



26. Oktober 2021

BARCLAYS BANK PLC

(gegründet mit beschränkter Haftung unter dem Recht von England und Wales)

LEI: G5GSEF7VJP5I7OUK5573

(die "**Emittentin**")

NACHTRAG

GEMÄß ARTIKEL 23 DER VERORDNUNG (EU) 2017/1129 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND
DES RATES VOM 14. JUNI 2017 (DIE "**PROSPEKTVERORDNUNG**")

ZU DEM

RSSP BASISPROSPEKT A VOM 21. MAI 2021

(Prospekt-ID: 37734279)

(DER "**BASISPROSPEKT**")

BESTEHEND AUS

DEM REGISTRIERUNGSFORMULAR DER EMITTENTIN VOM 23. MÄRZ 2021, DAS VON DER
CENTRAL BANK OF IRELAND (CBI) GEBILLIGT WURDE, IN DER DURCH DEN NACHTRAG VOM 5.
AUGUST 2021 GEÄNDERTEN FASSUNG (DAS "**REGISTRIERUNGSFORMULAR**")

(Prospectus-ID: DOC00118790)

UND

DER WERTPAPIERBESCHREIBUNG DER EMITTENTIN VOM 21. MAI 2021 ZUR BEGEBUNG VON
STRUKTURIERTEN WERTPAPIEREN (DIE "**WERTPAPIERE**"), DIE VON DER BUNDESANSTALT
FÜR FINANZDIENSTLEISTUNGSAUFSICHT (BAFIN) GEBILLIGT WURDE (DIE
"**WERTPAPIERBESCHREIBUNG**")

(Prospekt-ID: 37734279)

(ERSTER NACHTRAG)

WICHTIGER HINWEIS ZUM WIDERRUFSRECHT VON ANLEGERN:

GEMÄSS ARTIKEL 23 (NACHTRÄGE ZUM PROSPEKT) ABSATZ (2a) DER PROSPEKTVERORDNUNG ERKLÄRT DIE EMITTENTIN IN BEZUG AUF DAS WIDERRUFSRECHT VON ANLEGERN:

- A) DASS NUR DENJENIGEN ANLEGERN EIN WIDERRUFSRECHT EINGERÄUMT WIRD, DIE ERWERB ODER ZEICHNUNG DER WERTPAPIERE BEREITS VOR VERÖFFENTLICHUNG DES NACHTRAGS ZUGESAGT HATTEN, SOFERN DIE WERTPAPIERE DEN ANLEGERN ZU DEM ZEITPUNKT, ZU DEM DER WICHTIGE NEUE UMSTAND, DIE WESENTLICHE UNRICHTIGKEIT ODER DIE WESENTLICHE UNGENAUIGKEIT EINGETRETEN IST ODER FESTGESTELLT WURDE, NOCH NICHT GELIEFERT WORDEN WAREN;**
- B) DASS DER ZEITRAUM, IN DEM DIE ANLEGER IHR WIDERRUFSRECHT GELTEND MACHEN KÖNNEN, DREI ARBEITSTAGE NACH VERÖFFENTLICHUNG DES NACHTRAGS BETRÄGT; UND**
- C) DASS SICH DIE ANLEGER AN DIEJENIGE STELLE WENDEN KÖNNEN, GEGENÜBER DER SIE IHRE AUF DEN ERWERB ODER DIE ZEICHNUNG DER WERTPAPIERE GERICHTETE ZUSAGE ABGEGEBEN HABEN, WENN SIE IHR WIDERRUFSRECHT GELTEND MACHEN WOLLEN. FALLS BARCLAYS BANK PLC DIE GEGENPARTEI DES ERWERBSGESCHÄFTS WAR, IST DER WIDERRUF AN BARCLAYS BANK PLC, 1 CHURCHILL PLACE, LONDON, E14 5HP, VEREINIGTES KÖNIGREICH, ZU RICHTEN.**

Während der Gültigkeitsdauer des Basisprospekts sowie solange im Zusammenhang mit dem Basisprospekt begebene Wertpapiere an einer Börse notiert sind oder öffentlich angeboten werden, werden Kopien dieses Nachtrags, des Registrierungsformulars und des Basisprospekts, auf Anfrage zur kostenlosen Ausgabe bei Barclays Bank PLC, 1 Churchill Place, London, E14 5HP, Vereinigtes Königreich, und auf der Internetseite der Emittentin <https://home.barclays/investor-relations/fixed-income-investors/prospectus-and-documents/structured-securities-prospectuses/> bereitgehalten.

Die Emittentin hat bei der BaFin beantragt, den zuständigen Behörden in der Republik Österreich, den Niederlanden und im Großherzogtum Luxemburg eine Bescheinigung über die Billigung dieses Nachtrags zu übermitteln, aus der hervorgeht, dass dieser Nachtrag in Übereinstimmung mit der Prospektverordnung erstellt wurde.

INHALTSVERZEICHNIS

Abschnitt im Basisprospekt	Nachtragspunkt	Seite
<i>Im Dokument "Wertpapierbeschreibung":</i> Allgemeine Beschreibung der Wertpapiere	I	2
<i>Im Dokument "Wertpapierbeschreibung":</i> Risikofaktoren in Bezug auf die Wertpapiere	II	2
<i>Im Dokument "Wertpapierbeschreibung":</i> Risikofaktoren in Bezug auf die Wertpapiere	III	2
<i>Im Dokument "Wertpapierbeschreibung":</i> Risikofaktoren in Bezug auf die Wertpapiere	IV	4
<i>Im Dokument "Wertpapierbeschreibung":</i> Risikofaktoren in Bezug auf die Wertpapiere	V	5
<i>Im Dokument "Wertpapierbeschreibung":</i> Risikofaktoren in Bezug auf die Wertpapiere	VI	5
<i>Im Dokument "Wertpapierbeschreibung":</i> Risikofaktoren in Bezug auf die Wertpapiere	VII	5
<i>Im Dokument "Wertpapierbeschreibung":</i> Allgemeine Informationen	VIII	17
<i>Im Dokument "Wertpapierbeschreibung":</i> Allgemeine Bedingungen	IX	21
<i>Im Dokument "Wertpapierbeschreibung":</i> Allgemeine Bedingungen	X	23
<i>Im Dokument "Wertpapierbeschreibung":</i> Zins- und Auszahlungsbedingungen	XI	24
<i>Im Dokument "Wertpapierbeschreibung":</i> Zins- und Auszahlungsbedingungen	XII	38
<i>Im Dokument "Wertpapierbeschreibung":</i> Zins- und Auszahlungsbedingungen	XIII	39
<i>Im Dokument "Wertpapierbeschreibung":</i> Zins- und Auszahlungsbedingungen	XIV	39
<i>Im Dokument "Wertpapierbeschreibung":</i> Zins- und Auszahlungsbedingungen	XV	40

Abschnitt im Basisprospekt	Nachtragspunkt	Seite
<i>Im Dokument "Wertpapierbeschreibung":</i> Aktien- und Indexbezogene Bedingungen	XVI	41
<i>Im Dokument "Wertpapierbeschreibung":</i> Aktien- und Indexbezogene Bedingungen	XVII	42
<i>Im Dokument "Wertpapierbeschreibung":</i> Formular für die Endgültigen Bedingungen	XVIII	42
<i>Im Dokument "Wertpapierbeschreibung":</i> Formular für die Endgültigen Bedingungen	XIX	42
<i>Im Dokument "Wertpapierbeschreibung":</i> Formular für die Endgültigen Bedingungen	XX	43
<i>Im Dokument "Wertpapierbeschreibung":</i> Formular für die Endgültigen Bedingungen	XXI	43
<i>Im Dokument "Wertpapierbeschreibung":</i> Formular für die Endgültigen Bedingungen	XXII	43
<i>Im Dokument "Wertpapierbeschreibung":</i> Formular für die Endgültigen Bedingungen	XXIII	46

Gemäß Artikel 23 (*Nachträge zum Prospekt*) der Prospektverordnung ist jeder wichtige neue Umstand, jede wesentliche Unrichtigkeit oder jede wesentliche Ungenauigkeit in Bezug auf die in einem Prospekt enthaltenen Angaben, die die Bewertung der Wertpapiere beeinflussen können und die zwischen der Billigung des Prospekts und dem Auslaufen der Angebotsfrist oder — falls später — der Eröffnung des Handels an einem geregelten Markt auftreten oder festgestellt werden (ein "**nachtragsbegründender Umstand**") in einem Nachtrag zu einem Prospekt zu nennen.

In diesem Nachtrag werden ausschließlich Korrekturen in der Wertpapierbeschreibung, nicht aber im Registrierungsformular, vorgenommen.

Die nachtragsbegründenden Umstände, die Anlass für diesen Nachtrag sind und am 15. September 2021 eingetreten sind, sind die Aktualisierung der nachfolgenden Punkte:

- der Risiken in Zusammenhang mit Wertpapieren, die an Zinssätze gebunden sind;
- der Zinssatzbezogenen Definitionen aufgrund der geplanten Einstellung des Zinssatzes LIBOR (London Interbank Offered Rate) bis Ende 2021; und
- die Aufnahme von ESG-bezogenen Hinweisen.

Die folgenden Abschnitte des Basisprospekts sind von den Änderungen betroffen:

- I. In dem Basisprospekt in dem Dokument "Wertpapierbeschreibung" wird auf Seite 17 in der "Allgemeinen Beschreibung des Angebotsprogramms" in dem Abschnitt "Allgemeine Beschreibung der Wertpapiere" vor dem Absatz beginnend mit "Eine detaillierte Beschreibung..." der folgende Absatz neu eingefügt:**

Die Emittentin kann sogenannte "Grün Strukturierte Wertpapiere" und "Auf einen Grünen Index bezogene Wertpapiere" unter dem Basisprospekt begeben. Siehe hierzu im Abschnitt "Allgemeine Informationen" die Abschnitte "Grün Strukturierte Wertpapiere" und "Auf einen Grünen Index bezogene Wertpapiere".

- II. In dem Basisprospekt in dem Dokument "Wertpapierbeschreibung" werden auf der Seite 27 in dem Abschnitt "Risikofaktoren in Bezug auf die Wertpapiere" nach dem Risikofaktor "4.2 Risiko in Bezug auf Wertpapiere, die eine finale Rückzahlungsquote vorsehen" der folgende Risikofaktor eingefügt**

4.3 Risiko in Bezug auf Wertpapiere, deren Wertpapierbedingungen so ausgestaltet sind, dass sie wirtschaftlich festverzinslichen Wertpapieren entsprechen

Sehen die Wertpapierbedingungen bzw. Endgültigen Bedingungen der Wertpapiere trotz eines variablen Zinssatzes

(i) eine Partizipation von Null vor; oder

(ii) einen sich entsprechenden "Höchstzinssatz" und "Mindestzinssatz" vor,

entsprechen diese Wertpapiere wirtschaftlich Wertpapieren mit einem festen Zinssatz. Die Höhe des Festzinssatzes dieser Wertpapiere entspricht im Falle von (i) oben der in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Marge und im Falle von (ii) oben dem festgelegten Höchst- bzw. dem Mindestzinssatz. Anleger sind bei diesen Wertpapieren dem Risiko ausgesetzt, dass der Kurs der Wertpapiere aufgrund von Änderungen der Marktzinsen fällt. Während die Verzinsung gemäß den Wertpapierbedingungen während der Laufzeit der Wertpapiere festgeschrieben ist, ändert sich der aktuelle Zinssatz am Kapitalmarkt in der Regel täglich. Wenn sich der Marktzins ändert, ändert sich auch der Kurs der Wertpapiere, allerdings in umgekehrter Richtung. Dies hat zur Folge, dass wenn der Marktzins steigt, der Kurs dieser Wertpapiere in der Regel sinkt, bis die Rendite in etwa dem Marktzins vergleichbarer Emissionen entspricht.

- III. In dem Basisprospekt in dem Dokument "Wertpapierbeschreibung" werden auf den Seiten 32 bis 34 in dem Abschnitt "Risikofaktoren in Bezug auf die Wertpapiere" nach dem Risikofaktor "5.8 Anleger sollten sich im Klaren sein, dass bestimmte Informationen im Hinblick auf die Wertpapiere zum Beginn des Angebotszeitraums unter Umständen noch nicht bekannt sind und sie Investitionsentscheidungen ohne diese Informationen treffen müssen" die folgenden Risikofaktoren eingefügt:**

5.9 Es besteht ein Risiko in Bezug auf Grün Strukturierte Wertpapiere

Die Endgültigen Bedingungen für die Grün Strukturierten Wertpapiere können vorsehen, dass die Emittentin einen Betrag in Höhe des Nettoemissionserlöses (zum Zeitpunkt der Begebung dieser Wertpapiere) verwenden kann, um einen gleichwertigen Betrag an Finanzmitteln für die Finanzierung oder Refinanzierung von Zulässigen Vermögenswerten einsetzen kann. für die Grünen "**Zulässige Vermögenswerte**" meint Vermögenswerte von umweltfreundlichen (grünen) Projekten, die für die sogenannten grünen Emissionen von Barclays zulässig sind. Wertpapiere, deren Endgültige Bedingungen eine solche Finanzierung oder Refinanzierung vorsehen, werden in diesem Basisprospekt als "**Grün Strukturierte Wertpapiere**" bezeichnet.

Sofern die Endgültigen Bedingungen für die betreffende grüne Emission nicht ausdrücklich vorsehen, dass die Wertpapiere der Zertifizierung durch die Climate Bonds Initiative (eine internationale, auf Investoren gerichtete, nicht kommerzielle Organisation) unterliegen und/oder für eine EU-Kennzeichnung als "Green Bond" (sofern verfügbar) oder eine andere anwendbare Zertifizierung oder eine andere vergleichbare Bezeichnung qualifiziert sind, sollten Anleger davon ausgehen, dass die Wertpapiere keiner solche Zertifizierung unterliegen und auch für eine andere vergleichbare Bezeichnung nicht qualifiziert sind. Im Fall von Grün Strukturierten Wertpapieren besteht das Risiko,

dass die Zuteilung von Beträgen für (i) einen oder mehrere Zulässige Vermögenswerte oder (ii) (im Fall von Auf einen Grünen Index bezogenen Wertpapieren (wie in Risikofaktor 8.10 definiert)) einen Qualifizierten Grünen Aktienindex (wie in Risikofaktor 5.10 definiert) gegenwärtige oder zukünftige Erwartungen oder Anforderungen von Anlegern in Bezug auf Anlagekriterien oder -richtlinien nicht erfüllt werden kann. Derartige Anlagekriterien und -richtlinien können beispielsweise für einen Anleger oder seine Anlagen entweder durch gegenwärtige oder zukünftige Gesetze oder Verordnungen oder durch Satzungen oder andere für den Anleger maßgebliche Regelwerke oder Anlageportfoliomandate gelten und sich auf die direkten oder indirekten Umwelt-, Nachhaltigkeits- oder soziale Auswirkungen im Zusammenhang mit den betreffenden Zulässigen Vermögenswerten bzw. dem Qualifizierten Grünen Aktienindex beziehen.

Die Emittentin beabsichtigt, einen Betrag in Höhe des Nettoerlöses einer Emission von Grün Strukturierten Wertpapieren in der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Weise zuzuweisen, es besteht jedoch diesbezüglich keine vertragliche Verpflichtung ihrerseits.

Folgende Umstände können sich erheblich nachteilig auf den Wert der Grün Strukturierten Wertpapiere auswirken und/oder nachteilige Auswirkungen für Anleger von Portfoliomandaten zur Anlage in Wertpapiere, die für einen bestimmten Zweck verwendet werden, nach sich ziehen:

- das Versäumnis, einen Betrag in Höhe des Nettoerlöses der Emission (zum Zeitpunkt der Emission der Grün Strukturierten Wertpapieren) zur Finanzierung von Zulässigen Vermögenswerten zu verwenden;
- das Versäumnis der Emittentin ihren in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehenen Berichtsverpflichtungen über die Verwendung von Erlösen oder Zulässigen Vermögenswerten nachzukommen;
- der Widerruf oder die Änderung einer Stellungnahme oder Bescheinigung einer externen Partei (unabhängig davon, ob sie von der Emittentin oder dem/den Manager(n) eingeholt wurde);
- die Änderung von Kriterien, auf deren Grundlage eine Stellungnahme oder Bescheinigung einer externen Partei über die Wertpapiere abgegeben wurde;
- die Nichteinhaltung von Kriterien, die für eine Stellungnahme oder Bescheinigung einer externen Partei maßgeblich waren;
- die Feststellung einer externen Partei, dass die Emittentin die maßgeblichen Kriterien für eine bestimmte Zertifizierung oder Bescheinigung nicht erfüllt bzw. einhält;
- die Beendigung der Notierung oder der Verlust der Handelszulassung an einer Börse oder einem Wertpapiermarkt (wie zuvor festgelegt) in Bezug auf die Grün Strukturierten Wertpapiere.

Der Eintritt eines der oben genannten Umstände führt nicht zu (i) einem Anspruch eines Inhabers von Grün Strukturierten Wertpapieren gegen die Emittentin oder den/die Manager, (ii) einer Verletzung der Wertpapierbedingungen der jeweiligen Grün Strukturierten Wertpapiere oder einem Vertragsbruch in Bezug auf Grün Strukturierte Wertpapiere; oder (iii) zu einer Verpflichtung der Emittentin zur Rückzahlung der Grün Strukturierten Wertpapiere und ist auch für die Emittentin kein relevanter Faktor bei der Entscheidung, ob sie ihr wahlweise zustehende Rückzahlungsrechte in Bezug auf Grün Strukturierte Wertpapiere ausübt oder nicht.

5.10 Es besteht ein Risiko im Zusammenhang mit Auf einen Grünen Index bezogenen Wertpapieren

Die Endgültigen Bedingungen für die Wertpapiere können vorsehen, dass die Rendite der Wertpapiere unter Bezugnahme auf einen Basiswert berechnet wird, bei dem es sich um einen qualifizierten grünen Aktienindex ("**Qualifizierter Grüner Aktienindex**") handelt. Wertpapiere, deren Endgültige

Bedingungen dies vorsehen, werden in diesem Basisprospekt als "**Auf einen Grünen Index bezogene Wertpapiere**" bezeichnet.

Die Kriterien, nach denen ein Index als Qualifizierter Grüner Aktienindex gilt, entsprechen möglicherweise nicht den Zielen, Erwartungen oder Anforderungen von Anlegern in Bezug auf Anlagen, die "grün" oder "nachhaltig" sind oder eine andere ähnliche Bezeichnung tragen (einschließlich der Verordnung (EU) 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen (die sogenannte "**EU-Taxonomieverordnung**") oder gleichwertiger Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs), und daher besteht das Risiko, dass eine Anlage in Auf einen Grünen Index bezogene Wertpapiere die "grünen" oder "nachhaltigen" Ziele, Erwartungen oder Anforderungen eines Anlegers nicht erfüllt.

Folgende Umstände können sich erheblich nachteilig auf den Wert der Auf einen Grünen Index bezogene Wertpapiere auswirken und/oder nachteilige Folgen für bestimmte Anleger mit Portfoliomandaten zur Anlage in Wertpapieren, die für einen bestimmten Zweck verwendet werden, haben:

- ein Widerruf oder die Änderung einer Stellungnahme oder Bescheinigung einer externen Partei (unabhängig davon, ob sie von der Emittentin oder dem/den Manager(n) eingeholt wurde);
- die Änderung von Kriterien, auf deren Grundlage eine solche Stellungnahme oder Bescheinigung abgegeben wurde;
- eine Stellungnahme oder Bescheinigung einer externen Partei, in der festgestellt wird, dass die Emittentin die relevanten Kriterien in Bezug auf Aspekte, für die eine solche Stellungnahme oder Bescheinigung abgegeben wurde, ganz oder teilweise nicht einhält oder erfüllt; und/oder
- dass die Auf einen Grünen Index bezogene Wertpapiere nicht mehr an einer Börse oder einem Wertpapiermarkt notiert oder zum Handel zugelassen sind.

Darüber hinaus wird ein solches Versäumnis oder eine andere oben beschriebene Handlung der Emittentin nicht dazu führen, dass

- ein Inhaber der Auf einen Grünen Index bezogene Wertpapiere Ansprüche gegen die Emittentin oder den/die Manager geltend macht;
- eine Verletzung der Bedingungen der betreffenden Grünen Strukturierten Wertpapiere oder eine Vertragsverletzung in Bezug auf Auf einen Grünen Index bezogene Wertpapiere darstellt; oder
- zu einer Verpflichtung der Emittentin zur Rückzahlung dieser Auf einen Grünen Index bezogene Wertpapiere führt oder ein relevanter Faktor für die Emittentin bei der Entscheidung ist, ob sie optionale Rückzahlungsrechte in Bezug auf Auf einen Grünen Index bezogene Wertpapiere ausübt oder nicht.

IV. In dem Basisprospekt in dem Dokument "Wertpapierbeschreibung" wird auf der Seite 34 in dem Abschnitt "Risikofaktoren in Bezug auf die Wertpapiere" nach dem Risikofaktor "6.3 Risiko in Bezug auf Wertpapiere, die die Abrechnung im Wege einer physischen Lieferung des/der jeweiligen Basiswerte(s) vorsehen" der folgende Risikofaktor als neuer Risikofaktor 6.4 eingefügt:

6.4 Risiko in Bezug auf Indexbezogene Wertpapiere, die eine physische Lieferung von ETFs vorsehen können

Wenn in den Endgültigen Bedingungen von Indexbezogenen Wertpapieren eine physische Lieferung vorgesehen ist, tragen Anleger das Risiko, anstelle einer Barzahlung, die an den als Basiswert festgelegten Index gekoppelt ist, eine Anzahl von Anteilen eines Exchange Traded Fund (ETF) zu erhalten. Der ETF wird von der Emittentin vor der Begebung der Wertpapiere festgelegt und versucht, die Wertentwicklung des zugrundeliegenden Index abzubilden. Der zu liefernde ETF entspricht allerdings nicht einer Direktanlage in einen dem ETF zugrundeliegenden Index. Gebühren, die vom Anlageverwalter des ETF erhoben werden, können die Entwicklung des ETF im Vergleich zu dem dem ETF zugrundeliegenden Index beeinflussen.

Wenn der Stand des Index sinkt und in den Endgültigen Bedingungen von Indexbezogenen Wertpapieren vorgesehen ist, dass der Anleger im Falle einer physischen Lieferung ETFs erhalten, erhalten Anleger eine Anzahl von ETF-Anteilen, die die negative Wertentwicklung des zugrunde liegenden Index widerspiegelt. In diesem Fall wird der Wert der ETF-Anteile niedriger und möglicherweise deutlich niedriger (oder sogar wertlos) sein als der in die Wertpapiere investierte Betrag.

- V. **In dem Basisprospekt in dem Dokument "Wertpapierbeschreibung" wird auf der Seite 35 in dem Abschnitt "Risikofaktoren in Bezug auf die Wertpapiere" nach dem Risikofaktor "7.3 Risiko in Bezug auf Wertpapiere, die die Abrechnung im Wege einer physischen Lieferung des/der jeweiligen Basiswerte(s) vorsehen" der folgende Risikofaktor als neuer Risikofaktor 7.4 eingefügt:**

7.4 Risiko in Bezug auf Indexbezogene Wertpapiere, die eine physische Lieferung von ETFs vorsehen können

Wenn in den Endgültigen Bedingungen von Indexbezogenen Wertpapieren eine physische Lieferung vorgesehen ist, tragen Anleger das Risiko, anstelle einer Barzahlung, die an den als Basiswert festgelegten Index gekoppelt ist, eine Anzahl von Anteilen eines Exchange Traded Fund (ETF) zu erhalten. Der ETF wird von der Emittentin vor der Begebung der Wertpapiere festgelegt und versucht, die Wertentwicklung des zugrundeliegenden Index abzubilden. Der zu liefernde ETF entspricht allerdings nicht einer Direktanlage in einen dem ETF zugrundeliegenden Index. Gebühren, die vom Anlageverwalter des ETF erhoben werden, können die Entwicklung des ETF im Vergleich zu dem dem ETF zugrundeliegenden Index beeinflussen.

Wenn der Stand des Index sinkt und in den Endgültigen Bedingungen von Indexbezogenen Wertpapieren vorgesehen ist, dass der Anleger im Falle einer physischen Lieferung ETFs erhalten, erhalten Anleger eine Anzahl von ETF-Anteilen, die die negative Wertentwicklung des zugrunde liegenden Index widerspiegelt. In diesem Fall wird der Wert der ETF-Anteile niedriger und möglicherweise deutlich niedriger (oder sogar wertlos) sein als der in die Wertpapiere investierte Betrag.

- VI. **In dem Basisprospekt in dem Dokument "Wertpapierbeschreibung" werden auf den Seiten 37 bis 44 in dem Abschnitt "Risikofaktoren in Bezug auf die Wertpapiere" die Risikofaktoren "9.4 Risiko in Zusammenhang mit Wertpapieren, die an Zinssätze gebunden sind" bis "9.8 Risiko in Verbindung mit dem €STR" gelöscht und die Nummerierung der folgenden Risikofaktoren angepasst, sodass die bisherigen Risikofaktoren 9.9 und 9.10 zu 9.4 und 9.5 werden (in Bezug auf den bisherigen Risikofaktor 9.11 bitte den nächsten Gliederungspunkt beachten).**

- VII. **In dem Basisprospekt in dem Dokument "Wertpapierbeschreibung" wird auf den Seiten 51 ff. in dem Abschnitt "Risikofaktoren in Bezug auf die Wertpapiere" der ursprüngliche Risikofaktor "9.11 in Zusammenhang mit der Benchmark-Reform und der Einstellung und Ersetzung von 'IBORs'" gelöscht und durch folgende Risikofaktoren ersetzt, die nach der Änderung in V. mit der Nummerierung 9.6 beginnen:**

9.6 Risiko in Zusammenhang mit Wertpapieren, die an Zinssätze gebunden sind

Die Wertentwicklung von Zinssätzen hängt von einer Reihe von Faktoren ab, unter anderem von Angebot und Nachfrage in den internationalen Geldmärkten, die von Maßnahmen seitens Regierungen und Zentralbanken sowie von Spekulationen und anderen makroökonomischen Faktoren beeinflusst werden. In den letzten Jahren befanden sich die Zinssätze auf einem relativ niedrigen und stabilen Niveau; es ist jedoch möglich, dass dieser Zustand nicht anhält und die Zinssätze steigen und/oder schwanken. Schwankungen, die in der Vergangenheit aufgetreten sind, liefern jedoch nicht zwingend einen Hinweis auf die Schwankung des jeweiligen Zinssatzes während der Laufzeit der Wertpapiere. Zinsschwankungen beeinträchtigen den Wert der Wertpapiere und können den über die Laufzeit der Wertpapiere zahlbaren Zinsbetrag reduzieren, sodass er weniger als der ursprünglich erwartete Betrag beträgt (und je nach den Wertpapierbedingungen der Wertpapiere null betragen kann).

Zudem sind eine Reihe von wichtigen Zinssätzen, anderen Sätzen, Indizes und anderen veröffentlichten Benchmarks sowohl national als auch international Gegenstand jüngster oder zukünftiger aufsichtsrechtlicher Reformen, wie etwa der Benchmark-Reform. Hierzu gehören der London Interbank Offered Rate ("LIBOR") und der Euro Interbank Offered Rate ("EURIBOR"). Diese Reformen können dazu führen, dass Referenzzinssätze eingestellt oder geändert werden oder anderweitig Änderungen ausgesetzt sind. Jede dieser Folgen könnte eine wesentlich nachteilige Auswirkung auf den Wert und die

Erträge der Wertpapiere haben, deren Auszahlung von der Wertentwicklung eines solchen Referenzzinssatzes abhängt.

(a) ***Risiko im Zusammenhang mit der vorübergehenden Störung eines Referenzzinssatzes***

Wenn der maßgebliche Referenzzinssatz an einem Tag, an dem ein Zinssatz festgelegt werden soll, aufgrund einer vorübergehenden Störung nicht verfügbar ist, wird der Zinssatz von der Berechnungsstelle anhand einer vorab festgelegten Reihe von Methoden zur Ermittlung eines Ersatzzinssatzes festgelegt, wobei die Methoden je nach der festgelegten Fälligkeit des maßgeblichen Referenzzinssatzes abweichen. Es ist möglich, dass der Zinssatz infolge der Anwendung dieser Methoden an einem anderen Tag als ursprünglich vorgesehen ermittelt wird und letztlich von der der Berechnungsstelle in ihrem Ermessen festgelegt werden kann.

Mögliche Auswirkungen auf die Wertpapiere:

Die Festlegung des Zinssatzes anhand einer dieser Methoden oder im Ermessen der Berechnungsstelle könnte dazu führen, dass der an den Anleger zu zahlende Zinsbetrag geringer als bei der Verwendung anderer Methoden ausfallen könnte.

(b) ***Risiko im Zusammenhang mit der Benchmark-Reform***

Die Benchmark-Verordnungen

Die EU Benchmark-Verordnung, wie sie Kraft des "European Union (Withdrawal) Act" von 2018 (in seiner jeweils gültigen Fassung) und der darunter erlassenen Verordnungen in englisches Recht umgesetzt wurde (die "**UK Benchmark-Verordnung**" und zusammen mit der EU Benchmark-Verordnung, die "**Benchmark-Verordnungen**") sind ein wesentlicher Bestandteil der fortlaufenden regulatorischen Neuerungen in der Europäischen Union beziehungsweise im Vereinigten Königreich in Bezug auf Zinssätze, andere Sätze, Indizes und andere veröffentlichte Benchmarks.

Neben den "kritischen Benchmarks" wie dem LIBOR und EURIBOR fallen auch andere Zinssätze, Wechselkurse und Indizes, einschließlich Aktien-, Rohstoff- und "Proprietäre" Indizes oder Strategien als "Benchmarks" in den Anwendungsbereich einer oder beider Benchmark-Verordnung(en), sofern sie zur Festlegung von Beträgen, die aus bestimmten Finanzinstrumenten zu zahlen sind, oder zur Festlegung des Werts bestimmter Finanzinstrumente (einschließlich (i) im Falle der EU Benchmark-Verordnung, Wertpapieren, die an einem EU-regulierten Markt, einem EU-multilateralen Handelssystem ("**MTF**") und (ii) im Falle der UK Benchmark-Verordnung, Wertpapieren, die an einer anerkannten Wertpapierbörse des Vereinigten Königreichs oder einem UK-MTF notiert sind) und in einer Reihe von anderen Fällen herangezogen werden.

Die EU Benchmark-Verordnung findet auf die Eingabe von Daten für eine Benchmark, die Verwaltung einer Benchmark und die Verwendung einer Benchmark in der Europäischen Union Anwendung. Die EU Benchmark-Verordnung sieht unter anderem vor, dass EU-Administratoren einer Benchmark als solche zugelassen oder registriert werden und die umfassenden Anforderungen für die Benchmark-Verwaltung erfüllen. Sie untersagt in der EU beaufsichtigten Unternehmen (wie der Barclays Bank Ireland PLC (handelnd als Emittentin und/oder als Berechnungsstelle) auch (a) Benchmarks, die von EU-Administratoren bereitgestellt wurden, die nicht gemäß der EU Benchmark-Verordnung zugelassen oder registriert sind, und (b) Benchmarks, die von Nicht-EU-Administratoren bereitgestellt wurden, bei denen (i) festgestellt wurde, dass das Regulierungssystem des Administrators nicht mit dem der Europäischen Union "gleichwertig" ist, (ii) der Administrator nicht gemäß der EU Benchmark-Verordnung anerkannt wurde und (iii) die Benchmark nicht gemäß der EU Benchmark-Verordnung bestätigt wurde, für bestimmte Zwecke zu verwenden.

Die UK Benchmark-Verordnung enthält trotz ihres kleineren geografischen Anwendungsbereichs im Wesentlichen dieselben Verpflichtungen und Beschränkungen wie die EU Benchmark-Verordnung. Die UK Benchmark-Verordnung findet auf die Eingabe von Daten für eine Benchmark, die Verwaltung einer Benchmark und die Verwendung einer Benchmark im Vereinigten Königreich Anwendung. Betroffene Unternehmen sind (unter anderem) die Administratoren der UK Benchmark und den im Vereinigten Königreich beaufsichtigten Unternehmen.

ESMA führt ein öffentliches EU-genehmigtes Register von Benchmark-Administratoren und Nicht-EU Benchmarks gemäß der EU Benchmark-Verordnung (das "**ESMA-Register**"). Benchmarks und

Benchmark-Administratoren, die von der Financial Conduct Authority ("FCA") vor dem 31. Dezember 2020 genehmigt wurden, wurden am 1. Januar 2021 aus dem ESMA-Register gelöscht.

Seit dem 1. Januar 2021 führt die FCA ein eigenes öffentliches FCA-genehmigtes Register von Benchmark-Administratoren und Nicht-UK Benchmarks gemäß der UK Benchmark-Verordnung (das "UK-Register"). Das UK-Register enthält UK Benchmark-Administratoren und Benchmarks, die von der FCA vor dem 31. Dezember 2020 genehmigt wurden.

Mögliche Auswirkungen auf die Wertpapiere:

Die EU Benchmark-Verordnung und/oder die UK Benchmark-Verordnung könnten sich wesentlich nachteilig auf den Wert und die Erträge von Wertpapieren, die auf eine Benchmark bezogen sind, auswirken. Zum Beispiel:

- Ein Zinssatz oder Index, der eine "Benchmark" im Sinne der EU Benchmark-Verordnung ist, darf von einem in der EU beaufsichtigten Unternehmen für bestimmte Zwecke nicht verwendet werden, wenn (vorbehaltlich anwendbarer Übergangsbestimmungen) ihr Administrator keine Zulassung oder Registrierung von einer zuständigen EU-Behörde erlangt (oder, im Fall eines Nicht-EU-Unternehmens, die Bedingungen der "Gleichwertigkeit" nicht erfüllt und bis zu einer Entscheidung über die Gleichwertigkeit von einem in der EU beaufsichtigten Unternehmen nicht "anerkannt" oder die maßgebliche Benchmark nicht von einem in der EU beaufsichtigten Unternehmen "bestätigt" wird). Wenn der Administrator einer Benchmark diese Zulassung oder Registrierung nicht erlangt bzw. aufrecht erhält (oder, im Fall eines Nicht-EU-Unternehmens, keine "Gleichwertigkeit" besteht und weder eine Anerkennung noch eine Bestätigung erhalten wurde), dann (sofern in den Endgültigen Bedingungen kein Vorbenannter Index als Ersatz für den maßgeblichen Index festgelegt wurde) tritt ein zusätzliches Störungsereignis ein und die Wertpapiere können vor ihrer Fälligkeit zurückgezahlt werden;
- Ebenso darf ein Zinssatz oder Index, der eine "Benchmark" im Sinne der UK Benchmark-Verordnung darstellt, von einem im Vereinigten Königreich beaufsichtigten Unternehmen für bestimmte Zwecke nicht verwendet werden, wenn (vorbehaltlich anwendbarer Übergangsbestimmungen) ihr Administrator keine Zulassung oder Registrierung von der FCA erlangt (oder, im Fall eines Nicht-UK-Unternehmens, die Bedingungen der "Gleichwertigkeit" nicht erfüllt und bis zu einer Entscheidung über die Gleichwertigkeit von einem von der FCA beaufsichtigten Unternehmen nicht "anerkannt" oder die maßgebliche Benchmark nicht von einem im Vereinigten Königreich beaufsichtigten Unternehmen "bestätigt" wird). Wenn der Administrator einer Benchmark diese Zulassung oder Registrierung nicht erlangt bzw. aufrecht erhält (oder, im Fall eines Nicht-UK-Unternehmens, keine "Gleichwertigkeit" besteht und er nicht anerkannt oder bestätigt wird), dann (sofern in den Endgültigen Bedingungen kein Vorbenannter Index als Ersatz für den maßgeblichen Index festgelegt wurde) tritt ein zusätzliches Störungsereignis ein und die Wertpapiere können vor ihrer Fälligkeit zurückgezahlt werden; und
- Die Methodik oder andere Bedingungen der Benchmark könnten sich ändern, um die Anforderungen der maßgeblichen Fassung der Benchmark-Verordnungen zu erfüllen. Diese Änderungen könnten zu einem niedrigeren oder höheren Zinssatz führen oder die Volatilität des veröffentlichten Zinssatzes beeinträchtigen, und (je nach der Art des Index) Anpassungen der Wertpapierbedingungen nach sich ziehen, unter anderem, dass der Zinssatz im Ermessen der Berechnungsstelle festgelegt wird, und zu einem zusätzlichen Störungsereignis führen könnte, was bedeutet, dass die Wertpapiere vor ihrer Fälligkeit zurückgezahlt werden.

Gemäß den Wertpapierbedingungen können bei Wertpapieren, die sich auf eine betroffene Benchmark beziehen, die Zins- oder sonstigen Zahlungsbestimmungen in bestimmten Fällen angepasst werden; hierzu gehören die mögliche Einstellung der maßgeblichen Benchmark, die Unfähigkeit des Administrators einer Benchmark, eine Zulassung oder Registrierung zu erlangen, Änderungen in der Art der Verwaltung dieser Benchmark oder die Verfügbarkeit einer Nachfolge- oder Ersatz-Benchmark. Die Umstände, die zu diesen Anpassungen führen können, liegen außerhalb der Kontrolle der Emittentin und die anschließende Verwendung einer Ersatz-Benchmark kann dazu führen, dass die Wertpapierbedingungen (möglicherweise umfassend) angepasst werden und/oder Zins- oder andere Beträge im Rahmen der Wertpapiere gezahlt werden, die geringer sind, als die Beträge, die auf die Wertpapiere gezahlt worden wären, wenn die maßgebliche Benchmark in ihrer aktuellen Form weiter

verfügbar gewesen wäre, oder die diesen Zahlungen im Laufe der Zeit aus anderen Gründen nicht mehr entsprechen. Obwohl gemäß den Wertpapierbedingungen Spread-Anpassungen dieser Ersatz-Benchmark erfolgen können, um wirtschaftliche Nachteile bzw. Vorteile für Anleger infolge der Ersetzung der maßgeblichen Benchmark zu reduzieren oder zu beseitigen, soweit dies unter den Umständen zweckmäßig ist, ist es möglich, dass eine Umsetzung dieser Anpassungen der Wertpapiere dieses Ziel nicht erreicht. Jede dieser Änderungen kann dazu führen, dass sich die Wertpapiere anders entwickeln (einschließlich der Zahlung eines niedrigeren Zinssatzes), als wenn die ursprüngliche Benchmark weiterhin anwendbar gewesen wäre. Es kann nicht zugesichert werden, dass die Eigenschaften einer Ersatz-Benchmark mit denen der betroffenen Benchmark vergleichbar sind, dass eine Ersatz-Benchmark den wirtschaftlichen Gegenwert der betroffenen Benchmark erzielen wird oder ein geeigneter Ersatz für die betroffene Benchmark wäre. Die Auswahl der Ersatz-Benchmark ist ungewiss und kann dazu führen, dass risikofreie Zinssätze verwendet werden hinsichtlich der mit der Verwendung dieser Sätze einhergehenden Risiko) und/oder dass die Ersatz-Benchmark nicht verfügbar oder nicht ermittelbar ist.

Die Wertpapierbedingungen können eine Ermessensentscheidung der Emittentin bzw. Berechnungsstelle und potenziell subjektive Beurteilungen erfordern (einschließlich in Bezug auf den Eintritt von Ereignissen, die Änderungen der Wertpapierbedingungen nach sich ziehen) und/oder die Änderung der Wertpapierbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber vorsehen. Die Interessen der Emittentin bzw. Berechnungsstelle bei der Vornahme solcher Festlegungen oder Änderungen kann den Interessen der Wertpapierinhaber entgegenstehen.

(c) ***Risiko im Zusammenhang mit der Einstellung, dem Verlust der Aussagekraft und der Ersetzung von Referenzzinssätzen, wie Interbank Offered Rates (IBORs)***

Entwicklungen in Bezug auf IBORs

Am 5. März 2021 hat der Administrator des LIBOR, die ICE Benchmark Administration Limited ("IBA"), mitgeteilt, dass sie beabsichtigt, die Veröffentlichung der LIBOR-Sätze am 31. Dezember 2021 einzustellen, mit der Ausnahme der LIBOR-Sätze des US-Dollars, die noch bis zum 30. Juni 2023 veröffentlicht werden sollen. Am gleichen Tag hat die FCA angekündigt, dass:

- die Veröffentlichung der folgenden Sätze unmittelbar nach dem 31. Dezember 2021 eingestellt wird: des Euro-LIBOR (alle Tenors); des Schweizer-Franken-LIBOR (alle Tenors); des Overnight, 1-Wochen, 2-Monats und 12-Monats Sterling LIBOR; des 1-Wochen und 2-Monats US Dollar LIBORS; und des Spot Next, 1-Wochen, 2-Wochen und 12-Monats japanischen Yen LIBOR;
- die folgenden Sätze unmittelbar nach dem 30. Juni 2023 nicht mehr bereitgestellt werden: der Overnight und 12-Monats-LIBOR;
- die folgenden Sätze ihre Aussagekraft für den zugrundeliegenden Markt unmittelbar nach dem 31. Dezember 2021 verlieren werden und ihre Aussagekraft nicht mehr wiederhergestellt wird: die 1-Monats, 3-Monats und 6-Monats Sterling LIBOR; und des 1-Monats, 3-Monats und 6-Monats japanischen Yen LIBOR; und
- die folgenden Sätze ihre Aussagekraft für den zugrundeliegenden Markt unmittelbar nach dem 30. Juni 2023 verlieren werden und ihre Aussagekraft auch nicht mehr wiederhergestellt wird: der 1-Monats, 3-Monats und 6-Monats US-Dollar LIBOR (zusammen mit den im vorherigen Absatz genannten Sätzen, die "**Nicht-Aussagekräftigen Sätze**").

Es sollte daher damit gerechnet werden, dass **die Mehrzahl der LIBOR-Sätze bis zum 31. Dezember 2021 oder unmittelbar danach eingestellt werden (oder im Fall des Overnight und 6-Monats US-Dollar LIBOR unmittelbar nach dem 30. Juni 2023) und dass die verbleibenden LIBOR-Sätze ihre Aussagekraft unmittelbar nach dem 31. Dezember 2021 (oder im Fall des 1-Monats, 3-Monats oder 6-Monats US-Dollar LIBOR unmittelbar nach dem 30. Juni 2023) verlieren werden.**

Darüber hinaus ist es unwahrscheinlich, dass Referenzzinssätze, die mittelbar oder unmittelbar auf der Aussagekraft des LIBOR basieren (wie beispielsweise *constant maturity swap rates* (CMS-Sätze)) nach den oben genannten Daten weiterhin veröffentlicht werden. Soweit diese Sätze weitergeführt werden, kann keine Garantie dafür abgegeben werden, dass die Berechnungsmethodik unverändert bleibt. Zudem ist es möglich, dass wenn die Liquidität in den Swap-Märkten des jeweiligen Swaps vor der Einstellung

des maßgeblichen LIBOR-Satzes zurückgeht, dieser Swap-Satz bereits vor der eigentlichen Einstellung des maßgeblichen LIBOR-Satzes eingestellt wird.

Die Gesetzgeber und die Aufsichtsbehörden in dem Vereinigten Königreich, der EU und den Vereinigten Staaten setzen derzeit verschiedene Lösungsvorschläge zum Umgang mit so- genannten "harten Altlasten" ("*tough legacy*" *contracts and instruments* - also bestehenden Verträgen und Instrumenten, die keine angemessenen Auffangregelungen haben und die nicht praktikabel geändert oder übertragen werden können) um. Diese umfassen:

- im Vereinigten Königreich die Übertragung der Änderungsbefugnis in Bezug auf die Methodik der Nicht-Aussagekräftigen Sätze, um "synthetische LIBORs" oder "Übergangs-LIBORs" zu schaffen, die nur in begrenztem Umfang auf "Altlasten" angewendet werden können; und
- in der EU und den USA die Einführung von gesetzlichen Regelungen, die eine gesetzliche Ersetzung des LIBOR für "Altlasten" erlauben und einen festgelegten Satz für bestimmte Fälle vorsehen.

Diese Initiativen gelten ausschließlich für "Altlasten" (wie in der jeweils maßgeblichen Rechtsordnung definiert).

Insbesondere die Vorgehensweise des Vereinigten Königreichs unterliegt noch Änderungen und weiteren Konsultationen, und die genauen Details und der Umfang der neuen Befugnisse der FCA sind noch nicht bekannt.

Geplante Ersetzung durch sogenannte "risikofreie Zinssätze"

Aufsichtsbehörden und Zentralbanken ermutigen in hohem Maße dazu, die IBORs abzulösen und haben 'risikofreie Zinssätze' identifiziert, die IBORs als primäre Benchmarks ersetzen sollen. Hierzu gehören (unter anderem) (i) für GBP LIBOR, SONIA, sodass SONIA möglicherweise bis Ende 2021 als primäre Benchmark für Sterling Zinssätze eingeführt wird, (ii) für US-Dollar LIBOR, SOFR, der irgendwann als primäre Benchmark für US-Dollar Zinssätze eingeführt werden soll, und (iii) für EONIA und EURIBOR, €STR als neuer risikofreier Euro-Satz.

Die Reform und früher oder später erfolgende Ersetzung der IBORs durch risikofreie Zinssätze kann dazu führen, dass sich der maßgebliche IBOR anders als in der Vergangenheit entwickelt, vollständig verschwindet oder andere Folgen hat, die nicht vorhergesagt werden können. Die risikofreien Zinssätze basieren auf einer anderen Methodik und beinhalten andere wichtige Unterschiede zu den IBORs, die sie ersetzen werden.

- GBP LIBOR: Die Arbeitsgruppe zu risikofreien Sterling-Sätzen (Working Group on Sterling Risk-Free Rates) wurde von der Bank of England und der FCA mit der Umsetzung eines weitgehenden Übergangs zu SONIA für Sterling-Anleihen, -Kredite und -Derivatmärkte beauftragt, sodass SONIA bis Ende 2021 als primäre Benchmark für Sterling-Zinssätze eingeführt wird. IBA hat am 14. Dezember 2020 den GBP SONIA Swap Zinssatz als Benchmark zur Verwendung bei ihren Lizenznehmern herausgebracht.
- USD LIBOR: Am 22. Juni 2017 identifizierte der Ausschuss für alternative Referenzsätze (der "ARRC"), der vom Gouverneursrat des Federal Reserve System und der Federal Reserve Bank of New York ("FRBNY") einberufen wurde, den SOFR, einen von der FRBNY veröffentlichten, breit gefassten Rückkaufsfinanzierungssatz für US-Staatsanleihen, als den Satz, der am besten geeignet für die Verwendung in bestimmten neuartigen US-Dollar-Derivaten und anderen Finanzkontrakten ist. Der SOFR bildet - weit gefasst - die Kosten von Overnight Barkrediten ab, die durch US-Schatzpapiere besichert sind, und wird seit April 2018 von der FRBNY veröffentlicht.
- EURIBOR: EURIBOR wurde reformiert, sodass er auf einer hybriden Methodik basiert. Die Arbeitsgruppe zu risikofreien Zinssätzen für das Euro-Währungsgebiet empfahl am 13. September 2018 €STR als neuen risikofreien Zinssatz für den Euro und die Europäische Zentralbank begann am 2. Oktober 2019 mit der Veröffentlichung von €STR. Darüber hinaus veröffentlichte die Arbeitsgruppe zu risikofreien Zinssätzen für das Euro-Währungsgebiet im Mai 2021 eine Reihe von Leitlinien für Ersatzbestimmungen in Neuverträgen für neue auf EURIBOR basierende Verträge und Finanzinstrumente (einschließlich Anleihen), um, unter anderem, eine mögliche zukünftige Einstellung des EURIBOR zu adressieren.

- Andere IBORs: Für die IBORs in verschiedenen anderen Währungen, einschließlich des Japanischen Yen (TIBOR), Hongkong Dollar (HIBOR), Schweizer Franken (CHF LIBOR), Australischer Dollar (BBSW) und Kanadischer Dollar (CDOR) sind derzeit ähnliche Initiativen für einen Übergang zu identifizierten alternativen risikofreien Zinssätzen im Gange.

Die oben beschriebenen risikofreien Zinssätze haben, wenn überhaupt, nur eine geringe historische Erfahrungsbilanz. Die Höhe dieser risikofreien Zinssätze während der Laufzeit der Wertpapiere steht nur in geringem Maße oder in gar keinem Verhältnis zu den tatsächlichen oder indikativen historischen Daten. In der Vergangenheit gegebenenfalls beobachtete Verhaltensmuster von Marktvariablen und ihre Beziehung zu den risikofreien Zinssätzen wie Korrelationen können sich in der Zukunft ändern. Auch basieren diese risikofreien Zinssätze auf anderen Berechnungsmethoden und anderen wichtigen Unterschieden zu den IBORs, die sie ersetzen sollen. Marktbedingungen für Wertpapiere, die an diese risikofreien Zinssätze (wie SONIA, SOFR oder €STR) gebunden sind, wie der Spread auf den in den Zinsbestimmungen enthaltenen Satz, können sich mit der Zeit ändern und Handelspreise dieser Wertpapiere können infolgedessen unter den Preisen von zu einem späteren Zeitpunkt begebenen Wertpapieren liegen.

Da ein risikofreier Zinssatz (wie SONIA, SOFR oder €STR) als Tagesgeldsatz auf einem großen Volumen von Interbankengeschäften basiert oder als Zinssatz, der auf Transaktionen basiert, die durch Staatsanleihen der Notenbanken gesichert sind, reflektiert ein risikofreier Zinssatz keine bankenspezifischen Kreditrisiken und korreliert infolgedessen wahrscheinlich weniger mit den unbesicherten kurzfristigen Finanzierungskosten der Banken. Dies kann bedeuten, dass Marktteilnehmer einen risikofreien Zinssatz unter Umständen nicht als geeigneten Ersatz oder Nachfolger für alle Zwecke in Betracht ziehen, für die der LIBOR in der Vergangenheit herangezogen wurde (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf die Darstellung der unbesicherten kurzfristigen Finanzierungskosten von Banken), was im Gegenzug zu einer geringeren Marktakzeptanz dieses risikofreien Zinssatzes führen kann. Es ist möglich, dass sich im Zusammenhang mit dem jeweiligen risikofreien Zinssatz kein etablierter Markt entwickelt oder dieser Markt nicht sehr liquide ist. Falls der jeweilige risikofreie Zinssatz in den Kapitalmärkten nicht sehr verbreitet ist, kann überdies der Handelspreis von Wertpapieren, die an risikofreie Zinssätze gebunden sind, unter dem Preis von Wertpapieren liegen, die an häufiger verwendete Zinssätze gebunden sind. Wertpapiere können möglicherweise nicht verkauft oder nur zu einem Preis verkauft werden, der keine vergleichbare Rendite wie ähnliche Anlagen mit einem entwickelten Sekundärmarkt aufweisen, und infolgedessen stärkeren Preisschwankungen und einem erhöhten Marktrisiko ausgesetzt sein.

Mögliche Auswirkungen auf die Wertpapiere:

Trotz der Verabschiedung eines branchenweiten Protokolls und von Ausfallbestimmungen, die sich mit der Einstellung oder der Feststellung einer fehlenden Aussagekraft von Referenzzinssätzen auf dem OTC-Derivatemarkt befassen, gibt es bisher keinen branchenweiten Ansatz für den Umgang mit der Einstellung oder der Feststellung einer fehlenden Aussagekraft von Referenzzinssätzen in Bezug auf Produkte auf dem Markt für strukturierte Produkte, einschließlich in Bezug auf Wertpapiere, die an CMS-Sätze gebunden sind.

Wenn unter den Wertpapierbedingungen (a) der Administrator des maßgeblichen Referenzzinssatzes mitteilt, dass er die Bereitstellung des Referenzzinssatzes dauerhaft eingestellt hat oder einstellen wird, (b) die Zentralbank für die Währung des Referenzzinssatzes oder die Aufsichtsbehörde, ein Insolvenzverwalter, eine Abwicklungsbehörde oder ein Gericht, dem der Administrator des Referenzzinssatzes unterstellt ist, ankündigt, dass dieser Administrator die Bereitstellung des Referenzzinssatzes dauerhaft eingestellt hat oder einstellen wird, oder (c) die Aufsichtsbehörde des Administrators des Referenzzinssatzes ankündigt, dass sie bestimmt hat, dass dieser Referenzzinssatz nicht mehr repräsentativ für den zugrundeliegenden Markt und die wirtschaftlichen Gegebenheiten, die der Referenzzinssatz darstellen und widerspiegeln soll, ist oder ab einen festgelegten Tag in der Zukunft sein wird, und, dass diese Aussagekraft auch nicht wieder hergestellt wird, legt die Berechnungsstelle den anwendbaren Zinssatz anhand von alternativen Regelungen fest, die von dem Referenzzinssatz abhängig sind. In diesem Fall erfordern die Wertpapierbedingungen Ermessensentscheidungen der Emittentin bzw. der Berechnungsstelle und potenziell subjektive Beurteilungen (einschließlich in Bezug auf den Eintritt von Ereignissen, die Änderungen der Wertpapierbedingungen zur Folge haben können) und/oder Änderungen der Wertpapierbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber. Die Interessen der Emittentin bzw. der Berechnungsstelle bei der Vornahme solcher Festlegungen oder Änderungen kann den Interessen der Wertpapierinhaber entgegenstehen. Die Vorgehensweise in Bezug

auf die emittierten Wertpapiere hängt davon ab, ob in den Endgültigen Bedingungen der Wertpapiere ein sogenannter "Vorbenannter Index" festgelegt ist.

- Wenn ein Vorbenannter Index festgelegt ist:
 - Falls in den Endgültigen Bedingungen in Bezug auf die Einstellung eines Referenzzinssatzes ein vorbenannter Referenzzinssatz (der "**Vorbenannte Index**") festgelegt ist, ersetzt der Vorbenannte Index für alle Zwecke der Wertpapiere den eingestellten Referenzzinssatz und die Berechnungsstelle kann jede Wertpapierbedingung oder für die Abwicklung oder Zahlung im Rahmen der Wertpapiere maßgebliche Bestimmung ändern, die die Berechnungsstelle als angemessen erachtet, um die wirtschaftlichen Gegebenheiten der Wertpapiere aufrecht zu erhalten und der Ersetzung Rechnung zu tragen (insbesondere Änderungen, die die Berechnungsstelle als angemessen erachtet, um eine Übertragung wirtschaftlicher Werte von der Emittentin auf die Wertpapierinhaber (oder umgekehrt) als Folge dieser Ersetzung zu reduzieren oder zu verhindern, insbesondere als Folge einer abweichenden Struktur oder Methodik). Bei der Vornahme von Änderungen der Wertpapierbedingungen oder anderen Bestimmungen der Wertpapiere kann die Berechnungsstelle (ohne hierzu verpflichtet zu sein) Änderungen in Bezug auf anwendbare Derivategeschäfte berücksichtigen.

- Wenn kein Vorbenannter Index festgelegt ist:
 - *Anderer Referenzzinssatz als EONIA, €STR, SONIA oder SOFR:* Wenn in den Endgültigen Bedingungen kein Vorbenannter Index festgelegt wurde und der Referenzzinssatz weder der Overnight Index Average ("**EONIA**") noch der Sterling Overnight Index Average ("**SONIA**"), der Secured Overnight Financing Rate ("**SOFR**") oder die Euro Short-term Rate ("**€STR**") ist, kann die Berechnungsstelle einen alternativen Zinssatz suchen, der ihrer Ansicht nach dieselbe oder eine im Wesentlichen ähnliche Messgröße oder Benchmark wie der maßgebliche Referenzzinssatz darstellt, und die Berechnungsstelle kann diesen Zinssatz (der "**Nachfolgezinssatz**") als Referenzzinssatz festlegen. Wenn ein Nachfolgezinssatz ausgewählt wird, wird der eingestellte Referenzzinssatz durch diesen Nachfolgezinssatz ersetzt und die Berechnungsstelle kann jede Wertpapierbedingung, die für die Abrechnung oder Zahlung unter den Wertpapieren relevant ist, nach billigem Ermessen anpassen, um die Wirtschaftlichkeit der Wertpapiere zu erhalten (insbesondere Anpassungen, die die Berechnungsstelle für angemessen hält, um eine Übertragung von wirtschaftlichem Wert von der Emittentin auf die Wertpapierinhaber (oder umgekehrt) durch die Ersetzung zu verringern oder zu beseitigen, auch soweit dies die Laufzeitstruktur oder Methodik betrifft). Wenn kein Nachfolgezinssatz vorhanden ist, legt die Berechnungsstelle den variablen Zinssatz an jedem folgenden Feststellungstag durch lineare Interpolation fest. Wenn die für die lineare Interpolation zu verwendenden Sätze nicht zur Verfügung stehen oder die Berechnungsstelle den Zinssatz aus anderen Gründen nicht festlegt, gilt ein zusätzliches Störungsereignis als eingetreten und die Berechnungsstelle wird die Wertpapiere anpassen, zurückzahlen und/oder kündigen.

 - *Referenzzinssatz ist EONIA, €STR, SONIA oder SOFR:* Wenn in den Endgültigen Bedingungen kein Vorbenannter Index festgelegt wurde und der Referenzzinssatz EONIA, €STR, SONIA oder SOFR ist, kann die Berechnungsstelle einen alternativen Referenzzinssatz suchen, der ihrer Ansicht nach dieselbe oder eine im Wesentlichen ähnliche Messgröße oder Benchmark widerspiegelt wie EONIA, €STR, SONIA oder SOFR, und die Berechnungsstelle kann diesen Nachfolgereferenzzinssatz als Referenzzinssatz festlegen und jede Wertpapierbedingung, die für die Abrechnung oder Zahlung unter den Wertpapieren relevant ist, nach billigem Ermessen anpassen, um die Wirtschaftlichkeit der Wertpapiere zu erhalten (insbesondere Anpassungen, die die Berechnungsstelle für angemessen hält, um eine Übertragung von wirtschaftlichem Wert von der Emittentin auf die Wertpapierinhaber (oder umgekehrt) durch die Ersetzung zu verringern oder zu beseitigen, auch soweit dies die Laufzeitstruktur oder Methodik betrifft). Wenn kein Nachfolgereferenzzinssatz zur Verfügung steht oder die Berechnungsstelle den Zinssatz aus anderen Gründen nicht festlegt, gilt ein zusätzliches

Störungsereignis als eingetreten und die Berechnungsstelle wird die Wertpapiere anpassen, zurückzahlen und/oder kündigen.

Jede dieser Folgen könnte erhebliche Nachteile auf den Wert und die Rendite der Wertpapiere haben.

(d) ***Risiko im Zusammenhang mit der Fortentwicklung des Marktes in Bezug auf SONIA, SOFR, €STR und andere risikofreie Zinssätze***

Entwicklung des Marktes für "risikofreie Zinssätze"

Der Markt entwickelt sich in Bezug auf risikofreie Zinssätze wie dem Sterling Overnight Index Average ("SONIA"), den Secured Overnight Financing Rates ("SOFR") und der Euro Short-term Rate ("€STR") als Referenzzinssätze in den Kapitalmärkten für Sterling-, U.S. Dollar- oder Euro-Anleihen und deren Einführung als Alternativen für die jeweiligen Interbank Offered Rates stetig weiter. Darüber hinaus erforschen Marktteilnehmer und entsprechende Arbeitsgruppen alternative Referenzzinssätze, die auf risikofreien Sätzen, insbesondere einem laufzeitabhängigen (*Term*) SONIA, SOFR und €STR. Referenzzinssatz, basieren. Diese laufzeitabhängigen (*Term*) Referenzzinssätze versuchen, die zukünftige Erwartung des Markts auf Grundlage eines über einen festgelegten Zeitraum ermittelten Durchschnitt eines SONIA-, SOFR oder €STR Referenzzinssatzes zu bemessen

Der Markt oder ein erheblicher Teil des Marktes kann risikofreie Zinssätze auf eine Art und Weise verwenden, die sich erheblich von der Art und Weise unterscheidet, die in diesen Wertpapierbedingungen aufgeführt ist und die für die im Rahmen dieses Programms begebenen Wertpapiere, die sich auf diese risikofreien Sätze beziehen, Anwendung findet. Die Emittentin kann in Zukunft auch Wertpapiere begeben, die sich auf SONIA, SOFR, €STR oder andere risikofreie Zinssätze beziehen, die sich hinsichtlich der Zinsfestlegung im Vergleich zu vorherigen SONIA, SOFR, €STR oder anderen risikofreien Zinssätzen, auf die sich die im Rahmen des Programms begebenen Wertpapiere beziehen, unterscheiden. Die Entwicklung von risikofreien Zinssätzen für die Eurobond-Märkte könnte zu einer geringeren Liquidität oder einer höheren Volatilität führen oder den Marktpreis der jeweils im Rahmen des Programms begebenen Wertpapiere, die sich auf einen risikofreien Zinssatz beziehen, anderweitig beeinträchtigen.

Mögliche Auswirkungen:

Für Wertpapiere, die sich auf risikofreie Zinssätze beziehen, könnte bei ihrer Begebung kein Markt bestehen und es ist möglich, dass sich überhaupt kein Markt entwickelt oder er nur über eine geringe Liquidität verfügt. Marktbedingungen für Wertpapiere, die sich auf diese risikofreien Zinssätze beziehen, können sich mit der Zeit ändern und Marktpreise dieser Wertpapiere können infolgedessen unter den Preisen von zu einem späteren Zeitpunkt begebenen Schuldtiteln liegen. Falls die jeweiligen risikofreien Sätze für Wertpapiere nicht so häufig verwendet werden, kann der Handelspreis dieser Wertpapiere, die an diese risikofreien Zinssätze gebunden sind, überdies unter dem Preis von Wertpapieren liegen, die an häufiger verwendete Zinssätze gebunden sind. Anleger können diese Wertpapiere möglicherweise nicht verkaufen oder nur zu Preisen verkaufen, die keine vergleichbare Rendite wie ähnliche Anlagen mit einem entwickelten Sekundärmarkt aufweisen, und eine Anlage in Wertpapiere kann stärkeren Preisschwankungen und einem höheren Marktrisiko ausgesetzt sein.

Risikofreie Zinssätze können sich auch in anderen wesentlichen Punkten vom LIBOR, EURIBOR oder anderen Interbank Offered Rates unterscheiden, einschließlich (jedoch nicht beschränkt) darin, dass es sich bei ihnen um risikofreie Overnight-Sätze handelt, die meist rückwirkend auf Aufzinsungsbasis oder auf Basis des gewichteten Durchschnitts berechnet werden, wohingegen die Interbank Offered Rates im Allgemeinen auf der Basis von zukunftsgerichteten Laufzeiten berechnet werden und ein Risikoelement in Form von Krediten am Interbankenmarkt enthalten. Der LIBOR, EURIBOR, andere Interbank Offered Rates und risikofreie Zinssätze können sich wesentlich anders als Referenzzinssätze für die Wertpapiere verhalten. Zum Beispiel im Hinblick auf:

- *den Zeitpunkt der Festlegung.* Zinsen auf Wertpapiere, die sich auf einen zurückblickenden risikofreien Zinssatz beziehen, werden erst am Ende des jeweiligen Zinsberechnungszeitraums festgelegt. Daher ist es möglich, dass Anleger den auf die Wertpapiere zahlbaren Zinsbetrag nicht verlässlich einschätzen können. Einige Anleger könnten überdies nicht in der Lage oder nicht gewillt sein, diese Wertpapiere ohne Änderungen ihrer Informationstechnologie oder anderen Betriebssysteme zu handeln, was die Liquidität dieser Wertpapiere beeinträchtigen

könnte. Wenn die Wertpapiere ferner zur Zahlung fällig werden oder aus anderen Gründen an einem anderen Tag als einem Zinszahlungstag vorzeitig zurückgezahlt werden, wird der endgültige für diese Wertpapiere zahlbare Zinssatz durch Bezugnahme auf einen verkürzten Zeitraum berechnet, der unmittelbar vor dem Datum endet, an dem die Wertpapiere zur Zahlung fällig werden oder für die Rückzahlung vorgesehen sind.

- *Marktunterschiede.* Die Anwendung und Einführung von risikofreien Zinssätzen in den Eurobond-Märkten könnte sich erheblich von der Anwendung und Einführung von risikofreien Zinssätzen in anderen Märkten wie den Derivate- und Kreditmärkten unterscheiden. Unterschiede zwischen der Einführung dieser Referenzzinssätze in den Anleihe-, Kredit- und Derivatemarkten können Absicherungs- oder andere Finanzierungsvereinbarungen beeinflussen, die in Zusammenhang mit dem Erwerb, Halten oder der Veräußerung von Wertpapieren, die sich auf diese risikofreien Zinssätze beziehen, abgeschlossen wurden.
- *den Anpassungs-Spread.* Falls sich die Wertpapiere auf einen täglichen "Compounded" SONIA, SOFR oder €STR-Referenzzinssatz (d.h. dem Ertragswert einer täglichen Investition mit dem SONIA, SOFR oder €STR als Referenzzinssatz für die Zinsberechnung) beziehen, wird der auf diese Wertpapiere zahlbare Zinsbetrag für den Fall, dass der SONIA-Referenzzinssatz nicht verfügbar ist oder aus anderen Gründen nicht veröffentlicht wurde, anhand eines Ersatzreferenzzinssatzes zuzüglich eines Anpassungs-Spreads auf diesen Ersatzreferenzzinssatz ermittelt. Der Ersatzreferenzzinssatz und Anpassungs-Spread werden von der Berechnungsstelle festgelegt, die die in einem diesbezüglichen Markt vorherrschenden branchenüblichen Standards berücksichtigen kann, jedoch nicht hierzu verpflichtet ist (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf den Derivatemarkt und jeden ISDA-Fallback-Satz für den gestörten SONIA, SOFR oder €STR -Referenzzinssatz und jede für den entsprechenden ISDA-Fallback-Satz anwendbare ISDA-Fallback-Anpassung). Wird dieser Ersatzreferenzzinssatz und der Anpassungs-Spread auf die Wertpapiere angewandt, kann sich dies negativ auf den auf die Wertpapiere zahlbaren Zinsbetrag auswirken, was sich wiederum negativ auf den Ertrag, Wert und Markt dieser Wertpapiere auswirken kann. Darüber hinaus kann keine Zusicherung dahingehend abgegeben werden, dass ein Ersatzreferenzzinssatz und der Anpassungs-Spread mit dem SONIA, SOFR oder €STR-Referenzzinssatz, auf dem der tägliche "Compounded" SONIA, SOFR oder €STR (unter Berücksichtigung des Zinseszinses) basiert, vergleichbar sind oder ihm wirtschaftlich entsprechen.

Jede dieser Folgen könnte erhebliche Nachteile auf den Wert und die Rendite der Wertpapiere haben.

9.7 Risiko in Verbindung mit dem SOFR

Als Benchmark-Ersatz sind, unter anderem, der Term SOFR, ein zukunftsorientierter laufzeitabhängiger Satz, der auf dem SOFR basiert, vorgesehen. Der Term SOFR wird derzeit unter der Aufsicht der Federal Reserve Bank of New York (die "**NY Federal Reserve**") entwickelt. Es ist jedoch eine ausreichende Liquidität in den zugrunde liegenden Swap-Märkten erforderlich, um einen aussagekräftigen Term SOFR zu entwickeln, und es gibt keine Garantie, dass dies vor der Abschaffung des LIBOR gelingt. Der nächstverfügbare Benchmark-Ersatz wird den USD LIBOR bei nachfolgenden Festlegungen ersetzen (es sei denn, es tritt ein Benchmark-Übergangsereignis in Bezug auf diesen nächstverfügbaren Benchmark-Ersatz ein), wenn:

- ein Benchmark-Übergangsereignis und ein damit verbundener Benchmark Ersetzungstag in Bezug auf den USD LIBOR eintritt;
- die Berechnungsstelle den relevanten USD LIBOR-Satz nicht durch Interpolation aus anderen Laufzeiten des USD LIBOR oder durch Bezugnahme auf einen ISDA-Fallback-Satz bestimmen kann; und
- zu diesem Zeitpunkt kein Term SOFR von dem Federal Reserve Board, der NY Federal Reserve, einem zugehörigen Ausschuss oder Nachfolger ausgewählt oder empfohlen wurde.

Die diesbezügliche Mitteilung der FCA vom 5. März 2021 im Hinblick auf den LIBOR stellt ein Benchmark-Übergangsereignis dar.

Diese Ersatzsätze und Anpassungen können von (i) der maßgeblichen staatlichen Stelle (wie z. B. dem Ausschuss für alternative Referenzsätze (*Alternative Reference Rates Committee*) der NY Federal Reserve) oder (ii) unter bestimmten Umständen von der Berechnungsstelle ausgewählt oder festgelegt werden. Darüber hinaus kann die Berechnungsstelle Änderungen vornehmen, u. a. in Bezug auf den Zeitpunkt und die Häufigkeit der Festlegung von Zinssätzen und Zinszahlungen. Die Berechnungsstelle kann weitere Änderungen vornehmen, die sie für angemessen hält, wie z. B. technische, administrative oder operative Änderungen in Bezug auf den Benchmark-Ersatz (insbesondere Änderungen des Zeitpunkts und der Häufigkeit der Bestimmung von Zinssätzen und der Durchführung von Zahlungen, Rundungen von Beträgen oder Laufzeiten, die Einführung einer zeitlichen Verzögerung oder eines Zeitraums zwischen der Berechnung oder dem Beobachtungszeitraum eines Zinssatzes und den damit verbundenen Zahlungsterminen und andere administrative Angelegenheiten), um sicherzustellen, dass die Umstellung auf den Benchmark-Ersatz im Wesentlichen der Marktpraxis entspricht. Legt die Berechnungsstelle fest, dass die Umsetzung der Marktpraxis verwaltungstechnisch nicht vollständig möglich ist, oder wenn die Berechnungsstelle feststellt, dass keine Marktpraxis für die Verwendung des Benchmark-Ersatzes besteht, kann sie die Umstellung auch in einer anderen Weise, die sie für angemessen hält, vornehmen. Derartige Änderungen könnten mit nachteiligen Folgen für die Rendite und den Wert der Wertpapiere verbunden sein. Darüber hinaus gibt es keine Garantie dafür, dass die Eigenschaften eines Benchmark-Ersatzes der aktuellen Benchmark, die er ersetzt, ähnlich sind, oder dass ein Benchmark-Ersatz der aktuellen Benchmark wirtschaftlich gleichwertig ist.

Die NY Federal Reserve begann im April 2018 mit der Veröffentlichung des SOFR und im März 2020 mit der Veröffentlichung von SOFR-Durchschnittswerten (ein "**SOFR-Index**"). Der SOFR soll ein breites Maß für die Kosten der Aufnahme von Bargeld über Nacht sein, das durch US-Schatzpapiere (*US Treasury securities*) besichert ist. Laut der NY Federal Reserve umfasst der SOFR alle Geschäfte der sogenannten "Broad General Collateral Rate" sowie von bilateralen Repo-Transaktionen von US-Schatzpapieren, die über den sogenannten "Delivery-versus-Payment-Service" der Fixed Income Clearing Corporation (die "**FICC**"), einer Tochtergesellschaft der The Depository Trust & Clearing Corporation ("**DTCC**"), abgewickelt werden. SOFR wird von der NY Federal Reserve insoweit gefiltert, dass Transaktionen, die als besonders speziell gelten, entfernt werden. Nach Angaben der NY Federal Reserve gelten Repo-Transaktionen für Sicherheiten, die zu Geldverleihsätzen stattfinden, die geringer sind als die Sätze, die normalerweise für Sicherheiten-Repos verwendet werden, als "speziell", da die Geldgeber in diesen Fällen bereit sind, eine geringere Rendite für ihr Geld zu akzeptieren, um eine bestimmte Sicherheit zu erhalten. Die NY Federal Reserve berichtet, dass der SOFR als volumengewichteter Mittelwert von Daten aus Repo-Geschäften, an denen drei Parteien beteiligt sind, berechnet wird. Diese Daten werden von der Bank of New York Mellon erhoben, die derzeit als Clearing-Bank für den Drei-Parteien-Repo-Markt fungiert, und ergeben sich aus Transaktionsdaten für allgemeine besicherte Repo-Geschäfte und für bilaterale Repo-Geschäfte von US-Schatzpapieren, die über den "Delivery-versus-Payment-Service" der FICC abgewickelt werden. Laut der NY Federal Reserve stammen die Daten von DTCC Solutions LLC, einer Tochtergesellschaft der DTCC.

Der SOFR unterscheidet sich grundlegend vom USD LIBOR. Beispielsweise ist der SOFR ein besicherter Overnight-Satz, während der USD LIBOR ein unbesicherter Satz ist, der die Interbankenfinanzierung über verschiedene Laufzeiten darstellt. Da der SOFR ein transaktionsbasierter Satz ist, ist er außerdem rückwärtsgerichtet, während der USD LIBOR zukunftsgerichtet ist. Aufgrund dieser und anderer Unterschiede kann nicht garantiert werden, dass sich der SOFR zu jedem Zeitpunkt genauso verhält wie der USD LIBOR, und es gibt keine Garantie, dass er ein vergleichbarer Ersatz für den USD LIBOR ist.

Obwohl die NY Federal Reserve auch damit begonnen hat, historische indikative SOFR-Daten zu veröffentlichen, die bis ins Jahr 2014 zurückreichen, beinhalten solche vor der Veröffentlichung erhobenen historischen Daten naturgemäß Annahmen, Schätzungen und Näherungswerte. Anleger sollten sich nicht auf historische Änderungen oder Trends des SOFR als Indikator für die zukünftige Entwicklung des SOFR verlassen. Seit der Erstveröffentlichung des SOFR waren die täglichen Änderungen des Kurses gelegentlich volatiliter als die täglichen Änderungen vergleichbarer Benchmark- oder Marktkurse. Infolgedessen können die Rendite und der Wert von an den SOFR gebundenen Wertpapieren stärker schwanken als bei variabel verzinslichen Wertpapieren, die an weniger volatile Sätze gebunden sind.

9.8 Risiko in Verbindung mit dem €STR

Der €STR wird von der Europäischen Zentralbank (der "EZB") veröffentlicht und soll die Kosten für unbesicherte Euro-Tagesgeldkredite von Banken in der Eurozone widerspiegeln und die bestehenden, vom privaten Sektor erstellten Referenzsätze ergänzen, indem er als Backstop-Referenzsatz dient. Laut der EZB wird der €STR vollständig auf Grundlage tatsächlicher Einzeltransaktionen in Euro berechnet, die von den Banken gemäß der statistischen Geldmarktmeldung der EZB ("MMSR") gemeldet werden.

Die EZB berichtet, dass €STR als volumengewichteter getrimmter Mittelwert auf der Grundlage der mit finanziellen Gegenparteien getätigten Kreditgeschäfte in Euro berechnet wird, die die Banken gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1333/2014 (die "MMSR-Verordnung") melden und deren Konzepte und Definitionen dem konzeptionellen Rahmen des €STR zugrunde liegen. Zudem soll €STR auf täglichen vertraulichen statistischen Daten über Geldmarkttransaktionen beruhen, die gemäß der MMSR-Verordnung erhoben werden. Die regelmäßige Datenerhebung begann am 1. Juli 2016. €STR basiert ausschließlich auf den zugelassenen Daten aus dem unbesicherten Marktsegment des MMSR.

Die EZB weist ferner darauf hin, dass die Verwendung des €STR Einschränkungen und Haftungsausschlüssen unterliegt, insbesondere kann die EZB (i) die Methoden und Festlegungsverfahren des €STR wesentlich ändern; und (ii) die Festlegung und Veröffentlichung des €STR einstellen (jeweils nach Anhörung der Interessengruppen, soweit dies möglich oder praktikabel ist, und wie in den Leitlinien (EU) 2019/1265 der Europäischen Zentralbank vom 10. Juli 2019 über den Euro-Kurzfristzins (€STR) (EZB/2019/19) beschrieben).

Da der €STR von der EZB auf der Grundlage von Daten aus anderen Quellen veröffentlicht wird, hat die Emittentin keine Kontrolle über seine Festlegung, Berechnung oder Veröffentlichung. Es kann nicht garantiert werden, dass €STR nicht eingestellt oder grundlegend in einer Weise geändert wird, die sich wesentlich nachteilig auf die Interessen der Wertpapierinhaber von an die €STR gebundenen Wertpapieren auswirkt. Wenn die Art und Weise, in der €STR berechnet wird, geändert wird, kann diese Änderung zu einer Verringerung des auf die betreffenden Wertpapiere zu zahlenden Zinsbetrags und des Handelskurses dieser Wertpapiere führen. Darüber hinaus kann €STR in Bezug auf einen beliebigen Kalendertag null betragen oder negativ sein.

Die EZB hat mit der Veröffentlichung von €STR ab dem 2. Oktober 2018 begonnen. Die EZB hat auch begonnen, historische indikative €STR-Sätze zu veröffentlichen, die bis März 2017 zurückreichen. Sie sollten sich nicht auf historische Änderungen oder Trends des €STR als Indikator für zukünftige Änderungen des €STR verlassen. Da es sich bei €STR um einen neuen Marktindex handelt, ist es außerdem wahrscheinlich, dass es für €STR-gebundene Wertpapiere bei Emission keinen etablierten Handelsmarkt gibt, und ein etablierter Handelsmarkt sich möglicherweise nie oder ist nicht liquide entwickelt. Die Marktbedingungen für Schuldtitel, die an den €STR indexiert sind, wie z. B. der gemäß den Zinsbedingungen geltende Spread könnte sich gegenüber dem Index entwickeln, und die Handelspreise der betreffenden Wertpapiere könnten infolgedessen niedriger sein als die von später emittierten indexierten Wertpapieren.

Die Emittentin kann in Zukunft auch andere Wertpapiere begeben, die sich auf €STR beziehen und die sich hinsichtlich der Zinsbestimmung wesentlich von den bereits bestehenden €STR-gebundenen Wertpapieren unterscheiden. Die sich abzeichnende Entwicklung von €STR als Referenzzinssatz für die Märkte für Eurobonds und strukturierte Produkte sowie die weitere Entwicklung von auf €STR basierenden Zinssätzen für diese Märkte und der Marktinfrastruktur für die Übernahme solcher Zinssätze könnte zu einer verringerten Liquidität oder erhöhten Volatilität führen oder den Marktpreis der betreffenden Wertpapiere anderweitig beeinflussen.

Die Zinsen auf €STR-gebundene Wertpapiere können nur am Ende des jeweiligen Zinsberechnungszeitraums und unmittelbar vor dem jeweiligen Zinszahlungstag bestimmt werden. Für Anleger solcher Wertpapiere kann es schwierig sein, die Höhe der Zinsen, die sie erhalten werden, zuverlässig abzuschätzen.

Darüber hinaus kann sich die Art und Weise der Einführung oder Anwendung von Referenzsätzen auf Grundlage von €STR an den Märkten für Eurobonds und strukturierten Produkten wesentlich von der Anwendung und Einführung von €STR an anderen Märkten, wie z. B. den Derivat- und Kreditmärkten, unterscheiden. Anleger sollten sorgfältig abwägen, wie sich eine Diskrepanz zwischen der Einführung von auf €STR basierenden Referenzsätzen an diesen Märkten auf etwaige Absicherungs- oder sonstige

Finanzvereinbarungen auswirken kann, die sie im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten oder der Veräußerung der Wertpapiere treffen.

Darüber hinaus kann der Handelspreis von €STR-gebundenen Wertpapieren niedriger sein als der von Wertpapieren, die an andere, weiter verbreitete Referenzsätze gebunden sind, wenn sich €STR auf den Märkten für Eurobonds und strukturierte Produkte als nicht weit verbreitet erweist. Inhaber von €STR-gebundenen Wertpapieren können ihre Wertpapiere möglicherweise gar nicht oder nicht zu Preisen verkaufen, die eine Rendite bieten, die mit ähnlichen Anlagen vergleichbar ist, die über einen entwickelten Sekundärmarkt verfügen, und können folglich unter einer erhöhten Preisvolatilität und einem erhöhten Marktrisiko leiden.

9.9 Risiko im Zusammenhang mit den Methoden einer "Überwachungsperiodenverschiebung" und einem "Lookback"

Wenn in den Endgültigen Bedingungen für die Bestimmung des Referenzsatzes der Wertpapiere "Compound" (wie z. B. "SOFR Compound") vorgesehen ist, wird die Bestimmungsmethode als "Überwachungsperiodenverschiebung" bzw. "Lookback" weiter konkretisiert. Beide Varianten, d.h. "Überwachungsperiodenverschiebung" und "Lookback" haben sich als Methoden für die tägliche (nachträgliche) Aufzinsung herausgebildet. Die beiden Methoden unterscheiden sich durch den Zeitraum, den sie bei der Gewichtung des Tagesgeldsatzes eines jeden Geschäftstages für den jeweiligen risikofreien Zinssatz (z. B. SOFR) verwenden. Die Methode der "Überwachungsperiodenverschiebung" gewichtet den relevanten risikofreien Zinssatz entsprechend der relevanten Anzahl von Tagen, die in einem Beobachtungszeitraum gelten, der sich nach dem Zinsberechnungszeitraum richtet, d.h. der Beobachtungszeitraum könnte fünf Geschäftstage vor dem relevanten Beginn und Ende des entsprechenden Zinsberechnungszeitraums beginnen und enden. Die Methode des "Lookback" gewichtet den relevanten risikofreien Zinssatz entsprechend der Anzahl der Tage, die im relevanten Zinsberechnungszeitraum gelten. Eine Divergenz zwischen den Methoden "Überwachungsperiodenverschiebung" und "Lookback" könnte zu einem Unterschied bei der Ermittlung des Zinsbetrags führen, selbst wenn der maßgebliche risikofreie Zinssatz für die Wertpapiere derselbe ist, und ein solcher Unterschied kann dazu führen, dass ein geringerer Zinsbetrag auf die Wertpapiere zu zahlen ist als bei Anwendung der anderen Methode.

9.10 Risiko bei Wertpapieren, die an einen Index gekoppelt sind, der als "grün", "nachhaltig", "sozial", "ESG" oder mit ähnlichen Zielsetzungen vermarktet wird

Der Name eines Index, der ein Basiswert ist, und/oder die Vermarktung von Wertpapieren, die an einen solchen Index gebunden sind, können den Index als "grüne", "nachhaltige", "soziale", "ESG" oder ähnliche Ziele verfolgend beschreiben, einschließlich eines "Geeigneten Grünen Aktienindex" hinsichtlich der Auf einen Grünen Index Bezogenen Wertpapiere (wie in Risikofaktor 5.10 definiert). Es gibt eine Vielzahl von methodischen Ansätzen, die von Marktteilnehmern zur Zusammenstellung von klimasensiblen Indizes, die unterschiedliche Meinungen und Ansichten über die "besten" Investitionen in grüne Produkte und die Nachfrage von Anlegern mit unterschiedlichen Zielen und Mandaten widerspiegeln. Zu den marktüblichsten Methoden gehören beispielsweise das Ausschlussverfahren, die Auswahl der Unternehmen einer Branche, die bezüglich ihrer jeweiligen Umsetzung der nachhaltigen ESG-Kriterien (Environment, Social, Governance, sprich Umwelt, Soziales, Unternehmensführung) am besten abschneiden ("Best-in-Class-Auswahl") und die thematische Zusammenstellung. Jeder dieser Ansätze hat seine eigenen Vorzüge. Zum Beispiel könnte ein thematischer Index, der sich auf Unternehmen aus dem Bereich der sauberen Energie konzentriert, einem Anleger ein direktes Engagement in einer Anlageklasse bieten, die für die Eindämmung des Klimawandels von zentraler Bedeutung ist, aber dafür möglicherweise nicht in die Breite und Vielfalt der klimatischen Auswirkungen, die andere Anleger wünschen könnten. Die Methodik (und/oder andere Merkmale) eines Index, der als "grüne", "nachhaltige", "soziale", "ESG" oder ähnliche Ziele verfolgend (einschließlich eines "Geeigneten Grünen Aktienindex" hinsichtlich der Auf einen Grünen Index Bezogenen Wertpapiere (wie in Risikofaktor 5.10 definiert)) beschrieben wird, entsprechen möglicherweise nicht den Erwartungen, Zielsetzungen oder Anforderungen des Anlegers an eine "grüne", "nachhaltige", "soziale", "ESG" oder ähnliche Kennzeichnung (einschließlich einer solchen Kennzeichnung gemäß der EU Benchmark-Verordnung, die EU-Taxonomieverordnung oder gleichwertiger Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs). Darüber hinaus ist ein Index als Basiswert, sofern er nicht ausdrücklich als solcher bezeichnet wird, in Bezug auf Wertpapiere nicht als "EU-Referenzwert für den klimabedingten Wandel" oder "Paris-abgestimmter EU-Referenzwert" im Sinne der Verordnung (EU) 2019/2089 zu verstehen. Daher besteht das Risiko, dass eine Anlage in Wertpapiere, die an einen Index gekoppelt sind, der als

"grüne", "nachhaltige", "soziale", "ESG" oder ähnlich Ziele verfolgend vermarktet wird, die diesbezüglichen Ziele, Erwartungen oder Anforderungen des Anlegers nicht erfüllen kann.

VIII. In dem Basisprospekt in dem Dokument "Wertpapierbeschreibung" wird auf der Seite 69 in dem Abschnitt "Allgemeine Informationen" der Abschnitt "7. Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erträge" durch den folgenden Absatz ersetzt und die Abschnitte 17 bis 20 neu hinzugefügt:

7. Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erträge

Die Emittentin ist in der Verwendung der Erlöse aus der Ausgabe von Wertpapieren frei und nicht verpflichtet ist, diese in den Basiswert oder andere Vermögensgegenstände zu investieren. Die Emittentin beabsichtigt, den Nettoerlös aus dem Verkauf von Wertpapieren entweder für Absicherungszwecke oder im Rahmen ihrer allgemeinen Geschäftstätigkeit zu verwenden, sofern in den Endgültigen Bedingungen für ein bestimmtes Wertpapier oder eine Serie nichts anderes angegeben ist (siehe z.B. den Abschnitt "Grüne Emissionen von Barclays" weiter unten).

17. Grüne Emissionen von Barclays

Die Emittentin kann Wertpapiere begeben, bei denen es sich um "Grün Strukturierte Wertpapiere" oder um Wertpapiere handelt, die sowohl "Grün Strukturierte Wertpapiere" als auch "Auf einen Grünen Index Bezogene Wertpapiere" sind. "Grün Strukturierte Wertpapiere" als solche sowie zusammen mit den "Auf einen Grünen Index Bezogenen Wertpapiere" werden in diesem Basisprospekt als "Grüne Emissionen von Barclays" ("**Grüne Emissionen von Barclays**") bezeichnet.

Die nachfolgende Beschreibung der Grünen Emissionen von Barclays stellt eine Zusammenfassung bestimmter Informationen dar, die in der Richtlinie für die Grüne Emissionen von Barclays (der "**Richtlinie für Grüne Emissionen**") enthalten sind. In der Richtlinie für Grüne Emissionen sind die Grundsätze festgelegt, die die Emittentin bei der Begebung der Grünen Emissionen von Barclays befolgen wird. Die Grundsätze legen (unter anderem) fest, wie Erlöse aus den Grünen Emissionen von Barclays verwendet und wie Zulässige Vermögenswerte (wie nachstehend definiert) ausgewählt werden. Die Richtlinie für Grüne Emissionen beschreibt darüber hinaus das Verfahren für (i) Projektbewertungen und -auswahl, (ii) Mittelverwendungen und die Berichterstattung über die Auswirkungen (*Impact Reporting*) und (iii) externe Prüfungen. Die Richtlinie für Grüne Emissionen sieht weiter vor, dass sowohl die Mittelverwendung als auch das *Impact Reporting* der Überprüfung durch einen qualifizierten unabhängigen Prüfer unterliegt.

Die derzeitige Richtlinie für Grüne Emissionen, die nicht die Barclays Richtlinien für Grüne Indizes (wie unten definiert) enthalten, steht im Einklang mit den von der International Capital Markets Association festgelegten Green Bond Principles. Zusätzlich wurde am Veröffentlichungstag zur Bestätigung der Übereinstimmung mit diesen Grundsätzen eine Zweiteinschätzung von einem qualifizierten unabhängigen Prüfer veröffentlicht. Die Emittentin wird die Richtlinie für Grüne Emissionen regelmäßig dahingehend überprüfen, ob sie mit den marktüblichen Verfahren und neuen regulatorischen Entwicklungen wie dem (bevorstehenden) europäischen Green Bonds Standard (einschließlich der EU-Klassifizierung für nachhaltige Aktivitäten) und einer grünen Klassifizierung des Vereinigten Königreichs übereinstimmt. Aus diesem Grund unterliegt die Richtlinie für Grüne Emissionen dem Vorbehalt der Änderung, und spätere Fassungen können von der in diesem Dokument dargestellten Beschreibung abweichen. Potenzielle Anleger von Wertpapieren sollten sich die aktuellsten Fassungen der Richtlinien für Grüne Emissionen auf der Investor Relations Website der Emittentin unter <http://home.barclays/greenbonds> (oder deren Nachfolge-Website) durchlesen.

18. Grün Strukturierte Wertpapiere

Sich auf eine spezifische Tranche von Wertpapieren beziehenden Endgültigen Bedingungen können vorsehen, dass die Emittentin einen Betrag in Höhe der Nettoemissionserlöse (zum Datum der Begebung dieser Wertpapiere) dazu einsetzen kann, einen Betrag in der entsprechenden Höhe für die Finanzierung und/oder Refinanzierung von Zulässigen Vermögenswerten (wie im nächsten Abschnitt definiert) zu verwenden. Diese Wertpapiere werden in diesem Basisprospekt als "**Grün Strukturierte Wertpapiere**" bezeichnet.

Wie in der Richtlinie für Grüne Emissionen (wie von Zeit zu Zeit geändert) vorgesehen, handelt es sich bei den für die Grünen Emissionen von Barclays genutzten grünen Projekten ("**Zulässige Vermögenswerte**") um Vermögenswerte, die unter die folgenden förderfähigen Projekte fallen und die

bis zu 36 Monate vor der betreffenden Grünen Emission von Barclays begeben oder refinanziert wurden und nicht anderweitig ausgeschlossen sind (wie in der Richtlinie für Grüne Emissionen dargelegt):

- (i) Energieeffizienz (einschließlich in Bezug auf (a) Geschäfts- und Wohngebäude, (b) öffentliche Dienstleistungen, (c) landwirtschaftliche Prozesse, (d) Übertragungs- und Vertriebssysteme, (e) industrielle Prozesse und Lieferketten und (f) Technologien für Energieeffizienz),
- (ii) erneuerbare Energien (einschließlich in Bezug auf (a) Stromerzeugung, (b) Übertragungssysteme, (c) Technologien für erneuerbare Energien und (d) Wärmeerzeugung und thermische Energie),
- (iii) nachhaltiger Verkehr (einschließlich in Bezug auf (a) Energieeffizienz von Fahrzeugen (b) städtische Verkehrssysteme und -infrastruktur und (c) Güterverkehr),
- (iv) nachhaltige Lebensmittel, Land- und Forstwirtschaft, Aquakultur und Fischerei (einschließlich in Bezug auf (a) nachhaltige Forstwirtschaft, (b) nachhaltige Lebensmittel und Landwirtschaft, (c) nachhaltige Aquakultur und Fischerei und (d) nachhaltige Landnutzung und Erhaltung der Biodiversität) und
- (v) Ressourceneffizienz und Überwachung der Umweltverschmutzung (einschließlich in Bezug auf (a) Recycling und Wiederverwendung, (b) Kreislaufwirtschaft und (c) Reduzierung der Treibhausgasemissionen).

Zulässige Vermögenswerte müssen je nach der maßgeblichen Kategorie bestimmte Zulässigkeitskriterien sowie bestimmte Nachhaltigkeitsziele der UN erfüllen.

Die Einhaltung der oben beschriebenen Verwendung der Erlöse aus einer Grünen Emission von Barclays wird im Rahmen der jährlichen Berichterstattung über die betreffende Grüne Emission von Barclays von einem qualifizierten unabhängigen Prüfer überprüft.

19. Auf einen Grünen Index bezogene Wertpapiere

Sich auf eine spezifische Tranche von Grün Strukturierten Wertpapieren beziehenden Endgültigen Bedingungen können zudem vorsehen, dass die Erträge aus den Wertpapieren durch Bezugnahme auf einen Basiswert berechnet werden, bei dem es sich um einen Geeigneten Grünen Aktienindex (wie im nächsten Absatz definiert) handelt. Diese Wertpapiere werden in diesem Basisprospekt als "**Auf einen Grünen Index Bezogene Wertpapiere**" bezeichnet.

Gemäß den Richtlinien für Grüne Indizes von Barclays (die "**Barclays Richtlinien für Grüne Indizes**") (wie von Zeit zu Zeit aktualisiert) ist ein "**Geeigneter Grüner Aktienindex**" ein Aktienindex, der (i) hinsichtlich seiner Indexzusammenstellung über Prinzipien verfügt, die mit mindestens einem der UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung übereinstimmen, und (ii) eines der sechs Umweltziele der Verordnung (EU) 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen (die sogenannte "**EU-Taxonomieverordnung**") und/oder eines möglichen britischen Äquivalents der EU-Taxonomieverordnung verfolgt. Jeder Index wird einem oder mehreren Ansätzen für die Zusammenstellung grüner Indizes zugeordnet, wie z. B. einem ausschließlichen Screening, einer Auswahl der Unternehmen einer Branche, die bezüglich ihrer jeweiligen Umsetzung der nachhaltigen ESG-Kriterien (Environment, Social, Governance, sprich Umwelt, Soziales, Unternehmensführung) am besten abschneiden ("**Best-in-Class-Indizes**"), einer Thematisierung und einem Temperatenausgleich. Jeder Index ist ein reiner Long-Index (er darf keine Short-Positionen enthalten, d.h. nur auf langfristige Investitionen ausgerichtet sein) und sieht mindestens eine vierteljährliche Neugewichtung und Einstellung vor. Ein erfahrener und unabhängiger Gutachter für Nachhaltigkeitsaspekte wird mit der Überprüfung der Einhaltung der Indexzusammenstellung beauftragt. Die aktuellen Barclays Richtlinien für Grüne Indizes sind auf der Investor-Relations-Website der Emittentin unter <http://home.barclays/greenbonds> (oder der Nachfolge-Website) abrufbar.

20. Wichtige Informationen in Bezug auf die Grüne Emissionen

Anleger sollten die Informationen in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen und diesem Basisprospekt in Bezug auf (im Fall von Grünen Strukturierten Wertpapieren) die Verwendung der Erlöse und (im Fall von Auf einen Grünen Index Bezogenen Wertpapieren) die Vorschriften für den Geeigneten Grünen Aktienindex prüfen und die individuelle Relevanz dieser Informationen für den

Zweck einer Anlage in Grüne Emissionen von Barclays zusammen mit anderen von Ihnen als notwendig erachteten Informationen festlegen.

Sofern die Endgültigen Bedingungen für die betreffende grüne Emission nicht ausdrücklich vorsehen, dass die Wertpapiere der Zertifizierung durch die Climate Bonds Initiative (eine internationale, auf Investoren gerichtete, nicht kommerzielle Organisation) unterliegen und/oder für eine EU-Kennzeichnung als "Green Bond" (sofern verfügbar) oder eine andere anwendbare Zertifizierung oder eine andere vergleichbare Bezeichnung qualifiziert sind, sollten Anleger davon ausgehen, dass die Wertpapiere keiner solche Zertifizierung unterliegen und auch für eine andere vergleichbare Bezeichnung nicht qualifiziert sind. Im Fall von Grün Strukturierten Wertpapieren besteht das Risiko, dass die Zuteilung von Beträgen für (i) einen oder mehrere Zulässige Vermögenswerte oder (ii) (im Fall von Auf einen Grünen Index bezogenen Wertpapieren) einen Qualifizierten Grünen Aktienindex gegenwärtige oder zukünftige Erwartungen oder Anforderungen von Anlegern in Bezug auf Anlagekriterien oder -richtlinien nicht erfüllen kann. Derartige Anlagekriterien und -richtlinien können beispielsweise für einen Anleger oder seine Anlagen entweder durch gegenwärtige oder zukünftige Gesetze oder Verordnungen oder durch Satzungen oder andere für den Anleger maßgebliche Regelwerke oder Anlageportfoliomandate gelten und sich auf die direkten oder indirekten Umwelt-, Nachhaltigkeits- oder soziale Auswirkungen im Zusammenhang mit den betreffenden Zulässigen Vermögenswerten bzw. dem Qualifizierten Grünen Aktienindex beziehen.

Marktteilnehmer verfolgen eine Vielzahl von Ansätzen bei der Zusammenstellung von klimasensitiven Indizes, die unterschiedliche Meinungen und Sichtweisen über den besten Ansatz für Anlagen in grüne Produkte und die Reaktion auf die Nachfrage von Anlegern mit unterschiedlichen Zielen und Mandaten widerspiegeln. Zu den marktüblichen Methoden gehören beispielsweise das Ausschlussverfahren, die Best-in-Class-Auswahl und die thematische Auswahl. Jeder dieser Ansätze hat seine eigenen Vorteile, beispielsweise kann ein thematischer Index, der sich auf Unternehmen aus dem Bereich der sauberen Energie konzentriert, einem Anleger eine direkte Beteiligung an einer Anlageklasse bieten, die für die Eindämmung des Klimawandels von zentraler Bedeutung ist, aber möglicherweise nicht die Breite und Vielfalt der Auswirkungen bietet, die sich andere Anleger wünschen würden. Die hinsichtlich eines Geeigneten Grünen Aktienindex angewandten Methoden erfüllen möglicherweise nicht die Ziele, Erwartungen oder Anforderungen der Anleger in Bezug auf "grüne", "nachhaltige", "soziale" oder "ESG"-Anlagen oder Anlagen mit einer ähnlichen Kennzeichnung, einschließlich einer solchen Kennzeichnung im Rahmen der EU-Benchmark-Verordnung, der EU-Taxonomieverordnung oder einer entsprechenden Verordnung im Vereinigten Königreich. Es ist überdies nicht davon auszugehen, dass ein Geeigneter Grüner Aktienindex als "EU-Referenzwert für den klimabedingten Wandel" oder als "Paris-abgestimmter EU-Referenzwert" gemäß Verordnung (EU) 2019/2089 über EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel eingeordnet werden kann.

Wenn ein Gutachten oder eine Zertifizierung eines Dritten (unabhängig davon, ob diese(s) von der Emittentin eingeholt wurde) in Zusammenhang mit einer Grünen Emission von Barclays erstellt bzw. ausgestellt wird, insbesondere in Bezug darauf, ob ein Zulässiger Vermögenswert bzw. Geeigneter Grüner Aktienindex Umwelt-, Nachhaltigkeits-, soziale und/oder andere Kriterien erfüllt, sollten sich Anleger bewusst sein, dass

- (i) ein solches Gutachten oder eine solche Zertifizierung keine Empfehlung der Emittentin oder eines Manager(s) oder einer anderen Person zum Kauf, Verkauf oder Halten der maßgeblichen Grünen Emission von Barclays darstellt und auch nicht so zu verstehen ist;
- (ii) ein solches Gutachten oder eine solche Zertifizierung nur zu dem Zeitpunkt aktuell ist, zu dem es bzw. sie ursprünglich erstellt bzw. ausgestellt wurde, und die Kriterien und/oder Überlegungen, die diesem Gutachten oder dieser Zertifizierung zugrunde liegen, sich jederzeit ändern können;
- (iii) die Anbieter solcher Gutachten und Zertifizierungen keinem besonderen regulatorischen oder sonstigen Regelwerk und auch keiner Aufsicht unterliegen;
- (iv) ein solches Gutachten oder eine solche Zertifizierung nicht Bestandteil dieses Basisprospekts ist und auch nicht als Bestandteil dieses Basisprospekts zu verstehen ist, und Inhabern der Grünen Emission von Barclays kein Regressanspruch gegen die Emittentin, den bzw. die Manager oder

den Anbieter des Gutachtens oder der Zertifizierung wegen des Inhalts dieses Gutachtens oder der Zertifizierung zusteht.

Falls eine Grüne Emission von Barclays an einer Börse oder einem (regulierten oder nicht regulierten) Wertpapiermarkt in einem speziellen "grünen", "umweltfreundlichen", "nachhaltigen" oder entsprechend gekennzeichneten Segment notiert oder zum Handel zugelassen wird, geben die Emittentin, der bzw. die Manager oder eine andere Person keine Zusicherung oder Gewährleistung dahingehend ab, dass eine solche Notierung oder Zulassung ganz oder teilweise die gegenwärtigen oder zukünftigen Erwartungen oder Anforderungen der Anleger in Bezug auf Anlagekriterien oder -richtlinien erfüllt, die ein Anleger oder seine Anlagen entweder aufgrund von gegenwärtig oder zukünftig geltenden Gesetzen oder Vorschriften, seiner Satzung, seines Gesellschaftsvertrages oder anderer anwendbarer Regelwerke oder Anlageportfoliomandate, insbesondere im Hinblick auf direkte oder indirekte Umwelt-, Nachhaltigkeits- oder soziale Auswirkungen im Zusammenhang mit einem maßgeblichen Zulässigen Vermögenswert bzw. Geeigneten Grünen Aktienindex, erfüllen müssen. Die Kriterien für diese Notierungen oder Zulassung zum Handel bei einer Börse oder einem Wertpapiermarkt können zudem abweichend ausfallen. Die Emittentin, der bzw. die Manager oder eine andere Person geben keine Zusicherung oder Garantie dahingehend ab, dass eine solche Notierung oder Zulassung zum Handel für die Grüne Emissionen von Barclays erlangt wird oder, falls sie erlangt wird, dass die Notierung oder Zulassung zum Handel während der Laufzeit dieser Grünen Emission von Barclays aufrecht erhalten bleibt.

Auch wenn es die Absicht der Emittentin ist, einen Betrag in Höhe der Nettoerlöse aus einer Emission von Grünen Strukturierten Wertpapieren auf oder im Wesentlichen auf die in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen beschriebene Weise anzulegen, besteht jedoch keine vertragliche Verpflichtung hierzu.

Folgende Umstände können sich erheblich nachteilig auf den Wert der Grün Strukturierten Wertpapiere auswirken und/oder nachteilige Auswirkungen für Anleger von Portfoliomandaten zur Anlage in Wertpapiere, die für einen bestimmten Zweck verwendet werden, nach sich ziehen:

- das Versäumnis, einen Betrag in Höhe des Nettoerlöses der Emission (zum Zeitpunkt der Emission der Grün Strukturierten Wertpapieren) zur Finanzierung von Zulässigen Vermögenswerten zu verwenden;
- das Versäumnis der Emittentin ihren in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehenen Berichtsverpflichtungen über die Verwendung von Erlösen oder Zulässigen Vermögenswerten nachzukommen;
- der Widerruf oder die Änderung einer Stellungnahme oder Bescheinigung einer externen Partei (unabhängig davon, ob sie von der Emittentin oder dem/den Manager(n) eingeholt wurde);
- die Änderung von Kriterien, auf deren Grundlage eine Stellungnahme oder Bescheinigung einer externen Bescheinigung über die Wertpapiere abgegeben wurde;
- die Nichteinhaltung von Kriterien, die für eine Stellungnahme oder Bescheinigung einer externen Partei maßgeblich waren; und/oder
- die Beendigung der Notierung oder der Verlust der Handelszulassung an einer Börse oder einem Wertpapiermarkt (wie zuvor festgelegt) in Bezug auf die Grün Strukturierten Wertpapiere.

Keines dieser Umstände (a) begründet einen Anspruch des Anlegers gegen die Emittentin; (b) stellt keine Verletzung der Bedingungen der maßgeblichen Grünen Emission von Barclays und auch keinen Vertragsbruch in Bezug auf eine Grüne Emission von Barclays dar; und (c) führt weder zu einer Verpflichtung der Emittentin, die jeweilige Grüne Emission von Barclays zurückzuzahlen, noch stellen sie einen maßgeblichen Faktor für die Emittentin bei der Entscheidung dar, ob sie ein optionales Rückzahlungsrecht in Bezug auf eine Grüne Emission von Barclays ausübt oder nicht.

IX. In dem Basisprospekt in dem Dokument "Wertpapierbeschreibung" wird auf der Seite A-27 bis A-30 in dem Abschnitt "Wertpapierbedingungen – Abschnitt A – Bedingungen in Bezug auf alle Aspekte der Wertpapiere ("Allgemeine Bedingungen")" unter Ziffer "17. Definitionen" die Definition "Administrator-/Benchmarkereignis" "Administrator/Benchmark Event" wie folgt ersetzt:

"Administrator-/Benchmarkereignis"

bezeichnet in Bezug auf Wertpapiere und eine Maßgebliche Benchmark, das Auftreten oder das Vorliegen von einem der folgenden Ereignisse in Bezug auf diese Maßgebliche Benchmark, wie von der Berechnungsstelle festgelegt:

- (a) ein **"Nicht-Zulassungereignis"**, welches eines der folgenden Ereignisse ist:
 - (i) der Administrator bzw. der Sponsor der Maßgeblichen Benchmark erhält keine Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Bestätigung, Gleichwertigkeitsfeststellung oder Genehmigung in Bezug auf die Maßgebliche Benchmark;
 - (ii) die Maßgebliche Benchmark oder der Administrator oder Sponsor der Maßgeblichen Benchmark ist nicht in einem offiziellen Register enthalten; oder
 - (iii) die Maßgebliche Benchmark oder der Administrator oder der Sponsor der Maßgeblichen Benchmark erfüllt nicht die anderen für die Wertpapiere oder die Maßgebliche Benchmark geltenden gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Anforderungen,

in jedem Fall, wenn dies für die Emittentin oder die Berechnungsstelle erforderlich ist, um ihre jeweiligen Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere gemäß der Benchmark-Verordnung zu erfüllen. Zur Klarstellung: Ein Nicht-Zulassungereignis liegt nicht vor, wenn die Maßgebliche Benchmark oder der Administrator oder der Sponsor der Maßgeblichen Benchmark nicht in einem offiziellen Register enthalten ist, weil ihre Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Bestätigung, Gleichwertigkeitsfeststellung oder Genehmigung ausgesetzt wurde, wenn zum Zeitpunkt dieser Aussetzung die weitere Bereitstellung und Nutzung der Maßgeblichen Benchmark für die

"Administrator/Benchmark Event" means, in respect of any Securities and a Relevant Benchmark, the occurrence or existence, as determined by the Determination Agent, of any of the following events in respect of such Relevant Benchmark:

- (a) a **"Non-Approval Event"**, being any of the following:
 - (i) any authorisation, registration, recognition, endorsement, equivalence decision or approval in respect of the Relevant Benchmark or the administrator or sponsor of the Relevant Benchmark is not obtained;
 - (ii) the Relevant Benchmark or the administrator or sponsor of the Relevant Benchmark is not included in an official register; or
 - (iii) the Relevant Benchmark or the administrator or sponsor of the Relevant Benchmark does not fulfil any other legal or regulatory requirement applicable to the Securities or the Relevant Benchmark,

in each case, if required in order for the Issuer or the Determination Agent to perform its or their respective obligations in respect of the Securities in compliance with the Benchmark Regulation. For the avoidance of doubt, a Non-Approval Event shall not occur if the Relevant Benchmark or the administrator or sponsor of the Relevant Benchmark is not included in an official register because its authorisation, registration, recognition, endorsement, equivalence decision or approval is suspended if, at the time of such suspension, the continued provision and use of the Relevant Benchmark is permitted in respect of the Securities under the Benchmark

Wertpapiere im Rahmen der maßgeblichen Version der Benchmark-Verordnung während des Zeitraums dieser Aussetzung zulässig ist;

- (b) ein "**Ablehnungsereignis**" liegt vor, wenn die zuständige Behörde oder eine andere zuständige amtliche Stelle einen Antrag auf Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Bestätigung, Gleichwertigkeitsfeststellung, Genehmigung oder Einbeziehung in ein amtliches Register in Bezug auf die Maßgebliche Benchmark oder den Administrator oder Sponsor der Maßgeblichen Benchmark ablehnt oder zurückweist, die für die Emittentin oder die Berechnungsstelle zur Erfüllung ihrer jeweiligen Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere gemäß der Benchmark-Verordnung erforderlich ist; oder
- (c) ein "**Aussetzungs-/Rücknahmeereignis**", welches eines der folgenden Ereignisse ist:
- (i) die zuständige Behörde oder eine andere zuständige Stelle setzt aus oder widerruft eine Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Bestätigung, Gleichwertigkeitsfeststellung oder Genehmigung in Bezug auf die Maßgebliche Benchmark oder den Administrator oder den Sponsor der Maßgeblichen Benchmark, die erforderlich ist, damit die Emittentin oder die Berechnungsstelle ihre jeweiligen Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere gemäß der Benchmark-Verordnung erfüllen kann; oder
- (ii) die Maßgebliche Benchmark oder der Administrator oder Sponsor der Maßgeblichen Benchmark wird aus einem offiziellen Register gelöscht, soweit die Aufnahme in dieses Register erforderlich ist, damit die Emittentin oder die Berechnungsstelle ihre jeweiligen Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere gemäß der Benchmark-Verordnung erfüllen kann.

Zur Klarstellung: Ein Aussetzungsereignis liegt nicht vor,

Regulation during the period of such suspension;

- (b) a "**Rejection Event**" is applicable, if the relevant competent authority or other relevant official body rejects or refuses any application for authorisation, registration, recognition, endorsement, an equivalence decision, approval or inclusion in any official register which, in each case, is required in relation to the Relevant Benchmark or the administrator or sponsor of the Relevant Benchmark for the Issuer or the Determination Agent to perform its or their respective obligations in respect of the Securities in compliance with the Benchmark Regulation; or
- (c) a "**Suspension/Withdrawal Event**", being any of the following:
- (i) the relevant competent authority or other relevant official body suspends or withdraws any authorisation, registration, recognition, endorsement, equivalence decision or approval in relation to the Relevant Benchmark or the administrator or sponsor of the Relevant Benchmark which is required in order for the Issuer or the Determination Agent to perform its or their respective obligations in respect of the Securities in compliance with the Benchmark Regulation; or
- (ii) the Relevant Benchmark or the administrator or sponsor of the Relevant Benchmark is removed from any official register where inclusion in such register is required in order for the Issuer or the Determination Agent to perform its or their respective obligations in respect of the Securities in compliance with the Benchmark Regulation.

For the avoidance of doubt, a Suspension/Withdrawal Event shall not

wenn die Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Bestätigung, Gleichwertigkeitsfeststellung oder Genehmigung ausgesetzt oder die Aufnahme in ein offizielles Register widerrufen wird, wenn zum Zeitpunkt der Aussetzung oder des Widerrufs, die weitere Bereitstellung und Nutzung der Maßgeblichen Benchmark für die Wertpapiere gemäß der Benchmark-Verordnung während des Zeitraums dieser Aussetzung oder des Widerrufs zulässig ist; oder

- (d) ein "Änderungsereignis", welches das Eintreten oder das voraussichtliche Eintreten einer wesentlichen Änderung in der Methodik oder anderen Bedingungen der Maßgeblichen Benchmark meint.

occur if such authorisation, registration, recognition, endorsement, equivalence decision or approval is suspended or where inclusion in any official register is withdrawn if, at the time of such suspension or withdrawal, the continued provision and use of the Relevant Benchmark is permitted in respect of the Securities under the Benchmark Regulation during the period of such suspension or withdrawal; or

- (d) a "Modification Event", being any material change in the methodology or other terms of the Relevant Benchmark has occurred or is likely to occur.

X. In dem Basisprospekt in dem Dokument "Wertpapierbeschreibung" wird auf der Seite A-49 bis A-50 in dem Abschnitt "Wertpapierbedingungen – Abschnitt A – Bedingungen in Bezug auf alle Aspekte der Wertpapiere ("Allgemeine Bedingungen")" unter Ziffer "17. Definitionen" die Definition "Vorbenannter Index" "Pre-nominated Index" wie folgt ersetzt:

"Vorbenannter Index" bezeichnet

- (a) einen Referenzzinssatz der
- (i) GBP LIBOR ist, den auf dem Sterling Overnight Index Average (SONIA) basierenden ISDA-Fallback-Satz;
 - (ii) EURIBOR, EUR LIBOR oder EONIA ist, den auf dem Euro Short-Term Rate (€STR) basierenden ISDA-Fallback-Satz;
 - (iii) USD LIBOR ist, den auf dem Secured Overnight Financing Rate (SOFR) basierenden ISDA-Fallback-Satz;
 - (iv) JPY TIBOR ist, den auf dem Tokyo Overnight Average Rate (TONA) basierenden ISDA-Fallback-Satz;
 - (v) HKD HIBOR ist, den auf dem HKD Overnight Index Average (HONIA) basierenden ISDA-Fallback-Satz;
 - (vi) CHF LIBOR ist, den auf dem Swiss Average Rate Overnight (SARON) basierenden ISDA-Fallback-Satz;

"Pre-nominated Index" means,

- (a) a Reference Rate that is:
- (i) GBP LIBOR, the ISDA Fallback Rate based on the Sterling Overnight Index Average (SONIA);
 - (ii) EURIBOR, EUR LIBOR or EONIA, the ISDA Fallback Rate based on the Euro Short-Term Rate (€STR);
 - (iii) USD LIBOR, the ISDA Fallback Rate based on the Secured Overnight Financing Rate (SOFR);
 - (iv) JPY TIBOR, the ISDA Fallback Rate based on the Tokyo Overnight Average Rate (TONA);
 - (v) HKD HIBOR, the ISDA Fallback Rate based on the HKD Overnight Index Average (HONIA);
 - (vi) CHF LIBOR, the ISDA Fallback Rate based on the Swiss Average Rate Overnight (SARON);

(vii) AUD BBSW ist, den auf dem AUD Overnight Index Average (AONIA) basierenden ISDA-Fallback-Satz;

(viii) CAD CDOR ist, den auf dem Canadian Overnight Repo Rate Average (CORRA) basierenden ISDA-Fallback-Satz,

(vii) AUD BBSW, the ISDA Fallback Rate based on the AUD Overnight Index Average (AONIA);

(viii) CAD CDOR, the ISDA Fallback Rate based on the Canadian Overnight Repo Rate Average (CORRA),

in allen Fällen, soweit nicht anders in den Endgültigen Bedingungen festgelegt; oder

(b) in Bezug auf einen Basiswert und Wertpapiere, den in den Endgültigen Bedingungen als solchen benannten Basiswert,

sofern der Referenzzinssatz oder der Basiswert nicht mehr existiert oder die Berechnungsstelle feststellt, dass dieser Referenzzinssatz oder Basiswert während der Laufzeit der Wertpapiere voraussichtlich nicht mehr existieren wird, ist davon auszugehen, dass kein Vorbenannter Index benannt wurde.

in each case, unless specified otherwise in the Final Terms; or

(b) with respect to an Underlying Asset and Securities, the Underlying Asset specified as such in the Final Terms,

provided that, in each case, if such Reference Rate or Underlying Asset ceases to exist or the Determination Agent determines that such Reference Rate or Underlying Asset likely will cease to exist during the term of the Securities then it shall be deemed that no Pre-nominated Index has been specified.

XI. In dem Basisprospekt in dem Dokument "Wertpapierbeschreibung" werden auf der Seite B-95 bis B-109 in dem Abschnitt "Wertpapierbedingungen – Abschnitt B – Bedingungen bezogen auf Zins- und Rückzahlungen ("Zins- und Auszahlungsbedingungen") in dem "Teil I: An nur einen oder keinen Basiswert gekoppelte Wertpapiere" in dem Abschnitt "(Teil-)Kapitalschutzanleihe" die Unterziffern (a) und (b) in der Ziffer "1.2 Variabler Zinssatz"/"1.2 Floating Rate" wie folgt ersetzt:

1.2 Variabler Zinssatz

(a) Festlegung des Variablen Zinssatzes

Der "**Variable Zinssatz**" bezeichnet, in Bezug auf einen Zinszahlungstag den als Prozentsatz angegebenen jährlichen Zinssatz, der wie folgt festgelegt wird:

(i) Falls der Referenzzinssatz ein anderer variabler Zinssatz als der EONIA, SONIA oder SOFR ist, entspricht der jeweilige Variable Zinssatz, vorbehaltlich unten stehender Bedingungen, entweder:

(A) der Angebotsquotierung (wenn "**Angebotsquotierung**" in den Endgültigen Bedingungen als anwendbar angegeben ist); oder

(B) dem Arithmetischen Mittel der Angebotsquotierungen (wenn "**Arithmetisches Mittel**" in den Endgültigen Bedingungen als anwendbar angegeben ist),

jeweils als jährlicher Prozentsatz ausgedrückter Zinssatz, für den Referenzzinssatz für die festgelegte Fälligkeit,

1.2 Floating Rate

(a) Determination of the Floating Rate

The "**Floating Rate**" means, in respect of an Interest Payment Date the percentage rate of interest per annum, which will be calculated as follows:

(i) If the Reference Rate is a floating interest rate other than EONIA, SONIA or SOFR, the relevant Floating Rate of interest will, subject as provided below, be either:

(A) the offered quotation (where "**Offered Quotation**" is specified as applicable in the Final Terms); or

(B) the Arithmetic Mean of the offered quotations (where "**Arithmetic Mean**" is specified as applicable in the Final Terms),

in each case expressed as a percentage rate per annum, for the Reference Rate of the relevant Designated Maturity which

die am betreffenden Zinsfestsetzungstag in Bezug auf diesen maßgeblichen Zinszahlungstag zum Maßgeblichen Zeitpunkt auf der Maßgeblichen Bildschirmseite angezeigt wird bzw. werden. Die entsprechenden Festlegungen erfolgen durch die Berechnungsstelle. Werden, ausschließlich im Fall der vorstehenden Ziffer (B), auf der Maßgeblichen Bildschirmseite mindestens fünf dieser Angebotsquotierungen angezeigt, werden die höchste Quotierung (bzw. wenn diese höchste Quotierung mehr als einmal vorkommt, lediglich eine dieser höchsten Quotierungen) und die niedrigste Quotierung (bzw. wenn diese niedrigste Quotierung mehr als einmal vorkommt, lediglich eine dieser niedrigsten Quotierungen) von der Berechnungsstelle für die Zwecke der Ermittlung des Arithmetischen Mittels dieser Angebotsquotierungen nicht berücksichtigt.

Falls "**Lineare Interpolation**" in den Endgültigen Bedingungen für anwendbar erklärt wurde, wird die Berechnungsstelle den maßgeblichen Variablen Zinssatz, im Hinblick auf einen kurzen oder langen maßgeblichen Zinsberechnungszeitraum, wie in den Endgültigen Bedingungen beschrieben, durch Lineare Interpolation festlegen.

- (ii) Falls die Endgültigen Bedingungen den EONIA als Referenzzinssatz bestimmen, entspricht der jeweilige Variable Zinssatz dem Ertragswert einer täglichen Investition (unter Berücksichtigung des Zinseszins) mit dem Arithmetischen Mittel der täglichen Zinssätze des täglichen Eurozonen Interbanken Geldmarkts als Referenzzinssatz, der von der Berechnungsstelle am Zinsfestsetzungstag wie folgt berechnet wird, wobei der sich daraus ergebende Prozentsatz, falls erforderlich, auf die nächste Zehntausendstel eines Prozentpunkts gerundet wird, wobei 0,00005 aufgerundet wird ("**EONIA**"):

$$\left[\prod_{i=1}^{d_0} \left(1 + \frac{EONIA_1 \times n_i}{360} \right) - 1 \right] \times \frac{360}{d}$$

Wobei:

"**d**" die Anzahl der Kalendertage in dem maßgeblichen Zinsberechnungszeitraum darstellt.

"**d₀**" für jeden Zinsberechnungszeitraum die Anzahl an TARGET Geschäftstagen in dem maßgeblichen Zinsberechnungszeitraum darstellt;

appear(s) on the Relevant Screen Page as at the Relevant Time on the Interest Determination Date relating to such relevant Interest Payment Date, as determined by the Determination Agent. In the case of (B) above only, if five or more of such offered quotations are available on the Relevant Screen Page, the highest (or, if there is more than one such highest quotation, one only of such quotations) and the lowest (or, if there is more than one such lowest quotation, one only of such quotations) shall be disregarded by the Determination Agent for the purpose of determining the Arithmetic Mean of such offered quotations.

If "**Linear Interpolation**" is specified in the Final Terms as applicable, then in respect of any short or long Interest Calculation Period as specified in the Final Terms, the Determination Agent will determine the relevant Floating Rate of interest using Linear Interpolation.

- (ii) If the Reference Rate is specified in the Final Terms to be "EONIA", the relevant Floating Rate of interest will be the rate of return of a daily compound interest investment with the Arithmetic Mean of the daily rates of the day-to-day Eurozone interbank euro money market as reference rate and which will be calculated by the Determination Agent on the Interest Determination Date, as follows, and the resulting percentage will be rounded, if necessary, to the nearest one ten-thousandth of a percentage point, with 0.00005 being rounded upwards ("**EONIA**"):

$$\left[\prod_{i=1}^{d_0} \left(1 + \frac{EONIA_1 \times n_i}{360} \right) - 1 \right] \times \frac{360}{d}$$

Where:

"**d**" is the number of calendar days in the relevant Interest Calculation Period.

"**d₀**", for any Interest Calculation Period, is the number of TARGET Business Days in the relevant Interest Calculation Period;

"i" eine Folge natürlicher Zahlen von eins bis d_0 darstellt, von der jede den jeweiligen TARGET Geschäftstag in chronologischer Reihenfolge von, und einschließlich, dem ersten TARGET Geschäftstag in dem maßgeblichen Zinsberechnungszeitraum bis, und einschließlich, dem letzten TARGET Geschäftstag in dem maßgeblichen Zinsberechnungszeitraum repräsentiert;

"EONIA_i" für jeden Tag "i" in dem maßgeblichen Zinsberechnungszeitraum einen Referenzzinssatz darstellt, der dem Übernacht Zinssatz, der von der Europäischen Zentralbank berechnet wird, entspricht und auf der Maßgeblichen Bildschirmseite in Bezug auf diesen Tag erscheint; und

"ni" die Anzahl an Kalendertagen in dem maßgeblichen Zinsberechnungszeitraum repräsentiert, an denen der Zinssatz EONIA_i ist.

(iii) Falls die Endgültigen Bedingungen den SONIA Compound mit Überwachungsperiodenverschiebung als Referenzzinssatz bestimmen, entspricht der jeweilige Variable Zinssatz dem Ertragswert einer täglichen Investition (unter Berücksichtigung des Zinseszins) (mit dem täglichen Sterling Overnight Referenzzinssatz als Referenzzinssatz für die Zinsberechnung) über den SONIA Beobachtungszeitraum, der dem maßgeblichen Zinsberechnungszeitraum entspricht, und der von der Berechnungsstelle am Zinsfestsetzungstag wie folgt berechnet wird, wobei der sich daraus ergebende Prozentsatz, falls erforderlich, gerundet wird auf die nächste Zehntausendstel eines Prozentpunkts, wobei 0,00005 aufgerundet wird:

$$\left[\prod_{i=1}^{d_0} \left(1 + \frac{\text{SONIA}_i \times n_i}{365} \right) - 1 \right] \times \frac{365}{d}$$

wobei:

"d" ist die Anzahl der Kalendertage im SONIA Beobachtungszeitraum, die dem jeweiligen Zinsberechnungszeitraum entsprechen;

"d₀" stellt für jeden maßgeblichen Zinsberechnungszeitraum die Anzahl der Londoner Geschäftstage in dem SONIA Beobachtungszeitraum, der dem maßgeblichen Zinsberechnungszeitraum entspricht, dar;

"i" is a series of whole numbers from one to d_0 , each representing the relevant TARGET Business Day in chronological order from, and including, the first TARGET Business Day, in the relevant Interest Calculation Period to, and including, the last TARGET Business Day in the relevant Interest Calculation Period;

"EONIA_i", for any day "i" in the relevant Interest Calculation Period, is a reference rate equal to the overnight rate as calculated by the European Central Bank and appearing on the Relevant Screen Page in respect of that day; and

"ni" is the number of calendar days in the relevant Interest Calculation Period on which the rate is EONIA_i.

(iii) If the Final Terms specifies Reference Rate to be SONIA Compound with Observation Period Shift, the relevant Floating Rate of interest will be the rate of return of a daily compound interest investment (with the daily Sterling overnight reference rate as reference rate for the calculation of interest) over the SONIA Observation Period corresponding to the relevant Interest Calculation Period and which will be calculated by the Determination Agent on the Interest Determination Date, as follows, and the resulting percentage will be rounded, if necessary, to the nearest one ten-thousandth of a percentage point, with 0.00005 of a percentage point being rounded upwards:

$$\left[\prod_{i=1}^{d_0} \left(1 + \frac{\text{SONIA}_i \times n_i}{365} \right) - 1 \right] \times \frac{365}{d}$$

where:

"d" is the number of calendar days in the SONIA Observation Period corresponding to the relevant Interest Calculation Period;

"d₀" means in respect of the relevant Interest Calculation Period, the number of London Business Days in the SONIA Observation Period corresponding to the relevant Interest Calculation Period;

"**i**" bedeutet in Bezug auf den maßgeblichen Zinsberechnungszeitraum eine Folge natürlicher Zahlen von eins bis d_0 , von der jede einen maßgeblichen Londoner Geschäftstag in chronologischer Reihenfolge von, und einschließlich, dem ersten Londoner Geschäftstag in dem SONIA Beobachtungszeitraum, der dem maßgeblichen Zinsberechnungszeitraum entspricht, bis zu, und einschließlich, dem letzten Londoner Geschäftstag in dem SONIA Beobachtungszeitraum darstellt;

"**n_i**" bedeutet in Bezug auf jeden Londoner Geschäftstag "**i**" in dem SONIA Beobachtungszeitraum, der dem maßgeblichen Zinsberechnungszeitraum entspricht, die Anzahl der Kalendertage in diesem SONIA Beobachtungszeitraum von, und einschließlich, diesem Londoner Geschäftstag "**i**" bis zu, aber ausschließlich, dem nächsten Londoner Geschäftstag "**i+1**";

"**Beobachtungsverschiebungstage**" bezeichnet die in den Endgültigen Bedingungen angegebene Anzahl von Londoner Geschäftstagen;

"**SONIA Beobachtungszeitraum**" bezeichnet in Bezug auf einen maßgeblichen Zinsberechnungszeitraum den Zeitraum ab, und einschließlich, dem Tag, der der Anzahl der Beobachtungsverschiebungstage unmittelbar vor dem ersten Tag des maßgeblichen Zinsberechnungszeitraums entspricht, bis zu, aber ausschließlich, dem Tag, der der Anzahl von Beobachtungsverschiebungstagen unmittelbar vor dem Zinsperiodenendtag für den maßgeblichen Zinsberechnungszeitraum entspricht (oder, falls die Wertpapiere vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag und vor einem Zinsperiodenendtag zurückgezahlt werden sollen, der Tag, der die Anzahl der Beobachtungsverschiebungstage unmittelbar vor dem vorzeitigen Rückzahlungstag liegt);

"**SONIA_i**" bedeutet in Bezug auf jeden Londoner Geschäftstag "**i**", der in den SONIA Beobachtungszeitraum für den maßgeblichen Zinsberechnungszeitraum fällt, der SONIA für diesen Londoner Geschäftstag "**i**"; und

"**SONIA Referenzzinssatz**" bedeutet in Bezug auf einen Londoner Geschäftstag einen Referenzzinssatz, der dem Sterling Overnight Index Average ("**SONIA**") für diesen Londoner Geschäftstag entspricht, wie er vom Administrator von SONIA an autorisierte Vertriebsstellen übermittelt und dann auf der

"**i**" means in respect of the relevant Interest Calculation Period, a series of whole numbers from one to d_0 , each representing a relevant London Business Day in chronological order from, and including, the first London Business Day in the SONIA Observation Period corresponding to the relevant Interest Calculation Period to, and including, the last London Business Day in the SONIA Observation Period;

"**n_i**" means in respect of any London Business Day "**i**" in the SONIA Observation Period corresponding to the relevant Interest Calculation Period, the number of calendar days in that SONIA Observation Period from, and including, such London Business Day "**i**" to but excluding the following London Business Day "**i+1**";

"**Observation Shift Days**" means the number of London Business Days specified in the Final Terms;

"**SONIA Observation Period**" means, with respect to a relevant Interest Calculation Period, the period from, and including, the day falling the number of Observation Shift Days immediately preceding the first day in the relevant Interest Calculation Period to, but excluding, the day falling the number of Observation Shift Days immediately preceding the Interest Period End Date for the relevant Interest Calculation Period (or, if the Securities are to be redeemed prior to the Scheduled Redemption Date and prior to an Interest Period End Date, the day falling the number of Observation Shift Days immediately preceding the early redemption date);

"**SONIA_i**" means, in respect of any London Business Day "**i**" falling in the SONIA Observation Period corresponding to the relevant Interest Calculation Period, the SONIA reference rate in respect of such London Business Day "**i**"; and

the "**SONIA reference rate**", in respect of any London Business Day, means a reference rate equal to the daily Sterling Overnight Index Average ("**SONIA**") rate for such London Business Day as provided by the administrator of SONIA to authorised distributors and as then

Maßgeblichen Bildschirmseite veröffentlicht wird, oder, wenn die Maßgebliche Bildschirmseite nicht verfügbar ist, wie anderweitig von diesen autorisierten Vertriebsstellen veröffentlicht, jeweils an dem Londoner Geschäftstag, der auf diesen Londoner Geschäftstag unmittelbar folgt.

- (iv) Falls die Endgültigen Bedingungen den 'SONIA Compound mit Lookback' als Referenzzinssatz bestimmen, entspricht der jeweilige Variable Zinssatz dem Ertragswert einer täglichen Investition (unter Berücksichtigung des Zinseszins) (mit dem täglichen Sterling Overnight Referenzzinssatz als Referenzzinssatz für die Zinsberechnung) und der von der Berechnungsstelle am Zinsfestsetzungstag wie folgt berechnet wird, wobei der sich daraus ergebende Prozentsatz, falls erforderlich, gerundet wird auf die nächste Zehntausendstel eines Prozentpunkts, wobei 0,00005 aufgerundet wird:

$$\left[\prod_{i=1}^{d_0} \left(1 + \frac{SONIA_{i-pLBD} \times n_i}{365} \right) - 1 \right] \times \frac{365}{d}$$

Wobei:

"**d**" die Anzahl der Kalendertage in dem maßgeblichen Zinsberechnungszeitraum darstellt.

"**d₀**" für jeden maßgeblichen Zinsberechnungszeitraum die Anzahl von Londoner Geschäftstagen in dem maßgeblichen Zinsberechnungszeitraum darstellt;

"**i**" bedeutet in Bezug auf den maßgeblichen Zinsberechnungszeitraum eine Folge natürlicher Zahlen von eins bis **d₀**, von der jede den jeweiligen Londoner Geschäftstag in chronologischer Reihenfolge von, und einschließlich, dem ersten Londoner Geschäftstag in dem maßgeblichen Zinsberechnungszeitraum bis, und einschließlich, dem letzten Londoner Geschäftstag in dem maßgeblichen Zinsberechnungszeitraum repräsentiert;

"**n_i**" bedeutet in Bezug auf jeden Geschäftstag in London "**i**", die Anzahl der Kalendertage von, und einschließlich, diesem Londoner Geschäftstag "**i**" bis, aber ausschließlich, dem früheren von (a) dem nächsten Londoner Geschäftstag und (b) dem letzten Tag des maßgeblichen Zinsberechnungszeitraums, an

published on the Relevant Screen Page or, if the Relevant Screen Page is unavailable, as otherwise published by such authorised distributors, in each case on the London Business Day immediately following such London Business Day.

- (iv) If the Final Terms specifies Reference Rate to be 'SONIA Compound with Lookback', the relevant Floating Rate of interest will be the rate of return of a daily compound interest investment (with the daily Sterling overnight reference rate as reference rate for the calculation of interest) and which will be calculated by the Determination Agent on the Interest Determination Date, as follows, and the resulting percentage will be rounded, if necessary, to the nearest one ten-thousandth of a percentage point, with 0.00005 being rounded upwards:

$$\left[\prod_{i=1}^{d_0} \left(1 + \frac{SONIA_{i-pLBD} \times n_i}{365} \right) - 1 \right] \times \frac{365}{d}$$

Where:

"**d**" is the number of calendar days in the relevant Interest Calculation Period.

"**d₀**" means in respect of the relevant Interest Calculation Period, the number of London Business Days in the relevant Interest Calculation Period;

"**i**" means in respect of the relevant Interest Calculation Period, a series of whole numbers from one to **d₀**, each representing a relevant London Business Day in chronological order from, and including, the first London Business Day in the relevant Interest Calculation Period to, and including, the last London Business Day in the relevant Interest Calculation Period;

"**n_i**" means in respect of any London Business Day "**i**", the number of calendar days from, and including, such London Business Day "**i**" to but excluding the earlier of (a) the next London Business Day and (b) the last day of the relevant Interest

dem der SONIA Referenzzinssatz $SONIA_{i-pLBD}$ ist;

"p" bedeutet in Bezug auf den maßgeblichen Zinsberechnungszeitraum, die Anzahl der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Londoner Geschäftstage, die der Länge der Rückblicksperiode unmittelbar vor einem Londoner Geschäftstag "i" entspricht, die in den maßgeblichen Zinsberechnungszeitraum fällt, in dem der SONIA Referenzzinssatz zu bestimmen ist. Zur Klarstellung: Wenn "p" in den Endgültigen Bedingungen als null angegeben ist, gibt es für einen London Business Day "i" keine Rückblickfrist.

" $SONIA_{i-pLBD}$ " bedeutet in Bezug auf jeden Londoner Geschäftstag "i", der in den maßgeblichen Zinsberechnungszeitraum fällt, der SONIA Referenzzinssatz in Bezug auf den Londoner Geschäftstag, der "p" Londoner Geschäftstage vor diesem Londoner Geschäftstag "i" fällt; und

"**SONIA Referenzzinssatz**" bedeutet in Bezug auf einen Londoner Geschäftstag einen Referenzzinssatz, der dem Sterling Overnight Index Average ("**SONIA**") für diesen Londoner Geschäftstag entspricht, wie er vom Administrator von SONIA an autorisierte Vertriebsstellen übermittelt und dann auf der Maßgeblichen Bildschirmseite veröffentlicht wird, oder, wenn die Maßgebliche Bildschirmseite nicht verfügbar ist, wie anderweitig von diesen autorisierten Vertriebsstellen veröffentlicht, jeweils an dem Londoner Geschäftstag, der auf diesen Londoner Geschäftstag unmittelbar folgt.

- (v) Wenn in den Endgültigen Bedingungen als Referenzzinssatz 'SOFR Compound mit Überwachungsperiodenverschiebung' festgelegt ist, entspricht der maßgebliche Zinssatz dem Ertragswert einer täglichen Investition (unter Berücksichtigung des Zinseszins) (mit dem täglichen gesicherten Overnight Finanzierungssatz als Referenzzinssatz für die Zinsberechnung) über den SOFR Beobachtungszeitraum, der dem maßgeblichen Zinsberechnungszeitraum entspricht, und der von der Berechnungsstelle am Zinsfestsetzungstag wie folgt berechnet wird, wobei der sich daraus ergebende Prozentsatz, falls erforderlich, auf das nächste hundert tausendstel eines Prozentpunkts gerundet wird, wobei 0,00005 aufgerundet wird:

Calculation Period on which the SONIA reference rate is $SONIA_{i-pLBD}$;

"p" means, in respect of the relevant Interest Calculation Period, the number of London Business Days specified in the Final Terms, being the length of the look-back period immediately preceding a London Business Day "i" falling in such relevant Interest Calculation Period on which the SONIA reference rate is to be determined. For the avoidance of doubt, if "p" is specified in the Final Terms to be zero, there shall be no look-back period in respect of any London Business Day "i".

" $SONIA_{i-pLBD}$ " means, in respect of any London Business Day "i" falling in the relevant Interest Calculation Period, the SONIA reference rate in respect of the London Business Day falling "p" London Business Days prior to such London Business Day "i"; and

the "**SONIA reference rate**", in respect of any London Business Day, means a reference rate equal to the daily Sterling Overnight Index Average ("**SONIA**") rate for such London Business Day as provided by the administrator of SONIA to authorised distributors and as then published on the Relevant Screen Page or, if the Relevant Screen Page is unavailable, as otherwise published by such authorised distributors, in each case on the London Business Day immediately following such London Business Day.

- (v) If the Final Terms specifies Reference Rate to be 'SOFR Compound with Observation Period Shift', the relevant Interest Rate will be the rate of return of a daily compound interest investment (with the daily secured overnight financing rate as reference rate for the calculation of interest) over the SOFR Observation Period corresponding to the relevant Interest Calculation Period and which will be calculated by the Determination Agent on the Interest Determination Date, as follows, and the resulting percentage will be rounded, if necessary, to the nearest one hundred-thousandth of a percentage point, with 0.000005 being rounded upwards:

$$\left[\prod_{i=1}^{d_0} \left(1 + \frac{\text{SOFR}_i \times n_i}{360} \right) - 1 \right] \times \frac{360}{d}$$

wobei:

"**d**" stellt die Anzahl der Kalendertage in dem SOFR Beobachtungszeitraum, der dem maßgeblichen Zinsberechnungszeitraum entspricht, dar;

"**d₀**" stellt für jeden maßgeblichen Zinsberechnungszeitraum die Anzahl von Geschäftstagen für U.S. Staatsanleihen in dem SOFR Beobachtungszeitraum, der dem maßgeblichen Zinsberechnungszeitraum entspricht, dar;

"**i**" bedeutet in Bezug auf den maßgeblichen Zinsberechnungszeitraum eine Folge natürlicher Zahlen von eins bis **d₀**, von der jede den jeweiligen Geschäftstag für U.S. Staatsanleihen in chronologischer Reihenfolge von, und einschließlich, dem ersten Geschäftstag für U.S. Staatsanleihen in dem SOFR Beobachtungszeitraum, der dem maßgeblichen Zinsberechnungszeitraum entspricht, bis zu, und einschließlich, dem letzten Geschäftstag für U.S. Staatsanleihen in dem SOFR Beobachtungszeitraum repräsentiert;

"**n_i**" bedeutet in Bezug auf jeden Geschäftstag für U.S. Staatsanleihen "**i**" in dem SOFR Beobachtungszeitraum, der dem maßgeblichen Zinsberechnungszeitraum entspricht, die Anzahl der Kalendertage in diesem SOFR Beobachtungszeitraum von, und einschließlich, diesem Geschäftstag für U.S. Staatsanleihen "**i**" bis zu, aber ausschließlich, dem nächsten Geschäftstag für U.S. Staatsanleihen "**i+1**";

"**Beobachtungsverschiebungstage**" bezeichnet die in den Endgültigen Bedingungen angegebene Anzahl von Geschäftstagen für U.S. Staatsanleihen;

"**SOFR Beobachtungszeitraum**" bezeichnet in Bezug auf einen maßgeblichen Zinsberechnungszeitraum den Zeitraum ab, und einschließlich, dem Tag, der der Anzahl der Beobachtungsverschiebungstage unmittelbar vor dem ersten Tag des maßgeblichen Zinsberechnungszeitraums entspricht, bis zu, aber ausschließlich, dem Tag, der der Anzahl von Beobachtungsverschiebungstagen unmittelbar vor dem Zinsperiodenendtag für den maßgeblichen Zinsberechnungszeitraum entspricht (oder, falls die Wertpapiere vor dem

$$\left[\prod_{i=1}^{d_0} \left(1 + \frac{\text{SOFR}_i \times n_i}{360} \right) - 1 \right] \times \frac{360}{d}$$

where:

"**d**" is the number of calendar days in the SOFR Observation Period corresponding to the relevant Interest Calculation Period;

"**d₀**" means in respect of the relevant Interest Calculation Period, the number of U.S. Government Securities Business Days in the SOFR Observation Period corresponding to the relevant Interest Calculation Period;

"**i**" means in respect of the relevant Interest Calculation Period, a series of whole numbers from one to **d₀**, each representing a relevant U.S. Government Securities Business Day in chronological order from, and including, the first U.S. Government Securities Business Day in the SOFR Observation Period corresponding to the relevant Interest Calculation Period to, and including, the last U.S. Government Securities Business Day in the SOFR Observation Period;

"**n_i**" means in respect of any U.S. Government Securities Business Day "**i**" in the SOFR Observation Period corresponding to the relevant Interest Calculation Period, the number of calendar days in that SOFR Observation Period from, and including, such U.S. Government Securities Business Day "**i**" to but excluding the following U.S. Government Securities Business Day "**i+1**";

"**Observation Shift Days**" means the number of U.S. Government Securities Business Days specified in the Final Terms;

"**SOFR Observation Period**" means, with respect to a relevant Interest Calculation Period, the period from, and including, the day falling the number of Observation Shift Days immediately preceding the first day in the relevant Interest Calculation Period to, but excluding, the day falling the number of Observation Shift Days immediately preceding the Interest Period End Date for the relevant Interest Calculation Period (or, if the Securities are to be redeemed prior to the Scheduled Redemption Date and prior

Planmäßigen Rückzahlungstag und vor einem Zinsperiodenendtag zurückgezahlt werden sollen, der Tag, der die Anzahl der Beobachtungsverschiebungstage unmittelbar vor dem vorzeitigen Rückzahlungstag liegt); und

"SOFR_i" bedeutet in Bezug auf jeden Geschäftstag für U.S. Staatsanleihen "i", der in den SOFR Beobachtungszeitraum für den maßgeblichen Zinsberechnungszeitraum fällt, der SOFR für diesen Geschäftstag für U.S. Staatsanleihen "i".

(vi) Wenn in den Endgültigen Bedingungen als Referenzzinssatz 'SOFR Compound with Lookback' festgelegt ist, entspricht der maßgebliche Zinssatz dem Ertragswert einer täglichen Investition (unter Berücksichtigung des Zinseszins) (mit dem täglichen gesicherten Overnight Finanzierungssatz als Referenzzinssatz für die Zinsberechnung), der von der Berechnungsstelle am Zinsfestsetzungstag wie folgt berechnet wird, wobei der sich daraus ergebende Prozentsatz, falls erforderlich, auf das nächste hundert tausendstel eines Prozentpunkts gerundet wird, wobei 0,00005 aufgerundet wird:

$$\left[\prod_{i=1}^{d_0} \left(1 + \frac{\text{SOFR}_{i-pUSBD} \times n_i}{360} \right) - 1 \right] \times \frac{360}{d}$$

wobei:

"d" stellt die Anzahl der Kalendertage in dem maßgeblichen Zinsberechnungszeitraum dar;

"d₀" stellt für den maßgeblichen Zinsberechnungszeitraum die Anzahl von Geschäftstagen für U.S. Staatsanleihen in dem maßgeblichen Zinsberechnungszeitraum dar;

"i" bedeutet in Bezug auf den maßgeblichen Zinsberechnungszeitraum eine Folge natürlicher Zahlen von eins bis d₀, von der jede den jeweiligen Geschäftstag für U.S. Staatsanleihen in chronologischer Reihenfolge von, und einschließlich, dem ersten Geschäftstag für U.S. Staatsanleihen in dem maßgeblichen Zinsberechnungszeitraum bis zu, und einschließlich, dem letzten Geschäftstag für U.S. Staatsanleihen in dem maßgeblichen Zinsberechnungszeitraum repräsentiert;

"n_i" bedeutet in Bezug auf jeden Geschäftstag für U.S. Staatsanleihen "i" die Anzahl der

to an Interest Period End Date, the day falling the number of Observation Shift Days immediately preceding the early redemption date); and

"SOFR_i" means, in respect of any U.S. Government Securities Business Day "i" falling in the SOFR Observation Period corresponding to the relevant Interest Calculation Period, the SOFR in respect of such U.S. Government Securities Business Day "i".

(vi) If the Final Terms specifies Reference Rate to be 'SOFR Compound with Lookback', the relevant Interest Rate will be the rate of return of a daily compound interest investment (with the daily secured overnight financing rate as reference rate for the calculation of interest) which will be calculated by the Determination Agent on the Interest Determination Date, as follows, and the resulting percentage will be rounded, if necessary, to the nearest one hundred-thousandth of a percentage point, with 0.000005 being rounded upwards:

$$\left[\prod_{i=1}^{d_0} \left(1 + \frac{\text{SOFR}_{i-pUSBD} \times n_i}{360} \right) - 1 \right] \times \frac{360}{d}$$

where:

"d" is the number of calendar days in the relevant Interest Calculation Period;

"d₀" means in respect of the relevant Interest Calculation Period, the number of U.S. Government Securities Business Days in the relevant Interest Calculation Period;

"i" means in respect of the relevant Interest Calculation Period, a series of whole numbers from one to d₀, each representing a relevant U.S. Government Securities Business Day in chronological order from, and including, the first U.S. Government Securities Business Day in the relevant Interest Calculation Period to, and including, the last U.S. Government Securities Business Day in the relevant Interest Calculation Period;

"n_i" means in respect of any U.S. Government Securities Business Day "i",

Kalendertage ab, und einschließlich, diesem Geschäftstag für U.S. Staatsanleihen "i" bis zu, aber ausschließlich, dem früheren der beiden folgenden Tage: (a) der nächste Geschäftstag für U.S. Staatsanleihen und (b) der letzte Tag des maßgeblichen Zinsberechnungszeitraums, an dem der SOFR Referenzzinssatz $\text{SOFR}_{i-p\text{USBD}}$ darstellt;

"p" bedeutet in Bezug auf den maßgeblichen Zinsberechnungszeitraum, die Anzahl der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Geschäftstage für U.S. Staatsanleihen, die der Länge der Rückblicksperiode unmittelbar vor einem Geschäftstag für U.S. Staatsanleihen "i" entspricht, die in den maßgeblichen Zinsberechnungszeitraum fallen, in dem der SOFR Referenzzinssatz zu bestimmen ist. Zur Klarstellung: Wenn in den Endgültigen Bedingungen "p" als null angegeben ist, gibt es für einen Geschäftstag für U.S. Staatsanleihen "i" keine Rückblickfrist; und

" $\text{SOFR}_{i-p\text{USBD}}$ " bedeutet in Bezug auf jeden Geschäftstag für U.S. Staatsanleihen, der in den maßgeblichen Zinsberechnungszeitraum fällt, der SOFR Referenzzinssatz für den Geschäftstag für U.S. Staatsanleihen, der "p" Geschäftstage für U.S. Staatsanleihen vor dem maßgeblichen Geschäftstag für U.S. Staatsanleihen "i" liegt.

(b) Störung des Variablen Zinssatzes

Soweit kein Benchmark-Übergangereignis (wie unten definiert) eingetreten ist, findet der Unterabsatz (c) unten (Benchmark-Übergangereignis) Anwendung und

- (A) an einem Zinsfestsetzungstag die Maßgebliche Bildschirmseite für den Referenzzinssatz (oder EONIA_i , $\text{SONIA}_{i-p\text{LBD}}$, SOFR_i oder $\text{SOFR}_{i-p\text{USBD}}$) nicht zugänglich ist, oder (im Fall von Bedingung 1.2(a)(i)(A) oben) keine solcher Angebotssätze auf der Maßgeblichen Bildschirmseite erscheinen oder (im Fall von Bedingung 1.2(a)(i)(B) oben) weniger als drei solcher Angebotssätze auf der Maßgeblichen Bildschirmseite erscheinen, in jedem Fall zu dem Maßgeblichen Zeitpunkt;
- (B) an jedem TARGET Geschäftstag gemäß Bedingung 1.2(a)(ii) oben EONIA_i auf der Maßgeblichen Bildschirmseite nicht verfügbar ist;
- (C) an jedem Londoner Geschäftstag gemäß Bedingung 1.2(a)(iii) oben SONIA_i auf der

the number of calendar days from, and including, such U.S. Government Securities on Business Day "i" to but excluding the earlier of (a) the next U.S. Government Securities Business Day and (b) the last day of the relevant Interest Calculation Period on which the SOFR reference rate is $\text{SOFR}_{i-p\text{USBD}}$;

"p" means, in respect of the relevant Interest Calculation Period, the number of U.S. Government Securities Business Days specified in the Final Terms, being the length of the look-back period immediately preceding a U.S. Government Securities Business Day "i" falling in such relevant Interest Calculation Period on which the SOFR reference rate is to be determined. For the avoidance of doubt, if "p" is specified in the Final Terms to be zero, there shall be no look-back period in respect of any U.S. Government Securities Business Day "i"; and

" $\text{SOFR}_{i-p\text{USBD}}$ " means, in respect of any U.S. Government Securities Business Day falling in the relevant Interest Calculation Period, the SOFR reference rate for the U.S. Government Securities Business Day falling "p" U.S. Government Securities Business Days prior to the relevant U.S. Government Securities Business Day "i".

(b) Floating Rate Disruption

Unless a Benchmark Transition Event (as defined below) has occurred, in which case sub-paragraph (c) below (Benchmark Transition Event) shall apply, if,

- (A) on any Interest Determination Date, the Relevant Screen Page for the Reference Rate (or EONIA_i , $\text{SONIA}_{i-p\text{LBD}}$, SOFR_i or $\text{SOFR}_{i-p\text{USBD}}$) is not available, or (in the case of Condition 1.2(a)(i)(A) above) no such offered quotation appears on the Relevant Screen Page or (in the case of Condition 1.2(a)(i)(B) above), fewer than three such offered quotations appear on the Relevant Screen Page, in each case as of the Relevant Time;
- (B) on any TARGET Business Day pursuant to Condition 1.2(a)(ii) above EONIA_i is not available on the Relevant Screen Page;
- (C) on any London Business Day pursuant to Condition 1.2(a)(iii) above SONIA_i is not available on the Relevant Screen Page;

Maßgeblichen Bildschirmseite nicht verfügbar ist;

- | | |
|--|---|
| (D) an jedem Londoner Geschäftstag gemäß Bedingung 1.2(a)(iv) oben SONIA _{i-PLBD} auf der Maßgeblichen Bildschirmseite nicht verfügbar ist; | (D) on any London Business Day pursuant to Condition 1.2(a)(iv) above SONIA _{i-PLBD} is not available on the Relevant Screen Page; |
| (E) an jedem Geschäftstag für U.S. Staatsanleihen gemäß Bedingung 1.2(a)(iv) oben SOFR _i auf der Maßgeblichen Bildschirmseite nicht verfügbar ist; oder | (E) on any U.S. Government Securities Business Day pursuant to Condition 1.2(a)(iv) above SOFR _i is not available on the Relevant Screen Page; or |
| (F) an jedem Geschäftstag für U.S. Staatsanleihen gemäß Bedingung 4.2(a)(v) oben SOFR _{i-pUSBD} auf der Maßgeblichen Bildschirmseite nicht verfügbar ist | (F) on any U.S. Government Securities Business Day pursuant to Condition 4.2(a)(v) above SOFR _{i-pUSBD} is not available on the Relevant Screen Page |

(ein solcher Referenzzinssatz, ist ein "**Gestörter Referenzzinssatz**" und jedes solches Ereignis, eine "**Störung des Variablen Zinssatzes**"), legt die Berechnungsstelle den Zinssatz in Bezug auf den Zinsfestsetzungstag (oder EONIA_i in Bezug auf den maßgeblichen TARGET Geschäftstag, SONIA_i oder SONIA_{i-PLBD} in Bezug auf den maßgeblichen Londoner Geschäftstag oder SOFR_i oder SOFR_{i-pUSBD} in Bezug auf den maßgeblichen Geschäftstag für U.S. Staatsanleihen, falls anwendbar) in Einklang mit den folgenden Methoden, soweit anwendbar, abhängig von der Festgelegten Fälligkeit des jeweiligen Referenzzinssatzes oder ob der Gestörte Referenzzinssatz der EONIA, SONIA bzw. SOFR, ist, fest:

(such Reference Rate, a "**Disrupted Reference Rate**" and each such event, a "**Floating Rate Disruption**"), the Determination Agent shall determine the Interest Rate in respect of such Interest Determination Date (or EONIA_i, in respect of the relevant TARGET Business Day, SONIA_i or SONIA_{i-PLBD}, in respect of the relevant London Business Day, or SOFR_i or SOFR_{i-pUSBD} in respect of the relevant U.S. Government Securities Business Day, as applicable) in accordance with the following methodologies, as applicable depending on the Designated Maturity of the relevant Reference Rate or whether the Disrupted Reference Rate is EONIA, SONIA or SOFR, as the case may be:

- | | |
|--|--|
| (A) Falls die Festgelegte Fälligkeit des maßgeblichen Referenzzinssatzes 12 Monate oder weniger beträgt: | (A) If the Designated Maturity of the relevant Reference Rate is 12 months or less: |
| (1) die Berechnungsstelle legt den Variablen Zinssatz in Bezug auf einen Zinsfestsetzungstag unter Verwendung Linearer Interpolation fest; | (1) the Determination Agent shall determine the Floating Rate in respect of such Interest Determination Date using Linear Interpolation; |
| (2) falls die Berechnungsstelle feststellt, dass ein oder beide Zinssätze, die zum Zwecke der Anwendung Linearer Interpolation gemäß dem vorstehenden Unterabsatz (1) genutzt werden, nicht verfügbar sind, entspricht der Variable Zinssatz in Bezug auf einen solchen Zinsfestsetzungstag dem zuletzt veröffentlichten Angebotssatz für den Referenzzinssatz, der auf der Maßgeblichen Bildschirmseite erschienen ist, vorausgesetzt, dass der/die zuletzt veröffentlichte/n Angebotssatz/sätze nicht älter als fünf Geschäftstage vor dem Zinsfestsetzungstag sind; | (2) if the Determination Agent determines that one or both of the rates to be used for the purposes of Linear Interpolation in accordance with sub-paragraph (1) immediately above are unavailable, the Floating Rate in respect of such Interest Determination Date shall be the last published offered quotation(s) for the Reference Rate that appeared on the Relevant Screen Page, provided that the last published quotation(s) may not be earlier than the fifth Business Day prior to the Interest Determination Date; |

- (3) falls die Berechnungsstelle feststellt, dass kein Angebotssatz für den Referenzzinssatz (oder im Falle von Bedingung 1.2(a)(i)(B), dass weniger als drei solcher Angebotssätze veröffentlicht wurden) wie in dem vorstehenden Unterabsatz (2) festgelegt und während der in dem vorstehenden Unterabsatz (2) bestimmten Zeit veröffentlicht wurde, wird der Variable Zinssatz in Bezug auf den jeweiligen Zinsfestsetzungstag durch Lineare Interpolation bestimmt, außer, dass zu diesem Zweck der unmittelbar vorangegangene Geschäftstag, an dem die Zinssätze, die zur Linearen Interpolation genutzt werden, beide auf der Maßgeblichen Bildschirmseite verfügbar waren, als Zinsfestsetzungstag gilt und vorausgesetzt, dass der zuletzt für diese Zwecke veröffentlichte Zinssatz nicht älter ist als fünf Geschäftstage vor dem Zinsfestsetzungstag;
- (4) falls die Berechnungsstelle feststellt, dass die Zinssätze, die zum Zwecke der Linearen Interpolation benutzt werden, nicht wie in dem vorstehenden Unterabsatz (3) festgelegt und während der in dem vorstehenden Unterabsatz (3) bestimmten Zeit, verfügbar sind, soll der Variable Zinssatz für einen solchen Zinszahlungstag der Zinssatz sein, der von der Berechnungsstelle im Rahmen ihres billigen Ermessens festgelegt wird.
- (B) Falls die Festgelegte Fälligkeit des maßgeblichen Referenzzinssatzes mehr als 12 Monate beträgt:
- (1) muss die Berechnungsstelle jede der Referenzbanken auffordern, der Berechnungsstelle die Angebotssätze (ausgedrückt als einen Prozentsatz pro Jahr) für den Referenzzinssatz der maßgeblichen Festgelegten Fälligkeit so bald wie möglich nach dem Maßgeblichen Zeitpunkt am betreffenden Zinsfestsetzungstag bereitzustellen. Falls zwei oder mehr der Referenzbanken der Berechnungsstelle die Angebotssätze zur Verfügung stellen, entspricht der Variable Zinssatz in Bezug auf einen solchen Zinsfestsetzungstag dem Arithmetischen Mittel dieser Angebotssätze wie von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgelegt;
- (2) falls die Berechnungsstelle feststellt, dass weniger als zwei Referenzbanken
- (3) if the Determination Agent determines that no offered quotation was published (or in the case of Condition 1.2(a)(i)(B) above, fewer than three such offered quotations were published) for the Reference Rate in accordance with and during the period provided in sub-paragraph (2) immediately above, the Floating Rate in respect of the relevant Interest Determination Date shall be determined using Linear Interpolation save that the Interest Determination Date for such purpose will be deemed to be the immediately preceding Business Day on which the rates to be used for Linear Interpolation are both available on the Relevant Screen Page, provided that the last published rate for such purpose may not be earlier than the fifth Business Day prior to the Interest Determination Date;
- (4) if the Determination Agent determines that the rates to be used for the purposes of Linear Interpolation in accordance with and during the period provided in sub-paragraph (3) immediately above are unavailable, the Floating Rate for such Interest Payment Date shall be such other rate as determined by the Determination Agent in its fair discretion.
- (B) If the Designated Maturity of the relevant Reference Rate is more than 12 months:
- (1) the Determination Agent shall request each of the Reference Banks to provide the Determination Agent with its offered quotation (expressed as a percentage rate per annum) for the Reference Rate of the relevant Designated Maturity as soon as practicable after the Relevant Time on the Interest Determination Date in question. If two or more of the Reference Banks provide the Determination Agent with such offered quotations, the Floating Rate in respect of such Interest Payment Date shall be the Arithmetic Mean of such offered quotations as determined by the Determination Agent in its fair discretion;
- (2) if the Determination Agent determines that fewer than two

die Angebotssätze gemäß dem vorstehenden Unterabsatz (1) zur Verfügung stellen, wird der Variable Zinssatz in Bezug auf einen solchen Zinsfestsetzungstag durch Verschiebung des maßgeblichen Zinsfestsetzungstags auf den ersten darauf folgenden Geschäftstag, an dem die Beeinträchtigung des Variablen Zinssatzes endet, festgelegt, unter der Bedingung, dass zu diesem Zwecke der Zinsfestsetzungstag nicht mehr als zwei Geschäftstage nach dem Tag, an dem der Zinsfestsetzungstag ursprünglich vorgesehen war, verschoben wird;

- (3) falls die Berechnungsstelle feststellt, dass sie nicht in der Lage ist, den Variablen Zinssatz wie in dem vorstehenden Unterabsatz (2) festgelegt und während der in dem vorstehenden Unterabsatz (2) festgelegte Zeit zu bestimmen, soll der Variable Zinssatz in Bezug auf einen solchen Zinsfestsetzungstag der Zinssatz sein, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen bestimmt wird.

(C) Falls es sich bei dem Gestörten Referenzzinssatz um den EONIA handelt:

- (1) EONIA_i wird in Bezug auf den maßgeblichen TARGET Geschäftstag von der Berechnungsstelle festgelegt als der zuletzt veröffentlichte Kurs für EONIA_i, der auf der Maßgeblichen Bildschirmseite erschienen ist, vorausgesetzt, dass der zuletzt veröffentlichte Kurs nicht früher als fünf Geschäftstage vor dem maßgeblichen TARGET Geschäftstag veröffentlicht wurde;
- (2) falls die Berechnungsstelle feststellt, dass kein Angebotssatz für EONIA_i wie in dem vorstehenden Unterabsatz (1) festgelegt und während des in dem vorstehenden Unterabsatz (1) bestimmten Zeitraums veröffentlicht wurde, soll der EONIA_i in Bezug auf den maßgeblichen TARGET Geschäftstag der Zinssatz sein, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen bestimmt wird.

(D) Falls es sich bei dem Gestörten Referenzzinssatz um den SONIA_i handelt:

- (1) SONIA_i in Bezug auf den maßgeblichen Londoner Geschäftstag "i" wird von der

Reference Banks are providing offered quotations in accordance with sub-paragraph (1) immediately above, the Floating Rate in respect of such Interest Determination Date shall be determined by postponing the relevant Interest Determination Date to the first succeeding Business Day on which the Floating Rate Disruption ceases to exist, provided that for such purpose the Interest Determination Date shall not be postponed for more than two Business Days after the date on which the Interest Determination Date was originally scheduled to fall;

- (3) if the Determination Agent determines that it is unable to determine the Floating Rate in accordance with and during the period provided in sub-paragraph (2) immediately above, the Floating Rate in respect of such Interest Determination Date shall be such other rate as determined by the Determination Agent in its fair discretion.

(C) If the Disrupted Reference Rate is EONIA:

- (1) EONIA_i in respect of the relevant TARGET Business Day shall be determined by the Determination Agent as the last published offered quotation for EONIA_i that appeared on the Relevant Screen Page, provided that the last published quotation may not be earlier than the fifth Business Day prior to the relevant TARGET Business Day;
- (2) if the Determination Agent determines that no offered quotation was published for EONIA_i in accordance with and during the period provided in sub-paragraph (1) immediately above, EONIA_i in respect of the relevant TARGET Business Day shall be such other rate as determined by the Determination Agent in its fair discretion.

(D) If the Disrupted Reference Rate is SONIA_i:

- (1) SONIA_i in respect of the relevant London Business Day "i" shall be

Berechnungsstelle bestimmt als (i) der Bankzinssatz der Bank of England (der "**Bankzinssatz**"), der bei Geschäftsschluss am "**Banksatz-Londoner Geschäftstag**" (das ist der Londoner Geschäftstag, der unmittelbar vor dem relevanten Londoner Geschäftstag "**i**" liegt) gilt; plus (ii) dem Mittelwert der Spanne des SONIA Referenzzinssatz zum Bankzinssatz über die fünf Tage vor dem "**Londoner Geschäftstag Banksatz**", an dem ein SONIA Referenzzinssatz veröffentlicht wurde, wobei die höchste Spanne (oder, falls es mehr als eine höchste Spanne gibt, nur eine dieser höchsten Spannen) und die niedrigste Spanne (oder, falls es mehr als eine niedrigste Spanne gibt, nur eine dieser niedrigsten Spannen) zum Bankzinssatz ausgeschlossen werden;

- (2) falls die Berechnungsstelle feststellt, dass sie SONIA_i nicht wie in dem vorstehenden Unterabsatz (1) festlegen kann, soll der SONIA_i in Bezug auf den maßgeblichen Londoner Geschäftstag der andere Zinssatz sein, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen bestimmt wird.

(E) Falls es sich bei dem Gestörten Referenzzinssatz um den SONIA_{i-pLBD} handelt:

- (1) SONIA_{i-pLBD} wird in Bezug auf den maßgeblichen Londoner Geschäftstag "**i**" von der Berechnungsstelle festgelegt als (i) der Bankzinssatz, der bei Geschäftsschluss des "**Londoner Bankzinssatz Geschäftstags**" (d.h. des Londoner Geschäftstag, der "**p**" Londoner Geschäftstage vor dem maßgeblichen Londoner Geschäftstag "**i**" liegt); zuzüglich (ii) des Mittelwerts des Spreads zwischen dem SONIA Referenzzinssatz und dem Bankzinssatz der ersten fünf Tage vor dem Londoner Bankzinssatz Geschäftstag, an dem ein SONIA Referenzzinssatz veröffentlicht wurde, wobei der höchste Spread (oder, wenn es mehr als eine höchsten Spread gibt, nur einer dieser höchsten Spreads) und der niedrigste Spread (oder, wenn es mehr als einen niedrigsten Spread gibt, nur einer dieser niedrigsten Spreads) zum Bankzinssatz jeweils ausgenommen werden;

determined by the Determination Agent as the (i) the Bank of England's Bank Rate (the "**Bank Rate**") prevailing at the close of business on the "**Bank Rate London Business Day**" (being the London Business Day falling immediately prior to the relevant London Business Day "**i**"); plus (ii) the mean of the spread of the SONIA reference rate to the Bank Rate over the five days prior to the Bank Rate London Business Day on which a SONIA reference rate has been published, excluding the highest spread (or, if there is more than one highest spread, one only of those highest spreads) and lowest spread (or, if there is more than one lowest spread, one only of those lowest spreads) to the Bank Rate;

- (2) if the Determination Agent determines that it is unable to determine SONIA_i in accordance with sub-paragraph (1) immediately above, SONIA_i in respect of the relevant London Business Day shall be such other rate as determined by the Determination Agent.

(E) If the Disrupted Reference Rate is SONIA_{i-pLBD}:

- (1) SONIA_{i-pLBD} in respect of the relevant London Business Day "**i**" shall be determined by the Determination Agent as (i) the Bank Rate prevailing at the close of business on the "**Bank Rate London Business Day**" (being the London Business Day falling "**p**" London Business Days prior to the relevant London Business Day "**i**"); plus (ii) the mean of the spread of the SONIA reference rate to the Bank Rate over the five days prior to the Bank Rate London Business Day on which a SONIA reference rate has been published, excluding the highest spread (or, if there is more than one highest spread, one only of those highest spreads) and lowest spread (or, if there is more than one lowest spread, one only of those lowest spreads) to the Bank Rate;

- (2) falls die Berechnungsstelle feststellt, dass sie SONIA_{i-pLBD} nicht wie in dem vorstehenden Unterabsatz (1) festlegen kann, soll der SONIA_{i-pLBD} in Bezug auf den maßgeblichen Londoner Geschäftstag der andere Zinssatz sein, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen bestimmt wird.
- (2) if the Determination Agent determines that it is unable to determine SONIA_{i-pLBD} in accordance with sub-paragraph (1) immediately above, SONIA_{i-pLBD} in respect of the relevant London Business Day shall be such other rate as determined by the Determination Agent in its fair discretion.
- (F) Falls es sich bei dem Gestörten Referenzzinssatz um den SOFR_i handelt:
- (F) if the Disrupted Reference Rate is SOFR_i:
- (1) SOFR_i wird in Bezug auf den maßgeblichen Geschäftstag für U.S. Staatsanleihen "i" von der Berechnungsstelle festgelegt als der SOFR, der für den unmittelbar vorangehenden Geschäftstag für U.S. Staatsanleihen, für den der SOFR auf der Maßgeblichen Bildschirmseite erschienen ist, veröffentlicht wird;
- (1) SOFR_i in respect of the relevant U.S. Government Securities Business Day "i" shall be determined by the Determination Agent as the SOFR published with respect to the first preceding U.S. Government Securities Business Day for which such SOFR was published on the Relevant Screen Page;
- (2) falls die Berechnungsstelle feststellt, dass sie SOFR_i nicht wie in dem unmittelbar vorstehenden Unterabsatz (A) nach einer rückblickenden Beobachtung für die Anzahl von Beobachtungsverschiebungstagen ab dem Geschäftstag für U.S. Staatsanleihen "i" festlegen kann, soll der SOFR_i in Bezug auf den maßgeblichen Geschäftstag für U.S. Staatsanleihen der andere Zinssatz sein, der von der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung etwaiger anderer Quellen, die sie zur Festlegung des SOFR_i für diesen Geschäftstag für U.S. Staatsanleihen für angemessen hält, bestimmt wird.
- (2) if the Determination Agent determines that it is unable to determine SOFR_i in accordance with sub-paragraph (A) immediately above after observing backwards for the number of Observation Shift Days from U.S. Government Securities Business Day "i", SOFR_i in respect of the relevant U.S. Government Securities Business Day shall be such other rate as determined by the Determination Agent, taking into account any sources it deems reasonable in order to determine SOFR_i in respect of such U.S. Government Securities Business Day "i".
- (G) Falls es sich bei dem Gestörten Referenzzinssatz um den SOFR_{i-pUSBD} handelt:
- (G) If the Disrupted Reference Rate is SOFR_{i-pUSBD}:
- (1) SOFR_{i-pUSBD} wird in Bezug auf den maßgeblichen Geschäftstag für U.S. Staatsanleihen "i" von der Berechnungsstelle festgelegt als der SOFR, der für den unmittelbar vorangehenden Geschäftstag für U.S. Staatsanleihen, der unmittelbar auf den maßgeblichen Geschäftstag für U.S. Staatsanleihen "i-p" folgt, für den der SOFR auf der Maßgeblichen Bildschirmseite erschienen ist, veröffentlicht wird;
- (1) SOFR_{i-pUSBD} in respect of the relevant U.S. Government Securities Business Day "i" shall be determined by the Determination Agent as the SOFR published with respect to the first U.S. Government Securities Business Day immediately following the relevant U.S. Government Securities Business Day "i – p" for which such SOFR was published on the Relevant Screen Page;

- | | |
|---|--|
| <p>(2) falls die Berechnungsstelle feststellt, dass sie SOFR_{i-pUSBD} nicht wie in dem unmittelbar vorstehenden Unterabsatz (A) nach einer rückblickenden Beobachtung für "p" aufeinander folgende Geschäftstage für U.S. Staatsanleihen ab dem Geschäftstag für U.S. Staatsanleihen "i" festlegen kann, soll der SOFR_{i-pUSBD} in Bezug auf den maßgeblichen Geschäftstag für U.S. Staatsanleihen der andere Zinssatz sein, der von der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung etwaiger anderer Quellen, die sie zur Festlegung des SOFR_{i-pUSBD} für diesen Geschäftstag für U.S. Staatsanleihen für angemessen hält, bestimmt wird.</p> | <p>(2) if the Determination Agent determines that it is unable to determine SOFR_{i-pUSBD} in accordance with sub-paragraph (A) immediately above after observing backwards for "p" consecutive U.S. Government Securities Business Days from U.S. Government Securities Business Day "i", SOFR_{i-pUSBD} in respect of the relevant U.S. Government Securities Business Day shall be such other rate as determined by the Determination Agent, taking into account any sources it deems reasonable in order to determine SOFR_{i-pUSBD} in respect of such U.S. Government Securities Business Day "i".</p> |
|---|--|

XII. In dem Basisprospekt in dem Dokument "Wertpapierbeschreibung" wird auf der Seite B-114 in dem Abschnitt "Wertpapierbedingungen – Abschnitt B – Bedingungen bezogen auf Zins- und Rückzahlungen ("Zins- und Auszahlungsbedingungen") in dem "Teil I: An nur einen oder keinen Basiswert gekoppelte Wertpapiere" in dem Abschnitt "(Teil-)Kapitalschutzanleihe" in der Ziffer "1.3 Zinssatzbezogene Definitionen" die Definition "Benchmark Ersetzungstag"/"Benchmark Replacement Date" wie folgt ersetzt:

"Benchmark Ersetzungstag" bezeichnet den Tag, an dem das früheste der nachfolgenden Ereignisse in Bezug auf den zu diesem Zeitpunkt aktuell Eingestellten Referenzzinssatz eintritt:

"Benchmark Replacement Date" means the earliest to occur of the following events with respect to the then-current Discontinued Reference Rate:

- | | |
|---|--|
| <p>(a) im Fall von Absatz (a) oder (b) der Definition von "Benchmark-Übergangereignis", der spätere der beiden folgenden Tage: (i) der in der öffentlichen Äußerung oder Veröffentlichung von Informationen aufgeführte Tag; oder (ii) der Tag, an dem der Administrator des Referenzzinssatzes die Bereitstellung des Referenzzinssatzes dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit einstellt; oder</p> <p>(b) im Fall von Absatz (c) der Definition von "Benchmark-Übergangereignis", der spätere der folgenden Tage: (i) der in der öffentlichen Äußerung oder Veröffentlichung von Informationen aufgeführte Tag, oder (ii) der Tag, an dem der Referenzzinssatz nicht mehr aussagekräftig für den zugrundeliegenden Markt und die wirtschaftlichen Gegebenheiten, die dieser Referenzzinssatz abbilden soll, ist.</p> | <p>(a) in the case of paragraph (a) or (b) of the definition of "Benchmark Transition Event", the later of (i) the date of the public statement or publication of information referenced therein and (ii) the date on which the administrator of the Reference Rate permanently or indefinitely ceases to provide the Reference Rate; or</p> <p>(b) in the case of paragraph (c) of the definition of "Benchmark Transition Event", the later of (i) the date of the public statement or publication of information referenced therein and (ii) the date on which the Reference Rate is no longer representative of the underlying market and economic reality that such Reference Rate intended to measure.</p> |
|---|--|

Zur Klarstellung: Wenn das Ereignis, das zu dem Benchmark Ersetzungstag geführt hat, an demselben Tag jedoch vor dem Maßgeblichen Zeitpunkt für eine Festlegung eintritt, der Benchmark Ersetzungstag vor dem Maßgeblichen Zeitpunkt für diese Festlegung als eingetreten gilt.

For the avoidance of doubt, if the event giving rise to the Benchmark Replacement Date occurs on the same day as, but earlier than, the Relevant Time in respect of any determination, the Benchmark Replacement Date will be deemed to have occurred prior to the Relevant Time for such determination.

XIII. In dem Basisprospekt in dem Dokument "Wertpapierbeschreibung" werden auf der Seite B-117 in dem Abschnitt "Wertpapierbedingungen – Abschnitt B – Bedingungen bezogen auf Zins- und Rückzahlungen ("Zins- und Auszahlungsbedingungen") in dem "Teil I: An nur einen oder keinen Basiswert gekoppelte Wertpapiere" in dem Abschnitt "(Teil-)Kapitalschutzanleihe" in der Ziffer "1.3 Zinssatzbezogene Definitionen" die Definitionen "ISDA-Definitionen"/"ISDA Definitions", "ISDA-Fallback-Anpassung"/"ISDA Fallback Adjustment" und "ISDA-Fallback-Satz"/"ISDA Fallback Rate" wie folgt ersetzt:

"ISDA-Definitionen" meint die von der ISDA oder einem Nachfolger veröffentlichten ISDA Definitionen 2006 in der jeweils gültigen oder ergänzten Fassung, es sei denn, in den Endgültigen Bedingungen ist dies anderweitig festgelegt.

"ISDA-Fallback-Anpassung" bezeichnet die Spread-Anpassung (die ein positiver oder negativer Wert oder Null sein kann), die für Derivatgeschäfte mit Bezug auf die ISDA-Definitionen gelten würde, die bei Eintritt einer Index Einstellung in Bezug auf den Gestörten Referenzsatz für die jeweilige Laufzeit bestimmt werden.

"ISDA-Fallback-Satz" bezeichnet den Satz, der für Derivatgeschäfte gelten würde, die auf die ISDA-Definitionen Bezug nehmen, die bei oder nach Eintritt einer Index Einstellung (*Index Cessation Date*, wie in den ISDA-Definitionen definiert) in Bezug auf den Gestörten Referenzsatz für die jeweilige Laufzeit wirksam sein würde, ausgenommen der anwendbaren ISDA-Fallback-Anpassung.

"ISDA Definitions" means the 2006 ISDA Definitions published by ISDA or any successor thereto, as amended or supplemented from time to time, unless otherwise specified in the Final Terms.

"ISDA Fallback Adjustment" means the spread adjustment (which may be a positive or negative value or zero) that would apply for derivatives transactions referencing the ISDA Definitions as determined upon the occurrence of an index cessation event with respect to a Discontinued Reference Rate for the applicable tenor.

"ISDA Fallback Rate" means the rate that would apply for derivatives transactions referencing the ISDA Definitions on or after the occurrence of an Index Cessation Date (as defined in the ISDA Definitions) with respect to a Discontinued Reference Rate for the applicable tenor excluding the applicable ISDA Fallback Adjustment.

XIV. In dem Basisprospekt in dem Dokument "Wertpapierbeschreibung" wird auf der Seite B-119 in dem Abschnitt "Wertpapierbedingungen – Abschnitt B – Bedingungen bezogen auf Zins- und Rückzahlungen ("Zins- und Auszahlungsbedingungen") in dem "Teil I: An nur einen oder keinen Basiswert gekoppelte Wertpapiere" in dem Abschnitt "(Teil-)Kapitalschutzanleihe" in der Ziffer "1.3 Zinssatzbezogene Definitionen" die Definition "SOFR"/"SOFR" wie folgt ersetzt:

"SOFR" bezeichnet in Bezug auf jeden Geschäftstag für U.S. Staatsanleihen den gesicherten Overnight Finanzierungssatz (secured overnight financing rate), der für diesen Tag von der Federal Reserve Bank of New York als Administrator der Benchmark (oder einem Nachfolgeadministrator) auf der Maßgeblichen Bildschirmseite zum Maßgeblichen Zeitpunkt an dem Geschäftstag für U.S. Staatsanleihen, der diesem Geschäftstag für U.S. Staatsanleihen unmittelbar folgt, veröffentlicht wird.

"SOFR" means, with respect to any U.S. Government Securities Business Day, the secured overnight financing rate published for such day by the Federal Reserve Bank of New York, as the administrator of the benchmark, (or a successor administrator) on the Relevant Screen Page at the Relevant Time on the U.S. Government Securities Business Day immediately following such U.S. Government Securities Business Day.

XV. In dem Basisprospekt in dem Dokument "Wertpapierbeschreibung" werden auf der Seite B-120 in dem Abschnitt "Wertpapierbedingungen – Abschnitt B – Bedingungen bezogen auf Zins- und Rückzahlungen ("Zins- und Auszahlungsbedingungen") in dem "Teil I: An nur einen oder keinen Basiswert gekoppelte Wertpapiere" in dem Abschnitt "(Teil-)Kapitalschutzanleihe" in der Ziffer "1.3 Zinssatzbezogene Definitionen" die Definitionen "Zinsberechnungszeitraum"/"Interest Calculation Period" und "Zinsfestsetzungstag"/"Interest Determination Date" wie folgt ersetzt:

"Zinsberechnungszeitraum" bezeichnet den Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinsperiodenendtag (ausschließlich) bzw. jeden nachfolgenden Zeitraum von einem Zinsperiodenendtag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinsperiodenendtag (ausschließlich) mit der Maßgabe, dass, wenn die Wertpapiere vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag und vor einem Zinsperiodenendtag zurückgezahlt werden sollen, der letzte Zinsberechnungszeitraum am vorzeitigen Rückzahlungstag endet (ausschließlich).

"Zinsfestsetzungstag" bezeichnet, eins der folgenden, soweit anwendbar:

- (a) in Bezug auf einen Variablen Zinssatz, einen Zinsberechnungszeitraum und einen Referenzzinssatz außer EONIA_i, SONIA_i, SONIA_{i-pLBD}, SOFR_i, SOFR_{i-pUSBD}, den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag oder, falls in den Endgültigen Bedingungen kein solcher Tag festgelegt ist:
 - (i) den ersten Tag dieses Zinsberechnungszeitraumes, wenn die maßgebliche Währung Sterling ist;
 - (ii) den Tag, der zwei TARGET Geschäftstage vor dem ersten Tag dieses Zinsberechnungszeitraumes liegt, wenn die maßgebliche Währung Euro ist; oder
 - (iii) in jedem anderen Fall, den Tag, der zwei Londoner Geschäftstage vor dem ersten Tag dieses Zinsberechnungszeitraumes liegt.
- (b) in Bezug auf einen Variablen Zinssatz, einen maßgeblichen Zinsberechnungszeitraum und EONIA, sofern in den Endgültigen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, den letzten TARGET-Geschäftstag dieses Zinsberechnungszeitraums;
- (c) in Bezug auf einen Variablen Zinssatz, einen relevanten Zinsberechnungszeitraum und SONIA Compound mit Überwachungsperiodenverschiebung, sofern in den Endgültigen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, der Tag, der genau die Anzahl der Beobachtungsverschiebungstage vor dem Zinsperiodenendtag dieser Zinsberechnungszeitraum (oder, falls die

"Interest Calculation Period" means the period beginning on (and including) the Interest Commencement Date and ending on (but excluding) the next succeeding Interest Period End Date and each successive period beginning on (and including) an Interest Period End Date and ending on (but excluding) the next succeeding Interest Period End Date, provided that if the Securities are to be redeemed prior to the Scheduled Redemption Date and prior to an Interest Period End Date then the final Interest Calculation Period shall end on (but exclude) the early redemption date.

"Interest Determination Date" means, any of the following, as applicable:

- (a) with respect to a Floating Rate, an relevant Interest Calculation Period and a Reference Rate other than EONIA_i, SONIA_i, SONIA_{i-pLBD}, SOFR_i, SOFR_{i-pUSBD}, the date specified in the Final Terms or, if none is so specified:
 - (i) the first day of such Interest Calculation Period, if the relevant currency is Sterling;
 - (ii) the date falling two TARGET Business Days prior to the first day of such Interest Calculation Period, if the relevant currency is Euro; or
 - (iii) in any other case, the date falling two London Business Days prior to the first day of such Interest Calculation Period.
- (b) with respect to a Floating Rate, a Relevant Interest Calculation Period and EONIA, unless specified otherwise in the Final Terms, the last TARGET Business Day of such Interest Calculation Period;
- (c) with respect to a relevant Interest Calculation Period and SONIA Compound with Observation Period Shift, unless specified otherwise in the Final Terms, the day falling the number of Observation Shift Days immediately preceding the Interest Period End Date of such Interest Calculation Period (or, if the Securities are to be redeemed prior to the Scheduled

- | | |
|--|--|
| <p>Wertpapiere vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag und vor einem Zinsperiodenendtag zurückgezahlt werden sollen, der Tag, der die Anzahl der Beobachtungsverschiebungstage unmittelbar vor dem vorzeitigen Rückzahlungstag liegt);</p> | <p>Redemption Date and prior to an Interest Period End Date, the day falling the number of Observation Shift Days immediately preceding the early redemption date);</p> |
| <p>(d) in Bezug auf einen Variablen Zinssatz, einen relevanten Zinsberechnungszeitraum und SONIA Compound mit Lookback, sofern in den Endgültigen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, den letzten Londoner Geschäftstag dieses Zinsberechnungszeitraums;</p> | <p>(d) with respect to a Relevant Interest Calculation Period and SONIA Compound with Lookback, unless specified otherwise in the Final Terms, the last London Business Day of such Interest Calculation Period;</p> |
| <p>(e) in Bezug auf einen Variablen Zinssatz, einen relevanten Zinsberechnungszeitraum und SOFR Compound mit Überwachungsperiodenverschiebung, sofern in den Endgültigen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, der Tag, der genau die Anzahl der Beobachtungsverschiebungstage vor dem Zinsperiodenendtag dieser Zinsberechnungszeitraum (oder, falls die Wertpapiere vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag und vor einem Zinsperiodenendtag zurückgezahlt werden sollen, der Tag, der die Anzahl der Beobachtungsverschiebungstage unmittelbar vor dem vorzeitigen Rückzahlungstag liegt); und</p> | <p>(e) with respect to a Relevant Interest Calculation Period and SOFR Compound Observation Period Shift, unless specified otherwise in the Final Terms, the day falling the number of Observation Shift Days immediately preceding the Interest Period End Date of such Interest Calculation Period (or, if the Securities are to be redeemed prior to the Scheduled Redemption Date and prior to an Interest Period End Date, the day falling the number of Observation Shift Days immediately preceding the early redemption date); and</p> |
| <p>(f) in Bezug auf einen Variablen Zinssatz, einen relevanten Zinsberechnungszeitraum und SOFR Compound mit Lookback, sofern in den Endgültigen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, den letzten US Regierung-Wertpapier-Geschäftstag dieses Zinsberechnungszeitraums.</p> | <p>(f) with respect to a Relevant Interest Calculation Period and SOFR Compound with Lookback, unless specified otherwise in the Final Terms, the last U.S. Government Securities Business Day of such Interest Calculation Period.</p> |

XVI. In dem Basisprospekt in dem Dokument "Wertpapierbeschreibung" wird auf der Seite C-37 in dem Abschnitt "Wertpapierbedingungen – Abschnitt C – Bedingungen in Bezug auf den Index oder die Aktie, an die die Wertpapiere gekoppelt sind ("Aktien- und Indexbezogene Bedingungen") in der Ziffer "9. Definitionen"/"9. Definitions" die Definition "Festgelegte Währung"/"Specified Currency" wie folgt ersetzt:

"Festgelegte Währung" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie (im Fall von Aktienbezogenen Wertpapieren) die Währung, auf die diese Aktie lautet, oder in Bezug auf in Bezug auf eine Aktie oder einen Indexbestandteil (im Fall von Indexbezogenen Wertpapieren) die Währung, auf die dieser Bestandteil oder Index lautet, sofern in den Endgültigen Bedingungen nichts anderes angegeben ist.

"Specified Currency" means, in respect of a Share (in the case of Share Linked Securities), the currency of denomination for such Share or, in respect of a Component or an Index (in the case of Index Linked Securities), the currency of denomination of such Component or Index, unless otherwise specified in the Final Terms.

XVII. In dem Basisprospekt in dem Dokument "Wertpapierbeschreibung" wird auf der Seite C-43 in dem Abschnitt "Wertpapierbedingungen – Abschnitt C – Bedingungen in Bezug auf den Index oder die Aktie, an die die Wertpapiere gekoppelt sind ("Aktien- und Indexbezogene Bedingungen") in der Ziffer "9. Definitionen"/"9. Definitions" vor der Definition "Störungstag"/"Disrupted Day" die Definition "Refinanzierungswährung"/"Funding Currency" eingefügt:

<p>"Refinanzierungswährung" bezeichnet, sofern in den Endgültigen Bedingungen als "Anwendbar" angegeben, die Währung des Fonds, die die Emittentin und/oder eines ihrer Verbundenen Unternehmen für den Erwerb, den Aufbau, die Wiederherstellung, den Ersatz oder die Aufrechterhaltung ihrer Position in einem Basiswert erhalten hat.</p>	<p>"Funding Currency" means, if specified as "Applicable" in the Final Terms, the currency of the fund obtained by the Issuer and/or any of its Affiliate to acquire, establish, re-establish, substitute or maintain of its position in any Reference Asset.</p>
--	---

XVIII. In dem Basisprospekt in dem Dokument "Wertpapierbeschreibung" wird auf der Seite 101 in dem Abschnitt "Formular für die Endgültigen Bedingungen" in dem Teil A/Part A unter Ziffer 11 c. Variable Zinssatzfestsetzung/Floating Rate Determination der Absatz "[Referenzzinssatz:]"/"[Reference Rate]" wie folgt ersetzt:

c. Variable Zinssatzfestsetzung:

Floating Rate Determination:

[Referenzzinssatz:]	<input type="checkbox"/> [EURIBOR] [LIBOR] [EONIA Compound] [SONIA Compound mit Überwachungsperiodenverschiebung] [SONIA Compound mit Lookback] [SOFR] [SOFR Compound mit Überwachungsperiodenverschiebung] [SOFR Compound mit Lookback]
---------------------	--

[Reference Rate:]	<input type="checkbox"/> [EURIBOR] [LIBOR] [EONIA Compound] [SONIA Compound with Observation Period Shift] [SONIA Compound with Lookback] [SOFR] [SOFR Compound with Observation Period Shift] [SOFR Compound with Lookback]
-------------------	--

XIX. In dem Basisprospekt in dem Dokument "Wertpapierbeschreibung" wird auf der Seite 108 in dem Abschnitt "Formular für die Endgültigen Bedingungen" in dem Teil A/Part A unter "Ziffer 13. Autocall" der Absatz "b. Autocall Barriere"/"Autocall Barrier" wie folgt ersetzt:

b. Autocall Barriere:

[Autocall Barriere:]	Autocall-barrieren-prozentsatz:	Autocall Bewertungstag:	Autocall Rückzahlungs-prozentsatz (i)	Spezieller Vorzeitiger Barrückzahlungstag:
<input type="checkbox"/> [Jede Barriere wie im Anhang [1] in der Tabellenspalte	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

"Auto-call Barriere" angegebene n.				
---	--	--	--	--

[Entfällt]

Autocall Barrier:

[

[Autocall Barrier:]	Autocall Barrier Per- centage:	Autocall Valuation Date:	Autocall Re- demption Per- centage(i)	Specified Early Cash Redemption Date:
[●][Each Barrier as set out in the annex [1] in the column entitled "Autocall Barrier".]	[●]	[●]	[●]	[●]

]

[Not Applicable]

XX. In dem Basisprospekt in dem Dokument "Wertpapierbeschreibung" wird auf der Seite 109 in dem Abschnitt "Formular für die Endgültigen Bedingungen" in dem Teil A/Part A unter "Ziffer 13. Autocall" der folgende Absatz "e. Autocall-Rückzahlungsprozentsatz(i)"/"Autocall Redemption Percentage(i)" als Unterabsatz eingefügt und die folgende Gliederung angepasst, sodass der bisherige Absatz "e." zu Absatz "f." wird:

- e. Autocall Rückzahlungsprozentsatz(i) [Der in der vorstehenden Tabelle in der Spalte "Autocall Rückzahlungsprozentsatz(i)" angegebene Prozentsatz.] [Entfällt]
- Autocall Redemption Percentage(i)* [The percentage set out in the table above in the column entitled "Autocall Redemption Percentage(i)".] [Not Applicable]

XXI. In dem Basisprospekt in dem Dokument "Wertpapierbeschreibung" wird auf der Seite 114 in dem Abschnitt "Formular für die Endgültigen Bedingungen" in dem Teil A/Part A unter "Ziffer 20. [Devisenstörung]"/"[FX Disruption Event]" unter "a. Festgelegte Währung"/"Specified Currency" folgender Absatz eingefügt:

- b. Refinanzierungswährung: [●] [Entfällt]
- Funding Currency* [●] [Not Applicable]

XXII. In dem Basisprospekt in dem Dokument "Wertpapierbeschreibung" wird auf der Seite 121 in dem Abschnitt "Formular für die Endgültigen Bedingungen" in dem Teil B/Part B die "Ziffer 3. Gründe für das Angebot, Geschätzte Nettoemissionserlöse und vollständige Kosten" wie folgt ersetzt:

- 3. Gründe für das Angebot, Geschätzte Nettoemissionserlöse und vollständige Kosten**

- (a) Gründe für das Angebot: [●] [Gewinnerzielung im Rahmen der allgemeinen Geschäftstätigkeit] [Grün Strukturierte Wertpapiere – siehe unten unter "Verwendung der Erträge"]]
- (b) Verwendung der Erträge: [Ein Finanzierungsbetrag, der dem Pfund Sterling-Gegenwert des Nettoerlöses aus der Emission der Wertpapiere (zum Zeitpunkt der Emission) entspricht, wird als Mittel für die Finanzierung und/oder Refinanzierung von Zulässigen Vermögenswerten eingesetzt.]

Wie in der Richtlinie für Grüne Emissionen (zum Emissionszeitpunkt) vorgesehen, handelt es sich bei den für die Grünen Emissionen von Barclays genutzten grünen Projekten ("**Zulässige Vermögenswerte**") um Vermögenswerte, die [unter die folgenden förderfähigen Projekte fallen und die bis zu 36 Monate vor der betreffenden Grünen Emission von Barclays begeben oder refinanziert wurden und nicht anderweitig ausgeschlossen sind (wie in der Richtlinie für Grüne Emissionen dargelegt):

- (i) Energieeffizienz (einschließlich in Bezug auf (a) Geschäfts- und Wohngebäude, (b) öffentliche Dienstleistungen, (c) landwirtschaftliche Prozesse, (d) Übertragungs- und Vertriebssysteme, (e) industrielle Prozesse und Lieferketten und (f) Technologien für Energieeffizienz),
- (ii) erneuerbare Energien (einschließlich in Bezug auf (a) Stromerzeugung, (b) Übertragungssysteme, (c) Technologien für erneuerbare Energien und (d) Wärmeerzeugung und thermische Energie),
- (iii) nachhaltiger Verkehr (einschließlich in Bezug auf (a) Energieeffizienz von Fahrzeugen (b) städtische Verkehrssysteme und -infrastruktur und (c) Güterverkehr),
- (iv) nachhaltige Lebensmittel, Land- und Forstwirtschaft, Aquakultur und Fischerei (einschließlich in Bezug auf (a) nachhaltige Forstwirtschaft, (b) nachhaltige Lebensmittel und Landwirtschaft, (c) nachhaltige Aquakultur und Fischerei und (d) nachhaltige Landnutzung und Erhaltung der Biodiversität) und
- (v) Ressourceneffizienz und Überwachung der Umweltverschmutzung (einschließlich in Bezug auf (a) Recycling und Wiederverwendung, (b) Kreislaufwirtschaft und (c) Reduzierung der Treibhausgasemissionen).

Zulässige Vermögenswerte müssen je nach der maßgeblichen Kategorie bestimmte Zulässigkeitskriterien sowie bestimmte

Nachhaltigkeitsziele der UN erfüllen.][weitere Förderkriterien angeben].

[Ein Pfund Sterling-Gegenwert eines][Der][Ein Betrag in Höhe eines] Nettoerlös[es] (zum Zeitpunkt der Emission), der nicht als Finanzmittel für den oben beschriebenen Zweck zugewiesen wird, wird nach dem Ermessen der Emittentin in Barmitteln und kurzfristigen und liquiden Anlagen und in Übereinstimmung mit ihrer Liquiditätspolitik bis zur Zuweisung als Finanzmittel zur Finanzierung und/oder Refinanzierung von Zulässigen Vermögenswerten, wie oben beschrieben, angelegt. Die Emittentin verpflichtet sich nicht sicherzustellen, dass zu jeder Zeit ein ausreichender Gesamtbetrag an Zulässigen Vermögenswerten vorhanden ist, um die Zuweisung von Finanzmitteln, die den Nettoerlös aus der Emission der Wertpapiere darstellen, in vollem Umfang zu ermöglichen.

Die Kriterien für Zulässige Vermögenswerte wurden von der Emittentin so gestaltet, dass sie den [2021/[-]] ICMA Green Bond Principles[, den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen] [und der Climate Bond Standards der Climate Bonds Initiative] [EU Green Bonds Standards][weitere Standards angeben] zum Zeitpunkt der Emission der Wertpapiere entsprechen.

[Die Carbon Trust Assurance Limited (die ein qualifizierter und zugelassener Gutachter der Climate Bonds Initiative ist) hat eine Zweiteinschätzung abgegeben, in der sie ihre Ansicht darlegt, dass die Richtlinie für Grüne Emissionen den wesentlichen Prinzipien und Anforderungen der [2021/[●]] ICMA Green Bond Principles (in der zum Zeitpunkt der Emission der Wertpapiere gültigen Fassung) entspricht - mit Ausnahme der Barclays Richtlinien für Grüne Indizes (wie im Basisprospekt definiert).]

[Die Carbon Trust Assurance Limited (die ein qualifizierter und zugelassener Gutachter der Climate Bonds Initiative ist) hat einen Bericht mit Tatsachenfeststellungen vom [●] in Bezug auf die Konformität [der geplanten Emission von Wertpapieren und] der Richtlinien für Grüne Emissionen mit den Vor-Emissionsanforderungen (*pre-issuance requirements*) des Climate Bonds Standard Version [3/[●]] erstellt. Auf der Grundlage dieses Berichts wurde eine Pre-Issuance Certification [andere Zertifizierung] von der Klimabonds Initiative eingeholt. Diese Zertifizierung bezieht sich ausschließlich auf die vorgeschlagene Verwendung der Erlöse und gilt nicht für die Auszahlungsbedingungen der Wertpapiere.]

Die Emittentin wird mindestens jährlich einen Anlegerbericht für jede Emission von Wertpapieren in Übereinstimmung mit den Jahresergebnissen veröffentlichen. Es ist beabsichtigt, dass jeder

Anlegerbericht von einem unabhängigen Bestätigungsbericht begleitet wird.

Alle Stellungnahmen und Bestätigungsberichte werden auf der Investor-Relations-Website der Emittentin zur Verfügung gestellt unter <http://home.barclays/greenbonds> (oder der Nachfolge-Website).

XXIII. In dem Basisprospekt in dem Dokument "Wertpapierbeschreibung" wird auf der Seite 121 in dem Abschnitt "Formular für die Endgültigen Bedingungen" in dem Teil B/Part B unter der "Ziffer 5. Angaben zur Abwicklung" die folgenden zwei Absätze hinter "(ii) Lieferung" eingefügt:

- (iii) Grün Strukturierte Wertpapiere: [Anwendbar][Entfällt]
- (iv) Auf einen Grünen Index bezogene Wertpapiere: [Anwendbar][Entfällt]

ENDE DES NACHTRAGS

ANLAGE

KONSOLIDIERTE FASSUNG DER ERGÄNZTEN WERTPAPIERBESCHREIBUNG

Die nachfolgende konsolidierte Fassung der ergänzten Wertpapierbeschreibung stellt eine gemäß Artikel 23 Absatz 6 Satz 3 der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 (Prospektverordnung) von der Barclays Bank PLC freiwillig erstellte konsolidierte Fassung der durch den Nachtrag vom 26. Oktober 2021 zum RSSP Basisprospekt A vom 21. Mai 2021 ergänzten Wertpapierbeschreibung dar und ist nicht von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht geprüft oder gebilligt worden.



BARCLAYS BANK PLC

(gegründet mit beschränkter Haftung unter dem Recht von England und Wales)

LEI: G5GSEF7VJP5I7OUK5573

WERTPAPIERBESCHREIBUNG FÜR RSSP BASISPROSPEKT A

Dieses Dokument ist eine von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") gebilligte Wertpapierbeschreibung (die "**Wertpapierbeschreibung**"), die zusammen mit dem Registrierungsformular der Barclays Bank PLC (die "**Bank**" oder die "**Emittentin**") vom 23. März 2021, das von der Central Bank of Ireland (die "**CBI**") gebilligt wurde (wie nachgetragen, das "**Registrierungsformular**"), einen mehrteiligen Basisprospekt (der "**Basisprospekt**" oder der "**Prospekt**") bildet.

Der Basisprospekt ist Teil eines Programms (das "**Programm**") zur Begebung von strukturierten Wertpapieren (die "**Wertpapiere**"). RSSP bezeichnet das Retail Structured Securities Programme unter dem mehrere Basisprospekte für die Begebung strukturierter Wertpapiere an Privatkunden zusammengefasst sind. Die Wertpapiere werden von der Emittentin nach deutschem oder schweizerischem Recht begeben und entweder als Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") oder Zertifikate (die "**Zertifikate**") bezeichnet. Wertpapiere nach deutschem Recht werden in der Form von Inhaberschuldverschreibungen begeben, nach schweizerischem Recht begebene Wertpapiere werden in der Form von Inhaberschuldverschreibungen oder Schweizerischen Wertrechten in Form von Bucheffekten begeben. Barclays PLC und ihre Tochtergesellschaften bilden zusammen die "**Gruppe**" oder "**Barclays**" und die Emittentin und ihre Tochtergesellschaften werden zusammen als die "**Barclays Bankengruppe**" bezeichnet.

Der Basisprospekt, bestehend aus dem Registrierungsformular und dieser Wertpapierbeschreibung, ist ein mehrteiliger Basisprospekt im Sinne der Artikel 8 und 10 der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 14. Juni 2017, in der jeweils gültigen Fassung, (die "**Prospektverordnung**"). Die Wertpapierbeschreibung wurde gemäß Artikel 8 der Prospektverordnung in Verbindung mit den Anhängen 14 und 17 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980 vom 14. März 2019 zur Ergänzung der Prospektverordnung (die "**Delegierte Verordnung**") erstellt.

Der Basisprospekt ist 12 Monate gültig und verliert mit Ablauf des 21. Mai 2022 seine Gültigkeit. Eine Pflicht zur Erstellung eines Nachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nach diesem Datum nicht.

Die Emittentin hat bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") beantragt, den zuständigen Behörden in der Republik Österreich, den Niederlanden und im Großherzogtum Luxemburg eine Bescheinigung über die Billigung dieser Wertpapierbeschreibung zu übermitteln, aus der hervorgeht, dass diese Wertpapierbeschreibung in Übereinstimmung mit der Prospektverordnung, erstellt wurde. Während der Gültigkeit des Basisprospekts kann die Emittentin die BaFin bitten, den zuständigen Behörden in weiteren Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums eine Notifizierung zu übermitteln ("**Notifizierung**"). Die CBI hat das Registrierungsformular durch Übermittlung der Bescheinigung über die Notifizierung sowie der gebilligten Fassung des Registrierungsformulars an die BaFin, die Finanzmarktaufsicht (FMA, Österreich), die Autoriteit Financiële Markten (AFM, Niederlande) und die Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF, Großherzogtum Luxemburg) notifiziert.

Dieser Wertpapierbeschreibung ist eine rechtlich unverbindliche, nicht von der BaFin gebilligte englischsprachige Übersetzung von Teilen dieser Wertpapierbeschreibung als Anlage beigefügt.

Zulassung der Wertpapiere zum Handel

Die Zulassung der Wertpapiere zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse und/oder der Luxemburger Wertpapierbörse und/oder deren Einbeziehung zum Handel im

börsenregulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse (Freiverkehr/Börse Frankfurt Zertifikate Standard bzw. Zertifikate Premium) und/oder der Luxemburger Wertpapierbörse (Euro MTF) und/oder an der Schweizer Börse (SIX Swiss Exchange ("**SIX**")) im Hauptsegment der SIX oder der Plattform von SIX Structured Products Exchange AG, kann beantragt werden. Die jeweiligen endgültigen Bedingungen (die "**Endgültigen Bedingungen**") können auch vorsehen, dass Wertpapiere gar nicht oder an einer anderen Börse notiert werden.

Hinweise für Anleger

Eine Anlage in die Wertpapiere sollte erst nach einer Bewertung der im Abschnitt "Risikofaktoren in Bezug auf die Wertpapiere" beschriebenen wesentlichen Risiken (einschließlich der Risiken hinsichtlich der jeweiligen Basiswerte) erfolgen.

Die Investitionsentscheidung sollte nur auf der Grundlage des gesamten Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen getroffen und es sollte ein Anlageberater konsultiert werden. Anleger sollten stets die in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Parameter bei der Beurteilung der Risiken berücksichtigen. Die Wahrscheinlichkeit, dass sich Risiken realisieren, ist maßgeblich von diesen Parametern abhängig.

Barclays Bank PLC

21. Mai 2021

in der durch den Nachtrag vom 26. Oktober 2021 geänderten Fassung

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES ANGEBOTSPROGRAMMS.....	16
1 Inhalt des Angebotsprogramms	16
2 Informationen zur Funktionsweise und Struktur des Basisprospekts	17
RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE WERTPAPIERE	19
1 RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER BEWERTUNG, DER LIQUIDITÄT UND DEM ANGEBOT DER WERTPAPIERE.....	19
1.1 Der anfängliche Marktwert der Wertpapiere ist wahrscheinlich geringer und unter Umständen deutlich geringer als der Ausgabepreis bzw. der ursprüngliche Kaufpreis der Wertpapiere	19
1.2 Der Sekundärmarktpreis der Wertpapiere ist wahrscheinlich geringer als der ursprüngliche Ausgabepreis der Wertpapiere.....	20
1.3 Der Wert und der Angebotspreis für die Wertpapiere (soweit einer gestellt wird) zu einem bestimmten Zeitpunkt vor der Fälligkeit wird durch mehrere Faktoren bestimmt und kann nicht vorhergesagt werden	20
1.4 Für die Wertpapiere besteht u.U. kein aktiver Markt. Die Emittentin ist möglicherweise nicht verpflichtet, einen Markt zu schaffen oder die Wertpapiere vor deren Fälligkeit zurückzukaufen.....	22
1.5 Tage, an denen kein Handel stattfindet. Marktstörungsereignisse können einen nachteiligen Effekt auf den Wert und die Rendite der Wertpapiere haben	23
1.6 Überemission	23
1.7 Die Emittentin kann das öffentliche Angebot jederzeit zurückziehen	24
2 RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER FESTSTELLUNG VON ZINS- ODER RÜCKZAHLUNGSBETRÄGEN ODER LIEFERUNGSWERTEN UNTER DEN WERTPAPIEREN, DIE MIT AUSNAHME DER (TEIL-)KAPITALSCHUTZANLEIHE AUF ALLE UNTER DIESEM BASISPROSPEKT BEGEBENEN WERTPAPIERE ANWENDUNG FINDEN	24
2.1 Die Zinsen können von der Wertentwicklung eines oder mehrerer Basiswerte abhängig sein	24
2.2 Risiko von Wertpapieren, die eine Barriere vorsehen	24
2.3 Risiko in Bezug auf Wertpapiere, die ein "Averaging-in" (Durchschnittskursbildung über eine Reihe von Bewertungstagen) vorsehen.....	25
2.4 Risiko in Bezug auf Wertpapiere, die einen "Min Lookback-in" bzw. "Max Lookback-in" und "Max Lookback-out" bzw. "Max Lookback-out" vorsehen.....	25
2.5 Risiko in Bezug auf Wertpapiere, deren Rückzahlung nur von dem Schlusskurs abhängt..	25
3 RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER FESTSTELLUNG VON ZINS- ODER RÜCKZAHLUNGSBETRÄGEN ODER LIEFERUNGSWERTEN UNTER DEN WERTPAPIEREN, DIE ZUSÄTZLICH ZU DEN RISIKEN UNTER 2 AUF DEN REVERSE CONVERTIBLE – WORST OF UND DEN BARRIER REVERSE CONVERTIBLE – WORST OF SOWIE DAS EXPRESS ZERTIFIKAT – WORST OF UND DAS BARRIERE EXPRESS ZERTIFIKAT – WORST OF ANWENDUNG FINDEN	26
3.1 Risiko in Bezug auf Wertpapiere, die sich auf den Basiswert mit der schlechtesten Wertentwicklung beziehen	26
3.2 Risiko in Bezug auf Wertpapiere, die sich auf einen Korb von Basiswerten beziehen	26
4 RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER FESTSTELLUNG VON ZINS- ODER RÜCKZAHLUNGSBETRÄGEN ODER LIEFERUNGSWERTEN UNTER DEN WERTPAPIEREN, DIE AUF (TEIL-)KAPITALSCHUTZANLEIHEN ANWENDUNG FINDEN.....	26
4.1 Risiko im Zusammenhang mit kapitalgeschützten Wertpapieren oder Wertpapieren, die einen anderen Mindestbetrag bei der Rückzahlung vorsehen	26
4.2 Risiko in Bezug auf Wertpapiere, die eine finale Rückzahlungsquote vorsehen.....	27
4.3 Risiko in Bezug auf Wertpapiere, deren Wertpapierbedingungen so ausgestaltet sind, dass sie wirtschaftlich festverzinslichen Wertpapieren entsprechen	27
5 RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN BEDINGUNGEN EINER VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNG ODER ANDERER BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE, DIE FÜR	

	ALLE UNTER DIESEM BASISPROSPEKT BEGEBENEN WERTPAPIERE ANWENDUNG FINDEN	27
5.1	Risiko im Zusammenhang mit einer vorzeitigen Beendigung ihrer Anlage	27
5.2	Die Wertpapiere können als Folge eines "Zusätzlichen Störungsereignisses", einer "Devisenstörung" oder einer vorzeitigen Rückzahlung aufgrund Rechtswidrigkeit oder Undurchführbarkeit vorzeitig zurückgezahlt oder durch die Berechnungsstelle angepasst werden	28
5.3	Im Zusammenhang mit der vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere (außer bei einer Speziellen Vorzeitigen Rückzahlung (Autocall) oder einer Rückzahlung nach Ausübung des Emittentenkündigungsrechts (Call Option)) entstehen Kosten, die den ansonsten zu zahlenden Betrag oder zu liefernden Wert reduzieren	30
5.4	Die Emittentin kann ohne Zustimmung der Anleger durch eine andere Gesellschaft ersetzt werden (Schuldnerersetzung)	30
5.5	Es besteht Währungsrisiko, wenn die Bedingungen der Wertpapiere vorsehen, dass Zahlungen unter den Wertpapieren in einer Währung erfolgen, die von der/den Basiswertwährung(en) (soweit vorhanden) und/oder von der Heimatwährung des Anlegers abweicht oder der Währungsumrechnung unterliegen.....	31
5.6	Anpassungen der Bedingungen der Wertpapiere sind für alle Anleger bindend	32
5.7	Risiko im Zusammenhang mit Mindesthandelsbeträgen, soweit festgelegt ist, dass diese Anwendung finden.....	32
5.8	Anleger sollten sich im Klaren sein, dass bestimmte Informationen im Hinblick auf die Wertpapiere zum Beginn des Angebotszeitraums unter Umständen noch nicht bekannt sind und sie Investitionsentscheidungen ohne diese Informationen treffen müssen.....	32
5.9	Es besteht ein Risiko in Bezug auf Grün Strukturierte Wertpapiere.....	33
5.10	Es besteht ein Risiko im Zusammenhang mit Auf einen Grünen Index bezogenen Wertpapieren.....	34
6	RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN BEDINGUNGEN EINER VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNG ODER ANDERER BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE, DIE ZUSÄTZLICH ZU DEN RISIKEN UNTER 4 AUF DEN REVERSE CONVERTIBLE UND DEN BARRIER REVERSE CONVERTIBLE SOWIE DEN REVERSE CONVERTIBLE – WORST OF UND DEN BARRIER REVERSE CONVERTIBLE – WORST OF ANWENDUNG FINDEN	35
6.1	Die Wertpapiere können in Folge der Ausübung eines Emittentenkündigungsrechts (Call Option) vorzeitig zurückgezahlt werden.....	35
6.2	Die Wertpapiere können aufgrund eines Nennbetragskündigungsereignisses vorzeitig zurückgezahlt werden	35
6.3	Risiko in Bezug auf Wertpapiere, die die Abrechnung im Wege einer physischen Lieferung des/der jeweiligen Basiswerte(s) vorsehen	36
6.4	Risiko in Bezug auf Indexbezogene Wertpapiere, die eine physische Lieferung von ETFs vorsehen können	36
7	RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN BEDINGUNGEN EINER VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNG ODER ANDERER BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE, DIE ZUSÄTZLICH ZU DEN RISIKEN UNTER 4 AUF DAS EXPRESS ZERTFIKAT UND DAS BARRIERE EXPRESS ZERTFIKAT SOWIE DEN EXPRESS ZERTFIKAT – WORST OF UND DEN BARRIERE EXPRESS ZERTFIKAT – WORST OF ANWENDUNG FINDEN	37
7.1	Vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere als Folge eines Speziellen Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses (Autocall).....	37
7.2	Die Wertpapiere können aufgrund eines Nennbetragskündigungsereignisses vorzeitig zurückgezahlt werden	37
7.3	Risiko in Bezug auf Wertpapiere, die die Abrechnung im Wege einer physischen Lieferung des/der jeweiligen Basiswerte(s) vorsehen	37
7.4	Risiko in Bezug auf Indexbezogene Wertpapiere, die eine physische Lieferung von ETFs vorsehen können	38
8	RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN BEDINGUNGEN EINER VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNG ODER ANDERER BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE, DIE ZUSÄTZLICH ZU DEN RISIKEN UNTER 4 AUF DIE (TEIL-) KAPITALSCHUTZANLEIHE ANWENDUNG FINDEN.....	39
8.1	Die Wertpapiere können in Folge der Ausübung eines Emittentenkündigungsrechts (Call Option) vorzeitig zurückgezahlt werden.....	39

8.2	Vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere als Folge eines Speziellen Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses (Autocall).....	39
9	RISIKEN IN BEZUG AUF WERTPAPIERE, DIE AN EINEN ODER MEHRERE BASISWERT(E) GEKOPPELT SIND UND AUF ALLE WERTPAPIERE MIT AUSNAHME DER (TEIL-)KAPITALSCHUTZANLEIHE ANWENDUNG FINDEN....	39
9.1	Die historische Wertentwicklung eines Basiswertes ist kein Hinweis auf die zukünftige Wertentwicklung.....	40
9.2	Anleger haben keinen Anspruch auf oder Beteiligungen an dem/den Basiswert(en)	40
9.3	Risiko in Bezug auf Wertpapiere, die einen direkten oder indirekten Zusammenhang mit Schwellenländern aufweisen.....	40
9.4	Risiko im Zusammenhang mit Stammaktien, ADRs, GDRs, ETFs und Genussscheinen als Basiswert	41
9.5	Risiko im Hinblick auf Aktien und Indizes	45
9.6	Risiko in Zusammenhang mit Wertpapieren, die an Zinssätze gebunden sind.....	47
9.7	Risiko in Verbindung mit dem SOFR.....	56
9.8	Risiko in Verbindung mit dem €STR	58
9.9	Risiko im Zusammenhang mit den Methoden einer "Überwachungsperiodenverschiebung" und einem "Lookback"	59
9.10	Risiko bei Wertpapieren, die an einen Index gekoppelt sind, der als "grün", "nachhaltig", "sozial", "ESG" oder mit ähnlichen Zielsetzungen vermarktet wird	59
10	WEITERE RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN WERTPAPIEREN	60
10.1	Risiko, falls Anleger die Wertpapiere zu Absicherungszwecken nutzen.....	60
10.2	Risiko in Bezug auf Wechselkurse und Devisenstörungen.....	60
10.3	Risiko im Hinblick auf die Ausübung von Bail-In Befugnissen.....	61
11	RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT INTERESSENSKONFLIKTEN UND ERMESSENSENTSCHEIDUNGEN DER EMITTENTIN UND DER BERECHNUNGSSTELLE	61
11.1	Risiko im Zusammenhang mit Ermessensentscheidungen der Emittentin und der Berechnungsstelle, einschließlich Absicherungsgeschäfte der Emittentin	61
11.2	Das Handeln oder andere Transaktionen der Emittentin oder eines verbundenen Unternehmens kann Einfluss auf die Stände, Werte oder Kurse des/der Basiswerte(s) (soweit vorhanden) und seiner/ihrer Bestandteile haben.....	62
11.3	Analysen oder andere Transaktionen können zu Interessenskonflikten zwischen den Anlegern und Barclays führen	62
11.4	Barclays hat möglicherweise vertrauliche Informationen im Hinblick auf den/die Basiswert(e) oder seine/ihre Bestandteile (soweit vorhanden)	63
12	RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER BESTEUERUNG.....	63
12.1	Quellensteuer zur Einhaltung der Steuerregelungen im Hinblick auf ausländische Konten (Foreign Account Tax Compliance Withholding)	63
12.2	Anleger unterliegen möglicherweise dem Einbehalt im Hinblick auf dividendenähnliche Zahlungen und Anteile an US-Grundvermögen	64
13	RISIKO IM HINBLICK AUF WERTPAPIERE, BEI DENEN ES SICH UM WERTRECHTE NACH SCHWEIZERISCHEM RECHT HANDELT.....	66
13.1	Risiko von Wertrechten	66
	WICHTIGE INFORMATIONEN	68
1	Keine Anlageberatung	68
2	Zustimmung zum Weiterverkauf	68
3	Basiswerte.....	69
4	Unabhängige Prüfung	70
5	Veränderungen.....	70
6	Vertrieb	70
7	US-Verkaufsbeschränkungen	70
8	Verwendung einer Benchmark	71
	ALLGEMEINE INFORMATIONEN	72
1	Verantwortung für den Basisprospekt	72
2	Erklärung der für die Wertpapierbeschreibung verantwortlichen Personen	72
3	Angaben von Seiten Dritter	72
4	Hinweis zur Billigung und Notifizierung der Wertpapierbeschreibung	72
5	Ermächtigung und Zustimmungen.....	72

6	Interessen sowie Interessenkonflikte von natürlichen oder juristischen Personen, die an der Emission bzw. dem Angebot beteiligt sind.....	72
7	Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erträge.....	73
8	Angebot	73
9	Platzierung und Übernahme.....	73
10	Nachträge.....	73
11	Börsennotierung.....	74
12	Maßgebliche Clearing-Systeme	74
13	Verfügbare Dokumente.....	74
14	Informationen nach der Emission	75
15	Ratings	75
16	Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen.....	75
17.	Grüne Emissionen von Barclays	75
18.	Grün Strukturierte Wertpapiere	76
19.	Auf einen Grünen Index bezogene Wertpapiere.....	76
20.	Wichtige Informationen in Bezug auf die Grüne Emissionen	77
	BESCHREIBUNG DER FUNKTIONSWEISE DER WERTPAPIERE.....	80
	Allgemeines und Überblick	80
	Anwendbares Recht	80
	Form, Verwahrung und Übertragung.....	80
	US-steuerrechtliche Besonderheiten	80
	Clearing	81
	Währung	81
	Art und Klasse	81
	Status und Rang	81
	Struktur und Sprache der Wertpapierbedingungen.....	81
	Funktionsweise der Wertpapiere.....	82
	A. Reverse Convertible.....	82
	B. Barrier Reverse Convertible (Europäische oder Amerikanische Barriere)	85
	C. Express Zertifikat.....	88
	D. Barriere Express-Zertifikat (Europäische und Amerikanische Barriere)	92
	E. (Teil-) Kapitalschutzanleihe (Bullet).....	96
	Berechnung des Anfangspreises und des Finalen Bewertungspreises	98
	Anfangspreis.....	98
	Finaler Bewertungspreis	98
	Rating	99
	WERTPAPIERBEDINGUNGEN	100
	TERMS AND CONDITIONS OF THE SECURITIES.....	100
	ABSCHNITT A – BEDINGUNGEN IN BEZUG AUF ALLE ASPEKTE DER WERTPAPIERE ("ALLGEMEINE BEDINGUNGEN")	A-1
	SECTION A – CONDITIONS RELATING TO ALL ASPECTS OF THE SECURITIES ("GENERAL CONDITIONS").....	A-1
	1. Form	A-1
	1. Form	A-1
	1.1 Form der Wertpapiere.....	A-1
	1.1 Form of Securities.....	A-1
	1.2 Globalurkunde	A-1
	1.2 Global Security	A-1
	1.3 Nennbetrag und Anzahl	A-3
	1.3 Denomination and Number.....	A-3
	1.4 Mindesthandelsbetrag	A-3
	1.4 Minimum Tradable Amount	A-3
	2. Status, Vertragliches Anerkenntnis des Bail-In	A-3
	2. Status, Contractual acknowledgement of bail-in	A-3
	2.1 Status	A-3
	2.1 Status	A-3
	2.2 Vertragliches Anerkenntnis des Bail-In.....	A-4
	2.2 Contractual acknowledgement of bail-in	A-4
	3. Berechnungen und Veröffentlichung.....	A-6
	3. Calculations and Publication	A-6

3.1	Rundungen.....	A-6
3.1	Rounding	A-6
3.2	Festlegung und Veröffentlichung von Zinssätzen, Zinsbeträgen und Beträgen im Zusammenhang mit der Abrechnung.....	A-6
3.2	Determination and Publication of Interest Rates, Interest Amounts and amounts in respect of Settlement	A-6
3.3	Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere	A-7
3.3	Calculations in respect of Securities	A-7
3.4	Geschäftstagekonvention.....	A-7
3.4	Business Day Convention.....	A-7
4.	Zahlungen und Lieferungen.....	A-8
4.	Payments and Deliveries.....	A-8
4.1	Zahlungen auf die Wertpapiere.....	A-8
4.1	Payments on the Securities	A-8
4.2	Bezugnahmen auf Kapital und Zins.....	A-9
4.2	Reference to Principal and Interest.....	A-9
4.3	Hinterlegung zahlbarer Beträge	A-9
4.3	Depositing of Amounts Due	A-9
4.4	Steuern, Abrechnungskosten und Abrechnungsbedingungen.....	A-9
4.4	Taxes, Settlement Expenses and Conditions to Settlement	A-9
4.5	Zahlungen an Geschäftstagen	A-9
4.5	Payments on Business Days	A-9
5.	Abrechnung	A-10
5.	Settlement	A-10
5.1	Physische Abrechnung durch Lieferung des Lieferungswertes	A-10
5.1	Physical Settlement by Delivery of the Entitlement	A-10
5.2	Abrechnungsbedingungen	A-13
5.2	Conditions of Settlement	A-13
5.3	Verschiebung von Zahlungen und Abrechnung.....	A-14
5.3	Postponement of Payments and Settlement	A-14
6.	Kündigungsgründe.....	A-14
6.	Events of Default	A-14
7.	Beauftragte Stellen.....	A-16
7.	Agents.....	A-16
7.1	Ernennung von Beauftragten Stellen	A-16
7.1	Appointment of Agents.....	A-16
7.2	Festlegungen der Berechnungsstelle.....	A-17
7.2	Determinations by the Determination Agent	A-17
7.3	Verzicht auf Maßnahmen der Berechnungsstelle für Festlegungen oder andere Maßnahmen, die nicht der maßgeblichen Benchmark-Verordnung entsprechen	A-17
7.3	Waiver of performance for the Determination Agent for determinations or other actions not in compliance with the relevant Benchmarks Regulation.....	A-17
8.	Steuern.....	A-18
8.	Taxation.....	A-18
9.	Vorlegungsfristen, Verjährung	A-19
9.	Presentation Periods, Prescription	A-19
10.	Mitteilungen.....	A-20
10.	Notices	A-20
10.1	An die Wertpapierinhaber.....	A-20
10.1	To Holders	A-20
10.2	An die Emittentin und die Beauftragten Stellen	A-20
10.2	To the Issuer and the Agents.....	A-20
11.	Schuldnerersetzung	A-21
11.	Substitution.....	A-21
12.	Administrator-/Benchmarkereignis.....	A-23
12.	Administrator/Benchmark Event	A-23
13.	Anpassungen.....	A-24
13.	Modifications.....	A-24
14.	Begebung weiterer Wertpapiere	A-26
14.	Further issues	A-26

15.	Erwerb und Entwertung	A-26
15.	Purchases and cancellations	A-26
16.	Schlussbestimmungen	A-26
16.	Final Clauses	A-26
17.	Definitionen	A-27
17.	Definitions	A-27
18.	Interpretation	A-54
18.	Interpretation	A-54
SCHWEIZER ANHANG		A-55
SWISS ANNEX		A-55
1.	Form und Übertragung	A-55
1.	Form and Transfer	A-55
1.1	Form der Wertpapiere	A-55
1.1	Form of Securities	A-55
1.2	Globalurkunde	A-55
1.2	Global Security	A-55
1.3	Wertrechte	A-55
1.3	Uncertificated Securities	A-55
2.	Zahlungen und Lieferungen	A-56
2.	Payments and Deliveries	A-56
3.	Vorlegungsfristen, Verjährung	A-57
3.	Presentation Periods, Prescription	A-57
4.	Mitteilungen	A-57
4.	Notices	A-57
5.	Schlussbestimmungen	A-58
5.	Final Clauses	A-58
ABSCHNITT B - BEDINGUNGEN BEZOGEN AUF ZINS- UND RÜCKZAHLUNGEN ("ZINS- UND AUSZAHLUNGSBEDINGUNGEN")		B-1
SECTION B - CONDITIONS RELATING TO INTEREST AND REDEMPTION PAYMENTS ("INTEREST AND PAYOFF CONDITIONS")		B-1
Teil I: An nur einen oder keinen Basiswert gekoppelte Wertpapiere		B-1
Part I: Single Underlying Asset Linked Securities or Securities not linked to an Underlying Asset		B-1
Reverse Convertible		B-1
Reverse Convertible		B-1
1.	Zinsen	B-1
1.	Interest	B-1
1.1	Zinsberechnung	B-1
1.1	Interest Calculation	B-1
1.2	Zinsberechnung	B-2
1.2	Interest Calculation	B-2
1.3	Zinssatzbezogene Definitionen	B-2
1.3	Interest Rate specific Definitions	B-2
1.4	Zinsberechnung	B-7
1.4	Interest Calculation	B-7
1.5	Zinssatzbezogene Definitionen	B-7
1.5	Interest Rate specific Definitions	B-7
1.6	Zinsberechnung	B-9
1.6	Interest Calculation	B-9
1.7	Zinssatzbezogene Definitionen	B-9
1.7	Interest Rate specific Definitions	B-9
1.8	Zinsberechnung	B-11
1.8	Interest Calculation	B-11
1.9	Zinssatzbezogene Definitionen	B-11
1.9	Interest Rate specific Definitions	B-11
2.	Finale Rückzahlung	B-13
2.	Final Redemption	B-13
2.1	Barausgleich	B-13
2.1	Cash Settlement	B-13
2.2	Barausgleich oder Physische Lieferung	B-14
2.2	Cash or Physical Settlement	B-14

2.3	Rückzahlungsbezogene Definitionen.....	B-14
2.3	Payoff specific Definitions	B-14
3.	Anpassung oder Vorzeitige Rückzahlung.....	B-18
3.	Adjustment or Early Redemption	B-18
3.1	Vorzeitige Rückzahlung bei Vorliegen eines Nennbetragskündigungsereignisses.....	B-18
3.1	Early Redemption following the Occurrence of a Nominal Call Event.....	B-18
3.2	Vorzeitige Rückzahlung nach Emittentenkündigung.....	B-20
3.2	Early Redemption following an Issuer's Call.....	B-20
3.3	Anpassung oder Vorzeitige Rückzahlung bei einem Zusätzlichen Störungsereignis	B-21
3.3	Adjustment or Early Redemption following an Additional Disruption Event.....	B-21
3.4	Vorzeitige Rückzahlung aufgrund Rechtswidrigkeit oder Undurchführbarkeit	B-22
3.4	Early Redemption for Unlawfulness or Impracticability	B-22
	Barrier Reverse Convertible	B-23
	Barrier Reverse Convertible	B-23
1.	Zinsen	B-23
1.	Interest	B-23
1.1	Zinsberechnung.....	B-23
1.1	Interest Calculation.....	B-23
1.2	Zinssatzbezogene Definitionen.....	B-23
1.2	Interest Rate specific Definitions.....	B-23
1.3	Zinsberechnung.....	B-24
1.3	Interest Calculation	B-24
1.4	Zinssatzbezogene Definitionen.....	B-24
1.4	Interest Rate specific Definitions.....	B-24
1.5	Zinsberechnung.....	B-29
1.5	Interest Calculation.....	B-29
1.6	Zinssatzbezogene Definitionen	B-29
1.6	Interest Rate specific Definitions.....	B-29
1.7	Zinsberechnung.....	B-31
1.7	Interest Calculation	B-31
1.8	Zinssatzbezogene Definitionen.....	B-31
1.8	Interest Rate specific Definitions.....	B-31
1.9	Zinsberechnung.....	B-33
1.9	Interest Calculation	B-33
1.10	Zinssatzbezogene Definitionen.....	B-33
1.10	Interest Rate specific Definitions.....	B-33
2.	Finale Rückzahlung	B-35
2.	Final Redemption.....	B-35
2.1	Barausgleich	B-35
2.1	Cash Settlement	B-35
2.2	Barausgleich oder Physische Lieferung.....	B-37
2.2	Cash or Physical Settlement	B-37
2.3	Rückzahlungsbezogene Definitionen.....	B-38
2.3	Payoff specific Definitions	B-38
3.	Anpassung oder Vorzeitige Rückzahlung.....	B-43
3.	Adjustment or Early Redemption	B-43
3.1	Vorzeitige Rückzahlung bei Vorliegen eines Nennbetragskündigungsereignisses.....	B-43
3.1	Early Redemption following the Occurrence of a Nominal Call Event.....	B-43
3.2	Vorzeitige Rückzahlung nach Emittentenkündigung.....	B-45
3.2	Early Redemption following an Issuer's Call.....	B-45
3.3	Anpassung oder Vorzeitige Rückzahlung bei einem Zusätzlichen Störungsereignis	B-46
3.3	Adjustment or Early Redemption following an Additional Disruption Event.....	B-46
3.4	Vorzeitige Rückzahlung aufgrund Rechtswidrigkeit oder Undurchführbarkeit	B-47
3.4	Early redemption for Unlawfulness or Impracticability	B-47
	Express Zertifikat.....	B-49
	Express Certificate.....	B-49
1.	Zinsen	B-49
1.	Interest	B-49
1.1	Zinsberechnung.....	B-49
1.1	Interest Calculation.....	B-49

1.2	Zinssatzbezogene Definitionen	B-49
1.2	Interest Rate specific Definitions.....	B-49
1.3	Zinsberechnung.....	B-50
1.3	Interest Calculation.....	B-50
1.4	Zinssatzbezogene Definitionen	B-50
1.4	Interest Rate specific Definitions.....	B-50
1.5	Zinsberechnung.....	B-55
1.5	Interest Calculation.....	B-55
1.6	Zinssatzbezogene Definitionen	B-55
1.6	Interest Rate specific Defintions.....	B-55
1.7	Zinsberechnung.....	B-57
1.7	Interest Calculation.....	B-57
1.8	Zinssatzbezogene Definitionen	B-57
1.8	Interest Rate specific Definitions.....	B-57
1.9	Zinsberechnung.....	B-59
1.9	Interest Calculation.....	B-59
1.10	Zinssatzbezogene Definitionen	B-59
1.10	Interest Rate specific Definitions.....	B-59
2.	Finale Rückzahlung	B-61
2.	Final Redemption.....	B-61
2.1	Barausgleich	B-61
2.1	Cash Settlement	B-61
2.2	Barausgleich oder Physische Lieferung.....	B-62
2.2	Cash or Physical Settlement	B-62
2.3	Rückzahlungsbezogene Definitionen.....	B-62
2.3	Payoff specific Definitions	B-62
3.	Anpassung oder Vorzeitige Rückzahlung.....	B-66
3.	Adjustment or Early Redemption	B-66
3.1	Spezielle Vorzeitige Rückzahlung (Autocall).....	B-66
3.1	Specified Early Redemption (Autocall).....	B-66
3.2	Anpassung oder Vorzeitige Rückzahlung bei einem Zusätzlichen Störungsereignis	B-67
3.2	Adjustment or Early Redemption following an Additional Disruption Event.....	B-67
3.3	Vorzeitige Rückzahlung aufgrund Rechtswidrigkeit oder Undurchführbarkeit	B-68
3.3	Early redemption for Unlawfulness or Impracticability	B-68
	Barriere Express Zertifikat.....	B-70
	Barrier Express Certificate.....	B-70
1.	Zinsen	B-70
1.	Interest	B-70
1.1	Zinsberechnung.....	B-70
1.1	Interest Calculation.....	B-70
1.2	Zinssatzbezogene Definitionen	B-70
1.2	Interest Rate specific Definitions.....	B-70
1.3	Zinsberechnung.....	B-71
1.3	Interest Calculation.....	B-71
1.4	Zinssatzbezogene Definitionen	B-71
1.4	Interest Rate specific Definitions.....	B-71
1.5	Zinsberechnung.....	B-76
1.5	Interest Calculation.....	B-76
1.6	Zinssatzbezogene Definitionen	B-76
1.6	Interest Rate specific Defintions.....	B-76
1.7	Zinsberechnung.....	B-78
1.7	Interest Calculation.....	B-78
1.8	Zinssatzbezogene Defintionen	B-78
1.8	Interest Rate specific Definitions.....	B-78
1.9	Zinsberechnung.....	B-80
1.9	Interest Calculation.....	B-80
1.10	Zinssatzbezogene Definitionen	B-80
1.10	Interest Rate specific Definitions.....	B-80
2.	Finale Rückzahlung	B-82
2.	Final Redemption.....	B-82

2.1	Barausgleich	B-82
2.1	Cash Settlement	B-82
2.2	Barausgleich oder Physische Lieferung	B-84
2.2	Cash or Physical Settlement	B-84
2.3	Rückzahlungsbezogene Definitionen.....	B-86
2.3	Payoff specific Definitions	B-86
3.	Vorzeitige Rückzahlung	B-90
3.	Early Redemption	B-90
3.1	Spezielle Vorzeitige Rückzahlung (Autocall).....	B-90
3.1	Specified Early Redemption (Autocall).....	B-90
3.2	Anpassung oder Vorzeitige Rückzahlung bei einem Zusätzlichen Störungsereignis	B-91
3.2	Adjustment or Early Redemption following an Additional Disruption Event.....	B-91
3.3	Vorzeitige Rückzahlung aufgrund Rechtswidrigkeit oder Undurchführbarkeit	B-93
3.3	Early redemption for Unlawfulness or Impracticability	B-93
	Kapitalschutzanleihe.....	B-94
	Capital Protected Note.....	B-94
1.	Zinsen	B-94
1.	Interest	B-94
1.1	Zinsberechnung.....	B-94
1.1	Interest Calculation.....	B-94
1.2	Variabler Zinssatz	B-95
1.2	Floating Rate.....	B-95
1.3	Zinssatzbezogene Definitionen.....	B-116
1.3	Interest Rate specific Definitions.....	B-116
2.	Finale Rückzahlung	B-129
2.	Cash Settlement	B-129
2.1	Finaler Barausgleichsbetrag.....	B-129
2.1	Final Cash Settlement Amount	B-129
2.2	Rückzahlungsbezogene Definitionen.....	B-129
2.2	Payoff specific Definitions	B-129
3.	Vorzeitige Rückzahlung	B-130
3.	Early Redemption	B-130
3.1	Spezielle Vorzeitige Rückzahlung (Autocall).....	B-130
3.1	Specified Early Redemption (Autocall).....	B-130
3.2	Vorzeitige Rückzahlung nach Emittentenkündigung.....	B-131
3.2	Early Redemption following an Issuer's Call.....	B-131
3.3	Anpassung oder Vorzeitige Rückzahlung bei einem Zusätzlichen Störungsereignis	B-133
3.3	Adjustment or Early Redemption following an Additional Disruption Event.....	B-133
3.4	Vorzeitige Rückzahlung aufgrund Rechtswidrigkeit oder Undurchführbarkeit	B-134
3.4	Early redemption for Unlawfulness or Impracticability	B-134
	Teil II: An den Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung von mehreren Basiswerten gekoppelte Wertpapiere	B-135
	Part II: Worst of Underlying Assets Linked Securities.....	B-135
	Reverse Convertible – Worst of.....	B-135
	Reverse Convertible – Worst of.....	B-135
1.	Zinsen	B-135
1.	Interest	B-135
1.1	Zinsberechnung.....	B-135
1.1	Interest Calculation.....	B-135
1.2	Zinssatzbezogene Definitionen.....	B-135
1.2	Interest Rate specific Definitions.....	B-135
1.3	Zinsberechnung.....	B-136
1.3	Interest Calculation.....	B-136
1.4	Zinssatzbezogene Definitionen.....	B-136
1.4	Interest Rate specific Definitions.....	B-136
1.5	Zinsberechnung.....	B-141
1.5	Interest Calculation.....	B-141
1.6	Zinssatzbezogene Definitionen.....	B-141
1.6	Interest Rate specific Definitions.....	B-141
1.7	Zinsberechnung.....	B-143

1.7	Interest Calculation	B-143
1.8	Zinssatzbezogene Definitionen	B-143
1.8	Interest Rate specific Defintions	B-143
1.9	Zinsberechnung.....	B-145
1.9	Interest Calculation	B-145
1.10	Zinssatzbezogene Definitionen	B-145
1.10	Interest Rate specific Definitions.....	B-145
2.	Finale Rückzahlung	B-147
2.	Final Redemption.....	B-147
2.1	Barausgleich	B-147
2.1	Cash Settlement	B-147
2.2	Barausgleich oder Physische Lieferung	B-148
2.2	Cash or Physical Settlement	B-148
2.3	Rückzahlungsbezogene Definitionen.....	B-149
2.3	Payoff specific Definitions	B-149
3.	Anpassung oder Vorzeitige Rückzahlung.....	B-153
3.	Adjustment or Early Redemption	B-153
3.1	Vorzeitige Rückzahlung bei Vorliegen eines Nennbetragskündigungsereignisses.....	B-153
3.1	Early Redemption following the Occurrence of a Nominal Call Event.....	B-153
3.2	Vorzeitige Rückzahlung nach Emittentenkündigung.....	B-155
3.2	Early Redemption following an Issuer's Call.....	B-155
3.3	Anpassung oder Vorzeitige Rückzahlung bei einem Zusätzlichen Störungsereignis	B-156
3.3	Adjustment or Early Redemption following an Additional Disruption Event.....	B-156
3.4	Vorzeitige Rückzahlung aufgrund Rechtswidrigkeit oder Undurchführbarkeit	B-157
3.4	Early Redemption for Unlawfulness or Impracticability	B-157
	Barrier Reverse Convertible – Worst of	B-159
	Barrier Reverse Convertible – Worst of	B-159
1.	Zinsen	B-159
1.	Interest	B-159
1.1	Zinsberechnung.....	B-159
1.1	Interest Calculation	B-159
1.2	Zinssatzbezogene Definitionen	B-159
1.2	Interest Rate specific Definitions.....	B-159
1.3	Zinsberechnung.....	B-160
1.3	Interest Calculation	B-160
1.4	Zinssatzbezogene Definitionen	B-160
1.4	Interest Rate specific Definitions.....	B-160
1.5	Zinsberechnung.....	B-165
1.5	Interest Calculation	B-165
1.6	Zinssatzbezogene Definitionen	B-165
1.6	Interest Rate specific Definitions.....	B-165
1.7	Zinsberechnung.....	B-167
1.7	Interest Calculation	B-167
1.8	Zinssatzbezogene Definitionen	B-167
1.8	Interest Rate specific Definitions.....	B-167
1.9	Zinsberechnung.....	B-169
1.9	Interest Calculation	B-169
1.10	Zinssatzbezogene Definitionen	B-169
1.10	Interest Rate specific Definitions.....	B-169
2.	Finale Rückzahlung	B-171
2.	Final Redemption.....	B-171
2.1	Barausgleich	B-171
2.1	Cash Settlement	B-171
2.2	Barausgleich oder Physische Lieferung	B-173
2.2	Cash or Physical Settlement	B-173
2.3	Rückzahlungsbezogene Definitionen.....	B-175
2.3	Payoff specific Definitions	B-175
3.	Anpassung oder Vorzeitige Rückzahlung.....	B-181
3.	Adjustment or Early Redemption	B-181
3.1	Vorzeitige Rückzahlung bei Vorliegen eines Nennbetragskündigungsereignisses.....	B-181

3.1	Early Redemption following the Occurrence of a Nominal Call Event.....	B-181
3.2	Vorzeitige Rückzahlung nach Emittentenkündigung.....	B-183
3.2	Early Redemption following an Issuer's Call.....	B-183
3.3	Anpassung oder Vorzeitige Rückzahlung bei einem Zusätzlichen Störungsereignis	B-184
3.3	Adjustment or Early Redemption following an Additional Disruption Event.....	B-184
3.4	Vorzeitige Rückzahlung aufgrund Rechtswidrigkeit oder Undurchführbarkeit	B-185
3.4	Early redemption for Unlawfulness or Impracticability	B-185
	Express Zertifikat – Worst of.....	B-187
	Express Certificate – Worst of.....	B-187
1.	Zinsen	B-187
1.	Interest	B-187
1.1	Zinsberechnung.....	B-187
1.1	Interest Calculation	B-187
1.2	Zinssatzbezogene Definitionen	B-187
1.2	Interest Rate specific Definitions.....	B-187
1.3	Zinsberechnung.....	B-188
1.3	Interest Calculation	B-188
1.4	Zinssatzbezogene Definitionen.....	B-188
1.4	Interest Rate specific Definitions.....	B-188
1.5	Zinsberechnung.....	B-193
1.5	Interest Calculation	B-193
1.6	Zinssatzbezogene Defintionen	B-193
1.6	Interest Rate specific Definitions.....	B-193
1.7	Zinsberechnung.....	B-195
1.7	Interest Calculation	B-195
1.8	Zinssatzbezogene Definitionen	B-195
1.8	Interest Rate specific Definitions.....	B-195
1.9	Zinsberechnung.....	B-197
1.9	Interest Calculation	B-197
1.10	Zinssatzbezogene Definitionen.....	B-197
1.10	Interest Rate specific Definitions.....	B-197
2.	Finale Rückzahlung	B-199
2.	Final Redemption.....	B-199
2.1	Barausgleich	B-199
2.1	Cash Settlement	B-199
2.2	Barausgleich oder Physische Lieferung.....	B-200
2.2	Cash or Physical Settlement	B-200
2.3	Rückzahlungsbezogene Definitionen.....	B-201
2.3	Payoff specific Definitions	B-201
3.	Anpassung oder Vorzeitige Rückzahlung.....	B-205
3.	Adjustment or Early Redemption	B-205
3.1	Spezielle Vorzeitige Rückzahlung (Autocall).....	B-205
3.1	Specified Early Redemption (Autocall).....	B-205
3.2	Anpassung oder Vorzeitige Rückzahlung bei einem Zusätzlichen Störungsereignis	B-206
3.2	Adjustment or Early Redemption following an Additional Disruption Event.....	B-206
3.3	Vorzeitige Rückzahlung aufgrund Rechtswidrigkeit oder Undurchführbarkeit	B-207
3.3	Early redemption for Unlawfulness or Impracticability	B-207
	Barriere Express Zertifikat – Worst of.....	B-209
	Barrier Express Certificate – Worst of.....	B-209
1.	Zinsen	B-209
1.	Interest	B-209
1.1	Zinsberechnung.....	B-209
1.1	Interest Calculation	B-209
1.2	Zinssatzbezogene Definitionen.....	B-209
1.2	Interest Rate specific Definitions.....	B-209
1.3	Zinsberechnung.....	B-210
1.3	Interest Calculation	B-210
1.4	Zinssatzbezogene Definitionen	B-210
1.4	Interest Rate specific Definitions.....	B-210
1.5	Zinsberechnung.....	B-215

1.5	Interest Calculation	B-215
1.6	Zinssatzbezogene Informationen	B-215
1.6	Interest Rate specific Definitions.....	B-215
1.7	Zinssatzbezogene Definitionen	B-217
1.7	Interest Rate specific Definitions.....	B-217
1.8	Zinsberechnung.....	B-219
1.8	Interest Calculation	B-219
1.9	Zinssatzbezogene Definitionen.....	B-219
1.9	Interest Rate specific Definitions.....	B-219
2.	Finale Rückzahlung	B-221
2.	Final Redemption.....	B-221
2.1	Barausgleich	B-221
2.1	Cash Settlement	B-221
2.2	Barausgleich oder Physische Lieferung.....	B-223
2.2	Cash or Physical Settlement	B-223
2.3	Rückzahlungsbezogene Definitionen.....	B-225
2.3	Payoff specific Definitions	B-225
3.	Vorzeitige Rückzahlung	B-231
3.	Early Redemption	B-231
3.1	Spezielle Vorzeitige Rückzahlung (Autocall) – Worst of.....	B-231
3.1	Specified Early Redemption (Autocall) – Worst of.....	B-231
3.2	Anpassung oder Vorzeitige Rückzahlung bei einem Zusätzlichen Störungsereignis	B-232
3.2	Adjustment or Early Redemption following an Additional Disruption Event.....	B-232
3.3	Vorzeitige Rückzahlung aufgrund Rechtswidrigkeit oder Undurchführbarkeit	B-233
3.3	Early redemption for Unlawfulness or Impracticability	B-233
4.	Definitionen	B-234
4.	Definitions	B-234
ABSCHNITT C - BEDINGUNGEN IN BEZUG AUF DEN INDEX ODER DIE AKTIE, AN DIE DIE WERTPAPIERE GEKOPPELT SIND ("AKTIEN- UND INDEXBEZOGENE BEDINGUNGEN").		
SECTION C - CONDITIONS RELATING TO THE INDEX OR SHARE TO WHICH THE SECURITIES ARE LINKED ("EQUITY AND INDEX LINKED CONDITIONS")		
C-1		
1.	Änderung, Einstellung, Störung oder Anpassung des Index.....	C-1
1.	Index Modification, Cancellation, Disruption or Adjustment Event	C-1
1.1	Indexanpassungsereignisse	C-1
1.1	Index Adjustment Events.....	C-1
1.2	Indexsponsornachfolger oder Ersetzung des Index mit im Wesentlichen gleicher Berechnung	C-3
1.2	Successor Index Sponsor or Substitution of Index with substantially similar calculation.	C-3
1.3	Indexkorrektur	C-3
1.3	Correction of an Index	C-3
1.4	Offensichtliche Fehler bei der Indexberechnung	C-4
1.4	Manifest Error in Index Calculation	C-4
2.	Aktienanpassungen oder Störungen.....	C-5
2.	Share Adjustments or Disruptions	C-5
2.1	Anpassungsereignis	C-5
2.1	Potential Adjustment Events.....	C-5
2.2	Fusionsereignisse, Verstaatlichung, Insolvenz, Stellung eines Insolvenzantrags, Delisting und Übernahmeangebote	C-6
2.2	Merger Events, Nationalisation, Insolvency, Insolvency Filing, Delisting and Tender Offers	C-6
2.3	Austausch von Aktien.....	C-6
2.3	Substitution of Shares	C-6
3.	Auswirkungen von Störungstagen	C-10
3.	Consequences of Disrupted Days	C-10
3.1	Bewertungstage.....	C-10
3.1	Valuation Dates	C-10
3.2	Durchschnittskursermittlungstage und Lookback-Tage	C-11
3.2	Averaging Dates and Lookback Dates.....	C-11
4.	Anpassungen.....	C-14
4.	Adjustments	C-14

5.	Devisenstörung	C-15
5.	FX Disruption Event.....	C-15
6.	Ortsbezogene Steuern und Kosten	C-16
6.	Local Jurisdiction Taxes and Expenses	C-16
7.	Mitteilung von Anpassungen	C-17
7.	Notice of Adjustments	C-17
8.	Bestimmungen für Hinterlegungsscheine (Depository Receipts)	C-18
8.	Depository Receipt Provisions.....	C-18
8.1	Bedingungen für Partial Look-through Hinterlegungsscheine.....	C-18
8.1	Partial Look-through Depository Receipt Provisions	C-18
8.2	Bedingungen für Full Look-through Hinterlegungsscheine.....	C-23
8.2	Full Look-through Depository Receipt Provisions	C-23
9.	Definitionen	C-30
9.	Definitions	C-30
FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN		102
1.	Börsenzulassung und Zulassung zum Handel.....	128
2.	Interessen von natürlichen oder juristischen Personen, die bei der Emission/dem Angebot beteiligt sind	129
3.	Gründe für das Angebot, Geschätzte Nettoemissionserlöse und vollständige Kosten.....	129
4.	Wertentwicklung des Basiswertes	131
5.	Angaben zur Abwicklung	131
6.	Vertrieb	132
7.	Bedingungen des Angebots	133
8.	Rating.....	134
HINWEIS IN BEZUG AUF DIE BESTEUERUNG		139
ERWERB UND VERKAUF		140
1	Verkaufsbeschränkungen von öffentlichen Angeboten unter der EU Prospektverordnung	140
2	USA	141
3	Vereinigtes Königreich	144
4	Schweiz.....	145
5	Allgemein	146

ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES ANGEBOTSPROGRAMMS

1 Inhalt des Angebotsprogramms

1.1 Allgemeine Beschreibung des Angebotsprogramms

Der Basisprospekt ist Teil des Angebotsprogramms "RSSP" der Emittentin. RSSP bezeichnet das *Retail Structured Securities Programme* unter dem mehrere Basisprospekte für die Begebung strukturierter Wertpapiere an Privatkunden zusammengefasst sind. Diese Wertpapiere werden von der Emittentin nach deutschem oder schweizerischem Recht begeben.

Die Emittentin hat der Einrichtung des Programms und der Begebung der Wertpapiere unter dem Programm im Rahmen der Genehmigung des RSSP ordnungsgemäß durch Beschluss des Finanzvorstandes (*Chief Financial Officer*), welcher durch den Vorstand (*board of directors*) bevollmächtigt worden ist, zugestimmt.

1.2 Allgemeine Beschreibung der Wertpapiere

Die unter diesem Programm zu begebenden Wertpapiere sind Schuldverschreibungen oder Zertifikate. Werden die Wertpapiere nach deutschem Recht begeben, handelt es sich sowohl bei den Schuldverschreibungen als auch bei den Zertifikaten um Inhaberschuldverschreibungen im Sinne des § 793 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Nach schweizerischem Recht werden Wertpapiere in der Form von Inhaberschuldverschreibungen oder Schweizerischen Wertrechten in Form von Bucheffekten begeben.

Die Wertpapiere zählen zu den strukturierten Anlageprodukten, das bedeutet, dass Zahlungen unter den Wertpapieren von der Wertentwicklung eines Basiswerts abhängen können. Mögliche Basiswerte der Wertpapiere sind Aktien und Indizes, wobei sich die Wertpapiere entweder auf einen Einzelbasiswert oder einen Korb von Basiswerten beziehen können.

Typisch ist für alle Formen von Schuldverschreibungen und Zertifikaten, dass sie in der Regel Forderungsrechte und keine Beteiligungsrechte verkörpern. Sie verbrieften nicht (wie dies beispielsweise bei Aktien der Fall ist) Mitgliedschaftsrechte an einer Gesellschaft, wie z.B. Stimmrechte oder Teilnahmerechte an der Hauptversammlung.

Der Inhaber einer Schuldverschreibung bzw. eines Zertifikates hat Anspruch auf Rückzahlung und Anspruch auf Zinszahlung (soweit dies in den Wertpapierbedingungen und den Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist) zum vereinbarten Zinssatz. Die Wertpapiere haben eine feste Laufzeit, werden unter Umständen automatisch vorzeitig zurückgezahlt oder sind, soweit die Endgültigen Bedingungen dies vorsehen, wahlweise vorzeitig durch die Emittentin kündbar.

Die Wertpapiere sind - mit Ausnahme der (Teil-)Kapitalschutzanleihe - nur teilweise oder nicht kapitalgeschützt. Bei diesen Wertpapieren besteht für den Anleger, unter Umständen, ein Totalverlustrisiko.

Die Wertpapiere unterscheiden sich hinsichtlich ihrer Ausgestaltung und Funktionsweise und können insgesamt unter dem Basisprospekt in den folgenden fünf Rückzahlungsprofilen begeben werden (jeweils in Bezug auf einen oder keinen Basiswert (Teil I der Zins- und Auszahlungsbedingungen) sowie einen Korb von Basiswerten (Teil II der Zins- und Auszahlungsbedingungen), wobei die (Teil-)Kapitalschutzanleihe nicht an einen Basiswert gebunden ist):

(i) **Reverse Convertible**

Mögliche Zinsprofile des Reverse Convertible sind Festbetrag, Festzinssatz, Schneeball, Phoenix ohne Memory und Phoenix mit Memory (jeweils wie in den Zins- und Auszahlungsbedingungen angegeben). Eine vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere ist nur unter bestimmten in den Zins- und Auszahlungsbedingungen festgelegten Voraussetzungen möglich. Die Endgültigen Bedingungen können festlegen, dass eine Kündigung durch die Emittentin möglich ist.

(ii) **Barrier Reverse Convertible**

Der Barrier Reverse Convertible unterscheidet sich lediglich hinsichtlich des Profils seiner endgültigen Rückzahlung vom vorgenannten Reverse Convertible. Die Endgültigen Bedingungen können festlegen, dass eine Kündigung durch die Emittentin möglich ist.

(iii) **Express Zertifikat**

Mögliche Zinsprofile des Express Zertifikats sind Festbetrag, Festzinssatz, Schneeball, Phoenix ohne Memory und Phoenix mit Memory (jeweils wie in den Zins- und Auszahlungsbedingungen angegeben). Die Endgültigen Bedingungen können festlegen, dass die Wertpapiere automatisch vorzeitig zurückgezahlt werden (sog. "Autocall"-Produktmerkmal).

(iv) **Barriere Express Zertifikat**

Das Barriere Express Zertifikat unterscheidet sich lediglich hinsichtlich des Profils seiner endgültigen Rückzahlung vom vorgenannten Express Zertifikat.

(v) **(Teil-)Kapitalschutzanleihe**

Die Wertpapiere sind zumindest teilweise kapitalgeschützt. Die Zinszahlung und die Rückzahlung hängen nicht von der Wertentwicklung eines Basiswertes ab. Die Endgültigen Bedingungen können festlegen, dass die Wertpapiere automatisch vorzeitig zurückgezahlt werden (sog. "Autocall"-Produktmerkmal) oder dass eine Kündigung durch die Emittentin möglich ist.

Die Emittentin kann sogenannte "Grün Strukturierte Wertpapiere" und "Auf einen Grünen Index bezogene Wertpapiere" unter dem Basisprospekt begeben. Siehe hierzu im Abschnitt "Allgemeine Informationen" die Abschnitte "Grün Strukturierte Wertpapiere" und "Auf einen Grünen Index bezogene Wertpapiere".

Eine detaillierte Beschreibung der einzelnen Produkttypen und der Art und Weise, wie Zahlungen unter den Wertpapieren von einem Basiswert oder einem Korb von Basiswerten abhängen können, findet sich im Abschnitt "Allgemeine Beschreibung der Funktionsweise der Wertpapiere" im Zusammenhang mit dem Abschnitt "Wertpapierbedingungen".

Eine detaillierte Beschreibung der mit der Anlage in die Wertpapiere verbundenen Risikofaktoren, die für die Wertpapiere spezifisch und nach Ansicht der Emittentin im Hinblick auf eine fundierte Anlageentscheidung von wesentlicher Bedeutung sind, findet sich im Abschnitt "Risikofaktoren in Bezug auf die Wertpapiere".

2 **Informationen zur Funktionsweise und Struktur des Basisprospekts**

Dieses Dokument stellt eine Wertpapierbeschreibung dar und ist – zusammen mit dem Registrierungsformular in seiner jeweils gültigen Fassung - Teil eines mehrteiligen Basisprospekts gemäß Artikel 8 und 10 der Prospektverordnung. Anleger sollten stets beide Teile des Basisprospekts, bestehend aus dieser Wertpapierbeschreibung und des Registrierungsformulars, lesen.

Die Wertpapierbeschreibung enthält insbesondere

- die Risiken, die sich auf die Wertpapiere beziehen; und
- eine umfassende Beschreibung der Funktionsweise und der wesentlichen Merkmale der Wertpapiere.

Das Registrierungsformular enthält insbesondere

- die Risiken, die sich auf die Emittentin beziehen; und
- eine Beschreibung der Emittentin.

Der Basisprospekt ermöglicht es der Emittentin während der Gültigkeitsdauer des Basisprospekts eine Vielzahl von Wertpapieren mit unterschiedlicher wirtschaftlicher Ausgestaltung (etwa im Hinblick auf die Laufzeit, Stückelung oder Rückzahlungsprofile der Wertpapiere) zu begeben.

Der Basisprospekt enthält keine Angaben über die Konditionen eines konkreten Angebots der Wertpapiere. Diese werden in einem gesonderten Dokument, den "Endgültigen Bedingungen" angegeben. Die Endgültigen Bedingungen sind dieser Wertpapierbeschreibung als Muster beigefügt. Die Endgültigen Bedingungen enthalten alle Angaben, die erst anlässlich der jeweiligen Emission, also der Ausgabe und Begebung der Wertpapiere, bestimmt werden können. Zu diesen Angaben gehören etwa das Emissionsvolumen, der Emissionstermin, die wirtschaftliche Ausgestaltung der Wertpapiere oder die Konkretisierung des Basiswerts (soweit vorhanden). Die Endgültigen Bedingungen enthalten zudem eine Zusammenfassung, welche die wesentlichen Informationen in Bezug auf die Emittentin und die Wertpapiere enthält. Die so vervollständigten Endgültigen Bedingungen werden nicht von der BaFin gebilligt, sondern lediglich bei der BaFin zusammen mit der emissionspezifischen Zusammenfassung hinterlegt.

Diese Wertpapierbeschreibung gliedert sich in die Abschnitte "Risikofaktoren in Bezug auf die Wertpapiere", "Wichtige Informationen", "Allgemeine Informationen", "Beschreibung der Funktionsweise der Wertpapiere", "Wertpapierbedingungen", "Formular für die Endgültigen Bedingungen", "Erwerb und Verkauf" und "Hinweis in Bezug auf die Besteuerung".

Die Abschnitte "Risikofaktoren in Bezug auf die Wertpapiere", die "Beschreibung der Funktionsweise der Wertpapiere" sowie die "Wertpapierbedingungen" enthalten Angaben in Bezug auf die unterschiedliche Struktur aller Wertpapiere, die unter dem Basisprospekt begeben werden können. Die Angaben in diesen Abschnitten sind daher in Bezug auf unterschiedliche Typen und Kategorien von Wertpapieren unterteilt und enthalten spezifische Informationen für die jeweiligen Wertpapiere. Anleger, die ein Wertpapier erwerben möchten, sollten daher insbesondere sämtliche Angaben zu diesem Wertpapier in den Risikofaktoren in Bezug auf die Wertpapiere, der Allgemeinen Beschreibung der Funktionsweise der Wertpapiere, den Wertpapierbedingungen sowie dem Formular für die Endgültigen Bedingungen vollständig lesen und verstehen.

RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE WERTPAPIERE

Der Kauf von Wertpapieren, die unter dem Basisprospekt begeben werden, ist mit Risiken verbunden. Die Risiken sind in dreizehn Kategorien eingeteilt (vgl. Abschnitte 1 bis 13). Die einzelnen Risikofaktoren sind auf der zweiten Gliederungsebene (vgl. Abschnitte 1.1, 1.2 ff.) dargestellt. Detailinformationen zu den Risikofaktoren finden sich bei einigen Risikofaktoren auf der dritten Gliederungsebene (vgl. Abschnitte 3.2 (a), (b) ff.).

Die zwei wesentlichsten Risikofaktoren werden in jeder Kategorie zu Beginn dargestellt, das heißt jeweils in den zwei erstgenannten Abschnitten der zweiten Gliederungsebene (vgl. Abschnitte 1.1, 1.2, 2.1, 2.2, 3.1, 3.2 ff.). Die den zwei wesentlichsten Risikofaktoren in einer Kategorie nachfolgenden Risikofaktoren sind nicht hinsichtlich ihrer Wesentlichkeit geordnet.

Die Emittentin hat die Beurteilung der Wesentlichkeit auf Grundlage der Eintrittswahrscheinlichkeit der Risiken und des zu erwartenden Umfangs ihrer negativen Auswirkungen vorgenommen.

Anleger sollten beachten, dass Risiken auch kumuliert eintreten und sich dadurch gegenseitig verstärken können. Darüber hinaus können einzelne Risiken oder eine Kombination von Risiken einen erheblichen Einfluss auf den Kurs der Wertpapiere und einen negativen Einfluss auf den Wert der Anlage haben. Unter bestimmten Umständen können Anleger erhebliche Verluste bis hin zum Totalverlust ihres eingesetzten Kapitals erleiden.

1 RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER BEWERTUNG, DER LIQUIDITÄT UND DEM ANGEBOT DER WERTPAPIERE

1.1 Der anfängliche Marktwert der Wertpapiere ist wahrscheinlich geringer und unter Umständen deutlich geringer als der Ausgabepreis bzw. der ursprüngliche Kaufpreis der Wertpapiere

Der Marktwert der Wertpapiere ist wahrscheinlich geringer und u. U. deutlich geringer als der Ausgabepreis der Wertpapiere. Insbesondere kann der Unterschied zwischen dem Ausgabepreis und dem anfänglichen Marktwert sich ergeben aus:

- (i) Beträgen für Provisionen im Hinblick auf die Ausgabe und den Verkauf der Wertpapiere, soweit dies nach geltendem Recht zulässig ist (sofern nicht bereits offengelegt, können Informationen über die Höhe solche Zahlungen, Provisionen und Gebühren auf Anfrage von der Emittentin oder dem Vertriebspartner eingeholt werden);
- (ii) internen Refinanzierungssätzen (das sind intern veröffentlichte Zinssätze für Kreditaufnahmen, deren Grundlage die marktüblichen Benchmarks, der Verschuldungswillen der Barclays Bankengruppe und die fällig werdenden Verpflichtungen von Barclays sind), deren Höhe von den Benchmarkabhängigen Schuldverschreibungen der Barclays Bankengruppe auf dem Sekundärmarkt abweichen können;
- (iii) dem geschätzten Gewinn, den die Emittentin durch die Strukturierung der Wertpapiere zu erzielen beabsichtigt;
- (iv) den geschätzten Kosten, die der Emittentin oder ihren Tochtergesellschaften für Absicherungsgeschäfte im Hinblick auf die Verbindlichkeiten der Emittentin unter den Wertpapieren entstehen; und
- (v) der Entwicklungs- und anderen Kosten, die der Emittentin oder ihren Tochtergesellschaften im Zusammenhang mit den Wertpapieren entstehen können.

Je höher die in (i) bis (v) aufgeführten Beträge sind, desto höher ist der Ausgabe- oder Kaufpreis der Wertpapiere und desto höher ist die Differenz zum Marktwert der Wertpapiere.

Der Ausgabe- oder Kaufpreis der Wertpapiere wird wahrscheinlich höher sein als der ursprüngliche Marktwert der Wertpapiere. Dies könnte dazu führen, dass Anleger bei einem Verkauf der Wertpapiere vor der planmäßigen Rückzahlung Verluste erleiden.

1.2 **Der Sekundärmarktpreis der Wertpapiere ist wahrscheinlich geringer als der ursprüngliche Ausgabepreis der Wertpapiere**

Sekundärmarktpreise für die Wertpapiere sind wahrscheinlich geringer als der ursprüngliche Ausgabepreis, da die Sekundärmarktpreise unter anderem durch Verkaufsprovisionen, Gewinne, Absicherungskosten und andere Kosten reduziert werden, die im ursprünglichen Ausgabepreis für die Wertpapiere berücksichtigt sind. Je höher diese Kosten sind, desto höher ist der Ausgabepreis der Wertpapiere und desto höher ist die Differenz zum Sekundärmarktwert der Wertpapiere. Der Preis (soweit einer gestellt wird) zu dem der Manager oder eine andere Person bereit ist, die Wertpapiere von den Anlegern in einer Sekundärmarkttransaktion zu erwerben, wird wahrscheinlich geringer sein als der ursprüngliche Ausgabepreis. Ein Verkauf der Wertpapiere vor ihrem planmäßigen Rückzahlungstag kann für die Anleger zu einem erheblichen Verlust führen.

1.3 **Der Wert und der Angebotspreis für die Wertpapiere (soweit einer gestellt wird) zu einem bestimmten Zeitpunkt vor der Fälligkeit wird durch mehrere Faktoren bestimmt und kann nicht vorhergesagt werden**

Der Marktwert der Wertpapiere kann durch verschiedene Faktoren beeinflusst werden, insbesondere durch die Volatilität (d.h. die Schwankungsintensität des Preises eines Basiswertes innerhalb eines bestimmten Zeitraums), den Stand, den Wert oder den Preis des/der Basiswerte(s) zu einem bestimmten Zeitpunkt, durch Änderungen der Zinssätze oder der finanziellen Situation der Emittentin (unabhängig davon, ob es sich um tatsächliche oder gefühlte Änderungen handelt) und des Kreditratings, von Angebot und Nachfrage für die Wertpapiere, die bis zur Fälligkeit der Wertpapiere verbleibende Zeit sowie von weiteren Faktoren beeinflusst werden. Einige dieser Faktoren beeinflussen sich gegenseitig auf vielfältige Weise: die Auswirkung eines Faktors kann daher durch die Wirkung eines anderen Faktors ausgeglichen oder verstärkt werden.

Der Preis, (soweit einer gestellt wird) zu dem Anleger ihre Wertpapiere vor der Fälligkeit verkaufen können, kann bedeutend geringer sein als der ursprünglich investierte Betrag. Die folgenden Absätze beschreiben, wie der Marktwert der Wertpapiere im Falle von Veränderungen eines bestimmten Faktors beeinflusst werden kann. Hierbei wird angenommen, dass alle anderen Bedingungen unverändert bleiben.

- Wertentwicklung des/der Basiswerte(s). Für Anleger von Wertpapieren deren Verzinsung oder Rückzahlung von der Wertentwicklung eines oder mehrerer Basiswerte abhängt, wird der Marktpreis der Wertpapiere vor Fälligkeit wesentlich vom aktuellen Stand des/der Basiswerte(s) im Verhältnis zum anfänglichen Stand abhängen. Der Stand, Wert oder Preis des/der Basiswerte(s) unterliegt Schwankungen. Daher kann bei einem Verkauf der Wertpapiere vor ihrer Fälligkeit, der Verkaufspreis unter dem Rückzahlungsbetrag liegen, den der Anleger bei Fälligkeit erhalten hätte.

Der Wert und die Rendite der Wertpapiere hängt von der Wertentwicklung des/der Basiswerte(s) ab. Die Wertentwicklung des/der Basiswerte(s) kann über die Zeit nicht vorhersehbaren Änderungen unterliegen, die von einer Vielzahl von Faktoren abhängen, einschließlich finanziellen, politischen, militärischen oder wirtschaftlichen Ereignissen, Regierungshandeln und dem Verhalten von Marktteilnehmern. Jedes dieser Ereignisse kann einen nachteiligen Effekt auf den/die Basiswert(e) haben, wodurch wiederum der Wert und die Rendite Ihrer Wertpapiere nachteilig beeinflusst werden können.

- Volatilität des/der Basiswerte(s). Der Begriff der Volatilität beschreibt die Höhe und die Häufigkeit von Marktfluktuationen, d.h. von Bewegungen im Markt. Wenn die Volatilität oder die Erwartung an die Volatilität des/der Basiswerte(s), soweit die Wertpapiere an die Wertentwicklung eines oder mehrerer Basiswerte oder dessen/deren Bestandteile gekoppelt sind, kann dies nachteilige Auswirkungen auf den Marktwert der Wertpapiere haben. Ein höherer Zinssatz oder ein höherer Ertrag kann mit der Erwartung einer höheren Volatilität des/der Basiswerte(s) verknüpft sein, die entsprechend mit einem höheren Risiko des Verlustes der Anlage oder Teilen der Anlage verknüpft sein kann.

- Zinssätze. Der Marktwert der Wertpapiere wird wahrscheinlich von Änderungen von Zinssätzen beeinflusst. Zinssätze können auch die Wirtschaft beeinflussen und dies kann wiederum den Wert des/der Basiswerte(s) (oder dessen/deren Bestandteile, soweit vorhanden) beeinflussen, wodurch der Marktwert der Wertpapiere beeinflusst werden kann.
- Angebot und Nachfrage im Hinblick auf die Wertpapiere. Der Preis der Wertpapiere wird in erheblichem Umfang durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Erhöht sich das Angebot im Hinblick auf die Wertpapiere und/oder sinkt die Nachfrage nach den Wertpapieren, wird der Marktpreis für die Wertpapiere nachteilig beeinflusst. Das Angebot der Wertpapiere sowie deren Marktwert kann durch von der Emittentin und ihren Tochtergesellschaften gehaltene Bestandspositionen beeinflusst werden.
- Die finanzielle Situation, die Kreditratings sowie die Geschäftsergebnisse der Emittentin oder der Barclays Bankengruppe. Tatsächliche oder zu erwartende Änderungen der finanziellen Situation der Emittentin oder der Barclays Bankengruppe, der aktuellen Kreditratings oder der Geschäftsergebnisse können erhebliche Auswirkungen auf den Marktwert der Wertpapiere haben. Die erheblichen Schwierigkeiten, die im Rahmen des globalen Finanzsystems in jüngster Zeit zu erleben waren, und die zu einer Kreditknappheit, einem Mangel an Vertrauen in den Finanzsektor, einer erhöhten Volatilität in den Finanzmärkten und einer verringerten Geschäftstätigkeit geführt haben, können das Geschäft von Barclays sowie die Finanzlage, die Kreditratings und die Geschäftsergebnisse von Barclays erheblich und nachteilig beeinflussen. Da die Rendite der Wertpapiere von weiteren Faktoren als der Fähigkeit der Emittentin, ihre Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren zu zahlen oder zu begleichen, abhängt (wie etwa dem finalen Stand, Wert oder Preis des/der Basiswerte(s)), (soweit vorhanden), ist nicht zu erwarten, dass eine Verbesserung der finanziellen Situation, der Kreditratings oder der Geschäftsergebnisse der Emittentin einen positiven Effekt auf den Marktpreis der Wertpapiere haben wird. Die Kreditratings beziehen sich lediglich auf die Bonität der Emittentin und beeinflussen oder verbessern nicht den gemäß den Wertpapierbedingungen zu zahlenden Betrag, und stellen auch keinen Indikator für die mit den Wertpapieren oder einer Anlage in die den/die Basiswert(e) verbundenen Risiken dar. Ein Rating stellt keine Empfehlung dar, bestimmte Wertpapiere zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten, und kann jederzeit von der das Rating vergebenden Ratingagentur ausgesetzt, geändert oder entzogen werden.
- Bis zur Fälligkeit verbleibende Zeit. Aufgrund von Unsicherheiten im Hinblick auf den zukünftigen Stand, Wert oder Preis des/der Basiswerte(s) (soweit vorhanden) in dem Zeitraum vor der Fälligkeit der Wertpapiere entsteht eine "Zeitprämie". Mit der Verkürzung des Zeitraums bis zur Fälligkeit der Wertpapiere wird die Zeitprämie erwartungsgemäß geringer werden, wodurch u.U. der Marktwert der Wertpapiere nachteilig beeinflusst wird. Mit der Verkürzung des Zeitraums bis zur Fälligkeit ist der Marktwert der Wertpapiere u.U. weniger anfällig für die voraussichtliche Volatilität des/der Basiswerte(s).
- Umstände, die den/die Basiswert(e) beeinflussen oder betreffen. Wirtschaftliche, finanzielle, aufsichtsrechtliche, geographische, rechtliche, politische sowie andere Entwicklungen, die den Stand, Wert oder Preis des/der Basiswerte(s) beeinflussen, und tatsächliche oder zu erwartende Änderungen dieser Faktoren können auch den Marktpreis der Wertpapiere beeinflussen, soweit die Wertpapiere an die Wertentwicklung eines oder mehrerer Basiswerte gekoppelt sind. Zum Beispiel können bei Basiswerten, die aus Eigenkapitaltiteln zusammengesetzt sind, die Finanz- und Ertragslage des Anteilsemittenten sowie tatsächliche oder zu erwartende Änderungen dieser Finanz- und Ertragslage den Marktwert der Wertpapiere beeinflussen. Des Weiteren können Spekulationen Dritter in Bezug auf den/die Basiswert(e) den Stand, Wert oder Preis dieses/dieser Basiswerte(s) erheblich mindern oder steigern, wodurch der/die Basiswert(e) einer zusätzlichen Volatilität ausgesetzt ist/sind, die den Marktwert der Wertpapiere beeinflussen kann.

- Wechselkurse. Die Wertpapiere können durch Wechselkursschwankungen sowie der Volatilität der Wechselkurse zwischen der Währung der Wertpapiere und der Basiswertwährung des/der Basiswerte(s) (soweit vorhanden und abweichend) den Marktwert der Wertpapiere beeinflussen.
- Emittentenkündigung: Ist in einem Zeitraum eine Rückzahlung der Wertpapiere durch die Emittentin möglich, steigt der Marktwert der Wertpapiere erwartungsgemäß nicht über den Preis, zu dem die Wertpapiere zurückgezahlt werden können.

Die Auswirkungen eines oder mehrerer dieser Faktoren können die Auswirkungen der Änderungen im Hinblick auf den Marktwert der Wertpapiere aufheben, die aus einem anderen Faktor resultieren.

Die Faktoren können den Marktpreis der Wertpapiere einschließlich der Marktpreise, die Anleger in Transaktionen des Sekundärmarkts erzielen können, beeinflussen; insbesondere können sie (i) sich vom Wert der Wertpapiere anhand der Preismodelle von der Emittentin und der Berechnungsstelle unterscheiden; und (ii) geringer als der Ausgabepreis sein. Ein Verkauf der Wertpapiere vor der planmäßigen Fälligkeit kann dazu führen, dass Anleger weniger als ihre ursprüngliche Anlage oder sogar nichts zurückerhalten.

1.4 **Für die Wertpapiere besteht u.U. kein aktiver Markt. Die Emittentin ist möglicherweise nicht verpflichtet, einen Markt zu schaffen oder die Wertpapiere vor deren Fälligkeit zurückzukaufen**

Anleger sollten bereit sein, die Wertpapiere bis zu ihrer planmäßigen Fälligkeit zu halten.

Für die Wertpapiere besteht nach der Ausgabe möglicherweise kein Markt. Es ist auch möglich, dass sich überhaupt kein Markt entwickeln wird. Sollte sich ein Markt entwickeln, ist dieser möglicherweise nicht liquide. Anleger sind u.U. nicht in der Lage, einen Käufer zu finden bzw. ihre Wertpapiere zu verkaufen oder nur zu einem Preis zu verkaufen, der erheblich unter dem ursprünglichen Kaufpreis liegt.

Die Emittentin kann die Wertpapiere an einer Börse notieren. Dies führt nicht notwendigerweise zu einer verbesserten Handelbarkeit. Werden die Wertpapiere nicht an einer Börse notiert oder gehandelt, sind Preisinformationen für diese Wertpapiere u.U. schwieriger zu erhalten und die Wertpapiere sind möglicherweise schwieriger zu verkaufen.

Für die Emittentin besteht keine Verpflichtung, einen Markt für die Wertpapiere zu schaffen oder die Wertpapiere zurückzukaufen. Die Emittentin und die Manager können die Wertpapiere jederzeit und zu jedem Angebotspreis, aufgrund einer Ausschreibung oder durch privaten Vertrag zurückkaufen, sie sind hierzu aber nicht verpflichtet. Auf diese Weise erworbene Wertpapiere können gehalten, weiterverkauft oder eingezogen werden. Werden Wertpapiere zum Teil zurückgekauft, reduziert sich die Anzahl der bestehenden Wertpapiere. Jede dieser Vorgehensweisen kann einen nachteiligen Effekt auf die Handelbarkeit und/oder auf den Preis der ausstehenden Wertpapiere im Sekundärmarkt haben.

Die Emittentin kann einen indikativen Angebotspreis für die Wertpapiere (soweit sie einen solchen stellt) auf erheblich andere Weise bestimmen als andere Marktteilnehmer. Ein solcher Preis hängt von einer Reihe von Faktoren ab, insbesondere von (i) der Bonität der Emittentin, (ii) der bis zur Fälligkeit der Wertpapiere verbleibenden Zeit, (iii) dem dann bestehenden Finanzierungsniveau der Emittentin unter Berücksichtigung der Marktbedingungen einschließlich der Finanzierungskosten für den Ersatz eines Betrages in Höhe der Kosten für den Rückkauf der Wertpapiere für die bis zur Fälligkeit verbleibende Zeit, und (iv) dem Wert des/der Basiswerte(s) (soweit vorhanden). Wenn zum Beispiel – ohne Berücksichtigung des Wertes des Basiswerts – die Wertpapiere in fünf Jahren fällig werden und ein Wertpapierinhaber von der Emittentin den Rückkauf der von ihm gehaltenen Wertpapiere verlangt, kann die Emittentin, unter anderem, berechnen, was es kosten würde, die Finanzierungskosten, das heißt den vom Inhaber geforderten Rückkaufswert für die verbleibende Laufzeit der Wertpapiere (in diesem Beispiel fünf Jahre), zu ersetzen. Die dann bestehenden Marktbedingungen, welche die Fähigkeit der Emittentin, Mittel für eine Laufzeit von fünf Jahren aufzunehmen, beeinflussen das Niveau des Sekundärmarktpreises. Je höher die aktuellen Finanzierungskosten für die

Emittentin im Vergleich zu den Finanzierungskosten über eine vergleichbare Laufzeit am Ausgabebetrag sind, umso wahrscheinlicher ist es, dass der Sekundärmarktpreis für die Wertpapiere nachteilig beeinflusst wird (ohne Berücksichtigung von Änderungen anderer Faktoren, die den Preis beeinflussen). Je geringer die aktuellen Finanzierungskosten für die Emittentin im Vergleich zu den Finanzierungskosten über eine vergleichbare Laufzeit am Ausgabebetrag sind, umso wahrscheinlicher wird der Sekundärmarktpreis der Wertpapiere vorteilhaft beeinflusst (ohne Berücksichtigung von Änderungen anderer Faktoren, die den Preis beeinflussen).

Falls die Emittentin oder ein Manager sich dazu entschließen, einen Sekundärmarkt zu schaffen, können sie diesen jederzeit aussetzen oder beenden und andere Voraussetzungen für die Marktteilnahme schaffen sowie Preise angeben, die sich von denen anderer Marktteilnehmer wesentlich unterscheiden. Aus diesen Gründen sollten Anleger nicht davon ausgehen, dass ein Sekundärmarkt existieren wird und sie sollten bereit sein, die Wertpapiere bis zu ihrer planmäßigen Fälligkeit zu halten.

Wird ein solcher Sekundärmarkt geschaffen, können dessen Bedingungen unter anderem Folgendes vorsehen:

- (i) eine Geld-/Briefkurs-Spanne, die von der Emittentin in ihrem billigen Ermessen festgelegt wird;
- (ii) die Festlegung, wie lange ein Angebot im Sekundärmarkt eröffnet bleibt bzw. dass ein solches nicht über die von der Emittentin als angemessen angesehene Dauer eröffnet bleibt;
- (iii) die Voraussetzung, dass normale Markt- und Finanzierungsbedingungen zu diesem Zeitpunkt herrschen; und
- (iv) eine Begrenzung der Anzahl der Wertpapiere für die ein Sekundärmarkt angeboten wird.

Jede dieser Bedingungen ist geeignet, die Verfügbarkeit eines solchen Sekundärmarktes gravierend zu beschränken. Eine solche Beschränkung kann dazu führen, dass Anleger bei einem Verkauf vor Fälligkeit erheblich weniger erhalten, als wenn sie die Wertpapiere bis zur planmäßigen Fälligkeit halten würden.

1.5 **Tage, an denen kein Handel stattfindet. Marktstörungsereignisse können einen nachteiligen Effekt auf den Wert und die Rendite der Wertpapiere haben**

Stellt die Berechnungsstelle fest, dass ein planmäßiger Bewertungstag auf einen Tag fällt, der kein planmäßiger Handelstag ist oder auf einen Tag, der gemäß den Wertpapierbedingungen einer Anpassung unterliegt, kann der jeweilige Bewertungstag auf den nächsten planmäßigen Handelstag verschoben werden.

Die Berechnungsstelle kann feststellen, dass die Märkte auf eine Weise betroffen sind, die es ihr unmöglich macht, den Wert eines Basiswertes an einem planmäßigen Bewertungstag ordnungsgemäß zu bestimmen. Diese Ereignisse können Störungen oder Aussetzungen des Handels in den Märkten insgesamt umfassen. In einem solchen Fall wird der Bewertungstag verschoben und der Wert und die Rendite der Wertpapiere können nachteilig beeinflusst werden.

Wird ein Bewertungstag auf den letztmöglichen Tag verschoben und besteht ein Marktstörungsereignis an diesem Tag weiterhin fort oder ist dieser Tag kein Handelstag, wird die Berechnungsstelle den Wert des/der Basiswert(e)s dennoch an diesem letztmöglichen Tag bestimmen. Eine solche Bestimmung kann den Wert und die Rendite der Wertpapiere nachteilig beeinflussen.

1.6 **Überemission**

Im Rahmen von Emissionen, dem Market Making und/oder Handelsvereinbarungen kann die Emittentin nach der ursprünglichen Emission zusätzliche Wertpapiere ausgeben. Die Emittentin oder mit der Emittentin verbundene Unternehmen können solche Wertpapiere zum Zwecke der

Erfüllung von Interessen zukünftiger Anleger oder zur Erfüllung von Erfordernissen beim Market Making halten. Anleger sollten daher das Emissionsvolumen der Wertpapiere weder als Indiz für die Größe oder die Liquidität des Marktes für solche Wertpapiere noch für die Nachfrage nach solchen Wertpapieren heranziehen. Ein Sekundärmarkt kann für die Wertpapieren nur begrenzt vorhanden sein und es gibt möglicherweise, wenn Anleger die Wertpapiere vor ihrer Fälligkeit verkaufen möchten, keine oder nur eine geringe Nachfrage nach den Wertpapieren.

1.7 **Die Emittentin kann das öffentliche Angebot jederzeit zurückziehen**

Im Falle eines öffentlichen Angebotes kann die Emittentin in ihrem Ermessen und gleich aus welchem Grund das Angebot jederzeit, teilweise oder vollständig zurückziehen, unter anderem wenn Gründe vorliegen, die außerhalb ihrer Kontrolle liegen, wie etwa außergewöhnliche Ereignisse, erhebliche Veränderungen der politischen, finanziellen, wirtschaftlichen, rechtlichen, geldmarktpolitischen oder marktbezogenen Bedingungen auf nationaler oder internationaler Ebene und/oder nachteilige Ereignisse im Hinblick auf die Finanz- und Ertragslage der Emittentin und/oder andere relevante Ereignisse, die nach der Einschätzung der Emittentin für das Angebot nachteilig sein können. Unter solchen Umständen wird das Angebot als nichtig und ungültig angesehen. Haben Anleger in diesem Fall bereits Zahlungen oder Zeichnungsbeträge für die jeweiligen Wertpapiere geleistet, haben sie einen Anspruch auf die Erstattung dieser Beträge. Die Anleger erhalten jedoch keinerlei Erträge, die u.U. in der Zeit zwischen ihrer Zahlung oder der Leistung der Zeichnungsbeträge und der Rückzahlung der Wertpapiere entstanden sind.

2 **RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER FESTSTELLUNG VON ZINS- ODER RÜCKZAHLUNGSBETRÄGEN ODER LIEFERUNGSWERTEN UNTER DEN WERTPAPIEREN, DIE MIT AUSNAHME DER (TEIL-)KAPITALSCHUTZANLEIHE AUF ALLE UNTER DIESEM BASISPROSPEKT BEGEBENEN WERTPAPIERE ANWENDUNG FINDEN**

2.1 **Die Zinsen können von der Wertentwicklung eines oder mehrerer Basiswerte abhängig sein**

Das folgende Risiko gilt nur für Wertpapiere, bei denen in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen die Produktvariante "Phoenix ohne Memory", die Produktvariante "Phoenix mit Memory" oder die Produktvariante "Schneeball" ausgewählt ist (dies ist bei allen Wertpapieren außer der (Teil-)Kapitalschutzanleihe möglich).

Die Wertpapiere, können zu einem Zinssatz verzinst werden, der von der Wertentwicklung einer zugrunde liegenden Aktie, eines Hinterlegungsscheins (depository receipt), eines ETF, eines Aktienindex, Fonds oder Genussscheins abhängt und sich von einem Zinszahlungstag auf den nächsten ändern kann.

Der bei einer Zinszahlung angewandte Zinssatz kann geringer als der Zinssatz sein, den die Emittentin (oder andere Banken oder Einlagenkreditinstitute) möglicherweise im Hinblick auf festverzinsliche Wertpapiere für einen entsprechenden Zeitraum zahlt.

Sinkt der Stand, Preis oder Wert des/der Basiswert(e) und entfernt sich von der Zinsbarriere, sodass ein Erreichen oder Überschreiten (je nach Anwendbarkeit) unwahrscheinlich wird, verringert sich die Wahrscheinlichkeit für den Anleger eine Zinszahlung zu erhalten.

Die Wertpapiere können Zinsen tragen, die abhängig sind von der Wertentwicklung eines oder mehrerer Basiswerte(s), und es ist möglich, dass Anleger keinerlei Zinszahlungen erhalten, wenn der/die Basiswert(e) sich nicht wie erwartet entwickeln.

2.2 **Risiko von Wertpapieren, die eine Barriere vorsehen**

Wenn die Berechnung von Zinsen oder die Berechnung eines Rückzahlungsbetrags davon abhängig ist, dass die Höhe, der Wert oder der Preis des Basiswerts bzw. der Basiswerte während eines bestimmten Zeitraums oder an bestimmten Tagen während der Laufzeit der Wertpapiere eine "Barriere" erreicht oder überschreitet, kann dies einen erheblichen Einfluss auf den Zins- oder Rückzahlungsbetrag haben, je nachdem, ob die Barriere erreicht oder

überschritten wurde (je nach Anwendbarkeit). Steigt der Stand, Preis oder Wert des/der Basiswert(e) und nähert sich der für die Rückzahlung vorgesehenen Barriere, sodass ein Erreichen oder Überschreiten (je nach Anwendbarkeit) wahrscheinlich wird, kann dies zu einem sinkenden Wert der Wertpapiere führen. Das bedeutet, dass der Anleger weniger (oder in bestimmten Fällen mehr) erhalten wird, wenn die Höhe, der Wert oder der Kurs des Basiswerts bzw. der Basiswerte eine Barriere erreicht oder überschreitet (je nach Anwendbarkeit), als wenn sich der Basiswert bzw. die Basiswerte der Barriere nähern, diese aber nicht erreicht oder überschritten wird (je nach Anwendbarkeit), und in bestimmten Fällen erhält der Anleger möglicherweise keine Zinszahlungen und/oder kann einen Teil oder seine gesamte Anlage verlieren.

2.3 **Risiko in Bezug auf Wertpapiere, die ein "Averaging-in" bzw. "Averaging-out" (Durchschnittskursbildung über eine Reihe von Bewertungstagen) vorsehen**

Wertpapiere, deren Bedingungen ein sogenanntes "Averaging-in" bzw. "Averaging-out" vorsehen, sind mit einem speziellen Risiko verbunden. Die Rendite dieser Wertpapiere hängt von einem anfänglichen und/oder finalen Preis (je nach Anwendbarkeit) ab, der dem Durchschnitt der jeweiligen Stände, Preise oder Werte des/der Basiswerte(s) an festgelegten Durchschnittskursermittlungstagen entspricht. Der Stand, Preis oder Wert des/der Basiswert(e) wird nicht an einem bestimmten Bewertungstag zu Beginn der Laufzeit oder zum Ende der Laufzeit festgestellt, sondern an mehreren festgelegten Tagen. Dies hat zur Folge, dass bei Auftreten erheblicher Schwankungen des Stands, Preises oder Werts des/der Basiswerte(s) an den Durchschnittskursermittlungstagen, die Rendite der Wertpapiere sich erheblich verringern kann.

2.4 **Risiko in Bezug auf Wertpapiere, die einen "Min Lookback-in" bzw. "Max Lookback-in" und "Max Lookback-out" bzw. "Max Lookback-out" vorsehen**

Wertpapiere, deren Bedingungen ein sogenanntes "Min Lookback-out" bzw. "Min Lookback-in" vorsehen, sind mit einem speziellen Risiko verbunden. Die Rendite dieser Wertpapiere hängt von dem niedrigsten anwendbaren Stand, Preis oder Wert des/der Basiswerte(s) an festgelegten "Lookback-out"- bzw. "Lookback-in"-Tagen ab. Der Stand, Preis oder Wert des/der Basiswerte(s) wird nicht an einem bestimmten Bewertungstag zu Beginn der Laufzeit oder zum Ende der Laufzeit festgestellt, sondern an mehreren festgelegten Tagen, so dass ein (auch nur kurzfristiges) Absinken Einfluss auf die Rendite der Wertpapiere haben kann. Dies hat zur Folge, dass bei einem erheblichen Absinken des Stands, Preis oder Werts des/der Basiswerte(s) an einem der "Lookback-out" bzw. "Lookback-in"-Tage, die Rendite der Wertpapiere sich erheblich verringern kann.

Wertpapiere, deren Bedingungen ein sogenanntes "Max Lookback-in" bzw. "Max Lookback-out" vorsehen, sind mit einem speziellen Risiko verbunden. Die Rendite dieser Wertpapiere hängt von dem höchsten anwendbaren Stand, Preis oder Wert des/der Basiswerte(s) an den festgelegten "Lookback-in" bzw. "Lookback-out"-Tagen ab. Der Stand, Preis oder Wert des/der Basiswerte(s) wird nicht an einem bestimmten Bewertungstag zu Beginn der Laufzeit oder zum Ende der Laufzeit festgestellt, sondern an mehreren festgelegten Tagen, so dass ein (auch nur kurzfristiges) Ansteigen Einfluss auf die Rendite der Wertpapiere haben kann. Dies hat zur Folge, dass bei einem erheblichen Ansteigen des Stands, Preis oder Werts des/der Basiswerte(s) an einem der "Lookback-out" bzw. "Lookback-in"-Tage, die Rendite der Wertpapiere sich erheblich verringern kann.

2.5 **Risiko in Bezug auf Wertpapiere, deren Rückzahlung nur von dem Schlusskurs abhängt**

Legen die Wertpapiere einen Rückzahlungsbetrag fest, der ausschließlich auf der Wertentwicklung des/der Basiswerte(s) am finalen Bewertungstag beruht (im Gegensatz zu verschiedenen Zeiträumen während der Laufzeit der Wertpapiere), profitieren Anleger u.U. nicht von Kurs-, Preis oder sonstigen Wertbewegungen des/der Basiswerte(s) während der Laufzeit der Wertpapiere, die sich in der Wertentwicklung des/der Basiswerte(s) am finalen Bewertungstag nicht widerspiegeln.

Ist der Schlusskurs des/der Basiswert(e) negativ, können Anleger u.U. keine Rendite erhalten und ihr ursprünglich investiertes Kapital oder Teile davon verlieren.

3 **RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER FESTSTELLUNG VON ZINS- ODER RÜCKZAHLUNGSBETRÄGEN ODER LIEFERUNGSWERTEN UNTER DEN WERTPAPIEREN, DIE ZUSÄTZLICH ZU DEN RISIKEN UNTER 2 AUF DEN REVERSE CONVERTIBLE – WORST OF UND DEN BARRIER REVERSE CONVERTIBLE – WORST OF SOWIE DAS EXPRESS ZERTIFIKAT – WORST OF UND DAS BARRIERE EXPRESS ZERTIFIKAT – WORST OF ANWENDUNG FINDEN**

3.1 **Risiko in Bezug auf Wertpapiere, die sich auf den Basiswert mit der schlechtesten Wertentwicklung beziehen**

Sehen die Wertpapierbedingungen vor, dass sich die Wertpapiere auf den Basiswert mit der schlechtesten Wertentwicklung beziehen, tragen Anleger das Risiko im Hinblick auf den Basiswert mit der schlechtesten Wertentwicklung anstelle des Risikos im Hinblick auf den Korb als Ganzes.

Dies bedeutet, dass – unabhängig von der Wertentwicklung des/der anderen Basiswerte(s), Anleger u.U. keine Rendite erhalten und ihr ursprünglich investiertes Kapital oder Teile davon verlieren können, wenn der sich am schlechtesten entwickelnde Basiswert im Korb eine für die Berechnung eines Rückzahlungsbetrags maßgebliche Schwelle oder Barriere nicht erreicht.

3.2 **Risiko in Bezug auf Wertpapiere, die sich auf einen Korb von Basiswerten beziehen**

Wenn Wertpapiere sich auf einen Korb von Vermögenswerten als Basiswerte beziehen, sind Anleger der Wertentwicklung der einzelnen Basiswerte im Korb ausgesetzt.

Wertänderungen eines Korbbestandteils haben einen größeren Einfluss auf die Wertentwicklung eines Korbs mit wenigen Korbbestandteilen als auf die Wertentwicklung eines Korbs mit vielen Korbbestandteilen. Wertänderungen eines Korbbestandteils beeinflussen ferner die Wertentwicklung eines Korbs, in dem dieser Korbbestandteil stärker als andere Korbbestandteile gewichtet ist, mehr als die Wertentwicklung eines Korbs, in dem alle Korbbestandteile gleich gewichtet sind. Die Wertentwicklung der einzelnen Korbbestandteile kann gegenseitig abgeschwächt oder ausgeglichen werden. Dies bedeutet, dass selbst im Falle einer positiven Wertentwicklung eines oder mehrerer Bestandteile, die Wertentwicklung des Korbs als Ganzes negativ sein kann, wenn die Wertentwicklung der anderen Bestandteile in größerem Umfang negativ ist.

Eine negative Wertentwicklung eines Korbs von Basiswerten kann einen negativen Einfluss auf die Höhe der Rendite der Wertpapiere haben oder dazu führen, dass Anleger keine Rendite erhalten und ihr ursprünglich investiertes Kapital oder Teile davon verlieren können.

4 **RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER FESTSTELLUNG VON ZINS- ODER RÜCKZAHLUNGSBETRÄGEN ODER LIEFERUNGSWERTEN UNTER DEN WERTPAPIEREN, DIE AUF (TEIL-)KAPITALSCHUTZANLEIHEN ANWENDUNG FINDEN**

4.1 **Risiko im Zusammenhang mit kapitalgeschützten Wertpapieren oder Wertpapieren, die einen anderen Mindestbetrag bei der Rückzahlung vorsehen**

Anleger sollten bereit sein, die Wertpapiere bis zu ihrer planmäßigen Fälligkeit zu halten. Sehen die Endgültigen Bedingungen vor, dass die Wertpapiere kapitalgeschützt sind oder ist eine planmäßige Mindestzahlung auf sonstige Weise bei Fälligkeit vorgesehen, bezieht sich der Kapitalschutz nur auf die Rückzahlung bei Fälligkeit. Wenn die Wertpapiere vor ihrer geplanten Fälligkeit zurückgezahlt oder gekündigt werden, ist der Rückzahlungsbetrag unter Umständen geringer als der kapitalgeschützte Betrag oder geplante Mindestbetrag oder sogar null. Der kapitalgeschützte Betrag oder geplante Mindestbetrag kann auch niedriger sein als der Ausgabepreis der Wertpapiere, so dass Anleger im Falle eines Erwerbs der Wertpapiere, zu einem Preis, der über dem kapitalgeschützten Betrag oder dem geplanten Mindestbetrag (bei Emission oder auf dem Sekundärmarkt) liegt, die Differenz zwischen dem von dem Anleger für die Wertpapiere gezahlten Preis und dem kapitalgeschützten Betrag oder geplanten Mindestbetrag bei Fälligkeit verlieren können.

4.2 **Risiko in Bezug auf Wertpapiere, die eine finale Rückzahlungsquote vorsehen**

Sehen die Wertpapierbedingungen eine finale Rückzahlungsquote vor, müssen Anleger die Wertpapiere bis zur Fälligkeit halten. Ansonsten erhalten Anleger u.U. weniger als ihr ursprünglich investiertes Kapital (vorausgesetzt Anleger sind in der Lage, die Wertpapiere zu verkaufen). Alle Zahlungs- und Lieferungsverpflichtungen der Emittentin sind von der Bonität der Emittentin abhängig; wenn die Emittentin in eine Krise gerät, insolvent oder abgewickelt wird, verlieren Anleger ihr investiertes Kapital oder Teile davon.

4.3 **Risiko in Bezug auf Wertpapiere, deren Wertpapierbedingungen so ausgestaltet sind, dass sie wirtschaftlich festverzinslichen Wertpapieren entsprechen**

Sehen die Wertpapierbedingungen bzw. Endgültigen Bedingungen der Wertpapiere trotz eines variablen Zinssatzes

(i) eine Partizipation von Null vor; oder

(ii) einen sich entsprechenden "Höchstzinssatz" und "Mindestzinssatz" vor,

entsprechen diese Wertpapiere wirtschaftlich Wertpapieren mit einem festen Zinssatz. Die Höhe des Festzinssatzes dieser Wertpapiere entspricht im Falle von (i) oben der in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Marge und im Falle von (ii) oben dem festgelegten Höchst- bzw. dem Mindestzinssatz. Anleger sind bei diesen Wertpapieren dem Risiko ausgesetzt, dass der Kurs der Wertpapiere aufgrund von Änderungen der Marktzinsen fällt. Während die Verzinsung gemäß den Wertpapierbedingungen während der Laufzeit der Wertpapiere festgeschrieben ist, ändert sich der aktuelle Zinssatz am Kapitalmarkt in der Regel täglich. Wenn sich der Marktzins ändert, ändert sich auch der Kurs der Wertpapiere, allerdings in umgekehrter Richtung. Dies hat zur Folge, dass wenn der Marktzins steigt, der Kurs dieser Wertpapiere in der Regel sinkt, bis die Rendite in etwa dem Marktzins vergleichbarer Emissionen entspricht.

5 **RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN BEDINGUNGEN EINER VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNG ODER ANDERER BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE, DIE FÜR ALLE UNTER DIESEM BASISPROSPEKT BEGEBENEN WERTPAPIERE ANWENDUNG FINDEN**

5.1 **Risiko im Zusammenhang mit einer vorzeitigen Beendigung ihrer Anlage**

Die Wertpapiere können u.U. vor dem planmäßigen Rückzahlungstag zurückgezahlt werden. Anleger sind daher den folgenden Risiken ausgesetzt:

- Risiko des Verlustes ihrer Anlage: Werden die Wertpapiere vor dem planmäßigen Rückzahlungstag zurückgezahlt, kann der Rückzahlungsbetrag, den die Anleger erhalten, geringer sein als ihr ursprünglich investiertes Kapital.
- Risiko des Verlustes von Gewinnerzielungsmöglichkeiten: im Falle der Rückzahlung der Wertpapiere vor dem planmäßigen Rückzahlungstag verlieren die Anleger die Möglichkeit, an nachfolgenden (theoretischen) positiven Wertentwicklungen der Wertpapiere teilzuhaben; und
- Reinvestitionsrisiko: nach einer vorzeitigen Rückzahlung sind Anleger u.U. nicht in der Lage, die Erträge aus einer Anlage zu einer vergleichbaren Rendite und/oder mit vergleichbarem Zinssatz bei gleichem Risikoniveau wieder zu investieren. Die Anleger sollten dieses Reinvestitionsrisiko vor dem Hintergrund anderer erhältlicher Anlagen bedenken, bevor sie die Wertpapiere kaufen.

Des Weiteren können unter bestimmten Umständen Festlegungen und Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere von der Emittentin oder der Berechnungsstelle angepasst werden. Diese Umstände umfassen, unter anderem, die Folgen eines zusätzlichen Störungsereignisses, eine Indexkorrektur, einen offenkundigen Fehler bei der Indexberechnung, eine Devisenstörung und ein Anpassungsereignis bei Aktien. Eine solche Anpassung kann eine nachteilige Auswirkung auf den Wert und die Rendite der Wertpapiere haben.

5.2 **Die Wertpapiere können als Folge eines "Zusätzlichen Störungsereignisses", einer "Devisenstörung" oder einer vorzeitigen Rückzahlung aufgrund Rechtswidrigkeit oder Undurchführbarkeit vorzeitig zurückgezahlt oder durch die Berechnungsstelle angepasst werden**

Bei Eintritt eines Zusätzlichen Störungsereignisses oder einer Devisenstörung (beides wie in (a) bzw. (c) unten definiert) oder wenn die Verpflichtungen der Emittentin unter den Wertpapieren rechtswidrig oder undurchführbar werden, kann es zu einer Rückzahlung der Wertpapiere vor dem planmäßigen Rückzahlungstag kommen:

(a) **Zusätzliches Störungsereignis**

"Zusätzliche Störungsereignisse" umfassen:

- ein Steuerereignis, aufgrund dessen die Emittentin verpflichtet ist, etwaige zusätzliche Beträge (gross up) in Folge einer Änderung oder Anpassung der Gesetze oder Verordnungen in der Rechtsordnung der Bank (oder durch eine Behörde oder eine Gebietskörperschaft der Rechtsordnung der Bank) oder durch eine Änderung in der Anwendung oder allgemeingültigen Interpretation dieser Gesetze oder Verordnungen oder einer Entscheidung, Bestätigung oder Anweisung einer Steuerbehörde zu leisten – sofern nicht bestimmt ist, dass dies auf die Wertpapiere keine Anwendung findet;
- eine außergewöhnliche Marktstörung, durch welche die Emittentin an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen unter den Wertpapieren gehindert wird – sofern nicht bestimmt ist, dass dies auf die Wertpapiere keine Anwendung findet;
- ein außergewöhnliches Ereignis und/oder ein Störungsereignis im Zusammenhang mit der Existenz, dem Fortbestand, dem Handel, der Bewertung, der Preisgestaltung oder der Veröffentlichung eines Basiswertes;
- ein Ereignis, das eine oder mehrere Währungen beeinflusst und nach Einschätzung der Emittentin ihre Fähigkeit zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen oder ihrer Fähigkeit zur Liquidierung, Verrechnung oder Absicherung der Wertpapiere wesentlich stört oder beeinträchtigt – sofern nicht bestimmt ist, dass dies auf die Wertpapiere keine Anwendung findet;
- die Fähigkeit der Emittentin, im Zusammenhang stehende Transaktionen zu finanzieren oder abzuwickeln, die durchgeführt werden, um die Rendite der Wertpapiere bereitzustellen (Hedgingpositionen) ist auf wesentliche Art nachteilig beeinflusst – sofern nicht bestimmt ist, dass dies auf die Wertpapiere keine Anwendung findet; und
- eine Änderung der geltenden Gesetze, der zufolge es für die Emittentin rechtswidrig geworden ist oder wahrscheinlich rechtswidrig werden wird, Hedgingpositionen zu halten oder die Emittentin wesentlich erhöhte Kosten für den Handel mit den Hedgingpositionen tragen muss – sofern nicht bestimmt ist, dass dies auf die Wertpapiere keine Anwendung findet; und
- andere für die Basiswerte spezifische Umstände, die gemäß den Wertpapierbedingungen als Zusätzliches Störungsereignis bezeichnet werden können.

Wenn eines dieser Ereignisse eintritt, kann die Emittentin

- die Festlegungen und Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere (ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber) anpassen; oder
- wenn die Berechnungsstelle bestimmt, dass keine der in Frage kommenden Anpassungen zu einem wirtschaftlich vernünftigen Ergebnis führen würde, und den Wertpapierinhabern keine gleichwertige wirtschaftliche Position bei

weiterem Halten der Wertpapiere geben würde, die Wertpapiere vor dem planmäßigen Rückzahlungstag zurückzahlen.

Jegliche Änderungen der Bedingungen der Wertpapiere (dies kann eine Senkung der ansonsten unter den Wertpapieren zu zahlenden Beträge oder zu liefernden Werte beinhalten, um gestiegene Kosten oder ähnliche Posten für die Emittentin abzubilden) kann einen nachteiligen Effekt auf den Wert oder die Rendite der Wertpapiere haben.

Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere aufgrund eines der oben genannten Ereignisse entspricht der vorzeitige Rückzahlungsbetrag, den die Anleger erhalten, – außer soweit "par" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist – dem üblichen Marktwert ihrer Wertpapiere nach dem die vorzeitige Rückzahlung auslösenden Ereignis (wie von der Berechnungsstelle festgelegt). Der vorzeitige Rückzahlungsbetrag kann auch angepasst werden, um die im Zusammenhang mit Absicherungsgeschäften und Vorfälligkeitsentschädigungen gezahlten Steuern, örtlichen und anderen Abgaben, Gebühren oder Entgelte zu berücksichtigen (soweit gemäß den Bedingungen der Wertpapiere anwendbar). Diese Kosten, Abgaben und Aufwendungen verringern den Betrag, den Anleger bei einer vorzeitigen Rückzahlung erhalten, und können den Betrag sogar auf null reduzieren. Die Emittentin ist weder verpflichtet, Absicherungsgeschäfte abzuschließen, noch die Kosten etwaiger Absicherungsgeschäfte möglichst gering zu halten. **Der vorzeitige Rückzahlungsbetrag, den die Anleger erhalten, kann geringer als das ursprünglich investierte Kapital sein, und die Anleger können möglicherweise ihr investiertes Kapital oder Teile davon verlieren.**

(b) ***Rechtswidrigkeit oder Undurchführbarkeit***

Stellt die Emittentin fest, dass die Erfüllung einer ihrer unbedingten oder bedingten Verpflichtungen unter den Wertpapieren teilweise oder vollständig rechtswidrig wurde oder mit einer hohen Wahrscheinlichkeit rechtswidrig oder tatsächlich undurchführbar geworden ist oder mit einer hohen Wahrscheinlichkeit tatsächlich undurchführbar werden wird, kann die Emittentin die Wertpapiere vor dem planmäßigen Rückzahlungstag zurückzahlen.

Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere aufgrund des Eintritts eines der oben genannten Ereignisse entspricht der vorzeitige Rückzahlungsbetrag, den die Anleger erhalten – außer soweit "par" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist – dem üblichen Marktwert vor der Rückzahlung (wie von der Berechnungsstelle festgelegt). Der Marktwert kann eine Anrechnung von Kosten im Zusammenhang mit der vorzeitigen Rückzahlung umfassen, beispielsweise Kosten, die der Emittentin für die Abwicklung der Transaktionen entstehen, mit der sie den Rückzahlungsbetrag der Wertpapiere beschafft. In jedem Fall **kann der vorzeitige Rückzahlungsbetrag, den die Anleger erhalten, geringer als das ursprüngliche investierte Kapital sein, und die Anleger können möglicherweise ihr Geld zum Teil oder in voller Höhe verlieren.**

(c) ***Devisenstörung***

Eine "**Devisenstörung**" ist ein Ereignis, das an oder vor einem Zahlungstag eintritt und den Umtausch in die Abrechnungswährung der Wertpapiere verhindert oder verzögert, einschließlich von Kapitalkontrollen oder anderer Beschränkungen nach der maßgeblichen Rechtsordnung. Sofern "Devisenstörung" nach den Bedingungen der Wertpapiere anwendbar ist, kann die Emittentin als Folge des Eintritts einer Devisenstörung Kosten, Aufwendungen oder Gebühren im Zusammenhang mit einer solchen Devisenstörung abziehen, in einer anderen Währung zahlen, den Bewertungstag oder den Zahlungstag verschieben, eine alternative Ausweichlösung oder Informationsquelle für den Preis bestimmen oder die Devisenstörung als ein Zusätzliches Störungsereignis behandeln und demzufolge die damit verbundenen Anpassungen oder eine vorzeitige Rückzahlung vornehmen.

5.3 **Im Zusammenhang mit der vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere (außer bei einer Speziellen Vorzeitigen Rückzahlung (Autocall) oder einer Rückzahlung nach Ausübung**

des Emittentenkündigungsrechts (Call Option), jeweils soweit anwendbar) entstehen Kosten, die den ansonsten zu zahlenden Betrag oder zu liefernden Wert reduzieren

Werden die Wertpapiere vor ihrer planmäßigen Fälligkeit zurückgezahlt, bestimmt die Berechnungsstelle den zu zahlenden Betrag oder zu liefernden Wert (außer soweit "par" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist) anhand des Marktwertes der Wertpapiere unter Berücksichtigung von geeigneten Faktoren. Die Berechnungsstelle legt fest, welche Faktoren geeignet sind. Solche Faktoren können insbesondere sein:

- die Marktpreise oder Marktwerte für den/die Basiswert(e),
- andere wirtschaftliche Variablen (wie etwa Zinssätze und, soweit anwendbar, Wechselkurse) zum jeweiligen Zeitpunkt,
- die verbleibende Laufzeit der Wertpapiere bis zur planmäßigen Fälligkeit und/oder bis zu einem vorzeitigen Rückzahlungstag,
- die Höhe eines Mindestrückzahlungsbetrages oder Mindestkündigungsbetrages, der bei planmäßiger Fälligkeit zahlbar gewesen wäre,
- interne Preismodelle und Preise, die andere Marktteilnehmer für vergleichbare Wertpapiere bieten würden.

Des Weiteren kann der Betrag bzw. der Wert angepasst werden, um Kosten, Abgaben, Gebühren, Rückstellungen, Verluste, Abzüge und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Absicherung von Abwicklungskosten und der Finanzierung von Vorfälligkeitskosten, ortsbezogene Steuern und Kosten sowie andere zu zahlende Abgaben, Kosten und Aufwendungen (sofern gemäß den Bedingungen der Wertpapiere anwendbar) abzudecken. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, Absicherungsgeschäfte abzuschließen oder die Kosten etwaiger Absicherungsgeschäfte möglichst gering zu halten.

Diese Kosten, Abgaben und Aufwendungen reduzieren den Betrag bzw. Wert, den die Anleger bei einer vorzeitigen Rückzahlung erhalten, und können diesen Betrag bzw. Wert bis auf null reduzieren.

5.4 Die Emittentin kann ohne Zustimmung der Anleger durch eine andere Gesellschaft ersetzt werden (Schuldnerersetzung)

Die Emittentin kann als Hauptschuldnerin unter den Wertpapieren durch eine andere Gesellschaft ersetzt werden, die über ein gleichwertiges oder besseres Rating einer international anerkannten Ratingagentur in Bezug auf ihre langfristigen, unbesicherten, nicht nachrangigen und nicht garantierten Verbindlichkeiten verfügt. Eine solche Ersetzung kann aus verschiedenen Gründen erfolgen, einschließlich einer Änderung der Stellung der Emittentin innerhalb ihrer Unternehmensgruppe, eine nachteilige Entwicklung im Besteuerungssystem des Heimatlandes der Emittentin, wodurch Zahlungen der Emittentin an die Inhaber der Wertpapiere einer zusätzlichen Quellensteuer unterworfen sind, oder eine Gesetzesänderung, die es für die Emittentin unrechtmäßig macht, ihren Verpflichtungen im Rahmen der Wertpapiere in ihrem Heimatland nachzukommen. Die Emittentin wird die Inhaber vorab über eine solche Ersetzung (und die Identität und Bonität des Ersatzemittenten und alle sich daraus ergebenden Änderungen der Wertpapierbedingungen) informieren, wobei es jedoch keiner Zustimmung der Wertpapierinhaber bedarf. In Folge einer solchen Ersetzung wird die ursprüngliche Emittentin von allen Zahlungs- und Lieferungsverpflichtungen unter den Wertpapieren befreit und die Anleger unterliegen dem Kreditrisiko des nachfolgenden Emittenten unter den Wertpapieren. Für den Fall, dass eine solche Ersetzung für die Anleger Nachteile im Hinblick auf die Besteuerung hat, haben die Anleger nicht das Recht, gegen die ursprüngliche Emittentin oder den nachfolgenden Emittenten zu klagen. Das Risiko einer Schuldnerersetzung steigt, wenn sich die wirtschaftliche Situation der Emittentin verschlechtert. Dies kann sich beispielsweise durch eine Verschlechterung des Ratings der Emittentin zeigen. Eine Ersetzung der Emittentin kann Auswirkungen auf eine Börsennotierung der Wertpapiere haben. Der nachfolgende Emittent muss u.U. die Notierung an dem jeweiligen Markt oder der jeweiligen Börse neu beantragen, an dem bzw. an der die Wertpapiere notiert sind. Dies hat zur Folge, dass die Wertpapiere unter

Umständen nicht mehr an einer Börse notiert sind und der Anleger sie nur noch außerbörslich verkaufen kann, was den Wert der Wertpapiere nachteilig beeinflussen kann.

5.5 Es besteht ein Währungsrisiko, wenn die Bedingungen der Wertpapiere vorsehen, dass Zahlungen unter den Wertpapieren in einer Währung erfolgen, die von der/den Basiswertwährung(en) (soweit vorhanden) und/oder von der Heimatwährung des Anlegers abweicht oder der Währungsumrechnung unterliegen

Sehen die Bedingungen der Wertpapiere vor, dass Zahlungen unter den Wertpapieren in einer Währung erfolgen, die von der/den Basiswertwährung(en) und/oder von der Heimatwährung des Anlegers abweicht, können Anleger – abhängig von den besonderen Auszahlungsbedingungen der Wertpapiere – einem Risiko im Hinblick auf nachteilige Veränderungen der Abrechnungswährung der Wertpapiere, bezogen auf die Basiswertwährung(en) und/oder der Heimatwährung des Anlegers, ausgesetzt sein.

Sehen die Bedingungen der Wertpapiere die physische Lieferung von einem oder mehreren bestimmten Basiswert(en) vor und unterscheiden sich die Basiswertwährung(en) von der Abrechnungswährung der Wertpapiere und/oder der Heimatwährung des Anlegers, wird der Anleger nach dem für die Lieferungsberechtigung des jeweiligen Wertes festgelegten Datum (i) nicht von einer positiven Veränderung der Abrechnungswährung der Wertpapiere, bezogen auf die Basiswertwährung(en) (soweit gegeben) profitieren und (ii) der Volatilität und der Fluktuation dieser Basiswertwährung(en) bezogen auf die Abrechnungswährung der Wertpapiere und/oder der Heimatwährung des Anlegers, ausgesetzt sein. Des Weiteren, wenn die Basiswertwährung(en) von der Abrechnungswährung der Wertpapiere des Anlegers abweicht, kann der Anleger einem ähnlichen Wechselkursrisiko im Hinblick auf die Bruchteile des/der Basiswerte(s) ausgesetzt sein, die an den Anleger nicht geliefert werden, bei denen er aber Anspruch auf einen Geldbetrag hat.

Wechselkurse können sehr volatil sein und werden durch eine Reihe von Faktoren bestimmt, einschließlich Angebot und Nachfrage für Währungen in den internationalen Währungsmärkten, wirtschaftlichen Faktoren einschließlich Inflationsraten in den betreffenden Ländern, unterschiedlichen Zinssätze in den jeweiligen Ländern, Konjunkturprognosen, internationalen politischen Faktoren, der Konvertibilität von Währungen, die Sicherheit von Finanzanlagen in der betreffenden Währung, Spekulationen und Maßnahmen seitens Staaten und Zentralbanken.

Ein Wechselkurs kann durch die Regierung festgelegt werden, innerhalb eines von der Regierung gesetzten Rahmens von Wechselkursraten schwanken oder der freien Schwankung ausgesetzt werden. Die Wechselkurse der meisten wirtschaftlich entwickelten Länder dürfen im Wert relativ zueinander frei schwanken. Jedoch können Regierungen von Zeit zu Zeit eine Reihe von Techniken anwenden, wie etwa die Intervention bei der Zentralbank eines Landes, die Auflage von Regulierungskontrollen oder Steuern oder Änderungen der Zinssätze, um die Wechselkurse ihrer Währungen zu beeinflussen. Des Weiteren haben Regierungen weltweit, einschließlich der Regierungen anderer großer Weltwährungen, in der Vergangenheit signifikante Interventionen in ihre Wirtschaft und teilweise direkt in ihre Währungen vorgenommen, und es steht zu erwarten, dass sie dies weiterhin unternehmen werden. Regierungen können des Weiteren eine neue Währung ausgeben, um eine alte Währung zu ersetzen oder um den Wechselkurs oder damit zusammenhängende Wechselkursfaktoren durch Abwertung oder Aufwertung zu verändern. Dieses Regierungshandeln kann die Bewertung von Währungen ändern oder beeinflussen und kann dazu führen, dass ausländische Wechselkursraten mehr fluktuieren, als sie dies ansonsten als Reaktion auf wirtschaftliche Faktoren sowie Veränderungen der ausländischen Währungen tun würden.

Fluktuationen der Wechselkurse zwischen der Heimatwährung der Anleger und der Währung, in der eine Zahlung unter den Wertpapieren fällig ist, kann einen Einfluss auf die Anleger haben, wenn diese beabsichtigen, Gewinne oder Verluste aus dem Verkauf der Wertpapiere in die

Heimatwährung der Anleger zu konvertieren und sogar zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust des ursprünglichen investierten Kapitals führen.

5.6 **Anpassungen der Bedingungen der Wertpapiere sind für alle Anleger bindend**

Die Emittentin kann die Bedingungen der Wertpapiere unter bestimmten Umständen ohne Zustimmung der Anleger ändern (z. B. um offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offensichtliche Unrichtigkeiten oder widersprüchliche Bestimmungen oder Lücken in den Bedingungen der Wertpapiere zu korrigieren). In diesen Fällen haben die Wertpapierinhaber das Recht, die Wertpapiere mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn sich die Anpassung wesentlich nachteilig auf die Wertpapierinhaber auswirkt.

5.7 **Risiko im Zusammenhang mit Mindesthandelsbeträgen, soweit festgelegt ist, dass diese Anwendung finden**

Soweit die Bedingungen der Wertpapiere einen Mindesthandelsbetrag für Schuldverschreibungen bestehend aus einem Nennbetrag plus einem oder mehreren ganzzahligen Vielfachen eines anderen, kleineren Betrages bzw. für Zertifikate bestehend aus einer bestimmten Anzahl von Zertifikaten bestimmen, gilt für einen Anleger, der einen Betrag bzw. eine Anzahl hält, der zum fraglichen Zeitpunkt geringer als der Mindesthandelsbetrag ist:

- der Anleger kann diese Position nicht übertragen oder verkaufen; und
- um Wertpapiere zu verkaufen oder zu übertragen, müsste der Anleger Wertpapiere in einem Nennbetrag bzw. einer Anzahl kaufen, durch den seine Position einen solchen Mindesthandelsbetrag erreicht.

5.8 **Anleger sollten sich im Klaren sein, dass bestimmte Informationen im Hinblick auf die Wertpapiere zum Beginn des Angebotszeitraums unter Umständen noch nicht bekannt sind und sie Investitionsentscheidungen ohne diese Informationen treffen müssen**

Im Hinblick auf Wertpapiere, die im Wege eines öffentlichen Angebots angeboten werden, sind bestimmte Informationen im Zusammenhang mit den Wertpapieren (wie etwa bestimmte Beträge, Stände, Prozentsätze, Preise, Kurse oder Werte (je nach Anwendbarkeit), die zur Bestimmung oder Berechnung von zu zahlenden Beträgen oder zu liefernden Werten im Hinblick auf die Wertpapiere verwandt werden) zum Beginn des Angebots u.U. noch nicht festgesetzt oder bestimmt. In einem solchen Fall sehen die Bedingungen der Wertpapiere einen indikativen Betrag, einen indikativen Mindestbetrag oder einen indikativen Höchstbetrag oder eine Kombination aus diesen vor.

Die tatsächlichen Beträge, Stände, Prozentsätze, Preise, Kurse oder Werte (je nach Anwendbarkeit) werden auf Basis der Marktbedingungen durch die Emittentin zum oder gegen Ende des Angebotszeitraums festgelegt und können den in den Bedingungen der Wertpapiere genannten indikativen Beträgen entsprechen oder von diesen abweichen, wobei die tatsächlichen Werte u.U. geringer als der in den Bedingungen der Wertpapiere genannte indikative Mindestbetrag, aber nicht höher als der in den Endgültigen Bedingungen genannte Höchstbetrag (soweit anwendbar) sein darf. Eine Mitteilung zu den tatsächlichen Beträgen, Ständen, Prozentsätzen, Preisen, Kurse oder Werten (je nach Anwendbarkeit) wird gemäß den Bedingungen der Wertpapiere vor dem Ausgabebetrag veröffentlicht.

Anleger müssen ihre Anlageentscheidung in Bezug auf die Wertpapieren auf Basis der indikativen Beträge, Stände, Prozentsätze, Preise, Kurse oder Werte (je nach Anwendbarkeit) anstatt auf Basis der tatsächlichen Beträge, Stände, Prozentsätze, Preise, Kurse oder Werte (je nach Anwendbarkeit) vornehmen, die erst am Ende des Angebotszeitraums festgelegt oder bestimmt werden, nachdem die Anlageentscheidung bereits erfolgt ist. Da das Risiko besteht, dass die indikativen Beträge nicht den tatsächlichen Beträgen, Ständen, Prozentsätzen, Preisen, Kursen oder Werten (je nach Anwendbarkeit) entsprechen, sollten Anleger zur Abschätzung der Risiken und Chancen einer Anlage in die Wertpapiere zugrunde legen, dass die tatsächlichen Beträge, Stände, Prozentsätze, Preise, Kurse oder Werte (je nach Anwendbarkeit), welche am Ende des Angebotszeitraums festgelegt oder bestimmt werden, (i) geringer als die indikativen Beträge, Stände, Prozentsätze, Preise, Kurse oder Werte (je nach Anwendbarkeit) sind und dem

Mindestbetrag oder u.U. einem geringeren Betrag entsprechen (soweit angegeben und soweit ein höherer Betrag, Stand, Prozentsatz, Preis, Kurs oder Wert (je nach Anwendbarkeit) zu einer höheren Rendite auf die Wertpapiere führt), oder (ii) höher als die indikativen Beträge, Stände, Prozentsätze, Preise, Kurse oder Werte (je nach Anwendbarkeit) sind und dem Höchstbetrag entsprechen (soweit angegeben und soweit ein geringerer Betrag, Stand, Prozentsatz, Preis, Kurs oder Wert (je nach Anwendbarkeit) zu einer höheren Rendite auf die Wertpapiere führt).

5.9 Es besteht ein Risiko in Bezug auf Grün Strukturierte Wertpapiere

Die Endgültigen Bedingungen für die Grün Strukturierten Wertpapiere können vorsehen, dass die Emittentin einen Betrag in Höhe des Nettoemissionserlöses (zum Zeitpunkt der Begebung dieser Wertpapiere) verwenden kann, um einen gleichwertigen Betrag an Finanzmitteln für die Finanzierung oder Refinanzierung von Zulässigen Vermögenswerten einsetzen kann. für die Grünen "**Zulässige Vermögenswerte**" meint Vermögenswerte von umweltfreundlichen (grünen) Projekten, die für die sogenannten grünen Emissionen von Barclays zulässig sind. Wertpapiere, deren Endgültige Bedingungen eine solche Finanzierung oder Refinanzierung vorsehen, werden in diesem Basisprospekt als "**Grün Strukturierte Wertpapiere**" bezeichnet.

Sofern die Endgültigen Bedingungen für die betreffende grüne Emission nicht ausdrücklich vorsehen, dass die Wertpapiere der Zertifizierung durch die Climate Bonds Initiative (eine internationale, auf Investoren gerichtete, nicht kommerzielle Organisation) unterliegen und/oder für eine EU-Kennzeichnung als "Green Bond" (sofern verfügbar) oder eine andere anwendbare Zertifizierung oder eine andere vergleichbare Bezeichnung qualifiziert sind, sollten Anleger davon ausgehen, dass die Wertpapiere keiner solchen Zertifizierung unterliegen und auch für eine andere vergleichbare Bezeichnung nicht qualifiziert sind. Im Fall von Grün Strukturierten Wertpapieren besteht das Risiko, dass die Zuteilung von Beträgen für (i) einen oder mehrere Zulässige Vermögenswerte oder (ii) (im Fall von Auf einen Grünen Index bezogenen Wertpapieren (wie in Risikofaktor 8.10 definiert)) einen Qualifizierten Grünen Aktienindex (wie in Risikofaktor 5.10 definiert) gegenwärtige oder zukünftige Erwartungen oder Anforderungen von Anlegern in Bezug auf Anlagekriterien oder -richtlinien nicht erfüllt werden kann. Derartige Anlagekriterien und -richtlinien können beispielsweise für einen Anleger oder seine Anlagen entweder durch gegenwärtige oder zukünftige Gesetze oder Verordnungen oder durch Satzungen oder andere für den Anleger maßgebliche Regelwerke oder Anlageportfoliomandate gelten und sich auf die direkten oder indirekten Umwelt-, Nachhaltigkeits- oder soziale Auswirkungen im Zusammenhang mit den betreffenden Zulässigen Vermögenswerten bzw. dem Qualifizierten Grünen Aktienindex beziehen.

Die Emittentin beabsichtigt, einen Betrag in Höhe des Nettoerlöses einer Emission von Grün Strukturierten Wertpapieren in der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Weise zuzuweisen, es besteht jedoch diesbezüglich keine vertragliche Verpflichtung ihrerseits.

Folgende Umstände können sich erheblich nachteilig auf den Wert der Grün Strukturierten Wertpapiere auswirken und/oder nachteilige Auswirkungen für Anleger von Portfoliomandaten zur Anlage in Wertpapiere, die für einen bestimmten Zweck verwendet werden, nach sich ziehen:

- das Versäumnis, einen Betrag in Höhe des Nettoerlöses der Emission (zum Zeitpunkt der Emission der Grün Strukturierten Wertpapieren) zur Finanzierung von Zulässigen Vermögenswerten zu verwenden;
- das Versäumnis der Emittentin ihren in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehenen Berichtsverpflichtungen über die Verwendung von Erlösen oder Zulässigen Vermögenswerten nachzukommen;
- der Widerruf oder die Änderung einer Stellungnahme oder Bescheinigung einer externen Partei (unabhängig davon, ob sie von der Emittentin oder dem/den Manager(n))

eingeholt wurde);

- die Änderung von Kriterien, auf deren Grundlage eine Stellungnahme oder Bescheinigung einer externen Partei über die Wertpapiere abgegeben wurde;
- die Nichteinhaltung von Kriterien, die für eine Stellungnahme oder Bescheinigung einer externen Partei maßgeblich waren;
- die Feststellung einer externen Partei, dass die Emittentin die maßgeblichen Kriterien für eine bestimmte Zertifizierung oder Bescheinigung nicht erfüllt bzw. einhält;
- die Beendigung der Notierung oder der Verlust der Handelszulassung an einer Börse oder einem Wertpapiermarkt (wie zuvor festgelegt) in Bezug auf die Grün Strukturierten Wertpapiere.

Der Eintritt eines der oben genannten Umstände führt nicht zu (i) einem Anspruch eines Inhabers von Grün Strukturierten Wertpapieren gegen die Emittentin oder den/die Manager, (ii) einer Verletzung der Wertpapierbedingungen der jeweiligen Grün Strukturierten Wertpapiere oder einem Vertragsbruch in Bezug auf Grün Strukturierte Wertpapiere; oder (iii) zu einer Verpflichtung der Emittentin zur Rückzahlung der Grün Strukturierten Wertpapiere und ist auch für die Emittentin kein relevanter Faktor bei der Entscheidung, ob sie ihr wahlweise zustehende Rückzahlungsrechte in Bezug auf Grün Strukturierte Wertpapiere ausübt oder nicht.

5.10 **Es besteht ein Risiko im Zusammenhang mit Auf einen Grünen Index bezogenen Wertpapieren**

Die Endgültigen Bedingungen für die Wertpapiere können vorsehen, dass die Rendite der Wertpapiere unter Bezugnahme auf einen Basiswert berechnet wird, bei dem es sich um einen qualifizierten grünen Aktienindex ("**Qualifizierter Grüner Aktienindex**") handelt. Wertpapiere, deren Endgültige Bedingungen dies vorsehen, werden in diesem Basisprospekt als "**Auf einen Grünen Index bezogene Wertpapiere**" bezeichnet.

Die Kriterien, nach denen ein Index als Qualifizierter Grüner Aktienindex gilt, entsprechen möglicherweise nicht den Zielen, Erwartungen oder Anforderungen von Anlegern in Bezug auf Anlagen, die "grün" oder "nachhaltig" sind oder eine andere ähnliche Bezeichnung tragen (einschließlich der Verordnung (EU) 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen (die sogenannte "**EU-Taxonomieverordnung**") oder gleichwertiger Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs), und daher besteht das Risiko, dass eine Anlage in Auf einen Grünen Index bezogene Wertpapiere die "grünen" oder "nachhaltigen" Ziele, Erwartungen oder Anforderungen eines Anlegers nicht erfüllt.

Folgende Umstände können sich erheblich nachteilig auf den Wert der Auf einen Grünen Index bezogene Wertpapiere auswirken und/oder nachteilige Folgen für bestimmte Anleger mit Portfoliomandaten zur Anlage in Wertpapieren, die für einen bestimmten Zweck verwendet werden, haben:

- ein Widerruf oder die Änderung einer Stellungnahme oder Bescheinigung einer externen Partei (unabhängig davon, ob sie von der Emittentin oder dem/den Manager(n) eingeholt wurde);
- die Änderung von Kriterien, auf deren Grundlage eine solche Stellungnahme oder Bescheinigung abgegeben wurde;
- eine Stellungnahme oder Bescheinigung einer externen Partei, in der festgestellt wird, dass die Emittentin die relevanten Kriterien in Bezug auf Aspekte, für die eine solche

Stellungnahme oder Bescheinigung abgegeben wurde, ganz oder teilweise nicht einhält oder erfüllt;und/oder

- dass die Auf einen Grünen Index bezogene Wertpapiere nicht mehr an einer Börse oder einem Wertpapiermarkt notiert oder zum Handel zugelassen sind.

Darüber hinaus wird ein solches Versäumnis oder eine andere oben beschriebene Handlung der Emittentin nicht dazu führen, dass

- ein Inhaber der Auf einen Grünen Index bezogene Wertpapiere Ansprüche gegen die Emittentin oder den/die Manager geltend macht;
- eine Verletzung der Bedingungen der betreffenden Grünen Strukturierten Wertpapiere oder eine Vertragsverletzung in Bezug auf Auf einen Grünen Index bezogene Wertpapiere darstellt; oder
- zu einer Verpflichtung der Emittentin zur Rückzahlung dieser Auf einen Grünen Index bezogene Wertpapiere führt oder ein relevanter Faktor für die Emittentin bei der Entscheidung ist, ob sie optionale Rückzahlungsrechte in Bezug auf Auf einen Grünen Index bezogene Wertpapiere ausübt oder nicht.

6 **RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN BEDINGUNGEN EINER VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNG ODER ANDERER BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE, DIE ZUSÄTZLICH ZU DEN RISIKEN UNTER 4 AUF DEN REVERSE CONVERTIBLE UND DEN BARRIER REVERSE CONVERTIBLE SOWIE DEN REVERSE CONVERTIBLE – WORST OF UND DEN BARRIER REVERSE CONVERTIBLE – WORST OF ANWENDUNG FINDEN**

6.1 **Die Wertpapiere können in Folge der Ausübung eines Emittentenkündigungsrechts (Call Option) vorzeitig zurückgezahlt werden**

Wenn die Bedingungen der Wertpapiere vorsehen, dass die Emittentin das Recht hat, die Wertpapiere zu kündigen, kann der Anleger, nachdem die Emittentin diese Option ausgeübt hat, seine Erwartungen an den Gewinn aus der Wertsteigerung der Wertpapiere nicht mehr verwirklichen bzw. nicht mehr an der Wertentwicklung des/der Basiswerte(s) teilhaben.

Zudem kann ein Emittentenkündigungsrecht den Marktwert der Wertpapiere mindern. In einem Zeitraum, in dem die Emittentin die Wertpapiere kündigen und zurückzahlen kann, oder kurz zuvor wird der Marktwert der Wertpapiere gewöhnlich nicht über den Preis steigen, zu dem die Wertpapiere zurückgezahlt werden können.

Es besteht keine Verpflichtung für die Emittentin die Interessen der Wertpapierinhaber zu berücksichtigen, wenn sie ihr Kündigungsrecht ausübt oder nicht ausübt und es ist damit zu rechnen, dass die Emittentin die Wertpapiere zu einem Zeitpunkt zurückzahlen wird, zu dem ihre Fremdkapitalkosten niedriger als der aktuelle Zinssatz unter den Wertpapieren sind. Zu diesem Zeitpunkt sind Anleger möglicherweise nicht in der Lage, den Erlös aus der vorzeitigen Rückzahlung zu einem effektiven Zinssatz, dessen Höhe dem Zinssatz der Wertpapiere entspricht, erneut anzulegen und können den Erlös daher möglicherweise nur zu einem geringeren Zinssatz anlegen.

6.2 **Die Wertpapiere können aufgrund eines Nennbetragskündigungsereignisses vorzeitig zurückgezahlt werden**

Bei Eintritt eines "Nennbetragskündigungsereignis" kann die Emittentin die Wertpapiere vor dem planmäßigen Rückzahlungstag zurückzahlen, wenn der ausstehende Gesamtnennbetrag oder die Gesamtzahl der ausstehenden Wertpapiere einen bestimmten festgelegten Schwellenwert unterschreitet. In diesem Fall erhalten die Anleger einen vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, der dem üblichen Marktwert ihrer Wertpapiere am Kündigungstag entspricht (wie von der Berechnungsstelle bestimmt), abzüglich der Kosten in Verbindung mit den Absicherungsgeschäften der Emittentin. Der Betrag für die vorzeitige Rückzahlung, den die

Anleger erhalten, kann geringer sein als ihr ursprünglich investiertes Kapital und die Anleger können möglicherweise ihr investiertes Kapital oder Teile davon verlieren.

6.3 **Risiko in Bezug auf Wertpapiere, die die Abrechnung im Wege einer physischen Lieferung des/der jeweiligen Basiswerte(s) vorsehen**

Wenn die Wertpapiere die Abrechnung im Wege einer physischen Lieferung des/der jeweiligen Basiswerte(s) vorsehen, kann jeder der folgenden Umstände einen negativen Effekt auf den Wert und die Rendite der Wertpapiere haben.

- **Abrechnungsbedingungen**

Stellt die Emittentin fest, dass Anleger nicht jede der Abrechnungsbedingungen vollständig erfüllt haben, wird die Auszahlung des an die Anleger zu zahlenden Betrages oder die Lieferung eines an die Anleger zu liefernden Vermögenswertes erst vorgenommen, wenn alle Abrechnungsbedingungen vollständig erfüllt wurden. Die Emittentin ist nicht zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen an die Anleger aufgrund einer hieraus folgenden Verzögerung oder Verschiebung verpflichtet.

- **Störungen bei der Abrechnung**

Es können Abrechnungsstörungen eintreten, die die Fähigkeit der Emittentin zur Leistung von Zahlungen und/oder Lieferungen von Vermögenswerten (im Falle von Wertpapieren, die eine Abrechnung durch eine physische Lieferung vorsehen) einschränken, und der Termin der Leistung von Zahlungen und/oder Lieferung von Vermögenswerten kann sich entsprechend verzögern. Eine Abrechnungsstörung bezeichnet den von der Berechnungsstelle festgelegten Eintritt eines von der Emittentin nicht zu verantwortenden Ereignisses, infolgedessen die Emittentin die Lieferung der Basiswerte nicht vornehmen oder veranlassen kann. Wenn im Falle eines Wertpapiers, für das eine physische Lieferung Anwendung findet, die Lieferung des jeweiligen Vermögenswertes unter Verwendung der in den Bedingungen der Wertpapiere niedergelegten Lieferungsmethode aufgrund des Eintritts einer Abrechnungsstörung, die zum physischen Lieferungstermin noch andauert, bei der Abrechnung unmöglich oder undurchführbar ist oder wahrscheinlich unmöglich oder undurchführbar wird, wird ein solcher Tag zunächst verschoben und die Emittentin hat das Recht, entweder (i) alle oder einen Teil der Werte auf eine andere, wirtschaftlich geeignete Weise nach ihrer Wahl zu liefern, oder (ii) einen Betrag anstelle der Lieferung der jeweiligen Werte zu zahlen. Ein solches Störungsereignis und die damit zusammenhängenden Festlegungen können einen nachteiligen Effekt auf den Wert des jeweiligen Wertpapiers haben.

- **Austausch eines Lieferungswertes**

Sehen die Bedingungen der Wertpapiere vor, dass ein "Austausch eines Lieferungswertes" anwendbar ist und legt die Emittentin fest, dass der jeweilige Lieferungswert nicht frei übertragbar ist oder wird der Preis durch eine Illiquidität des Marktes stark beeinflusst, kann die Emittentin anstelle der betroffenen Lieferungswerte einen Betrag an die Wertpapierinhaber zahlen. Dies kann zur Folge haben, dass die Anleger den Risiken im Hinblick auf die Emittentin der Ersatzwerte ausgesetzt sind (sowie im Hinblick auf einen Depothändler, der diese Werte hält). Wenn die Ersatzwerte bei der Rückzahlung der Wertpapiere physisch geliefert werden, ist der Anleger möglicherweise nicht in der Lage, diese Ersatzwerte zu einem bestimmten Preis zu verkaufen, und die gelieferten Werte können unter bestimmten Umständen einen sehr geringen Wert haben, der sogar null betragen kann. Darüber hinaus sind die Anleger u.U. zur Zahlung von Dokumenten- oder Stempelsteuern und/oder anderen Abgaben im Hinblick auf die Lieferung und/oder die Veräußerung dieser Werte verpflichtet.

6.4 **Risiko in Bezug auf Indexbezogene Wertpapiere, die eine physische Lieferung von ETFs vorsehen können**

Wenn in den Endgültigen Bedingungen von Indexbezogenen Wertpapieren eine physische Lieferung vorgesehen ist, tragen Anleger das Risiko, anstelle einer Barzahlung, die an den als

Basiswert festgelegten Index gekoppelt ist, eine Anzahl von Anteilen eines Exchange Traded Fund (ETF) zu erhalten. Der ETF wird von der Emittentin vor der Begebung der Wertpapiere festgelegt und versucht, die Wertentwicklung des zugrundeliegenden Index abzubilden. Der zu liefernde ETF entspricht allerdings nicht einer Direktanlage in einen dem ETF zugrundeliegenden Index. Gebühren, die vom Anlageverwalter des ETF erhoben werden, können die Entwicklung des ETF im Vergleich zu dem dem ETF zugrundeliegenden Index beeinflussen.

Wenn der Stand des Index sinkt und in den Endgültigen Bedingungen von Indexbezogenen Wertpapieren vorgesehen ist, dass der Anleger im Falle einer physischen Lieferung ETFs erhalten, erhalten Anleger eine Anzahl von ETF-Anteilen, die die negative Wertentwicklung des zugrunde liegenden Index widerspiegelt. In diesem Fall wird der Wert der ETF-Anteile niedriger und möglicherweise deutlich niedriger (oder sogar wertlos) sein als der in die Wertpapiere investierte Betrag.

7 RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN BEDINGUNGEN EINER VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNG ODER ANDERER BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE, DIE ZUSÄTZLICH ZU DEN RISIKEN UNTER 4 AUF DAS EXPRESS ZERTFIKAT UND DAS BARRIERE EXPRESS ZERTFIKAT SOWIE DEN EXPRESS ZERTFIKAT – WORST OF UND DEN BARRIERE EXPRESS ZERTFIKAT – WORST OF ANWENDUNG FINDEN

7.1 Vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere als Folge eines Speziellen Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses (Autocall)

Die Bedingungen der Wertpapiere können vorsehen, dass die Wertpapiere vor dem planmäßigen Rückzahlungstag automatisch zurückgezahlt werden, wenn ein sogenanntes Spezielles Vorzeitiges Rückzahlungsereignis (Autocall) eintritt. Ein Spezielles Vorzeitiges Rückzahlungsereignis (Autocall) tritt ein, wenn der Stand, Preis oder sonstige Wert oder die Wertentwicklung des/der Basiswerte(s) an einem oder mehreren festgelegten Tagen eine oder mehrere festgelegte Barrieren nicht einhält. Im Falle des Eintretens eines solchen "Speziellen Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses" erhalten die Anleger einen speziellen vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, der einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz des Berechnungsbetrags entspricht. In diesem Fall sind die Anleger u.U. nicht in der Lage, die Erträge aus ihrer Anlage wieder mit einer vergleichbaren Rendite und/oder einem vergleichbaren Zinssatz und gleichem Risikoniveau zu investieren. Wenn ein Spezielles Vorzeitiges Rückzahlungsereignis (Autocall) während der Laufzeit der Wertpapiere nicht eintritt, verlieren die Anleger möglicherweise ihr investiertes Kapital oder Teile davon bei Fälligkeit, abhängig von der Wertentwicklung des/der Basiswerte(s) und der jeweiligen Bedingungen der Wertpapiere.

7.2 Die Wertpapiere können aufgrund eines Nennbetragskündigungsereignisses vorzeitig zurückgezahlt werden

Bei Eintritt eines "Nennbetragskündigungsereignis" kann die Emittentin die Wertpapiere vor dem planmäßigen Rückzahlungstag zurückzahlen, wenn der ausstehende Gesamtnennbetrag oder die Gesamtzahl der ausstehenden Wertpapiere einen bestimmten festgelegten Schwellenwert unterschreitet. In diesem Fall erhalten die Anleger einen vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, der dem üblichen Marktwert ihrer Wertpapiere am Kündigungstag entspricht (wie von der Berechnungsstelle bestimmt), abzüglich der Kosten in Verbindung mit den Absicherungsgeschäften der Emittentin. Der Betrag für die vorzeitige Rückzahlung, den die Anleger erhalten, kann geringer sein als ihr ursprünglich investiertes Kapital und die Anleger können möglicherweise ihr investiertes Kapital oder Teile davon verlieren.

7.3 Risiko in Bezug auf Wertpapiere, die die Abrechnung im Wege einer physischen Lieferung des/der jeweiligen Basiswerte(s) vorsehen

Wenn die Wertpapiere die Abrechnung im Wege einer physischen Lieferung des/der jeweiligen Basiswerte(s) vorsehen, kann jeder der folgenden Umstände einen negativen Effekt auf den

Wert und die Rendite der Wertpapiere haben. Jeder dieser Faktoren kann einen negativen Effekt auf den Wert und die Rendite der Wertpapiere haben.

- **Abrechnungsbedingungen**

Stellt die Emittentin fest, dass Anleger nicht jede der Abrechnungsbedingungen vollständig erfüllt haben, wird die Auszahlung des an die Anleger zu zahlenden Betrages oder die Lieferung eines an die Anleger zu liefernden Vermögenswertes erst vorgenommen, wenn alle Abrechnungsbedingungen vollständig erfüllt wurden. Die Emittentin ist nicht zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen an die Anleger aufgrund einer hieraus folgenden Verzögerung oder Verschiebung verpflichtet.

- **Störungen bei der Abrechnung**

Bestimmte Abrechnungsstörungen können eintreten, die die Fähigkeit der Emittentin zur Leistung von Zahlungen und/oder Lieferungen von Vermögenswerten (im Falle von Wertpapieren, die eine Abrechnung durch eine physische Lieferung vorsehen) einschränken, und der Termin der Leistung von Zahlungen und/oder Lieferung von Vermögenswerten kann sich entsprechend verzögern. Wenn im Falle eines Wertpapiers, für das eine physische Lieferung Anwendung findet, die Lieferung des jeweiligen Vermögenswertes unter Verwendung der in den Bedingungen der Wertpapiere niedergelegten Lieferungsmethode aufgrund des Eintritts einer Abrechnungsstörung, die zum physischen Lieferungsstermin noch andauert, bei der Abrechnung unmöglich oder undurchführbar ist oder wahrscheinlich unmöglich oder undurchführbar wird, wird ein solcher Tag zunächst verschoben und die Emittentin hat das Recht, entweder (i) alle oder einen Teil der Werte auf eine andere, wirtschaftlich geeignete Weise nach ihrer Wahl zu liefern, oder (ii) einen Betrag anstelle der Lieferung der jeweiligen Werte zu zahlen. Ein solches Störungsereignis und die damit zusammenhängenden Festlegungen können einen nachteiligen Effekt auf den Wert des jeweiligen Wertpapiers haben.

- **Austausch eines Lieferungswertes**

Sehen die Bedingungen der Wertpapiere vor, dass ein "Austausch eines Lieferungswertes" anwendbar ist und legt die Emittentin fest, dass der jeweilige Lieferungswert nicht frei übertragbar ist oder wird der Preis durch eine Illiquidität des Marktes stark beeinflusst, kann die Emittentin anstelle der betroffenen Lieferungswerte einen Betrag an die Wertpapierinhaber zahlen. Dies kann zur Folge haben, dass die Anleger den Risiken im Hinblick auf die Emittentin der Ersatzwerte ausgesetzt sind (sowie im Hinblick auf einen Depothändler, der diese Werte hält). Wenn die Ersatzwerte bei der Rückzahlung der Wertpapiere physisch geliefert werden, ist der Anleger möglicherweise nicht in der Lage, diese Ersatzwerte zu einem bestimmten Preis zu verkaufen, und die gelieferten Werte können unter bestimmten Umständen einen sehr geringen Wert haben, der sogar null betragen kann. Darüber hinaus sind die Anleger u.U. zur Zahlung von Dokumenten- oder Stempelsteuern und/oder anderen Abgaben im Hinblick auf die Lieferung und/oder die Veräußerung dieser Werte verpflichtet.

7.4 **Risiko in Bezug auf Indexbezogene Wertpapiere, die eine physische Lieferung von ETFs vorsehen können**

Wenn in den Endgültigen Bedingungen von Indexbezogenen Wertpapieren eine physische Lieferung vorgesehen ist, tragen Anleger das Risiko, anstelle einer Barzahlung, die an den als Basiswert festgelegten Index gekoppelt ist, eine Anzahl von Anteilen eines Exchange Traded Fund (ETF) zu erhalten. Der ETF wird von der Emittentin vor der Begebung der Wertpapiere festgelegt und versucht, die Wertentwicklung des zugrundeliegenden Index abzubilden. Der zu liefernde ETF entspricht allerdings nicht einer Direktanlage in einen dem ETF zugrundeliegenden Index. Gebühren, die vom Anlageverwalter des ETF erhoben werden, können die Entwicklung des ETF im Vergleich zu dem dem ETF zugrundeliegenden Index beeinflussen.

Wenn der Stand des Index sinkt und in den Endgültigen Bedingungen von Indexbezogenen Wertpapieren vorgesehen ist, dass der Anleger im Falle einer physischen Lieferung ETFs erhalten, erhalten Anleger eine Anzahl von ETF-Anteilen, die die negative Wertentwicklung des zugrunde liegenden Index widerspiegelt. In diesem Fall wird der Wert der ETF-Anteile niedriger und möglicherweise deutlich niedriger (oder sogar wertlos) sein als der in die Wertpapiere investierte Betrag.

8 RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN BEDINGUNGEN EINER VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNG ODER ANDERER BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE, DIE ZUSÄTZLICH ZU DEN RISIKEN UNTER 4 AUF DIE (TEIL-)KAPITALSCHUTZANLEIHE ANWENDUNG FINDEN

8.1 Die Wertpapiere können in Folge der Ausübung eines Emittentenkündigungsrechts (Call Option) vorzeitig zurückgezahlt werden

Wenn die Bedingungen der Wertpapiere vorsehen, dass die Emittentin das Recht hat, die Wertpapiere zu kündigen, kann der Anleger, nachdem die Emittentin diese Option ausgeübt hat, seine Erwartungen an den Gewinn aus der Wertsteigerung der Wertpapiere nicht mehr verwirklichen bzw. nicht mehr an der Wertentwicklung des/der Basiswerte(s) teilhaben.

Zudem kann ein Emittentenkündigungsrecht den Marktwert der Wertpapiere mindern. In einem Zeitraum, in dem die Emittentin die Wertpapiere kündigen und zurückzahlen kann, oder kurz zuvor wird der Marktwert der Wertpapiere gewöhnlich nicht über den Preis steigen, zu dem die Wertpapiere zurückgezahlt werden können.

Es besteht keine Verpflichtung für die Emittentin die Interessen der Wertpapierinhaber zu berücksichtigen, wenn sie ihr Kündigungsrecht ausübt oder nicht ausübt und es ist damit zu rechnen, dass die Emittentin die Wertpapiere zu einem Zeitpunkt zurückzahlen wird, zu dem ihre Fremdkapitalkosten niedriger als der aktuelle Zinssatz unter den Wertpapieren sind. Zu diesem Zeitpunkt sind Anleger möglicherweise nicht in der Lage, den Erlös aus der vorzeitigen Rückzahlung zu einem effektiven Zinssatz, dessen Höhe dem Zinssatz der Wertpapiere entspricht, erneut anzulegen und können den Erlös daher möglicherweise nur zu einem geringeren Zinssatz anlegen. Anleger sollten dieses Wiederanlagerisiko vor dem Hintergrund anderweitiger aktueller Anlagemöglichkeiten bedenken.

8.2 Vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere als Folge eines Speziellen Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses (Autocall)

Die Bedingungen der Wertpapiere können vorsehen, dass die Wertpapiere vor dem planmäßigen Rückzahlungstag automatisch zurückgezahlt werden, wenn ein sogenanntes Spezielles Vorzeitiges Rückzahlungsereignis (Autocall) eintritt. Ein Spezielles Vorzeitiges Rückzahlungsereignis (Autocall) tritt ein, wenn der Stand, Preis oder sonstige Wert oder die Wertentwicklung des/der Basiswerte(s) an einem oder mehreren festgelegten Tagen eine oder mehrere festgelegte Barrieren nicht einhält. Im Falle des Eintretens eines solchen "Speziellen Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses" erhalten die Anleger einen speziellen vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, der einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz in dem Berechnungsbetrag entspricht. In diesem Fall sind die Anleger u.U. nicht in der Lage, die Erträge aus ihrer Anlage wieder mit einer vergleichbaren Rendite und/oder einem vergleichbaren Zinssatz und gleichem Risikoniveau zu investieren. Wenn ein Spezielles Vorzeitiges Rückzahlungsereignis (Autocall) während der Laufzeit der Wertpapiere nicht eintritt, verlieren die Anleger möglicherweise ihr investiertes Kapital oder Teile davon bei Fälligkeit, abhängig von der Wertentwicklung des/der Basiswerte(s) und der jeweiligen Bedingungen der Wertpapiere.

9 RISIKEN IN BEZUG AUF WERTPAPIERE, DIE AN EINEN ODER MEHRERE BASISWERT(E) GEKOPPELT SIND UND AUF ALLE WERTPAPIERE MIT AUSNAHME DER (TEIL-)KAPITALSCHUTZANLEIHE ANWENDUNG FINDEN

Wertpapiere, die an einen oder mehrere Basiswert(e) gekoppelt sind, haben ein anderes Risikoprofil als andere unbesicherte Schuldtitel und daher kann eine bestimmte Emission von Wertpapieren - abhängig von ihren jeweiligen Eigenschaften - besondere Risiken aufweisen.

Dieser Abschnitt beschreibt die wichtigsten Besonderheiten und damit zusammenhängende weitere Faktoren, die Anleger berücksichtigen sollten, wenn sie eine Anlage in solche Wertpapiere in Betracht ziehen.

9.1 **Die historische Wertentwicklung eines Basiswertes ist kein Hinweis auf die zukünftige Wertentwicklung**

Informationen über die historische Wertentwicklung eines Basiswertes sollten nicht als Hinweis auf die künftige Wertentwicklung dieses Basiswertes oder als Hinweis auf die künftige Spanne oder zukünftige Trends oder Fluktuationen der Preise oder Werte des betreffenden Basiswertes verstanden werden. Es ist nicht möglich, den künftigen Wert der Wertpapiere auf Basis einer historischen Wertentwicklung vorherzusagen. Die Profitabilität einer Anlage ist möglicherweise durch einen bestimmten Trend oder ein Wertentwicklungsmodell des Basiswertes dargestellt, das sich in der Vergangenheit gezeigt hatte. Wenn die tatsächlichen Ergebnisse davon erheblich abweichen, können Anleger ihren erwarteten Gewinn nicht realisieren. Zudem kann (je nach Ausgestaltung der Wertpapiere) ein vollständiger oder teilweiser Verlust ihrer Anlage eintreten.

9.2 **Anleger haben keinen Anspruch auf oder Beteiligungen an dem/den Basiswert(en)**

Die Wertpapiere sind unbesichert. Die Emittentin nicht verpflichtet, den/die Basiswert(e) zu halten. Anleger haben keine Rechte auf oder aus dem Eigentum oder dem wirtschaftlichen Eigentum an dem/den Basiswert(en). Handelt es sich bei dem Basiswert beispielsweise um eine Aktie, haben die Anleger keine Stimmrechte, keine Rechte auf den Erhalt von Dividenden oder andere Ausschüttungen oder andere Rechte im Hinblick auf den Basiswert. Des Weiteren haben Anleger keinen Anspruch gegen die Emittentin der Aktien oder des Genussscheins, den Indexsponsor, den Fondsemittenten, den Fondssponsor oder einen anderen Dritten im Zusammenhang mit einem Basiswert; diese Dritte sind nicht verpflichtet, im Interesse der Anleger zu handeln. Folglich erhalten die Anleger u.U. eine geringere Rendite auf die Wertpapiere als sie erhalten würden, wenn sie direkt in den/die Basiswert(e) investiert hätten.

9.3 **Risiko in Bezug auf Wertpapiere, die einen direkten oder indirekten Zusammenhang mit Schwellenländern aufweisen**

Sind die Wertpapiere direkt oder indirekt an einen oder mehrere Basiswert(e) von Emittenten aus Rechtsordnungen von Schwellenländern bezogen oder bestehen sie aus Vermögenswerten oder Bestandteilen, die in Rechtsordnungen von Schwellenländern angesiedelt sind, sollten sich Anleger bewusst sein, dass Anlagen mit Bezug zu Schwellenländern u.U. zusätzliche zu den typischerweise in den mehr entwickelten Märkten auftretenden Risiken beinhalten können; dies umfasst im Allgemeinen eine höhere Volatilität, eine höhere Wahrscheinlichkeit staatlicher Eingriffe und das Fehlen eines entwickelten Rechtssystems.

Solche Wertpapiere können außerdem Unsicherheiten im Zusammenhang mit den wirtschaftlichen, sozialen, politischen, finanziellen und militärischen Umständen in diesen Rechtsordnungen ausgesetzt sein. Dazu gehören insbesondere politische Unsicherheit und finanzielle Instabilität, eine erhöhte Wahrscheinlichkeit von Beschränkungen in Bezug auf Export oder Devisenumtausch, eine höhere Wahrscheinlichkeit eines inflationären Umfelds, die Möglichkeit einer Verstaatlichung oder Beschlagnahme von Vermögenswerten, eine höhere Wahrscheinlichkeit einer Regulierung durch den Staat auf nationaler, Provinz- und Kommunalebene, einschließlich Devisenkontrolle und Besteuerung, eine im Vergleich zu Märkten von Industrieländern geringere Liquidität der Währungsmärkte in Schwellenländern sowie weniger günstige Bedingungen hinsichtlich Wachstumsaussichten, Wiederanlage von Kapital, Ressourcen und Unabhängigkeit.

Im Allgemeinen gibt es weniger öffentlich verfügbare Informationen über die Emittenten in Schwellenländern und unter Umständen gelten auch weniger entwickelte Standards und Anforderungen im Hinblick auf Rechnungslegung, Wirtschaftsprüfung, Finanzberichterstattung und Wertpapierhandelsvorschriften. Darüber hinaus kann die geringe Größe der Wertpapiermärkte und die relative Unerfahrenheit der Teilnehmer am lokalen Markt in einigen

Schwellenländern sowie das beschränkte Volumen des Handels in Wertpapieren den/die Basiswert(e) illiquider und volatiler machen als Anlagen in länger bestehenden Märkten.

Jedes einzelne oder alle dieser Risiken können einen negativen Einfluss auf den Wert und die Rendite der Wertpapiere mit einer solchen Abhängigkeit von Schwellenländern haben.

9.4 **Risiko im Zusammenhang mit Stammaktien, ADRs, GDRs, ETFs und Genussscheinen als Basiswert**

- (a) ***Die Wertentwicklung des/der Basiswerte(s) hängt von einer Vielzahl von verschiedenen und unvorhersehbaren Faktoren ab***

Die Wertentwicklung von Stammaktien, American Depositary Receipts ("ADRs"), Global Depositary Receipts ("GDRs"), Exchange Traded Funds ("ETFs") und Genussscheinen ist von (i) makroökonomischen Faktoren wie Zins- und Kursniveau an den Kapitalmärkten, Währungsentwicklungen und von politischen Faktoren sowie von (ii) unternehmensspezifischen Faktoren wie Erträgen, Marktposition, Risikosituation, Gesellschafterstruktur und der Ausschüttungspolitik abhängig. Jeder dieser oder eine Kombination dieser Faktoren kann die Wertentwicklung des/der Basiswerte(s) nachteilig beeinflussen, wodurch wiederum der Wert und die Rendite der Wertpapiere nachteilig beeinflusst werden kann.

- (b) ***Wertpapiere, die auf Stammaktien, ADRs, GDRs, ETFs oder Genussscheinen bezogen sind, nehmen nicht an Dividenden oder anderen Ausschüttungen teil (es sei denn, dies ist in den Wertpapierbedingungen vorgesehen) und die Rendite der Wertpapiere kann damit geringer sein als wenn diese(r) Basiswert(e) direkt gehalten wird/werden***

Soweit nicht gemäß der Wertpapierbedingungen vorgesehen, nehmen Anleger (als Anleger in Wertpapiere die auf Stammaktien, ADRs, GDRs, ETFs oder Genussscheinen bezogen sind) nicht an Dividenden oder anderen Ausschüttungen teil, die auf diese Stammaktien, ADRs, GDRs, ETFs oder Genussscheinen gezahlt werden. Demzufolge kann die Rendite der Wertpapiere geringer sein als wenn diese(r) Basiswert(e) direkt gehalten wird/werden. Zudem können Dividendenzahlungen und andere Ausschüttungen einen Verwässerungseffekt auf den Preis der Stammaktien, ADRs, GDRs, ETFs oder Genussscheine haben. Ein solcher Verwässerungseffekt kann zu einer Verminderung des Werts und der Rendite der Wertpapiere führen.

- (c) ***Das Eintreten eines "Zusätzlichen Störungsereignisses" oder bestimmter anderer Ereignisse im Zusammenhang mit dem/den Basiswert(en) kann zu einer Anpassung, zu einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere oder zu einer Ersetzung des/der Basiswerte(s) führen***

Wenn ein Fusionsereignis, ein Übernahmeangebot, eine Verstaatlichung, eine Insolvenz, ein Insolvenzantrag oder ein Delisting (jeweils wie in den Bedingungen der Wertpapiere beschrieben) im Hinblick auf die zugrundeliegenden Aktien oder die Emittentin der jeweiligen zugrundeliegenden Aktien eintritt, stellt dies ein "Zusätzliches Störungsereignis" dar, welches zu einer Änderung der Festlegungen und Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere durch die Berechnungsstelle oder zu einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere führt, und zwar für einen Betrag, der geringer als der sein kann den der Anleger für die Wertpapiere gezahlt hat.

Sehen die Bedingungen der Wertpapiere vor, dass ein "Austausch von Aktien" Anwendung findet, kann der Eintritt eines der im obigen Abschnitt beschriebenen Ereignisse oder eine Fondsstörung (im Falle eines ETF) oder die Einziehung der Aktien im Hinblick auf die zugrundeliegenden Aktien oder die Emittentin der jeweiligen zugrundeliegenden Aktien (jeweils wie in den Bedingungen der Wertpapiere beschrieben) zu einem Austausch der Aktien durch Ersatzaktien führen (wie von der Berechnungsstelle in Übereinstimmung mit den Bedingungen der Wertpapiere ausgewählt). Im Falle eines Austauschs von Aktien sind die Anleger dem Risiko im Hinblick auf die Emittentin der Ersatzwerte ausgesetzt (sowie im Hinblick auf die Depotbank, die diese Aktien hält). Wenn die Ersatzaktien physisch zum Zeitpunkt der

Rückzahlung der Wertpapiere geliefert werden, sind Anleger möglicherweise nicht in der Lage, diese Ersatzwerte zu einem bestimmten Kurs zu verkaufen und die gelieferten Werte haben unter bestimmten Umständen möglicherweise einen sehr geringen Wert, der sogar null betragen kann. Anleger sind u.U. verpflichtet, Dokumenten- oder Stempelsteuern zu zahlen und/oder andere Abgaben im Hinblick auf die Lieferung und/oder den Verkauf solcher Werte.

- (d) ***Das Eintreten eines "Anpassungsereignisses" kann eine Anpassung der Bedingungen der Wertpapiere auslösen, was einen nachteiligen Effekt auf den Wert und die Rendite der Wertpapiere haben kann***

Ein "Anpassungsereignis" ist ein Ereignis, welches eine verwässernde oder werterhöhende Wirkung auf den theoretischen Wert des/der Basiswerte(s) hat. Tritt ein Anpassungsereignis ein, kann die Emittentin sich dafür entscheiden, die Festlegungen und Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere anzupassen (wobei eine solche Anpassung durch die Berechnungsstelle ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber vorgenommen wird) oder den Wertpapierinhabern zusätzliche Wertpapiere zu liefern oder einen Geldbetrag zu zahlen, um die verwässernde oder werterhöhende Wirkung auszugleichen.

Eine Anpassung der Festlegungen und Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere kann einen nachteiligen Effekt auf den Wert und die Rendite der Wertpapiere haben. Ein von der Emittentin als Folge einer Anpassung der Bedingungen der Wertpapiere erhaltener Betrag kann geringer als das ursprünglich investierte Kapital sein und null betragen.

- (e) ***Besonderes Risiko im Zusammenhang mit Wertpapieren, die eine physische Lieferung vorsehen***

Die Wertpapiere können für die Emittentin das Recht vorsehen, bei Erfüllung bestimmter Bedingungen durch den Anleger, dem Anleger Stammaktien, ADRs, GDRs, Anteile am ETF oder Genussscheine anstelle der Zahlung von Barmitteln zu liefern. Die Anleger sind damit dem Risiko im Hinblick auf die Emittentin der Stammaktien, der Genussscheine oder der Anteile, die den ADRs oder GDRs zugrunde liegen, (sowie auch der Depotbank, der die Anteile hält) oder den ETF und den mit den gelieferten Werten verbundenen Risiken ausgesetzt. Die Anleger sind u.U. nicht in der Lage, die gelieferten Werte zu einem bestimmten Kurs nach der Rückzahlung der Wertpapiere zu verkaufen und unter bestimmten Umständen können die gelieferten Werte einen sehr geringen Wert haben, der sogar null betragen kann. Anleger sind u.U. verpflichtet, Dokumenten- oder Stempelsteuern zu zahlen und/oder andere Abgaben im Hinblick auf die Lieferung und/oder den Verkauf solcher Werte.

Wenn der an den Anleger zu leistende Vermögenswert einen Bruchteil eines Bestandteils umfasst, aus dem der Wert besteht, hat der Anleger Anspruch auf einen Geldbetrag anstelle eines solchen Bruchteils gemäß den Festlegungen der Berechnungsstelle.

Abrechnungsstörungen können auftreten, die die Fähigkeit der Emittentin beschränken können, Zahlungen oder Lieferungen von Vermögenswerten (im Falle von Wertpapieren, die die Abrechnung im Wege einer physischen Lieferung vorsehen) vorzunehmen, und der Tag für die Leistung der Zahlung und/oder Lieferung von Vermögenswerten könnte entsprechend verschoben werden. Eine Abrechnungsstörung bezeichnet den von der Berechnungsstelle festgelegten Eintritt eines von der Emittentin nicht zu verantwortenden Ereignisses, infolgedessen die Emittentin die Lieferung der Basiswerte nicht vornehmen oder veranlassen kann. Wenn im Falle von Wertpapieren, auf die eine physische Lieferung Anwendung findet, die Lieferung der jeweiligen Berechtigung nach der in den Bedingungen der Wertpapiere festgelegten Weise aufgrund des Eintrittes und der Fortdauer einer Abrechnungsstörung unmöglich oder undurchführbar ist oder wird und zum Zeitpunkt der physischen Lieferung noch andauert, wird ein solcher Tag verschoben und die Emittentin hat das Recht, entweder (i) einige oder alle der Vermögenswerte unter Verwendung einer wirtschaftlich angemessenen Methode nach ihrer Wahl zu liefern, oder (ii) einen Betrag anstelle der Lieferung der jeweiligen Vermögenswerte zu liefern. Ein solches Störungsereignis und

die damit zusammenhängenden Festlegungen können einen nachteiligen Effekt auf den Wert und die Rendite der Wertpapiere haben.

Es besteht ein bestimmtes Risiko, wenn die Wertpapiere die Abrechnung im Wege einer physischen Lieferung des/der jeweiligen Basiswerte(s) vorsehen.

(f) **Zusätzliches Risiko im Zusammenhang mit Stammaktien**

Der Emittent von Stammaktien einer Gesellschaft ist weder am Angebot noch an der Ausgabe der Wertpapiere beteiligt. Weder die Emittentin noch der/die Manager werden hinsichtlich der Wertpapiere Untersuchungen oder Überprüfungen auf den Aktienemittenten anstellen. Damit gibt es keine Gewähr dafür, dass alle Ereignisse, die vor dem Ausgabetag der Wertpapiere auftreten und die den Handelspreis der jeweiligen Aktie(n) beeinflussen können, öffentlich bekannt gegeben wurden. Eine nachträgliche Bekanntgabe solcher Ereignisse oder die Bekanntgabe oder die Nichtbekanntgabe von wesentlichen künftigen Ereignissen hinsichtlich des Aktienemittenten kann sich auf den Handelspreis der Aktien und damit auf den Handelspreis der Wertpapiere auswirken. Des Weiteren sollten sich die Anleger darüber bewusst sein, dass der Emittent von Stammaktien ungeachtet der Interessen der Wertpapierinhaber Maßnahmen mit Bezug zu den Stammaktien unternehmen oder nicht unternehmen kann, und dass jede dieser Maßnahmen einen nachteiligen Effekt auf den Wert der Wertpapiere haben kann.

(g) **Zusätzliches Risiko im Zusammenhang mit Depository Receipts**

- **Es besteht das Risiko der Realisierung einer geringeren Rendite als für die Aktien, die dem Depository Receipt zugrunde liegen**

ADRs sind in den USA in Form von Aktienzertifikaten begebene Finanzinstrumente, die außerhalb der USA im Sitzland der Aktienemittentin gehaltene Aktien verbriefen. GDRs sind in Form von Aktienzertifikaten begebene Instrumente, die im Sitzland der Aktienemittentin gehaltene Aktien verbriefen und in der Regel außerhalb der USA angeboten oder begeben werden. Der Betrag, den die Anleger auf Wertpapiere erhalten, die mit ADRs oder GDRs verbunden sind, entspricht möglicherweise nicht der Rendite, die der Anleger erreichen würde, wenn er tatsächlich Inhaber der Aktien wäre, die den ADRs oder GDRs zugrunde liegen, da der Kurs des ADR oder GDR möglicherweise nicht den Wert einer unter den zugrundeliegenden Aktien zu zahlenden Dividende oder einer anderen Ausschüttung umfasst. Dies bedeutet, dass der Anleger möglicherweise eine geringere Rendite auf die Wertpapiere erhält, als er erhalten würde, wenn er direkt in die den ADRs oder GDRs zugrundeliegenden Aktien investiert hätte.

- **Es besteht das Risiko einer Nichtanerkennung des wirtschaftlichen Eigentums**

Das rechtliche Eigentum an den dem ADR oder GDR zugrunde liegenden Aktien hält die Depotbank, die auch als Emissionsstelle für die Depository Receipts fungiert. Je nach Rechtsordnung, gemäß der die Depository Receipts begeben wurden, sollten Anleger sich des Risikos bewusst sein, dass diese Rechtsordnung die Erwerber von ADRs bzw. GDRs rechtlich nicht als wirtschaftliche Eigentümer der zugrunde liegenden Aktien anerkennt. Im Falle einer Insolvenz der Depotbank oder von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen die Depotbank ist es möglich, dass eine Anordnung ergeht, die die freie Verfügung über die zugrunde liegenden Aktien einschränkt. In diesem Fall verliert der Erwerber eines ADR oder GDR u.U. seine aus diesem resultierenden Rechte an den zugrunde liegenden Aktien und das ADR oder GDR wäre dadurch wertlos. Infolgedessen könnte der Wert der Wertpapiere negativ beeinflusst und ebenfalls wertlos werden.

(h) **Zusätzliches Risiko im Zusammenhang mit Exchange Traded Funds ("ETFs")**

- **Risiko eines Trackingfehlers**

Sind die Wertpapiere auf Anteile eines ETF bezogen (d. h. auf einen Fonds, ein Investmentvehikel (pooled investment vehicle), einen kollektiven Anlagefonds (collective investment scheme), eine Partnerschaft (partnership), ein Treuhandvermögen (trust) oder eine ähnliche rechtliche Einrichtung, der bzw. die Vermögenswerte wie z. B. Aktien, Indizes, Anleihen, Rohstoffe und/oder andere Wertpapiere wie z. B. derivative Finanzinstrumente (für Zwecke dieses Unter-Absatzes "ETF Basiswert(e)") hält und der bzw. die an einer anerkannten Börse notiert sind) und besteht das Anlageziel dieses ETF darin, die Wertentwicklung dieses ETF-Basiswerts abzubilden, sind Anleger, die in diese Wertpapiere investieren, von der Wertentwicklung des ETF und nicht von der Wertentwicklung des ETF-Basiswerts abhängig. Die Anleger tragen das Risiko, dass der ETF möglicherweise nicht die tatsächliche Rendite widerspiegelt, die die Anleger erhalten würden, wenn sie die/den diesem ETF zugrunde liegenden ETF-Basiswert(e) tatsächlich hielten. Entsprechend können Anleger, die auf einen ETF bezogene Wertpapiere erwerben, bei Rückzahlung dieser Wertpapiere einen geringeren Betrag erhalten, als wenn sie direkt in den diesem ETF zugrunde liegenden ETF-Basiswert investiert hätten.

- **Risiko im Hinblick auf die Manager des ETF, die Analyseinstrumente und die Anlagen des ETFs**

Es besteht das Risiko, dass die Manager eines ETF die Anlageziele des ETF nicht erfolgreich erfüllen, sich dabei verwendete Analysemodelle als unrichtig erweisen und Einschätzungen im Hinblick auf die kurzfristigen oder langfristigen Aussichten, die Volatilität und Korrelation der Arten von Anlagen, in die dieser ETF investiert hat oder investieren kann, unzutreffend sind, wobei alle diese Faktoren einen nachteiligen Effekt auf den Wert und die Rendite der Wertpapiere haben können.

- **Risiko einer nachteiligen Handlung durch die Verwaltungsgesellschaft, den Treuhänder oder den Sponsor**

Die Verwaltungsgesellschaft, der Treuhänder oder der Sponsor eines ETFs sind nicht in das Angebot und den Verkauf der Wertpapiere eingebunden und unterliegen demzufolge keiner Verpflichtung gegenüber den Anlegern, und können Handlungen ohne Berücksichtigung der Interessen der Wertpapierinhaber unternehmen. Jede dieser Handlungen kann einen nachteiligen Effekt auf den Wert und die Rendite der Wertpapiere haben.

- **Risiko, wenn der jeweilige ETF in derivative Finanzinstrumente investiert**

Ein ETF kann in derivative Finanzinstrumente investieren, die den ETF und die Anleger dem Kredit-, Liquiditäts- und Konzentrationsrisiko der Gegenparteien eines solchen derivativen Finanzinstruments aussetzt. Dies bedeutet, dass im Falle einer Zahlungsunfähigkeit der jeweiligen Gegenpartei unter einem dieser derivativen Finanzinstrumente der Wert des ETF sinken kann. Hieraus kann ein nachteiliger Effekt auf den Wert und die Rendite der Wertpapiere resultieren.

(i) **Zusätzliches Risiko im Zusammenhang mit Genussscheinen**

Genussscheine sind komplexe Finanzinstrumente; sie können unterschiedlich ausgestattet und mit verschiedensten Rechten und/oder Einschränkungen versehen sein.

Genussscheine sind Anlageinstrumente, die dem Inhaber aktionärstypische Vermögensrechte vermitteln, wie z. B. eine Beteiligung am Gewinn, am Liquidationserlös und/oder am sonstigen Erfolg der den Genussschein emittierenden Gesellschaft. Genussscheine begründen allerdings im Gegensatz zur Aktie keine

mitgliedschaftlichen Rechte an der Gesellschaft. Insbesondere haben Inhaber von Genussscheinen üblicherweise keine Stimmrechte, Anfechtungsrechte, Bezugsrechte oder andere mitgliedschaftliche Mitwirkungs- und Kontrollrechte.

Genussscheine sind oft verzinslich ausgestaltet. In der Regel ist die Verzinsung der Genussscheine jedoch abhängig von bzw. orientiert sich an wirtschaftlichen Kennzahlen der Gesellschaft. Vielfach sehen die Genussscheinbedingungen eine Verlustteilnahme vor, welche die Rückzahlung bzw. die Verzinsung des Genussscheins negativ beeinflussen kann. Im Übrigen sind Genussscheine meist nachrangig ausgestaltet, so dass die Rückzahlungsansprüche der Genussscheininhaber im Insolvenz- oder Liquidationsfall hinter die Ansprüche der übrigen Gläubiger der Gesellschaft zurücktreten. Häufig kann die Gesellschaft einen Genussschein unter bestimmten Umständen kündigen, wohingegen für Genussscheininhaber üblicherweise kein ordentliches Kündigungsrecht vorgesehen ist. Für den Fall einer Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft ist eine außerordentliche Kündigung durch die Genussscheininhaber ebenfalls meist ausgeschlossen. Dies kann sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

9.5 Risiko im Hinblick auf Aktien und Indizes

Aktienindizes bestehen aus einem synthetischen Portfolio aus Aktien, weshalb sowohl das mit den Indizes verbundene Risiko als auch das mit den Aktien verbundene Risiko auf die Wertentwicklung eines Aktienindizes Anwendung findet.

(a) *Risiko von Fluktuationen und Volatilität*

Wertpapiere, die an die Wertentwicklung eines oder mehrerer Aktienindizes gekoppelt sind, bieten Anlegern Möglichkeiten zur Diversifizierung einer Anlage, unterliegen jedoch dem Risiko von Schwankungen in Bezug auf Aktienkurse sowie Wert und Volatilität des jeweiligen Aktienindex oder der jeweiligen Aktienindizes.

(b) *Anleger erhalten möglicherweise eine potentiell geringere Rendite, als wenn sie direkte Inhaber der zugrundeliegenden Aktien wären*

Der unter den Wertpapieren zu zahlende Betrag oder zu liefernde Vermögenswert, die an einen oder mehrere Aktienindizes gekoppelt sind, (bei denen es sich nicht um Dividendenindizes handelt oder die auf andere Weise die Ausschüttung von Dividenden in ihrem Stand einbeziehen) entsprechen möglicherweise nicht der Rendite, die der Anleger realisieren würde, wenn er tatsächlich Inhaber der jeweiligen Aktien der Unternehmen wäre, die diesen Aktienindex bilden. Dies liegt daran, dass der Stand eines solchen Index zu einem festgelegten Bewertungstag die Preise der Bestandteile des Index darstellt, ohne Dividendenzahlungen auf diese Aktienbestandteile zu berücksichtigen. Demzufolge erhalten Anleger möglicherweise eine geringere Rendite auf die Wertpapiere, die an einen oder mehrere Aktienindizes gekoppelt sind, als sie erhalten würden, wenn sie direkt in diese Aktien investiert hätten.

(c) *Risiko im Hinblick auf Änderungen der Zusammensetzung, der Methodik oder der Regeln der Zusammenstellung des Index*

Der Indexsponsor kann die Bestandteile eines Index nach eigenem Ermessen ergänzen, streichen oder ersetzen und auch die Methodik der Berechnung des Stands des Index ändern. Diese Ereignisse können sich nachteilig auf den Stand des Index auswirken, was wiederum negative Auswirkungen auf den Wert und die Rendite der Wertpapiere haben kann.

(d) *Risiko im Zusammenhang mit Anpassungsereignissen im Hinblick auf den Index, Nachfolgeindizes, Korrekturen und offenkundige Fehler*

Wenn ein Indexsponsor eine wesentliche Änderung in Bezug auf einen Index vornimmt oder einen Index einstellt, ohne dass ein Nachfolgeindex existiert oder den Index nicht berechnet und veröffentlicht, kann die Berechnungsstelle, sofern das maßgebliche Ereignis nach Ermessen der Berechnungsstelle eine wesentliche Auswirkung auf die

Wertpapiere hat, den Stand des Index unter Verwendung der zuletzt verwendeten Formel und Berechnungsmethode berechnen (oder im Falle der Indexänderung, mit einem Vorbenannten Index in Bezug auf den geänderten Index ersetzen, soweit ein solcher festgelegt wurde) oder die Wertpapiere vor ihrer planmäßigen Rückzahlung gemäß den Bedingungen der Wertpapiere zurückzahlen, und für einen Betrag, der geringer sein kann als der Betrag, den der Anleger für die Wertpapiere gezahlt hat.

Wenn ein Index durch einen nachfolgenden Indexsponsor kalkuliert oder durch einen nachfolgenden Index ersetzt wird, wird der nachfolgende Index oder der durch den nachfolgenden Indexsponsor kalkulierte Index als der Index angesehen, wenn dies durch die Berechnungsstelle so anerkannt wird. Ein nachfolgender Index entwickelt sich möglicherweise nicht entsprechend und kann dazu führen, dass der Anleger weniger erhält als der Anleger ansonsten erwarten konnte.

Wird eine Korrektur hinsichtlich des maßgeblichen Index mindestens zwei Handelstage vor dem nächsten Zahlungstag veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle den zu zahlenden Betrag unter Verwendung des korrigierten Stands des maßgeblichen Index neu berechnen. Falls nach Ermessen der Berechnungsstelle die Berechnung eines Index offenkundig fehlerhaft ist, kann die Berechnungsstelle den Index gemäß der vor Auftreten des offenkundigen Fehlers verwendeten Formel und Methode neu berechnen. Jedes dieser Ereignisse kann einen nachteiligen Effekt auf den Wert und die Rendite der Wertpapiere haben.

- (e) ***Der Index oder seine zugrundeliegenden Bestandteile können rund um die Uhr gehandelt werden; die Wertpapiere können hingegen nur während der regulären Handelszeiten in Europa gehandelt werden***

Handelt es sich bei dem Markt des jeweiligen Index oder seiner zugrunde liegenden Bestandteile um einen weltweiten Markt mit rund um die Uhr erfolgreichem Handel, stimmen die Handelszeiten für die Wertpapiere gegebenenfalls nicht mit den Zeiten überein, in denen der jeweilige Index oder seine zugrunde liegenden Bestandteile gehandelt werden. Es kann zu erheblichen Bewegungen der Stände, Werte oder Kurse des jeweiligen Index oder seiner zugrunde liegenden Bestandteile kommen, die sich nicht unmittelbar im Kurs der jeweiligen Wertpapiere niederschlagen. Daher verpassen Anleger möglicherweise die Gelegenheit einen kurzfristigen Gewinn aus solchen Bewegungen zu realisieren, wenn Sie mit den Wertpapieren statt mit dem Index oder den zugrunde liegenden Bestandteilen direkt handeln.

Unter Umständen erfolgt zudem keine systematische Veröffentlichung von Informationen zum letzten Verkauf oder ähnlichen Informationen für den jeweiligen Index oder seine zugrunde liegenden Bestandteile. Das Fehlen von Informationen zum letzten Verkauf oder ähnlichen Informationen sowie die beschränkte Verfügbarkeit von Kursnotierungen würden es vielen Anlegern erschweren, rechtzeitig korrekte Daten zum Zustand des Marktes für den jeweiligen Index oder seine zugrunde liegenden Bestandteile zu erhalten. Die Berechnungsstelle kann aufgefordert werden, den Stand, Wert oder Preis des betreffenden Index oder seiner zugrunde liegenden Bestandteile zu bestimmen, indem sie die in den Bedingungen der Wertpapiere angegebenen Ersatz-Bewertungsmethoden anwendet. Der auf diese Weise ermittelte Stand, Wert oder Preis kann sich von dem Stand, Wert oder Preis des letzten Verkaufs des betreffenden Index oder der zugrunde liegenden Bestandteile unterscheiden. Dies kann sich nachteilig auf den Wert und die Rendite der Wertpapiere auswirken.

- (f) ***Risiko im Hinblick auf die Datenbeschaffung und Datenberechnung***

Die Zusammenstellung der Indizes unterliegt üblicherweise einer Anpassung (bekannt als "Rebalancing") in Bezug auf historische Kurs-, Liquiditäts- und Produktionsdaten. Diese Daten können Fehlern in den Datenquellen oder sonstigen Fehlern unterliegen, die Auswirkungen auf die Gewichtung der Indexbestandteile haben können. Erforderliche Korrekturen von Unstimmigkeiten erfolgen nicht rückwirkend, sondern werden im Rahmen der Berechnung der Indexgewichtungen für das folgende Jahr berücksichtigt. Die Entdeckung solcher Fehler kann daher Abweichungen zwischen dem in der

Vergangenheit veröffentlichten Indexstand und dem tatsächlichen Indexstand für die in der Vergangenheit liegenden Daten (wenn alle Fehler und Unstimmigkeiten früher erkannt worden wären) aufzeigen. Da der Anfangskurs eines Basiswerts auf einem fehlerhaften historischen Indexstand festgelegt werden kann, kann dies zur Folge haben, dass der Anfangskurs dieses Basiswerts künstlich erhöht oder verringert wird, was wiederum die Barriere eines bestimmten Abrechnungsbetrags erhöhen oder verringern oder die Berechnung des Rückzahlungsbetrags negativ beeinflussen kann. Darüber hinaus kann sich ein nach der Korrektur von Fehlern neu eingestellter Index anders verhalten, als zuvor mit den fehlerhaften Gewichtungen. Da die Rückzahlungen der Wertpapiere an den vorherrschenden Indexstand und nicht an den theoretischen Indexstand gebunden ist, können Anleger andere Renditen als erwartet erhalten, und die tatsächliche Rendite kann wesentlich geringer sein als ihr ursprünglich investierter Betrag.

(g) ***Risiko im Zusammenhang mit Wertpapieren die an Dividenden von Aktien gekoppelt sind, die in einem Aktienindex enthalten sind, bei dem es sich um einen Dividendenindex handelt***

Sind die Wertpapiere an Dividenden von Aktien gekoppelt, die in einem Aktienindex enthalten sind, so sind Anleger von dem Beschluss und der Ausschüttung dieser etwaigen Dividenden durch die Aktienemittenten abhängig. Der Beschluss und die Ausschüttung von etwaigen Dividenden kann von den folgenden Risiken abhängen:

- Der Wert der Dividenden, die von den einzelnen Unternehmen, die in dem Aktienindex enthalten sind, gezahlt werden, ist von vielen Faktoren abhängig: Die Zahlung von Bardividenden durch die Unternehmen, die in dem Aktienindex enthalten sind, kann aufgrund zahlreicher unabhängiger Faktoren, wie z.B. der Erträge und der Ausschüttungspolitik, geringer ausfallen oder überhaupt nicht erfolgen, so dass der Wert und die Rendite der Wertpapiere sinken könnte.
- Änderungen in Bezug auf die Aufsichtsbehörde und das steuerliche Umfeld: Steuerliche und aufsichtsrechtliche Entscheidungen können die Höhe der von den einzelnen im Aktienindex enthaltenen Unternehmen gezahlten Dividenden verringern, was einen negativen Effekt auf den Wert und die Rendite der Wertpapiere haben kann.
- Unternehmen, die in dem Aktienindex enthalten sind, zahlen möglicherweise im maßgeblichen Dividendenzeitraum überhaupt keine Dividende: Werden von den einzelnen Unternehmen, die in dem Aktienindex enthalten sind, während des maßgeblichen Dividendenzeitraums, auf den sich die Wertpapiere beziehen, keine Dividenden auf die Indexbestandteile gezahlt, so können Anleger möglicherweise keine Rendite aus Ihrer Anlage erzielen und die Wertpapiere können in einigen Fällen wertlos sein.
- Möglicherweise fließen nicht alle Dividenden der Unternehmen, die in dem Aktienindex enthalten sind, in den Stand des Index ein: Möglicherweise fließen nur bestimmte Dividendenarten, wie reguläre unveränderte Bruttobardividenden und/oder für die Indexbestandteile geltende Quellensteuern in Bezug auf bestimmte Bardividenden und Kapitalerträge in den Aktienindex ein. Sonderdividenden werden u.U. nicht berücksichtigt, was wiederum eine geringere Rendite der Wertpapiere zur Folge haben könnte.

9.6 **Risiko in Zusammenhang mit Wertpapieren, die an Zinssätze gebunden sind '**

Die Wertentwicklung von Zinssätzen hängt von einer Reihe von Faktoren ab, unter anderem von Angebot und Nachfrage in den internationalen Geldmärkten, die von Maßnahmen seitens Regierungen und Zentralbanken sowie von Spekulationen und anderen makroökonomischen Faktoren beeinflusst werden. In den letzten Jahren befanden sich die Zinssätze auf einem relativ niedrigen und stabilen Niveau; es ist jedoch möglich, dass dieser Zustand nicht anhält und die Zinssätze steigen und/oder schwanken. Schwankungen, die in der Vergangenheit aufgetreten

sind, liefern jedoch nicht zwingend einen Hinweis auf die Schwankung des jeweiligen Zinssatzes während der Laufzeit der Wertpapiere. Zinsschwankungen beeinträchtigen den Wert der Wertpapiere und können den über die Laufzeit der Wertpapiere zahlbaren Zinsbetrag reduzieren, sodass er weniger als der ursprünglich erwartete Betrag beträgt (und je nach den Wertpapierbedingungen der Wertpapiere null betragen kann).

Zudem sind eine Reihe von wichtigen Zinssätzen, anderen Sätzen, Indizes und anderen veröffentlichten Benchmarks sowohl national als auch international Gegenstand jüngster oder zukünftiger aufsichtsrechtlicher Reformen, wie etwa der Benchmark-Reform. Hierzu gehören der London Interbank Offered Rate ("**LIBOR**") und der Euro Interbank Offered Rate ("**EURIBOR**"). Diese Reformen können dazu führen, dass Referenzzinssätze eingestellt oder geändert werden oder anderweitig Änderungen ausgesetzt sind. Jede dieser Folgen könnte eine wesentlich nachteilige Auswirkung auf den Wert und die Erträge der Wertpapiere haben, deren Auszahlung von der Wertentwicklung eines solchen Referenzzinssatzes abhängt.

(a) ***Risiko im Zusammenhang mit der vorübergehenden Störung eines Referenzzinssatzes***

Wenn der maßgebliche Referenzzinssatz an einem Tag, an dem ein Zinssatz festgelegt werden soll, aufgrund einer vorübergehenden Störung nicht verfügbar ist, wird der Zinssatz von der Berechnungsstelle anhand einer vorab festgelegten Reihe von Methoden zur Ermittlung eines Ersatzzinssatzes festgelegt, wobei die Methoden je nach der festgelegten Fälligkeit des maßgeblichen Referenzzinssatzes abweichen. Es ist möglich, dass der Zinssatz infolge der Anwendung dieser Methoden an einem anderen Tag als ursprünglich vorgesehen ermittelt wird und letztlich von der der Berechnungsstelle in ihrem Ermessen festgelegt werden kann.

Mögliche Auswirkungen auf die Wertpapiere:

Die Festlegung des Zinssatzes anhand einer dieser Methoden oder im Ermessen der Berechnungsstelle könnte dazu führen, dass der an den Anleger zu zahlende Zinsbetrag geringer als bei der Verwendung anderer Methoden ausfallen könnte.

(b) ***Risiko im Zusammenhang mit der Benchmark-Reform***

Die Benchmark-Verordnungen

Die EU Benchmark-Verordnung, wie sie Kraft des "European Union (Withdrawal) Act" von 2018 (in seiner jeweils gültigen Fassung) und der darunter erlassenen Verordnungen in englisches Recht umgesetzt wurde (die "**UK Benchmark-Verordnung**" und zusammen mit der EU Benchmark-Verordnung, die "**Benchmark-Verordnungen**") sind ein wesentlicher Bestandteil der fortlaufenden regulatorischen Neuerungen in der Europäischen Union beziehungsweise im Vereinigten Königreich in Bezug auf Zinssätze, andere Sätze, Indizes und andere veröffentlichte Benchmarks.

Neben den "kritischen Benchmarks" wie dem LIBOR und EURIBOR fallen auch andere Zinssätze, Wechselkurse und Indizes, einschließlich Aktien-, Rohstoff- und "Proprietäre" Indizes oder Strategien als "Benchmarks" in den Anwendungsbereich einer oder beider Benchmark-Verordnung(en), sofern sie zur Festlegung von Beträgen, die aus bestimmten Finanzinstrumenten zu zahlen sind, oder zur Festlegung des Werts bestimmter Finanzinstrumente (einschließlich (i) im Falle der EU Benchmark-Verordnung, Wertpapieren, die an einem EU-regulierten Markt, einem EU-multilateralen Handelssystem ("**MTF**") und (ii) im Falle der UK Benchmark-Verordnung, Wertpapieren, die an einer anerkannten Wertpapierbörse des Vereinigten Königreichs oder einem UK-MTF notiert sind) und in einer Reihe von anderen Fällen herangezogen werden.

Die EU Benchmark-Verordnung findet auf die Eingabe von Daten für eine Benchmark, die Verwaltung einer Benchmark und die Verwendung einer Benchmark in der Europäischen Union Anwendung. Die EU Benchmark-Verordnung sieht unter anderem vor, dass EU-Administratoren einer Benchmark als solche zugelassen oder registriert werden und die umfassenden Anforderungen für die Benchmark-Verwaltung erfüllen. Sie untersagt in der EU beaufsichtigten Unternehmen (wie der Barclays Bank Ireland PLC (handelnd als Emittentin und/oder als Berechnungsstelle) auch (a) Benchmarks, die von EU-Administratoren

bereitgestellt wurden, die nicht gemäß der EU Benchmark-Verordnung zugelassen oder registriert sind, und (b) Benchmarks, die von Nicht-EU-Administratoren bereitgestellt wurden, bei denen (i) festgestellt wurde, dass das Regulierungssystem des Administrators nicht mit dem der Europäischen Union "gleichwertig" ist, (ii) der Administrator nicht gemäß der EU Benchmark-Verordnung anerkannt wurde und (iii) die Benchmark nicht gemäß der EU Benchmark-Verordnung bestätigt wurde, für bestimmte Zwecke zu verwenden.

Die UK Benchmark-Verordnung enthält trotz ihres kleineren geografischen Anwendungsbereichs im Wesentlichen dieselben Verpflichtungen und Beschränkungen wie die EU Benchmark-Verordnung. Die UK Benchmark-Verordnung findet auf die Eingabe von Daten für eine Benchmark, die Verwaltung einer Benchmark und die Verwendung einer Benchmark im Vereinigten Königreich Anwendung. Betroffene Unternehmen sind (unter anderem) die Administratoren der UK Benchmark und den im Vereinigten Königreich beaufsichtigten Unternehmen.

ESMA führt ein öffentliches EU-genehmigtes Register von Benchmark-Administratoren und Nicht-EU Benchmarks gemäß der EU Benchmark-Verordnung (das "**ESMA-Register**"). Benchmarks und Benchmark-Administratoren, die von der Financial Conduct Authority ("**FCA**") vor dem 31. Dezember 2020 genehmigt wurden, wurden am 1. Januar 2021 aus dem ESMA-Register gelöscht.

Seit dem 1. Januar 2021 führt die FCA ein eigenes öffentliches FCA-genehmigtes Register von Benchmark-Administratoren und Nicht-UK Benchmarks gemäß der UK Benchmark-Verordnung (das "**UK-Register**"). Das UK-Register enthält UK Benchmark-Administratoren und Benchmarks, die von der FCA vor dem 31. Dezember 2020 genehmigt wurden.

Mögliche Auswirkungen auf die Wertpapiere:

Die EU Benchmark-Verordnung und/oder die UK Benchmark-Verordnung könnten sich wesentlich nachteilig auf den Wert und die Erträge von Wertpapieren, die auf eine Benchmark bezogen sind, auswirken. Zum Beispiel:

- Ein Zinssatz oder Index, der eine "Benchmark" im Sinne der EU Benchmark-Verordnung ist, darf von einem in der EU beaufsichtigten Unternehmen für bestimmte Zwecke nicht verwendet werden, wenn (vorbehaltlich anwendbarer Übergangsbestimmungen) ihr Administrator keine Zulassung oder Registrierung von einer zuständigen EU-Behörde erlangt (oder, im Fall eines Nicht-EU-Unternehmens, die Bedingungen der "Gleichwertigkeit" nicht erfüllt und bis zu einer Entscheidung über die Gleichwertigkeit von einem in der EU beaufsichtigten Unternehmen nicht "anerkannt" oder die maßgebliche Benchmark nicht von einem in der EU beaufsichtigten Unternehmen "bestätigt" wird). Wenn der Administrator einer Benchmark diese Zulassung oder Registrierung nicht erlangt bzw. aufrecht erhält (oder, im Fall eines Nicht-EU-Unternehmens, keine "Gleichwertigkeit" besteht und weder eine Anerkennung noch eine Bestätigung erhalten wurde), dann (sofern in den Endgültigen Bedingungen kein Vorbenannter Index als Ersatz für den maßgeblichen Index festgelegt wurde) tritt ein zusätzliches Störungsereignis ein und die Wertpapiere können vor ihrer Fälligkeit zurückgezahlt werden;
- Ebenso darf ein Zinssatz oder Index, der eine "Benchmark" im Sinne der UK Benchmark-Verordnung darstellt, von einem im Vereinigten Königreich beaufsichtigten Unternehmen für bestimmte Zwecke nicht verwendet werden, wenn (vorbehaltlich anwendbarer Übergangsbestimmungen) ihr Administrator keine Zulassung oder Registrierung von der FCA erlangt (oder, im Fall eines Nicht-UK-Unternehmens, die Bedingungen der "Gleichwertigkeit" nicht erfüllt und bis zu einer Entscheidung über die Gleichwertigkeit von einem von der FCA beaufsichtigten Unternehmen nicht "anerkannt" oder die maßgebliche Benchmark nicht von einem im Vereinigten Königreich beaufsichtigten Unternehmen "bestätigt" wird). Wenn der Administrator einer Benchmark diese Zulassung oder Registrierung nicht erlangt bzw. aufrecht erhält (oder, im Fall eines Nicht-UK-Unternehmens, keine "Gleichwertigkeit" besteht und er nicht anerkannt oder bestätigt wird), dann (sofern in den Endgültigen Bedingungen kein Vorbenannter Index als Ersatz für den maßgeblichen Index

festgelegt wurde) tritt ein zusätzliches Störungsereignis ein und die Wertpapiere können vor ihrer Fälligkeit zurückgezahlt werden; und

- Die Methodik oder andere Bedingungen der Benchmark könnten sich ändern, um die Anforderungen der maßgeblichen Fassung der Benchmark-Verordnungen zu erfüllen. Diese Änderungen könnten zu einem niedrigeren oder höheren Zinssatz führen oder die Volatilität des veröffentlichten Zinssatzes beeinträchtigen, und (je nach der Art des Index) Anpassungen der Wertpapierbedingungen nach sich ziehen, unter anderem, dass der Zinssatz im Ermessen der Berechnungsstelle festgelegt wird, und zu einem zusätzlichen Störungsereignis führen könnte, was bedeutet, dass die Wertpapiere vor ihrer Fälligkeit zurückgezahlt werden.

Gemäß den Wertpapierbedingungen können bei Wertpapieren, die sich auf eine betroffene Benchmark beziehen, die Zins- oder sonstigen Zahlungsbestimmungen in bestimmten Fällen angepasst werden; hierzu gehören die mögliche Einstellung der maßgeblichen Benchmark, die Unfähigkeit des Administrators einer Benchmark, eine Zulassung oder Registrierung zu erlangen, Änderungen in der Art der Verwaltung dieser Benchmark oder die Verfügbarkeit einer Nachfolge- oder Ersatz-Benchmark. Die Umstände, die zu diesen Anpassungen führen können, liegen außerhalb der Kontrolle der Emittentin und die anschließende Verwendung einer Ersatz-Benchmark kann dazu führen, dass die Wertpapierbedingungen (möglicherweise umfassend) angepasst werden und/oder Zins- oder andere Beträge im Rahmen der Wertpapiere gezahlt werden, die geringer sind, als die Beträge, die auf die Wertpapiere gezahlt worden wären, wenn die maßgebliche Benchmark in ihrer aktuellen Form weiter verfügbar gewesen wäre, oder die diesen Zahlungen im Laufe der Zeit aus anderen Gründen nicht mehr entsprechen. Obwohl gemäß den Wertpapierbedingungen Spread-Anpassungen dieser Ersatz-Benchmark erfolgen können, um wirtschaftliche Nachteile bzw. Vorteile für Anleger infolge der Ersetzung der maßgeblichen Benchmark zu reduzieren oder zu beseitigen, soweit dies unter den Umständen zweckmäßig ist, ist es möglich, dass eine Umsetzung dieser Anpassungen der Wertpapiere dieses Ziel nicht erreicht. Jede dieser Änderungen kann dazu führen, dass sich die Wertpapiere anders entwickeln (einschließlich der Zahlung eines niedrigeren Zinssatzes), als wenn die ursprüngliche Benchmark weiterhin anwendbar gewesen wäre. Es kann nicht zugesichert werden, dass die Eigenschaften einer Ersatz-Benchmark mit denen der betroffenen Benchmark vergleichbar sind, dass eine Ersatz-Benchmark den wirtschaftlichen Gegenwert der betroffenen Benchmark erzielen wird oder ein geeigneter Ersatz für die betroffene Benchmark wäre. Die Auswahl der Ersatz-Benchmark ist ungewiss und kann dazu führen, dass risikofreie Zinssätze verwendet werden hinsichtlich der mit der Verwendung dieser Sätze einhergehenden Risiko) und/oder dass die Ersatz-Benchmark nicht verfügbar oder nicht ermittelbar ist.

Die Wertpapierbedingungen können eine Ermessensentscheidung der Emittentin bzw. Berechnungsstelle und potenziell subjektive Beurteilungen erfordern (einschließlich in Bezug auf den Eintritt von Ereignissen, die Änderungen der Wertpapierbedingungen nach sich ziehen) und/oder die Änderung der Wertpapierbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber vorsehen. Die Interessen der Emittentin bzw. Berechnungsstelle bei der Vornahme solcher Festlegungen oder Änderungen kann den Interessen der Wertpapierinhaber entgegenstehen.

(c) ***Risiko im Zusammenhang mit der Einstellung, dem Verlust der Aussagekraft und der Ersetzung von Referenzzinssätzen, wie Interbank Offered Rates (IBORs)***

Entwicklungen in Bezug auf IBORs

Am 5. März 2021 hat der Administrator des LIBOR, die ICE Benchmark Administration Limited ("**IBA**"), mitgeteilt, dass sie beabsichtigt, die Veröffentlichung der LIBOR-Sätze am 31. Dezember 2021 einzustellen, mit der Ausnahme der LIBOR-Sätze des US-Dollars, die noch bis zum 30. Juni 2023 veröffentlicht werden sollen. Am gleichen Tag hat die FCA angekündigt, dass:

- die Veröffentlichung der folgenden Sätze unmittelbar nach dem 31. Dezember 2021 eingestellt wird: des Euro-LIBOR (alle Tenors); des Schweizer-Franken-LIBOR (alle Tenors); des Overnight, 1-Wochen, 2-Monats und 12-Monats Sterling LIBOR; des 1-Wochen und 2-Monats US Dollar LIBORS; und des Spot Next, 1-Wochen, 2-Wochen und 12-Monats japanischen Yen LIBOR;

- die folgenden Sätze unmittelbar nach dem 30. Juni 2023 nicht mehr bereitgestellt werden: der Overnight und 12-Monats-LIBOR;
- die folgenden Sätze ihre Aussagekraft für den zugrundeliegenden Markt unmittelbar nach dem 31. Dezember 2021 verlieren werden und ihre Aussagekraft nicht mehr wiederhergestellt wird: die 1-Monats, 3-Monats und 6-Monats Sterling LIBOR; und des 1-Monats, 3-Monats und 6-Monats japanischen Yen LIBOR; und
- die folgenden Sätze ihre Aussagekraft für den zugrundeliegenden Markt unmittelbar nach dem 30. Juni 2023 verlieren werden und ihre Aussagekraft auch nicht mehr wiederhergestellt wird: der 1-Monats, 3-Monats und 6-Monats US-Dollar LIBOR (zusammen mit den im vorherigen Absatz genannten Sätzen, die "**Nicht-Aussagekräftigen Sätze**").

Es sollte daher damit gerechnet werden, dass **die Mehrzahl der LIBOR-Sätze bis zum 31. Dezember 2021 oder unmittelbar danach eingestellt werden (oder im Fall des Overnight und 6-Monats US-Dollar LIBOR unmittelbar nach dem 30. Juni 2023) und dass die verbleibenden LIBOR-Sätze ihre Aussagekraft unmittelbar nach dem 31. Dezember 2021 (oder im Fall des 1-Monats, 3-Monats oder 6-Monats US-Dollar LIBOR unmittelbar nach dem 30. Juni 2023) verlieren werden.**

Darüber hinaus ist es unwahrscheinlich, dass Referenzzinssätze, die mittelbar oder unmittelbar auf der Aussagekraft des LIBOR basieren (wie beispielsweise *constant maturity swap rates* (CMS-Sätze)) nach den oben genannten Daten weiterhin veröffentlicht werden. Soweit diese Sätze weitergeführt werden, kann keine Garantie dafür abgegeben werden, dass die Berechnungsmethodik unverändert bleibt. Zudem ist es möglich, dass wenn die Liquidität in den Swap-Märkten des jeweiligen Swaps vor der Einstellung des maßgeblichen LIBOR-Satzes zurückgeht, dieser Swap-Satz bereits vor der eigentlichen Einstellung des maßgeblichen LIBOR-Satzes eingestellt wird.

Die Gesetzgeber und die Aufsichtsbehörden in dem Vereinigten Königreich, der EU und den Vereinigten Staaten setzen derzeit verschiedene Lösungsvorschläge zum Umgang mit sogenannten "harten Altlasten" ("*tough legacy*" *contracts and instruments* - also bestehenden Verträgen und Instrumenten, die keine angemessenen Auffangregelungen haben und die nicht praktikabel geändert oder übertragen werden können) um. Diese umfassen:

- im Vereinigten Königreich die Übertragung der Änderungsbefugnis in Bezug auf die Methodik der Nicht-Aussagekräftigen Sätze, um "synthetische LIBORs" oder "Übergangs-LIBORs" zu schaffen, die nur in begrenztem Umfang auf "Altlasten" angewendet werden können; und
- in der EU und den USA die Einführung von gesetzlichen Regelungen, die eine gesetzliche Ersetzung des LIBOR für "Altlasten" erlauben und einen festgelegten Satz für bestimmte Fälle vorsehen.

Diese Initiativen gelten ausschließlich für "Altlasten" (wie in der jeweils maßgeblichen Rechtsordnung definiert).

Insbesondere die Vorgehensweise des Vereinigten Königreichs unterliegt noch Änderungen und weiteren Konsultationen, und die genauen Details und der Umfang der neuen Befugnisse der FCA sind noch nicht bekannt.

Geplante Ersetzung durch sogenannte "risikofreie Zinssätze"

Aufsichtsbehörden und Zentralbanken ermutigen in hohem Maße dazu, die IBORs abzulösen und haben 'risikofreie Zinssätze' identifiziert, die IBORs als primäre Benchmarks ersetzen sollen. Hierzu gehören (unter anderem) (i) für GBP LIBOR, SONIA, sodass SONIA möglicherweise bis Ende 2021 als primäre Benchmark für Sterling Zinssätze eingeführt wird, (ii) für US-Dollar LIBOR, SOFR, der irgendwann als primäre Benchmark für US-Dollar Zinssätze eingeführt werden soll, und (iii) für EONIA und EURIBOR, €STR als neuer risikofreier Euro-Satz.

Die Reform und früher oder später erfolgende Ersetzung der IBORs durch risikofreie Zinssätze kann dazu führen, dass sich der maßgebliche IBOR anders als in der Vergangenheit entwickelt, vollständig verschwindet oder andere Folgen hat, die nicht vorhergesagt werden können. Die risikofreien Zinssätze basieren auf einer anderen Methodik und beinhalten andere wichtige Unterschiede zu den IBORs, die sie ersetzen werden.

- GBP LIBOR: Die Arbeitsgruppe zu risikofreien Sterling-Sätzen (Working Group on Sterling Risk-Free Rates) wurde von der Bank of England und der FCA mit der Umsetzung eines weitgehenden Übergangs zu SONIA für Sterling-Anleihen, -Kredite und -Derivatemärkte beauftragt, sodass SONIA bis Ende 2021 als primäre Benchmark für Sterling-Zinssätze eingeführt wird. IBA hat am 14. Dezember 2020 den GBP SONIA Swap Zinssatz als Benchmark zur Verwendung bei ihren Lizenznehmern herausgebracht.
- USD LIBOR: Am 22. Juni 2017 identifizierte der Ausschuss für alternative Referenzsätze (der "ARRC"), der vom Gouverneursrat des Federal Reserve System und der Federal Reserve Bank of New York ("FRBNY") einberufen wurde, den SOFR, einen von der FRBNY veröffentlichten, breit gefassten Rückkaufsfinanzierungssatz für US-Staatsanleihen, als den Satz, der am besten geeignet für die Verwendung in bestimmten neuartigen US-Dollar-Derivaten und anderen Finanzkontrakten ist. Der SOFR bildet - weit gefasst - die Kosten von Overnight Barkrediten ab, die durch US-Schatzpapiere besichert sind, und wird seit April 2018 von der FRBNY veröffentlicht.
- EURIBOR: EURIBOR wurde reformiert, sodass er auf einer hybriden Methodik basiert. Die Arbeitsgruppe zu risikofreien Zinssätzen für das Euro-Währungsgebiet empfahl am 13. September 2018 €STR als neuen risikofreien Zinssatz für den Euro und die Europäische Zentralbank begann am 2. Oktober 2019 mit der Veröffentlichung von €STR. Darüber hinaus veröffentlichte die Arbeitsgruppe zu risikofreien Zinssätzen für das Euro-Währungsgebiet im Mai 2021 eine Reihe von Leitlinien für Ersatzbestimmungen in Neuverträgen für neue auf EURIBOR basierende Verträge und Finanzinstrumente (einschließlich Anleihen), um, unter anderem, eine mögliche zukünftige Einstellung des EURIBOR zu adressieren.
- Andere IBORs: Für die IBORs in verschiedenen anderen Währungen, einschließlich des Japanischen Yen (TIBOR), Hongkong Dollar (HIBOR), Schweizer Franken (CHF LIBOR), Australischer Dollar (BBSW) und Kanadischer Dollar (CDOR) sind derzeit ähnliche Initiativen für einen Übergang zu identifizierten alternativen risikofreien Zinssätzen im Gange.

Die oben beschriebenen risikofreien Zinssätze haben, wenn überhaupt, nur eine geringe historische Erfahrungsbilanz. Die Höhe dieser risikofreien Zinssätze während der Laufzeit der Wertpapiere steht nur in geringem Maße oder in gar keinem Verhältnis zu den tatsächlichen oder indikativen historischen Daten. In der Vergangenheit gegebenenfalls beobachtete Verhaltensmuster von Marktvariablen und ihre Beziehung zu den risikofreien Zinssätzen wie Korrelationen können sich in der Zukunft ändern. Auch basieren diese risikofreien Zinssätze auf anderen Berechnungsmethoden und anderen wichtigen Unterschieden zu den IBORs, die sie ersetzen sollen. Marktbedingungen für Wertpapiere, die an diese risikofreien Zinssätze (wie SONIA, SOFR oder €STR) gebunden sind, wie der Spread auf den in den Zinsbestimmungen enthaltenen Satz, können sich mit der Zeit ändern und Handelspreise dieser Wertpapiere können infolgedessen unter den Preisen von zu einem späteren Zeitpunkt gegebenen Wertpapieren liegen.

Da ein risikofreier Zinssatz (wie SONIA, SOFR oder €STR) als Tagesgeldsatz auf einem großen Volumen von Interbankengeschäften basiert oder als Zinssatz, der auf Transaktionen basiert, die durch Staatsanleihen der Notenbanken gesichert sind, reflektiert ein risikofreier Zinssatz keine bankenspezifischen Kreditrisiken und korreliert infolgedessen wahrscheinlich weniger mit den unbesicherten kurzfristigen Finanzierungskosten der Banken. Dies kann bedeuten, dass Marktteilnehmer einen risikofreien Zinssatz unter Umständen nicht als geeigneten Ersatz oder Nachfolger für alle Zwecke in Betracht ziehen, für die der LIBOR in der Vergangenheit herangezogen wurde (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf die Darstellung der unbesicherten kurzfristigen Finanzierungskosten von Banken), was im Gegenzug zu einer

geringeren Marktakzeptanz dieses risikofreien Zinssatzes führen kann. Es ist möglich, dass sich im Zusammenhang mit dem jeweiligen risikofreien Zinssatz kein etablierter Markt entwickelt oder dieser Markt nicht sehr liquide ist. Falls der jeweilige risikofreie Zinssatz in den Kapitalmärkten nicht sehr verbreitet ist, kann überdies der Handelspreis von Wertpapieren, die an risikofreie Zinssätze gebunden sind, unter dem Preis von Wertpapieren liegen, die an häufiger verwendete Zinssätze gebunden sind. Wertpapiere können möglicherweise nicht verkauft oder nur zu einem Preis verkauft werden, der keine vergleichbare Rendite wie ähnliche Anlagen mit einem entwickelten Sekundärmarkt aufweisen, und infolgedessen stärkeren Preisschwankungen und einem erhöhten Marktrisiko ausgesetzt sein.

Mögliche Auswirkungen auf die Wertpapiere:

Trotz der Verabschiedung eines branchenweiten Protokolls und von Ausfallbestimmungen, die sich mit der Einstellung oder der Feststellung einer fehlenden Aussagekraft von Referenzzinssätzen auf dem OTC-Derivatemarkt befassen, gibt es bisher keinen branchenweiten Ansatz für den Umgang mit der Einstellung oder der Feststellung einer fehlenden Aussagekraft von Referenzzinssätzen in Bezug auf Produkte auf dem Markt für strukturierte Produkte, einschließlich in Bezug auf Wertpapiere, die an CMS-Sätze gebunden sind.

Wenn unter den Wertpapierbedingungen (a) der Administrator des maßgeblichen Referenzzinssatzes mitteilt, dass er die Bereitstellung des Referenzzinssatzes dauerhaft eingestellt hat oder einstellen wird, (b) die Zentralbank für die Währung des Referenzzinssatzes oder die Aufsichtsbehörde, ein Insolvenzverwalter, eine Abwicklungsbehörde oder ein Gericht, dem der Administrator des Referenzzinssatzes unterstellt ist, ankündigt, dass dieser Administrator die Bereitstellung des Referenzzinssatzes dauerhaft eingestellt hat oder einstellen wird, oder (c) die Aufsichtsbehörde des Administrators des Referenzzinssatzes ankündigt, dass sie bestimmt hat, dass dieser Referenzzinssatz nicht mehr repräsentativ für den zugrundeliegenden Markt und die wirtschaftlichen Gegebenheiten, die der Referenzzinssatz darstellen und widerspiegeln soll, ist oder ab einen festgelegten Tag in der Zukunft sein wird, und, dass diese Aussagekraft auch nicht wieder hergestellt wird, legt die Berechnungsstelle den anwendbaren Zinssatz anhand von alternativen Regelungen fest, die von dem Referenzzinssatz abhängig sind. In diesem Fall erfordern die Wertpapierbedingungen Ermessensentscheidungen der Emittentin bzw. der Berechnungsstelle und potenziell subjektive Beurteilungen (einschließlich in Bezug auf den Eintritt von Ereignissen, die Änderungen der Wertpapierbedingungen zur Folge haben können) und/oder Änderungen der Wertpapierbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber. Die Interessen der Emittentin bzw. der Berechnungsstelle bei der Vornahme solcher Festlegungen oder Änderungen kann den Interessen der Wertpapierinhaber entgegenstehen. Die Vorgehensweise in Bezug auf die emittierten Wertpapiere hängt davon ab, ob in den Endgültigen Bedingungen der Wertpapiere ein sogenannter "Vorbenannter Index" festgelegt ist.

- Wenn ein Vorbenannter Index festgelegt ist:
 - Falls in den Endgültigen Bedingungen in Bezug auf die Einstellung eines Referenzzinssatzes ein vorbenannter Referenzzinssatz (der "**Vorbenannte Index**") festgelegt ist, ersetzt der Vorbenannte Index für alle Zwecke der Wertpapiere den eingestellten Referenzzinssatz und die Berechnungsstelle kann jede Wertpapierbedingung oder für die Abwicklung oder Zahlung im Rahmen der Wertpapiere maßgebliche Bestimmung ändern, die die Berechnungsstelle als angemessen erachtet, um die wirtschaftlichen Gegebenheiten der Wertpapiere aufrecht zu erhalten und der Ersetzung Rechnung zu tragen (insbesondere Änderungen, die die Berechnungsstelle als angemessen erachtet, um eine Übertragung wirtschaftlicher Werte von der Emittentin auf die Wertpapierinhaber (oder umgekehrt) als Folge dieser Ersetzung zu reduzieren oder zu verhindern, insbesondere als Folge einer abweichenden Struktur oder Methodik). Bei der Vornahme von Änderungen der Wertpapierbedingungen oder anderen Bestimmungen der Wertpapiere kann die Berechnungsstelle (ohne hierzu

verpflichtet zu sein) Änderungen in Bezug auf anwendbare Derivategeschäfte berücksichtigen.

- Wenn kein Vorbenannter Index festgelegt ist:
 - *Anderer Referenzzinssatz als EONIA, €STR, SONIA oder SOFR:* Wenn in den Endgültigen Bedingungen kein Vorbenannter Index festgelegt wurde und der Referenzzinssatz weder der Overnight Index Average ("**EONIA**") noch der Sterling Overnight Index Average ("**SONIA**"), der Secured Overnight Financing Rate ("**SOFR**") oder die Euro Short-term Rate ("**€STR**") ist, kann die Berechnungsstelle einen alternativen Zinssatz suchen, der ihrer Ansicht nach dieselbe oder eine im Wesentlichen ähnliche Messgröße oder Benchmark wie der maßgebliche Referenzzinssatz darstellt, und die Berechnungsstelle kann diesen Zinssatz (der "**Nachfolgezinssatz**") als Referenzzinssatz festlegen. Wenn ein Nachfolgezinssatz ausgewählt wird, wird der eingestellte Referenzzinssatz durch diesen Nachfolgezinssatz ersetzt und die Berechnungsstelle kann jede Wertpapierbedingung, die für die Abrechnung oder Zahlung unter den Wertpapieren relevant ist, nach billigem Ermessen anpassen, um die Wirtschaftlichkeit der Wertpapiere zu erhalten (insbesondere Anpassungen, die die Berechnungsstelle für angemessen hält, um eine Übertragung von wirtschaftlichem Wert von der Emittentin auf die Wertpapierinhaber (oder umgekehrt) durch die Ersetzung zu verringern oder zu beseitigen, auch soweit dies die Laufzeitstruktur oder Methodik betrifft). Wenn kein Nachfolgezinssatz vorhanden ist, legt die Berechnungsstelle den variablen Zinssatz an jedem folgenden Feststellungstag durch lineare Interpolation fest. Wenn die für die lineare Interpolation zu verwendenden Sätze nicht zur Verfügung stehen oder die Berechnungsstelle den Zinssatz aus anderen Gründen nicht festlegt, gilt ein zusätzliches Störungsereignis als eingetreten und die Berechnungsstelle wird die Wertpapiere anpassen, zurückzahlen und/oder kündigen.
 - *Referenzzinssatz ist EONIA, €STR, SONIA oder SOFR:* Wenn in den Endgültigen Bedingungen kein Vorbenannter Index festgelegt wurde und der Referenzzinssatz EONIA, €STR, SONIA oder SOFR ist, kann die Berechnungsstelle einen alternativen Referenzzinssatz suchen, der ihrer Ansicht nach dieselbe oder eine im Wesentlichen ähnliche Messgröße oder Benchmark widerspiegelt wie EONIA, €STR, SONIA oder SOFR, und die Berechnungsstelle kann diesen Nachfolgereferenzzinssatz als Referenzzinssatz festlegen und jede Wertpapierbedingung, die für die Abrechnung oder Zahlung unter den Wertpapieren relevant ist, nach billigem Ermessen anpassen, um die Wirtschaftlichkeit der Wertpapiere zu erhalten (insbesondere Anpassungen, die die Berechnungsstelle für angemessen hält, um eine Übertragung von wirtschaftlichem Wert von der Emittentin auf die Wertpapierinhaber (oder umgekehrt) durch die Ersetzung zu verringern oder zu beseitigen, auch soweit dies die Laufzeitstruktur oder Methodik betrifft). Wenn kein Nachfolgereferenzzinssatz zur Verfügung steht oder die Berechnungsstelle den Zinssatz aus anderen Gründen nicht festlegt, gilt ein zusätzliches Störungsereignis als eingetreten und die Berechnungsstelle wird die Wertpapiere anpassen, zurückzahlen und/oder kündigen.

Jede dieser Folgen könnte erhebliche Nachteile auf den Wert und die Rendite der Wertpapiere haben.

(d) ***Risiko im Zusammenhang mit der Fortentwicklung des Marktes in Bezug auf SONIA, SOFR, €STR und andere risikofreie Zinssätze***

Entwicklung des Marktes für "risikofreie Zinssätze"

Der Markt entwickelt sich in Bezug auf risikofreie Zinssätze wie dem Sterling Overnight Index Average ("**SONIA**"), den Secured Overnight Financing Rates ("**SOFR**") und der Euro Short-term Rate ("**€STR**") als Referenzzinssätze in den Kapitalmärkten für Sterling-, U.S. Dollar- oder Euro-Anleihen und deren Einführung als Alternativen für die jeweiligen Interbank Offered

Rates stetig weiter. Darüber hinaus erforschen Marktteilnehmer und entsprechende Arbeitsgruppen alternative Referenzzinssätze, die auf risikofreien Sätzen, insbesondere einem laufzeitabhängigen (*Term*) SONIA, SOFR und €STR. Referenzzinssatz, basieren. Diese laufzeitabhängigen (*Term*) Referenzzinssätze versuchen, die zukünftige Erwartung des Markts auf Grundlage eines über einen festgelegten Zeitraum ermittelten Durchschnitt eines SONIA-, SOFR oder €STR Referenzzinssatzes zu bemessen

Der Markt oder ein erheblicher Teil des Markts kann risikofreie Zinssätze auf eine Art und Weise verwenden, die sich erheblich von der Art und Weise unterscheidet, die in diesen Wertpapierbedingungen aufgeführt ist und die für die im Rahmen dieses Programms begebenen Wertpapiere, die sich auf diese risikofreien Sätze beziehen, Anwendung findet. Die Emittentin kann in Zukunft auch Wertpapiere begeben, die sich auf SONIA, SOFR, €STR oder andere risikofreie Zinssätze beziehen, die sich hinsichtlich der Zinsfestlegung im Vergleich zu vorherigen SONIA, SOFR, €STR oder anderen risikofreien Zinssätzen, auf die sich die im Rahmen des Programms begebenen Wertpapiere beziehen, unterscheiden. Die Entwicklung von risikofreien Zinssätzen für die Eurobond-Märkte könnte zu einer geringeren Liquidität oder einer höheren Volatilität führen oder den Marktpreis der jeweils im Rahmen des Programms begebenen Wertpapiere, die sich auf einen risikofreien Zinssatz beziehen, anderweitig beeinträchtigen.

Mögliche Auswirkungen:

Für Wertpapiere, die sich auf risikofreie Zinssätze beziehen, könnte bei ihrer Begebung kein Markt bestehen und es ist möglich, dass sich überhaupt kein Markt entwickelt oder er nur über eine geringe Liquidität verfügt. Marktbedingungen für Wertpapiere, die sich auf diese risikofreien Zinssätze beziehen, können sich mit der Zeit ändern und Marktpreise dieser Wertpapiere können infolgedessen unter den Preisen von zu einem späteren Zeitpunkt begebenen Schuldtiteln liegen. Falls die jeweiligen risikofreien Sätze für Wertpapiere nicht so häufig verwendet werden, kann der Handelspreis dieser Wertpapiere, die an diese risikofreien Zinssätze gebunden sind, überdies unter dem Preis von Wertpapieren liegen, die an häufiger verwendete Zinssätze gebunden sind. Anleger können diese Wertpapiere möglicherweise nicht verkaufen oder nur zu Preisen verkaufen, die keine vergleichbare Rendite wie ähnliche Anlagen mit einem entwickelten Sekundärmarkt aufweisen, und eine Anlage in Wertpapiere kann stärkeren Preisschwankungen und einem höheren Marktrisiko ausgesetzt sein.

Risikofreie Zinssätze können sich auch in anderen wesentlichen Punkten vom LIBOR, EURIBOR oder anderen Interbank Offered Rates unterscheiden, einschließlich (jedoch nicht beschränkt) darin, dass es sich bei ihnen um risikofreie Overnight-Sätze handelt, die meist rückwirkend auf Aufzinsungsbasis oder auf Basis des gewichteten Durchschnitts berechnet werden, wohingegen die Interbank Offered Rates im Allgemeinen auf der Basis von zukunftsgerichteten Laufzeiten berechnet werden und ein Risikoelement in Form von Krediten am Interbankenmarkt enthalten. Der LIBOR, EURIBOR, andere Interbank Offered Rates und risikofreie Zinssätze können sich wesentlich anders als Referenzzinssätze für die Wertpapiere verhalten. Zum Beispiel im Hinblick auf:

- *den Zeitpunkt der Festlegung.* Zinsen auf Wertpapiere, die sich auf einen zurückblickenden risikofreien Zinssatz beziehen, werden erst am Ende des jeweiligen Zinsberechnungszeitraums festgelegt. Daher ist es möglich, dass Anleger den auf die Wertpapiere zahlbaren Zinsbetrag nicht verlässlich einschätzen können. Einige Anleger könnten überdies nicht in der Lage oder nicht gewillt sein, diese Wertpapiere ohne Änderungen ihrer Informationstechnologie oder anderen Betriebssysteme zu handeln, was die Liquidität dieser Wertpapiere beeinträchtigen könnte. Wenn die Wertpapiere ferner zur Zahlung fällig werden oder aus anderen Gründen an einem anderen Tag als einem Zinszahlungstag vorzeitig zurückgezahlt werden, wird der endgültige für diese Wertpapiere zahlbare Zinssatz durch Bezugnahme auf einen verkürzten Zeitraum berechnet, der unmittelbar vor dem Datum endet, an dem die Wertpapiere zur Zahlung fällig werden oder für die Rückzahlung vorgesehen sind.
- *Marktunterschiede.* Die Anwendung und Einführung von risikofreien Zinssätzen in den Eurobond-Märkten könnte sich erheblich von der Anwendung und Einführung von risikofreien Zinssätzen in anderen Märkten wie den Derivate- und Kreditmärkten

unterscheiden. Unterschiede zwischen der Einführung dieser Referenzzinssätze in den Anleihe-, Kredit- und Derivatemärkten können Absicherungs- oder andere Finanzierungsvereinbarungen beeinflussen, die in Zusammenhang mit dem Erwerb, Halten oder der Veräußerung von Wertpapieren, die sich auf diese risikofreien Zinssätze beziehen, abgeschlossen wurden.

- *den Anpassungs-Spread.* Falls sich die Wertpapiere auf einen täglichen "Compounded" SONIA, SOFR oder €STR-Referenzzinssatz (d.h. dem Ertragswert einer täglichen Investition mit dem SONIA, SOFR oder €STR als Referenzzinssatz für die Zinsberechnung) beziehen, wird der auf diese Wertpapiere zahlbare Zinsbetrag für den Fall, dass der SONIA-Referenzzinssatz nicht verfügbar ist oder aus anderen Gründen nicht veröffentlicht wurde, anhand eines Ersatzreferenzzinssatzes zuzüglich eines Anpassungs-Spreads auf diesen Ersatzreferenzzinssatz ermittelt. Der Ersatzreferenzzinssatz und Anpassungs-Spread werden von der Berechnungsstelle festgelegt, die in einem diesbezüglichen Markt vorherrschenden branchenüblichen Standards berücksichtigen kann, jedoch nicht hierzu verpflichtet ist (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf den Derivatemarkt und jeden ISDA-Fallback-Satz für den gestörten SONIA, SOFR oder €STR -Referenzzinssatz und jede für den entsprechenden ISDA-Fallback-Satz anwendbare ISDA-Fallback-Anpassung). Wird dieser Ersatzreferenzzinssatz und der Anpassungs-Spread auf die Wertpapiere angewandt, kann sich dies negativ auf den auf die Wertpapiere zahlbaren Zinsbetrag auswirken, was sich wiederum negativ auf den Ertrag, Wert und Markt dieser Wertpapiere auswirken kann. Darüber hinaus kann keine Zusicherung dahingehend abgegeben werden, dass ein Ersatzreferenzzinssatz und der Anpassungs-Spread mit dem SONIA, SOFR oder €STR-Referenzzinssatz, auf dem der tägliche "Compounded" SONIA, SOFR oder €STR (unter Berücksichtigung des Zinseszinses) basiert, vergleichbar sind oder ihm wirtschaftlich entsprechen.

Jede dieser Folgen könnte erhebliche Nachteile auf den Wert und die Rendite der Wertpapiere haben.

9.7 Risiko in Verbindung mit dem SOFR

Als Benchmark-Ersatz sind, unter anderem, der Term SOFR, ein zukunftsorientierter laufzeitabhängiger Satz, der auf dem SOFR basiert, vorgesehen. Der Term SOFR wird derzeit unter der Aufsicht der Federal Reserve Bank of New York (die "**NY Federal Reserve**") entwickelt. Es ist jedoch eine ausreichende Liquidität in den zugrunde liegenden Swap-Märkten erforderlich, um einen aussagekräftigen Term SOFR zu entwickeln, und es gibt keine Garantie, dass dies vor der Abschaffung des LIBOR gelingt. Der nächstverfügbare Benchmark-Ersatz wird den USD LIBOR bei nachfolgenden Festlegungen ersetzen (es sei denn, es tritt ein Benchmark-Übergangsereignis in Bezug auf diesen nächstverfügbaren Benchmark-Ersatz ein), wenn:

- ein Benchmark-Übergangsereignis und ein damit verbundener Benchmark Ersetzungstag in Bezug auf den USD LIBOR eintritt;
- die Berechnungsstelle den relevanten USD LIBOR-Satz nicht durch Interpolation aus anderen Laufzeiten des USD LIBOR oder durch Bezugnahme auf einen ISDA-Fallback-Satz bestimmen kann; und
- zu diesem Zeitpunkt kein Term SOFR von dem Federal Reserve Board, der NY Federal Reserve, einem zugehörigen Ausschuss oder Nachfolger ausgewählt oder empfohlen wurde.

Die diesbezügliche Mitteilung der FCA vom 5. März 2021 im Hinblick auf den LIBOR stellt ein Benchmark-Übergangsereignis dar.

Diese Ersatzsätze und Anpassungen können von (i) der maßgeblichen staatlichen Stelle (wie z. B. dem Ausschuss für alternative Referenzsätze (*Alternative Reference Rates Committee*) der NY Federal Reserve) oder (ii) unter bestimmten Umständen von der Berechnungsstelle ausgewählt oder festgelegt werden. Darüber hinaus kann die Berechnungsstelle Änderungen

vornehmen, u. a. in Bezug auf den Zeitpunkt und die Häufigkeit der Festlegung von Zinssätzen und Zinszahlungen. Die Berechnungsstelle kann weitere Änderungen vornehmen, die sie für angemessen hält, wie z. B. technische, administrative oder operative Änderungen in Bezug auf den Benchmark-Ersatz (insbesondere Änderungen des Zeitpunkts und der Häufigkeit der Bestimmung von Zinssätzen und der Durchführung von Zahlungen, Rundungen von Beträgen oder Laufzeiten, die Einführung einer zeitlichen Verzögerung oder eines Zeitraums zwischen der Berechnung oder dem Beobachtungszeitraum eines Zinssatzes und den damit verbundenen Zahlungsterminen und andere administrative Angelegenheiten), um sicherzustellen, dass die Umstellung auf den Benchmark-Ersatz im Wesentlichen der Marktpraxis entspricht. Legt die Berechnungsstelle fest, dass die Umsetzung der Marktpraxis verwaltungstechnisch nicht vollständig möglich ist, oder wenn die Berechnungsstelle feststellt, dass keine Marktpraxis für die Verwendung des Benchmark-Ersatzes besteht, kann sie die Umstellung auch in einer anderen Weise, die sie für angemessen hält, vornehmen. Derartige Änderungen könnten mit nachteiligen Folgen für die Rendite und den Wert der Wertpapiere verbunden sein. Darüber hinaus gibt es keine Garantie dafür, dass die Eigenschaften eines Benchmark-Ersatzes der aktuellen Benchmark, die er ersetzt, ähnlich sind, oder dass ein Benchmark-Ersatz der aktuellen Benchmark wirtschaftlich gleichwertig ist.

Die NY Federal Reserve begann im April 2018 mit der Veröffentlichung des SOFR und im März 2020 mit der Veröffentlichung von SOFR-Durchschnittswerten (ein "**SOFR-Index**"). Der SOFR soll ein breites Maß für die Kosten der Aufnahme von Bargeld über Nacht sein, das durch US-Schatzpapiere (*US Treasury securities*) besichert ist. Laut der NY Federal Reserve umfasst der SOFR alle Geschäfte der sogenannten "Broad General Collateral Rate" sowie von bilateralen Repo-Transaktionen von US-Schatzpapieren, die über den sogenannten "Delivery-versus-Payment-Service" der Fixed Income Clearing Corporation (die "**FICC**"), einer Tochtergesellschaft der The Depository Trust & Clearing Corporation ("**DTCC**"), abgewickelt werden. SOFR wird von der NY Federal Reserve insoweit gefiltert, dass Transaktionen, die als besonders speziell gelten, entfernt werden. Nach Angaben der NY Federal Reserve gelten Repo-Transaktionen für Sicherheiten, die zu Geldverleihen stattfinden, die geringer sind als die Sätze, die normalerweise für Sicherheiten-Repos verwendet werden, als "speziell", da die Geldgeber in diesen Fällen bereit sind, eine geringere Rendite für ihr Geld zu akzeptieren, um eine bestimmte Sicherheit zu erhalten. Die NY Federal Reserve berichtet, dass der SOFR als volumengewichteter Mittelwert von Daten aus Repo-Geschäften, an denen drei Parteien beteiligt sind, berechnet wird. Diese Daten werden von der Bank of New York Mellon erhoben, die derzeit als Clearing-Bank für den Drei-Parteien-Repo-Markt fungiert, und ergeben sich aus Transaktionsdaten für allgemeine besicherte Repo-Geschäfte und für bilaterale Repo-Geschäfte von US-Schatzpapieren, die über den "Delivery-versus-Payment-Service" der FICC abgewickelt werden. Laut der NY Federal Reserve stammen die Daten von DTCC Solutions LLC, einer Tochtergesellschaft der DTCC.

Der SOFR unterscheidet sich grundlegend vom USD LIBOR. Beispielsweise ist der SOFR ein besicherter Overnight-Satz, während der USD LIBOR ein unbesicherter Satz ist, der die Interbankenfinanzierung über verschiedene Laufzeiten darstellt. Da der SOFR ein transaktionsbasierter Satz ist, ist er außerdem rückwärtsgerichtet, während der USD LIBOR zukunftsgerichtet ist. Aufgrund dieser und anderer Unterschiede kann nicht garantiert werden, dass sich der SOFR zu jedem Zeitpunkt genauso verhält wie der USD LIBOR, und es gibt keine Garantie, dass er ein vergleichbarer Ersatz für den USD LIBOR ist.

Obwohl die NY Federal Reserve auch damit begonnen hat, historische indikative SOFR-Daten zu veröffentlichen, die bis ins Jahr 2014 zurückreichen, beinhalten solche vor der Veröffentlichung erhobenen historischen Daten naturgemäß Annahmen, Schätzungen und Näherungswerte. Anleger sollten sich nicht auf historische Änderungen oder Trends des SOFR als Indikator für die zukünftige Entwicklung des SOFR verlassen. Seit der Erstveröffentlichung des SOFR waren die täglichen Änderungen des Kurses gelegentlich volatiliter als die täglichen Änderungen vergleichbarer Benchmark- oder Marktkurse. Infolgedessen können die Rendite und der Wert von an den SOFR gebundenen Wertpapieren stärker schwanken als bei variabel verzinslichen Wertpapieren, die an weniger volatile Sätze gebunden sind.

9.8 Risiko in Verbindung mit dem €STR

Der €STR wird von der Europäischen Zentralbank (der "EZB") veröffentlicht und soll die Kosten für unbesicherte Euro-Tagesgeldkredite von Banken in der Eurozone widerspiegeln und die bestehenden, vom privaten Sektor erstellten Referenzsätze ergänzen, indem er als Backstop-Referenzsatz dient. Laut der EZB wird der €STR vollständig auf Grundlage tatsächlicher Einzeltransaktionen in Euro berechnet, die von den Banken gemäß der statistischen Geldmarktmeldung der EZB ("MMSR") gemeldet werden.

Die EZB berichtet, dass €STR als volumengewichteter getrimmter Mittelwert auf der Grundlage der mit finanziellen Gegenparteien getätigten Kreditgeschäfte in Euro berechnet wird, die die Banken gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1333/2014 (die "MMSR-Verordnung") melden und deren Konzepte und Definitionen dem konzeptionellen Rahmen des €STR zugrunde liegen. Zudem soll €STR auf täglichen vertraulichen statistischen Daten über Geldmarkttransaktionen beruhen, die gemäß der MMSR-Verordnung erhoben werden. Die regelmäßige Datenerhebung begann am 1. Juli 2016. €STR basiert ausschließlich auf den zugelassenen Daten aus dem unbesicherten Marktsegment des MMSR.

Die EZB weist ferner darauf hin, dass die Verwendung des €STR Einschränkungen und Haftungsausschlüssen unterliegt, insbesondere kann die EZB (i) die Methoden und Festlegungsverfahren des €STR wesentlich ändern; und (ii) die Festlegung und Veröffentlichung des €STR einstellen (jeweils nach Anhörung der Interessengruppen, soweit dies möglich oder praktikabel ist, und wie in den Leitlinien (EU) 2019/1265 der Europäischen Zentralbank vom 10. Juli 2019 über den Euro-Kurzfristzins (€STR) (EZB/2019/19) beschrieben).

Da der €STR von der EZB auf der Grundlage von Daten aus anderen Quellen veröffentlicht wird, hat die Emittentin keine Kontrolle über seine Festlegung, Berechnung oder Veröffentlichung. Es kann nicht garantiert werden, dass €STR nicht eingestellt oder grundlegend in einer Weise geändert wird, die sich wesentlich nachteilig auf die Interessen der Wertpapierinhaber von an die €STR gebundenen Wertpapieren auswirkt. Wenn die Art und Weise, in der €STR berechnet wird, geändert wird, kann diese Änderung zu einer Verringerung des auf die betreffenden Wertpapiere zu zahlenden Zinsbetrags und des Handelskurses dieser Wertpapiere führen. Darüber hinaus kann €STR in Bezug auf einen beliebigen Kalendertag null betragen oder negativ sein.

Die EZB hat mit der Veröffentlichung von €STR ab dem 2. Oktober 2018 begonnen. Die EZB hat auch begonnen, historische indikative €STR-Sätze zu veröffentlichen, die bis März 2017 zurückreichen. Sie sollten sich nicht auf historische Änderungen oder Trends des €STR als Indikator für zukünftige Änderungen des €STR verlassen. Da es sich bei €STR um einen neuen Marktindex handelt, ist es außerdem wahrscheinlich, dass es für €STR-gebundene Wertpapiere bei Emission keinen etablierten Handelsmarkt gibt, und ein etablierter Handelsmarkt sich möglicherweise nie oder ist nicht liquide entwickelt. Die Marktbedingungen für Schuldtitel, die an den €STR indexiert sind, wie z. B. der gemäß den Zinsbedingungen geltende Spread könnte sich gegenüber dem Index entwickeln, und die Handelspreise der betreffenden Wertpapiere könnten infolgedessen niedriger sein als die von später emittierten indexierten Wertpapieren.

Die Emittentin kann in Zukunft auch andere Wertpapiere begeben, die sich auf €STR beziehen und die sich hinsichtlich der Zinsbestimmung wesentlich von den bereits bestehenden €STR-gebundenen Wertpapieren unterscheiden. Die sich abzeichnende Entwicklung von €STR als Referenzzinssatz für die Märkte für Eurobonds und strukturierte Produkte sowie die weitere Entwicklung von auf €STR basierenden Zinssätzen für diese Märkte und der Marktinfrastruktur für die Übernahme solcher Zinssätze könnte zu einer verringerten Liquidität oder erhöhten Volatilität führen oder den Marktpreis der betreffenden Wertpapiere anderweitig beeinflussen.

Die Zinsen auf €STR-gebundene Wertpapiere können nur am Ende des jeweiligen Zinsberechnungszeitraums und unmittelbar vor dem jeweiligen Zinszahlungstag bestimmt werden. Für Anleger solcher Wertpapiere kann es schwierig sein, die Höhe der Zinsen, die sie erhalten werden, zuverlässig abzuschätzen.

Darüber hinaus kann sich die Art und Weise der Einführung oder Anwendung von Referenzsätzen auf Grundlage von €STR an den Märkten für Eurobonds und strukturierten Produkten wesentlich von der Anwendung und Einführung von €STR an anderen Märkten, wie z. B. den Derivat- und Kreditmärkten, unterscheiden. Anleger sollten sorgfältig abwägen, wie sich eine Diskrepanz zwischen der Einführung von auf €STR basierenden Referenzsätzen an diesen Märkten auf etwaige Absicherungs- oder sonstige Finanzvereinbarungen auswirken kann, die sie im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten oder der Veräußerung der Wertpapiere treffen.

Darüber hinaus kann der Handelspreis von €STR-gebundenen Wertpapieren niedriger sein als der von Wertpapieren, die an andere, weiter verbreitete Referenzsätze gebunden sind, wenn sich €STR auf den Märkten für Eurobonds und strukturierte Produkte als nicht weit verbreitet erweist. Inhaber von €STR-gebundenen Wertpapieren können ihre Wertpapiere möglicherweise gar nicht oder nicht zu Preisen verkaufen, die eine Rendite bieten, die mit ähnlichen Anlagen vergleichbar ist, die über einen entwickelten Sekundärmarkt verfügen, und können folglich unter einer erhöhten Preisvolatilität und einem erhöhten Marktrisiko leiden.

9.9 Risiko im Zusammenhang mit den Methoden einer "Überwachungsperiodenverschiebung" und einem "Lookback"

Wenn in den Endgültigen Bedingungen für die Bestimmung des Referenzsatzes der Wertpapiere "Compound" (wie z. B. "SOFR Compound") vorgesehen ist, wird die Bestimmungsmethode als "Überwachungsperiodenverschiebung" bzw. "Lookback" weiter konkretisiert. Beide Varianten, d.h. "Überwachungsperiodenverschiebung" und "Lookback" haben sich als Methoden für die tägliche (nachträgliche) Aufzinsung herausgebildet. Die beiden Methoden unterscheiden sich durch den Zeitraum, den sie bei der Gewichtung des Tagesgeldsatzes eines jeden Geschäftstages für den jeweiligen risikofreien Zinssatz (z. B. SOFR) verwenden. Die Methode der "Überwachungsperiodenverschiebung" gewichtet den relevanten risikofreien Zinssatz entsprechend der relevanten Anzahl von Tagen, die in einem Beobachtungszeitraum gelten, der sich nach dem Zinsberechnungszeitraum richtet, d.h. der Beobachtungszeitraum könnte fünf Geschäftstage vor dem relevanten Beginn und Ende des entsprechenden Zinsberechnungszeitraums beginnen und enden. Die Methode des "Lookback" gewichtet den relevanten risikofreien Zinssatz entsprechend der Anzahl der Tage, die im relevanten Zinsberechnungszeitraum gelten. Eine Divergenz zwischen den Methoden "Überwachungsperiodenverschiebung" und "Lookback" könnte zu einem Unterschied bei der Ermittlung des Zinsbetrags führen, selbst wenn der maßgebliche risikofreie Zinssatz für die Wertpapiere derselbe ist, und ein solcher Unterschied kann dazu führen, dass ein geringerer Zinsbetrag auf die Wertpapiere zu zahlen ist als bei Anwendung der anderen Methode.

9.10 Risiko bei Wertpapieren, die an einen Index gekoppelt sind, der als "grün", "nachhaltig", "sozial", "ESG" oder mit ähnlichen Zielsetzungen vermarktet wird

Der Name eines Index, der ein Basiswert ist, und/oder die Vermarktung von Wertpapieren, die an einen solchen Index gebunden sind, können den Index als "grüne", "nachhaltige", "soziale", "ESG" oder ähnliche Ziele verfolgend beschreiben, einschließlich eines "Geeigneten Grünen Aktienindex" hinsichtlich der Auf einen Grünen Index Bezogenen Wertpapiere (wie in Risikofaktor 5.10 definiert). Es gibt eine Vielzahl von methodischen Ansätzen, die von Marktteilnehmern zur Zusammenstellung von klimasensiblen Indizes, die unterschiedliche Meinungen und Ansichten über die "besten" Investitionen in grüne Produkte und die Nachfrage von Anlegern mit unterschiedlichen Zielen und Mandaten widerspiegeln. Zu den marktüblichsten Methoden gehören beispielsweise das Ausschlussverfahren, die Auswahl der Unternehmen einer Branche, die bezüglich ihrer jeweiligen Umsetzung der nachhaltigen ESG-Kriterien (Environment, Social, Governance, sprich Umwelt, Soziales, Unternehmensführung) am besten abschneiden ("Best-in-Class-Auswahl") und die thematische Zusammenstellung. Jeder dieser Ansätze hat seine eigenen Vorzüge. Zum Beispiel könnte ein thematischer Index, der sich auf Unternehmen aus dem Bereich der sauberen Energie konzentriert, einem Anleger ein direktes Engagement in einer Anlageklasse bieten, die für die Eindämmung des Klimawandels von zentraler Bedeutung ist, aber dafür möglicherweise nicht in die Breite und Vielfalt der klimatischen Auswirkungen, die andere Anleger wünschen könnten. Die Methodik (und/oder andere Merkmale) eines Index, der als "grüne", "nachhaltige", "soziale", "ESG" oder ähnliche Ziele verfolgend (einschließlich eines "Geeigneten Grünen Aktienindex" hinsichtlich

der Auf einen Grünen Index Bezogenen Wertpapiere (wie in Risikofaktor 5.10 definiert)) beschrieben wird, entsprechen möglicherweise nicht den Erwartungen, Zielsetzungen oder Anforderungen des Anlegers an eine "grüne", "nachhaltige", "soziale", "ESG" oder ähnliche Kennzeichnung (einschließlich einer solchen Kennzeichnung gemäß der EU Benchmark-Verordnung, die EU-Taxonomieverordnung oder gleichwertiger Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs). Darüber hinaus ist ein Index als Basiswert, sofern er nicht ausdrücklich als solcher bezeichnet wird, in Bezug auf Wertpapiere nicht als "EU-Referenzwert für den klimabedingten Wandel" oder "Paris-abgestimmter EU-Referenzwert" im Sinne der Verordnung (EU) 2019/2089 zu verstehen. Daher besteht das Risiko, dass eine Anlage in Wertpapiere, die an einen Index gekoppelt sind, der als "grüne", "nachhaltige", "soziale", "ESG" oder ähnlich Ziele verfolgend vermarktet wird, die diesbezüglichen Ziele, Erwartungen oder Anforderungen des Anlegers nicht erfüllen kann.

10 WEITERE RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN WERTPAPIEREN

10.1 Risiko, falls Anleger die Wertpapiere zu Absicherungszwecken nutzen

Sollten Anleger beabsichtigen, die Wertpapiere als Absicherungsinstrument zu kaufen, sollten sie sich der Komplexität der Verwendung der Wertpapiere für diesen Zweck bewusst sein. Aufgrund der Schwankungen von Angebot und Nachfrage für die Wertpapiere und einer Vielzahl anderer Faktoren besteht das Risiko, dass der Wert der Wertpapiere nicht mit der Wertentwicklung des/der Basiswert(e) korreliert. Die Wertpapiere sind u.U. kein optimales Absicherungsgeschäft für den/die Basiswert(e) oder für ein Portfolio, das den/die Basiswert(e) enthält. Des Weiteren ist es unter Umständen nicht möglich, die Wertpapiere zu einem Kurs, Preis oder Wert abzuwickeln, der den aktuellen Kurs, Preis oder Wert des/der Basiswert(e) widerspiegelt.

10.2 Risiko in Bezug auf Wechselkurse und Devisenstörungen

(a) *Es gibt ein Risiko in Bezug auf die Wechselkurse*

Die Wertpapiere sind unter Umständen der Wertentwicklung bestimmter Fremdwährung(en) ausgesetzt (einschließlich, falls zutreffend, der relativen Wertentwicklung der Abrechnungswährung unter den Wertpapieren und der Währung, auf die die Wertpapiere lauten und/oder der Währung des/der Basiswert(e)).

Devisenkurse sind sehr volatil und werden von verschiedenen Faktoren beeinflusst, einschließlich dem Angebot und der Nachfrage nach Währungen auf den internationalen Devisenmärkten, wirtschaftlichen Faktoren einschließlich der Inflationsraten in den betreffenden Ländern, Zinsunterschieden zwischen den jeweiligen Ländern, Wirtschaftsprognosen, internationalen politischen Faktoren, Währungskonvertibilität, Sicherheit bei Finanzanlagen in der betreffenden Währung, Spekulationen und Maßnahmen von Regierungen und Zentralbanken. Zu solchen Maßnahmen gehören insbesondere die Auferlegung von behördlichen Kontrollen oder Steuern, die Ausgabe einer neuen Währung, um eine bestehende Währung zu ersetzen, die Änderung des Wechselkurses oder der Wechselkursmerkmale durch Abwertung oder Aufwertung einer Währung oder die Auferlegung von Devisenkontrollen in Bezug auf den Umtausch oder Transfer einer bestimmten Währung, die die Wechselkurse sowie die Verfügbarkeit einer bestimmten Währung beeinflussen würden.

(b) *Das Eintreten einer Devisenstörung kann zu einer Verzögerung bei der Bewertung und Zahlung und/oder einer alternativen Bewertung führen, was sich nachteilig auf den Wert und die Rendite der Wertpapiere auswirken kann.*

Wenn ein oder mehrere Devisenstörungen zu einem Zeitpunkt auftreten und andauern, kann die Berechnungsstelle, im Falle einer Preisquellenstörung, eine alternative Ausfall-Kursquelle angeben und verwenden, von führenden Händlern an den Devisenmärkten bereitgestellte Notierungen einholen und verwenden, den maßgeblichen Kursberechnungstag, in Bezug auf den die Preisquellenstörung eingetreten ist, verschieben und/oder einen Ersatz einer oder mehrerer relevanter Währungen angeben und verwenden. Im Falle einer anderen Devisenstörung kann die Berechnungsstelle (i)

einen Betrag in Höhe der Kosten, Aufwendungen, Gebühren und/oder Abzüge, die in Verbindung mit dieser Devisenstörung entstanden sind, abziehen, (ii) das Datum für die Berechnung und Zahlung von Beträgen anpassen und/oder (iii) die Devisenstörung so behandeln, als wäre ein zusätzliches Störungsereignis in Bezug auf die Wertpapiere eingetreten, um die dann anwendbaren Rechte gemäß den Wertpapierbedingungen ausüben zu können.

Jeder daraus resultierende Verzögerung oder jede alternative Regelung der Bewertung von in den Wertpapierbedingungen vorgesehenen Beträgen, einschließlich der Feststellung des Wertes eines Basiswerts durch die Berechnungsstelle nach ihrem billigem Ermessen, kann sich nachteilig auf den Wert und die Rendite der Wertpapiere auswirken.

10.3 **Risiko im Hinblick auf die Ausübung von Bail-In Befugnissen**

In Bezug auf die Wertpapiere, die deutschem oder schweizerischem Recht unterliegen können, erklären sich die Wertpapierinhaber damit einverstanden, dass sie an die Ausübung von sogenannten Bail-In Befugnissen durch die zuständige britische Abwicklungsbehörde gebunden und mit dieser einverstanden sind, was unter anderem zu einer Löschung des gesamten oder eines Teils des Kapitalbetrags des oder der Zinsen für die Wertpapiere und/oder zur Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Kapitalbetrags des oder der Zinsen für die Wertpapiere in Aktien oder andere Wertpapiere oder Verpflichtungen der Emittentin oder einer anderen Person führen kann.

11 **RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT INTERESSENKONFLIKTEN UND ERMESSENSENTSCHEIDUNGEN DER EMITTENTIN UND DER BERECHNUNGSSTELLE**

11.1 **Risiko im Zusammenhang mit Ermessensentscheidungen der Emittentin und der Berechnungsstelle, einschließlich Absicherungsgeschäfte der Emittentin**

Im Zusammenhang mit dem/den Basiswert(en) ist es eines der wichtigsten Anlageziele der Wertpapiere, es dem Wertpapierinhaber zu erlauben, in dem/den Basiswert(en) eine wirtschaftliche Beteiligung zu erlangen. Wenn ein Basiswert wesentlich durch ein unerwartetes Ereignis betroffen ist (beispielsweise der Verschmelzung eines Unternehmens und der ursprüngliche Aktienanteil, der den Basiswert dargestellt hat, wurde restrukturiert oder geändert, oder die Regeln eines Index, der einen Basiswert darstellt, wird wesentlich geändert) oder der jeweilige Kurs, Stand oder Wert nicht mehr berechnet werden kann, ist es nicht mehr möglich, das Anlageziel der Wertpapiere auf Grundlage der ursprünglichen Bedingungen zu erreichen. In diesem Fall kann für die Berechnungsstelle in den Bedingungen der Wertpapiere ein Ermessen eingeräumt sein, um (i) die Festlegungen und Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere anzupassen, um die ursprünglichen wirtschaftlichen Bedingungen und Prinzipien zu erhalten, (ii) in bestimmten Fällen den/die Basiswert(e) durch einen anderen zu ersetzen, (iii) den jeweiligen Kurs, Stand oder Wert selber zu berechnen, (iv) eine Zahlung zu verschieben (v) die Wertpapiere vorzeitig zurückzuzahlen, oder (vi) eine Kombination dieser Maßnahmen anzuwenden.

Im Zusammenhang mit den Absicherungsgeschäften der Emittentin sollten sich die Anleger im Klaren sein, dass (i) sowohl die Emittentin als auch die Berechnungsstelle bei Anwendung ihres Ermessens gemäß den Bedingungen der Wertpapiere solche Faktoren einbeziehen können, die sie für den jeweiligen Fall für geeignet halten, wobei dies insbesondere auch Umstände oder Ereignisse umfasst, die einen wesentlichen Einfluss auf die Absicherungsgeschäfte der Emittentin im Hinblick auf die Wertpapiere haben oder haben können; und (ii) außer soweit die Bedingungen der Wertpapiere vorsehen, dass bestimmte Störungsereignisse im Hinblick auf die Absicherung keine Anwendung finden, können bestimmte Ereignisse, welche die Absicherungsgeschäfte der Emittentin beeinflussen, ein Ermessen der Emittentin und der Berechnungsstelle zur Folge haben.

Absicherungsgeschäfte sind etwaigen Transaktionen, welche die Emittentin oder eine oder mehrere ihrer verbundenen Unternehmen abschließt, um die Beteiligung der Emittentin im Hinblick auf die gemäß den Wertpapieren zu zahlenden Beträge oder zu liefernden Vermögenswerte bei deren Fälligkeit abzudecken. Dies kann eine direkte Anlage in den/die

Basiswert(e) beinhalten oder der Abschluss von Derivatverträgen mit Bezug zu dem/den Basiswert(en) oder andere Techniken. Das etwaige von der Emittentin vorgenommene Absicherungsgeschäft und dessen Kosten werden mit großer Wahrscheinlichkeit ein wesentlicher Bestimmungsfaktor des Ausgabepreises und/oder der wirtschaftlichen Bedingungen der Wertpapiere sein. Demzufolge, wenn ein Ereignis eintritt, das eine nachteilige Auswirkung auf die Absicherungsgeschäfte der Emittentin hat, wird die Emittentin oder die Berechnungsstelle für die Emittentin Möglichkeiten für diese unter den Bedingungen der Wertpapiere bereithalten, die sie nach ihrem Ermessen auswählen kann, um auf die Auswirkungen des Ereignisses auf die Absicherungsgeschäfte der Emittentin zu reagieren. Diese Möglichkeiten können eine Anpassung der Festlegungen und Berechnungen in Bezug die Wertpapiere oder eine vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere umfassen. Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung entspricht der vorzeitige Rückzahlungsbetrag, den die Anleger erhalten, vorbehaltlich abweichender Regelungen in den Endgültigen Bedingungen, dem üblichen Marktwert der Wertpapiere vor der Rückzahlung abzüglich der Kosten für die Absicherungsgeschäfte der Emittentin. Dieser Betrag kann geringer sein als das ursprünglich investierte Kapital der Anleger und demzufolge können Anleger einen Teil oder ihr gesamtes Geld verlieren.

11.2 Das Handeln oder andere Transaktionen der Emittentin oder eines verbundenen Unternehmens kann Einfluss auf die Stände, Werte oder Kurse des/der Basiswerte(s) (soweit vorhanden) und seiner/ihrer Bestandteile haben

Im Zusammenhang mit der gewöhnlichen Geschäftspraxis von Barclays oder im Zusammenhang mit der Absicherung der Verpflichtungen unter den Wertpapieren kann Barclays von Zeit zu Zeit den/die Basiswert(e) und seinen oder ihre Bestandteile oder ähnliche Finanzinstrumente oder derivative Finanzinstrumente in Verbindung mit dem/den Basiswert(en) oder seiner/ihrer Bestandteilen erwerben oder veräußern. Diese Handelsaktivitäten können einen Interessenskonflikt zwischen den Interessen der Anleger an den Wertpapieren und den Interessen, die Barclays im Hinblick auf seine eigenen Eigenhandelskonten, im Hinblick auf Eigenhandel oder sonstiger Handelstätigkeiten einschließlich Blocktrades, für andere Kunden von Barclays und in verwaltete Konten hat, darstellen. Diese Handelsaktivitäten können des Weiteren die Stände, die Werte oder die Preise des/der Basiswerte(s) auf eine Weise beeinflussen, die zu einer Senkung des Marktwertes der Wertpapiere vor deren Fälligkeit oder des Betrages, den Anleger zum Zeitpunkt der Fälligkeit oder am Zahlungs- oder Abrechnungstermin erhalten, führt. Wenn Barclays eine Hedgingposition in dem/den Basiswert(en) oder ihrer Bestandteile oder in einem derivativen oder synthetischen Instrument mit Bezug zu dem/den Basiswert(en) oder seines oder seiner/ihrer Bestandteile hat, kann Barclays diese Position jederzeit – vor, während oder nach der Laufzeit der Wertpapiere – erhöhen oder liquidieren. Diese Maßnahme kann den zur Fälligkeit zu zahlenden Betrag, einen zur Fälligkeit oder zum Abrechnungstermin zu zahlenden Geldbetrag oder zu leistenden Vermögenswert oder den Marktwert der Wertpapiere auf eine Weise beeinflussen, die nachteilig für die Anlage der Anleger in die Wertpapiere ist. Abhängig von – unter anderem – den zukünftigen Marktbedingungen, dem Gesamtbetrag und deren Zusammenspiel werden die Hedgingposition über die Zeit vermutlich Änderungen unterliegen. Darüber hinaus kann Barclays eine Kaufs- oder Verkaufsposition im Hinblick auf die Wertpapiere erwerben. Barclays kann eine solche Position (Long/Short) in den Wertpapieren halten oder weiterverkaufen.

11.3 Analysen oder andere Transaktionen können zu Interessenskonflikten zwischen den Anlegern und Barclays führen

Soweit die Wertpapiere an einen Basiswert gekoppelt sind, hat Barclays möglicherweise früher Analysen zu dem/den Basiswert(en) oder seinem oder ihren Bestandteilen veröffentlicht oder wird dies in der Zukunft tun. Diese in den Berichten ausgedrückten Ansichten können von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen, ohne dass hierauf ein Hinweis erfolgt, und können Ansichten ausdrücken oder Empfehlungen aussprechen, die mit dem Kauf und dem Halten der Wertpapiere nicht im Einklang stehen. Jede dieser Maßnahmen kann Einfluss auf die Stände, Werte oder Preise des/der Basiswerte(s) oder seines oder ihrer Bestandteile haben und damit auf den Marktwert der Wertpapiere. Darüber hinaus können andere Experten, die in diesen Märkten handeln, zu jeder Zeit Ansichten vertreten, die erheblich von der Barclays abweichen. Im Zusammenhang mit dem Kauf der Wertpapiere sollten Anleger den/die Basiswert(e) prüfen und

sich nicht auf die Ansichten von Barclays im Hinblick auf zukünftige Wertentwicklungen des/der Basiswerte(s) oder seines oder ihrer Bestandteile verlassen.

Barclays kann des Weiteren andere Wertpapiere oder Finanzinstrumente ausgeben, zeichnen oder verbundene Gesellschaften bei der Ausgabe oder Zeichnung unterstützen, deren Erträge auf den/die Basiswert(e) indexiert sind. Durch die Einführung von im Wettbewerb stehender Produkte in den Markt auf diese Weise kann Barclays den Marktwert der Wertpapiere nachteilig beeinflussen.

11.4 **Barclays hat möglicherweise vertrauliche Informationen im Hinblick auf den/die Basiswert(e) oder seine/ihre Bestandteile (soweit vorhanden)**

Barclays oder mit ihr verbundene Unternehmen erbringen regelmäßig Beratungs- und Transaktionsdienstleistungen für einen weltweiten Kundenstamm, und Anleger sollten davon ausgehen, dass Barclays oder mit ihr verbundene Unternehmen gegenwärtig oder in Zukunft solche Dienstleistungen erbringen oder sich anderweitig an Transaktionen beteiligen, u. a. mit Barclays oder einem anderen relevanten Unternehmen oder einer anderen relevanten Person, das/die den/die Basiswert(e) sponsert oder veröffentlicht, oder Transaktionen mit verbundenen

Instrumenten oder mit verbundenen Parteien durchführen. Diese Dienstleistungen könnten Finanzberatung, die Gewährung von Krediten an oder Beteiligungen an diesen Unternehmen oder andere Investmentbanking-Dienstleistungen oder Research-Berichte umfassen. Anleger sollten damit rechnen, dass Barclays oder mit ihr verbundene Unternehmen bei der Erbringung solcher Dienstleistungen Maßnahmen ergreifen können, die sich direkt oder indirekt auf den/die Basiswert(e) auswirken, und dass solche Maßnahmen die Rendite und den Wert der Wertpapiere erheblich beeinträchtigen können. Darüber hinaus können bestimmte Mitarbeiter von Barclays oder der mit ihr verbundenen Unternehmen im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten Zugang zu vertraulichen, wesentlichen, nicht öffentlichen Informationen in Bezug auf den/die Basiswert(e) haben, wobei diese vertraulichen, wesentlichen, nicht öffentlichen Informationen nicht an die mit der Strukturierung, dem Verkauf oder der Vermarktung der Wertpapiere befassten Mitarbeiter der Emittentin oder der mit ihr verbundenen Unternehmen oder an die Anleger der Wertpapiere weitergegeben würden, wobei diese Informationen jedoch bei öffentlichem Bekanntwerden wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Rendite und den Wert der Wertpapiere haben könnten.

12 **RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER BESTEUERUNG**

12.1 **Quellensteuer zur Einhaltung der Steuerregelungen im Hinblick auf ausländische Konten (Foreign Account Tax Compliance Withholding)**

Unter FATCA (wie unten definiert) kann die Emittentin (und jede Zwischenperson im Falle von Zahlungsketten) von jedem Wertpapierinhaber verlangen, Urkunden und Identitätsnachweise über ihn selbst und bestimmte seiner Eigentümer zu erbringen. Die Nichterbringung dieser Informationen oder die Nichteinhaltung von FATCA durch bestimmte nicht-US-Finanzinstitute kann die Emittentin (oder einen Vermittler) dazu zwingen, 30 % Steuern auf Zahlungen (einschließlich Rückzahlungsbeträge und Bruttoerträge) an solche Wertpapierinhaber einzubehalten, und weder die Emittentin noch eine andere Person werden im Hinblick auf solche Einbehaltungen zusätzliche Beträge zahlen. Eine solche Einbehaltung würde nicht vor dem Datum, das zwei Jahre nach dem Datum liegt, an dem die endgültigen vom U.S. Department of the Treasury erlassenen Regelungen (Treasury Regulations) zur Definition von "foreign passthru payments" veröffentlicht werden, beginnen, außer im Falle von Zahlungen aus US-Mitteln, die derzeit einem Einbehalt nach FATCA unterliegen. Zahlungen aus US-Mitteln sollten grundsätzlich auf dividendenähnliche Zahlungen und Anteile an US-Grundvermögen beschränkt sein (wobei es keine Gewähr dafür gibt, dass die IRS nicht andere Zahlungen mit Bezug auf US-Wertpapiere als Einkommen aus US-Mitteln ansehen würde). "FATCA" bedeutet Abschnitt 1471 bis 1474 des U.S. Internal Revenue Code von 1986 (der "Code"), jede hierauf bezogene endgültige derzeitige oder zukünftige Bestimmung oder offizielle Interpretation, Vereinbarungen, die gemäß Abschnitt 1471(b) des Code oder aufgrund einer US- oder Nicht-US-Gesetzgebung aus dem Bereich des Finanz- oder Aufsichtsrechts abgeschlossen werden, und Regeln oder Verfahren, die aufgrund von Vereinbarungen zwischen Regierungen im Zusammenhang mit der Umsetzung einer solchen Vorschrift des Code beschlossen werden.

Das oben angegebene Datum des Inkrafttretens des Einbehalts für "ausländische Durchleitungszahlungen" spiegelt die kürzlich vorgeschlagenen Vorschriften des US-Finanzministeriums ("**Vorgeschlagene FATCA-Bestimmungen**") wider, die das Datum des Inkrafttretens des Einbehalts für ausländische Durchleitungszahlungen verschieben. Die Vorgeschlagenen FATCA-Bestimmungen beseitigen auch den FATCA-Einbehalt auf Bruttoerlöse aus der Veräußerung oder Abschlusszahlungen, Tilgungen oder andere Kapitalzahlungen, die in Bezug auf ein Instrument geleistet werden, das Zinsen oder Dividenden aus US-Quellen erzeugen kann. Die obigen Ausführungen gehen davon aus, dass die Vorgeschlagenen FATCA-Bestimmungen in ihrer aktuellen Form abgeschlossen werden.

Die Emittentin wird keine zusätzlichen Zahlungen an Wertpapierinhaber vornehmen, um diese für Steuerzahlungen zu kompensieren, die aufgrund von FATCA oder anderen US-Quellensteuern, einschließlich im Hinblick auf Dividenden, dividendenähnliche Zahlungen oder direkte oder indirekte Anlagen in US-Immobilien einbehalten werden.

12.2 **Anleger unterliegen möglicherweise dem Einbehalt im Hinblick auf dividendenähnliche Zahlungen und Anteile an US-Grundvermögen**

Im Falle von Wertpapieren, die auf einen oder mehrere Vermögenswerte bezogen sind, die als "Anteile an US-Grundvermögen (US real property interests)" zu charakterisieren sind (gemäß der Definition dieses Begriffes in Abschnitt 897(c) des Code) unterliegen Inhaber von Wertpapieren, die keine US-Bürger sind, möglicherweise besonderen Regelungen, die das Eigentum an und die Verfügung über Anteile an US-Grundvermögen regeln. Potentielle zukünftige Inhaber von Wertpapieren, die keine US-Bürger sind, sollten ihre eigenen Steuerberater im Hinblick auf die mögliche Behandlung der Wertpapiere als Anteile an US-Grundvermögen konsultieren.

Gemäß Abschnitt 871(m) des Code und den Regelungen unter diesem (der "**Abschnitt 871(m)**") sind Zahlungen auf Finanzinstrumente, die auf ein oder mehrere US-Unternehmen referenzieren, möglicherweise als ausschüttungsgleiche Erträge zu behandeln, die der US-Quellensteuer zu einem Satz von 30 % unterliegen. Im Allgemeinen sind „ausschüttungsgleiche Erträge" solche Zahlungen, die direkt oder indirekt durch eine US-Quellen-Ausschüttung bedingt sind oder durch eine Referenz auf eine US-Quellen-Ausschüttung, einschließlich einer Zahlung, die diese Erträge bereits mitberücksichtigt, bestimmt werden. Für Finanzinstrumente, die an oder nach dem 1. Januar 2017, jedoch vor dem 1. Januar 2023 ausgegeben werden, sehen die Regelungen und Leitlinien nach Abschnitt 871 (m) vor, dass ausschüttungsgleiche Erträge der Quellensteuer unterliegen, wenn das Instrument ein "Delta" von 1 im Hinblick auf entweder eine zugrunde liegende US-Aktie oder einen US-Aktienbestandteil eines zugrunde liegenden Index oder Korbs hat. Im Hinblick auf Finanzinstrumente, die an oder nach dem 1. Januar 2023 ausgegeben werden, sehen die Regelungen und Leitlinien nach Abschnitt 871 (m) vor, dass die ausschüttungsgleichen Erträge auf (1) ein "einfaches" Finanzinstrument mit einem Delta von 0,8 oder größer im Hinblick auf entweder eine zugrunde liegende US-Aktie oder einen US-Aktienbestandteil eines zugrunde liegenden Index oder Korbs, und (2) ein "komplexes" Finanzinstrument, das den "Test einer wesentlichen Gleichwertigkeit" im Hinblick auf entweder eine zugrunde liegende US-Aktie oder einen US-Aktienbestandteil eines zugrunde liegenden Index oder Korbs erfüllt, der Quellensteuer gemäß Abschnitt 871(m) unterliegen. Eine Ausgabe von Wertpapieren, die auf einen Index oder Korb referenziert, der als "qualifizierter Index" anzusehen ist, unterliegt nicht der Quellensteuer gemäß Abschnitt 871(m), auch wenn solche Wertpapiere, jeweils, das Delta oder den Test einer wesentlichen Gleichwertigkeit erfüllen. Im Allgemeinen ist ein qualifizierter Index ein vielfältiger, passiver und weitverbreiteter Index, welcher die durch Vorschriften verlangten technischen Anforderungen erfüllt.

Das Delta eines Finanzinstrumentes wird im allgemeinen definiert als das Verhältnis der Änderung des üblichen Marktpreises für das Instrument zu einer kleinen Veränderung des üblichen Marktpreises der Anzahl von Anteilen des zugrundeliegenden US-Unternehmens, zu bestimmen gemäß den anwendbaren Vorschriften entweder zum Preisermittlungsdatum oder zum Ausgabetag des Instruments. Ein Finanzinstrument wird im Allgemeinen so behandelt, als hätte es ein Delta von 1, wenn es 100 % Beteiligung an allen Zu- und Abschreibungen eines oder mehrerer der zugrunde liegenden US-Aktien vorsieht. Sehr allgemein gesprochen analysiert der Test einer wesentlichen Gleichwertigkeit, ob ein Finanzinstrument eine

Korrelation zu der jeweiligen zugrunde liegenden US-Aktie hat, die mindestens so groß wie der eines simplen Finanzinstrumentes mit einem Delta von mindestens 0,8 ist.

Die Endgültigen Bedingungen legen fest, ob die Emittentin bestimmt hat, dass von der jeweiligen Ausgabe von Wertpapieren zu erwarten ist, dass sie dem Einbehalt gemäß Abschnitt 871(m) unterliegt. Bestimmungen durch die Emittenten im Hinblick auf die Anwendung des Abschnitt 871(m) sind im allgemeinen für die Wertpapierinhaber bindend, haben jedoch keine Bindungswirkung für den US Internal Revenue Service ("**IRS**"). Die Vorschriften in Abschnitt 871(m) verlangen die Vornahme von komplexen Berechnungen im Hinblick auf die Wertpapiere, die auf Anteile von US-Unternehmen referenzieren, und deren Anwendung auf die jeweilige Ausgabe von Wertpapieren unsicher sein kann. Folglich kann, auch wenn die Emittentin bestimmt, dass ein Wertpapier nicht dem Einbehalt gemäß Abschnitt 871(m) unterliegt, der IRS zu der Auffassung gelangen, dass der Inhaber der Steuer gemäß Abschnitt 871(m) im Hinblick auf ein solches Wertpapier unterliegt, einschließlich in den Fällen, in denen der IRS zu der Auffassung gelangt, dass das Delta oder die wesentliche Gleichwertigkeit im Hinblick auf ein solches Wertpapier mehr als 14 Tage vor dem Ausgabetag des Wertpapiers festgelegt wurde.

Zusätzlich kann ein Wertpapier für die Zwecke des Abschnitt 871(m) im Falle von signifikanten Änderungen der Bedingungen des Wertpapiers als neu emittiert behandelt werden. Unter Umständen kann eine Neugewichtung oder eine Anpassung der Bestandteile eines zugrundeliegenden Index oder Korbs zur Annahme einer Neuemission führen, insbesondere wenn die Neugewichtung oder Anpassung nicht auf Grundlage von Rechtsvorschriften oder durch Ausübung von Ermessen erfolgen. In diesem Fall unterliegt ein Wertpapier, das bei der Ausgabe dem Einbehalt gemäß Abschnitt 871(m) nicht unterlag, möglicherweise zum Zeitpunkt der Annahme einer Neuemission dem Einbehalt. Zusätzlich kann auf ein Wertpapier, das für sich gesehen dem Einbehalt gemäß Abschnitt 871(m) nicht unterliegt, dennoch Abschnitt 871(m) Anwendung finden, wenn der Wertpapierinhaber andere Transaktionen im Hinblick auf eine zugrundeliegende US-Aktie oder einen Bestandteil eines zugrundeliegenden Index oder Korb vorgenommen hat oder vornimmt. In diesen Situationen unterliegt der Wertpapierinhaber möglicherweise der Steuer gemäß Abschnitt 871(m), auch wenn die Emittentin einen Einbehalt im Hinblick auf das Wertpapier nicht vornimmt. Des Weiteren wird von einem Wertpapierinhaber möglicherweise unter anderem von Verwahrstellen oder anderen für den Einbehalt zuständigen Stellen verlangt, Zusicherungen zur Natur anderer Positionen im Hinblick auf US-Aktien, die durch das Wertpapier direkt oder indirekt referenziert werden (einschließlich Komponenten eines Index oder Korb) abzugeben. Ein Wertpapierinhaber, der andere Transaktionen im Hinblick auf eine US-Aktie, Bestandteile eines zugrundeliegenden Index oder Korb oder der Wertpapiere eingegangen ist oder eingeht, sollte seinen eigenen Steuerberater zur Anwendbarkeit des Abschnitt 871(m) auf die Wertpapiere und diese anderen Transaktionen konsultieren.

Soweit für die Ausgabe eines Wertpapiers festgelegt wird, dass es der US-Quellensteuer gemäß Abschnitt 871(m) unterliegt, werden Informationen zum Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge, dem Delta der Wertpapiere, zum Betrag von einbehaltenen und hinterlegten Steuern, zum geschätzten Betrag der Ausschüttung (soweit anwendbar) und alle anderen Informationen, die unter Abschnitt 871(m) erforderlich sind, den Wertpapierinhabern auf eine von den anwendbaren Vorschriften gestattete Weise zur Verfügung gestellt, diesen mitgeteilt oder für diese bereitgestellt. Ein Einbehalt auf Zahlungen basiert auf tatsächlichen Ausschüttungen der zugrunde liegenden US-Aktie oder, wenn nicht anderweitig durch die Emittentin im Einklang mit den anwendbaren Vorschriften mitgeteilt, auf geschätzten Ausschüttungen, die für die Preisermittlung der Wertpapiere verwendet werden. Soweit die Ausgabe eines Wertpapiers, die auf geschätzte Ausschüttungen basiert, auch zusätzliche Zahlungen im Hinblick auf tatsächliche Ausschüttungen auf die zugrundeliegende US-Aktie vorsieht, ist die Quellensteuer auf diese zusätzlichen Zahlungen ebenfalls anwendbar.

Soweit die Emittentin festlegt, dass ein Wertpapier dem Einbehalt gemäß Abschnitt 871(m) unterliegt, behält sie die Steuern im Hinblick auf die tatsächlichen (oder geschätzten, wie oben beschrieben) Ausschüttungen ein, die auf die zugrundeliegenden US-Aktie zu zahlen sind. Zusätzlich kann die US-Steuer auf jeden Anteil einer Zahlung oder einer anzunehmenden Zahlung (einschließlich, soweit angemessen, die Zahlung des Kaufpreises) einbehalten werden, bei der es sich um ausschüttungsgleiche Erträge handelt. Ein solcher Einbehalt kann zu dem

Zeitpunkt vorgenommen werden, an dem die Ausschüttung auf die jeweilige US-Aktie gezahlt wird (oder, in bestimmten Fällen, zum Ende des Quartals, zu welchem die Ausschüttung gezahlt wird). Bei Weiterleitung der einbehaltenen Steuern an den IRS ist jede Werterhöhung des jeweiligen Vermögenswertes, Index oder Korb oder Ausschüttungen an einen Wertpapierinhaber im Hinblick auf die ausschüttungsgleichen Erträge im Betrag der Nettodividende ohne den Einbehalt wie oben beschrieben widerzuspiegeln.

Außer im Falle von wenigen Ausnahmen wie unten beschrieben, ist der Satz eines Einbehalts im allgemeinen nicht zu reduzieren, selbst wenn dem Wertpapierinhaber ansonsten eine Reduzierung gemäß einem anwendbaren Staatsvertrag zustünde, obwohl der Wertpapierinhaber möglicherweise in der Lage ist, die Rückzahlung von einbehaltenen überschießenden Beträgen durch Einreichung einer US-Steuererklärung geltend zu machen. Jedoch erhalten Wertpapierinhaber möglicherweise nicht die notwendigen Informationen, um ordnungsgemäß eine Rückzahlung von Einbehalten geltend zu machen, die über den gemäß einem Staatsvertrag anwendbaren Betrag hinausgehen. Zusätzlich wird der IRS einem Wertpapierinhaber möglicherweise die weitergeleitete Quellensteuer im Hinblick auf seine Wertpapieren nicht für die Zwecke der Forderung einer Rückzahlung anrechnen. Letztlich gestattet die auf den Wertpapierinhaber anwendbare Steuerrechtsordnung es dem Inhaber möglicherweise nicht, die US-Quellensteuer in Bezug zu ausschüttungsgleichen Erträgen anzurechnen. Bei bestimmten Ausgaben von Wertpapieren, die dem Einbehalt gemäß Abschnitt 871(m) unterliegen, und bei denen die Emittentin nach alleinigem Ermessen bestimmt, dass sie berechtigt ist, Zahlungen unter Anwendung eines reduzierten Satzes für den Einbehalt gemäß einem anwendbaren Staatsvertrag vorzunehmen, ist ein Wertpapierinhaber, dem Vergünstigungen unter dem Staatsvertrag zustehen, möglicherweise in der Lage, eine solchen reduzierten Satz zu verlangen. Um einen reduzierten Satz gemäß einem Staatsvertrag für den Einbehalt zu verlangen, ist ein Wertpapierinhaber allgemein verpflichtet, ein gültiges IRS-Formular W-8BEN, IRS-Formular W-8BEN-E oder ein akzeptables Ersatzformular vorzulegen, auf welchem der Wertpapierinhaber in Form einer eidesstattlichen Erklärung seinen Status als Nicht-US-Person und seinen Anspruch auf den geringeren Satz gemäß dem Staatsvertrag bestätigt. Jedoch gibt es keine Gewähr, dass die Emittentin in der Lage sein wird, Zahlungen auf ein Wertpapier zu einem reduzierten Satz des Einbehalts vorzunehmen, auch wenn der Wertpapierinhaber die geeigneten Bestätigungen vorlegt. Soweit die Emittentin festgelegt hat, dass die Ausgabe von Wertpapieren dem Einbehalt gemäß Abschnitt 871(m) unterliegt, legen die Endgültigen Bestimmungen fest, ob die Emittentin beabsichtigt, Einbehalte zum Satz von 30 % ohne Rücksicht auf reduzierte Sätze vorzunehmen, die unter einem Staatsvertrag Anwendung finden können, oder ob der Satz des Einbehalts der Reduktion gemäß einem anwendbaren Staatsvertrag unterliegt. In jedem Fall gilt, dass soweit ein Einbehalt Anwendung findet, die Emittentin keine zusätzlichen Beträge im Hinblick auf die einbehaltenen Beträge zahlen wird. Wertpapierinhaber sollten ihre Steuerberater im Hinblick auf die Anwendbarkeit des Abschnitt 871(m) auf ihre Wertpapiere konsultieren.

Des Weiteren wird die Emittentin keine zusätzlichen Zahlungen an die Wertpapierinhaber vornehmen, um diese für Steuern zu entschädigen, die im Hinblick auf FATCA oder US-Quellensteuer einbehalten werden, einschließlich, aber ohne Einschränkung, im Hinblick auf direkte und indirekte Anteile an US-Grundvermögen, Ausschüttungen, oder, wie oben beschrieben, ausschüttungsgleiche Erträge. Soweit ein Betrag von Zahlungen auf die Wertpapiere als Ergebnis der obigen Ausführungen abgezogen oder einbehalten wird, kann der Ertrag der Wertpapiere signifikant geringer sein als erwartet.

13 **RISIKO IM HINBLICK AUF WERTPAPIERE, BEI DENEN ES SICH UM WERTRECHTE NACH SCHWEIZERISCHEM RECHT HANDELT**

13.1 **Risiko von Wertrechten**

Anleger, die ihre dem Schweizerischem Recht unterliegenden Wertpapiere in dematerialisierter und/oder unverbriefter Form halten ("**Wertrechte**"), sind nicht der rechtliche Eigentümer der Wertrechte. Die Rechte an den Wertrechten werden durch Depot- und Verwahrstellen über die maßgeblichen Clearing-Systeme gehalten. Dies bedeutet, dass Anleger von Wertrechten:

- Rechte in Bezug auf die Wertrechte nur indirekt über die zwischengeschalteten Depot- und Verwahrstellen durchsetzen können; und

- Im Falle einer Insolvenz oder Liquidation eines Vermittlers (intermediary) gegebenenfalls einen geringeren Betrag erhalten, als dies der Fall wäre, wenn sie direkt in die Wertrechte investiert hätten.

Hinzu kommt, dass Anleger Gebühren, Kosten, Steuern, Abgaben und/oder sonstige Aufwendungen und Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit dem Kauf, der Lieferung, dem Besitz, der Erfüllung, der Übertragung oder dem Verkauf von Wertrechten entstehen können. Diese Aufwendungen und Verbindlichkeiten, die bei verschiedenen Anlegern unterschiedlich sein können, und von den für die jeweiligen Wertrechte anwendbaren Regeln und Verfahren abhängen, können den Wert und die Rendite der Wertpapiere verringern.

WICHTIGE INFORMATIONEN

DIE BEDINGUNGEN EINIGER WERTPAPIERE SEHEN VOR, DASS DER BEI FÄLLIGKEIT ZU ZAHLENDE BETRAG NIEDRIGER IST, ALS DER URSPRÜNGLICH INVESTIERTE BETRAG (UND AUCH NULL BETRAGEN KANN). IN DIESEM FALL KANN DER ANLEGER SEIN GESAMTES INVESTIERTES KAPITAL VERLIEREN.

FÜR ALLE WERTPAPIERE GILT: WENN DIE EMITTENTIN INSOLVENT WIRD ODER ANDERWEITIG IHREN ZAHLUNGSVERPFLICHTUNGEN UNTER DEN WERTPAPIEREN NICHT NACHKOMMT, VERLIERT DER ANLEGER SEIN GESAMTES URSPRÜNGLICH INVESTIERTES KAPITAL.

EINE INVESTITION IN DIE WERTPAPIERE BEINHÄLTET VERSCHIEDENE RISIKEN, EIN ANLEGER SOLLTE DIESE VOLLSTÄNDIG VERSTANDEN HABEN, BEVOR ER INVESTIERT. SIEHE "RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE WERTPAPIERE" AUF SEITEN 19 BIS 67 DIESER WERTPAPIERBESCHREIBUNG.

1 Keine Anlageberatung

Der Basisprospekt und die Endgültigen Bedingungen stellen keine Form von Anlageberatung dar. Soweit dies nicht ausdrücklich mit einem bestimmten Anleger vereinbart wurde, bieten weder die Emittentin noch ein Manager Anlageberatung oder sonstige Beratung an.

2 Zustimmung zum Weiterverkauf

Bestimmte Tranchen von Wertpapieren können, vorbehaltlich des Nachstehenden, nachträglich von Finanzintermediären unter Umständen, für die keine Ausnahme von der Prospektpflicht gemäß der Prospektverordnung gilt, weiterverkauft, platziert oder anderweitig angeboten werden. Jeder Weiterverkauf, jede Platzierung oder jedes anderweitige Angebot ist in dem Basisprospekt ein "**Öffentliches Angebot**".

Wenn und soweit dies entsprechend in den Endgültigen Bedingungen bezüglich einer bestimmten Emission von Wertpapieren erklärt wird, stimmt die Emittentin der Verwendung des Basisprospektes und der Endgültigen Bedingungen für jedes Öffentliche Angebot von Wertpapieren, dass die folgenden Bedingungen erfüllt, zu (und übernimmt die Haftung für den Inhalt des Basisprospektes auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospektes erhalten haben):

- (i) das Öffentliche Angebot erfolgt nur für die in den Endgültigen Bedingungen angegebene Tranche der Wertpapiere;
- (ii) das Öffentliche Angebot erfolgt nur in der Bundesrepublik Deutschland, Österreich, den Niederlanden oder Luxemburg;
- (iii) das Öffentliche Angebot erfolgt nur während der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Angebotsfrist (die "**Angebotsfrist**");
- (iv) das Öffentliche Angebot erfolgt durch eine Person, (ein "**Zugelassener Anbieter**"), der ausdrücklich in den Endgültigen Bedingungen als Zugelassener Anbieter genannt ist und der die weiteren Bedingungen für die Verwendung des Basisprospektes durch den/die Zugelassenen Anbieter in den Endgültigen Bedingungen (z. B. Zulassung gemäß der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID) (Richtlinie 2014/65/EU)) erfüllt; und
- (v) Die vorstehend beschriebene Zustimmung bezieht sich auf Angebotsfristen innerhalb von zwölf Monaten nach Billigung des Basisprospekts.

Die Emittentin kann in Bezug auf ein Öffentliches Angebot nach dem Tag der Übermittlung der Endgültigen Bedingungen weiteren Zugelassenen Anbietern eine Zustimmung erteilen, die Angebotsfrist aussetzen oder ändern und/oder Bedingungen der Zustimmung streichen oder hinzufügen. Tut sie dies, werden die vorstehend genannten Informationen auf <http://www.barx->

is.com (hier unter "Produkte" oder im Falle von allgemeinen Bekanntmachungen unter "Informationsmaterial") veröffentlicht. Neue Informationen bezüglich Zugelassener Anbieter, die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospektes oder der Übermittlung der Endgültigen Bedingungen noch nicht bekannt waren, werden auf <http://www.barx-is.com> (hier unter "Produkte" oder im Falle von allgemeinen Bekanntmachungen unter "Informationsmaterial") veröffentlicht.

Weder die Emittentin noch ein Manager sind für das Handeln von Zugelassenen Anbietern, einschließlich dafür, dass diese die anwendbaren Wohlverhaltensregeln oder lokale aufsichtsrechtliche oder andere wertpapierrechtliche Anforderungen im Hinblick auf ein Angebot einhalten, verantwortlich.

Außerhalb der obenstehenden Zustimmung haben weder die Emittentin noch ein Manager weiteren Personen erlaubt (noch haben sie in diesem Zusammenhang der Nutzung des Basisprospektes zugestimmt oder diese genehmigt), Öffentliche Angebote von Wertpapieren zu machen. Solche unautorisierten Angebote erfolgen nicht im Namen der Emittentin, eines Managers oder eines Zugelassenen Anbieters und weder die Emittentin, noch ein Manager oder Zugelassener Anbieter sind für Handlungen von Personen, die solche Angebote machen, verantwortlich oder haftbar. Anleger sollten prüfen, ob ein Finanzintermediär ein Zugelassener Anbieter ist. Wenn ein Anleger Wertpapiere von einer Person oder Stelle angeboten bekommt, die kein Zugelassener Anbieter ist, sollte der Anleger mit dem Finanzintermediär klären, wer für den Basisprospekt im Zusammenhang mit dem öffentlichen Angebot der Wertpapiere verantwortlich ist. Ist der Anleger im Zweifel darüber, ob er sich auf den Basisprospekt verlassen kann und/oder wer für dessen Inhalte verantwortlich ist, so sollte er Rechtsrat einholen.

Niemand ist befugt, Informationen, die nicht in dem Basisprospekt oder den Endgültigen Bedingungen enthalten sind oder hiervon abweichen, zu geben, oder entsprechende Zusicherungen abzugeben. Soweit solche Informationen gegeben oder Zusicherungen abgegeben werden, darf auf diese nicht als von der Emittentin oder einem Manager genehmigte Informationen oder Zusicherungen vertraut werden. Die Emittentin ist nur für Informationen verantwortlich, die in dem Basisprospekt oder den Endgültigen Bedingungen enthalten sind.

Für den Fall, dass ein Zugelassener Anbieter ein Angebot macht, wird dieser Zugelassene Anbieter die Anleger zum Zeitpunkt des Angebotes über die Angebotsbedingungen unterrichten.

Jedes Angebot und jeder Verkauf von Wertpapieren an einen Anleger durch einen Zugelassenen Anbieter erfolgt gemäß der Bedingungen und Vereinbarungen, einschließlich Preisabsprachen und Abrechnungsmodalitäten, die zwischen diesem Zugelassenen Anbieter und dem Anleger getroffen wurden. Wenn diese Informationen nicht in dem Basisprospekt oder in den Endgültigen Bedingungen enthalten sind, ist der jeweilige Finanzintermediär dafür verantwortlich, dem Anleger im Zeitpunkt des Angebotes diese Informationen zur Verfügung zu stellen. Weder die Emittentin noch ein Manager oder ein anderer Zugelassener Anbieter sind für solche Informationen verantwortlich.

Jeder Zugelassene Anbieter, der den Basisprospekt im Zusammenhang mit einem Öffentlichen Angebot nutzt, muss während der Angebotsfrist auf seiner Internetseite angeben, dass er den Basisprospekt für ein solches Öffentliches Angebot gemäß der Zustimmung der Emittentin und der entsprechenden Bedingungen nutzt.

3 Basiswerte

In den Endgültigen Bedingungen wird angegeben, wo Informationen über die vergangene und künftige Wertentwicklung des Basiswertes und dessen Volatilität und ob dies mit Kosten verbunden ist, zu finden sind. Handelt es sich bei dem Basiswert um ein Wertpapier, so werden in den Endgültigen Bedingungen u. a. ISIN bzw. sonstige Wertpapierkennungen, Name des Wertpapieremittenten, die Börse, an der das Wertpapier gehandelt wird, und die Basiswertwährung angegeben. Handelt es sich bei dem Basiswert um einen Index, werden in

den Endgültigen Bedingungen u. a. die Bezeichnung des Index, die entsprechende Börse sowie der Ort angegeben, wo Informationen zu dem Index erhältlich sind.

Die Emittentin gibt keine Zusicherungen oder Garantien in Bezug auf Basiswerte ab und übernimmt keine Verantwortung für diese. Sie gibt keine Zusicherungen oder Garantien in Bezug auf die Wertentwicklung der Basiswerte ab und übernimmt diesbezüglich keine Verantwortung.

4 **Unabhängige Prüfung**

Der Basisprospekt stellt keine Empfehlung der Emittentin oder eines Managers zum Kauf der Wertpapiere dar.

In Anbetracht der Art, der Komplexität und der Risiken der Wertpapiere, können diese Wertpapiere angesichts der finanziellen Umstände eines Anlegers für dessen Anlageziele ungeeignet sein. Anleger sollten die Wertpapiere nicht kaufen, sofern sie nicht das Ausmaß ihrer möglichen Verluste verstanden haben. Anleger sollten sich durch ihre Rechts-, Steuer-, Wirtschafts-, regulatorischen, Finanz-, oder anderen Berater dahingehend beraten lassen, ob die Wertpapiere eine passende Anlage für sie sind oder sich durch diese Berater bei der Bewertung der Informationen, die in dem Basisprospekt enthalten oder per Verweis in diesen einbezogen oder in einem Nachtrag oder den Endgültigen Bedingungen enthalten sind, unterstützen lassen.

5 **Veränderungen**

Die Emittentin wird den Basisprospekt, bestehend aus dieser Wertpapierbeschreibung und dem Registrierungsformular, gemäß den Bestimmungen der Prospektverordnung aktualisieren und entsprechende Nachträge erstellen. Im Basisprospekt und den Endgültigen Bedingungen enthaltene Informationen können jedoch veraltet sein. Weder aus der Aushändigung des Basisprospektes oder der Endgültigen Bedingungen noch aus dem entsprechenden Verkauf der Wertpapiere kann die Annahme abgeleitet werden, dass sich seit der Erstellung dieses Dokuments keine Änderungen hinsichtlich der hierin enthaltenen Angaben über die Emittentin ergeben haben. Auch sonstige in Zusammenhang mit dem Programm übermittelte Angaben können sich nach dem Datum des Dokuments, in dem sie enthalten sind, geändert haben. Anleger sollten deshalb stets den aktuellen konsolidierten Jahresabschluss und aktuelle öffentliche Bekanntmachungen der Emittentin beachten, wenn sie sich für einen Erwerb der Wertpapiere interessieren.

6 **Vertrieb**

Der Vertrieb und die Aushändigung des Basisprospektes oder der Endgültigen Bedingungen und jedes Angebot oder jeder Verkauf der Wertpapiere kann in bestimmten Rechtsordnungen beschränkt sein. Dieses Dokument stellt kein Angebot oder die Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes dar und darf nicht für diese Zwecke in einer Rechtsordnung genutzt werden, in der ein solches Angebot oder die Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes nicht – oder zumindest an bestimmte Personen nicht - gestattet ist. Außer den in des Basisprospekt ausdrücklich beschriebenen, hat die Emittentin keine Maßnahmen ergriffen, die ein öffentliches Angebot der Wertpapiere oder einen Vertrieb des Basisprospektes in einer Rechtsordnung ermöglichen würden. Personen, die in den Besitz des Basisprospektes oder der Endgültigen Bedingungen gelangen, werden von der Emittentin aufgefordert, sich über diese Beschränkungen zu informieren und diese einzuhalten.

Siehe im Einzelnen auch den Abschnitt "**Erwerb und Verkauf**".

7 **US-Verkaufsbeschränkungen**

Die Wertpapiere und, in bestimmten Fällen, die Lieferungswerte sind und werden in Zukunft nicht gemäß dem (jeweils gültigen) *U.S. Securities Act* von 1933 ("**Securities Act**") oder bei einer Wertpapieraufsichtsbehörde eines Bundesstaates oder einer sonstigen Gerichtsbarkeit der USA registriert und können nicht angeboten oder verkauft werden in den USA oder an oder für Rechnung für oder zugunsten von US-Personen (wie in Regulation S unter dem Securities Act ("**Regulation S**") definiert), außer in bestimmten Transaktionen, die von der

Registrierungspflichten des Securities Act und den anwendbaren bundesstaatlichen Wertpapiergesetzen (state securities laws) ausgenommen sind.

Die Wertpapiere und, in bestimmten Fällen, die Lieferungswerte werden nicht innerhalb der USA oder an US-Personen angeboten oder verkauft nach Maßgabe von Regulation S.

Wertpapiere, die auf den Inhaber lauten, unterliegen möglicherweise den Bestimmungen des US-Steuerrechts. Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen dürfen die Wertpapiere nicht innerhalb der USA oder ihrer Besitzungen, an eine Person der USA (wie im *U.S. Internal Revenue Code* von 1986, in jeweils gültiger Fassung (der "**Code**"), und darunter geltenden Verordnungen definiert) angeboten, verkauft oder geliefert werden.

Für eine Beschreibung dieser und weiterer Einschränkungen von Angeboten, Verkäufen und Übertragungen von Wertpapieren und, in bestimmten Fällen, Lieferungswerten und der Aushändigung des Basisprospektes und von Endgültigen Bedingungen siehe den Abschnitt "**Erwerb und Verkauf**".

DIE WERTPAPIERE UND, IN BESTIMMTEN FÄLLEN, DIE LIEFERUNGSWERTE WURDEN NICHT UND WERDEN AUCH IN ZUKUNFT NICHT VON DER US-FINANZAUF SICHTSBEHÖRDE, DER U.S. SECURITIES AND EXCHANGE COMMISSION, DER WERTPAPIERAUF SICHTSBEHÖRDE EINES US-BUNDESSTAATS ODER EINER SONSTIGEN US-AUF SICHTSBEHÖRDE GENEHMIGT ODER ABGELEHNT NOCH HAT EINE DER VORSTEHENDEN BEHÖRDEN DIE CHANCEN DIESER ANGEBOTS VON WERTPAPIEREN ODER LIEFERUNGSWERTEN ODER DIE RICHTIGKEIT ODER DIE GEEIGNETHEIT DIESER ANGEBOTSUNTERLAGEN GEPRÜFT ODER BESTÄTIGT. JEDE GEGENTEILIGE ZUSICHERUNG IST EINE STRAFTAT IN DEN USA.

8 Verwendung einer Benchmark

Die unter den Wertpapieren zahlbaren Beträge oder zu liefernden Vermögenswerte können unter Bezugnahme auf einen Index oder eine Kombination von Indizes berechnet oder bestimmt werden. Ein solcher Index kann ein Benchmark im Sinne der Benchmark-Verordnung (Verordnung (EU) 2016/1011) (die "**EU Benchmark-Verordnung**") bzw. der EU Benchmark-Verordnung, die durch den "European Union (Withdrawal) Act 2018" in englisches Recht übernommen wurde, (die "**UK Benchmark-Verordnung**" und zusammen mit der EU Benchmark-Verordnung, die "Benchmark-Verordnungen") darstellen. Stellt ein Index, eine solche Benchmark dar, wird in den Endgültigen Bedingungen angegeben, ob die Benchmark von einem Administrator bereitgestellt wurde, der gemäß Artikel 36 der EU Benchmark-Verordnung im Register der Administratoren und Referenzwerte aufgeführt ist, das von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ("**ESMA**") eingerichtet und verwaltet wird. Nicht jeder Index fällt in den Anwendungsbereich der Benchmark-Verordnungen. Darüber hinaus können Übergangsbestimmungen in den Benchmark-Verordnungen dazu führen, dass der Administrator eines bestimmten Benchmarks am Tag der Endgültigen Bedingungen nicht im Register der Administratoren und Referenzwerte aufgeführt ist. Der Registrierungsstatus eines Administrators gemäß den Benchmark-Verordnungen ist öffentlich bekannt und, sofern nicht gesetzlich vorgeschrieben, beabsichtigt die Emittentin nicht, die Endgültigen Bedingungen zu aktualisieren, um eine Änderung des Registrierungsstatus des Administrators widerzuspiegeln.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

1 Verantwortung für den Basisprospekt

Die Emittentin, die Barclays Bank PLC mit eingetragenem Geschäftssitz in London, Vereinigtes Königreich, übernimmt gemäß Artikel 11 Absatz 1 Satz 2 der Prospektverordnung die Verantwortung für den Inhalt dieser Wertpapierbeschreibung.

2 Erklärung der für die Wertpapierbeschreibung verantwortlichen Personen

Die Emittentin erklärt, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die Angaben in dieser Wertpapierbeschreibung ihres Wissens nach richtig sind und dass die Wertpapierbeschreibung keine Auslassungen enthält, die die Aussage verzerren könnten.

3 Angaben von Seiten Dritter

Die Emittentin bestätigt, dass die in dieser Wertpapierbeschreibung enthaltenen Angaben von Seiten Dritter korrekt wiedergegeben wurden und nach Wissen der Emittentin und soweit für sie aus den von diesem Dritten veröffentlichten Angaben ersichtlich, nicht durch Auslassungen unkorrekt oder irreführend gestaltet wurden.

Werden Angaben von Seiten Dritter in diese Wertpapierbeschreibung aufgenommen, sind die Quellen der Angaben an den jeweiligen Stellen in dieser Wertpapierbeschreibung genannt.

4 Hinweis zur Billigung und Notifizierung der Wertpapierbeschreibung

Die Emittentin erklärt, dass

- (i) die Wertpapierbeschreibung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") als zuständiger Behörde gemäß der Prospektverordnung gebilligt wurde,
- (ii) die BaFin die Wertpapierbeschreibung nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der Prospektverordnung billigt,
- (iii) eine solche Billigung nicht als Bestätigung der Qualität der Wertpapiere, die Gegenstand dieser Wertpapierbeschreibung sind, erachtet werden sollte, und
- (iv) Anleger ihre eigene Bewertung der Eignung dieser Wertpapiere für die Anlage vornehmen sollten.

5 Ermächtigung und Zustimmungen

Die Emittentin hat der Einrichtung des Programms und der Begebung der Wertpapiere unter dem Programm im Rahmen der Genehmigung des Barclays Retail Structured Securities Programme ordnungsgemäß durch Beschluss des Finanzvorstandes (*Chief Financial Officer*), welcher durch den Vorstand (*board of directors*) bevollmächtigt worden ist, zugestimmt.

Die Emittentin hat alle notwendigen Genehmigungen, Zustimmungen und Ermächtigungen im Zusammenhang mit der Erstellung dieses Programms eingeholt und wird diese auch im Zusammenhang mit der Begebung und Wertentwicklung jedes Wertpapiers oder jeder Serie von Wertpapieren, die unter dem Programm begeben werden, einholen.

6 Interessen sowie Interessenkonflikte von natürlichen oder juristischen Personen, die an der Emission bzw. dem Angebot beteiligt sind

Werden Provisionen an die Manager gezahlt, können sich daraus Interessenkonflikte zu Lasten des Anlegers ergeben. Ob Provisionen an die Manager gezahlt werden, wird in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Weitere Interessen von natürlichen oder juristischen Personen, die bei der Emission bzw. dem Angebot beteiligt sind, werden im Risikofaktor "*Analysen oder andere Transaktionen können zu Interessenskonflikten zwischen den Anlegern und Barclays führen*" angegeben. Im Übrigen liegen, soweit es der Emittentin bekannt ist, bei keiner Person, die bei dem Angebot der

Wertpapiere beteiligt ist, Interessenkonflikte vor, die einen wesentlichen Einfluss auf die Wertpapiere haben könnten.

7 **Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erträge**

Die Emittentin ist in der Verwendung der Erlöse aus der Ausgabe von Wertpapieren frei und nicht verpflichtet ist, diese in den Basiswert oder andere Vermögensgegenstände zu investieren. Die Emittentin beabsichtigt, den Nettoerlös aus dem Verkauf von Wertpapieren entweder für Absicherungszwecke oder im Rahmen ihrer allgemeinen Geschäftstätigkeit zu verwenden, sofern in den Endgültigen Bedingungen für ein bestimmtes Wertpapier oder eine Serie nichts anderes angegeben ist (siehe z.B. den Abschnitt "Grüne Emissionen von Barclays" weiter unten).

8 **Angebot**

Die Einzelheiten des Angebots der Wertpapiere, insbesondere der Ausgabetag, die Gesamtsumme der Emission, die Angebotsbedingungen, die verbindliche Sprachfassung, die Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung sowie der Angebotspreis in Bezug auf die jeweilige Emission sind in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Im Falle eines Angebots der Wertpapiere während einer Zeichnungsfrist werden die Endgültigen Bedingungen gegebenenfalls folgende Angaben enthalten:

- die Dauer der Zeichnungsfrist;
- die Beschreibung des Zeichnungsverfahrens;
- die Mindest- und/oder maximale Zeichnungshöhe;
- die Art und Weise und der Termin für die öffentliche Bekanntgabe der Angebotsergebnisse;
- das Verfahren für die Benachrichtigung der Zeichner über den ihnen zugeteilten Betrag und Hinweis darauf, ob mit dem Handel schon vor einer solchen Benachrichtigung begonnen werden kann.

Werden dem Zeichner oder Käufer speziell Kosten und Steuern in Rechnung gestellt, so werden diese in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Werden die Wertpapiere gleichzeitig an den Märkten zweier oder mehrerer Staaten angeboten und ist eine bestimmte Tranche einigen dieser Märkte vorbehalten, so wird diese Tranche in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

9 **Platzierung und Übernahme**

Sofern der Emittentin bekannt, werden in den Endgültigen Bedingungen Namen und Anschriften der Institute, die sich fest zur Übernahme einer Emission verpflichtet haben, sowie Namen und Anschriften derjenigen, die das Angebot platzieren, angegeben.

Im Falle einer syndizierten Emission werden in den Endgültigen Bedingungen Namen und Anschriften der Manager, die Übernahmeverpflichtung sowie das Datum des Übernahmevertrags angegeben.

10 **Nachträge**

Der Basisprospekt ist nach seiner Billigung zwölf Monate lang für öffentliche Angebote oder Zulassungen zum Handel an einem geregelten Markt gültig, sofern er um etwaige gemäß Artikel 23 der Prospektverordnung erforderliche Nachträge ergänzt wird.

Ein aktualisierter Basisprospekt wird im Zusammenhang mit der Zulassung von Wertpapieren oder Serien von Wertpapieren, die nach diesem Zeitraum begeben werden, erstellt.

Wenn die Emittentin gemäß Artikel 23 der Prospektverordnung einen Nachtrag zu dem Basisprospekt, d.h. zu der Wertpapierbeschreibung und/oder dem Registrierungsformular, erstellen muss (ein "**Nachtrag**"), wird sie die entsprechende Änderung bzw. Ergänzung zu der Wertpapierbeschreibung und/oder dem Registrierungsformular vornehmen und den Anlegern auf die gleiche Art und Weise zur Verfügung stellen. Der Nachtrag wird im Hinblick auf nachgehende Wertpapierbegebungen im Rahmen eines öffentlichen Angebotes Bestandteil des Basisprospektes.

11 **Börsennotierung**

Für jede Serie von Wertpapieren kann die Notierung der Wertpapiere zum Handel an dem regulierten Markt oder im Freiverkehr der Börse Frankfurt im Marktsegment Zertifikate Standard oder im Marktsegment Zertifikate Premium und/oder im offiziellen Kursblatt (Official List) oder dem Euro MTF der Luxemburger Börse und/oder an der Schweizer Börse (SIX Swiss Exchange ("**SIX**")) im Hauptsegment der SIX oder der Plattform von SIX Structured Products Exchange AG und/oder einer anderen Wertpapierbörse beantragt werden. Unter dem Programm können auch Wertpapiere begeben werden, die nicht an einer Börse notiert werden. Im Falle der Fortsetzung des öffentlichen Angebots wird in den Endgültigen Bedingungen angegeben, ob eine Notierung beantragt worden ist.

Falls der Emittentin bekannt, werden in den Endgültigen Bedingungen die ersten Zulassungstermine sowie weitere bereits bestehende Börsenzulassungen angegeben.

Soweit anwendbar, werden in den Endgültigen Bedingungen Namen und Anschriften der jeweiligen Gesellschaften angegeben, die sich als Intermediäre im Sekundärmarkt, welche Liquidität durch bid- und offer-Kurse bereitstellen, verpflichtet haben (Market Maker) und die wichtigsten Regelungen dieser Verpflichtung.

12 **Maßgebliche Clearing-Systeme**

Die unter dem Programm begebenen Wertpapiere können durch Euroclear, Clearstream, Clearstream Frankfurt oder SIX SIS Ltd., oder ein anderes Clearing System gecleart werden. Die Endgültigen Bedingungen geben das Maßgebliche Clearing System an. Der *Common Code* für jede Serie von Wertpapieren oder die Wertpapierkennnummer ("**WKN**") oder die von SIX SIS Ltd. angegebene Valorennummer werden in den Endgültigen Bedingungen für diese Serie zusammen mit der Wertpapieridentifikationsnummer ("**ISIN**") angegeben. Die Transaktionen werden in Übereinstimmung mit den Maßgeblichen Regeln gebucht.

Die Adressen der Clearing-Systeme sind: Euroclear, 1 Boulevard du Roi Albert II, 1210 Brüssel, Belgien, Clearstream, 42 Avenue JF Kennedy, 1855 Luxemburg, Luxemburg, Clearstream Frankfurt, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland, und SIX SIS Ltd., Baslerstrasse 100, 4600 Olten, Schweiz.

13 **Verfügbare Dokumente**

Während der Gültigkeitsdauer des Basisprospekts (vgl. Ziffer 10 "Nachträge" dieser Allgemeinen Informationen) sind Kopien der nachfolgend aufgeführten Dokumente zu den gewöhnlichen Geschäftszeiten werktags (ausgenommen Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage) kostenlos in gedruckter Form am eingetragenen Sitz der Emittentin (*und bei der Barclays Bank Ireland PLC Frankfurt Branch mit der Adresse TaunusTurm, Taunustor 1, 60310 Frankfurt am Main*) und in der angegebenen Geschäftsstelle der Zahlstelle erhältlich.

- (i) das aktuelle Registrierungsformular, einschließlich sämtlicher Nachträge, die die Emittentin gegebenenfalls gemäß Artikel 23 der Prospektverordnung erstellen wird – einsehbar über die Website der Emittentin: <https://home.barclays/investor-relations/fixed-income-investors/prospectus-and-documents/structured-securities-prospectuses/#registrationdocument>;
- (ii) diese Wertpapierbeschreibung, einschließlich sämtlicher Nachträge, die die Emittentin gegebenenfalls gemäß Artikel 23 der Prospektverordnung erstellen wird – einsehbar über die Website der Emittentin: <https://home.barclays/investor-relations/fixed-income->

[investors/prospectus-and-documents/structured-securities-prospectuses/#liveprospectuses](http://www.barx-is.com/investors/prospectus-and-documents/structured-securities-prospectuses/#liveprospectuses);

- (iii) die für die Wertpapiere maßgeblichen Endgültigen Bedingungen zur vorliegenden Wertpapierbeschreibung – jeweils einsehbar über die Website der Emittentin: <http://www.barx-is.com> (unter "Produkte"); und
- (iv) weitere zukünftige Dokumente und/oder Bekanntmachungen der Emittentin <http://www.barx-is.com> (unter "Informationsmaterial").

Die Informationen auf den Websites unter (iii) und (iv) sind nicht Teil des Basisprospekts und wurden nicht von der zuständigen Behörde (BaFin) geprüft oder gebilligt.

14 **Informationen nach der Emission**

Die Emittentin wird nach der Emission keinerlei Informationen hinsichtlich der Wertpapiere oder (soweit vorhanden) der Wertentwicklung eines Basiswertes oder eines anderen Bezugswertes im Zusammenhang mit den Wertpapieren zur Verfügung stellen.

15 **Ratings**

Die Emittentin hat keine Ratings für die angebotenen oder zuzulassenden Wertpapiere in Auftrag gegeben.

Ein Kreditrating kann für die Wertpapiere beantragt werden. Die Endgültigen Bedingungen werden in diesem Falle Angaben zum Kreditrating hinsichtlich dieser Wertpapiere enthalten.

16 **Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen**

Die Wertpapiere unterliegen den Bestimmungen des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen vom 5. August 2009 in seiner aktuellen Fassung ("**SchVG**"). Die Bedingungen der Wertpapiere, die unter diesem Programm begeben werden, sehen keine Gläubigerversammlungen oder Mehrheitsbeschlüsse der Wertpapierinhaber gemäß §§ 5 ff. SchVG vor.

17. **Grüne Emissionen von Barclays**

Die Emittentin kann Wertpapiere begeben, bei denen es sich um "Grün Strukturierte Wertpapiere" oder um Wertpapiere handelt, die sowohl "Grün Strukturierte Wertpapiere" als auch "Auf einen Grünen Index Bezogene Wertpapiere" sind. "Grün Strukturierte Wertpapiere" als solche sowie zusammen mit den "Auf einen Grünen Index Bezogenen Wertpapiere" werden in diesem Basisprospekt als "Grüne Emissionen von Barclays" ("**Grüne Emissionen von Barclays**") bezeichnet.

Die nachfolgende Beschreibung der Grünen Emissionen von Barclays stellt eine Zusammenfassung bestimmter Informationen dar, die in der Richtlinie für die Grüne Emissionen von Barclays (der "**Richtlinie für Grüne Emissionen**") enthalten sind. In der Richtlinie für Grüne Emissionen sind die Grundsätze festgelegt, die die Emittentin bei der Begebung der Grünen Emissionen von Barclays befolgen wird. Die Grundsätze legen (unter anderem) fest, wie Erlöse aus den Grünen Emissionen von Barclays verwendet und wie Zulässige Vermögenswerte (wie nachstehend definiert) ausgewählt werden. Die Richtlinie für Grüne Emissionen beschreibt darüber hinaus das Verfahren für (i) Projektbewertungen und -auswahl, (ii) Mittelverwendungen und die Berichterstattung über die Auswirkungen (*Impact Reporting*) und (iii) externe Prüfungen. Die Richtlinie für Grüne Emissionen sieht weiter vor, dass sowohl die Mittelverwendung als auch das *Impact Reporting* der Überprüfung durch einen qualifizierten unabhängigen Prüfer unterliegt.

Die derzeitige Richtlinie für Grüne Emissionen, die nicht die Barclays Richtlinien für Grüne Indizes (wie unten definiert) enthalten, steht im Einklang mit den von der International Capital Markets Association festgelegten Green Bond Principles. Zusätzlich wurde am Veröffentlichungstag zur Bestätigung der Übereinstimmung mit diesen Grundsätzen eine Zweiteinschätzung von einem qualifizierten unabhängigen Prüfer veröffentlicht. Die Emittentin

wird die Richtlinie für Grüne Emissionen regelmäßig dahingehend überprüfen, ob sie mit den marktüblichen Verfahren und neuen regulatorischen Entwicklungen wie dem (bevorstehenden) europäischen Green Bonds Standard (einschließlich der EU-Klassifizierung für nachhaltige Aktivitäten) und einer grünen Klassifizierung des Vereinigten Königreichs übereinstimmt. Aus diesem Grund unterliegt die Richtlinie für Grüne Emissionen dem Vorbehalt der Änderung, und spätere Fassungen können von der in diesem Dokument dargestellten Beschreibung abweichen. Potenzielle Anleger von Wertpapieren sollten sich die aktuellsten Fassungen der Richtlinien für Grüne Emissionen auf der Investor Relations Website der Emittentin unter <http://home.barclays/greenbonds> (oder deren Nachfolge-Website) durchlesen.

18. **Grün Strukturierte Wertpapiere**

Sich auf eine spezifische Tranche von Wertpapieren beziehenden Endgültigen Bedingungen können vorsehen, dass die Emittentin einen Betrag in Höhe der Nettoemissionserlöse (zum Datum der Begebung dieser Wertpapiere) dazu einsetzen kann, einen Betrag in der entsprechenden Höhe für die Finanzierung und/oder Refinanzierung von Zulässigen Vermögenswerten (wie im nächsten Abschnitt definiert) zu verwenden. Diese Wertpapiere werden in diesem Basisprospekt als "**Grün Strukturierte Wertpapiere**" bezeichnet.

Wie in der Richtlinie für Grüne Emissionen (wie von Zeit zu Zeit geändert) vorgesehen, handelt es sich bei den für die Grünen Emissionen von Barclays genutzten grünen Projekten ("**Zulässige Vermögenswerte**") um Vermögenswerte, die unter die folgenden förderfähigen Projekte fallen und die bis zu 36 Monate vor der betreffenden Grünen Emission von Barclays begeben oder refinanziert wurden und nicht anderweitig ausgeschlossen sind (wie in der Richtlinie für Grüne Emissionen dargelegt):

- (i) Energieeffizienz (einschließlich in Bezug auf (a) Geschäfts- und Wohngebäude, (b) öffentliche Dienstleistungen, (c) landwirtschaftliche Prozesse, (d) Übertragungs- und Vertriebssysteme, (e) industrielle Prozesse und Lieferketten und (f) Technologien für Energieeffizienz),
- (ii) erneuerbare Energien (einschließlich in Bezug auf (a) Stromerzeugung, (b) Übertragungssysteme, (c) Technologien für erneuerbare Energien und (d) Wärmeerzeugung und thermische Energie),
- (iii) nachhaltiger Verkehr (einschließlich in Bezug auf (a) Energieeffizienz von Fahrzeugen (b) städtische Verkehrssysteme und -infrastruktur und (c) Güterverkehr),
- (iv) nachhaltige Lebensmittel, Land- und Forstwirtschaft, Aquakultur und Fischerei (einschließlich in Bezug auf (a) nachhaltige Forstwirtschaft, (b) nachhaltige Lebensmittel und Landwirtschaft, (c) nachhaltige Aquakultur und Fischerei und (d) nachhaltige Landnutzung und Erhaltung der Biodiversität) und
- (v) Ressourceneffizienz und Überwachung der Umweltverschmutzung (einschließlich in Bezug auf (a) Recycling und Wiederverwendung, (b) Kreislaufwirtschaft und (c) Reduzierung der Treibhausgasemissionen).

Zulässige Vermögenswerte müssen je nach der maßgeblichen Kategorie bestimmte Zulässigkeitskriterien sowie bestimmte Nachhaltigkeitsziele der UN erfüllen.

Die Einhaltung der oben beschriebenen Verwendung der Erlöse aus einer Grünen Emission von Barclays wird im Rahmen der jährlichen Berichterstattung über die betreffende Grüne Emission von Barclays von einem qualifizierten unabhängigen Prüfer überprüft.

19. **Auf einen Grünen Index bezogene Wertpapiere**

Sich auf eine spezifische Tranche von Grün Strukturierten Wertpapieren beziehenden Endgültigen Bedingungen können zudem vorsehen, dass die Erträge aus den Wertpapieren durch Bezugnahme auf einen Basiswert berechnet werden, bei dem es sich um einen Geeigneten Grünen Aktienindex (wie im nächsten Absatz definiert) handelt. Diese Wertpapiere werden in diesem Basisprospekt als "**Auf einen Grünen Index Bezogene Wertpapiere**" bezeichnet.

Gemäß den Richtlinien für Grüne Indizes von Barclays (die "**Barclays Richtlinien für Grüne Indizes**") (wie von Zeit zu Zeit aktualisiert) ist ein "**Geeigneter Grüner Aktienindex**" ein Aktienindex, der (i) hinsichtlich seiner Indexzusammenstellung über Prinzipien verfügt, die mit mindestens einem der UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung übereinstimmen, und (ii) eines der sechs Umweltziele der Verordnung (EU) 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen (die sogenannte "**EU-Taxonomieverordnung**") und/oder eines möglichen britischen Äquivalents der EU-Taxonomieverordnung verfolgt. Jeder Index wird einem oder mehreren Ansätzen für die Zusammenstellung grüner Indizes zugeordnet, wie z. B. einem ausschließenden Screening, einer Auswahl der Unternehmen einer Branche, die bezüglich ihrer jeweiligen Umsetzung der nachhaltigen ESG-Kriterien (Environment, Social, Governance, sprich Umwelt, Soziales, Unternehmensführung) am besten abschneiden ("**Best-in-Class-Indizes**"), einer Thematisierung und einem Temperatenausgleich. Jeder Index ist ein reiner Long-Index (er darf keine Short-Positionen enthalten, d.h. nur auf langfristige Investitionen ausgerichtet sein) und sieht mindestens eine vierteljährliche Neugewichtung und Einstellung vor. Ein erfahrener und unabhängiger Gutachter für Nachhaltigkeitsaspekte wird mit der Überprüfung der Einhaltung der Indexzusammenstellung beauftragt. Die aktuellen Barclays Richtlinien für Grüne Indizes sind auf der Investor-Relations-Website der Emittentin unter <http://home.barclays/greenbonds> (oder der Nachfolge-Website) abrufbar.

20. **Wichtige Informationen in Bezug auf die Grüne Emissionen**

Anleger sollten die Informationen in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen und diesem Basisprospekt in Bezug auf (im Fall von Grünen Strukturierten Wertpapieren) die Verwendung der Erlöse und (im Fall von Auf einen Grünen Index Bezogenen Wertpapieren) die Vorschriften für den Geeigneten Grünen Aktienindex prüfen und die individuelle Relevanz dieser Informationen für den Zweck einer Anlage in Grüne Emissionen von Barclays zusammen mit anderen von Ihnen als notwendig erachteten Informationen festlegen.

Sofern die Endgültigen Bedingungen für die betreffende grüne Emission nicht ausdrücklich vorsehen, dass die Wertpapiere der Zertifizierung durch die Climate Bonds Initiative (eine internationale, auf Investoren gerichtete, nicht kommerzielle Organisation) unterliegen und/oder für eine EU-Kennzeichnung als "Green Bond" (sofern verfügbar) oder eine andere anwendbare Zertifizierung oder eine andere vergleichbare Bezeichnung qualifiziert sind, sollten Anleger davon ausgehen, dass die Wertpapiere keiner solchen Zertifizierung unterliegen und auch für eine andere vergleichbare Bezeichnung nicht qualifiziert sind. Im Fall von Grün Strukturierten Wertpapieren besteht das Risiko, dass die Zuteilung von Beträgen für (i) einen oder mehrere Zulässige Vermögenswerte oder (ii) (im Fall von Auf einen Grünen Index bezogenen Wertpapieren) einen Qualifizierten Grünen Aktienindex gegenwärtige oder zukünftige Erwartungen oder Anforderungen von Anlegern in Bezug auf Anlagekriterien oder -richtlinien nicht erfüllen kann. Derartige Anlagekriterien und -richtlinien können beispielsweise für einen Anleger oder seine Anlagen entweder durch gegenwärtige oder zukünftige Gesetze oder Verordnungen oder durch Satzungen oder andere für den Anleger maßgebliche Regelwerke oder Anlageportfoliomandate gelten und sich auf die direkten oder indirekten Umwelt-, Nachhaltigkeits- oder soziale Auswirkungen im Zusammenhang mit den betreffenden Zulässigen Vermögenswerten bzw. dem Qualifizierten Grünen Aktienindex beziehen.

Marktteilnehmer verfolgen eine Vielzahl von Ansätzen bei der Zusammenstellung von klimasensitiven Indizes, die unterschiedliche Meinungen und Sichtweisen über den besten Ansatz für Anlagen in grüne Produkte und die Reaktion auf die Nachfrage von Anlegern mit unterschiedlichen Zielen und Mandaten widerspiegeln. Zu den marktüblichen Methoden gehören beispielsweise das Ausschlussverfahren, die Best-in-Class-Auswahl und die thematische Auswahl. Jeder dieser Ansätze hat seine eigenen Vorteile, beispielsweise kann ein thematischer Index, der sich auf Unternehmen aus dem Bereich der sauberen Energie konzentriert, einem Anleger eine direkte Beteiligung an einer Anlageklasse bieten, die für die Eindämmung des Klimawandels von zentraler Bedeutung ist, aber möglicherweise nicht die Breite und Vielfalt der Auswirkungen bietet, die sich andere Anleger wünschen würden. Die hinsichtlich eines Geeigneten Grünen Aktienindex angewandten Methoden erfüllen möglicherweise nicht die Ziele, Erwartungen oder Anforderungen der Anleger in Bezug auf "grüne", "nachhaltige", "soziale" oder "ESG"-Anlagen oder Anlagen mit einer ähnlichen

Kennzeichnung, einschließlich einer solchen Kennzeichnung im Rahmen der EU-Benchmark-Verordnung, der EU-Taxonomieverordnung oder einer entsprechenden Verordnung im Vereinigten Königreich. Es ist überdies nicht davon auszugehen, dass ein Geeigneter Grüner Aktienindex als "EU-Referenzwert für den klimabedingten Wandel" oder als "Paris-abgestimmter EU-Referenzwert" gemäß Verordnung (EU) 2019/2089 über EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel eingeordnet werden kann.

Wenn ein Gutachten oder eine Zertifizierung eines Dritten (unabhängig davon, ob diese(s) von der Emittentin eingeholt wurde) in Zusammenhang mit einer Grünen Emission von Barclays erstellt bzw. ausgestellt wird, insbesondere in Bezug darauf, ob ein Zulässiger Vermögenswert bzw. Geeigneter Grüner Aktienindex Umwelt-, Nachhaltigkeits-, soziale und/oder andere Kriterien erfüllt, sollten sich Anleger bewusst sein, dass

- (i) ein solches Gutachten oder eine solche Zertifizierung keine Empfehlung der Emittentin oder eines Manager(s) oder einer anderen Person zum Kauf, Verkauf oder Halten der maßgeblichen Grünen Emission von Barclays darstellt und auch nicht so zu verstehen ist;
- (ii) ein solches Gutachten oder eine solche Zertifizierung nur zu dem Zeitpunkt aktuell ist, zu dem es bzw. sie ursprünglich erstellt bzw. ausgestellt wurde, und die Kriterien und/oder Überlegungen, die diesem Gutachten oder dieser Zertifizierung zugrunde liegen, sich jederzeit ändern können;
- (iii) die Anbieter solcher Gutachten und Zertifizierungen keinem besonderen regulatorischen oder sonstigen Regelwerk und auch keiner Aufsicht unterliegen;
- (iv) ein solches Gutachten oder eine solche Zertifizierung nicht Bestandteil dieses Basisprospekts ist und auch nicht als Bestandteil dieses Basisprospekts zu verstehen ist, und Inhabern der Grünen Emission von Barclays kein Regressanspruch gegen die Emittentin, den bzw. die Manager oder den Anbieter des Gutachtens oder der Zertifizierung wegen des Inhalts dieses Gutachtens oder der Zertifizierung zusteht.

Falls eine Grüne Emission von Barclays an einer Börse oder einem (regulierten oder nicht regulierten) Wertpapiermarkt in einem speziellen "grünen", "umweltfreundlichen", "nachhaltigen" oder entsprechend gekennzeichneten Segment notiert oder zum Handel zugelassen wird, geben die Emittentin, der bzw. die Manager oder eine andere Person keine Zusicherung oder Gewährleistung dahingehend ab, dass eine solche Notierung oder Zulassung ganz oder teilweise die gegenwärtigen oder zukünftigen Erwartungen oder Anforderungen der Anleger in Bezug auf Anlagekriterien oder -richtlinien erfüllt, die ein Anleger oder seine Anlagen entweder aufgrund von gegenwärtig oder zukünftig geltenden Gesetzen oder Vorschriften, seiner Satzung, seines Gesellschaftsvertrages oder anderer anwendbarer Regelwerke oder Anlageportfoliomandate, insbesondere im Hinblick auf direkte oder indirekte Umwelt-, Nachhaltigkeits- oder soziale Auswirkungen im Zusammenhang mit einem maßgeblichen Zulässigen Vermögenswert bzw. Geeigneten Grünen Aktienindex, erfüllen müssen. Die Kriterien für diese Notierungen oder Zulassung zum Handel bei einer Börse oder einem Wertpapiermarkt können zudem abweichend ausfallen. Die Emittentin, der bzw. die Manager oder eine andere Person geben keine Zusicherung oder Garantie dahingehend ab, dass eine solche Notierung oder Zulassung zum Handel für die Grüne Emissionen von Barclays erlangt wird oder, falls sie erlangt wird, dass die Notierung oder Zulassung zum Handel während der Laufzeit dieser Grünen Emission von Barclays aufrecht erhalten bleibt.

Auch wenn es die Absicht der Emittentin ist, einen Betrag in Höhe der Nettoerlöse aus einer Emission von Grünen Strukturierten Wertpapieren auf oder im Wesentlichen auf die in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen beschriebene Weise anzulegen, besteht jedoch keine vertragliche Verpflichtung hierzu.

Folgende Umstände können sich erheblich nachteilig auf den Wert der Grün Strukturierten Wertpapiere auswirken und/oder nachteilige Auswirkungen für Anleger von Portfoliomandaten zur Anlage in Wertpapieren, die für einen bestimmten Zweck verwendet werden, nach sich ziehen:

- das Versäumnis, einen Betrag in Höhe des Nettoerlöses der Emission (zum Zeitpunkt der Emission der Grün Strukturierten Wertpapieren) zur Finanzierung von Zulässigen Vermögenswerten zu verwenden;
- das Versäumnis der Emittentin ihren in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehenen Berichtsverpflichtungen über die Verwendung von Erlösen oder Zulässigen Vermögenswerten nachzukommen;
- der Widerruf oder die Änderung einer Stellungnahme oder Bescheinigung einer externen Partei (unabhängig davon, ob sie von der Emittentin oder dem/den Manager(n) eingeholt wurde);
- die Änderung von Kriterien, auf deren Grundlage eine Stellungnahme oder Bescheinigung einer externen Bescheinigung über die Wertpapiere abgegeben wurde;
- die Nichteinhaltung von Kriterien, die für eine Stellungnahme oder Bescheinigung einer externen Partei maßgeblich waren; und/oder
- die Beendigung der Notierung oder der Verlust der Handelszulassung an einer Börse oder einem Wertpapiermarkt (wie zuvor festgelegt) in Bezug auf die Grün Strukturierten Wertpapiere.

Keines dieser Umstände (a) begründet einen Anspruch des Anlegers gegen die Emittentin; (b) stellt keine Verletzung der Bedingungen der maßgeblichen Grünen Emission von Barclays und auch keinen Vertragsbruch in Bezug auf eine Grüne Emission von Barclays dar; und (c) führt weder zu einer Verpflichtung der Emittentin, die jeweilige Grüne Emission von Barclays zurückzuzahlen, noch stellen sie einen maßgeblichen Faktor für die Emittentin bei der Entscheidung dar, ob sie ein optionales Rückzahlungsrecht in Bezug auf eine Grüne Emission von Barclays ausübt oder nicht.

BESCHREIBUNG DER FUNKTIONSWEISE DER WERTPAPIERE

Im Folgenden werden die wesentlichen Merkmale der Wertpapiere, die unter diesem Programm begeben werden können, beschrieben.

Die Endgültigen Bedingungen und viele der Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere werden erst bei deren öffentlichen Angebot bzw. deren Begebung festgelegt. Diese Beschreibung der Funktionsweise der Wertpapiere muss im Zusammenhang mit den jeweiligen Endgültigen Bedingungen gelesen werden. Die Endgültigen Bedingungen werden vor jedem öffentlichen Angebot/jeder Begebung von Wertpapieren gemäß Artikel 21 der Prospektverordnung veröffentlicht.

Allgemeines und Überblick

Die unter diesem Programm zu begebenden Wertpapiere sind Schuldverschreibungen oder Zertifikate. Werden die Wertpapiere nach deutschem Recht begeben, handelt es sich sowohl bei den Schuldverschreibungen als auch bei den Zertifikaten um Inhaberschuldverschreibungen im Sinne des § 793 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Nach schweizerischem Recht werden Wertpapiere in der Form von Inhaberschuldverschreibungen oder Schweizerischen Wertrechten in Form von Bucheffekten begeben. Die Endgültigen Bedingungen legen fest, ob es sich bei den Wertpapieren nach deutschem oder nach schweizerischem Recht handelt.

Typisch ist für alle Formen von Schuldverschreibungen und Zertifikaten, dass sie in der Regel Forderungsrechte, und keine Beteiligungsrechte verkörpern. Sie verbriefen nicht (wie z. B. Aktien) Mitgliedschaftsrechte (Stimmrecht, Teilnahmerecht an der Hauptversammlung) an einer Gesellschaft.

Der Inhaber einer Schuldverschreibung bzw. eines Zertifikates hat Anspruch auf Rückzahlung und Anspruch auf Zinszahlung (soweit anwendbar) zum vereinbarten Zinssatz. Die Wertpapiere haben eine feste Laufzeit, werden unter Umständen automatisch vorzeitig zurückgezahlt oder sind, soweit die Endgültigen Bedingungen dies vorsehen, wahlweise vorzeitig durch die Emittentin kündbar.

Es ist marktüblich, dass Schuldverschreibungen mit einem bestimmten Gesamtnennbetrag begeben werden und in einem Prozentbetrag vom jeweiligen Nennbetrag notieren, während Zertifikate in Stücken begeben werden und auf einen Betrag in der jeweiligen Währung notieren.

Anwendbares Recht

Die Emittentin kann (i) Inhaberschuldverschreibungen in Form von Zertifikaten und Schuldverschreibungen nach deutschem oder schweizerischem Recht und (ii) Wertrechte in Form von Bucheffekten nach schweizerischem Recht begeben.

Form, Verwahrung und Übertragung

Inhaberschuldverschreibungen werden in globalverbriefter Form in der in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Stückelung begeben. In Bezug auf Wertpapiere, die Schweizerischem Recht unterliegen, werden Wertrechte in Form von Bucheffekten in Übereinstimmung mit Art. 973c schweizerischen Obligationenrechts in dematerialisierter Form begeben. Sie haben die gleiche Funktion wie Wertpapiere.

US-steuerrechtliche Besonderheiten

Auf den Inhaber lautende Wertpapiere werden gemäß den TEFRA D Regeln begeben, sofern die anwendbaren Endgültigen Bedingungen nicht vorsehen, dass (i) diese Wertpapiere gemäß den TEFRA C Regeln begeben werden oder (ii) diese Wertpapiere so begeben werden, dass sie keine "**registrierungspflichtigen Verbindlichkeiten**" (registration required obligations) im Sinne des US-Einkommensteuerrechts (auf Bundesebene) darstellen (in diesem Fall werden die Endgültigen Bedingungen bestimmen, dass TEFRA auf die Transaktion "Entfällt" ist). Inhaberschuldverschreibungen einer bestimmten Tranche oder Serie, für die laut den Endgültigen Bedingungen TEFRA D gilt, werden zunächst in einer Temporären Globalurkunde verbrieft. Ab dem 40. Tag (einschließlich) nach dem Tag der Begebung dieser Temporären Globalurkunde und nach dem Nachweis über das Nichtbestehen wirtschaftlichen US-Eigentums oder sonst gemäß den U.S. Treasury Regulations sind Anteile an einer Temporären Globalurkunde gemäß den Bedingungen der Temporären Globalurkunde gegen Anteile an einer Permanenten Globalurkunde umtauschbar.

Inhaberschuldverschreibungen einer bestimmten Tranche oder Serie, die gemäß TEFRA C begeben werden oder bei denen gemäß der Endgültigen Bedingungen weder die TEFRA C Regeln noch die TEFRA D Regeln anwendbar sind, werden in einer Permanenten Globalurkunde verbrieft.

Clearing

Die Temporäre Globalurkunde bzw. Permanente Globalurkunde in Bezug auf die Wertpapiere wird bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland) oder einer gemeinsamen Verwahrstelle für Clearstream Banking, société anonyme, Luxembourg (42 Avenue JF Kennedy, 1855 Luxembourg, Luxemburg) und Euroclear Bank SA/NV (1 Boulevard du Roi Albert II, 1210 Brüssel, Belgien) oder SIX SIS Ltd. (Baslerstrasse 100, 4600 Olten, Schweiz) oder jedem anderen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Clearing System hinterlegt.

Die Wertpapiere können gemäß den Regelungen und Bestimmungen des jeweiligen Clearing Systems übertragen werden.

Währung

Vorbehaltlich anwendbarer gesetzlicher und aufsichtsrechtlicher Beschränkungen und Vorschriften können Wertpapiere, die unter diesem Basisprospekt und Programm begeben werden, in jeder Währung begeben werden, die in den Endgültigen Bedingungen festgelegt wird.

Art und Klasse

Die Emittentin wird unter dem Programm verschiedene Serien von Wertpapieren begeben, die jeweils in verschiedene Tranchen unterteilt sein können. Die Wertpapierbedingungen einer Tranche sind in jeder Hinsicht identisch. Verschiedene Tranchen innerhalb einer Serie können einen unterschiedlichen Ausgabebetrag, Verzinsungsbeginn und/oder Ausgabepreis haben.

Die ISIN bzw. sonstige Wertpapierkennungen werden in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Status und Rang

Die Wertpapiere sind unmittelbare, nicht nachrangige und unbesicherte Verpflichtungen der Emittentin.

Struktur und Sprache der Wertpapierbedingungen

Wertpapiere, die unter dem Basisprospekt angeboten und/oder notiert werden, werden auf der Grundlage der im Basisprospekt unter "Wertpapierbedingungen (*Terms and Conditions of the Securities*)" dargelegten Wertpapierbedingungen emittiert. Die Wertpapierbedingungen bestehen dabei aus den "**Allgemeinen Bedingungen**" (siehe *Abschnitt A – Allgemeine Bedingungen der Wertpapierbedingungen*), den "**Zins- und Auszahlungsbedingungen**" (siehe *Abschnitt B – Bedingungen bezogen auf Zins- und Rückzahlungen*) und, soweit die Wertpapiere an die Wertentwicklung eines oder mehrerer Basiswerte gekoppelt sind, den "**Aktien- und Indexbezogenen Bedingungen**" (siehe *Abschnitt C – Aktien- und Indexbezogene Bedingungen*). Die Wertpapierbedingungen können Optionen enthalten. Die Endgültigen Bedingungen enthalten die fehlenden Informationen und legen fest, welche der in den Wertpapierbedingungen vorgesehenen Optionen auf die jeweilige Serie von Wertpapieren anwendbar ist. Die Wertpapierbedingungen sind dann so zu lesen, als enthielten sie die entsprechend vervollständigten und festgelegten Bestimmungen.

Die Wertpapierbedingungen sind in der deutschen und englischen Sprachfassung aufgenommen. In den anwendbaren Endgültigen Bedingungen wird angegeben, welche der beiden Sprachfassungen für die konkrete Emission rechtlich verbindlich ist.

Basiswerte

Die Wertpapiere können an bestimmte Basiswerte oder den Basiswert mit der schlechtesten Wertentwicklung aus einem Korb von Basiswerten (der bzw. die "**Basiswert(e)**") gekoppelt sein. Basiswerte können sein: Aktie(n), ein Aktienindex oder Aktienindizes, ADR(s), GDR(s), ETF(s) oder Genussschein(e).

Funktionsweise der Wertpapiere

Im Folgenden wird die Funktionsweise der Auszahlungsprofile (Zins- und Rückzahlungsprofile) der einzelnen Wertpapiere dargestellt.

Die ausführlichen Regelungen zu den Zins- und Rückzahlungen finden sich in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Zins- und Auszahlungsbedingungen).

Soweit die Wertpapiere an einen Basiswert gebunden sind, sind neben den Zins- und Auszahlungsbedingungen in Abschnitt C der Wertpapierbedingungen Rechte der Emittentin zu Anpassungsmaßnahmen und Störungsereignissen enthalten.

Unter der Überschrift "**1. Finale Rückzahlung**" werden die bzw., soweit nur ein Rückzahlungsprofil anwendbar ist, das Rückzahlungsprofil für die endgültige Rückzahlung dargestellt.

Unter der Überschrift "**2. Zinsart**" werden die Zinsarten aufgeführt, die gegebenenfalls auf die Wertpapiere anwendbar sein können.

Unter der Überschrift "**3. Vorzeitige Rückzahlung**" werden die für die Wertpapiere möglichen vorzeitigen Rückzahlungsprofile dargestellt. Die Bestimmungen für die Berechnung des vorzeitigen Rückzahlungsbetrages sind, soweit sie auf das entsprechende Rückzahlungsprofil Anwendung finden, für alle Wertpapiere gleich.

Am Ende des Abschnitts "Beschreibung der Funktionsweise der Wertpapiere" findet sich ab Seite 98 eine Erläuterung zur Berechnungsweise des Anfangspreises und des Finalen Bewertungspreises für alle Wertpapiere (mit Ausnahme der (Teil-)Kapitalschutzanleihe.

A. Reverse Convertible

1. Finale Rückzahlung

Die Wertpapiere sind nicht kapitalgeschützt.

Abhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts (oder im Falle mehrerer Basiswerte, des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung) erhält der Anleger entweder eine Barzahlung oder bei aktienbezogenen Wertpapieren und wenn dies in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist, die Lieferung des jeweiligen Basiswert (oder im Falle mehrerer Basiswerte, des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung).

Wenn der Kurs oder Stand des Basiswertes am Ende der Laufzeit (oder im Falle mehrerer Basiswerte, des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung) (der "**Finale Bewertungspreis**") (a) die in den Endgültigen Bedingungen festgelegte finale Barriere (die "**Finale Barriere**") übersteigt oder dieser entspricht, oder (b) der am Anfang der Laufzeit festgelegte oder auf Grundlage des Anfangspreises des Basiswerts berechnete Ausübungspreis (der "**Ausübungspreis**") übersteigt oder diesem entspricht, erhält der Anleger einen Barbetrag, der dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Berechnungsbetrag (der "**Berechnungsbetrag**") entspricht.

Wenn der Finale Bewertungspreis des Basiswerts (oder im Falle mehrerer Basiswerte, des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung) sinkt und unter der Finalen Barriere und dem Ausübungspreis liegt, erhält jeder Anleger am planmäßigen Rückzahlungstag einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der berechnet wird, indem der Finale Bewertungspreis durch den Ausübungspreis geteilt und das Ergebnis mit dem Berechnungsbetrag multipliziert wird.

Wenn der Finale Bewertungspreis des Basiswerts (oder im Falle mehrerer Basiswerte, des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung) sinkt und unter der Finalen Barriere und dem Ausübungspreis liegt, partizipiert der Anleger an diesem Sinken des Kurses oder Standes des Basiswertes (oder im Falle mehrerer Basiswerte, des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung) und verliert im ungünstigsten Fall sein gesamtes investiertes Kapital, wenn der Basiswert (oder im Falle mehrerer Basiswerte, des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung) wertlos ist. Sehen die Endgültigen Bedingungen "**Barausgleich oder Physische Lieferung**" vor und liegt der Finale Bewertungspreis sowohl unter dem Ausübungspreis als auch unter der Finalen Barriere, wird dem Anleger eine bestimmte Anzahl von Anteilen des Basiswerts (oder im Falle mehrerer Basiswerte, des Basiswerts mit der

schlechtesten Wertentwicklung) je Berechnungsbetrag geliefert und der Anleger verliert, wenn der Basiswert (oder im Falle mehrerer Basiswerte, des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung) wertlos ist im ungünstigsten Fall sein gesamtes investiertes Kapital.

2. **Zinsart**

Der (eventuell) zu zahlende Zinsbetrag ist abhängig von der gemäß den entsprechenden Endgültigen Bedingungen anwendbaren Zinsart. Folgende Zinsarten können für die Wertpapiere gelten:

(1) **Festbetrag**

Die Zinszahlung hängt nicht von der Wertentwicklung des Basiswertes ab.

Je Wertpapier wird an jedem Zinszahlungstag bis zur Rückzahlung oder Fälligkeit der Wertpapiere ein fester Zinsbetrag gezahlt. Der an einem Zinszahlungstag je Wertpapier zu zahlende Zinsbetrag ist das Produkt aus dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Festzinssatz und dem Berechnungsbetrag.

Das bedeutet, der Anleger erhält eine Zinszahlung an jedem Zinszahlungstag, unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswertes.

(2) **Festzinssatz**

Die Zinszahlung hängt nicht von der Wertentwicklung des Basiswertes ab.

Je Wertpapier wird an jedem Zinszahlungstag bis zur Rückzahlung oder Fälligkeit der Wertpapiere ein fester Zinssatz gezahlt.

Der an einem Zinszahlungstag je Wertpapier zu zahlende Zinsbetrag ist das Produkt aus dem Festzinssatz, der in den Endgültigen Bedingungen festgelegt wird, dem Berechnungsbetrag und dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Zinstagequotienten.

Das bedeutet, der Anleger erhält eine Zinszahlung an jedem Zinszahlungstag, unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswertes.

(3) **Schneeball**

Die Zinszahlung hängt von der Wertentwicklung des Basiswertes bzw. der Basiswerte ab.

Ein Zins je Wertpapier wird an einem Zinszahlungstag nur dann gezahlt, wenn der Kurs oder Stand des Basiswertes (bzw. im Falle von mehreren Basiswerten jedes Basiswerts) an dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Zinsbewertungstag zu der in den Endgültigen Bedingungen oder den Zins- und Auszahlungsbedingungen festgelegten Bewertungszeit (der "**Bewertungspreis**") höher als dessen in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Zinsbarriere ist oder dieser entspricht.

Wenn die Zinsbarriere über dem Anfangspreis liegt und sich der Bewertungspreis des Basiswertes (bzw. im Falle von mehreren Basiswerten jedes Basiswerts) an dem entsprechenden Zinsbewertungstag im Vergleich zum Anfangspreis nach oben bewegt (so dass er nicht unter der maßgeblichen Zinsbarriere liegt), erhält der Anleger eine Zinszahlung. Bewegt sich der Bewertungspreis des Basiswertes (bzw. im Falle von mehreren Basiswerten jedes Basiswerts) an dem entsprechenden Zinsbewertungstag im Vergleich zum Anfangspreis nach unten, seitwärts oder leicht nach oben (so dass er unter der maßgeblichen Zinsbarriere liegt), erhält der Anleger keine Zinszahlung.

Wenn die Zinsbarriere dem Anfangspreis entspricht und sich der Bewertungspreis des Basiswertes (bzw. im Falle von mehreren Basiswerten jedes Basiswerts) an dem entsprechenden Zinsbewertungstag im Vergleich zum Anfangspreis nach oben oder seitwärts bewegt (so dass er nicht unter der maßgeblichen Zinsbarriere liegt), erhält der Anleger eine Zinszahlung. Bewegt sich der Bewertungspreis des Basiswertes (bzw. im Falle von mehreren Basiswerten jedes Basiswerts) an dem entsprechenden Zinsbewertungstag im Vergleich zum Anfangspreis nach unten (so dass er unter der maßgeblichen Zinsbarriere liegt), erhält der Anleger keine Zinszahlung.

Wenn die Zinsbarriere unter dem Anfangspreis liegt und sich der Bewertungspreis des Basiswertes (bzw. im Falle von mehreren Basiswerten jedes Basiswerts) an dem entsprechenden Zinsbewertungstag im Vergleich zum Anfangspreis nach oben, seitwärts oder leicht nach unten bewegt (so dass er auf oder über der maßgeblichen Zinsbarriere liegt), erhält der Anleger eine Zinszahlung. Bewegt sich der Bewertungspreis des Basiswertes (bzw. im Falle von mehreren Basiswerten jedes Basiswerts) an dem entsprechenden Zinsbewertungstag im Vergleich zum Anfangspreis nach unten (so dass er unter der maßgeblichen Zinsbarriere liegt), erhält der Anleger keine Zinszahlung. Im ungünstigsten Fall liegt der Bewertungspreis des bzw. eines Basiswertes an jedem Zinsbewertungstag bis zum planmäßigen Rückzahlungstag unter der entsprechenden Zinsbarriere und es werden während der Laufzeit der Wertpapiere keine Zinsen gezahlt.

(4) *Phoenix ohne Memory und Phoenix mit Memory*

Die Zinszahlung hängt von der Wertentwicklung des Basiswertes bzw. der Basiswerte ab.

Ein Zins je Wertpapier wird an einem Zinszahlungstag nur dann gezahlt, wenn der Kurs oder Stand des Basiswertes (bzw. im Falle von mehreren Basiswerten jedes Basiswerts) an dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Zinsbewertungstag zu der in den Endgültigen Bedingungen oder den Zins- und Auszahlungsbedingungen festgelegten Bewertungszeit (der "**Bewertungspreis**") höher als dessen in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Zinsbarriere ist oder dieser entspricht.

Im Falle der Zinsvariante "Phoenix ohne Memory" erfolgt die Zinszahlung (soweit sie nach dem vorstehenden Absatz überhaupt erfolgt) für eine Zinsperiode an dem für diese Zinsperiode maßgeblichen Zinszahlungstag. Im Falle der Zinsvariante "Phoenix mit Memory" wird die Zinszahlung für alle vergangenen Zinsperioden, an denen keine Zinszahlung erfolgt ist, an dem Zinszahlungstag, an dem nach dem vorstehenden Absatz eine Zinszahlung erfolgt, nachgeholt.

Wenn sich der Bewertungspreis des Basiswertes (bzw. im Falle von mehreren Basiswerten jedes Basiswerts) an dem entsprechenden Zinsbewertungstag im Vergleich zum Anfangspreis nach oben oder seitwärts bewegt (so dass er nicht unter der maßgeblichen Zinsbarriere liegt), erhält der Anleger zumindest eine Zinszahlung.

Bewegt sich der Bewertungspreis des bzw. eines Basiswertes jedoch im Vergleich zum Anfangspreis nach unten und liegt an dem entsprechenden Zinsbewertungstag unter der entsprechenden Zinsbarriere, werden an dem entsprechenden Zinszahlungstag keine Zinsen gezahlt. Im ungünstigsten Fall liegt der Bewertungspreis des bzw. eines Basiswertes an jedem Zinsbewertungstag bis zum planmäßigen Rückzahlungstag unter der entsprechenden Zinsbarriere und es werden während der Laufzeit der Wertpapiere keine Zinsen gezahlt.

3. *Vorzeitige Rückzahlung*

(1) *Nennbetragskündigungsereignis*

Die Endgültigen Bedingungen können weiterhin festlegen, dass die Emittentin berechtigt ist, die Wertpapiere nach entsprechender Bekanntmachung zur vorzeitigen Rückzahlung zu kündigen, wenn der ausstehende Gesamtnennbetrag bzw. die ausstehende Wertpapieranzahl einer Serie von Wertpapieren einen bestimmten, in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Schwellenwert unterschreitet.

(2) *Anpassung oder Vorzeitige Rückzahlung bei einem Zusätzlichen Störungsereignis*

Falls ein in den Zins- und Auszahlungsbedingungen festgelegtes zusätzliches Störungsereignis (das "**Zusätzliche Störungsereignis**") eintritt, stellt die Berechnungsstelle fest, ob eine Anpassung der Festlegungen und Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere möglich ist. Ist nach dieser Feststellung eine Anpassung möglich, legt die Emittentin den Tag des Wirksamwerdens der Anpassung fest, informiert die Wertpapierinhaber über die Anpassung und führt die Anpassung durch. Ist nach dieser Feststellung keine Anpassung möglich, informiert die Emittentin die Wertpapierinhaber, dass alle Wertpapiere der jeweiligen Serie zu den in den Wertpapierbedingungen festgelegten Konditionen zurückgezahlt werden.

(3) Vorzeitige Rückzahlung aufgrund Rechtswidrigkeit oder Undurchführbarkeit

Falls die Emittentin feststellt, dass Verpflichtungen aus den Wertpapieren rechtswidrig oder undurchführbar geworden sind oder werden, kann die Emittentin, nach ihrer Wahl, die Wertpapiere unter den in den Wertpapierbedingungen genannten Voraussetzungen durch Mitteilung an den Wertpapierinhaber vorzeitig zurückzahlen.

(4) Emittentenkündigung

Die Endgültigen Bedingungen können festlegen, dass die Emittentin die Wertpapiere an einem Zinszahlungstag außer dem letzten Zinszahlungstag, nach entsprechender Bekanntmachung der Wertpapierinhaber, zur vorzeitigen Rückzahlung kündigen kann (aber nicht muss).

B . Barrier Reverse Convertible (Europäische oder Amerikanische Barriere)

1. Finale Rückzahlung

Der (gegebenenfalls) zu zahlende Rückzahlungsbetrag hängt von der gemäß den Endgültigen Bedingungen anwendbaren Rückzahlungsart ab.

(1) Europäische Barriere

Die Wertpapiere sind nicht kapitalgeschützt.

Abhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts (oder im Falle mehrerer Basiswerte, des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung) erhält der Anleger entweder eine Barzahlung oder bei aktienbezogenen Wertpapieren und wenn dies in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist, die Lieferung des jeweiligen Basiswert (oder im Falle mehrerer Basiswerte, des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung).

Wenn der gemäß den Bestimmungen in den Zins- und Auszahlungsbedingungen am Ende der Laufzeit zu ermittelnde Kurs oder Stand des Basiswertes (oder im Falle mehrerer Basiswerte, des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung) (der "**Finale Bewertungspreis**") im Vergleich zum Anfangspreis steigt, seitwärts verläuft oder leicht sinkt, (so dass er am Finalen Bewertungstag nicht unter dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Knock-In Barrierenpreis (den "**Knock-In Barrierenpreis**") liegt oder - in dem Fall, dass die Endgültigen Bedingungen "Touch Barriere" als "Anwendbar" vorsehen - nicht unter diesem liegt oder ihm entspricht) erhält der Anleger einen Barbetrag, der dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Berechnungsbetrag (der "**Berechnungsbetrag**") entspricht.

Wenn der Finale Bewertungspreis unter dem Knock-In Barrierenpreis liegt, partizipiert der Anleger an diesem Sinken des Kurses oder Standes des Basiswertes (oder im Falle mehrerer Basiswerte, des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung) und verliert im ungünstigsten Fall sein gesamtes investiertes Kapital, wenn der Basiswert wertlos ist. Wenn die Endgültigen Bedingungen "**Barausgleich oder Physische Lieferung**" vorsehen und der Finale Bewertungspreis unter dem Knock-In Barrierenpreis liegt oder - in dem Fall, dass die Endgültigen Bedingungen "Touch Barriere" als "Anwendbar" vorsehen - unter diesem liegt oder ihm entspricht und, wird dem Anleger eine bestimmte Anzahl von Anteilen des Basiswertes (oder im Falle mehrerer Basiswerte, des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung) je Berechnungsbetrag geliefert und der Anleger verliert, wenn der Basiswert (oder im Falle mehrerer Basiswerte, des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung) wertlos ist im ungünstigsten Fall sein gesamtes investiertes Kapital.

(2) Amerikanische Barriere

Die Wertpapiere sind nicht kapitalgeschützt.

Wenn der Kurs oder Stand des Basiswertes (oder im Falle mehrerer Basiswerte, des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung) im Vergleich zum Anfangspreis während der Laufzeit der Wertpapiere steigt, seitwärts verläuft oder leicht sinkt (so dass er an einem planmäßigen Handelstag niemals unter dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Knock-In Barrierenpreis (den "**Knock-In Barrierenpreis**") liegt oder - in dem Fall, dass die Endgültigen Bedingungen "Touch Barriere" als

"Anwendbar" vorsehen - niemals unter diesem liegt oder ihm entspricht), erhält der Anleger einen Barbetrag, der dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Berechnungsbetrag (der "**Berechnungsbetrag**") entspricht. Der Anleger erhält ebenfalls einen Barbetrag, der dem Berechnungsbetrag entspricht, wenn der am Anfang der Laufzeit festgelegte oder auf Grundlage des Anfangspreis des Basiswerts berechnete Ausübungspreis (der "**Ausübungspreis**") oder die Finale Barriere unter dem Anfangspreis liegt und der Basiswert (oder im Falle mehrerer Basiswerte, des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung) leicht sinkt (so dass er am Finalen Bewertungstag nicht unter dem niedrigeren Wert von Ausübungspreis und Finaler Barriere liegt).

Wenn der Kurs oder Stand des Basiswertes (oder im Falle mehrerer Basiswerte, des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung) während der Laufzeit der Wertpapiere sinkt (so dass er an wenigstens einem planmäßigen Handelstag unter dem Knock-In Barrierenpreis liegt oder - in dem Fall, dass die Endgültigen Bedingungen "Touch Barriere" als "Anwendbar" vorsehen - unter diesem liegt oder ihm entspricht) und am Ende der Laufzeit der Wertpapiere unter der Finalen Barriere und dem Ausübungspreis liegt, partizipiert der Anleger an diesem Sinken des Kurses oder Standes des Basiswertes (oder im Falle mehrerer Basiswerte, des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung) und verliert im ungünstigsten Fall sein gesamtes investiertes Kapital, wenn der Basiswert wertlos ist.

Wenn der finale Bewertungspreis des Basiswertes (oder im Falle mehrerer Basiswerte, des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung), der gemäß den Bestimmungen in den Zins- und Auszahlungsbedingungen am Ende der Laufzeit ermittelt wird (der "**Finale Bewertungspreis**") entweder (a) die in den Endgültigen Bedingungen festgelegte finale Barriere (die "**Finale Barriere**") übersteigt oder dieser entspricht oder (b) den Ausübungspreis übersteigt oder diesem entspricht oder kein Trigger Ereignis (wie nachstehend definiert) eingetreten ist, erhält der Anleger einen Barbetrag je Berechnungsbetrag in Höhe des Berechnungsbetrages.

Ist ein gemäß den Bestimmungen in den Zins- und Auszahlungsbedingungen näher definiertes Trigger Ereignis (das "**Trigger-Ereignis**") eingetreten und der Finale Bewertungspreis liegt sowohl unter dem Ausübungspreis als auch unter der Finalen Barriere und sehen die Endgültigen Bedingungen

- einen "**Barausgleich**" vor, partizipiert der Anleger an dem Sinken des Kurses oder Standes des Basiswertes (oder im Falle mehrerer Basiswerte, des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung) und verliert im ungünstigsten Fall sein gesamtes investiertes Kapital, bzw.

- "**Barausgleich oder Physische Lieferung**" vor, wird dem Anleger eine bestimmte Anzahl von Anteilen des Basiswertes (oder im Falle mehrerer Basiswerte, des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung) je Berechnungsbetrag geliefert und der Anleger verliert, wenn der Basiswert (oder im Falle mehrerer Basiswerte, des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung) wertlos ist im ungünstigsten Fall sein gesamtes investiertes Kapital.

Zur Bestimmung des Eintritts eines Trigger Ereignisses wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, ob eine (1) tägliche Beobachtung oder (2) fortlaufende Beobachtung maßgeblich sein soll.

2. Zinsart

Der (eventuell) zu zahlende Zinsbetrag ist abhängig von der gemäß den entsprechenden Endgültigen Bedingungen anwendbaren Zinsart. Folgende Zinsarten können für die Wertpapiere gelten:

(1) Festbetrag

Die Zinszahlung hängt nicht von der Wertentwicklung des Basiswertes ab.

Je Wertpapier wird an jedem Zinszahlungstag bis zur Rückzahlung oder Fälligkeit der Wertpapiere ein fester Zinsbetrag gezahlt. Der an einem Zinszahlungstag je Wertpapier zu zahlende Zinsbetrag ist das Produkt aus dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Festzinssatz und dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Berechnungsbetrag (der "**Berechnungsbetrag**").

Das bedeutet, der Anleger erhält eine Zinszahlung an jedem Zinszahlungstag, unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswertes.

(2) Festzinssatz

Die Zinszahlung hängt nicht von der Wertentwicklung des Basiswertes ab.

Je Wertpapier wird an jedem Zinszahlungstag bis zur Rückzahlung oder Fälligkeit der Wertpapiere ein fester Zinssatz gezahlt.

Der an einem Zinszahlungstag je Wertpapier zu zahlende Zinsbetrag ist das Produkt aus dem Festzinssatz, der in den Endgültigen Bedingungen festgelegt wird, dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Berechnungsbetrag (der "**Berechnungsbetrag**") und dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Zinstagequotienten.

Das bedeutet, der Anleger erhält eine Zinszahlung an jedem Zinszahlungstag, unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswertes.

(3) *Schneeball*

Die Zinszahlung hängt von der Wertentwicklung des Basiswertes bzw. der Basiswerte ab.

Ein Zins je Wertpapier wird an einem Zinszahlungstag nur dann gezahlt, wenn der Kurs oder Stand des Basiswertes (bzw. im Falle von mehreren Basiswerten jedes Basiswerts) an dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Zinsbewertungstag zu der in den Endgültigen Bedingungen oder den Zins- und Auszahlungsbedingungen festgelegten Bewertungszeit (der "**Bewertungspreis**") höher als dessen in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Zinsbarriere ist oder dieser entspricht.

Wenn die Zinsbarriere über dem Anfangspreis liegt und sich der Bewertungspreis des Basiswertes (bzw. im Falle von mehreren Basiswerten jedes Basiswerts) an dem entsprechenden Zinsbewertungstag im Vergleich zum Anfangspreis nach oben bewegt (so dass er nicht unter der maßgeblichen Zinsbarriere liegt), erhält der Anleger eine Zinszahlung. Bewegt sich der Bewertungspreis des Basiswertes (bzw. im Falle von mehreren Basiswerten jedes Basiswerts) an dem entsprechenden Zinsbewertungstag im Vergleich zum Anfangspreis nach unten, seitwärts oder leicht nach oben (so dass er unter der maßgeblichen Zinsbarriere liegt), erhält der Anleger keine Zinszahlung.

Wenn die Zinsbarriere dem Anfangspreis entspricht und sich der Bewertungspreis des Basiswertes (bzw. im Falle von mehreren Basiswerten jedes Basiswerts) an dem entsprechenden Zinsbewertungstag im Vergleich zum Anfangspreis nach oben oder seitwärts bewegt (so dass er nicht unter der maßgeblichen Zinsbarriere liegt), erhält der Anleger eine Zinszahlung. Bewegt sich der Bewertungspreis des Basiswertes (bzw. im Falle von mehreren Basiswerten jedes Basiswerts) an dem entsprechenden Zinsbewertungstag im Vergleich zum Anfangspreis nach unten (so dass er unter der maßgeblichen Zinsbarriere liegt), erhält der Anleger keine Zinszahlung.

Wenn die Zinsbarriere unter dem Anfangspreis liegt und sich der Bewertungspreis des Basiswertes (bzw. im Falle von mehreren Basiswerten jedes Basiswerts) an dem entsprechenden Zinsbewertungstag im Vergleich zum Anfangspreis nach oben, seitwärts oder leicht nach unten bewegt (so dass er auf oder über der maßgeblichen Zinsbarriere liegt), erhält der Anleger eine Zinszahlung. Bewegt sich der Bewertungspreis des Basiswertes (bzw. im Falle von mehreren Basiswerten jedes Basiswerts) an dem entsprechenden Zinsbewertungstag im Vergleich zum Anfangspreis nach unten (so dass er unter der maßgeblichen Zinsbarriere liegt), erhält der Anleger keine Zinszahlung. Im ungünstigsten Fall liegt der Bewertungspreis des bzw. eines Basiswertes an jedem Zinsbewertungstag bis zum planmäßigen Rückzahlungstag unter der entsprechenden Zinsbarriere und es werden während der Laufzeit der Wertpapiere keine Zinsen gezahlt.

(4) *Phoenix ohne Memory und Phoenix mit Memory*

Die Zinszahlung hängt von der Wertentwicklung des Basiswertes bzw. der Basiswerte ab.

Ein Zins je Wertpapier wird an einem Zinszahlungstag nur dann gezahlt, wenn der Kurs oder Stand des Basiswertes (bzw. im Falle von mehreren Basiswerten jedes Basiswerts) an dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Zinsbewertungstag zu der in den Endgültigen Bedingungen oder den Zins- und Auszahlungsbedingungen festgelegten Bewertungszeit (der "**Bewertungspreis**") höher als dessen in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Zinsbarriere ist oder dieser entspricht.

Im Falle der Zinsvariante "Phoenix ohne Memory" erfolgt die Zinszahlung (soweit sie nach dem vorstehenden Absatz überhaupt erfolgt) für eine Zinsperiode an dem für diese Zinsperiode maßgeblichen

Zinszahlungstag. Im Falle der Zinsvariante "Phoenix mit Memory" wird die Zinszahlung für alle vergangenen Zinsperioden, an denen keine Zinszahlung erfolgt ist, an dem Zinszahlungstag, an dem nach dem vorstehenden Absatz eine Zinszahlung erfolgt, nachgeholt.

Wenn sich der Bewertungspreis des Basiswertes (bzw. im Falle von mehreren Basiswerten jedes Basiswertes) an dem entsprechenden Zinsbewertungstag im Vergleich zum Anfangspreis nach oben oder seitwärts bewegt (so dass er nicht unter der maßgeblichen Zinsbarriere liegt), erhält der Anleger zumindest eine Zinszahlung.

Bewegt sich der Bewertungspreis des bzw. eines Basiswertes jedoch im Vergleich zum Anfangspreis nach unten und liegt an dem entsprechenden Zinsbewertungstag unter der entsprechenden Zinsbarriere, werden an dem entsprechenden Zinszahlungstag keine Zinsen gezahlt. Im ungünstigsten Fall liegt der Bewertungspreis des bzw. eines Basiswertes an jedem Zinsbewertungstag bis zum planmäßigen Rückzahlungstag unter der entsprechenden Zinsbarriere und es werden während der Laufzeit der Wertpapiere keine Zinsen gezahlt.

3. Vorzeitige Rückzahlung

(1) Nennbetragskündigungsereignis

Die Endgültigen Bedingungen können weiterhin festlegen, dass die Emittentin berechtigt ist, die Wertpapiere nach entsprechender Bekanntmachung zur vorzeitigen Rückzahlung zu kündigen, wenn der ausstehende Gesamtnennbetrag bzw. die ausstehende Wertpapieranzahl einer Serie von Wertpapieren einen bestimmten, in den Endgültigen Bedingungen festgelegten, Schwellenwert unterschreitet.

(2) Anpassung oder Vorzeitige Rückzahlung bei einem Zusätzlichen Störungsereignis

Falls ein in den Zins- und Auszahlungsbedingungen festgelegtes zusätzliches Störungsereignis (das "**Zusätzliche Störungsereignis**") eintritt, stellt die Berechnungsstelle fest, ob eine Anpassung der Festlegungen und Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere möglich ist. Ist nach dieser Feststellung eine Anpassung möglich, legt die Emittentin den Tag des Wirksamwerdens der Anpassung fest, informiert die Wertpapierinhaber über die Anpassung und führt die Anpassung durch. Ist nach dieser Feststellung keine Anpassung möglich, informiert die Emittentin die Wertpapierinhaber, dass alle Wertpapiere der jeweiligen Serie zu den in den Wertpapierbedingungen festgelegten Konditionen zurückgezahlt werden.

(3) Vorzeitige Rückzahlung aufgrund Rechtswidrigkeit oder Undurchführbarkeit

Falls die Emittentin feststellt, dass Verpflichtungen aus den Wertpapieren rechtswidrig oder undurchführbar geworden sind oder werden, kann die Emittentin, nach ihrer Wahl, die Wertpapiere unter den in den Wertpapierbedingungen genannten Voraussetzungen durch Mitteilung an den Wertpapierinhaber vorzeitig zurückzahlen.

(4) Emittentenkündigung

Die Endgültigen Bedingungen können festlegen, dass die Emittentin die Wertpapiere an einem Zinszahlungstag außer dem letzten Zinszahlungstag, nach entsprechender Bekanntmachung der Wertpapierinhaber, zur vorzeitigen Rückzahlung kündigen kann (aber nicht muss).

C. Express Zertifikat

1. Finale Rückzahlung

Die Wertpapiere sind nicht kapitalgeschützt.

Abhängig von der Wertentwicklung des Basiswertes (oder im Falle mehrerer Basiswerte, des Basiswertes mit der schlechtesten Wertentwicklung) erhält der Anleger entweder eine Barzahlung oder bei aktienbezogenen Wertpapieren und soweit dies in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist, die Lieferung des jeweiligen Basiswertes (oder im Falle mehrerer Basiswerte, des Basiswertes mit der schlechtesten Wertentwicklung).

Wenn der Kurs oder Stand des Basiswertes am Ende der Laufzeit der Wertpapiere (oder im Falle mehrerer Basiswerte, des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung) (der "**Finale Bewertungspreis**") im Vergleich zum Anfangspreis, der von der Emittentin am Beginn der Laufzeit ermittelt wird (der "**Anfangspreis**") steigt oder seitwärts verläuft, erhält der Anleger einen Barbetrag, der dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Berechnungsbetrag (der "**Berechnungsbetrag**") entspricht. Der Anleger erhält ebenfalls einen Barbetrag, der dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Berechnungsbetrag (der "**Berechnungsbetrag**") entspricht, wenn entweder der am Anfang der Laufzeit festgelegte oder auf Grundlage des Anfangspreis des Basiswerts berechnete Ausübungspreis (der "**Ausübungspreis**") oder die in den Endgültigen Bedingungen festgelegte finale Barriere (die "**Finale Barriere**") unter dem Anfangspreis liegt und der Wert des Basiswertes (oder im Falle mehrerer Basiswerte, des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung) leicht sinkt (so dass er am Finalen Bewertungstag nicht unter dem niedrigeren Wert von Ausübungspreis und Finaler Barriere liegt).

Wenn der Finale Bewertungspreis unter der Finalen Barriere und dem Ausübungspreis liegt, partizipiert der Anleger an diesem Sinken des Kurses oder Standes des Basiswertes (oder im Falle mehrerer Basiswerte, den mit der schlechtesten Wertentwicklung) und der Anleger verliert im ungünstigsten Fall sein gesamtes investiertes Kapital, wenn der (oder im Falle mehrerer Basiswerte, des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung) wertlos ist. Sehen die Endgültigen Bedingungen "**Barausgleich oder Physische Lieferung**" vor und liegt der Finale Bewertungspreis sowohl unter dem Ausübungspreis als auch unter der Finalen Barriere wird dem Anleger eine gemäß den Bedingungen der Zertifikate zu berechnende Anzahl von Anteilen des Basiswertes (oder im Falle mehrerer Basiswerte, des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung) je Berechnungsbetrag geliefert und der Anleger verliert, wenn der Basiswert (oder im Falle mehrerer Basiswerte, des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung) wertlos ist im ungünstigsten Fall sein gesamtes investiertes Kapital.

2. Zinsart

Der (eventuell) zu zahlende Zinsbetrag ist abhängig von der gemäß den entsprechenden Endgültigen Bedingungen anwendbaren Zinsart. Folgende Zinsarten können für die Wertpapiere gelten:

(1) Festbetrag

Die Zinszahlung hängt nicht von der Wertentwicklung des Basiswertes ab.

Je Wertpapier wird an jedem Zinszahlungstag bis zur Rückzahlung oder Fälligkeit der Wertpapiere ein fester Zinsbetrag gezahlt. Der an einem Zinszahlungstag je Wertpapier zu zahlende Zinsbetrag ist das Produkt aus dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Festzinssatz und dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Berechnungsbetrag .

Das bedeutet, der Anleger erhält eine Zinszahlung an jedem Zinszahlungstag, unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswertes.

(2) Festzinssatz

Die Zinszahlung hängt nicht von der Wertentwicklung des Basiswertes ab.

Je Wertpapier wird an jedem Zinszahlungstag bis zur Rückzahlung oder Fälligkeit der Wertpapiere ein fester Zinssatz gezahlt.

Der an einem Zinszahlungstag je Wertpapier zu zahlende Zinsbetrag ist das Produkt aus dem Festzinssatz, der in den Endgültigen Bedingungen festgelegt wird, dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Berechnungsbetrag und dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Zinstagequotienten.

Das bedeutet, der Anleger erhält eine Zinszahlung an jedem Zinszahlungstag, unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswertes.

(3) Schneeball

Die Zinszahlung hängt von der Wertentwicklung des Basiswertes bzw. der Basiswerte ab.

Ein Zins je Wertpapier wird an einem Zinszahlungstag nur dann gezahlt, wenn der Kurs oder Stand des Basiswertes (bzw. im Falle von mehreren Basiswerten jedes Basiswerts) an dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Zinsbewertungstag zu der in den Endgültigen Bedingungen oder den Zins- und Auszahlungsbedingungen festgelegten Bewertungszeit (der "**Bewertungspreis**") höher als dessen in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Zinsbarriere ist oder dieser entspricht. Wenn die Endgültigen Bedingungen das sog. "**Autocall**" Produktmerkmal als anwendbar festlegen (*siehe Ziffer 3.1*

Spezielle Vorzeitige Rückzahlung (Autocall) auf Seite B-66), entspricht die Zinsbarriere stets der entsprechenden Autocall Barriere, d.h. das Wertpapier wird gleichzeitig mit der Zinszahlung zurückgezahlt. Der Anleger kann dann nur eine Zinszahlung während der Laufzeit der Wertpapiere erhalten.

Wenn die Zinsbarriere über dem Anfangspreis liegt und sich der Bewertungspreis des Basiswertes (bzw. im Falle von mehreren Basiswerten jedes Basiswerts) an dem entsprechenden Zinsbewertungstag im Vergleich zum Anfangspreis nach oben bewegt (so dass er nicht unter der maßgeblichen Zinsbarriere liegt), erhält der Anleger eine Zinszahlung. Bewegt sich der Bewertungspreis des Basiswertes (bzw. im Falle von mehreren Basiswerten jedes Basiswerts) an dem entsprechenden Zinsbewertungstag im Vergleich zum Anfangspreis nach unten, seitwärts oder leicht nach oben (so dass er unter der maßgeblichen Zinsbarriere liegt), erhält der Anleger keine Zinszahlung.

Wenn die Zinsbarriere dem Anfangspreis entspricht und sich der Bewertungspreis des Basiswertes (bzw. im Falle von mehreren Basiswerten jedes Basiswerts) an dem entsprechenden Zinsbewertungstag im Vergleich zum Anfangspreis nach oben oder seitwärts bewegt (so dass er nicht unter der maßgeblichen Zinsbarriere liegt), erhält der Anleger eine Zinszahlung. Bewegt sich der Bewertungspreis des Basiswertes (bzw. im Falle von mehreren Basiswerten jedes Basiswerts) an dem entsprechenden Zinsbewertungstag im Vergleich zum Anfangspreis nach unten (so dass er unter der maßgeblichen Zinsbarriere liegt), erhält der Anleger keine Zinszahlung.

Wenn die Zinsbarriere unter dem Anfangspreis liegt und sich der Bewertungspreis des Basiswertes (bzw. im Falle von mehreren Basiswerten jedes Basiswerts) an dem entsprechenden Zinsbewertungstag im Vergleich zum Anfangspreis nach oben, seitwärts oder leicht nach unten bewegt (so dass er auf oder über der maßgeblichen Zinsbarriere liegt), erhält der Anleger eine Zinszahlung. Bewegt sich der Bewertungspreis des Basiswertes (bzw. im Falle von mehreren Basiswerten jedes Basiswerts) an dem entsprechenden Zinsbewertungstag im Vergleich zum Anfangspreis nach unten (so dass er unter der maßgeblichen Zinsbarriere liegt), erhält der Anleger keine Zinszahlung. Im ungünstigsten Fall liegt der Bewertungspreis des bzw. eines Basiswertes an jedem Zinsbewertungstag bis zum planmäßigen Rückzahlungstag unter der entsprechenden Zinsbarriere und es werden während der Laufzeit der Wertpapiere keine Zinsen gezahlt.

(4) Phoenix ohne Memory und Phoenix mit Memory

Die Zinszahlung hängt von der Wertentwicklung des Basiswertes bzw. der Basiswerte ab.

Ein Zins je Wertpapier wird an einem Zinszahlungstag nur dann gezahlt, wenn der Kurs oder Stand des Basiswertes (bzw. im Falle von mehreren Basiswerten jedes Basiswerts) an dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Zinsbewertungstag zu der in den Endgültigen Bedingungen oder den Zins- und Auszahlungsbedingungen festgelegten Bewertungszeit (der "**Bewertungspreis**") höher als dessen in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Zinsbarriere ist oder dieser entspricht.

Im Falle der Zinsvariante "Phoenix ohne Memory" erfolgt die Zinszahlung (soweit sie nach dem vorstehenden Absatz überhaupt erfolgt) für eine Zinsperiode an dem für diese Zinsperiode maßgeblichen Zinszahlungstag. Im Falle der Zinsvariante "Phoenix mit Memory" wird die Zinszahlung für alle vergangenen Zinsperioden, an denen keine Zinszahlung erfolgt ist, an dem Zinszahlungstag, an dem nach dem vorstehenden Absatz eine Zinszahlung erfolgt, nachgeholt.

Wenn sich der Bewertungspreis des Basiswertes (bzw. im Falle von mehreren Basiswerten jedes Basiswerts) an dem entsprechenden Zinsbewertungstag im Vergleich zum Anfangspreis nach oben oder seitwärts bewegt (so dass er nicht unter der maßgeblichen Zinsbarriere liegt), erhält der Anleger zumindest eine Zinszahlung.

Bewegt sich der Bewertungspreis des bzw. eines Basiswertes jedoch im Vergleich zum Anfangspreis nach unten und liegt an dem entsprechenden Zinsbewertungstag unter der entsprechenden Zinsbarriere,

werden an dem entsprechenden Zinszahlungstag keine Zinsen gezahlt. Im ungünstigsten Fall liegt der Bewertungspreis des bzw. eines Basiswertes an jedem Zinsbewertungstag bis zum planmäßigen Rückzahlungstag unter der entsprechenden Zinsbarriere und es werden während der Laufzeit der Wertpapiere keine Zinsen gezahlt.

3. *Vorzeitige Rückzahlung*

(1) *Spezielle vorzeitige Rückzahlung (Autocall)*

Die Endgültigen Bedingungen können festlegen, dass die Wertpapiere automatisch vorzeitig zurückgezahlt werden (sog. "**Autocall**"-Produktmerkmal). Diese automatische vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt, wenn der Kurs oder Stand des (bzw. im Falle mehrerer Basiswerte jedes) Basiswertes zu der in den Endgültigen Bedingungen oder den Zins- und Auszahlungsbedingungen festgelegten Bewertungszeit (der "**Bewertungspreis**") an den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Autocall Bewertungstagen (jeweils ein "**Autocall Bewertungstag**") die maßgebliche in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Autocall Barriere (die "**Autocall Barriere**") übersteigt oder dieser entspricht ("**Autocall**").

Das bedeutet:

- (A) *Wenn die Autocall Barriere über dem Anfangspreis liegt:* Wenn sich der Bewertungspreis an einem Autocall Bewertungstag im Vergleich zum Anfangspreis nach unten, seitwärts oder leicht nach oben bewegt (so dass er unter der entsprechenden Autocall Barriere liegt), werden die Wertpapiere nicht vorzeitig zurückgezahlt. Bewegt sich der Bewertungspreis jedoch nach oben, so dass er an einem Autocall Bewertungstag über der entsprechenden Autocall Barriere liegt oder dieser entspricht, werden die Wertpapiere zurückgezahlt und der Anleger erhält einen Barbetrag in Höhe des Produkts aus dem Berechnungsbetrag und dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Autocall Rückzahlungsprozentsatz(i).
- (B) *Wenn die Autocall Barriere dem Anfangspreis entspricht:* Wenn sich der Bewertungspreis an einem Autocall Bewertungstag im Vergleich zum Anfangspreis nach unten bewegt (so dass er unter der entsprechenden Autocall Barriere liegt), werden die Wertpapiere nicht vorzeitig zurückgezahlt. Bewegt sich der Bewertungspreis jedoch seitwärts oder nach oben, so dass er an einem Autocall Bewertungstag über der entsprechenden Autocall Barriere liegt oder dieser entspricht, werden die Wertpapiere zurückgezahlt und der Anleger erhält einen Barbetrag in Höhe des Produkts aus dem Berechnungsbetrag und dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Autocall Rückzahlungsprozentsatz(i).
- (C) *Wenn die Autocall Barriere unter dem Anfangspreis liegt:* Wenn sich der Bewertungspreis des Basiswertes an einem Autocall Bewertungstag im Vergleich zum Anfangspreis nach unten bewegt (so dass er unter der entsprechenden Autocall Barriere liegt), werden die Wertpapiere nicht vorzeitig zurückgezahlt. Bewegt sich der Bewertungspreis jedoch nach oben, seitwärts oder leicht nach unten, so dass er an einem Autocall Bewertungstag über der entsprechenden Autocall Barriere liegt oder dieser entspricht, werden die Wertpapiere zurückgezahlt und der Anleger erhält einen Barbetrag in Höhe des Produkts aus dem Berechnungsbetrag und dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Autocall Rückzahlungsprozentsatz(i).

In jedem Fall werden nachdem die Wertpapiere zurückgezahlt wurden keine weiteren Zinszahlungen erfolgen.

(2) *Anpassung oder Vorzeitige Rückzahlung bei einem Zusätzlichen Störungsereignis*

Falls ein in den Zins- und Auszahlungsbedingungen festgelegtes zusätzliches Störungsereignis (das "**Zusätzliche Störungsereignis**") eintritt, stellt die Berechnungsstelle fest, ob eine Anpassung der Festlegungen und Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere möglich ist. Ist nach dieser Feststellung eine Anpassung möglich, legt die Emittentin den Tag des Wirksamwerdens der Anpassung fest, informiert die Wertpapierinhaber über die Anpassung und führt die Anpassung durch. Ist nach dieser Feststellung keine Anpassung möglich, informiert die Emittentin die Wertpapierinhaber, dass alle Wertpapiere der jeweiligen Serie zu den in den Wertpapierbedingungen festgelegten Konditionen zurückgezahlt werden.

(3) Vorzeitige Rückzahlung aufgrund Rechtswidrigkeit oder Undurchführbarkeit

Falls die Emittentin feststellt, dass Verpflichtungen aus den Wertpapieren rechtswidrig oder undurchführbar geworden sind oder werden, kann die Emittentin, nach ihrer Wahl, die Wertpapiere unter den in den Wertpapierbedingungen genannten Voraussetzungen durch Mitteilung an den Wertpapierinhaber vorzeitig zurückzahlen.

D. Barriere Express-Zertifikat (Europäische und Amerikanische Barriere)

1. Finale Rückzahlung

Der (gegebenenfalls) zu zahlende Rückzahlungsbetrag hängt von der gemäß den Endgültigen Bedingungen anwendbaren Rückzahlungsart ab.

(1) Europäische Barriere

Die Wertpapiere sind nicht kapitalgeschützt.

Abhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts (oder im Falle mehrerer Basiswerte, des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung) erhält der Anleger entweder eine Barzahlung oder bei aktienbezogenen Wertpapieren, soweit die Endgültigen Bedingungen dies vorsehen, die Lieferung des jeweiligen Basiswerts (oder im Falle mehrerer Basiswerte, des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung).

Wenn der Kurs oder Stand des Basiswertes im Vergleich zum Anfangspreis steigt, seitwärts verläuft oder leicht sinkt, (so dass er am finalen Bewertungstag nicht unter dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Knock-In Barrierenpreis (den "**Knock-In Barrierenpreis**") liegt oder - in dem Fall, dass die Endgültigen Bedingungen "Touch Barriere" als "Anwendbar" vorsehen - nicht unter diesem liegt oder ihm entspricht) erhält der Anleger einen Barbetrag, der dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Berechnungsbetrag (der "**Berechnungsbetrag**") entspricht.

Wenn der Kurs oder Stand des Basiswertes sinkt und am Ende der Laufzeit der Wertpapiere unter dem Knock-In Barrierenpreis liegt, partizipiert der Anleger an diesem Sinken des Kurses oder Standes des Basiswertes (oder im Falle mehrerer Basiswerte, des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung) und verliert im ungünstigsten Fall sein gesamtes investiertes Kapital, wenn der Basiswert (oder im Falle mehrerer Basiswerte, des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung) wertlos ist. Wenn die Endgültigen Bedingungen "**Barausgleich oder Physische Lieferung**" vorsehen, wird dem Anleger eine bestimmte Anzahl von Anteilen des Basiswertes (oder im Falle mehrerer Basiswerte, des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung) je Berechnungsbetrag geliefert und der Anleger verliert, wenn der Basiswert (oder im Falle mehrerer Basiswerte, des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung) wertlos ist im ungünstigsten Fall sein gesamtes investiertes Kapital.

(2) Amerikanische Barriere

Die Wertpapiere sind nicht kapitalgeschützt.

Abhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts (oder im Falle mehrerer Basiswerte, des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung) erhält der Anleger entweder eine Barzahlung oder bei aktienbezogenen Wertpapieren, soweit die Endgültigen Bedingungen dies vorsehen, die Lieferung des jeweiligen Basiswerts (oder im Falle mehrerer Basiswerte, des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung).

Wenn der Kurs oder Stand des Basiswertes (oder im Falle mehrerer Basiswerte, des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung) im Vergleich zum Anfangspreis während der Laufzeit der Wertpapiere steigt, seitwärts verläuft oder leicht sinkt (so dass er an einem planmäßigen Handelstag niemals unter dem Knock-In Barrierenpreis liegt oder - in dem Fall, dass die Endgültigen Bedingungen "Touch Barriere" als "Anwendbar" vorsehen - niemals unter diesem liegt oder ihm entspricht), erhält der Anleger einen Barbetrag, der dem Berechnungsbetrag entspricht. Der Anleger erhält ebenfalls einen Barbetrag, der dem Berechnungsbetrag entspricht, wenn der Ausübungspreis oder die in den Endgültigen Bedingungen festgelegte finale Barriere (die "**Finale Barriere**") unter dem Anfangspreis liegt und der

Basiswert (oder im Falle mehrerer Basiswerte, des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung) leicht sinkt (so dass er am Finalen Bewertungstag nicht unter dem niedrigeren Wert von Ausübungspreis und Finaler Barriere liegt).

Wenn der Kurs oder Stand des Basiswertes (oder im Falle mehrerer Basiswerte, des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung) während der Laufzeit der Wertpapiere sinkt (so dass er an wenigstens einem planmäßigen Handelstag unter dem Knock-In Barrierenpreis liegt oder - in dem Fall, dass die Endgültigen Bedingungen "Touch Barriere" als "Anwendbar" vorsehen - unter diesem liegt oder ihm entspricht) und am Ende der Laufzeit der Wertpapiere unter der Finalen Barriere und dem Ausübungspreis liegt, partizipiert der Anleger an diesem Sinken des Kurses oder Standes des Basiswertes (oder im Falle mehrerer Basiswerte, des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung) und verliert im ungünstigsten Fall sein gesamtes investiertes Kapital, wenn der Basiswert (oder im Falle mehrerer Basiswerte, des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung) wertlos ist. Wenn die Endgültigen Bedingungen zusätzlich "**Barausgleich oder Physische Lieferung**" vorsehen, wird dem Anleger eine bestimmte Anzahl von Anteilen des Basiswertes (oder im Falle mehrerer Basiswerte, des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung) geliefert und der Anleger verliert, wenn der Basiswert (oder im Falle mehrerer Basiswerte, des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung) wertlos ist im ungünstigsten Fall sein gesamtes investiertes Kapital.

Ist ein Trigger Ereignis, das gemäß den Bestimmungen in den Zins- und Auszahlungsbedingungen ermittelt wird (das "**Trigger-Ereignis**") eingetreten und der Kurs oder Stand am Ende der Laufzeit liegt sowohl unter dem Ausübungspreis als auch unter der Finalen Barriere und sehen die Endgültigen Bedingungen

- einen "**Barausgleich**" vor, partizipiert der Anleger an dem Sinken des Kurses oder Standes des Basiswertes (oder im Falle mehrerer Basiswerte, des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung) und verliert im ungünstigsten Fall sein gesamtes investiertes Kapital, bzw.

- "**Barausgleich oder Physische Lieferung**" vor, wird dem Anleger eine bestimmte Anzahl von Anteilen des Basiswertes je Berechnungsbetrag geliefert.

Zur Bestimmung des Eintritts eines Trigger Ereignisses wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, ob eine (1) tägliche Beobachtung oder (2) fortlaufende Beobachtung maßgeblich sein soll.

2. *Zinsart*

Der (eventuell) zu zahlende Zinsbetrag ist abhängig von der gemäß den entsprechenden Endgültigen Bedingungen anwendbaren Zinsart. Folgende Zinsarten können für die Wertpapiere gelten:

(1) *Festbetrag*

Die Zinszahlung hängt nicht von der Wertentwicklung des Basiswertes ab.

Je Wertpapier wird an jedem Zinszahlungstag bis zur Rückzahlung oder Fälligkeit der Wertpapiere ein fester Zinsbetrag gezahlt. Der an einem Zinszahlungstag je Wertpapier zu zahlende Zinsbetrag ist das Produkt aus dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Festzinssatz und dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Berechnungsbetrag.

Das bedeutet, der Anleger erhält eine Zinszahlung an jedem Zinszahlungstag, unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswertes.

(2) *Festzinssatz*

Die Zinszahlung hängt nicht von der Wertentwicklung des Basiswertes ab.

Je Wertpapier wird an jedem Zinszahlungstag bis zur Rückzahlung oder Fälligkeit der Wertpapiere ein fester Zinssatz gezahlt.

Der an einem Zinszahlungstag je Wertpapier zu zahlende Zinsbetrag ist das Produkt aus dem Festzinssatz, der in den Endgültigen Bedingungen festgelegt wird, dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Berechnungsbetrag und dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Zinstagequotienten.

Das bedeutet, der Anleger erhält eine Zinszahlung an jedem Zinszahlungstag, unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswertes.

(3) *Schneeball*

Die Zinszahlung hängt von der Wertentwicklung des Basiswertes bzw. der Basiswerte ab.

Ein Zins je Wertpapier wird an einem Zinszahlungstag nur dann gezahlt, wenn der Kurs oder Stand des Basiswertes (bzw. im Falle von mehreren Basiswerten jedes Basiswerts) an dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Zinsbewertungstag zu der in den Endgültigen Bedingungen oder den Zins- und Auszahlungsbedingungen festgelegten Bewertungszeit (der "**Bewertungspreis**") höher als dessen in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Zinsbarriere ist oder dieser entspricht. Wenn die Endgültigen Bedingungen das sog. "**Autocall**" Produktmerkmal als anwendbar festlegen (*siehe Ziffer 3.1 Spezielle Vorzeitige Rückzahlung (Autocall) auf Seite B-66*), entspricht die Zinsbarriere stets der entsprechenden Autocall Barriere, d.h. das Wertpapier wird gleichzeitig mit der Zinszahlung zurückgezahlt. Der Anleger kann dann nur eine Zinszahlung während der Laufzeit der Wertpapiere erhalten.

Wenn die Zinsbarriere über dem Anfangspreis liegt und sich der Bewertungspreis des Basiswertes (bzw. im Falle von mehreren Basiswerten jedes Basiswerts) an dem entsprechenden Zinsbewertungstag im Vergleich zum Anfangspreis nach oben bewegt (so dass er nicht unter der maßgeblichen Zinsbarriere liegt), erhält der Anleger eine Zinszahlung. Bewegt sich der Bewertungspreis des Basiswertes (bzw. im Falle von mehreren Basiswerten jedes Basiswerts) an dem entsprechenden Zinsbewertungstag im Vergleich zum Anfangspreis nach unten, seitwärts oder leicht nach oben (so dass er unter der maßgeblichen Zinsbarriere liegt), erhält der Anleger keine Zinszahlung.

Wenn die Zinsbarriere dem Anfangspreis entspricht und sich der Bewertungspreis des Basiswertes (bzw. im Falle von mehreren Basiswerten jedes Basiswerts) an dem entsprechenden Zinsbewertungstag im Vergleich zum Anfangspreis nach oben oder seitwärts bewegt (so dass er nicht unter der maßgeblichen Zinsbarriere liegt), erhält der Anleger eine Zinszahlung. Bewegt sich der Bewertungspreis des Basiswertes (bzw. im Falle von mehreren Basiswerten jedes Basiswerts) an dem entsprechenden Zinsbewertungstag im Vergleich zum Anfangspreis nach unten (so dass er unter der maßgeblichen Zinsbarriere liegt), erhält der Anleger keine Zinszahlung.

Wenn die Zinsbarriere unter dem Anfangspreis liegt und sich der Bewertungspreis des Basiswertes (bzw. im Falle von mehreren Basiswerten jedes Basiswerts) an dem entsprechenden Zinsbewertungstag im Vergleich zum Anfangspreis nach oben, seitwärts oder leicht nach unten bewegt (so dass er auf oder über der maßgeblichen Zinsbarriere liegt), erhält der Anleger eine Zinszahlung. Bewegt sich der Bewertungspreis des Basiswertes (bzw. im Falle von mehreren Basiswerten jedes Basiswerts) an dem entsprechenden Zinsbewertungstag im Vergleich zum Anfangspreis nach unten (so dass er unter der maßgeblichen Zinsbarriere liegt), erhält der Anleger keine Zinszahlung. Im ungünstigsten Fall liegt der Bewertungspreis des bzw. eines Basiswertes an jedem Zinsbewertungstag bis zum planmäßigen Rückzahlungstag unter der entsprechenden Zinsbarriere und es werden während der Laufzeit der Wertpapiere keine Zinsen gezahlt.

(4) *Phoenix ohne Memory und Phoenix mit Memory*

Die Zinszahlung hängt von der Wertentwicklung des Basiswertes bzw. der Basiswerte ab.

Ein Zins je Wertpapier wird an einem Zinszahlungstag nur dann gezahlt, wenn der Kurs oder Stand des Basiswertes (bzw. im Falle von mehreren Basiswerten jedes Basiswerts) an dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Zinsbewertungstag zu der in den Endgültigen Bedingungen oder den Zins- und Auszahlungsbedingungen festgelegten Bewertungszeit (der "**Bewertungspreis**") höher als dessen in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Zinsbarriere ist oder dieser entspricht.

Im Falle der Zinsvariante "Phoenix ohne Memory" erfolgt die Zinszahlung (soweit sie nach dem vorstehenden Absatz überhaupt erfolgt) für eine Zinsperiode an dem für diese Zinsperiode maßgeblichen Zinszahlungstag. Im Falle der Zinsvariante "Phoenix mit Memory" wird die Zinszahlung für alle vergangenen Zinsperioden, an denen keine Zinszahlung erfolgt ist, an dem Zinszahlungstag, an dem nach dem vorstehenden Absatz eine Zinszahlung erfolgt, nachgeholt.

Wenn sich der Bewertungspreis des Basiswertes (bzw. im Falle von mehreren Basiswerten jedes Basiswerts) an dem entsprechenden Zinsbewertungstag im Vergleich zum Anfangspreis nach oben oder seitwärts bewegt (so dass er nicht unter der maßgeblichen Zinsbarriere liegt), erhält der Anleger zumindest eine Zinszahlung.

Bewegt sich der Bewertungspreis des bzw. eines Basiswertes jedoch im Vergleich zum Anfangspreis nach unten und liegt an dem entsprechenden Zinsbewertungstag unter der entsprechenden Zinsbarriere, werden an dem entsprechenden Zinszahlungstag keine Zinsen gezahlt. Im ungünstigsten Fall liegt der Bewertungspreis des bzw. eines Basiswertes an jedem Zinsbewertungstag bis zum planmäßigen Rückzahlungstag unter der entsprechenden Zinsbarriere und es werden während der Laufzeit der Wertpapiere keine Zinsen gezahlt.

3. *Vorzeitige Rückzahlung*

(1) *Spezielle vorzeitige Rückzahlung (Autocall)*

Die Endgültigen Bedingungen können festlegen, dass die Wertpapiere das sog. "**Autocall**"-Produktmerkmal besitzen. Danach tritt eine spezielle vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere ein, wenn der Kurs oder Stand des bzw. jedes Basiswertes zu der in den Endgültigen Bedingungen oder den Zins- und Auszahlungsbedingungen festgelegten Bewertungszeit (der "**Bewertungspreis**") an den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Autocall Bewertungstagen (jeweils ein "**Autocall Bewertungstag**") die maßgebliche in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Autocall Barriere (die "**Autocall Barriere**") übersteigt oder dieser entspricht ("**Autocall**").

Das bedeutet:

- (A) *Wenn die Autocall Barriere über dem Anfangspreis liegt:* Wenn sich der Bewertungspreis an einem Autocall Bewertungstag im Vergleich zum Anfangspreis nach unten, seitwärts oder leicht nach oben bewegt (so dass er unter der entsprechenden Autocall Barriere liegt), werden die Wertpapiere nicht vorzeitig zurückgezahlt. Bewegt sich der Bewertungspreis jedoch nach oben, so dass er an einem Autocall Bewertungstag über der entsprechenden Autocall Barriere liegt oder dieser entspricht, werden die Wertpapiere zurückgezahlt und der Anleger erhält einen Barbetrag in Höhe des Produkts aus dem Berechnungsbetrag und dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Autocall Rückzahlungsprozentsatz(i).
- (B) *Wenn die Autocall Barriere dem Anfangspreis entspricht:* Wenn sich der Bewertungspreis an einem Autocall Bewertungstag im Vergleich zum Anfangspreis nach unten bewegt (so dass er unter der entsprechenden Autocall Barriere liegt), werden die Wertpapiere nicht vorzeitig zurückgezahlt. Bewegt sich der Bewertungspreis jedoch seitwärts oder nach oben, so dass er an einem Autocall Bewertungstag über der entsprechenden Autocall Barriere liegt oder dieser entspricht, werden die Wertpapiere zurückgezahlt und der Anleger erhält einen Barbetrag in Höhe des Produkts aus dem Berechnungsbetrag und dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Autocall Rückzahlungsprozentsatz(i).
- (C) *Wenn die Autocall Barriere unter dem Anfangspreis liegt:* Wenn sich der Bewertungspreis an einem Autocall Bewertungstag im Vergleich zum Anfangspreis nach unten bewegt (so dass er unter der entsprechenden Autocall Barriere liegt), werden die Wertpapiere nicht vorzeitig zurückgezahlt. Bewegt sich der Bewertungspreis jedoch nach oben, seitwärts oder leicht nach unten, so dass er an einem Autocall Bewertungstag über der entsprechenden Autocall Barriere liegt oder dieser entspricht, werden die Wertpapiere zurückgezahlt und der Anleger erhält einen Barbetrag in Höhe des Produkts aus dem Berechnungsbetrag und dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Autocall Rückzahlungsprozentsatz(i).

In jedem Fall werden nachdem die Wertpapiere zurückgezahlt wurden keine weiteren Zinszahlungen erfolgen.

(2) *Anpassung oder Vorzeitige Rückzahlung bei einem Zusätzlichen Störungsereignis*

Falls ein in den Zins- und Auszahlungsbedingungen festgelegtes zusätzliches Störungsereignis (das "**Zusätzliche Störungsereignis**") eintritt, stellt die Berechnungsstelle fest, ob eine Anpassung der Festlegungen und Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere möglich ist. Ist nach dieser Feststellung eine Anpassung möglich, legt die Emittentin den Tag des Wirksamwerdens der Anpassung fest,

informiert die Wertpapierinhaber über die Anpassung und führt die Anpassung durch. Ist nach dieser Feststellung keine Anpassung möglich, informiert die Emittentin die Wertpapierinhaber, dass alle Wertpapiere der jeweiligen Serie zu den in den Wertpapierbedingungen festgelegten Konditionen zurückgezahlt werden.

(3) *Vorzeitige Rückzahlung aufgrund Rechtswidrigkeit oder Undurchführbarkeit*

Falls die Emittentin feststellt, dass Verpflichtungen aus den Wertpapieren rechtswidrig oder undurchführbar geworden sind oder werden, kann die Emittentin, nach ihrer Wahl, die Wertpapiere unter den in den Wertpapierbedingungen genannten Voraussetzungen durch Mitteilung an den Wertpapierinhaber vorzeitig zurückzahlen.

E. (Teil-) Kapitalschutzanleihe (Bullet)

1. *Finale Rückzahlung*

Die Rückzahlung hängt nicht von der Wertentwicklung eines Basiswertes ab.

Der finale Rückzahlungsbetrag entspricht dem Produkt aus dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Berechnungsbetrag und der in den Endgültigen Bedingungen festgelegten finalen Rückzahlungsquote (die "**Finale Rückzahlungsquote**").

Das Produkt ist kapitalgeschützt, wenn der Rückzahlungsbetrag mindestens dem Ausgabepreis entspricht. Das ist der Fall, wenn der Ausgabepreis höchstens 100 % des Berechnungsbetrages beträgt und die Finale Rückzahlungsquote gleich oder höher als 100 % ist. Beträgt die Finale Rückzahlungsquote unter 100%, besteht nur ein teilweiser bzw. kein Kapitalschutz.

2. *Zinsart*

Die Zinszahlung hängt nicht von der Wertentwicklung des Basiswertes ab.

Je Wertpapier wird an jedem Zinszahlungstag ein Zinsbetrag bezogen auf einen Referenzzinssatz, gegebenenfalls zuzüglich einer Marge (wie in den Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Serie von Wertpapieren beschrieben) gezahlt. Der Referenzzinssatz kann auch einen Partizipationsfaktor beinhalten, einen Mindest- oder Höchstzinssatz oder eine Kombination hiervon.

Der Referenzzinssatz kann EURIBOR, LIBOR, EONIA, SONIA oder ein (Währung) Interbanken-Geldmarktsatz sein, wie in den Endgültigen Bedingungen beschrieben.

EURIBOR (*Euro interbank offered rate*) ist der Interbankenzinssatz (d. h. der Zinssatz zu dem sich Banken einander Geld leihen), der täglich als der Durchschnitt der Quotierungen für Laufzeiten von einem bis zwölf Monate um 11:00 Uhr (Brüsseler Zeit) auf einer Stichprobe von der EU Bankenvereinigung periodisch ausgewählten Handelsbanken, berechnet wird.

LIBOR (*London Interbank Offered Rate*) ist der Zinssatz, zu dem eine Panel-Bank (individual contributor panel bank) Gelder aufnehmen kann, indem sie kurz vor 11:00 Uhr (Londoner Zeit) Interbanken-Angebote in angemessener Marktgröße einholt und annimmt.

EONIA ist der Ertragswert einer täglichen Investition (unter Berücksichtigung des Zinseszins) mit dem Arithmetischen Mittel der täglichen Zinssätze des täglichen Eurozonen Interbanken Geldmarkts als Referenzzinssatz, der gemäß einer bestimmten Formel berechnet wird.

SONIA ist der Ertragswert einer täglichen Investition mit dem täglichen Referenzzinssatz des Sterling Overnight als Referenzzinssatz für die Zinsberechnung, der gemäß einer bestimmten Formel berechnet wird.

Das bedeutet, dass der Anleger, solange der Referenzzinssatz am maßgeblichen Festsetzungstag nicht null beträgt, grundsätzlich an jedem Zinszahlungstag eine Zinszahlung erhält, unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswertes.

3. *Vorzeitige Rückzahlung*

(1) *Spezielle vorzeitige Rückzahlung (Autocall)*

Die Endgültigen Bedingungen können festlegen, dass die Wertpapiere das sog. "**Autocall**"-Produktmerkmal besitzen. Danach tritt eine spezielle vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere ein, wenn der Kurs oder Stand des Basiswertes zu der in den Endgültigen Bedingungen oder den Zins- und Auszahlungsbedingungen festgelegten Bewertungszeit (der "**Bewertungspreis**") an den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Autocall Bewertungstagen (jeweils ein "**Autocall Bewertungstag**") die maßgebliche in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Autocall Barriere (die "**Autocall Barriere**") übersteigt oder dieser entspricht ("**Autocall**").

Das bedeutet:

- (A) *Wenn die Autocall Barriere über dem Anfangspreis liegt:* Wenn sich der Bewertungspreis an einem Autocall Bewertungstag im Vergleich zum Anfangspreis, der gemäß den Bestimmungen in den Zins- und Auszahlungsbedingungen am Anfang der Laufzeit ermittelt wird (der "**Anfangspreis**"), nach unten, seitwärts oder leicht nach oben bewegt (so dass er unter der entsprechenden Autocall Barriere liegt), werden die Wertpapiere nicht vorzeitig zurückgezahlt. Bewegt sich der Bewertungspreis jedoch nach oben, so dass er an einem Autocall Bewertungstag über der entsprechenden Autocall Barriere liegt oder dieser entspricht, werden die Wertpapiere zurückgezahlt und der Anleger erhält einen Barbetrag in Höhe des Produkts aus dem Berechnungsbetrag und dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Autocall Rückzahlungsprozentsatz(i).
- (B) *Wenn die Autocall Barriere dem Anfangspreis entspricht:* Wenn sich der Bewertungspreis an einem Autocall Bewertungstag im Vergleich zum Anfangspreis nach unten bewegt (so dass er unter der entsprechenden Autocall Barriere liegt), werden die Wertpapiere nicht vorzeitig zurückgezahlt. Bewegt sich der Bewertungspreis jedoch seitwärts oder nach oben, so dass er an einem Autocall Bewertungstag über der entsprechenden Autocall Barriere liegt oder dieser entspricht, werden die Wertpapiere zurückgezahlt und der Anleger erhält einen Barbetrag in Höhe des Produkts aus dem Berechnungsbetrag und dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Autocall Rückzahlungsprozentsatz(i).
- (C) *Wenn die Autocall Barriere unter dem Anfangspreis liegt:* Wenn sich der Bewertungspreis an einem Autocall Bewertungstag im Vergleich zum Anfangspreis nach unten bewegt (so dass er unter der entsprechenden Autocall Barriere liegt), werden die Wertpapiere nicht vorzeitig zurückgezahlt. Bewegt sich der Bewertungspreis jedoch nach oben, seitwärts oder leicht nach unten, so dass er an einem Autocall Bewertungstag über der entsprechenden Autocall Barriere liegt oder dieser entspricht, werden die Wertpapiere zurückgezahlt und der Anleger erhält einen Barbetrag in Höhe des Produkts aus dem Berechnungsbetrag und dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Autocall Rückzahlungsprozentsatz(i).

In jedem Fall werden nachdem die Wertpapiere zurückgezahlt wurden keine weiteren Zinszahlungen erfolgen.

(2) *Anpassung oder Vorzeitige Rückzahlung bei einem Zusätzlichen Störungsereignis*

Falls ein in den Zins- und Auszahlungsbedingungen festgelegtes zusätzliches Störungsereignis (das "**Zusätzliche Störungsereignis**") eintritt, stellt die Berechnungsstelle fest, ob eine Anpassung der Festlegungen und Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere möglich ist. Ist nach dieser Feststellung eine Anpassung möglich, legt die Emittentin den Tag des Wirksamwerdens der Anpassung fest, informiert die Wertpapierinhaber über die Anpassung und führt die Anpassung durch. Ist nach dieser Feststellung keine Anpassung möglich, informiert die Emittentin die Wertpapierinhaber, dass alle Wertpapiere der jeweiligen Serie zu den in den Wertpapierbedingungen festgelegten Konditionen zurückgezahlt werden.

(3) *Vorzeitige Rückzahlung aufgrund Rechtswidrigkeit oder Undurchführbarkeit*

Falls die Emittentin feststellt, dass Verpflichtungen aus den Wertpapieren rechtswidrig oder undurchführbar geworden sind oder werden, kann die Emittentin, nach ihrer Wahl, die Wertpapiere unter

den in den Wertpapierbedingungen genannten Voraussetzungen durch Mitteilung an den Wertpapierinhaber vorzeitig zurückzahlen.

(4) Emittentenkündigung

Die Endgültigen Bedingungen können festlegen, dass die Emittentin die Wertpapiere an einem Zinszahlungstag außer dem letzten Zinszahlungstag, nach entsprechender Bekanntmachung der Wertpapierinhaber, zur vorzeitigen Rückzahlung kündigen kann (aber nicht muss).

Berechnung des Anfangspreises und des Finalen Bewertungspreises

Anfangspreis

Der Anfangspreis des Basiswertes ist entweder:

- der in den Endgültigen Bedingungen angegebene Anfangspreis; oder
- wenn "Averaging-in" in den Endgültigen Bedingungen als anwendbar angegeben ist: das Arithmetische Mittel des Schlusskurses oder Schlusstands des Basiswertes an bestimmten Tagen; oder
- wenn "Min Lookback-in" in den Endgültigen Bedingungen als anwendbar angegeben ist: der niedrigste Schlusskurs oder Schlusstand des Basiswertes, der an bestimmten Tagen beobachtet wird; oder
- wenn "Max Lookback-in" in den Endgültigen Bedingungen als anwendbar angegeben ist: der höchste Schlusskurs oder Schlusstand des Basiswertes, der an bestimmten Tagen beobachtet wird; oder
- wenn in den Endgültigen Bedingungen kein Anfangspreis angegeben ist, der Bewertungspreis des Basiswertes am Anfänglichen Bewertungstag.

Finaler Bewertungspreis

Der Finale Bewertungspreis des Basiswertes ist entweder:

- wenn "Averaging-out" in den Endgültigen Bedingungen als anwendbar angegeben ist: das Arithmetische Mittel des Schlusskurses oder Schlusstands des Basiswertes an bestimmten Tagen; oder
- wenn "Min Lookback-out" in den Endgültigen Bedingungen als anwendbar angegeben ist: der niedrigste Schlusskurs oder Schlusstand des Basiswertes, der an bestimmten Tagen beobachtet wird; oder
- wenn "Max Lookback-out" in den Endgültigen Bedingungen als anwendbar angegeben ist: der höchste Schlusskurs oder Schlusstand des Basiswertes, der an bestimmten Tagen beobachtet wird; oder
- wenn in den Endgültigen Bedingungen kein Finaler Bewertungspreis angegeben ist, der Bewertungspreis des Basiswertes am Finalen Bewertungstag.

Rating

Für Wertpapiere, die unter dem Programm begeben werden, kann ein Kreditrating beantragt werden. Die Endgültigen Bedingungen werden in diesem Falle Angaben zum Kreditrating hinsichtlich solcher Wertpapiere enthalten.

WERTPAPIERBEDINGUNGEN

TERMS AND CONDITIONS OF THE SECURITIES

Die Wertpapierbedingungen bestehen aus (A) den Allgemeinen Bedingungen, (B) den Zins- und Auszahlungsbedingungen und (C) den Aktien- und Indexbezogenen Bedingungen (soweit die Wertpapiere an die Wertentwicklung eines oder mehrerer Basiswerte gekoppelt sind), jeweils wie in den Endgültigen Bedingungen mit den emissionsspezifischen Angaben vervollständigt.

Die Wertpapiere werden entweder auf Grundlage deutschsprachiger oder englischsprachiger Wertpapierbedingungen emittiert. Die gültige Sprachfassung wird in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Bezugnahmen in den Allgemeinen Bedingungen, den Zins- und Auszahlungsbedingungen und den Aktien- und Indexbezogenen Bedingungen auf "**Wertpapiere**" sind Bezugnahmen auf eine Serie von Wertpapieren und nicht auf alle Wertpapiere, die unter dem Programm begeben werden können.

Die Emittentin emittiert Wertpapiere als Schuldverschreibungen ("**Schuldverschreibungen**") oder Zertifikate ("**Zertifikate**"), wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben, und Bezugnahmen auf "Wertpapiere" sollen entsprechend gelten.

Die Berechnungsstelle und die Zahlstelle werden im Folgenden vorerst als "**Berechnungsstelle**" bzw. "**Zahlstellen**" bezeichnet.

"**Beauftragte Stellen**" bezeichnet die Berechnungsstelle, die Zahlstelle sowie weitere Beauftragte Stellen, die im Zusammenhang mit den Wertpapieren als solche benannt werden.

Soweit in den Endgültigen Bedingungen nicht anderes festgelegt ist, sind die anfänglichen Beauftragten Stellen in Bezug auf die Wertpapiere die folgenden:

- (a) die anfängliche Berechnungsstelle ist die Emittentin;
- (b) die anfänglichen Zahlstellen sind Barclays Bank PLC, Deutsche Bank AG oder BNP Paribas, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Im Zusammenhang mit der Begebung von Wertpapieren kann die Emittentin andere oder weitere Beauftragte Stellen als die oben

The Conditions comprise (A) the General Conditions, (B) the Interest and Payoff Conditions and (C) the Equity and Index Linked Conditions (if the Securities are linked to one or several Underlying Assets), each as completed with the issue specific details set out in the Final Terms.

Securities may be issued on the basis of Terms and Conditions of the Securities in either the German language or the English language. The applicable Final Terms will state which of the language versions will apply.

References in the General Conditions, the Interest and Payoff Conditions and the Equity and Index Linked Conditions to "**Securities**" are to the Securities of one Series only, not to all Securities that may be issued under the Programme.

The Securities are issued as notes ("**Notes**") or certificates ("**Certificates**"), by the Issuer as specified in the Final Terms, and references to "**Securities**" shall be construed accordingly.

The determination agent and the paying agent for the time being are referred to below respectively as the "**Determination Agent**" or the "**Paying Agents**".

"**Agents**" means the Determination Agent and the Paying Agent together with any other agent or agents appointed from time to time in respect of such Securities.

Unless otherwise specified in the Final Terms, the initial Agents, in respect of Securities shall be as follows:

- (a) the initial Determination Agent shall be the Issuer;
- (b) the initial Paying Agents shall be Barclays Bank PLC, Deutsche Bank AG or BNP Paribas Securities Services Paris, succursale de Zurich, as specified in the Final Terms.

In connection with any issue of Securities, the Issuer may appoint agents other than, or additional to, the Agents specified above. Such

genannten benennen. Diese anderen oder weiteren Beauftragten Stellen werden in den Endgültigen Bedingungen angegeben. Bezugnahmen in den Allgemeinen Bedingungen, den Aktien- und Indexbezogenen Bedingungen, den Zins- und Auszahlungsbedingungen oder den Endgültigen Bedingungen auf die Beauftragten Stellen sind solche auf die oben genannten anfänglichen Beauftragten Stellen, oder wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben, oder auf den entsprechenden Nachfolger (direkt oder indirekt) einer solchen Beauftragten Stelle, der in Bezug auf diese Wertpapiere ernannt wurde.

Jede Serie kann am gleichen oder an verschiedenen Ausgabetag(en) in Tranchen begeben werden (eine "**Tranche**"). Die Bestimmungen jeder Tranche (außer dem Ausgabetag, dem Ausgabepreis, der ersten Zinszahlung, soweit anwendbar, und dem Gesamtnennbetrag der Tranche) sind identisch zu den Bestimmungen anderer Tranchen der gleichen Serie und werden in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

other or additional Agents shall be specified in the Final Terms. References in the General Conditions, the Equity and Index Linked Conditions, the Interest and Payoff Conditions or the Final Terms to Agents shall be to the initial Agents specified above, as applicable, or as specified in the Final Terms, or the then current Successor (whether direct or indirect) of such Agent appointed with respect to such Securities.

Each Series may be issued in tranches (each a "**Tranche**") on the same or different issue dates. The specific terms of each Tranche (save in respect of the Issue Date, Issue Price, first payment of interest, if applicable, and aggregate nominal amount of the Tranche), will be identical to the terms of other Tranches of the same Series and will be set out in the Final Terms.

**ABSCHNITT A – BEDINGUNGEN IN BEZUG AUF ALLE
ASPEKTE DER WERTPAPIERE ("ALLGEMEINE BEDINGUNGEN")**

**SECTION A – CONDITIONS RELATING TO ALL
ASPECTS OF THE SECURITIES ("GENERAL CONDITIONS")**

1. Form

1. Form

1.1 Form der Wertpapiere

1.1 Form of Securities

Die Wertpapiere (die "**Wertpapiere**") der Barclays Bank PLC (die "**Emittentin**") werden in der Abrechnungswährung in einem bestimmten Gesamtnennbetrag begeben. Sie sind auf den Inhaber lautende, untereinander gleichrangige Wertpapiere und haben eine festgelegte Stückelung.

The securities (the "**Securities**") of Barclays Bank PLC (the "**Issuer**") will be issued in the Settlement Currency in a specific Aggregate Nominal Amount. The Securities are represented by notes payable to bearer and ranking *pari passu* among themselves having a Specified Denomination.

Die Wertpapiere werden als Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") oder Zertifikate (die "**Zertifikate**") ausgegeben.

The Securities will be notes (the "**Notes**") or certificates (the "**Certificates**").

Soweit die Wertpapiere nicht zuvor nach Maßgabe der Zins- und Auszahlungsbedingungen 1.2 (*Spezielle Vorzeitige Rückzahlung*) oder 2 (*Vorzeitige Rückzahlung*) oder der Allgemeinen Bedingung 6 (*Kündigungsgründe*) vorzeitig zurückgezahlt wurden, haben die Wertpapierinhaber nach Maßgabe der Bedingungen das Recht, von der Emittentin am Planmäßigen Rückzahlungstag Zahlung entweder des Finalen Barausgleichsbetrages oder die Lieferung des Finalen Physischen Rückzahlungswertes zu verlangen. Das vorgenannte Recht gilt als am Planmäßigen Rückzahlungstag ausgeübt, ohne dass es der Abgabe einer Ausübungserklärung bedarf.

Subject to early termination in accordance with Interest and Payoff Conditions 1.2 (*Specified Early Redemption*) or 2 (*Early Redemption*) or General Condition 6 (*Events of Default*) and in accordance with the Conditions, Holders have the right to demand from the Issuer on the Scheduled Redemption Date payment of either the Final Cash Settlement Amount or delivery of the Final Physical Redemption Entitlement. The aforementioned right of Holders will be deemed to be automatically exercised on the Scheduled Redemption Date without the requirement of an exercise notice.

1.2 Globalurkunde

1.2 Global Security

(a) TEFRA C Rules oder kein TEFRA

(a) TEFRA C Rules or no TEFRA

Wertpapiere, die im Einklang mit den TEFRA C Rules begeben werden oder die keinen TEFRA-Bestimmungen unterliegen, werden durch eine permanente Global-Inhaberschuldverschreibung (die "**Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft.

Securities issued in compliance with the TEFRA C Rules or in respect of which no TEFRA applies will be represented by a permanent global bearer note (the "**Global Security**") without interest coupons.

Die Globalurkunde wird bei dem maßgeblichen Clearing System oder einer

The Global Security shall be deposited with the Relevant Clearing System or a

Gemeinsamen Verwahrstelle für das Maßgebliche Clearing System hinterlegt, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Die Globalurkunde ist nur wirksam, wenn sie die Unterschrift von einer durch die Emittentin bevollmächtigten Person sowie die Kontrollunterschrift einer von der Zahlstelle beauftragten Person trägt.

(b) **TEFRA D Rules**

Wertpapiere, die im Einklang mit den TEFRA D Rules begeben werden, werden zunächst durch eine temporäre Globalurkunde (die "**Temporäre Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft, die nicht früher als 40 Tage nach ihrem Ausgabetag durch eine permanente Global-Inhaber-Schuldverschreibung (die "**Permanente Globalurkunde**"; die Temporäre Globalurkunde und die Permanente Globalurkunde werden nachstehend gemeinsam als "**Globalurkunde**" bezeichnet) ohne Zinsscheine ausgetauscht wird.

Die Temporäre Globalurkunde und die Permanente Globalurkunde werden bei dem Maßgeblichen Clearing System oder einer Gemeinsamen Verwahrstelle für das Maßgebliche Clearing System hinterlegt, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Der Austausch der Temporären Globalurkunde mit der Permanenten Globalurkunde erfolgt nur gegen Nachweis darüber, dass der bzw. die wirtschaftlichen Eigentümer der durch die Temporäre Globalurkunde verbrieften Wertpapiere vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen keine US-Personen ist bzw. sind.

Die Temporäre Globalurkunde und die Permanente Globalurkunde sind nur wirksam, wenn sie die Unterschrift von einer durch die Emittentin bevollmächtigten Person sowie die Kontrollunterschrift einer von der Zahlstelle beauftragten Person tragen.

(c) **Eigentum und Übertragung**

Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben und das Recht der Wertpapierinhaber, die Ausstellung und

Common Depository for the Relevant Clearing System, as specified in the Final Terms.

The Global Security shall only be valid if it bears the signature of one authorised representative of the Issuer and the control signature of a person instructed by the Paying Agent.

(b) **TEFRA D Rules**

Securities issued in compliance with the TEFRA D Rules will be initially issued in the form of a temporary global bearer note (a "**Temporary Global Security**") without interest coupons, which will be exchanged not earlier than 40 days after their Issue Date for a permanent bearer global security (a "**Permanent Global Security**", the Temporary Global Security and the Permanent Global Security hereinafter together the "**Global Security**") without interest coupons.

The Temporary Global Security and the Permanent Global Security shall be deposited with the Relevant Clearing System or a Common Depository for the Relevant Clearing System, as specified in the Final Terms.

The exchange of the Temporary Global Security for the Permanent Global Security shall only be made upon certification to the effect that, subject to certain exceptions, the beneficial owner or owners of the Securities represented by the Temporary Global Security are not U.S. persons.

The Temporary Global Security and the permanent Global Security shall only be valid if they bear the signature of one authorised representative of the Issuer and the control signature of a person instructed by the Paying Agent.

(c) **Title and Transfer**

Definitive Securities and interest coupons will not be issued and the right of the Holders to request the issue and

Lieferung von Einzelkunden zu verlangen, wird ausgeschlossen.

Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile oder Rechte an der Globalurkunde zu, die nach Maßgabe des anwendbaren Rechts und den Regeln und Bestimmungen des Maßgeblichen Clearing Systems übertragen werden können.

Im Rahmen dieser Bedingungen der Wertpapiere bezeichnet der Ausdruck "**Wertpapierinhaber**" den Inhaber eines Miteigentumsanteils oder Rechts an der Globalurkunde.

1.3 **Nennbetrag und Anzahl**

Die in Bezug auf Wertpapiere, die Schuldverschreibungen sind, anwendbaren Endgültigen Bedingungen geben den Nennbetrag (der "**Festgelegter Nennbetrag**"), in dem diese Wertpapiere begeben werden, den Gesamtnennbetrag, die Abrechnungswährung und den Berechnungsbetrag an.

Die in Bezug auf Wertpapiere, die Zertifikate sind, anwendbaren Endgültigen Bedingungen geben die Abrechnungswährung dieser Wertpapiere, die Wertpapieranzahl der begebenen Wertpapiere und den Berechnungsbetrag an.

1.4 **Mindesthandelsbetrag**

Transaktionen bezüglich der Wertpapiere können, wenn dies in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist, einem Mindesthandelsbetrag unterliegen; in diesem Fall sind die Schuldverschreibungen nur zu einem Nennbetrag und die Zertifikate in einer Anzahl übertragbar, der/die zumindest dem Mindesthandelsbetrag entspricht. Die Übertragung erfolgt gemäß den Maßgeblichen Regelungen.

2. **Status, Vertragliches Anerkenntnis des Bail-In**

2.1 **Status**

Die Verpflichtungen aus den Wertpapieren stellen unmittelbare, nicht dinglich besicherte und nicht nachrangige Verpflichtungen der Emittentin dar und sind untereinander gleichrangig. Die

delivery of definitive Securities shall be excluded.

The Holders shall receive co-ownership participations or rights in the Global Security which are transferable in accordance with applicable law and the rules and regulations of the Relevant Clearing System.

The term "**Holder**" in these Conditions of the Securities refers to the holder of a co-ownership participation or right in the Global Security.

1.3 **Denomination and Number**

The Final Terms applicable in respect of Securities that are Notes will specify the denomination (the "**Specified Denomination**") in which such Securities are issued, the Aggregate Nominal Amount, the Settlement Currency and the Calculation Amount.

The Final Terms applicable in respect of Securities that are Certificates will specify the Settlement Currency of such Securities, the Number of Securities being issued and the Calculation Amount.

1.4 **Minimum Tradable Amount**

Transactions in the Securities may, if specified in the Final Terms, be subject to a Minimum Tradable Amount, in which case such Securities will be transferable only in a nominal amount in the case of Notes or in a number in the case of Certificates, of not less than such Minimum Tradable Amount in accordance with the Relevant Rules.

2. **Status, Contractual acknowledgement of bail-in**

2.1 **Status**

The obligations under the Securities constitute direct, unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer and rank equally among themselves. The payment obligations of the Issuer

Zahlungspflichten der Emittentin unter den Wertpapieren stehen im gleichen Rang mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht dinglich besicherten und nicht nachrangigen Verpflichtungen der Emittentin (sofern nicht zwingende allgemeingültige gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen).

2.2 Vertragliches Anerkenntnis des Bail-In

(a) Definitionen

"Britische Bail-In Befugnisse" bezeichnet gesetzliche Abschreibungs- und/oder Umwandlungsbefugnisse, die jeweils im Rahmen von Gesetzen, Verordnungen, Vorschriften oder Auflagen in Verbindung mit der Abwicklung von im Vereinigten Königreich errichteten Banken, Unternehmen von Bankengruppen, Kreditinstituten und/oder Investmentgesellschaften in Kraft sind und im Vereinigten Königreich für die Emittentin oder andere Mitglieder der Gruppe gelten, insbesondere im Rahmen eines britischen Abwicklungsplans gemäß Teil I des *UK Banking Act 2009* in seiner jeweils gültigen Fassung oder anderweitig umgesetzt, übernommen oder verfügt werden, und demzufolge Verpflichtungen einer Bank, eines Unternehmens einer Bankengruppe, eines Kreditinstituts oder einer Investmentgesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften reduziert, aufgehoben und/oder in Aktien oder andere Wertpapiere oder Zahlungsverpflichtungen der Emittentin oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

"Gruppe" bezieht sich auf Barclays PLC (oder einen Rechtsnachfolger) und ihre konsolidierten Tochtergesellschaften.

"Vereinigtes Königreich" bezeichnet das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland.

"Zuständige britische Abwicklungsbehörde" bezeichnet eine Behörde mit der Fähigkeit zur Ausübung von britischen Bail-In Befugnissen. Zum Ausgabetag ist die Zuständige britische Abwicklungsbehörde die Bank of England.

under the Securities will rank equally with all other present and future unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer (except for such obligations as may be preferred by provisions of law that are both mandatory and of general application).

2.2 Contractual acknowledgement of bail-in

(a) Definitions

"UK Bail-In Power" means any statutory write-down and/or conversion power existing under any laws, regulations, rules or requirements relating to the resolution of banks, banking group companies, credit institutions and/or investment firms incorporated in the United Kingdom in effect and applicable in the United Kingdom to the Issuer or other members of the Group, including but not limited to the UK resolution regime under Part I of the UK Banking Act 2009, as amended, or otherwise, pursuant to which obligations of a bank, banking group company, credit institution or investment firm or any of its affiliates can be reduced, cancelled and/or converted into shares or other securities or obligations of the Issuer or any other person.

"Group" refers to Barclays PLC (or any successor entity) and its consolidated subsidiaries.

"United Kingdom" means the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland.

"Relevant UK Resolution Authority" means any authority with the ability to exercise a UK Bail-In Power. At the Issue Date the Relevant UK Resolution Authority is the Bank of England.

- | | |
|--|--|
| <p>(b) Vertragliches Anerkenntnis</p> <p>(i) Durch den Erwerb der Wertpapiere bestätigt jeder Inhaber der Wertpapiere:</p> <p>(A) und erklärt sich damit einverstanden, an die Ausübung von britischen Bail-In Befugnissen durch die Zuständige britische Abwicklungsbehörde gebunden und mit dieser einverstanden zu sein, was zu einer Löschung des gesamten oder eines Teils des Kapitalbetrags des oder der Zinsen für die Wertpapiere und/oder zur Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Kapitalbetrags des oder der Zinsen für die Wertpapiere in Aktien oder andere Wertpapiere oder Verpflichtungen der Emittentin oder einer anderen Person führen kann, einschließlich durch eine Änderung der Bestimmungen der Wertpapiere jeweils der Ausübung durch die Zuständige britische Abwicklungsbehörde einer solchen britischen Bail-In Befugnis Wirkung zu verleihen;</p> <p>(B) und erklärt sich damit einverstanden, dass die Rechte von Inhabern der Wertpapiere der Ausübung einer britischen Bail-In Befugnis durch die Zuständige britische Abwicklungsbehörde unterliegen und bei Bedarf geändert werden, um dieser Ausübungsbefugnis Wirkung zu verleihen.</p> <p>(ii) Es wird davon ausgegangen, dass jeder Inhaber von Wertpapieren, der seine Wertpapiere auf dem Sekundärmarkt erwirbt, bestätigt und sich einverstanden erklärt, in gleichem Maße an dieselben, in den Wertpapierbedingungen angegebenen Bestimmungen gebunden und mit diesen einverstanden zu sein wie die Inhaber von Wertpapieren, die die Wertpapiere bei ihrer Erstausgabe erwerben. Dies gilt uneingeschränkt auch in Bezug auf die Bestätigung und das Einverständnis, an die Wertpapierbedingungen der Wertpapiere, einschließlich in Bezug auf die britische Bail-In Befugnis, gebunden und mit diesen einverstanden zu sein.</p> <p>(iii) Die Ausübung der britischen Bail-In Befugnis durch die Zuständige britische Abwicklungsbehörde in Bezug auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar.</p> | <p>(b) Contractual Acknowledgement</p> <p>(i) By its acquisition of the Securities, each Holder of the Securities:</p> <p>(A) acknowledges, agrees to be bound by and consents to the exercise of any UK Bail-In Power by the Relevant UK Resolution Authority that may result in the cancellation of all, or a portion, of the principal amount of, or interest on, the Securities and/or the conversion of all, or a portion of, the principal amount of, or interest on, the Securities into shares or other securities or other obligations of the Issuer or another person, including by means of a variation to the terms of the Securities, in each case, to give effect to the exercise by the Relevant UK Resolution Authority of such UK Bail-In Power;</p> <p>(B) acknowledges and agrees that the rights of Holders of the Securities are subject to, and will be varied, if necessary, so as to give effect to, the exercise of any UK Bail-in Power by the Relevant UK Resolution Authority.</p> <p>(ii) Each Holder of the Securities that acquires its Securities in the secondary market shall be deemed to acknowledge and agree to be bound by and consent to the same provisions specified in the Terms and Conditions to the same extent as the Holders of the Notes that acquire the Securities upon their initial issuance, including, without limitation, with respect to the acknowledgement and agreement to be bound by and consent to the Terms and Conditions of the Securities, including in relation to the UK Bail-In Power.</p> <p>(iii) The exercise of the UK Bail-In Power by the Relevant UK Resolution Authority with respect to the Securities shall not constitute an Event of Default.</p> |
|--|--|

3. **Berechnungen und Veröffentlichung**

3.1 **Rundungen**

Soweit nicht anders vorgesehen, gilt für nach den Bedingungen erforderliche Berechnungen: (a) alle aufgrund solcher Berechnungen entstehenden Prozentsätze werden, sofern erforderlich, auf das nächste Einhunderttausendstel eines Prozentpunktes gerundet (wobei 0,000005 aufgerundet werden), (b) alle Zahlen werden auf sieben signifikante Stellen gerundet (ist die achte signifikante Stelle eine fünf oder größer, wird die siebte signifikante Ziffer aufgerundet) und (c) alle fälligen Währungsbeträge werden auf die nächste Einheit dieser Währung gerundet (halbe Einheiten werden aufgerundet, außer bei Japanischen Yen, diese werden abgerundet). Für diese Zwecke bedeutet "**Einheit**" der kleinste Betrag dieser Währung, der im Land dieser Währung gesetzliches Zahlungsmittel ist.

3.2 **Festlegung und Veröffentlichung von Zinssätzen, Zinsbeträgen und Beträgen im Zusammenhang mit der Abrechnung**

Unverzüglich an einem Tag, an dem die Zahlstelle oder die Berechnungsstelle (wie jeweils anwendbar) in Bezug auf oder in Verbindung mit einem Wertpapier einen Kurs oder Betrag berechnen, Quotierungen einholen oder eine Festlegung vornehmen soll, legt diese Beauftragte Stelle diesen Kurs fest, holt Quotierungen ein bzw. nimmt die Festlegung oder Berechnung vor und sorgt dafür, dass der maßgebliche Zahlungsbetrag der Emittentin, jeder Zahlstelle, den Wertpapierinhabern, jeder anderen Beauftragten Stelle in Bezug auf die Wertpapiere, die eine Zahlung, Lieferung oder weitere Berechnung oder Festlegung vornehmen soll und, sofern die Wertpapiere gelistet sind und die Regelungen der Börse dies erfordern oder falls eine andere zuständige Behörde dies fordert, einer solchen Börse oder zuständigen Behörde, nach deren Festlegung unverzüglich mitgeteilt wird.

3. **Calculations and Publication**

3.1 **Rounding**

For the purposes of any calculations required pursuant to the Conditions unless otherwise specified, (a) all percentages resulting from such calculations shall be rounded, if necessary, to the nearest one hundred thousandth of a percentage point (with 0.000005 of a percentage point being rounded up), (b) all figures shall be rounded to seven significant figures (provided that if the eighth significant figure is a 5 or greater, the seventh significant figure shall be rounded up) and (c) all currency amounts that fall due and payable shall be rounded to the nearest unit of such Currency (with half an unit being rounded up, save in the case of Japanese yen, which shall be rounded down to the nearest Japanese yen). For these purposes, "**unit**" means the lowest amount of such Currency that is available as legal tender in the country of such Currency.

3.2 **Determination and Publication of Interest Rates, Interest Amounts and amounts in respect of Settlement**

Without undue delay on such date as the Paying Agent or, as applicable, the Determination Agent may be required to calculate any rate or amount, obtain any quotation or make any determination or calculation in respect of or in connection with any Security, such Agent shall determine such rate, obtain any required quotation or make such determination or calculation, as the case may be, and cause the relevant payment amount to be notified to the Issuer, each of the Paying Agents, the Holders, any other Agent in respect of the Securities that is to make a payment, delivery or further calculation or determination upon receipt of such information and, if the Securities are listed and the rules of the relevant stock exchange require or any other relevant authority requires, such exchange or relevant authority, without undue delay after their determination.

<p>3.3 Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere</p> <p>(a) Ungeachtet gegenteiliger Bestimmungen in den Bedingungen:</p> <p style="padding-left: 20px;">(i) erfolgt jede Berechnung eines zu liefernden physischen Betrages in Bezug auf ein Wertpapier auf Basis des entsprechenden Berechnungsbetrages;</p> <p style="padding-left: 20px;">(ii) erfolgt jede Berechnung eines in bar zahlbaren Betrages in Bezug auf ein Wertpapier auf Basis des Gesamtnennbetrages oder der Anzahl aller an diesem Tag ausstehenden Wertpapiere und wird gemäß der in der vorstehenden Allgemeinen Bedingung 3.1 (<i>Rundungen</i>) vorgesehenen Methode gerundet und entsprechend der Maßgeblichen Regeln gezahlt.</p> <p>(b) Zur Klarstellung: in Bezug auf jeden unter diesen Bedingungen auf ein Wertpapier zu zahlenden Betrag, der unter Bezugnahme auf den Berechnungsbetrag berechnet wird, sind Bezugnahmen auf "Wertpapier" solche auf ein Wertpapier mit einem Nennbetrag (oder Nennwert), der dem Berechnungsbetrag entspricht.</p>	<p>3.3 Calculations in respect of Securities</p> <p>(a) Notwithstanding anything to the contrary in the Conditions:</p> <p style="padding-left: 20px;">(i) each calculation of a physical amount deliverable in respect of a Security hereunder shall be made on the basis of the relevant Calculation Amount;</p> <p style="padding-left: 20px;">(ii) each calculation of an amount payable in cash in respect of a Security shall be based on the aggregate nominal amount or number of all such Securities outstanding on such date, rounded in accordance with the method provided in General Condition 3.1 (<i>Rounding</i>) above and distributed in accordance with the Relevant Rules.</p> <p>(b) For the avoidance of doubt, in relation to any amount which is payable under these Conditions in respect of a Security and which is calculated by reference to a Calculation Amount, references to "Security" shall mean to a Security having a nominal amount (or face value) equal to the Calculation Amount.</p>
<p>3.4 Geschäftstagekonvention</p> <p>Wenn ein Datum, das als gemäß der Geschäftstagekonvention anzupassen festgelegt ist, auf einen Tag fällt, der kein Geschäftstag ist, und in den Endgültigen Bedingungen jeweils als Geschäftstagekonvention:</p> <p style="padding-left: 20px;">(i) "Folgende" angegeben ist, wird dieses Datum auf den nächstfolgenden Tag verschoben, der ein Geschäftstag ist;</p> <p style="padding-left: 20px;">(ii) "Modifiziert Folgende" angegeben ist, wird dieses Datum auf den nächstfolgenden Tag verschoben, der ein Geschäftstag ist, es sei denn, dieser fällt in den nächsten Kalendermonat; in diesem Fall wird dieses Datum auf den unmittelbar vorangehenden Geschäftstag verschoben;</p>	<p>3.4 Business Day Convention</p> <p>If any date specified to be subject to adjustment in accordance with a Business Day Convention would otherwise fall on a day that is not a Business Day and where in each case the Business Day Convention is specified in the Final Terms to be:</p> <p style="padding-left: 20px;">(i) "Following", such date shall be postponed to the next day that is a Business Day;</p> <p style="padding-left: 20px;">(ii) "Modified Following", such date shall be postponed to the next day that is a Business Day unless it would fall in the next calendar month, in which case such date shall be brought forward to the immediately preceding Business Day;</p>

- | | |
|---|--|
| <p>(iii) "Nächste" angegeben ist, wird dieses Datum auf den ersten vorangehenden Tag verschoben, der ein Geschäftstag ist, wenn das entsprechende Datum kein Sonntag oder Montag wäre und auf den ersten folgenden Tag verschoben, der ein Geschäftstag ist, wenn das entsprechende Datum ein Sonntag oder Montag wäre;</p> | <p>(iii) "Nearest", such date will be the first preceding day that is a Business Day if the relevant date otherwise falls on a day other than a Sunday or a Monday and will be the first following day that is a Business Day if the relevant date otherwise falls on a Sunday or a Monday;</p> |
| <p>(iv) "Vorangehende" angegeben ist, wird dieses Datum auf den unmittelbar vorangehenden Geschäftstag verschoben; oder</p> | <p>(iv) "Preceding", such date shall be brought forward to the immediately preceding Business Day; or</p> |
| <p>(v) "Variable Rate" angegeben ist, wird dieses Datum auf den nächstfolgenden Tag verschoben, der ein Geschäftstag ist, es sei denn, dieser fällt in den nächsten Kalendermonat; in diesem Fall wird (A) dieses Datum auf den unmittelbar vorangehenden Geschäftstag verschoben und (B) jedes entsprechend nachfolgende Datum ist dann der letzte Geschäftstag des Monats in den dieses Datum gefallen wäre, wenn es nicht angepasst werden würde.</p> | <p>(v) "Floating Rate", such date shall be postponed to the next day which is a Business Day unless it would thereby fall into the next calendar month, in which event (A) such date shall be brought forward to the immediately preceding Business Day and (B) each subsequent such date shall be the last Business Day in the month in which such date would have fallen had it not been subject to adjustment.</p> |

4. **Zahlungen und Lieferungen**

4. **Payments and Deliveries**

4.1 **Zahlungen auf die Wertpapiere**

4.1 **Payments on the Securities**

Zahlungen auf die Wertpapiere erfolgen – gegen Vorlage der Globalurkunde bei der Zahlstelle und im Falle der letzten Auszahlung gegen Aushändigung der Globalurkunde an die Zahlstelle – an das Maßgebliche Clearing System oder nach dessen Weisung zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Maßgeblichen Clearing Systems.

Payments on the Securities shall be made against presentation, and in the case of the last payment, against surrender of the Global Security to the Paying Agent for transfer to the Relevant Clearing System or pursuant to the Relevant Clearing System's instruction for credit to the relevant account holders of the Relevant Clearing System.

Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an das Maßgebliche Clearing System oder zu dessen Gunsten von ihrer Zahlungspflicht befreit.

The Issuer shall be discharged of its payment obligations by payment to, or to the order of, the Relevant Clearing System.

Bei Wertpapieren, die im Einklang mit den TEFRA D Rules begeben werden, erfolgen Zahlungen auf Wertpapiere, die durch eine Temporäre Globalurkunde verbrieft sind, gegen ordnungsgemäßen Nachweis nach Maßgabe der Allgemeinen Bedingung 1.2(b).

Payments on Securities issued in compliance with the TEFRA D Rules and represented by a Temporary Global Security shall be made, upon due certification in accordance with General Condition 1.2(b).

<p>4.2 Bezugnahmen auf Kapital und Zins</p> <p>Bezugnahmen in diesen Bedingungen auf das Kapital der Wertpapiere schließen, soweit anwendbar, alle Ausgleichsbeträge sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Wertpapiere fälligen Beträge ein. Eine Bezugnahme in diesen Bedingungen auf Kapital oder Zinsen schließt jegliche zusätzlichen Beträge in Bezug auf Kapital bzw. Zinsen ein, die gemäß der Allgemeinen Bedingung 8 (<i>Steuern</i>) zu zahlen sind.</p>	<p>4.2 Reference to Principal and Interest</p> <p>Reference in these Conditions to principal in respect of the Securities shall be deemed to include, as applicable, any Settlement Amount and any premium and any other amounts which may be payable under or in respect of the Securities. Any reference in these Conditions to principal or interest will be deemed to include any additional amounts in respect of principal or interest (as the case may be) which may be payable under General Condition 8 (<i>Taxation</i>).</p>
<p>4.3 Hinterlegung zahlbarer Beträge</p> <p>Die Emittentin ist berechtigt, beim Amtsgericht Frankfurt am Main sämtliche unter den Wertpapieren zu zahlenden Beträge zu hinterlegen, die von den Wertpapierinhabern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem maßgeblichen Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Wertpapierinhaber sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt, und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Wertpapierinhaber gegen die Emittentin.</p>	<p>4.3 Depositing of Amounts Due</p> <p>The Issuer may deposit with the lower court (Amtsgericht) in Frankfurt am Main any amounts payable under the Securities not claimed by Holders within twelve months after the relevant due date, even though such Holders may not be in default of acceptance of payment. If and to the extent that the deposit is effected and the right of withdrawal is waived, the respective claims of such Holders against the Issuer shall cease.</p>
<p>4.4 Steuern, Abrechnungskosten und Abrechnungsbedingungen</p> <p>Die Zahlung jedes Ausgleichsbetrages und die Lieferung jedes Lieferungswertes unterliegt dem Abzug oder ist bedingt durch die Zahlung von anwendbaren Steuern und Abrechnungskosten (es sei denn, Abrechnungskosten sind in den Endgültigen Bedingungen als "Entfällt" angegeben) oder sonstigen nach den Bedingungen zahlbaren Beträgen durch den/die entsprechenden Wertpapierinhaber. Die Emittentin wird den/die Wertpapierinhaber über (a) solche anwendbaren Steuern, Abrechnungskosten und andere zahlbaren Beträge, und (b) die Art und Weise, in der die Beträge durch den/die Wertpapierinhaber gezahlt werden sollen, unterrichten.</p>	<p>4.4 Taxes, Settlement Expenses and Conditions to Settlement</p> <p>Payment of any Settlement Amount and delivery of any Entitlement shall be subject to deduction, or Conditional upon payment by the relevant Holder(s), of any applicable Taxes and (unless Settlement Expenses are specified to be "Not Applicable" in the Final Terms) Settlement Expenses and any other amounts payable as specified in the Conditions. The Issuer shall notify the Holder(s) of (a) such applicable Taxes, Settlement Expenses and other amounts payable and (b) the manner in which such amounts shall be paid by the Holder(s).</p>
<p>4.5 Zahlungen an Geschäftstagen</p> <p>Wenn der Tag, an dem ein Betrag zahlbar ist, kein Geschäftstag ist, erfolgt die Zahlung, vorbehaltlich der Anwendung</p>	<p>4.5 Payments on Business Days</p> <p>Subject to the application of any Business Day Convention, if the date on which any amount is payable is not a</p>

einer Geschäftstagekonvention, nicht vor dem nächstfolgenden Tag, der ein Geschäftstag ist, und der Wertpapierinhaber hat keinen Anspruch auf Zinsen oder weitere Zahlungen im Hinblick auf eine solche Verzögerung.

5. Abrechnung

5.1 Physische Abrechnung durch Lieferung des Lieferungswertes

(a) Lieferung des Lieferungswertes

Die folgenden Bestimmungen sind anwendbar auf die Lieferung von sämtlichen Lieferungswerten in Bezug auf die Wertpapiere.

- (i) Die Emittentin liefert, bzw. veranlasst die Lieferung, gemäß dieser Allgemeinen Bedingung 5 und den Allgemeinen Bedingungen 3 und 4, an dem betreffenden Physischen Lieferungstag den betreffenden Lieferungswert in Bezug auf jedes Wertpapier gemäß den Maßgeblichen Regeln auf das Konto des Maßgeblichen Clearing Systems auf Risiko und Kosten des jeweiligen Wertpapierinhabers;
- (ii) Wertpapierinhaber haben keinen Anspruch auf Erhalt erklärter oder gezahlter Ausschüttungen in Bezug auf einen Basiswert oder auf andere Rechte aus oder im Zusammenhang mit entsprechenden Bestandteilen des Lieferungswertes, falls der Stichtag für die jeweilige Ausschüttung oder das jeweilige Recht in Bezug auf diese Bestandteile und den Lieferungswert vor dem maßgeblichen Physischen Lieferungstag liegt;
- (iii) die Lieferung des Lieferungswertes erfolgt in Einklang mit der Abrechnungsbedingung der Allgemeinen Bedingung 4.4;
- (iv) sämtliche Lieferungswerte werden auf Risiko des betreffenden Wertpapierinhabers geliefert.

Business Day, then payment will not be made until the next succeeding day which is a Business Day, and the Holder thereof shall not be entitled to any interest or any further payment in respect of such delay.

5. Settlement

5.1 Physical Settlement by Delivery of the Entitlement

(a) Delivery of Entitlement

The following provisions apply to the delivery of all Entitlements in respect of Securities.

- (i) The Issuer shall, subject to this General Condition 5 and General Conditions 3 and 4, on any relevant Physical Delivery Date, deliver or procure the delivery of the relevant Entitlement in respect of each Security to such account in the Relevant Clearing System in accordance with the Relevant Rules at the risk and expense of the relevant Holder;
- (ii) no Holder will be entitled to receive dividends declared or paid in respect of any Underlying Asset or to any other rights relating to or arising out of any such component of the Entitlement if the record date for the relevant dividend or relevant right in respect of such components and Entitlement falls before the relevant Physical Delivery Date;
- (iii) delivery of any Entitlement shall be subject to the Condition to settlement in General Condition 4.4;
- (iv) all Entitlements will be delivered at the risk of the relevant Holder.

(b) **Abrechnungstörung**

Vorbehaltlich des Absatzes 5.1(c) gilt: ist die Lieferung eines Lieferungswertes oder eines Teils davon nach Auffassung der Berechnungsstelle unmöglich oder undurchführbar (oder ist es wahrscheinlich, dass dies der Fall sein wird), weil eine Abrechnungstörung eingetreten ist und an dem maßgeblichen Physischen Lieferungstag andauert (die Vermögenswerte, aus denen dieser Lieferungswert oder Teile davon bestehen (die "**Betroffenen Vermögenswerte**")), so wird dieser Physische Lieferungstag auf den ersten nachfolgenden Maßgeblichen Abrechnungstag verschoben, an dem keine Abrechnungstörung vorliegt; hierbei gilt folgendes:

- (i) die Emittentin versucht, Teile des Lieferungswertes, die keine Betroffenen Vermögenswerte beinhalten, am ursprünglichen Physischen Lieferungstag zu liefern;
- (ii) die Emittentin kann sich nach vernünftigem Ermessen dafür entscheiden, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die maßgeblichen Wertpapiere zu erfüllen, indem sie einige oder alle der Betroffenen Vermögenswerte anhand einer von ihr ausgewählten wirtschaftlich angemessenen anderen Methode liefert; in diesem Fall ist der jeweilige Physische Lieferungstag derjenige Tag, den die Emittentin im Zusammenhang mit der Lieferung des Lieferungswertes anhand dieser wirtschaftlich angemessenen anderen Methode für angebracht erachtet; und
- (iii) die Emittentin kann sich nach vernünftigem Ermessen dafür entscheiden, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die jeweiligen Wertpapiere in Bezug auf die Betroffenen Vermögenswerte anstelle der physischen Lieferung und ungeachtet anderer Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen zu erfüllen, indem sie dem jeweiligen Wertpapierinhaber am Lieferstörungs-Abrechnungstag

(b) **Settlement Disruption Event**

Subject to paragraph 5.1(c), if, in the opinion of the Determination Agent, delivery of an Entitlement or any portion thereof is (or is likely to become) impossible or impracticable by reason of a Settlement Disruption Event having occurred and continuing on the relevant Physical Delivery Date (the assets comprising such Entitlement or portions thereof (the "**Affected Assets**")), then such Physical Delivery Date shall be postponed to the first following Relevant Settlement Day in respect of which there is no such Settlement Disruption Event, provided that:

- (i) the Issuer shall attempt to deliver any portion of the Entitlement which does not comprise Affected Assets, on the originally designated Physical Delivery Date;
- (ii) the Issuer may elect in its reasonable discretion to satisfy its obligations in respect of the relevant Security by delivering some or all of the Affected Assets using such other commercially reasonable manner as it may select and in such event the relevant Physical Delivery Date shall be such day as the Issuer deems appropriate in connection with delivery of the Entitlement in such other commercially reasonable manner; and
- (iii) in respect of any Affected Assets, in lieu of physical settlement and notwithstanding any other provision hereof, the Issuer may elect in its reasonable discretion to satisfy its obligations in respect of the relevant Security by payment to the relevant Holder of the Disruption Cash Settlement Price on the Disruption Cash Settlement Date.

den Lieferstörungs-
Abrechnungspreis zahlt.

Die Berechnungsstelle hat die Wertpapierinhaber unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen, dass eine Abrechnungsstörung eingetreten ist und dass die Zahlung des Lieferstörungs-Abrechnungspreises, nach Maßgabe dieser Allgemeinen Bedingung 5 und der Allgemeinen Bedingungen 3 und 4, jeweils in der gemäß der Allgemeinen Bedingung 10 mitgeteilten Art und Weise erfolgt. Wertpapierinhaber haben keinen Anspruch auf zusätzliche Beträge im Falle einer Verspätung der Lieferung des Lieferungswertes oder der Zahlung des Lieferstörungs-Abrechnungspreises aufgrund des Eintritts einer Abrechnungsstörung, und die Emittentin und/oder die Berechnungsstelle übernehmen diesbezüglich keine Haftung.

(c) **Austausch eines Lieferungswertes**

Ungeachtet der Bestimmungen der Aktien- und Indexbezogenen Bedingung 2.2 gilt folgendes: falls "**Austausch eines Lieferungswertes**" in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist, und die Emittentin in wirtschaftlich angemessener Weise feststellt, dass (i) der Lieferungswert ganz oder teilweise aus Wertpapieren, Instrumenten oder Schuldtiteln besteht, die nicht frei übertragbar sind, und/oder (ii) sie aufgrund von Illiquidität nicht in der Lage ist (oder hiervon ausgehen muss), den Lieferungswert (oder Teile davon) am Sekundärmarkt rechtzeitig zu erwerben, so dass sie den Lieferungswert bei Fälligkeit der Wertpapiere liefern kann, und/oder (iii) der Preis des Lieferungswertes (oder von Teilen davon) aufgrund von Illiquidität nachteilig beeinflusst ist (jeweils ein "**Lieferungswert-Austauschereignis**"), (wobei die entsprechenden Bestandteile des Lieferungswertes die "**Betroffenen Bestandteile des Lieferungswertes**" sind), kann sich die Emittentin in wirtschaftlich angemessener Weise entscheiden,

die Lieferung der Betroffenen Bestandteile des Lieferungswertes an den jeweiligen Wertpapierinhaber nicht vorzunehmen bzw. zu veranlassen, sondern diesem stattdessen, gemäß dieser Allgemeinen Bedingung 5 und den

The Determination Agent shall give notice as soon as practicable to the Holders that a Settlement Disruption Event has occurred and payment of the Disruption Cash Settlement Price will be made, subject to this General Condition 5 and General Conditions 3 and 4, in such manner as shall be notified, in each case, in accordance with General Condition 10. No Holder shall be entitled to any additional amount in the event of any delay in the delivery of the Entitlement or payment of the Disruption Cash Settlement Price due to the occurrence of a Settlement Disruption Event and no liability in respect thereof shall attach to the Issuer and/or the Determination Agent.

(c) **Entitlement Substitution**

Notwithstanding any provisions set out in Equity and Index Linked Condition 2.2, where "**Entitlement Substitution**" is specified in the Final Terms, if the Issuer determines in a commercially reasonable manner that (i) all or part of the Entitlement comprises securities, instruments or obligations that are not freely transferable, and/or (ii) it is not able to (or reasonably expects not to be able to) acquire all or part of the Entitlement in the secondary market in time to deliver the Entitlement when due under the Securities as a result of illiquidity, and/or (iii) the price of all or part of the Entitlement has been materially affected as a result of illiquidity (each an "**Entitlement Substitution Event**"), (in each case, such components of the Entitlement constituting the "**Affected Entitlement Components**"), the Issuer may in a commercially reasonable manner elect to

not deliver or procure the delivery of the Affected Entitlement Components to the relevant Holders, but, subject to this General Condition 5 and General Conditions 3 and 4, in lieu thereof to make payment of the Alternate Cash

Allgemeinen Bedingungen 3 und 4, am Ersatzbarbetrag-Abrechnungstag den Ersatzbarbetrag zu zahlen.

Die Wertpapierinhaber werden unverzüglich von der Emittentin gemäß der Allgemeinen Bedingung 10 über die Feststellung eines Lieferungswert-Austauschereignisses und jeglichen Ersatzbarbeträgen und Ersatzbarbetrag-Abrechnungstagen informiert.

(d) **Haftung**

Die Rückzahlung der Wertpapiere sowie Zahlungen seitens der Emittentin und der Beauftragten Stellen sowie jegliche Lieferungen eines Lieferungswertes, jeweils ganz oder teilweise, durch bzw. im Namen der Emittentin und/oder einer Beauftragten Stelle, unterliegen stets allen zum betreffenden Zeitpunkt geltenden anwendbaren Steuer- und anderen Gesetzen, Vorschriften und Verfahrensweisen (insbesondere anwendbaren Devisenkontrollgesetzen oder -vorschriften und den Maßgeblichen Regeln). Weder die Emittentin noch das Maßgebliche Clearing System oder eine Beauftragte Stelle übernehmen eine wie auch immer geartete Haftung, wenn sie aufgrund solcher Gesetze, Vorschriften und Verfahrensweisen trotz aller zumutbaren Unternehmungen nicht in der Lage sind, beabsichtigte Zahlungen oder Lieferungen vorzunehmen. Die Emittentin und die Beauftragten Stellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen des Maßgeblichen Clearing Systems bei der Erfüllung ihrer jeweiligen Pflichten im Zusammenhang mit den Wertpapieren und/oder - im Zusammenhang mit der Lieferung der Lieferungswerte - für Handlungen oder Unterlassungen einer maßgeblichen Börse.

5.2 **Abrechnungsbedingungen**

Wenn die Emittentin in wirtschaftlich angemessener Weise bestimmt, das eine von einem Wertpapierinhaber zu erfüllende Abrechnungsbedingung in Bezug auf die Wertpapiere am oder vor dem Tag, an dem die Rückzahlung andernfalls eingetreten wäre, nicht erfüllt wurde, so werden bis zu dem Tag, an dem alle Abrechnungsbedingungen vollständig erfüllt sind keine Zahlungen oder

Amount to the relevant Holders on the Alternate Cash Amount Settlement Date.

Notification of the determination of an Entitlement Substitution Event and any such Alternate Cash Amount and Alternate Cash Amount Settlement Date will be given to Holders in accordance with General Condition 10 by the Issuer as soon as reasonably practicable.

(d) **Liability**

Redemption of the Securities, payments by the Issuer and any Agent and any delivery of an Entitlement, in whole or in part, by or on behalf of the Issuer and/or any Agent will be subject in all cases to all applicable fiscal and other laws, regulations and practices in force at such time (including, without limitation, any relevant exchange control laws or regulations and the Relevant Rules) and none of the Issuer, the Relevant Clearing System or any Agent shall incur any liability whatsoever if it is unable to effect any payments or deliveries contemplated, after using all reasonable efforts, as a result of any such laws, regulations and practices. Neither the Issuer nor any Agent shall under any circumstances be liable for any acts or defaults of the Relevant Clearing System in the performance of their respective duties in relation to the Securities or, in relation to the delivery of the Entitlement, the acts or defaults of any relevant Exchange.

5.2 **Conditions of Settlement**

If the Issuer determines in a commercially reasonable manner that any Condition to settlement to be satisfied by a Holder has not been satisfied in respect of the Securities on or prior to the date on which settlement would otherwise have been scheduled to occur, payment or delivery of the relevant Settlement Amount or Entitlement shall not become due until

Lieferungen des jeweiligen Ausgleichsbetrags oder Lieferungswertes fällig (dieser Ausgleichsbetrag oder Lieferungswert der "**Bedingte Ausgleichsbetrag**"). Aufgrund dieser Verspätung oder Verschiebung werden keine zusätzlichen Beträge gezahlt oder geliefert.

5.3 Verschiebung von Zahlungen und Abrechnung

Falls eine zur Berechnung eines am Zahlungstag oder Physischen Lieferungstag zu zahlenden oder zu liefernden Betrages verwendete Feststellung eines Preises oder Stands gemäß den Bedingungen der Wertpapiere verspätet ist oder verschoben wird, erfolgt die Abrechnung am späteren der beiden folgenden Tage: (i) an dem planmäßigen Zahlungstag bzw. Physischen Lieferungstag oder (ii) an dem dritten Geschäftstag nach dem betreffenden Bewertungstag. Die Emittentin zahlt oder liefert keine zusätzlichen Beträge aufgrund einer solchen Verschiebung.

Ist ein Tag, an dem ein Betrag als zahlbar festgelegt (oder anderweitig bestimmt) ist, kein Geschäftstag, dann erfolgt die Vornahme der betreffenden Zahlung gemäß der "**Folgende**" Geschäftstageskonvention.

6. Kündigungsgründe

- (a) Wenn eines der folgenden Ereignisse eintritt und fortbesteht und soweit der Kündigungsgrund nicht durch die Emittentin vor dem Eingang einer Benachrichtigung des Wertpapierinhabers behoben wird (jedes ein "**Kündigungsgrund**"), kann der Wertpapierinhaber das Wertpapier der Zahlstelle sowie der Emittentin gegenüber kündigen und das Wertpapier unverzüglich fällig und zahlbar zum Vorzeitigen Rückzahlungsbarausgleichsbetrag stellen (und, ungeachtet dessen, dass die Endgültigen Bedingungen als "Abrechnungsmethode" "Physische Lieferung" vorsehen, soll Barausgleich Anwendung finden, wie wenn die Endgültigen Bedingungen als "**Abrechnungsmethode**" "**Barausgleich**" vorsehen würden):

the date on which all Conditions to settlement have been satisfied in full (such Settlement Amount or Entitlement the "**Conditional Settlement Amount**"). No additional amounts shall be payable or deliverable as a result of any such delay or postponement.

5.3 Postponement of Payments and Settlement

If the determination of a price or level used to calculate any amount payable or deliverable on any Payment Date or Physical Delivery Date is delayed or postponed pursuant to the Conditions of the Securities, payment or settlement will occur on the later of either (i) the scheduled Payment Date or Physical Delivery Date, or (ii) the third Business Day following the relevant Valuation Date. No additional amounts shall be payable or deliverable by the Issuer because of such post-ponement.

If the date on which any amount is specified as being (or otherwise determined to be) payable in respect of any Security is not a Business Day, then the relevant payment will be made in accordance with the "**Following**" Business Day Convention.

6. Events of Default

- (a) If any of the following events occurs and is continuing and unless the Event of Default shall have been cured by the Issuer prior to receipt of a notice from the Holders (each an "**Event of Default**") the Holder may give notice to both the Paying Agent and the Issuer and declare such Security due and payable at the Early Cash Settlement Amount (and notwithstanding that the Final Terms specify the "**Settlement Method**" to be "**Physical Settlement**", cash settlement shall be deemed to apply as if the Final Terms specified the "**Settlement Method**" to be "**Cash**"):

- | | |
|---|---|
| <p>(i) Die Emittentin zahlt einen Speziellen Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, Wahlbarausgleichsbetrag, Vorzeitigen Rückzahlungsbarausgleichsbetrag bzw. Finalen Barausgleichsbetrag bezüglich der Wertpapiere nicht, wenn diese fällig sind und eine solche Nichtzahlung dauert 30 Kalendertage an; oder;</p> | <p>(i) The Issuer does not pay any Specified Early Cash Settlement Amount, Optional Cash Settlement Amount, Early Cash Settlement Amount, or Final Cash Settlement Amount, as applicable, in respect of the Securities when the same is due and payable and such failure continues for 30 calendar days; or</p> |
| <p>(ii) Ein Zinsbetrag wurde nicht innerhalb von 14 Kalendertagen ab dem Stichtag für die Zahlung gezahlt Kein Kündigungsgrund liegt vor, wenn die Zahlung dieser Beträge von der Emittentin nicht vorgenommen wurde, um ein Gesetz, eine Verordnung oder einen von einem zuständigen Gericht erlassenen Beschluss einzuhalten. Bestehen Zweifel an der Gültigkeit oder Anwendbarkeit dieser Gesetze, Verordnungen oder Beschlüsse, liegt auch dann kein Kündigungsgrund vor, wenn sich die Emittentin innerhalb dieser 14 Kalendertage Rechtsrat bei unabhängigen Rechtsberatern einholt und gemäß diesem Rechtsrat handelt; oder</p> | <p>(ii) Any interest amount has not been paid within 14 calendar days of the due date for payment; The Issuer shall not, however, be in default if such sums were not paid in order to comply with a mandatory law, regulation or order of any court of competent jurisdiction. Where there is doubt as to the validity or applicability of any such law, regulation or order, the Issuer will not be in default if it acts on the advice given to it during such 14-calendar-day period by independent legal advisers; or</p> |
| <p>(iii) Die Emittentin liefert einen Lieferungswert nicht am Stichtag für die Lieferung und eine solche Nichtlieferung wird nicht innerhalb von 30 Kalendertagen ab der entsprechenden Benachrichtigung der Emittentin durch einen Wertpapierinhaber geheilt, mit der Maßgabe, dass ein Kündigungsgrund unter dieser Allgemeinen Bedingung 6(iii) dann nicht eintritt, wenn (I) eine der von dem Wertpapierinhaber zu erfüllenden Bedingungen für die Abrechnung am Stichtag für die Lieferung nicht erfüllt war oder (II) die Emittentin gemäß der Allgemeinen Bedingungen 5.1(b) oder (c) gewählt hat, den Barausgleichsbetrag bei Störung oder den Alternativen Barausgleichsbetrag zu bezahlen; oder</p> | <p>(iii) The Issuer fails to deliver any Entitlement on the due date for delivery and such failure to deliver has not been remedied within 30 calendar days of notice of such failure having been given to the Issuer by any Holder, provided that an Event of Default shall not occur under this General Condition 6(iii) if (I) any of the Conditions to settlement to be satisfied by the Holder have not been so satisfied as at the due date for delivery or (II) the Issuer has elected to pay the Disruption Cash Settlement Price or Alternate Cash Amount pursuant to General Conditions 5.1(b) or (c); or</p> |
| <p>(iv) Die Emittentin verletzt eine Bedingung dieser Wertpapiere in einer Art und Weise, die in</p> | <p>(iv) The Issuer breaches any term and Condition of such Securities in a way that is materially</p> |

erheblichem Maße schädlich für die Interessen der Wertpapierinhaber ist, und diese Verletzung wird nicht innerhalb von 30 Tagen ab dem Zeitpunkt geheilt, zu dem die Emittentin eine entsprechende Benachrichtigung über das Abhilfeverlangen von Wertpapierinhabern, die mindestens ein Viertel des ausstehenden Nennbetrags der entsprechenden Serie halten, erhalten hat; oder

prejudicial to the interests of the Holders, and that breach has not been remedied within 30 calendar days of the Issuer having received notice thereof from Holders holding at least one quarter in outstanding nominal amount of the relevant Series demanding remedy; or

(v) Es wird eine Anordnung oder ein Beschluss über die Abwicklung der Emittentin (außer in Verbindung mit einem Umstrukturierungsprogramm, einem Zusammenschluss oder einer Verschmelzung) erlassen.

(v) An order is made or an effective resolution is passed for the winding-up of the Issuer (otherwise than in connection with a scheme of reconstruction, merger or amalgamation).

(b) Zum Zwecke der Berechnung eines Vorzeitigen Rückzahlungsbarausgleichsbetrags nach Eintritt eines Kündigungsgrunds, wird die Berechnungsstelle die Auswirkungen eines solchen Kündigungsgrunds auf den Marktwert der Wertpapiere nicht beachten.

(b) For the purposes of calculating any Early Cash Settlement Amount at any time following an Event of Default, the Determination Agent will ignore the effect of such Event of Default upon the market value of the Securities.

7. Beauftragte Stellen

7. Agents

7.1 Ernennung von Beauftragten Stellen

7.1 Appointment of Agents

Die Beauftragten Stellen handeln einzig als Beauftragte Stellen der Emittentin und übernehmen keine Verpflichtung und kein Agenten- oder Treuhandverhältnis gegenüber einem Wertpapierinhaber. Die Emittentin behält sich das Recht vor, die ernannten Beauftragten Stellen zu ändern oder zu kündigen und zusätzliche oder andere Beauftragte Stellen zu benennen, vorbehaltlich dessen, dass die Emittentin jederzeit unterhält:

The Agents act solely as agents of the Issuer and do not assume any obligation or relationship of agency or trust for or with any Holder. The Issuer reserves the right to vary or terminate the appointment of the Agents and to appoint additional or other Agents, provided that the Issuer shall at all times maintain:

- (a) eine Zahlstelle;
- (b) einen oder mehrere Berechnungsstellen;
- (c) andere Beauftragte Stellen, wie sie eine solche Börse erfordert, an der die Wertpapiere zum Handel zugelassen werden können.
- (d) Die Kündigung einer benannten Beauftragten Stelle oder die Änderung der

- (a) a Paying Agent;
- (b) one or more Determination Agent(s);
- (c) such other agents as may be required by any stock exchange on which the Securities may be listed.
- (d) Notice of any termination of appointment and of any changes to the

Niederlassung einer Beauftragten Stelle wird den Wertpapierinhabern mitgeteilt.

specified office of any Agent will be given to Holders.

7.2 **Festlegungen der Berechnungsstelle**

Alle Festlegungen, Überlegungen, Entscheidungen, Wahlen und Berechnungen in den Bedingungen erfolgen durch die Berechnungsstelle. In Bezug auf jede einer solchen Festlegung Überlegung, Entscheidung und Berechnung findet diese Allgemeine Bedingung 7.2 Anwendung.

Bei den Festlegungen, Überlegungen, Entscheidungen, Wahlen und Berechnungen kann die Berechnungsstelle den Einfluss auf die Absicherungsgeschäfte der Emittentin berücksichtigen. Diese Festlegungen und Berechnungen nimmt die Berechnungsstelle nach Treu und Glauben und in einer wirtschaftlich angemessenen Weise vor, und diese Festlegungen und Berechnungen sind für die Emittentin, die Beauftragten Stellen und die Wertpapierinhaber (mit Ausnahme von offensichtlichen oder nachweislichen Fehlern) endgültig und verbindlich.

7.3 **Verzicht auf Maßnahmen der Berechnungsstelle für Festlegungen oder andere Maßnahmen, die nicht der maßgeblichen Benchmark-Verordnung entsprechen**

Ungeachtet der sonstigen Bestimmungen der Bedingungen, wenn es in Bezug auf die Wertpapiere (i) nach der Benchmark-Verordnung zu einem Zeitpunkt rechtswidrig ist oder (ii) gegen etwaige anwendbare Lizenzanforderungen in Bezug auf die maßgebliche Version der Benchmark-Verordnungen verstoßen würde, dass die Berechnungsstelle eine Entscheidung trifft oder eine andere Maßnahmen ergreift, zu der sie ansonsten aufgrund der Bedingungen verpflichtet wäre, dann ist die Berechnungsstelle nicht verpflichtet, diese Entscheidung zu treffen oder eine andere solche Maßnahmen durchzuführen, und ist von deren Ausführung, ohne jedwede Haftung gegenüber den Wertpapierinhabern, befreit.

7.2 **Determinations by the Determination Agent**

All determinations, considerations, decisions, elections and calculations in the Conditions shall be made by the Determination Agent. In respect of each such determination, consideration, decision, election and calculation, this General Condition 7.2 shall apply.

In making such determinations, considerations, decisions, elections and calculations, the Determination Agent may take into account the impact on the Issuer's hedging arrangements. In all circumstances the Determination Agent shall make such determinations and calculations in good faith and in a commercially reasonable manner, and (save in the case of manifest or proven error) such determinations and calculations shall be final and binding on the Issuer, the Agents and the Holders.

7.3 **Waiver of performance for the Determination Agent for determinations or other actions not in compliance with the relevant Benchmarks Regulation**

Notwithstanding anything else in the Conditions, if, in respect of the Securities, it (i) is or would be unlawful at any time under the Benchmarks Regulation or (ii) would contravene any applicable licensing requirements in respect of the relevant version of the Benchmarks Regulations, in each case, for the Determination Agent to make a determination or carry out some other action which it would otherwise be obliged to do under the Conditions, then the Determination Agent shall not be obliged to make such determination or carry out such other action and shall be excused performance thereof without incurring any liability whatsoever to Holders.

8. Steuern

Die Emittentin haftet nicht für und ist auch sonst nicht zur Zahlung von Steuern eines Wertpapierinhabers verpflichtet. Ein Wertpapierinhaber hat alle Steuern zu zahlen, die aus und in Verbindung mit Zahlungen aus den Wertpapieren resultieren. Alle Zahlungen im Hinblick auf die Wertpapiere erfolgen ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern, die in der Rechtsordnung der Emittentin (oder durch eine zur Steuererhebung ermächtigte Stelle oder eine politische Untereinheit) auferlegt oder erhoben, eingezogen, einbehalten oder festgesetzt werden, es sei denn das Gesetz schreibt einen Einbehalt oder Abzug vor.

In dem Fall wird die Emittentin entsprechende Beträge einbehalten oder abziehen und gegebenenfalls erforderliche Zusatzbeträge ("**Zusätzliche Beträge**") entrichten, damit der Nettobetrag, den der jeweilige Wertpapierinhaber erhält, dem Betrag entspricht, den er ohne einen Einbehalt oder einen Abzug erhalten hätte. Unbeschadet des Obigen, sind keine Zusätzlichen Beträge in Bezug auf ein Wertpapier zu entrichten:

- (a) an einen Wertpapierinhaber, oder zu dessen Gunsten an einen Dritten, der wegen einer anderen Beziehung zur Rechtsordnung der Emittentin, als der bloßen Tatsache, dass er Inhaber des jeweiligen Wertpapiers ist, solchen Steuern im Hinblick auf die Wertpapiere unterliegt; oder
- (b) an einen Wertpapierinhaber, oder zu dessen Gunsten an einen Dritten, der einen solchen Abzug oder Einbehalt rechtmäßig vermeiden kann (aber nicht vermieden hat), indem er beachtet oder dafür sorgt, dass ein Dritter gesetzliche Erfordernisse beachtet oder dafür sorgt, dass ein Dritter eine Nichtansässigkeitserklärung oder einen ähnlichen Ausnahmeantrag gegenüber einer Steuerbehörde an dem Ort abgibt, an dem das jeweilige Wertpapier zum Zwecke der Zahlung vorgelegt wird; oder
- (c) wenn das Wertpapier mehr als 30 Kalendertage nach dem Maßgeblichen Tag zum Zweck der Zahlung vorgelegt

8. Taxation

The Issuer is not liable for, or otherwise obliged to pay amounts in respect of, any Taxes borne by a Holder. A Holder must pay all Taxes arising from or payable in connection with all payments relating to the Securities and all payments in respect of the Securities shall be made free and clear of, and without withholding or deduction for, any present or future Taxes of whatever nature imposed or levied, collected, withheld or assessed by or within the Bank Jurisdiction (or any authority or political subdivision thereof or therein having power to tax) unless such withholding or deduction is required by law.

In that event, the appropriate withholding or deduction shall be made and the Issuer shall pay such additional amounts ("**Additional Amounts**") as may be necessary in order that the net amounts receivable by the relevant Holder shall equal the respective amounts that would have been receivable by such Holder in the absence of such withholding or deduction. Notwithstanding the above, no Additional Amounts shall be payable with respect to any Security:

- (a) to, or to a third party on behalf of, a Holder who is liable for such Taxes in respect of such Securities by reason of his having a connection with the Bank Jurisdiction other than the mere holding of the relevant Security; or
- (b) to, or to a third party on behalf of, a Holder who could lawfully avoid (but has not so avoided) such withholding or deduction by complying or procuring that any third party complies with any statutory requirements or by making or procuring that any third party makes a declaration of non-residence or other similar claim for exemption to any tax authority in the place where the relevant Security is presented for payment; or
- (c) presented for payment more than 30 calendar days after the Relevant Date, except to the extent that the Holder

wird, es sei denn, der Wertpapierinhaber hätte Anspruch auf einen zusätzlichen Betrag gehabt, wenn er das Wertpapier spätestens am letzten Tag dieser 30 Kalendertageperiode vorgelegt hätte; oder

(d) wenn ein solcher Abzug oder Einbehalt gemäß FATCA oder der Regeln des *U.S. Internal Revenue Code of 1986*, in seiner jeweils gültigen Fassung (der "**Code**") erfolgt, und zwar einschließlich jedoch ohne Beschränkung auf diese, auch in Bezug auf Dividenden, ausschüttungsgleiche Erträge (einschließlich aber nicht begrenzt im Sinne von Abschnitt 871(m) des Codes) oder Beträge, die durch Veräußerung bestimmter direkter oder indirekter Beteiligungen aus US-Liegenschaften erzielt wurden. Für diese Zwecke bedeutet "**FACTA**" die Paragraphen 1471 bis 1474 des Codes, etwaige aktuelle oder zukünftige Regelungen in ihrer finalen Fassung oder offizielle Auslegungen hiervon, etwaige Vereinbarungen, die gemäß Paragraph 1471 (b) des Codes oder einer anderen US oder Nicht-US steuer- oder aufsichtsrechtlichen Gesetzgebung, Regelungen oder Gewohnheiten gemäß eines zwischenstaatlichen Abkommens, das in Verbindung mit der Umsetzung solcher Paragraphen des Codes geschlossen wurde (zusammen bezeichnet als "**FATCA**"); oder

(e) zur Zahlung durch oder im Namen eines Wertpapierinhabers vorgelegt wird, der einen solchen Einbehalt oder Abzug dadurch hätte vermeiden können, dass er das Wertpapier bei einer anderen Zahlstelle vorgelegt hätte.

9. **Vorlegungsfristen, Verjährung**

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Abs. (1) Satz 1 BGB für die Wertpapiere beträgt zehn Jahre und die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Wertpapieren, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt wurden, beträgt zwei Jahre, gerechnet ab dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist.

would have been entitled to an Additional Amount on presenting such Security for such payment on the last day of such 30-calender day period at the latest; or

(d) where such withholding or deduction is required by FATCA or the rules of the U.S. Internal Revenue Code of 1986, as amended, (the "**Code**"), including without limitation, in respect of dividends, dividend equivalent payments (including without limitation under section 871(m) of the Code), or amounts realised on the disposition of certain direct or indirect interests in U.S. real property. For this purpose "**FACTA**" means sections 1471 through 1474 of the Code, any final current or future regulations or official interpretations thereof, any agreement entered into pursuant to section 1471(b) of the code or any US or non-US fiscal or regulatory legislation, rules or practices adopted pursuant to any intergovernmental agreement entered into in connection with the implementation of such sections of the Code; or

(e) presented for payment by or on behalf of a Holder who would have been able to avoid such withholding or deduction by presenting the relevant Security to another Paying Agent without such deduction or withholding.

9. **Presentation Periods, Prescription**

The period for presentation of the Securities (§ 801, Paragraph (1), Sentence 1 of the German Civil Code (BGB)) shall be ten years and the period of limitation for claims under the Securities presented during the period for presentation shall be two years calculated from the expiry of the relevant presentation period.

<p>10. Mitteilungen</p> <p>10.1 An die Wertpapierinhaber</p> <p>Sämtliche die Wertpapiere betreffende Bekanntmachungen werden:</p> <p>(a) auf der Internetseite http://www.barx-is.com (hier unter "Produkte") veröffentlicht und gelten mit dem Tag ihrer ersten Veröffentlichung als erfolgt, und/oder</p> <p>(b) im Falle gelisteter Wertpapiere, gemäß den Regeln der Maßgeblichen Börse oder anderen einschlägigen Behörde veröffentlicht und gelten am ersten Tag ihrer Übermittlung oder Veröffentlichung als erfolgt; und/oder</p> <p>(c) wenn eine Veröffentlichung gemäß (a) oder (b) nicht praktikabel ist, in einer anderen führenden deutschsprachigen Tageszeitung mit europäischer Verbreitung veröffentlicht und gelten mit dem Tag ihrer Veröffentlichung als erfolgt; und/oder</p> <p>(d) sofern die Veröffentlichungsanforderungen, soweit anwendbar, der Allgemeinen Bedingung 10.1.(b) erfüllt sind, an das Maßgebliche Clearing System zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber bewirkt und gelten am ersten Tag nach deren Übermittlung an das entsprechende Maßgebliche Clearing System als erfolgt.</p> <p>Das Unterlassen einer erforderlichen Bekanntmachung führt nicht zur Ungültigkeit der Festlegung, Berechnung bzw. Korrektur.</p> <p>10.2 An die Emittentin und die Beauftragten Stellen</p> <p>In Bezug auf eine Serie von Wertpapieren, sind alle Mitteilungen an die Emittentin und/oder die Beauftragten Stellen an die entsprechend in den Endgültigen Bedingungen angegebene Adresse oder an solche Personen oder Orte zu versenden, wie sie von der Emittentin und/oder der Beauftragten Stelle an die Wertpapierinhaber mitgeteilt werden. Jede Mitteilung, welche sich als ungültig, ineffektiv, unvollständig und der richtigen</p>	<p>10. Notices</p> <p>10.1 To Holders</p> <p>All notices relating to the Securities shall be published:</p> <p>(a) at the website http://www.barx-is.com (see under "Products") and will be deemed to have been given on the date of first publication; and/or</p> <p>(b) in the case of listed Securities, in accordance with the rules and regulations of the Relevant Stock Exchange or other relevant authority and will be deemed to have been given on the first date of transmission or publication; and/or</p> <p>(c) if publication pursuant to (a) or (b) is not practicable, in another leading German language daily newspaper with circulation in Europe and will be deemed to have been given on the date of first publication; and/or</p> <p>(d) provided that any publication or other requirements required pursuant to General Condition 10.1(b) shall also be complied with if applicable, to the Relevant Clearing System for communication by the Relevant Clearing System to the Holders and will be deemed to be given on the first day following the day of transmission to the applicable Relevant Clearing System.</p> <p>Failure to give notice where required will not invalidate the determination, calculation or correction, as applicable.</p> <p>10.2 To the Issuer and the Agents</p> <p>In respect of any Series of Securities, all notices to the Issuer and/or the Agents must be sent to the address specified for each such entity in the Final Terms or to such other person or place as shall be specified by the Issuer and/or the Agent by notice given to Holders. Any notice determined not to be valid, effective, complete and in proper form shall be null and void unless the Issuer and the Relevant Clearing System agree</p>
--	---

Form nicht entsprechend herausstellt ist nichtig, soweit die Emittentin und das Maßgebliche Clearing System nichts anderes vereinbaren. Diese Bestimmung berührt nicht das Recht eine neue oder korrigierte Mitteilung zu liefern. Die Emittentin und die Zahlstelle verpflichten sich alle ihnen zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen um die Wertpapierinhaber zu informieren, wenn eine Mitteilung ungültig, ineffektiv, unvollständig ist oder nicht der richtigen Form entspricht.

11. Schuldnerersetzung

- (a) Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Absatz (4) jederzeit während der Laufzeit der Wertpapiere ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß Allgemeiner Bedingung 10 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Bedingungen übernehmen, vorausgesetzt (a) die langfristigen, unbesicherten, nicht nachrangigen und nicht garantierten Verbindlichkeiten dieser Gesellschaft haben ein Rating, das dem der Emittentin für solche Verbindlichkeiten entspricht, dieses Rating von einer international anerkannten Ratingagentur vergeben wurde und (b) keine Kündigung im Sinne der Allgemeinen Bedingung 6 daraus resultiert.
- (b) Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend "**Neue Emittentin**" genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Wertpapiere ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Bedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieser Allgemeinen Bedingung 11, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Bedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Wertpapieren befreit.
- (c) Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort "**Emittentin**" in allen Bestimmungen dieser Bedingungen (außer in dieser Allgemeinen Bedingung 11) die Neue Emittentin und (mit Ausnahme der Bezugnahmen auf die Bundesrepublik Deutschland in dieser

otherwise. This provision shall not prejudice any right of the person delivering the notice to deliver a new or corrected notice. The Issuer and the Paying Agent, shall use all reasonable endeavours promptly to notify any Holder submitting a notice if it is determined that such notice is not valid, effective, complete or in the proper form.

11. Substitution

- (a) Any other company may assume at any time during the life of the Securities, subject to paragraph (4), without the Holders' consent upon notice by the Issuer given through publication in accordance with General Condition 10, all the obligations of the Issuer under these Conditions of the Securities, (a) provided that the long-term unsecured, unsubordinated and unguaranteed debt obligations of such company have a rating from an internationally recognised rating agency equivalent to the rating of the Issuer and (b) no Event of Default as set out in General Condition 6 shall occur as a result thereof.
- (b) Upon any such substitution, such substitute company (hereinafter called the "**New Issuer**") shall succeed to, and be substituted for, and may exercise every right and power of, the Issuer under these Conditions of the Securities with the same effect as if the New Issuer had been named as the Issuer herein; the Issuer (and, in the case of a repeated application of this General Condition 11, each previous New Issuer) shall be released from its obligations hereunder and from its liability as obligor under the Securities.
- (c) In the event of such substitution, any reference in these Conditions of the Securities (except for this General Condition 11) to the "**Issuer**" shall from then on be deemed to refer to the New Issuer and any reference to the country of the corporate seat of the Issuer which

Allgemeinen Bedingung 11) gelten die Bezugnahmen auf das Sitzland der zu ersetzenden Emittentin als Bezeichnung des Landes, in dem die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach dessen Recht sie gegründet ist.

is to be substituted (except for the references in General Condition 11 to the Federal Republic of Germany) shall be deemed to refer to the country of the corporate seat of the New Issuer and the country under the laws of which it is organised.

- | | |
|---|---|
| <p>(d) Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn:</p> <p>(i) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Wertpapierinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;</p> <p>(ii) die Emittentin (in dieser Eigenschaft "Garantin" genannt) unbedingt und unwiderruflich zugunsten der Wertpapierinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen unter Garantiebedingungen, wie sie die Garantin üblicherweise für Anleiheemissionen ihrer Finanzierungsgesellschaften abgibt garantiert und der Text dieser Garantie gemäß der Allgemeinen Bedingung 10 veröffentlicht wurde; und</p> <p>(iii) die Neue Emittentin und die Garantin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt haben, in denen die Garantin und/oder die Neue Emittentin ihren Sitz haben oder nach deren Recht sie gegründet sind.</p> | <p>(d) No such assumption shall be permitted unless:</p> <p>(i) the New Issuer has agreed to indemnify and hold harmless each Holder against any tax, duty, assessment or governmental charge imposed on such Holder in respect of such substitution;</p> <p>(ii) the Issuer (in this capacity referred to as the "Guarantor") has unconditionally and irrevocably guaranteed to the Holders compliance by the New Issuer with all payment obligations assumed by it under guarantee terms usually given by the Guarantor with respect to note issues by any of its finance companies and the text of this guarantee has been published in accordance with General Condition 10; and</p> <p>(iii) the New Issuer and the Guarantor have obtained all governmental authorisations, approvals, consents and permissions necessary in the jurisdictions in which the Guarantor and/or the New Issuer are domiciled or the country under the laws of which they are organised.</p> |
| <p>(e) Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet diese Allgemeine Bedingung 11 erneut Anwendung.</p> | <p>(e) Upon any substitution of the Issuer for a New Issuer, this General Condition 11 shall apply again.</p> |
| <p>(f) Die Emittentin kann jederzeit durch Bekanntmachung gemäß der Allgemeinen Bedingung 10 eine Betriebsstätte der Emittentin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu der Betriebsstätte bestimmen, die primär für die rechtzeitige und pünktliche</p> | <p>(f) The Issuer may at any time, designate by publication in accordance with General Condition 10 any branch (<i>Betriebsstätte</i>) of the Issuer outside the Federal Republic of Germany as the branch (<i>Betriebsstätte</i>) primarily</p> |

Zahlung auf die dann ausstehenden Wertpapiere und die Erfüllung aller anderen, sich aus diesen Wertpapieren ergebenden Verpflichtungen der Emittentin verantwortlich ist.

Die Absätze (d)(iii) und (e) dieser Allgemeinen Bedingung 11 gelten entsprechend für eine solche Bestimmung.

12. Administrator/Benchmarkereignis

Falls ein Administrator-/ Benchmarkereignis in Bezug auf die Wertpapiere eintritt, dann:

- (a) falls das Administrator-/ Benchmarkereignis in Bezug auf einen Basiswert eingetreten ist und ein Vorbenannter Index in den Endgültigen Bedingungen in Bezug auf diesen Basiswert angegeben wurde, wird der maßgebliche Basiswert durch diesen Vorbenannten Index mit Wirkung ab dem von der Berechnungsstelle festgelegten Zeitpunkt ersetzt und der Vorbenannter Index gilt ab diesem Zeitpunkt als Basiswert. Die Berechnungsstelle kann (i) an einzelnen oder mehrere Bedingungen oder anderen Bestimmungen der Wertpapiere solche Anpassungen vornehmen, die sie für angemessen hält, einschließlich und ohne Einschränkung, an sämtlichen Bedingungen oder Bestimmungen, die die Abwicklung oder Zahlung aus den Wertpapieren betrifft, die die Berechnungsstelle als angemessen erachtet, um die wirtschaftlichen Gegebenheiten der Wertpapiere aufrecht zu erhalten und ansonsten der Ersetzung Rechnung zu tragen (einschließlich und ohne Einschränkung, jede Änderung, die die Berechnungsstelle als angemessen erachtet, um eine Übertragung wirtschaftlicher Werte von der Emittentin auf die Wertpapierinhaber oder umgekehrt als Folge dieser Ersetzung zu reduzieren oder zu verhindern, und (ii) (eine) andere Anpassung(en) vornehmen, um eine abweichende Struktur oder Methode zu reflektieren). Wenn die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Ereignis in Bezug auf einen Index sowohl ein Benchmark-Übergangereignis als auch ein Administrator-/Benchmarkereignis darstellt, dann kann die Berechnungsstelle dieses Ereignis in ihrem Ermessen entweder als Benchmark-Übergangereignis oder als

responsible for the due and punctual payment in respect of the Securities then outstanding and the performance of all of the Issuer's other obligations under the Securities then outstanding.

Paragraphs (d)(iii) and (e) of this General Condition 11 shall apply mutatis mutandis to such designation.

12. Administrator/Benchmark Event

If an Administrator/Benchmark Event occurs in respect of the Securities, then:

- (a) if the Administrator/Benchmark Event has occurred in respect of an Underlying Asset and a Pre-nominated Index has been specified in the Final Terms in respect of such Underlying Asset, the relevant Underlying Asset shall be replaced by such Pre-nominated Index with effect from the date as determined by the Determination Agent and the Pre-nominated Index will be deemed to be the Underlying Asset with effect from such date. The Determination Agent may (i) make such adjustments that it determines to be appropriate, if any, to any one or more of the Conditions or other terms of the Securities, including without limitation, any Condition or term relevant to the settlement or payment under the Securities, as the Determination Agent determines appropriate to preserve the economics of the Securities and to otherwise account for such replacement (including, without limitation, any adjustment which the Determination Agent determines is appropriate in order to reduce or eliminate to the extent reasonably practicable any transfer of economic value from the Issuer to the Holders or vice versa as a result of such replacement and (ii) any other adjustment(s) to reflect a different term structure or methodology). If the Determination Agent determines that an event in respect of a Reference Asset constitutes both a Benchmark Transition Event and an Administrator/Benchmark Event, the Determination Agent may determine to treat such event as either a Benchmark Transition Event or an Administrator/Benchmark Event in its discretion. Notwithstanding anything

Administrator-/Benchmarkereignis behandeln. Unbeschadet etwaiger anderer Bestimmungen in diesem Absatz kann die Berechnungsstelle für den Fall, dass das Administrator-/Benchmarkereignis aus einem Änderungsereignis besteht, in ihrem Ermessen entscheiden, einzelne oder alle der in diesem Absatz beschriebenen Maßnahmen nicht auszuführen; oder

- (b) Außer in den Fällen des vorstehenden 12 (a) wird ein Zusätzliches Störungsereignis für die Zwecke dieser Bestimmungen als eingetreten erachtet und die Berechnungsstelle wird die Wertpapiere anpassen, zurücknehmen, kündigen und/oder andere erforderliche Maßnahmen in Bezug auf die Wertpapiere ergreifen, die in Einklang mit den Bestimmungen der Zins- und Auszahlungsbedingung 3.2 bzw. 3.3 (Anpassung oder Vorzeitige Rückzahlung bei einem Zusätzlichem Störungsereignis) sind.

13. Anpassungen

- (a) Sofern in den Bedingungen offensichtliche Schreibfehler enthalten sind, ist die Emittentin berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen, sofern die Berichtigung unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Wertpapierinhaber zumutbar ist und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Wertpapierinhaber nicht wesentlich verschlechtert. Derartige Berichtigungen werden den Wertpapierinhabern gemäß Allgemeiner Bedingung 10 bekanntgemacht.
- (b) Sofern in den Bedingungen offensichtliche Rechenfehler enthalten sind, ist die Emittentin berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen, sofern die Berichtigung unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Wertpapierinhaber zumutbar ist und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Wertpapierinhaber nicht wesentlich verschlechtert. Derartige Berichtigungen werden den Wertpapierinhabern gemäß Allgemeiner Bedingung 10 bekanntgemacht.
- (c) Sofern in den Bedingungen ähnliche offensichtliche Unrichtigkeiten enthalten

else in this paragraph, in the event that the Administrator/Benchmark Event comprises a Modification Event, the Determination Agent may determine, in its discretion, not to undertake any or all of the actions described in this paragraph; or

- (b) Otherwise than in the circumstances of 12 (a) above, an Additional Disruption Event shall be deemed to have occurred for the purposes of these provisions and the Determination Agent shall adjust, redeem, cancel and/or take any other necessary action in accordance with the applicable provisions of Interest and Payoff Condition 3.2 / 3.3 (Adjustment or Early Redemption following an Additional Disruption Event), as the case may be, in respect of the Securities.

13. Modifications

- (a) If the Conditions of the Securities contain manifest typographical errors or misspellings, the Issuer shall be entitled to correct such errors or misspellings without obtaining the Holders' consent, provided that such correction, taking into account the Issuer's interests, can reasonably be assumed to be acceptable to the Holders and, in particular, does not materially adversely affect the Holders' legal and financial position. Any such corrections shall be announced to the Holders in accordance with General Condition 10.
- (b) If the Conditions of the Securities contain manifest calculation errors, the Issuer shall be entitled to correct such errors without obtaining the Holders' consent, provided that such correction, taking into account the Issuer's interests, can reasonably be assumed to be acceptable to the Holders and, in particular, does not materially adversely affect the Holders' legal and financial position. Any such corrections shall be announced to the Holders in accordance with General Condition 10.
- (c) If the Conditions of the Securities contain any similar manifest errors, the

sind, ist die Emittentin berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen, sofern die Berichtigung unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Wertpapierinhaber zumutbar ist und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Wertpapierinhaber nicht wesentlich verschlechtert. Derartige Berichtigungen werden den Wertpapierinhabern gemäß Allgemeiner Bedingung 10 bekanntgemacht.

(d) Sonstige widersprüchliche Bestimmungen oder Lücken in den Bedingungen oder in einzelnen Bestimmungen der Bedingungen darf die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind jedoch nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Wertpapierinhaber zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Wertpapierinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Derartige Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Wertpapierinhabern gemäß Allgemeiner Bedingung 10 bekanntgemacht.

(e) Berichtigt oder ergänzt die Emittentin eine Bestimmung der Bedingungen gemäß dieser Allgemeinen Bedingung 13 und gibt dies den Wertpapierinhabern bekannt, ist jeder Wertpapierinhaber berechtigt, die von ihm gehaltenen Wertpapiere innerhalb von drei Wochen nach der entsprechenden Bekanntgabe mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn sich durch die Berichtigung oder Ergänzung die Leistungspflichten der Emittentin in einer für den Wertpapierinhaber wesentlich nachteiligen Weise ändern. Die Emittentin hat die Wertpapierinhaber auf das Kündigungsrecht in der Bekanntmachung der Berichtigung bzw. Änderung hinzuweisen. Erfolgt eine solche Kündigung, sind die betreffenden Wertpapiere zum Ausgabepreis zurückzuzahlen.

(f) Offensichtliche Schreibfehler und ähnliche offensichtliche Fehler in den Bedingungen berechtigen die Emittentin zur Anfechtung gegenüber den Wertpapierinhabern. Die Anfechtung kann nur einheitlich gegenüber allen Wertpapierinhabern und unverzüglich

Issuer shall be entitled to correct such errors without obtaining the Holders' consent, provided that such correction, taking into account the Issuer's interests, can reasonably be assumed to be acceptable to the Holders and, in particular, does not materially adversely affect the Holders' legal and financial position. Any such corrections shall be announced to the Holders in accordance with General Condition 10.

(d) Any other inconsistencies or omissions in the Conditions of the Securities or in individual provisions of the Conditions of the Securities may be corrected or supplemented by the Issuer in its reasonable discretion (§315 German Civil Code (BGB)). However, only such corrections or supplements shall be permitted as – taking into account the Issuer's interests – can reasonably be assumed to be acceptable to the Holders and, in particular, do not materially adversely affect the Holders' legal and financial position. Any such corrections or supplements shall be announced to the Holders in accordance with General Condition 10.

(e) If the Issuer corrects or supplements any provision of the Conditions of the Securities in accordance with this General Condition 13 and announces such correction or supplement to the Holders, each Holder may within three weeks of the relevant announcement declare the Securities held by him to be forthwith due and payable if such correction or supplement results in the Issuer's performance obligations being changed in a way that materially adversely affects the Holder. The Issuer shall inform the Holders of their right to declare their Securities to be due and payable when announcing the correction or supplement. If the Securities are declared to be due and payable, they shall be redeemed at the Issue Price.

(f) Manifest typographical errors or misspellings and similar manifest errors in Conditions of the Securities shall entitle the Issuer to a right of avoidance (Anfechtung) vis-à-vis the Holders. Such right of avoidance may only be exercised consistently vis-à-vis all

nach Erlangung der Kenntnis von dem betreffenden Anfechtungsgrund erklärt werden. Die Erklärung erfolgt durch Bekanntgabe gemäß Allgemeiner Bedingung 10.

Holder and without undue delay after having become aware of the relevant reason entitling to the right of avoidance. The right of avoidance shall be exercised by announcement in accordance with General Condition 10.

(g) Offensichtliche Rechenfehler und ähnliche offensichtliche Fehler in den Bedingungen berechtigen die Emittentin zur Anfechtung gegenüber den Wertpapierinhabern. Die Anfechtung kann nur einheitlich gegenüber allen Wertpapierinhabern und unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von dem betreffenden Anfechtungsgrund erklärt werden. Die Erklärung erfolgt durch Bekanntgabe gemäß Allgemeiner Bedingung 10.

(g) Manifest calculation errors and similar manifest errors in the Conditions of the Securities shall entitle the Issuer to a right of avoidance (*Anfechtung*) vis-à-vis the Holders. Such right of avoidance may only be exercised consistently vis-à-vis all Holders and without undue delay after having become aware of the relevant reason entitling to the right of avoidance. The right of avoidance shall be exercised by announcement in accordance with General Condition 10.

14. **Begebung weiterer Wertpapiere**

Die Emittentin behält sich vor, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber, weitere Wertpapiere mit im wesentlichen gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Wertpapieren zu einer einheitlichen Serie von Wertpapieren konsolidiert werden und ihren ursprünglichen Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff "**Wertpapier**" umfasst im Falle einer solchen Konsolidierung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.

14. **Further issues**

The Issuer shall be at liberty, without the consent of the Holders to create and issue further Securities with substantially identical terms so as to form a single Series with the Securities of any particular Series and increase the aggregate initial principal amount of the Securities. The term "**Securities**" shall, in the event of such consolidation, also comprise such additionally issued securities.

15. **Erwerb und Entwertung**

Die Emittentin und ihre Tochtergesellschaften können jederzeit und zu jedem Preis im Markt oder auf andere Weise Wertpapiere ankaufen.

Alle so erworbenen Wertpapiere können von der Emittentin gehalten, zur Entwertung hingegeben oder erneut ausgegeben oder verkauft werden und gelten für jegliche Zwecke als Teil der ursprünglichen Serie von Wertpapieren.

15. **Purchases and cancellations**

The Issuer and any of its subsidiaries may at any time purchase Securities in the open market or otherwise at any price.

All Securities so purchased may be held, surrendered for cancellation, or reissued or resold, and Securities so reissued or resold shall for all purposes be deemed to form part of the original Series of Securities.

16. **Schlussbestimmungen**

(a) Form und Inhalt der Wertpapiere sowie die Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber, der Emittentin, der Feststellungsstelle und der Zahlstellen unterliegen in jeder Hinsicht dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

16. **Final Clauses**

(a) The form and content of the Securities and the rights and duties, respectively, of the Holders, the Issuer, the Determination Agent and the Paying Agents shall in all respects be governed by the laws of the Federal Republic of Germany.

- | | | | |
|-----|---|-----|---|
| (b) | Erfüllungsort ist Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland. | (b) | Place of performance is Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany. |
| (c) | Nicht-ausschließlicher Gerichtsstand ist Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland | (c) | Non-exclusive place of jurisdiction shall be Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany. |
| (d) | In den Endgültigen Bedingungen wird angegeben, ob die deutsche oder englische Version dieser Bedingungen bindend ist. | (d) | The Final Terms specify whether the German or the English version of these Terms and Conditions of the Securities shall be binding. |

17. Definitionen

In diesem Abschnitt A. Allgemeine Bedingungen haben, soweit der Kontext nicht etwas anderes ergibt, die folgenden Begriffe, die jeweils unten stehende Bedeutung:

"Abrechnungskosten" bezeichnet, bezüglich eines Wertpapiers oder der Wertpapiere, falls "Abrechnungskosten" in den Endgültigen Bedingungen für "Anwendbar" erklärt wird, alle Kosten, Gebühren und Ausgaben oder sonstigen Beträge (außer in Verbindung mit Steuern), die von einem Wertpapierinhaber pro Berechnungsbetrag durch Lieferung eines Lieferungswerts bei Rückzahlung oder Abwicklung des Wertpapiers oder der Wertpapiere oder im Zusammenhang damit zu zahlen sind.

"Abrechnungstörung" bezeichnet den von der Berechnungsstelle festgelegten Eintritt eines von der Emittentin nicht zu verantwortenden Ereignisses, infolgedessen die Emittentin die Lieferung der Basiswerte nicht vornehmen oder veranlassen kann.

"Abrechnungswährung" bezeichnet die als solche in den Endgültigen Bedingungen angegebene Währung.

"Administrator-/Benchmarkereignis" bezeichnet in Bezug auf Wertpapiere und eine Maßgebliche Benchmark, das Auftreten oder das Vorliegen von einem der folgenden Ereignisse in Bezug auf diese Maßgebliche Benchmark, wie von der Berechnungsstelle festgelegt:

- (a) ein **"Nicht-Zulassungereignis"**, welches eines der folgenden Ereignisse ist:
 - (i) der Administrator bzw. der Sponsor der Maßgeblichen Benchmark erhält keine Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Bestätigung, Gleichwertigkeitsfeststellung

17. Definitions

In this section A. General Conditions, unless the context otherwise requires, the following terms shall have the respective meanings set out below:

"Settlement Expenses" means, in respect of any Security or Securities, if "Settlement Expenses" is specified in the Final Terms as "Applicable", any costs, fees and expenses or other amounts (other than in relation to Taxes) payable by a Holder per Calculation Amount on or in respect of or in connection with the redemption or settlement of such Security or Securities by way of delivery of any Entitlement.

"Settlement Disruption Event" means, in the determination of the Determination Agent, that an event beyond the control of the Issuer has occurred as a result of which the Issuer cannot make or procure delivery of the Underlying Assets.

"Settlement Currency" means the currency specified as such in the Final Terms.

"Administrator/Benchmark Event" means, in respect of any Securities and a Relevant Benchmark, the occurrence or existence, as determined by the Determination Agent, of any of the following events in respect of such Relevant Benchmark:

- (a) a **"Non-Approval Event"**, being any of the following:
 - (i) any authorisation, registration, recognition, endorsement, equivalence decision or approval in respect of the Relevant Benchmark or the administrator or sponsor of the

oder Genehmigung in Bezug auf die Maßgebliche Benchmark;

- (ii) die Maßgebliche Benchmark oder der Administrator oder Sponsor der Maßgeblichen Benchmark ist nicht in einem offiziellen Register enthalten; oder
- (iii) die Maßgebliche Benchmark oder der Administrator oder der Sponsor der Maßgeblichen Benchmark erfüllt nicht die anderen für die Wertpapiere oder die Maßgebliche Benchmark geltenden gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Anforderungen,

in jedem Fall, wenn dies für die Emittentin oder die Berechnungsstelle erforderlich ist, um ihre jeweiligen Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere gemäß der Benchmark-Verordnung zu erfüllen. Zur Klarstellung: Ein Nicht-Zulassungsereignis liegt nicht vor, wenn die Maßgebliche Benchmark oder der Administrator oder der Sponsor der Maßgeblichen Benchmark nicht in einem offiziellen Register enthalten ist, weil ihre Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Bestätigung, Gleichwertigkeitsfeststellung oder Genehmigung ausgesetzt wurde, wenn zum Zeitpunkt dieser Aussetzung die weitere Bereitstellung und Nutzung der Maßgeblichen Benchmark für die Wertpapiere im Rahmen der maßgeblichen Version der Benchmark-Verordnung während des Zeitraums dieser Aussetzung zulässig ist;

- (b) ein "Ablehnungsereignis" liegt vor, wenn die zuständige Behörde oder eine andere zuständige amtliche Stelle einen Antrag auf Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Bestätigung, Gleichwertigkeitsfeststellung, Genehmigung oder Einbeziehung in ein amtliches Register in Bezug auf die Maßgebliche Benchmark oder den Administrator oder Sponsor der Maßgeblichen Benchmark ablehnt oder zurückweist, die für die Emittentin oder die Berechnungsstelle zur Erfüllung ihrer jeweiligen Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere gemäß der

Relevant Benchmark is not obtained;

- (ii) the Relevant Benchmark or the administrator or sponsor of the Relevant Benchmark is not included in an official register; or
- (iii) the Relevant Benchmark or the administrator or sponsor of the Relevant Benchmark does not fulfil any other legal or regulatory requirement applicable to the Securities or the Relevant Benchmark,

in each case, if required in order for the Issuer or the Determination Agent to perform its or their respective obligations in respect of the Securities in compliance with the Benchmark Regulation. For the avoidance of doubt, a Non-Approval Event shall not occur if the Relevant Benchmark or the administrator or sponsor of the Relevant Benchmark is not included in an official register because its authorisation, registration, recognition, endorsement, equivalence decision or approval is suspended if, at the time of such suspension, the continued provision and use of the Relevant Benchmark is permitted in respect of the Securities under the Benchmark Regulation during the period of such suspension;

- (b) a "Rejection Event" is applicable, if the relevant competent authority or other relevant official body rejects or refuses any application for authorisation, registration, recognition, endorsement, an equivalence decision, approval or inclusion in any official register which, in each case, is required in relation to the Relevant Benchmark or the administrator or sponsor of the Relevant Benchmark for the Issuer or the Determination Agent to perform its or their respective obligations in respect of the Securities in compliance with the Benchmark Regulation; or

Benchmark-Verordnung erforderlich ist;
oder

- (c) ein **"Aussetzungs-/Rücknahmeereignis"**, welches eines der folgenden Ereignisse ist:
- (i) die zuständige Behörde oder eine andere zuständige Stelle setzt aus oder widerruft eine Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Bestätigung, Gleichwertigkeitsfeststellung oder Genehmigung in Bezug auf die Maßgebliche Benchmark oder den Administrator oder den Sponsor der Maßgeblichen Benchmark, die erforderlich ist, damit die Emittentin oder die Berechnungsstelle ihre jeweiligen Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere gemäß der Benchmark-Verordnung erfüllen kann; oder
 - (ii) die Maßgebliche Benchmark oder der Administrator oder Sponsor der Maßgeblichen Benchmark wird aus einem offiziellen Register gelöscht, soweit die Aufnahme in dieses Register erforderlich ist, damit die Emittentin oder die Berechnungsstelle ihre jeweiligen Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere gemäß der Benchmark-Verordnung erfüllen kann.
- Zur Klarstellung: Ein Aussetzungsereignis liegt nicht vor, wenn die Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Bestätigung, Gleichwertigkeitsfeststellung oder Genehmigung ausgesetzt oder die Aufnahme in ein offizielles Register widerrufen wird, wenn zum Zeitpunkt der Aussetzung oder des Widerrufs, die weitere Bereitstellung und Nutzung der Maßgeblichen Benchmark für die Wertpapiere gemäß der Benchmark-Verordnung während des Zeitraums dieser Aussetzung oder des Widerrufs zulässig ist; oder
- (d) ein **"Änderungsereignis"**, welches das Eintreten oder das voraussichtliche Eintreten einer wesentlichen Änderung in der Methodik oder anderen
- (c) a **"Suspension/Withdrawal Event"**, being any of the following:
- (i) the relevant competent authority or other relevant official body suspends or withdraws any authorisation, registration, recognition, endorsement, equivalence decision or approval in relation to the Relevant Benchmark or the administrator or sponsor of the Relevant Benchmark which is required in order for the Issuer or the Determination Agent to perform its or their respective obligations in respect of the Securities in compliance with the Benchmark Regulation; or
 - (ii) the Relevant Benchmark or the administrator or sponsor of the Relevant Benchmark is removed from any official register where inclusion in such register is required in order for the Issuer or the Determination Agent to perform its or their respective obligations in respect of the Securities in compliance with the Benchmark Regulation.
- For the avoidance of doubt, a Suspension/Withdrawal Event shall not occur if such authorisation, registration, recognition, endorsement, equivalence decision or approval is suspended or where inclusion in any official register is withdrawn if, at the time of such suspension or withdrawal, the continued provision and use of the Relevant Benchmark is permitted in respect of the Securities under the Benchmark Regulation during the period of such suspension or withdrawal; or
- (d) a **"Modification Event"**, being any material change in the methodology or other terms of the Relevant Benchmark has occurred or is likely to occur.

Bedingungen der Maßgeblichen Benchmark meint.

"**Aktie**" bezeichnet, in Bezug auf eine Serie, einen Anteil (einschließlich eines Anteils an einem ETF), einen Hinterlegungsschein, eine Beteiligung oder ein Aktienrecht, wie jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

"**Aktienbezogenes Wertpapier**" bezeichnet ein Wertpapier dessen Zahlungen oder Lieferungen abhängig von einer Aktie sind und/oder in Bezug auf eine Aktie berechnet werden.

"**Aktienemittentin**" bezeichnet, im Falle eines Wertpapiers; die Gesellschaft, die Depotbank, den Anlagefonds, das Investmentvehikel (*pooled investment vehicle*), den kollektiven Anlagefonds (*collective investment scheme*), die Partnerschaft, das Treuhandvermögen (trust) oder jede andere rechtliche Einrichtung, durch die bzw. den die jeweilige Aktie ausgegeben wurde oder entstanden ist.

"**Aktien- und Indexbezogene Bedingungen**" bezeichnet die den Basiswert betreffenden und auf Seiten B-1 bis B-239 dieses Basisprospektes aufgeführten Bedingungen.

"**Allgemeine Bedingungen**" bezeichnet die in diesem Abschnitt auf Seiten A-1 bis A-54 dieses Basisprospektes, wie durch einen etwaigen Nachtrag ergänzt, aufgeführten Bedingungen.

"**Anfänglicher Bewertungstag**" bezeichnet, sofern anwendbar, den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Ausgabepreis**" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen als solchen vorgesehenen Preis.

"**Ausgabetag**" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen als solchen vorgesehenen Tag.

"**Ausgleichsbetrag**" bezeichnet den Finalen Barausgleichsbetrag, den Wahlbarausgleichsbetrag, den Ersatzbarbetrag, den Vorzeitigen Rückzahlungsbarausgleichsbetrag, den Speziellen Vorzeitigen Rückzahlungsbarausgleichsbetrag bzw. den Lieferstörungs-Abrechnungspreis.

"**Autocall Bewertungstag**" bezeichnet jeden in den Endgültigen Bedingungen als solchen festgelegten Tag.

"**Außergewöhnliches Ereignis**" bezeichnet ein Fusionsereignis, ein Übernahmeangebot, eine Verstaatlichung, einen Insolvenzantrag, eine Insolvenz, ein Delisting, eine Fondsstörung oder,

"**Share**" means, in respect of a Series, a share (including a share of an ETF), an unit, a depositary receipt, an interest or an equity unit, in each case as specified in the Final Terms.

"**Share Linked Security**" means a Security, payments or deliveries in respect of which will be contingent on and/or calculated by reference to a Share.

"**Share Company**" means, in the case of a Security; the company, the depositary bank, the fund, the pooled investment vehicle, the collective investment scheme, the partnership, the trust or other legal arrangement that has issued or gave rise to the relevant Share.

"**Equity and Index Linked Conditions**" means the Conditions relating to the Underlying Asset set out on pages B-1 to B-239 of this Base Prospectus.

"**General Conditions**" means the Conditions set out in this section on pages A-1 to A-54 of this Base Prospectus, as supplemented.

"**Initial Valuation Date**" means, if applicable, the date specified as such in the Final Terms.

"**Issue Price**" means the price specified as such in the Final Terms.

"**Issue Date**" means the date specified as such in the Final Terms.

"**Settlement Amount**" means the Final Cash Settlement Amount, the Optional Cash Settlement Amount, the Alternate Cash Amount, the Early Cash Settlement Amount, the Specified Early Cash Settlement Amount or the Disruption Cash Settlement Price, as applicable.

"**Autocall Valuation Date**" means each date specified as such in the Final Terms.

"**Extraordinary Event**" means each of a Merger Event, Tender Offer, Nationalisation, Insolvency Filing, Insolvency, Delisting, Fund Disruption Event or that the Share is otherwise

dass die Aktie anderweitig nicht mehr gehandelt wird bzw. eine Ankündigung erfolgt ist, dass die Aktie aus irgendeinem Grund annulliert wird.

"Außergewöhnliche Marktstörung" bezeichnet an oder nach dem Handelstag ein Außergewöhnliches Ereignis oder einen außergewöhnlichen Umstand, einschließlich der Gesetzgebung (national oder international), die Intervention einer Behörde (national oder international), eine Naturkatastrophe, Krieg, Blockade, Boykott oder Aussperrung oder ähnliche Ereignisse oder Umstände, die nach Feststellung der Emittentin diese davon abhalten, ihre Verpflichtungen unter den Wertpapieren ganz oder teilweise zu erfüllen.

"Basiswert" bezeichnet jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Basiswert.

"Bedingungen" bezeichnet in Bezug auf eine Serie von Wertpapieren die jeweils in den Allgemeinen Bedingungen, den Zins- und Auszahlungsbedingungen und den Aktien- und Indexbezogenen Bedingungen aufgeführten Bedingungen der Wertpapiere, die jeweils durch die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen emissionspezifischen Angaben vervollständigt werden.

"Benchmark-Verordnung" bezeichnet

- (a) die Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Basiswert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und die Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (in der jeweils geltenden Fassung), einschließlich etwaiger ergänzender Rechtsvorschriften oder Regeln und entsprechender Leitlinien, die in der Europäischen Union jeweils umgesetzt werden (die "**EU Benchmark-Verordnung**"); oder
- (b) die Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Basiswert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und die die Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie die Verordnung (EU) Nr. 596/2014, die Kraft des European Union (Withdrawal) Act von 2018

cancelled or an announcement has been made for it to be cancelled for whatever reason, as the case may be.

"Extraordinary Market Disruption" means, on or after the Trade Date, an Extraordinary Event or circumstance, including any legal enactment (domestic or foreign), the intervention of a public authority (domestic or foreign), a natural disaster, an act of war, strike, blockade, boycott or lockout or any other similar event or circumstance which the Issuer determines, has prevented it from performing its obligations, in whole or in part, under the Securities.

"Underlying Asset" means each asset specified as such in the Final Terms.

"Conditions" means, with respect to a Series of Securities, the terms and Conditions of the Securities each as set out in the General Conditions, the Interest and Payoff Conditions and the Equity and Index Linked Conditions each as completed with the issue specific details set out in the Final Terms.

"Benchmarks Regulation" means

- (a) Regulation (EU) 2016/1011 of the European Parliament and the Council of 8 June 2016 on indices used as benchmarks in financial instruments and financial contracts or to measure the performance of investment funds and amending directives 2008/48/EC and 2014/17/EU and Regulation (EU) 596/2014 (as amended), including any subsidiary legislation or rules and regulations and associated guidance implemented in the European Union from time to time (the "**EU Benchmarks Regulation**"); or
- (b) Regulation (EU) 2016/1011 of the European Parliament and the Council of 8 June 2016 on indices used as benchmarks in financial instruments and financial contracts or to measure the performance of investment funds and amending directives 2008/48/EC and 2014/17/EU and Regulation (EU) 596/2014 as it forms part of domestic law by virtue of the European Union (Withdrawal) Act 2018, as amended,

Bestandteil englischen Rechts ist, in der jeweils gültigen Fassung, einschließlich etwaiger ergänzender Rechtsvorschriften oder Regeln und entsprechender Leitlinien, die im Vereinigten Königreich jeweils umgesetzt werden, (die "**UK Benchmark-Verordnung**"),

wie in Bezug auf die Wertpapiere anwendbar.

"**Berechnungsbetrag**" oder "**BB**" bezeichnet bezüglich eines Wertpapiers, dass (a) eine Schuldverschreibung ist, den Festgelegten Nennbetrag dieses Wertpapiers, soweit kein anderer Währungsbetrag als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, in diesem Fall ist dieser Währungsbetrag der Berechnungsbetrag oder (b) ein Zertifikat ist, den Währungsbetrag, der als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist.

"**Berechnungsstelle**" ist die in den Endgültigen Bedingungen bezeichnete Stelle.

"**Betroffene Rechtsordnung**" bezeichnet, falls "Betroffene Rechtsordnung Hedgingstörung" und/oder "Betroffene Rechtsordnung Gestiegene Hedgingkosten" in den Endgültigen Bedingungen als "*Anwendbar*" vorgesehen sind, die in den Endgültigen Bedingungen angegebene Rechtsordnung der Hedgingpositionen.

"**Betroffene Rechtsordnung Gestiegene Hedgingkosten**" bedeutet, dass der Emittentin und/oder einem ihrer Verbundenen Unternehmen ein wesentlich höherer Betrag (im Vergleich zu den am Handelstag bestehenden Umständen) an Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (mit Ausnahme von Vermittlungsprovisionen) dafür entsteht, dass sie (a) eine oder mehrere Transaktionen oder Vermögenswerte erwirbt, begründet, wiederherstellt, austauscht, unterhält, auflöst oder veräußert, die sie zur Absicherung des Aktienkursrisikos (oder eines sonstigen Preisrisikos, insbesondere des Währungsrisikos) in Bezug auf die Übernahme und die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren für notwendig erachtet, oder (b) die Erlöse aus Hedgingpositionen oder den Wertpapieren realisiert, betreibt oder zwischen Konten innerhalb der Betroffenen Rechtsordnung oder von Konten in der Betroffenen Rechtsordnung auf Konten außerhalb der Betroffenen Rechtsordnung überweist.

"**Betroffene Rechtsordnung Hedgingstörung**" bedeutet, dass die Emittentin und/oder eines ihrer Verbundenen Unternehmen nach wirtschaftlich angemessenen Unternehmungen nicht in der

including any subsidiary legislation or rules and regulations and associated guidance implemented in the United Kingdom from time to time (the "**UK Benchmarks Regulation**"),

as applicable in respect of the Securities.

"**Calculation Amount**" or "**CA**" means, in respect of a Security, that is (a) a Note, the Specified Denomination of such Note unless a different currency amount is specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms, in which case the Calculation Amount shall be that currency amount or (b) a Certificate, the currency amount specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms.

"**Determination Agent**" means the agent specified in the Final Terms.

"**Affected Jurisdiction**" means if "Affected Jurisdiction Hedging Disruption" and/or "Affected Jurisdiction Increased Cost of Hedging" is specified in the Final Terms as "*Applicable*", the jurisdiction of the Hedge Positions as specified in the Final Terms.

"**Affected Jurisdiction Increased Cost of Hedging**" means that the Issuer and/or any of its Affiliates would incur a materially increased (as compared with circumstances existing on the Trade Date) amount of tax, duty, expense or fee (other than brokerage commissions) to (a) acquire, establish, re-establish, substitute, maintain, unwind or dispose of any transaction(s) or asset(s) it deems necessary to hedge the equity price risk (or any other relevant price risk including, but not limited to, the currency risk) of entering into and performing its obligations with respect to the Securities, or (b) realise, recover or remit the proceeds of Hedge Positions or the Securities between accounts within the Affected Jurisdiction or from accounts within the Affected Jurisdiction to accounts outside the Affected Jurisdiction.

"**Affected Jurisdiction Hedging Disruption**" means that the Issuer and/or any of its Affiliates is unable, after using commercially reasonable efforts, to either (a) acquire, establish, re-

Lage ist, entweder (a) eine oder mehrere Transaktionen oder einen oder andere Vermögenswerte zu erwerben, zu begründen, wiederherzustellen, auszutauschen, zu unterhalten, aufzulösen oder zu veräußern, die sie zur Absicherung des Aktienkursrisikos (oder eines sonstigen Preisrisikos, einschließlich des Währungsrisikos) in Bezug auf die Übernahme oder die Erfüllung ihrer Pflichten in Zusammenhang mit den Wertpapieren für notwendig erachtet, oder (b) die Erlöse aus Hedgingpositionen oder den Wertpapieren frei zu realisieren, beizutreiben, zu erhalten, zurückzuführen, zu übertragen oder zwischen Konten innerhalb der Betroffenen Rechtsordnung oder von Konten in der Betroffenen Rechtsordnung auf Konten außerhalb der Betroffenen Rechtsordnung zu überweisen.

establish, substitute, maintain, unwind or dispose of any transaction(s) or asset(s) it deems necessary to hedge the equity price risk (or any other relevant price risk including, but not limited to, the currency risk) of entering into and performing its obligations with respect to the Securities or (b) freely realise, recover, receive, repatriate, remit or transfer the proceeds of Hedge Positions or the Securities between accounts within the Affected Jurisdiction or from accounts within the Affected Jurisdiction to accounts outside of the Affected Jurisdiction.

"Bewertungstag" bezeichnet in Bezug auf:

- (a) eine Serie von Wertpapieren, die sich auf nur einen Basiswert bezieht, den Anfänglichen Bewertungstag, jeden Zinsbewertungstag, Autocall Bewertungstag und den Finalen Bewertungstag (oder, wenn dieser Tag kein Planmäßiger Handelstag ist, der nächstfolgende Planmäßige Handelstag), soweit dieser Tag für die Aktie oder den Index kein Störungstag ist, in diesem Fall findet die Aktien- und Indexbezogenen Bedingung 3 Anwendung; und
- (b) eine Serie von Wertpapieren, die sich auf mehrere Basiswerte bezieht, den Anfänglichen Bewertungstag, jeden Zinsbewertungstag, Autocall Bewertungstag und den Finalen Bewertungstag (oder, wenn dieser Tag kein Planmäßiger Handelstag für alle Basiswerte ist, der nächstfolgende Tag, der ein Planmäßiger Handelstag für alle Basiswerte ist), soweit dieser Tag für keinen Basiswert ein Störungstag ist, in diesem Fall findet die Aktien- und Indexbezogenen Bedingung 3 Anwendung.

"Börse" bezeichnet:

- (a) (i) hinsichtlich eines Index bei Indexbezogenen Wertpapieren, der kein Mehrfachbörsenindex ist, jede Börse oder jedes Handelssystem, welche(s) als solche(s) in den Endgültigen Bedingungen für diesen Index vorgesehen ist, jeden Rechtsnachfolger einer solchen Börse oder eines solchen

"Valuation Date" means in respect of:

- (a) a particular Series of Securities that references a single Underlying Asset, the Initial Valuation Date, each Interest Valuation Date, Autocall Valuation Date and the Final Valuation Date (or, if any such date is not a Scheduled Trading Day, the next following Scheduled Trading Day), unless there is a Disrupted Day in respect of such Share or Index on that date, in which event Equity and Index Linked Condition 3 will apply; and;
- (b) a particular Series of Securities that references multiple Underlying Assets, the Initial Valuation Date, each Interest Valuation Date, Autocall Valuation Date and the Final Valuation Date (or, if any such date is not a Scheduled Trading Day for all Underlying Assets, the next following day that is a Scheduled Trading Day for all Underlying Assets), unless there is a Disrupted Day in respect of any relevant Underlying Asset on that date, in which event Equity and Index Linked Condition 3 will apply.

"Exchange" means:

- (a) (i) in respect of an Index relating to Index Linked Securities other than a Multi-exchange Index, each exchange or quotation system specified as such for such Index in the Final Terms, any successor to such exchange or quotation system or any substitute exchange or quotation system to which trading in the

Handelssystem und jede Ersatzbörse oder jedes Ersatzhandelssystem, auf welche(s) der Handel der Indexbestandteile, die einem Index oder Indizes unterliegen, vorübergehend übertragen worden ist, vorausgesetzt, dass nach Feststellung der Berechnungsstelle an dieser Ersatzbörse oder an diesem Ersatzhandelssystem eine der ursprünglichen Börse vergleichbare Liquidität in Bezug auf die Indexbestandteile, die einem Index oder Indizes unterliegen, vorhanden ist; und

(ii) in Bezug auf einen Mehrfachbörsenindex und jeden Indexbestandteil, die von der Berechnungsstelle festgelegte Hauptbörse, an der der Indexbestandteil gehandelt wird; und

(b) hinsichtlich einer Aktie bei Aktienbezogenen Wertpapieren, jede Börse oder jedes Handelssystem, welche(s) als solche(s) in den Endgültigen Bedingungen für diese Aktie vorgesehen ist, jeden Rechtsnachfolger dieser Börse oder dieses Handelssystems und jede Ersatzbörse oder jedes Ersatzhandelssystem, auf welche(s) der Handel der jeweiligen Aktie vorübergehend übertragen worden ist, vorausgesetzt, dass nach Feststellung der Berechnungsstelle an dieser Ersatzbörse oder an diesem Ersatzhandelssystem eine der ursprünglichen Börse vergleichbare Liquidität in Bezug auf die jeweilige Aktie vorhanden ist.

"Clearing System-Geschäftstag" bezeichnet, hinsichtlich eines Maßgeblichen Clearing Systems, jeden Tag, an dem ein solches Maßgebliches Clearing System für die Annahme und Ausführung von Abrechnungsanweisungen geöffnet ist (oder ohne den Eintritt einer Abrechnungsstörung geöffnet gewesen wäre).

"Clearstream Frankfurt Regeln" bezeichnet die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Clearstream Frankfurt und die Anweisungen an die Teilnehmer von Clearstream Frankfurt, in ihrer jeweils gültigen Fassung.

"Clearstream Regeln" bezeichnet die Management Regulations von Clearstream und

Components underlying such Index of Indices has temporarily relocated, provided that the Determination Agent has determined that there is comparable liquidity relative to the Components underlying such Index or Indices on such temporary substitute exchange or quotation system as on the original Exchange; and

(ii) with respect to any Multi-exchange Index, and in respect of each Component, the principal stock exchange on which such Component is principally traded; and

(b) in respect of a Share relating to Share Linked Securities, each Exchange or quotation system specified as such for such Share in the Final Terms, any successor to such Exchange or quotation system or any substitute exchange or quotation system to which trading in the Share has temporarily relocated, provided that the Determination Agent has determined that there is comparable liquidity relative to such Share on such temporary substitute exchange or quotation system as on the original Exchange.

"Clearing System Business Day" means, in respect of a Relevant Clearing System, any day on which such Relevant Clearing System is (or, but for the occurrence of a Settlement Disruption Event, would have been) open for the acceptance and execution of settlement instructions.

"Clearstream Frankfurt Rules" means the General Terms and Business Conditions of Clearstream Frankfurt and the Instructions to Participants of Clearstream Frankfurt, as may be from time to time amended, supplemented or modified.

"Clearstream Rules" means the Management Regulations of Clearstream and the Instructions to Participants of Clearstream, as may be from

die Anweisungen an die Teilnehmer von Clearstream, in ihrer jeweils gültigen Fassung.

"Delisting" bedeutet in Bezug auf jede Aktie eine Ankündigung der maßgeblichen Börse, dass, gemäß den Regeln dieser Börse, die Aktien aus irgendeinem Grund (außer einem Fusionsereignis oder einem Übernahmeangebot) nicht länger an dieser Börse zugelassen, gehandelt oder öffentlich notiert sind oder dies in Zukunft nicht mehr sein werden und diese nicht unverzüglich an einer Börse oder einem Handelssystem im selben Land dieser Börse (oder, sollte sich diese Börse innerhalb der Europäischen Union befinden, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union) wieder zugelassen, gehandelt oder öffentlich notiert werden.

"Eigentumsbeschränkung für Ausländische Anleger" bedeutet, dass die Emittentin und/oder eines ihrer Verbundenen Unternehmen nach wirtschaftlich angemessenen Unternehmungen infolge einer Eigentumsbeschränkung für ausländische Anleger, die der Emittent dieser Hedgingpositionen und/oder dessen Vertragspartner oder ein im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten oder dem Fortführen dieser Hedgingpositionen durch die Emittentin und/oder eines ihrer Verbundenen Unternehmen zuständiges Gericht oder eine zuständige Aufsichtsbehörde verhängt hat, nicht in der Lage ist, Hedgingpositionen zu halten, zu erwerben, abzuschließen, wieder abzuschließen, auszutauschen oder aufrecht zu erhalten.

"Emittentin" ist Barclays Bank PLC.

"Endgültige Bedingungen" bezeichnet die für eine Serie von Wertpapieren vorgesehenen Endgültigen Bedingungen.

"Erfüllungsmethode" bezeichnet, hinsichtlich eines Wertpapiers, die als solche in den Endgültigen Bedingungen angegebene Methode.

"Ersatzbarbetrag" bezeichnet, hinsichtlich jeden Wertpapiers, einen Betrag in der Abrechnungswährung, der dem verhältnismäßigen Anteil des Marktwerts der Betroffenen Bestandteile des Lieferungswertes an oder um den Ersatzbarbetrag-Abrechnungstag entspricht. Dieser Betrag soll durch Bezugnahme auf diejenigen Faktoren festgelegt werden, welche die Berechnungsstelle als geeignet erachtet, einschließlich und ohne Beschränkung:

- (a) Marktpreise oder Werte für den bzw. die Basiswert(e) und andere maßgebliche ökonomische Variable zu dem Maßgeblichen Zeitpunkt;

time to time amended, supplemented or modified.

"Delisting" means, in respect of any Shares, that the relevant Exchange announces that, pursuant to the rules of such Exchange, the Shares cease (or will cease) to be listed, traded or publicly quoted on the Exchange for any reason (other than a Merger Event or Tender Offer) and are not immediately relisted, retraded or requoted on an exchange or quotation system located in the same country as the Exchange (or, where the Exchange is within the European Union, in any member state of the European Union).

"Foreign Ownership Event" means that the Issuer and/or any of its Affiliates is unable, after using commercially reasonable efforts, to hold, acquire, establish, re-establish, substitute or maintain any Hedge Positions, due to any foreign ownership restriction imposed by the issuer of and/or counterparty to such Hedge Positions, or any court, tribunal or regulatory authority having competent jurisdiction with respect to the ability of the Issuer and/or any of its Affiliates to hold, acquire, maintain or own such Hedge Positions.

"Issuer" means Barclays Bank PLC.

"Final Terms" means, with respect to a Series of Securities, the final terms specified as such for such Securities.

"Settlement Method" means, in respect of a Security, the method specified as such in the Final Terms.

"Alternate Cash Amount" means, in respect of each Security, an amount in the Settlement Currency equal to the pro rata proportion of the market value of the Affected Entitlement Components on or about the Alternate Cash Amount Settlement Date. Such amount shall be determined by reference to such factors as the Determination Agent considers to be appropriate including, without limitation:

- (a) market prices or values for the Underlying Asset(s) and other relevant economic variables at the Relevant Time;

- | | | | |
|-----|--|-----|---|
| (b) | die verbleibende Laufzeit der Wertpapiere wenn sie bis zur vorgesehenen Laufzeit oder Ausübung ausstehend geblieben wären und/oder vorgesehene vorzeitige Rückzahlungs- bzw. Ausübungstage; | (b) | the remaining term of the Securities had they remained outstanding to scheduled maturity or expiry and/or any scheduled early redemption or exercise date; |
| (c) | den Wert von Mindestrückzahlungs- bzw. -rückkaufbeträgen, die gezahlt worden wären, wenn die Wertpapiere bis zu ihrer vorgesehenen Laufzeit oder Ausübung ausstehend geblieben wären und/oder vorgesehene vorzeitige Rückzahlungs- bzw. Ausübungstage; | (c) | the value at the Relevant Time of any minimum redemption or cancellation amount which would have been payable had the Securities remained outstanding to scheduled maturity or expiry and/or any scheduled early redemption or exercise date; |
| (d) | interne Preisermittlungsmodelle, und | (d) | internal pricing models, and |
| (e) | Preise zu denen andere Marktteilnehmer den Wertpapieren ähnliche Wertpapiere kaufen würden, | (e) | prices at which other market participants might bid for securities similar to the Securities, |

dabei gilt sofern "Auflösungskosten" in den Endgültigen Bedingungen als "Entfällt" vorgesehen ist die Maßgabe, dass die Berechnungsstelle die der Emittentin oder ihren Verbundenen Unternehmen im Zusammenhang mit der Auflösung von Hedgingpositionen und/oder damit verbundener Finanzierungsvereinbarungen entstandenen Kosten, Ausgaben, Gebühren, Rückstellungen, Verluste und Aufwendungen nicht bei der Festlegung dieses Betrags berücksichtigen soll.

provided that, if "Unwind Costs" is specified in the Final Terms as "Not Applicable", the Determination Agent shall not take into account deductions for any costs, charges, fees, accruals, losses and expenses, which are incurred by the Issuer or its Affiliates relating to the unwinding of any Hedging Positions and/or related funding arrangements, when determining such amount.

"Ersatzbarbetrag-Abrechnungstag"

bezeichnet einen Tag, den die Emittentin in wirtschaftlich vernünftiger Weise festlegen kann.

"Alternate Cash Amount Settlement Date"

means such date as the Issuer may determine in a commercially reasonable manner.

"Euroclear Regeln" bezeichnet die jeweils gültigen Fassung der Bedingungen, die die Nutzung und die Betriebsabläufe der Euroclear regeln.

"Euroclear Rules" means the terms and Conditions governing the use of Euroclear and the operating procedures of Euroclear, as may be amended, supplemented or modified from time to time.

"Festgelegter Nennbetrag" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Nennbetrag.

"Specified Denomination" means the denomination specified in the Final Terms.

"Finaler Barausgleichsbetrag" bezeichnet den Betrag welcher in Übereinstimmung mit der maßgeblichen Zins- und Auszahlungsbedingung festgelegt wird.

"Final Cash Settlement Amount" means the amount determined in accordance with the relevant Interest and Payoff Condition.

"Finaler Bewertungstag" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen als solchen festgelegten Tag.

"Final Valuation Date" means the date specified as such in the Final Terms.

"Finaler Physischer Rückzahlungstag" bezeichnet in Bezug auf einen Finalen Physischen Rückzahlungswert den Planmäßigen Rückzahlungstag.

"Final Physical Redemption Date" means, in relation to any Final Physical Redemption Entitlement the Scheduled Redemption Date.

"Finaler Physischer Rückzahlungswert" bezeichnet die höchste Anzahl (als ganze Zahl)

"Final Physical Redemption Entitlement" means the maximum whole number of units of

von Einheiten des Basiswertes, die dem Lieferungsbetrag entspricht oder kleiner ist, mit der Maßgabe, dass keine Bruchteile des Basiswertes geliefert werden und Wertpapierinhaber anstelle dieses Bruchteils einen Betrag in der Abrechnungswährung, gerundet auf die nächste Einheit dieser Währung, erhalten, jeweils berechnet auf der Grundlage des Finalen Bewertungspreises (falls anwendbar, umgerechnet in die Abrechnungswährung zu dem Wechselkurs).

"**Fondsstörung**" bezeichnet jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Aktien werden umklassifiziert oder die Aktienemittentin wird von einem anderen Anlagefonds, einer Depotbank, einem Investmentvehikel (pooled investment vehicle), einem kollektiven Anlagefonds (collective investment scheme), einer Partnerschaft, einem Treuhandvermögen (trust) oder einer ähnlichen rechtlichen Einrichtung übernommen oder mit diese(m/r) zusammengefasst, und dessen/deren Auftrag, Risikoprofil und/oder Benchmark weicht von den am Handelstag gemachten Angaben zu Auftrag, Risikoprofil und/oder der Benchmark der Aktienemittentin ab;
- (b) es erfolgt eine, im Vergleich zu den am Handelstag gemachten Angaben, wesentliche Änderung in der Aktienemittentin, den Satzungsunterlagen der Aktienemittentin oder dem Auftrag, dem Risikoprofil, den Anlagerichtlinien oder -zielen oder Handelsbedingungen der Aktienemittentin (insbesondere eine Änderung der Art der Vermögenswerte, in die die Aktienemittentin investiert, oder die Höhe der damit verbundenen Fremdfinanzierung);
- (c) es liegt ein wesentlicher Verstoß gegen die Satzungsunterlagen der Aktienemittentin oder der Anlage-, Fremdkapital- oder Aktienleihebeschränkungen der Aktienemittentin vor;
- (d) der Geschäftsführer, der Treuhänder und/oder der Investment Manager der Aktienemittentin verlangt von der Emittentin in Übereinstimmung mit den Satzungsunterlagen der Aktienemittentin die Rückzahlung oder Übertragung der von der Emittentin oder deren Verbundenen Unternehmen gehaltenen Aktien;

the Underlying Asset less than or equal to the Underlying Entitlement provided that no fraction of the Underlying Asset shall be delivered and Holders will be entitled to receive an amount in the Settlement Currency rounded to the nearest unit of such currency determined on the basis of the Final Valuation Price (if applicable, converted to the Settlement Currency at the Exchange Rate) in lieu of such fraction.

"**Fund Disruption Event**" means any of the following:

- (a) the Shares are reclassified or the Share Company is acquired by, or aggregated into, another fund, depository bank, pooled investment vehicle, collective investment scheme, partnership, trust or other similar legal arrangement whose mandate, risk-profile and/or benchmarks are different from the mandate, risk-profile and/or benchmark of the Share Company as stated as at the Trade Date;
- (b) there is a material change in the Share Company, the constitutional documents of the Share Company or the mandate, risk profile, investment guidelines or objectives or dealing terms of the Share Company as stated as at the Trade Date (including without limitation any change in the type of assets in which the relevant Share Company invests or the level of embedded leverage);
- (c) there is a material breach of the constitutional documents of the Share Company or the investment, borrowing or stock lending restrictions of the Share Company;
- (d) the director, trustee and/or investment manager of the Share Company, in accordance with the provisions of the constitutional documents of the Share Company, requires the Issuer to redeem or transfer such Shares held by the Issuer or its Affiliates;

- | | | | |
|-----|---|-----|---|
| (e) | die Währungseinheit der Aktien wird gemäß den Satzungsunterlagen der Aktienemittentin geändert; | (e) | the currency denomination of the Shares is amended in accordance with the constitutional documents of the Share Company; |
| (f) | jede Änderung der für die Aktienemittentin oder für die Aktien geltenden regulatorischen bzw. steuerlichen Behandlung, die sich negativ auf die Emittentin oder ihre Verbundenen Unternehmen auswirken könnte, wenn diese die Inhaber dieser Aktien wären; | (f) | any change in the regulatory or tax treatment applicable to the Share Company or the Shares, as applicable, which could have a negative effect on the Issuer or its Affiliates if it were the holder of such Shares; |
| (g) | die Tätigkeiten der Aktienemittentin, der Geschäftsführer, des Treuhänders und/oder des Investment Managers der Aktienemittentin oder eines Dienstleistungsanbieters der Aktienemittentin werden Gegenstand (i) einer Untersuchung, Prüfung, eines Verfahrens oder Prozesses aufgrund eines angeblichen Fehlverhaltens, der Verletzung einer Vorschrift oder Verordnung oder anderen ähnlichen Gründen oder (ii) eines Disziplinarverfahrens bezüglich der Aktienemittentin, der Geschäftsführer, des Treuhänders und/oder des Investment Managers der Aktienemittentin oder eines Dienstleistungsanbieters (insbesondere die Aussetzung oder des Widerrufs einer erforderlichen Genehmigung oder Lizenz), die jeweils durch die zuständige staatliche, Rechts-, Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde eingeleitet werden; | (g) | the activities of the Share Company, its directors, the trustee and/or the investment manager of the Share Company or any service provider of the Share Company becomes subject to (i) any investigation, review, proceeding or litigation for reasons of any alleged wrongdoing, breach of any rule or regulation or other similar reason, or (ii) any disciplinary action is taken in respect of such Share Company, its directors, trustee and/or investment manager of the Share Company or service providers (including without limitation the suspension or removal of any requisite approval or licence), in each case by any governmental, legal, administrative or regulatory authority; |
| (h) | eine Änderung der nationalen, internationalen, finanziellen, politischen oder wirtschaftlichen Verhältnisse oder des Devisenkurses oder der Devisenkontrolle; | (h) | a change in national, international, financial, political or economic Conditions or foreign exchange rate or exchange controls; |
| (i) | eine wesentliche Änderung oder voraussichtlich wesentliche Änderung in der Größe, Art, Verwaltung oder der Häufigkeit des Handels in den Aktien oder anderen Besonderheiten der Aktienemittentin; | (i) | a material change or prospective material change in the size, nature, management or frequency of trading of the Shares or any other characteristics of the Share Company; |
| (j) | der Eintritt oder das Bestehen eines Ereignisses, Umstands oder Grundes, das bzw. der der Kontrolle der Emittentin entzogen ist und in Bezug auf die Aktienemittentin wesentliche nachteilige Auswirkungen auf (i) die Hedgingpositionen der Emittentin und/oder ihrer Verbundenen Unternehmen oder deren Fähigkeit, ihre Positionen abzusichern, oder (ii) die Kosten, die der Emittentin und/oder ihren Verbundenen Unternehmen entstehen, um | (j) | the occurrence or existence of any event, circumstance or cause beyond the control of the Issuer that has had or would be expected to have a material adverse effect on (i) the Hedge Positions of the Issuer and/or its Affiliates or their ability to hedge their positions or (ii) the cost which the Issuer and/or its Affiliates incurs in hedging its position, in each case with respect to the Share Company; |

ihre Positionen abzusichern hat oder voraussichtlich hätte;

- | | |
|---|---|
| (k) eine Änderung des Betriebes, der Organisation oder der Geschäftsführung der Aktienemittentin (insbesondere eine Änderung hinsichtlich der Dienstleistungsanbieter der Aktienemittentin), die die Emittentin als erhebliche Auswirkungen auf die Wertpapiere oder sich selbst bestimmt (einschließlich des Hedgingrisikoprofils der Emittentin oder deren Fähigkeit, ihre Haftung bezüglich der Wertpapiere effektiv abzusichern); | (k) a change in the operation, organisation or management of any Share Company (including without limitation any change to the services providers of the Share Company) which the Issuer determines to have a material effect on the Securities or on the Issuer itself (including the Issuer's hedging risk profile or ability to effectively hedge its liability under the Securities); |
| (l) in Bezug auf die in den Unterabsätzen (a) bis (f) beschriebenen Ereignisse wird durch die Aktienemittentin oder in ihrem Namen oder durch die Börse angekündigt, dass ein solches Ereignis eintreten wird; oder | (l) in relation to the events in paragraphs (a) to (f) above, there is an announcement by or on behalf of the Share Company or by the Exchange that such an event will occur; or |
| (m) es tritt eine Rechtswidrigkeit ein oder den Geschäftsführern, dem Treuhänder und/oder dem Investment Manager der Aktienemittentin und/oder der Aktienemittentin selbst wird die maßgebliche Genehmigung oder Lizenz entzogen. | (m) an illegality occurs or the relevant authorisation or licence is revoked in respect of the directors, the trustee and/or the investment manager of the Share Company and/or the Share Company. |

"Fusionsergebnis" ist in Bezug auf alle maßgeblichen Aktien:

"Merger Event" means, in respect of any relevant Shares, any:

- | | |
|---|--|
| (a) eine Umklassifizierung oder Änderung dieser Aktien, die eine Übertragung oder unwiderrufliche Verpflichtung zur Übertragung von mindestens 20 % der im Umlauf befindlichen Aktien zur Folge hat; | (a) reclassification or change of such Shares that results in a transfer of or an irrevocable commitment to transfer 20 per cent. or more of such Shares outstanding; |
| (b) eine Konsolidierung, ein Zusammenschluss, eine Fusion oder ein verbindlicher Aktientausch der Aktienemittentin mit einem anderen Rechtsträger (es sei denn, die Aktienemittentin ist hierbei das fortbestehende Unternehmen und die Fusion hat eine Umklassifizierung oder einen Austausch von weniger als 20 % der im Umlauf befindlichen Aktien zur Folge); | (b) consolidation, amalgamation, merger or binding share exchange of the Share Company with or into another entity (other than a consolidation, amalgamation, merger or binding share exchange in which such Share Company is the continuing entity and which results in a reclassification or change of less than 20 per cent. of the relevant Shares outstanding); |
| (c) ein Übernahmeangebot, Tauschangebot, einen Vorschlag oder ein sonstiges Ereignis durch ein Unternehmen in Bezug auf diese Aktien, das zu einer Übertragung von mindestens 20 % dieser Aktien oder einer entsprechenden unwiderruflichen Übertragungsverpflichtung führt (es sei | (c) takeover offer, tender offer, exchange offer, solicitation, proposal or other event by any entity for such Shares that results in a transfer of or an irrevocable commitment to transfer 20 per cent. or more of such Shares (other than such Shares owned or controlled by the offeror); or |

denn, die Aktien gehören dem Anbieter oder werden von ihm kontrolliert); oder

- (d) eine Konsolidierung, ein Zusammenschluss, eine Fusion oder ein verbindlicher Aktientausch der Aktienemittentin oder ihrer Tochterunternehmen mit einem anderen oder in ein anderes Unternehmen, sofern die Aktienemittentin das fortbestehende Unternehmen ist und dies weder die Umklassifizierung noch den Austausch aller im Umlauf befindlichen Aktien zur Folge hat, sondern die unmittelbar vor diesem Ereignis im Umlauf befindlichen Aktien (außer den von diesem anderen Unternehmen gehaltenen oder kontrollierten Aktien) unmittelbar danach insgesamt weniger als 50 % der im Umlauf befindlichen Aktien ausmachen;
- (d) consolidation, amalgamation, merger or binding share exchange of the Share Company or its subsidiaries with or into another entity in which the Share Company is the continuing entity and which does not result in a reclassification or change of all such Shares outstanding, but results in the outstanding Shares (other than Shares owned or controlled by such other entity) immediately prior to such event collectively representing less than 50 per cent. of the outstanding Shares immediately following such event;

dabei muss jeweils der Tag, an dem die Berechnungsstelle festlegt, dass ein solches Ereignis eingetreten ist, im Fall von Wertpapieren mit Physischer Lieferung am oder vor dem Physischen Lieferungstag oder, in allen anderen Fällen, am oder vor dem Berechnungstag des maßgeblichen Wertpapiers liegen.

if, in each case, the date on which the Determination Agent determines that such event occurs is on or before, in the case of Physically Delivered Securities, the Physical Delivery Date or, in any other case, the Determination Date in respect of the relevant Security.

"Gemeinsame Verwahrstelle" bezeichnet in Bezug auf eine bestimmte Serie von Wertpapieren, unabhängig davon, ob diese an einer Maßgeblichen Börse oder einem anderen Handelssystem notiert ist, diejenige gemeinsame Verwahrstelle (die sich außerhalb des Vereinigten Königreiches und der Vereinigten Staaten von Amerika befinden soll (sowie der Besitzungen der Vereinigten Staaten von Amerika)), die für diese Serie von Wertpapieren ernannt wurde.

"Common Depository" means, in relation to a particular Series of Securities, whether listed on any Relevant Stock Exchange or elsewhere, such common depository (who shall be outside the United Kingdom and the United States (and the possessions of the United States)) appointed with respect to such Series of Securities.

"Gesamt-nennbetrag" bezeichnet in Bezug auf eine Serie von Wertpapieren, in Form von Schuldverschreibungen, den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Gesamt-nennbetrag der Wertpapiere dieser Serie am Ausgabebetrag. An jedem nachfolgenden Tag den vorstehenden Betrag, der um etwaige Tilgungen oder Teilrückzahlungen vor oder an diesem Tag vermindert wurde.

"Aggregate Nominal Amount" means, in respect of a Series of Securities that are Notes, on the Issue Date, the aggregate nominal amount of the Securities of such Series specified in the Final Terms and on any date thereafter such amount as reduced by any amortisation or partial redemption on or prior to such date.

"Geschäftstag" bezeichnet jeden der folgenden Tage:

"Business Day" means a day which is each of:

- (a) ein Tag, an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen abwickeln und für Geschäfte (einschließlich Devisenhandelsgeschäfte und Fremdwährungseinlagengeschäfte) in jedem Finanzzentrum, das in den Endgültigen Bedingungen festgelegt
- (a) a day on which commercial banks and foreign exchange markets settle payments and are open for general business (including dealing in foreign exchange and foreign currency deposits) in any financial centre as

- | | |
|---|--|
| <p>wurde und in jedem Zusätzlichen Geschäftszentrum geöffnet sind;</p> <p>(b) ein Clearing System-Geschäftstag für das Maßgebliche Clearing System;</p> <p>(c) in Bezug auf Beträge, die in einer anderen Währung als Euro zu zahlen sind, ein Tag, an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen abwickeln und für Geschäfte (einschließlich Devisenhandelsgeschäfte und Fremdwährungseinlagengeschäfte) in dem Hauptfinanzzentrum des Landes der maßgeblichen Währung geöffnet sind; und</p> <p>(d) in Bezug auf Beträge, die in Euro zu zahlen sind, ein TARGET Geschäftstag;</p> | <p>specified in the Final Terms and any Additional Business Centre;</p> <p>(b) a Clearing System Business Day for the Relevant Clearing System;</p> <p>(c) in relation to any sum payable in a currency other than euro, a day on which commercial banks and foreign exchange markets settle payments and are open for general business (including dealing in foreign exchange and foreign currency deposits) in the principal financial centre of the country of the relevant currency; and</p> <p>(d) in relation to any sum payable in euro, a TARGET Business Day;</p> |
|---|--|

jeweils wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben. all as specified in the Final Terms.

"Geschäftstagekonvention" bezeichnet die in der Allgemeinen Bedingung 3.4 vorgesehenen Konventionen. **"Business Day Convention"** means any of the conventions specified in General Conditions 3.4.

"Gesetzesänderung" bedeutet, dass an oder nach dem Handelstag, aufgrund (a) der Verabschiedung oder Ankündigung von Änderungen geltender Gesetze oder Rechtsvorschriften, Regelungen, Verfügungen, Entscheidungen oder Verfahren (einschließlich aller Steuergesetze sowie aller Rechtsvorschriften, Regelungen, Verfügungen, Entscheidungen oder Verfahren zuständiger Aufsichtsbehörden, Steuerbehörden und/oder Börsen) oder (b) der Verkündung, Änderung oder öffentlichen Bekanntmachung der formellen oder informellen Auslegung der geltenden Gesetze oder Rechtsvorschriften durch zuständige Behörden oder Gerichte (einschließlich der *Commodity Futures Trading Commission* bzw. maßgeblicher Börsen oder Handelssysteme) (einschließlich aller Maßnahmen von Steuerbehörden), die Emittentin feststellt, dass (i) es für die Emittentin und/oder ihre Verbundenen Unternehmen illegal ist oder wird oder mit hoher Wahrscheinlichkeit illegal werden wird oder wurde, am Handelstag die Hedgingpositionen in Bezug auf die Wertpapiere oder die Wertpapierverträge, Optionen, Termingeschäfte, Derivate oder Devisen in Bezug auf die Wertpapiere auf die von der maßgeblichen Hedge-Partei vorgesehene Weise zu halten, zu erwerben, zu veräußern oder mit ihnen zu handeln, oder (ii) die Kosten der Emittentin oder ihrer Verbundenen Unternehmen im Zusammenhang mit Folgendem wesentlich steigen: (x) der Erfüllung ihrer Pflichten unter den Wertpapieren (insbesondere infolge der **"Change in Law"** means that, on or after the Trade Date, due to (a) the adoption or announcement of or any change in any applicable law, regulation, rule, order, ruling or procedure (including, without limitation, any tax law and any regulation, rule, order, ruling or procedure of any applicable regulatory authority, tax authority and/or any exchange), or (b) the promulgation of or any change in or public announcement of the formal or informal interpretation by any court, tribunal or regulatory authority with competent jurisdiction (including, without limitation, the Commodity Futures Trading Commission or any relevant exchange or trading facility) of any applicable law or regulation (including any action taken by a taxing authority), the Issuer determines that (i) it will, or there is a substantial likelihood that it will, become, or it has become illegal for the Issuer and/or any of its Affiliates to hold, acquire, deal in or dispose of the Hedge Positions relating to the Securities or contracts in securities, options, futures, derivatives or foreign exchange relating to such Securities in the manner contemplated by the relevant hedging party on the Trade Date, or (ii) the Issuer or any of its Affiliates will incur a materially increased cost in (x) performing their obligations under such Securities (including, without limitation, due to any increase in tax liability, decrease in tax benefit or other adverse effect on their tax position) or (y) acquiring, establishing, re-establishing, substituting, maintaining, unwinding or disposing of any

Erhöhung von Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung) oder (y) dem Erwerb, der Begründung, der Wiederherstellung, dem Austausch, der Aufrechterhaltung, Auflösung oder der Veräußerung einer oder mehrerer Hedgingpositionen in Bezug auf die Wertpapiere oder der Wertpapierverträge, Optionen, Termingeschäfte, Derivate oder Devisen in Bezug auf die Wertpapiere.

"Gestiegene Hedgingkosten" bedeutet, dass der Emittentin und/oder einem ihrer Verbundenen Unternehmen einen wesentlich höheren Betrag (im Vergleich zu den am Handelstag bestehenden Umständen) an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Vermittlungsprovisionen) dafür entsteht, dass sie (a) Transaktionen erwirbt, begründet, wiederherstellt, austauscht, unterhält, auflöst oder veräußert, die sie zur Absicherung von Preisrisiken in Bezug auf ihre Verpflichtungen aus der entsprechenden Serie für notwendig erachtet oder (b) Erlöse aus den Transaktionen oder Vermögenswerten zu realisieren, beizutreiben oder zu überweisen; dies gilt mit der Maßgabe, dass Beträge, die sich nur aufgrund der Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin erhöht haben, nicht als Gestiegene Hedgingkosten gelten.

"Gestiegene Kosten der Aktienleihe" bedeutet, dass die Leihkosten bezüglich einer Aktie oder eines Bestandteils des Index über den Anfänglichen Aktienleihesatz gestiegen ist.

"Handelstag" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Tag.

"Hedgingpositionen" bezeichnet den Erwerb, Verkauf, Abschluss bzw. die Aufrechterhaltung einer bzw. eines oder mehrerer (a) Wertpapierpositionen oder -verträge, Optionen, Termingeschäfte, Derivate oder Devisen, (b) Aktienleihegeschäfte oder (c) sonstiger (wie auch immer beschriebener) Instrumente oder Vereinbarungen (darunter u. a. auch illiquide oder nicht marktfähige Vermögenswerte (die mit null bewertet werden können) oder synthetische Absicherungsgeschäfte (deren Bewertung zum Marktpreis null sein kann oder im Geld gegenüber der jeweiligen Gegenpartei)) der Emittentin oder eines ihrer Verbundenen Unternehmen, die der individuellen Absicherung oder der Absicherung auf Portfoliobasis der Verpflichtungen der Emittentin bezüglich der Wertpapiere dienen.

"Index" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen vorgesehenen Index, der unter

Hedge Position(s) relating to the Securities or contracts in securities, options, futures, derivatives or foreign exchange relating to such Securities.

"Increased Cost of Hedging" means that the Issuer and/or any of its Affiliates would incur a materially increased (as compared with circumstances existing on the Trade Date) amount of tax, duty, expense or fee (other than brokerage commissions) to acquire, establish, re-establish, substitute, maintain, unwind or dispose of any transaction(s) or asset(s) it deems necessary to hedge the price risk of issuing and performing its obligations with respect to the relevant Series, or (b) realise, recover or remit the proceeds of any such transaction(s) or asset(s); provided that any such materially increased amount that is incurred solely due to the deterioration of the creditworthiness of the Issuer shall not be deemed an Increased Cost of Hedging.

"Increased Cost of Stock Borrow" means that the Borrow Cost to borrow any Share or any component comprised in an Index has increased above the Initial Stock Loan Rate.

"Trade Date" means the date specified as such in the Final Terms.

"Hedge Positions" means any purchase, sale, entry into or maintenance of one or more (a) positions or contracts in securities, options, futures, derivatives or foreign exchange, (b) stock loan transactions or (c) other instruments or arrangements (howsoever described and which may include illiquid or non-marketable assets (which may be valued at zero) or synthetic hedges (where the mark-to-market may be zero or in-the-money to the relevant counterparty) by the Issuer or any of its Affiliates in order to hedge individually, or on a portfolio basis, the Issuer's obligations in respect of the Securities.

"Index" means the index (including, but not limited to, a proprietary index created by the

anderem ein von der Emittentin oder einem assoziierten Unternehmen der Emittentin aufgelegter Index sein kann.

"Indexbestandteil" bezeichnet in Bezug auf einen Index jede in diesem Index enthaltene Aktie, jedes darin enthaltene Wertpapier und jeden anderen Bestandteil.

"Indexbezogenes Wertpapier" bezeichnet ein Wertpapier, in Bezug auf welches Zahlungen von einem Index abhängig sind und/oder anhand eines Index berechnet werden.

"Indexsponsor" bezeichnet in Bezug auf ein Indexbezogenes Wertpapier die Gesellschaft oder den Rechtsträger, die bzw. der für die Festsetzung und Überprüfung der Regeln und Verfahren sowie die Berechnungsmethoden und Anpassungen (sofern vorhanden) des Index verantwortlich ist.

"Insolvenz" bedeutet, dass aufgrund freiwilliger oder unfreiwilliger Liquidation, Insolvenz, Auflösung, Beendigung oder Abwicklung oder eines entsprechenden Verfahrens die bzw. das die Aktienemittentin betrifft, (a) sämtliche Aktien dieser Aktienemittentin auf einen Treuhänder, Liquidator oder eine vergleichbare Amtsperson zu übertragen sind oder (b) den Inhabern der Aktien dieser Aktienemittentin die Übertragung dieser von Rechts wegen verboten wird oder (c) die Aktienemittentin aufgelöst oder beendet wird bzw. aufhört zu bestehen.

"Insolvenzantrag" bedeutet, dass die Aktienemittentin selbst oder eine Regulierungs-, Aufsichtsbehörde oder ähnliche Behörde, die hauptsächlich für Insolvenz-, Sanierungs- und Aufsichtsverfahren in der Jurisdiktion, in der die Aktienemittentin gegründet wurde oder ihren Geschäfts- oder Hauptsitz hat zuständig ist, ein Verfahren eingeleitet hat, oder einem Verfahren zugestimmt hat, das auf die Feststellung der Insolvenz oder des Konkurses oder eine anderweitige Befreiung nach Insolvenz- oder Konkursrecht oder ähnlichem Recht, das sich auf die Gläubigerrechte auswirkt, gerichtet ist, oder es wurde ein Abwicklungs- oder Liquidationsantrag durch die Aktienemittentin oder eine solche Regulierungs-, Aufsichtsbehörde oder ähnliche Behörde gestellt bzw. die Aktienemittentin stimmt einem solchen Antrag zu, oder es wurde hinsichtlich deren Auflösung oder Abwicklung ein Beschluss gefasst oder eine Bekanntmachung veröffentlicht, oder es wurde durch einen Gläubiger ein Verfahren eingeleitet, welches auf die Feststellung der Insolvenz oder des Konkurses oder eine anderweitige Befreiung nach Insolvenz- oder Konkursrecht oder ähnlichem Recht, das

Issuer or an associate of the Issuer) specified in the Final Terms.

"Component" means, in relation to an Index, any share, security or other component which comprises such Index.

"Index Linked Security" means a Security, payments in respect of which will be contingent on and/or calculated by reference to an Index.

"Index Sponsor" means, in relation to an Index Linked Security, the corporation or entity that is responsible for setting and reviewing the rules and procedures, and the methods of calculation and adjustments, if any, related to such Index.

"Insolvency" means, by reason of the voluntary or involuntary liquidation, bankruptcy, insolvency, dissolution, termination or winding-up of, or any analogous proceeding affecting, a Share Company, (a) all the Shares of that Share Company are required to be transferred to a trustee, liquidator or other similar official or (b) the holders of the Shares of that Share Company become legally prohibited from transferring them or (c) the Share Company is dissolved, terminated or ceases to exist, as the case may be.

"Insolvency Filing" means that a Share Company institutes or has instituted against it by a regulator, supervisor or any similar official with primary insolvency, rehabilitative or regulatory jurisdiction over it in the jurisdiction of its incorporation or organisation or the jurisdiction of its head or home office, or it consents to a proceeding seeking a judgement of insolvency or bankruptcy or any other relief under any bankruptcy or insolvency law or other similar law affecting creditors' rights, or a petition is presented for its winding-up or liquidation by it or such regulator, supervisor or similar official or it consents to such a petition, or it has a resolution passed or an announcement published for its dissolution or termination, or it has instituted against it a proceeding seeking a judgment of insolvency or bankruptcy or any other relief under any bankruptcy or insolvency law or other similar law affecting creditors' rights, or a petition is presented for its winding-up or liquidation by a creditor and such proceeding is not dismissed, discharged, stayed or restrained in each case within 15 days of the institution or presentation thereof.

sich auf die Gläubigerrechte auswirkt, gerichtet ist, oder es wurde durch einen Gläubiger ein Abwicklungs- oder Liquidationsantrag gestellt, und keines dieser Verfahren wurde innerhalb einer Frist von 15 Tagen ab der Einleitung bzw. Beantragung abgewiesen, eingestellt, ausgesetzt oder eingeschränkt.

"Kündigungsmittelungsübermittlungstag" hat die in der jeweils gültigen Zins- und Auszahlungsbedingung 2.2 vorgesehene Bedeutung.

"Lieferstörungs-Abrechnungspreis" bezeichnet in Bezug auf jedes Wertpapier einen Betrag in der Abrechnungswährung, der dem verhältnismäßigen Anteil des Marktwerts des jeweiligen Wertpapiers entspricht (wobei im Falle einer ordnungsgemäßen Lieferung gemäß Allgemeiner Bedingung 5.1(a) einiger, jedoch nicht aller Basiswerte, aus denen dieser Lieferungswert besteht, der Wert dieser Basiswerte zu berücksichtigen ist). Dieser Marktwert wird von der Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf diejenigen Faktoren bestimmt, die die Berechnungsstelle für geeignet hält, einschließlich:

- (a) Marktpreise oder Werte für den bzw. die Basiswert(e), aus denen der/die Lieferungswert(e) einer ordnungsgemäßen Lieferung gemäß Allgemeiner Bedingung 5.1(a) besteht bzw. bestehen und andere maßgebliche ökonomische Variable (wie etwa Zinssätze und, soweit anwendbar, Wechselkurse) zu dem Maßgeblichen Zeitpunkt;
- (b) die Restlaufzeit der Wertpapiere, wären sie bis zur planmäßigen Fälligkeit im Umlauf geblieben;
- (c) der Wert eines jeden Mindestrückzahlungsbetrags oder Mindestkündigungsbetrags, der zum Maßgeblichen Zeitpunkt anwendbar gewesen wäre, wären die Wertpapiere bis zur planmäßigen Fälligkeit und/oder bis zu jedem Planmäßigen vorzeitigen Rückzahlungstag im Umlauf geblieben;
- (d) interne Preisermittlungsmodelle; und
- (e) Preise die andere Marktteilnehmer für vergleichbare Wertpapiere möglicherweise bieten würden;

dabei gilt sofern "Auflösungskosten" in den Endgültigen Bedingungen als "Entfällt" vorgesehen ist, dass die Berechnungsstelle der

"Call Notice Delivery Date" has the meaning given to it in Interest and Payoff Condition 2.2, as the case may be.

"Disruption Cash Settlement Price" means, in respect of each Security, an amount in the Settlement Currency equal to the pro rata proportion of the market value of such Security (which shall take into account, where some but not all of the Underlying Asset(s) comprising the Entitlement have been duly delivered pursuant to General Condition 5.1(a), the value of such Underlying Assets). Such amount shall be determined by the Determination Agent by reference to such factors as the Determination Agent considers to be appropriate including, without limitation:

- (a) market prices or values for the Underlying Asset(s) comprising the Entitlement which have been duly delivered pursuant to General Condition 5.1(a) and other relevant economic variables (such as interest rates and, if applicable, exchange rates) at the Relevant Time;
- (b) the remaining life of the Securities had they remained outstanding to scheduled maturity;
- (c) the value at the Relevant Time of any minimum redemption or cancellation amount which would have been applicable had the Securities remained outstanding to scheduled maturity and/or any scheduled early redemption date;
- (d) internal pricing models; and
- (e) prices at which other market participants might bid for securities similar to the Securities;

provided that if "Unwind Costs" is specified in the Final Terms as "Not Applicable", the Determination Agent shall not take into account

Emittentin oder ihren Verbundenen Unternehmen im Zusammenhang mit der Auflösung von Hedgingpositionen und/oder damit verbundener Finanzierungsvereinbarungen entstandenen Kosten, Ausgaben, Gebühren, Rückstellungen, Verluste, Einbehalte und Aufwendungen nicht bei der Festlegung dieses Betrags berücksichtigen soll.

"Lieferstörungs-Abrechnungstag" bezeichnet den fünften Maßgeblichen Abrechnungstag, der auf den Tag der Mitteilung über die jeweilige Entscheidung, den Lieferstörungs-Abrechnungspreis zu zahlen, folgt. Der Tag kann in der jeweiligen Mitteilung abweichend angegeben werden.

"Lieferungswert" bezeichnet den Finalen Physischen Rückzahlungswert (zusammen mit den jeweiligen Übertragungsdokumenten).

"Lieferungswert-Austauschereignis" hat die in Allgemeinen Bedingung 5.1(c) vorgesehene Bedeutung.

"Maßgebliche Benchmark" bezeichnet in Bezug auf sämtliche Wertpapiere jedweden Kurs, Stand, Preis, Wert oder sonstigen Betrag in Bezug auf einen oder mehrere Basiswerte oder andere Indizes, die zur Bestimmung des Zins- und/oder Nennbetrags und/oder sonstiger unter den Wertpapieren zu zahlender Beträge oder zu liefernder Vermögenswerte herangezogen werden, bei denen es sich um eine "Benchmark" im Sinne der Benchmark-Verordnung handelt, die von der Berechnungsstelle ermittelt wird.

"Maßgebliche Börse" bezeichnet in Bezug auf eine Serie von Wertpapieren, die in den Endgültigen Bedingungen u.U. angegebene Börse, an der die Wertpapiere notiert sind.

"Maßgebliche Regeln" bezeichnet die Clearstream Regeln, die Euroclear Regeln, die Clearstream Frankfurt Regeln, die SIS Regeln und/oder die Bestimmungen und Verfahren, denen die Nutzung eines solchen anderen Maßgeblichen Clearing Systems unterliegt, in ihrer jeweils gültigen Fassung, wie in den Endgültigen Bedingungen in Bezug auf eine bestimmte Emission von Wertpapieren angegeben.

"Maßgeblicher Zeitpunkt" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen festgesetzten Zeitpunkt.

"Maßgeblicher Abrechnungstag" bezeichnet einen Clearing System-Geschäftstag und einen Planmäßiger Handelstag.

deductions for costs, charges, fees, accruals, losses, withholdings and expenses, which are or will be incurred by the Issuer or its Affiliates in connection with unwinding of any Hedge Positions and/or related funding arrangements, when determining such market value.

"Disruption Cash Settlement Date" means the fifth Relevant Settlement Day following the date of the notice of the relevant election to pay the Disruption Cash Settlement Price or such other date as may be specified in the relevant notice.

"Entitlement" means the Final Physical Redemption Entitlement (together with any Transfer Documentation relating thereto).

"Entitlement Substitution Event" has the meaning given to it in General Condition 5.1(c).

"Relevant Benchmark" means, in respect of any Securities, any rate, level, price, value or other figure in respect of one or more Underlying Assets or other index utilised in order to determine the amount of interest and/or principal and/or any other amount payable or asset deliverable under the Securities, in each case, which is a "benchmark" for the purposes of the Benchmarks Regulation, as determined by the Determination Agent.

"Relevant Stock Exchange" means, in respect of a Series of Securities, the stock exchange upon which such Securities are listed as specified in the Final Terms, if any.

"Relevant Rules" means the Clearstream Rules, the Euroclear Rules, the Clearstream Frankfurt Rules, the SIS Rules and/or the terms and Conditions and any procedures governing the use of such other Relevant Clearing System, as updated from time to time, as may be specified in the Final Terms relating to a particular issue of Securities, as applicable.

"Relevant Time" means the time specified in the Final Terms.

"Relevant Settlement Day" means a Clearing System Business Day and a Scheduled Trading Day.

"Maßgeblicher Tag" bezeichnet den Tag, an dem deren Zahlung oder Lieferung auf ein Wertpapier erstmalig fällig wird (oder erstmalig fällig geworden wäre, wenn alle Abwicklungsvoraussetzungen erfüllt gewesen wären) oder (falls Beträge der fälligen Zahlungen unbillig zurückbehalten oder verweigert werden) den Tag, an dem die vollständige Zahlung des ausstehenden Betrags erfolgt, oder (falls früher) den 5. Kalendertag nach dem Tag, an dem die Wertpapierinhaber ordnungsgemäß informiert werden, dass diese Zahlung bei weiterer Vorlage der Wertpapiere gemäß den Allgemeinen Bedingungen erfolgt, wobei die Zahlung auch tatsächlich bei entsprechender Vorlage zu erfolgen hat.

"Maßgebliches Clearing System" bezeichnet jeweils Euroclear, Clearstream, CBF, SIS (in Bezug auf schweizerische Wertpapiere) und/oder jedes andere in den Endgültigen Bedingungen angegebene Clearing System, das Wertpapieranteile halten und/oder über sein Konto abzuwickeln sind.

"Mehrfachbörsenindex" bezeichnet jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Index.

"Mindesthandelsbetrag" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Betrag.

"Nachfolger" bezeichnet in Bezug auf eine jeweils von der Emittentin ernannten Beauftragte Stelle oder andere oder weitere Person, die von der Emittentin als Nachfolger dieser Beauftragten Stelle oder anderen Person bestimmte Stelle. Der entsprechend ernannte Nachfolger ist den Wertpapierinhabern unverzüglich nach seiner Ernennung mitzuteilen.

"Ortsbezogene Marktkosten" meint (a) alle Kosten, Gebühren, Entgelte, Abgrenzungen, Einbehalte und Ausgaben, die auf dem lokalen Markt des Basiswerts oder einer Hedgingposition anfallen, und (b) alle Kosten, Verluste und Ausgaben, die aufgrund von Devisenaussetzungen, Verzögerungen oder Ausfällen auf dem lokalen Markt des Basiswerts oder einer Hedgingposition entstehen. Bei der Bestimmung solcher Kosten am lokalen Markt kann die Berechnungsstelle (i) den Betrag und den Zeitpunkt der Zahlungen oder Lieferungen berücksichtigen, die die Emittentin oder ihre verbundenen Unternehmen (je nach Fall) im Rahmen seiner Hedgingposition(en) erhalten würden, (ii) ob die Hedgingpositionen illiquide oder nicht marktfähige Vermögenswerte (die mit null bewertet werden können) oder synthetische

"Relevant Date" means the date on which payment or delivery in respect of any Security first becomes due (or would have first become due if all Conditions to settlement had been satisfied) or (if any amount of the money payable is improperly withheld or refused) the date on which payment in full of the amount outstanding is made or (if earlier) the date five calendar days after that on which notice is duly given to the Holders that, upon further presentation of the Security being made in accordance with the General Conditions, such payment will be made, provided that payment is in fact made upon such presentation.

"Relevant Clearing System" means, as appropriate, Euroclear, Clearstream, CBF, SIS (in respect of Swiss Securities) and/or such other clearing system specified in the Final Terms, as the case may be, through which interests in Securities are to be held and/or through an account at which such Securities are to be cleared.

"Multi-exchange Index" means any Index specified as such in the Final Terms.

"Minimum Tradable Amount" means the amount specified as such in the Final Terms.

"Successor" means, in relation to any Agent or such other or further person as may from time to time be appointed by the Issuer, the entity identified as the successor to such Agent or other person by the Issuer. Notice of any Successor identified shall be given to Holders as soon as reasonably practicable after such identification.

"Local Market Expenses" means (a) all costs, charges, fees, accruals, withholdings and expenses incurred in the local market of the underlying Reference Asset or any Hedge Position, and (b) all costs, losses and expenses incurred as a result of any foreign exchange suspension or settlement delays or failures in the local market of the underlying Reference Asset or any Hedge Position. In determining such Local Market Expenses, the Determination Agent may take into account (i) the amount and timing of payments or deliveries that the Issuer or its Affiliates (as the case may be) would receive under its Hedge Position(s), (ii) whether the Hedge Positions include illiquid or non-marketable assets (which may be valued at zero) or synthetic hedges (where the mark-to-market may be zero or in-the-money to the relevant

Absicherungen (bei denen die Mark-to-Market-Bewertung null sein kann oder im Geld an die entsprechende Gegenpartei der Hedgingpositionen erfolgen kann) umfassen und (iii) ob die Emittentin oder ihre verbundenen Unternehmen Eventualverbindlichkeiten unterliegen würden, einschließlich der Verpflichtung zur Rückzahlung von Ausschüttungen oder sonstigen Zahlungen.

"Physischer Lieferungstag" ist, vorbehaltlich der Erfüllung der Bestimmungen der Allgemeinen Bedingung 5 hinsichtlich jedes Wertpapiers der für einen lieferbaren Lieferungswert anwendbare Finale Physische Rückzahlungstag.

"Planmäßiger Handelstag" bezeichnet:

- (a) außer in Bezug auf einen Mehrfachbörsenindex, einen Tag, an dem jede Börse und jede Verbundene Börse in Bezug auf diesen Basiswert planmäßig zum Handel während ihrer jeweiligen regulären Börsengeschäftszeiten geöffnet ist; oder
- (b) in Bezug auf einen Mehrfachbörsenindex einen Tag, an dem (i) der Indexsponsor planmäßig den Stand des Index veröffentlicht und (ii) die Verbundene Börse planmäßig zum Handel während ihrer regulären Börsengeschäftszeiten geöffnet ist.

"Planmäßiger Rückzahlungstag", bezeichnet hinsichtlich jeder Serie von Wertpapieren, den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Planmäßigen Rückzahlungstag der Wertpapiere.

"Schuldverschreibung" oder **"Schuldverschreibungen"** hat die in den Allgemeinen Bedingungen 1.1. vorgesehene Bedeutung.

"Schweizerische Wertpapiere" bezeichnet Wertpapiere für die in den Endgültigen Bedingungen schweizerisches Recht als "Anwendbares Recht" angegeben ist.

"Schweizerische Zahlstelle" ist die in Bezug auf eine Serie Schweizerischer Wertpapiere ernannte Zahlstelle.

"Serie" bezeichnet die Wertpapiere jeder ursprünglichen Emission zusammen mit den Wertpapieren weiterer Emissionen, die mit diesen zu einer einheitlichen Serie von Wertpapieren konsolidiert werden.

counterparty to the Hedge Positions) and (iii) whether the Issuer or its Affiliates would be subject to contingent liabilities, including any requirement to return any distributions or otherwise make any payments.

"Physical Delivery Date" means, in relation to any Entitlement to be delivered, subject to compliance with the provisions of General Condition 5 in respect of any Security, the applicable Final Physical Redemption Date.

"Scheduled Trading Day" means:

- (a) except with respect to a Multi-exchange Index, any day on which each Exchange and each Related Exchange in respect of such Underlying Asset is scheduled to be open for trading respective regular trading sessions; or
- (b) with respect to any Multi-exchange Index, any day on which (i) the Index Sponsor is scheduled to publish the level of the Index and (ii) the Related Exchange is scheduled to be open for trading for its regular trading session.

"Scheduled Redemption Date" means in respect of any Series of Securities the scheduled date of redemption of such Securities as specified in the Final Terms.

"Note" or **"Notes"** has the meaning given to it in General Conditions 1.1.

"Swiss Securities" means Securities in respect of which the "Governing Law" is specified to be Swiss in the Final Terms.

"Swiss Paying Agent" means the paying agent appointed in respect of any Series of Swiss Securities.

"Series" means the Securities of each original issue together with the Securities of any further issues expressed to be consolidated to form a single Series with the Securities of an original issue.

"**SIS Regeln**" bezeichnet die jeweils gültigen Regeln, Handbücher und Betriebsabläufe sowie Vereinbarungen zwischen der Emittentin und SIS über die Nutzung der SIS.

"**SIS Rules**" means the rules and regulations, manuals and operating procedures as well as any agreements between the Issuer and SIS governing the use of SIS, as may be amended, supplemented or modified from time to time.

"**Spezieller Vorzeitiger Rückzahlungsbarausgleichsbetrag**" hat für Express Zertifikat, Barriere Express Zertifikat, Express Zertifikat – Worst of und Barriere Express Zertifikat – Worst of sowie die (Teil-) Kapitalschutzanleihe die in der Zins- und Auszahlungsbedingung 3.1. vorgesehene Bedeutung.

"**Specified Early Cash Settlement Amount**" has the meaning given to it in Interest and Payoff Condition 3.1 of the Express Certificate, Barrier Express Certificate, the Express Certificate – Worst of and the Barrier Express Certificate – Worst of as well as the (Partially) Capital Protected Note.

"**Steuern**" bezeichnet Steuern, Abgaben, Gebühren oder Beiträge in Form der Besteuerung oder diesbezügliche Einbehalte oder Abzüge, einschließlich u. a. geltender Börsensteuern, Umsatzsteuern, Finanztransaktionssteuern, Stempelsteuern, Stempelersatzsteuern, Belastungen des Einkommens, Zahlungen (oder Lieferung von Vermögenswerten), Veräußerungsgewinn und/oder sonstiger Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder staatlicher Abgaben jeglicher Art und umfasst auch diesbezügliche Zinsen und Strafzahlungen.

"**Taxes**" means any tax, duty, impost, levy, charge or contribution in the nature of taxation or any withholding or deduction for or on account thereof, including (but not limited to) any applicable stock exchange tax, turnover tax, financial transaction tax, stamp duty, stamp duty reserve tax, charge on income, payments (or deliveries of assets), profits or capital gains and/or other taxes, duties, assessments or governmental charges of whatever nature chargeable or payable and includes any interest and penalties in respect thereof.

"**Störungstag**" bezeichnet:

"**Disrupted Day**" means:

- (a) außer im Falle eines Mehrfachbörsenindex, jeden Planmäßigen Handelstag, an dem eine relevante Börse oder eine Verbundene Börse während ihrer üblichen Börsengeschäftszeiten nicht geöffnet hat oder an dem eine Marktstörung eingetreten ist; und
- (b) im Falle eines Mehrfachbörsenindex, einen Planmäßigen Handelstag, an dem (i) der Indexsponsor den Indexstand nicht veröffentlicht, (ii) die Verbundene Börse während ihrer üblichen Börsengeschäftszeiten nicht geöffnet hat oder (iii) eine Marktstörung eingetreten ist.

- (a) except with respect to a Multi-exchange Index, any Scheduled Trading Day on which a relevant Exchange or Related Exchange fails to open for trading during its regular trading session or on which a Market Disruption Event has occurred; and
- (b) with respect to any Multi-exchange Index, any Scheduled Trading Day on which (i) the Index Sponsor fails to publish the level of the Index, (ii) the Related Exchange fails to open for trading during its regular trading session, or (iii) a Market Disruption Event has occurred.

"**TARGET Geschäftstag**" bezeichnet einen Tag, an dem das TARGET System in Betrieb ist.

"**TARGET Business Day**" means a day on which the TARGET System is operating.

"**TARGET System**" bezeichnet das *Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer* Zahlungssystem, das eine einzige gemeinsame Plattform nutzt und am 19. November 2007 eingeführt wurde ("TARGET2") (oder, falls dieses System nicht mehr in Betrieb ist, ggf. ein anderes System, das von der Berechnungsstelle als geeigneter Ersatz bestimmt wird).

"**TARGET System**" means the *Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer* payment system which utilises a single shared platform and which was launched on 19 November 2007 ("TARGET2") (or, if such system ceases to be operative, such other system (if any) determined by the Determination Agent to be a suitable replacement).

"TEFRA" bezeichnet den *U.S. Tax Equity and Fiscal Responsibility Act* von 1982.

"TEFRA C Rules" bezeichnet die Erfordernisse des Abschnitts 1.163-5(c)(2)(i)(C) der *U.S. Treasury Regulation*.

"TEFRA D Rules" bezeichnet die Erfordernisse des Abschnitts 1.163-5(c)(2)(i)(D) der *U.S. Treasury Regulation*.

"**Übernahmeangebot**" bezeichnet ein Übernahmeangebot, Tauschangebot, einen Vorschlag oder ein sonstiges Ereignis durch eine juristische oder natürliche Person, das zur Folge hat, dass diese juristische oder natürliche Person durch Umwandlung oder auf sonstige Weise mehr als 10 % und weniger als 100 % der ausstehenden Aktien der Aktienemittentin, wie jeweils durch die Berechnungsstelle auf der Grundlage von Einreichungen bei staatlichen oder selbstregulierten Stellen oder anhand sonstiger von der Berechnungsstelle als maßgeblich eingestufte Informationen festgelegt, kauft oder auf andere Weise erhält oder zu deren Übertragung berechtigt ist.

"**Übertragungsdokumente**" bezeichnet für jede Serie von Wertpapieren die Dokumente, die für die Abwicklung der Übertragung von Basiswerten an einer Verbundenen Börse oder über das Maßgebliche Clearing System grundsätzlich akzeptiert sind, einschließlich sog. stock notes und/oder stock transfer forms im Falle der Abwicklung an der Londoner Börse.

"**Verbundenes Unternehmen**" bezeichnet in Bezug auf irgendein Unternehmen (das "**Erste Unternehmen**") jedes Unternehmen, das von dem Ersten Unternehmen direkt oder indirekt kontrolliert wird, jedes Unternehmen, das das Erste Unternehmen direkt oder indirekt kontrolliert sowie jedes Unternehmen unter gemeinsamer direkter oder indirekter Kontrolle mit dem Ersten Unternehmen. Für die Zwecke dieser Definition bedeutet "Kontrolle", über die Mehrheit der Stimmrechte eines Unternehmens zu verfügen.

"**Verstaatlichung**" bedeutet, dass sämtliche Aktien oder sämtliche Vermögenswerte oder im Wesentlichen sämtliche Vermögenswerte der Aktienemittentin verstaatlicht oder enteignet werden oder in sonstiger Weise auf eine staatliche Stelle, Behörde oder Körperschaft zu übertragen sind.

"**Vorbenannter Index**" bezeichnet

(a) einen Referenzzinssatz der

"TEFRA" means the *U.S. Tax Equity and Fiscal Responsibility Act* of 1982.

"TEFRA C Rules" means the requirements under *U.S. Treasury Regulation* section 1.163-5(c)(2)(i)(C).

"TEFRA D Rules" means the requirements under *U.S. Treasury Regulation* section 1.163-5(c)(2)(i)(D).

"**Tender Offer**" means a takeover offer, tender offer, exchange offer, solicitation, proposal or other event by any entity or person that results in such entity or person purchasing, or otherwise obtaining or having the right to obtain, by conversion or other means, greater than 10 per cent. and less than 100 per cent. of the outstanding shares of the Share Company as determined by the Determination Agent, based upon the making of filings with governmental or self-regulatory agencies or such other information as the Determination Agent deems relevant.

"**Transfer Documentation**" means for each Series of Securities, such documentation as is generally acceptable for settlement of the transfer of the Underlying Assets on any Related Exchange or through the Relevant Clearing System, including, without limitation, stock notes and/or stock transfer forms in the case of settlement on the London Stock Exchange.

"**Affiliate**" means, in relation to any entity (the "**First Entity**"), any entity controlled, directly or indirectly, by the First Entity, any entity that controls, directly or indirectly, the First Entity or any entity, directly or indirectly, under common control with the First Entity. For these purposes, "control" means ownership of a majority of the voting power of an entity.

"**Nationalisation**" means that all the Shares or all the assets or substantially all the assets of the Share Company are nationalised, expropriated or are otherwise required to be transferred to any governmental agency, authority or entity.

"**Pre-nominated Index**" means,

(a) a Reference Rate that is:

- | | |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> (i) GBP LIBOR ist, den auf dem Sterling Overnight Index Average (SONIA) basierenden ISDA-Fallback-Satz; (ii) EURIBOR, EUR LIBOR oder EONIA ist, den auf dem Euro Short-Term Rate (€STR) basierenden ISDA-Fallback-Satz; (iii) USD LIBOR ist, den auf dem Secured Overnight Financing Rate (SOFR) basierenden ISDA-Fallback-Satz; (iv) JPY TIBOR ist, den auf dem Tokyo Overnight Average Rate (TONA) basierenden ISDA-Fallback-Satz; (v) HKD HIBOR ist, den auf dem HKD Overnight Index Average (HONIA) basierenden ISDA-Fallback-Satz; (vi) CHF LIBOR ist, den auf dem Swiss Average Rate Overnight (SARON) basierenden ISDA-Fallback-Satz; (vii) AUD BBSW ist, den auf dem AUD Overnight Index Average (AONIA) basierenden ISDA-Fallback-Satz; (viii) CAD CDOR ist, den auf dem Canadian Overnight Repo Rate Average (CORRA) basierenden ISDA-Fallback-Satz, | <ul style="list-style-type: none"> (i) GBP LIBOR, the ISDA Fallback Rate based on the Sterling Overnight Index Average (SONIA); (ii) EURIBOR, EUR LIBOR or EONIA, the ISDA Fallback Rate based on the Euro Short-Term Rate (€STR); (iii) USD LIBOR, the ISDA Fallback Rate based on the Secured Overnight Financing Rate (SOFR); (iv) JPY TIBOR, the ISDA Fallback Rate based on the Tokyo Overnight Average Rate (TONA); (v) HKD HIBOR, the ISDA Fallback Rate based on the HKD Overnight Index Average (HONIA); (vi) CHF LIBOR, the ISDA Fallback Rate based on the Swiss Average Rate Overnight (SARON); (vii) AUD BBSW, the ISDA Fallback Rate based on the AUD Overnight Index Average (AONIA); (viii) CAD CDOR, the ISDA Fallback Rate based on the Canadian Overnight Repo Rate Average (CORRA), |
|---|---|

in allen Fällen, soweit nicht anders in den Endgültigen Bedingungen festgelegt; oder

in each case, unless specified otherwise in the Final Terms; or

- (b) in Bezug auf einen Basiswert und Wertpapiere, den in den Endgültigen Bedingungen als solchen benannten Basiswert,

- (b) with respect to an Underlying Asset and Securities, the Underlying Asset specified as such in the Final Terms,

sofern der Referenzzinssatz oder der Basiswert nicht mehr existiert oder die Berechnungsstelle feststellt, dass dieser Referenzzinssatz oder Basiswert während der Laufzeit der Wertpapiere voraussichtlich nicht mehr existieren wird, ist davon auszugehen, dass kein Vorbenannter Index benannt wurde.

provided that, in each case, if such Reference Rate or Underlying Asset ceases to exist or the Determination Agent determines that such Reference Rate or Underlying Asset likely will cease to exist during the term of the Securities then it shall be deemed that no Pre-nominated Index has been specified.

"Vorzeitiger

Rückzahlungsbarausgleichsbetrag" bezeichnet in Bezug auf das jeweilige zu einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere führende maßgebliche Ereignis an jedem Tag:

- (a) wenn "Par" in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist, einen Betrag in der Abrechnungswährung der dem ausstehenden Nennbetrag eines Wertpapiers entspricht; oder
- (b) wenn "Marktwert" in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist, einen Betrag in der Abrechnungswährung der dem entsprechenden Marktpreis eines Wertpapiers (unter Berücksichtigung seines verbleibenden Barwerts) nach dem Ereignis, das die vorzeitige Rückzahlung ausgelöst hat, entspricht. Dieser Betrag wird am oder sobald wie möglich nach dem für die vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere ursächlichen Ereignis festgelegt. Dies erfolgt unter Bezugnahme auf diejenigen Faktoren die die Berechnungsstelle für geeignet hält, einschließlich:
 - (i) Marktpreise oder Werte für den Basiswert/die Basiswerte und andere relevante ökonomische Variablen (wie etwa Zinssätze und, soweit anwendbar, Wechselkurse) zu dem Maßgeblichen Zeitpunkt;
 - (ii) die Restlaufzeit der Wertpapiere, wären sie bis zur planmäßigen Fälligkeit im Umlauf verblieben;
 - (iii) der Wert, der zum Maßgeblichen Zeitpunkt eines jeden Mindestrückzahlungsbetrags oder Mindestkündigungsbetrags zahlbar gewesen wäre, wären die Wertpapiere bis zur planmäßigen Fälligkeit und/oder bis zu jedem planmäßigen vorzeitigen Rückzahlungstag im Umlauf verblieben;
 - (iv) interne Preisermittlungsmodelle; und
 - (v) Preise zu denen andere Marktteilnehmer für vergleichbare Wertpapiere möglicherweise bieten würden;

"Early Cash Settlement Amount" means, in relation to the relevant event leading to early redemption of the Securities on any day:

- (a) if "Par" is specified in the Final Terms, an amount in the Settlement Currency equal to the outstanding nominal amount of a Security; or
- (b) if "Market Value" is specified in the Final Terms, an amount in the Settlement Currency equal to the suitable market price of a Security, taking into account its remaining present value following the event triggering the early redemption. Such amount shall be determined as soon as reasonably practicable following the event giving rise to the early redemption of the Securities and by reference to such factors as the Determination Agent considers to be appropriate including, without limitation:
 - (i) market prices or values for the Underlying Asset(s) and other relevant economic variables (such as interest rates and, if applicable, exchange rates) at the Relevant Time;
 - (ii) the remaining life of the Securities had they remained outstanding to scheduled maturity;
 - (iii) the value at the Relevant Time of any minimum redemption or cancellation amount which would have been payable had the Securities remained outstanding to scheduled maturity and/or any scheduled early redemption date;
 - (iv) internal pricing models; and
 - (v) prices at which other market participants might bid for securities similar to the Securities;

dabei gilt (sofern nicht "Auflösungskosten" in den Endgültigen Bedingungen als "Entfällt" vorgesehen ist) die Maßgabe, dass die Berechnungsstelle diesen Betrag zur Berücksichtigung von der Emittentin oder ihren Verbundenen Unternehmen im Zusammenhang mit der vorzeitigen Rückzahlung oder Aufhebung der Wertpapiere entstandenen Kosten, Ausgaben, Gebühren, Rückstellungen, Verlusten und Aufwendungen (darunter solche, die sich auf die Auflösung von Hedgingpositionen und/oder damit verbundener Finanzierungsvereinbarungen beziehen oder infolge einer Aussetzung des Devisenhandels oder einer Verspätung oder eines Ausfalls der Abrechnung im örtlichen Markt des maßgeblichen Basiswerts bzw. der maßgeblichen Basiswerte entstanden sind, jeweils wie von der Berechnungsstelle festgelegt) anpassen kann.

"Wahlbarausgleichsbetrag" bezeichnet je Berechnungsbetrag einen Betrag, den die Berechnungsstelle als verhältnismäßigen Anteil des Marktwertes der Wertpapiere am Kündigungsmittlungsübermittlungstag unter Berücksichtigung des die Rückzahlung auslösenden Ereignisses festgelegt hat und der um alle der Emittentin (oder in deren Namen) entstandenen (oder zu erwartenden) Kosten, Verluste und Ausgaben sowie Ortsbezogene Marktkosten im Zusammenhang mit der vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere einschließlich (ohne Dopplungen oder Einschränkungen) Kosten für die Beendigung von Hedgingtransaktionen und Vorfälligkeitsentschädigung (tatsächlich oder fiktiv) angepasst wird. Bei der Festlegung dieses Betrags kann die Berechnungsstelle die üblichen Marktpreise und/oder eigene Preisfestlegungsmodelle verwenden. Falls anhand dieser Preisfestlegungsmethoden kein wirtschaftlich angemessenes Ergebnis erzielt werden kann, kann die Emittentin diesen Betrag auf wirtschaftlich angemessene Weise festlegen.

"Währung" bezeichnet die in den Endgültigen Bedingungen vorgesehene Währung.

"Wechselkurs" hat die in der Zins- und Auszahlungsbedingung 2.3. vorgesehene Bedeutung.

"Wegfall der Aktienleihe" bedeutet, dass die Emittentin und/oder eines ihrer Verbundenen Unternehmen trotz wirtschaftlich angemessener Unternehmungen nicht in der Lage ist, Aktien (im Fall von Aktienbezogenen Wertpapieren) oder Indexbestandteile (im Fall von Indexbezogenen Wertpapieren) im Umfang der Hedging-Aktien zu Leihkosten zu leihen (oder die Aktienleihe zu Leihkosten aufrechtzuhalten), die unterhalb des

provided that (and unless "Unwind Costs" are specified to be "Not Applicable" in the Final Terms) the Determination Agent may adjust such amount to take into account any costs, charges, fees, accruals, losses and expenses, which are incurred by the Issuer or its Affiliates in connection with the early redemption or cancellation of the Securities, including those relating to the unwinding of any Hedge Positions and/or related funding arrangements, or incurred as a result of any foreign exchange suspension or settlement delays or failures in the local market of the relevant Underlying Asset(s), as determined by the Determination Agent.

"Optional Cash Settlement Amount" means an amount per Calculation Amount determined by the Determination Agent as the pro rata proportion of the market value of the Securities on the Call Notice Delivery Date taking into account the event triggering the redemption, adjusted to take into account any costs, losses and expenses and any Local Market Expenses which are incurred (or expected to be incurred) by (or on behalf of) the Issuer in connection with the early redemption of the Securities, including (without duplication or limitation) hedging termination and funding breakage costs (whether actual or notional). In determining such amount, the Determination Agent may take into account prevailing market prices and/or proprietary pricing models or, where these pricing methods may not yield a commercially reasonable result, may determine such amount in a commercially reasonable manner.

"Currency" means the currency specified in the Final Terms.

"Exchange Rate" has the meaning given to it in Interest and Payoff Conditions 2.3.

"Loss of Stock Borrow" means that the Issuer and/or any Affiliate is unable, after using commercially reasonable efforts, to borrow (or maintain a borrowing of) any Share (in the case of Share Linked Securities) or any Components comprised in an Index (in the case of Index Linked Securities) in an amount equal to the Hedging Shares at a Borrow Cost equal to or less than the Maximum Stock Loan Rate.

Maximalen Aktienleihegesetzes liegen oder diesem entsprechen.

"Wertpapier" oder **"Wertpapiere"** sind unter diesem Programm begebene Schuldverschreibungen oder Zertifikate welche von Zeit zu Zeit im Einklang mit den Bestimmungen dieses Basisprospektes ausgegeben werden können. Sofern nichts anderes bestimmt ist, gelten Bezugnahmen auf "Wertpapier" als Bezugnahmen auf eine Schuldverschreibung mit einem Nennbetrag in Höhe des jeweiligen festgelegten Nennbetrages oder auf ein einzelnes Zertifikat.

"Wertpapiere mit Physischer Lieferung" bezeichnet Wertpapiere, die eine physische Lieferung des Basiswerts vorsehen.

"Wertpapieranzahl" bezeichnet die in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Zahl.

"Wertpapierinhaber" hat die in den Allgemeinen Bedingungen vorgesehene Bedeutung 1.2.

"Zahlstelle" ist die in den Endgültigen Bedingungen bezeichnete Stelle.

"Zahlungstag" bezeichnet einen Tag, an dem eine auf die Wertpapiere zu leistende Zahlung fällig ist.

"Zertifikate" hat die in den Allgemeinen Bedingungen 1.1. vorgesehene Bedeutung.

"Zins- und Auszahlungsbedingungen" bezeichnet die Bedingungen für auf Zinsen und Tilgung, die auf den Seiten B-1 bis B-239 dieses Basisprospektes beschrieben sind.

"Zinsbewertungstag" bezeichnet jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"Zusätzliches Geschäftszentrum" ist jedes in den Endgültigen Bedingungen als solches bezeichnete Zentrum.

"Zusätzliches Störungsereignis" bezeichnet:

- (a) sofern in den Endgültigen Bedingungen als *"Anwendbar"* vorgesehen, jeweils ein Währungsstörungsereignis, ein Emittenten-Steuerereignis und eine Außergewöhnliche Marktstörung;
- (b) sofern in den Endgültigen Bedingungen als *"Anwendbar"* vorgesehen, jeweils eine Gesetzesänderung und eine Hedgingstörung;

"Security" or **"Securities"** means any Notes or Certificates which may from time to time issued under the Programme in accordance with the terms of this Base Prospectus. Unless the context otherwise requires, any reference to "Security" shall be deemed to refer to a Note having a nominal amount equal to the relevant Specified Denomination or to a single Certificate.

"Physically Delivered Securities" means Securities with a physical delivery of the Underlying Asset.

"Number of Securities" means the number specified in the Final Terms.

"Holder" has the meaning given to it in General Conditions 1.2.

"Paying Agent" means the agent specified in the Final Terms.

"Payment Date" means a day on which a payment is due in respect of the Securities.

"Certificates" has the meaning given to it in General Conditions 1.1.

"Interest and Payoff Conditions" means the Conditions relating to interest and redemption set out on pages B-1 to B-239 of this Base Prospectus.

"Interest Valuation Date" means each date specified as such in the Final Terms.

"Additional Business Centre" means each centre specified as such in the Final Terms.

"Additional Disruption Event" means of:

- (a) if specified in the Final Terms as *"Applicable"*, each of a Currency Disruption Event, Issuer Tax Event and Extraordinary Market Disruption;
- (b) if specified in the Final Terms as *"Applicable"*, each of a Change in Law and Hedging Disruption;

- | | |
|--|--|
| <p>(c) im Fall von Aktienbezogenen Wertpapieren und sofern in den Endgültigen Bedingungen als "Anwendbar" vorgesehen, jeweils Gestiegene Hedgingkosten, eine Betroffene Rechtsordnung Hedgingstörung, Betroffene Rechtsordnung Gestiegene Hedgingkosten, Gestiegene Kosten der Aktienleihe, einen Wegfall der Aktienleihe und eine Eigentumsbeschränkung für Ausländische Anleger;</p> | <p>(c) if the Securities are Share Linked Securities and in each case if specified as "Applicable" in the Final Terms, each of an Increased Cost of Hedging, Affected Jurisdiction Hedging Disruption, Affected Jurisdiction Increased Cost of Hedging, Increased Cost of Stock Borrow, Loss of Stock Borrow, and Foreign Ownership Event;</p> |
| <p>(d) im Fall von Indexbezogenen Wertpapieren ein Indexanpassungsereignis und sofern in den Endgültigen Bedingungen als "Anwendbar" vorgesehen, wenn von der Berechnungsstelle gemäß der Aktien- und Indexbezogenen Bedingung 1.1 als solches benannt;</p> | <p>(d) if the Securities are Index Linked Securities and if specified in the Final Terms as "Applicable", and if so designated by the Determination Agent in accordance with Equity and Index Linked Condition 1.1, an Index Adjustment Event;</p> |
| <p>(e) im Fall von Aktienbezogenen Wertpapieren und jeweils sofern in den Endgültigen Bedingungen als "Anwendbar" vorgesehen, jeweils ein Fusionsereignis, eine Verstaatlichung, eine Insolvenz, einen Insolvenzantrag, ein Delisting oder ein Übernahmeangebot, wie von der Berechnungsstelle gemäß der Aktien- und Indexbezogenen Bedingung 2.2 als solches benannt; und</p> | <p>(e) if the Securities are Share Linked Securities and in each case if specified in the Final Terms as "Applicable", each of a Merger Event, Nationalisation, Insolvency, Insolvency Filing, Delisting and Tender Offer if so designated by the Determination Agent in accordance with Equity and Index Linked Condition 2.2; and</p> |
| <p>(f) im Fall von Aktienbezogenen Wertpapieren bezogen auf einen Anteil an einem ETF und sofern in den Endgültigen Bedingungen als "Anwendbar" vorgesehen, eine Fondsstörung.</p> | <p>(f) if the Securities Share Linked Securities in respect of a Share of an ETF and if specified in the Final Terms as "Applicable", a Fund Disruption Event.</p> |

18. Interpretation

- (a) Bezugnahmen auf eine "Person" in den Bedingungen beinhalten jede Person, Firma, Gesellschaft, jedes Unternehmen, jede Regierung, jeden Staat oder jede Staatliche Behörde oder jede Vereinigung, jeden Trust oder Partnerschaft (ob mit oder ohne separate Rechtspersönlichkeit) von zwei der vorher genannten.
- (b) Bezugnahmen auf eine gesetzliche Regelung in den Bedingungen sind solche auf die jeweils gültige oder wieder in Kraft getretene Fassung.
- (c) Bezugnahmen auf eine Gesellschaft oder Einheit in den Bedingungen gelten auch für deren Rechtsnachfolger oder sie ersetzende Gesellschaften bzw. Einheiten.

18. Interpretation

- (a) A reference to a "person" in the Conditions includes any person, firm, company, corporation, government, state or agency of a state or any association, trust or partnership (whether or not having separate legal personality) of two or more of the foregoing.
- (b) A reference in the Conditions to a provision of law is a reference to that provision as amended or re-enacted.
- (c) References in the Conditions to a company or entity shall be deemed to include a reference to any successor or replacement thereto.

SCHWEIZER ANHANG

SWISS ANNEX

In Bezug auf Wertpapiere, die Schweizerischem Recht unterliegen oder die bei SIX SIS Ltd. registriert sind, wird Abschnitt A – Bedingungen in Bezug auf alle Aspekte der Wertpapiere ("**Allgemeine Bedingungen**") wie folgt geändert:

Sofern und soweit die Bestimmungen dieses Schweizer Anhangs von den übrigen Angaben in diesem Basisprospekt abweichen, sind die Bestimmungen des Schweizer Anhangs maßgeblich.

1. Form und Übertragung

1.1 Form der Wertpapiere

Wertpapiere, die Schweizerischem Recht unterliegen, können auch als Wertrechte in Form von Bucheffekten ("**Wertrechte**") ausgestaltet werden.

1.2 Globalurkunde

Für Wertpapiere, die als Wertrechte begeben werden, gilt anstelle der Allgemeinen Bedingung 1.2 (*Globalurkunde*):

1.3 Wertrechte

Die Emittentin führt über die von ihr ausgegebenen Wertrechte ein Buch, in das die Anzahl und Stückelung der ausgegebenen Wertrechte sowie die Gläubiger einzutragen sind. Wertrechte entstehen mit Eintragung in das Buch (*Wertrechtbuch*) und werden mittels schriftlicher Abtretungserklärung übertragen.

Durch Registrierung der Wertrechte im Hauptregister der SIX SIS Ltd., Baslerstrasse 100, 4600 Olten, Schweiz, ("**SIS**") oder Hinterlegung der Globalurkunden bei SIS werden Bucheffekten in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des schweizerischen Bucheffektengesetzes geschaffen. Gläubiger und rechtlicher Eigentümer der Bucheffekten ist diejenige Person, welche die Wertpapiere in einem Effektenkonto bei einer Verwahrstelle auf ihren Namen und auf ihre Rechnung hält.

So lange die Wertpapiere Bucheffekten sind, werden die Wertpapiere in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des schweizerischen Bucheffektengesetzes, d.h. durch Weisung des Gläubigers an die Verwahrstelle, die

In respect of Securities governed by Swiss law or registered with SIX SIS Ltd., Section A – Conditions relating to all aspects of the Securities ("**General Conditions**") shall be amended as follows:

If and to the extent the provisions of this Swiss Annex deviate from other terms contained in this Base Prospectus, the terms of the Swiss Annex shall prevail.

1. Form and Transfer

1.1 Form of Securities

Securities governed by Swiss law may also be issued in the form of uncertificated securities which are issued as Intermediated Securities (Wertrechte, begeben in Form von Bucheffekten) ("**Uncertificated Securities**").

1.2 Global Security

In the case of Securities issued as Uncertificated Securities the following applies instead of General Condition 1.2 (*Global Security*):

1.3 Uncertificated Securities

The Issuer runs a register of uncertificated securities in which number and denomination of the uncertificated securities and the first holders are entered. Uncertificated Securities are created by registration in the register of uncertificated securities (*Wertrechtbuch*) and transferred by means of written assignment.

By registering the Uncertificated Securities in the main register (*Hauptregister*) of SIX SIS Ltd., Baslerstrasse 100, 4600 Olten, Switzerland, ("**SIS**") or depositing the Global Securities with SIS, Intermediate Securities (*Bucheffekten*) in accordance with the provisions of the Swiss Federal Intermediated Securities Act (Bucheffektengesetz) are created. The holder and legal owner of the Intermediated Securities is the person holding the Intermediated Securities in a securities account in its own name and for its own account with depositary (*Verwahrstelle*).

As long as the Securities are Intermediated Securities, they are transferred and otherwise disposed of in accordance with the provisions of the Swiss Federal Intermediated Securities Act (*Bucheffektengesetz*), i.e. by instruction of the

Bucheffekten zu übertragen und dem Effektenkonto bei der Verwahrstelle des Erwerbers gutzuschreiben, übertragen.

Sind die Wertpapiere in einer Globalurkunde verbrieft, so ist der Anspruch auf Herausgabe im Umfang seines Bruchteils an der Globalurkunde (*Miteigentumsanteil*) jedes Wertpapierinhabers aufgeschoben so lange die Globalurkunde bei SIS hinterlegt ist.

Falls Wertpapiere als Wertrechte ausgegeben werden und falls nicht in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen der entsprechenden Tranche von Wertpapieren anders geregelt, haben die Gläubiger der Wertpapiere zu keiner Zeit das Recht, die Umwandlung der Wertrechte in (oder die Lieferung von) eine dauerhafte Globalurkunde oder Wertpapiere zu verlangen. Umgekehrt hat die Emittentin das Recht, Wertrechte in eine dauerhafte Globalurkunde umzuwandeln.

Das schweizerische Bucheffektengesetz gewährt jedem Gläubiger das Recht, von der Verwahrstelle jederzeit einen Ausweis über die dem betreffenden Effektenkonto gutgeschriebenen Bucheffekten verlangen. Diesem Ausweis kommt nicht die Eigenschaft eines Wertpapiers zu.

2. Zahlungen und Lieferungen

Die Allgemeine Bedingung 4 wird durch Folgendes ergänzt:

Sämtliche auf die Wertpapiere zahlbare Beträge an Kapital oder Zinsen sowie Lieferungen in Bezug auf Wertpapiere, die Schweizerischem Recht unterliegen oder andere Wertpapiere, welche bei SIS hinterlegt sind, sollen nach Maßgabe der anwendbaren steuerlichen und sonstigen Gesetze und Vorschriften des Maßgeblichen Clearing Systems an das Maßgebliche Clearing System oder zu dessen Gunsten auf ein Konto des maßgeblichen Kontoinhabers in Übereinstimmung mit den Regeln und Bestimmungen des Maßgeblichen Clearing Systems erfolgen. Die Emittentin und die Schweizerische Zahlstelle werden durch Leistung der Zahlung oder Lieferung an oder zu Gunsten der Kontoinhaber von ihrer Zahlungs- resp. Leistungspflicht befreit. Die Wertpapiere werden nicht physisch geliefert, so lange keine Urkunden ausgegeben worden sind. Wertpapiere können nach freiem Ermessen der Emittentin und

account holder to its depositary (*Verwahrstelle*) to transfer the Intermediated Securities and crediting the Intermediated Securities to the account of the transferee with its depositary (*Verwahrstelle*).

If Securities are issued in the form of a Global Security, the quotal co-ownership interest (*Miteigentumsanteil*) of each holder in the Global Security in accordance with his claim against the Issuer shall be suspended upon creation of Intermediated Securities and remain suspended as long as the Global Security remains deposited with SIS.

If Securities are issued as Uncertificated Securities, unless otherwise stated in the relevant Final Terms of a Series of Securities, the holders of the Securities shall at no time have the right to demand the conversion of the uncertificated securities (*Wertrechte*) into, or the delivery of, a permanent global certificate (*Globalurkunde*) or definitive securities (*Wertpapiere*). By contrast, the Issuer shall have the right to effect the conversion of the uncertificated securities (*Wertrechte*) into a permanent global certificate (*Globalurkunde*).

The Swiss Federal Intermediated Securities Act (*Bucheffektengesetz*) grants each account holder the right to ask his depositary (*Verwahrstelle*) for information about Intermediated Securities that are credited to his account. The respective disclosure document (*Ausweis*) does not constitute a security.

2. Payments and Deliveries

The General Condition 4 is supplemented by the following:

Payments of principal and deliveries in respect of Securities governed by Swiss law or other Securities held through SIS shall be made, subject to applicable fiscal and other laws and regulations of the Relevant Clearing System(s), to the Relevant Clearing System(s) or to its/their order for credit to the account(s) of the relevant account holder(s) in accordance with the rules and regulations of the Relevant Clearing System(s). The Issuer and the Swiss Paying Agent shall be discharged by payment or delivery to, or to the order of, such account holders. Securities shall not be physically delivered as long as no definitive securities (*Wertpapiere*) are printed. Securities may be printed in whole but not in part in the Issuer's and the relevant Agent's sole and absolute discretion.

der relevanten Stelle ganz aber nicht teilweise als Urkunden ausgegeben werden.

3. Vorlegungsfristen, Verjährung

Die Allgemeine Bedingung 9 wird durch Folgendes ersetzt:

Gemäß anwendbarem schweizerischem Recht verjähren Forderungen jeglicher Art gegen die Emittentin, welche in Zusammenhang mit den Wertpapieren entstehen, zehn Jahre nach Eintritt der Fälligkeit der Rückzahlung bei Endfälligkeit, der Fälligkeit einer vorzeitigen Rückzahlung oder der Fälligkeit einer vorzeitigen Kündigung (je nachdem, welches von diesen zeitlich gesehen zuerst eintritt). Von dieser Regelung ausgenommen sind Ansprüche auf Zinszahlungen, welche nach fünf Jahren nach Fälligkeit der entsprechenden Zinszahlungen verjähren.

4. Mitteilungen

Die Allgemeine Bedingung 10.1 wird durch Folgendes ersetzt:

Alle die Wertpapiere betreffenden Mitteilungen sind im Internet auf der Website <http://www.barx-is.com> (hier unter "**Produkte**") zu publizieren.

Jede derartige Mitteilung gilt mit dem ersten Tag nach dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem ersten Tag nach dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.

Im Fall der Kotierung der Wertpapiere an der SIX werden alle Mitteilungen hinsichtlich der Wertpapiere, für welche die Emittentin gemäß den anwendbaren Reglements, Richtlinien und Rundschreiben der SIX Mitteilungspflichten gegenüber der SIX unterliegt, der SIX zur weiteren Verbreitung gemäß ihren Reglements, Richtlinien und Rundschreiben zugestellt. Die Emittentin veröffentlicht Informationen, deren Publikation gemäß den maßgeblichen Reglements, Richtlinien und Rundschreiben der SIX in Zusammenhang mit den Meldepflichten im Rahmen der Aufrechterhaltung der Kotierung an der SIX in Printmedien oder mittels *SIX Internet Based Listing* ("**IBL**") zwingend vorgesehen ist, auf den Internetseiten der SIX. Potenziell kursrelevante Tatsachen i.S. der Ad hoc-Publizität werden auf den Internetseiten der Emittentin unter www.barx-is.com veröffentlicht.

3. Presentation Periods, Prescription

General Condition 9 is replaced by the following:

In accordance with Swiss law, claims of any kind against the Issuer arising under the Securities will be prescribed ten years after the earlier of the date on which the early redemption or the date on which the ordinary redemption of the Securities has become due, except for claims for interests which will be prescribed five years after maturity of such interest claims.

4. Notices

General Condition 10.1 is replaced by the following:

All notices concerning the Securities shall be published on the Internet on website <http://www.barx-is.com> (see under "**Products**") webpage thereto.

Any notice so given will be deemed to have been validly given on the first day following the date of such publication (or, if published more than once, on the first day following the date of the first such publication).

In case of a listing of the Securities at SIX, all notices concerning the Securities which are subject to reporting obligations of the Issuer towards SIX pursuant to the applicable rules, directives and circulars of SIX will be submitted to SIX for their further distribution by SIX in accordance with its applicable rules, directives and circulars. The Issuer publishes information which shall be published either in print media or through Internet Based Listing ("**IBL**") pursuant to the relevant rules, directives and circular of SIX in connection with reporting obligations regarding the maintenance of a listing at SIX through IBL on SIX's websites. Potentially price-sensitive facts in terms of ad hoc-publicity will be published on the internet pages of the Issuer at www.barx-is.com.

5. Schlussbestimmungen

Die Allgemeine Bedingung 16 wird durch Folgendes ersetzt:

- (a) Form und Inhalt der Wertpapiere sowie die Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber, der Emittentin, der Berechnungsstelle und der Zahlstellen unterliegen in jeder Hinsicht Schweizerischem Recht.
- (b) Erfüllungsort ist Zürich, Schweiz.
- (c) Nicht-ausschließlicher Gerichtsstand ist Zürich (1), Schweiz.
- (d) In den Endgültigen Bedingungen wird angegeben, ob die deutsche oder englische Version dieser Bedingungen bindend ist.

5. Final Clauses

General Condition 16 is replaced by the following:

- (a) The form and content of the Securities and the rights and duties, respectively, of the Holders, the Issuer, the Determination Agent and the Paying Agents shall in all respects be governed by Swiss law.
- (b) Place of performance is Zurich, Switzerland.
- (c) Non-exclusive place of jurisdiction shall be Zurich (1), Switzerland.
- (d) The Final Terms specify whether the German or the English version of these Terms and Conditions of the Securities shall be binding.

ABSCHNITT B - BEDINGUNGEN BEZOGEN AUF ZINS- UND RÜCKZAHLUNGEN ("ZINS- UND AUSZAHLUNGSBEDINGUNGEN")

SECTION B - CONDITIONS RELATING TO INTEREST AND REDEMPTION PAYMENTS ("INTEREST AND PAYOFF CONDITIONS")

Teil I: An nur einen oder keinen Basiswert gekoppelte Wertpapiere

Part I: Single Underlying Asset Linked Securities or Securities not linked to an Underlying Asset

Reverse Convertible

Reverse Convertible

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Reverse Convertible" als "Rückzahlungsart" vorsehen, gelten die Regelungen dieses Abschnitts für die Berechnung des Zins- und Rückzahlungsbetrags der Wertpapiere.

Where the Final Terms specify "Redemption Type" to be "Reverse Convertible" then the conditions of this section will apply in relation to the calculation of the interest and redemption amount of the Securities.

Die Wertpapiere werden verzinst und von der Emittentin am Planmäßigen Rückzahlungstag zurückgezahlt, sofern nach der Feststellung der Berechnungsstelle vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag kein Ereignis eingetreten ist, das zu einer vorzeitigen Rückzahlung oder Kündigung der Wertpapiere führen könnte.

The Securities shall bear interest and, provided that no event that may lead to the early redemption or termination of the Securities has occurred prior to the Scheduled Redemption Date as determined by the Determination Agent, each Security will be redeemed by the Issuer on the Scheduled Redemption Date.

Der zu zahlende Zins- bzw. Rückzahlungsbetrag wird jeweils entsprechend der gemäß der folgenden Regelung anwendbaren Zins- bzw. Rückzahlungsregelung sowie der Allgemeinen Bedingung 3 (*Berechnungen und Veröffentlichung*) des Abschnitts A. Allgemeine Bedingungen berechnet.

The interest and redemption amount payable will be calculated in accordance with the applicable interest rate and payoff condition below as well as the General Condition 3 (*Calculations and Publication*) set out in section A. General Conditions.

Sofern nachstehend nicht definiert, haben definierte Begriffe die in den nachfolgend angehängten Definitionen, zu diesen Zins- und Auszahlungsbedingungen, zugrunde gelegte Bedeutung.

To the extent not defined below, defined terms shall have the meaning set out in the subsequent attached definitions belonging to these Interest and Payoff Conditions.

1. Zinsen

1. Interest

Festbetrag

Fixed Amount

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Festbetrag" als "Zinsart" vorsehen, gilt diese Zinsregelung:

Where the Final Terms specify "Interest Type" to be "Fixed Amount" then this interest rate condition will apply:

1.1 Zinsberechnung

1.1 Interest Calculation

Der an einem Zinszahlungstag je Berechnungsbetrag zu zahlende "Zinsbetrag" ist ein Betrag, der von der Berechnungsstelle berechnet wird und dem Produkt aus (i) dem Festzinssatz und (ii) dem Berechnungsbetrag entspricht und als Formel ausgedrückt wie folgt berechnet wird:

The "Interest Amount" per Calculation Amount payable on an Interest Payment Date is an amount, which is calculated by the Determination Agent and is equal to the product of (i) the Fixed Interest Rate and (ii) the Calculation Amount, and is calculated by using the following formula:

$$\text{Festzinssatz} \times \text{BB}$$

$$\text{Fixed Interest Rate} \times \text{CA}$$

Zinssatzbezogene Definitionen

Interest Rate specific Definitions

"**Berechnungsbetrag**" oder "**BB**" bezeichnet bezüglich eines Wertpapiers, das (a) eine Schuldverschreibung ist, den festgelegten Nennbetrag dieses Wertpapiers, soweit kein anderer Währungsbetrag als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, in diesem Fall ist dieser Währungsbetrag der Berechnungsbetrag oder (b) ein Zertifikat ist, den Währungsbetrag, der als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist.

"**Festzinssatz**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Zinszahlungstag**" bezeichnet den bzw. die als solche, in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag(e).

Festzinssatz

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Festzinssatz" als "Zinsart" vorsehen, gilt diese Zinsregelung:

1.2 Zinsberechnung

Der an einem Zinszahlungstag je Berechnungsbetrag zu zahlende "Zinsbetrag" ist ein Betrag, der von der Berechnungsstelle an dem Zinsfestsetzungstag berechnet wird und dem Produkt aus (i) dem Festzinssatz, (ii) dem Berechnungsbetrag und (iii) dem Zinstagequotient entspricht, als Formel ausgedrückt:

$$\text{Festzinssatz} \times \text{BB} \times \text{ZTQ}_i$$

Falls die obige Berechnung einen Betrag ergibt, der geringer als null ist, wird an dem jeweiligen Zinszahlungstag kein Zinsbetrag gezahlt.

1.3 Zinssatzbezogene Definitionen

"**Berechnungsbetrag**" oder "**BB**" bezeichnet bezüglich eines Wertpapiers, das (a) eine Schuldverschreibung ist, den festgelegten Nennbetrag dieses Wertpapiers, soweit kein anderer Währungsbetrag als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, in diesem Fall ist dieser Währungsbetrag der Berechnungsbetrag oder (b) ein Zertifikat ist, den Währungsbetrag, der als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist.

"**Festzinssatz**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen für den entsprechenden Zinszahlungstag festgelegten Prozentsatz p.a.

"**Calculation Amount**" or "**CA**" means, in respect of a Security, that is a (a) Note, the Specified Denomination of such Note unless a different currency amount is specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms, in which case the Calculation Amount shall be that currency amount or (b) a Certificate, the currency amount specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms.

"**Fixed Interest Rate**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"**Interest Payment Date**" means, the date(s) specified as such in the Final Terms.

Fixed Interest

Where the Final Terms specify "Interest Type" to be "Fixed Interest" then this interest rate condition will apply:

1.2 Interest Calculation

The "Interest Amount" per Calculation Amount payable on an Interest Payment Date is an amount, which is calculated by the Determination Agent on the Interest Determination Date and is equal to the product of (i) the Fixed Interest Rate, (ii) the Calculation Amount and (iii) the Day Count Fraction, expressed as formula:

$$\text{Fixed Interest Rate} \times \text{CA} \times \text{DCF}_i$$

If the above calculation results in an amount of less than zero, then no interest amount is payable on the relevant Interest Payment Date.

1.3 Interest Rate specific Definitions

"**Calculation Amount**" or "**CA**" means, in respect of a Security, that is a (a) Note, the Specified Denomination of such Note unless a different currency amount is specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms, in which case the Calculation Amount shall be that currency amount or (b) a Certificate, the currency amount specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms.

"**Fixed Interest Rate**" means the percentage rate of interest per annum for the relevant Interest Payment Date specified as such in the Final Terms.

"**Verzinsungsbeginn**" bezeichnet den Ausgabetag oder gegebenenfalls einen anderen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Zinsberechnungszeitraum**" bezeichnet den Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinsperiodenendtag (ausschließlich) bzw. jeden nachfolgenden Zeitraum von einem Zinsperiodenendtag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinsperiodenendtag (ausschließlich).

"**Zinsfestsetzungstag**" bezeichnet jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Zinsperiodenendtag**" bezeichnet:

- (a) jeden in den Endgültigen Bedingungen als solchen festgelegten Tag; oder
- (b) falls ein solcher Tag nicht angegeben wird, den Zinszahlungstag,

sofern die Endgültigen Bedingungen den Zinsperiodenendtag als "ohne Anpassung" festlegen, ungeachtet einer Anpassung gemäß der anwendbaren Geschäftstagekonvention, andernfalls ist der Zinsperiodenendtag Gegenstand von Anpassungen gemäß der anwendbaren Geschäftstagekonvention.

"**Zinszahlungstag**" bezeichnet jeden in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag, dieser Tag unterliegt Anpassungen gemäß der anwendbaren Geschäftstagekonvention.

"**Zinstagequotient**" oder "**ZTQ_i**" bezeichnet:

Sofern Zinsen für einen Zeitraum zu berechnen sind:

- (b) wenn "**Actual/Actual (ICMA)**" oder "**Act/Act (ICMA)**" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist und der entsprechende Zeitraum von dem Zinsberechnungszeitraum abweicht (der "**Berechnungszeitraum**"):
 - (i) wenn der Berechnungszeitraum dem regulären Zinsberechnungszeitraum entspricht oder kürzer als dieser ist, so erfolgt die Berechnung auf der Grundlage der Zahl der tatsächlich verstrichenen Tage geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum und (y) der Anzahl von

"**Interest Commencement Date**" means the Issue Date or such other date as may be set out in the Final Terms.

"**Interest Calculation Period**" means the period beginning on (and including) the Interest Commencement Date and ending on (but excluding) the next succeeding Interest Period End Date and each successive period beginning on (and including) an Interest Period End Date and ending on (but excluding) the next succeeding Interest Period End Date, as applicable.

"**Interest Determination Date**" means each date specified as such in the Final Terms.

"**Interest Period End Date**" means:

- (a) each date specified as such in the Final Terms; or
- (b) if no such date is specified, the Interest Payment Date,

in each case, if the Final Terms specify that the Interest Period End Date is "without adjustment", disregarding any adjustment in accordance with any applicable Business Day Convention, otherwise the Interest Period End Date shall be subject to adjustment in accordance with the applicable Business Day Convention.

"**Interest Payment Date**" means each date specified in the Final Terms, subject to adjustment in accordance with the applicable Business Day Convention.

"**Day Count Fraction**" or "**DCF_i**" means:

If interest is to be calculated for a period:

- (a) if "**Actual/Actual (ICMA)**" or "**Act/Act (ICMA)**" is specified in the Final Terms and the relevant period is different from the Interest Calculation Period (the "**Calculation Period**"):
 - (i) if the Calculation Period is equal to or shorter than the regular Interest Calculation Period, the calculation shall be effected on the basis of the actual number of days elapsed divided by the product of (x) the number of days in the Interest Calculation Period and (y) the number of

Reverse Convertible

Zinsberechnungszeiträumen, die normalerweise in einem Jahr enden würden;

- (ii) wenn der Berechnungszeitraum länger als der reguläre Zinsberechnungszeitraum ist, so erfolgt die Berechnung für diesen Zeitraum auf der Grundlage der Summe aus:

- (A) der Zahl der tatsächlich verstrichenen Tage in dem Zinsberechnungszeitraum, in dem der Zeitraum, für den Zinsen zu berechnen sind, beginnt, geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum und (y) der Anzahl von Zinsberechnungszeiträumen, die normalerweise in einem Jahr enden würden

UND

- (B) der Zahl der tatsächlich verstrichenen Tage in dem nächstfolgenden Zinsberechnungszeitraum geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum und (y) der Anzahl von Zinsberechnungszeiträumen, die normalerweise in einem Jahr enden würden;

- (c) wenn "Actual/Actual" oder "Actual/Actual (ISDA)" in den Endgültigen Bedingungen anwendbar ist, die Anzahl der tatsächlich Kalendertage innerhalb des Zinsberechnungszeitraums dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil des Zinsberechnungszeitraums in ein Schaltjahr fällt, die Summe von (i) der tatsächlichen Anzahl von Kalendertagen in dem Teil des Zinsberechnungszeitraums, die in das Schaltjahr fallen, dividiert durch 366 und (ii) die tatsächliche Anzahl von Kalendertagen in dem Teil des Zinsberechnungszeitraums, die nicht in ein Schaltjahr fallen, dividiert durch 365);

Reverse Convertible

Interest Calculation Periods normally ending in any year;

- (ii) if the Calculation Period is longer than the regular Interest Calculation Period, the calculation for such period shall be effected on the basis of the sum of:

- (A) the actual number of days elapsed in the Interest Calculation Period during which the period, with respect to which interest is to be calculated, begins, divided by the product of (x) the number of days in such Interest Calculation Period and (y) the number of Interest Calculation Periods normally ending in any year

AND

- (B) the actual number of days elapsed in the next Interest Calculation Period divided by the product of (x) the number of days in such Interest Calculation Period and (y) the number of Interest Calculation Periods normally ending in any year;

- (b) if "Actual/Actual" or "Actual/Actual (ISDA)" is specified in the Final Terms, the actual number of calendar days in the Interest Calculation Period divided by 365 (or, if any portion of that Interest Calculation Period falls in a leap year, the sum of (i) the actual number of calendar days in that portion of the Interest Calculation Period falling in a leap year divided by 366 and (ii) the actual number of calendar days in that portion of the Interest Calculation Period falling in a non-leap year divided by 365);

Reverse Convertible

Reverse Convertible

- (d) wenn "Actual/365 (Fixed)" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, die Anzahl der tatsächlichen Kalendertage innerhalb des Zinsberechnungszeitraums dividiert durch 365;
- (e) wenn "Actual/360" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, die Anzahl der tatsächlich Kalendertage innerhalb des Zinsberechnungszeitraums dividiert durch 360;
- (f) falls "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, die Anzahl von Kalendertagen im Zinsberechnungszeitraum, in dem Zahlungen zu erfolgen haben, dividiert durch 360, berechnet auf Grundlage der folgenden Formel:

Zinstagequotient =

$$\frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] (D_2 - D_1)}{360}$$

dabei gilt:

"Y₁" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt;

"Y₂" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt;

"M₁" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt;

"M₂" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt;

"D₁" ist der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D₁ gleich 30 ist; und

"D₂" ist der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31 und D₁ ist größer als 29, in welchem Fall D₂ gleich 30 ist;

- (g) wenn "30E/360" oder "Eurobond Basis" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, die Anzahl der Kalendertage im Zinsberechnungszeitraum in dem

- (c) if "Actual/365 (Fixed)" is specified in the Final Terms, the actual number of calendar days in the Interest Calculation Period divided by 365
- (d) if "Actual/360" is specified in the Final Terms, the actual number of calendar days in the Interest Calculation Period divided by 360;
- (e) if "30/360", "360/360" or "Bond Basis" is specified in the Final Terms, the number of calendar days in the Interest Calculation Period in respect of which payment is being made divided by 360, calculated on a formula basis as follows:

Day Count Fraction =

$$\frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] (D_2 - D_1)}{360}$$

where:

"Y₁" is the year, expressed as a number, in which the first day of the Interest Calculation Period falls;

"Y₂" is the year, expressed as a number, in which the day immediately following the last day included in the Interest Calculation Period falls;

"M₁" is the calendar month, expressed as a number, in which the first day of the Interest Calculation Period falls;

"M₂" is the calendar month, expressed as a number, in which the day immediately following the last day included in the Interest Calculation Period falls;

"D₁" is the first calendar day, expressed as a number, of the Interest Calculation Period unless such number would be 31, in which case D₁ will be 30; and

"D₂" is the calendar day, expressed as a number, immediately following the last day included in the Interest Calculation Period unless such number would be 31 and D₁ is greater than 29, in which case D₂ will be 30;

- (f) if "30E/360" or "Eurobond Basis" is specified in the final Terms, the number of calendar days in the Interest Calculation Period in respect of which

Reverse Convertible**Reverse Convertible**

Zahlungen zu erfolgen haben dividiert durch 360, berechnet auf Grundlage der nachfolgenden Formel:

payment is being made divided by 360, calculated on a formula basis as follows:

Zinstagesquotient =

Day Count Fraction =

$$\frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] (D_2 - D_1)}{360}$$

$$\frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] (D_2 - D_1)}{360}$$

dabei gilt:

where:

"Y₁" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt;

"Y₁" is the year, expressed as a number, in which the first day of the Interest Calculation Period falls;

"Y₂" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt;

"Y₂" is the year, expressed as a number, in which the day immediately following the last day included in the Interest Calculation Period falls;

"M₁" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt;

"M₁" is the calendar month, expressed as a number, in which the first day of the Interest Calculation Period falls;

"M₂" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt;

"M₂" is the calendar month, expressed as a number, in which the day immediately following the last day included in the Interest Calculation Period falls;

"D₁" ist der erste Kalendertag des Zinsberechnungszeitraums, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D₁ gleich 30 ist; und

"D₁" is the first calendar day, expressed as a number, of the Interest Calculation Period unless such number would be 31, in which case D₁ will be 30; and

"D₂" ist der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D₂ gleich 30 ist;

"D₂" is the calendar day, expressed as a number, immediately following the last day included in the Interest Calculation Period unless such number would be 31, in which case D₂ will be 30;

(h) wenn "30E/360 (ISDA)" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, die Anzahl an Kalendertagen im Zinsberechnungszeitraum, in Bezug auf welchen Zahlungen zu erfolgen haben, dividiert durch 360, berechnet auf Grundlage der nachfolgenden Formel:

(g) if "30E/360 (ISDA)" is specified in the Final Terms, the number of calendar days in the Interest Calculation Period in respect of which payment is being made divided by 360, calculated on a formula basis as follows:

Zinstagesquotient =

Day Count Fraction =

$$\frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] (D_2 - D_1)}{360}$$

$$\frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] (D_2 - D_1)}{360}$$

dabei gilt:

where:

"Y₁" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag des Zeitraums fällt;

"Y₁" is the year, expressed as a number, in which the first day of the Interest Calculation Period falls;

"Y₂" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt;

"Y₂" is the year, expressed as a number, in which the day immediately following the last day included in the Interest Calculation Period falls;

Reverse Convertible

"M₁" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt;

"M₂" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt;

"D₁" ist der erste Kalendertag des Zinsberechnungszeitraums, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, (i) dieser Tag ist der letzte Tag des Monats Februar oder (ii) diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D₁ gleich 30 ist; und

"D₂" ist der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt, es sei denn, (i) dieser Tag ist der letzte Tag des Monats Februar, jedoch nicht der Planmäßige Rückzahlungstag, oder (ii) diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D₂ gleich 30 ist.

Schneeball

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Schneeball" als "Zinsart" vorsehen, gilt diese Zinsregelung:

1.4 Zinsberechnung

- (a) Wenn der Bewertungspreis an dem maßgeblichen Zinsbewertungstag höher als die entsprechende Zinsbarriere ist oder dieser entspricht, entspricht der an dem maßgeblichen Zinszahlungstag zu zahlende "Zinsbetrag", der an dem jeweiligen Zinsbewertungstag von der Berechnungsstelle berechnet wird, dem Produkt aus (i) der ganzen Zahl, die dem jeweiligen Zinsbewertungstag entspricht, wie in den Endgültigen Bedingungen unter "T" angegeben, (ii) dem Festzinssatz und (iii) dem Berechnungsbetrag, als Formel ausgedrückt:

$$T \times \text{Festzinssatz} \times \text{BB}$$

- (b) andernfalls, wird kein Zinsbetrag gezahlt.

1.5 Zinssatzbezogene Definitionen

"Berechnungsbetrag" oder "BB" bezeichnet bezüglich eines Wertpapiers, das (a) eine Schuldverschreibung ist, den Festgelegten Nennbetrag dieser Schuldverschreibung, soweit kein anderer Währungsbetrag als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, in diesem Fall ist dieser Währungsbetrag der Berechnungsbetrag

Reverse Convertible

"M₁" is the calendar month, expressed as a number, in which the first day of the Interest Calculation Period falls;

"M₂" is the calendar month, expressed as a number, in which the day immediately following the last day included in the Interest Calculation Period falls;

"D₁" is the first calendar day, expressed as a number, of the Interest Calculation Period unless (i) that day is the last day of February or (ii) such number would be 31, in which case D₁ will be 30; and

"D₂" is the calendar day, expressed as a number, immediately following the last day included in the Interest Calculation Period unless (i) that day is the last day of February but not the Scheduled Redemption Date or (ii) such number would be 31, in which case D₂ will be 30.

Snowball

Where the Final Terms specify "Interest Type" to be "Snowball" then this interest condition will apply:

1.4 Interest Calculation

- (a) If the Valuation Price on the relevant Interest Valuation Date is at or above the relevant Interest Barrier, the "Interest Amount" payable on the relevant Interest Payment Date, calculated by the Determination Agent on the relevant Interest Valuation Date shall be the product of (i) the integer corresponding to the relevant Interest Valuation Date, as specified in the Final Terms under "T", (ii) the Fixed Interest Rate and (iii) the Calculation Amount, expressed as formula:

$$T \times \text{Fixed Interest Rate} \times \text{CA};$$

- (b) otherwise, no interest amount is payable.

1.5 Interest Rate specific Definitions

"Calculation Amount" or "CA" means, in respect of a Security, that is (a) a Note, the Specified Denomination of such Note unless a different currency amount is specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms, in which case the Calculation Amount shall be that currency amount or (b) a Certificate, the currency

oder (b) ein Zertifikat ist, den Währungsbetrag, der als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist.

amount specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms.

"**Bewertungspreis**" bezeichnet in Bezug auf einen betreffenden Planmäßigen Handelstag, den Preis oder Stand des Basiswertes zur Bewertungszeit an diesem Tag, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Valuation Price**" means, in respect of any relevant Scheduled Trading Day, the price or level of the Underlying Asset at the Valuation Time on such day, as determined by the Determination Agent.

(a) sofern der Basiswert in den Endgültigen Bedingungen nicht als ein Mehrfachbörsenindex festgelegt ist (a) für Zwecke der Bestimmung, ob eine Marktstörung vorliegt, den Planmäßigen Börsenschluss der maßgeblichen Börse. Schließt die maßgebliche Börse vor ihrem Planmäßigen Börsenschluss und liegt die festgelegte Bewertungszeit nach dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel, dann entspricht die Bewertungszeit diesem tatsächlichen Börsenschluss und (b) in allen anderen Fällen die Zeit, zu der der offizielle Schlusstand des maßgeblichen Index vom Index Sponsor oder der offizielle Schlusstand der maßgeblichen Aktie an der maßgeblichen Börse berechnet und veröffentlicht wird;

(a) if the Underlying Asset is not specified to be a Multi-exchange Index in the Final Terms (a) for the purposes of determining whether a Market Disruption Event has occurred the Scheduled Closing Time on the relevant Exchange. If the relevant Exchange closes prior to its Scheduled Closing Time and the specified Valuation Time is after the actual closing time for its regular trading session, then the Valuation Time shall be such actual closing time and (b) in all other circumstances, the time at which the official closing level of the relevant Index is calculated and published by the Index Sponsor or the official closing price of the relevant Share is published by the relevant Exchange (as applicable);

(b) Börsenschluss der für diesen Indexbestandteil maßgeblichen Börse und (ii) in Bezug auf einen Options- oder Terminkontrakt auf den maßgeblichen Index den Handelsschluss an der Verbundenen Börse; und (b) in allen anderen Fällen die Zeit, zu der der offizielle Schlusstand des maßgeblichen Index vom Index Sponsor berechnet und veröffentlicht wird.

(b) if the Underlying Asset is specified to be a Multi-exchange Index in the Final Terms (a) for the purposes of determining whether a Market Disruption Event has occurred: (i) in respect of any Component, the Scheduled Closing Time on the Exchange in respect of such Component, and (ii) in respect of any options contracts or future contracts on the relevant Index, the close of trading on the Related Exchange; and (b) in all other circumstances, the time at which the official closing level of the relevant Index is calculated and published by the Index Sponsor.

"**Festzinssatz**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Fixed Interest Rate**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"**T**" bezeichnet die ganze Zahl, die dem jeweiligen Zinsbewertungstag entspricht, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

"**T**" means the integer corresponding to the relevant Interest Valuation Date as specified in the Final Terms.

"**Zinsbarriere**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Betrag, oder, sofern dieser Betrag nicht angegeben ist, den in Bezug auf diesen Zinsbewertungstag anwendbaren

"**Interest Barrier**" means, in relation to an Interest Valuation Date, the amount specified in the Final Terms, or, if no such amount is specified the Interest Barrier Percentage applicable in respect of such Interest Valuation

Zinsbarrierenprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis, wie von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Zinsbarrierenprozentsatz**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Zinsbewertungstag**" bezeichnet jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Zinszahlungstag**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag den entsprechenden, in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

Phoenix ohne Memory

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Phoenix ohne Memory" als "Zinsart" vorsehen, gilt diese Zinsregelung:

1.6 Zinsberechnung

- (a) Wenn der Bewertungspreis an dem maßgeblichen Zinsbewertungstag höher als die entsprechende Zinsbarriere ist oder dieser entspricht, entspricht der an dem maßgeblichen Zinszahlungstag zu zahlende "Zinsbetrag", der an dem jeweiligen Zinsbewertungstag von der Berechnungsstelle berechnet wird, dem Produkt aus dem Festzinssatz und dem Berechnungsbetrag, als Formel ausgedrückt:

$$\text{Festzinssatz} \times \text{Berechnungsbetrag};$$

- (b) andernfalls, wird kein Zinsbetrag gezahlt.

1.7 Zinssatzbezogene Definitionen

"**Berechnungsbetrag**" oder "**BB**" bezeichnet bezüglich eines Wertpapiers, das (a) eine Schuldverschreibung ist, den Festgelegten Nennbetrag dieser Schuldverschreibung, soweit kein anderer Währungsbetrag als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, in diesem Fall ist dieser Währungsbetrag der Berechnungsbetrag oder (b) ein Zertifikat ist, den Währungsbetrag, der als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist.

"**Bewertungspreis**" bezeichnet in Bezug auf einen betreffenden Planmäßigen Handelstag, den Preis oder Stand des Basiswertes zur

Date multiplied by the Initial Price, as determined by the Determination Agent.

"**Interest Barrier Percentage**" means, in relation to an Interest Valuation Date, the relevant percentage specified as such in the Final Terms.

"**Interest Valuation Date**" means each date specified as such in the Final Terms.

"**Interest Payment Date**" means, in relation to an Interest Valuation Date, the corresponding date specified in the Final Terms.

Phoenix Without Memory

Where the Final Terms specify "Interest Type" to be "Phoenix Without Memory" then this interest condition will apply:

1.6 Interest Calculation

- (a) If the Valuation Price on the relevant Interest Valuation Date is at or above the relevant Interest Barrier, the "Interest Amount" payable on the relevant Interest Payment Date, calculated by the Determination Agent on the relevant Interest Valuation Date shall be the product of the Fixed Interest Rate and the Calculation Amount, expressed as formula:

$$\text{Fixed Interest Rate} \times \text{Calculation Amount};$$

- (b) otherwise, no interest amount is payable.

1.7 Interest Rate specific Definitions

"**Calculation Amount**" or "**CA**" means, in respect of a Security, that is (a) a Note, the Specified Denomination of such Note unless a different currency amount is specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms, in which case the Calculation Amount shall be that currency amount or (b) a Certificate, the currency amount specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms.

"**Valuation Price**" means, in respect of any relevant Scheduled Trading Day, the price or level of the Underlying Asset at the Valuation

Reverse Convertible

Reverse Convertible

Bewertungszeit an diesem Tag, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

Time on such day, as determined by the Determination Agent.

"**Bewertungszeit**" bezeichnet in Bezug auf den Basiswert die als solche in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Zeit bzw., wenn keine entsprechende Zeit festgelegt ist,

"**Valuation Time**" means, in respect of the Underlying Asset, the time specified as such in the Final Terms or, if no such time is specified,

(a) sofern der Basiswert in den Endgültigen Bedingungen nicht als ein Mehrfachbörsenindex festgelegt ist (a) für Zwecke der Bestimmung, ob eine Marktstörung vorliegt, den Planmäßigen Börsenschluss der maßgeblichen Börse. Schließt die maßgebliche Börse vor ihrem Planmäßigen Börsenschluss und liegt die festgelegte Bewertungszeit nach dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel, dann entspricht die Bewertungszeit diesem tatsächlichen Börsenschluss und (b) in allen anderen Fällen die Zeit, zu der der offizielle Schlusstand des maßgeblichen Index vom Index Sponsor oder der offizielle Schlusstand der maßgeblichen Aktie an der maßgeblichen Börse berechnet und veröffentlicht wird;

(a) if the Underlying Asset is not specified to be a Multi-exchange Index in the Final Terms (a) for the purposes of determining whether a Market Disruption Event has occurred the Scheduled Closing Time on the relevant Exchange. If the relevant Exchange closes prior to its Scheduled Closing Time and the specified Valuation Time is after the actual closing time for its regular trading session, then the Valuation Time shall be such actual closing time and (b) in all other circumstances, the time at which the official closing level of the relevant Index is calculated and published by the Index Sponsor or the official closing price of the relevant Share is published by the relevant Exchange (as applicable);

(b) sofern der Basiswert in den Endgültigen Bedingungen als ein Mehrfachbörsenindex festgelegt ist, (a) für Zwecke der Bestimmung, ob eine Marktstörung vorliegt: (i) in Bezug auf einen Indexbestandteil den Planmäßigen Börsenschluss der für diesen Indexbestandteil maßgeblichen Börse und (ii) in Bezug auf einen Options- oder Terminkontrakt auf den maßgeblichen Index den Handelsschluss an der Verbundenen Börse; und (b) in allen anderen Fällen die Zeit, zu der der offizielle Schlusstand des maßgeblichen Index vom Index Sponsor berechnet und veröffentlicht wird.

(b) if the Underlying Asset is specified to be a Multi-exchange Index in the Final Terms (a) for the purposes of determining whether a Market Disruption Event has occurred: (i) in respect of any Component, the Scheduled Closing Time on the Exchange in respect of such Component, and (ii) in respect of any options contracts or future contracts on the relevant Index, the close of trading on the Related Exchange; and (b) in all other circumstances, the time at which the official closing level of the relevant Index is calculated and published by the Index Sponsor.

"**Festzinssatz**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Fixed Interest Rate**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"**Zinsbarriere**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Betrag, oder, sofern dieser Betrag nicht angegeben ist, den in Bezug auf diesen Zinsbewertungstag anwendbaren Zinsbarrierenprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis, wie von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Interest Barrier**" means, in relation to an Interest Valuation Date, the amount specified in the Final Terms, or, if no such amount is specified the Interest Barrier Percentage applicable in respect of such Interest Valuation Date multiplied by the Initial Price, as determined by the Determination Agent.

"**Zinsbarrierenprozentsatz**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag den als

"**Interest Barrier Percentage**" means, in relation to an Interest Valuation Date, the

solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Zinsbewertungstag**" bezeichnet jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Zinszahlungstag**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag den entsprechenden, in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

Phoenix mit Memory

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Phoenix mit Memory" als "Zinsart" vorsehen, gilt diese Zinsregelung:

1.8 Zinsberechnung

- (a) Wenn der Bewertungspreis an dem maßgeblichen Zinsbewertungstag höher als die entsprechende Zinsbarriere ist oder dieser entspricht, entspricht der an dem maßgeblichen Zinszahlungstag zu zahlende "Zinsbetrag", der an dem jeweiligen Zinsbewertungstag von der Berechnungsstelle berechnet wird, der Summe aus (i) dem Produkt aus dem Festzinssatz und dem Berechnungsbetrag und (ii) dem Produkt aus der Anzahl vorangegangener Zinszahlungstage, an denen keine Zinszahlung erfolgt ist, dem Festzinssatz und dem Berechnungsbetrag, als Formel ausgedrückt:

$$[\text{Festzinssatz} \times \text{BB}] + [\text{Y} \times \text{Festzinssatz} \times \text{BB}];$$

- (b) andernfalls, wird kein Zinsbetrag gezahlt.

1.9 Zinssatzbezogene Definitionen

"**Berechnungsbetrag**" oder "**BB**" bezeichnet bezüglich eines Wertpapiers, das (a) eine Schuldverschreibung ist, den Festgelegten Nennbetrag dieses Wertpapiers, soweit kein anderer Währungsbetrag als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, in diesem Fall ist dieser Währungsbetrag der Berechnungsbetrag oder (b) ein Zertifikat ist, den Währungsbetrag, der als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist.

"**Bewertungspreis**" bezeichnet in Bezug auf einen betreffenden Planmäßigen Handelstag, den Preis oder Stand des Basiswertes zur Bewertungszeit an diesem Tag, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

relevant percentage specified as such in the Final Terms.

"**Interest Valuation Date**" means each date specified as such in the Final Terms.

"**Interest Payment Date**" means, in relation to an Interest Valuation Date, the corresponding date specified in the Final Terms.

Phoenix With Memory

Where the Final Terms specify "Interest Type" to be "Phoenix With Memory" then this interest condition will apply:

1.8 Interest Calculation

- (a) If the Valuation Price on the relevant Interest Valuation Date is at or above the relevant Interest Barrier, the "Interest Amount" payable on the relevant Interest Payment Date, calculated by the Determination Agent on the relevant Interest Valuation Date shall be the sum of (i) the product of the Fixed Interest Rate and the Calculation Amount and (ii) the product of the number of previous Interest Payment Dates for which no interest was paid, the Fixed Interest Rate and the Calculation amount, expressed as formula:

$$[\text{Fixed Interest Rate} \times \text{CA}] + [\text{Y} \times \text{Fixed Interest Rate} \times \text{CA}];$$

- (b) otherwise, no interest amount is payable.

1.9 Interest Rate specific Definitions

"**Calculation Amount**" or "**CA**" means, in respect of a Security, that is a (a) Note, the Specified Denomination of such Note unless a different currency amount is specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms, in which case the Calculation Amount shall be that currency amount or (b) a Certificate, the currency amount specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms.

"**Valuation Price**" means, in respect of any relevant Scheduled Trading Day, the price or level of the Underlying Asset at the Valuation Time on such day, as determined by the Determination Agent.

"Bewertungszeit" bezeichnet in Bezug auf den Basiswert die als solche in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Zeit bzw., wenn keine entsprechende Zeit festgelegt ist,

- (a) sofern der Basiswert in den Endgültigen Bedingungen nicht als ein Mehrfachbörsenindex festgelegt ist (a) für Zwecke der Bestimmung, ob eine Marktstörung vorliegt, den Planmäßigen Börsenschluss der maßgeblichen Börse. Schließt die maßgebliche Börse vor ihrem Planmäßigen Börsenschluss und liegt die festgelegte Bewertungszeit nach dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel, dann entspricht die Bewertungszeit diesem tatsächlichen Börsenschluss und (b) in allen anderen Fällen die Zeit, zu der der offizielle Schlusstand des maßgeblichen Index vom Index Sponsor oder der offizielle Schlusstand der maßgeblichen Aktie an der maßgeblichen Börse berechnet und veröffentlicht wird;
- (b) sofern der Basiswert in den Endgültigen Bedingungen als ein Mehrfachbörsenindex festgelegt ist, (a) für Zwecke der Bestimmung, ob eine Marktstörung vorliegt: (i) in Bezug auf einen Indexbestandteil den Planmäßigen Börsenschluss der für diesen Indexbestandteil maßgeblichen Börse und (ii) in Bezug auf einen Options- oder Terminkontrakt auf den maßgeblichen Index den Handelsschluss an der Verbundenen Börse; und (b) in allen anderen Fällen die Zeit, zu der der offizielle Schlusstand des maßgeblichen Index vom Index Sponsor berechnet und veröffentlicht wird.

"Festzinssatz" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"Y" bezeichnet die Anzahl von vorangegangenen Zinszahlungstagen an denen keine Zinszahlung erfolgt ist (wonach eine Zinszahlung an diesen Zinszahlungstagen als erfolgt gilt).

"Zinsbarriere" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Betrag, oder, sofern dieser Betrag nicht angegeben ist, den in Bezug auf diesen Zinsbewertungstag anwendbaren Zinsbarrierenprozentsatz multipliziert mit dem

"Valuation Time" means, in respect of the Underlying Asset, the time specified as such in the Final Terms or, if no such time is specified,

- (a) if the Underlying Asset is not specified to be a Multi-exchange Index in the Final Terms (a) for the purposes of determining whether a Market Disruption Event has occurred the Scheduled Closing Time on the relevant Exchange. If the relevant Exchange closes prior to its Scheduled Closing Time and the specified Valuation Time is after the actual closing time for its regular trading session, then the Valuation Time shall be such actual closing time and (b) in all other circumstances, the time at which the official closing level of the relevant Index is calculated and published by the Index Sponsor or the official closing price of the relevant Share is published by the relevant Exchange (as applicable);
- (b) if the Underlying Asset is specified to be a Multi-exchange Index in the Final Terms (a) for the purposes of determining whether a Market Disruption Event has occurred: (i) in respect of any Component, the Scheduled Closing Time on the Exchange in respect of such Component, and (ii) in respect of any options contracts or future contracts on the relevant Index, the close of trading on the Related Exchange; and (b) in all other circumstances, the time at which the official closing level of the relevant Index is calculated and published by the Index Sponsor.

"Fixed Interest Rate" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"Y" means the number of previous Interest Payment Dates for which no interest was paid (after which such previous Interest Payment Date(s) shall be considered to have had interest paid).

"Interest Barrier" means, in relation to an Interest Valuation Date, the amount specified in the Final Terms, or, if no such amount is specified the Interest Barrier Percentage applicable in respect of such Interest Valuation Date multiplied by the Initial Price, as determined by the Determination Agent.

Anfangspreis, wie von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Zinsbarrierenprozentsatz**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Zinsbewertungstag**" bezeichnet jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Zinszahlungstag**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag den entsprechenden, in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

2. Finale Rückzahlung

2.1 Barausgleich

Sehen die Endgültigen Bedingungen als "Erfüllungsart" "Barausgleich" vor, dann wird jedes Wertpapier, vorausgesetzt nach Feststellung der Berechnungsstelle ist vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag kein Ereignis eingetreten, das zu einer vorzeitigen Rückzahlung oder Kündigung der Wertpapiere führen könnte, von der Emittentin am Planmäßigen Rückzahlungstag zum Finalen Barausgleichsbetrag in der Abrechnungswährung zurückgezahlt, den die Berechnungsstelle festlegt.

Der "**Finale Barausgleichsbetrag**" entspricht

- (a) 100% des Berechnungsbetrages falls der Finale Bewertungspreis (i) größer als die Finale Barriere ist oder dieser entspricht oder (ii) größer als der Ausübungspreis ist oder diesem entspricht, als Formel ausgedrückt:

Falls:

$$FBP \geq \text{Finale Barriere}$$

ODER

$$FBP \geq AP,$$

dann:

$$100 \% \times BB;$$

- (b) andernfalls dem Produkt aus (i) der Wertentwicklung des Basiswertes, d.h. dem Quotienten aus dem Finalen Bewertungspreis und dem Ausübungspreis und (ii) dem Berechnungsbetrag, als Formel ausgedrückt:

"**Interest Barrier Percentage**" means, in relation to an Interest Valuation Date, the relevant percentage specified as such in the Final Terms.

"**Interest Valuation Date**" means each date specified as such in the Final Terms.

"**Interest Payment Date**" means, in relation to an Interest Valuation Date, the corresponding date specified in the Final Terms.

2. Final Redemption

2.1 Cash Settlement

If in the Final Terms "Settlement Method" is specified as being "Cash", then provided that no event that may lead to the early redemption or termination of the Securities has occurred prior to the Scheduled Redemption Date as determined by the Determination Agent, each Security will be redeemed by the Issuer on the Scheduled Redemption Date at the Final Cash Settlement Amount which will be a cash amount in the Settlement Currency determined by the Determination Agent.

The "**Final Cash Settlement Amount**" means

- (a) 100 per cent of the Calculation Amount if the Final Valuation Price is (i) greater than or equal to the Final Barrier or (ii) greater than or equal to the Strike Price, expressed as formula:

If:

$$FVP \geq \text{Final Barrier}$$

OR

$$FVP \geq SP,$$

then:

$$100 \% \times CA;$$

- (b) otherwise the product of (i) the performance of the Underlying Asset, i.e. the quotient of the Final Valuation Price and the Strike Price and (ii) the Calculation Amount, expressed as formula:

Reverse Convertible**Reverse Convertible**

(FBP/AP) x BB.

(FVP/SP) x CA.

2.2 Barausgleich oder Physische Lieferung**2.2 Cash or Physical Settlement**

Sehen die Endgültigen Bedingungen als "Erfüllungsart" "Barausgleich oder Physische Lieferung" vor, dann wird jedes Wertpapier, vorausgesetzt, nach Feststellung der Berechnungsstelle ist vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag kein Ereignis eingetreten, das zu einer vorzeitigen Rückzahlung oder Kündigung der Wertpapiere führen könnte, von der Emittentin am Planmäßigen Rückzahlungstag entweder zum Finalen Barausgleichsbetrag oder zum Finalen Physischen Rückzahlungswert zurückgezahlt, wie von der Berechnungsstelle nach folgender Maßgabe bestimmt:

If in the Final Terms "Settlement Method" is specified as being "Cash or Physical", then provided that no event that may lead to the early redemption or termination of the Securities has occurred prior to the Scheduled Redemption Date as determined by the Determination Agent, each Security will be redeemed by the Issuer on the Scheduled Redemption Date at either the Final Cash Settlement Amount or the Final Physical Redemption Entitlement, determined by the Determination Agent in accordance with the following:

(a) Der "**Finale Barausgleichsbetrag**" entspricht:

(a) The "**Final Cash Settlement Amount**" means:

100% des Berechnungsbetrages falls der Finale Bewertungspreis (i) größer als die Finale Barriere ist oder dieser entspricht oder (ii) größer als der Ausübungspreis ist oder diesem entspricht, als Formel ausgedrückt:

100 per cent of the Calculation Amount if the Final Valuation Price is (i) greater than or equal to the Final Barrier or (ii) greater than or equal to the Strike Price, expressed as formula:

Falls:

If:

$FBP \geq \text{Finale Barriere}$

$FVP \geq \text{Final Barrier}$

ODER**OR**

$FBP \geq AP$,

$FVP \geq SP$,

dann:

then:

$100 \% \times BB$;

$100 \% \times CA$;

(b) andernfalls wird die Emittentin den **Finalen Physischen Rückzahlungswert liefern** (wie im Folgenden unter 2.3 definiert).

(b) otherwise, the Issuer will deliver the **Final Physical Redemption Entitlement** (as defined under 2.3 below).

2.3 Rückzahlungsbezogene Definitionen**2.3 Payoff specific Definitions**

"**Anfangspreis**" bezeichnet:

"**Initial Price**" means:

(a) wenn "Averaging-in" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, das arithmetische Durchschnitt des Bewertungspreises an jedem der Averaging-in Tage; oder

(a) if "Averaging-in" is specified in the Final Terms, the arithmetic average of the Valuation Price on each of the Averaging-in Dates; or

(b) wenn "Min Lookback-in" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, den niedrigsten Bewertungspreis, der an jedem der Lookback-in Tage beobachtet wird; oder

(b) if "Min Lookback-in" is specified in the Final Terms, the minimum Valuation Price observed on each of the Lookback-in Dates; or

Reverse Convertible**Reverse Convertible**

- (c) wenn "Max Lookback-in" in den Endgültigen Bedingungen als anwendbar festgelegt ist, den höchsten Bewertungspreis, der an jedem der Lookback-in Tage beobachtet wird; oder
- (d) wenn ein Preis oder Stand in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, diesen Preis oder Stand; oder
- (e) wenn keiner der Buchstaben (i) bis (iv) anwendbar ist, den Bewertungspreis des Basiswertes am Anfänglichen Bewertungstag,

wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"Anfänglicher Bewertungstag" bezeichnet, sofern anwendbar, den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"Ausübungspreis" oder **"AP"** bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Preis oder Stand, oder, sofern dieser Preis oder Stand nicht angegeben ist, den Ausübungspreisprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"Ausübungspreisprozentsatz" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"Averaging-in Tag" bezeichnet, sofern "Averaging-in" anwendbar ist, jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"Averaging-out Tag" bezeichnet, sofern "Averaging-out" anwendbar ist, jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"Berechnungsbetrag" oder **"BB"** bezeichnet bezüglich eines Wertpapiers, das (a) eine Schuldverschreibung ist, den Festgelegten Nennbetrag dieses Wertpapiers, soweit kein anderer Währungsbetrag als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, in diesem Fall ist dieser Währungsbetrag der Berechnungsbetrag oder (b) ein Zertifikat ist, den Währungsbetrag, der als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist.

"Bewertungspreis" bezeichnet in Bezug auf einen betreffenden Planmäßigen Handelstag, den Preis oder Stand des Basiswertes zur Bewertungszeit an diesem Tag, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

- (c) if "Max Lookback-in" is specified in the Final Terms, the maximum Valuation Price observed on each of the Lookback-in Dates; or

- (d) if a price or level is specified in the Final Terms, such price or level; or

- (e) if none of items (i) to (iv) apply, the Valuation Price of the Underlying Asset on the Initial Valuation Date,

in each case as determined by the Determination Agent.

"Initial Valuation Date" means, if applicable, the date specified as such in the Final Terms.

"Strike Price" or **"SP"** means the price or level specified in the Final Terms, or, if no such price or level is specified the Strike Price Percentage multiplied by the Initial Price, as determined by the Determination Agent.

"Strike Price Percentage" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"Averaging-in Date" means, if "Averaging-in" is applicable, each date specified as such in the Final Terms.

"Averaging-out Date" means, if "Averaging-out" is applicable, each date specified as such in the Final Terms.

"Calculation Amount" or **"CA"** means, in respect of a Security, that is a (a) Note, the Specified Denomination of such Note unless a different currency amount is specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms, in which case the Calculation Amount shall be that currency amount or (b) a Certificate, the currency amount specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms.

"Valuation Price" means, in respect of any relevant Scheduled Trading Day, the price or level of the Underlying Asset at the Valuation Time on such day, as determined by the Determination Agent.

"Bewertungszeit" bezeichnet in Bezug auf den Basiswert die als solche in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Zeit bzw., wenn keine entsprechende Zeit festgelegt ist,

- (a) sofern der Basiswert in den Endgültigen Bedingungen nicht als ein Mehrfachbörsenindex festgelegt ist (a) für Zwecke der Bestimmung, ob eine Marktstörung vorliegt, den Planmäßigen Börsenschluss der maßgeblichen Börse. Schließt die maßgebliche Börse vor ihrem Planmäßigen Börsenschluss und liegt die festgelegte Bewertungszeit nach dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel, dann entspricht die Bewertungszeit diesem tatsächlichen Börsenschluss und (b) in allen anderen Fällen die Zeit, zu der der offizielle Schlusstand des maßgeblichen Index vom Index Sponsor oder der offizielle Schlusstand der maßgeblichen Aktie an der maßgeblichen Börse berechnet und veröffentlicht wird;
- (b) sofern der Basiswert in den Endgültigen Bedingungen als ein Mehrfachbörsenindex festgelegt ist, (a) für Zwecke der Bestimmung, ob eine Marktstörung vorliegt: (i) in Bezug auf einen Indexbestandteil den Planmäßigen Börsenschluss der für diesen Indexbestandteil maßgeblichen Börse und (ii) in Bezug auf einen Options- oder Terminkontrakt auf den maßgeblichen Index den Handelsschluss an der Verbundenen Börse; und (b) in allen anderen Fällen die Zeit, zu der der offizielle Schlusstand des maßgeblichen Index vom Index Sponsor berechnet und veröffentlicht wird.

"Finale Barriere" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Betrag, oder, sofern dieser Betrag nicht angegeben ist, den Finalen Barrierenprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"Finaler Barrierenprozentsatz" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen als solchen festgelegten Prozentsatz.

"Finaler Bewertungspreis" oder **"FBP"** bezeichnet in Bezug auf den Basiswert:

- (a) wenn "Averaging-out" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, das arithmetische Durchschnitt der

"Valuation Time" means, in respect of the Underlying Asset, the time specified as such in the Final Terms or, if no such time is specified,

- (a) if the Underlying Asset is not specified to be a Multi-exchange Index in the Final Terms (a) for the purposes of determining whether a Market Disruption Event has occurred the Scheduled Closing Time on the relevant Exchange. If the relevant Exchange closes prior to its Scheduled Closing Time and the specified Valuation Time is after the actual closing time for its regular trading session, then the Valuation Time shall be such actual closing time and (b) in all other circumstances, the time at which the official closing level of the relevant Index is calculated and published by the Index Sponsor or the official closing price of the relevant Share is published by the relevant Exchange (as applicable);
- (b) if the Underlying Asset is specified to be a Multi-exchange Index in the Final Terms (a) for the purposes of determining whether a Market Disruption Event has occurred: (i) in respect of any Component, the Scheduled Closing Time on the Exchange in respect of such Component, and (ii) in respect of any options contracts or future contracts on the relevant Index, the close of trading on the Related Exchange; and (b) in all other circumstances, the time at which the official closing level of the relevant Index is calculated and published by the Index Sponsor.

"Final Barrier" means the amount specified in the Final Terms, or, if no such amount is specified the Final Barrier Percentage multiplied by the Initial Price, as determined by the Determination Agent.

"Final Barrier Percentage" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"Final Valuation Price" or **"FVP"** means, in respect of the Underlying Asset:

- (a) if "Averaging-out" is specified in the Final Terms, the arithmetic average of

Reverse Convertible**Reverse Convertible**

Bewertungspreise an jedem der Averaging-out Tage; oder

the Valuation Prices on each of the Averaging-out Dates; or

(b) wenn "Min Lookback-out" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, den niedrigsten Bewertungspreis, der an jedem der Lookback-out Tage beobachtet wird; oder

(b) if "Min Lookback-out" is specified in the Final Terms, the minimum Valuation Price observed on each of the Lookback-out Dates; or

(c) wenn "Max Lookback-out" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, den höchsten Bewertungspreis, der an jedem der Lookback-out Tage beobachtet wird; oder

(c) if "Max Lookback-out" is specified in the Final Terms, the maximum Valuation Price observed on each of the Lookback-out Dates; or

(d) wenn keiner der Buchstaben (i) bis (iii) anwendbar ist, den Bewertungspreis am Finalen Bewertungstag,

(d) if none of items (i) to (iii) apply, the Valuation Price on the Final Valuation Date,

wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

in each case as determined by the Determination Agent.

"Finaler Bewertungstag" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen als solchen festgelegten Tag.

"Final Valuation Date" means the date specified as such in the Final Terms.

"Finaler Physischer Rückzahlungswert" bezeichnet die höchste Anzahl (als ganze Zahl) von Einheiten des Basiswertes, die dem durch die Berechnungsstelle festgelegten Lieferungsbetrag entspricht oder kleiner ist, mit der Maßgabe, dass keine Bruchteile des Basiswertes geliefert werden und Wertpapierinhaber anstelle dieses Bruchteils einen Betrag in der Abrechnungswährung, gerundet auf die nächste Einheit dieser Währung, erhalten, jeweils festgelegt auf der Grundlage des Finalen Bewertungspreises (falls anwendbar, umgerechnet in die Abrechnungswährung zu dem Wechselkurs).

"Final Physical Redemption Entitlement" means the maximum whole number of units of the Underlying Asset less than or equal to the Underlying Entitlement determined by the Determination Agent, provided that no fraction of the Underlying Asset shall be delivered and Holders will be entitled to receive an amount in the Settlement Currency rounded to the nearest unit of such currency determined on the basis of the Final Valuation Price (if applicable, converted to the Settlement Currency at the Exchange Rate) in lieu of such fraction.

"Lieferungsbetrag" bezeichnet:

"Underlying Entitlement" means:

(a) wenn die Abrechnungswährung der Basiswertwährung entspricht, den Rechnungsbetrag dividiert durch den Ausübungspreis des Basiswertes;

(a) if the Settlement Currency is the same as the Underlying Asset Currency, the Calculation Amount divided by the Strike Price of the Underlying Asset;

(b) wenn die Abrechnungswährung nicht der Basiswertwährung entspricht, den Rechnungsbetrag dividiert durch den Ausübungspreis, wobei das Ergebnis mit dem Wechselkurs multipliziert wird.

(b) if the Settlement Currency is not the same as the Underlying Asset Currency, the Calculation Amount divided by the Strike Price and multiplied by the Exchange Rate.

"Lookback-in Tag" bezeichnet, sofern entweder Max Lookback-in oder Min Lookback-in anwendbar ist, jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"Lookback-in Date" means, if either Max Lookback-in or Min Lookback-in is applicable, each date specified as such in the Final Terms.

"Lookback-out Tag" bezeichnet, sofern entweder Max Lookback-out oder Min Lookback-out

"Lookback-out Date" means, if either Max Lookback-out or Min Lookback-out is

anwendbar ist, jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Wechselkurs**" bezeichnet den zur Bewertungszeit am Finalen Bewertungstag allgemein geltenden Wechselkurs, ausgedrückt als Anzahl von Einheiten der Basiswertwährung, die einer Einheit der Abrechnungswährung entspricht, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

3. **Anpassung oder Vorzeitige Rückzahlung**

3.1 **Vorzeitige Rückzahlung bei Vorliegen eines Nennbetragskündigungsereignisses**

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Nennbetragskündigungsereignis" als anwendbar vorsehen, gilt diese Auszahlungsbedingung:

Wenn ein Nennbetragskündigungsereignis vorliegt, hat die Emittentin das Recht (aber nicht die Verpflichtung) die Wertpapiere vollständig (aber nicht teilweise) am Wahlbarrückzahlungstag vorzeitig zurückzuzahlen.

Die Emittentin wird

- (a) die Wertpapierinhaber über diese Ausübung unwiderruflich, innerhalb der Emittenten-Optionsausübungsfrist mit einer Frist von mindestens 15 Geschäftstagen vor dem Emittenten-Optionsausübungstag gemäß der Allgemeinen Bedingung 10 benachrichtigen (diese Benachrichtigung ist die "**Vorzeitige Rückzahlungsmitteilung**"); und
- (b) alle Wertpapiere vollständig (aber nicht teilweise) vorzeitig am Wahlbarrückzahlungstag zum Wahlbarausgleichsbetrag zurückzahlen.

Die Vorzeitige Rückzahlungsmitteilung enthält den für die Festlegung des Marktwertes der Wertpapiere relevanten Emittenten-Optionsausübungstag.

Wobei:

"**Emittenten-Optionsausübungsfrist**"

bezeichnet die Frist vom Ausgabetag (einschließlich) bis zum Tag, der 15 Geschäftstage vor dem Finalen Bewertungstag liegt (einschließlich).

"**Emittenten-Optionsausübungstag**" bezeichnet, sofern anwendbar den Tag, den die Emittentin als solchen in der jeweiligen Vorzeitigen

applicability, each date specified as such in the Final Terms.

"**Exchange Rate**" means the prevailing exchange rate at the Valuation Time on the Final Valuation Date expressed as the number of units of the Underlying Asset Currency equivalent to one unit of the Settlement Currency, determined by the Determination Agent.

3. **Adjustment or Early Redemption**

3.1 **Early Redemption following the Occurrence of a Nominal Call Event**

Where the Final Terms specify "Nominal Call Event" as applicable then this payoff condition will apply:

If a Nominal Call Event occurs, the Issuer has the right (but not the obligation) to redeem the Securities early in whole (but not in part) on the Optional Cash Redemption Date.

The Issuer shall

- (a) notify the Holders of such exercise within the Issuer Option Exercise Period by giving not less than 15 Business Days irrevocable notice in accordance with General Condition 10 prior to the Issuer Option Exercise Date (such notice, the "**Issuer Call Notice**"); and
- (b) redeem all of the Securities in whole (but not in part) at their Optional Cash Settlement Amount on the Optional Cash Redemption Date.

The Issuer Call Notice sets out the Issuer Option Exercise Date relevant for the determination of the market value of the Securities.

Where:

"**Issuer Option Exercise Period**" means the period from (and including) the Issue Date, to, and including, the date which is 15 Business Days prior to the Final Valuation Date.

"**Issuer Option Exercise Date**" means, if applicable, with respect to a "Nominal Call

Rückzahlungsmittelung in Bezug auf ein "Nennbetragskündigungsereignis" vorgesehen hat.

"Nennbetragskündigungsereignis" bedeutet hinsichtlich einer Serie von Wertpapieren, dass an irgendeinem Tag der ausstehende Gesamtnennbetrag oder die ausstehende Anzahl dieser Wertpapiere den Nennbetragskündigungsschwellenwert (oder den entsprechenden Betrag in der Abrechnungswährung) unterschreitet.

"Nennbetragskündigungsprozentsatz" bezeichnet 10 % oder einen anderen als solchen in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Prozentsatz (der nicht größer als 10 % ist).

"Nennbetragskündigungsschwellenwert" bezeichnet einen Betrag, der dem Nennbetragskündigungsprozentsatz multipliziert mit dem Gesamtnennbetrag oder der gesamten Wertpapieranzahl zum ersten Ausgabebetrag dieser Wertpapiere entspricht (oder der entsprechende von der Berechnungsstelle festgelegte Betrag in der Währung der Wertpapiere).

"Wahlbarausgleichsbetrag" bezeichnet je Berechnungsbetrag einen Betrag, den die Berechnungsstelle als verhältnismäßigen Anteil des Marktwertes der Wertpapiere am Emittenten-Optionsausübungstag unter Berücksichtigung des die Rückzahlung auslösenden Ereignisses festgelegt hat und der um alle der Emittentin (oder in deren Namen) entstandenen (oder zu erwartenden) Kosten, Verluste und Ausgaben sowie Ortsbezogene Marktkosten im Zusammenhang mit der vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere einschließlich (ohne Dopplungen oder Einschränkungen) Kosten für die Beendigung von Hedgingtransaktionen und Vorfälligkeitsentschädigung (tatsächlich oder fiktiv) angepasst wird. Bei der Festlegung dieses Betrags kann die Berechnungsstelle die üblichen Marktpreise und/oder eigene Preisfestlegungsmodelle verwenden. Falls anhand dieser Preisfestlegungsmethoden kein wirtschaftlich angemessenes Ergebnis erzielt werden kann, kann die Emittentin diesen Betrag auf wirtschaftlich angemessene Weise festlegen.

"Wahlbarrückzahlungstag" bezeichnet in Bezug auf ein Nennbetragskündigungsereignis in Bezug auf die Wertpapiere den Tag oder die Tage, der als solcher in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist.

Event", the date specified as such by the Issuer in the relevant Issuer Call Notice.

"Nominal Call Event" means with respect to a Series of Securities, that on any day the outstanding Aggregate Nominal Amount or outstanding Number of such Securities is less than the Nominal Call Threshold Amount (or the Settlement Currency equivalent thereof).

"Nominal Call Threshold Percentage" means 10 per cent. or such other percentage specified as such in the Final Terms (which shall not be greater than 10 per cent.).

"Nominal Call Threshold Amount" means an amount equal to the Nominal Call Threshold Percentage, multiplied by the Aggregate Nominal Amount or aggregate Number of Securities as at the first Issue Date of such Securities (or the equivalent amount in the currency of the Securities as determined by the Determination Agent).

"Optional Cash Settlement Amount" means an amount per Calculation Amount determined by the Determination Agent as the pro rata proportion of the market value of the Securities on the Issuer Option Exercise Date taking into account the event triggering the redemption, adjusted to take into account any costs, losses and expenses and any Local Market Expenses which are incurred (or expected to be incurred) by (or on behalf of) the Issuer in connection with the early redemption of the Securities, including (without duplication or limitation) hedging termination and funding breakage costs (whether actual or notional). In determining such amount, the Determination Agent may take into account prevailing market prices and/or proprietary pricing models or, where these pricing methods may not yield a commercially reasonable result, may determine such amount in a commercially reasonable manner.

"Optional Cash Redemption Date" means in relation to a Nominal Call Event in respect of the Securities, the date or dates specified as such in the Final Terms.

3.2 Vorzeitige Rückzahlung nach Emittentenündigung

Falls eine "Emittentenündigung" in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist, hat die Emittentin das Recht (aber nicht die Verpflichtung) die Wertpapiere vollständig (aber nicht teilweise) vorzeitig an jedem Emittentenkündigungs-Rückzahlungstag zurückzuzahlen.

Die Emittentin wird

- (a) die Wertpapierinhaber über diese Ausübung unwiderruflich, mit einer Frist von mindestens fünf Geschäftstagen vor dem entsprechenden Emittentenkündigungsstag, an dem die Wertpapiere zurückgezahlt werden sollen, gemäß der Allgemeinen Bedingung 10 benachrichtigen (diese Benachrichtigung ist die "Emittentenkündigungserklärung"); und
- (b) alle Wertpapiere vollständig (aber nicht teilweise) an dem in der Emittentenkündigungserklärung für die Rückzahlung festgelegten Zinszahlungstag in Höhe eines von der Berechnungsstelle festgelegten Betrags, der dem Produkt aus dem Emittentenkündigungs-Partizipationsprozentsatz und dem Berechnungsbetrag entspricht, zurückzahlen, als Formel ausgedrückt:

Emittentenkündigungs-
Partizipationsprozentsatz x BB

Auch wenn die Emittentin die "Emittentenkündigungs"-Option an einem Zinszahlungstag ausübt, hat der Wertpapierinhaber einen Anspruch auf Zahlung des an diesem Zinszahlungstag fälligen (etwaigen) Zinsbetrages.

Wobei:

"**Berechnungsbetrag**" hat die unter Ziffer 2.3 dieser Zins- und Auszahlungsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

"**Emittentenkündigungsstag**" bezeichnet, sofern anwendbar, den Tag, den die Emittentin als solchen in der jeweiligen Emittentenkündigungserklärung Emittentenkündigungs-Rückzahlungstag vorgesehen hat.

3.2 Early Redemption following an Issuer's Call

If "Issuer Call" is specified to apply in the Final Terms, the Issuer has the right (but not the obligation) to redeem the Securities in whole (but not in part), on any Issuer Call Redemption Date.

The Issuer shall

- (a) notify the Holders of such exercise by giving not less than five Business Days irrevocable notice in accordance with General Condition 10 prior to the relevant Issuer Call Date on which the Securities are to be redeemed (such notice, the "**Issuer Call Notice**"); and
- (b) redeem all of the Securities in whole (but not in part) on the Interest Payment Date fixed for redemption in the Issuer Call Notice at an amount calculated by the Determination Agent and equal to the product of the Issuer Call Participation Percentage and the Calculation Amount, expressed as formula:

Issuer Call Participation Percentage x
CA

Notwithstanding the exercise of the "Issuer Call" option by the Issuer on an Interest Payment Date, the Holder has the right to receive the Interest Amount due (if any) on such Interest Payment Date.

Where:

"**Calculation Amount**" has the meaning given in condition 2.3 of this Interest-and Payoff Conditions.

"**Issuer Call Date**" means, if applicable, in respect of a Issuer Call Redemption Date the date specified as such by the Issuer in the relevant Issuer Call Notice.

"Emittentenkündigungs-Rückzahlungstag" bezeichnet jeden Zinszahlungstag außer dem Letzten Zinszahlungstag.

"Issuer Call Redemption Date" means any Interest Payment Date excluding the Final Interest Payment Date.

3.3 **Anpassung oder Vorzeitige Rückzahlung bei einem Zusätzlichen Störungsereignis**

3.3 **Adjustment or Early Redemption following an Additional Disruption Event**

Falls ein Zusätzliches Störungsereignis eintritt:

If an Additional Disruption Event occurs:

(a) soll die Berechnungsstelle feststellen, ob die Festlegungen und Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere angepasst werden können, um dem wirtschaftlichen Effekt eines solchen Zusätzlichen Störungsereignisses auf die Wertpapiere Rechnung zu tragen, so dass ein wirtschaftlich angemessenes Ergebnis erzielt wird und die wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Wertpapierinhaber im Zusammenhang mit dem Investment in die Wertpapiere im Wesentlichen erhalten werden. Falls die Berechnungsstelle feststellt, dass eine angemessene Anpassung oder Anpassungen vorgenommen werden kann bzw. können, soll die Emittentin den Tag des Wirksamwerdens dieser Anpassung(en) festlegen und die Wertpapierinhaber über sämtliche derartiger Anpassungen informieren und die notwendigen Schritte einleiten, um diese Anpassung(en) durchzuführen; oder

(a) the Determination Agent shall determine, whether an appropriate adjustment can be made to the determinations and calculations in relation to the Securities to account for the economic effect of such Additional Disruption Event on the Securities which would produce a commercially reasonable result and preserve substantially the economic effect to the Holders of a holding of the relevant Security. If the Determination Agent determines that an appropriate adjustment or adjustments can be made, the Issuer shall determine the effective date of such adjustment(s), notify the Holders of any such adjustment and take the necessary steps to effect such adjustment(s); or

(b) falls die Berechnungsstelle feststellt, dass keine Anpassung, die gemäß vorstehendem Abschnitt (a) vorgenommen werden könnten, zu einem wirtschaftlich angemessenen Ergebnis führen würden und die wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Wertpapierinhaber im Zusammenhang mit dem Investment in die Wertpapiere im Wesentlichen erhalten würden, wird die Berechnungsstelle die Emittentin über diese Feststellung informieren und es sollen keine Anpassung(en) gemäß vorstehendem **Abschnitt** (a) erfolgen. In einem solchen Fall kann die Emittentin, durch eine unwiderrufliche Mitteilung der Wertpapiere gegenüber den Wertpapierinhabern von nicht weniger als der Anzahl an Geschäftstagen, die der Vorzeitigen Rückzahlungsmittteilungsfristanzahl entspricht, alle Wertpapiere der jeweiligen Serie an dem Tag, der in der Mitteilung festgelegt wurde (der **"Vorzeitige Barrückzahlungstag"**) zu einem Betrag in Bezug auf jedes

(b) if the Determination Agent determines that no adjustment that could be made pursuant to paragraph (a) above would produce a commercially reasonable result and preserve substantially the economic effect to the Holders of a holding of the relevant Security, the Determination Agent will notify the Issuer of such determination and no adjustment(s) shall be made pursuant to paragraph (a) above. In such event, the Issuer may, on giving irrevocable notice to the Holders of not less than a number of Business Days equal to the Early Redemption Notice Period Number, redeem all of the Securities of the relevant Series on the date specified by it in the notice (the **"Early Cash Redemption Date"**) and pay to each Holder, in respect of each Security held by it, an amount equal to the Early Cash Settlement Amount on such date (provided that the Issuer may also, prior to such redemption of the Securities, make any adjustment(s) to the Conditions or any other provisions

gehaltene Wertpapier zurückzahlen, der dem Vorzeitigen Rückzahlungsbarausgleichsbetrag an diesem Tag entspricht (vorausgesetzt, dass die Emittentin vor einer solchen Rückzahlung der Wertpapiere auch Anpassungen der Bedingungen oder jeder anderen Regelung in Bezug auf die Wertpapiere vornehmen kann soweit dies angemessen ist, um (sofern im Zusammenhang mit der Rückzahlung der Wertpapiere erwogen) den Auswirkungen eines solchen zusätzlichen Störungsereignisses auf die Wertpapiere Rechnung zu tragen);

relating to the Securities as appropriate in order to (when considered together with the redemption of the Securities) account for the effect of such Additional Disruption Event on the Securities);

3.4 Vorzeitige Rückzahlung aufgrund Rechtswidrigkeit oder Undurchführbarkeit

Wenn die Emittentin feststellt, dass die Durchführung einer ihrer unbedingten oder bedingten Verpflichtungen aus den Wertpapieren rechtswidrig wurde oder mit einer hohen Wahrscheinlichkeit wird oder dass eine ganze oder teilweise tatsächliche Undurchführbarkeit besteht oder mit einer hohen Wahrscheinlichkeit eintreten wird als Konsequenz aus (a) einer Veränderung der finanziellen, politischen oder wirtschaftlichen Bedingungen oder der Wechselkurse oder (b) der Einhaltung in Gutem Glauben der jeweils anwendbaren oder zukünftigen Gesetze, Regelungen, Rechtsvorschriften, Gerichtsentscheidungen, Anordnungen oder Verordnungen jeder Regierungs-, Verwaltungs- oder Justizbehörde oder einer anderen ermächtigten Stelle oder einer diesbezüglichen Auslegung, durch die Emittentin oder eine ihrer relevanten Tochtergesellschaften oder Konzerngesellschaften, kann die Emittentin, nach ihrer Wahl, die Wertpapiere durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber vorzeitig zurückzahlen.

Wenn die Emittentin die Wertpapiere gemäß dieser Bedingung zurückzahlt, wird die Emittentin, falls und soweit das anwendbare Recht dies gestattet, jedem Inhaber in Bezug auf jedes vom ihm gehaltene Wertpapier einen Betrag zahlen, der dem Vorzeitigen Rückzahlungsbarausgleichsbetrag entspricht.

3.4 Early Redemption for Unlawfulness or Impracticability

If the Issuer determines that the performance of any of its absolute or contingent obligations under the Securities has become, or there is a substantial likelihood that it will become, unlawful or a physical impracticability, in whole or in part, as a result of (a) any change in financial, political or economic conditions or foreign exchange rates, or (b) compliance in good faith by the Issuer or any relevant subsidiaries or affiliates with any applicable present or future law, rule, regulation, judgment, order or directive of any governmental, administrative or judicial authority or power or in interpretation thereof, the Issuer may, at its option, redeem the Securities early by giving notice to Holders.

If the Issuer redeems the Securities pursuant to this condition then the Issuer will, if and to the extent permitted by applicable law, pay to each Holder, in respect of each Security held by it, an amount equal to the Early Cash Settlement Amount.

Barrier Reverse Convertible

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Barrier Reverse Convertible (Europäische or Amerikanische Barrier)" als "Rückzahlungsart" vorsehen, gelten die Regelungen dieses Abschnittes für die Berechnung des Zins- und Rückzahlungsbetrags der Wertpapiere.

Die Wertpapiere werden verzinst und von der Emittentin am Planmäßigen Rückzahlungstag zurückgezahlt, sofern nach der Feststellung der Berechnungsstelle vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag kein Ereignis eingetreten ist, das zu einer vorzeitigen Rückzahlung oder Kündigung der Wertpapiere führen könnte.

Der zu zahlende Zins- bzw. Rückzahlungsbetrag wird jeweils entsprechend der gemäß der folgenden Regelung anwendbaren Zins- bzw. Rückzahlungsregelung sowie der Allgemeinen Bedingung 3 (*Berechnungen und Veröffentlichung*) des Abschnitts A. Allgemeine Bedingungen berechnet.

Sofern nachstehend nicht definiert, haben definierte Begriffe die in den nachfolgend angehängten Definitionen, zu diesen Zins- und Auszahlungsbedingungen, zugrunde gelegte Bedeutung.

1. Zinsen***Festbetrag***

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Festbetrag" als "Zinsart" vorsehen, gilt diese Zinsregelung:

1.1 Zinsberechnung

Der an einem Zinszahlungstag je Berechnungsbetrag zu zahlende "Zinsbetrag" ist ein Betrag, der von der Berechnungsstelle berechnet wird und dem Produkt aus (i) dem Festzinssatz und (ii) dem Berechnungsbetrag entspricht und als Formel ausgedrückt wie folgt berechnet wird:

$$\text{Festzinssatz} \times \text{BB}$$

1.2 Zinssatzbezogene Definitionen

"**Berechnungsbetrag**" oder "**BB**" bezeichnet bezüglich eines Wertpapiers, das (a) eine Schuldverschreibung ist, den Festgelegten Nennbetrag dieses Wertpapiers, soweit kein anderer Währungsbetrag als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, in diesem Fall ist dieser Währungsbetrag der Berechnungsbetrag oder (b) ein Zertifikat ist, den

Barrier Reverse Convertible

Where the Final Terms specify "Redemption Type" to be "Barrier Reverse Convertible (European or American Barrier)" then the conditions of this section will apply in relation to the calculation of the interest and redemption amount of the Securities.

The Securities shall bear interest and, provided that no event that may lead to the early redemption or termination of the Securities has occurred prior to the Scheduled Redemption Date as determined by the Determination Agent, each Security will be redeemed by the Issuer on the Scheduled Redemption Date.

The interest and redemption amount payable will be calculated in accordance with the applicable interest rate and payoff condition below as well as the General Condition 3 (*Calculations and Publication*) set out in section A. General Conditions.

To the extent not defined below, defined terms shall have the meaning set out in the subsequent attached definitions belonging to these Interest and Payoff Conditions.

1. Interest***Fixed Amount***

Where the Final Terms specify "Interest Type" to be "Fixed Amount" then this interest rate condition will apply:

1.1 Interest Calculation

The "Interest Amount" per Calculation Amount payable on an Interest Payment Date is an amount, which is calculated by the Determination Agent and is equal to the product of (i) the Fixed Interest Rate and (ii) the Calculation Amount, and is calculated by using the following formula:

$$\text{Fixed Interest Rate} \times \text{CA}$$

1.2 Interest Rate specific Definitions

"**Calculation Amount**" or "**CA**" means, in respect of a Security, that is a (a) Note, the Specified Denomination of such Note unless a different currency amount is specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms, in which case the Calculation Amount shall be that currency amount or (b) a Certificate, the

Währungsbetrag, der als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist.

currency amount specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms.

"**Festzinssatz**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Fixed Interest Rate**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"**Zinszahlungstag**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsfestsetzungstag den entsprechenden, in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Interest Payment Date**" means, in relation to an Interest Determination Date, the corresponding date specified in the Final Terms.

Festzinssatz

Fixed Interest

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Festzinssatz" als "Zinsart" vorsehen, gilt diese Zinsregelung:

Where the Final Terms specify "Interest Type" to be "Fixed Interest" then this interest rate condition will apply:

1.3 Zinsberechnung

1.3 Interest Calculation

Der an einem Zinszahlungstag je Berechnungsbetrag zu zahlende "Zinsbetrag" ist ein Betrag, der von der Berechnungsstelle an dem Zinsfestsetzungstag berechnet wird und dem Produkt aus (i) dem Festzinssatz, (ii) dem Berechnungsbetrag und (iii) dem Zinstagequotient entspricht und als Formel ausgedrückt wie folgt berechnet wird:

The "Interest Amount" per Calculation Amount payable on an Interest Payment Date is an amount, which is calculated by the Determination Agent on the Interest Determination Date and is equal to the product of (i) the Fixed Interest Rate, (ii) the Calculation Amount and (iii) the Day Count Fraction, and is calculated by using the following formula:

$$\text{Festzinssatz} \times \text{BB} \times \text{ZTQ}_i$$

$$\text{Fixed Interest Rate} \times \text{CA} \times \text{DCF}_i$$

Falls die obige Berechnung einen Betrag ergibt, der geringer als null ist, wird an dem jeweiligen Zinszahlungstag kein Zinsbetrag gezahlt.

If the above calculation results in an amount of less than zero, then no interest amount is payable on the relevant Interest Payment Date.

1.4 Zinssatzbezogene Definitionen

1.4 Interest Rate specific Definitions

"**Berechnungsbetrag**" oder "**BB**" bezeichnet bezüglich eines Wertpapiers, das (a) eine Schuldverschreibung ist, den Festgelegten Nennbetrag dieses Wertpapiers, soweit kein anderer Währungsbetrag als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, in diesem Fall ist dieser Währungsbetrag der Berechnungsbetrag oder (b) ein Zertifikat ist, den Währungsbetrag, der als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist.

"**Calculation Amount**" or "**CA**" means, in respect of a Security, that is a (a) Note, the Specified Denomination of such Note unless a different currency amount is specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms, in which case the Calculation Amount shall be that currency amount or (b) a Certificate, the currency amount specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms.

"**Festzinssatz**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen für den entsprechenden Zinszahlungstag festgelegten Prozentsatz p.a.

"**Fixed Interest Rate**" means the percentage rate of interest per annum for the relevant Interest Payment Date specified as such in the Final Terms.

"**Verzinsungsbeginn**" bezeichnet den Ausgabetag oder gegebenenfalls einen anderen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Interest Commencement Date**" means the Issue Date or such other date as may be set out in the Final Terms.

"**Zinsberechnungszeitraum**" bezeichnet den Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinsperiodenendtag (ausschließlich) bzw. jeden nachfolgenden Zeitraum von einem Zinsperiodenendtag

"**Interest Calculation Period**" means the period beginning on (and including) the Interest Commencement Date and ending on (but excluding) the next succeeding Interest Period End Date and each successive period beginning on (and including) an Interest Period End Date

(einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinsperiodenendtag (ausschließlich).

"**Zinsfestsetzungstag**" bezeichnet jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Zinsperiodenendtag**" bezeichnet:

- (a) jeden in den Endgültigen Bedingungen als solchen festgelegten Tag; oder
- (b) falls ein solcher Tag nicht angegeben wird, den Zinszahlungstag,

sofern die Endgültigen Bedingungen den Zinsperiodenendtag als "ohne Anpassung" festlegen, ungeachtet einer Anpassung gemäß der anwendbaren Geschäftstagekonvention, andernfalls ist der Zinsperiodenendtag Gegenstand von Anpassungen gemäß der anwendbaren Geschäftstagekonvention.

"**Zinszahlungstag**" bezeichnet jeden in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag, dieser Tag unterliegt Anpassungen gemäß der anwendbaren Geschäftstagekonvention.

"**Zinstagequotient**" oder "**ZTQ_i**" bezeichnet:

Sofern Zinsen für einen Zeitraum zu berechnen sind:

- (a) wenn "**Actual/Actual (ICMA)**" oder "**Act/Act (ICMA)**" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist und der entsprechende Zeitraum von dem Zinsberechnungszeitraum abweicht (der "**Berechnungszeitraum**"):
 - (i) wenn der Berechnungszeitraum dem regulären Zinsberechnungszeitraum entspricht oder kürzer als dieser ist, so erfolgt die Berechnung auf der Grundlage der Zahl der tatsächlich verstrichenen Tage geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum und (y) der Anzahl von Zinsberechnungszeiträumen, die normalerweise in einem Jahr enden würden;
 - (ii) wenn der Berechnungszeitraum länger als der reguläre Zinsberechnungszeitraum ist, so erfolgt die Berechnung für diesen

and ending on (but excluding) the next succeeding Interest Period End Date, as applicable.

"**Interest Determination Date**" means each date specified as such in the Final Terms.

"**Interest Period End Date**" means:

- (a) each date specified as such in the Final Terms; or
- (b) if no such date is specified, the Interest Payment Date,

in each case, if the Final Terms specify that the Interest Period End Date is "without adjustment", disregarding any adjustment in accordance with any applicable Business Day Convention, otherwise the Interest Period End Date shall be subject to adjustment in accordance with the applicable Business Day Convention.

"**Interest Payment Date**" means each date specified in the Final Terms, subject to adjustment in accordance with the applicable Business Day Convention.

"**Day Count Fraction**" or "**DCF_i**" means:

If interest is to be calculated for a period:

- (a) if "**Actual/Actual (ICMA)**" or "**Act/Act (ICMA)**" is specified in the Final Terms and the relevant period is different from the Interest Calculation Period (the "**Calculation Period**"):
 - (i) if the Calculation Period is equal to or shorter than the regular Interest Calculation Period, the calculation shall be effected on the basis of the actual number of days elapsed divided by the product of (x) the number of days in the Interest Calculation Period and (y) the number of Interest Calculation Periods normally ending in any year;
 - (ii) if the Calculation Period is longer than the regular Interest Calculation Period, the calculation for such period shall

Zeitraum auf der Grundlage der Summe aus:

- (A) der Zahl der tatsächlich verstrichenen Tage in dem Zinsberechnungszeitraum, in dem der Zeitraum, für den Zinsen zu berechnen sind, beginnt, geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum und (y) der Anzahl von Zinsberechnungszeiträumen, die normalerweise in einem Jahr enden würden

UND

- (B) der Zahl der tatsächlich verstrichenen Tage in dem nächstfolgenden Zinsberechnungszeitraum geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum und (y) der Anzahl von Zinsberechnungszeiträumen, die normalerweise in einem Jahr enden würden;

- (b) wenn "**Actual/Actual**" oder "**Actual/Actual (ISDA)**" in den Endgültigen Bedingungen anwendbar ist, die Anzahl der tatsächlich Kalendertage innerhalb des Zinsberechnungszeitraums dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil des Zinsberechnungszeitraums in ein Schaltjahr fällt, die Summe von (i) der tatsächlichen Anzahl von Kalendertagen in dem Teil des Zinsberechnungszeitraums, die in das Schaltjahr fallen, dividiert durch 366 und (ii) die tatsächliche Anzahl von Kalendertagen in dem Teil des Zinsberechnungszeitraums, die nicht in ein Schaltjahr fallen, dividiert durch 365);
- (c) wenn "**Actual/365 (Fixed)**" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, die Anzahl der tatsächlichen Kalendertage innerhalb des Zinsberechnungszeitraums dividiert durch 365;
- (d) wenn "**Actual/360**" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, die Anzahl

be effected on the basis of the sum of:

- (A) the actual number of days elapsed in the Interest Calculation Period during which the period, with respect to which interest is to be calculated, begins, divided by the product of (x) the number of days in such Interest Calculation Period and (y) the number of Interest Calculation Periods normally ending in any year

AND

- (B) the actual number of days elapsed in the next Interest Calculation Period divided by the product of (x) the number of days in such Interest Calculation Period and (y) the number of Interest Calculation Periods normally ending in any year;

- (b) if "**Actual/Actual**" or "**Actual/Actual (ISDA)**" is specified in the Final Terms, the actual number of calendar days in the Interest Calculation Period divided by 365 (or, if any portion of that Interest Calculation Period falls in a leap year, the sum of (i) the actual number of calendar days in that portion of the Interest Calculation Period falling in a leap year divided by 366 and (ii) the actual number of calendar days in that portion of the Interest Calculation Period falling in a non-leap year divided by 365);

- (c) if "**Actual/365 (Fixed)**" is specified in the Final Terms, the actual number of calendar days in the Interest Calculation Period divided by 365

- (d) if "**Actual/360**" is specified in the Final Terms, the actual number of calendar

Barrier Reverse Convertible**Barrier Reverse Convertible**

der tatsächlich Kalendertage innerhalb des Zinsberechnungszeitraums dividiert durch 360;

days in the Interest Calculation Period divided by 360;

- (e) falls "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, die Anzahl von Kalendertagen im Zinsberechnungszeitraum, in dem Zahlungen zu erfolgen haben, dividiert durch 360, berechnet auf Grundlage der folgenden Formel:

- (e) if "30/360", "360/360" or "Bond Basis" is specified in the Final Terms, the number of calendar days in the Interest Calculation Period in respect of which payment is being made divided by 360, calculated on a formula basis as follows:

Zinstagequotient =

Day Count Fraction =

$$\frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] (D_2 - D_1)}{360}$$

$$\frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] (D_2 - D_1)}{360}$$

dabei gilt:

where:

"Y₁" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt;

"Y₁" is the year, expressed as a number, in which the first day of the Interest Calculation Period falls;

"Y₂" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt;

"Y₂" is the year, expressed as a number, in which the day immediately following the last day included in the Interest Calculation Period falls;

"M₁" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt;

"M₁" is the calendar month, expressed as a number, in which the first day of the Interest Calculation Period falls;

"M₂" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt;

"M₂" is the calendar month, expressed as a number, in which the day immediately following the last day included in the Interest Calculation Period falls;

"D₁" ist der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D₁ gleich 30 ist; und

"D₁" is the first calendar day, expressed as a number, of the Interest Calculation Period unless such number would be 31, in which case D₁ will be 30; and

"D₂" ist der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31 und D₁ ist größer als 29, in welchem Fall D₂ gleich 30 ist;

"D₂" is the calendar day, expressed as a number, immediately following the last day included in the Interest Calculation Period unless such number would be 31 and D₁ is greater than 29, in which case D₂ will be 30;

- (f) wenn "30E/360" oder "Eurobond Basis" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, die Anzahl der Kalendertage im Zinsberechnungszeitraum in dem Zahlungen zu erfolgen haben dividiert durch 360, berechnet auf Grundlage der nachfolgenden Formel:

- (f) if "30E/360" or "Eurobond Basis" is specified in the final Terms, the number of calendar days in the Interest Calculation Period in respect of which payment is being made divided by 360, calculated on a formula basis as follows:

Zinstagequotient =

Day Count Fraction =

$$\frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] (D_2 - D_1)}{360}$$

$$\frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] (D_2 - D_1)}{360}$$

Barrier Reverse Convertible**Barrier Reverse Convertible**

dabei gilt:

"Y₁" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt;

"Y₂" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt;

"M₁" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt;

"M₂" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt;

"D₁" ist der erste Kalendertag des Zinsberechnungszeitraums, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D₁ gleich 30 ist; und

"D₂" ist der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D₂ gleich 30 ist;

(g) wenn "30E/360 (ISDA)" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, die Anzahl an Kalendertagen im Zinsberechnungszeitraum, in Bezug auf welchen Zahlungen zu erfolgen haben, dividiert durch 360, berechnet auf Grundlage der nachfolgenden Formel:

Zinstagesquotient =

$$\frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] (D_2 - D_1)}{360}$$

dabei gilt:

"Y₁" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag des Zeitraums fällt;

"Y₂" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt;

"M₁" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt;

"M₂" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt;

where:

"Y₁" is the year, expressed as a number, in which the first day of the Interest Calculation Period falls;

"Y₂" is the year, expressed as a number, in which the day immediately following the last day included in the Interest Calculation Period falls;

"M₁" is the calendar month, expressed as a number, in which the first day of the Interest Calculation Period falls;

"M₂" is the calendar month, expressed as a number, in which the day immediately following the last day included in the Interest Calculation Period falls;

"D₁" is the first calendar day, expressed as a number, of the Interest Calculation Period unless such number would be 31, in which case D₁ will be 30; and

"D₂" is the calendar day, expressed as a number, immediately following the last day included in the Interest Calculation Period unless such number would be 31, in which case D₂ will be 30;

(g) if "30E/360 (ISDA)" is specified in the Final Terms, the number of calendar days in the Interest Calculation Period in respect of which payment is being made divided by 360, calculated on a formula basis as follows:

Day Count Fraction =

$$\frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] (D_2 - D_1)}{360}$$

where:

"Y₁" is the year, expressed as a number, in which the first day of the Interest Calculation Period falls;

"Y₂" is the year, expressed as a number, in which the day immediately following the last day included in the Interest Calculation Period falls;

"M₁" is the calendar month, expressed as a number, in which the first day of the Interest Calculation Period falls;

"M₂" is the calendar month, expressed as a number, in which the day immediately following the last day included in the Interest Calculation Period falls;

"D₁" ist der erste Kalendertag des Zinsberechnungszeitraums, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, (i) dieser Tag ist der letzte Tag des Monats Februar oder (ii) diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D₁ gleich 30 ist; und

"D₁" is the first calendar day, expressed as a number, of the Interest Calculation Period unless (i) that day is the last day of February or (ii) such number would be 31, in which case D₁ will be 30; and

"D₂" ist der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt, es sei denn, (i) dieser Tag ist der letzte Tag des Monats Februar, jedoch nicht der Planmäßige Rückzahlungstag, oder (ii) diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D₂ gleich 30 ist.

"D₂" is the calendar day, expressed as a number, immediately following the last day included in the Interest Calculation Period unless (i) that day is the last day of February but not the Scheduled Redemption Date or (ii) such number would be 31, in which case D₂ will be 30.

Schneeball

Snowball

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Schneeball" als "Zinsart" vorsehen, gilt diese Zinsregelung:

1.5 Zinsberechnung

1.5 Interest Calculation

(a) Wenn der Bewertungspreis an dem maßgeblichen Zinsbewertungstag höher als die entsprechende Zinsbarriere ist oder dieser entspricht, entspricht der an dem maßgeblichen Zinszahlungstag zu zahlende "Zinsbetrag", der an dem jeweiligen Zinsbewertungstag von der Berechnungsstelle berechnet wird, dem Produkt aus (i) der ganzen Zahl, die dem jeweiligen Zinsbewertungstag entspricht, wie in den Endgültigen Bedingungen unter "T" angegeben, (ii) dem Festzinssatz und (iii) dem Berechnungsbetrag, als Formel ausgedrückt:

$$T \times \text{Festzinssatz} \times \text{BB}$$

(a) If the Valuation Price on the relevant Interest Valuation Date is at or above the relevant Interest Barrier, the "Interest Amount" payable on the relevant Interest Payment Date, calculated by the Determination Agent on the relevant Interest Valuation Date shall be the product of (i) the integer corresponding to the relevant Interest Valuation Date, as specified in the Final Terms under "T", (ii) the Fixed Interest Rate and (iii) the Calculation Amount, expressed as formula:

$$T \times \text{Fixed Interest Rate} \times \text{CA};$$

(b) andernfalls, wird kein Zinsbetrag gezahlt.

(b) otherwise, no interest amount is payable.

1.6 Zinssatzbezogene Definitionen

1.6 Interest Rate specific Definitions

"Berechnungsbetrag" oder "BB" bezeichnet bezüglich eines Wertpapiers, das (a) eine Schuldverschreibung ist, den Festgelegten Nennbetrag dieser Schuldverschreibung, soweit kein anderer Währungsbetrag als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, in diesem Fall ist dieser Währungsbetrag der Berechnungsbetrag oder (b) ein Zertifikat ist, den Währungsbetrag, der als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist.

"Calculation Amount" or "CA" means, in respect of a Security, that is (a) a Note, the Specified Denomination of such Note unless a different currency amount is specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms, in which case the Calculation Amount shall be that currency amount or (b) a Certificate, the currency amount specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms.

"Bewertungspreis" bezeichnet in Bezug auf einen betreffenden Planmäßigen Handelstag, den Preis oder Stand des Basiswertes zur Bewertungszeit an diesem Tag, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"Valuation Price" means, in respect of any relevant Scheduled Trading Day, the price or level of the Underlying Asset at the Valuation Time on such day, as determined by the Determination Agent.

"Bewertungszeit" bezeichnet in Bezug auf den Basiswert die als solche in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Zeit bzw., wenn keine entsprechende Zeit festgelegt ist,

- (a) sofern der Basiswert in den Endgültigen Bedingungen nicht als ein Mehrfachbörsenindex festgelegt ist (a) für Zwecke der Bestimmung, ob eine Marktstörung vorliegt, den Planmäßigen Börsenschluss der maßgeblichen Börse. Schließt die maßgebliche Börse vor ihrem Planmäßigen Börsenschluss und liegt die festgelegte Bewertungszeit nach dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel, dann entspricht die Bewertungszeit diesem tatsächlichen Börsenschluss und (b) in allen anderen Fällen die Zeit, zu der der offizielle Schlusstand des maßgeblichen Index vom Index Sponsor oder der offizielle Schlusstand der maßgeblichen Aktie an der maßgeblichen Börse berechnet und veröffentlicht wird;
- (b) sofern der Basiswert in den Endgültigen Bedingungen als ein Mehrfachbörsenindex festgelegt ist, (a) für Zwecke der Bestimmung, ob eine Marktstörung vorliegt: (i) in Bezug auf einen Indexbestandteil den Planmäßigen Börsenschluss der für diesen Indexbestandteil maßgeblichen Börse und (ii) in Bezug auf einen Options- oder Terminkontrakt auf den maßgeblichen Index den Handelsschluss an der Verbundenen Börse; und (b) in allen anderen Fällen die Zeit, zu der der offizielle Schlusstand des maßgeblichen Index vom Index Sponsor berechnet und veröffentlicht wird.

"Festzinssatz" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"T" bezeichnet die ganze Zahl, die dem jeweiligen Zinsbewertungstag entspricht, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

"Zinsbarriere" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Betrag, oder, sofern dieser Betrag nicht angegeben ist, den in Bezug auf diesen Zinsbewertungstag anwendbaren Zinsbarrierenprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis, wie von der Berechnungsstelle festgelegt.

"Valuation Time" means, in respect of the Underlying Asset, the time specified as such in the Final Terms or, if no such time is specified,

- (a) if the Underlying Asset is not specified to be a Multi-exchange Index in the Final Terms (a) for the purposes of determining whether a Market Disruption Event has occurred the Scheduled Closing Time on the relevant Exchange. If the relevant Exchange closes prior to its Scheduled Closing Time and the specified Valuation Time is after the actual closing time for its regular trading session, then the Valuation Time shall be such actual closing time and (b) in all other circumstances, the time at which the official closing level of the relevant Index is calculated and published by the Index Sponsor or the official closing price of the relevant Share is published by the relevant Exchange (as applicable);
- (b) if the Underlying Asset is specified to be a Multi-exchange Index in the Final Terms (a) for the purposes of determining whether a Market Disruption Event has occurred: (i) in respect of any Component, the Scheduled Closing Time on the Exchange in respect of such Component, and (ii) in respect of any options contracts or future contracts on the relevant Index, the close of trading on the Related Exchange; and (b) in all other circumstances, the time at which the official closing level of the relevant Index is calculated and published by the Index Sponsor.

"Fixed Interest Rate" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"T" means the integer corresponding to the relevant Interest Valuation Date as specified in the Final Terms.

"Interest Barrier" means, in relation to an Interest Valuation Date, the amount specified in the Final Terms, or, if no such amount is specified the Interest Barrier Percentage applicable in respect of such Interest Valuation Date multiplied by the Initial Price, as determined by the Determination Agent.

"Zinsbarrierenprozentsatz" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"Zinsbewertungstag" bezeichnet jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"Zinszahlungstag" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag den entsprechenden, in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

Phoenix ohne Memory

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Phoenix ohne Memory" als "Zinsart" vorsehen, gilt diese Zinsregelung:

1.7 Zinsberechnung

- (a) Wenn der Bewertungspreis an dem maßgeblichen Zinsbewertungstag höher als die entsprechende Zinsbarriere ist oder dieser entspricht, entspricht der an dem maßgeblichen Zinszahlungstag zu zahlende "Zinsbetrag", der an dem jeweiligen Zinsbewertungstag von der Berechnungsstelle berechnet wird, dem Produkt aus dem Festzinssatz und dem Berechnungsbetrag, als Formel ausgedrückt:

$$\begin{array}{l} \text{Festzinssatz x} \\ \text{Berechnungsbetrag;} \end{array}$$

- (b) andernfalls, wird kein Zinsbetrag gezahlt.

1.8 Zinssatzbezogene Definitionen

"Berechnungsbetrag" oder "BB" bezeichnet bezüglich eines Wertpapiers, das (a) eine Schuldverschreibung ist, den Festgelegten Nennbetrag dieser Schuldverschreibung, soweit kein anderer Währungsbetrag als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, in diesem Fall ist dieser Währungsbetrag der Berechnungsbetrag oder (b) ein Zertifikat ist, den Währungsbetrag, der als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist.

"Bewertungspreis" bezeichnet in Bezug auf einen betreffenden Planmäßigen Handelstag, den Preis oder Stand des Basiswertes zur Bewertungszeit an diesem Tag, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"Interest Barrier Percentage" means, in relation to an Interest Valuation Date, the relevant percentage specified as such in the Final Terms.

"Interest Valuation Date" means each date specified as such in the Final Terms.

"Interest Payment Date" means, in relation to an Interest Valuation Date, the corresponding date specified in the Final Terms.

Phoenix Without Memory

Where the Final Terms specify "Interest Type" to be "Phoenix Without Memory" then this interest condition will apply:

1.7 Interest Calculation

- (a) If the Valuation Price on the relevant Interest Valuation Date is at or above the relevant Interest Barrier, the "Interest Amount" payable on the relevant Interest Payment Date, calculated by the Determination Agent on the relevant Interest Valuation Date shall be the product of the Fixed Interest Rate and the Calculation Amount, expressed as formula:

$$\begin{array}{l} \text{Fixed Interest Rate x} \\ \text{Calculation Amount;} \end{array}$$

- (b) otherwise, no interest amount is payable.

1.8 Interest Rate specific Definitions

"Calculation Amount" or "CA" means, in respect of a Security, that is (a) a Note, the Specified Denomination of such Note unless a different currency amount is specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms, in which case the Calculation Amount shall be that currency amount or (b) a Certificate, the currency amount specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms.

"Valuation Price" means, in respect of any relevant Scheduled Trading Day, the price or level of the Underlying Asset at the Valuation Time on such day, as determined by the Determination Agent.

"Bewertungszeit" bezeichnet in Bezug auf den Basiswert die als solche in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Zeit bzw., wenn keine entsprechende Zeit festgelegt ist,

- (a) sofern der Basiswert in den Endgültigen Bedingungen nicht als ein Mehrfachbörsenindex festgelegt ist (a) für Zwecke der Bestimmung, ob eine Marktstörung vorliegt, den Planmäßigen Börsenschluss der maßgeblichen Börse. Schließt die maßgebliche Börse vor ihrem Planmäßigen Börsenschluss und liegt die festgelegte Bewertungszeit nach dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel, dann entspricht die Bewertungszeit diesem tatsächlichen Börsenschluss und (b) in allen anderen Fällen die Zeit, zu der der offizielle Schlusstand des maßgeblichen Index vom Index Sponsor oder der offizielle Schlusstand der maßgeblichen Aktie an der maßgeblichen Börse berechnet und veröffentlicht wird;
- (b) sofern der Basiswert in den Endgültigen Bedingungen als ein Mehrfachbörsenindex festgelegt ist, (a) für Zwecke der Bestimmung, ob eine Marktstörung vorliegt: (i) in Bezug auf einen Indexbestandteil den Planmäßigen Börsenschluss der für diesen Indexbestandteil maßgeblichen Börse und (ii) in Bezug auf einen Options- oder Terminkontrakt auf den maßgeblichen Index den Handelsschluss an der Verbundenen Börse; und (b) in allen anderen Fällen die Zeit, zu der der offizielle Schlusstand des maßgeblichen Index vom Index Sponsor berechnet und veröffentlicht wird.

"Festzinssatz" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"Zinsbarriere" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Betrag, oder, sofern dieser Betrag nicht angegeben ist, den in Bezug auf diesen Zinsbewertungstag anwendbaren Zinsbarrierenprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis, wie von der Berechnungsstelle festgelegt.

"Zinsbarrierenprozentsatz" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"Valuation Time" means, in respect of the Underlying Asset, the time specified as such in the Final Terms or, if no such time is specified,

- (a) if the Underlying Asset is not specified to be a Multi-exchange Index in the Final Terms (a) for the purposes of determining whether a Market Disruption Event has occurred the Scheduled Closing Time on the relevant Exchange. If the relevant Exchange closes prior to its Scheduled Closing Time and the specified Valuation Time is after the actual closing time for its regular trading session, then the Valuation Time shall be such actual closing time and (b) in all other circumstances, the time at which the official closing level of the relevant Index is calculated and published by the Index Sponsor or the official closing price of the relevant Share is published by the relevant Exchange (as applicable);
- (b) if the Underlying Asset is specified to be a Multi-exchange Index in the Final Terms (a) for the purposes of determining whether a Market Disruption Event has occurred: (i) in respect of any Component, the Scheduled Closing Time on the Exchange in respect of such Component, and (ii) in respect of any options contracts or future contracts on the relevant Index, the close of trading on the Related Exchange; and (b) in all other circumstances, the time at which the official closing level of the relevant Index is calculated and published by the Index Sponsor.

"Fixed Interest Rate" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"Interest Barrier" means, in relation to an Interest Valuation Date, the amount specified in the Final Terms, or, if no such amount is specified the Interest Barrier Percentage applicable in respect of such Interest Valuation Date multiplied by the Initial Price, as determined by the Determination Agent.

"Interest Barrier Percentage" means, in relation to an Interest Valuation Date, the relevant percentage specified as such in the Final Terms.

"Zinsbewertungstag" bezeichnet jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"Interest Valuation Date" means each date specified as such in the Final Terms.

"Zinszahlungstag" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag den entsprechenden, in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"Interest Payment Date" means, in relation to an Interest Valuation Date, the corresponding date specified in the Final Terms.

Phoenix mit Memory

Phoenix With Memory

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Phoenix mit Memory" als "Zinsart" vorsehen, gilt diese Zinsregelung:

Where the Final Terms specify "Interest Type" to be "Phoenix With Memory" then this interest condition will apply:

1.9 Zinsberechnung

1.9 Interest Calculation

(a) Wenn der Bewertungspreis an dem maßgeblichen Zinsbewertungstag höher als die entsprechende Zinsbarriere ist oder dieser entspricht, entspricht der an dem maßgeblichen Zinszahlungstag zu zahlende "Zinsbetrag", der an dem jeweiligen Zinsbewertungstag von der Berechnungsstelle berechnet wird, der Summe aus (i) dem Produkt aus dem Festzinssatz und dem Berechnungsbetrag und (ii) dem Produkt aus der Anzahl vorangegangener Zinszahlungstage, an denen keine Zinszahlung erfolgt ist, dem Festzinssatz und dem Berechnungsbetrag als Formel ausgedrückt:

(a) If the Valuation Price on the relevant Interest Valuation Date is at or above the relevant Interest Barrier, the "Interest Amount" payable on the relevant Interest Payment Date, calculated by the Determination Agent on the relevant Interest Valuation Date shall be the sum of (i) the product of the Fixed Interest Rate and the Calculation Amount and (ii) the product of the number of previous Interest Payment Dates for which no interest was paid, the Fixed Interest Rate and the Calculation Amount, expressed as formula:

$$[\text{Festzinssatz} \times \text{BB}] + [\text{Y} \times \text{Festzinssatz} \times \text{BB}];$$

$$[\text{Fixed Interest Rate} \times \text{CA}] + [\text{Y} \times \text{Fixed Interest Rate} \times \text{CA}];$$

(b) andernfalls, wird kein Zinsbetrag gezahlt.

(b) otherwise, no interest amount is payable.

1.10 Zinssatzbezogene Definitionen

1.10 Interest Rate specific Definitions

"Berechnungsbetrag" oder "BB" bezeichnet bezüglich eines Wertpapiers, das (a) eine Schuldverschreibung ist, den Festgelegten Nennbetrag dieses Wertpapiers, soweit kein anderer Währungsbetrag als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, in diesem Fall ist dieser Währungsbetrag der Berechnungsbetrag oder (b) ein Zertifikat ist, den Währungsbetrag, der als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist.

"Calculation Amount" or "CA" means, in respect of a Security, that is (a) a Note, the Specified Denomination of such Note unless a different currency amount is specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms, in which case the Calculation Amount shall be that currency amount or (b) a Certificate, the currency amount specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms.

"Bewertungspreis" bezeichnet in Bezug auf einen betreffenden Planmäßigen Handelstag, den Preis oder Stand des Basiswertes zur Bewertungszeit an diesem Tag, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"Valuation Price" means, in respect of any relevant Scheduled Trading Day, the price or level of the Underlying Asset at the Valuation Time on such day, as determined by the Determination Agent.

"Bewertungszeit" bezeichnet in Bezug auf den Basiswert die als solche in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Zeit bzw., wenn keine entsprechende Zeit festgelegt ist,

- (a) sofern der Basiswert in den Endgültigen Bedingungen nicht als ein Mehrfachbörsenindex festgelegt ist (a) für Zwecke der Bestimmung, ob eine Marktstörung vorliegt, den Planmäßigen Börsenschluss der maßgeblichen Börse. Schließt die maßgebliche Börse vor ihrem Planmäßigen Börsenschluss und liegt die festgelegte Bewertungszeit nach dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel, dann entspricht die Bewertungszeit diesem tatsächlichen Börsenschluss und (b) in allen anderen Fällen die Zeit, zu der der offizielle Schlusstand des maßgeblichen Index vom Index Sponsor oder der offizielle Schlusstand der maßgeblichen Aktie an der maßgeblichen Börse berechnet und veröffentlicht wird;
- (b) sofern der Basiswert in den Endgültigen Bedingungen als ein Mehrfachbörsenindex festgelegt ist, (a) für Zwecke der Bestimmung, ob eine Marktstörung vorliegt: (i) in Bezug auf einen Indexbestandteil den Planmäßigen Börsenschluss der für diesen Indexbestandteil maßgeblichen Börse und (ii) in Bezug auf einen Options- oder Terminkontrakt auf den maßgeblichen Index den Handelsschluss an der Verbundenen Börse; und (b) in allen anderen Fällen die Zeit, zu der der offizielle Schlusstand des maßgeblichen Index vom Index Sponsor berechnet und veröffentlicht wird.

"Festzinssatz" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"Y" bezeichnet die Anzahl von vorangegangenen Zinszahlungstagen an denen keine Zinszahlung erfolgt ist (wonach eine Zinszahlung an diesen Zinszahlungstagen als erfolgt gilt).

"Zinsbarriere" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Betrag, oder, sofern dieser Betrag nicht angegeben ist, den in Bezug auf diesen Zinsbewertungstag anwendbaren Zinsbarrierenprozentsatz multipliziert mit dem

"Valuation Time" means, in respect of the Underlying Asset, the time specified as such in the Final Terms or, if no such time is specified,

- (a) if the Underlying Asset is not specified to be a Multi-exchange Index in the Final Terms (a) for the purposes of determining whether a Market Disruption Event has occurred the Scheduled Closing Time on the relevant Exchange. If the relevant Exchange closes prior to its Scheduled Closing Time and the specified Valuation Time is after the actual closing time for its regular trading session, then the Valuation Time shall be such actual closing time and (b) in all other circumstances, the time at which the official closing level of the relevant Index is calculated and published by the Index Sponsor or the official closing price of the relevant Share is published by the relevant Exchange (as applicable);
- (b) if the Underlying Asset is specified to be a Multi-exchange Index in the Final Terms (a) for the purposes of determining whether a Market Disruption Event has occurred: (i) in respect of any Component, the Scheduled Closing Time on the Exchange in respect of such Component, and (ii) in respect of any options contracts or future contracts on the relevant Index, the close of trading on the Related Exchange; and (b) in all other circumstances, the time at which the official closing level of the relevant Index is calculated and published by the Index Sponsor.

"Fixed Interest Rate" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"Y" means the number of previous Interest Payment Dates for which no interest was paid (after which such previous Interest Payment Date(s) shall be considered to have had interest paid).

"Interest Barrier" means, in relation to an Interest Valuation Date, the amount specified in the Final Terms, or, if no such amount is specified the Interest Barrier Percentage applicable in respect of such Interest Valuation Date multiplied by the Initial Price, as determined by the Determination Agent.

Anfangspreis, wie von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Zinsbarrierenprozentsatz**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Zinsbewertungstag**" bezeichnet jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Zinszahlungstag**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag den entsprechenden, in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

2. Finale Rückzahlung

2.1 Barausgleich

Sehen die Endgültigen Bedingungen als "Erfüllungsart" "Barausgleich" vor, dann wird jedes Wertpapier, vorausgesetzt nach Feststellung der Berechnungsstelle ist vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag kein Ereignis eingetreten, das zu einer vorzeitigen Rückzahlung oder Kündigung der Wertpapiere führen könnte, von der Emittentin am Planmäßigen Rückzahlungstag zum Finalen Barausgleichsbetrag in der Abrechnungswährung zurückgezahlt, den die Berechnungsstelle festlegt.

Europäische Barriere

Falls die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass die "Europäische Barriere" als "Rückzahlungsart" vorsehen, gelten die Regelungen dieses Abschnitts:

Der "**Finale Barausgleichsbetrag**" entspricht:

Falls die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass die "Touch Barriere" "Entfällt":

- (a) 100% des Berechnungsbetrages falls der Finale Bewertungspreis größer als der Knock-In Barrierenpreis ist oder diesem entspricht, als Formel ausgedrückt:

Falls:

$$FBP \geq KIBP,$$

dann:

$$100 \% \times BB;$$

- (b) andernfalls dem Produkt aus (i) der Wertentwicklung des Basiswertes, d.h. dem Quotienten aus dem Finalen Bewertungspreis und dem Ausübungspreis und (ii) dem

"**Interest Barrier Percentage**" means, in relation to an Interest Valuation Date, the relevant percentage specified as such in the Final Terms.

"**Interest Valuation Date**" means each date specified as such in the Final Terms.

"**Interest Payment Date**" means, in relation to an Interest Valuation Date, the corresponding date specified in the Final Terms.

2. Final Redemption

2.1 Cash Settlement

If in the Final Terms "Settlement Method" is specified as being "Cash", then provided that no event that may lead to the early redemption or termination of the Securities has occurred prior to the Scheduled Redemption Date as determined by the Determination Agent, each Security will be redeemed by the Issuer on the Scheduled Redemption Date at the Final Cash Settlement Amount which will be a cash amount in the Settlement Currency determined by the Determination Agent.

European Barrier

Where the Final Terms specify "Redemption Type" to be "European Barrier" then the conditions of this section will apply:

The "**Final Cash Settlement Amount**" means:

If "Touch Barrier" is specified as "Not Applicable" in the Final Terms:

- (a) 100 per cent of the Calculation Amount if the Final Valuation Price is greater than or equal to the Knock-in Barrier Price, expressed as formula:

If:

$$FVP \geq KIBP,$$

then:

$$100 \% \times CA;$$

- (b) otherwise the product of (i) the performance of the Underlying Asset, i.e. the quotient of the Final Valuation Price and the Strike Price and (ii) the

Barrier Reverse Convertible**Barrier Reverse Convertible**

Berechnungsbetrag, als Formel ausgedrückt:

$$(FBP/AP) \times BB.$$

Falls die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass die "Touch Barriere" "Anwendbar" ist:

- (a) 100% des Berechnungsbetrages falls der Finale Bewertungspreis größer als der Knock-In Barrierenpreis ist, als Formel ausgedrückt:

Falls:

$$FBP > KIBP,$$

dann:

$$100 \% \times BB;$$

- (b) andernfalls dem Produkt aus (i) der Wertentwicklung des Basiswertes, d.h. dem Quotienten aus dem Finalen Bewertungspreis und dem Ausübungspreis und (ii) dem Berechnungsbetrag, als Formel ausgedrückt:

$$(FBP/AP) \times BB.$$

Amerikanische Barriere

Falls die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass die "Amerikanische Barriere" als "Rückzahlungsart" vorsehen, gelten die Regelungen dieses Abschnitts:

Der "**Finale Barausgleichsbetrag**" entspricht:

- (a) 100% des Berechnungsbetrages falls (i) der Finale Bewertungspreis größer als die Finale Barriere ist oder dieser entspricht oder (ii) ein Trigger Ereignis nicht eingetreten ist oder (iii) der Finale Bewertungspreis größer als der Ausübungspreis ist oder diesem entspricht, als Formel ausgedrückt:

Falls:

$$FBP \geq \text{Finale Barriere}$$

ODER

ein Trigger Ereignis **nicht** eingetreten ist

ODER

$$FBP \geq AP,$$

dann:

Calculation Amount, expressed as formula:

$$(FVP/SP) \times CA.$$

If "Touch Barrier" is specified as "Applicable" in the Final Terms:

- (a) 100 per cent of the Calculation Amount if the Final Valuation Price is greater than the Knock-in Barrier Price, expressed as formula:

If:

$$FVP > KIBP,$$

then:

$$100 \% \times CA;$$

- (b) otherwise the product of (i) the performance of the Underlying Asset, i.e. the quotient of the Final Valuation Price and the Strike Price and (ii) the Calculation Amount, expressed as formula:

$$(FVP/SP) \times CA.$$

American Barrier

Where the Final Terms specify "Redemption Type" to be "American Barrier" then the conditions of this section will apply:

The "**Final Cash Settlement Amount**" means:

- (a) 100 per cent of the Calculation Amount if (i) the Final Valuation Price is greater than or equal to the Final Barrier or (ii) a Trigger Event has not occurred or (iii) the Final Valuation Price is greater than or equal to the Strike Price, expressed as formula:

If:

$$FVP \geq \text{Final Barrier}$$

OR

a Trigger Event **has not** occurred

OR

$$FVP \geq SP,$$

then:

Barrier Reverse Convertible**Barrier Reverse Convertible**

100 % x BB;

- (b) andernfalls dem Produkt aus (i) der Wertentwicklung des Basiswertes, d.h. dem Quotienten aus dem Finalen Bewertungspreis und dem Ausübungspreis und (ii) dem Berechnungsbetrag, als Formel ausgedrückt:

$(FBP/AP) \times BB$.

2.2 Barausgleich oder Physische Lieferung

Sehen die Endgültigen Bedingungen als "Erfüllungsart" "Barausgleich oder Physische Lieferung" vor, dann wird jedes Wertpapier, vorausgesetzt, nach Feststellung der Berechnungsstelle ist vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag kein Ereignis eingetreten, das zu einer vorzeitigen Rückzahlung oder Kündigung der Wertpapiere führen könnte, von der Emittentin am Planmäßigen Rückzahlungstag entweder zum Finalen Barausgleichsbetrag oder zum Finalen Physischen Rückzahlungswert zurückgezahlt, wie von der Berechnungsstelle nach folgender Maßgabe bestimmt:

Europäische Barriere

Falls die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass die "Europäische Barriere" als "Rückzahlungsart" vorsehen, gelten die Regelungen dieses Abschnitts:

Der "**Finale Barausgleichsbetrag**" entspricht:

Falls die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass die "Touch Barriere" "Entfällt":

- (a) 100% des Berechnungsbetrages falls der Finale Bewertungspreis größer als der Knock-In Barrierenpreis ist oder diesem entspricht, als Formel ausgedrückt:

Falls:

$FBP \geq KIBP$,

dann:

100 % x BB;

- (b) andernfalls wird die Emittentin den Finalen Physischen Rückzahlungswert liefern.

Falls die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass die "Touch Barriere" "Anwendbar" ist:

- (a) 100% des Berechnungsbetrages falls der Finale Bewertungspreis größer als der

100 % x CA;

- (b) otherwise the product of (i) the performance of the Underlying Asset, i.e. the quotient of the Final Valuation Price and the Strike Price and (ii) the Calculation Amount, expressed as formula:

$(FVP/SP) \times CA$.

2.2 Cash or Physical Settlement

If in the Final Terms "Settlement Method" is specified as being "Cash or Physical", then provided that no event that may lead to the early redemption or termination of the Securities has occurred prior to the Scheduled Redemption Date as determined by the Determination Agent, each Security will be redeemed by the Issuer on the Scheduled Redemption Date at either the Final Cash Settlement Amount or the Final Physical Redemption Entitlement, determined by the Determination Agent in accordance with the following:

European Barrier

Where the Final Terms specify "Redemption Type" to be "European Barrier" then the conditions of this section will apply:

The "**Final Cash Settlement Amount**" means:

If "Touch Barrier" is specified as "Not Applicable" in the Final Terms:

- (a) 100 per cent of the Calculation Amount if the Final Valuation Price is greater than or equal to the Knock-in Barrier Price, expressed as formula:

If:

$FVP \geq KIBP$,

then:

100 % x CA;

- (b) otherwise, the Issuer will deliver the Final Physical Redemption Entitlement.

If "Touch Barrier" is specified as "Applicable" in the Final Terms:

- (a) 100 per cent of the Calculation Amount if the Final Valuation Price is greater

Barrier Reverse Convertible	Barrier Reverse Convertible
-----------------------------	-----------------------------

Knock-In Barrierenpreis ist, als Formel ausgedrückt:

Falls:

$$FBP > KIBP,$$

dann:

$$100 \% \times BB;$$

- (b) andernfalls wird die Emittentin den Finalen Physischen Rückzahlungswert liefern.

than the Knock-in Barrier Price, expressed as formula:

If:

$$FVP > KIBP,$$

then:

$$100 \% \times CA;$$

- (b) otherwise, the Issuer will deliver the Final Physical Redemption Entitlement.

Amerikanische Barriere

Falls die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass die "Amerikanische Barriere" als "Rückzahlungsart" vorsehen, gelten die Regelungen dieses Abschnitts:

Der "**Finale Barausgleichsbetrag**" entspricht:

- (a) 100% des Berechnungsbetrages falls (i) der Finale Bewertungspreis größer als die Finale Barriere ist oder dieser entspricht oder (ii) ein Trigger Ereignis nicht eingetreten ist oder (iii) der Finale Bewertungspreis größer als der Ausübungspreis ist oder diesem entspricht, als Formel ausgedrückt:

Falls:

$$FBP \geq \text{Finale Barriere}$$

ODER

ein Trigger Ereignis **nicht** eingetreten ist

ODER

$$FBP \geq AP,$$

dann:

$$100 \% \times BB;$$

- (b) andernfalls wird die Emittentin den Finalen Physischen Rückzahlungswert liefern.

2.3 Rückzahlungsbezogene Definitionen

"**Anfangspreis**" bezeichnet:

- (a) wenn "Averaging-in" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, das arithmetische Durchschnitt des Bewertungspreises an jedem der Averaging-in Tage; oder

American Barrier

Where the Final Terms specify "Redemption Type" to be "American Barrier" then the conditions of this section will apply:

The "**Final Cash Settlement Amount**" means:

- (a) 100 per cent of the Calculation Amount if (i) the Final Valuation Price is greater than or equal to the Final Barrier or (ii) a Trigger Event has not occurred or (iii) the Final Valuation Price is greater than or equal to the Strike Price, expressed as formula:

If:

$$FVP \geq \text{Final Barrier}$$

OR

a Trigger Event **has not** occurred

OR

$$FVP \geq SP,$$

then:

$$100 \% \times CA;$$

- (b) otherwise, the Issuer will deliver the Final Physical Redemption Entitlement.

2.3 Payoff specific Definitions

"**Initial Price**" means:

- (a) if "Averaging-in" is specified in the Final Terms, the arithmetic average of the Valuation Price on each of the Averaging-in Dates; or

Barrier Reverse Convertible**Barrier Reverse Convertible**

- (b) wenn "Min Lookback-in" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, den niedrigsten Bewertungspreis, der an jedem der Lookback-in Tage beobachtet wird; oder
- (c) wenn "Max Lookback-in" in den Endgültigen Bedingungen als anwendbar festgelegt ist, den höchsten Bewertungspreis, der an jedem der Lookback-in Tage beobachtet wird; oder
- (d) wenn ein Preis oder Stand in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, diesen Preis oder Stand; oder
- (e) wenn keiner der Buchstaben (i) bis (iv) anwendbar ist, den Bewertungspreis des Basiswertes am Anfänglichen Bewertungstag,

- (b) if "Min Lookback-in" is specified in the Final Terms, the minimum Valuation Price observed on each of the Lookback-in Dates; or
- (c) if "Max Lookback-in" is specified in the Final Terms, the maximum Valuation Price observed on each of the Lookback-in Dates; or
- (d) if a price or level is specified in the Final Terms, such price or level; or
- (e) if none of items (i) to (iv) apply, the Valuation Price of the Underlying Asset on the Initial Valuation Date,

wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

in each case as determined by the Determination Agent.

"**Anfänglicher Bewertungstag**" bezeichnet, sofern anwendbar, den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Initial Valuation Date**" means, if applicable, the date specified as such in the Final Terms.

"**Ausübungspreis**" oder "**AP**" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Preis oder Stand, oder, sofern dieser Preis oder Stand nicht angegeben ist, den Ausübungspreisprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Strike Price**" or "**SP**" means the price or level specified in the Final Terms, or, if no such price or level is specified the Strike Price Percentage multiplied by the Initial Price, as determined by the Determination Agent.

"**Ausübungspreisprozentsatz**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Strike Price Percentage**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"**Averaging-in Tag**" bezeichnet, sofern "Averaging-in" anwendbar ist, jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Averaging-in Date**" means, if "Averaging-in" is applicable, each date specified as such in the Final Terms.

"**Averaging-out Tag**" bezeichnet, sofern "Averaging-out" anwendbar ist, jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Averaging-out Date**" means, if "Averaging-out" is applicable, each date specified as such in the Final Terms.

"**Berechnungsbetrag**" oder "**BB**" bezeichnet bezüglich eines Wertpapiers, das (a) eine Schuldverschreibung ist, den Festgelegten Nennbetrag dieses Wertpapiers, soweit kein anderer Währungsbetrag als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, in diesem Fall ist dieser Währungsbetrag der Berechnungsbetrag oder (b) ein Zertifikat ist, den Währungsbetrag, der als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist.

"**Calculation Amount**" or "**CA**" means, in respect of a Security, that is a (a) Note, the Specified Denomination of such Note unless a different currency amount is specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms, in which case the Calculation Amount shall be that currency amount or (b) a Certificate, the currency amount specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms.

"**Bewertungspreis**" bezeichnet in Bezug auf einen betreffenden Planmäßigen Handelstag, den Preis oder Stand des Basiswertes zur Bewertungszeit an

"**Valuation Price**" means, in respect of any relevant Scheduled Trading Day, the price or level of the Underlying Asset at the Valuation

diesem Tag, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

Time on such day, as determined by the Determination Agent.

"**Bewertungszeit**" bezeichnet in Bezug auf den Basiswert die als solche in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Zeit bzw., wenn keine entsprechende Zeit festgelegt ist,

"**Valuation Time**" means, in respect of the Underlying Asset, the time specified as such in the Final Terms or, if no such time is specified,

(a) sofern der Basiswert in den Endgültigen Bedingungen nicht als ein Mehrfachbörsenindex festgelegt ist (a) für Zwecke der Bestimmung, ob eine Marktstörung vorliegt, den Planmäßigen Börsenschluss der maßgeblichen Börse. Schließt die maßgebliche Börse vor ihrem Planmäßigen Börsenschluss und liegt die festgelegte Bewertungszeit nach dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel, dann entspricht die Bewertungszeit diesem tatsächlichen Börsenschluss und (b) in allen anderen Fällen die Zeit, zu der der offizielle Schlusstand des maßgeblichen Index vom Index Sponsor oder der offizielle Schlusstand der maßgeblichen Aktie an der maßgeblichen Börse berechnet und veröffentlicht wird;

(a) if the Underlying Asset is not specified to be a Multi-exchange Index in the Final Terms (a) for the purposes of determining whether a Market Disruption Event has occurred the Scheduled Closing Time on the relevant Exchange. If the relevant Exchange closes prior to its Scheduled Closing Time and the specified Valuation Time is after the actual closing time for its regular trading session, then the Valuation Time shall be such actual closing time and (b) in all other circumstances, the time at which the official closing level of the relevant Index is calculated and published by the Index Sponsor or the official closing price of the relevant Share is published by the relevant Exchange (as applicable);

(b) sofern der Basiswert in den Endgültigen Bedingungen als ein Mehrfachbörsenindex festgelegt ist, (a) für Zwecke der Bestimmung, ob eine Marktstörung vorliegt: (i) in Bezug auf einen Indexbestandteil den Planmäßigen Börsenschluss der für diesen Indexbestandteil maßgeblichen Börse und (ii) in Bezug auf einen Options- oder Terminkontrakt auf den maßgeblichen Index den Handelsschluss an der Verbundenen Börse; und (b) in allen anderen Fällen die Zeit, zu der der offizielle Schlusstand des maßgeblichen Index vom Index Sponsor berechnet und veröffentlicht wird.

(b) if the Underlying Asset is specified to be a Multi-exchange Index in the Final Terms (a) for the purposes of determining whether a Market Disruption Event has occurred: (i) in respect of any Component, the Scheduled Closing Time on the Exchange in respect of such Component, and (ii) in respect of any options contracts or future contracts on the relevant Index, the close of trading on the Related Exchange; and (b) in all other circumstances, the time at which the official closing level of the relevant Index is calculated and published by the Index Sponsor.

"**Finale Barriere**" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Betrag, oder, sofern dieser Betrag nicht angegeben ist, den Finalen Barrierenprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Final Barrier**" means the amount specified in the Final Terms, or, if no such amount is specified the Final Barrier Percentage multiplied by the Initial Price, as determined by the Determination Agent.

"**Finaler Barrierenprozentsatz**" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen als solchen festgelegten Prozentsatz.

"**Final Barrier Percentage**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

Barrier Reverse Convertible**Barrier Reverse Convertible**

"Finaler Bewertungspreis" oder **"FBP"** bezeichnet in Bezug auf den Basiswert:

- (a) wenn "Averaging-out" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, das arithmetische Durchschnitt der Bewertungspreise an jedem der Averaging-out Tage; oder
- (b) wenn "Min Lookback-out" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, den niedrigsten Bewertungspreis, der an jedem der Lookback-out Tage beobachtet wird; oder
- (c) wenn "Max Lookback-out" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, den höchsten Bewertungspreis, der an jedem der Lookback-out Tage beobachtet wird; oder
- (d) wenn keiner der Buchstaben (i) bis (iii) anwendbar ist, den Bewertungspreis am Finalen Bewertungstag,

wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"Finaler Bewertungstag" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen als solchen festgelegten Tag.

"Finaler Physischer Rückzahlungswert" bezeichnet die höchste Anzahl (als ganze Zahl) von Einheiten des Basiswertes, die dem durch die Berechnungsstelle festgelegten Lieferungsbeitrag entspricht oder kleiner ist, mit der Maßgabe, dass keine Bruchteile des Basiswertes geliefert werden und Wertpapierinhaber anstelle dieses Bruchteils einen Betrag in der Abrechnungswährung, gerundet auf die nächste Einheit dieser Währung, erhalten, jeweils festgelegt auf der Grundlage des Finalen Bewertungspreises (falls anwendbar, umgerechnet in die Abrechnungswährung zu dem Wechselkurs).

"Knock-in Barrierenanfangstag" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"Knock-in Barrierenendtag" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"Knock-in Barrierenprozentsatz" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"Knock-In Barrierenpreis" oder **"KIBP"** bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Preis, oder, sofern dieser Preis nicht angegeben ist, den Knock-in Barrierenprozentsatz

"Final Valuation Price" or **"FVP"** means, in respect of the Underlying Asset:

- (a) if "Averaging-out" is specified in the Final Terms, the arithmetic average of the Valuation Prices on each of the Averaging-out Dates; or
- (b) if "Min Lookback-out" is specified in the Final Terms, the minimum Valuation Price observed on each of the Lookback-out Dates; or
- (c) if "Max Lookback-out" is specified in the Final Terms, the maximum Valuation Price observed on each of the Lookback-out Dates; or
- (d) if none of items (i) to (iii) apply, the Valuation Price on the Final Valuation Date,

in each case as determined by the Determination Agent.

"Final Valuation Date" means the date specified as such in the Final Terms.

"Final Physical Redemption Entitlement" means the maximum whole number of units of the Underlying Asset less than or equal to the Underlying Entitlement determined by the Determination Agent, provided that no fraction of the Underlying Asset shall be delivered and Holders will be entitled to receive an amount in the Settlement Currency rounded to the nearest unit of such currency determined on the basis of the Final Valuation Price (if applicable, converted to the Settlement Currency at the Exchange Rate) in lieu of such fraction.

"Knock-in Barrier Period Start Date" means the date specified as such in the Final Terms.

"Knock-in Barrier Period End Date" means the date specified as such in the Final Terms.

"Knock-in Barrier Percentage" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"Knock-in Barrier Price" or **"KIBP"** means the price specified in the Final Terms, or, if no such price is specified the Knock-in Barrier

multipliziert mit dem Anfangspreis, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

Percentage multiplied by the Initial Price, as determined by the Determination Agent.

"**Lieferungsbetrag**" bezeichnet:

"**Underlying Entitlement**" means:

- (a) wenn die Abrechnungswährung der Basiswertwährung entspricht, den Berechnungsbetrag dividiert durch den Ausübungspreis des Basiswertes;
- (b) wenn die Abrechnungswährung nicht der Basiswertwährung entspricht, den Berechnungsbetrag dividiert durch den Ausübungspreis und das Ergebnis multipliziert mit dem Wechselkurs.

- (a) if the Settlement Currency is the same as the Underlying Asset Currency, the Calculation Amount divided by the Strike Price of the Underlying Asset;
- (b) if the Settlement Currency is not the same as the Underlying Asset Currency, the Calculation Amount divided by the Strike Price and multiplied by the Exchange Rate.

"**Lookback-in Tag**" bezeichnet, sofern entweder Max Lookback-in oder Min Lookback-in anwendbar ist, jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Lookback-in Date**" means, if either Max Lookback-in or Min Lookback-in is applicable, each date specified as such in the Final Terms.

"**Lookback-out Tag**" bezeichnet, sofern entweder Max Lookback-out oder Min Lookback-out anwendbar ist, jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Lookback-out Date**" means, if either Max Lookback-out or Min Lookback-out is applicable, each date specified as such in the Final Terms.

"**Trigger Ereignis**" bezeichnet:

"**Trigger Event**" means:

- (a) wenn die Endgültigen Bedingungen "Täglich" als "Trigger Ereignis-Art" vorsehen:
- (b) Wenn die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Touch Barriere" "Anwendbar" ist, tritt ein Trigger Ereignis ein, wenn der von der Berechnungsstelle festgelegte Bewertungspreis an einem Planmäßigen Handelstag in dem Zeitraum ab dem Knock-In Barrierenanfangstag (einschließlich) bis zum Knock-In Barrierenendtag (einschließlich) niedriger ist als der Knock-In Barrierenpreis; oder diesem entspricht; oder
- (c) Wenn die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Touch Barriere" "Entfällt", tritt ein Trigger Ereignis ein, wenn der von der Berechnungsstelle festgelegte Bewertungspreis an einem Planmäßigen Handelstag in dem Zeitraum ab dem Knock-In Barrierenanfangstag (einschließlich) bis zum Knock-In Barrierenendtag (einschließlich) niedriger ist als der Knock-In Barrierenpreis;
- (d) wenn die Endgültigen Bedingungen "Fortlaufend" als "Trigger Ereignis-Art" vorsehen:

- (a) if the Final Terms specify "Daily" as "Trigger Event Type":
- (b) If "Touch Barrier" is specified as "Applicable" in the Final Terms then a Trigger Event shall be deemed to have occurred if the Valuation Price, as determined by the Determination Agent, on any Scheduled Trading Day, from (and including) the Knock-in Barrier Period Start Date, to (and including) the Knock-in Barrier Period End Date is at or below the Knock-in Barrier Price; or
- (c) If "Touch Barrier" is specified as "Not Applicable" in the Final Terms then a Trigger Event shall be deemed to have occurred if the Valuation Price, as determined by the Determination Agent, on any Scheduled Trading Day, from (and including) the Knock-in Barrier Period Start Date, to (and including) the Knock-in Barrier Period End Date is below the Knock-in Barrier Price;
- (d) if the Final Terms specify "Continuous" as "Trigger Event Type":

- (e) Wenn die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Touch Barriere" "Anwendbar" ist, tritt ein Trigger Ereignis ein, wenn der von der Berechnungsstelle festgelegte Marktpreis oder Stand des Basiswertes zu irgendeinem Zeitpunkt an einem Planmäßigen Handelstag in dem Zeitraum ab dem Knock-In Barrierenanfangstag (einschließlich) bis zum Knock-In Barrierenendtag (einschließlich) niedriger ist als der Knock-In Barrierenpreis oder diesem entspricht; oder
- (f) Wenn die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Touch Barriere" "Entfällt", tritt ein Trigger Ereignis ein, wenn der von der Berechnungsstelle festgelegte Marktpreis oder Stand des Basiswertes zu irgendeinem Zeitpunkt an einem Planmäßigen Handelstag in dem Zeitraum ab dem Knock-In Barrierenanfangstag (einschließlich) bis zum Knock-In Barrierenendtag (einschließlich) niedriger ist als der Knock-In Barrierenpreis.
- (e) If "Touch Barrier" is specified as "Applicable" in the Final Terms then a Trigger Event shall be deemed to have occurred if the market price or level of the Underlying Asset at any time, as determined by the Determination Agent, on any Scheduled Trading Day, from (and including) the Knock-in Barrier Period Start Date, to (and including) the Knock-in Barrier Period End Date is at or below the Knock-in Barrier Price; or
- (f) If "Touch Barrier" is specified as "Not Applicable" then a Trigger Event shall be deemed to have occurred if the market price or level of the Underlying Asset at any time, as determined by the Determination Agent, on any Scheduled Trading Day, from (and including) the Knock-in Barrier Period Start Date, to (and including) the Knock-in Barrier Period End Date is below the Knock-in Barrier Price.

"**Wechselkurs**" bezeichnet den zur Bewertungszeit am Finalen Bewertungstag allgemein geltenden Wechselkurs, ausgedrückt als Anzahl von Einheiten der Basiswertwährung, die einer Einheit der Abrechnungswährung entspricht, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Exchange Rate**" means the prevailing exchange rate at the Valuation Time on the Final Valuation Date expressed as the number of units of the Underlying Asset Currency equivalent to one unit of the Settlement Currency, determined by the Determination Agent.

3. Anpassung oder Vorzeitige Rückzahlung

3. Adjustment or Early Redemption

3.1 Vorzeitige Rückzahlung bei Vorliegen eines Nennbetragskündigungsereignisses

3.1 Early Redemption following the Occurrence of a Nominal Call Event

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Nennbetragskündigungsereignis" als anwendbar vorsehen, gilt diese Auszahlungsbedingung:

Where the Final Terms specify "Nominal Call Event" as applicable then this payoff condition will apply:

Wenn ein Nennbetragskündigungsereignis vorliegt, hat die Emittentin das Recht (aber nicht die Verpflichtung) die Wertpapiere vollständig (aber nicht teilweise) am Wahlbarrückzahlungstag vorzeitig zurückzuzahlen.

If a Nominal Call Event occurs, the Issuer has the right (but not the obligation) to redeem the Securities early in whole (but not in part) on the Optional Cash Redemption Date.

Die Emittentin wird

The Issuer shall

- (a) die Wertpapierinhaber über diese Ausübung unwiderruflich, innerhalb der Emittenten-Optionsausübungsfrist mit einer Frist von mindestens 15 Geschäftstagen vor dem Emittenten-Optionsausübungstag gemäß der Allgemeinen Bedingung 10

- (a) notify the Holders of such exercise within the Issuer Option Exercise Period by giving not less than 15 Business Days irrevocable notice in accordance with General Condition 10 prior to the Issuer Option Exercise Date

Barrier Reverse Convertible**Barrier Reverse Convertible**

benachrichtigen (diese Benachrichtigung ist die "Vorzeitige Rückzahlungsmittelung"); und

(such notice, the "Issuer Call Notice"); and

- (b) alle Wertpapiere vollständig (aber nicht teilweise) vorzeitig am Wahlbarrückzahlungstag zum Wahlbarausgleichsbetrag zurückzahlen.

- (b) redeem all of the Securities in whole (but not in part) at their Optional Cash Settlement Amount on the Optional Cash Redemption Date.

Die Vorzeitige Rückzahlungsmittelung enthält den für die Festlegung des Marktwertes der Wertpapiere relevanten Emittenten-Optionsausübungstag.

The Issuer Call Notice sets out the Issuer Option Exercise Date relevant for the determination of the market value of the Securities.

Wobei:

Where:

"Emittenten-Optionsausübungsfrist"

bezeichnet die Frist vom Ausgabetag (einschließlich) bis zum Tag, der 15 Geschäftstage vor dem Finalen Bewertungstag liegt (einschließlich).

"Issuer Option Exercise Period" means the period from (and including) the Issue Date, to, and including, the date which is 15 Business Days prior to the Final Valuation Date.

"Emittenten-Optionsausübungstag" bezeichnet, sofern anwendbar den Tag, den die Emittentin als solchen in der jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungsmittelung in Bezug auf ein "Nennbetragskündigungsereignis" vorgesehen hat.

"Issuer Option Exercise Date" means, if applicable, with respect to a "Nominal Call Event", the date specified as such by the Issuer in the relevant Issuer Call Notice.

"Nennbetragskündigungsereignis" bedeutet hinsichtlich einer Serie von Wertpapieren, dass an irgendeinem Tag der ausstehende Gesamtnennbetrag oder die ausstehende Anzahl dieser Wertpapiere den Nennbetragskündigungsschwellenwert (oder den entsprechenden Betrag in der Abrechnungswährung) unterschreitet.

"Nominal Call Event" means with respect to a Series of Securities, that on any day the outstanding Aggregate Nominal Amount or outstanding Number of such Securities is less than the Nominal Call Threshold Amount (or the Settlement Currency equivalent thereof).

"Nennbetragskündigungsprozentsatz"

bezeichnet 10 % oder einen anderen als solchen in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Prozentsatz (der nicht größer als 10 % ist).

"Nominal Call Threshold Percentage" means 10 per cent. or such other percentage specified as such in the Final Terms (which shall not be greater than 10 per cent.).

"Nennbetragskündigungsschwellenwert"

bezeichnet einen Betrag, der dem Nennbetragskündigungsprozentsatz multipliziert mit dem Gesamtnennbetrag oder der gesamten Wertpapieranzahl zum ersten Ausgabetag dieser Wertpapiere entspricht (oder der entsprechende von der Berechnungsstelle festgelegte Betrag in der Währung der Wertpapiere).

"Nominal Call Threshold Amount" means an amount equal to the Nominal Call Threshold Percentage, multiplied by the Aggregate Nominal Amount or aggregate Number of Securities as at the first Issue Date of such Securities (or the equivalent amount in the currency of the Securities as determined by the Determination Agent).

"Wahlbarausgleichsbetrag" bezeichnet je Berechnungsbetrag einen Betrag, den die Berechnungsstelle als verhältnismäßigen Anteil des Marktwertes der Wertpapiere am Emittenten-Optionsausübungstag unter Berücksichtigung des die Rückzahlung auslösenden Ereignisses festgelegt hat und der um alle der Emittentin (oder in deren Namen) entstandenen (oder zu erwartenden) Kosten, Verluste und Ausgaben

"Optional Cash Settlement Amount" means an amount per Calculation Amount determined by the Determination Agent as the pro rata proportion of the market value of the Securities on the Issuer Option Exercise Date taking into account the event triggering the redemption, adjusted to take into account any costs, losses and expenses and any Local Market Expenses which are incurred (or expected to be incurred)

sowie Ortsbezogene Marktkosten im Zusammenhang mit der vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere einschließlich (ohne Dopplungen oder Einschränkungen) Kosten für die Beendigung von Hedgingtransaktionen und Vorfälligkeitsentschädigung (tatsächlich oder fiktiv) angepasst wird. Bei der Festlegung dieses Betrags kann die Berechnungsstelle die üblichen Marktpreise und/oder eigene Preisfestlegungsmodelle verwenden. Falls anhand dieser Preisfestlegungsmethoden kein wirtschaftlich angemessenes Ergebnis erzielt werden kann, kann die Emittentin diesen Betrag auf wirtschaftlich angemessene Weise festlegen.

"Wahlbarrückzahlungstag" bezeichnet in Bezug auf ein Nennbetragskündigungsereignis in Bezug auf die Wertpapiere den Tag oder die Tage, der als solcher in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist.

3.2 Vorzeitige Rückzahlung nach Emittentenündigung

Falls eine "Emittentenündigung" in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist, hat die Emittentin das Recht (aber nicht die Verpflichtung) die Wertpapiere vollständig (aber nicht teilweise) vorzeitig an jedem Emittentenkündigungs-Rückzahlungstag zurückzuzahlen.

Die Emittentin wird

- (a) die Wertpapierinhaber über diese Ausübung unwiderruflich, mit einer Frist von mindestens fünf Geschäftstagen vor dem entsprechenden Emittentenkündigungsstag, an dem die Wertpapiere zurückgezahlt werden sollen, gemäß der Allgemeinen Bedingung 10 benachrichtigen (diese Benachrichtigung ist die "**Emittentenkündigungserklärung**"); und
- (b) alle Wertpapiere vollständig (aber nicht teilweise) an dem in der Emittentenkündigungserklärung für die Rückzahlung festgelegten Zinszahlungstag in Höhe eines von der Berechnungsstelle festgelegten Betrags, der dem Produkt aus dem Emittentenkündigungs-Partizipationsprozentsatz und dem Berechnungsbetrag entspricht, zurückzahlen, als Formel ausgedrückt:

Emittentenkündigungs-
Partizipationsprozentsatz x BB

by (or on behalf of) the Issuer in connection with the early redemption of the Securities, including (without duplication or limitation) hedging termination and funding breakage costs (whether actual or notional). In determining such amount, the Determination Agent may take into account prevailing market prices and/or proprietary pricing models or, where these pricing methods may not yield a commercially reasonable result, may determine such amount in a commercially reasonable manner.

"Optional Cash Redemption Date" means in relation to a Nominal Call Event in respect of the Securities, the date or dates specified as such in the Final Terms.

3.2 Early Redemption following an Issuer's Call

If "Issuer Call" is specified to apply in the Final Terms, the Issuer has the right (but not the obligation) to redeem the Securities in whole (but not in part), on any Issuer Call Redemption Date.

The Issuer shall

- (a) notify the Holders of such exercise by giving not less than five Business Days irrevocable notice in accordance with General Condition 10 prior to the relevant Issuer Call Date on which the Securities are to be redeemed (such notice, the "**Issuer Call Notice**"); and
- (b) redeem all of the Securities in whole (but not in part) on the Interest Payment Date fixed for redemption in the Issuer Call Notice at an amount calculated by the Determination Agent and equal to the product of the Issuer Call Participation Percentage and the Calculation Amount, expressed as formula:

Issuer Call Participation Percentage x
CA

Auch wenn die Emittentin die "Emittentenkündigungs"-Option an einem Zinszahlungstag ausübt, hat der Wertpapierinhaber einen Anspruch auf Zahlung des an diesem Zinszahlungstag fälligen (etwaigen) Zinsbetrages.

Wobei:

"**Berechnungsbetrag**" hat die unter Ziffer 2.3 dieser Zins- und Auszahlungsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

"**Emittentenkündigungs-Partizipationsprozentsatz**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Prozentsatz.

"**Emittentenkündigungstag**" bezeichnet, sofern anwendbar, den Tag, den die Emittentin als solchen in der jeweiligen Emittentenkündigungserklärung Emittentenkündigungs-Rückzahlungstag vorgesehen hat.

"**Emittentenkündigungs-Rückzahlungstag**" bezeichnet jeden Zinszahlungstag außer dem Letzten Zinszahlungstag.

3.3 Anpassung oder Vorzeitige Rückzahlung bei einem Zusätzlichen Störungsereignis

Falls ein Zusätzliches Störungsereignis eintritt:

- (a) soll die Berechnungsstelle feststellen, ob die Festlegungen und Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere angepasst werden können, um dem wirtschaftlichen Effekt eines solchen Zusätzlichen Störungsereignisses auf die Wertpapiere Rechnung zu tragen, so dass ein wirtschaftlich angemessenes Ergebnis erzielt wird und die wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Wertpapierinhaber im Zusammenhang mit dem Investment in die Wertpapiere im Wesentlichen erhalten werden. Falls die Berechnungsstelle feststellt, dass eine angemessene Anpassung oder Anpassungen vorgenommen werden kann bzw. können, soll die Emittentin den Tag des Wirksamwerdens dieser Anpassung(en) festlegen und die Wertpapierinhaber über sämtliche derartiger Anpassungen informieren und die notwendigen Schritte einleiten, um diese Anpassung(en) durchzuführen; oder

Notwithstanding the exercise of the "Issuer Call" option by the Issuer on an Interest Payment Date, the Holder has the right to receive the Interest Amount due (if any) on such Interest Payment Date.

Where:

"**Calculation Amount**" has the meaning given in condition 2.3 of this Interest-and Payoff Conditions.

"**Issuer Call Participation Percentage**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"**Issuer Call Date**" means, if applicable, in respect of a Issuer Call Redemption Date the date specified as such by the Issuer in the relevant Issuer Call Notice.

"**Issuer Call Redemption Date**" means any Interest Payment Date excluding the Final Interest Payment Date.

3.3 Adjustment or Early Redemption following an Additional Disruption Event

If an Additional Disruption Event occurs:

- (a) the Determination Agent shall determine, whether an appropriate adjustment can be made to the determinations and calculations in relation to the Securities to account for the economic effect of such Additional Disruption Event on the Securities which would produce a commercially reasonable result and preserve substantially the economic effect to the Holders of a holding of the relevant Security. If the Determination Agent determines that an appropriate adjustment or adjustments can be made, the Issuer shall determine the effective date of such adjustment(s), notify the Holders of any such adjustment and take the necessary steps to effect such adjustment(s); or

(b) falls die Berechnungsstelle feststellt, dass keine Anpassung, die gemäß vorstehendem Abschnitt (a) vorgenommen werden könnten, zu einem wirtschaftlich angemessenen Ergebnis führen würden und die wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Wertpapierinhaber im Zusammenhang mit dem Investment in die Wertpapiere im Wesentlichen erhalten würden, wird die Berechnungsstelle die Emittentin über diese Feststellung informieren und es sollen keine Anpassung(en) gemäß vorstehendem Abschnitt (a) erfolgen. In einem solchen Fall kann die Emittentin, durch eine unwiderrufliche Mitteilung der Wertpapiere gegenüber den Wertpapierinhabern von nicht weniger als der Anzahl an Geschäftstagen, die der Vorzeitigen Rückzahlungsmittelungsfristanzahl entspricht, alle Wertpapiere der jeweiligen Serie an dem Tag, der in der Mitteilung festgelegt wurde (der "**Vorzeitige Barrückzahlungstag**") zu einem Betrag in Bezug auf jedes gehaltene Wertpapier zurückzahlen, der dem Vorzeitigen Rückzahlungsbarausgleichsbetrag an diesem Tag entspricht (vorausgesetzt, dass die Emittentin vor einer solchen Rückzahlung der Wertpapiere auch Anpassungen der Bedingungen oder jeder anderen Regelung in Bezug auf die Wertpapiere vornehmen kann soweit dies angemessen ist, um (sofern im Zusammenhang mit der Rückzahlung der Wertpapiere erwogen) den Auswirkungen eines solchen Zusätzlichen Störungsereignisses auf die Wertpapiere Rechnung zu tragen);

(b) if the Determination Agent determines that no adjustment that could be made pursuant to paragraph (a) above would produce a commercially reasonable result and preserve substantially the economic effect to the Holders of a holding of the relevant Security, the Determination Agent will notify the Issuer of such determination and no adjustment(s) shall be made pursuant to paragraph (a) above. In such event, the Issuer may, on giving irrevocable notice to the Holders of not less than a number of Business Days equal to the Early Redemption Notice Period Number, redeem all of the Securities of the relevant Series on the date specified by it in the notice (the "**Early Cash Redemption Date**") and pay to each Holder, in respect of each Security held by it, an amount equal to the Early Cash Settlement Amount on such date (provided that the Issuer may also, prior to such redemption of the Securities, make any adjustment(s) to the Conditions or any other provisions relating to the Securities as appropriate in order to (when considered together with the redemption of the Securities) account for the effect of such Additional Disruption Event on the Securities);

3.4 **Vorzeitige Rückzahlung aufgrund Rechtswidrigkeit oder Undurchführbarkeit**

Wenn die Emittentin feststellt, dass die Durchführung einer ihrer unbedingten oder bedingten Verpflichtungen aus den Wertpapieren rechtswidrig wurde oder mit einer hohen Wahrscheinlichkeit wird oder dass eine ganze oder teilweise tatsächliche Undurchführbarkeit besteht oder mit einer hohen Wahrscheinlichkeit eintreten wird als Konsequenz aus (a) einer Veränderung der finanziellen, politischen oder wirtschaftlichen Bedingungen oder der Wechselkurse oder (b) der Einhaltung in Gutem Glauben der jeweils anwendbaren oder zukünftigen Gesetze, Regelungen, Rechtsvorschriften, Gerichtsentscheidungen, Anordnungen oder

3.4 **Early Redemption for Unlawfulness or Impracticability**

If the Issuer determines that the performance of any of its absolute or contingent obligations under the Securities has become, or there is a substantial likelihood that it will become, unlawful or a physical impracticability, in whole or in part, as a result of (a) any change in financial, political or economic conditions or foreign exchange rates, or (b) compliance in good faith by the Issuer or any relevant subsidiaries or affiliates with any applicable present or future law, rule, regulation, judgment, order or directive of any governmental, administrative or judicial authority or power or in interpretation thereof, the Issuer may, at its

Verordnungen jeder Regierungs-, Verwaltungs- oder Justizbehörde oder einer anderen ermächtigten Stelle oder einer diesbezüglichen Auslegung, durch die Emittentin oder eine ihrer relevanten Tochtergesellschaften oder Konzerngesellschaften, kann die Emittentin, nach ihrer Wahl, die Wertpapiere durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber vorzeitig zurückzahlen.

Wenn die Emittentin die Wertpapiere gemäß dieser Bedingung zurückzahlt, wird die Emittentin, falls und soweit das anwendbare Recht dies gestattet, jedem Inhaber in Bezug auf jedes vom ihm gehaltene Wertpapier einen Betrag zahlen, der dem Vorzeitigen Rückzahlungsbarausgleichsbetrag entspricht.

option, redeem the Securities early by giving notice to Holders.

If the Issuer redeems the Securities pursuant to this condition then the Issuer will, if and to the extent permitted by applicable law, pay to each Holder, in respect of each Security held by it, an amount equal to the Early Cash Settlement Amount.

Express Zertifikat

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Express Zertifikat" als "Rückzahlungsart" vorsehen, gelten die Regelungen dieses Abschnittes für die Berechnung des Zins- und Rückzahlungsbetrags der Wertpapiere.

Die Wertpapiere werden verzinst und von der Emittentin am Planmäßigen Rückzahlungstag zurückgezahlt, sofern nach der Feststellung der Berechnungsstelle vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag kein Ereignis eingetreten ist, das zu einer vorzeitigen Rückzahlung oder Kündigung der Wertpapiere führen könnte.

Der zu zahlende Zins- bzw. Rückzahlungsbetrag wird jeweils entsprechend der gemäß der folgenden Regelung anwendbaren Zins- bzw. Rückzahlungsregelung sowie der Allgemeinen Bedingung 3 (*Berechnungen und Veröffentlichung*) des Abschnitts A. Allgemeine Bedingungen berechnet.

Sofern nachstehend nicht definiert, haben definierte Begriffe die in den nachfolgend angehängten Definitionen, zu diesen Zins- und Auszahlungsbedingungen, zugrunde gelegte Bedeutung.

1. Zinsen***Festbetrag***

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Festbetrag" als "Zinsart" vorsehen, gilt diese Zinsregelung:

1.1 Zinsberechnung

Der an einem Zinszahlungstag je Berechnungsbetrag zu zahlende "Zinsbetrag" ist ein Betrag, der von der Berechnungsstelle berechnet wird und dem Produkt aus (i) dem Festzinssatz und (ii) dem Berechnungsbetrag entspricht und als Formel ausgedrückt wie folgt berechnet wird:

$$\text{Festzinssatz} \times \text{BB}$$

1.2 Zinssatzbezogene Definitionen

"**Berechnungsbetrag**" oder "**BB**" bezeichnet bezüglich eines Wertpapiers, das (a) eine Schuldverschreibung ist, den Festgelegten Nennbetrag dieses Wertpapiers, soweit kein anderer Währungsbetrag als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, in diesem Fall ist dieser Währungsbetrag der Berechnungsbetrag oder (b) ein Zertifikat ist, den

Express Certificate

Where the Final Terms specify "Redemption Type" to be "Express Certificate" then the conditions of this section will apply in relation to the calculation of the interest and redemption amount of the Securities.

The Securities shall bear interest and, provided that no event that may lead to the early redemption or termination of the Securities has occurred prior to the Scheduled Redemption Date as determined by the Determination Agent, each Security will be redeemed by the Issuer on the Scheduled Redemption Date.

The interest and redemption amount payable will be calculated in accordance with the applicable interest rate and payoff condition below as well as the General Condition 3 (*Calculations and Publication*) set out in section A. General Conditions.

To the extent not defined below, defined terms shall have the meaning set out in the subsequent attached definitions belonging to these Interest and Payoff Conditions.

1. Interest***Fixed Amount***

Where the Final Terms specify "Interest Type" to be "Fixed Amount" then this interest rate condition will apply:

1.1 Interest Calculation

The "Interest Amount" per Calculation Amount payable on an Interest Payment Date is an amount, which is calculated by the Determination Agent and is equal to the product of (i) the Fixed Interest Rate and (ii) the Calculation Amount, and is calculated by using the following formula:

$$\text{Fixed Interest Rate} \times \text{CA}$$

1.2 Interest Rate specific Definitions

"**Calculation Amount**" or "**CA**" means, in respect of a Security, that is a (a) Note, the Specified Denomination of such Note unless a different currency amount is specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms, in which case the Calculation Amount shall be that currency amount or (b) a Certificate, the currency amount specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms.

Währungsbetrag, der als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist.

"**Festzinssatz**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Zinszahlungstag**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsfestsetzungstag den entsprechenden, in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

Festzinssatz

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Festzinssatz" als "Zinsart" vorsehen, gilt diese Zinsregelung:

1.3 Zinsberechnung

Der an einem Zinszahlungstag je Berechnungsbetrag zu zahlende "Zinsbetrag" ist ein Betrag, der von der Berechnungsstelle an dem Zinsfestsetzungstag berechnet wird und dem Produkt aus (i) dem Festzinssatz, (ii) dem Berechnungsbetrag und (iii) dem Zinstagequotient entspricht und als Formel ausgedrückt wie folgt berechnet wird:

$$\text{Festzinssatz} \times \text{BB} \times \text{ZTQ}_i$$

Falls die obige Berechnung einen Betrag ergibt, der geringer als null ist, wird an dem jeweiligen Zinszahlungstag kein Zinsbetrag gezahlt.

1.4 Zinssatzbezogene Definitionen

"**Berechnungsbetrag**" oder "**BB**" bezeichnet bezüglich eines Wertpapiers, das (a) eine Schuldverschreibung ist, den festgelegten Nennbetrag dieses Wertpapiers, soweit kein anderer Währungsbetrag als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, in diesem Fall ist dieser Währungsbetrag der Berechnungsbetrag oder (b) ein Zertifikat ist, den Währungsbetrag, der als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist.

"**Festzinssatz**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen für den entsprechenden Zinszahlungstag festgelegten Prozentsatz p.a.

"**Verzinsungsbeginn**" bezeichnet den Ausgabetag oder gegebenenfalls einen anderen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Zinsberechnungszeitraum**" bezeichnet den Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinsperiodenendtag (ausschließlich) bzw. jeden nachfolgenden Zeitraum von einem Zinsperiodenendtag

"**Fixed Interest Rate**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"**Interest Payment Date**" means, in relation to an Interest Determination Date, the corresponding date specified in the Final Terms.

Fixed Interest

Where the Final Terms specify "Interest Type" to be "Fixed Interest" then this interest rate condition will apply.

1.3 Interest Calculation

The "Interest Amount" per Calculation Amount payable on an Interest Payment Date is an amount, which is calculated by the Determination Agent on the Interest Determination Date and is equal to the product of (i) the Fixed Interest Rate, (ii) the Calculation Amount and (iii) the Day Count Fraction, and is calculated by using the following formula:

$$\text{Fixed Interest Rate} \times \text{CA} \times \text{DCF}_i$$

If the above calculation results in an amount of less than zero, then no interest amount is payable on the relevant Interest Payment Date.

1.4 Interest Rate specific Definitions

"**Calculation Amount**" or "**CA**" means, in respect of a Security, that is a (a) Note, the Specified Denomination of such Note unless a different currency amount is specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms, in which case the Calculation Amount shall be that currency amount or (b) a Certificate, the currency amount specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms.

"**Fixed Interest Rate**" means the percentage rate of interest per annum for the relevant Interest Payment Date specified as such in the Final Terms.

"**Interest Commencement Date**" means the Issue Date or such other date as may be set out in the Final Terms.

"**Interest Calculation Period**" means the period beginning on (and including) the Interest Commencement Date and ending on (but excluding) the next succeeding Interest Period End Date and each successive period beginning on (and including) an Interest Period End Date

Express Zertifikat**Express Certificate**

(einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinsperiodenendtag (ausschließlich).

and ending on (but excluding) the next succeeding Interest Period End Date, as applicable.

"**Zinsfestsetzungstag**" bezeichnet jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Interest Determination Date**" means each date specified as such in the Final Terms.

"**Zinsperiodenendtag**" bezeichnet:

"**Interest Period End Date**" means:

- (a) jeden in den Endgültigen Bedingungen als solchen festgelegten Tag; oder
- (b) falls ein solcher Tag nicht angegeben wird, den Zinszahlungstag,

- (a) each date specified as such in the Final Terms; or
- (b) if no such date is specified, the Interest Payment Date,

sofern die Endgültigen Bedingungen den Zinsperiodenendtag als "ohne Anpassung" festlegen, ungeachtet einer Anpassung gemäß der anwendbaren Geschäftstagekonvention, andernfalls ist der Zinsperiodenendtag Gegenstand von Anpassungen gemäß der anwendbaren Geschäftstagekonvention.

in each case, if the Final Terms specify that the Interest Period End Date is "without adjustment", disregarding any adjustment in accordance with any applicable Business Day Convention, otherwise the Interest Period End Date shall be subject to adjustment in accordance with the applicable Business Day Convention.

"**Zinszahlungstag**" bezeichnet jeden in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag, dieser Tag unterliegt Anpassungen gemäß der anwendbaren Geschäftstagekonvention.

"**Interest Payment Date**" means each date specified in the Final Terms, subject to adjustment in accordance with the applicable Business Day Convention.

"**Zinstagequotient**" oder "**ZTQ_i**" bezeichnet:

"**Day Count Fraction**" or "**DCF_i**" means:

Sofern Zinsen für einen Zeitraum zu berechnen sind:

If interest is to be calculated for a period:

- (a) wenn "**Actual/Actual (ICMA)**" oder "**Act/Act (ICMA)**" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist und der entsprechende Zeitraum von dem Zinsberechnungszeitraum abweicht (der "**Berechnungszeitraum**"):
 - (i) wenn der Berechnungszeitraum dem regulären Zinsberechnungszeitraum entspricht oder kürzer als dieser ist, so erfolgt die Berechnung auf der Grundlage der Zahl der tatsächlich verstrichenen Tage geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum und (y) der Anzahl von Zinsberechnungszeiträumen, die normalerweise in einem Jahr enden würden;
 - (iii) wenn der Berechnungszeitraum länger als der reguläre Zinsberechnungszeitraum ist, so erfolgt die Berechnung für diesen

- (a) if "**Actual/Actual (ICMA)**" or "**Act/Act (ICMA)**" is specified in the Final Terms and the relevant period is different from the Interest Calculation Period (the "**Calculation Period**"):
 - (ii) if the Calculation Period is equal to or shorter than the regular Interest Calculation Period, the calculation shall be effected on the basis of the actual number of days elapsed divided by the product of (x) the number of days in the Interest Calculation Period and (y) the number of Interest Calculation Periods normally ending in any year;
 - (iv) if the Calculation Period is longer than the regular Interest Calculation Period, the calculation for such period shall

Zeitraum auf der Grundlage der Summe aus:

- (A) der Zahl der tatsächlich verstrichenen Tage in dem Zinsberechnungszeitraum, in dem der Zeitraum, für den Zinsen zu berechnen sind, beginnt, geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum und (y) der Anzahl von Zinsberechnungszeiträumen, die normalerweise in einem Jahr enden würden

UND

- (B) der Zahl der tatsächlich verstrichenen Tage in dem nächstfolgenden Zinsberechnungszeitraum geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum und (y) der Anzahl von Zinsberechnungszeiträumen, die normalerweise in einem Jahr enden würden;

- (b) wenn "**Actual/Actual**" oder "**Actual/Actual (ISDA)**" in den Endgültigen Bedingungen anwendbar ist, die Anzahl der tatsächlich Kalendertage innerhalb des Zinsberechnungszeitraums dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil des Zinsberechnungszeitraums in ein Schaltjahr fällt, die Summe von (i) der tatsächlichen Anzahl von Kalendertagen in dem Teil des Zinsberechnungszeitraums, die in das Schaltjahr fallen, dividiert durch 366 und (ii) die tatsächliche Anzahl von Kalendertagen in dem Teil des Zinsberechnungszeitraums, die nicht in ein Schaltjahr fallen, dividiert durch 365);

- (c) wenn "**Actual/365 (Fixed)**" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, die Anzahl der tatsächlichen Kalendertage innerhalb des Zinsberechnungszeitraums dividiert durch 365;

- (d) wenn "**Actual/360**" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, die Anzahl

be effected on the basis of the sum of:

- (A) the actual number of days elapsed in the Interest Calculation Period during which the period, with respect to which interest is to be calculated, begins, divided by the product of (x) the number of days in such Interest Calculation Period and (y) the number of Interest Calculation Periods normally ending in any year

AND

- (B) the actual number of days elapsed in the next Interest Calculation Period divided by the product of (x) the number of days in such Interest Calculation Period and (y) the number of Interest Calculation Periods normally ending in any year;

- (b) if "**Actual/Actual**" or "**Actual/Actual (ISDA)**" is specified in the Final Terms, the actual number of calendar days in the Interest Calculation Period divided by 365 (or, if any portion of that Interest Calculation Period falls in a leap year, the sum of (i) the actual number of calendar days in that portion of the Interest Calculation Period falling in a leap year divided by 366 and (ii) the actual number of calendar days in that portion of the Interest Calculation Period falling in a non-leap year divided by 365);

- (c) if "**Actual/365 (Fixed)**" is specified in the Final Terms, the actual number of calendar days in the Interest Calculation Period divided by 365

- (d) if "**Actual/360**" is specified in the Final Terms, the actual number of calendar

der tatsächlich Kalendertage innerhalb des Zinsberechnungszeitraums dividiert durch 360;

- (e) falls "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, die Anzahl von Kalendertagen im Zinsberechnungszeitraum, in dem Zahlungen zu erfolgen haben, dividiert durch 360, berechnet auf Grundlage der folgenden Formel:

Zinstagequotient =

$$\frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] (D_2 - D_1)}{360}$$

dabei gilt:

"Y₁" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt;

"Y₂" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt;

"M₁" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt;

"M₂" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt;

"D₁" ist der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D₁ gleich 30 ist; und

"D₂" ist der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31 und D₁ ist größer als 29, in welchem Fall D₂ gleich 30 ist;

- (f) wenn "30E/360" oder "Eurobond Basis" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, die Anzahl der Kalendertage im Zinsberechnungszeitraum in dem Zahlungen zu erfolgen haben dividiert durch 360, berechnet auf Grundlage der nachfolgenden Formel:

Zinstagequotient =

$$\frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] (D_2 - D_1)}{360}$$

days in the Interest Calculation Period divided by 360;

- (e) if "30/360", "360/360" or "Bond Basis" is specified in the Final Terms, the number of calendar days in the Interest Calculation Period in respect of which payment is being made divided by 360, calculated on a formula basis as follows:

Day Count Fraction =

$$\frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] (D_2 - D_1)}{360}$$

where:

"Y₁" is the year, expressed as a number, in which the first day of the Interest Calculation Period falls;

"Y₂" is the year, expressed as a number, in which the day immediately following the last day included in the Interest Calculation Period falls;

"M₁" is the calendar month, expressed as a number, in which the first day of the Interest Calculation Period falls;

"M₂" is the calendar month, expressed as a number, in which the day immediately following the last day included in the Interest Calculation Period falls;

"D₁" is the first calendar day, expressed as a number, of the Interest Calculation Period unless such number would be 31, in which case D₁ will be 30; and

"D₂" is the calendar day, expressed as a number, immediately following the last day included in the Interest Calculation Period unless such number would be 31 and D₁ is greater than 29, in which case D₂ will be 30;

- (f) if "30E/360" or "Eurobond Basis" is specified in the final Terms, the number of calendar days in the Interest Calculation Period in respect of which payment is being made divided by 360, calculated on a formula basis as follows:

Day Count Fraction =

$$\frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] (D_2 - D_1)}{360}$$

dabei gilt:

"Y₁" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt;

"Y₂" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt;

"M₁" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt;

"M₂" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt;

"D₁" ist der erste Kalendertag des Zinsberechnungszeitraums, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D₁ gleich 30 ist; und

"D₂" ist der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D₂ gleich 30 ist;

(g) wenn "30E/360 (ISDA)" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, die Anzahl an Kalendertagen im Zinsberechnungszeitraum, in Bezug auf welchen Zahlungen zu erfolgen haben, dividiert durch 360, berechnet auf Grundlage der nachfolgenden Formel:

Zinstagesquotient =

$$\frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] (D_2 - D_1)}{360}$$

dabei gilt:

"Y₁" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag des Zeitraums fällt;

"Y₂" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt;

"M₁" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt;

"M₂" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt;

where:

"Y₁" is the year, expressed as a number, in which the first day of the Interest Calculation Period falls;

"Y₂" is the year, expressed as a number, in which the day immediately following the last day included in the Interest Calculation Period falls;

"M₁" is the calendar month, expressed as a number, in which the first day of the Interest Calculation Period falls;

"M₂" is the calendar month, expressed as a number, in which the day immediately following the last day included in the Interest Calculation Period falls;

"D₁" is the first calendar day, expressed as a number, of the Interest Calculation Period unless such number would be 31, in which case D₁ will be 30; and

"D₂" is the calendar day, expressed as a number, immediately following the last day included in the Interest Calculation Period unless such number would be 31, in which case D₂ will be 30;

(g) if "30E/360 (ISDA)" is specified in the Final Terms, the number of calendar days in the Interest Calculation Period in respect of which payment is being made divided by 360, calculated on a formula basis as follows:

Day Count Fraction =

$$\frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] (D_2 - D_1)}{360}$$

where:

"Y₁" is the year, expressed as a number, in which the first day of the Interest Calculation Period falls;

"Y₂" is the year, expressed as a number, in which the day immediately following the last day included in the Interest Calculation Period falls;

"M₁" is the calendar month, expressed as a number, in which the first day of the Interest Calculation Period falls;

"M₂" is the calendar month, expressed as a number, in which the day immediately following the last day included in the Interest Calculation Period falls;

"D₁" ist der erste Kalendertag des Zinsberechnungszeitraums, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, (i) dieser Tag ist der letzte Tag des Monats Februar oder (ii) diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D₁ gleich 30 ist; und

"D₁" is the first calendar day, expressed as a number, of the Interest Calculation Period unless (i) that day is the last day of February or (ii) such number would be 31, in which case D₁ will be 30; and

"D₂" ist der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt, es sei denn, (i) dieser Tag ist der letzte Tag des Monats Februar, jedoch nicht der Planmäßige Rückzahlungstag, oder (ii) diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D₂ gleich 30 ist.

"D₂" is the calendar day, expressed as a number, immediately following the last day included in the Interest Calculation Period unless (i) that day is the last day of February but not the Scheduled Redemption Date or (ii) such number would be 31, in which case D₂ will be 30.

Schneeball

Snowball

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Schneeball" als "Zinsart" vorsehen, gilt diese Zinsregelung:

Where the Final Terms specify "Interest Type" to be "Snowball" then this interest condition will apply:

1.5 Zinsberechnung

1.5 Interest Calculation

(a) Wenn der Bewertungspreis an dem maßgeblichen Zinsbewertungstag höher als die entsprechende Zinsbarriere ist oder dieser entspricht, entspricht der an dem maßgeblichen Zinszahlungstag zu zahlende "Zinsbetrag", der an dem jeweiligen Zinsbewertungstag von der Berechnungsstelle berechnet wird, dem Produkt aus (i) der ganzen Zahl, die dem jeweiligen Zinsbewertungstag entspricht, wie in den Endgültigen Bedingungen unter "T" angegeben, (ii) dem Festzinssatz und (iii) dem Berechnungsbetrag, als Formel ausgedrückt:

(a) If the Valuation Price on the relevant Interest Valuation Date is at or above the relevant Interest Barrier, the "Interest Amount" payable on the relevant Interest Payment Date, calculated by the Determination Agent on the relevant Interest Valuation Date shall be the product of (i) the integer corresponding to the relevant Interest Valuation Date, as specified in the Final Terms under "T", (ii) the Fixed Interest Rate and (iii) the Calculation Amount, expressed as formula:

$$T \times \text{Festzinssatz} \times \text{BB}$$

$$T \times \text{Fixed Interest Rate} \times \text{CA};$$

(b) andernfalls, wird kein Zinsbetrag gezahlt.

(b) otherwise, no interest amount is payable.

1.6 Zinssatzbezogene Definitionen

1.6 Interest Rate specific Definitions

"Berechnungsbetrag" oder "BB" bezeichnet bezüglich eines Wertpapiers, das (a) eine Schuldverschreibung ist, den festgelegten Nennbetrag dieser Schuldverschreibung, soweit kein anderer Währungsbetrag als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, in diesem Fall ist dieser Währungsbetrag der Berechnungsbetrag oder (b) ein Zertifikat ist, den Währungsbetrag, der als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist.

"Calculation Amount" or "CA" means, in respect of a Security, that is (a) a Note, the Specified Denomination of such Note unless a different currency amount is specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms, in which case the Calculation Amount shall be that currency amount or (b) a Certificate, the currency amount specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms.

"Bewertungspreis" bezeichnet in Bezug auf einen betreffenden Planmäßigen Handelstag, den Preis oder Stand des Basiswertes zur Bewertungszeit an diesem Tag, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"Valuation Price" means, in respect of any relevant Scheduled Trading Day, the price or level of the Underlying Asset at the Valuation Time on such day, as determined by the Determination Agent.

"Bewertungszeit" bezeichnet in Bezug auf den Basiswert die als solche in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Zeit bzw., wenn keine entsprechende Zeit festgelegt ist,

- (a) sofern der Basiswert in den Endgültigen Bedingungen nicht als ein Mehrfachbörsenindex festgelegt ist (a) für Zwecke der Bestimmung, ob eine Marktstörung vorliegt, den Planmäßigen Börsenschluss der maßgeblichen Börse. Schließt die maßgebliche Börse vor ihrem Planmäßigen Börsenschluss und liegt die festgelegte Bewertungszeit nach dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel, dann entspricht die Bewertungszeit diesem tatsächlichen Börsenschluss und (b) in allen anderen Fällen die Zeit, zu der der offizielle Schlusstand des maßgeblichen Index vom Index Sponsor oder der offizielle Schlusstand der maßgeblichen Aktie an der maßgeblichen Börse berechnet und veröffentlicht wird;
- (b) sofern der Basiswert in den Endgültigen Bedingungen als ein Mehrfachbörsenindex festgelegt ist, (a) für Zwecke der Bestimmung, ob eine Marktstörung vorliegt: (i) in Bezug auf einen Indexbestandteil den Planmäßigen Börsenschluss der für diesen Indexbestandteil maßgeblichen Börse und (ii) in Bezug auf einen Options- oder Terminkontrakt auf den maßgeblichen Index den Handelsschluss an der Verbundenen Börse; und (b) in allen anderen Fällen die Zeit, zu der der offizielle Schlusstand des maßgeblichen Index vom Index Sponsor berechnet und veröffentlicht wird.

"Festzinssatz" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"T" bezeichnet die ganze Zahl, die dem jeweiligen Zinsbewertungstag entspricht, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

"Zinsbarriere" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Betrag, oder, sofern dieser Betrag nicht angegeben ist, den in Bezug auf diesen Zinsbewertungstag anwendbaren Zinsbarrierenprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis, wie von der Berechnungsstelle festgelegt.

"Valuation Time" means, in respect of the Underlying Asset, the time specified as such in the Final Terms or, if no such time is specified,

- (a) if the Underlying Asset is not specified to be a Multi-exchange Index in the Final Terms (a) for the purposes of determining whether a Market Disruption Event has occurred the Scheduled Closing Time on the relevant Exchange. If the relevant Exchange closes prior to its Scheduled Closing Time and the specified Valuation Time is after the actual closing time for its regular trading session, then the Valuation Time shall be such actual closing time and (b) in all other circumstances, the time at which the official closing level of the relevant Index is calculated and published by the Index Sponsor or the official closing price of the relevant Share is published by the relevant Exchange (as applicable);
- (b) if the Underlying Asset is specified to be a Multi-exchange Index in the Final Terms (a) for the purposes of determining whether a Market Disruption Event has occurred: (i) in respect of any Component, the Scheduled Closing Time on the Exchange in respect of such Component, and (ii) in respect of any options contracts or future contracts on the relevant Index, the close of trading on the Related Exchange; and (b) in all other circumstances, the time at which the official closing level of the relevant Index is calculated and published by the Index Sponsor.

"Fixed Interest Rate" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"T" means the integer corresponding to the relevant Interest Valuation Date as specified in the Final Terms.

"Interest Barrier" means, in relation to an Interest Valuation Date, the amount specified in the Final Terms, or, if no such amount is specified the Interest Barrier Percentage applicable in respect of such Interest Valuation Date multiplied by the Initial Price, as determined by the Determination Agent.

"**Zinsbarrierenprozentsatz**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Zinsbewertungstag**" bezeichnet jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Zinszahlungstag**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag den entsprechenden, in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

Phoenix ohne Memory

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Phoenix ohne Memory" als "Zinsart" vorsehen, gilt diese Zinsregelung:

1.7 Zinsberechnung

- (a) Wenn der Bewertungspreis an dem maßgeblichen Zinsbewertungstag höher als die entsprechende Zinsbarriere ist oder dieser entspricht, entspricht der an dem maßgeblichen Zinszahlungstag zu zahlende "Zinsbetrag", der an dem jeweiligen Zinsbewertungstag von der Berechnungsstelle berechnet wird, dem Produkt aus dem Festzinssatz und dem Berechnungsbetrag, als Formel ausgedrückt:

Festzinssatz x Berechnungsbetrag;

- (b) andernfalls, wird kein Zinsbetrag gezahlt.

1.8 Zinssatzbezogene Definitionen

"**Berechnungsbetrag**" oder "**BB**" bezeichnet bezüglich eines Wertpapiere, das (a) eine Schuldverschreibung ist, den Festgelegten Nennbetrag dieser Schuldverschreibung, soweit kein anderer Währungsbetrag als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, in diesem Fall ist dieser Währungsbetrag der Berechnungsbetrag oder (b) ein Zertifikat ist, den Währungsbetrag, der als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist.

"**Bewertungspreis**" bezeichnet in Bezug auf einen betreffenden Planmäßigen Handelstag, den Preis oder Stand des Basiswertes zur Bewertungszeit an diesem Tag, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Interest Barrier Percentage**" means, in relation to an Interest Valuation Date, the relevant percentage specified as such in the Final Terms.

"**Interest Valuation Date**" means each date specified as such in the Final Terms.

"**Interest Payment Date**" means, in relation to an Interest Valuation Date, the corresponding date specified in the Final Terms.

Phoenix Without Memory

Where the Final Terms specify "Interest Type" to be "Phoenix Without Memory" then this interest condition will apply:

1.7 Interest Calculation

- (a) If the Valuation Price on the relevant Interest Valuation Date is at or above the relevant Interest Barrier, the "Interest Amount" payable on the relevant Interest Payment Date, calculated by the Determination Agent on the relevant Interest Valuation Date shall be the product of the Fixed Interest Rate and the Calculation Amount, expressed as formula:

Fixed Interest Rate x
Calculation Amount;

- (b) otherwise, no interest amount is payable.

1.8 Interest Rate specific Definitions

"**Calculation Amount**" or "**CA**" means, in respect of a Security, that is (a) a Note, the Specified Denomination of such Note unless a different currency amount is specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms, in which case the Calculation Amount shall be that currency amount or (b) a Certificate, the currency amount specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms.

"**Valuation Price**" means, in respect of any relevant Scheduled Trading Day, the price or level of the Underlying Asset at the Valuation Time on such day, as determined by the Determination Agent.

"Bewertungszeit" bezeichnet in Bezug auf den Basiswert die als solche in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Zeit bzw., wenn keine entsprechende Zeit festgelegt ist,

- (a) sofern der Basiswert in den Endgültigen Bedingungen nicht als ein Mehrfachbörsenindex festgelegt ist (a) für Zwecke der Bestimmung, ob eine Marktstörung vorliegt, den Planmäßigen Börsenschluss der maßgeblichen Börse. Schließt die maßgebliche Börse vor ihrem Planmäßigen Börsenschluss und liegt die festgelegte Bewertungszeit nach dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel, dann entspricht die Bewertungszeit diesem tatsächlichen Börsenschluss und (b) in allen anderen Fällen die Zeit, zu der der offizielle Schlussstand des maßgeblichen Index vom Index Sponsor oder der offizielle Schlussstand der maßgeblichen Aktie an der maßgeblichen Börse berechnet und veröffentlicht wird;
- (b) sofern der Basiswert in den Endgültigen Bedingungen als ein Mehrfachbörsenindex festgelegt ist, (a) für Zwecke der Bestimmung, ob eine Marktstörung vorliegt: (i) in Bezug auf einen Indexbestandteil den Planmäßigen Börsenschluss der für diesen Indexbestandteil maßgeblichen Börse und (ii) in Bezug auf einen Options- oder Terminkontrakt auf den maßgeblichen Index den Handelsschluss an der Verbundenen Börse; und (b) in allen anderen Fällen die Zeit, zu der der offizielle Schlussstand des maßgeblichen Index vom Index Sponsor berechnet und veröffentlicht wird.

"Festzinssatz" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"Zinsbarriere" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Betrag, oder, sofern dieser Betrag nicht angegeben ist, den in Bezug auf diesen Zinsbewertungstag anwendbaren Zinsbarrierenprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis, wie von der Berechnungsstelle festgelegt.

"Zinsbarrierenprozentsatz" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"Valuation Time" means, in respect of the Underlying Asset, the time specified as such in the Final Terms or, if no such time is specified,

- (a) if the Underlying Asset is not specified to be a Multi-exchange Index in the Final Terms (a) for the purposes of determining whether a Market Disruption Event has occurred the Scheduled Closing Time on the relevant Exchange. If the relevant Exchange closes prior to its Scheduled Closing Time and the specified Valuation Time is after the actual closing time for its regular trading session, then the Valuation Time shall be such actual closing time and (b) in all other circumstances, the time at which the official closing level of the relevant Index is calculated and published by the Index Sponsor or the official closing price of the relevant Share is published by the relevant Exchange (as applicable);
- (b) if the Underlying Asset is specified to be a Multi-exchange Index in the Final Terms (a) for the purposes of determining whether a Market Disruption Event has occurred: (i) in respect of any Component, the Scheduled Closing Time on the Exchange in respect of such Component, and (ii) in respect of any options contracts or future contracts on the relevant Index, the close of trading on the Related Exchange; and (b) in all other circumstances, the time at which the official closing level of the relevant Index is calculated and published by the Index Sponsor.

"Fixed Interest Rate" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"Interest Barrier" means, in relation to an Interest Valuation Date, the amount specified in the Final Terms, or, if no such amount is specified the Interest Barrier Percentage applicable in respect of such Interest Valuation Date multiplied by the Initial Price, as determined by the Determination Agent.

"Interest Barrier Percentage" means, in relation to an Interest Valuation Date, the relevant percentage specified as such in the Final Terms.

"Zinsbewertungstag" bezeichnet jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"Interest Valuation Date" means each date specified as such in the Final Terms.

"Zinszahlungstag" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag den entsprechenden, in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"Interest Payment Date" means, in relation to an Interest Valuation Date, the corresponding date specified in the Final Terms.

Phoenix mit Memory

Phoenix With Memory

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Phoenix mit Memory" als "Zinsart" vorsehen, gilt diese Zinsregelung:

Where the Final Terms specify "Interest Type" to be "Phoenix With Memory" then this interest condition will apply:

1.9 Zinsberechnung

1.9 Interest Calculation

(a) Wenn der Bewertungspreis an dem maßgeblichen Zinsbewertungstag höher als die entsprechende Zinsbarriere ist oder dieser entspricht, entspricht der an dem maßgeblichen Zinszahlungstag zu zahlende "Zinsbetrag", der an dem jeweiligen Zinsbewertungstag von der Berechnungsstelle berechnet wird, der Summe aus (i) dem Produkt aus dem Festzinssatz und dem Berechnungsbetrag und (ii) dem Produkt aus der Anzahl vorangegangener Zinszahlungstage, an denen keine Zinszahlung erfolgt ist, dem Festzinssatz und dem Berechnungsbetrag, als Formel ausgedrückt:

(a) If the Valuation Price on the relevant Interest Valuation Date is at or above the relevant Interest Barrier, the "Interest Amount" payable on the relevant Interest Payment Date, calculated by the Determination Agent on the relevant Interest Valuation Date shall be the sum of (i) the product of the Fixed Interest Rate and the Calculation Amount and (ii) the product of the number of previous Interest Payment Dates for which no interest was paid, the Fixed Interest Rate and the Calculation Amount, expressed as formula:

$$[\text{Festzinssatz} \times \text{BB}] + [\text{Y} \times \text{Festzinssatz} \times \text{BB}];$$

$$[\text{Fixed Interest Rate} \times \text{CA}] + [\text{Y} \times \text{Fixed Interest Rate} \times \text{CA}];$$

(b) andernfalls, wird kein Zinsbetrag gezahlt.

(b) otherwise, no interest amount is payable.

1.10 Zinssatzbezogene Definitionen

1.10 Interest Rate specific Definitions

"Berechnungsbetrag" oder "BB" bezeichnet bezüglich eines Wertpapiers, das (a) eine Schuldverschreibung ist, den Festgelegten Nennbetrag dieses Wertpapiers, soweit kein anderer Währungsbetrag als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, in diesem Fall ist dieser Währungsbetrag der Berechnungsbetrag oder (b) ein Zertifikat ist, den Währungsbetrag, der als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist.

"Calculation Amount" or "CA" means, in respect of a Security, that is a (a) Note, the Specified Denomination of such Note unless a different currency amount is specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms, in which case the Calculation Amount shall be that currency amount or (b) a Certificate, the currency amount specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms.

"Bewertungspreis" bezeichnet in Bezug auf einen betreffenden Planmäßigen Handelstag, den Preis oder Stand des Basiswertes zur Bewertungszeit an diesem Tag, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"Valuation Price" means, in respect of any relevant Scheduled Trading Day, the price or level of the Underlying Asset at the Valuation Time on such day, as determined by the Determination Agent.

"Bewertungszeit" bezeichnet in Bezug auf den Basiswert die als solche in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Zeit bzw., wenn keine entsprechende Zeit festgelegt ist,

- (a) sofern der Basiswert in den Endgültigen Bedingungen nicht als ein Mehrfachbörsenindex festgelegt ist (a) für Zwecke der Bestimmung, ob eine Marktstörung vorliegt, den Planmäßigen Börsenschluss der maßgeblichen Börse. Schließt die maßgebliche Börse vor ihrem Planmäßigen Börsenschluss und liegt die festgelegte Bewertungszeit nach dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel, dann entspricht die Bewertungszeit diesem tatsächlichen Börsenschluss und (b) in allen anderen Fällen die Zeit, zu der der offizielle Schlusstand des maßgeblichen Index vom Index Sponsor oder der offizielle Schlusstand der maßgeblichen Aktie an der maßgeblichen Börse berechnet und veröffentlicht wird;
- (b) sofern der Basiswert in den Endgültigen Bedingungen als ein Mehrfachbörsenindex festgelegt ist, (a) für Zwecke der Bestimmung, ob eine Marktstörung vorliegt: (i) in Bezug auf einen Indexbestandteil den Planmäßigen Börsenschluss der für diesen Indexbestandteil maßgeblichen Börse und (ii) in Bezug auf einen Options- oder Terminkontrakt auf den maßgeblichen Index den Handelsschluss an der Verbundenen Börse; und (b) in allen anderen Fällen die Zeit, zu der der offizielle Schlusstand des maßgeblichen Index vom Index Sponsor berechnet und veröffentlicht wird.

"Festzinssatz" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"Y" bezeichnet die Anzahl von vorangegangenen Zinszahlungstagen an denen keine Zinszahlung erfolgt ist (wonach eine Zinszahlung an diesen Zinszahlungstagen als erfolgt gilt).

"Zinsbarriere" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Betrag, oder, sofern dieser Betrag nicht angegeben ist, den in Bezug auf diesen Zinsbewertungstag anwendbaren Zinsbarrierenprozentsatz multipliziert mit dem

"Valuation Time" means, in respect of the Underlying Asset, the time specified as such in the Final Terms or, if no such time is specified,

- (a) if the Underlying Asset is not specified to be a Multi-exchange Index in the Final Terms (a) for the purposes of determining whether a Market Disruption Event has occurred the Scheduled Closing Time on the relevant Exchange. If the relevant Exchange closes prior to its Scheduled Closing Time and the specified Valuation Time is after the actual closing time for its regular trading session, then the Valuation Time shall be such actual closing time and (b) in all other circumstances, the time at which the official closing level of the relevant Index is calculated and published by the Index Sponsor or the official closing price of the relevant Share is published by the relevant Exchange (as applicable);
- (b) if the Underlying Asset is specified to be a Multi-exchange Index in the Final Terms (a) for the purposes of determining whether a Market Disruption Event has occurred: (i) in respect of any Component, the Scheduled Closing Time on the Exchange in respect of such Component, and (ii) in respect of any options contracts or future contracts on the relevant Index, the close of trading on the Related Exchange; and (b) in all other circumstances, the time at which the official closing level of the relevant Index is calculated and published by the Index Sponsor.

"Fixed Interest Rate" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"Y" means the number of previous Interest Payment Dates for which no interest was paid (after which such previous Interest Payment Date(s) shall be considered to have had interest paid).

"Interest Barrier" means, in relation to an Interest Valuation Date, the amount specified in the Final Terms, or, if no such amount is specified the Interest Barrier Percentage applicable in respect of such Interest Valuation Date multiplied by the Initial Price, as determined by the Determination Agent.

Anfangspreis, wie von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Zinsbarrierenprozentsatz**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Zinsbewertungstag**" bezeichnet jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Zinszahlungstag**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag den entsprechenden, in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

2. Finale Rückzahlung

2.1 Barausgleich

Sehen die Endgültigen Bedingungen als "Erfüllungsart" "Barausgleich" vor, dann wird jedes Wertpapier, vorausgesetzt nach Feststellung der Berechnungsstelle ist vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag kein Ereignis eingetreten, das zu einer vorzeitigen Rückzahlung oder Kündigung der Wertpapiere führen könnte, von der Emittentin am Planmäßigen Rückzahlungstag zum Finalen Barausgleichsbetrag in der Abrechnungswährung zurückgezahlt, den die Berechnungsstelle festlegt.

Der "**Finale Barausgleichsbetrag**" entspricht

- (a) 100% des Berechnungsbetrages falls der Finale Bewertungspreis (i) größer als die Finale Barriere ist oder dieser entspricht oder (ii) größer als der Ausübungspreis ist oder diesem entspricht, als Formel ausgedrückt:

Falls:

$$FBP \geq \text{Finale Barriere}$$

ODER

$$FBP \geq AP,$$

dann:

$$100 \% \times BB;$$

- (b) andernfalls dem Produkt aus (i) der Wertentwicklung des Basiswertes, d.h. dem Quotienten aus dem Finalen Bewertungspreis und dem Ausübungspreis und (ii) dem Berechnungsbetrag, als Formel ausgedrückt:

"**Interest Barrier Percentage**" means, in relation to an Interest Valuation Date, the relevant percentage specified as such in the Final Terms.

"**Interest Valuation Date**" means each date specified as such in the Final Terms.

"**Interest Payment Date**" means, in relation to an Interest Valuation Date, the corresponding date specified in the Final Terms.

2. Final Redemption

2.1 Cash Settlement

If in the Final Terms "Settlement Method" is specified as being "Cash", then provided that no event that may lead to the early redemption or termination of the Securities has occurred prior to the Scheduled Redemption Date as determined by the Determination Agent, each Security will be redeemed by the Issuer on the Scheduled Redemption Date at the Final Cash Settlement Amount which will be a cash amount in the Settlement Currency determined by the Determination Agent.

The "**Final Cash Settlement Amount**" means

- (a) 100 per cent of the Calculation Amount if the Final Valuation Price is (i) greater than or equal to the Final Barrier or (ii) greater than or equal to the Strike Price, expressed as formula:

If:

$$FVP \geq \text{Final Barrier}$$

OR

$$FVP \geq SP,$$

then:

$$100 \% \times CA;$$

- (b) otherwise the product of (i) the performance of the Underlying Asset, i.e. the quotient of the Final Valuation Price and the Strike Price and (ii) the Calculation Amount, expressed as formula:

(FBP/AP) x BB.

(FVP/SP) x CA.

2.2 Barausgleich oder Physische Lieferung**2.2 Cash or Physical Settlement**

Sehen die Endgültigen Bedingungen als "Erfüllungsart" "Barausgleich oder Physische Lieferung" vor, dann wird jedes Wertpapier, vorausgesetzt, nach Feststellung der Berechnungsstelle ist vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag kein Ereignis eingetreten, das zu einer vorzeitigen Rückzahlung oder Kündigung der Wertpapiere führen könnte, von der Emittentin am Planmäßigen Rückzahlungstag entweder zum Finalen Barausgleichsbetrag oder zum Finalen Physischen Rückzahlungswert zurückgezahlt, wie von der Berechnungsstelle nach folgender Maßgabe bestimmt:

If in the Final Terms "Settlement Method" is specified as being "Cash or Physical", then provided that no event that may lead to the early redemption or termination of the Securities has occurred prior to the Scheduled Redemption Date as determined by the Determination Agent, each Security will be redeemed by the Issuer on the Scheduled Redemption Date at either the Final Cash Settlement Amount or the Final Physical Redemption Entitlement, determined by the Determination Agent in accordance with the following:

(a) Der "**Finale Barausgleichsbetrag**" entspricht:

(a) The "**Final Cash Settlement Amount**" means:

100% des Berechnungsbetrages falls der Finale Bewertungspreis (i) größer als die Finale Barriere ist oder dieser entspricht oder (ii) größer als der Ausübungspreis ist oder diesem entspricht, als Formel ausgedrückt:

100 per cent of the Calculation Amount if the Final Valuation Price is (i) greater than or equal to the Final Barrier or (ii) greater than or equal to the Strike Price, expressed as formula:

Falls:

If:

$FBP \geq \text{Finale Barriere}$

$FVP \geq \text{Final Barrier}$

ODER**OR**

$FBP \geq AP,$

$FVP \geq SP,$

dann:

then:

$100 \% \times BB;$

$100 \% \times CA;$

(b) andernfalls wird die Emittentin den **Finalen Physischen Rückzahlungswert liefern** (wie im Folgenden unter 2.3 definiert).

(b) otherwise, the Issuer will deliver the **Final Physical Redemption Entitlement** (as defined under 2.3 below).

2.3 Rückzahlungsbezogene Definitionen**2.3 Payoff specific Definitions**

"**Anfangspreis**" bezeichnet:

"**Initial Price**" means:

(a) wenn "Averaging-in" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, das arithmetische Durchschnitt des Bewertungspreises an jedem der Averaging-in Tage; oder

(a) if "Averaging-in" is specified in the Final Terms, the arithmetic average of the Valuation Price on each of the Averaging-in Dates; or

(b) wenn "Min Lookback-in" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, den niedrigsten Bewertungspreis, der an jedem der Lookback-in Tage beobachtet wird; oder

(b) if "Min Lookback-in" is specified in the Final Terms, the minimum Valuation Price observed on each of the Lookback-in Dates; or

Express Zertifikat**Express Certificate**

- (c) wenn "Max Lookback-in" in den Endgültigen Bedingungen als anwendbar festgelegt ist, den höchsten Bewertungspreis, der an jedem der Lookback-in Tage beobachtet wird; oder
- (d) wenn ein Preis oder Stand in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, diesen Preis oder Stand; oder
- (e) wenn keiner der Buchstaben (i) bis (iv) anwendbar ist, den Bewertungspreis des Basiswertes am Anfänglichen Bewertungstag,

wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"Anfänglicher Bewertungstag" bezeichnet, sofern anwendbar, den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"Ausübungspreis" oder **"AP"** bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Preis oder Stand, oder, sofern dieser Preis oder Stand nicht angegeben ist, den Ausübungspreisprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"Ausübungspreisprozentsatz" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"Averaging-in Tag" bezeichnet, sofern "Averaging-in" anwendbar ist, jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"Averaging-out Tag" bezeichnet, sofern "Averaging-out" anwendbar ist, jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"Berechnungsbetrag" oder **"BB"** bezeichnet bezüglich eines Wertpapiers, das (a) eine Schuldverschreibung ist, den Festgelegten Nennbetrag dieses Wertpapiers, soweit kein anderer Währungsbetrag als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, in diesem Fall ist dieser Währungsbetrag der Berechnungsbetrag oder (b) ein Zertifikat ist, den Währungsbetrag, der als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist.

"Bewertungspreis" bezeichnet in Bezug auf einen betreffenden Planmäßigen Handelstag, den Preis oder Stand des Basiswertes zur Bewertungszeit an diesem Tag, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

- (c) if "Max Lookback-in" is specified in the Final Terms, the maximum Valuation Price observed on each of the Lookback-in Dates; or
- (d) if a price or level is specified in the Final Terms, such price or level; or
- (e) if none of items (i) to (iv) apply, the Valuation Price of the Underlying Asset on the Initial Valuation Date,

in each case as determined by the Determination Agent.

"Initial Valuation Date" means, if applicable, the date specified as such in the Final Terms.

"Strike Price" or **"SP"** means the price or level specified in the Final Terms, or, if no such price or level is specified the Strike Price Percentage multiplied by the Initial Price, as determined by the Determination Agent.

"Strike Price Percentage" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"Averaging-in Date" means, if "Averaging-in" is applicable, each date specified as such in the Final Terms.

"Averaging-out Date" means, if "Averaging-out" is applicable, each date specified as such in the Final Terms.

"Calculation Amount" or **"CA"** means, in respect of a Security, that is a (a) Note, the Specified Denomination of such Note unless a different currency amount is specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms, in which case the Calculation Amount shall be that currency amount or (b) a Certificate, the currency amount specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms.

"Valuation Price" means, in respect of any relevant Scheduled Trading Day, the price or level of the Underlying Asset at the Valuation Time on such day, as determined by the Determination Agent.

"Bewertungszeit" bezeichnet in Bezug auf den Basiswert die als solche in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Zeit bzw., wenn keine entsprechende Zeit festgelegt ist,

- (a) sofern der Basiswert in den Endgültigen Bedingungen nicht als ein Mehrfachbörsenindex festgelegt ist (a) für Zwecke der Bestimmung, ob eine Marktstörung vorliegt, den Planmäßigen Börsenschluss der maßgeblichen Börse. Schließt die maßgebliche Börse vor ihrem Planmäßigen Börsenschluss und liegt die festgelegte Bewertungszeit nach dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel, dann entspricht die Bewertungszeit diesem tatsächlichen Börsenschluss und (b) in allen anderen Fällen die Zeit, zu der der offizielle Schlussstand des maßgeblichen Index vom Index Sponsor oder der offizielle Schlussstand der maßgeblichen Aktie an der maßgeblichen Börse berechnet und veröffentlicht wird;
- (b) sofern der Basiswert in den Endgültigen Bedingungen als ein Mehrfachbörsenindex festgelegt ist, (a) für Zwecke der Bestimmung, ob eine Marktstörung vorliegt: (i) in Bezug auf einen Indexbestandteil den Planmäßigen Börsenschluss der für diesen Indexbestandteil maßgeblichen Börse und (ii) in Bezug auf einen Options- oder Terminkontrakt auf den maßgeblichen Index den Handelsschluss an der Verbundenen Börse; und (b) in allen anderen Fällen die Zeit, zu der der offizielle Schlussstand des maßgeblichen Index vom Index Sponsor berechnet und veröffentlicht wird.

"Finale Barriere" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Betrag, oder, sofern dieser Betrag nicht angegeben ist, den Finalen Barrierenprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"Finaler Barrierenprozentsatz" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen als solchen festgelegten Prozentsatz.

"Finaler Bewertungspreis" oder **"FBP"** bezeichnet in Bezug auf den Basiswert:

- (a) wenn "Averaging-out" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, das arithmetische Durchschnitt der

"Valuation Time" means, in respect of the Underlying Asset, the time specified as such in the Final Terms or, if no such time is specified,

- (a) if the Underlying Asset is not specified to be a Multi-exchange Index in the Final Terms (a) for the purposes of determining whether a Market Disruption Event has occurred the Scheduled Closing Time on the relevant Exchange. If the relevant Exchange closes prior to its Scheduled Closing Time and the specified Valuation Time is after the actual closing time for its regular trading session, then the Valuation Time shall be such actual closing time and (b) in all other circumstances, the time at which the official closing level of the relevant Index is calculated and published by the Index Sponsor or the official closing price of the relevant Share is published by the relevant Exchange (as applicable);
- (b) if the Underlying Asset is specified to be a Multi-exchange Index in the Final Terms (a) for the purposes of determining whether a Market Disruption Event has occurred: (i) in respect of any Component, the Scheduled Closing Time on the Exchange in respect of such Component, and (ii) in respect of any options contracts or future contracts on the relevant Index, the close of trading on the Related Exchange; and (b) in all other circumstances, the time at which the official closing level of the relevant Index is calculated and published by the Index Sponsor.

"Final Barrier" means the amount specified in the Final Terms, or, if no such amount is specified the Final Barrier Percentage multiplied by the Initial Price, as determined by the Determination Agent.

"Final Barrier Percentage" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"Final Valuation Price" or **"FVP"** means, in respect of the Underlying Asset:

- (a) if "Averaging-out" is specified in the Final Terms, the arithmetic average of

Express Zertifikat**Express Certificate**

Bewertungspreise an jedem der Averaging-out Tage; oder

the Valuation Prices on each of the Averaging-out Dates; or

(b) wenn "Min Lookback-out" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, den niedrigsten Bewertungspreis, der an jedem der Lookback-out Tage beobachtet wird; oder

(b) if "Min Lookback-out" is specified in the Final Terms, the minimum Valuation Price observed on each of the Lookback-out Dates; or

(c) wenn "Max Lookback-out" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, den höchsten Bewertungspreis, der an jedem der Lookback-out Tage beobachtet wird; oder

(c) if "Max Lookback-out" is specified in the Final Terms, the maximum Valuation Price observed on each of the Lookback-out Dates; or

(d) wenn keiner der Buchstaben (i) bis (iii) anwendbar ist, den Bewertungspreis am Finalen Bewertungstag,

(d) if none of items (i) to (iii) apply, the Valuation Price on the Final Valuation Date,

wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

in each case as determined by the Determination Agent.

"Finaler Bewertungstag" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen als solchen festgelegten Tag.

"Final Valuation Date" means the date specified as such in the Final Terms.

"Finaler Physischer Rückzahlungswert" bezeichnet die höchste Anzahl (als ganze Zahl) von Einheiten des Basiswertes, die dem durch die Berechnungsstelle festgelegten Lieferungsbetrag entspricht oder kleiner ist, mit der Maßgabe, dass keine Bruchteile des Basiswertes geliefert werden und Wertpapierinhaber anstelle dieses Bruchteils einen Betrag in der Abrechnungswährung, gerundet auf die nächste Einheit dieser Währung, erhalten, jeweils festgelegt auf der Grundlage des Finalen Bewertungspreises (falls anwendbar, umgerechnet in die Abrechnungswährung zu dem Wechselkurs).

"Final Physical Redemption Entitlement" means the maximum whole number of units of the Underlying Asset less than or equal to the Underlying Entitlement determined by the Determination Agent, provided that no fraction of the Underlying Asset shall be delivered and Holders will be entitled to receive an amount in the Settlement Currency rounded to the nearest unit of such currency determined on the basis of the Final Valuation Price (if applicable, converted to the Settlement Currency at the Exchange Rate) in lieu of such fraction.

"Lieferungsbetrag" bezeichnet:

"Underlying Entitlement" means:

(a) wenn die Abrechnungswährung der Basiswertwährung entspricht, den Rechnungsbetrag dividiert durch den Ausübungspreis des Basiswertes;

(a) if the Settlement Currency is the same as the Underlying Asset Currency, the Calculation Amount divided by the Strike Price of the Underlying Asset;

(b) wenn die Abrechnungswährung nicht der Basiswertwährung entspricht, den Rechnungsbetrag dividiert durch den Ausübungspreis, wobei das Ergebnis mit dem Wechselkurs multipliziert wird.

(b) if the Settlement Currency is not the same as the Underlying Asset Currency, the Calculation Amount divided by the Strike Price and multiplied by the Exchange Rate.

"Lookback-in Tag" bezeichnet, sofern entweder Max Lookback-in oder Min Lookback-in anwendbar ist, jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"Lookback-in Date" means, if either Max Lookback-in or Min Lookback-in is applicable, each date specified as such in the Final Terms.

"Lookback-out Tag" bezeichnet, sofern entweder Max Lookback-out oder Min Lookback-out

"Lookback-out Date" means, if either Max Lookback-out or Min Lookback-out is

anwendbar ist, jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"Wechselkurs" bezeichnet den zur Bewertungszeit am Finalen Bewertungstag allgemein geltenden Wechselkurs, ausgedrückt als Anzahl von Einheiten der Basiswertwährung, die einer Einheit der Abrechnungswährung entspricht, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

3. Anpassung oder Vorzeitige Rückzahlung

3.1 Spezielle Vorzeitige Rückzahlung (Autocall)

Wenn ein Spezielles Vorzeitiges Rückzahlungsereignis vorliegt, wird die Emittentin:

(a) die Wertpapierinhaber darüber gemäß der Allgemeinen Bedingung 10 benachrichtigen; und

(b) alle Wertpapiere vollständig (aber nicht teilweise) am Speziellen Vorzeitigen Barrückzahlungstag, in Höhe des Produkts des Autocall Rückzahlungsprozentsatz(i) und dem Berechnungsbetrag als Barbetrag zurückzahlen, als Formel ausgedrückt:

Autocall Rückzahlungsprozentsatz(i) x BB.

(der "Spezielle Vorzeitige Rückzahlungsbarausgleichsbetrag").

Wobei:

"Autocall Barriere" bezeichnet in Bezug auf einen Autocall Bewertungstag, den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Betrag, oder, sofern dieser Betrag nicht angegeben ist, den an diesem Autocall Bewertungstag anwendbaren Autocallbarrierenprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"Autocallbarrierenprozentsatz" bezeichnet in Bezug auf einen Autocall Bewertungstag, den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"Autocall Bewertungstag" bezeichnet jeden in den Endgültigen Bedingungen als solchen festgelegten Tag.

"Autocall Rückzahlungsprozentsatz(i)" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Autocall

applicable, each date specified as such in the Final Terms.

"Exchange Rate" means the prevailing exchange rate at the Valuation Time on the Final Valuation Date expressed as the number of units of the Underlying Asset Currency equivalent to one unit of the Settlement Currency, determined by the Determination Agent.

3. Adjustment or Early Redemption

3.1 Specified Early Redemption (Autocall)

If a Specified Early Redemption Event occurs, the Issuer shall

(a) notify the Holders thereof in accordance with General Condition 10; and

(b) redeem all of the Securities in whole (but not in part) on the Specified Early Cash Redemption Date for a cash amount equal to the product of the Autocall Redemption Percentage(i) and the Calculation Amount, expressed as formula:

Autocall Redemption Percentage(i) x CA.

(the "Specified Early Cash Settlement Amount").

Where:

"Autocall Barrier" means, in relation to an Autocall Valuation Date, the amount specified in the Final Terms, or, if no such amount is specified the Autocall Barrier Percentage applicable in respect of such Autocall Valuation Date multiplied by the Initial Price, as determined by the Determination Agent.

"Autocall Barrier Percentage" means, in relation to an Autocall Valuation Date, the relevant percentage specified as such in the Final Terms.

"Autocall Valuation Date" means each date specified as such in the Final Terms.

"Autocall Redemption Percentage(i)" means the Autocall Redemption Percentage specified

Rückzahlungsprozentsatz, der dem jeweiligen Autocall Bewertungstag entspricht.

"**Berechnungsbetrag**" oder "**BB**" bezeichnet bezüglich eines Wertpapiers, das (a) eine Schuldverschreibung ist, den festgelegten Nennbetrag dieses Wertpapiers, soweit kein anderer Währungsbetrag als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, in diesem Fall ist dieser Währungsbetrag der Berechnungsbetrag oder (b) ein Zertifikat ist, den Währungsbetrag, der als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist.

"**Spezielles Vorzeitiges Rückzahlungsereignis**" liegt vor, wenn der Bewertungspreis an einem Autocall Bewertungstag die Autocall Barriere übersteigt oder dieser entspricht.

"**Spezieller Vorzeitiger Barrückzahlungstag**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

3.2 Anpassung oder Vorzeitige Rückzahlung bei einem Zusätzlichen Störungsereignis

Falls ein Zusätzliches Störungsereignis eintritt:

- (a) soll die Berechnungsstelle feststellen, ob die Festlegungen und Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere angepasst werden können, um dem wirtschaftlichen Effekt eines solchen Zusätzlichen Störungsereignisses auf die Wertpapiere Rechnung zu tragen, so dass ein wirtschaftlich angemessenes Ergebnis erzielt wird und die wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Wertpapierinhaber im Zusammenhang mit dem Investment in die Wertpapiere im Wesentlichen erhalten werden. Falls die Berechnungsstelle feststellt, dass eine angemessene Anpassung oder Anpassungen vorgenommen werden kann bzw. können, soll die Emittentin den Tag des Wirksamwerdens dieser Anpassung(en) festlegen und die Wertpapierinhaber über sämtliche derartiger Anpassungen informieren und die notwendigen Schritte einleiten, um diese Anpassung(en) durchzuführen; oder
- (b) falls die Berechnungsstelle feststellt, dass keine Anpassung, die gemäß vorstehendem Abschnitt (a) vorgenommen werden könnten, zu einem wirtschaftlich angemessenen Ergebnis führen würden und die wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Wertpapierinhaber im Zusammenhang mit dem Investment in

in the Final Terms corresponding to the relevant Autocall Valuation Date.

"**Calculation Amount**" or "**CA**" means, in respect of a Security, that is a (a) Note, the Specified Denomination of such Note unless a different currency amount is specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms, in which case the Calculation Amount shall be that currency amount or (b) a Certificate, the currency amount specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms.

"**Specified Early Redemption Event**" occurs, if the Valuation Price on any Autocall Valuation Date is at or above the Autocall Barrier.

"**Specified Early Cash Redemption Date**" means the date specified as such in the Final Terms.

3.2 Adjustment or Early Redemption following an Additional Disruption Event

If an Additional Disruption Event occurs:

- (a) the Determination Agent shall determine, whether an appropriate adjustment can be made to the determinations and calculations in relation to the Securities to account for the economic effect of such Additional Disruption Event on the Securities which would produce a commercially reasonable result and preserve substantially the economic effect to the Holders of a holding of the relevant Security. If the Determination Agent determines that an appropriate adjustment or adjustments can be made, the Issuer shall determine the effective date of such adjustment(s), notify the Holders of any such adjustment and take the necessary steps to effect such adjustment(s); or
- (b) if the Determination Agent determines that no adjustment that could be made pursuant to paragraph (a) above would produce a commercially reasonable result and preserve substantially the economic effect to the Holders of a holding of the relevant Security, the Determination Agent will notify the

die Wertpapiere im Wesentlichen erhalten würden, wird die Berechnungsstelle die Emittentin über diese Feststellung informieren und es sollen keine Anpassung(en) gemäß vorstehendem Abschnitt (a) erfolgen. In einem solchen Fall kann die Emittentin, durch eine unwiderrufliche Mitteilung der Wertpapiere gegenüber den Wertpapierinhabern von nicht weniger als der Anzahl an Geschäftstagen, die der Vorzeitigen Rückzahlungsmittteilungsfristanzahl entspricht, alle Wertpapiere der jeweiligen Serie an dem Tag, der in der Mitteilung festgelegt wurde (der "**Vorzeitige Barrückzahlungstag**") zu einem Betrag in Bezug auf jedes gehaltene Wertpapier zurückzahlen, der dem Vorzeitigen Rückzahlungsbarausgleichsbetrag an diesem Tag entspricht (vorausgesetzt, dass die Emittentin vor einer solchen Rückzahlung der Wertpapiere auch Anpassungen der Bedingungen oder jeder anderen Regelung in Bezug auf die Wertpapiere vornehmen kann soweit dies angemessen ist, um (sofern im Zusammenhang mit der Rückzahlung der Wertpapiere erwogen) den Auswirkungen eines solchen Zusätzlichen Störungsereignisses auf die Wertpapiere Rechnung zu tragen);

3.3 Vorzeitige Rückzahlung aufgrund Rechtswidrigkeit oder Undurchführbarkeit

Wenn die Emittentin feststellt, dass die Durchführung einer ihrer unbedingten oder bedingten Verpflichtungen aus den Wertpapieren rechtswidrig wurde oder mit einer hohen Wahrscheinlichkeit wird oder dass eine ganze oder teilweise tatsächliche Undurchführbarkeit besteht oder mit einer hohen Wahrscheinlichkeit eintreten wird als Konsequenz aus (a) einer Veränderung der finanziellen, politischen oder wirtschaftlichen Bedingungen oder der Wechselkurse oder (b) der Einhaltung in Gutem Glauben der jeweils anwendbaren oder zukünftigen Gesetze, Regelungen, Rechtsvorschriften, Gerichtsentscheidungen, Anordnungen oder Verordnungen jeder Regierungs-, Verwaltungs- oder Justizbehörde oder einer anderen ermächtigten Stelle oder einer diesbezüglichen Auslegung, durch die Emittentin oder eine ihrer relevanten Tochtergesellschaften oder Konzerngesellschaften, kann die Emittentin, nach ihrer Wahl, die Wertpapiere durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber vorzeitig zurückzahlen.

Issuer of such determination and no adjustment(s) shall be made pursuant to paragraph (a) above. In such event, the Issuer may, on giving irrevocable notice to the Holders of not less than a number of Business Days equal to the Early Redemption Notice Period Number, redeem all of the Securities of the relevant Series on the date specified by it in the notice (the "**Early Cash Redemption Date**") and pay to each Holder, in respect of each Security held by it, an amount equal to the Early Cash Settlement Amount on such date (provided that the Issuer may also, prior to such redemption of the Securities, make any adjustment(s) to the Conditions or any other provisions relating to the Securities as appropriate in order to (when considered together with the redemption of the Securities) account for the effect of such Additional Disruption Event on the Securities);

3.3 Early Redemption for Unlawfulness or Impracticability

If the Issuer determines that the performance of any of its absolute or contingent obligations under the Securities has become, or there is a substantial likelihood that it will become, unlawful or a physical impracticability, in whole or in part, as a result of (a) any change in financial, political or economic conditions or foreign exchange rates, or (b) compliance in good faith by the Issuer or any relevant subsidiaries or affiliates with any applicable present or future law, rule, regulation, judgment, order or directive of any governmental, administrative or judicial authority or power or in interpretation thereof, the Issuer may, at its option, redeem the Securities early by giving notice to Holders.

Express Zertifikat**Express Certificate**

Wenn die Emittentin die Wertpapiere gemäß dieser Bedingung zurückzahlt, wird die Emittentin, falls und soweit das anwendbare Recht dies gestattet, jedem Inhaber in Bezug auf jedes vom ihm gehaltene Wertpapier einen Betrag zahlen, der dem Vorzeitigen Rückzahlungsbarausgleichsbetrag entspricht.

If the Issuer redeems the Securities pursuant to this condition then the Issuer will, if and to the extent permitted by applicable law, pay to each Holder, in respect of each Security held by it, an amount equal to the Early Cash Settlement Amount.

Barriere Express Zertifikat

Barrier Express Certificate

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Express Zertifikat (Europäische oder Amerikanische Barriere)" als "Rückzahlungsart" vorsehen, gelten die Regelungen dieses Abschnittes für die Berechnung des Zins- und Rückzahlungsbetrags der Wertpapiere.

Where the Final Terms specify "Redemption Type" to be "Express Certificate (European or American Barrier)" then the conditions of this section will apply in relation to the calculation of the interest and redemption amount of the Securities.

Die Wertpapiere werden verzinst und von der Emittentin am Planmäßigen Rückzahlungstag zurückgezahlt, sofern nach der Feststellung der Berechnungsstelle vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag kein Ereignis eingetreten ist, das zu einer vorzeitigen Rückzahlung oder Kündigung der Wertpapiere führen könnte.

The Securities shall bear interest and, provided that no event that may lead to the early redemption or termination of the Securities has occurred prior to the Scheduled Redemption Date as determined by the Determination Agent, each Security will be redeemed by the Issuer on the Scheduled Redemption Date.

Der zu zahlende Zins- bzw. Rückzahlungsbetrag wird jeweils entsprechend der gemäß der folgenden Regelung anwendbaren Zins- bzw. Rückzahlungsregelung sowie der Allgemeinen Bedingung 3 (*Berechnungen und Veröffentlichung*) des Abschnitts A. Allgemeine Bedingungen berechnet.

The interest and redemption amount payable will be calculated in accordance with the applicable interest rate and payoff condition below as well as the General Condition 3 (*Calculations and Publication*) set out in section A. General Conditions.

Sofern nachstehend nicht definiert, haben definierte Begriffe die in den nachfolgend angehängten Definitionen, zu diesen Zins- und Auszahlungsbedingungen, zugrunde gelegte Bedeutung.

To the extent not defined below, defined terms shall have the meaning set out in the subsequent attached definitions belonging to these Interest and Payoff Conditions.

1. Zinsen

1. Interest

Festbetrag

Fixed Amount

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Festbetrag" als "Zinsart" vorsehen, gilt diese Zinsregelung:

Where the Final Terms specify "Interest Type" to be "Fixed Amount" then this interest rate condition will apply:

1.1 Zinsberechnung

1.1 Interest Calculation

Der an einem Zinszahlungstag je Berechnungsbetrag zu zahlende "Zinsbetrag" ist ein Betrag, der von der Berechnungsstelle berechnet wird und dem Produkt aus (i) dem Festzinssatz und (ii) dem Berechnungsbetrag entspricht und als Formel ausgedrückt wie folgt berechnet wird:

The "Interest Amount" per Calculation Amount payable on an Interest Payment Date is an amount, which is calculated by the Determination Agent and is equal to the product of (i) the Fixed Interest Rate and (ii) the Calculation Amount, and is calculated by using the following formula:

$$\text{Festzinssatz} \times \text{BB}$$

$$\text{Fixed Interest Rate} \times \text{CA}$$

1.2 Zinssatzbezogene Definitionen

1.2 Interest Rate specific Definitions

"**Berechnungsbetrag**" oder "**BB**" bezeichnet bezüglich eines Wertpapiers, das (a) eine Schuldverschreibung ist, den Festgelegten Nennbetrag dieses Wertpapiers, soweit kein anderer Währungsbetrag als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, in diesem Fall ist dieser Währungsbetrag der Berechnungsbetrag oder (b) ein Zertifikat ist, den

"**Calculation Amount**" or "**CA**" means, in respect of a Security, that is a (a) Note, the Specified Denomination of such Note unless a different currency amount is specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms, in which case the Calculation Amount shall be that currency amount or (b) a Certificate, the

Währungsbetrag, der als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist.

currency amount specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms.

"**Festzinssatz**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Fixed Interest Rate**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"**Zinszahlungstag**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsfestsetzungstag den entsprechenden, in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Interest Payment Date**" means, in relation to an Interest Determination Date, the corresponding date specified in the Final Terms.

Festzinssatz

Fixed Interest

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Festzinssatz" als "Zinsart" vorsehen, gilt diese Zinsregelung:

Where the Final Terms specify "Interest Type" to be "Fixed Interest" then this interest rate condition will apply.

1.3 Zinsberechnung

1.3 Interest Calculation

Der an einem Zinszahlungstag je Berechnungsbetrag zu zahlende "Zinsbetrag" ist ein Betrag, der von der Berechnungsstelle an dem Zinsfestsetzungstag berechnet wird und dem Produkt aus (i) dem Festzinssatz, (ii) dem Berechnungsbetrag und (iii) dem Zinstagequotient entspricht und als Formel ausgedrückt wie folgt berechnet wird:

The "Interest Amount" per Calculation Amount payable on an Interest Payment Date is an amount, which is calculated by the Determination Agent on the Interest Determination Date and is equal to the product of (i) the Fixed Interest Rate, (ii) the Calculation Amount and (iii) the Day Count Fraction, and is calculated by using the following formula:

$$\text{Festzinssatz} \times \text{BB} \times \text{ZTQ}_i$$

$$\text{Fixed Interest Rate} \times \text{CA} \times \text{DCF}_i$$

Falls die obige Berechnung einen Betrag ergibt, der geringer als null ist, wird an dem jeweiligen Zinszahlungstag kein Zinsbetrag gezahlt.

If the above calculation results in an amount of less than zero, then no interest amount is payable on the relevant Interest Payment Date.

1.4 Zinssatzbezogene Definitionen

1.4 Interest Rate specific Definitions

"**Berechnungsbetrag**" oder "**BB**" bezeichnet bezüglich eines Wertpapiers, das (a) eine Schuldverschreibung ist, den festgelegten Nennbetrag dieses Wertpapiers, soweit kein anderer Währungsbetrag als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, in diesem Fall ist dieser Währungsbetrag der Berechnungsbetrag oder (b) ein Zertifikat ist, den Währungsbetrag, der als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist.

"**Calculation Amount**" or "**CA**" means, in respect of a Security, that is a (a) Note, the Specified Denomination of such Note unless a different currency amount is specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms, in which case the Calculation Amount shall be that currency amount or (b) a Certificate, the currency amount specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms.

"**Festzinssatz**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen für den entsprechenden Zinszahlungstag festgelegten Prozentsatz p.a.

"**Fixed Interest Rate**" means the percentage rate of interest per annum for the relevant Interest Payment Date specified as such in the Final Terms.

"**Verzinsungsbeginn**" bezeichnet den Ausgabetag oder gegebenenfalls einen anderen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Interest Commencement Date**" means the Issue Date or such other date as may be set out in the Final Terms.

"**Zinsberechnungszeitraum**" bezeichnet den Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinsperiodenendtag (ausschließlich) bzw. jeden nachfolgenden Zeitraum von einem Zinsperiodenendtag

"**Interest Calculation Period**" means the period beginning on (and including) the Interest Commencement Date and ending on (but excluding) the next succeeding Interest Period End Date and each successive period beginning on (and including) an Interest Period End Date

(einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinsperiodenendtag (ausschließlich).

and ending on (but excluding) the next succeeding Interest Period End Date, as applicable.

"**Zinsfestsetzungstag**" bezeichnet jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Interest Determination Date**" means each date specified as such in the Final Terms.

"**Zinsperiodenendtag**" bezeichnet:

"**Interest Period End Date**" means:

- (a) jeden in den Endgültigen Bedingungen als solchen festgelegten Tag; oder
- (b) falls ein solcher Tag nicht angegeben wird, den Zinszahlungstag,

- (a) each date specified as such in the Final Terms; or
- (b) if no such date is specified, the Interest Payment Date,

sofern die Endgültigen Bedingungen den Zinsperiodenendtag als "ohne Anpassung" festlegen, ungeachtet einer Anpassung gemäß der anwendbaren Geschäftstagekonvention, andernfalls ist der Zinsperiodenendtag Gegenstand von Anpassungen gemäß der anwendbaren Geschäftstagekonvention.

in each case, if the Final Terms specify that the Interest Period End Date is "without adjustment", disregarding any adjustment in accordance with any applicable Business Day Convention, otherwise the Interest Period End Date shall be subject to adjustment in accordance with the applicable Business Day Convention.

"**Zinszahlungstag**" bezeichnet jeden in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag, dieser Tag unterliegt Anpassungen gemäß der anwendbaren Geschäftstagekonvention.

"**Interest Payment Date**" means each date specified in the Final Terms, subject to adjustment in accordance with the applicable Business Day Convention.

"**Zinstagequotient**" oder "**ZTQ_i**" bezeichnet:

"**Day Count Fraction**" or "**DCF_i**" means:

Sofern Zinsen für einen Zeitraum zu berechnen sind:

If interest is to be calculated for a period:

- (a) wenn "**Actual/Actual (ICMA)**" oder "**Act/Act (ICMA)**" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist und der entsprechende Zeitraum von dem Zinsberechnungszeitraum abweicht (der "**Berechnungszeitraum**"):
 - (i) wenn der Berechnungszeitraum dem regulären Zinsberechnungszeitraum entspricht oder kürzer als dieser ist, so erfolgt die Berechnung auf der Grundlage der Zahl der tatsächlich verstrichenen Tage geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum und (y) der Anzahl von Zinsberechnungszeiträumen, die normalerweise in einem Jahr enden würden;
 - (ii) wenn der Berechnungszeitraum länger als der reguläre Zinsberechnungszeitraum ist, so erfolgt die Berechnung für diesen

- (a) if "**Actual/Actual (ICMA)**" or "**Act/Act (ICMA)**" is specified in the Final Terms and the relevant period is different from the Interest Calculation Period (the "**Calculation Period**"):
 - (i) if the Calculation Period is equal to or shorter than the regular Interest Calculation Period, the calculation shall be effected on the basis of the actual number of days elapsed divided by the product of (x) the number of days in the Interest Calculation Period and (y) the number of Interest Calculation Periods normally ending in any year;
 - (ii) if the Calculation Period is longer than the regular Interest Calculation Period, the calculation for such period shall

Zeitraum auf der Grundlage der Summe aus:

- (A) der Zahl der tatsächlich verstrichenen Tage in dem Zinsberechnungszeitraum, in dem der Zeitraum, für den Zinsen zu berechnen sind, beginnt, geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum und (y) der Anzahl von Zinsberechnungszeiträumen, die normalerweise in einem Jahr enden würden

UND

- (B) der Zahl der tatsächlich verstrichenen Tage in dem nächstfolgenden Zinsberechnungszeitraum geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum und (y) der Anzahl von Zinsberechnungszeiträumen, die normalerweise in einem Jahr enden würden;

- (b) wenn "Actual/Actual" oder "Actual/Actual (ISDA)" in den Endgültigen Bedingungen anwendbar ist, die Anzahl der tatsächlich Kalendertage innerhalb des Zinsberechnungszeitraums dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil des Zinsberechnungszeitraums in ein Schaltjahr fällt, die Summe von (i) der tatsächlichen Anzahl von Kalendertagen in dem Teil des Zinsberechnungszeitraums, die in das Schaltjahr fallen, dividiert durch 366 und (ii) die tatsächliche Anzahl von Kalendertagen in dem Teil des Zinsberechnungszeitraums, die nicht in ein Schaltjahr fallen, dividiert durch 365);
- (c) wenn "Actual/365 (Fixed)" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, die Anzahl der tatsächlichen Kalendertage innerhalb des Zinsberechnungszeitraums dividiert durch 365;
- (d) wenn "Actual/360" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, die Anzahl

be effected on the basis of the sum of:

- (A) the actual number of days elapsed in the Interest Calculation Period during which the period, with respect to which interest is to be calculated, begins, divided by the product of (x) the number of days in such Interest Calculation Period and (y) the number of Interest Calculation Periods normally ending in any year

AND

- (B) the actual number of days elapsed in the next Interest Calculation Period divided by the product of (x) the number of days in such Interest Calculation Period and (y) the number of Interest Calculation Periods normally ending in any year;

- (b) if "Actual/Actual" or "Actual/Actual (ISDA)" is specified in the Final Terms, the actual number of calendar days in the Interest Calculation Period divided by 365 (or, if any portion of that Interest Calculation Period falls in a leap year, the sum of (i) the actual number of calendar days in that portion of the Interest Calculation Period falling in a leap year divided by 366 and (ii) the actual number of calendar days in that portion of the Interest Calculation Period falling in a non-leap year divided by 365);
- (c) if "Actual/365 (Fixed)" is specified in the Final Terms, the actual number of calendar days in the Interest Calculation Period divided by 365
- (d) if "Actual/360" is specified in the Final Terms, the actual number of calendar

Barriere Express Zertifikat**Barrier Express Certificate**

der tatsächlich Kalendertage innerhalb des Zinsberechnungszeitraums dividiert durch 360;

days in the Interest Calculation Period divided by 360;

- (e) falls "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, die Anzahl von Kalendertagen im Zinsberechnungszeitraum, in dem Zahlungen zu erfolgen haben, dividiert durch 360, berechnet auf Grundlage der folgenden Formel:

- (e) if "30/360", "360/360" or "Bond Basis" is specified in the Final Terms, the number of calendar days in the Interest Calculation Period in respect of which payment is being made divided by 360, calculated on a formula basis as follows:

Zinstagequotient =

Day Count Fraction =

$$\frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] (D_2 - D_1)}{360}$$

$$\frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] (D_2 - D_1)}{360}$$

dabei gilt:

where:

"Y₁" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt;

"Y₁" is the year, expressed as a number, in which the first day of the Interest Calculation Period falls;

"Y₂" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt;

"Y₂" is the year, expressed as a number, in which the day immediately following the last day included in the Interest Calculation Period falls;

"M₁" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt;

"M₁" is the calendar month, expressed as a number, in which the first day of the Interest Calculation Period falls;

"M₂" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt;

"M₂" is the calendar month, expressed as a number, in which the day immediately following the last day included in the Interest Calculation Period falls;

"D₁" ist der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D₁ gleich 30 ist; und

"D₁" is the first calendar day, expressed as a number, of the Interest Calculation Period unless such number would be 31, in which case D₁ will be 30; and

"D₂" ist der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31 und D₁ ist größer als 29, in welchem Fall D₂ gleich 30 ist;

"D₂" is the calendar day, expressed as a number, immediately following the last day included in the Interest Calculation Period unless such number would be 31 and D₁ is greater than 29, in which case D₂ will be 30;

- (f) wenn "30E/360" oder "Eurobond Basis" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, die Anzahl der Kalendertage im Zinsberechnungszeitraum in dem Zahlungen zu erfolgen haben dividiert durch 360, berechnet auf Grundlage der nachfolgenden Formel:

- (f) if "30E/360" or "Eurobond Basis" is specified in the final Terms, the number of calendar days in the Interest Calculation Period in respect of which payment is being made divided by 360, calculated on a formula basis as follows:

Zinstagequotient =

Day Count Fraction =

$$\frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] (D_2 - D_1)}{360}$$

$$\frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] (D_2 - D_1)}{360}$$

dabei gilt:

"Y₁" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt;

"Y₂" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt;

"M₁" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt;

"M₂" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt;

"D₁" ist der erste Kalendertag des Zinsberechnungszeitraums, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D₁ gleich 30 ist; und

"D₂" ist der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D₂ gleich 30 ist;

(g) wenn "30E/360 (ISDA)" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, die Anzahl an Kalendertagen im Zinsberechnungszeitraum, in Bezug auf welchen Zahlungen zu erfolgen haben, dividiert durch 360, berechnet auf Grundlage der nachfolgenden Formel:

Zinstagesquotient =

$$\frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] (D_2 - D_1)}{360}$$

dabei gilt:

"Y₁" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag des Zeitraums fällt;

"Y₂" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt;

"M₁" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt;

"M₂" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt;

where:

"Y₁" is the year, expressed as a number, in which the first day of the Interest Calculation Period falls;

"Y₂" is the year, expressed as a number, in which the day immediately following the last day included in the Interest Calculation Period falls;

"M₁" is the calendar month, expressed as a number, in which the first day of the Interest Calculation Period falls;

"M₂" is the calendar month, expressed as a number, in which the day immediately following the last day included in the Interest Calculation Period falls;

"D₁" is the first calendar day, expressed as a number, of the Interest Calculation Period unless such number would be 31, in which case D₁ will be 30; and

"D₂" is the calendar day, expressed as a number, immediately following the last day included in the Interest Calculation Period unless such number would be 31, in which case D₂ will be 30;

(g) if "30E/360 (ISDA)" is specified in the Final Terms, the number of calendar days in the Interest Calculation Period in respect of which payment is being made divided by 360, calculated on a formula basis as follows:

Day Count Fraction =

$$\frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] (D_2 - D_1)}{360}$$

where:

"Y₁" is the year, expressed as a number, in which the first day of the Interest Calculation Period falls;

"Y₂" is the year, expressed as a number, in which the day immediately following the last day included in the Interest Calculation Period falls;

"M₁" is the calendar month, expressed as a number, in which the first day of the Interest Calculation Period falls;

"M₂" is the calendar month, expressed as a number, in which the day immediately following the last day included in the Interest Calculation Period falls;

"D₁" ist der erste Kalendertag des Zinsberechnungszeitraums, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, (i) dieser Tag ist der letzte Tag des Monats Februar oder (ii) diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D₁ gleich 30 ist; und

"D₁" is the first calendar day, expressed as a number, of the Interest Calculation Period unless (i) that day is the last day of February or (ii) such number would be 31, in which case D₁ will be 30; and

"D₂" ist der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt, es sei denn, (i) dieser Tag ist der letzte Tag des Monats Februar, jedoch nicht der Planmäßige Rückzahlungstag, oder (ii) diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D₂ gleich 30 ist.

"D₂" is the calendar day, expressed as a number, immediately following the last day included in the Interest Calculation Period unless (i) that day is the last day of February but not the Scheduled Redemption Date or (ii) such number would be 31, in which case D₂ will be 30.

Schneeball

Snowball

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Schneeball" als "Zinsart" vorsehen, gilt diese Zinsregelung:

Where the Final Terms specify "Interest Type" to be "Snowball" then this interest condition will apply:

1.5 Zinsberechnung

1.5 Interest Calculation

(a) Wenn der Bewertungspreis an dem maßgeblichen Zinsbewertungstag höher als die entsprechende Zinsbarriere ist oder dieser entspricht, entspricht der an dem maßgeblichen Zinszahlungstag zu zahlende "Zinsbetrag", der an dem jeweiligen Zinsbewertungstag von der Berechnungsstelle berechnet wird, dem Produkt aus (i) der ganzen Zahl, die dem jeweiligen Zinsbewertungstag entspricht, wie in den Endgültigen Bedingungen unter "T" angegeben, (ii) dem Festzinssatz und (iii) dem Berechnungsbetrag, als Formel ausgedrückt:

(a) If the Valuation Price on the relevant Interest Valuation Date is at or above the relevant Interest Barrier, the "Interest Amount" payable on the relevant Interest Payment Date, calculated by the Determination Agent on the relevant Interest Valuation Date shall be the product of (i) the integer corresponding to the relevant Interest Valuation Date, as specified in the Final Terms under "T", (ii) the Fixed Interest Rate and (iii) the Calculation Amount, expressed as formula:

$$T \times \text{Festzinssatz} \times \text{BB}$$

$$T \times \text{Fixed Interest Rate} \times \text{CA};$$

(b) andernfalls, wird kein Zinsbetrag gezahlt.

(b) otherwise, no interest amount is payable.

1.6 Zinssatzbezogene Definitionen

1.6 Interest Rate specific Definitions

"Berechnungsbetrag" oder "BB" bezeichnet bezüglich eines Wertpapiers, das (a) eine Schuldverschreibung ist, den festgelegten Nennbetrag dieser Schuldverschreibung, soweit kein anderer Währungsbetrag als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, in diesem Fall ist dieser Währungsbetrag der Berechnungsbetrag oder (b) ein Zertifikat ist, den Währungsbetrag, der als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist.

"Calculation Amount" or "CA" means, in respect of a Security, that is (a) a Note, the Specified Denomination of such Note unless a different currency amount is specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms, in which case the Calculation Amount shall be that currency amount or (b) a Certificate, the currency amount specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms.

"Bewertungspreis" bezeichnet in Bezug auf einen betreffenden Planmäßigen Handelstag, den Preis oder Stand des Basiswertes zur Bewertungszeit an diesem Tag, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"Valuation Price" means, in respect of any relevant Scheduled Trading Day, the price or level of the Underlying Asset at the Valuation Time on such day, as determined by the Determination Agent.

"Bewertungszeit" bezeichnet in Bezug auf den Basiswert die als solche in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Zeit bzw., wenn keine entsprechende Zeit festgelegt ist,

- (a) sofern der Basiswert in den Endgültigen Bedingungen nicht als ein Mehrfachbörsenindex festgelegt ist (a) für Zwecke der Bestimmung, ob eine Marktstörung vorliegt, den Planmäßigen Börsenschluss der maßgeblichen Börse. Schließt die maßgebliche Börse vor ihrem Planmäßigen Börsenschluss und liegt die festgelegte Bewertungszeit nach dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel, dann entspricht die Bewertungszeit diesem tatsächlichen Börsenschluss und (b) in allen anderen Fällen die Zeit, zu der der offizielle Schlusstand des maßgeblichen Index vom Index Sponsor oder der offizielle Schlusstand der maßgeblichen Aktie an der maßgeblichen Börse berechnet und veröffentlicht wird;
- (b) sofern der Basiswert in den Endgültigen Bedingungen als ein Mehrfachbörsenindex festgelegt ist, (a) für Zwecke der Bestimmung, ob eine Marktstörung vorliegt: (i) in Bezug auf einen Indexbestandteil den Planmäßigen Börsenschluss der für diesen Indexbestandteil maßgeblichen Börse und (ii) in Bezug auf einen Options- oder Terminkontrakt auf den maßgeblichen Index den Handelsschluss an der Verbundenen Börse; und (b) in allen anderen Fällen die Zeit, zu der der offizielle Schlusstand des maßgeblichen Index vom Index Sponsor berechnet und veröffentlicht wird.

"Festzinssatz" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"T" bezeichnet die ganze Zahl, die dem jeweiligen Zinsbewertungstag entspricht, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

"Zinsbarriere" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Betrag, oder, sofern dieser Betrag nicht angegeben ist, den in Bezug auf diesen Zinsbewertungstag anwendbaren Zinsbarrierenprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis, wie von der Berechnungsstelle festgelegt.

"Valuation Time" means, in respect of the Underlying Asset, the time specified as such in the Final Terms or, if no such time is specified,

- (a) if the Underlying Asset is not specified to be a Multi-exchange Index in the Final Terms (a) for the purposes of determining whether a Market Disruption Event has occurred the Scheduled Closing Time on the relevant Exchange. If the relevant Exchange closes prior to its Scheduled Closing Time and the specified Valuation Time is after the actual closing time for its regular trading session, then the Valuation Time shall be such actual closing time and (b) in all other circumstances, the time at which the official closing level of the relevant Index is calculated and published by the Index Sponsor or the official closing price of the relevant Share is published by the relevant Exchange (as applicable);
- (b) if the Underlying Asset is specified to be a Multi-exchange Index in the Final Terms (a) for the purposes of determining whether a Market Disruption Event has occurred: (i) in respect of any Component, the Scheduled Closing Time on the Exchange in respect of such Component, and (ii) in respect of any options contracts or future contracts on the relevant Index, the close of trading on the Related Exchange; and (b) in all other circumstances, the time at which the official closing level of the relevant Index is calculated and published by the Index Sponsor.

"Fixed Interest Rate" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"T" means the integer corresponding to the relevant Interest Valuation Date as specified in the Final Terms.

"Interest Barrier" means, in relation to an Interest Valuation Date, the amount specified in the Final Terms, or, if no such amount is specified the Interest Barrier Percentage applicable in respect of such Interest Valuation Date multiplied by the Initial Price, as determined by the Determination Agent.

"**Zinsbarrierenprozentsatz**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Interest Barrier Percentage**" means, in relation to an Interest Valuation Date, the relevant percentage specified as such in the Final Terms.

"**Zinsbewertungstag**" bezeichnet jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Interest Valuation Date**" means each date specified as such in the Final Terms.

"**Zinszahlungstag**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag den entsprechenden, in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Interest Payment Date**" means, in relation to an Interest Valuation Date, the corresponding date specified in the Final Terms.

Phoenix ohne Memory

Phoenix Without Memory

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Phoenix ohne Memory" als "Zinsart" vorsehen, gilt diese Zinsregelung:

Where the Final Terms specify "Interest Type" to be "Phoenix Without Memory" then this interest condition will apply:

1.7 Zinsberechnung

1.7 Interest Calculation

(a) Wenn der Bewertungspreis an dem maßgeblichen Zinsbewertungstag höher als die entsprechende Zinsbarriere ist oder dieser entspricht, entspricht der an dem maßgeblichen Zinszahlungstag zu zahlende "Zinsbetrag", der an dem jeweiligen Zinsbewertungstag von der Berechnungsstelle berechnet wird, dem Produkt aus dem Festzinssatz und dem Berechnungsbetrag, als Formel ausgedrückt:

(a) If the Valuation Price on the relevant Interest Valuation Date is at or above the relevant Interest Barrier, the "Interest Amount" payable on the relevant Interest Payment Date, calculated by the Determination Agent on the relevant Interest Valuation Date shall be the product of the Fixed Interest Rate and the Calculation Amount, expressed as formula:

$$\text{Festzinssatz} \times \text{Berechnungsbetrag};$$

$$\text{Fixed Interest Rate} \times \text{Calculation Amount};$$

(b) andernfalls, wird kein Zinsbetrag gezahlt.

(b) otherwise, no interest amount is payable.

1.8 Zinssatzbezogene Definitionen

1.8 Interest Rate specific Definitions

"**Berechnungsbetrag**" oder "**BB**" bezeichnet bezüglich eines Wertpapiere, das (a) eine Schuldverschreibung ist, den Festgelegten Nennbetrag dieser Schuldverschreibung, soweit kein anderer Währungsbetrag als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, in diesem Fall ist dieser Währungsbetrag der Berechnungsbetrag oder (b) ein Zertifikat ist, den Währungsbetrag, der als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist.

"**Calculation Amount**" or "**CA**" means, in respect of a Security, that is (a) a Note, the Specified Denomination of such Note unless a different currency amount is specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms, in which case the Calculation Amount shall be that currency amount or (b) a Certificate, the currency amount specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms.

"**Bewertungspreis**" bezeichnet in Bezug auf einen betreffenden Planmäßigen Handelstag, den Preis oder Stand des Basiswertes zur Bewertungszeit an diesem Tag, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Valuation Price**" means, in respect of any relevant Scheduled Trading Day, the price or level of the Underlying Asset at the Valuation Time on such day, as determined by the Determination Agent.

"Bewertungszeit" bezeichnet in Bezug auf den Basiswert die als solche in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Zeit bzw., wenn keine entsprechende Zeit festgelegt ist,

- (a) sofern der Basiswert in den Endgültigen Bedingungen nicht als ein Mehrfachbörsenindex festgelegt ist (a) für Zwecke der Bestimmung, ob eine Marktstörung vorliegt, den Planmäßigen Börsenschluss der maßgeblichen Börse. Schließt die maßgebliche Börse vor ihrem Planmäßigen Börsenschluss und liegt die festgelegte Bewertungszeit nach dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel, dann entspricht die Bewertungszeit diesem tatsächlichen Börsenschluss und (b) in allen anderen Fällen die Zeit, zu der der offizielle Schlusstand des maßgeblichen Index vom Index Sponsor oder der offizielle Schlusstand der maßgeblichen Aktie an der maßgeblichen Börse berechnet und veröffentlicht wird;
- (b) sofern der Basiswert in den Endgültigen Bedingungen als ein Mehrfachbörsenindex festgelegt ist, (a) für Zwecke der Bestimmung, ob eine Marktstörung vorliegt: (i) in Bezug auf einen Indexbestandteil den Planmäßigen Börsenschluss der für diesen Indexbestandteil maßgeblichen Börse und (ii) in Bezug auf einen Options- oder Terminkontrakt auf den maßgeblichen Index den Handelsschluss an der Verbundenen Börse; und (b) in allen anderen Fällen die Zeit, zu der der offizielle Schlusstand des maßgeblichen Index vom Index Sponsor berechnet und veröffentlicht wird.

"Festzinssatz" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"Zinsbarriere" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Betrag, oder, sofern dieser Betrag nicht angegeben ist, den in Bezug auf diesen Zinsbewertungstag anwendbaren Zinsbarrierenprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis, wie von der Berechnungsstelle festgelegt.

"Zinsbarrierenprozentsatz" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"Valuation Time" means, in respect of the Underlying Asset, the time specified as such in the Final Terms or, if no such time is specified,

- (a) if the Underlying Asset is not specified to be a Multi-exchange Index in the Final Terms (a) for the purposes of determining whether a Market Disruption Event has occurred the Scheduled Closing Time on the relevant Exchange. If the relevant Exchange closes prior to its Scheduled Closing Time and the specified Valuation Time is after the actual closing time for its regular trading session, then the Valuation Time shall be such actual closing time and (b) in all other circumstances, the time at which the official closing level of the relevant Index is calculated and published by the Index Sponsor or the official closing price of the relevant Share is published by the relevant Exchange (as applicable);
- (b) if the Underlying Asset is specified to be a Multi-exchange Index in the Final Terms (a) for the purposes of determining whether a Market Disruption Event has occurred: (i) in respect of any Component, the Scheduled Closing Time on the Exchange in respect of such Component, and (ii) in respect of any options contracts or future contracts on the relevant Index, the close of trading on the Related Exchange; and (b) in all other circumstances, the time at which the official closing level of the relevant Index is calculated and published by the Index Sponsor.

"Fixed Interest Rate" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"Interest Barrier" means, in relation to an Interest Valuation Date, the amount specified in the Final Terms, or, if no such amount is specified the Interest Barrier Percentage applicable in respect of such Interest Valuation Date multiplied by the Initial Price, as determined by the Determination Agent.

"Interest Barrier Percentage" means, in relation to an Interest Valuation Date, the relevant percentage specified as such in the Final Terms.

"**Zinsbewertungstag**" bezeichnet jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Interest Valuation Date**" means each date specified as such in the Final Terms.

"**Zinszahlungstag**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag den entsprechenden, in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Interest Payment Date**" means, in relation to an Interest Valuation Date, the corresponding date specified in the Final Terms.

Phoenix mit Memory

Phoenix With Memory

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Phoenix mit Memory" als "Zinsart" vorsehen, gilt diese Zinsregelung:

Where the Final Terms specify "Interest Type" to be "Phoenix With Memory" then this interest condition will apply:

1.9 Zinsberechnung

1.9 Interest Calculation

(a) Wenn der Bewertungspreis an dem maßgeblichen Zinsbewertungstag höher als die entsprechende Zinsbarriere ist oder dieser entspricht, entspricht der an dem maßgeblichen Zinszahlungstag zu zahlende "Zinsbetrag", der an dem jeweiligen Zinsbewertungstag von der Berechnungsstelle berechnet wird, der Summe aus (i) dem Produkt aus dem Festzinssatz und dem Berechnungsbetrag und (ii) dem Produkt aus der Anzahl vorangegangener Zinszahlungstage, an denen keine Zinszahlung erfolgt ist, dem Festzinssatz und dem Berechnungsbetrag, als Formel ausgedrückt:

(a) If the Valuation Price on the relevant Interest Valuation Date is at or above the relevant Interest Barrier, the "Interest Amount" payable on the relevant Interest Payment Date, calculated by the Determination Agent on the relevant Interest Valuation Date shall be the sum of (i) the product of the Fixed Interest Rate and the Calculation Amount and (ii) the product of the number of previous Interest Payment Dates for which no interest was paid, the Fixed Interest Rate and the Calculation Amount, expressed as formula:

$$[\text{Festzinssatz} \times \text{BB}] + [\text{Y} \times \text{Festzinssatz} \times \text{BB}];$$

$$[\text{Fixed Interest Rate} \times \text{CA}] + [\text{Y} \times \text{Fixed Interest Rate} \times \text{CA}];$$

(b) andernfalls, wird kein Zinsbetrag gezahlt.

(b) otherwise, no interest amount is payable.

1.10 Zinssatzbezogene Definitionen

1.10 Interest Rate specific Definitions

"**Berechnungsbetrag**" oder "**BB**" bezeichnet bezüglich eines Wertpapiers, das (a) eine Schuldverschreibung ist, den Festgelegten Nennbetrag dieses Wertpapiers, soweit kein anderer Währungsbetrag als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, in diesem Fall ist dieser Währungsbetrag der Berechnungsbetrag oder (b) ein Zertifikat ist, den Währungsbetrag, der als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist.

"**Calculation Amount**" or "**CA**" means, in respect of a Security, that is a (a) Note, the Specified Denomination of such Note unless a different currency amount is specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms, in which case the Calculation Amount shall be that currency amount or (b) a Certificate, the currency amount specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms.

"**Bewertungspreis**" bezeichnet in Bezug auf einen betreffenden Planmäßigen Handelstag, den Preis oder Stand des Basiswertes zur Bewertungszeit an diesem Tag, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Valuation Price**" means, in respect of any relevant Scheduled Trading Day, the price or level of the Underlying Asset at the Valuation Time on such day, as determined by the Determination Agent.

"Bewertungszeit" bezeichnet in Bezug auf den Basiswert die als solche in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Zeit bzw., wenn keine entsprechende Zeit festgelegt ist,

- (a) sofern der Basiswert in den Endgültigen Bedingungen nicht als ein Mehrfachbörsenindex festgelegt ist (a) für Zwecke der Bestimmung, ob eine Marktstörung vorliegt, den Planmäßigen Börsenschluss der maßgeblichen Börse. Schließt die maßgebliche Börse vor ihrem Planmäßigen Börsenschluss und liegt die festgelegte Bewertungszeit nach dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel, dann entspricht die Bewertungszeit diesem tatsächlichen Börsenschluss und (b) in allen anderen Fällen die Zeit, zu der der offizielle Schlusstand des maßgeblichen Index vom Index Sponsor oder der offizielle Schlusstand der maßgeblichen Aktie an der maßgeblichen Börse berechnet und veröffentlicht wird;
- (b) sofern der Basiswert in den Endgültigen Bedingungen als ein Mehrfachbörsenindex festgelegt ist, (a) für Zwecke der Bestimmung, ob eine Marktstörung vorliegt: (i) in Bezug auf einen Indexbestandteil den Planmäßigen Börsenschluss der für diesen Indexbestandteil maßgeblichen Börse und (ii) in Bezug auf einen Options- oder Terminkontrakt auf den maßgeblichen Index den Handelsschluss an der Verbundenen Börse; und (b) in allen anderen Fällen die Zeit, zu der der offizielle Schlusstand des maßgeblichen Index vom Index Sponsor berechnet und veröffentlicht wird.

"Festzinssatz" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"Y" bezeichnet die Anzahl von vorangegangenen Zinszahlungstagen an denen keine Zinszahlung erfolgt ist (wonach eine Zinszahlung an diesen Zinszahlungstagen als erfolgt gilt).

"Zinsbarriere" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Betrag, oder, sofern dieser Betrag nicht angegeben ist, den in Bezug auf diesen Zinsbewertungstag anwendbaren Zinsbarrierenprozentsatz multipliziert mit dem

"Valuation Time" means, in respect of the Underlying Asset, the time specified as such in the Final Terms or, if no such time is specified,

- (a) if the Underlying Asset is not specified to be a Multi-exchange Index in the Final Terms (a) for the purposes of determining whether a Market Disruption Event has occurred the Scheduled Closing Time on the relevant Exchange. If the relevant Exchange closes prior to its Scheduled Closing Time and the specified Valuation Time is after the actual closing time for its regular trading session, then the Valuation Time shall be such actual closing time and (b) in all other circumstances, the time at which the official closing level of the relevant Index is calculated and published by the Index Sponsor or the official closing price of the relevant Share is published by the relevant Exchange (as applicable);
- (b) if the Underlying Asset is specified to be a Multi-exchange Index in the Final Terms (a) for the purposes of determining whether a Market Disruption Event has occurred: (i) in respect of any Component, the Scheduled Closing Time on the Exchange in respect of such Component, and (ii) in respect of any options contracts or future contracts on the relevant Index, the close of trading on the Related Exchange; and (b) in all other circumstances, the time at which the official closing level of the relevant Index is calculated and published by the Index Sponsor.

"Fixed Interest Rate" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"Y" means the number of previous Interest Payment Dates for which no interest was paid (after which such previous Interest Payment Date(s) shall be considered to have had interest paid).

"Interest Barrier" means, in relation to an Interest Valuation Date, the amount specified in the Final Terms, or, if no such amount is specified the Interest Barrier Percentage applicable in respect of such Interest Valuation Date multiplied by the Initial Price, as determined by the Determination Agent.

Anfangspreis, wie von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Zinsbarrierenprozentsatz**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Zinsbewertungstag**" bezeichnet jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Zinszahlungstag**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag den entsprechenden, in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

2. Finale Rückzahlung

2.1 Barausgleich

Sehen die Endgültigen Bedingungen als "Erfüllungsart" "Barausgleich" vor, dann wird jedes Wertpapier, vorausgesetzt nach Feststellung der Berechnungsstelle ist vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag kein Ereignis eingetreten, das zu einer vorzeitigen Rückzahlung oder Kündigung der Wertpapiere führen könnte, von der Emittentin am Planmäßigen Rückzahlungstag zum Finalen Barausgleichsbetrag in der Abrechnungswährung zurückgezahlt, den die Berechnungsstelle festlegt.

Europäische Barriere

Falls die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass die "Europäische Barriere" als "Rückzahlungsart" vorsehen, gelten die Regelungen dieses Abschnitts:

Der "**Finale Barausgleichsbetrag**" entspricht:

Falls die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass die "Touch Barriere" "Entfällt":

- (a) 100% des Berechnungsbetrages falls der Finale Bewertungspreis größer als der Knock-In Barrierenpreis ist oder diesem entspricht, als Formel ausgedrückt:

Falls:

$$FBP \geq KIBP,$$

dann:

$$100 \% \times BB;$$

- (b) andernfalls dem Produkt aus (i) der Wertentwicklung des Basiswertes, d.h. dem Quotienten aus dem Finalen Bewertungspreis und dem dem Ausübungspreis und (ii) dem

"**Interest Barrier Percentage**" means, in relation to an Interest Valuation Date, the relevant percentage specified as such in the Final Terms.

"**Interest Valuation Date**" means each date specified as such in the Final Terms.

"**Interest Payment Date**" means, in relation to an Interest Valuation Date, the corresponding date specified in the Final Terms.

2. Final Redemption

2.1 Cash Settlement

If in the Final Terms "Settlement Method" is specified as being "Cash", then provided that no event that may lead to the early redemption or termination of the Securities has occurred prior to the Scheduled Redemption Date as determined by the Determination Agent, each Security will be redeemed by the Issuer on the Scheduled Redemption Date at the Final Cash Settlement Amount which will be a cash amount in the Settlement Currency determined by the Determination Agent.

European Barrier

Where the Final Terms specify "Redemption Type" to be "European Barrier" then the conditions of this section will apply:

The "**Final Cash Settlement Amount**" means:

If "Touch Barrier" is specified as "Not Applicable" in the Final Terms:

- (a) 100 per cent of the Calculation Amount if the Final Valuation Price is greater than or equal to the Knock-in Barrier Price, expressed as formula:

If:

$$FVP \geq KIBP,$$

then:

$$100 \% \times CA;$$

- (b) otherwise the product of (i) the performance of the Underlying Asset, i.e. the quotient of the Final Valuation Price and the Strike Price and (ii) the

Barriere Express Zertifikat**Barrier Express Certificate**

Berechnungsbetrag, als Formel ausgedrückt:

$$(FBP/AP) \times BB.$$

Falls die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass die "Touch Barriere" "Anwendbar" ist:

- (a) 100% des Berechnungsbetrages falls der Finale Bewertungspreis größer als der Knock-In Barrierenpreis ist, als Formel ausgedrückt:

Falls:

$$FBP > KIBP,$$

dann:

$$100 \% \times BB;$$

- (b) andernfalls dem Produkt aus (i) der Wertentwicklung des Basiswertes, d.h. dem Quotienten aus dem Finalen Bewertungspreis und dem Ausübungspreis und (ii) dem Berechnungsbetrag, als Formel ausgedrückt:

$$(FBP/AP) \times BB.$$

Amerikanische Barriere

Falls die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass die "Amerikanische Barriere" als "Rückzahlungsart" vorsehen, gelten die Regelungen dieses Abschnitts:

Der "**Finale Barausgleichsbetrag**" entspricht:

- (a) 100% des Berechnungsbetrages falls (i) der Finale Bewertungspreis größer als die Finale Barriere ist oder dieser entspricht oder (ii) ein Trigger Ereignis nicht eingetreten ist oder (iii) der Finale Bewertungspreis größer als der Ausübungspreis ist oder diesem entspricht, als Formel ausgedrückt:

Falls:

$$FBP \geq \text{Finale Barriere}$$

ODER

ein Trigger Ereignis **nicht** eingetreten ist

ODER

$$FBP \geq AP,$$

dann:

Calculation Amount, expressed as formula:

$$(FVP/SP) \times CA.$$

If "Touch Barrier" is specified as "Applicable" in the Final Terms:

- (a) 100 per cent of the Calculation Amount if the Final Valuation Price is greater than the Knock-in Barrier Price, expressed as formula:

If:

$$FVP > KIBP,$$

then:

$$100 \% \times CA;$$

- (b) otherwise the product of (i) the performance of the Underlying Asset, i.e. the quotient of the Final Valuation Price and the Strike Price and (ii) the Calculation Amount, expressed as formula:

$$(FVP/SP) \times CA.$$

American Barrier

Where the Final Terms specify "Redemption Type" to be "American Barrier" then the conditions of this section will apply:

The "**Final Cash Settlement Amount**" means:

- (a) 100 per cent of the Calculation Amount if (i) the Final Valuation Price is greater than or equal to the Final Barrier or (ii) a Trigger Event has not occurred or (iii) the Final Valuation Price is greater than or equal to the Strike Price, expressed as formula:

If:

$$FVP \geq \text{Final Barrier}$$

OR

a Trigger Event **has not** occurred

OR

$$FVP \geq SP,$$

then:

Barriere Express Zertifikat**Barrier Express Certificate**

100 % x BB;

- (b) andernfalls dem Produkt aus (i) der Wertentwicklung des Basiswertes, d.h. dem Quotienten aus dem Finalen Bewertungspreis und dem Ausübungspreis und (ii) dem Berechnungsbetrag, als Formel ausgedrückt:

$(FBP/AP) \times BB$.

2.2 Barausgleich oder Physische Lieferung

Sehen die Endgültigen Bedingungen als "Erfüllungsart" "Barausgleich oder Physische Lieferung" vor, dann wird jedes Wertpapier, vorausgesetzt, nach Feststellung der Berechnungsstelle ist vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag kein Ereignis eingetreten, das zu einer vorzeitigen Rückzahlung oder Kündigung der Wertpapiere führen könnte, von der Emittentin am Planmäßigen Rückzahlungstag entweder zum Finalen Barausgleichsbetrag oder zum Finalen Physischen Rückzahlungswert zurückgezahlt, wie von der Berechnungsstelle nach folgender Maßgabe bestimmt:

Europäische Barriere

Falls die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass die "Europäische Barriere" als "Rückzahlungsart" vorsehen, gelten die Regelungen dieses Abschnitts:

Der "**Finale Barausgleichsbetrag**" entspricht:

Falls die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass die "Touch Barriere" "Entfällt":

- (a) 100% des Berechnungsbetrages falls der Finale Bewertungspreis größer als der Knock-In Barrierenpreis ist oder diesem entspricht, als Formel ausgedrückt:

Falls:

$FBP \geq KIBP$,

dann:

100 % x BB;

- (b) andernfalls wird die Emittentin den Finalen Physischen Rückzahlungswert liefern.

100 % x CA;

- (b) otherwise the product of (i) the performance of the Underlying Asset, i.e. the quotient of the Final Valuation Price and the Strike Price and (ii) the Calculation Amount, expressed as formula:

$(FVP/SP) \times CA$.

2.2 Cash or Physical Settlement

If in the Final Terms "Settlement Method" is specified as being "Cash or Physical", then provided that no event that may lead to the early redemption or termination of the Securities has occurred prior to the Scheduled Redemption Date as determined by the Determination Agent, each Security will be redeemed by the Issuer on the Scheduled Redemption Date at either the Final Cash Settlement Amount or the Final Physical Redemption Entitlement, determined by the Determination Agent in accordance with the following:

European Barrier

Where the Final Terms specify "Redemption Type" to be "European Barrier" then the conditions of this section will apply:

The "**Final Cash Settlement Amount**" means:

If "Touch Barrier" is specified as "Not Applicable" in the Final Terms:

- (a) 100 per cent of the Calculation Amount if the Final Valuation Price is greater than or equal to the Knock-in Barrier Price, expressed as formula:

If:

$FVP \geq KIBP$,

then:

100 % x CA;

- (b) otherwise, the Issuer will deliver the Final Physical Redemption Entitlement.

Barriere Express Zertifikat**Barrier Express Certificate**

Falls die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass die "Touch Barriere" "Anwendbar" ist:

- (a) 100% des Berechnungsbetrages falls der Finale Bewertungspreis größer als der Knock-In Barrierenpreis ist, als Formel ausgedrückt:

Falls:

$$FBP > KIBP,$$

dann:

$$100 \% \times BB;$$

- (b) andernfalls wird die Emittentin den Finalen Physischen Rückzahlungswert liefern.

Amerikanische Barriere

Falls die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass die "Amerikanische Barriere" als "Rückzahlungsart" vorsehen, gelten die Regelungen dieses Abschnitts:

Der "Finale Barausgleichsbetrag" entspricht:

- (a) 100% des Berechnungsbetrages falls (i) der Finale Bewertungspreis größer als die Finale Barriere ist oder dieser entspricht oder (ii) ein Trigger Ereignis nicht eingetreten ist oder (iii) der Finale Bewertungspreis größer als der Ausübungspreis ist oder diesem entspricht, als Formel ausgedrückt:

Falls:

$$FBP \geq \text{Finale Barriere}$$

ODER

ein Trigger Ereignis **nicht** eingetreten ist

ODER

$$FBP \geq AP,$$

dann:

$$100 \% \times BB;$$

- (b) andernfalls wird die Emittentin den Finalen Physischen Rückzahlungswert liefern.

If "Touch Barrier" is specified as "Applicable" in the Final Terms:

- (a) 100 per cent of the Calculation Amount if the Final Valuation Price is greater than the Knock-in Barrier Price, expressed as formula:

If:

$$FVP > KIBP,$$

then:

$$100 \% \times CA;$$

- (b) otherwise, the Issuer will deliver the Final Physical Redemption Entitlement.

American Barrier

Where the Final Terms specify "Redemption Type" to be "American Barrier" then the conditions of this section will apply:

The "Final Cash Settlement Amount" means:

- (a) 100 per cent of the Calculation Amount if (i) the Final Valuation Price is greater than or equal to the Final Barrier or (ii) a Trigger Event has not occurred or (iii) the Final Valuation Price is greater than or equal to the Strike Price, expressed as formula:

If:

$$FVP \geq \text{Final Barrier}$$

OR

a Trigger Event **has not** occurred

OR

$$FVP \geq SP,$$

then:

$$100 \% \times CA;$$

- (b) otherwise, the Issuer will deliver the Final Physical Redemption Entitlement.

2.3 Rückzahlungsbezogene Definitionen

"Anfangspreis" bezeichnet:

- (a) wenn "Averaging-in" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, das arithmetische Durchschnitt des Bewertungspreises an jedem der Averaging-in Tage; oder
- (b) wenn "Min Lookback-in" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, den niedrigsten Bewertungspreis, der an jedem der Lookback-in Tage beobachtet wird; oder
- (c) wenn "Max Lookback-in" in den Endgültigen Bedingungen als anwendbar festgelegt ist, den höchsten Bewertungspreis, der an jedem der Lookback-in Tage beobachtet wird; oder
- (d) wenn ein Preis oder Stand in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, diesen Preis oder Stand; oder
- (e) wenn keiner der Buchstaben (i) bis (iv) anwendbar ist, den Bewertungspreis des Basiswertes am Anfänglichen Bewertungstag,

wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"Anfänglicher Bewertungstag" bezeichnet, sofern anwendbar, den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"Ausübungspreis" oder "AP" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Preis oder Stand, oder, sofern dieser Preis oder Stand nicht angegeben ist, den Ausübungspreisprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"Ausübungspreisprozentsatz" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"Averaging-in Tag" bezeichnet, sofern "Averaging-in" anwendbar ist, jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"Averaging-out Tag" bezeichnet, sofern "Averaging-out" anwendbar ist, jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"Berechnungsbetrag" oder "BB" bezeichnet bezüglich eines Wertpapiers, das (a) eine Schuldverschreibung ist, den Festgelegten Nennbetrag dieses Wertpapiers, soweit kein

2.3 Payoff specific Definitions

"Initial Price" means:

- (a) if "Averaging-in" is specified in the Final Terms, the arithmetic average of the Valuation Price on each of the Averaging-in Dates; or
- (b) if "Min Lookback-in" is specified in the Final Terms, the minimum Valuation Price observed on each of the Lookback-in Dates; or
- (c) if "Max Lookback-in" is specified in the Final Terms, the maximum Valuation Price observed on each of the Lookback-in Dates; or
- (d) if a price or level is specified in the Final Terms, such price or level; or
- (e) if none of items (i) to (iv) apply, the Valuation Price of the Underlying Asset on the Initial Valuation Date,

in each case as determined by the Determination Agent.

"Initial Valuation Date" means, if applicable, the date specified as such in the Final Terms.

"Strike Price" or "SP" means the price or level specified in the Final Terms, or, if no such price or level is specified the Strike Price Percentage multiplied by the Initial Price, as determined by the Determination Agent.

"Strike Price Percentage" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"Averaging-in Date" means, if "Averaging-in" is applicable, each date specified as such in the Final Terms.

"Averaging-out Date" means, if "Averaging-out" is applicable, each date specified as such in the Final Terms.

"Calculation Amount" or "CA" means, in respect of a Security, that is a (a) Note, the Specified Denomination of such Note unless a different currency amount is specified as the

anderer Währungsbetrag als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, in diesem Fall ist dieser Währungsbetrag der Berechnungsbetrag oder (b) ein Zertifikat ist, den Währungsbetrag, der als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist.

"**Bewertungspreis**" bezeichnet in Bezug auf einen betreffenden Planmäßigen Handelstag, den Preis oder Stand des Basiswertes zur Bewertungszeit an diesem Tag, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Bewertungszeit**" bezeichnet in Bezug auf den Basiswert die als solche in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Zeit bzw., wenn keine entsprechende Zeit festgelegt ist,

(a) sofern der Basiswert in den Endgültigen Bedingungen nicht als ein Mehrfachbörsenindex festgelegt ist (a) für Zwecke der Bestimmung, ob eine Marktstörung vorliegt, den Planmäßigen Börsenschluss der maßgeblichen Börse. Schließt die maßgebliche Börse vor ihrem Planmäßigen Börsenschluss und liegt die festgelegte Bewertungszeit nach dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel, dann entspricht die Bewertungszeit diesem tatsächlichen Börsenschluss und (b) in allen anderen Fällen die Zeit, zu der der offizielle Schlussstand des maßgeblichen Index vom Index Sponsor oder der offizielle Schlussstand der maßgeblichen Aktie an der maßgeblichen Börse berechnet und veröffentlicht wird;

(b) sofern der Basiswert in den Endgültigen Bedingungen als ein Mehrfachbörsenindex festgelegt ist, (a) für Zwecke der Bestimmung, ob eine Marktstörung vorliegt: (i) in Bezug auf einen Indexbestandteil den Planmäßigen Börsenschluss der für diesen Indexbestandteil maßgeblichen Börse und (ii) in Bezug auf einen Options- oder Terminkontrakt auf den maßgeblichen Index den Handelsschluss an der Verbundenen Börse; und (b) in allen anderen Fällen die Zeit, zu der der offizielle Schlussstand des maßgeblichen Index vom Index Sponsor berechnet und veröffentlicht wird.

"**Finale Barriere**" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Betrag, oder, sofern dieser Betrag nicht angegeben ist, den Finalen Barrierenprozentsatz multipliziert mit dem

"Calculation Amount" in the Final Terms, in which case the Calculation Amount shall be that currency amount or (b) a Certificate, the currency amount specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms.

"**Valuation Price**" means, in respect of any relevant Scheduled Trading Day, the price or level of the Underlying Asset at the Valuation Time on such day, as determined by the Determination Agent.

"**Valuation Time**" means, in respect of the Underlying Asset, the time specified as such in the Final Terms or, if no such time is specified,

(a) if the Underlying Asset is not specified to be a Multi-exchange Index in the Final Terms (a) for the purposes of determining whether a Market Disruption Event has occurred the Scheduled Closing Time on the relevant Exchange. If the relevant Exchange closes prior to its Scheduled Closing Time and the specified Valuation Time is after the actual closing time for its regular trading session, then the Valuation Time shall be such actual closing time and (b) in all other circumstances, the time at which the official closing level of the relevant Index is calculated and published by the Index Sponsor or the official closing price of the relevant Share is published by the relevant Exchange (as applicable);

(b) if the Underlying Asset is specified to be a Multi-exchange Index in the Final Terms (a) for the purposes of determining whether a Market Disruption Event has occurred: (i) in respect of any Component, the Scheduled Closing Time on the Exchange in respect of such Component, and (ii) in respect of any options contracts or future contracts on the relevant Index, the close of trading on the Related Exchange; and (b) in all other circumstances, the time at which the official closing level of the relevant Index is calculated and published by the Index Sponsor.

"**Final Barrier**" means the amount specified in the Final Terms, or, if no such amount is specified the Final Barrier Percentage multiplied

Anfangspreis, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

by the Initial Price, as determined by the Determination Agent.

"Finaler Barrierenprozentsatz" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen als solchen festgelegten Prozentsatz.

"Final Barrier Percentage" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"Finaler Bewertungspreis" oder **"FBP"** bezeichnet in Bezug auf den Basiswert:

"Final Valuation Price" or **"FVP"** means, in respect of the Underlying Asset:

(a) wenn "Averaging-out" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, das arithmetische Durchschnitt der Bewertungspreise an jedem der Averaging-out Tage; oder

(a) if "Averaging-out" is specified in the Final Terms, the arithmetic average of the Valuation Prices on each of the Averaging-out Dates; or

(b) wenn "Min Lookback-out" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, den niedrigsten Bewertungspreis, der an jedem der Lookback-out Tage beobachtet wird; oder

(b) if "Min Lookback-out" is specified in the Final Terms, the minimum Valuation Price observed on each of the Lookback-out Dates; or

(c) wenn "Max Lookback-out" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, den höchsten Bewertungspreis, der an jedem der Lookback-out Tage beobachtet wird; oder

(c) if "Max Lookback-out" is specified in the Final Terms, the maximum Valuation Price observed on each of the Lookback-out Dates; or

(d) wenn keiner der Buchstaben (i) bis (iii) anwendbar ist, den Bewertungspreis am Finalen Bewertungstag,

(d) if none of items (i) to (iii) apply, the Valuation Price on the Final Valuation Date,

wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

in each case as determined by the Determination Agent.

"Finaler Bewertungstag" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen als solchen festgelegten Tag.

"Final Valuation Date" means the date specified as such in the Final Terms.

"Finaler Physischer Rückzahlungswert" bezeichnet die höchste Anzahl (als ganze Zahl) von Einheiten des Basiswertes, die dem durch die Berechnungsstelle festgelegten Lieferungsbetrag entspricht oder kleiner ist, mit der Maßgabe, dass keine Bruchteile des Basiswertes geliefert werden und Wertpapierinhaber anstelle dieses Bruchteils einen Betrag in der Abrechnungswährung, gerundet auf die nächste Einheit dieser Währung, erhalten, jeweils festgelegt auf der Grundlage des Finalen Bewertungspreises (falls anwendbar, umgerechnet in die Abrechnungswährung zu dem Wechselkurs).

"Final Physical Redemption Entitlement" means the maximum whole number of units of the Underlying Asset less than or equal to the Underlying Entitlement determined by the Determination Agent, provided that no fraction of the Underlying Asset shall be delivered and Holders will be entitled to receive an amount in the Settlement Currency rounded to the nearest unit of such currency determined on the basis of the Final Valuation Price (if applicable, converted to the Settlement Currency at the Exchange Rate) in lieu of such fraction.

"Knock-in Barrierenanfangstag" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"Knock-in Barrier Period Start Date" means the date specified as such in the Final Terms.

"Knock-in Barrierenendtag" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"Knock-in Barrier Period End Date" means the date specified as such in the Final Terms.

"Knock-in Barrierenprozentsatz" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"Knock-in Barrier Percentage" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"Knock-In Barrierenpreis" oder **"KIBP"** bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Preis, oder, sofern dieser Preis nicht angegeben ist, den Knock-in Barrierenprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"Knock-in Barrier Price" or **"KIBP"** means the price specified in the Final Terms, or, if no such price is specified the Knock-in Barrier Percentage multiplied by the Initial Price, as determined by the Determination Agent.

"Lieferungsbetrag" bezeichnet:

"Underlying Entitlement" means:

- (a) wenn die Abrechnungswährung der Basiswertwährung entspricht, den Berechnungsbetrag dividiert durch den Ausübungspreis des Basiswertes;
- (b) wenn die Abrechnungswährung nicht der Basiswertwährung entspricht, den Berechnungsbetrag dividiert durch den Ausübungspreis und das Ergebnis multipliziert mit dem Wechselkurs.

- (a) if the Settlement Currency is the same as the Underlying Asset Currency, the Calculation Amount divided by the Strike Price of the Underlying Asset;
- (b) if the Settlement Currency is not the same as the Underlying Asset Currency, the Calculation Amount divided by the Strike Price and multiplied by the Exchange Rate.

"Lookback-in Tag" bezeichnet, sofern entweder Max Lookback-in oder Min Lookback-in anwendbar ist, jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"Lookback-in Date" means, if either Max Lookback-in or Min Lookback-in is applicable, each date specified as such in the Final Terms.

"Lookback-out Tag" bezeichnet, sofern entweder Max Lookback-out oder Min Lookback-out anwendbar ist, jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"Lookback-out Date" means, if either Max Lookback-out or Min Lookback-out is applicable, each date specified as such in the Final Terms.

"Trigger Ereignis" bezeichnet:

"Trigger Event" means:

Wenn die Endgültigen Bedingungen "Täglich" als "Trigger Ereignis-Art" vorsehen:

If the Final Terms specify "Daily" as "Trigger Event Type":

- (a) Wenn die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Touch Barriere" "Anwendbar" ist, tritt ein Trigger Ereignis ein, wenn der von der Berechnungsstelle festgelegte Bewertungspreis an einem Planmäßigen Handelstag in dem Zeitraum ab dem Knock-In Barrierenanfangstag (einschließlich) bis zum Knock-In Barrierenendtag (einschließlich) niedriger ist als der Knock-In Barrierenpreis; oder diesem entspricht; oder
- (b) Wenn die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Touch Barriere" "Entfällt", tritt ein Trigger Ereignis ein, wenn der von der Berechnungsstelle festgelegte Bewertungspreis an einem Planmäßigen Handelstag in dem Zeitraum ab dem Knock-In Barrierenanfangstag (einschließlich) bis zum Knock-In Barrierenendtag (einschließlich) niedriger ist als der Knock-In Barrierenpreis;

- (a) If "Touch Barrier" is specified as "Applicable" in the Final Terms then a Trigger Event shall be deemed to have occurred if the Valuation Price, as determined by the Determination Agent, on any Scheduled Trading Day, from (and including) the Knock-in Barrier Period Start Date, to (and including) the Knock-in Barrier Period End Date is at or below the Knock-in Barrier Price; or
- (b) If "Touch Barrier" is specified as "Not Applicable" in the Final Terms then a Trigger Event shall be deemed to have occurred if the Valuation Price, as determined by the Determination Agent, on any Scheduled Trading Day, from (and including) the Knock-in Barrier Period Start Date, to (and including) the Knock-in Barrier Period

End Date is below the Knock-in Barrier Price;

Wenn die Endgültigen Bedingungen "Fortlaufend" als "Trigger Ereignis-Art" vorsehen:

If the Final Terms specify "Continuous" as "Trigger Event Type":

- (a) Wenn die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Touch Barriere" "Anwendbar" ist, tritt ein Trigger Ereignis ein, wenn der von der Berechnungsstelle festgelegte Marktpreis oder Stand des Basiswertes zu irgendeinem Zeitpunkt an einem Planmäßigen Handelstag in dem Zeitraum ab dem Knock-In Barrierenanfangstag (einschließlich) bis zum Knock-In Barrierenendtag (einschließlich) niedriger ist als der Knock-In Barrierenpreis oder diesem entspricht; oder
- (b) Wenn die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Touch Barriere" "Entfällt", tritt ein Trigger Ereignis ein, wenn der von der Berechnungsstelle festgelegte Marktpreis oder Stand des Basiswertes zu irgendeinem Zeitpunkt an einem Planmäßigen Handelstag in dem Zeitraum ab dem Knock-In Barrierenanfangstag (einschließlich) bis zum Knock-In Barrierenendtag (einschließlich) niedriger ist als der Knock-In Barrierenpreis.

- (a) If "Touch Barrier" is specified as "Applicable" in the Final Terms then a Trigger Event shall be deemed to have occurred if the market price or level of the Underlying Asset at any time, as determined by the Determination Agent, on any Scheduled Trading Day, from (and including) the Knock-in Barrier Period Start Date, to (and including) the Knock-in Barrier Period End Date is at or below the Knock-in Barrier Price; or
- (b) If "Touch Barrier" is specified as "Not Applicable" then a Trigger Event shall be deemed to have occurred if the market price or level of the Underlying Asset at any time, as determined by the Determination Agent, on any Scheduled Trading Day, from (and including) the Knock-in Barrier Period Start Date, to (and including) the Knock-in Barrier Period End Date is below the Knock-in Barrier Price.

"Wechselkurs" bezeichnet den zur Bewertungszeit am Finalen Bewertungstag allgemein geltenden Wechselkurs, ausgedrückt als Anzahl von Einheiten der Basiswertwährung, die einer Einheit der Abrechnungswährung entspricht, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"Exchange Rate" means the prevailing exchange rate at the Valuation Time on the Final Valuation Date expressed as the number of units of the Underlying Asset Currency equivalent to one unit of the Settlement Currency, determined by the Determination Agent.

3. Vorzeitige Rückzahlung

3. Early Redemption

3.1 Spezielle Vorzeitige Rückzahlung (Autocall)

3.1 Specified Early Redemption (Autocall)

Wenn ein Spezielles Vorzeitiges Rückzahlungsereignis vorliegt, wird die Emittentin:

If a Specified Early Redemption Event occurs, the Issuer shall:

- (a) die Wertpapierinhaber darüber gemäß der Allgemeinen Bedingung 10 benachrichtigen; und
- (b) alle Wertpapiere vollständig (aber nicht teilweise) am Speziellen Vorzeitigen Barrückzahlungstag, in Höhe des Produkts des Autocall Rückzahlungsprozentsatz(i) und dem Berechnungsbetrag als Barbetrag zurückzahlen, als Formel ausgedrückt:

- (a) notify the Holders thereof in accordance with General Condition 10; and
- (b) redeem all of the Securities in whole (but not in part) on the Specified Early Cash Redemption Date for a cash amount equal to the product of the Autocall Redemption Percentage(i) and the Calculation Amount, expressed as formula:

Autocall Rückzahlungsprozentsatz(i) x BB.

Autocall Redemption Percentage(i) x CA.

(der "Spezielle Vorzeitige Rückzahlungsbarausgleichsbetrag").

(the "Specified Early Cash Settlement Amount").

Wobei:

Where:

"**Autocall Barriere**" bezeichnet in Bezug auf einen Autocall Bewertungstag, den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Betrag, oder, sofern dieser Betrag nicht angegeben ist, den an diesem Autocall Bewertungstag anwendbaren Autocallbarrierenprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Autocall Barrier**" means, in relation to an Autocall Valuation Date, the amount specified in the Final Terms, or, if no such amount is specified the Autocall Barrier Percentage applicable in respect of such Autocall Valuation Date multiplied by the Initial Price, as determined by the Determination Agent.

"**Autocallbarrierenprozentsatz**" bezeichnet in Bezug auf einen Autocall Bewertungstag, den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Autocall Barrier Percentage**" means, in relation to an Autocall Valuation Date, the relevant percentage specified as such in the Final Terms.

"**Autocall Bewertungstag**" bezeichnet jeden in den Endgültigen Bedingungen als solchen festgelegten Tag.

"**Autocall Valuation Date**" means each date specified as such in the Final Terms.

"**Autocall Rückzahlungsprozentsatz(i)**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Autocall Rückzahlungsprozentsatz, der dem jeweiligen Autocall Bewertungstag entspricht.

"**Autocall Redemption Percentage(i)**" means the Autocall Redemption Percentage specified in the Final Terms corresponding to the relevant Autocall Valuation Date.

"**Berechnungsbetrag**" oder "**BB**" bezeichnet bezüglich eines Wertpapiers, das (a) eine Schuldverschreibung ist, den Festgelegten Nennbetrag dieses Wertpapiers, soweit kein anderer Währungsbetrag als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, in diesem Fall ist dieser Währungsbetrag der Berechnungsbetrag oder (b) ein Zertifikat ist, den Währungsbetrag, der als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist.

"**Calculation Amount**" or "**CA**" means, in respect of a Security, that is a (a) Note, the Specified Denomination of such Note unless a different currency amount is specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms, in which case the Calculation Amount shall be that currency amount or (b) a Certificate, the currency amount specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms.

"**Spezielles Vorzeitiges Rückzahlungsereignis**" liegt vor, wenn der Bewertungspreis an einem Autocall Bewertungstag die Autocall Barriere übersteigt oder dieser entspricht.

"**Specified Early Redemption Event**" occurs, if the Valuation Price on any Autocall Valuation Date is at or above the Autocall Barrier.

"**Spezieller Vorzeitiger Barrückzahlungstag**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Specified Early Cash Redemption Date**" means the date specified as such in the Final Terms.

3.2 Anpassung oder Vorzeitige Rückzahlung bei einem Zusätzlichen Störungsereignis

3.2 Adjustment or Early Redemption following an Additional Disruption Event

Falls ein Zusätzliches Störungsereignis eintritt:

If an Additional Disruption Event occurs:

- (a) soll die Berechnungsstelle feststellen, ob die Festlegungen und Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere angepasst werden können, um dem wirtschaftlichen

- (a) the Determination Agent shall determine, whether an appropriate adjustment can be made to the determinations and calculations in

Effekt eines solchen Zusätzlichen Störungsereignisses auf die Wertpapiere Rechnung zu tragen, so dass ein wirtschaftlich angemessenes Ergebnis erzielt wird und die wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Wertpapierinhaber im Zusammenhang mit dem Investment in die Wertpapiere im Wesentlichen erhalten werden. Falls die Berechnungsstelle feststellt, dass eine angemessene Anpassung oder Anpassungen vorgenommen werden kann bzw. können, soll die Emittentin den Tag des Wirksamwerdens dieser Anpassung(en) festlegen und die Wertpapierinhaber über sämtliche derartiger Anpassungen informieren und die notwendigen Schritte einleiten, um diese Anpassung(en) durchzuführen; oder

- (b) falls die Berechnungsstelle feststellt, dass keine Anpassung, die gemäß vorstehendem Abschnitt (a) vorgenommen werden könnten, zu einem wirtschaftlich angemessenen Ergebnis führen würden und die wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Wertpapierinhaber im Zusammenhang mit dem Investment in die Wertpapiere im Wesentlichen erhalten würden, wird die Berechnungsstelle die Emittentin über diese Feststellung informieren und es sollen keine Anpassung(en) gemäß vorstehendem Abschnitt (a) erfolgen. In einem solchen Fall kann die Emittentin, durch eine unwiderrufliche Mitteilung der Wertpapiere gegenüber den Wertpapierinhabern von nicht weniger als der Anzahl an Geschäftstagen, die der Vorzeitigen Rückzahlungsmittelfristanzahl entspricht, alle Wertpapiere der jeweiligen Serie an dem Tag, der in der Mitteilung festgelegt wurde (der "Vorzeitige Barrückzahlungstag") zu einem Betrag in Bezug auf jedes gehaltene Wertpapier zurückzahlen, der dem Vorzeitigen Rückzahlungsbarausgleichsbetrag an diesem Tag entspricht (vorausgesetzt, dass die Emittentin vor einer solchen Rückzahlung der Wertpapiere auch Anpassungen der Bedingungen oder jeder anderen Regelung in Bezug auf die Wertpapiere vornehmen kann soweit dies angemessen ist, um (sofern im Zusammenhang mit der Rückzahlung der Wertpapiere erwogen) den Auswirkungen eines solchen Zusätzlichen

relation to the Securities to account for the economic effect of such Additional Disruption Event on the Securities which would produce a commercially reasonable result and preserve substantially the economic effect to the Holders of a holding of the relevant Security. If the Determination Agent determines that an appropriate adjustment or adjustments can be made, the Issuer shall determine the effective date of such adjustment(s), notify the Holders of any such adjustment and take the necessary steps to effect such adjustment(s); or

- (b) if the Determination Agent determines that no adjustment that could be made pursuant to paragraph (a) above would produce a commercially reasonable result and preserve substantially the economic effect to the Holders of a holding of the relevant Security, the Determination Agent will notify the Issuer of such determination and no adjustment(s) shall be made pursuant to paragraph (a) above. In such event, the Issuer may, on giving irrevocable notice to the Holders of not less than a number of Business Days equal to the Early Redemption Notice Period Number, redeem all of the Securities of the relevant Series on the date specified by it in the notice (the "**Early Cash Redemption Date**") and pay to each Holder, in respect of each Security held by it, an amount equal to the Early Cash Settlement Amount on such date (provided that the Issuer may also, prior to such redemption of the Securities, make any adjustment(s) to the Conditions or any other provisions relating to the Securities as appropriate in order to (when considered together with the redemption of the Securities) account for the effect of such Additional Disruption Event on the Securities);

Störungsereignisses auf die Wertpapiere Rechnung zu tragen);

3.3 Vorzeitige Rückzahlung aufgrund oder Rechtswidrigkeit oder Undurchführbarkeit

Wenn die Emittentin feststellt, dass die Durchführung einer ihrer unbedingten oder bedingten Verpflichtungen aus den Wertpapieren rechtswidrig wurde oder mit einer hohen Wahrscheinlichkeit wird oder dass eine ganze oder teilweise tatsächliche Undurchführbarkeit besteht oder mit einer hohen Wahrscheinlichkeit eintreten wird als Konsequenz aus (a) einer Veränderung der finanziellen, politischen oder wirtschaftlichen Bedingungen oder der Wechselkurse oder (b) der Einhaltung in Gutem Glauben der jeweils anwendbaren oder zukünftigen Gesetze, Regelungen, Rechtsvorschriften, Gerichtsentscheidungen, Anordnungen oder Verordnungen jeder Regierungs-, Verwaltungs- oder Justizbehörde oder einer anderen ermächtigten Stelle oder einer diesbezüglichen Auslegung, durch die Emittentin oder eine ihrer relevanten Tochtergesellschaften oder Konzerngesellschaften, kann die Emittentin, nach ihrer Wahl, die Wertpapiere durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber vorzeitig zurückzahlen.

Wenn die Emittentin die Wertpapiere gemäß dieser Bedingung zurückzahlt, wird die Emittentin, falls und soweit das anwendbare Recht dies gestattet, jedem Inhaber in Bezug auf jedes vom ihm gehaltene Wertpapier einen Betrag zahlen, der dem Vorzeitigen Rückzahlungsbarausgleichsbetrag entspricht.

3.3 Early Redemption for Unlawfulness or Impracticability

If the Issuer determines that the performance of any of its absolute or contingent obligations under the Securities has become, or there is a substantial likelihood that it will become, unlawful or a physical impracticability, in whole or in part, as a result of (a) any change in financial, political or economic conditions or foreign exchange rates, or (b) compliance in good faith by the Issuer or any relevant subsidiaries or affiliates with any applicable present or future law, rule, regulation, judgment, order or directive of any governmental, administrative or judicial authority or power or in interpretation thereof, the Issuer may, at its option, redeem the Securities early by giving notice to Holders.

If the Issuer redeems the Securities pursuant to this condition then the Issuer will, if and to the extent permitted by applicable law, pay to each Holder, in respect of each Security held by it, an amount equal to the Early Cash Settlement Amount.

(Teil-)Kapitalschutzanleihe**(Partially) Capital Protected Note**

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Teilkapitalschutzanleihe oder Kapitalschutzanleihe" als "Rückzahlungsart" vorsehen, gelten die Regelungen dieses Abschnittes für die Berechnung des Zins- und Rückzahlungsbetrags der Wertpapiere.

Where the Final Terms specify "Redemption Type" to be "Partially Capital Protected or Capital Protected Note" then the conditions of this section will apply in relation to the calculation of the interest and redemption amount of the Securities.

Die Wertpapiere werden verzinst und von der Emittentin am Planmäßigen Rückzahlungstag zurückgezahlt, sofern nach der Feststellung der Berechnungsstelle vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag kein Ereignis eingetreten ist, das zu einer vorzeitigen Rückzahlung oder Kündigung der Wertpapiere führen könnte.

The Securities shall bear interest and, provided that no event that may lead to the early redemption or termination of the Securities has occurred prior to the Scheduled Redemption Date as determined by the Determination Agent, each Security will be redeemed by the Issuer on the Scheduled Redemption Date

Der zu zahlende Zins- bzw. Rückzahlungsbetrag wird jeweils entsprechend der gemäß der folgenden Regelung anwendbaren Zins- bzw. Rückzahlungsregelung sowie der Allgemeinen Bedingung 3 (*Berechnungen und Veröffentlichung*) des Abschnitts A. Allgemeine Bedingungen berechnet.

The interest and redemption amount payable will be calculated in accordance with the applicable interest rate and payoff condition below as well as the General Condition 3 (*Calculations and Publication*) set out in section A. General Conditions.

Sofern nachstehend nicht definiert, haben definierte Begriffe die in den nachfolgend angehängten Definitionen, zu diesen Zins- und Auszahlungsbedingungen, zugrunde gelegte Bedeutung.

To the extent not defined below, defined terms shall have the meaning set out in the subsequent attached definitions belonging to these Interest and Payoff Conditions.

1. Zinsen**1. Interest****1.1 Zinsberechnung****1.1 Interest Calculation**

Der an einem Zinszahlungstag je Berechnungsbetrag zu zahlende "Zinsbetrag" ist ein Betrag, der von der Berechnungsstelle an jedem Zinsfestsetzungstag berechnet wird und dem Produkt aus (i) der Summe aus (x) dem Produkt aus der Partizipation und dem Variablen Zinssatz und (y) der Marge, (ii) dem Berechnungsbetrag und (iii) dem Zinstagequotient entspricht und als Formel ausgedrückt wie folgt berechnet wird:

The "Interest Amount" per Calculation Amount payable on an Interest Payment Date is an amount, which is calculated by the Determination Agent on any Interest Determination Date and is equal to the product of (i) the sum of (x) the product of the Participation and the Floating Rate and (y) the Margin, (ii) the Calculation Amount and (iii) the Day Count Fraction, and is calculated by using the following formula:

$$(\text{Partizipation} \times \text{Variabler Zinssatz} + \text{Marge}) \times \text{BB} \times \text{ZTQ}_i$$

$$(\text{Participation} \times \text{Floating Rate} + \text{Margin}) \times \text{CA} \times \text{DCF}_i$$

mit der Maßgabe, dass:

provided that:

Wenn die Endgültigen Bedingungen einen "Höchstzinssatz" oder einen "Mindestzinssatz" festlegen, ist der Zinssatz (d. h. Partizipation x Variabler Zinssatz + Marge) nicht höher als der Höchstzinssatz und nicht niedriger als der Mindestzinssatz.

If any "Maximum Interest Rate" or "Minimum Interest Rate" is specified in the Final Terms, then the rate of interest (being Participation x Floating Rate + Margin) shall be no higher than the Maximum Interest Rate or lower than the Minimum Interest Rate.

Falls ein zu zahlender Zinsbetrag eine negative Zahl ist, wird kein Zinsbetrag gezahlt.

If any Interest Amount payable is a negative number no interest amount is payable.

Der an jedem Zinszahlungstag zu zahlende Zinsbetrag hängt davon ab, dass keine Rückzahlung der Wertpapiere vor dem jeweiligen Zinszahlungstag eintritt.

The Interest Amount payable on each Interest Payment Date shall be subject to the redemption of the Securities not occurring prior to the corresponding Interest Payment Date.

1.2 Variabler Zinssatz

1.2 Floating Rate

(a) Festlegung des Variablen Zinssatzes

(a) Determination of the Floating Rate

Der "**Variable Zinssatz**" bezeichnet, in Bezug auf einen Zinszahlungstag den als Prozentsatz angegebenen jährlichen Zinssatz, der wie folgt festgelegt wird:

The "**Floating Rate**" means, in respect of an Interest Payment Date the percentage rate of interest per annum, which will be calculated as follows:

- (i) Falls der Referenzzinssatz ein anderer variabler Zinssatz als der EONIA, SONIA oder SOFR ist, entspricht der jeweilige Variable Zinssatz, vorbehaltlich unten stehender Bedingungen, entweder:
- (A) der Angebotsquotierung (wenn "**Angebotsquotierung**" in den Endgültigen Bedingungen als anwendbar angegeben ist); oder
 - (B) dem Arithmetischen Mittel der Angebotsquotierungen (wenn "**Arithmetisches Mittel**" in den Endgültigen Bedingungen als anwendbar angegeben ist),

- (i) If the Reference Rate is a floating interest rate other than EONIA, SONIA or SOFR, the relevant Floating Rate of interest will, subject as provided below, be either:

- (A) the offered quotation (where "**Offered Quotation**" is specified as applicable in the Final Terms); or
- (B) the Arithmetic Mean of the offered quotations (where "**Arithmetic Mean**" is specified as applicable in the Final Terms),

jeweils als jährlicher Prozentsatz ausgedrückter Zinssatz, für den Referenzzinssatz für die Festgelegte Fälligkeit, die am betreffenden Zinsfestsetzungstag in Bezug auf diesen maßgeblichen Zinszahlungstag zum Maßgeblichen Zeitpunkt auf der Maßgeblichen Bildschirmseite angezeigt wird bzw. werden. Die entsprechenden Festlegungen erfolgen durch die Berechnungsstelle. Werden, ausschließlich im Fall der vorstehenden Ziffer (B), auf der Maßgeblichen Bildschirmseite mindestens fünf dieser Angebotsquotierungen angezeigt, werden die höchste Quotierung (bzw. wenn diese höchste Quotierung mehr als einmal vorkommt, lediglich eine dieser höchsten Quotierungen) und die niedrigste Quotierung (bzw. wenn diese niedrigste Quotierung mehr als einmal vorkommt, lediglich eine dieser niedrigsten Quotierungen) von der Berechnungsstelle für die Zwecke der Ermittlung des Arithmetischen Mittels dieser Angebotsquotierungen nicht berücksichtigt.

in each case expressed as a percentage rate per annum, for the Reference Rate of the relevant Designated Maturity which appear(s) on the Relevant Screen Page as at the Relevant Time on the Interest Determination Date relating to such relevant Interest Payment Date, as determined by the Determination Agent. In the case of (B) above only, if five or more of such offered quotations are available on the Relevant Screen Page, the highest (or, if there is more than one such highest quotation, one only of such quotations) and the lowest (or, if there is more than one such lowest quotation, one only of such quotations) shall be disregarded by the Determination Agent for the purpose of determining the Arithmetic Mean of such offered quotations.

Falls "**Lineare Interpolation**" in den Endgültigen Bedingungen für anwendbar erklärt wurde, wird die Berechnungsstelle

If "**Linear Interpolation**" is specified in the Final Terms as applicable, then in respect of any short or long Interest

den maßgeblichen Variablen Zinssatz, im Hinblick auf einen kurzen oder langen maßgeblichen Zinsberechnungszeitraum, wie in den Endgültigen Bedingungen beschrieben, durch Lineare Interpolation festlegen.

- (ii) Falls die Endgültigen Bedingungen den EONIA als Referenzzinssatz bestimmen, entspricht der jeweilige Variable Zinssatz dem Ertragswert einer täglichen Investition (unter Berücksichtigung des Zinseszins) mit dem Arithmetischen Mittel der täglichen Zinssätze des täglichen Eurozonen Interbanken Geldmarkts als Referenzzinssatz, der von der Berechnungsstelle am Zinsfestsetzungstag wie folgt berechnet wird, wobei der sich daraus ergebende Prozentsatz, falls erforderlich, auf die nächste Zehntausendstel eines Prozentpunkts gerundet wird, wobei 0,00005 aufgerundet wird ("**EONIA**"):

$$\left[\prod_{i=1}^{d_0} \left(1 + \frac{EONIA_1 \times n_i}{360} \right) - 1 \right] \times \frac{360}{d}$$

Wobei:

"**d**" die Anzahl der Kalendertage in dem maßgeblichen Zinsberechnungszeitraum darstellt.

"**d₀**" für jeden Zinsberechnungszeitraum die Anzahl an TARGET Geschäftstagen in dem maßgeblichen Zinsberechnungszeitraum darstellt;

"**i**" eine Folge natürlicher Zahlen von eins bis **d₀** darstellt, von der jede den jeweiligen TARGET Geschäftstag in chronologischer Reihenfolge von, und einschließlich, dem ersten TARGET Geschäftstag in dem maßgeblichen Zinsberechnungszeitraum bis, und einschließlich, dem letzten TARGET Geschäftstag in dem maßgeblichen Zinsberechnungszeitraum repräsentiert;

"**EONIA_i**" für jeden Tag "**i**" in dem maßgeblichen Zinsberechnungszeitraum einen Referenzzinssatz darstellt, der dem Übernacht Zinssatz, der von der Europäischen Zentralbank berechnet wird, entspricht und auf der Maßgeblichen Bildschirmseite in Bezug auf diesen Tag erscheint; und

Calculation Period as specified in the Final Terms, the Determination Agent will determine the relevant Floating Rate of interest using Linear Interpolation.

- (ii) If the Reference Rate is specified in the Final Terms to be "EONIA", the relevant Floating Rate of interest will be the rate of return of a daily compound interest investment with the Arithmetic Mean of the daily rates of the day-to-day Eurozone interbank euro money market as reference rate and which will be calculated by the Determination Agent on the Interest Determination Date, as follows, and the resulting percentage will be rounded, if necessary, to the nearest one ten-thousandth of a percentage point, with 0.00005 being rounded upwards ("**EONIA**"):

$$\left[\prod_{i=1}^{d_0} \left(1 + \frac{EONIA_1 \times n_i}{360} \right) - 1 \right] \times \frac{360}{d}$$

Where:

"**d**" is the number of calendar days in the relevant Interest Calculation Period.

"**d₀**", for any Interest Calculation Period, is the number of TARGET Business Days in the relevant Interest Calculation Period;

"**i**" is a series of whole numbers from one to **d₀**, each representing the relevant TARGET Business Day in chronological order from, and including, the first TARGET Business Day, in the relevant Interest Calculation Period to, and including, the last TARGET Business Day in the relevant Interest Calculation Period;

"**EONIA_i**", for any day "**i**" in the relevant Interest Calculation Period, is a reference rate equal to the overnight rate as calculated by the European Central Bank and appearing on the Relevant Screen Page in respect of that day; and

"**n_i**" die Anzahl an Kalendertagen in dem maßgeblichen Zinsberechnungszeitraum repräsentiert, an denen der Zinssatz EONIA_i ist.

"**n_i**" is the number of calendar days in the relevant Interest Calculation Period on which the rate is EONIA_i.

- (iii) Falls die Endgültigen Bedingungen den SONIA Compound mit Überwachungsperiodenverschiebung als Referenzzinssatz bestimmen, entspricht der jeweilige Variable Zinssatz dem Ertragswert einer täglichen Investition (unter Berücksichtigung des Zinseszins) (mit dem täglichen Sterling Overnight Referenzzinssatz als Referenzzinssatz für die Zinsberechnung) über den SONIA Beobachtungszeitraum, der dem maßgeblichen Zinsberechnungszeitraum entspricht, und der von der Berechnungsstelle am Zinsfestsetzungstag wie folgt berechnet wird, wobei der sich daraus ergebende Prozentsatz, falls erforderlich, gerundet wird auf die nächste Zehntausendstel eines Prozentpunkts, wobei 0,00005 aufgerundet wird:

- (iii) If the Final Terms specifies Reference Rate to be SONIA Compound with Observation Period Shift, the relevant Floating Rate of interest will be the rate of return of a daily compound interest investment (with the daily Sterling overnight reference rate as reference rate for the calculation of interest) over the SONIA Observation Period corresponding to the relevant Interest Calculation Period and which will be calculated by the Determination Agent on the Interest Determination Date, as follows, and the resulting percentage will be rounded, if necessary, to the nearest one ten-thousandth of a percentage point, with 0.00005 of a percentage point being rounded upwards:

$$\left[\prod_{i=1}^{d_0} \left(1 + \frac{\text{SONIA}_i \times n_i}{365} \right) - 1 \right] \times \frac{365}{d}$$

$$\left[\prod_{i=1}^{d_0} \left(1 + \frac{\text{SONIA}_i \times n_i}{365} \right) - 1 \right] \times \frac{365}{d}$$

wobei:

where:

"**d**" ist die Anzahl der Kalendertage im SONIA Beobachtungszeitraum, die dem jeweiligen Zinsberechnungszeitraum entsprechen;

"**d**" is the number of calendar days in the SONIA Observation Period corresponding to the relevant Interest Calculation Period;

"**d₀**" stellt für jeden maßgeblichen Zinsberechnungszeitraum die Anzahl der Londoner Geschäftstage in dem SONIA Beobachtungszeitraum, der dem maßgeblichen Zinsberechnungszeitraum entspricht, dar;

"**d₀**" means in respect of the relevant Interest Calculation Period, the number of London Business Days in the SONIA Observation Period corresponding to the relevant Interest Calculation Period;

"**i**" bedeutet in Bezug auf den maßgeblichen Zinsberechnungszeitraum eine Folge natürlicher Zahlen von eins bis d₀, von der jede einen maßgeblichen Londoner Geschäftstag in chronologischer Reihenfolge von, und einschließlich, dem ersten Londoner Geschäftstag in dem SONIA Beobachtungszeitraum, der dem maßgeblichen Zinsberechnungszeitraum entspricht, bis zu, und einschließlich, dem letzten Londoner Geschäftstag in dem SONIA Beobachtungszeitraum darstellt;

"**i**" means in respect of the relevant Interest Calculation Period, a series of whole numbers from one to d₀, each representing a relevant London Business Day in chronological order from, and including, the first London Business Day in the SONIA Observation Period corresponding to the relevant Interest Calculation Period to, and including, the last London Business Day in the SONIA Observation Period;

"**n_i**" bedeutet in Bezug auf jeden Londoner Geschäftstag "**i**" in dem SONIA Beobachtungszeitraum, der dem maßgeblichen Zinsberechnungszeitraum entspricht, die Anzahl der Kalendertage in

"**n_i**" means in respect of any London Business Day "**i**" in the SONIA Observation Period corresponding to the relevant Interest Calculation Period, the number of calendar days in

diesem SONIA Beobachtungszeitraum von, und einschließlich, diesem Londoner Geschäftstag "i" bis zu, aber ausschließlich, dem nächsten Londoner Geschäftstag "i+1";

"Beobachtungsverschiebungstage"

bezeichnet die in den Endgültigen Bedingungen angegebene Anzahl von Londoner Geschäftstagen;

"SONIA Beobachtungszeitraum" bezeichnet in Bezug auf einen maßgeblichen Zinsberechnungszeitraum den Zeitraum ab, und einschließlich, dem Tag, der der Anzahl der Beobachtungsverschiebungstage unmittelbar vor dem ersten Tag des maßgeblichen Zinsberechnungszeitraums entspricht, bis zu, aber ausschließlich, dem Tag, der der Anzahl von Beobachtungsverschiebungstagen unmittelbar vor dem Zinsperiodenendtag für den maßgeblichen Zinsberechnungszeitraum entspricht (oder, falls die Wertpapiere vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag und vor einem Zinsperiodenendtag zurückgezahlt werden sollen, der Tag, der die Anzahl der Beobachtungsverschiebungstage unmittelbar vor dem vorzeitigen Rückzahlungstag liegt);

"SONIA_i" bedeutet in Bezug auf jeden Londoner Geschäftstag "i", der in den SONIA Beobachtungszeitraum für den maßgeblichen Zinsberechnungszeitraum fällt, der SONIA für diesen Londoner Geschäftstag "i"; und

"SONIA Referenzzinssatz" bedeutet in Bezug auf einen Londoner Geschäftstag einen Referenzzinssatz, der dem Sterling Overnight Index Average ("**SONIA**") für diesen Londoner Geschäftstag entspricht, wie er vom Administrator von SONIA an autorisierte Vertriebsstellen übermittelt und dann auf der Maßgeblichen Bildschirmseite veröffentlicht wird, oder, wenn die Maßgebliche Bildschirmseite nicht verfügbar ist, wie anderweitig von diesen autorisierten Vertriebsstellen veröffentlicht, jeweils an dem Londoner Geschäftstag, der auf diesen Londoner Geschäftstag unmittelbar folgt.

- (iv) Falls die Endgültigen Bedingungen den 'SONIA Compound mit Lookback' als Referenzzinssatz bestimmen, entspricht der jeweilige Variable Zinssatz dem

that SONIA Observation Period from, and including, such London Business Day "i" to but excluding the following London Business Day "i+1";

"Observation Shift Days" means the number of London Business Days specified in the Final Terms;

"SONIA Observation Period" means, with respect to a relevant Interest Calculation Period, the period from, and including, the day falling the number of Observation Shift Days immediately preceding the first day in the relevant Interest Calculation Period to, but excluding, the day falling the number of Observation Shift Days immediately preceding the Interest Period End Date for the relevant Interest Calculation Period (or, if the Securities are to be redeemed prior to the Scheduled Redemption Date and prior to an Interest Period End Date, the day falling the number of Observation Shift Days immediately preceding the early redemption date);

"SONIA_i" means, in respect of any London Business Day "i" falling in the SONIA Observation Period corresponding to the relevant Interest Calculation Period, the SONIA reference rate in respect of such London Business Day "i"; and

the **"SONIA reference rate"**, in respect of any London Business Day, means a reference rate equal to the daily Sterling Overnight Index Average ("**SONIA**") rate for such London Business Day as provided by the administrator of SONIA to authorised distributors and as then published on the Relevant Screen Page or, if the Relevant Screen Page is unavailable, as otherwise published by such authorised distributors, in each case on the London Business Day immediately following such London Business Day.

- (iv) If the Final Terms specifies Reference Rate to be 'SONIA Compound with Lookback', the relevant Floating Rate of interest will be the rate of return of

Ertragswert einer täglichen Investition (unter Berücksichtigung des Zinseszins) (mit dem täglichen Sterling Overnight Referenzzinssatz als Referenzzinssatz für die Zinsberechnung) und der von der Berechnungsstelle am Zinsfestsetzungstag wie folgt berechnet wird, wobei der sich daraus ergebende Prozentsatz, falls erforderlich, gerundet wird auf die nächste Zehntausendstel eines Prozentpunkts, wobei 0,00005 aufgerundet wird:

$$\left[\prod_{i=1}^{d_0} \left(1 + \frac{SONIA_{i-pLBD} \times n_i}{365} \right) - 1 \right] \times \frac{365}{d}$$

Wobei:

"d" die Anzahl der Kalendertage in dem maßgeblichen Zinsberechnungszeitraum darstellt.

"d₀" für jeden maßgeblichen Zinsberechnungszeitraum die Anzahl von Londoner Geschäftstagen in dem maßgeblichen Zinsberechnungszeitraum darstellt;

"i" bedeutet in Bezug auf den maßgeblichen Zinsberechnungszeitraum eine Folge natürlicher Zahlen von eins bis d₀, von der jede den jeweiligen Londoner Geschäftstag in chronologischer Reihenfolge von, und einschließlich, dem ersten Londoner Geschäftstag in dem maßgeblichen Zinsberechnungszeitraum bis, und einschließlich, dem letzten Londoner Geschäftstag in dem maßgeblichen Zinsberechnungszeitraum repräsentiert;

"n_i" bedeutet in Bezug auf jeden Geschäftstag in London **"i"**, die Anzahl der Kalendertage von, und einschließlich, diesem Londoner Geschäftstag **"i"** bis, aber ausschließlich, dem früheren von (a) dem nächsten Londoner Geschäftstag und (b) dem letzten Tag des maßgeblichen Zinsberechnungszeitraums, an dem der SONIA Referenzzinssatz SONIA_{i-pLBD} ist;

"p" bedeutet in Bezug auf den maßgeblichen Zinsberechnungszeitraum, die Anzahl der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Londoner Geschäftstage, die der Länge der Rückblicksperiode unmittelbar vor einem Londoner Geschäftstag **"i"** entspricht, die in den maßgeblichen Zinsberechnungszeitraum fällt, in dem der SONIA Referenzzinssatz zu bestimmen ist.

a daily compound interest investment (with the daily Sterling overnight reference rate as reference rate for the calculation of interest) and which will be calculated by the Determination Agent on the Interest Determination Date, as follows, and the resulting percentage will be rounded, if necessary, to the nearest one ten-thousandth of a percentage point, with 0.00005 being rounded upwards:

$$\left[\prod_{i=1}^{d_0} \left(1 + \frac{SONIA_{i-pLBD} \times n_i}{365} \right) - 1 \right] \times \frac{365}{d}$$

Where:

"d" is the number of calendar days in the relevant Interest Calculation Period.

"d₀" means in respect of the relevant Interest Calculation Period, the number of London Business Days in the relevant Interest Calculation Period;

"i" means in respect of the relevant Interest Calculation Period, a series of whole numbers from one to d₀, each representing a relevant London Business Day in chronological order from, and including, the first London Business Day in the relevant Interest Calculation Period to, and including, the last London Business Day in the relevant Interest Calculation Period;

"n_i" means in respect of any London Business Day **"i"**, the number of calendar days from, and including, such London Business Day **"i"** to but excluding the earlier of (a) the next London Business Day and (b) the last day of the relevant Interest Calculation Period on which the SONIA reference rate is SONIA_{i-pLBD};

"p" means, in respect of the relevant Interest Calculation Period, the number of London Business Days specified in the Final Terms, being the length of the look-back period immediately preceding a London Business Day **"i"** falling in such relevant Interest Calculation Period on which the SONIA reference rate is to be determined. For the avoidance of

Zur Klarstellung: Wenn "p" in den Endgültigen Bedingungen als null angegeben ist, gibt es für einen London Business Day "i" keine Rückblickfrist.

"SONIA_{i-pLBD}" bedeutet in Bezug auf jeden Londoner Geschäftstag "i", der in den maßgeblichen Zinsberechnungszeitraum fällt, der SONIA Referenzzinssatz in Bezug auf den Londoner Geschäftstag, der "p" Londoner Geschäftstage vor diesem Londoner Geschäftstag "i" fällt; und

"SONIA Referenzzinssatz" bedeutet in Bezug auf einen Londoner Geschäftstag einen Referenzzinssatz, der dem Sterling Overnight Index Average ("SONIA") für diesen Londoner Geschäftstag entspricht, wie er vom Administrator von SONIA an autorisierte Vertriebsstellen übermittelt und dann auf der Maßgeblichen Bildschirmseite veröffentlicht wird, oder, wenn die Maßgebliche Bildschirmseite nicht verfügbar ist, wie anderweitig von diesen autorisierten Vertriebsstellen veröffentlicht, jeweils an dem Londoner Geschäftstag, der auf diesen Londoner Geschäftstag unmittelbar folgt.

- (v) Wenn in den Endgültigen Bedingungen als Referenzzinssatz 'SOFR Compound mit Überwachungsperiodenverschiebung' festgelegt ist, entspricht der maßgebliche Zinssatz dem Ertragswert einer täglichen Investition (unter Berücksichtigung des Zinseszins) (mit dem täglichen gesicherten Overnight Finanzierungssatz als Referenzzinssatz für die Zinsberechnung) über den SOFR Beobachtungszeitraum, der dem maßgeblichen Zinsberechnungszeitraum entspricht, und der von der Berechnungsstelle am Zinsfestsetzungstag wie folgt berechnet wird, wobei der sich daraus ergebende Prozentsatz, falls erforderlich, auf das nächste hundert tausendstel eines Prozentpunkts gerundet wird, wobei 0,00005 aufgerundet wird:

$$\left[\prod_{i=1}^{d_0} \left(1 + \frac{\text{SOFR}_i \times n_i}{360} \right) - 1 \right] \times \frac{360}{d}$$

wobei

"d" stellt die Anzahl der Kalendertage in dem SOFR Beobachtungszeitraum, der dem maßgeblichen Zinsberechnungszeitraum entspricht, dar;

doubt, if "p" is specified in the Final Terms to be zero, there shall be no look-back period in respect of any London Business Day "i".

"SONIA_{i-pLBD}" means, in respect of any London Business Day "i" falling in the relevant Interest Calculation Period, the SONIA reference rate in respect of the London Business Day falling "p" London Business Days prior to such London Business Day "i"; and

the "SONIA reference rate", in respect of any London Business Day, means a reference rate equal to the daily Sterling Overnight Index Average ("SONIA") rate for such London Business Day as provided by the administrator of SONIA to authorised distributors and as then published on the Relevant Screen Page or, if the Relevant Screen Page is unavailable, as otherwise published by such authorised distributors, in each case on the London Business Day immediately following such London Business Day.

- (v) If the Final Terms specifies Reference Rate to be 'SOFR Compound with Observation Period Shift', the relevant Interest Rate will be the rate of return of a daily compound interest investment (with the daily secured overnight financing rate as reference rate for the calculation of interest) over the SOFR Observation Period corresponding to the relevant Interest Calculation Period and which will be calculated by the Determination Agent on the Interest Determination Date, as follows, and the resulting percentage will be rounded, if necessary, to the nearest one hundred-thousandth of a percentage point, with 0.000005 being rounded upwards:

$$\left[\prod_{i=1}^{d_0} \left(1 + \frac{\text{SOFR}_i \times n_i}{360} \right) - 1 \right] \times \frac{360}{d}$$

Where:

"d" is the number of calendar days in the SOFR Observation Period corresponding to the relevant Interest Calculation Period;

"d₀" stellt für jeden maßgeblichen Zinsberechnungszeitraum die Anzahl von Geschäftstagen für U.S. Staatsanleihen in dem SOFR Beobachtungszeitraum, der dem maßgeblichen Zinsberechnungszeitraum entspricht, dar;

"i" bedeutet in Bezug auf den maßgeblichen Zinsberechnungszeitraum eine Folge natürlicher Zahlen von eins bis d₀, von der jede den jeweiligen Geschäftstag für U.S. Staatsanleihen in chronologischer Reihenfolge von, und einschließlich, dem ersten Geschäftstag für U.S. Staatsanleihen in dem SOFR Beobachtungszeitraum, der dem maßgeblichen Zinsberechnungszeitraum entspricht, bis zu, und einschließlich, dem letzten Geschäftstag für U.S. Staatsanleihen in dem SOFR Beobachtungszeitraum repräsentiert;

"n_i" bedeutet in Bezug auf jeden Geschäftstag für U.S. Staatsanleihen "i" in dem SOFR Beobachtungszeitraum, der dem maßgeblichen Zinsberechnungszeitraum entspricht, die Anzahl der Kalendertage in diesem SOFR Beobachtungszeitraum von, und einschließlich, diesem Geschäftstag für U.S. Staatsanleihen "i" bis zu, aber ausschließlich, dem nächsten Geschäftstag für U.S. Staatsanleihen "i+1";

"Beobachtungsverschiebungstage"

bezeichnet die in den Endgültigen Bedingungen angegebene Anzahl von Geschäftstagen für U.S. Staatsanleihen;

"SOFR Beobachtungszeitraum"

bezeichnet in Bezug auf einen maßgeblichen Zinsberechnungszeitraum den Zeitraum ab, und einschließlich, dem Tag, der der Anzahl der Beobachtungsverschiebungstage unmittelbar vor dem ersten Tag des maßgeblichen Zinsberechnungszeitraums entspricht, bis zu, aber ausschließlich, dem Tag, der der Anzahl von Beobachtungsverschiebungstagen unmittelbar vor dem Zinsperiodenendtag für den maßgeblichen Zinsberechnungszeitraum entspricht (oder, falls die Wertpapiere vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag und vor einem Zinsperiodenendtag zurückgezahlt werden sollen, der Tag, der die Anzahl der Beobachtungsverschiebungstage

"d₀" means in respect of the relevant Interest Calculation Period, the number of U.S. Government Securities Business Days in the SOFR Observation Period corresponding to the relevant Interest Calculation Period;

"i" means in respect of the relevant Interest Calculation Period, a series of whole numbers from one to d₀, each representing a relevant U.S. Government Securities Business Day in chronological order from, and including, the first U.S. Government Securities Business Day in the SOFR Observation Period corresponding to the relevant Interest Calculation Period to, and including, the last U.S. Government Securities Business Day in the SOFR Observation Period;

"n_i" means in respect of any U.S. Government Securities Business Day "i" in the SOFR Observation Period corresponding to the relevant Interest Calculation Period, the number of calendar days in that SOFR Observation Period from, and including, such U.S. Government Securities Business Day "i" to but excluding the following U.S. Government Securities Business Day "i+1";

"Observation Shift Days" means the number of U.S. Government Securities Business Days specified in the Final Terms;

"SOFR Observation Period"

means, with respect to a relevant Interest Calculation Period, the period from, and including, the day falling the number of Observation Shift Days immediately preceding the first day in the relevant Interest Calculation Period to, but excluding, the day falling the number of Observation Shift Days immediately preceding the Interest Period End Date for the relevant Interest Calculation Period (or, if the Securities are to be redeemed prior to the Scheduled Redemption Date and prior to an Interest Period End Date, the day falling the number of Observation Shift Days immediately preceding the early redemption date); and

unmittelbar vor dem vorzeitigen Rückzahlungstag liegt); und

"SOFR_i" bedeutet in Bezug auf jeden Geschäftstag für U.S. Staatsanleihen "i", der in den SOFR Beobachtungszeitraum für den maßgeblichen Zinsberechnungszeitraum fällt, der SOFR für diesen Geschäftstag für U.S. Staatsanleihen "i".

"SOFR_i" means, in respect of any U.S. Government Securities Business Day "i" falling in the SOFR Observation Period corresponding to the relevant Interest Calculation Period, the SOFR in respect of such U.S. Government Securities Business Day "i".

(vi) Wenn in den Endgültigen Bedingungen als Referenzzinssatz 'SOFR Compound with Lookback' festgelegt ist, entspricht der maßgebliche Zinssatz dem Ertragswert einer täglichen Investition (unter Berücksichtigung des Zinseszins) (mit dem täglichen gesicherten Overnight Finanzierungssatz als Referenzzinssatz für die Zinsberechnung), der von der Berechnungsstelle am Zinsfestsetzungstag wie folgt berechnet wird, wobei der sich daraus ergebende Prozentsatz, falls erforderlich, auf das nächste hundert tausendstel eines Prozentpunkts gerundet wird, wobei 0,00005 aufgerundet wird:

$$\left[\prod_{i=1}^{d_0} \left(1 + \frac{\text{SOFR}_{i-p\text{USBD}} \times n_i}{360} \right) - 1 \right] \times \frac{360}{d}$$

wobei

"**d**" stellt die Anzahl der Kalendertage in dem maßgeblichen Zinsberechnungszeitraum dar;

"**d₀**" stellt für den maßgeblichen Zinsberechnungszeitraum die Anzahl von Geschäftstagen für U.S. Staatsanleihen in dem maßgeblichen Zinsberechnungszeitraum dar;

"**i**" bedeutet in Bezug auf den maßgeblichen Zinsberechnungszeitraum eine Folge natürlicher Zahlen von eins bis **d₀**, von der jede den jeweiligen Geschäftstag für U.S. Staatsanleihen in chronologischer Reihenfolge von, und einschließlich, dem ersten Geschäftstag für U.S. Staatsanleihen in dem maßgeblichen Zinsberechnungszeitraum bis zu, und einschließlich, dem letzten Geschäftstag für U.S. Staatsanleihen in dem maßgeblichen Zinsberechnungszeitraum repräsentiert;

"**n_i**" bedeutet in Bezug auf jeden Geschäftstag für U.S. Staatsanleihen "**i**" die Anzahl der Kalendertage ab, und einschließlich, diesem Geschäftstag für U.S. Staatsanleihen "**i**" bis zu, aber ausschließlich, dem früheren der beiden folgenden Tage: (a) der nächste Geschäftstag für U.S. Staatsanleihen und (b) der letzte Tag des maßgeblichen Zinsberechnungszeitraums, an dem der SOFR Referenzzinssatz $\text{SOFR}_{i-p\text{USBD}}$ darstellt;

(vi) If the Final Terms specifies Reference Rate to be 'SOFR Compound with Lookback', the relevant Interest Rate will be the rate of return of a daily compound interest investment (with the daily secured overnight financing rate as reference rate for the calculation of interest) which will be calculated by the Determination Agent on the Interest Determination Date, as follows, and the resulting percentage will be rounded, if necessary, to the nearest one hundred-thousandth of a percentage point, with 0.000005 being rounded upwards:

$$\left[\prod_{i=1}^{d_0} \left(1 + \frac{\text{SOFR}_{i-p\text{USBD}} \times n_i}{360} \right) - 1 \right] \times \frac{360}{d}$$

where

"**d**" is the number of calendar days in the relevant Interest Calculation Period;

"**d₀**" means in respect of the relevant Interest Calculation Period, the number of U.S. Government Securities Business Days in the relevant Interest Calculation Period;

"**i**" means in respect of the relevant Interest Calculation Period, a series of whole numbers from one to **d₀**, each representing a relevant U.S. Government Securities Business Day in chronological order from, and including, the first U.S. Government Securities Business Day in the relevant Interest Calculation Period to, and including, the last U.S. Government Securities Business Day in the relevant Interest Calculation Period;

"**n_i**" means in respect of any U.S. Government Securities Business Day "**i**", the number of calendar days from, and including, such U.S. Government Securities on Business Day "**i**" to but excluding the earlier of (a) the next U.S. Government Securities Business Day and (b) the last day of the relevant Interest Calculation Period on which the SOFR reference rate is $\text{SOFR}_{i-p\text{USBD}}$;

"p" bedeutet in Bezug auf den maßgeblichen Zinsberechnungszeitraum, die Anzahl der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Geschäftstage für U.S. Staatsanleihen, die der Länge der Rückblickperiode unmittelbar vor einem Geschäftstag für U.S. Staatsanleihen "i" entspricht, die in den maßgeblichen Zinsberechnungszeitraum fallen, in dem der SOFR Referenzzinssatz zu bestimmen ist. Zur Klarstellung: Wenn in den Endgültigen Bedingungen "p" als null angegeben ist, gibt es für einen Geschäftstag für U.S. Staatsanleihen "i" keine Rückblickfrist; und

"SOFR_{i-pUSBD}" bedeutet in Bezug auf jeden Geschäftstag für U.S. Staatsanleihen, der in den maßgeblichen Zinsberechnungszeitraum fällt, der SOFR Referenzzinssatz für den Geschäftstag für U.S. Staatsanleihen, der "p" Geschäftstage für U.S. Staatsanleihen vor dem maßgeblichen Geschäftstag für U.S. Staatsanleihen "i" liegt.

"p" means, in respect of the relevant Interest Calculation Period, the number of U.S. Government Securities Business Days specified in the Final Terms, being the length of the look-back period immediately preceding a U.S. Government Securities Business Day "i" falling in such relevant Interest Calculation Period on which the SOFR reference rate is to be determined. For the avoidance of doubt, if "p" is specified in the Final Terms to be zero, there shall be no look-back period in respect of any U.S. Government Securities Business Day "i"; and

"SOFR_{i-pUSBD}" means, in respect of any U.S. Government Securities Business Day falling in the relevant Interest Calculation Period, the SOFR reference rate for the U.S. Government Securities Business Day falling "p" U.S. Government Securities Business Days prior to the relevant U.S. Government Securities Business Day "i".

(b) Störung des Variablen Zinssatzes

Soweit kein Benchmark-Übergangereignis (wie unten definiert) eingetreten ist, findet der Unterabsatz (c) unten (Benchmark-Übergangereignis) Anwendung und

- (A) an einem Zinsfestsetzungstag die Maßgebliche Bildschirmseite für den Referenzzinssatz (oder EONIA_i, SONIA_{i-pLBD}, SOFR_i oder SOFR_{i-pUSBD}) nicht zugänglich ist, oder (im Fall von Bedingung 1.2(a)(i)(A) oben) keine solcher Angebotssätze auf der Maßgeblichen Bildschirmseite erscheinen oder (im Fall von Bedingung 1.2(a)(i)(B) oben) weniger als drei solcher Angebotssätze auf der Maßgeblichen Bildschirmseite erscheinen, in jedem Fall zu dem Maßgeblichen Zeitpunkt;
- (B) an jedem TARGET Geschäftstag gemäß Bedingung 1.2(a)(ii) oben EONIA_i auf der Maßgeblichen Bildschirmseite nicht verfügbar ist;
- (C) an jedem Londoner Geschäftstag gemäß Bedingung 1.2(a)(iii) oben SONIA_i auf der Maßgeblichen Bildschirmseite nicht verfügbar ist;
- (D) an jedem Londoner Geschäftstag gemäß Bedingung 1.2(a)(iv) oben SONIA_{i-pLBD} auf

(b) Floating Rate Disruption

Unless a Benchmark Transition Event (as defined below) has occurred, in which case sub-paragraph (c) below (Benchmark Transition Event) shall apply, if,

- (A) on any Interest Determination Date, the Relevant Screen Page for the Reference Rate (or EONIA_i, SONIA_{i-pLBD}, SOFR_i or SOFR_{i-pUSBD}) is not available, or (in the case of Condition 1.2(a)(i)(A) above) no such offered quotation appears on the Relevant Screen Page or (in the case of Condition 1.2(a)(i)(B) above), fewer than three such offered quotations appear on the Relevant Screen Page, in each case as of the Relevant Time;
- (B) on any TARGET Business Day pursuant to Condition 1.2(a)(ii) above EONIA_i is not available on the Relevant Screen Page;
- (C) on any London Business Day pursuant to Condition 1.2(a)(iii) above SONIA_i is not available on the Relevant Screen Page;
- (D) on any London Business Day pursuant to Condition 1.2(a)(iv) above SONIA_{i-pLBD} is not available on the

der Maßgeblichen Bildschirmseite nicht verfügbar ist;

- (E) an jedem Geschäftstag für U.S. Staatsanleihen gemäß Bedingung 1.2(a)(iv) oben SOFR_i auf der Maßgeblichen Bildschirmseite nicht verfügbar ist; oder
- (F) an jedem Geschäftstag für U.S. Staatsanleihen gemäß Bedingung 4.2(a)(v) oben SOFR_{i-pUSBD} auf der Maßgeblichen Bildschirmseite nicht verfügbar ist

(ein solcher Referenzzinssatz, ist ein "**Gestörter Referenzzinssatz**" und jedes solches Ereignis, eine "**Störung des Variablen Zinssatzes**"), legt die Berechnungsstelle den Zinssatz in Bezug auf den Zinsfestsetzungstag (oder EONIA_i in Bezug auf den maßgeblichen TARGET Geschäftstag, SONIA_i oder SONIA_{i-pLBD} in Bezug auf den maßgeblichen Londoner Geschäftstag oder SOFR_i oder SOFR_{i-pUSBD} in Bezug auf den maßgeblichen Geschäftstag für U.S. Staatsanleihen, falls anwendbar) in Einklang mit den folgenden Methoden, soweit anwendbar, abhängig von der Festgelegten Fälligkeit des jeweiligen Referenzzinssatzes oder ob der Gestörte Referenzzinssatz der EONIA, SONIA bzw. SOFR, ist, fest:

- (A) Falls die Festgelegte Fälligkeit des maßgeblichen Referenzzinssatzes 12 Monate oder weniger beträgt:
- (1) die Berechnungsstelle legt den Variablen Zinssatz in Bezug auf einen Zinsfestsetzungstag unter Verwendung Linearer Interpolation fest;
 - (2) falls die Berechnungsstelle feststellt, dass ein oder beide Zinssätze, die zum Zwecke der Anwendung Linearer Interpolation gemäß dem vorstehenden Unterabsatz (1) genutzt werden, nicht verfügbar sind, entspricht der Variable Zinssatz in Bezug auf einen solchen Zinsfestsetzungstag dem zuletzt veröffentlichten Angebotssatz für den Referenzzinssatz, der auf der Maßgeblichen Bildschirmseite erschienen ist, vorausgesetzt, dass der/die zuletzt veröffentlichte/n Angebotssatz/sätze nicht älter als fünf Geschäftstage vor dem Zinsfestsetzungstag sind;

Relevant Screen Page;

- (E) on any U.S. Government Securities Business Day pursuant to Condition 1.2(a)(iv) above SOFR_i is not available on the Relevant Screen Page; or
- (F) on any U.S. Government Securities Business Day pursuant to Condition 4.2(a)(v) above SOFR_{i-pUSBD} is not available on the Relevant Screen Page

(such Reference Rate, a "**Disrupted Reference Rate**" and each such event, a "**Floating Rate Disruption**"), the Determination Agent shall determine the Interest Rate in respect of such Interest Determination Date (or EONIA_i, in respect of the relevant TARGET Business Day, SONIA_i or SONIA_{i-pLBD}, in respect of the relevant London Business Day, or SOFR_i or SOFR_{i-pUSBD} in respect of the relevant U.S. Government Securities Business Day, as applicable) in accordance with the following methodologies, as applicable depending on the Designated Maturity of the relevant Reference Rate or whether the Disrupted Reference Rate is EONIA, SONIA or SOFR, as the case may be:

- (A) If the Designated Maturity of the relevant Reference Rate is 12 months or less:
- (1) the Determination Agent shall determine the Floating Rate in respect of such Interest Determination Date using Linear Interpolation;
 - (2) if the Determination Agent determines that one or both of the rates to be used for the purposes of Linear Interpolation in accordance with subparagraph (1) immediately above are unavailable, the Floating Rate in respect of such Interest Determination Date shall be the last published offered quotation(s) for the Reference Rate that appeared on the Relevant Screen Page, provided that the last published quotation(s) may not be earlier than the fifth Business Day prior

- to the Interest Determination Date;
- (3) falls die Berechnungsstelle feststellt, dass kein Angebotssatz für den Referenzzinssatz (oder im Falle von Bedingung 1.2(a)(i)(B), dass weniger als drei solcher Angebotssätze veröffentlicht wurden) wie in dem vorstehenden Unterabsatz (2) festgelegt und während der in dem vorstehenden Unterabsatz (2) bestimmten Zeit veröffentlicht wurde, wird der Variable Zinssatz in Bezug auf den jeweiligen Zinsfestsetzungstag durch Lineare Interpolation bestimmt, außer, dass zu diesem Zweck der unmittelbar vorangegangene Geschäftstag, an dem die Zinssätze, die zur Linearen Interpolation genutzt werden, beide auf der Maßgeblichen Bildschirmseite verfügbar waren, als Zinsfestsetzungstag gilt und vorausgesetzt, dass der zuletzt für diese Zwecke veröffentlichte Zinssatz nicht älter ist als fünf Geschäftstage vor dem Zinsfestsetzungstag;
- (4) falls die Berechnungsstelle feststellt, dass die Zinssätze, die zum Zwecke der Linearen Interpolation benutzt werden, nicht wie in dem vorstehenden Unterabsatz (3) festgelegt und während der in dem vorstehenden Unterabsatz (3) bestimmten Zeit, verfügbar sind, soll der Variable Zinssatz für einen solchen Zinszahlungstag der Zinssatz sein, der von der Berechnungsstelle im Rahmen ihres billigen Ermessens festgelegt wird.
- (B) Falls die Festgelegte Fälligkeit des maßgeblichen Referenzzinssatzes mehr als 12 Monate beträgt:
- (1) muss die Berechnungsstelle jede der Referenzbanken auffordern, der Berechnungsstelle die Angebotssätze (ausgedrückt als einen Prozentsatz pro Jahr) für den Referenzzinssatz der maßgeblichen Festgelegten Fälligkeit so bald wie möglich nach dem Maßgeblichen Zeitpunkt am betreffenden Zinsfestsetzungstag bereitzustellen. Falls zwei oder mehr der Referenzbanken
- (3) if the Determination Agent determines that no offered quotation was published (or in the case of Condition 1.2(a)(i)(B) above, fewer than three such offered quotations were published) for the Reference Rate in accordance with and during the period provided in sub-paragraph (2) immediately above, the Floating Rate in respect of the relevant Interest Determination Date shall be determined using Linear Interpolation save that the Interest Determination Date for such purpose will be deemed to be the immediately preceding Business Day on which the rates to be used for Linear Interpolation are both available on the Relevant Screen Page, provided that the last published rate for such purpose may not be earlier than the fifth Business Day prior to the Interest Determination Date;
- (4) if the Determination Agent determines that the rates to be used for the purposes of Linear Interpolation in accordance with and during the period provided in sub-paragraph (3) immediately above are unavailable, the Floating Rate for such Interest Payment Date shall be such other rate as determined by the Determination Agent in its fair discretion.
- (B) If the Designated Maturity of the relevant Reference Rate is more than 12 months:
- (1) the Determination Agent shall request each of the Reference Banks to provide the Determination Agent with its offered quotation (expressed as a percentage rate per annum) for the Reference Rate of the relevant Designated Maturity as soon as practicable after the Relevant Time on the Interest Determination Date in question. If two or more of the

Berechnungsstelle die Angebotssätze zur Verfügung stellen, entspricht der Variable Zinssatz in Bezug auf einen solchen Zinsfestsetzungstag dem Arithmetischen Mittel dieser Angebotssätze wie von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgelegt;

- (2) falls die Berechnungsstelle feststellt, dass weniger als zwei Referenzbanken die Angebotssätze gemäß dem vorstehenden Unterabsatz (1) zur Verfügung stellen, wird der Variable Zinssatz in Bezug auf einen solchen Zinsfestsetzungstag durch Verschiebung des maßgeblichen Zinsfestsetzungstags auf den ersten darauf folgenden Geschäftstag, an dem die Beeinträchtigung des Variablen Zinssatzes endet, festgelegt, unter der Bedingung, dass zu diesem Zwecke der Zinsfestsetzungstag nicht mehr als zwei Geschäftstage nach dem Tag, an dem der Zinsfestsetzungstag ursprünglich vorgesehen war, verschoben wird;

- (3) falls die Berechnungsstelle feststellt, dass sie nicht in der Lage ist, den Variablen Zinssatz wie in dem vorstehenden Unterabsatz (2) festgelegt und während der in dem vorstehenden Unterabsatz (2) festgelegte Zeit zu bestimmen, soll der Variable Zinssatz in Bezug auf einen solchen Zinsfestsetzungstag der Zinssatz sein, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen bestimmt wird.

(C) Falls es sich bei dem Gestörten Referenzzinssatz um den EONIA handelt:

- (1) EONIA_i wird in Bezug auf den maßgeblichen TARGET Geschäftstag von der Berechnungsstelle festgelegt als der zuletzt veröffentlichte Kurs für EONIA_i, der auf der Maßgeblichen Bildschirmseite erschienen ist, vorausgesetzt, dass der zuletzt veröffentlichte Kurs nicht früher als fünf Geschäftstage vor dem

Reference Banks provide the Determination Agent with such offered quotations, the Floating Rate in respect of such Interest Payment Date shall be the Arithmetic Mean of such offered quotations as determined by the Determination Agent in its fair discretion;

- (2) if the Determination Agent determines that fewer than two Reference Banks are providing offered quotations in accordance with sub-paragraph (1) immediately above, the Floating Rate in respect of such Interest Determination Date shall be determined by postponing the relevant Interest Determination Date to the first succeeding Business Day on which the Floating Rate Disruption ceases to exist, provided that for such purpose the Interest Determination Date shall not be postponed for more than two Business Days after the date on which the Interest Determination Date was originally scheduled to fall;

- (3) if the Determination Agent determines that it is unable to determine the Floating Rate in accordance with and during the period provided in sub-paragraph (2) immediately above, the Floating Rate in respect of such Interest Determination Date shall be such other rate as determined by the Determination Agent in its fair discretion.

(C) If the Disrupted Reference Rate is EONIA:

- (1) EONIA_i in respect of the relevant TARGET Business Day shall be determined by the Determination Agent as the last published offered quotation for EONIA_i that appeared on the Relevant Screen Page, provided that the last published quotation may not be earlier than the fifth Business Day prior to the

	maßgeblichen TARGET Geschäftstag veröffentlicht wurde;		relevant TARGET Business Day;
(2)	falls die Berechnungsstelle feststellt, dass kein Angebotssatz für EONIA _i wie in dem vorstehenden Unterabsatz (1) festgelegt und während des in dem vorstehenden Unterabsatz (1) bestimmten Zeitraums veröffentlicht wurde, soll der EONIA _i in Bezug auf den maßgeblichen TARGET Geschäftstag der Zinssatz sein, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen bestimmt wird.	(2)	if the Determination Agent determines that no offered quotation was published for EONIA _i in accordance with and during the period provided in sub-paragraph (1) immediately above, EONIA _i in respect of the relevant TARGET Business Day shall be such other rate as determined by the Determination Agent in its fair discretion.
(D)	Falls es sich bei dem Gestörten Referenzzinssatz um den SONIA _i handelt:	(D)	If the Disrupted Reference Rate is SONIA _i :
(1)	SONIA _i in Bezug auf den maßgeblichen Londoner Geschäftstag "i" wird von der Berechnungsstelle bestimmt als (i) der Bankzinssatz der Bank of England (der " Bankzinssatz "), der bei Geschäftsschluss am " Banksatz-Londoner Geschäftstag " (das ist der Londoner Geschäftstag, der unmittelbar vor dem relevanten Londoner Geschäftstag "i" liegt) gilt; plus (ii) dem Mittelwert der Spanne des SONIA Referenzzinssatz zum Bankzinssatz über die fünf Tage vor dem " Londoner Geschäftstag Banksatz ", an dem ein SONIA Referenzzinssatz veröffentlicht wurde, wobei die höchste Spanne (oder, falls es mehr als eine höchste Spanne gibt, nur eine dieser höchsten Spannen) und die niedrigste Spanne (oder, falls es mehr als eine niedrigste Spanne gibt, nur eine dieser niedrigsten Spannen) zum Bankzinssatz ausgeschlossen werden;	(1)	SONIA _i in respect of the relevant London Business Day "i" shall be determined by the Determination Agent as the (i) the Bank of England's Bank Rate (the " Bank Rate ") prevailing at the close of business on the " Bank Rate London Business Day " (being the London Business Day falling immediately prior to the relevant London Business Day "i"); plus (ii) the mean of the spread of the SONIA reference rate to the Bank Rate over the five days prior to the Bank Rate London Business Day on which a SONIA reference rate has been published, excluding the highest spread (or, if there is more than one highest spread, one only of those highest spreads) and lowest spread (or, if there is more than one lowest spread, one only of those lowest spreads) to the Bank Rate;
(2)	falls die Berechnungsstelle feststellt, dass sie SONIA _i nicht wie in dem vorstehenden Unterabsatz (1) festlegen kann, soll der SONIA _i in Bezug auf den maßgeblichen Londoner Geschäftstag der andere Zinssatz sein, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen bestimmt wird.	(2)	if the Determination Agent determines that it is unable to determine SONIA _i in accordance with sub-paragraph (1) immediately above, SONIA _i in respect of the relevant London Business Day shall be such other rate as determined by the Determination Agent.

- | | | | |
|-----|---|-----|---|
| (E) | Falls es sich bei dem Gestörten Referenzzinssatz um den SONIA _{i-pLBD} handelt: | (E) | If the Disrupted Reference Rate is SONIA _{i-pLBD} : |
| (1) | SONIA _{i-pLBD} wird in Bezug auf den maßgeblichen Londoner Geschäftstag "i" von der Berechnungsstelle festgelegt als (i) der Bankzinssatz, der bei Geschäftsschluss des " Londoner Bankzinssatz Geschäftstags " (d.h. des Londoner Geschäftstags, der "p" Londoner Geschäftstage vor dem maßgeblichen Londoner Geschäftstag "i" liegt); zuzüglich (ii) des Mittelwerts des Spreads zwischen dem SONIA Referenzzinssatz und dem Bankzinssatz der ersten fünf Tage vor dem Londoner Bankzinssatz Geschäftstag, an dem ein SONIA Referenzzinssatz veröffentlicht wurde, wobei der höchste Spread (oder, wenn es mehr als eine höchsten Spread gibt, nur einer dieser höchsten Spreads) und der niedrigste Spread (oder, wenn es mehr als einen niedrigsten Spread gibt, nur einer dieser niedrigsten Spreads) zum Bankzinssatz jeweils ausgenommen werden; | (1) | SONIA _{i-pLBD} in respect of the relevant London Business Day "i" shall be determined by the Determination Agent as (i) the Bank Rate prevailing at the close of business on the " Bank Rate London Business Day " (being the London Business Day falling "p" London Business Days prior to the relevant London Business Day "i"); plus (ii) the mean of the spread of the SONIA reference rate to the Bank Rate over the five days prior to the Bank Rate London Business Day on which a SONIA reference rate has been published, excluding the highest spread (or, if there is more than one highest spread, one only of those highest spreads) and lowest spread (or, if there is more than one lowest spread, one only of those lowest spreads) to the Bank Rate; |
| (2) | falls die Berechnungsstelle feststellt, dass sie SONIA _{i-pLBD} nicht wie in dem vorstehenden Unterabsatz (1) festlegen kann, soll der SONIA _{i-pLBD} in Bezug auf den maßgeblichen Londoner Geschäftstag der andere Zinssatz sein, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen bestimmt wird. | (2) | if the Determination Agent determines that it is unable to determine SONIA _{i-pLBD} in accordance with sub-paragraph (1) immediately above, SONIA _{i-pLBD} in respect of the relevant London Business Day shall be such other rate as determined by the Determination Agent in its fair discretion. |
| (F) | Falls es sich bei dem Gestörten Referenzzinssatz um den SOFR _i handelt: | (F) | if the Disrupted Reference Rate is SOFR _i : |
| (1) | SOFR _i wird in Bezug auf den maßgeblichen Geschäftstag für U.S. Staatsanleihen "i" von der Berechnungsstelle festgelegt als der SOFR, der für den unmittelbar vorangehenden Geschäftstag für U.S. Staatsanleihen, für den der SOFR auf der Maßgeblichen Bildschirmseite erschienen ist, veröffentlicht wird; | (1) | SOFR _i in respect of the relevant U.S. Government Securities Business Day "i" shall be determined by the Determination Agent as the SOFR published with respect to the first preceding U.S. Government Securities Business Day for which such SOFR was published on the Relevant Screen Page; |
| (2) | falls die Berechnungsstelle feststellt, dass sie SOFR _i nicht wie in dem | (2) | if the Determination Agent determines that it is unable to |

unmittelbar vorstehenden Unterabsatz (A) nach einer rückblickenden Beobachtung für die Anzahl von Beobachtungsverschiebungstagen ab dem Geschäftstag für U.S. Staatsanleihen "i" festlegen kann, soll der SOFR_i in Bezug auf den maßgeblichen Geschäftstag für U.S. Staatsanleihen der andere Zinssatz sein, der von der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung etwaiger anderer Quellen, die sie zur Festlegung des SOFR_i für diesen Geschäftstag für U.S. Staatsanleihen für angemessen hält, bestimmt wird.

determine SOFR_i in accordance with sub-paragraph (A) immediately above after observing backwards for the number of Observation Shift Days from U.S. Government Securities Business Day "i", SOFR_i in respect of the relevant U.S. Government Securities Business Day shall be such other rate as determined by the Determination Agent, taking into account any sources it deems reasonable in order to determine SOFR_i in respect of such U.S. Government Securities Business Day "i".

(G) Falls es sich bei dem Gestörten Referenzzinssatz um den SOFR_{i-pUSBD} handelt:

(G) If the Disrupted Reference Rate is SOFR_{i-pUSBD}:

(1) SOFR_{i-pUSBD} wird in Bezug auf den maßgeblichen Geschäftstag für U.S. Staatsanleihen "i" von der Berechnungsstelle festgelegt als der SOFR, der für den unmittelbar vorangehenden Geschäftstag für U.S. Staatsanleihen, der unmittelbar auf den maßgeblichen Geschäftstag für U.S. Staatsanleihen "i-p" folgt, für den der SOFR auf der Maßgeblichen Bildschirmseite erschienen ist, veröffentlicht wird;

(1) SOFR_{i-pUSBD} in respect of the relevant U.S. Government Securities Business Day "i" shall be determined by the Determination Agent as the SOFR published with respect to the first U.S. Government Securities Business Day immediately following the relevant U.S. Government Securities Business Day "i - p" for which such SOFR was published on the Relevant Screen Page;

(2) falls die Berechnungsstelle feststellt, dass sie SOFR_{i-pUSBD} nicht wie in dem unmittelbar vorstehenden Unterabsatz (A) nach einer rückblickenden Beobachtung für "p" aufeinander folgende Geschäftstage für U.S. Staatsanleihen ab dem Geschäftstag für U.S. Staatsanleihen "i" festlegen kann, soll der SOFR_{i-pUSBD} in Bezug auf den maßgeblichen Geschäftstag für U.S. Staatsanleihen der andere Zinssatz sein, der von der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung etwaiger anderer Quellen, die sie zur Festlegung des SOFR_{i-pUSBD} für diesen Geschäftstag für U.S. Staatsanleihen für angemessen hält, bestimmt wird.

(2) if the Determination Agent determines that it is unable to determine SOFR_{i-pUSBD} in accordance with sub-paragraph (A) immediately above after observing backwards for "p" consecutive U.S. Government Securities Business Days from U.S. Government Securities Business Day "i", SOFR_{i-pUSBD} in respect of the relevant U.S. Government Securities Business Day shall be such other rate as determined by the Determination Agent, taking into account any sources it deems reasonable in order to determine SOFR_{i-pUSBD} in respect of such U.S. Government Securities Business Day "i".

(c) Benchmark-Übergangereignis

Falls die Berechnungsstelle an (oder vor) einem Zinsfestsetzungstag feststellt, dass ein Benchmark-Übergangereignis und der hierzu gehörende Benchmark Ersetzungstag vor dem Maßgeblichen Zeitpunkt in Bezug auf die Festlegung des maßgeblichen Referenzzinssatz (oder EONIA_i, SONIA_{i-pLBD}, SOFR_i oder SOFR_{i-pUSBD}) eingetreten ist (ein solcher Referenzzinssatz (oder EONIA_i, SONIA_{i-pLBD}, SOFR_i oder SOFR_{i-pUSBD}) ist ein "Eingestellter Referenzzinssatz"), soll die Berechnungsstelle den Variablen Zinssatz für den maßgeblichen Zinszahlungstag gemäß der folgenden Methodik festlegen:

- (A) Wenn ein Vorbenannter Index in den Endgültigen Bedingungen in Bezug auf den maßgeblichen Referenzzinssatz (oder EONIA_i, SONIA_{i-pLBD}, SOFR_i oder SOFR_{i-pUSBD}) festgelegt wurde, wird der maßgebliche Referenzzinssatz (oder EONIA_i, SONIA_{i-pLBD}, SOFR_i oder SOFR_{i-pUSBD}) durch den Vorbenannten Index mit Wirkung zu dem Tag, den die Berechnungsstelle bestimmt, ersetzt und der vorab festgelegte Vorbenannte Index gilt ab diesem Tag als Referenzzinssatz (oder EONIA_i, SONIA_{i-pLBD}, SOFR_i oder SOFR_{i-pUSBD}). Die Berechnungsstelle kann an einzelnen oder mehrere Bedingungen oder anderen Bestimmungen der Wertpapiere solche Anpassungen vornehmen, die sie für angemessen hält, einschließlich und ohne Einschränkung, an sämtlichen Bedingungen oder Bestimmungen, die die Abwicklung oder Zahlung aus den Wertpapieren betrifft, die die Berechnungsstelle als angemessen erachtet, um die wirtschaftlichen Gegebenheiten der Wertpapiere aufrecht zu erhalten und ansonsten der Ersetzung Rechnung zu tragen (einschließlich und ohne Einschränkung, jede Änderung, die die Berechnungsstelle als angemessen erachtet, um eine Übertragung wirtschaftlicher Werte von der Emittentin auf die Wertpapierinhaber oder umgekehrt als Folge dieser Ersetzung zu reduzieren oder zu verhindern, wie eine Spread-Anpassung und (ii) (eine) andere Anpassung(en) vornehmen, um eine abweichende Struktur oder Methode zu reflektieren). Bei der Vornahme von Änderungen der Bedingungen oder sonstiger Bestimmungen der Wertpapiere kann die Berechnungsstelle (ohne hierzu verpflichtet zu sein) die in dem diesbezüglichen Markt vorherrschenden

(c) Benchmark Transition Event

If on (or prior to) any Interest Determination Date, the Determination Agent determines that a Benchmark Transition Event and its related Benchmark Replacement Date have occurred prior to the Relevant Time in respect of any determination of the relevant Reference Rate (or EONIA_i, SONIA_{i-pLBD}, SOFR_i or SOFR_{i-pUSBD}) (such Reference Rate (or EONIA_i, SONIA_{i-pLBD}, SOFR_i or SOFR_{i-pUSBD}), a "Discontinued Reference Rate"), the Determination Agent shall determine the Floating Rate of interest for the relevant Interest Payment Date in accordance with the following methodologies, as applicable:

- (A) If a Pre-nominated Index has been specified in the Final Terms in respect of the relevant Reference Rate (or EONIA_i, SONIA_{i-pLBD}, SOFR_i or SOFR_{i-pUSBD}) the relevant Reference Rate (or EONIA_i, SONIA_{i-pLBD}, SOFR_i or SOFR_{i-pUSBD}) shall be replaced by such Pre-nominated Index with effect from the date as determined by the Determination Agent and the Pre-nominated Index will be deemed to be the Reference Rate (or EONIA_i, SONIA_{i-pLBD}, SOFR_i or SOFR_{i-pUSBD}) with effect from such date. The Determination Agent may make such adjustments that it determines to be appropriate, if any, to any one or more of the Conditions or other terms of the Securities, including without limitation, any Condition or term relevant to the settlement or payment under the Securities, as the Determination Agent determines appropriate to preserve the economics of the Securities and to otherwise account for such replacement (including, without limitation, any adjustment which the Determination Agent determines is appropriate in order to reduce or eliminate to the extent reasonably practicable any transfer of economic value from the Issuer to the Holders or vice versa as a result of such replacement, such as an adjustment spread and (ii) any other adjustment(s) to reflect a different term structure or methodology). In making any adjustments to the Conditions or other terms of the Securities, the Determination Agent may (but shall not be obliged to) take into account prevailing industry

branchenüblichen Standards berücksichtigen (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf den Derivatemarkt und jede für den entsprechenden ISDA-Fallback-Satz anwendbare ISDA-Fallback-Anpassung, wenn der Vorbenannte Index für den Gestörten Referenzzinssatz dieser ISDA-Fallback-Satz ist).

(B) Wenn ein Vorbenannter Index in den Endgültigen Bedingungen nicht festgelegt wurde und es sich bei dem Eingestellten Referenzzinssatz nicht um den EONIA_i, SONIA_{i-pLBD}, SOFR_i oder SOFR_{i-pUSBD} handelt:

(1) wählt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen einen Ersatz- oder Nachfolgezinsatz aus, den sie als mit dem Eingestellten Referenzzinssatz vergleichbar erachtet, um diesen Eingestellten Referenzzinssatz zu ersetzen, und ersetzt den Eingestellten Referenzzinssatz durch diesen Ersatz- oder Nachfolgezinsatz von dem Tag an, den die Berechnungsstelle festlegt und dieser Ersatz- oder Nachfolgezinsatz gilt als Referenzzinssatz von diesem Tage an. Die Berechnungsstelle kann an einzelnen oder mehreren Bedingungen oder anderen Bestimmungen der Wertpapiere solche Anpassungen vornehmen, die sie für angemessen hält, einschließlich und ohne Einschränkung, an sämtlichen Bedingungen oder Bestimmungen, die die Abwicklung oder Zahlung aus den Wertpapieren betrifft, die die Berechnungsstelle als angemessen erachtet, um die wirtschaftlichen Gegebenheiten der Wertpapiere aufrecht zu erhalten und ansonsten der Ersetzung Rechnung zu tragen; (einschließlich und ohne Einschränkung, jeder Änderung, die die Berechnungsstelle als angemessen erachtet, um eine Übertragung wirtschaftlicher Werte von der Emittentin auf die Wertpapierinhaber oder umgekehrt als Folge dieser Ersetzung zu reduzieren oder zu verhindern, wie eine Spread-Anpassung und (ii) (eine) andere Anpassung(en) vornehmen, um eine abweichende

standards in any related market (including, without limitation, the derivatives market and any ISDA Fallback Adjustment applicable to the corresponding ISDA Fallback Rate if the Pre-nominated Index in respect of the Discontinued Reference Rate is such ISDA Fallback Rate).

(B) If a Pre-nominated Index has not been specified in the Final Terms and the Discontinued Reference Rate is not EONIA_i, SONIA_{i-pLBD}, SOFR_i or SOFR_{i-pUSBD}:

(1) the Determination Agent shall, in its fair discretion, select a substitute or successor rate of interest that it determines is comparable to the Discontinued Reference Rate to replace such Discontinued Reference Rate, and shall replace the Discontinued Reference Rate by such substitute or successor rate of interest with effect from the date as determined by the Determination Agent and such substitute or successor reference rate will be deemed to be the Reference Rate with effect from such date. The Determination Agent may make such adjustments that it determines to be appropriate, if any, to any one or more of the Conditions or other terms of the Securities, including without limitation, any Condition or term relevant to the settlement or payment under the Securities, as the Determination Agent determines appropriate to preserve the economics of the Securities and to otherwise account for such replacement; (including, without limitation, any adjustment which the Determination Agent determines is appropriate in order to reduce or eliminate to the extent reasonably practicable any transfer of economic value from the Issuer to the Holders or vice versa as a result of such replacement, such as an adjustment spread

Struktur oder Methode zu reflektieren). Bei der Auswahl eines Ersatz- oder Nachfolgereferenzzinssatzes und der Vornahme von Änderungen der Bedingungen oder sonstiger Bestimmungen der Wertpapiere kann die Berechnungsstelle (ohne hierzu verpflichtet zu sein) die in dem diesbezüglichen Markt vorherrschenden branchenüblichen Standards berücksichtigen (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf den Derivatemarkt und jeden ISDA-Fallback-Satz für den entsprechenden Gestörten Referenzzinssatz und jede entsprechende für diesen ISDA-Fallback-Satz anwendbare ISDA-Fallback-Anpassung).;

- (2) falls die Berechnungsstelle feststellt, dass kein Ersatz- oder Nachfolgezinssatz für die Zwecke des vorstehenden Unterabsatzes (1) zur Verfügung steht, soll der Variable Zinssatz in Bezug auf einen solchen Zinsfestsetzungstag und jeden folgenden Zinsfestsetzungstag vom Tag, an dem der maßgebliche Referenzzinssatz eingestellt wurde oder anderweitig aufgehört hat zu existieren (einschließlich), durch Lineare Interpolation bestimmt werden; oder
- (3) falls die Berechnungsstelle feststellt, dass einer oder beide der Zinssätze, die wie in dem vorstehenden Unterabsatz (2) festgelegt zum Zwecke der Linearen Interpolation benutzt werden, nicht verfügbar sind, oder auf andere Weise den Zinssatz nicht im Einklang mit dem Vorgenannten festlegt, wird ein Zusätzliches Störungseignis für die Zwecke dieser Bestimmungen als eingetreten erachtet und die Berechnungsstelle wird die Wertpapiere anpassen, zurücknehmen, kündigen und/oder andere erforderliche Maßnahmen ergreifen, die in Einklang mit den Bestimmungen der Zins- und Auszahlungsbedingung 3.3 (*Anpassung oder Vorzeitige*

and (ii) any other adjustment(s) to reflect a different term structure or methodology). In selecting a substitute or successor reference rate and making any adjustments to the Conditions or other terms of the Securities, the Determination Agent may (but shall not be obliged to) take into account prevailing industry standards in any related market (including, without limitation, the derivatives market and any ISDA Fallback Rate in respect of the Discontinued Reference Rate and any corresponding ISDA Fallback Adjustment applicable to such ISDA Fallback Rate);

- (2) if the Determination Agent determines that no substitute or successor rate is available for the purpose of sub-paragraph (1) immediately above, then, with effect from (and including) the date on which the relevant Reference Rate has been discontinued or has otherwise ceased to exist, the Floating Rate in respect of such Interest Determination Date, and any subsequent Interest Determination Date, shall be determined using Linear Interpolation; or
- (3) if the Determination Agent determines that one or both of the rates to be used for the purpose of Linear Interpolation in accordance with (2) immediately above are unavailable, or otherwise does not determine the Floating Rate in accordance with the foregoing, an Additional Disruption Event shall be deemed to have occurred for the purposes of these provisions and the Determination Agent shall adjust, redeem, cancel and/or take any other necessary action in accordance with Interest and Payoff Condition 3.3 (*Adjustment or Early Redemption following an*

Rückzahlung bei einem Zusätzlichen Störungsereignis).

Additional Disruption Event) in respect of the Securities.

- (C) Wenn ein Vorbenannter Index in den Endgültigen Bedingungen nicht festgelegt wurde und es sich bei dem Eingestellten Referenzzinssatz um den EONIA_i, SONIA_{i-pLBD}, SOFR_i oder SOFR_{i-pUSBD} handelt:
- (1) soll die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen einen Ersatz- oder Nachfolgezinsatz auswählen, den sie als mit dem Eingestellten Referenzzinssatz vergleichbar erachtet, um diesen Eingestellten Referenzzinssatz zu ersetzen, und soll den Eingestellten Referenzzinssatz durch diesen Ersatz- oder Nachfolgezinsatz von dem Tag an, den die Berechnungsstelle bestimmt, ersetzen und dieser Ersatz- oder Nachfolgezinsatz gilt von diesem Tage an als Referenzzinssatz. Die Berechnungsstelle kann an einzelnen oder mehreren Bedingungen oder anderen Bestimmungen der Wertpapiere Anpassungen vornehmen, einschließlich und ohne Beschränkung, an Bedingungen oder Bestimmungen, die die Abwicklung oder Zahlung aus den Wertpapieren betreffen, die die Berechnungsstelle als angemessen bestimmt, um die wirtschaftlichen Gegebenheiten der Wertpapiere aufrecht zu erhalten und ansonsten der Ersetzung Rechnung zu tragen; (einschließlich und ohne Einschränkung, jede Änderung, die die Berechnungsstelle als angemessen erachtet, um eine Übertragung wirtschaftlicher Werte von der Emittentin auf die Wertpapierinhaber oder umgekehrt als Folge dieser Ersetzung zu reduzieren oder zu verhindern, wie eine Spread-Anpassung und (ii) (eine) andere Anpassung(en) vornehmen, um eine abweichende Struktur oder Methode zu reflektieren). Bei der Auswahl eines Ersatz- oder Nachfolgereferenzzinssatzes und der Vornahme von Änderungen der Bedingungen oder sonstigen Bedingungen der Wertpapiere kann die Berechnungsstelle (ohne hierzu verpflichtet zu sein) die in dem
- (C) If a Pre-nominated Index has not been specified in the Final Terms and the Discontinued Reference Rate is EONIA_i, SONIA_{i-pLBD}, SOFR_i or SOFR_{i-pUSBD}:
- (1) the Determination Agent shall, in its fair discretion, select a substitute or successor reference rate that it determines is comparable to the Discontinued Reference Rate to replace such Discontinued Reference Rate, and shall replace the Discontinued Reference Rate by such substitute or successor reference rate with effect from the date as determined by the Determination Agent and such substitute or successor reference rate will be deemed to be the Reference Rate with effect from such date. The Determination Agent may make such adjustments that it determines to be appropriate, if any, to any one or more of the Conditions or other terms of the Securities, including without limitation, any Condition or term relevant to the settlement or payment under the Securities, as the Determination Agent determines appropriate to preserve the economics of the Securities and to otherwise account for such replacement; (including, without limitation, any adjustment which the Determination Agent determines is appropriate in order to reduce or eliminate to the extent reasonably practicable any transfer of economic value from the Issuer to the Holders or vice versa as a result of such replacement, such as an adjustment spread and (ii) any other adjustment(s) to reflect a different term structure or methodology). In selecting a substitute or successor reference rate and making any adjustments to the Conditions or other terms of

diesbezüglichen Markt vorherrschenden branchenüblichen Standards berücksichtigen (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf den Derivatemarkt und jeden ISDA-Fallback-Satz für den Gestörten Referenzzinssatz und jede entsprechende für diesen ISDA-Fallback-Satz anwendbare ISDA-Fallback-Anpassung);

the Securities, the Determination Agent may (but shall not be obliged to) take into account prevailing industry standards in any related market (including, without limitation, the derivatives market and any ISDA Fallback Rate in respect of the Discontinued Reference Rate and any corresponding ISDA Fallback Adjustment applicable to such ISDA Fallback Rate); or

- (2) falls die Berechnungsstelle feststellt, dass kein Ersatz- oder Nachfolgezinssatz für die Zwecke des vorstehenden Unterabsatzes (1) zur Verfügung steht oder auf andere Weise den Zinssatz nicht im Einklang mit dem Vorgenannten festlegt, wird ein Zusätzliches Störungsereignis für die Zwecke dieser Bestimmungen als eingetreten erachtet und die Berechnungsstelle wird die Wertpapiere anpassen, zurücknehmen, kündigen und/oder andere erforderliche Maßnahmen ergreifen, die in Einklang mit den Bestimmungen der Zins- und Auszahlungsbedingung 3.3 (*Anpassung oder Vorzeitige Rückzahlung bei einem Zusätzlichem Störungsereignis*).

- (2) if the Determination Agent determines that no substitute or successor reference rate is available for the purpose of sub-paragraph (1) immediately above or otherwise does not determine the Interest Rate in accordance with the foregoing, an Additional Disruption Event shall be deemed to have occurred for the purposes of these provisions and the Determination Agent shall adjust, redeem, cancel and/or take any other necessary action in accordance with Interest and Payoff Condition 3.3 (*Adjustment or Early Redemption following an Additional Disruption Event*) in respect of the Securities.

(d) Vorläufige Änderungen

Zur Klarstellung sei gesagt, dass die Berechnungsstelle nicht verpflichtet ist, unmittelbar nach Eintritt eines Benchmark-Übergangsereignisses irgendwelche Maßnahmen zu ergreifen, sondern sie kann den Gestörten Referenzzinssatz (sofern dieser weiter verfügbar ist und seine Verwendung im Rahmen der jeweiligen Wertpapiere nicht gesetzlich untersagt ist) für einen Übergangszeitraum weiter verwenden und zu dem Zeitpunkt, den sie für angemessen hält, diesen Satz ersetzen und/oder die Bedingungen oder andere Bestimmungen der Wertpapiere ändern oder eine andere gemäß Bedingung 1.2(d) (*Benchmark Übergangsereignis*) zulässige geeignete Maßnahme ergreifen.

(e) Marge

Wenn in den Endgültigen Bedingungen eine Marge (entweder (i) allgemein oder (ii) in Bezug auf einen

(d) Interim adjustments

For the avoidance of doubt, the Determination Agent shall not be obliged to take any action immediately upon the occurrence of a Benchmark Transition Event, but instead may continue to apply the Discontinued Reference Rate (if such rate remains available and its use under the relevant Securities is not legally prohibited) for an interim period and may substitute such rate and/or make adjustments to the Conditions or other terms of the Securities or take any other appropriate action as permitted in Condition 1.2(d) (*Benchmark Transition Event*) at such time as it determines appropriate.

(e) Margin

If any Margin is specified in the Pricing Supplement (either (i) generally, or (ii) in

oder mehrere Zinsberechnungszeiträume angegeben ist, werden im Fall von (i) alle Zinssätze angepasst, oder wird im Fall von (ii) der Zinssatz für bestimmte Zinsberechnungszeiträume gemäß Bedingung 1.2(a) (Festlegung des Variablen Zinssatzes) oben durch Addition (falls dieser Wert positiv ist) oder Subtraktion des absoluten Werts (falls dieser Wert negativ ist) dieser Marge berechnet.

relation to one or more Interest Calculation Periods), an adjustment shall be made to all Interest Rates, in the case of (i), or the Interest Rate for the specified Interest Calculation Periods, in the case of (ii), calculated in accordance with Condition 1.2(a) (Floating Rate Determination) above by adding (if a positive number) or subtracting the absolute value (if a negative number) of such Margin.

(f) Änderungen des Referenzzinssatzes

Wenn, vorbehaltlich des Eintretens eines Administrator/Benchmark-Ereignis, die Methodik oder Formel des Zinssatzes, aus dem der Referenzzinssatz (der "**Ursprüngliche Referenzzinssatz**") besteht, in Bezug auf Wertpapiere oder andere Weise zur Berechnung des Referenzzinssatzes geändert wird (unabhängig davon, ob die Änderung oder die Änderungen wesentlich sind), dann bleiben zur Vermeidung von Missverständnissen Bezugnahmen auf den Referenzzinssatz für diese Wertpapiere zum ursprünglichen Referenzzinssatz bestehen.

(f) Changes in Reference Rate

Subject to the occurrence of an Administrator/Benchmark Event, if the methodology or formula for the rate comprising the Reference Rate (the "**Original Reference Rate**") in respect of any Securities or any other means of calculating the Reference Rate is changed (irrespective of the materiality of any such change or changes), then for the avoidance of doubt references to the Reference Rate in respect of such Securities shall remain as the Original Reference Rate notwithstanding such changes.

(g) Administrator-/Benchmarkereignis

Wenn die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Ereignis in Bezug auf einen Basiswert sowohl ein Benchmark-Übergangereignis als auch ein Administrator-/Benchmarkereignis darstellt, dann kann die Berechnungsstelle dieses Ereignis in ihrem Ermessen entweder als Benchmark-Übergangereignis oder als Administrator-/Benchmarkereignis behandeln.

(g) Administrator/Benchmark Event

If the Determination Agent determines that an event in respect of a Reference Asset constitutes both a Benchmark Transition Event and an Administrator/Benchmark Event, the Determination Agent may determine to treat such event as either a Benchmark Transition Event or an Administrator/Benchmark Event in its discretion.

1.3 Zinssatzbezogene Definitionen

"**Anpassung des Benchmark-Ersatzes**" bezeichnet die erste Alternative in der nachstehend aufgeführten Reihenfolge, die von der Berechnungsstelle ab dem Benchmark Ersetzungstag festgelegt werden kann:

1.3 Interest Rate specific Definitions

"**Benchmark Replacement Adjustment**" means the first alternative set forth in the order below that can be determined by the Determination Agent as of the Benchmark Replacement Date:

- (a) die Spread-Anpassung (die positiv oder negativ sein oder null betragen kann) oder die Methode zur Berechnung oder Festlegung dieser Spread-Anpassung, die von der Zuständigen Behörde für den anwendbaren Unangepassten Benchmark-Ersatz ausgewählt oder empfohlen wurde;
- (b) die Spread-Anpassung (die positiv oder negativ sein oder null betragen kann), die von der Emittentin oder der Berechnungsstelle unter gebührender Berücksichtigung einer branchenüblichen Spread-Anpassung ausgewählt wurde, oder die Methode zur Berechnung oder

- (a) the spread adjustment (which may be a positive or negative value or zero), or method for calculating or determining such spread adjustment, that has been selected or recommended by the Relevant Governmental Body for the applicable Unadjusted Benchmark Replacement;
- (b) the spread adjustment (which may be a positive or negative value or zero) that has been selected by the Issuer or the Determination Agent giving due consideration to any industry-accepted spread adjustment, or method for calculating or determining

Festlegung dieser Spread-Anpassung, zur Ersetzung des zu diesem Zeitpunkt aktuell Eingestellten Referenzzinssatzes durch den anwendbaren Nicht Angepassten Benchmark-Ersatz für auf USD-lautende variabel verzinsliche Schuldverschreibungen.

such spread adjustment, for the replacement of the then-current Discontinued Reference Rate with the applicable Unadjusted Benchmark Replacement for USD-denominated floating rate notes at such time.

"Benchmark-Ersatz" bezeichnet einen Zinssatz für dieselbe Festgelegte Fälligkeit, wie der zu diesem Zeitpunkt aktuell Eingestellte Referenzzinssatz, wie von der Berechnungsstelle durch Lineare Interpolation ermittelt, zuzüglich der Anpassung des Benchmark-Ersatzes für diesen Eingestellten Referenzzinssatz; wobei gilt, dass wenn die Berechnungsstelle den Benchmark-Ersatz nicht durch Lineare Interpolation ermitteln kann, der "Benchmark-Ersatz" die erste Alternative in der nachstehend aufgeführten Reihenfolge ist, die von der Berechnungsstelle ab dem Benchmark Ersetzungstag festgelegt werden kann:

"Benchmark Replacement" means a rate for the same Designated Maturity as the then-current Discontinued Reference Rate as determined by the Determination Agent using Linear Interpolation, plus the Benchmark Replacement Adjustment for such Discontinued Reference Rate; provided that if the Determination Agent cannot determine the Benchmark Replacement using Linear Interpolation, then "Benchmark Replacement" means the first alternative set forth in the order below that can be determined by the Determination Agent as of the Benchmark Replacement Date:

- (a) die Summe aus: (i) Term SOFR und (ii) der Anpassung des Benchmark-Ersatzes;
- (b) die Summe aus: (i) Compounded SOFR und (ii) der Anpassung des Benchmark-Ersatzes;
- (c) die Summe aus: (i) dem von der maßgeblichen Behörde als Ersatz für den von der Zuständigen Zeitpunkt aktuell Eingestellten Referenzzinssatz ausgewählten oder empfohlenen alternativen Zinssatz für dieselbe Festgelegte Fälligkeit und (ii) der Anpassung des Benchmark-Ersatzes;
- (e) die Summe aus: (i) dem von der Emittentin oder der Berechnungsstelle als Ersatz für den zu diesem Zeitpunkt aktuell Eingestellten Referenzzinssatz ausgewählte alternativen Zinssatz für dieselbe Festgelegte Fälligkeit unter angemessener Berücksichtigung eines etwaigen branchenüblichen Zinssatzes als Ersatz für den zu diesem Zeitpunkt aktuell Eingestellten Referenzzinssatz für auf USD-lautende variabel verzinsliche Schuldverschreibungen und (ii) der Anpassung des Benchmark-Ersatzes.

- (a) the sum of: (i) Term SOFR and (ii) the Benchmark Replacement Adjustment;
- (b) the sum of: (i) Compounded SOFR and (ii) the Benchmark Replacement Adjustment;
- (c) the sum of: (i) the alternate rate of interest that has been selected or recommended by the Relevant Governmental Body as the replacement for the then-current Discontinued Reference Rate for the same Designated Maturity and (ii) the Benchmark Replacement Adjustment;
- (e) the sum of: (i) the alternate rate of interest that has been selected by the Issuer or the Determination Agent as the replacement for the then-current Discontinued Reference Rate for the same Designated Maturity giving due consideration to any industry-accepted rate of interest as a replacement for the then-current Discontinued Reference Rate for USD-denominated floating rate notes at such time and (ii) the Benchmark Replacement Adjustment.

"Benchmark Ersetzungstag" bezeichnet den Tag, an dem das früheste der nachfolgenden Ereignisse in Bezug auf den zu diesem Zeitpunkt aktuell Eingestellten Referenzzinssatz eintritt:

"Benchmark Replacement Date" means the earliest to occur of the following events with respect to the then-current Discontinued Reference Rate:

- (a) im Fall von Absatz (a) oder (b) der Definition von "Benchmark-Übergangsereignis", der spätere der beiden

- (a) in the case of paragraph (a) or (b) of the definition of "Benchmark Transition Event", the later of (i) the

folgenden Tage: (i) der in der öffentlichen Äußerung oder Veröffentlichung von Informationen aufgeführte Tag; oder (ii) der Tag, an dem der Administrator des Referenzzinssatzes die Bereitstellung des Referenzzinssatzes dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit einstellt; oder

- (b) im Fall von Absatz (c) der Definition von "Benchmark-Übergangereignis", der spätere der folgenden Tage: (i) der in der öffentlichen Äußerung oder Veröffentlichung von Informationen aufgeführte Tag, oder (ii) der Tag, an dem der Referenzzinssatz nicht mehr aussagekräftig für den zugrundeliegenden Markt und die wirtschaftlichen Gegebenheiten, die dieser Referenzzinssatz abbilden soll, ist.

Zur Klarstellung: Wenn das Ereignis, das zu dem Benchmark Ersetzungstag geführt hat, an demselben Tag jedoch vor dem Maßgeblichen Zeitpunkt für eine Festlegung eintritt, der Benchmark Ersetzungstag vor dem Maßgeblichen Zeitpunkt für diese Festlegung als eingetreten gilt.

"**Benchmark-Übergangereignis**" bezeichnet den Eintritt eines oder mehrerer der folgenden Ereignisse in Bezug auf den zu diesem Zeitpunkt aktuellen Referenzzinssatz:

- (a) eine öffentliche Äußerung oder Veröffentlichung von Informationen durch oder für den Administrator des Referenzzinssatzes, in der bekannt gegeben wird, dass dieser Administrator den Referenzzinssatz dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit nicht mehr bereitstellt oder bereitstellen wird, vorausgesetzt, dass zum Zeitpunkt dieser Äußerung oder Veröffentlichung kein Nachfolgeadministrator vorhanden ist, der den Referenzzinssatz weiter bereitstellen wird;
- (b) eine öffentliche Äußerung oder Veröffentlichung von Informationen durch die für den Administrator des Referenzzinssatzes zuständige Aufsichtsbehörde, die für die Währung des Referenzzinssatzes zuständige Zentralbank, ein für den Administrator des Referenzzinssatzes zuständiger Insolvenzverwalter, eine für den Administrator des Referenzzinssatzes zuständige Abwicklungsbehörde oder ein Gericht oder ein Rechtsträger mit einer ähnlichen Insolvenz- oder Abwicklungsbefugnis hinsichtlich des

date of the public statement or publication of information referenced therein and (ii) the date on which the administrator of the Reference Rate permanently or indefinitely ceases to provide the Reference Rate; or

- (b) in the case of paragraph (c) of the definition of "Benchmark Transition Event", the later of (i) the date of the public statement or publication of information referenced therein and (ii) the date on which the Reference Rate is no longer representative of the underlying market and economic reality that such Reference Rate intended to measure.

For the avoidance of doubt, if the event giving rise to the Benchmark Replacement Date occurs on the same day as, but earlier than, the Relevant Time in respect of any determination, the Benchmark Replacement Date will be deemed to have occurred prior to the Relevant Time for such determination.

"**Benchmark Transition Event**" means the occurrence of one or more of the following events with respect to the then-current Reference Rate:

- (a) a public statement or publication of information by or on behalf of the administrator of the Reference Rate announcing that such administrator has ceased or will cease to provide the Reference Rate, permanently or indefinitely, provided that, at the time of such statement or publication, there is no successor administrator that will continue to provide the Reference Rate;
- (b) a public statement or publication of information by the regulatory supervisor for the administrator of the Reference Rate, the central bank for the currency of the Reference Rate, an insolvency official with jurisdiction over the administrator for the Reference Rate, a resolution authority with jurisdiction over the administrator for the Reference Rate or a court or an entity with similar insolvency or resolution authority over the administrator for the Reference Rate, which states that the

Administrators des Referenzzinssatzes, in der bekannt gegeben wird, dass dieser Administrator den Referenzzinssatz dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit nicht mehr bereitstellt oder bereitstellen wird, vorausgesetzt, dass zum Zeitpunkt dieser Äußerung oder Veröffentlichung kein Nachfolgeadministrator vorhanden ist, der den Referenzzinssatz weiter bereitstellen wird; oder

- (c) eine öffentliche Äußerung oder Veröffentlichung von Informationen durch die für den Administrator zuständige Aufsichtsbehörde, in der bekannt gegeben wird, dass die Aufsichtsbehörde festgestellt hat, dass dieser Referenzzinssatz nicht mehr repräsentativ ist oder ab einem bestimmten Tag in der Zukunft nicht mehr repräsentativ sein wird für den zugrundeliegenden Markt und die wirtschaftlichen Gegebenheiten, die dieser Referenzzinssatz darstellen soll und deren Aussagekraft nicht wiederhergestellt wird.

"Berechnungsbetrag" oder **"BB"** bezeichnet bezüglich eines Wertpapiers, das (a) eine Schuldverschreibung ist, den Festgelegten Nennbetrag dieses Wertpapiers, soweit kein anderer Währungsbetrag als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, in diesem Fall ist dieser Währungsbetrag der Berechnungsbetrag oder (b) ein Zertifikat ist, den Währungsbetrag, der als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist.

"Compound SOFR" bezeichnet den aufgezinnten Durchschnitt der SOFR für dieselbe festgelegte Fälligkeit wie der zu diesem Zeitpunkt geltende eingestellte Referenzzinssatz, wobei der Zinssatz oder die Methode für diesen Satz und die Bestimmungen für diesen Satz (der rückwirkend mit einer Rückblick- und/oder Aussetzungsperiode als Mechanismus zur Bestimmung des vor dem Ende jedes Zinsberechnungszeitraums zu zahlenden Zinsbetrags aufgezinst wird) von der Emittentin oder der Berechnungsstelle in Übereinstimmung mit den folgenden Bestimmungen festgelegt werden:

- (a) dem Zinssatz oder der Methodik für diesen Zinssatz und den Bestimmungen für diesen Zinssatz, die von der Zuständigen Behörde zur Bestimmung des aufgezinnten SOFR ausgewählt oder empfohlen werden; vorausgesetzt, dass:
- (b) wenn und soweit die Emittentin oder die Berechnungsstelle feststellt, dass der Compounded SOFR nicht gemäß dem obigen Abschnitt (a) bestimmt werden

administrator of the Reference Rate has ceased or will cease to provide the Reference Rate permanently or indefinitely, provided that, at the time of such statement or publication, there is no successor administrator that will continue to provide the Reference Rate; or

- (c) a public statement or publication of information by the regulatory supervisor for the administrator of the Reference Rate announcing that the regulatory supervisor has determined that such Reference Rate is no longer or as of a specified future date will no longer be, representative of the underlying market and economic reality that such Reference Rate is intended to measure and that representativeness will not be restored.

"Calculation Amount" or **"CA"** means, in respect of a Security, that is a (a) Note, the Specified Denomination of such Note unless a different currency amount is specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms, in which case the Calculation Amount shall be that currency amount or (b) a Certificate, the currency amount specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms.

"Compound SOFR" means the compounded average of SOFRs for the same Designated Maturity as the then-current Discontinued Reference Rate, with the rate, or methodology for this rate, and conventions for this rate (which will be compounded in arrears with a lookback and/or suspension period as a mechanism to determine the interest amount payable prior to the end of each Interest Calculation Period) being established by the Issuer or the Determination Agent in accordance with:

- (a) the rate, or methodology for this rate, and conventions for this rate selected or recommended by the Relevant Governmental Body for determining compounded SOFR; provided that:
- (b) if, and to the extent that, the Issuer or the Calculation Agent determines that Compounded SOFR cannot be determined in accordance with clause

kann, der Zinssatz oder die Methode für diesen Zinssatz und die Bestimmungen für diesen Zinssatz, die von ihr unter angemessener Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt in der Branche akzeptierten Marktpraxis für auf US-Dollar lautende variabel verzinsliche Schuldverschreibungen ausgewählt wurden.

Ungeachtet des Vorstehenden wird der Compounded SOFR die in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Tagesrückblick- und/oder Aussetzungsperiode als Mechanismus zur Bestimmung des vor dem Ende jeder Zinsberechnungsperiode zu zahlenden Zinsbetrags enthalten.

"Festgelegte Fälligkeit" bezeichnet in Bezug auf einen Referenzzinssatz, den in den Endgültigen Bedingungen in Bezug auf diesen Referenzzinssatz angegebenen Zeitraum.

"Festgelegte Laufzeit" bezeichnet die als solche in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Laufzeit oder, falls diese nicht festgelegt ist, einen Zeitraum der dem entsprechenden Zinsberechnungszeitraum entspricht, wobei Anpassungen gemäß einer Geschäftstagekonvention nicht berücksichtigt werden.

"Geschäftstag für U.S. Staatsanleihen" meint jeden Tag, mit Ausnahme von Samstagen oder Sonntagen oder Tagen, an denen laut Empfehlung der Securities Industry and Financial Markets Association (oder eines Nachfolgers dieser Organisation) ihre Mitglieder die Abteilungen für festverzinsliche Wertpapiere den gesamten Tag für den Handel in U.S. Staatsanleihen schließen sollen.

"Höchstzinssatz" bezeichnet, sofern anwendbar, den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Zinssatz.

"ISDA" meint die International Swaps and Derivatives Association, Inc.

"ISDA-Definitionen" meint die von der ISDA oder einem Nachfolger veröffentlichten ISDA Definitionen 2006 in der jeweils gültigen oder ergänzten Fassung, es sei denn, in den Endgültigen Bedingungen ist dies anderweitig festgelegt.

"ISDA-Fallback-Anpassung" bezeichnet die Spread-Anpassung (die ein positiver oder negativer Wert oder Null sein kann), die für Derivatgeschäfte mit Bezug auf die ISDA-Definitionen gelten würde, die bei Eintritt einer Index Einstellung in Bezug auf den Gestörten Referenzzinssatz für die jeweilige Laufzeit bestimmt werden.

(a) above, then the rate, or methodology for this rate, and conventions for this rate that have been selected by it giving due consideration to any industry-accepted market practice for U.S. dollar-denominated floating rate notes at such time.

Notwithstanding the foregoing, Compounded SOFR will include a lookback and/or suspension period specified as such in the Final Terms as a mechanism to determine the interest amount payable prior to the end of each Interest Calculation Period.

"Designated Maturity" means, in respect of a Reference Rate, the period of time specified in respect of such Reference Rate in the Final Terms.

"Specified Duration" means the duration specified as such in the Final Terms or, if none, a period equal to the corresponding Interest Calculation Period, ignoring any adjustment made in accordance with any Business Day Convention.

"U.S. Government Securities Business Day" means any day except for a Saturday, Sunday or a day on which the Securities Industry and Financial Markets Association (or any successor thereto) recommends that the fixed income departments of its members be closed for the entire day for purposes of trading in U.S. government securities.

"Maximum Interest Rate" means, if applicable, the rate specified as such in the Final Terms.

"ISDA" means the International Swaps and Derivatives Association, Inc.

"ISDA Definitions" means the 2006 ISDA Definitions published by ISDA or any successor thereto, as amended or supplemented from time to time, unless otherwise specified in the Final Terms.

"ISDA Fallback Adjustment" means the spread adjustment (which may be a positive or negative value or zero) that would apply for derivatives transactions referencing the ISDA Definitions as determined upon the occurrence of an index cessation event with respect to a

Discontinued Reference Rate for the applicable tenor.

"**ISDA-Fallback-Satz**" bezeichnet den Satz, der für Derivatgeschäfte gelten würde, die auf die ISDA-Definitionen Bezug nehmen, die bei oder nach Eintritt einer Index Einstellung (*Index Cessation Date*, wie in den ISDA-Definitionen definiert) in Bezug auf den Gestörten Referenzsatz für die jeweilige Laufzeit wirksam sein würde, ausgenommen der anwendbaren ISDA-Fallback-Anpassung.

"**ISDA Fallback Rate**" means the rate that would apply for derivatives transactions referencing the ISDA Definitions on or after the occurrence of an Index Cessation Date (as defined in the ISDA Definitions) with respect to a Discontinued Reference Rate for the applicable tenor excluding the applicable ISDA Fallback Adjustment.

"**Konformitätsänderungen des Benchmark-Ersatzes**" bezeichnet in Bezug auf einen Benchmark-Ersatz alle technischen, administrativen oder prozessualen Änderungen (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf, Änderungen der Definition von "Zinsberechnungszeitraum" oder "Zinsfestsetzungstag" oder andere anwendbare Zeiträume und Tage bzw. den Zeitpunkt und die Häufigkeit der Festlegung von Zinssätzen und der Zahlung von Zins- oder Kuponbeträgen, Rundungsbestimmungen und andere verwaltungstechnische Angelegenheiten), die nach Ansicht der Berechnungsstelle geeignet sind, um die Einführung dieses Benchmark-Ersatzes so umzusetzen, dass sie mit der Marktpraxis vereinbar ist (oder, wenn die Berechnungsstelle festlegt, dass die Übernahme eines Teils dieser Marktpraxis verwaltungstechnisch nicht möglich ist oder wenn die Berechnungsstelle feststellt, dass keine Marktpraxis für die Verwendung des Benchmark-Ersatzes vorhanden ist, auf die andere Weise, die nach Ansicht der Berechnungsstelle vernünftigerweise notwendig ist).

"**Benchmark Replacement Conforming Changes**" means, with respect to any Benchmark Replacement, any technical, administrative or operational changes (including without limitation changes to the definition of "Interest Calculation Period" or "Interest Determination Date" or other applicable periods and dates, as the case may be, timing and frequency of determining rates and making payments of interest or coupon, rounding of amounts or tenors, and other administrative matters) that the Determination Agent determines is appropriate to reflect the adoption of such Benchmark Replacement in a manner substantially consistent with market practice (or, if the Determination Agent determines that adoption of any portion of such market practice is not administratively feasible or if the Determination Agent determines that no market practice for use of the Benchmark Replacement exists, in such other manner as the Determination Agent determines is reasonably necessary).

"**Lineare Interpolation**" bezeichnet:

"**Linear Interpolation**" means:

- (a) im Hinblick auf einen kurzen oder langen Zinsberechnungszeitraum, die lineare Interpolation unter Bezugnahme auf zwei auf dem Referenzzinssatz basierenden Zinssätzen, von denen einer bestimmt wird, als sei die Festgelegte Laufzeit ein Zeitraum, für den Zinssätze verfügbar sind, der nächst kürzer als der betreffende Zinsberechnungszeitraum ist und von denen der andere bestimmt wird, als sei die Festgelegte Laufzeit der Zeitraum, für den Zinssätze verfügbar sind, der nächst längere als der betreffende Zinsberechnungszeitraum ist; und
- (b) im Hinblick auf einen Gestörten Referenzzinssatz oder einen Eingestellten Referenzzinssatz (falls anwendbar), die lineare Interpolation unter Bezugnahme auf zwei Zinssätze, die auf dem

- (a) with respect to a short or long Interest Calculation Period, the straight-line interpolation by reference to two rates based on the Reference Rate, one of which will be determined as if the Specified Duration were the period of time for which rates are available next shorter than the length of the affected Interest Calculation Period and the other of which will be determined as if the Specified Duration were the period of time for which rates are available next longer than the length of such Interest Calculation Period; and
- (b) with respect to a Disrupted Reference Rate or a Discontinued Reference Rate (as applicable), the straight-line interpolation by reference to two rates based on the Reference Rate, one of

Referenzzinssatz basieren, von denen einer so festgelegt wird, als sei die Festgelegte Fälligkeit ein Zeitraum, für den Zinssätze verfügbar sind, der nächst kürzer als die Festgelegte Fälligkeit des Gestörten Referenzzinssatzes oder des Eingestellten Referenzzinssatzes (falls anwendbar) ist, und von denen der andere bestimmt wird, als sei die Festgelegte Fälligkeit der Zeitraum, für den Zinssätze verfügbar sind, der nächst längere als die Festgelegte Fälligkeit des Gestörten Referenzzinssatzes oder eines Eingestellten Referenzzinssatzes (falls anwendbar) ist,

which will be determined as if the Designated Maturity were the period of time for which rates are available next shorter than the length of the Designated Maturity of the Disrupted Reference Rate or the Discontinued Reference Rate (as applicable), and the other of which will be determined as if the Designated Maturity were the period of time for which rates are available next longer than the length of the Designated Maturity of the Disrupted Reference Rate or a Discontinued Reference Rate (as applicable),

in jedem Falle, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

in each case, as determined by the Determination Agent.

"Londoner Geschäftstag" bezeichnet einen Tag (außer Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen abwickeln und für den Geschäftsverkehr in London geöffnet sind.

"London Business Day" means any day (other than a Saturday or Sunday) on which foreign exchange markets and commercial banks settle payments and are open for general business in London.

"Marge" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen vorgesehenen Prozentsatz, oder, für den Fall das kein entsprechender Prozentsatz vorgesehen ist, null.

"Margin" means the percentage specified as such in the Final Terms, or if no such rate is so specified, zero.

"Maßgebliche Bildschirmseite" bezeichnet die in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Bildschirmseite (oder die maßgebliche Bildschirmseite eines anderen Dienstes oder von Diensten, die als Informationsanbieter zum Zwecke des Anzeigens vergleichbarer Zinssätze als Nachfolger ernannt sind).

"Relevant Screen Page" means such screen page as specified in the Final Terms (or the relevant screen page of such other service or services as may be nominated as the information vendor for the purpose of displaying comparable rates in succession thereto) or such other equivalent information vending service as is so specified.

"Maßgeblicher Zeitpunkt" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen festgesetzten Zeitpunkt.

"Relevant Time" means the time specified in the Final Terms.

"Mindestzinssatz" bezeichnet, sofern anwendbar, den als solchen in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen festgelegten Zinssatz.

"Minimum Interest Rate" means, if applicable, the rate specified as such in the applicable Final Terms.

"Partizipation" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"Participation" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"Zuständige Behörde" ist das Federal Reserve Board und/oder die Federal Reserve Bank of New York oder ein Ausschuss, der offiziell vom Federal Reserve Board und/oder der Federal Reserve Bank of New York oder einem ihrer Nachfolger bestätigt oder einberufen wird.

"Relevant Governmental Body" means the Federal Reserve Board and/or the Federal Reserve Bank of New York, or a committee officially endorsed or convened by the Federal Reserve Board and/or the Federal Reserve Bank of New York or any successor thereto.

"Referenzbank" bezeichnet den Hauptsitz der vier größten Banken des maßgeblichen Interbankenmarktes, im jeweiligen Fall ausgewählt durch die Berechnungsstelle.

"Reference Banks" means the principal office of four major banks in the relevant interbank market, in each case selected by the Determination Agent.

"Referenzzinssatz" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Variablen Zinssatz.

"SOFR" bezeichnet in Bezug auf jeden Geschäftstag für U.S. Staatsanleihen den gesicherten Overnight Finanzierungssatz (secured overnight financing rate), der für diesen Tag von der Federal Reserve Bank of New York als Administrator der Benchmark (oder einem Nachfolgeadministrator) auf der Maßgeblichen Bildschirmseite zum Maßgeblichen Zeitpunkt an dem Geschäftstag für U.S. Staatsanleihen, der diesem Geschäftstag für U.S. Staatsanleihen unmittelbar folgt, veröffentlicht wird.

"Term SOFR" bedeutet den zukunftsorientierten Terminkurs (forward-looking term rate) für dieselbe Festgelegte Fälligkeit, wie der zu diesem Zeitpunkt geltende Eingestellte Referenzzinssatz auf der Grundlage des SOFR, der von der Zuständigen Behörde ausgewählt oder empfohlen wurde.

"Unangepasster Benchmark-Ersatz" bedeutet den Benchmark-Ersatz ohne die Anpassungen des Benchmark-Ersatzes.

"Zinsberechnungszeitraum" bezeichnet den Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinsperiodenendtag (ausschließlich) bzw. jeden nachfolgenden Zeitraum von einem Zinsperiodenendtag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinsperiodenendtag (ausschließlich) mit der Maßgabe, dass, wenn die Wertpapiere vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag und vor einem Zinsperiodenendtag zurückgezahlt werden sollen, der letzte Zinsberechnungszeitraum am vorzeitigen Rückzahlungstag endet (ausschließlich).

"Zinsfestsetzungstag" bezeichnet, eins der folgenden, soweit anwendbar:

- (a) in Bezug auf einen Variablen Zinssatz, einen Zinsberechnungszeitraum und einen Referenzzinssatz außer EONIA_i, SONIA_i, SONIA_{i-pLBD}, SOFR_i, SOFR_{i-pUSBD}, den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag oder, falls in den Endgültigen Bedingungen kein solcher Tag festgelegt ist:
 - (i) den ersten Tag dieses Zinsberechnungszeitraumes, wenn die maßgebliche Währung Sterling ist;
 - (ii) den Tag, der zwei TARGET Geschäftstage vor dem ersten Tag dieses Zinsberechnungszeitraumes

"Reference Rate" means the floating interest rate specified in the Final Terms.

"SOFR" means, with respect to any U.S. Government Securities Business Day, the secured overnight financing rate published for such day by the Federal Reserve Bank of New York, as the administrator of the benchmark, (or a successor administrator) on the Relevant Screen Page at the Relevant Time on the U.S. Government Securities Business Day immediately following such U.S. Government Securities Business Day.

"Term SOFR" means the forward-looking term rate for the same Designated Maturity as the then-current Discontinued Reference Rate based on SOFR that has been selected or recommended by the Relevant Governmental Body.

"Unadjusted Benchmark Replacement" means the Benchmark Replacement excluding the Benchmark Replacement Adjustment.

"Interest Calculation Period" means the period beginning on (and including) the Interest Commencement Date and ending on (but excluding) the next succeeding Interest Period End Date and each successive period beginning on (and including) an Interest Period End Date and ending on (but excluding) the next succeeding Interest Period End Date, provided that if the Securities are to be redeemed prior to the Scheduled Redemption Date and prior to an Interest Period End Date then the final Interest Calculation Period shall end on (but exclude) the early redemption date.

"Interest Determination Date" means, any of the following, as applicable:

- (a) with respect to a Floating Rate, an relevant Interest Calculation Period and a Reference Rate other than EONIA_i, SONIA_i, SONIA_{i-pLBD}, SOFR_i, SOFR_{i-pUSBD}, the date specified in the Final Terms or, if none is so specified:
 - (i) the first day of such Interest Calculation Period, if the relevant currency is Sterling;
 - (ii) the date falling two TARGET Business Days prior to the first day of such Interest

	liegt, wenn die maßgebliche Währung Euro ist; oder		Calculation Period, if the relevant currency is Euro; or
(iii)	in jedem anderen Fall, den Tag, der zwei Londoner Geschäftstage vor dem ersten Tag dieses Zinsberechnungszeitraumes liegt.	(iii)	in any other case, the date falling two London Business Days prior to the first day of such Interest Calculation Period.
(b)	in Bezug auf einen Variablen Zinssatz, einen maßgeblichen Zinsberechnungszeitraum und EONIA, sofern in den Endgültigen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, den letzten TARGET-Geschäftstag dieses Zinsberechnungszeitraums;	(b)	with respect to a Floating Rate, a Relevant Interest Calculation Period and EONIA, unless specified otherwise in the Final Terms, the last TARGET Business Day of such Interest Calculation Period;
(c)	in Bezug auf einen Variablen Zinssatz, einen relevanten Zinsberechnungszeitraum und SONIA Compound mit Überwachungsperiodenverschiebung, sofern in den Endgültigen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, der Tag, der genau die Anzahl der Beobachtungsverschiebungstage vor dem Zinsperiodenendtag dieser Zinsberechnungszeitraum (oder, falls die Wertpapiere vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag und vor einem Zinsperiodenendtag zurückgezahlt werden sollen, der Tag, der die Anzahl der Beobachtungsverschiebungstage unmittelbar vor dem vorzeitigen Rückzahlungstag liegt);	(c)	with respect to a relevant Interest Calculation Period and SONIA Compound with Observation Period Shift, unless specified otherwise in the Final Terms, the day falling the number of Observation Shift Days immediately preceding the Interest Period End Date of such Interest Calculation Period (or, if the Securities are to be redeemed prior to the Scheduled Redemption Date and prior to an Interest Period End Date, the day falling the number of Observation Shift Days immediately preceding the early redemption date);
(d)	in Bezug auf einen Variablen Zinssatz, einen relevanten Zinsberechnungszeitraum und SONIA Compound mit Lookback, sofern in den Endgültigen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, den letzten Londoner Geschäftstag dieses Zinsberechnungszeitraums;	(d)	with respect to a Relevant Interest Calculation Period and SONIA Compound with Lookback, unless specified otherwise in the Final Terms, the last London Business Day of such Interest Calculation Period;
(e)	in Bezug auf einen Variablen Zinssatz, einen relevanten Zinsberechnungszeitraum und SOFR Compound mit Überwachungsperiodenverschiebung, sofern in den Endgültigen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, der Tag, der genau die Anzahl der Beobachtungsverschiebungstage vor dem Zinsperiodenendtag dieser Zinsberechnungszeitraum (oder, falls die Wertpapiere vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag und vor einem Zinsperiodenendtag zurückgezahlt werden sollen, der Tag, der die Anzahl der Beobachtungsverschiebungstage unmittelbar vor dem vorzeitigen Rückzahlungstag liegt); und	(e)	with respect to a Relevant Interest Calculation Period and SOFR Compound Observation Period Shift, unless specified otherwise in the Final Terms, the day falling the number of Observation Shift Days immediately preceding the Interest Period End Date of such Interest Calculation Period (or, if the Securities are to be redeemed prior to the Scheduled Redemption Date and prior to an Interest Period End Date, the day falling the number of Observation Shift Days immediately preceding the early redemption date); and

(f) in Bezug auf einen Variablen Zinssatz, einen relevanten Zinsberechnungszeitraum und SOFR Compound mit Lookback, sofern in den Endgültigen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, den letzten US Regierungs- Wertpapier-Geschäftstag dieses Zinsberechnungszeitraums.

(f) with respect to a Relevant Interest Calculation Period and SOFR Compound with Lookback, unless specified otherwise in the Final Terms, the last U.S. Government Securities Business Day of such Interest Calculation Period.

"Zinsperiodenendtag" bezeichnet:

"Interest Period End Date" means:

- (a) jeden in den Endgültigen Bedingungen als solchen festgelegten Tag; oder
- (b) falls ein solcher Tag nicht angegeben wird, den Zinszahlungstag,

- (a) each date specified as such in the Final Terms; or
- (b) if no such date is specified, the Interest Payment Date,

sofern die Endgültigen Bedingungen den Zinsperiodenendtag als "ohne Anpassung" festlegen, ungeachtet einer Anpassung gemäß der anwendbaren Geschäftstagekonvention, andernfalls ist der Zinsperiodenendtag Gegenstand von Anpassungen gemäß der anwendbaren Geschäftstagekonvention.

in each case, if the Final Terms specify that the Interest Period End Date is "without adjustment", disregarding any adjustment in accordance with any applicable Business Day Convention, otherwise the Interest Period End Date shall be subject to adjustment in accordance with the applicable Business Day Convention.

"Zinszahlungstag" bezeichnet jeden in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag, dieser Tag unterliegt Anpassungen gemäß der anwendbaren Geschäftstagekonvention.

"Interest Payment Date" means each date specified in the Final Terms, subject to adjustment in accordance with the applicable Business Day Convention.

"Zinstagequotient" oder **"ZTQ_i"** bezeichnet:

"Day Count Fraction" or **"DCF_i"** means:

Sofern Zinsen für einen Zeitraum zu berechnen sind:

If interest is to be calculated for a period:

- (a) wenn **"Actual/Actual (ICMA)"** oder **"Act/Act (ICMA)"** in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist und der entsprechende Zeitraum von dem Zinsberechnungszeitraum abweicht (der **"Berechnungszeitraum"**):

- (a) if **"Actual/Actual (ICMA)"** or **"Act/Act (ICMA)"** is specified in the Final Terms and the relevant period is different from the Interest Calculation Period (the **"Calculation Period"**):

- (i) wenn der Berechnungszeitraum dem regulären Zinsberechnungszeitraum entspricht oder kürzer als dieser ist, so erfolgt die Berechnung auf der Grundlage der Zahl der tatsächlich verstrichenen Tage geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum und (y) der Anzahl von Zinsberechnungszeiträumen, die normalerweise in einem Jahr enden würden;

- (i) if the Calculation Period is equal to or shorter than the regular Interest Calculation Period, the calculation shall be effected on the basis of the actual number of days elapsed divided by the product of (x) the number of days in the Interest Calculation Period and (y) the number of Interest Calculation Periods normally ending in any year;

- (ii) wenn der Berechnungszeitraum länger als der reguläre Zinsberechnungszeitraum ist, so erfolgt die Berechnung für diesen

- (ii) if the Calculation Period is longer than the regular Interest Calculation Period, the calculation for such period

Zeitraum auf der Grundlage der Summe aus:

- (A) der Zahl der tatsächlich verstrichenen Tage in dem Zinsberechnungszeitraum, in dem der Zeitraum, für den Zinsen zu berechnen sind, beginnt, geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum und (y) der Anzahl von Zinsberechnungszeiträumen, die normalerweise in einem Jahr enden würden

UND

- (B) der Zahl der tatsächlich verstrichenen Tage in dem nächstfolgenden Zinsberechnungszeitraum geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum und (y) der Anzahl von Zinsberechnungszeiträumen, die normalerweise in einem Jahr enden würden;

- (b) wenn "Actual/Actual" oder "Actual/Actual (ISDA)" in den Endgültigen Bedingungen anwendbar ist, die Anzahl der tatsächlich Kalendertage innerhalb des Zinsberechnungszeitraums dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil des Zinsberechnungszeitraums in ein Schaltjahr fällt, die Summe von (i) der tatsächlichen Anzahl von Kalendertagen in dem Teil des Zinsberechnungszeitraums, die in das Schaltjahr fallen, dividiert durch 366 und (ii) die tatsächliche Anzahl von Kalendertagen in dem Teil des Zinsberechnungszeitraums, die nicht in ein Schaltjahr fallen, dividiert durch 365);
- (c) wenn "Actual/365 (Fixed)" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, die Anzahl der tatsächlich Kalendertage innerhalb des Zinsberechnungszeitraums dividiert durch 365;
- (d) wenn "Actual/360" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, die Anzahl der tatsächlich Kalendertage innerhalb des

shall be effected on the basis of the sum of:

- (A) the actual number of days elapsed in the Interest Calculation Period during which the period, with respect to which interest is to be calculated, begins, divided by the product of (x) the number of days in such Interest Calculation Period and (y) the number of Interest Calculation Periods normally ending in any year

AND

- (B) the actual number of days elapsed in the next Interest Calculation Period divided by the product of (x) the number of days in such Interest Calculation Period and (y) the number of Interest Calculation Periods normally ending in any year;

- (b) if "Actual/Actual" or "Actual/Actual (ISDA)" is specified in the Final Terms, the actual number of calendar days in the Interest Calculation Period divided by 365 (or, if any portion of that Interest Calculation Period falls in a leap year, the sum of (i) the actual number of calendar days in that portion of the Interest Calculation Period falling in a leap year divided by 366 and (ii) the actual number of calendar days in that portion of the Interest Calculation Period falling in a non-leap year divided by 365);
- (c) if "Actual/365 (Fixed)" is specified in the Final Terms, the actual number of calendar days in the Interest Calculation Period divided by 365
- (d) if "Actual/360" is specified in the Final Terms, the actual number of calendar days in the Interest Calculation Period divided by 360;

Zinsberechnungszeitraums dividiert durch 360;

- (e) falls "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, die Anzahl von Kalendertagen im Zinsberechnungszeitraum, in dem Zahlungen zu erfolgen haben, dividiert durch 360, berechnet auf Grundlage der folgenden Formel:

Zinstagequotient =

$$\frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] (D_2 - D_1)}{360}$$

dabei gilt:

"Y₁" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt;

"Y₂" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt;

"M₁" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt;

"M₂" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt;

"D₁" ist der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D₁ gleich 30 ist; und

"D₂" ist der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31 und D₁ ist größer als 29, in welchem Fall D₂ gleich 30 ist;

- (f) wenn "30E/360" oder "Eurobond Basis" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, die Anzahl der Kalendertage im Zinsberechnungszeitraum in dem Zahlungen zu erfolgen haben dividiert durch 360, berechnet auf Grundlage der nachfolgenden Formel:

Zinstagesquotient =

$$\frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] (D_2 - D_1)}{360}$$

- (e) if "30/360", "360/360" or "Bond Basis" is specified in the Final Terms, the number of calendar days in the Interest Calculation Period in respect of which payment is being made divided by 360, calculated on a formula basis as follows:

Day Count Fraction =

$$\frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] (D_2 - D_1)}{360}$$

where:

"Y₁" is the year, expressed as a number, in which the first day of the Interest Calculation Period falls;

"Y₂" is the year, expressed as a number, in which the day immediately following the last day included in the Interest Calculation Period falls;

"M₁" is the calendar month, expressed as a number, in which the first day of the Interest Calculation Period falls;

"M₂" is the calendar month, expressed as a number, in which the day immediately following the last day included in the Interest Calculation Period falls;

"D₁" is the first calendar day, expressed as a number, of the Interest Calculation Period unless such number would be 31, in which case D₁ will be 30; and

"D₂" is the calendar day, expressed as a number, immediately following the last day included in the Interest Calculation Period unless such number would be 31 and D₁ is greater than 29, in which case D₂ will be 30;

- (f) if "30E/360" or "Eurobond Basis" is specified in the final Terms, the number of calendar days in the Interest Calculation Period in respect of which payment is being made divided by 360, calculated on a formula basis as follows:

Day Count Fraction =

$$\frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] (D_2 - D_1)}{360}$$

dabei gilt:

"Y₁" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt;

"Y₂" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt;

"M₁" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt;

"M₂" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt;

"D₁" ist der erste Kalendertag des Zinsberechnungszeitraums, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D₁ gleich 30 ist; und

"D₂" ist der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D₂ gleich 30 ist;

(g) wenn "30E/360 (ISDA)" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, die Anzahl an Kalendertagen im Zinsberechnungszeitraum, in Bezug auf welchen Zahlungen zu erfolgen haben, dividiert durch 360, berechnet auf Grundlage der nachfolgenden Formel:

Zinstagesquotient =

$$\frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] (D_2 - D_1)}{360}$$

dabei gilt:

"Y₁" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag des Zeitraums fällt;

"Y₂" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt;

"M₁" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt;

where:

"Y₁" is the year, expressed as a number, in which the first day of the Interest Calculation Period falls;

"Y₂" is the year, expressed as a number, in which the day immediately following the last day included in the Interest Calculation Period falls;

"M₁" is the calendar month, expressed as a number, in which the first day of the Interest Calculation Period falls;

"M₂" is the calendar month, expressed as a number, in which the day immediately following the last day included in the Interest Calculation Period falls;

"D₁" is the first calendar day, expressed as a number, of the Interest Calculation Period unless such number would be 31, in which case D₁ will be 30; and

"D₂" is the calendar day, expressed as a number, immediately following the last day included in the Interest Calculation Period unless such number would be 31, in which case D₂ will be 30;

(g) if "30E/360 (ISDA)" is specified in the Final Terms, the number of calendar days in the Interest Calculation Period in respect of which payment is being made divided by 360, calculated on a formula basis as follows:

Day Count Fraction =

$$\frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] (D_2 - D_1)}{360}$$

where:

"Y₁" is the year, expressed as a number, in which the first day of the Interest Calculation Period falls;

"Y₂" is the year, expressed as a number, in which the day immediately following the last day included in the Interest Calculation Period falls;

"M₁" is the calendar month, expressed as a number, in which the first day of the Interest Calculation Period falls;

"M₂" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt;

"M₂" is the calendar month, expressed as a number, in which the day immediately following the last day included in the Interest Calculation Period falls;

"D₁" ist der erste Kalendertag des Zinsberechnungszeitraums, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, (i) dieser Tag ist der letzte Tag des Monats Februar oder (ii) diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D₁ gleich 30 ist; und

"D₁" is the first calendar day, expressed as a number, of the Interest Calculation Period unless (i) that day is the last day of February or (ii) such number would be 31, in which case D₁ will be 30; and

"D₂" ist der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt, es sei denn, (i) dieser Tag ist der letzte Tag des Monats Februar, jedoch nicht der Planmäßige Rückzahlungstag, oder (ii) diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D₂ gleich 30 ist.

"D₂" is the calendar day, expressed as a number, immediately following the last day included in the Interest Calculation Period unless (i) that day is the last day of February but not the Scheduled Redemption Date or (ii) such number would be 31, in which case D₂ will be 30.

2. Finale Rückzahlung

2. Final Redemption

2.1 Finaler Barausgleichsbetrag

2.1 Final Cash Settlement Amount

Vorausgesetzt nach Feststellung der Berechnungsstelle ist vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag kein Ereignis eingetreten, das zu einer vorzeitigen Rückzahlung oder Kündigung der Wertpapiere führen könnte, wird jedes Wertpapier von der Emittentin am Planmäßigen Rückzahlungstag zum Finalen Barausgleichsbetrag in der Abrechnungswährung zurückgezahlt, den die Berechnungsstelle festlegt.

Provided that no event that may lead to the early redemption or termination of the Securities has occurred prior to the Scheduled Redemption Date as determined by the Determination Agent, each Security will be redeemed by the Issuer on the Scheduled Redemption Date at the Final Cash Settlement Amount which will be a cash amount determined by the Determination Agent.

Der "Finale Barausgleichsbetrag" entspricht

The "Final Cash Settlement Amount" means

(a) Dem Produkt aus (i) dem Berechnungsbetrages und (ii) der Finalen Rückzahlungsquote, als Formel ausgedrückt:

(a) the product of (i) the Calculation Amount and (ii) the Final Redemption Percentage, expressed as formula:

$BB \times \text{Finale Rückzahlungsquote.}$

$CA \times \text{Final Redemption Percentage.}$

Im Falle von Wertpapieren, deren Abrechnungswährung sich von der Emissionswährung unterscheidet

In the case of Securities having a Settlement Currency that is different from the Issue Currency

Im Falle von Wertpapieren, deren Abrechnungswährung sich von der Emissionswährung unterscheidet, wird das Ergebnis in der Emissionswährung mit dem zur Festlegungszeit – Rückzahlung am Festlegungstag – Rückzahlung anwendbaren Wechselkurs multipliziert.

In the case of Securities having a Settlement Currency that is different from the Issue Currency, the resultant amount in the Issue Currency shall be multiplied by the applicable Exchange Rate as at the Fixing Time – Redemption on the Fixing Date – Redemption.

2.2 Rückzahlungsbezogene Definitionen

2.2 Payoff specific Definitions

"Berechnungsbetrag" oder "BB" bezeichnet bezüglich eines Wertpapiers, das (a) eine Schuldverschreibung ist, den Festgelegten Nennbetrag dieses Wertpapiers, soweit kein anderer Währungsbetrag als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, in diesem

"Calculation Amount" or "CA" means, in respect of a Security, that is a (a) Note, the Specified Denomination of such Note unless a different currency amount is specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms, in which case the Calculation Amount shall be

Fall ist dieser Währungsbetrag der Berechnungsbetrag oder (b) ein Zertifikat ist, den Währungsbetrag, der als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist.

that currency amount or (b) a Certificate, the currency amount specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms.

"Emissionswährung" bezeichnet die Währung, in der die Wertpapiere ausgegeben werden, wie jeweils in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

"Issue Currency" means the Currency of denomination of the Securities, as specified in the Final Terms.

"Festlegungstag – Rückzahlung" bezeichnet in Bezug auf den Planmäßigen Rückzahlungstag, wenn in den Endgültigen Bedingungen eine Anzahl im Hinblick auf eine Festlegungstag-Rückzahlung festgelegt ist, den Tag, der diese Anzahl an Geschäftstagen vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag liegt oder, wenn in den Endgültigen Bedingungen im Hinblick auf eine Festlegungstag Rückzahlung keine Anzahl festgelegt ist, den Tag, der fünf (5) Geschäftstage vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag liegt.

"Fixing Date – Redemption" means, in respect of the Scheduled Redemption Date, if a number is specified in the Final Terms in respect of "Fixing Date - Redemption", the day falling such number of Business Days prior to the Scheduled Redemption Date (as applicable) or, if no number is specified in the Final Terms in respect of "Fixing Date - Redemption", the day falling five (5) Business Days prior to the Scheduled Redemption Date (as applicable).

"Festlegungszeit – Rückzahlung" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zeitpunkt, oder, sofern dieser Zeitpunkt nicht angegeben ist, den Zeitpunkt, den die Berechnungsstelle als angemessen erachtet.

"Fixing Time – Redemption" means the time specified as such in the Final Terms or, if no time is specified, such time as the Determination Agent deems appropriate.

"Finale Rückzahlungsquote" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz, oder wenn kein solcher Prozentsatz festgelegt ist, 100 %.

"Final Redemption Percentage" means the percentage specified as such in the Final Terms, or if no percentage is specified, 100 per cent.

"Wechselkurs" bezeichnet den zur Bewertungszeit am Finalen Bewertungstag allgemein geltenden Wechselkurs, ausgedrückt als Anzahl von Einheiten der Basiswertwährung, die einer Einheit der Abrechnungswährung entspricht, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"Exchange Rate" means the prevailing exchange rate at the Valuation Time on the Final Valuation Date expressed as the number of units of the Underlying Asset Currency equivalent to one unit of the Settlement Currency, determined by the Determination Agent.

3. Vorzeitige Rückzahlung

3. Early Redemption

3.1 Spezielle Vorzeitige Rückzahlung (Autocall)

3.1 Specified Early Redemption (Autocall)

Wenn ein Spezielles Vorzeitiges Rückzahlungsereignis vorliegt, wird die Emittentin:

If a Specified Early Redemption Event occurs, the Issuer shall:

- (a) die Wertpapierinhaber darüber gemäß der Allgemeinen Bedingung 10 benachrichtigen; und
- (b) alle Wertpapiere vollständig (aber nicht teilweise) am Speziellen Vorzeitigen Barrückzahlungstag, in Höhe des Produkts des Autocall Rückzahlungsprozentsatz(i) und dem Berechnungsbetrag als Barbetrag zurückzahlen, als Formel ausgedrückt:

- (a) notify the Holders thereof in accordance with General Condition 10; and
- (b) redeem all of the Securities in whole (but not in part) on the Specified Early Cash Redemption Date for a cash amount equal to the product of the Autocall Redemption Percentage(i) and the Calculation Amount, expressed as formula:

Autocall Rückzahlungsprozentsatz(i) x
BB.

(der "Spezielle Vorzeitige
Rückzahlungsbarausgleichsbetrag").

Wobei:

"**Autocall Barriere**" bezeichnet in Bezug auf einen Autocall Bewertungstag, den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Betrag, oder, sofern dieser Betrag nicht angegeben ist, den an diesem Autocall Bewertungstag anwendbaren Autocallbarrierenprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Autocallbarrierenprozentsatz**" bezeichnet in Bezug auf einen Autocall Bewertungstag, den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Autocall Bewertungstag**" bezeichnet jeden in den Endgültigen Bedingungen als solchen festgelegten Tag.

"**Autocall Rückzahlungsprozentsatz(i)**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Autocall Rückzahlungsprozentsatz, der dem jeweiligen Autocall Bewertungstag entspricht.

"**Berechnungsbetrag**" oder "**BB**" bezeichnet bezüglich eines Wertpapiers, das (a) eine Schuldverschreibung ist, den Festgelegten Nennbetrag dieses Wertpapiers, soweit kein anderer Währungsbetrag als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, in diesem Fall ist dieser Währungsbetrag der Berechnungsbetrag oder (b) ein Zertifikat ist, den Währungsbetrag, der als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist.

"**Spezielles Vorzeitiges Rückzahlungsereignis**" liegt vor, wenn der Bewertungspreis an einem Autocall Bewertungstag die Autocall Barriere übersteigt oder dieser entspricht.

"**Spezieller Vorzeitiger Barrückzahlungstag**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

3.2 Vorzeitige Rückzahlung nach Emittentenkündigung

Falls eine "Emittentenkündigung" in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist, hat die Emittentin das Recht (aber nicht die Verpflichtung) die Wertpapiere vollständig (aber nicht teilweise) vorzeitig an jedem Emittentenkündigungs-Rückzahlungstag.

Autocall Redemption Percentage(i) x
CA.

(the "Specified Early Cash
Settlement Amount").

Where:

"**Autocall Barrier**" means, in relation to an Autocall Valuation Date, the amount specified in the Final Terms, or, if no such amount is specified the Autocall Barrier Percentage applicable in respect of such Autocall Valuation Date multiplied by the Initial Price, as determined by the Determination Agent.

"**Autocall Barrier Percentage**" means, in relation to an Autocall Valuation Date, the relevant percentage specified as such in the Final Terms.

"**Autocall Valuation Date**" means each date specified as such in the Final Terms.

"**Autocall Redemption Percentage(i)**" means the Autocall Redemption Percentage specified in the Final Terms corresponding to the relevant Autocall Valuation Date.

"**Calculation Amount**" or "**CA**" means, in respect of a Security, that is a (a) Note, the Specified Denomination of such Note unless a different currency amount is specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms, in which case the Calculation Amount shall be that currency amount or (b) a Certificate, the currency amount specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms.

"**Specified Early Redemption Event**" occurs, if the Valuation Price on any Autocall Valuation Date is at or above the Autocall Barrier.

"**Specified Early Cash Redemption Date**" means the date specified as such in the Final Terms.

3.2 Early Redemption following an Issuer's Call

If "Issuer Call" is specified to apply in the Final Terms, the Issuer has the right (but not the obligation) to redeem the Securities in whole (but not in part), on any Issuer Call Redemption Date.

Die Emittentin wird

The Issuer shall

(a) die Wertpapierinhaber über diese Ausübung unwiderruflich, mit einer Frist von mindestens fünf Geschäftstagen vor dem entsprechenden Emittentenkündigungstag, an dem die Wertpapiere zurückgezahlt werden sollen, gemäß der Allgemeinen Bedingung 10 benachrichtigen (diese Benachrichtigung ist die **"Emittentenkündigungserklärung"**); und

(a) notify the Holders of such exercise by giving not less than five Business Days irrevocable notice in accordance with General Condition 10 prior to the relevant Issuer Call Date on which the Securities are to be redeemed (such notice, the **"Issuer Call Notice"**); and

(b) alle Wertpapiere vollständig (aber nicht teilweise) an dem in der Emittentenkündigungserklärung für die Rückzahlung festgelegten Zinszahlungstag in Höhe eines von der Berechnungsstelle festgelegten Betrags, der dem Produkt aus dem Emittentenkündigungs-Partizipationsprozentsatz und dem Berechnungsbetrag entspricht, zurückzahlen, als Formel ausgedrückt:

(b) redeem all of the Securities in whole (but not in part) on the Interest Payment Date fixed for redemption in the Issuer Call Notice at an amount calculated by the Determination Agent and equal to the product of the Issuer Call Participation Percentage and the Calculation Amount, expressed as formula:

Emittentenkündigungs-
Partizipationsprozentsatz x BB

Issuer Call Participation Percentage x
CA

Auch wenn die Emittentin die "Emittentenkündigungs"-Option an einem Zinszahlungstag ausübt, hat der Wertpapierinhaber einen Anspruch auf Zahlung des an diesem Zinszahlungstag fälligen (etwaigen) Zinsbetrages.

Notwithstanding the exercise of the "Issuer Call" option by the Issuer on an Interest Payment Date, the Holder has the right to receive the Interest Amount due (if any) on such Interest Payment Date.

Wobei:

Where:

"Berechnungsbetrag" hat die unter Ziffer 2.3 dieser Zins- und Auszahlungsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

"Calculation Amount" has the meaning given in condition 2.3 of this Interest-and Payoff Conditions.

"Emittentenkündigungstag" bezeichnet, sofern anwendbar, den Tag, den die Emittentin als solchen in der jeweiligen Emittentenkündigungserklärung Emittentenkündigungs-Rückzahlungstag vorgesehen hat.

"Issuer Call Date" means, if applicable, in respect of a Issuer Call Redemption Date the date specified as such by the Issuer in the relevant Issuer Call Notice.

"Emittentenkündigungs-Partizipationsprozentsatz" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Prozentsatz.

"Issuer Call Participation Percentage" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"Emittentenkündigungs-Rückzahlungstag" bezeichnet jeden Zinszahlungstag außer dem Letzten Zinszahlungstag.

"Issuer Call Redemption Date" means any Interest Payment Date excluding the Final Interest Payment Date.

3.3 **Anpassung oder Vorzeitige Rückzahlung bei einem Zusätzlichen Störungsereignis**

3.3 **Adjustment or Early Redemption following an Additional Disruption Event**

Falls ein Zusätzliches Störungsereignis eintritt:

If an Additional Disruption Event occurs:

(a) soll die Berechnungsstelle feststellen, ob die Festlegungen und Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere angepasst werden können, um dem wirtschaftlichen Effekt eines solchen Zusätzlichen Störungsereignisses auf die Wertpapiere Rechnung zu tragen, so dass ein wirtschaftlich angemessenes Ergebnis erzielt wird und die wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Wertpapierinhaber im Zusammenhang mit dem Investment in die Wertpapiere im Wesentlichen erhalten werden. Falls die Berechnungsstelle feststellt, dass eine angemessene Anpassung oder Anpassungen vorgenommen werden kann bzw. können, soll die Emittentin den Tag des Wirksamwerdens dieser Anpassung(en) festlegen und die Wertpapierinhaber über sämtliche derartiger Anpassungen informieren und die notwendigen Schritte einleiten, um diese Anpassung(en) durchzuführen; oder

(a) the Determination Agent shall determine, whether an appropriate adjustment can be made to the determinations and calculations in relation to the Securities to account for the economic effect of such Additional Disruption Event on the Securities which would produce a commercially reasonable result and preserve substantially the economic effect to the Holders of a holding of the relevant Security. If the Determination Agent determines that an appropriate adjustment or adjustments can be made, the Issuer shall determine the effective date of such adjustment(s), notify the Holders of any such adjustment and take the necessary steps to effect such adjustment(s); or

(b) falls die Berechnungsstelle feststellt, dass keine Anpassung, die gemäß vorstehendem Abschnitt (a) vorgenommen werden könnten, zu einem wirtschaftlich angemessenen Ergebnis führen würden und die wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Wertpapierinhaber im Zusammenhang mit dem Investment in die Wertpapiere im Wesentlichen erhalten würden, wird die Berechnungsstelle die Emittentin über diese Feststellung informieren und es sollen keine Anpassung(en) gemäß vorstehendem Abschnitt (a) erfolgen. In einem solchen Fall kann die Emittentin, durch eine unwiderrufliche Mitteilung der Wertpapiere gegenüber den Wertpapierinhabern von nicht weniger als der Anzahl an Geschäftstagen, die der Vorzeitigen Rückzahlungsmittelungsfristanzahl entspricht, alle Wertpapiere der jeweiligen Serie an dem Tag, der in der Mitteilung festgelegt wurde (der "**Vorzeitige Barrückzahlungstag**") zu einem Betrag in Bezug auf jedes gehaltene Wertpapier zurückzahlen, der dem Vorzeitigen Rückzahlungsbarausgleichsbetrag an diesem Tag entspricht (vorausgesetzt, dass die Emittentin vor einer solchen Rückzahlung der Wertpapiere auch

(b) if the Determination Agent determines that no adjustment that could be made pursuant to paragraph (a) above would produce a commercially reasonable result and preserve substantially the economic effect to the Holders of a holding of the relevant Security, the Determination Agent will notify the Issuer of such determination and no adjustment(s) shall be made pursuant to paragraph (a) above. In such event, the Issuer may, on giving irrevocable notice to the Holders of not less than a number of Business Days equal to the Early Redemption Notice Period Number, redeem all of the Securities of the relevant Series on the date specified by it in the notice (the "**Early Cash Redemption Date**") and pay to each Holder, in respect of each Security held by it, an amount equal to the Early Cash Settlement Amount on such date (provided that the Issuer may also, prior to such redemption of the Securities, make any adjustment(s) to the Conditions or any other provisions relating to the Securities as appropriate in order to (when considered together with the redemption of the Securities) account

Anpassungen der Bedingungen oder jeder anderen Regelung in Bezug auf die Wertpapiere vornehmen kann soweit dies angemessen ist, um (sofern im Zusammenhang mit der Rückzahlung der Wertpapiere erwogen) den Auswirkungen eines solchen Zusätzlichen Störungsereignisses auf die Wertpapiere Rechnung zu tragen);

for the effect of such Additional Disruption Event on the Securities);

**3.4 Vorzeitige Rückzahlung aufgrund
Rechtswidrigkeit oder
Undurchführbarkeit**

**3.4 Early Redemption for Unlawfulness
or Impracticability**

Wenn die Emittentin feststellt, dass die Durchführung einer ihrer unbedingten oder bedingten Verpflichtungen aus den Wertpapieren rechtswidrig wurde oder mit einer hohen Wahrscheinlichkeit wird oder dass eine ganze oder teilweise tatsächliche Undurchführbarkeit besteht oder mit einer hohen Wahrscheinlichkeit eintreten wird als Konsequenz aus (a) einer Veränderung der finanziellen, politischen oder wirtschaftlichen Bedingungen oder der Wechselkurse oder (b) der Einhaltung in Gutem Glauben der jeweils anwendbaren oder zukünftigen Gesetze, Regelungen, Rechtsvorschriften, Gerichtsentscheidungen, Anordnungen oder Verordnungen jeder Regierungs-, Verwaltungs- oder Justizbehörde oder einer anderen ermächtigten Stelle oder einer diesbezüglichen Auslegung, durch die Emittentin oder eine ihrer relevanten Tochtergesellschaften oder Konzerngesellschaften, kann die Emittentin, nach ihrer Wahl, die Wertpapiere durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber vorzeitig zurückzahlen.

If the Issuer determines that the performance of any of its absolute or contingent obligations under the Securities has become, or there is a substantial likelihood that it will become, unlawful or a physical impracticability, in whole or in part, as a result of (a) any change in financial, political or economic conditions or foreign exchange rates, or (b) compliance in good faith by the Issuer or any relevant subsidiaries or affiliates with any applicable present or future law, rule, regulation, judgment, order or directive of any governmental, administrative or judicial authority or power or in interpretation thereof, the Issuer may, at its option, redeem the Securities early by giving notice to Holders.

Wenn die Emittentin die Wertpapiere gemäß dieser Bedingung zurückzahlt, wird die Emittentin, falls und soweit das anwendbare Recht dies gestattet, jedem Inhaber in Bezug auf jedes vom ihm gehaltene Wertpapier einen Betrag zahlen, der dem Vorzeitigen Rückzahlungsbarausgleichsbetrag entspricht.

If the Issuer redeems the Securities pursuant to this condition then the Issuer will, if and to the extent permitted by applicable law, pay to each Holder, in respect of each Security held by it, an amount equal to the Early Cash Settlement Amount.

Teil II: An den Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung von mehreren Basiswerten gekoppelte Wertpapiere**Part II: Worst of Underlying Assets Linked Securities****Reverse Convertible – Worst of****Reverse Convertible – Worst of**

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Reverse Convertible – Worst of" als "Rückzahlungsart" vorsehen, gelten die Regelungen dieses Abschnitts für die Berechnung des Zins- und Rückzahlungsbetrags der Wertpapiere.

Where the Final Terms specify "Redemption Type" to be "Reverse Convertible – Worst of" then the conditions of this section will apply in relation to the calculation of the interest and redemption amount of the Securities.

Die Wertpapiere werden verzinst und von der Emittentin am Planmäßigen Rückzahlungstag zurückgezahlt, sofern nach der Feststellung der Berechnungsstelle vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag kein Ereignis eingetreten ist, das zu einer vorzeitigen Rückzahlung oder Kündigung der Wertpapiere führen könnte.

The Securities shall bear interest and, provided that no event that may lead to the early redemption or termination of the Securities has occurred prior to the Scheduled Redemption Date as determined by the Determination Agent, each Security will be redeemed by the Issuer on the Scheduled Redemption Date.

Der zu zahlende Zins- bzw. Rückzahlungsbetrag wird jeweils entsprechend der gemäß der folgenden Regelung anwendbaren Zins- bzw. Rückzahlungsregelung sowie der Allgemeinen Bedingung 3 (*Berechnungen und Veröffentlichung*) des Abschnitts A. Allgemeine Bedingungen berechnet.

The interest and redemption amount payable will be calculated in accordance with the applicable interest rate and payoff condition below as well as the General Condition 3 (*Calculations and Publication*) set out in section A. General Conditions.

Sofern nachstehend nicht definiert, haben definierte Begriffe die in den nachfolgend angehängten Definitionen, zu den Zins- und Auszahlungsbedingungen, zugrunde gelegte Bedeutung.

To the extent not defined below, defined terms shall have the meaning set out in subsequent attached definitions belonging to these Interest and Payoff Conditions.

1. Zinsen**1. Interest*****Festbetrag******Fixed Amount***

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Festbetrag" als "Zinsart" vorsehen, gilt diese Zinsregelung:

Where the Final Terms specify "Interest Type" to be "Fixed Amount" then this interest rate condition will apply:

1.1 Zinsberechnung**1.1 Interest Calculation**

Der an einem Zinszahlungstag je Berechnungsbetrag zu zahlende "Zinsbetrag" ist ein Betrag, der von der Berechnungsstelle berechnet wird und dem Produkt aus (i) dem Festzinssatz und (ii) dem Berechnungsbetrag entspricht und als Formel ausgedrückt wie folgt berechnet wird:

The "Interest Amount" per Calculation Amount payable on an Interest Payment Date is an amount, which is calculated by the Determination Agent and is equal to the product of (i) the Fixed Interest Rate and (ii) the Calculation Amount, and is calculated by using the following formula:

$$\text{Festzinssatz} \times \text{BB}$$

$$\text{Fixed Interest Rate} \times \text{CA}$$

1.2 Zinssatzbezogene Definitionen**1.2 Interest Rate specific Definitions**

"**Berechnungsbetrag**" oder "**BB**" bezeichnet bezüglich eines Wertpapiers, das (a) eine Schuldverschreibung ist, den Festgelegten Nennbetrag dieses Wertpapiers, soweit kein anderer Währungsbetrag als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, in

"**Calculation Amount**" or "**CA**" means, in respect of a Security, that is a (a) Note, the Specified Denomination of such Note unless a different currency amount is specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms, in which case the Calculation Amount shall be that

diesem Fall ist dieser Währungsbetrag der Berechnungsbetrag oder (b) ein Zertifikat ist, den Währungsbetrag, der als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist.

"**Festzinssatz**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Zinszahlungstag**" bezeichnet den bzw. die als solche, in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag(e).

Festzinssatz

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Festzinssatz" als "Zinsart" vorsehen, gilt diese Zinsregelung:

1.3 Zinsberechnung

Der an einem Zinszahlungstag je Berechnungsbetrag zu zahlende "Zinsbetrag" ist ein Betrag, der von der Berechnungsstelle an dem Zinsfestsetzungstag berechnet wird und dem Produkt aus (i) dem Festzinssatz, (ii) dem Berechnungsbetrag und (iii) dem Zinstagequotient entspricht, als Formel ausgedrückt:

$$\text{Festzinssatz} \times \text{BB} \times \text{ZTQ}_i$$

Falls die obige Berechnung einen Betrag ergibt, der geringer als null ist, wird an dem jeweiligen Zinszahlungstag kein Zinsbetrag gezahlt.

1.4 Zinssatzbezogene Definitionen

"**Berechnungsbetrag**" oder "**BB**" bezeichnet bezüglich eines Wertpapiers, das (a) eine Schuldverschreibung ist, den festgelegten Nennbetrag dieses Wertpapiers, soweit kein anderer Währungsbetrag als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, in diesem Fall ist dieser Währungsbetrag der Berechnungsbetrag oder (b) ein Zertifikat ist, den Währungsbetrag, der als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist.

"**Festzinssatz**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen für den entsprechenden Zinszahlungstag festgelegten Prozentsatz p.a.

"**Verzinsungsbeginn**" bezeichnet den Ausgabetag oder gegebenenfalls einen anderen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Zinsberechnungszeitraum**" bezeichnet den Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinsperiodenendtag (ausschließlich) bzw. jeden nachfolgenden

currency amount or (b) a Certificate, the currency amount specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms.

"**Fixed Interest Rate**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"**Interest Payment Date**" means, the date(s) specified as such in the Final Terms.

Fixed Interest

Where the Final Terms specify "Interest Type" to be "Fixed Interest" then this interest rate condition will apply:

1.3 Interest Calculation

The "Interest Amount" per Calculation Amount payable on an Interest Payment Date is an amount, which is calculated by the Determination Agent on the Interest Determination Date and is equal to the product of (i) the Fixed Interest Rate, (ii) the Calculation Amount and (iii) the Day Count Fraction, expressed as formula:

$$\text{Fixed Interest Rate} \times \text{CA} \times \text{DCF}_i$$

If the above calculation results in an amount of less than zero, then no interest amount is payable on the relevant Interest Payment Date.

1.4 Interest Rate specific Definitions

"**Calculation Amount**" or "**CA**" means, in respect of a Security, that is a (a) Note, the Specified Denomination of such Note unless a different currency amount is specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms, in which case the Calculation Amount shall be that currency amount or (b) a Certificate, the currency amount specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms.

"**Fixed Interest Rate**" means the percentage rate of interest per annum for the relevant Interest Payment Date specified as such in the Final Terms.

"**Interest Commencement Date**" means the Issue Date or such other date as may be set out in the Final Terms.

"**Interest Calculation Period**" means the period beginning on (and including) the Interest Commencement Date and ending on (but excluding) the next succeeding Interest Period

Zeitraum von einem Zinsperiodenendtag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinsperiodenendtag (ausschließlich).

End Date and each successive period beginning on (and including) an Interest Period End Date and ending on (but excluding) the next succeeding Interest Period End Date, as applicable.

"**Zinsfestsetzungstag**" bezeichnet jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Interest Determination Date**" means each date specified as such in the Final Terms.

"**Zinsperiodenendtag**" bezeichnet:

"**Interest Period End Date**" means:

- (a) jeden in den Endgültigen Bedingungen als solchen festgelegten Tag; oder
- (b) falls ein solcher Tag nicht angegeben wird, den Zinszahlungstag,

- (a) each date specified as such in the Final Terms; or
- (b) if no such date is specified, the Interest Payment Date,

sofern die Endgültigen Bedingungen den Zinsperiodenendtag als "ohne Anpassung" festlegen, ungeachtet einer Anpassung gemäß der anwendbaren Geschäftstagekonvention, andernfalls ist der Zinsperiodenendtag Gegenstand von Anpassungen gemäß der anwendbaren Geschäftstagekonvention.

in each case, if the Final Terms specify that the Interest Period End Date is "without adjustment", disregarding any adjustment in accordance with any applicable Business Day Convention, otherwise the Interest Period End Date shall be subject to adjustment in accordance with the applicable Business Day Convention.

"**Zinszahlungstag**" bezeichnet jeden in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag, dieser Tag unterliegt Anpassungen gemäß der anwendbaren Geschäftstagekonvention.

"**Interest Payment Date**" means each date specified in the Final Terms, subject to adjustment in accordance with the applicable Business Day Convention.

"**Zinstagequotient**" oder "**ZTQ_i**" bezeichnet:

"**Day Count Fraction**" or "**DCF_i**" means:

Sofern Zinsen für einen Zeitraum zu berechnen sind:

If interest is to be calculated for a period:

- (a) wenn "**Actual/Actual (ICMA)**" oder "**Act/Act (ICMA)**" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist und der entsprechende Zeitraum von dem Zinsberechnungszeitraum abweicht (der "**Berechnungszeitraum**"):
 - (i) wenn der Berechnungszeitraum dem regulären Zinsberechnungszeitraum entspricht oder kürzer als dieser ist, so erfolgt die Berechnung auf der Grundlage der Zahl der tatsächlich verstrichenen Tage geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum und (y) der Anzahl von Zinsberechnungszeiträumen, die normalerweise in einem Jahr enden würden;
 - (ii) wenn der Berechnungszeitraum länger als der reguläre Zinsberechnungszeitraum ist, so

- (a) if "**Actual/Actual (ICMA)**" or "**Act/Act (ICMA)**" is specified in the Final Terms and the relevant period is different from the Interest Calculation Period (the "**Calculation Period**"):
 - (i) if the Calculation Period is equal to or shorter than the regular Interest Calculation Period, the calculation shall be effected on the basis of the actual number of days elapsed divided by the product of (x) the number of days in the Interest Calculation Period and (y) the number of Interest Calculation Periods normally ending in any year;
 - (ii) if the Calculation Period is longer than the regular Interest Calculation Period, the

erfolgt die Berechnung für diesen Zeitraum auf der Grundlage der Summe aus:

- (A) der Zahl der tatsächlich verstrichenen Tage in dem Zinsberechnungszeitraum, in dem der Zeitraum, für den Zinsen zu berechnen sind, beginnt, geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum und (y) der Anzahl von Zinsberechnungszeiträumen, die normalerweise in einem Jahr enden würden

UND

- (B) der Zahl der tatsächlich verstrichenen Tage in dem nächstfolgenden Zinsberechnungszeitraum geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum und (y) der Anzahl von Zinsberechnungszeiträumen, die normalerweise in einem Jahr enden würden;

- (b) wenn "Actual/Actual" oder "Actual/Actual (ISDA)" in den Endgültigen Bedingungen anwendbar ist, die Anzahl der tatsächlich Kalendertage innerhalb des Zinsberechnungszeitraums dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil des Zinsberechnungszeitraums in ein Schaltjahr fällt, die Summe von (i) der tatsächlichen Anzahl von Kalendertagen in dem Teil des Zinsberechnungszeitraums, die in das Schaltjahr fallen, dividiert durch 366 und (ii) die tatsächliche Anzahl von Kalendertagen in dem Teil des Zinsberechnungszeitraums, die nicht in ein Schaltjahr fallen, dividiert durch 365);
- (c) wenn "Actual/365 (Fixed)" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, die Anzahl der tatsächlichen Kalendertage innerhalb des Zinsberechnungszeitraums dividiert durch 365;

calculation for such period shall be effected on the basis of the sum of:

- (A) the actual number of days elapsed in the Interest Calculation Period during which the period, with respect to which interest is to be calculated, begins, divided by the product of (x) the number of days in such Interest Calculation Period and (y) the number of Interest Calculation Periods normally ending in any year

AND

- (B) the actual number of days elapsed in the next Interest Calculation Period divided by the product of (x) the number of days in such Interest Calculation Period and (y) the number of Interest Calculation Periods normally ending in any year;

- (b) if "Actual/Actual" or "Actual/Actual (ISDA)" is specified in the Final Terms, the actual number of calendar days in the Interest Calculation Period divided by 365 (or, if any portion of that Interest Calculation Period falls in a leap year, the sum of (i) the actual number of calendar days in that portion of the Interest Calculation Period falling in a leap year divided by 366 and (ii) the actual number of calendar days in that portion of the Interest Calculation Period falling in a non-leap year divided by 365);

- (c) if "Actual/365 (Fixed)" is specified in the Final Terms, the actual number of calendar days in the Interest Calculation Period divided by 365

Reverse Convertible – Worst of

Reverse Convertible – Worst of

(d) wenn "**Actual/360**" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, die Anzahl der tatsächlich Kalendertage innerhalb des Zinsberechnungszeitraums dividiert durch 360;

(e) falls "**30/360**", "**360/360**" oder "**Bond Basis**" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, die Anzahl von Kalendertagen im Zinsberechnungszeitraum, in dem Zahlungen zu erfolgen haben, dividiert durch 360, berechnet auf Grundlage der folgenden Formel:

Zinstagequotient =

$$\frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] (D_2 - D_1)}{360}$$

dabei gilt:

"**Y₁**" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt;

"**Y₂**" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt;

"**M₁**" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt;

"**M₂**" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt;

"**D₁**" ist der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D₁ gleich 30 ist; und

"**D₂**" ist der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31 und D₁ ist größer als 29, in welchem Fall D₂ gleich 30 ist;

(f) wenn "**30E/360**" oder "**Eurobond Basis**" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, die Anzahl der Kalendertage im Zinsberechnungszeitraum in dem Zahlungen zu erfolgen haben dividiert durch 360, berechnet auf Grundlage der nachfolgenden Formel:

Zinstagequotient =

(d) if "**Actual/360**" is specified in the Final Terms, the actual number of calendar days in the Interest Calculation Period divided by 360;

(e) if "**30/360**", "**360/360**" or "**Bond Basis**" is specified in the Final Terms, the number of calendar days in the Interest Calculation Period in respect of which payment is being made divided by 360, calculated on a formula basis as follows:

Day Count Fraction =

$$\frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] (D_2 - D_1)}{360}$$

where:

"**Y₁**" is the year, expressed as a number, in which the first day of the Interest Calculation Period falls;

"**Y₂**" is the year, expressed as a number, in which the day immediately following the last day included in the Interest Calculation Period falls;

"**M₁**" is the calendar month, expressed as a number, in which the first day of the Interest Calculation Period falls;

"**M₂**" is the calendar month, expressed as a number, in which the day immediately following the last day included in the Interest Calculation Period falls;

"**D₁**" is the first calendar day, expressed as a number, of the Interest Calculation Period unless such number would be 31, in which case D₁ will be 30; and

"**D₂**" is the calendar day, expressed as a number, immediately following the last day included in the Interest Calculation Period unless such number would be 31 and D₁ is greater than 29, in which case D₂ will be 30;

(f) if "**30E/360**" or "**Eurobond Basis**" is specified in the final Terms, the number of calendar days in the Interest Calculation Period in respect of which payment is being made divided by 360, calculated on a formula basis as follows:

Day Count Fraction =

Reverse Convertible – Worst of**Reverse Convertible – Worst of**

$$\frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] (D_2 - D_1)}{360}$$

$$\frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] (D_2 - D_1)}{360}$$

dabei gilt:

"Y₁" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt;

"Y₂" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt;

"M₁" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt;

"M₂" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt;

"D₁" ist der erste Kalendertag des Zinsberechnungszeitraums, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D₁ gleich 30 ist; und

"D₂" ist der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D₂ gleich 30 ist;

(g) wenn "30E/360 (ISDA)" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, die Anzahl an Kalendertagen im Zinsberechnungszeitraum, in Bezug auf welchen Zahlungen zu erfolgen haben, dividiert durch 360, berechnet auf Grundlage der nachfolgenden Formel:

Zinstagesquotient =

$$\frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] (D_2 - D_1)}{360}$$

dabei gilt:

"Y₁" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag des Zeitraums fällt;

"Y₂" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt;

"M₁" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt;

where:

"Y₁" is the year, expressed as a number, in which the first day of the Interest Calculation Period falls;

"Y₂" is the year, expressed as a number, in which the day immediately following the last day included in the Interest Calculation Period falls;

"M₁" is the calendar month, expressed as a number, in which the first day of the Interest Calculation Period falls;

"M₂" is the calendar month, expressed as a number, in which the day immediately following the last day included in the Interest Calculation Period falls;

"D₁" is the first calendar day, expressed as a number, of the Interest Calculation Period unless such number would be 31, in which case D₁ will be 30; and

"D₂" is the calendar day, expressed as a number, immediately following the last day included in the Interest Calculation Period unless such number would be 31, in which case D₂ will be 30;

(g) if "30E/360 (ISDA)" is specified in the Final Terms, the number of calendar days in the Interest Calculation Period in respect of which payment is being made divided by 360, calculated on a formula basis as follows:

Day Count Fraction =

$$\frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] (D_2 - D_1)}{360}$$

where:

"Y₁" is the year, expressed as a number, in which the first day of the Interest Calculation Period falls;

"Y₂" is the year, expressed as a number, in which the day immediately following the last day included in the Interest Calculation Period falls;

"M₁" is the calendar month, expressed as a number, in which the first day of the Interest Calculation Period falls;

"M₂" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt;

"M₂" is the calendar month, expressed as a number, in which the day immediately following the last day included in the Interest Calculation Period falls;

"D₁" ist der erste Kalendertag des Zinsberechnungszeitraums, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, (i) dieser Tag ist der letzte Tag des Monats Februar oder (ii) diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D₁ gleich 30 ist; und

"D₁" is the first calendar day, expressed as a number, of the Interest Calculation Period unless (i) that day is the last day of February or (ii) such number would be 31, in which case D₁ will be 30; and

"D₂" ist der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt, es sei denn, (i) dieser Tag ist der letzte Tag des Monats Februar, jedoch nicht der Planmäßige Rückzahlungstag, oder (ii) diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D₂ gleich 30 ist.

"D₂" is the calendar day, expressed as a number, immediately following the last day included in the Interest Calculation Period unless (i) that day is the last day of February but not the Scheduled Redemption Date or (ii) such number would be 31, in which case D₂ will be 30.

Schneeball – Worst of

Snowball – Worst of

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Schneeball – Worst of" als "Zinsart" vorsehen, gilt diese Zinsregelung:

Where the Final Terms specify "Interest Type" to be "Snowball – Worst of" then this interest condition will apply:

1.5 Zinsberechnung

1.5 Interest Calculation

(a) Wenn der Bewertungspreis jedes Basiswerts an dem maßgeblichen Zinsbewertungstag höher als die entsprechende Zinsbarriere ist oder dieser entspricht, entspricht der an dem maßgeblichen Zinszahlungstag zu zahlende "Zinsbetrag", der an dem jeweiligen Zinsbewertungstag von der Berechnungsstelle berechnet wird, dem Produkt aus (i) der ganzen Zahl, die dem jeweiligen Zinsbewertungstag entspricht, wie in den Endgültigen Bedingungen unter "T" angegeben, (ii) dem Festzinssatz und (iii) dem Berechnungsbetrag, als Formel ausgedrückt:

$$T \times \text{Festzinssatz} \times \text{BB}$$

(a) If the Valuation Price of each Underlying Asset on the relevant Interest Valuation Date is at or above the relevant Interest Barrier, the "Interest Amount" payable on the relevant Interest Payment Date, calculated by the Determination Agent on the relevant Interest Valuation Date shall be the product of (i) the integer corresponding to the relevant Interest Valuation Date, as specified in the Final Terms under "T", (ii) the Fixed Interest Rate and (iii) the Calculation Amount, expressed as formula:

$$T \times \text{Fixed Interest Rate} \times \text{CA};$$

(b) andernfalls, wird kein Zinsbetrag gezahlt.

(b) otherwise, no interest amount is payable.

1.6 Zinssatzbezogene Definitionen

1.6 Interest Rate specific Definitions

"**Berechnungsbetrag**" oder "**BB**" bezeichnet bezüglich eines Wertpapiers, das (a) eine Schuldverschreibung ist, den Festgelegten Nennbetrag dieser Schuldverschreibung, soweit kein anderer Währungsbetrag als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, in diesem Fall ist dieser Währungsbetrag der Berechnungsbetrag oder (b) ein Zertifikat ist, den Währungsbetrag, der als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist.

"**Calculation Amount**" or "**CA**" means, in respect of a Security, that is (a) a Note, the Specified Denomination of such Note unless a different currency amount is specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms, in which case the Calculation Amount shall be that currency amount or (b) a Certificate, the currency amount specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms.

"**Bewertungspreis**" bezeichnet in Bezug auf einen betreffenden Planmäßigen Handelstag und einen Basiswert, den Preis oder Stand dieses Basiswertes zur Bewertungszeit an diesem Tag, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Valuation Price**" means, in respect of any relevant Scheduled Trading Day and an Underlying Asset, the price or level of such Underlying Asset at the Valuation Time on such day, as determined by the Determination Agent.

"**Bewertungszeit**" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert die als solche in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Zeit bzw., wenn keine entsprechende Zeit festgelegt ist,

"**Valuation Time**" means, in relation to an Underlying Asset, the time specified as such in the Final Terms or, if no such time is specified,

(a) sofern dieser Basiswert in den Endgültigen Bedingungen nicht als ein Mehrfachbörsenindex festgelegt ist (a) für Zwecke der Bestimmung, ob eine Marktstörung vorliegt, den Planmäßigen **Börsenschluss** der maßgeblichen Börse. Schließt die maßgebliche Börse vor ihrem Planmäßigen Börsenschluss und liegt die festgelegte Bewertungszeit nach dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel, dann entspricht die Bewertungszeit diesem tatsächlichen Börsenschluss und (b) in allen anderen Fällen die Zeit, zu der der offizielle Schlussstand des maßgeblichen Index vom Index Sponsor oder der offizielle Schlussstand der maßgeblichen Aktie an der maßgeblichen Börse berechnet und veröffentlicht wird;

(a) if such Underlying Asset is not specified to be a Multi-exchange Index in the Final Terms (a) for the purposes of determining whether a Market Disruption Event has occurred the Scheduled Closing Time on the relevant Exchange. If the relevant Exchange closes prior to its Scheduled **Closing** Time and the specified Valuation Time is after the actual closing time for its regular trading session, then the Valuation Time shall be such actual closing time and (b) in all other circumstances, the time at which the official closing level of the relevant Index is calculated and published by the Index Sponsor or the official closing price of the relevant Share is published by the relevant Exchange (as applicable);

(b) sofern dieser Basiswert in den Endgültigen Bedingungen als ein Mehrfachbörsenindex festgelegt ist, (a) für Zwecke der Bestimmung, ob eine Marktstörung vorliegt: (i) in Bezug auf **einen** Indexbestandteil den Planmäßigen Börsenschluss der für diesen Indexbestandteil maßgeblichen Börse und (ii) in Bezug auf einen Options- oder Terminkontrakt auf den maßgeblichen Index den Handelsschluss an der Verbundenen Börse; und (b) in allen anderen Fällen die Zeit, zu der der offizielle Schlussstand des maßgeblichen Index vom Index Sponsor berechnet und veröffentlicht wird.

(b) if such Underlying Asset is specified to be a Multi-exchange Index in the Final Terms (a) for the purposes of determining whether a Market Disruption Event has occurred: (i) in respect of any Component, the Scheduled Closing Time on the Exchange in respect of such Component, and (ii) in respect of any options contracts or future contracts on the relevant Index, the close of trading on the Related Exchange; and (b) in all other circumstances, the time at which the official closing level of the relevant Index is calculated and published by the Index Sponsor.

"**Festzinssatz**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Fixed Interest Rate**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"**T**" bezeichnet die ganze Zahl, die dem jeweiligen Zinsbewertungstag entspricht, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

"**T**" means the integer corresponding to the relevant Interest Valuation Date as specified in the Final Terms.

"**Zinsbarriere**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag und einen Basiswert den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Betrag, oder, sofern dieser Betrag nicht angegeben ist, den

"**Interest Barrier**" means, in relation to an Interest Valuation Date and an Underlying Asset, the amount specified in the Final Terms, or, if no such amount is specified the Interest

in Bezug auf diesen Zinsbewertungstag anwendbaren Zinsbarrierenprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis dieses Basiswerts, wie von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Zinsbarrierenprozentsatz**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Zinsbewertungstag**" bezeichnet jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Zinszahlungstag**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag den entsprechenden, in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

Phoenix ohne Memory – Worst of

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Phoenix ohne Memory – Worst of" als "Zinsart" vorsehen, gilt diese Zinsregelung:

1.7 Zinsberechnung

- (a) Wenn der Bewertungspreis jedes Basiswerts an dem maßgeblichen Zinsbewertungstag höher als die entsprechende Zinsbarriere ist oder dieser entspricht, entspricht der an dem maßgeblichen Zinszahlungstag zu zahlende "Zinsbetrag", der an dem jeweiligen Zinsbewertungstag von der Berechnungsstelle berechnet wird, dem Produkt aus dem Festzinssatz und dem Berechnungsbetrag, als Formel ausgedrückt:

$$\text{Festzinssatz} \times \text{Berechnungsbetrag}$$

- (b) andernfalls, wird kein Zinsbetrag gezahlt.

1.8 Zinssatzbezogene Definitionen

"**Berechnungsbetrag**" oder "**BB**" bezeichnet bezüglich eines Wertpapiers, das (a) eine Schuldverschreibung ist, den Festgelegten Nennbetrag dieser Schuldverschreibung, soweit kein anderer Währungsbetrag als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, in diesem Fall ist dieser Währungsbetrag der Berechnungsbetrag oder (b) ein Zertifikat ist, den Währungsbetrag, der als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist.

"**Bewertungspreis**" bezeichnet in Bezug auf einen betreffenden Planmäßigen Handelstag und einen

Barrier Percentage applicable in respect of such Interest Valuation Date multiplied by the Initial Price of such Underlying Asset, as determined by the Determination Agent.

"**Interest Barrier Percentage**" means, in relation to an Interest Valuation Date, the relevant percentage specified as such in the Final Terms.

"**Interest Valuation Date**" means each date specified as such in the Final Terms.

"**Interest Payment Date**" means, in relation to an Interest Valuation Date, the corresponding date specified in the Final Terms.

Phoenix Without Memory – Worst of

Where the Final Terms specify "Interest Type" to be "Phoenix Without Memory – Worst of" then this interest condition will apply:

1,7 Interest Calculation

- (a) If the Valuation Price of each Underlying Asset on the relevant Interest Valuation Date is at or above the relevant Interest Barrier, the "Interest Amount" payable on the relevant Interest Payment Date, calculated by the Determination Agent on the relevant Interest Valuation Date shall be the product of the Fixed Interest Rate and the Calculation Amount, expressed as formula:

$$\text{Fixed Interest Rate} \times \text{Calculation Amount}$$

- (b) otherwise, no interest amount is payable.

1.8 Interest Rate specific Defintions

"**Calculation Amount**" or "**CA**" means, in respect of a Security, that is (a) a Note, the Specified Denomination of such Note unless a different currency amount is specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms, in which case the Calculation Amount shall be that currency amount or (b) a Certificate, the currency amount specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms.

"**Valuation Price**" means, in respect of any relevant Scheduled Trading Day and an

Basiswert, den Preis oder Stand dieses Basiswertes zur Bewertungszeit an diesem Tag, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

Underlying Asset, the price or level of such Underlying Asset at the Valuation Time on such day, as determined by the Determination Agent.

"**Bewertungszeit**" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert die als solche in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Zeit bzw., wenn keine entsprechende Zeit festgelegt ist,

"**Valuation Time**" means, in relation to an Underlying Asset, the time specified as such in the Final Terms or, if no such time is specified,

(a) sofern dieser Basiswert in den Endgültigen Bedingungen nicht als ein Mehrfachbörsenindex festgelegt ist (a) für Zwecke der Bestimmung, ob eine Marktstörung vorliegt, den Planmäßigen Börsenschluss der maßgeblichen Börse. Schließt die maßgebliche Börse vor ihrem Planmäßigen Börsenschluss und liegt die festgelegte Bewertungszeit nach dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel, dann entspricht die Bewertungszeit diesem tatsächlichen Börsenschluss und (b) in allen anderen Fällen die Zeit, zu der der offizielle Schlusstand des maßgeblichen Index vom Index Sponsor oder der offizielle Schlusstand der maßgeblichen Aktie an der maßgeblichen Börse berechnet und veröffentlicht wird;

(a) if such Underlying Asset is not specified to be a Multi-exchange Index in the Final Terms (a) for the purposes of determining whether a Market Disruption Event has occurred the Scheduled Closing Time on the relevant Exchange. If the relevant Exchange closes prior to its Scheduled Closing Time and the specified Valuation Time is after the actual closing time for its regular trading session, then the Valuation Time shall be such actual closing time and (b) in all other circumstances, the time at which the official closing level of the relevant Index is calculated and published by the Index Sponsor or the official closing price of the relevant Share is published by the relevant Exchange (as applicable);

(b) sofern dieser Basiswert in den Endgültigen Bedingungen als ein Mehrfachbörsenindex festgelegt ist, (a) für Zwecke der Bestimmung, ob eine Marktstörung vorliegt: (i) in Bezug auf einen Indexbestandteil den Planmäßigen Börsenschluss der für diesen Indexbestandteil maßgeblichen Börse und (ii) in Bezug auf einen Options- oder Terminkontrakt auf den maßgeblichen Index den Handelsschluss an der Verbundenen Börse; und (b) in allen anderen Fällen die Zeit, zu der der offizielle Schlusstand des maßgeblichen Index vom Index Sponsor berechnet und veröffentlicht wird.

(b) if such Underlying Asset is specified to be a Multi-exchange Index in the Final Terms (a) for the purposes of determining whether a Market Disruption Event has occurred: (i) in respect of any Component, the Scheduled Closing Time on the Exchange in respect of such Component, and (ii) in respect of any options contracts or future contracts on the relevant Index, the close of trading on the Related Exchange; and (b) in all other circumstances, the time at which the official closing level of the relevant Index is calculated and published by the Index Sponsor.

"**Festzinssatz**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Fixed Interest Rate**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"**Zinsbarriere**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag und einen Basiswert den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Betrag, oder, sofern dieser Betrag nicht angegeben ist, den in Bezug auf diesen Zinsbewertungstag anwendbaren Zinsbarrierenprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis dieses Basiswertes, wie von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Interest Barrier**" means, in relation to an Interest Valuation Date and an Underlying Asset, the amount specified in the Final Terms, or, if no such amount is specified the Interest Barrier Percentage applicable in respect of such Interest Valuation Date multiplied by the Initial Price of such Underlying Asset, as determined by the Determination Agent.

"Zinsbarrierenprozentsatz" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"Zinsbewertungstag" bezeichnet jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"Zinszahlungstag" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag den entsprechenden, in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

Phoenix mit Memory – Worst of

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Phoenix mit Memory – Worst of" als "Zinsart" vorsehen, gilt diese Zinsregelung:

1.9 Zinsberechnung

- (a) Wenn der Bewertungspreis jedes Basiswerts an dem maßgeblichen Zinsbewertungstag höher als die entsprechende Zinsbarriere ist oder dieser entspricht, entspricht der an dem maßgeblichen Zinszahlungstag zu zahlende "Zinsbetrag", der an dem jeweiligen Zinsbewertungstag von der Berechnungsstelle berechnet wird, der Summe aus (i) dem Produkt aus dem Festzinssatz und dem Berechnungsbetrag und (ii) dem Produkt aus der Anzahl vorangegangener Zinszahlungstage, an denen keine Zinszahlung erfolgt ist, dem Festzinssatz und dem Berechnungsbetrag, als Formel ausgedrückt:

$$[\text{Festzinssatz} \times \text{BB}] + [\text{Y} \times \text{Festzinssatz} \times \text{BB}];$$

- (b) andernfalls, wird kein Zinsbetrag gezahlt.

1.10 Zinssatzbezogene Definitionen

"Berechnungsbetrag" oder "BB" bezeichnet bezüglich eines Wertpapiers, das (a) eine Schuldverschreibung ist, den Festgelegten Nennbetrag dieses Wertpapiers, soweit kein anderer Währungsbetrag als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, in diesem Fall ist dieser Währungsbetrag der Berechnungsbetrag oder (b) ein Zertifikat ist, den Währungsbetrag, der als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist.

"Bewertungspreis" bezeichnet in Bezug auf einen betreffenden Planmäßigen Handelstag und einen Basiswert, den Preis oder Stand dieses Basiswertes

"Interest Barrier Percentage" means, in relation to an Interest Valuation Date, the relevant percentage specified as such in the Final Terms.

"Interest Valuation Date" means each date specified as such in the Final Terms.

"Interest Payment Date" means, in relation to an Interest Valuation Date, the corresponding date specified in the Final Terms.

Phoenix With Memory – Worst of

Where the Final Terms specify "Interest Type" to be "Phoenix With Memory – Worst of" then this interest condition will apply:

1.9 Interest Calculation

- (a) If the Valuation Price of each Underlying Asset on the relevant Interest Valuation Date is at or above the relevant Interest Barrier, the "Interest Amount" payable on the relevant Interest Payment Date, calculated by the Determination Agent on the relevant Interest Valuation Date shall be the sum of (i) the product of the Fixed Interest Rate and the Calculation Amount and (ii) the product of the number of previous Interest Payment Dates for which no interest was paid, the Fixed Interest Rate and the Calculation Amount, expressed as formula:

$$[\text{Fixed Interest Rate} \times \text{CA}] + [\text{Y} \times \text{Fixed Interest Rate} \times \text{CA}];$$

- (b) otherwise, no interest amount is payable.

1.10 Interest Rate specific Definitions

"Calculation Amount" or "CA" means, in respect of a Security, that is a (a) Note, the Specified Denomination of such Note unless a different currency amount is specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms, in which case the Calculation Amount shall be that currency amount or (b) a Certificate, the currency amount specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms.

"Valuation Price" means, in respect of any relevant Scheduled Trading Day and an Underlying Asset, the price or level of such

zur Bewertungszeit an diesem Tag, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Bewertungszeit**" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert die als solche in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Zeit bzw., wenn keine entsprechende Zeit festgelegt ist,

- (a) sofern dieser Basiswert in den Endgültigen Bedingungen nicht als ein Mehrfachbörsenindex festgelegt ist (a) für Zwecke der Bestimmung, ob eine Marktstörung vorliegt, den Planmäßigen Börsenschluss der maßgeblichen Börse. Schließt die maßgebliche Börse vor ihrem Planmäßigen Börsenschluss und liegt die festgelegte Bewertungszeit nach dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel, dann entspricht die Bewertungszeit diesem tatsächlichen Börsenschluss und (b) in allen anderen Fällen die Zeit, zu der der offizielle Schlusstand des maßgeblichen Index vom Index Sponsor oder der offizielle Schlusstand der maßgeblichen Aktie an der maßgeblichen Börse berechnet und veröffentlicht wird;
- (b) sofern dieser Basiswert in den Endgültigen Bedingungen als ein Mehrfachbörsenindex festgelegt ist, (a) für Zwecke der Bestimmung, ob eine Marktstörung vorliegt: (i) in Bezug auf einen Indexbestandteil den Planmäßigen Börsenschluss der für diesen Indexbestandteil maßgeblichen Börse und (ii) in Bezug auf einen Options- oder Terminkontrakt auf den maßgeblichen Index den Handelsschluss an der Verbundenen Börse; und (b) in allen anderen Fällen die Zeit, zu der der offizielle Schlusstand des maßgeblichen Index vom Index Sponsor berechnet und veröffentlicht wird.

"**Festzinssatz**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Y**" bezeichnet die Anzahl von vorangegangenen Zinszahlungstagen an denen keine Zinszahlung erfolgt ist (wonach eine Zinszahlung an diesen Zinszahlungstagen als erfolgt gilt).

"**Zinsbarriere**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag und einen Basiswert den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Betrag, oder, sofern dieser Betrag nicht angegeben ist, den in Bezug auf diesen Zinsbewertungstag

Underlying Asset at the Valuation Time on such day, as determined by the Determination Agent.

"**Valuation Time**" means, in relation to an Underlying Asset, the time specified as such in the Final Terms or, if no such time is specified,

- (a) if such Underlying Asset is not specified to be a Multi-exchange Index in the Final Terms (a) for the purposes of determining whether a Market Disruption Event has occurred the Scheduled Closing Time on the relevant Exchange. If the relevant Exchange closes prior to its Scheduled Closing Time and the specified Valuation Time is after the actual closing time for its regular trading session, then the Valuation Time shall be such actual closing time and (b) in all other circumstances, the time at which the official closing level of the relevant Index is calculated and published by the Index Sponsor or the official closing price of the relevant Share is published by the relevant Exchange (as applicable);
- (b) if such Underlying Asset is specified to be a Multi-exchange Index in the Final Terms (a) for the purposes of determining whether a Market Disruption Event has occurred: (i) in respect of any Component, the Scheduled Closing Time on the Exchange in respect of such Component, and (ii) in respect of any options contracts or future contracts on the relevant Index, the close of trading on the Related Exchange; and (b) in all other circumstances, the time at which the official closing level of the relevant Index is calculated and published by the Index Sponsor.

"**Fixed Interest Rate**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"**Y**" means the number of previous Interest Payment Dates for which no interest was paid (after which such previous Interest Payment Date(s) shall be considered to have had interest paid).

"**Interest Barrier**" means, in relation to an Interest Valuation Date and an Underlying Asset, the amount specified in the Final Terms, or, if no such amount is specified the Interest Barrier Percentage applicable in respect of such

anwendbaren Zinsbarrierenprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis dieses Basiswerts, wie von der Berechnungsstelle festgelegt.

"Zinsbarrierenprozentsatz" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"Zinsbewertungstag" bezeichnet jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"Zinszahlungstag" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag den entsprechenden, in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

2. Finale Rückzahlung

2.1 Barausgleich

Sehen die Endgültigen Bedingungen als "Erfüllungsart" "Barausgleich" vor, dann wird jedes Wertpapier, vorausgesetzt nach Feststellung der Berechnungsstelle ist vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag kein Ereignis eingetreten, das zu einer vorzeitigen Rückzahlung oder Kündigung der Wertpapiere führen könnte, von der Emittentin am Planmäßigen Rückzahlungstag zum Finalen Barausgleichsbetrag in der Abrechnungswährung zurückgezahlt, den die Berechnungsstelle festlegt.

Der "Finale Barausgleichsbetrag" entspricht

- (a) 100% des Berechnungsbetrages falls der Finale Bewertungspreis des Basiswertes mit der Schlechtesten Wertentwicklung (i) größer als die Finale Barriere des Basiswertes mit der Schlechtesten Wertentwicklung ist oder dieser entspricht oder (ii) größer als der Ausübungspreis des Basiswertes mit der Schlechtesten Wertentwicklung ist oder diesem entspricht, als Formel ausgedrückt:

Falls:

$$FBP_{(SE)} \geq FB_{(SE)}$$

ODER

$$FBP_{(SE)} \geq AP_{(SE)},$$

dann:

$$100 \% \times BB;$$

- (b) andernfalls dem Produkt aus (i) der Wertentwicklung des Basiswertes mit der

Interest Valuation Date multiplied by the Initial Price of such Underlying Asset, as determined by the Determination Agent.

"Interest Barrier Percentage" means, in relation to an Interest Valuation Date, the relevant percentage specified as such in the Final Terms.

"Interest Valuation Date" means each date specified as such in the Final Terms.

"Interest Payment Date" means, in relation to an Interest Valuation Date, the corresponding date specified in the Final Terms.

2. Final Redemption

2.1 Cash Settlement

If in the Final Terms "Settlement Method" is specified as being "Cash", then provided that no event that may lead to the early redemption or termination of the Securities has occurred prior to the Scheduled Redemption Date as determined by the Determination Agent, each Security will be redeemed by the Issuer on the Scheduled Redemption Date at the Final Cash Settlement Amount which will be a cash amount in the Settlement Currency determined by the Determination Agent.

The "Final Cash Settlement Amount" means

- (a) 100 per cent of the Calculation Amount if the Final Valuation Price of the Worst Performing Underlying Asset is (i) greater than or equal to the Final Barrier of the Worst Performing Underlying Asset or (ii) greater than or equal to the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset, expressed as formula:

If:

$$FVP_{(WP)} \geq FB_{(WP)}$$

OR

$$FVP_{(WP)} \geq SP_{(WP)},$$

then:

$$100 \% \times CA;$$

- (b) otherwise the product of (i) the performance of the Worst Performing

Schlechtesten Wertentwicklung, d.h. dem Quotienten aus dem Finalen Bewertungspreis des Basiswertes mit der Schlechtesten Wertentwicklung und dem Ausübungspreis des Basiswertes mit der Schlechtesten Wertentwicklung und (ii) dem Berechnungsbetrag, als Formel ausgedrückt:

$$(FBP_{(SE)}/AP_{(SE)}) \times BB.$$

2.2 Barausgleich oder Physische Lieferung

Sehen die Endgültigen Bedingungen als "Erfüllungsart" "Barausgleich oder Physische Lieferung" vor, dann wird jedes Wertpapier, vorausgesetzt, nach Feststellung der Berechnungsstelle ist vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag kein Ereignis eingetreten, das zu einer vorzeitigen Rückzahlung oder Kündigung der Wertpapiere führen könnte, von der Emittentin am Planmäßigen Rückzahlungstag entweder zum Finalen Barausgleichsbetrag oder zum Finalen Physischen Rückzahlungswert zurückgezahlt, wie von der Berechnungsstelle nach folgender Maßgabe bestimmt:

- (a) Der "**Finale Barausgleichsbetrag**" entspricht:

100% des Berechnungsbetrages falls der Finale Bewertungspreis des Basiswertes mit der Schlechtesten Wertentwicklung (i) größer als die Finale Barriere des Basiswertes mit der Schlechtesten Wertentwicklung ist oder dieser entspricht oder (ii) größer als der Ausübungspreis des Basiswertes mit der Schlechtesten Wertentwicklung ist oder diesem entspricht, als Formel ausgedrückt:

Falls:

$$FBP_{(SE)} \geq FB_{(SE)}$$

ODER

$$FBP_{(SE)} \geq AP_{(SE)},$$

dann:

$$100 \% \times BB;$$

- (b) andernfalls wird die Emittentin den **Finalen Physischen Rückzahlungswert liefern** (wie im Folgenden unter 2.3 definiert).

Underlying Asset, i.e. the quotient of the Final Valuation Price of the Worst Performing Underlying Asset and the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset and (ii) the Calculation Amount, expressed as formula:

$$(FVP_{(WP)}/SP_{(WP)}) \times CA.$$

2.2 Cash or Physical Settlement

If in the Final Terms "Settlement Method" is specified as being "Cash or Physical", then provided that no event that may lead to the early redemption or termination of the Securities has occurred prior to the Scheduled Redemption Date as determined by the Determination Agent, each Security will be redeemed by the Issuer on the Scheduled Redemption Date at either the Final Cash Settlement Amount or the Final Physical Redemption Entitlement, determined by the Determination Agent in accordance with the following:

- (a) The "**Final Cash Settlement Amount**" means:

100 per cent of the Calculation Amount if the Final Valuation Price of the Worst Performing Underlying Asset is (i) greater than or equal to the Final Barrier of the Worst Performing Underlying Asset or (ii) greater than or equal to the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset, expressed as formula:

If:

$$FVP_{(WP)} \geq FB_{(WP)}$$

OR

$$FVP_{(WP)} \geq SP_{(WP)},$$

then:

$$100 \% \times CA;$$

- (b) otherwise, the Issuer will deliver the **Final Physical Redemption Entitlement** (as defined under 2.3 below).

2.3 Rückzahlungsbezogene Definitionen

"Anfangspreis" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert:

- (a) wenn "Averaging-in" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, das arithmetische Durchschnitt der Bewertungspreise an jedem der Averaging-in Tage; oder
- (b) wenn "Min Lookback-in" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, den niedrigsten Bewertungspreis, der an jedem der Lookback-in Tage beobachtet wird; oder
- (c) wenn "Max Lookback-in" in den Endgültigen Bedingungen als anwendbar festgelegt ist, den höchsten Bewertungspreis, der an jedem der Lookback-in Tage beobachtet wird; oder
- (d) wenn ein Preis oder Stand in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, diesen Preis oder Stand; oder
- (e) wenn keiner der Buchstaben (i) bis (iv) anwendbar ist, den Bewertungspreis des Basiswertes am Anfänglichen Bewertungstag,

wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"Anfänglicher Bewertungstag" bezeichnet, sofern anwendbar, den/die als solche(n) in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag(e), mit der Maßgabe dass, (i) wenn für alle Basiswerte ein Anfänglicher Bewertungstag festgelegt ist und dieser Tag kein Planmäßiger Handelstag für jeden Basiswert ist, dann ist der Anfängliche Bewertungstag, der nächstfolgende Tag, der für alle Basiswerte ein Planmäßiger Handelstag ist, und (ii) wenn für jeden Basiswert ein eigener Anfänglicher Bewertungstag festgelegt ist und einer dieser Tage kein Planmäßiger Handelstag für den entsprechenden Basiswert ist, dann ist der Anfängliche Bewertungstag für diesen Basiswert der nächstfolgende Planmäßige Handelstag und wenn ein Zeitraum durch Verweis auf den Anfänglichen Bewertungstag definiert wird und mehr als ein Anfänglicher Bewertungstag festgelegt ist, dann ist für Zwecke der Festlegung dieses Zeitraums der letzte dieser Anfänglichen Bewertungstage maßgeblich.

"Ausübungspreis" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Preis oder Stand, oder, sofern dieser

2.3 Payoff specific Definitions

"Initial Price" means, in relation to an Underlying Asset:

- (a) if "Averaging-in" is specified in the Final Terms, the arithmetic average of the Valuation Prices on each of the Averaging-in Dates; or
- (b) if "Min Lookback-in" is specified in the Final Terms, the minimum Valuation Price observed on each of the Lookback-in Dates; or
- (c) if "Max Lookback-in" is specified in the Final Terms, the maximum Valuation Price observed on each of the Lookback-in Dates; or
- (d) if a price or level is specified in the Final Terms, such price or level; or
- (e) if none of items (i) to (iv) apply, the Valuation Price of the Underlying Asset on the Initial Valuation Date,

in each case as determined by the Determination Agent.

"Initial Valuation Date" means, if applicable, in respect of an Underlying Asset, the date or dates specified as such in the Final Terms, provided that (i) if one Initial Valuation Date is specified for all Underlying Assets and such date is not a Scheduled Trading Day for every Underlying Asset, the Initial Valuation Date shall be the next following day that is a Scheduled Trading Day for all Underlying Assets, and (ii) if individual Initial Valuation Dates are specified for each Underlying Asset and one such date is not a Scheduled Trading Day in respect of the relevant Underlying Asset, then the Initial Valuation Date in respect of such Underlying Asset shall be the next following Scheduled Trading Day in respect of that Underlying Asset, provided that if any period is defined by reference to the Initial Valuation Date and more than one Initial Valuation Date is specified, for the purposes of determining the relevant period, the latest of such Initial Valuation Dates shall be used.

"Strike Price" means, in relation to an Underlying Asset the price or level specified in the Final Terms, or, if no such price or level is

Preis oder Stand nicht angegeben ist, den Ausübungspreisprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis dieses Basiswerts wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**AP_(SE)**" bezeichnet den Ausübungspreis des Basiswertes mit der Schlechtesten Wertentwicklung.

"**Ausübungspreisprozentsatz**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Averaging-in Tag**" bezeichnet, sofern "Averaging-in" anwendbar ist, jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Averaging-out Tag**" bezeichnet, sofern "Averaging-out" anwendbar ist, jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung**" bezeichnet den Basiswert mit der schwächsten Wertentwicklung, wobei die Wertentwicklung jedes Basiswerts wie folgt berechnet wird:

$$\frac{V_{(i)Final}}{V_{(i)Initial}}$$

Wobei:

"**V_{(i)Final}**" ist der Finale Bewertungspreis dieses Basiswertes; und

"**V_{(i)Initial}**" ist der Anfangspreis dieses Basiswertes,

mit der Maßgabe, dass wenn mehr als ein Basiswert die gleiche schwächste Wertentwicklung aufweist, die Berechnungsstelle auswählt, welcher der Basiswerte mit der gleichen schwächsten Wertentwicklung der Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung sein soll.

"**Berechnungsbetrag**" oder "**BB**" bezeichnet bezüglich eines Wertpapiers, das (a) eine Schuldverschreibung ist, den Festgelegten Nennbetrag dieses Wertpapiers, soweit kein anderer Währungsbetrag als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, in diesem Fall ist dieser Währungsbetrag der Berechnungsbetrag oder (b) ein Zertifikat ist, den Währungsbetrag, der als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist.

"**Bewertungspreis**" bezeichnet in Bezug auf einen betreffenden Planmäßigen Handelstag und einen Basiswert, den Preis oder Stand dieses Basiswertes zur Bewertungszeit an diesem Tag, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

specified the Strike Price Percentage multiplied by the Initial Price of such Underlying Asset, as determined by the Determination Agent.

"**SP_(WP)**" means the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset.

"**Strike Price Percentage**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"**Averaging-in Date**" means, if "Averaging-in" is applicable, each date specified as such in the Final Terms.

"**Averaging-out Date**" means, if "Averaging-out" is applicable, each date specified as such in the Final Terms.

"**Worst Performing Underlying Asset**" means the Underlying Asset with the lowest performance whereas the performance of each Underlying Asset is calculated as follows:

$$\frac{V_{(i)Final}}{V_{(i)Initial}}$$

Where:

"**V_{(i)Final}**" is the Final Valuation Price of such Underlying Asset; and

"**V_{(i)Initial}**" is the Initial Price of such Underlying Asset,

provided that where more than one Underlying Asset has the same lowest performance, the Determination Agent shall select which of the Underlying Assets with the same lowest performance shall be the Worst Performing Underlying Asset.

"**Calculation Amount**" or "**CA**" means, in respect of a Security, that is a (a) Note, the Specified Denomination of such Note unless a different currency amount is specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms, in which case the Calculation Amount shall be that currency amount or (b) a Certificate, the currency amount specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms.

"**Valuation Price**" means, in respect of any relevant Scheduled Trading Day and an Underlying Asset, the price or level of such Underlying Asset at the Valuation Time on such day, as determined by the Determination Agent.

"Bewertungszeit" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert die als solche in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Zeit bzw., wenn keine entsprechende Zeit festgelegt ist,

- (a) sofern dieser Basiswert in den Endgültigen Bedingungen nicht als ein Mehrfachbörsenindex festgelegt ist (a) für Zwecke der Bestimmung, ob eine Marktstörung vorliegt, den Planmäßigen Börsenschluss der maßgeblichen Börse. Schließt die maßgebliche Börse vor ihrem Planmäßigen Börsenschluss und liegt die festgelegte Bewertungszeit nach dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel, dann entspricht die Bewertungszeit diesem tatsächlichen Börsenschluss und (b) in allen anderen Fällen die Zeit, zu der der offizielle Schlussstand des maßgeblichen Index vom Index Sponsor oder der offizielle Schlussstand der maßgeblichen Aktie an der maßgeblichen Börse berechnet und veröffentlicht wird;
- (b) sofern dieser Basiswert in den Endgültigen Bedingungen als ein Mehrfachbörsenindex festgelegt ist, (a) für Zwecke der Bestimmung, ob eine Marktstörung vorliegt: (i) in Bezug auf einen Indexbestandteil den Planmäßigen Börsenschluss der für diesen Indexbestandteil maßgeblichen Börse und (ii) in Bezug auf einen Options- oder Terminkontrakt auf den maßgeblichen Index den Handelsschluss an der Verbundenen Börse; und (b) in allen anderen Fällen die Zeit, zu der der offizielle Schlussstand des maßgeblichen Index vom Index Sponsor berechnet und veröffentlicht wird.

"FB_(SE)" bezeichnet die Finale Barriere des Basiswertes mit der Schlechtesten Wertentwicklung.

"Finale Barriere" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Betrag, oder, sofern dieser Betrag nicht angegeben ist, den Finalen Barrierenprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis dieses Basiswertes, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"Finaler Barrierenprozentsatz" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen als solchen festgelegten Prozentsatz.

"Valuation Time" means, in relation to an Underlying Asset, the time specified as such in the Final Terms or, if no such time is specified,

- (a) if such Underlying Asset is not specified to be a Multi-exchange Index in the Final Terms (a) for the purposes of determining whether a Market Disruption Event has occurred the Scheduled Closing Time on the relevant Exchange. If the relevant Exchange closes prior to its Scheduled Closing Time and the specified Valuation Time is after the actual closing time for its regular trading session, then the Valuation Time shall be such actual closing time and (b) in all other circumstances, the time at which the official closing level of the relevant Index is calculated and published by the Index Sponsor or the official closing price of the relevant Share is published by the relevant Exchange (as applicable);
- (b) if such Underlying Asset is specified to be a Multi-exchange Index in the Final Terms (a) for the purposes of determining whether a Market Disruption Event has occurred: (i) in respect of any Component, the Scheduled Closing Time on the Exchange in respect of such Component, and (ii) in respect of any options contracts or future contracts on the relevant Index, the close of trading on the Related Exchange; and (b) in all other circumstances, the time at which the official closing level of the relevant Index is calculated and published by the Index Sponsor.

"FB_(WP)" means the Final Barrier of the Worst Performing Underlying Asset.

"Final Barrier" means, in relation to an Underlying Asset, the amount specified in the Final Terms, or, if no such amount is specified the Final Barrier Percentage multiplied by the Initial Price of such Underlying Asset, as determined by the Determination Agent.

"Final Barrier Percentage" means the percentage specified as such in the Final Terms.

Reverse Convertible – Worst of**Reverse Convertible – Worst of**

"Finaler Bewertungspreis" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert:

- (a) wenn "Averaging-out" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, das arithmetische Durchschnitt des Bewertungspreises dieses Basiswertes an jedem der Averaging-out Tage; oder
- (b) wenn "Min Lookback-out" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, den niedrigsten Bewertungspreis dieses Basiswertes, der an jedem der Lookback-out Tage beobachtet wird; oder
- (c) wenn "Max Lookback-out" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, den höchsten Bewertungspreis dieses Basiswertes, der an jedem der Lookback-out Tage beobachtet wird; oder
- (d) wenn keiner der Buchstaben (i) bis (iii) anwendbar ist, den Bewertungspreis dieses Basiswertes am Finalen Bewertungstag,

wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"FBP_(SE)" bezeichnet den Finalen Bewertungspreis des Basiswertes mit der Schlechtesten Wertentwicklung.

"Finaler Bewertungstag" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen als solchen festgelegten Tag.

"Finaler Physischer Rückzahlungswert" bezeichnet die höchste Anzahl (als ganze Zahl) von Einheiten des Basiswertes mit der Schlechtesten Wertentwicklung, die dem durch die Berechnungsstelle festgelegten Lieferungsbetrag in Bezug auf den Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung entspricht oder kleiner ist, mit der Maßgabe, dass keine Bruchteile des Basiswertes mit der Schlechtesten Wertentwicklung geliefert werden und Wertpapierinhaber anstelle dieses Bruchteils einen Betrag in der Abrechnungswährung, gerundet auf die nächste Einheit dieser Währung, erhalten, jeweils festgelegt auf der Grundlage des Finalen Bewertungspreises des Basiswertes mit der Schlechtesten Wertentwicklung (falls anwendbar, umgerechnet in die Abrechnungswährung zu dem Wechselkurs).

"Lieferungsbetrag" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert:

- (a) wenn die Abrechnungswährung der Basiswertwährung entspricht, den

"Final Valuation Price" means, in respect of an Underlying Asset:

- (a) if "Averaging-out" is specified in the Final Terms, the arithmetic average of the Valuation Price of such Underlying Asset on each of the Averaging-out Dates; or
- (b) if "Min Lookback-out" is specified in the Final Terms, the minimum Valuation Price of such Underlying Asset observed on each of the Lookback-out Dates; or
- (c) if "Max Lookback-out" is specified in the Final Terms, the maximum Valuation Price of such Underlying Asset observed on each of the Lookback-out Dates; or
- (d) if none of items (i) to (iii) apply, the Valuation Price of such Underlying Asset on the Final Valuation Date,

in each case as determined by the Determination Agent.

"FVP_(WP)" means the Final Valuation Price of the Worst Performing Underlying Asset.

"Final Valuation Date" means the date specified as such in the Final Terms.

"Final Physical Redemption Entitlement" means the maximum whole number of units of the Worst Performing Underlying Asset less than or equal to the Underlying Entitlement in relation to the Worst Performing Underlying Asset, determined by the Determination Agent, provided that no fraction of the Worst Performing Underlying Asset shall be delivered and Holders will be entitled to receive an amount in the Settlement Currency rounded to the nearest unit of such currency determined on the basis of the Final Valuation Price of the Worst Performing Underlying Asset (if applicable, converted to the Settlement Currency at the Exchange Rate) in lieu of such fraction.

"Underlying Entitlement" means, in relation to an Underlying Asset:

- (a) if the Settlement Currency is the same as the Underlying Asset Currency, the

Reverse Convertible – Worst of	Reverse Convertible – Worst of
<p>Berechnungsbetrag dividiert durch den Ausübungspreis des Basiswertes;</p>	<p>Calculation Amount divided by the Strike Price of the Underlying Asset;</p>
<p>(b) wenn die Abrechnungswährung nicht der Basiswertwährung entspricht, den Berechnungsbetrag dividiert durch den Ausübungspreis, wobei das Ergebnis mit dem Wechselkurs multipliziert wird.</p>	<p>(b) if the Settlement Currency is not the same as the Underlying Asset Currency, the Calculation Amount divided by the Strike Price and multiplied by the Exchange Rate.</p>
<p>"Lookback-in Tag" bezeichnet, sofern entweder Max Lookback-in oder Min Lookback-in anwendbar ist, jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.</p>	<p>"Lookback-in Date" means, if either Max Lookback-in or Min Lookback-in is applicable, each date specified as such in the Final Terms.</p>
<p>"Lookback-out Tag" bezeichnet, sofern entweder Max Lookback-out oder Min Lookback-out anwendbar ist, jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.</p>	<p>"Lookback-out Date" means, if either Max Lookback-out or Min Lookback-out is applicable, each date specified as such in the Final Terms.</p>
<p>"Wechselkurs" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert den zur Bewertungszeit am Finalen Bewertungstag allgemein geltenden Wechselkurs, ausgedrückt als Anzahl von Einheiten der Basiswertwährung, die einer Einheit der Abrechnungswährung entspricht, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.</p>	<p>"Exchange Rate" means, in relation to an Underlying Asset, the prevailing exchange rate at the Valuation Time on the Final Valuation Date expressed as the number of units of the Underlying Asset Currency equivalent to one unit of the Settlement Currency, determined by the Determination Agent.</p>
<p>3. Anpassung oder Vorzeitige Rückzahlung</p>	<p>3. Adjustment or Early Redemption</p>
<p>3.1 Vorzeitige Rückzahlung bei Vorliegen eines Nennbetragskündigungsereignisses</p>	<p>3.1 Early Redemption following the Occurrence of a Nominal Call Event</p>
<p><i>Sofern die Endgültigen Bedingungen "Nennbetragskündigungsereignis" als anwendbar vorsehen, gilt diese Auszahlungsbedingung:</i></p>	<p><i>Where the Final Terms specify "Nominal Call Event" as applicable then this payoff condition will apply:</i></p>
<p>Wenn ein Nennbetragskündigungsereignis vorliegt, hat die Emittentin das Recht (aber nicht die Verpflichtung) die Wertpapiere vollständig (aber nicht teilweise) am Wahlbarrückzahlungstag vorzeitig zurückzuzahlen.</p>	<p>If a Nominal Call Event occurs, the Issuer has the right (but not the obligation) to redeem the Securities early in whole (but not in part) on the Optional Cash Redemption Date.</p>
<p>Die Emittentin wird</p>	<p>The Issuer shall</p>
<p>(a) die Wertpapierinhaber über diese Ausübung unwiderruflich, innerhalb der Emittenten-Optionsausübungsfrist mit einer Frist von mindestens 15 Geschäftstagen vor dem Emittenten-Optionsausübungstag gemäß der Allgemeinen Bedingung 10 benachrichtigen (diese Benachrichtigung ist die "Vorzeitige Rückzahlungsmittelung"); und</p>	<p>(a) notify the Holders of such exercise within the Issuer Option Exercise Period by giving not less than 15 Business Days irrevocable notice in accordance with General Condition 10 prior to the Issuer Option Exercise Date (such notice, the "Issuer Call Notice"); and</p>
<p>(b) alle Wertpapiere vollständig (aber nicht teilweise) vorzeitig am Wahlbarrückzahlungstag zum Wahlbarausgleichsbetrag zurückzahlen.</p>	<p>(b) redeem all of the Securities in whole (but not in part) at their Optional Cash Settlement Amount on the Optional Cash Redemption Date.</p>

Die Vorzeitige Rückzahlungsmittelteilung enthält den für die Festlegung des Marktwertes der Wertpapiere relevanten Emittenten-Optionsausübungstag.

Wobei:

"Emittenten-Optionsausübungsfrist" bezeichnet die Frist vom Ausgabetag (einschließlich) bis zum Tag, der 15 Geschäftstage vor dem Finalen Bewertungstag liegt (einschließlich).

"Emittenten-Optionsausübungstag" bezeichnet, sofern anwendbar den Tag, den die Emittentin als solchen in der jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungsmittelteilung in Bezug auf ein "Nennbetragskündigungsereignis" vorgesehen hat.

"Nennbetragskündigungsereignis" bedeutet hinsichtlich einer Serie von Wertpapieren, dass an irgendeinem Tag der ausstehende Gesamtnennbetrag oder die ausstehende Anzahl dieser Wertpapiere den Nennbetragskündigungsschwellenwert (oder den entsprechenden Betrag in der Abrechnungswährung) unterschreitet.

"Nennbetragskündigungsprozentsatz" bezeichnet 10 % oder einen anderen als solchen in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Prozentsatz (der nicht größer als 10 % ist).

"Nennbetragskündigungsschwellenwert" bezeichnet einen Betrag, der dem Nennbetragskündigungsprozentsatz multipliziert mit dem Gesamtnennbetrag oder der gesamten Wertpapieranzahl zum ersten Ausgabetag dieser Wertpapiere entspricht (oder der entsprechende von der Berechnungsstelle festgelegte Betrag in der Währung der Wertpapiere).

"Wahlbarausgleichsbetrag" bezeichnet je Berechnungsbetrag einen Betrag, den die Berechnungsstelle als verhältnismäßigen Anteil des Marktwertes der Wertpapiere am Emittenten-Optionsausübungstag unter Berücksichtigung des die Rückzahlung auslösenden Ereignisses festgelegt hat und der um alle der Emittentin (oder in deren Namen) entstandenen (oder zu erwartenden) Kosten, Verluste und Ausgaben sowie Ortsbezogene Marktkosten im Zusammenhang mit der vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere einschließlich (ohne Dopplungen oder Einschränkungen) Kosten für die Beendigung von Hedgingtransaktionen und Vorfalligkeitsentschädigung (tatsächlich oder fiktiv) angepasst wird. Bei der Festlegung dieses Betrags kann die Berechnungsstelle die üblichen Marktpreise und/oder eigene Preisfestlegungsmodelle verwenden. Falls anhand dieser Preisfestlegungsmethoden kein

The Issuer Call Notice sets out the Issuer Option Exercise Date relevant for the determination of the market value of the Securities.

Where:

"Issuer Option Exercise Period" means the period from (and including) the Issue Date, to, and including, the date which is 15 Business Days prior to the Final Valuation Date.

"Issuer Option Exercise Date" means, if applicable, with respect to a "Nominal Call Event", the date specified as such by the Issuer in the relevant Issuer Call Notice.

"Nominal Call Event" means with respect to a Series of Securities, that on any day the outstanding Aggregate Nominal Amount or outstanding Number of such Securities is less than the Nominal Call Threshold Amount (or the Settlement Currency equivalent thereof).

"Nominal Call Threshold Percentage" means 10 per cent. or such other percentage specified as such in the Final Terms (which shall not be greater than 10 per cent.).

"Nominal Call Threshold Amount" means an amount equal to the Nominal Call Threshold Percentage, multiplied by the Aggregate Nominal Amount or aggregate Number of Securities as at the first Issue Date of such Securities (or the equivalent amount in the currency of the Securities as determined by the Determination Agent).

"Optional Cash Settlement Amount" means an amount per Calculation Amount determined by the Determination Agent as the pro rata proportion of the market value of the Securities on the Issuer Option Exercise Date taking into account the event triggering the redemption, adjusted to take into account any costs, losses and expenses and any Local Market Expenses which are incurred (or expected to be incurred) by (or on behalf of) the Issuer in connection with the early redemption of the Securities, including (without duplication or limitation) hedging termination and funding breakage costs (whether actual or notional). In determining such amount, the Determination Agent may take into account prevailing market prices and/or proprietary pricing models or, where these pricing methods may not yield a commercially

wirtschaftlich angemessenes Ergebnis erzielt werden kann, kann die Emittentin diesen Betrag auf wirtschaftlich angemessene Weise festlegen.

"**Wahlbarrückzahlungstag**" bezeichnet in Bezug auf ein Nennbetragskündigungsereignis in Bezug auf die Wertpapiere den Tag oder die Tage, der als solcher in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist.

3.2 Vorzeitige Rückzahlung nach Emittentenkündigung

Falls eine "Emittentenkündigung" in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist, hat die Emittentin das Recht (aber nicht die Verpflichtung) die Wertpapiere vollständig (aber nicht teilweise) vorzeitig an jedem Emittentenkündigungs-Rückzahlungstag zurückzuzahlen.

Die Emittentin wird

- (a) die Wertpapierinhaber über diese Ausübung unwiderruflich, mit einer Frist von mindestens fünf Geschäftstagen vor dem entsprechenden Emittentenkündigungstag, an dem die Wertpapiere zurückgezahlt werden sollen, gemäß der Allgemeinen Bedingung 10 benachrichtigen (diese Benachrichtigung ist die "**Emittentenkündigungserklärung**"); und
- (b) alle Wertpapiere vollständig (aber nicht teilweise) an dem in der Emittentenkündigungserklärung für die Rückzahlung festgelegten Zinszahlungstag in Höhe eines von der Berechnungsstelle festgelegten Betrags, der dem Produkt aus dem Emittentenkündigungs-Partizipationsprozentsatz und dem Berechnungsbetrag entspricht, zurückzahlen, als Formel ausgedrückt:

Emittentenkündigung-
Partizipationsprozentsatz x BB

Auch wenn die Emittentin die "Emittentenkündigungs"-Option an einem Zinszahlungstag ausübt, hat der Wertpapierinhaber einen Anspruch auf Zahlung des an diesem Zinszahlungstag fälligen (etwaigen) Zinsbetrages.

Wobei:

"**Berechnungsbetrag**" hat die unter Ziffer 2.3 dieser Zins- und Auszahlungsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

reasonable result, may determine such amount in a commercially reasonable manner.

"**Optional Cash Redemption Date**" means in relation to a Nominal Call Event in respect of the Securities, the date or dates specified as such in the Final Terms.

3.2 Early Redemption following an Issuer's Call

If "Issuer Call" is specified to apply in the Final Terms, the Issuer has the right (but not the obligation) to redeem the Securities in whole (but not in part), on any Issuer Call Redemption Date.

The Issuer shall

- (a) notify the Holders of such exercise by giving not less than five Business Days irrevocable notice in accordance with General Condition 10 prior to the relevant Issuer Call Date on which the Securities are to be redeemed (such notice, the "**Issuer Call Notice**"); and
- (b) redeem all of the Securities in whole (but not in part) on the Interest Payment Date fixed for redemption in the Issuer Call Notice at an amount calculated by the Determination Agent and equal to the product of the Issuer Call Participation Percentage and the Calculation Amount, expressed as formula:

Issuer Call Participation Percentage x
CA

Notwithstanding the exercise of the "Issuer Call" option by the Issuer on an Interest Payment Date, the Holder has the right to receive the Interest Amount due (if any) on such Interest Payment Date.

Where:

"**Calculation Amount**" has the meaning given in condition 2.3 of this Interest-and Payoff Conditions.

"Emittentenkündigungs-Partizipationsprozentsatz" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Prozentsatz.

"Emittentenkündigungstag" bezeichnet, sofern anwendbar, den Tag, den die Emittentin als solchen in der jeweiligen Emittentenkündigungserklärung Emittentenkündigungs-Rückzahlungstag vorgesehen hat.

"Emittentenkündigungs-Rückzahlungstag" bezeichnet jeden Zinszahlungstag außer dem Letzten Zinszahlungstag.

3.3 Anpassung oder Vorzeitige Rückzahlung bei einem Zusätzlichen Störungsereignis

Falls ein Zusätzliches Störungsereignis eintritt:

- (a) soll die Berechnungsstelle feststellen, ob die Festlegungen und Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere angepasst werden können, um dem wirtschaftlichen Effekt eines solchen Zusätzlichen Störungsereignisses auf die Wertpapiere Rechnung zu tragen, so dass ein wirtschaftlich angemessenes Ergebnis erzielt wird und die wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Wertpapierinhaber im Zusammenhang mit dem Investment in die Wertpapiere im Wesentlichen erhalten werden. Falls die Berechnungsstelle feststellt, dass eine angemessene Anpassung oder Anpassungen vorgenommen werden kann bzw. können, soll die Emittentin den Tag des Wirksamwerdens dieser Anpassung(en) festlegen und die Wertpapierinhaber über sämtliche derartiger Anpassungen informieren und die notwendigen Schritte einleiten, um diese Anpassung(en) durchzuführen; oder
- (b) falls die Berechnungsstelle feststellt, dass keine Anpassung, die gemäß vorstehendem Abschnitt (a) vorgenommen werden könnten, zu einem wirtschaftlich angemessenen Ergebnis führen würden und die wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Wertpapierinhaber im Zusammenhang mit dem Investment in die Wertpapiere im Wesentlichen erhalten würden, wird die Berechnungsstelle die Emittentin über diese Feststellung informieren und es sollen keine Anpassung(en) gemäß vorstehendem Abschnitt (a) erfolgen. In einem solchen Fall kann die Emittentin, durch eine

"Issuer Call Participation Percentage" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"Issuer Call Date" means, if applicable, in respect of a Issuer Call Redemption Date the date specified as such by the Issuer in the relevant Issuer Call Notice.

"Issuer Call Redemption Date" means any Interest Payment Date excluding the Final Interest Payment Date.

3.3 Adjustment or Early Redemption following an Additional Disruption Event

If an Additional Disruption Event occurs:

- (a) the Determination Agent shall determine, whether an appropriate adjustment can be made to the determinations and calculations in relation to the Securities to account for the economic effect of such Additional Disruption Event on the Securities which would produce a commercially reasonable result and preserve substantially the economic effect to the Holders of a holding of the relevant Security. If the Determination Agent determines that an appropriate adjustment or adjustments can be made, the Issuer shall determine the effective date of such adjustment(s), notify the Holders of any such adjustment and take the necessary steps to effect such adjustment(s); or
- (b) if the Determination Agent determines that no adjustment that could be made pursuant to paragraph (a) above would produce a commercially reasonable result and preserve substantially the economic effect to the Holders of a holding of the relevant Security, the Determination Agent will notify the Issuer of such determination and no adjustment(s) shall be made pursuant to paragraph (a) above. In such event, the Issuer may, on giving irrevocable notice to the Holders of not less than a number of Business Days equal to the Early Redemption Notice Period

unwiderrufliche Mitteilung der Wertpapiere gegenüber den Wertpapierinhabern von nicht weniger als der Anzahl an Geschäftstagen, die der Vorzeitigen Rückzahlungsmittelungsfristanzahl entspricht, alle Wertpapiere der jeweiligen Serie an dem Tag, der in der Mitteilung festgelegt wurde (der "**Vorzeitige Barrückzahlungstag**") zu einem Betrag in Bezug auf jedes gehaltene Wertpapier zurückzahlen, der dem Vorzeitigen Rückzahlungsbarausgleichsbetrag an diesem Tag entspricht (vorausgesetzt, dass die Emittentin vor einer solchen Rückzahlung der Wertpapiere auch Anpassungen der Bedingungen oder jeder anderen Regelung in Bezug auf die Wertpapiere vornehmen kann soweit dies angemessen ist, um (sofern im Zusammenhang mit der Rückzahlung der Wertpapiere erwogen) den Auswirkungen eines solchen Zusätzlichen Störungsereignisses auf die Wertpapiere Rechnung zu tragen);

3.4 **Vorzeitige Rückzahlung aufgrund Rechtswidrigkeit oder Undurchführbarkeit**

Wenn die Emittentin feststellt, dass die Durchführung einer ihrer unbedingten oder bedingten Verpflichtungen aus den Wertpapieren rechtswidrig wurde oder mit einer hohen Wahrscheinlichkeit wird oder dass eine ganze oder teilweise tatsächliche Undurchführbarkeit besteht oder mit einer hohen Wahrscheinlichkeit eintreten wird als Konsequenz aus (a) einer Veränderung der finanziellen, politischen oder wirtschaftlichen Bedingungen oder der Wechselkurse oder (b) der Einhaltung in Gutem Glauben der jeweils anwendbaren oder zukünftigen Gesetze, Regelungen, Rechtsvorschriften, Gerichtsentscheidungen, Anordnungen oder Verordnungen jeder Regierungs-, Verwaltungs- oder Justizbehörde oder einer anderen ermächtigten Stelle oder einer diesbezüglichen Auslegung, durch die Emittentin oder eine ihrer relevanten Tochtergesellschaften oder Konzerngesellschaften, kann die Emittentin, nach ihrer Wahl, die Wertpapiere durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber vorzeitig zurückzahlen.

Wenn die Emittentin die Wertpapiere gemäß dieser Bedingung zurückzahlt, wird die Emittentin, falls und soweit das anwendbare Recht dies gestattet, jedem Inhaber in Bezug auf jedes vom ihm gehaltene Wertpapier einen Betrag zahlen, der dem

Number, redeem all of the Securities of the relevant Series on the date specified by it in the notice (the "**Early Cash Redemption Date**") and pay to each Holder, in respect of each Security held by it, an amount equal to the Early Cash Settlement Amount on such date (provided that the Issuer may also, prior to such redemption of the Securities, make any adjustment(s) to the Conditions or any other provisions relating to the Securities as appropriate in order to (when considered together with the redemption of the Securities) account for the effect of such Additional Disruption Event on the Securities);

3.4 **Early Redemption for Unlawfulness or Impracticability**

If the Issuer determines that the performance of any of its absolute or contingent obligations under the Securities has become, or there is a substantial likelihood that it will become, unlawful or a physical impracticability, in whole or in part, as a result of (a) any change in financial, political or economic conditions or foreign exchange rates, or (b) compliance in good faith by the Issuer or any relevant subsidiaries or affiliates with any applicable present or future law, rule, regulation, judgment, order or directive of any governmental, administrative or judicial authority or power or in interpretation thereof, the Issuer may, at its option, redeem the Securities early by giving notice to Holders.

If the Issuer redeems the Securities pursuant to this condition then the Issuer will, if and to the extent permitted by applicable law, pay to each Holder, in respect of each Security held by it, an amount equal to the Early Cash Settlement Amount.

Vorzeitigen Rückzahlungsbarausgleichsbetrag
entspricht.

Barrier Reverse Convertible – Worst of

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Barrier Reverse Convertible – Worst of (Europäische or Amerikanische Barrier – Worst of)" als "Rückzahlungsart" vorsehen, gelten die Regelungen dieses Abschnittes für die Berechnung des Zins- und Rückzahlungsbetrags der Wertpapiere.

Die Wertpapiere werden verzinst und von der Emittentin am Planmäßigen Rückzahlungstag zurückgezahlt, sofern nach der Feststellung der Berechnungsstelle vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag kein Ereignis eingetreten ist, das zu einer vorzeitigen Rückzahlung oder Kündigung der Wertpapiere führen könnte.

Der zu zahlende Zins- bzw. Rückzahlungsbetrag wird jeweils entsprechend der gemäß der folgenden Regelung anwendbaren Zins- bzw. Rückzahlungsregelung sowie der Allgemeinen Bedingung 3 (*Berechnungen und Veröffentlichung*) des Abschnitts A. Allgemeine Bedingungen berechnet.

Sofern nachstehend nicht definiert, haben definierte Begriffe die in den nachfolgend angehängten Definitionen, zu diesen Zins- und Auszahlungsbedingungen, zugrunde gelegte Bedeutung.

1. Zinsen***Festbetrag***

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Festbetrag" als "Zinsart" vorsehen, gilt diese Zinsregelung:

1.1 Zinsberechnung

Der an einem Zinszahlungstag je Berechnungsbetrag zu zahlende "Zinsbetrag" ist ein Betrag, der von der Berechnungsstelle berechnet wird und dem Produkt aus (i) dem Festzinssatz und (ii) dem Berechnungsbetrag entspricht und als Formel ausgedrückt wie folgt berechnet wird:

$$\text{Festzinssatz} \times \text{BB}$$

1.2 Zinssatzbezogene Definitionen

"**Berechnungsbetrag**" oder "**BB**" bezeichnet bezüglich eines Wertpapiers, das (a) eine Schuldverschreibung ist, den Festgelegten Nennbetrag dieses Wertpapiers, soweit kein anderer Währungsbetrag als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, in diesem Fall ist dieser Währungsbetrag der Berechnungsbetrag oder (b) ein Zertifikat ist, den

Barrier Reverse Convertible – Worst of

Where the Final Terms specify "Redemption Type" to be "Barrier Reverse Convertible – Worst of (European or American Barrier – Worst of)" then the conditions of this section will apply in relation to the calculation of the interest and redemption amount of the Securities.

The Securities shall bear interest and, provided that no event that may lead to the early redemption or termination of the Securities has occurred prior to the Scheduled Redemption Date as determined by the Determination Agent, each Security will be redeemed by the Issuer on the Scheduled Redemption Date.

The interest and redemption amount payable will be calculated in accordance with the applicable interest rate and payoff condition below as well as the General Condition 3 (*Calculations and Publication*) set out in section A. General Conditions.

To the extent not defined below, defined terms shall have the meaning set out in the subsequent attached definitions belonging to these Interest and Payoff Conditions.

1. Interest***Fixed Amount***

Where the Final Terms specify "Interest Type" to be "Fixed Amount" then this interest rate condition will apply:

1.1 Interest Calculation

The "Interest Amount" per Calculation Amount payable on an Interest Payment Date is an amount, which is calculated by the Determination Agent and is equal to the product of (i) the Fixed Interest Rate and (ii) the Calculation Amount, and is calculated by using the following formula:

$$\text{Fixed Interest Rate} \times \text{CA}$$

1.2 Interest Rate specific Definitions

"**Calculation Amount**" or "**CA**" means, in respect of a Security, that is a (a) Note, the Specified Denomination of such Note unless a different currency amount is specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms, in which case the Calculation Amount shall be that currency amount or (b) a Certificate, the

Währungsbetrag, der als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist.

"**Festzinssatz**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Zinszahlungstag**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsfestsetzungstag den entsprechenden, in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

Festzinssatz

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Festzinssatz" als "Zinsart" vorsehen, gilt diese Zinsregelung:

1.3 Zinsberechnung

Der an einem Zinszahlungstag je Berechnungsbetrag zu zahlende "Zinsbetrag" ist ein Betrag, der von der Berechnungsstelle an dem Zinsfestsetzungstag berechnet wird und dem Produkt aus (i) dem Festzinssatz, (ii) dem Berechnungsbetrag und (iii) dem Zinstagequotient entspricht und als Formel ausgedrückt wie folgt berechnet wird:

$$\text{Festzinssatz} \times \text{BB} \times \text{ZTQ}_i$$

Falls die obige Berechnung einen Betrag ergibt, der geringer als null ist, wird an dem jeweiligen Zinszahlungstag kein Zinsbetrag gezahlt.

1.4 Zinssatzbezogene Definitionen

"**Berechnungsbetrag**" oder "**BB**" bezeichnet bezüglich eines Wertpapiers, das (a) eine Schuldverschreibung ist, den festgelegten Nennbetrag dieses Wertpapiers, soweit kein anderer Währungsbetrag als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, in diesem Fall ist dieser Währungsbetrag der Berechnungsbetrag oder (b) ein Zertifikat ist, den Währungsbetrag, der als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist.

"**Festzinssatz**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen für den entsprechenden Zinszahlungstag festgelegten Prozentsatz p.a.

"**Verzinsungsbeginn**" bezeichnet den Ausgabetag oder gegebenenfalls einen anderen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Zinsberechnungszeitraum**" bezeichnet den Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinsperiodenendtag (ausschließlich) bzw. jeden nachfolgenden Zeitraum von einem Zinsperiodenendtag

currency amount specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms.

"**Fixed Interest Rate**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"**Interest Payment Date**" means, in relation to an Interest Determination Date, the corresponding date specified in the Final Terms.

Fixed Interest

Where the Final Terms specify "Interest Type" to be "Fixed Interest" then this interest rate condition will apply:

1.3 Interest Calculation

The "Interest Amount" per Calculation Amount payable on an Interest Payment Date is an amount, which is calculated by the Determination Agent on the Interest Determination Date and is equal to the product of (i) the Fixed Interest Rate, (ii) the Calculation Amount and (iii) the Day Count Fraction, and is calculated by using the following formula:

$$\text{Fixed Interest Rate} \times \text{CA} \times \text{DCF}_i$$

If the above calculation results in an amount of less than zero, then no interest amount is payable on the relevant Interest Payment Date.

1.4 Interest Rate specific Definitions

"**Calculation Amount**" or "**CA**" means, in respect of a Security, that is a (a) Note, the Specified Denomination of such Note unless a different currency amount is specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms, in which case the Calculation Amount shall be that currency amount or (b) a Certificate, the currency amount specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms.

"**Fixed Interest Rate**" means the percentage rate of interest per annum for the relevant Interest Payment Date specified as such in the Final Terms.

"**Interest Commencement Date**" means the Issue Date or such other date as may be set out in the Final Terms.

"**Interest Calculation Period**" means the period beginning on (and including) the Interest Commencement Date and ending on (but excluding) the next succeeding Interest Period End Date and each successive period beginning on (and including) an Interest Period End Date

(einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinsperiodenendtag (ausschließlich).

"**Zinsfestsetzungstag**" bezeichnet jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Zinsperiodenendtag**" bezeichnet:

- (a) jeden in den Endgültigen Bedingungen als solchen festgelegten Tag; oder
- (b) falls ein solcher Tag nicht angegeben wird, den Zinszahlungstag,

sofern die Endgültigen Bedingungen den Zinsperiodenendtag als "ohne Anpassung" festlegen, ungeachtet einer Anpassung gemäß der anwendbaren Geschäftstagekonvention, andernfalls ist der Zinsperiodenendtag Gegenstand von Anpassungen gemäß der anwendbaren Geschäftstagekonvention.

"**Zinszahlungstag**" bezeichnet jeden in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag, dieser Tag unterliegt Anpassungen gemäß der anwendbaren Geschäftstagekonvention.

"**Zinstagequotient**" oder "**ZTQ_i**" bezeichnet:

Sofern Zinsen für einen Zeitraum zu berechnen sind:

- (a) wenn "**Actual/Actual (ICMA)**" oder "**Act/Act (ICMA)**" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist und der entsprechende Zeitraum von dem Zinsberechnungszeitraum abweicht (der "**Berechnungszeitraum**"):
 - (i) wenn der Berechnungszeitraum dem regulären Zinsberechnungszeitraum entspricht oder kürzer als dieser ist, so erfolgt die Berechnung auf der Grundlage der Zahl der tatsächlich verstrichenen Tage geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum und (y) der Anzahl von Zinsberechnungszeiträumen, die normalerweise in einem Jahr enden würden;
 - (ii) wenn der Berechnungszeitraum länger als der reguläre Zinsberechnungszeitraum ist, so erfolgt die Berechnung für diesen

and ending on (but excluding) the next succeeding Interest Period End Date, as applicable.

"**Interest Determination Date**" means each date specified as such in the Final Terms.

"**Interest Period End Date**" means:

- (a) each date specified as such in the Final Terms; or
- (b) if no such date is specified, the Interest Payment Date,

in each case, if the Final Terms specify that the Interest Period End Date is "without adjustment", disregarding any adjustment in accordance with any applicable Business Day Convention, otherwise the Interest Period End Date shall be subject to adjustment in accordance with the applicable Business Day Convention.

"**Interest Payment Date**" means each date specified in the Final Terms, subject to adjustment in accordance with the applicable Business Day Convention.

"**Day Count Fraction**" or "**DCF_i**" means:

If interest is to be calculated for a period:

- (a) if "**Actual/Actual (ICMA)**" or "**Act/Act (ICMA)**" is specified in the Final Terms and the relevant period is different from the Interest Calculation Period (the "**Calculation Period**"):
 - (i) if the Calculation Period is equal to or shorter than the regular Interest Calculation Period, the calculation shall be effected on the basis of the actual number of days elapsed divided by the product of (x) the number of days in the Interest Calculation Period and (y) the number of Interest Calculation Periods normally ending in any year;
 - (ii) if the Calculation Period is longer than the regular Interest Calculation Period, the calculation for such period shall

Zeitraum auf der Grundlage der Summe aus:

- (A) der Zahl der tatsächlich verstrichenen Tage in dem Zinsberechnungszeitraum, in dem der Zeitraum, für den Zinsen zu berechnen sind, beginnt, geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum und (y) der Anzahl von Zinsberechnungszeiträumen, die normalerweise in einem Jahr enden würden

UND

- (B) der Zahl der tatsächlich verstrichenen Tage in dem nächstfolgenden Zinsberechnungszeitraum geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum und (y) der Anzahl von Zinsberechnungszeiträumen, die normalerweise in einem Jahr enden würden;

- (b) wenn "Actual/Actual" oder "Actual/Actual (ISDA)" in den Endgültigen Bedingungen anwendbar ist, die Anzahl der tatsächlich Kalendertage innerhalb des Zinsberechnungszeitraums dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil des Zinsberechnungszeitraums in ein Schaltjahr fällt, die Summe von (i) der tatsächlichen Anzahl von Kalendertagen in dem Teil des Zinsberechnungszeitraums, die in das Schaltjahr fallen, dividiert durch 366 und (ii) die tatsächliche Anzahl von Kalendertagen in dem Teil des Zinsberechnungszeitraums, die nicht in ein Schaltjahr fallen, dividiert durch 365);
- (c) wenn "Actual/365 (Fixed)" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, die Anzahl der tatsächlichen Kalendertage innerhalb des Zinsberechnungszeitraums dividiert durch 365;
- (d) wenn "Actual/360" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, die Anzahl

be effected on the basis of the sum of:

- (A) the actual number of days elapsed in the Interest Calculation Period during which the period, with respect to which interest is to be calculated, begins, divided by the product of (x) the number of days in such Interest Calculation Period and (y) the number of Interest Calculation Periods normally ending in any year

AND

- (B) the actual number of days elapsed in the next Interest Calculation Period divided by the product of (x) the number of days in such Interest Calculation Period and (y) the number of Interest Calculation Periods normally ending in any year;

- (b) if "Actual/Actual" or "Actual/Actual (ISDA)" is specified in the Final Terms, the actual number of calendar days in the Interest Calculation Period divided by 365 (or, if any portion of that Interest Calculation Period falls in a leap year, the sum of (i) the actual number of calendar days in that portion of the Interest Calculation Period falling in a leap year divided by 366 and (ii) the actual number of calendar days in that portion of the Interest Calculation Period falling in a non-leap year divided by 365);
- (c) if "Actual/365 (Fixed)" is specified in the Final Terms, the actual number of calendar days in the Interest Calculation Period divided by 365
- (d) if "Actual/360" is specified in the Final Terms, the actual number of calendar

der tatsächlich Kalendertage innerhalb des Zinsberechnungszeitraums dividiert durch 360;

- (e) falls "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, die Anzahl von Kalendertagen im Zinsberechnungszeitraum, in dem Zahlungen zu erfolgen haben, dividiert durch 360, berechnet auf Grundlage der folgenden Formel:

Zinstagequotient =

$$\frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] (D_2 - D_1)}{360}$$

dabei gilt:

"Y₁" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt;

"Y₂" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt;

"M₁" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt;

"M₂" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt;

"D₁" ist der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D₁ gleich 30 ist; und

"D₂" ist der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31 und D₁ ist größer als 29, in welchem Fall D₂ gleich 30 ist;

- (f) wenn "30E/360" oder "Eurobond Basis" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, die Anzahl der Kalendertage im Zinsberechnungszeitraum in dem Zahlungen zu erfolgen haben dividiert durch 360, berechnet auf Grundlage der nachfolgenden Formel:

Zinstagequotient =

$$\frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] (D_2 - D_1)}{360}$$

days in the Interest Calculation Period divided by 360;

- (e) if "30/360", "360/360" or "Bond Basis" is specified in the Final Terms, the number of calendar days in the Interest Calculation Period in respect of which payment is being made divided by 360, calculated on a formula basis as follows:

Day Count Fraction =

$$\frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] (D_2 - D_1)}{360}$$

where:

"Y₁" is the year, expressed as a number, in which the first day of the Interest Calculation Period falls;

"Y₂" is the year, expressed as a number, in which the day immediately following the last day included in the Interest Calculation Period falls;

"M₁" is the calendar month, expressed as a number, in which the first day of the Interest Calculation Period falls;

"M₂" is the calendar month, expressed as a number, in which the day immediately following the last day included in the Interest Calculation Period falls;

"D₁" is the first calendar day, expressed as a number, of the Interest Calculation Period unless such number would be 31, in which case D₁ will be 30; and

"D₂" is the calendar day, expressed as a number, immediately following the last day included in the Interest Calculation Period unless such number would be 31 and D₁ is greater than 29, in which case D₂ will be 30;

- (f) if "30E/360" or "Eurobond Basis" is specified in the final Terms, the number of calendar days in the Interest Calculation Period in respect of which payment is being made divided by 360, calculated on a formula basis as follows:

Day Count Fraction =

$$\frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] (D_2 - D_1)}{360}$$

dabei gilt:

"Y₁" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt;

"Y₂" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt;

"M₁" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt;

"M₂" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt;

"D₁" ist der erste Kalendertag des Zinsberechnungszeitraums, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D₁ gleich 30 ist; und

"D₂" ist der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D₂ gleich 30 ist;

(g) wenn "30E/360 (ISDA)" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, die Anzahl an Kalendertagen im Zinsberechnungszeitraum, in Bezug auf welchen Zahlungen zu erfolgen haben, dividiert durch 360, berechnet auf Grundlage der nachfolgenden Formel:

Zinstagesquotient =

$$\frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] (D_2 - D_1)}{360}$$

dabei gilt:

"Y₁" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag des Zeitraums fällt;

"Y₂" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt;

"M₁" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt;

"M₂" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt;

where:

"Y₁" is the year, expressed as a number, in which the first day of the Interest Calculation Period falls;

"Y₂" is the year, expressed as a number, in which the day immediately following the last day included in the Interest Calculation Period falls;

"M₁" is the calendar month, expressed as a number, in which the first day of the Interest Calculation Period falls;

"M₂" is the calendar month, expressed as a number, in which the day immediately following the last day included in the Interest Calculation Period falls;

"D₁" is the first calendar day, expressed as a number, of the Interest Calculation Period unless such number would be 31, in which case D₁ will be 30; and

"D₂" is the calendar day, expressed as a number, immediately following the last day included in the Interest Calculation Period unless such number would be 31, in which case D₂ will be 30;

(g) if "30E/360 (ISDA)" is specified in the Final Terms, the number of calendar days in the Interest Calculation Period in respect of which payment is being made divided by 360, calculated on a formula basis as follows:

Day Count Fraction =

$$\frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] (D_2 - D_1)}{360}$$

where:

"Y₁" is the year, expressed as a number, in which the first day of the Interest Calculation Period falls;

"Y₂" is the year, expressed as a number, in which the day immediately following the last day included in the Interest Calculation Period falls;

"M₁" is the calendar month, expressed as a number, in which the first day of the Interest Calculation Period falls;

"M₂" is the calendar month, expressed as a number, in which the day immediately following the last day included in the Interest Calculation Period falls;

"D₁" ist der erste Kalendertag des Zinsberechnungszeitraums, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, (i) dieser Tag ist der letzte Tag des Monats Februar oder (ii) diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D₁ gleich 30 ist; und

"D₁" is the first calendar day, expressed as a number, of the Interest Calculation Period unless (i) that day is the last day of February or (ii) such number would be 31, in which case D₁ will be 30; and

"D₂" ist der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt, es sei denn, (i) dieser Tag ist der letzte Tag des Monats Februar, jedoch nicht der Planmäßige Rückzahlungstag, oder (ii) diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D₂ gleich 30 ist.

"D₂" is the calendar day, expressed as a number, immediately following the last day included in the Interest Calculation Period unless (i) that day is the last day of February but not the Scheduled Redemption Date or (ii) such number would be 31, in which case D₂ will be 30.

Schneeball – Worst of

Snowball – Worst of

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Schneeball – Worst of" als "Zinsart" vorsehen, gilt diese Zinsregelung:

Where the Final Terms specify "Interest Type" to be "Snowball – Worst of" then this interest condition will apply:

1.5 Zinsberechnung

1.5 Interest Calculation

(a) Wenn der Bewertungspreis jedes Basiswerts an dem maßgeblichen Zinsbewertungstag höher als die entsprechende Zinsbarriere ist oder dieser entspricht, entspricht der an dem maßgeblichen Zinszahlungstag zu zahlende "Zinsbetrag", der an dem jeweiligen Zinsbewertungstag von der Berechnungsstelle berechnet wird, dem Produkt aus (i) der ganzen Zahl, die dem jeweiligen Zinsbewertungstag entspricht, wie in den Endgültigen Bedingungen unter "T" angegeben, (ii) dem Festzinssatz und (iii) dem Berechnungsbetrag, als Formel ausgedrückt:

(a) If the Valuation Price of each Underlying Asset on the relevant Interest Valuation Date is at or above the relevant Interest Barrier, the "Interest Amount" payable on the relevant Interest Payment Date, calculated by the Determination Agent on the relevant Interest Valuation Date shall be the product of (i) the integer corresponding to the relevant Interest Valuation Date, as specified in the Final Terms under "T", (ii) the Fixed Interest Rate and (iii) the Calculation Amount, expressed as formula:

$$T \times \text{Festzinssatz} \times \text{BB}$$

$$T \times \text{Fixed Interest Rate} \times \text{CA};$$

(b) andernfalls, wird kein Zinsbetrag gezahlt.

(b) otherwise, no interest amount is payable.

1.6 Zinssatzbezogene Definitionen

1.6 Interest Rate specific Definitions

"Berechnungsbetrag" oder "BB" bezeichnet bezüglich eines Wertpapiers, das (a) eine Schuldverschreibung ist, den Festgelegten Nennbetrag dieser Schuldverschreibung, soweit kein anderer Währungsbetrag als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, in diesem Fall ist dieser Währungsbetrag der Berechnungsbetrag oder (b) ein Zertifikat ist, den Währungsbetrag, der als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist.

"Calculation Amount" or "CA" means, in respect of a Security, that is (a) a Note, the Specified Denomination of such Note unless a different currency amount is specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms, in which case the Calculation Amount shall be that currency amount or (b) a Certificate, the currency amount specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms.

"Bewertungspreis" bezeichnet in Bezug auf einen betreffenden Planmäßigen Handelstag und einen Basiswert, den Preis oder Stand dieses Basiswertes

"Valuation Price" means, in respect of any relevant Scheduled Trading Day and an Underlying Asset, the price or level of such

zur Bewertungszeit an diesem Tag, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Bewertungszeit**" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert die als solche in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Zeit bzw., wenn keine entsprechende Zeit festgelegt ist,

- (a) sofern dieser Basiswert in den Endgültigen Bedingungen nicht als ein Mehrfachbörsenindex festgelegt ist (a) für Zwecke der Bestimmung, ob eine Marktstörung vorliegt, den Planmäßigen Börsenschluss der maßgeblichen Börse. Schließt die maßgebliche Börse vor ihrem Planmäßigen Börsenschluss und liegt die festgelegte Bewertungszeit nach dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel, dann entspricht die Bewertungszeit diesem tatsächlichen Börsenschluss und (b) in allen anderen Fällen die Zeit, zu der der offizielle Schlussstand des maßgeblichen Index vom Index Sponsor oder der offizielle Schlussstand der maßgeblichen Aktie an der maßgeblichen Börse berechnet und veröffentlicht wird;
- (b) sofern dieser Basiswert in den Endgültigen Bedingungen als ein Mehrfachbörsenindex festgelegt ist, (a) für Zwecke der Bestimmung, ob eine Marktstörung vorliegt: (i) in Bezug auf einen Indexbestandteil den Planmäßigen Börsenschluss der für diesen Indexbestandteil maßgeblichen Börse und (ii) in Bezug auf einen Options- oder Terminkontrakt auf den maßgeblichen Index den Handelsschluss an der Verbundenen Börse; und (b) in allen anderen Fällen die Zeit, zu der der offizielle Schlussstand des maßgeblichen Index vom Index Sponsor berechnet und veröffentlicht wird.

"**Festzinssatz**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**T**" bezeichnet die ganze Zahl, die dem jeweiligen Zinsbewertungstag entspricht, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

"**Zinsbarriere**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag und einen Basiswert den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Betrag, oder, sofern dieser Betrag nicht angegeben ist, den in Bezug auf diesen Zinsbewertungstag anwendbaren Zinsbarrierenprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis dieses

Underlying Asset at the Valuation Time on such day, as determined by the Determination Agent.

"**Valuation Time**" means, in relation to an Underlying Asset, the time specified as such in the Final Terms or, if no such time is specified,

- (a) if such Underlying Asset is not specified to be a Multi-exchange Index in the Final Terms (a) for the purposes of determining whether a Market Disruption Event has occurred the Scheduled Closing Time on the relevant Exchange. If the relevant Exchange closes prior to its Scheduled Closing Time and the specified Valuation Time is after the actual closing time for its regular trading session, then the Valuation Time shall be such actual closing time and (b) in all other circumstances, the time at which the official closing level of the relevant Index is calculated and published by the Index Sponsor or the official closing price of the relevant Share is published by the relevant Exchange (as applicable);

- (b) if such Underlying Asset is specified to be a Multi-exchange Index in the Final Terms (a) for the purposes of determining whether a Market Disruption Event has occurred: (i) in respect of any Component, the Scheduled Closing Time on the Exchange in respect of such Component, and (ii) in respect of any options contracts or future contracts on the relevant Index, the close of trading on the Related Exchange; and (b) in all other circumstances, the time at which the official closing level of the relevant Index is calculated and published by the Index Sponsor.

"**Fixed Interest Rate**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"**T**" means the integer corresponding to the relevant Interest Valuation Date as specified in the Final Terms.

"**Interest Barrier**" means, in relation to an Interest Valuation Date and an Underlying Asset, the amount specified in the Final Terms, or, if no such amount is specified the Interest Barrier Percentage applicable in respect of such Interest Valuation Date multiplied by the Initial

Basiswerts, wie von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Zinsbarrierenprozentsatz**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Zinsbewertungstag**" bezeichnet jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Zinszahlungstag**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag den entsprechenden, in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

Phoenix ohne Memory – Worst of

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Phoenix ohne Memory – Worst of" als "Zinsart" vorsehen, gilt diese Zinsregelung:

1.7 Zinsberechnung

- (a) Wenn der Bewertungspreis jedes Basiswerts an dem maßgeblichen Zinsbewertungstag höher als die entsprechende Zinsbarriere ist oder dieser entspricht, entspricht der an dem maßgeblichen Zinszahlungstag zu zahlende "Zinsbetrag", der an dem jeweiligen Zinsbewertungstag von der Berechnungsstelle berechnet wird, dem Produkt aus dem Festzinssatz und dem Berechnungsbetrag, als Formel ausgedrückt:

$$\text{Festzinssatz} \times \text{Berechnungsbetrag}$$

- (b) andernfalls, wird kein Zinsbetrag gezahlt.

1.8 Zinssatzbezogene Definitionen

"**Berechnungsbetrag**" oder "**BB**" bezeichnet bezüglich eines Wertpapiers, das (a) eine Schuldverschreibung ist, den Festgelegten Nennbetrag dieser Schuldverschreibung, soweit kein anderer Währungsbetrag als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, in diesem Fall ist dieser Währungsbetrag der Berechnungsbetrag oder (b) ein Zertifikat ist, den Währungsbetrag, der als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist.

"**Bewertungspreis**" bezeichnet in Bezug auf einen betreffenden Planmäßigen Handelstag und einen Basiswert, den Preis oder Stand dieses Basiswertes

Price of such Underlying Asset, as determined by the Determination Agent.

"**Interest Barrier Percentage**" means, in relation to an Interest Valuation Date, the relevant percentage specified as such in the Final Terms.

"**Interest Valuation Date**" means each date specified as such in the Final Terms.

"**Interest Payment Date**" means, in relation to an Interest Valuation Date, the corresponding date specified in the Final Terms.

Phoenix Without Memory – Worst of

Where the Final Terms specify "Interest Type" to be "Phoenix Without Memory – Worst of" then this interest condition will apply:

1.7 Interest Calculation

- (a) If the Valuation Price of each Underlying Asset on the relevant Interest Valuation Date is at or above the relevant Interest Barrier, the "Interest Amount" payable on the relevant Interest Payment Date, calculated by the Determination Agent on the relevant Interest Valuation Date shall be the product of the Fixed Interest Rate and the Calculation Amount, expressed as formula:

$$\text{Fixed Interest Rate} \times \text{Calculation Amount}$$

- (b) otherwise, no interest amount is payable.

1.8 Interest Rate specific Definitions

"**Calculation Amount**" or "**CA**" means, in respect of a Security, that is (a) a Note, the Specified Denomination of such Note unless a different currency amount is specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms, in which case the Calculation Amount shall be that currency amount or (b) a Certificate, the currency amount specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms.

"**Valuation Price**" means, in respect of any relevant Scheduled Trading Day and an Underlying Asset, the price or level of such

zur Bewertungszeit an diesem Tag, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Bewertungszeit**" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert die als solche in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Zeit bzw., wenn keine entsprechende Zeit festgelegt ist,

- (a) sofern dieser Basiswert in den Endgültigen Bedingungen nicht als ein Mehrfachbörsenindex festgelegt ist (a) für Zwecke der Bestimmung, ob eine Marktstörung vorliegt, den Planmäßigen Börsenschluss der maßgeblichen Börse. Schließt die maßgebliche Börse vor ihrem Planmäßigen Börsenschluss und liegt die festgelegte Bewertungszeit nach dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel, dann entspricht die Bewertungszeit diesem tatsächlichen Börsenschluss und (b) in allen anderen Fällen die Zeit, zu der der offizielle Schlussstand des maßgeblichen Index vom Index Sponsor oder der offizielle Schlussstand der maßgeblichen Aktie an der maßgeblichen Börse berechnet und veröffentlicht wird;
- (b) sofern dieser Basiswert in den Endgültigen Bedingungen als ein Mehrfachbörsenindex festgelegt ist, (a) für Zwecke der Bestimmung, ob eine Marktstörung vorliegt: (i) in Bezug auf einen Indexbestandteil den Planmäßigen Börsenschluss der für diesen Indexbestandteil maßgeblichen Börse und (ii) in Bezug auf einen Options- oder Terminkontrakt auf den maßgeblichen Index den Handelsschluss an der Verbundenen Börse; und (b) in allen anderen Fällen die Zeit, zu der der offizielle Schlussstand des maßgeblichen Index vom Index Sponsor berechnet und veröffentlicht wird.

"**Festzinssatz**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Zinsbarriere**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag und einen Basiswert den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Betrag, oder, sofern dieser Betrag nicht angegeben ist, den in Bezug auf diesen Zinsbewertungstag anwendbaren Zinsbarrierenprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis dieses Basiswerts, wie von der Berechnungsstelle festgelegt.

Underlying Asset at the Valuation Time on such day, as determined by the Determination Agent.

"**Valuation Time**" means, in relation to an Underlying Asset, the time specified as such in the Final Terms or, if no such time is specified,

- (a) if such Underlying Asset is not specified to be a Multi-exchange Index in the Final Terms (a) for the purposes of determining whether a Market Disruption Event has occurred the Scheduled Closing Time on the relevant Exchange. If the relevant Exchange closes prior to its Scheduled Closing Time and the specified Valuation Time is after the actual closing time for its regular trading session, then the Valuation Time shall be such actual closing time and (b) in all other circumstances, the time at which the official closing level of the relevant Index is calculated and published by the Index Sponsor or the official closing price of the relevant Share is published by the relevant Exchange (as applicable);
- (b) if such Underlying Asset is specified to be a Multi-exchange Index in the Final Terms (a) for the purposes of determining whether a Market Disruption Event has occurred: (i) in respect of any Component, the Scheduled Closing Time on the Exchange in respect of such Component, and (ii) in respect of any options contracts or future contracts on the relevant Index, the close of trading on the Related Exchange; and (b) in all other circumstances, the time at which the official closing level of the relevant Index is calculated and published by the Index Sponsor.

"**Fixed Interest Rate**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"**Interest Barrier**" means, in relation to an Interest Valuation Date and an Underlying Asset, the amount specified in the Final Terms, or, if no such amount is specified the Interest Barrier Percentage applicable in respect of such Interest Valuation Date multiplied by the Initial Price of such Underlying Asset, as determined by the Determination Agent.

"Zinsbarrierenprozentsatz" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"Zinsbewertungstag" bezeichnet jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"Zinszahlungstag" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag den entsprechenden, in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

Phoenix mit Memory – Worst of

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Phoenix mit Memory – Worst of" als "Zinsart" vorsehen, gilt diese Zinsregelung:

1.9 Zinsberechnung

- (a) Wenn der Bewertungspreis jedes Basiswerts an dem maßgeblichen Zinsbewertungstag höher als die entsprechende Zinsbarriere ist oder dieser entspricht, entspricht der an dem maßgeblichen Zinszahlungstag zu zahlende "Zinsbetrag", der an dem jeweiligen Zinsbewertungstag von der Berechnungsstelle berechnet wird, der Summe aus (i) dem Produkt aus dem Festzinssatz und dem Berechnungsbetrag und (ii) dem Produkt aus der Anzahl vorangegangener Zinszahlungstage, an denen keine Zinszahlung erfolgt ist, dem Festzinssatz und dem Berechnungsbetrag als Formel ausgedrückt:

$$[\text{Festzinssatz} \times \text{BB}] + [\text{Y} \times \text{Festzinssatz} \times \text{BB}];$$

- (b) andernfalls, wird kein Zinsbetrag gezahlt.

1.10 Zinssatzbezogene Definitionen

"Berechnungsbetrag" oder "BB" bezeichnet bezüglich eines Wertpapiers, das (a) eine Schuldverschreibung ist, den festgelegten Nennbetrag dieses Wertpapiers, soweit kein anderer Währungsbetrag als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, in diesem Fall ist dieser Währungsbetrag der Berechnungsbetrag oder (b) ein Zertifikat ist, den Währungsbetrag, der als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist.

"Bewertungspreis" bezeichnet in Bezug auf einen betreffenden Planmäßigen Handelstag und einen Basiswert, den Preis oder Stand dieses Basiswertes

"Interest Barrier Percentage" means, in relation to an Interest Valuation Date, the relevant percentage specified as such in the Final Terms.

"Interest Valuation Date" means each date specified as such in the Final Terms.

"Interest Payment Date" means, in relation to an Interest Valuation Date, the corresponding date specified in the Final Terms.

Phoenix With Memory – Worst of

Where the Final Terms specify "Interest Type" to be "Phoenix With Memory – Worst of" then this interest condition will apply:

1.9 Interest Calculation

- (a) If the Valuation Price of each Underlying Asset on the relevant Interest Valuation Date is at or above the relevant Interest Barrier, the "Interest Amount" payable on the relevant Interest Payment Date, calculated by the Determination Agent on the relevant Interest Valuation Date shall be the sum of (i) the product of the Fixed Interest Rate and the Calculation Amount and (ii) the product of the number of previous Interest Payment Dates for which no interest was paid, the Fixed Interest Rate and the Calculation Amount, expressed as formula:

$$[\text{Fixed Interest Rate} \times \text{CA}] + [\text{Y} \times \text{Fixed Interest Rate} \times \text{CA}];$$

- (b) otherwise, no interest amount is payable.

1.10 Interest Rate specific Definitions

"Calculation Amount" or "CA" means, in respect of a Security, that is a (a) Note, the Specified Denomination of such Note unless a different currency amount is specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms, in which case the Calculation Amount shall be that currency amount or (b) a Certificate, the currency amount specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms.

"Valuation Price" means, in respect of any relevant Scheduled Trading Day and an Underlying Asset, the price or level of such

zur Bewertungszeit an diesem Tag, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Bewertungszeit**" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert die als solche in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Zeit bzw., wenn keine entsprechende Zeit festgelegt ist,

- (a) sofern dieser Basiswert in den Endgültigen Bedingungen nicht als ein Mehrfachbörsenindex festgelegt ist (a) für Zwecke der Bestimmung, ob eine Marktstörung vorliegt, den Planmäßigen Börsenschluss der maßgeblichen Börse. Schließt die maßgebliche Börse vor ihrem Planmäßigen Börsenschluss und liegt die festgelegte Bewertungszeit nach dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel, dann entspricht die Bewertungszeit diesem tatsächlichen Börsenschluss und (b) in allen anderen Fällen die Zeit, zu der der offizielle Schlussstand des maßgeblichen Index vom Index Sponsor oder der offizielle Schlussstand der maßgeblichen Aktie an der maßgeblichen Börse berechnet und veröffentlicht wird;
- (b) sofern dieser Basiswert in den Endgültigen Bedingungen als ein Mehrfachbörsenindex festgelegt ist, (a) für Zwecke der Bestimmung, ob eine Marktstörung vorliegt: (i) in Bezug auf einen Indexbestandteil den Planmäßigen Börsenschluss der für diesen Indexbestandteil maßgeblichen Börse und (ii) in Bezug auf einen Options- oder Terminkontrakt auf den maßgeblichen Index den Handelsschluss an der Verbundenen Börse; und (b) in allen anderen Fällen die Zeit, zu der der offizielle Schlussstand des maßgeblichen Index vom Index Sponsor berechnet und veröffentlicht wird.

"**Festzinssatz**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Y**" bezeichnet die Anzahl von vorangegangenen Zinszahlungstagen an denen keine Zinszahlung erfolgt ist (wonach eine Zinszahlung an diesen Zinszahlungstagen als erfolgt gilt).

"**Zinsbarriere**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag und einen Basiswert den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Betrag, oder, sofern dieser Betrag nicht angegeben ist, den in Bezug auf diesen Zinsbewertungstag

Underlying Asset at the Valuation Time on such day, as determined by the Determination Agent.

"**Valuation Time**" means, in relation to an Underlying Asset, the time specified as such in the Final Terms or, if no such time is specified,

- (a) if such Underlying Asset is not specified to be a Multi-exchange Index in the Final Terms (a) for the purposes of determining whether a Market Disruption Event has occurred the Scheduled Closing Time on the relevant Exchange. If the relevant Exchange closes prior to its Scheduled Closing Time and the specified Valuation Time is after the actual closing time for its regular trading session, then the Valuation Time shall be such actual closing time and (b) in all other circumstances, the time at which the official closing level of the relevant Index is calculated and published by the Index Sponsor or the official closing price of the relevant Share is published by the relevant Exchange (as applicable);
- (b) if such Underlying Asset is specified to be a Multi-exchange Index in the Final Terms (a) for the purposes of determining whether a Market Disruption Event has occurred: (i) in respect of any Component, the Scheduled Closing Time on the Exchange in respect of such Component, and (ii) in respect of any options contracts or future contracts on the relevant Index, the close of trading on the Related Exchange; and (b) in all other circumstances, the time at which the official closing level of the relevant Index is calculated and published by the Index Sponsor.

"**Fixed Interest Rate**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"**Y**" means the number of previous Interest Payment Dates for which no interest was paid (after which such previous Interest Payment Date(s) shall be considered to have had interest paid).

"**Interest Barrier**" means, in relation to an Interest Valuation Date and an Underlying Asset, the amount specified in the Final Terms, or, if no such amount is specified the Interest Barrier Percentage applicable in respect of such

anwendbaren Zinsbarrierenprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis dieses Basiswerts, wie von der Berechnungsstelle festgelegt.

"Zinsbarrierenprozentsatz" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"Zinsbewertungstag" bezeichnet jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"Zinszahlungstag" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag den entsprechenden, in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

2. Finale Rückzahlung

2.1 Barausgleich

Sehen die Endgültigen Bedingungen als "Erfüllungsart" "Barausgleich" vor, dann wird jedes Wertpapier, vorausgesetzt nach Feststellung der Berechnungsstelle ist vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag kein Ereignis eingetreten, das zu einer vorzeitigen Rückzahlung oder Kündigung der Wertpapiere führen könnte, von der Emittentin am Planmäßigen Rückzahlungstag zum Finalen Barausgleichsbetrag in der Abrechnungswährung zurückgezahlt, den die Berechnungsstelle festlegt.

Europäische Barriere – Worst of

Falls die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass die "Europäische Barriere – Worst of" als "Rückzahlungsart" vorsehen, gelten die Regelungen dieses Abschnitts:

Der "Finale Barausgleichsbetrag" entspricht

Falls die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass die "Touch Barriere" "Entfällt":

- (a) 100% des Berechnungsbetrages falls der Finale Bewertungspreis des Basiswertes mit der Schlechtesten Wertentwicklung größer als der Knock-In Barrierenpreis des Basiswertes mit der Schlechtesten Wertentwicklung ist oder diesem entspricht, als Formel ausgedrückt:

Falls:

$$FBP_{(SE)} \geq KIBP_{(SE)},$$

dann:

$$100 \% \times BB;$$

Interest Valuation Date multiplied by the Initial Price of such Underlying Asset, as determined by the Determination Agent.

"Interest Barrier Percentage" means, in relation to an Interest Valuation Date, the relevant percentage specified as such in the Final Terms.

"Interest Valuation Date" means each date specified as such in the Final Terms.

"Interest Payment Date" means, in relation to an Interest Valuation Date, the corresponding date specified in the Final Terms.

2. Final Redemption

2.1 Cash Settlement

If in the Final Terms "Settlement Method" is specified as being "Cash", then provided that no event that may lead to the early redemption or termination of the Securities has occurred prior to the Scheduled Redemption Date as determined by the Determination Agent, each Security will be redeemed by the Issuer on the Scheduled Redemption Date at the Final Cash Settlement Amount which will be a cash amount in the Settlement Currency determined by the Determination Agent.

European Barrier – Worst of

Where the Final Terms specify "Redemption Type" to be "European Barrier – Worst of" then the conditions of this section will apply:

The "Final Cash Settlement Amount" means

If "Touch Barrier" is specified as "Not Applicable" in the Final Terms:

- (a) 100 per cent of the Calculation Amount if the Final Valuation Price of the Worst Performing Underlying Asset is greater than or equal to the Knock-in Barrier Price of the Worst Performing Underlying Asset, expressed as formula:

If:

$$FVP_{(WP)} \geq KIBP_{(WP)},$$

then:

$$100 \% \times CA;$$

Barrier Reverse Convertible – Worst of**Barrier Reverse Convertible – Worst of**

- (b) andernfalls dem Produkt aus (i) der Wertentwicklung des Basiswertes mit der Schlechtesten Wertentwicklung, d.h. dem Quotienten aus dem Finalen Bewertungspreis des Basiswertes mit der Schlechtesten Wertentwicklung und dem Ausübungspreis des Basiswertes mit der Schlechtesten Wertentwicklung und (ii) dem Berechnungsbetrag, als Formel ausgedrückt:

$$(FBP_{(SE)}/AP_{(SE)}) \times BB.$$

Falls die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass die "Touch Barriere" "Anwendbar" ist:

- (a) 100% des Berechnungsbetrages falls der Finale Bewertungspreis des Basiswertes mit der Schlechtesten Wertentwicklung größer als der Knock-In Barrierenpreis des Basiswertes mit der Schlechtesten Wertentwicklung ist, als Formel ausgedrückt:

Falls:

$$FBP_{(SE)} > KIBP_{(SE)},$$

dann:

$$100 \% \times BB;$$

- (b) andernfalls dem Produkt aus (i) der Wertentwicklung des Basiswertes mit der Schlechtesten Wertentwicklung, d.h. dem Quotienten aus dem Finalen Bewertungspreis des Basiswertes mit der Schlechtesten Wertentwicklung und dem Ausübungspreis des Basiswertes mit der Schlechtesten Wertentwicklung und (ii) dem Berechnungsbetrag, als Formel ausgedrückt:

$$(FBP_{(SE)}/AP_{(SE)}) \times BB.$$

Amerikanische Barriere – Worst of

Falls die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass die "Amerikanische Barriere – Worst of" als "Rückzahlungsart" vorsehen, gelten die Regelungen dieses Abschnitts:

Der "Finale Barausgleichsbetrag" entspricht

- (a) 100% des Berechnungsbetrages falls (i) der Finale Bewertungspreis des Basiswertes mit der Schlechtesten Wertentwicklung größer als die Finale Barriere des Basiswertes mit der Schlechtesten Wertentwicklung ist oder dieser entspricht oder (ii) ein Trigger

- (b) otherwise the product of (i) the performance of the Worst Performing Underlying Asset, i.e. the quotient of the Final Valuation Price of the Worst Performing Underlying Asset and the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset and (ii) the Calculation Amount, expressed as formula:

$$(FVP_{(WP)}/SP_{(WP)}) \times CA.$$

If "Touch Barrier" is specified as "Applicable" in the Final Terms:

- (a) 100 per cent of the Calculation Amount if the Final Valuation Price of the Worst Performing Underlying Asset is greater than the Knock-in Barrier Price of the Worst Performing Underlying Asset, expressed as formula:

If:

$$FVP_{(WP)} > KIBP_{(WP)},$$

then:

$$100 \% \times CA;$$

- (b) otherwise the product of (i) the performance of the Worst Performing Underlying Asset, i.e. the quotient of the Final Valuation Price of the Worst Performing Underlying Asset and the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset and (ii) the Calculation Amount, expressed as formula:

$$(FVP_{(WP)}/SP_{(WP)}) \times CA.$$

American Barrier – Worst of

Where the Final Terms specify "Redemption Type" to be "American Barrier – Worst of" then the conditions of this section will apply:

The "Final Cash Settlement Amount" means

- (a) 100 per cent of the Calculation Amount if (i) the Final Valuation Price of the Worst Performing Underlying Asset is greater than or equal to the Final Barrier of the Worst Performing Underlying Asset or (ii) a Trigger Event has not occurred or (iii) the Final

Ereignis nicht eingetreten ist oder (iii) der Finale Bewertungspreis des Basiswertes mit der Schlechtesten Wertentwicklung größer als der Ausübungspreis des Basiswertes mit der Schlechtesten Wertentwicklung ist oder diesem entspricht, als Formel ausgedrückt:

Falls:

$$FBP_{(SE)} \geq FB_{(SE)}$$

ODER

ein Trigger Ereignis **nicht** eingetreten ist

ODER

$$FBP_{(SE)} \geq AP_{(SE)},$$

dann:

$$100 \% \times BB;$$

- (b) andernfalls dem Produkt aus (i) der Wertentwicklung des Basiswertes mit der Schlechtesten Wertentwicklung, d.h. dem Quotienten aus dem Finalen Bewertungspreis des Basiswertes mit der Schlechtesten Wertentwicklung und dem Ausübungspreis des Basiswertes mit der Schlechtesten Wertentwicklung und (ii) dem Berechnungsbetrag, als Formel ausgedrückt:

$$(FBP_{(SE)}/AP_{(SE)}) \times BB.$$

2.2 Barausgleich oder Physische Lieferung

Sehen die Endgültigen Bedingungen als "Erfüllungsart" "Barausgleich oder Physische Lieferung" vor, dann wird jedes Wertpapier, vorausgesetzt, nach Feststellung der Berechnungsstelle ist vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag kein Ereignis eingetreten, das zu einer vorzeitigen Rückzahlung oder Kündigung der Wertpapiere führen könnte, von der Emittentin am Planmäßigen Rückzahlungstag entweder zum Finalen Barausgleichsbetrag oder zum Finalen Physischen Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, wie von der Berechnungsstelle nach folgender Maßgabe bestimmt:

Europäische Barriere – Worst of

Falls die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass die "Europäische Barriere – Worst of" als "Rückzahlungsart" vorsehen, gelten die Regelungen dieses Abschnitts:

Valuation Price of the Worst Performing Underlying Asset is greater than or equal to the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset, expressed as formula:

If:

$$FVP_{(WP)} \geq FB_{(WP)}$$

OR

a Trigger Event **has not** occurred

OR

$$FVP_{(WP)} \geq SP_{(WP)},$$

then:

$$100 \% \times CA;$$

- (b) otherwise the product of (i) the performance of the Worst Performing Underlying Asset, i.e. the quotient of the Final Valuation Price of the Worst Performing Underlying Asset and the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset and (ii) the Calculation Amount, expressed as formula:

$$(FVP_{(WP)}/SP_{(WP)}) \times CA.$$

2.2 Cash or Physical Settlement

If in the Final Terms "Settlement Method" is specified as being "Cash or Physical", then provided that no event that may lead to the early redemption or termination of the Securities has occurred prior to the Scheduled Redemption Date as determined by the Determination Agent, each Security will be redeemed by the Issuer on the Scheduled Redemption Date at either the Final Cash Settlement Amount or the Final Physical Redemption Entitlement, determined by the Determination Agent in accordance with the following:

European Barrier – Worst of

Where the Final Terms specify "Redemption Type" to be "European Barrier – Worst of" then the conditions of this section will apply:

Barrier Reverse Convertible – Worst of**Barrier Reverse Convertible – Worst of**

Der "**Finale Barausgleichsbetrag**" entspricht:

The "**Final Cash Settlement Amount**" means:

Falls die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass die "Touch Barriere" "Entfällt":

If "Touch Barrier" is specified as "Not Applicable" in the Final Terms:

- (a) 100% des Berechnungsbetrages falls der Finale Bewertungspreis des Basiswertes mit der Schlechtesten Wertentwicklung größer als der Knock-In Barrierenpreis des Basiswertes mit der Schlechtesten Wertentwicklung ist oder diesem entspricht, als Formel ausgedrückt:

- (a) 100 per cent of the Calculation Amount if the Final Valuation Price of the Worst Performing Underlying Asset is greater than or equal to the Knock-in Barrier Price of the Worst Performing Underlying Asset, expressed as formula:

Falls:

If:

$$FBP_{(SE)} \geq KIBP_{(SE)},$$

$$FVP_{(WP)} \geq KIBP_{(WP)},$$

dann:

then:

$$100 \% \times BB;$$

$$100 \% \times CA;$$

- (b) andernfalls wird die Emittentin den Finalen Physischen Rückzahlungswert liefern.

- (b) otherwise, the Issuer will deliver the Final Physical Redemption Entitlement.

Falls die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass die "Touch Barriere" "Anwendbar" ist:

If "Touch Barrier" is specified as "Applicable" in the Final Terms:

- (a) 100% des Berechnungsbetrages falls der Finale Bewertungspreis des Basiswertes mit der Schlechtesten Wertentwicklung größer als der Knock-In Barrierenpreis des Basiswertes mit der Schlechtesten Wertentwicklung ist, als Formel ausgedrückt:

- (a) 100 per cent of the Calculation Amount if the Final Valuation Price of the Worst Performing Underlying Asset is greater than the Knock-in Barrier Price of the Worst Performing Underlying Asset, expressed as formula:

Falls:

If:

$$FBP_{(SE)} > KIBP_{(SE)},$$

$$FVP_{(WP)} > KIBP_{(WP)},$$

dann:

then:

$$100 \% \times BB;$$

$$100 \% \times CA;$$

- (b) andernfalls wird die Emittentin den Finalen Physischen Rückzahlungswert liefern.

- (b) otherwise, the Issuer will deliver the Final Physical Redemption Entitlement.

Amerikanische Barriere – Worst of**American Barrier – Worst of**

Falls die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass die "Amerikanische Barriere – Worst of" als "Rückzahlungsart" vorsehen, gelten die Regelungen dieses Abschnitts:

Where the Final Terms specify "Redemption Type" to be "American Barrier – Worst of" then the conditions of this section will apply:

Der "**Finale Barausgleichsbetrag**" entspricht:

The "**Final Cash Settlement Amount**" means:

- (a) 100% des Berechnungsbetrages falls (i) der Finale Bewertungspreis des Basiswertes mit der Schlechtesten Wertentwicklung größer als die Finale Barriere des Basiswertes mit der Schlechtesten Wertentwicklung ist oder

- (a) 100 per cent of the Calculation Amount if (i) the Final Valuation Price of the Worst Performing Underlying Asset is greater than or equal to the Final Barrier of the Worst Performing Underlying Asset or (ii) a Trigger

dieser entspricht oder (ii) ein Trigger Ereignis nicht eingetreten ist oder (iii) der Finale Bewertungspreis des Basiswertes mit der Schlechtesten Wertentwicklung größer als der Ausübungspreis des Basiswertes mit der Schlechtesten Wertentwicklung ist oder diesem entspricht, als Formel ausgedrückt:

Falls:

$$FBP_{(SE)} \geq FB_{(SE)}$$

ODER

ein Trigger Ereignis **nicht** eingetreten ist

ODER

$$FBP_{(SE)} \geq AP_{(SE)},$$

dann:

$$100 \% \times BB;$$

- (b) andernfalls wird die Emittentin den Finalen Physischen Rückzahlungswert liefern.

2.3 **Rückzahlungsbezogene Definitionen**

"Anfangspreis" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert:

- (a) wenn "Averaging-in" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, das arithmetische Durchschnitt der Bewertungspreise an jedem der Averaging-in Tage; oder
- (b) wenn "Min Lookback-in" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, den niedrigsten Bewertungspreis, der an jedem der Lookback-in Tage beobachtet wird; oder
- (c) wenn "Max Lookback-in" in den Endgültigen Bedingungen als anwendbar festgelegt ist, den höchsten Bewertungspreis, der an jedem der Lookback-in Tage beobachtet wird; oder
- (e) wenn ein Preis oder Stand in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, diesen Preis oder Stand; oder
- (f) wenn keiner der Buchstaben (i) bis (iv) anwendbar ist, den Bewertungspreis des Basiswertes am Anfänglichen Bewertungstag,

Event has not occurred or (iii) the Final Valuation Price of the Worst Performing Underlying Asset is greater than or equal to the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset, expressed as formula:

If:

$$FVP_{(WP)} \geq FB_{(WP)}$$

OR

a Trigger Event **has not** occurred

OR

$$FVP_{(WP)} \geq SP_{(WP)},$$

then:

$$100 \% \times CA;$$

- (b) otherwise, the Issuer will deliver the Final Physical Redemption Entitlement.

2.3 **Payoff specific Definitions**

"Initial Price" means, in relation to an Underlying Asset:

- (a) if "Averaging-in" is specified in the Final Terms, the arithmetic average of the Valuation Prices on each of the Averaging-in Dates; or
- (b) if "Min Lookback-in" is specified in the Final Terms, the minimum Valuation Price observed on each of the Lookback-in Dates; or
- (c) if "Max Lookback-in" is specified in the Final Terms, the maximum Valuation Price observed on each of the Lookback-in Dates; or
- (e) if a price or level is specified in the Final Terms, such price or level; or
- (f) if none of items (i) to (iv) apply, the Valuation Price of the Underlying Asset on the Initial Valuation Date,

wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Anfänglicher Bewertungstag**" bezeichnet, sofern anwendbar, den/die als solche(n) in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag(e), mit der Maßgabe dass, (i) wenn für alle Basiswerte ein Anfänglicher Bewertungstag festgelegt ist und dieser Tag kein Planmäßiger Handelstag für jeden Basiswert ist, dann ist der Anfängliche Bewertungstag, der nächstfolgende Tag, der für alle Basiswerte ein Planmäßiger Handelstag ist, und (ii) wenn für jeden Basiswert ein eigener Anfänglicher Bewertungstag festgelegt ist und einer dieser Tage kein Planmäßiger Handelstag für den entsprechenden Basiswert ist, dann ist der Anfängliche Bewertungstag für diesen Basiswert der nächstfolgende Planmäßige Handelstag und wenn ein Zeitraum durch Verweis auf den Anfänglichen Bewertungstag definiert wird und mehr als ein Anfänglicher Bewertungstag festgelegt ist, dann ist für Zwecke der Festlegung dieses Zeitraums der letzte dieser Anfänglichen Bewertungstage maßgeblich.

"**Ausübungspreis**" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Preis oder Stand, oder, sofern dieser Preis oder Stand nicht angegeben ist, den Ausübungspreisprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis dieses Basiswerts wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**AP_(SE)**" bezeichnet den Ausübungspreis des Basiswertes mit der Schlechtesten Wertentwicklung.

"**Ausübungspreisprozentsatz**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Averaging-in Tag**" bezeichnet, sofern "Averaging-in" anwendbar ist, jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Averaging-out Tag**" bezeichnet, sofern "Averaging-out" anwendbar ist, jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung**" bezeichnet den Basiswert mit der schwächsten Wertentwicklung, wobei die Wertentwicklung jedes Basiswerts wie folgt berechnet wird:

$$\frac{V_{(i)Final}}{V_{(i)Initial}}$$

in each case as determined by the Determination Agent.

"**Initial Valuation Date**" means, if applicable, in respect of an Underlying Asset, the date or dates specified as such in the Final Terms, provided that (i) if one Initial Valuation Date is specified for all Underlying Assets and such date is not a Scheduled Trading Day for every Underlying Asset, the Initial Valuation Date shall be the next following day that is a Scheduled Trading Day for all Underlying Assets, and (ii) if individual Initial Valuation Dates are specified for each Underlying Asset and one such date is not a Scheduled Trading Day in respect of the relevant Underlying Asset, then the Initial Valuation Date in respect of such Underlying Asset shall be the next following Scheduled Trading Day in respect of that Underlying Asset, provided that if any period is defined by reference to the Initial Valuation Date and more than one Initial Valuation Date is specified, for the purposes of determining the relevant period, the latest of such Initial Valuation Dates shall be used.

"**Strike Price**" means, in relation to an Underlying Asset the price or level specified in the Final Terms, or, if no such price or level is specified the Strike Price Percentage multiplied by the Initial Price of such Underlying Asset, as determined by the Determination Agent.

"**SP_(WP)**" means the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset.

"**Strike Price Percentage**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"**Averaging-in Date**" means, if "Averaging-in" is applicable, each date specified as such in the Final Terms.

"**Averaging-out Date**" means, if "Averaging-out" is applicable, each date specified as such in the Final Terms.

"**Worst Performing Underlying Asset**" means the Underlying Asset with the lowest performance whereas the performance of each Underlying Asset is calculated as follows:

$$\frac{V_{(i)Final}}{V_{(i)Initial}}$$

Wobei:

" $V_{(i)Final}$ " ist der Finale Bewertungspreis dieses Basiswertes; und

" $V_{(i)Initial}$ " ist der Anfangspreis dieses Basiswertes,

mit der Maßgabe, dass wenn mehr als ein Basiswert die gleiche schwächste Wertentwicklung aufweist, die Berechnungsstelle auswählt, welcher der Basiswerte mit der gleichen schwächsten Wertentwicklung der Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung sein soll.

"**Berechnungsbetrag**" oder "**BB**" bezeichnet bezüglich eines Wertpapiers, das (a) eine Schuldverschreibung ist, den Festgelegten Nennbetrag dieses Wertpapiers, soweit kein anderer Währungsbetrag als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, in diesem Fall ist dieser Währungsbetrag der Berechnungsbetrag oder (b) ein Zertifikat ist, den Währungsbetrag, der als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist.

"**Bewertungspreis**" bezeichnet in Bezug auf einen betreffenden Planmäßigen Handelstag und einen Basiswert, den Preis oder Stand dieses Basiswertes zur Bewertungszeit an diesem Tag, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Bewertungszeit**" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert die als solche in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Zeit bzw., wenn keine entsprechende Zeit festgelegt ist,

- (a) sofern dieser Basiswert in den Endgültigen Bedingungen nicht als ein Mehrfachbörsenindex festgelegt ist (a) für Zwecke der Bestimmung, ob eine Marktstörung vorliegt, den Planmäßigen Börsenschluss der maßgeblichen Börse. Schließt die maßgebliche Börse vor ihrem Planmäßigen Börsenschluss und liegt die festgelegte Bewertungszeit nach dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel, dann entspricht die Bewertungszeit diesem tatsächlichen Börsenschluss und (b) in allen anderen Fällen die Zeit, zu der der offizielle Schlussstand des maßgeblichen Index vom Index Sponsor oder der offizielle Schlussstand der maßgeblichen Aktie an der maßgeblichen Börse berechnet und veröffentlicht wird;
- (b) sofern dieser Basiswert in den Endgültigen Bedingungen als ein Mehrfachbörsenindex festgelegt ist, (a)

Where:

" $V_{(i)Final}$ " is the Final Valuation Price of such Underlying Asset; and

" $V_{(i)Initial}$ " is the Initial Price of such Underlying Asset,

provided that where more than one Underlying Asset has the same lowest performance, the Determination Agent shall select which of the Underlying Assets with the same lowest performance shall be the Worst Performing Underlying Asset.

"**Calculation Amount**" or "**CA**" means, in respect of a Security, that is a (a) Note, the Specified Denomination of such Note unless a different currency amount is specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms, in which case the Calculation Amount shall be that currency amount or (b) a Certificate, the currency amount specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms.

"**Valuation Price**" means, in respect of any relevant Scheduled Trading Day and an Underlying Asset, the price or level of such Underlying Asset at the Valuation Time on such day, as determined by the Determination Agent.

"**Valuation Time**" means, in relation to an Underlying Asset, the time specified as such in the Final Terms or, if no such time is specified,

- (a) if such Underlying Asset is not specified to be a Multi-exchange Index in the Final Terms (a) for the purposes of determining whether a Market Disruption Event has occurred the Scheduled Closing Time on the relevant Exchange. If the relevant Exchange closes prior to its Scheduled Closing Time and the specified Valuation Time is after the actual closing time for its regular trading session, then the Valuation Time shall be such actual closing time and (b) in all other circumstances, the time at which the official closing level of the relevant Index is calculated and published by the Index Sponsor or the official closing price of the relevant Share is published by the relevant Exchange (as applicable);
- (b) if such Underlying Asset is specified to be a Multi-exchange Index in the Final Terms (a) for the purposes of

für Zwecke der Bestimmung, ob eine Marktstörung vorliegt: (i) in Bezug auf einen Indexbestandteil den Planmäßigen Börsenschluss der für diesen Indexbestandteil maßgeblichen Börse und (ii) in Bezug auf einen Options- oder Terminkontrakt auf den maßgeblichen Index den Handelsschluss an der Verbundenen Börse; und (b) in allen anderen Fällen die Zeit, zu der der offizielle Schlussstand des maßgeblichen Index vom Index Sponsor berechnet und veröffentlicht wird.

determining whether a Market Disruption Event has occurred: (i) in respect of any Component, the Scheduled Closing Time on the Exchange in respect of such Component, and (ii) in respect of any options contracts or future contracts on the relevant Index, the close of trading on the Related Exchange; and (b) in all other circumstances, the time at which the official closing level of the relevant Index is calculated and published by the Index Sponsor.

"**FB_(SE)**" bezeichnet die Finale Barriere des Basiswertes mit der Schlechtesten Wertentwicklung.

"**FB_(WP)**" means the Final Barrier of the Worst Performing Underlying Asset.

"**Finale Barriere**" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Betrag, oder, sofern dieser Betrag nicht angegeben ist, den Finalen Barrierenprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis dieses Basiswertes, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Final Barrier**" means, in relation to an Underlying Asset, the amount specified in the Final Terms, or, if no such amount is specified the Final Barrier Percentage multiplied by the Initial Price of such Underlying Asset, as determined by the Determination Agent.

"**Finaler Barrierenprozentsatz**" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen als solchen festgelegten Prozentsatz.

"**Final Barrier Percentage**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"**Finaler Bewertungspreis**" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert:

"**Final Valuation Price**" means, in respect of an Underlying Asset:

- (a) wenn "Averaging-out" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, das arithmetische Durchschnitt des Bewertungspreises dieses Basiswerts an jedem der Averaging-out Tage; oder
- (b) wenn "Min Lookback-out" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, den niedrigsten Bewertungspreis dieses Basiswerts, der an jedem der Lookback-out Tage beobachtet wird; oder
- (c) wenn "Max Lookback-out" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, den höchsten Bewertungspreis dieses Basiswerts, der an jedem der Lookback-out Tage beobachtet wird; oder
- (d) wenn keiner der Buchstaben (i) bis (iii) anwendbar ist, den Bewertungspreis dieses Basiswerts am Finalen Bewertungstag,

- (a) if "Averaging-out" is specified in the Final Terms, the arithmetic average of the Valuation Price of such Underlying Asset on each of the Averaging-out Dates; or
- (b) if "Min Lookback-out" is specified in the Final Terms, the minimum Valuation Price of such Underlying Asset observed on each of the Lookback-out Dates; or
- (c) if "Max Lookback-out" is specified in the Final Terms, the maximum Valuation Price of such Underlying Asset observed on each of the Lookback-out Dates; or
- (d) if none of items (i) to (iii) apply, the Valuation Price of such Underlying Asset on the Final Valuation Date,

wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

in each case as determined by the Determination Agent.

"**FBP_(SE)**" bezeichnet den Finalen Bewertungspreis des Basiswertes mit der Schlechtesten Wertentwicklung.

"**FVP_(WP)**" means the Final Valuation Price of the Worst Performing Underlying Asset.

"**Finaler Bewertungstag**" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen als solchen festgelegten Tag.

"**Final Valuation Date**" means the date specified as such in the Final Terms.

"**Finaler Physischer Rückzahlungswert**" bezeichnet die höchste Anzahl (als ganze Zahl) von Einheiten des Basiswertes mit der Schlechtesten Wertentwicklung, die dem durch die Berechnungsstelle festgelegten Lieferungsbetrag in Bezug auf den Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung entspricht oder kleiner ist, mit der Maßgabe, dass keine Bruchteile des Basiswertes mit der Schlechtesten Wertentwicklung geliefert werden und Wertpapierinhaber anstelle dieses Bruchteils einen Betrag in der Abrechnungswährung, gerundet auf die nächste Einheit dieser Währung, erhalten, jeweils festgelegt auf der Grundlage des Finalen Bewertungspreises des Basiswertes mit der Schlechtesten Wertentwicklung (falls anwendbar, umgerechnet in die Abrechnungswährung zu dem Wechselkurs).

"**Final Physical Redemption Entitlement**" means the maximum whole number of units of the Worst Performing Underlying Asset less than or equal to the Underlying Entitlement in relation to the Worst Performing Underlying Asset determined by the Determination Agent, provided that no fraction of the Worst Performing Underlying Asset shall be delivered and Holders will be entitled to receive an amount in the Settlement Currency rounded to the nearest unit of such currency determined on the basis of the Final Valuation Price of the Worst Performing Underlying Asset (if applicable, converted to the Settlement Currency at the Exchange Rate) in lieu of such fraction.

"**Knock-in Barrierenanfangstag**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Knock-in Barrier Period Start Date**" means the date specified as such in the Final Terms.

"**Knock-in Barrierenendtag**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Knock-in Barrier Period End Date**" means the date specified as such in the Final Terms.

"**Knock-in Barrierenprozentsatz**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Knock-in Barrier Percentage**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"**Knock-In Barrierenpreis**" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Preis, oder, sofern dieser Preis nicht angegeben ist, den Knock-in Barrierenprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Knock-in Barrier Price**" means, in relation to an Underlying Asset, the price specified in the Final Terms, or, if no such price is specified the Knock-in Barrier Percentage multiplied by the Initial Price, as determined by the Determination Agent.

"**KIBP_(SE)**" bezeichnet den Knock-In Barrierenpreis des Basiswertes mit der Schlechtesten Wertentwicklung.

"**KIBP_(WP)**" means the Knock-in Barrier Price of the Worst Performing Underlying Asset.

"**Lieferungsbetrag**" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert:

"**Underlying Entitlement**" means, in relation to an Underlying Asset:

(i) wenn die Abrechnungswährung der Basiswertwährung entspricht, den Berechnungsbetrag dividiert durch den Ausübungspreis dieses Basiswertes;

(i) if the Settlement Currency is the same as the Underlying Asset Currency, the Calculation Amount divided by the Strike Price of such Underlying Asset;

(ii) wenn die Abrechnungswährung nicht der Basiswertwährung entspricht, den

(ii) if the Settlement Currency is not the same as the Underlying Asset

Berechnungsbetrag dividiert durch den Ausübungspreis und das Ergebnis multipliziert mit dem Wechselkurs.

Currency, the Calculation Amount divided by the Strike Price and multiplied by the Exchange Rate.

"**Lookback-in Tag**" bezeichnet, sofern entweder Max Lookback-in oder Min Lookback-in anwendbar ist, jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Lookback-in Date**" means, if either Max Lookback-in or Min Lookback-in is applicable, each date specified as such in the Final Terms.

"**Lookback-out Tag**" bezeichnet, sofern entweder Max Lookback-out oder Min Lookback-out anwendbar ist, jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Lookback-out Date**" means, if either Max Lookback-out or Min Lookback-out is applicable, each date specified as such in the Final Terms.

"**Trigger Ereignis**" bezeichnet:

"**Trigger Event**" means:

(i) wenn die Endgültigen Bedingungen "Täglich" als "Trigger Ereignis-Art" vorsehen:

(i) if the Final Terms specify "Daily" as "Trigger Event Type":

(A) Wenn die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Touch Barriere" "Anwendbar" ist, tritt ein Trigger Ereignis ein, wenn der von der Berechnungsstelle festgelegte Bewertungspreis eines Basiswertes an einem Planmäßigen Handelstag in dem Zeitraum ab dem Knock-In Barrierenanfangstag (einschließlich) bis zum Knock-In Barrierenendtag (einschließlich) niedriger ist als der Knock-In Barrierenpreis; oder diesem entspricht; oder

(A) If "Touch Barrier" is specified as "*Applicable*" in the Final Terms then a Trigger Event shall be deemed to have occurred if the Valuation Price of an Underlying Asset, as determined by the Determination Agent, on any Scheduled Trading Day, from (and including) the Knock-in Barrier Period Start Date, to (and including) the Knock-in Barrier Period End Date is at or below the Knock-in Barrier Price; or

(B) Wenn die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Touch Barriere" "Entfällt", tritt ein Trigger Ereignis ein, wenn der von der Berechnungsstelle festgelegte Bewertungspreis eines Basiswertes an einem Planmäßigen Handelstag in dem Zeitraum ab dem Knock-In Barrierenanfangstag (einschließlich) bis zum Knock-In Barrierenendtag (einschließlich) niedriger ist als der Knock-In Barrierenpreis;

(B) If "Touch Barrier" is specified as "*Not Applicable*" in the Final Terms then a Trigger Event shall be deemed to have occurred if the Valuation Price of an Underlying Asset, as determined by the Determination Agent, on any Scheduled Trading Day, from (and including) the Knock-in Barrier Period Start Date, to (and including) the Knock-in Barrier Period End Date is below the Knock-in Barrier Price;

(ii) wenn die Endgültigen Bedingungen "Fortlaufend" als "Trigger Ereignis-Art" vorsehen:

(ii) if the Final Terms specify "Continuous" as "Trigger Event Type":

(A) Wenn die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Touch Barriere" "Anwendbar" ist, tritt ein Trigger Ereignis ein,

(C) If "Touch Barrier" is specified as "*Applicable*" in the Final Terms then a Trigger Event shall be deemed to have

wenn der von der Berechnungsstelle festgelegte Marktpreis oder Stand eines Basiswertes zu irgendeinem Zeitpunkt an einem Planmäßigen Handelstag in dem Zeitraum ab dem Knock-In Barrierenanfangstag (einschließlich) bis zum Knock-In Barrierenendtag (einschließlich) niedriger ist als der Knock-In Barrierenpreis oder diesem entspricht; oder

- (B) Wenn die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Touch Barriere" "Entfällt", tritt ein Trigger Ereignis ein, wenn der von der Berechnungsstelle festgelegte Marktpreis oder Stand eines Basiswertes zu irgendeinem Zeitpunkt an einem Planmäßigen Handelstag in dem Zeitraum ab dem Knock-In Barrierenanfangstag (einschließlich) bis zum Knock-In Barrierenendtag (einschließlich) niedriger ist als der Knock-In Barrierenpreis.

"Wechselkurs" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert den zur Bewertungszeit am Finalen Bewertungstag allgemein geltenden Wechselkurs, ausgedrückt als Anzahl von Einheiten der Basiswertwährung, die einer Einheit der Abrechnungswährung entspricht, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

3. Anpassung oder Vorzeitige Rückzahlung

3.1 Vorzeitige Rückzahlung bei Vorliegen eines Nennbetragskündigungsereignisses

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Nennbetragskündigungsereignis" als anwendbar vorsehen, gilt diese Auszahlungsbedingung:

Wenn ein Nennbetragskündigungsereignis vorliegt, hat die Emittentin das Recht (aber nicht die Verpflichtung) die Wertpapiere vollständig (aber nicht teilweise) am Wahlbarrückzahlungstag vorzeitig zurückzuzahlen.

Die Emittentin wird

- (a) die Wertpapierinhaber über diese Ausübung unwiderruflich, innerhalb der Emittenten-Optionsausübungsfrist mit einer Frist von mindestens 15

occurred if the market price or level of an Underlying Asset at any time, as determined by the Determination Agent, on any Scheduled Trading Day, from (and including) the Knock-in Barrier Period Start Date, to (and including) the Knock-in Barrier Period End Date is at or below the Knock-in Barrier Price; or

- (D) If "Touch Barrier" is specified as "Not Applicable" then a Trigger Event shall be deemed to have occurred if the market price or level of an Underlying Asset at any time, as determined by the Determination Agent, on any Scheduled Trading Day, from (and including) the Knock-in Barrier Period Start Date, to (and including) the Knock-in Barrier Period End Date is below the Knock-in Barrier Price.

"Exchange Rate" means, in relation to an Underlying Asset, the prevailing exchange rate at the Valuation Time on the Final Valuation Date expressed as the number of units of the Underlying Asset Currency equivalent to one unit of the Settlement Currency, determined by the Determination Agent.

3. Adjustment or Early Redemption

3.1 Early Redemption following the Occurrence of a Nominal Call Event

Where the Final Terms specify "Nominal Call Event" as applicable then this payoff condition will apply:

If a Nominal Call Event occurs, the Issuer has the right (but not the obligation) to redeem the Securities early in whole (but not in part) on the Optional Cash Redemption Date.

The Issuer shall

- (a) notify the Holders of such exercise within the Issuer Option Exercise Period by giving not less than 15 Business Days irrevocable notice in

Geschäftstagen vor dem Emittenten-Optionsausübungstag gemäß der Allgemeinen Bedingung 10 benachrichtigen (diese Benachrichtigung ist die "**Vorzeitige Rückzahlungsmittelung**"); und

- (b) alle Wertpapiere vollständig (aber nicht teilweise) vorzeitig am Wahlbarrückzahlungstag zum Wahlbarausgleichsbetrag zurückzahlen.

Die Vorzeitige Rückzahlungsmittelung enthält den für die Festlegung des Marktwertes der Wertpapiere relevanten Emittenten-Optionsausübungstag.

Wobei:

"Emittenten-Optionsausübungsfrist" bezeichnet die Frist vom Ausgabetag (einschließlich) bis zum Tag, der 15 Geschäftstage vor dem Finalen Bewertungstag liegt (einschließlich).

"Emittenten-Optionsausübungstag" bezeichnet, sofern anwendbar den Tag, den die Emittentin als solchen in der jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungsmittelung in Bezug auf ein "Nennbetragskündigungsereignis" vorgesehen hat.

"Nennbetragskündigungsereignis" bedeutet hinsichtlich einer Serie von Wertpapieren, dass an irgendeinem Tag der ausstehende Gesamtnennbetrag oder die ausstehende Anzahl dieser Wertpapiere den Nennbetragskündigungsschwellenwert (oder den entsprechenden Betrag in der Abrechnungswährung) unterschreitet.

"Nennbetragskündigungsprozentsatz" bezeichnet 10 % oder einen anderen als solchen in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Prozentsatz (der nicht größer als 10 % ist).

"Nennbetragskündigungsschwellenwert" bezeichnet einen Betrag, der dem Nennbetragskündigungsprozentsatz multipliziert mit dem Gesamtnennbetrag oder der gesamten Wertpapieranzahl zum ersten Ausgabetag dieser Wertpapiere entspricht (oder der entsprechende von der Berechnungsstelle festgelegte Betrag in der Währung der Wertpapiere).

"Wahlbarausgleichsbetrag" bezeichnet je Berechnungsbetrag einen Betrag, den die Berechnungsstelle als verhältnismäßigen Anteil des Marktwertes der Wertpapiere am Emittenten-Optionsausübungstag unter Berücksichtigung des die Rückzahlung auslösenden Ereignisses festgelegt hat und der um alle der Emittentin (oder in deren Namen) entstandenen (oder zu

accordance with General Condition 10 prior to the Issuer Option Exercise Date (such notice, the "**Issuer Call Notice**"); and

- (b) redeem all of the Securities in whole (but not in part) at their Optional Cash Settlement Amount on the Optional Cash Redemption Date.

The Issuer Call Notice sets out the Issuer Option Exercise Date relevant for the determination of the market value of the Securities.

Where:

"Issuer Option Exercise Period" means the period from (and including) the Issue Date, to, and including, the date which is 15 Business Days prior to the Final Valuation Date.

"Issuer Option Exercise Date" means, if applicable, with respect to a "Nominal Call Event", the date specified as such by the Issuer in the relevant Issuer Call Notice.

"Nominal Call Event" means with respect to a Series of Securities, that on any day the outstanding Aggregate Nominal Amount or outstanding Number of such Securities is less than the Nominal Call Threshold Amount (or the Settlement Currency equivalent thereof).

"Nominal Call Threshold Percentage" means 10 per cent. or such other percentage specified as such in the Final Terms (which shall not be greater than 10 per cent.).

"Nominal Call Threshold Amount" means an amount equal to the Nominal Call Threshold Percentage, multiplied by the Aggregate Nominal Amount or aggregate Number of Securities as at the first Issue Date of such Securities (or the equivalent amount in the currency of the Securities as determined by the Determination Agent).

"Optional Cash Settlement Amount" means an amount per Calculation Amount determined by the Determination Agent as the pro rata proportion of the market value of the Securities on the Issuer Option Exercise Date taking into account the event triggering the redemption, adjusted to take into account any costs, losses and expenses and any Local Market Expenses

erwartenden) Kosten, Verluste und Ausgaben sowie Ortsbezogene Marktkosten im Zusammenhang mit der vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere einschließlich (ohne Dopplungen oder Einschränkungen) Kosten für die Beendigung von Hedgingtransaktionen und Vorfälligkeitsentschädigung (tatsächlich oder fiktiv) angepasst wird. Bei der Festlegung dieses Betrags kann die Berechnungsstelle die üblichen Marktpreise und/oder eigene Preisfestlegungsmodelle verwenden. Falls anhand dieser Preisfestlegungsmethoden kein wirtschaftlich angemessenes Ergebnis erzielt werden kann, kann die Emittentin diesen Betrag auf wirtschaftlich angemessene Weise festlegen.

"**Wahlbarrückzahlungstag**" bezeichnet in Bezug auf ein Nennbetragskündigungsereignis in Bezug auf die Wertpapiere den Tag oder die Tage, der als solcher in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist.

3.2 Vorzeitige Rückzahlung nach Emittentenkündigung

Falls eine "Emittentenkündigung" in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist, hat die Emittentin das Recht (aber nicht die Verpflichtung) die Wertpapiere vollständig (aber nicht teilweise) vorzeitig an jedem Emittentenkündigungs-Rückzahlungstag zurückzuzahlen.

Die Emittentin wird

- (a) die Wertpapierinhaber über diese Ausübung unwiderruflich, mit einer Frist von mindestens fünf Geschäftstagen vor dem entsprechenden Emittentenkündigungstag, an dem die Wertpapiere zurückgezahlt werden sollen, gemäß der Allgemeinen Bedingung 10 benachrichtigen (diese Benachrichtigung ist die "**Emittentenkündigungserklärung**"); und
- (b) alle Wertpapiere vollständig (aber nicht teilweise) an dem in der Emittentenkündigungserklärung für die Rückzahlung festgelegten Zinszahlungstag in Höhe eines von der Berechnungsstelle festgelegten Betrags, der dem Produkt aus dem Emittentenkündigungs-Partizipationsprozentsatz und dem Berechnungsbetrag entspricht, zurückzahlen, als Formel ausgedrückt:

which are incurred (or expected to be incurred) by (or on behalf of) the Issuer in connection with the early redemption of the Securities, including (without duplication or limitation) hedging termination and funding breakage costs (whether actual or notional). In determining such amount, the Determination Agent may take into account prevailing market prices and/or proprietary pricing models or, where these pricing methods may not yield a commercially reasonable result, may determine such amount in a commercially reasonable manner.

"**Optional Cash Redemption Date**" means in relation to a Nominal Call Event in respect of the Securities, the date or dates specified as such in the Final Terms.

3.2 Early Redemption following an Issuer's Call

If "Issuer Call" is specified to apply in the Final Terms, the Issuer has the right (but not the obligation) to redeem the Securities in whole (but not in part), on any Issuer Call Redemption Date.

The Issuer shall

- (a) notify the Holders of such exercise by giving not less than five Business Days irrevocable notice in accordance with General Condition 10 prior to the relevant Issuer Call Date on which the Securities are to be redeemed (such notice, the "**Issuer Call Notice**"); and
- (b) redeem all of the Securities in whole (but not in part) on the Interest Payment Date fixed for redemption in the Issuer Call Notice at an amount calculated by the Determination Agent and equal to the product of the Issuer Call Participation Percentage and the Calculation Amount, expressed as formula:

Emittentenkündigungs-
Partizipationsprozentsatz x BB

Issuer Call Participation Percentage x
CA

Auch wenn die Emittentin die "Emittentenkündigungs"-Option an einem Zinszahlungstag ausübt, hat der Wertpapierinhaber einen Anspruch auf Zahlung des an diesem Zinszahlungstag fälligen (etwaigen) Zinsbetrages.

Notwithstanding the exercise of the "Issuer Call" option by the Issuer on an Interest Payment Date, the Holder has the right to receive the Interest Amount due (if any) on such Interest Payment Date.

Wobei:

Where:

"Berechnungsbetrag" hat die unter Ziffer 2.3 dieser Zins- und Auszahlungsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

"Calculation Amount" has the meaning given in condition 2.3 of this Interest-and Payoff Conditions.

"Emittentenkündigungs-Partizipationsprozentsatz" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Prozentsatz.

"Issuer Call Participation Percentage" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"Emittentenkündigungstag" bezeichnet, sofern anwendbar, den Tag, den die Emittentin als solchen in der jeweiligen Emittentenkündigungserklärung Emittentenkündigungs-Rückzahlungstag vorgesehen hat.

"Issuer Call Date" means, if applicable, in respect of a Issuer Call Redemption Date the date specified as such by the Issuer in the relevant Issuer Call Notice.

"Emittentenkündigungs-Rückzahlungstag" bezeichnet jeden Zinszahlungstag außer dem Letzten Zinszahlungstag.

"Issuer Call Redemption Date" means any Interest Payment Date excluding the Final Interest Payment Date.

3.3 Anpassung oder Vorzeitige Rückzahlung bei einem Zusätzlichen Störungsereignis

3.3 Adjustment or Early Redemption following an Additional Disruption Event

Falls ein Zusätzliches Störungsereignis eintritt:

If an Additional Disruption Event occurs:

- (a) soll die Berechnungsstelle feststellen, ob die Festlegungen und Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere angepasst werden können, um dem wirtschaftlichen Effekt eines solchen Zusätzlichen Störungsereignisses auf die Wertpapiere Rechnung zu tragen, so dass ein wirtschaftlich angemessenes Ergebnis erzielt wird und die wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Wertpapierinhaber im Zusammenhang mit dem Investment in die Wertpapiere im Wesentlichen erhalten werden. Falls die Berechnungsstelle feststellt, dass eine angemessene Anpassung oder Anpassungen vorgenommen werden kann bzw. können, soll die Emittentin den Tag des Wirksamwerdens dieser Anpassung(en) festlegen und die Wertpapierinhaber über sämtliche derartiger Anpassungen informieren und die notwendigen Schritte einleiten, um diese Anpassung(en) durchzuführen; oder

- (a) the Determination Agent shall determine, whether an appropriate adjustment can be made to the determinations and calculations in relation to the Securities to account for the economic effect of such Additional Disruption Event on the Securities which would produce a commercially reasonable result and preserve substantially the economic effect to the Holders of a holding of the relevant Security. If the Determination Agent determines that an appropriate adjustment or adjustments can be made, the Issuer shall determine the effective date of such adjustment(s), notify the Holders of any such adjustment and take the necessary steps to effect such adjustment(s); or

(b) falls die Berechnungsstelle feststellt, dass keine Anpassung, die gemäß vorstehendem Abschnitt (a) vorgenommen werden könnten, zu einem wirtschaftlich angemessenen Ergebnis führen würden und die wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Wertpapierinhaber im Zusammenhang mit dem Investment in die Wertpapiere im Wesentlichen erhalten würden, wird die Berechnungsstelle die Emittentin über diese Feststellung informieren und es sollen keine Anpassung(en) gemäß vorstehendem Abschnitt (a) erfolgen. In einem solchen Fall kann die Emittentin, durch eine unwiderrufliche Mitteilung der Wertpapiere gegenüber den Wertpapierinhabern von nicht weniger als der Anzahl an Geschäftstagen, die der Vorzeitigen Rückzahlungsmittteilungsfristanzahl entspricht, alle Wertpapiere der jeweiligen Serie an dem Tag, der in der Mitteilung festgelegt wurde (der "**Vorzeitige Barrückzahlungstag**") zu einem Betrag in Bezug auf jedes gehaltene Wertpapier zurückzahlen, der dem Vorzeitigen Rückzahlungsbarausgleichsbetrag an diesem Tag entspricht (vorausgesetzt, dass die Emittentin vor einer solchen Rückzahlung der Wertpapiere auch Anpassungen der Bedingungen oder jeder anderen Regelung in Bezug auf die Wertpapiere vornehmen kann soweit dies angemessen ist, um (sofern im Zusammenhang mit der Rückzahlung der Wertpapiere erwogen) den Auswirkungen eines solchen Zusätzlichen Störungsereignisses auf die Wertpapiere Rechnung zu tragen);

3.4 **Vorzeitige Rückzahlung aufgrund Rechtswidrigkeit oder Undurchführbarkeit**

Wenn die Emittentin feststellt, dass die Durchführung einer ihrer unbedingten oder bedingten Verpflichtungen aus den Wertpapieren rechtswidrig wurde oder mit einer hohen Wahrscheinlichkeit wird oder dass eine ganze oder teilweise tatsächliche Undurchführbarkeit besteht oder mit einer hohen Wahrscheinlichkeit eintreten wird als Konsequenz aus (a) einer Veränderung der finanziellen, politischen oder wirtschaftlichen Bedingungen oder der Wechselkurse oder (b) der Einhaltung in Gutem Glauben der jeweils anwendbaren oder zukünftigen Gesetze, Regelungen, Rechtsvorschriften, Gerichtsentscheidungen, Anordnungen oder

(b) if the Determination Agent determines that no adjustment that could be made pursuant to paragraph (a) above would produce a commercially reasonable result and preserve substantially the economic effect to the Holders of a holding of the relevant Security, the Determination Agent will notify the Issuer of such determination and no adjustment(s) shall be made pursuant to paragraph (a) above. In such event, the Issuer may, on giving irrevocable notice to the Holders of not less than a number of Business Days equal to the Early Redemption Notice Period Number, redeem all of the Securities of the relevant Series on the date specified by it in the notice (the "**Early Cash Redemption Date**") and pay to each Holder, in respect of each Security held by it, an amount equal to the Early Cash Settlement Amount on such date (provided that the Issuer may also, prior to such redemption of the Securities, make any adjustment(s) to the Conditions or any other provisions relating to the Securities as appropriate in order to (when considered together with the redemption of the Securities) account for the effect of such Additional Disruption Event on the Securities);

3.4 **Early redemption for Unlawfulness or Impracticability**

If the Issuer determines that the performance of any of its absolute or contingent obligations under the Securities has become, or there is a substantial likelihood that it will become, unlawful or a physical impracticability, in whole or in part, as a result of (a) any change in financial, political or economic conditions or foreign exchange rates, or (b) compliance in good faith by the Issuer or any relevant subsidiaries or affiliates with any applicable present or future law, rule, regulation, judgment, order or directive of any governmental, administrative or judicial authority or power or in interpretation thereof, the Issuer may, at its

Verordnungen jeder Regierungs-, Verwaltungs- oder Justizbehörde oder einer anderen ermächtigten Stelle oder einer diesbezüglichen Auslegung, durch die Emittentin oder eine ihrer relevanten Tochtergesellschaften oder Konzerngesellschaften, kann die Emittentin, nach ihrer Wahl, die Wertpapiere durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber vorzeitig zurückzahlen.

Wenn die Emittentin die Wertpapiere gemäß dieser Bedingung zurückzahlt, wird die Emittentin, falls und soweit das anwendbare Recht dies gestattet, jedem Inhaber in Bezug auf jedes vom ihm gehaltene Wertpapier einen Betrag zahlen, der dem Vorzeitigen Rückzahlungsbarausgleichsbetrag entspricht.

option, redeem the Securities early by giving notice to Holders.

If the Issuer redeems the Securities pursuant to this condition then the Issuer will, if and to the extent permitted by applicable law, pay to each Holder, in respect of each Security held by it, an amount equal to the Early Cash Settlement Amount.

Express Zertifikat – Worst of

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Express Zertifikat – Worst of " als "Rückzahlungsart" vorsehen, gelten die Regelungen dieses Abschnittes für die Berechnung des Zins- und Rückzahlungsbetrags der Wertpapiere.

Die Wertpapiere werden verzinst und von der Emittentin am Planmäßigen Rückzahlungstag zurückgezahlt, sofern nach der Feststellung der Berechnungsstelle vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag kein Ereignis eingetreten ist, das zu einer vorzeitigen Rückzahlung oder Kündigung der Wertpapiere führen könnte.

Der zu zahlende Zins- bzw. Rückzahlungsbetrag wird jeweils entsprechend der gemäß der folgenden Regelung anwendbaren Zins- bzw. Rückzahlungsregelung sowie der Allgemeinen Bedingung 3 (*Berechnungen und Veröffentlichung*) des Abschnitts A. Allgemeine Bedingungen berechnet.

Sofern nachstehend nicht definiert, haben definierte Begriffe die in den nachfolgend angehängten Definitionen, zu diesen Zins- und Auszahlungsbedingungen, zugrunde gelegte Bedeutung.

1. Zinsen***Festbetrag***

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Festbetrag" als "Zinsart" vorsehen, gilt diese Zinsregelung:

1.1 Zinsberechnung

Der an einem Zinszahlungstag je Berechnungsbetrag zu zahlende "Zinsbetrag" ist ein Betrag, der von der Berechnungsstelle berechnet wird und dem Produkt aus (i) dem Festzinssatz und (ii) dem Berechnungsbetrag entspricht und als Formel ausgedrückt wie folgt berechnet wird:

$$\text{Festzinssatz} \times \text{BB}$$

1.2 Zinssatzbezogene Definitionen

"**Berechnungsbetrag**" oder "**BB**" bezeichnet bezüglich eines Wertpapiers, das (a) eine Schuldverschreibung ist, den Festgelegten Nennbetrag dieses Wertpapiers, soweit kein anderer Währungsbetrag als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, in diesem Fall ist dieser Währungsbetrag der Berechnungsbetrag oder (b) ein Zertifikat ist, den

Express Certificate – Worst of

Where the Final Terms specify "Redemption Type" to be "Express Certificate – Worst of " then the conditions of this section will apply in relation to the calculation of the interest and redemption amount of the Securities.

The Securities shall bear interest and, provided that no event that may lead to the early redemption or termination of the Securities has occurred prior to the Scheduled Redemption Date as determined by the Determination Agent, each Security will be redeemed by the Issuer on the Scheduled Redemption Date

The interest and redemption amount payable will be calculated in accordance with the applicable interest rate and payoff condition below as well as the General Condition 3 (*Calculations and Publication*) set out in section A. General Conditions.

To the extent not defined below, defined terms shall have the meaning set out in the subsequent attached definitions belonging to these Interest and Payoff Conditions.

1. Interest***Fixed Amount***

Where the Final Terms specify "Interest Type" to be "Fixed Amount" then this interest rate condition will apply:

1.1 Interest Calculation

The "Interest Amount" per Calculation Amount payable on an Interest Payment Date is an amount, which is calculated by the Determination Agent and is equal to the product of (i) the Fixed Interest Rate and (ii) the Calculation Amount, and is calculated by using the following formula:

$$\text{Fixed Interest Rate} \times \text{CA}$$

1.2 Interest Rate specific Definitions

"**Calculation Amount**" or "**CA**" means, in respect of a Security, that is a (a) Note, the Specified Denomination of such Note unless a different currency amount is specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms, in which case the Calculation Amount shall be that currency amount or (b) a Certificate, the currency amount specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms.

Währungsbetrag, der als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist.

"**Festzinssatz**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Zinszahlungstag**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsfestsetzungstag den entsprechenden, in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

Festzinssatz

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Festzinssatz" als "Zinsart" vorsehen, gilt diese Zinsregelung:

1.3 Zinsberechnung

Der an einem Zinszahlungstag je Berechnungsbetrag zu zahlende "Zinsbetrag" ist ein Betrag, der von der Berechnungsstelle an dem Zinsfestsetzungstag berechnet wird und dem Produkt aus (i) dem Festzinssatz, (ii) dem Berechnungsbetrag und (iii) dem Zinstagequotient entspricht und als Formel ausgedrückt wie folgt berechnet wird:

$$\text{Festzinssatz} \times \text{BB} \times \text{ZTQ}_i$$

Falls die obige Berechnung einen Betrag ergibt, der geringer als null ist, wird an dem jeweiligen Zinszahlungstag kein Zinsbetrag gezahlt.

1.4 Zinssatzbezogene Definitionen

"**Berechnungsbetrag**" oder "**BB**" bezeichnet bezüglich eines Wertpapiers, das (a) eine Schuldverschreibung ist, den festgelegten Nennbetrag dieses Wertpapiers, soweit kein anderer Währungsbetrag als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, in diesem Fall ist dieser Währungsbetrag der Berechnungsbetrag oder (b) ein Zertifikat ist, den Währungsbetrag, der als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist.

"**Festzinssatz**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen für den entsprechenden Zinszahlungstag festgelegten Prozentsatz p.a.

"**Verzinsungsbeginn**" bezeichnet den Ausgabetag oder gegebenenfalls einen anderen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Zinsberechnungszeitraum**" bezeichnet den Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinsperiodenendtag (ausschließlich) bzw. jeden nachfolgenden Zeitraum von einem Zinsperiodenendtag

"**Fixed Interest Rate**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"**Interest Payment Date**" means, in relation to an Interest Determination Date, the corresponding date specified in the Final Terms.

Fixed Interest

Where the Final Terms specify "Interest Type" to be "Fixed Interest" then this interest rate condition will apply.

1.3 Interest Calculation

The "Interest Amount" per Calculation Amount payable on an Interest Payment Date is an amount, which is calculated by the Determination Agent on the Interest Determination Date and is equal to the product of (i) the Fixed Interest Rate, (ii) the Calculation Amount and (iii) the Day Count Fraction, and is calculated by using the following formula:

$$\text{Fixed Interest Rate} \times \text{CA} \times \text{DCF}_i$$

If the above calculation results in an amount of less than zero, then no interest amount is payable on the relevant Interest Payment Date.

1.4 Interest Rate specific Definitions

"**Calculation Amount**" or "**CA**" means, in respect of a Security, that is a (a) Note, the Specified Denomination of such Note unless a different currency amount is specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms, in which case the Calculation Amount shall be that currency amount or (b) a Certificate, the currency amount specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms.

"**Fixed Interest Rate**" means the percentage rate of interest per annum for the relevant Interest Payment Date specified as such in the Final Terms.

"**Interest Commencement Date**" means the Issue Date or such other date as may be set out in the Final Terms.

"**Interest Calculation Period**" means the period beginning on (and including) the Interest Commencement Date and ending on (but excluding) the next succeeding Interest Period End Date and each successive period beginning on (and including) an Interest Period End Date

(einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinsperiodenendtag (ausschließlich).

"Zinsfestsetzungstag" bezeichnet jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"Zinsperiodenendtag" bezeichnet:

- (a) jeden in den Endgültigen Bedingungen als solchen festgelegten Tag; oder
- (b) falls ein solcher Tag nicht angegeben wird, den Zinszahlungstag,

sofern die Endgültigen Bedingungen den Zinsperiodenendtag als "ohne Anpassung" festlegen, ungeachtet einer Anpassung gemäß der anwendbaren Geschäftstagekonvention, andernfalls ist der Zinsperiodenendtag Gegenstand von Anpassungen gemäß der anwendbaren Geschäftstagekonvention.

"Zinszahlungstag" bezeichnet jeden in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag, dieser Tag unterliegt Anpassungen gemäß der anwendbaren Geschäftstagekonvention.

"Zinstagequotient" oder "ZTQ_i" bezeichnet:

Sofern Zinsen für einen Zeitraum zu berechnen sind:

- (a) wenn "Actual/Actual (ICMA)" oder "Act/Act (ICMA)" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist und der entsprechende Zeitraum von dem Zinsberechnungszeitraum abweicht (der "Berechnungszeitraum"):
 - (i) wenn der Berechnungszeitraum dem regulären Zinsberechnungszeitraum entspricht oder kürzer als dieser ist, so erfolgt die Berechnung auf der Grundlage der Zahl der tatsächlich verstrichenen Tage geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum und (y) der Anzahl von Zinsberechnungszeiträumen, die normalerweise in einem Jahr enden würden;
 - (ii) wenn der Berechnungszeitraum länger als der reguläre Zinsberechnungszeitraum ist, so erfolgt die Berechnung für diesen

and ending on (but excluding) the next succeeding Interest Period End Date, as applicable.

"Interest Determination Date" means each date specified as such in the Final Terms.

"Interest Period End Date" means:

- (a) each date specified as such in the Final Terms; or
- (b) if no such date is specified, the Interest Payment Date,

in each case, if the Final Terms specify that the Interest Period End Date is "without adjustment", disregarding any adjustment in accordance with any applicable Business Day Convention, otherwise the Interest Period End Date shall be subject to adjustment in accordance with the applicable Business Day Convention.

"Interest Payment Date" means each date specified in the Final Terms, subject to adjustment in accordance with the applicable Business Day Convention.

"Day Count Fraction" or "DCF_i" means:

If interest is to be calculated for a period:

- (a) if "Actual/Actual (ICMA)" or "Act/Act (ICMA)" is specified in the Final Terms and the relevant period is different from the Interest Calculation Period (the "Calculation Period"):
 - (i) if the Calculation Period is equal to or shorter than the regular Interest Calculation Period, the calculation shall be effected on the basis of the actual number of days elapsed divided by the product of (x) the number of days in the Interest Calculation Period and (y) the number of Interest Calculation Periods normally ending in any year;
 - (ii) if the Calculation Period is longer than the regular Interest Calculation Period, the calculation for such period shall

Zeitraum auf der Grundlage der Summe aus:

- (A) der Zahl der tatsächlich verstrichenen Tage in dem Zinsberechnungszeitraum, in dem der Zeitraum, für den Zinsen zu berechnen sind, beginnt, geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum und (y) der Anzahl von Zinsberechnungszeiträumen, die normalerweise in einem Jahr enden würden

UND

- (B) der Zahl der tatsächlich verstrichenen Tage in dem nächstfolgenden Zinsberechnungszeitraum geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum und (y) der Anzahl von Zinsberechnungszeiträumen, die normalerweise in einem Jahr enden würden;

- (b) wenn "Actual/Actual" oder "Actual/Actual (ISDA)" in den Endgültigen Bedingungen anwendbar ist, die Anzahl der tatsächlich Kalendertage innerhalb des Zinsberechnungszeitraums dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil des Zinsberechnungszeitraums in ein Schaltjahr fällt, die Summe von (i) der tatsächlichen Anzahl von Kalendertagen in dem Teil des Zinsberechnungszeitraums, die in das Schaltjahr fallen, dividiert durch 366 und (ii) die tatsächliche Anzahl von Kalendertagen in dem Teil des Zinsberechnungszeitraums, die nicht in ein Schaltjahr fallen, dividiert durch 365);

- (c) wenn "Actual/365 (Fixed)" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, die Anzahl der tatsächlichen Kalendertage innerhalb des Zinsberechnungszeitraums dividiert durch 365;

- (d) wenn "Actual/360" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, die Anzahl

be effected on the basis of the sum of:

- (A) the actual number of days elapsed in the Interest Calculation Period during which the period, with respect to which interest is to be calculated, begins, divided by the product of (x) the number of days in such Interest Calculation Period and (y) the number of Interest Calculation Periods normally ending in any year

AND

- (B) the actual number of days elapsed in the next Interest Calculation Period divided by the product of (x) the number of days in such Interest Calculation Period and (y) the number of Interest Calculation Periods normally ending in any year;

- (b) if "Actual/Actual" or "Actual/Actual (ISDA)" is specified in the Final Terms, the actual number of calendar days in the Interest Calculation Period divided by 365 (or, if any portion of that Interest Calculation Period falls in a leap year, the sum of (i) the actual number of calendar days in that portion of the Interest Calculation Period falling in a leap year divided by 366 and (ii) the actual number of calendar days in that portion of the Interest Calculation Period falling in a non-leap year divided by 365);

- (c) if "Actual/365 (Fixed)" is specified in the Final Terms, the actual number of calendar days in the Interest Calculation Period divided by 365

- (d) if "Actual/360" is specified in the Final Terms, the actual number of calendar

Express Zertifikat – Worst of**Express Certificate – Worst of**

der tatsächlich Kalendertage innerhalb des Zinsberechnungszeitraums dividiert durch 360;

days in the Interest Calculation Period divided by 360;

- (e) falls "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, die Anzahl von Kalendertagen im Zinsberechnungszeitraum, in dem Zahlungen zu erfolgen haben, dividiert durch 360, berechnet auf Grundlage der folgenden Formel:

- (e) if "30/360", "360/360" or "Bond Basis" is specified in the Final Terms, the number of calendar days in the Interest Calculation Period in respect of which payment is being made divided by 360, calculated on a formula basis as follows:

Zinstagequotient =

Day Count Fraction =

$$\frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] (D_2 - D_1)}{360}$$

$$\frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] (D_2 - D_1)}{360}$$

dabei gilt:

where:

"Y₁" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt;

"Y₁" is the year, expressed as a number, in which the first day of the Interest Calculation Period falls;

"Y₂" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt;

"Y₂" is the year, expressed as a number, in which the day immediately following the last day included in the Interest Calculation Period falls;

"M₁" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt;

"M₁" is the calendar month, expressed as a number, in which the first day of the Interest Calculation Period falls;

"M₂" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt;

"M₂" is the calendar month, expressed as a number, in which the day immediately following the last day included in the Interest Calculation Period falls;

"D₁" ist der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D₁ gleich 30 ist; und

"D₁" is the first calendar day, expressed as a number, of the Interest Calculation Period unless such number would be 31, in which case D₁ will be 30; and

"D₂" ist der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31 und D₁ ist größer als 29, in welchem Fall D₂ gleich 30 ist;

"D₂" is the calendar day, expressed as a number, immediately following the last day included in the Interest Calculation Period unless such number would be 31 and D₁ is greater than 29, in which case D₂ will be 30;

- (f) wenn "30E/360" oder "Eurobond Basis" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, die Anzahl der Kalendertage im Zinsberechnungszeitraum in dem Zahlungen zu erfolgen haben dividiert durch 360, berechnet auf Grundlage der nachfolgenden Formel:

- (f) if "30E/360" or "Eurobond Basis" is specified in the final Terms, the number of calendar days in the Interest Calculation Period in respect of which payment is being made divided by 360, calculated on a formula basis as follows:

Zinstagequotient =

Day Count Fraction =

$$\frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] (D_2 - D_1)}{360}$$

$$\frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] (D_2 - D_1)}{360}$$

dabei gilt:

"Y₁" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt;

"Y₂" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt;

"M₁" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt;

"M₂" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt;

"D₁" ist der erste Kalendertag des Zinsberechnungszeitraums, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D₁ gleich 30 ist; und

"D₂" ist der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D₂ gleich 30 ist;

(g) wenn "30E/360 (ISDA)" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, die Anzahl an Kalendertagen im Zinsberechnungszeitraum, in Bezug auf welchen Zahlungen zu erfolgen haben, dividiert durch 360, berechnet auf Grundlage der nachfolgenden Formel:

Zinstagesquotient =

$$\frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] (D_2 - D_1)}{360}$$

dabei gilt:

"Y₁" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag des Zeitraums fällt;

"Y₂" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt;

"M₁" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt;

"M₂" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt;

where:

"Y₁" is the year, expressed as a number, in which the first day of the Interest Calculation Period falls;

"Y₂" is the year, expressed as a number, in which the day immediately following the last day included in the Interest Calculation Period falls;

"M₁" is the calendar month, expressed as a number, in which the first day of the Interest Calculation Period falls;

"M₂" is the calendar month, expressed as a number, in which the day immediately following the last day included in the Interest Calculation Period falls;

"D₁" is the first calendar day, expressed as a number, of the Interest Calculation Period unless such number would be 31, in which case D₁ will be 30; and

"D₂" is the calendar day, expressed as a number, immediately following the last day included in the Interest Calculation Period unless such number would be 31, in which case D₂ will be 30;

(g) if "30E/360 (ISDA)" is specified in the Final Terms, the number of calendar days in the Interest Calculation Period in respect of which payment is being made divided by 360, calculated on a formula basis as follows:

Day Count Fraction =

$$\frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] (D_2 - D_1)}{360}$$

where:

"Y₁" is the year, expressed as a number, in which the first day of the Interest Calculation Period falls;

"Y₂" is the year, expressed as a number, in which the day immediately following the last day included in the Interest Calculation Period falls;

"M₁" is the calendar month, expressed as a number, in which the first day of the Interest Calculation Period falls;

"M₂" is the calendar month, expressed as a number, in which the day immediately following the last day included in the Interest Calculation Period falls;

"D₁" ist der erste Kalendertag des Zinsberechnungszeitraums, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, (i) dieser Tag ist der letzte Tag des Monats Februar oder (ii) diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D₁ gleich 30 ist; und

"D₁" is the first calendar day, expressed as a number, of the Interest Calculation Period unless (i) that day is the last day of February or (ii) such number would be 31, in which case D₁ will be 30; and

"D₂" ist der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt, es sei denn, (i) dieser Tag ist der letzte Tag des Monats Februar, jedoch nicht der Planmäßige Rückzahlungstag, oder (ii) diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D₂ gleich 30 ist.

"D₂" is the calendar day, expressed as a number, immediately following the last day included in the Interest Calculation Period unless (i) that day is the last day of February but not the Scheduled Redemption Date or (ii) such number would be 31, in which case D₂ will be 30.

Schneeball – Worst of

Snowball – Worst of

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Schneeball – Worst of" als "Zinsart" vorsehen, gilt diese Zinsregelung:

Where the Final Terms specify "Interest Type" to be "Snowball – Worst of" then this interest condition will apply:

1.5 Zinsberechnung

1.5 Interest Calculation

(a) Wenn der Bewertungspreis jedes Basiswerts an dem maßgeblichen Zinsbewertungstag höher als die entsprechende Zinsbarriere ist oder dieser entspricht, entspricht der an dem maßgeblichen Zinszahlungstag zu zahlende "Zinsbetrag", der an dem jeweiligen Zinsbewertungstag von der Berechnungsstelle berechnet wird, dem Produkt aus (i) der ganzen Zahl, die dem jeweiligen Zinsbewertungstag entspricht, wie in den Endgültigen Bedingungen unter "T" angegeben, (ii) dem Festzinssatz und (iii) dem Berechnungsbetrag, als Formel ausgedrückt:

(a) If the Valuation Price of each Underlying Asset on the relevant Interest Valuation Date is at or above the relevant Interest Barrier, the "Interest Amount" payable on the relevant Interest Payment Date, calculated by the Determination Agent on the relevant Interest Valuation Date shall be the product of (i) the integer corresponding to the relevant Interest Valuation Date, as specified in the Final Terms under "T", (ii) the Fixed Interest Rate and (iii) the Calculation Amount, expressed as formula:

$$T \times \text{Festzinssatz} \times \text{BB}$$

$$T \times \text{Fixed Interest Rate} \times \text{CA};$$

(b) andernfalls, wird kein Zinsbetrag gezahlt.

(b) otherwise, no interest amount is payable.

1.6 Zinssatzbezogene Definitionen

1.6 Interest Rate specific Definitions

"**Berechnungsbetrag**" oder "**BB**" bezeichnet bezüglich eines Wertpapiers, das (a) eine Schuldverschreibung ist, den Festgelegten Nennbetrag dieser Schuldverschreibung, soweit kein anderer Währungsbetrag als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, in diesem Fall ist dieser Währungsbetrag der Berechnungsbetrag oder (b) ein Zertifikat ist, den Währungsbetrag, der als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist.

"**Calculation Amount**" or "**CA**" means, in respect of a Security, that is (a) a Note, the Specified Denomination of such Note unless a different currency amount is specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms, in which case the Calculation Amount shall be that currency amount or (b) a Certificate, the currency amount specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms.

"**Bewertungspreis**" bezeichnet in Bezug auf einen betreffenden Planmäßigen Handelstag und einen Basiswert, den Preis oder Stand dieses Basiswertes

"**Valuation Price**" means, in respect of any relevant Scheduled Trading Day and an Underlying Asset, the price or level of such

zur Bewertungszeit an diesem Tag, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Bewertungszeit**" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert die als solche in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Zeit bzw., wenn keine entsprechende Zeit festgelegt ist,

- (a) sofern dieser Basiswert in den Endgültigen Bedingungen nicht als ein Mehrfachbörsenindex festgelegt ist (a) für Zwecke der Bestimmung, ob eine Marktstörung vorliegt, den Planmäßigen Börsenschluss der maßgeblichen Börse. Schließt die maßgebliche Börse vor ihrem Planmäßigen Börsenschluss und liegt die festgelegte Bewertungszeit nach dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel, dann entspricht die Bewertungszeit diesem tatsächlichen Börsenschluss und (b) in allen anderen Fällen die Zeit, zu der der offizielle Schlusstand des maßgeblichen Index vom Index Sponsor oder der offizielle Schlusstand der maßgeblichen Aktie an der maßgeblichen Börse berechnet und veröffentlicht wird;
- (b) sofern dieser Basiswert in den Endgültigen Bedingungen als ein Mehrfachbörsenindex festgelegt ist, (a) für Zwecke der Bestimmung, ob eine Marktstörung vorliegt: (i) in Bezug auf einen Indexbestandteil den Planmäßigen Börsenschluss der für diesen Indexbestandteil maßgeblichen Börse und (ii) in Bezug auf einen Options- oder Terminkontrakt auf den maßgeblichen Index den Handelsschluss an der Verbundenen Börse; und (b) in allen anderen Fällen die Zeit, zu der der offizielle Schlusstand des maßgeblichen Index vom Index Sponsor berechnet und veröffentlicht wird.

"**Festzinssatz**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**T**" bezeichnet die ganze Zahl, die dem jeweiligen Zinsbewertungstag entspricht, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

"**Zinsbarriere**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag und einen Basiswert den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Betrag, oder, sofern dieser Betrag nicht angegeben ist, den in Bezug auf diesen Zinsbewertungstag anwendbaren Zinsbarrierenprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis dieses

Underlying Asset at the Valuation Time on such day, as determined by the Determination Agent.

"**Valuation Time**" means, in relation to an Underlying Asset, the time specified as such in the Final Terms or, if no such time is specified,

- (a) if such Underlying Asset is not specified to be a Multi-exchange Index in the Final Terms (a) for the purposes of determining whether a Market Disruption Event has occurred the Scheduled Closing Time on the relevant Exchange. If the relevant Exchange closes prior to its Scheduled Closing Time and the specified Valuation Time is after the actual closing time for its regular trading session, then the Valuation Time shall be such actual closing time and (b) in all other circumstances, the time at which the official closing level of the relevant Index is calculated and published by the Index Sponsor or the official closing price of the relevant Share is published by the relevant Exchange (as applicable);
- (b) if such Underlying Asset is specified to be a Multi-exchange Index in the Final Terms (a) for the purposes of determining whether a Market Disruption Event has occurred: (i) in respect of any Component, the Scheduled Closing Time on the Exchange in respect of such Component, and (ii) in respect of any options contracts or future contracts on the relevant Index, the close of trading on the Related Exchange; and (b) in all other circumstances, the time at which the official closing level of the relevant Index is calculated and published by the Index Sponsor.

"**Fixed Interest Rate**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"**T**" means the integer corresponding to the relevant Interest Valuation Date as specified in the Final Terms.

"**Interest Barrier**" means, in relation to an Interest Valuation Date and an Underlying Asset, the amount specified in the Final Terms, or, if no such amount is specified the Interest Barrier Percentage applicable in respect of such Interest Valuation Date multiplied by the Initial

Basiswerts, wie von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Zinsbarrierenprozentsatz**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Zinsbewertungstag**" bezeichnet jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Zinszahlungstag**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag den entsprechenden, in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

Phoenix ohne Memory – Worst of

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Phoenix ohne Memory – Worst of" als "Zinsart" vorsehen, gilt diese Zinsregelung:

1.7 Zinsberechnung

- (a) Wenn der Bewertungspreis jedes Basiswerts an dem maßgeblichen Zinsbewertungstag höher als die entsprechende Zinsbarriere ist oder dieser entspricht, entspricht der an dem maßgeblichen Zinszahlungstag zu zahlende "Zinsbetrag", der an dem jeweiligen Zinsbewertungstag von der Berechnungsstelle berechnet wird, dem Produkt aus dem Festzinssatz und dem Berechnungsbetrag, als Formel ausgedrückt:

Festzinssatz x Berechnungsbetrag

- (b) andernfalls, wird kein Zinsbetrag gezahlt.

1.8 Zinssatzbezogene Definitionen

"**Berechnungsbetrag**" oder "**BB**" bezeichnet bezüglich eines Wertpapiers, das (a) eine Schuldverschreibung ist, den festgelegten Nennbetrag dieser Schuldverschreibung, soweit kein anderer Währungsbetrag als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, in diesem Fall ist dieser Währungsbetrag der Berechnungsbetrag oder (b) ein Zertifikat ist, den Währungsbetrag, der als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist.

"**Bewertungspreis**" bezeichnet in Bezug auf einen betreffenden Planmäßigen Handelstag und einen Basiswert, den Preis oder Stand dieses Basiswertes zur Bewertungszeit an diesem Tag, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

Price of such Underlying Asset, as determined by the Determination Agent.

"**Interest Barrier Percentage**" means, in relation to an Interest Valuation Date, the relevant percentage specified as such in the Final Terms.

"**Interest Valuation Date**" means each date specified as such in the Final Terms.

"**Interest Payment Date**" means, in relation to an Interest Valuation Date, the corresponding date specified in the Final Terms.

Phoenix Without Memory – Worst of

Where the Final Terms specify "Interest Type" to be "Phoenix Without Memory – Worst of" then this interest condition will apply:

1.7 Interest Calculation

- (a) If the Valuation Price of each Underlying Asset on the relevant Interest Valuation Date is at or above the relevant Interest Barrier, the "Interest Amount" payable on the relevant Interest Payment Date, calculated by the Determination Agent on the relevant Interest Valuation Date shall be the product of the Fixed Interest Rate and the Calculation Amount, expressed as formula:

Fixed Interest Rate x Calculation Amount

- (b) otherwise, no interest amount is payable.

1.8 Interest Rate specific Definitions

"**Calculation Amount**" or "**CA**" means, in respect of a Security, that is (a) a Note, the Specified Denomination of such Note unless a different currency amount is specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms, in which case the Calculation Amount shall be that currency amount or (b) a Certificate, the currency amount specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms.

"**Valuation Price**" means, in respect of any relevant Scheduled Trading Day and an Underlying Asset, the price or level of such Underlying Asset at the Valuation Time on such day, as determined by the Determination Agent.

"Bewertungszeit" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert die als solche in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Zeit bzw., wenn keine entsprechende Zeit festgelegt ist,

- (a) sofern dieser Basiswert in den Endgültigen Bedingungen nicht als ein Mehrfachbörsenindex festgelegt ist (a) für Zwecke der Bestimmung, ob eine Marktstörung vorliegt, den Planmäßigen Börsenschluss der maßgeblichen Börse. Schließt die maßgebliche Börse vor ihrem Planmäßigen Börsenschluss und liegt die festgelegte Bewertungszeit nach dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel, dann entspricht die Bewertungszeit diesem tatsächlichen Börsenschluss und (b) in allen anderen Fällen die Zeit, zu der der offizielle Schlussstand des maßgeblichen Index vom Index Sponsor oder der offizielle Schlussstand der maßgeblichen Aktie an der maßgeblichen Börse berechnet und veröffentlicht wird;
- (b) sofern dieser Basiswert in den Endgültigen Bedingungen als ein Mehrfachbörsenindex festgelegt ist, (a) für Zwecke der Bestimmung, ob eine Marktstörung vorliegt: (i) in Bezug auf einen Indexbestandteil den Planmäßigen Börsenschluss der für diesen Indexbestandteil maßgeblichen Börse und (ii) in Bezug auf einen Options- oder Terminkontrakt auf den maßgeblichen Index den Handelsschluss an der Verbundenen Börse; und (b) in allen anderen Fällen die Zeit, zu der der offizielle Schlussstand des maßgeblichen Index vom Index Sponsor berechnet und veröffentlicht wird.

"Festzinssatz" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"Zinsbarriere" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag und einen Basiswert den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Betrag, oder, sofern dieser Betrag nicht angegeben ist, den in Bezug auf diesen Zinsbewertungstag anwendbaren Zinsbarrierenprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis dieses Basiswerts, wie von der Berechnungsstelle festgelegt.

"Zinsbarrierenprozentsatz" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag den als solchen in den

"Valuation Time" means, in relation to an Underlying Asset, the time specified as such in the Final Terms or, if no such time is specified,

- (a) if such Underlying Asset is not specified to be a Multi-exchange Index in the Final Terms (a) for the purposes of determining whether a Market Disruption Event has occurred the Scheduled Closing Time on the relevant Exchange. If the relevant Exchange closes prior to its Scheduled Closing Time and the specified Valuation Time is after the actual closing time for its regular trading session, then the Valuation Time shall be such actual closing time and (b) in all other circumstances, the time at which the official closing level of the relevant Index is calculated and published by the Index Sponsor or the official closing price of the relevant Share is published by the relevant Exchange (as applicable);
- (b) if such Underlying Asset is specified to be a Multi-exchange Index in the Final Terms (a) for the purposes of determining whether a Market Disruption Event has occurred: (i) in respect of any Component, the Scheduled Closing Time on the Exchange in respect of such Component, and (ii) in respect of any options contracts or future contracts on the relevant Index, the close of trading on the Related Exchange; and (b) in all other circumstances, the time at which the official closing level of the relevant Index is calculated and published by the Index Sponsor.

"Fixed Interest Rate" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"Interest Barrier" means, in relation to an Interest Valuation Date and an Underlying Asset, the amount specified in the Final Terms, or, if no such amount is specified the Interest Barrier Percentage applicable in respect of such Interest Valuation Date multiplied by the Initial Price of such Underlying Asset, as determined by the Determination Agent.

"Interest Barrier Percentage" means, in relation to an Interest Valuation Date, the

Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Zinsbewertungstag**" bezeichnet jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Zinszahlungstag**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag den entsprechenden, in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

Phoenix mit Memory – Worst of

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Phoenix mit Memory – Worst of" als "Zinsart" vorsehen, gilt diese Zinsregelung:

1.9 Zinsberechnung

- (a) Wenn der Bewertungspreis jedes Basiswerts an dem maßgeblichen Zinsbewertungstag höher als die entsprechende Zinsbarriere ist oder dieser entspricht, entspricht der an dem maßgeblichen Zinszahlungstag zu zahlende "Zinsbetrag", der an dem jeweiligen Zinsbewertungstag von der Berechnungsstelle berechnet wird, der Summe aus (i) dem Produkt aus dem Festzinssatz und dem Berechnungsbetrag und (ii) dem Produkt aus der Anzahl vorangegangener Zinszahlungstage, an denen keine Zinszahlung erfolgt ist, dem Festzinssatz und dem Berechnungsbetrag, als Formel ausgedrückt:

$$[\text{Festzinssatz} \times \text{BB}] + [\text{Y} \times \text{Festzinssatz} \times \text{BB}];$$

- (b) andernfalls, wird kein Zinsbetrag gezahlt.

1.10 Zinssatzbezogene Definitionen

"**Berechnungsbetrag**" oder "**BB**" bezeichnet bezüglich eines Wertpapiers, das (a) eine Schuldverschreibung ist, den Festgelegten Nennbetrag dieses Wertpapiers, soweit kein anderer Währungsbetrag als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, in diesem Fall ist dieser Währungsbetrag der Berechnungsbetrag oder (b) ein Zertifikat ist, den Währungsbetrag, der als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist.

"**Bewertungspreis**" bezeichnet in Bezug auf einen betreffenden Planmäßigen Handelstag und einen Basiswert, den Preis oder Stand dieses Basiswertes zur Bewertungszeit an diesem Tag, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

relevant percentage specified as such in the Final Terms.

"**Interest Valuation Date**" means each date specified as such in the Final Terms.

"**Interest Payment Date**" means, in relation to an Interest Valuation Date, the corresponding date specified in the Final Terms.

Phoenix With Memory – Worst of

Where the Final Terms specify "Interest Type" to be "Phoenix With Memory – Worst of" then this interest condition will apply:

1.9 Interest Calculation

- (a) If the Valuation Price of each Underlying Asset on the relevant Interest Valuation Date is at or above the relevant Interest Barrier, the "Interest Amount" payable on the relevant Interest Payment Date, calculated by the Determination Agent on the relevant Interest Valuation Date shall be the sum of (i) the product of the Fixed Interest Rate and the Calculation Amount and (ii) the product of the number of previous Interest Payment Dates for which no interest was paid, the Fixed Interest Rate and the Calculation Amount, expressed as formula:

$$[\text{Fixed Interest Rate} \times \text{CA}] + [\text{Y} \times \text{Fixed Interest Rate} \times \text{CA}];$$

- (b) otherwise, no interest amount is payable.

1.10 Interest Rate specific Definitions

"**Calculation Amount**" or "**CA**" means, in respect of a Security, that is a (a) Note, the Specified Denomination of such Note unless a different currency amount is specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms, in which case the Calculation Amount shall be that currency amount or (b) a Certificate, the currency amount specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms.

"**Valuation Price**" means, in respect of any relevant Scheduled Trading Day and an Underlying Asset, the price or level of such Underlying Asset at the Valuation Time on such day, as determined by the Determination Agent.

"Bewertungszeit" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert die als solche in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Zeit bzw., wenn keine entsprechende Zeit festgelegt ist,

- (a) sofern dieser Basiswert in den Endgültigen Bedingungen nicht als ein Mehrfachbörsenindex festgelegt ist (a) für Zwecke der Bestimmung, ob eine Marktstörung vorliegt, den Planmäßigen Börsenschluss der maßgeblichen Börse. Schließt die maßgebliche Börse vor ihrem Planmäßigen Börsenschluss und liegt die festgelegte Bewertungszeit nach dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel, dann entspricht die Bewertungszeit diesem tatsächlichen Börsenschluss und (b) in allen anderen Fällen die Zeit, zu der der offizielle Schlusstand des maßgeblichen Index vom Index Sponsor oder der offizielle Schlusstand der maßgeblichen Aktie an der maßgeblichen Börse berechnet und veröffentlicht wird;
- (b) sofern dieser Basiswert in den Endgültigen Bedingungen als ein Mehrfachbörsenindex festgelegt ist, (a) für Zwecke der Bestimmung, ob eine Marktstörung vorliegt: (i) in Bezug auf einen Indexbestandteil den Planmäßigen Börsenschluss der für diesen Indexbestandteil maßgeblichen Börse und (ii) in Bezug auf einen Options- oder Terminkontrakt auf den maßgeblichen Index den Handelsschluss an der Verbundenen Börse; und (b) in allen anderen Fällen die Zeit, zu der der offizielle Schlusstand des maßgeblichen Index vom Index Sponsor berechnet und veröffentlicht wird.

"Festzinssatz" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"Y" bezeichnet die Anzahl von vorangegangenen Zinszahlungstagen an denen keine Zinszahlung erfolgt ist (wonach eine Zinszahlung an diesen Zinszahlungstagen als erfolgt gilt).

"Zinsbarriere" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag und einen Basiswert den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Betrag, oder, sofern dieser Betrag nicht angegeben ist, den in Bezug auf diesen Zinsbewertungstag anwendbaren Zinsbarrierenprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis dieses

"Valuation Time" means, in relation to an Underlying Asset, the time specified as such in the Final Terms or, if no such time is specified,

- (a) if such Underlying Asset is not specified to be a Multi-exchange Index in the Final Terms (a) for the purposes of determining whether a Market Disruption Event has occurred the Scheduled Closing Time on the relevant Exchange. If the relevant Exchange closes prior to its Scheduled Closing Time and the specified Valuation Time is after the actual closing time for its regular trading session, then the Valuation Time shall be such actual closing time and (b) in all other circumstances, the time at which the official closing level of the relevant Index is calculated and published by the Index Sponsor or the official closing price of the relevant Share is published by the relevant Exchange (as applicable);
- (b) if such Underlying Asset is specified to be a Multi-exchange Index in the Final Terms (a) for the purposes of determining whether a Market Disruption Event has occurred: (i) in respect of any Component, the Scheduled Closing Time on the Exchange in respect of such Component, and (ii) in respect of any options contracts or future contracts on the relevant Index, the close of trading on the Related Exchange; and (b) in all other circumstances, the time at which the official closing level of the relevant Index is calculated and published by the Index Sponsor.

"Fixed Interest Rate" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"Y" means the number of previous Interest Payment Dates for which no interest was paid (after which such previous Interest Payment Date(s) shall be considered to have had interest paid).

"Interest Barrier" means, in relation to an Interest Valuation Date and an Underlying Asset, the amount specified in the Final Terms, or, if no such amount is specified the Interest Barrier Percentage applicable in respect of such Interest Valuation Date multiplied by the Initial

Basiswerts, wie von der Berechnungsstelle festgelegt.

"Zinsbarrierenprozentsatz" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"Zinsbewertungstag" bezeichnet jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"Zinszahlungstag" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag den entsprechenden, in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

2. Finale Rückzahlung

2.1 Barausgleich

Sehen die Endgültigen Bedingungen als "Erfüllungsart" "Barausgleich" vor, dann wird jedes Wertpapier, vorausgesetzt nach Feststellung der Berechnungsstelle ist vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag kein Ereignis eingetreten, das zu einer vorzeitigen Rückzahlung oder Kündigung der Wertpapiere führen könnte, von der Emittentin am Planmäßigen Rückzahlungstag zum Finalen Barausgleichsbetrag in der Abrechnungswährung zurückgezahlt, den die Berechnungsstelle festlegt.

Der "Finale Barausgleichsbetrag" entspricht

- (a) 100% des Berechnungsbetrages falls der Finale Bewertungspreis des Basiswertes mit der Schlechtesten Wertentwicklung (i) größer als die Finale Barriere des Basiswertes mit der Schlechtesten Wertentwicklung ist oder dieser entspricht oder (ii) größer als der Ausübungspreis des Basiswertes mit der Schlechtesten Wertentwicklung ist oder diesem entspricht, als Formel ausgedrückt:

Falls:

$$FBP_{(SE)} \geq FB_{(SE)}$$

ODER

$$FBP_{(SE)} \geq AP_{(SE)},$$

dann:

$$100 \% \times BB;$$

- (b) andernfalls dem Produkt aus (i) der Wertentwicklung des Basiswertes, d.h. dem Quotienten aus dem Finalen Bewertungspreis des Basiswertes mit der

Price of such Underlying Asset, as determined by the Determination Agent.

"Interest Barrier Percentage" means, in relation to an Interest Valuation Date, the relevant percentage specified as such in the Final Terms.

"Interest Valuation Date" means each date specified as such in the Final Terms.

"Interest Payment Date" means, in relation to an Interest Valuation Date, the corresponding date specified in the Final Terms.

2. Final Redemption

2.1 Cash Settlement

If in the Final Terms "Settlement Method" is specified as being "Cash", then provided that no event that may lead to the early redemption or termination of the Securities has occurred prior to the Scheduled Redemption Date as determined by the Determination Agent, each Security will be redeemed by the Issuer on the Scheduled Redemption Date at the Final Cash Settlement Amount which will be a cash amount in the Settlement Currency determined by the Determination Agent.

The "Final Cash Settlement Amount" means

- (a) 100 per cent of the Calculation Amount if the Final Valuation Price of the Worst Performing Underlying Asset is (i) greater than or equal to the Final Barrier of the Worst Performing Underlying Asset or (ii) greater than or equal to the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset, expressed as formula:

If:

$$FVP_{(WP)} \geq FB_{(WP)}$$

OR

$$FVP_{(WP)} \geq SP_{(WP)},$$

then:

$$100 \% \times CA;$$

- (b) otherwise the product of (i) the performance of the Underlying Asset, i.e. the quotient of the Final Valuation Price of the Worst Performing

Schlechtesten Wertentwicklung und dem Ausübungspreis des Basiswertes mit der Schlechtesten Wertentwicklung und (ii) dem Berechnungsbetrag, als Formel ausgedrückt:

$$(FBP_{(SE)}/AP_{(SE)}) \times BB.$$

2.2 Barausgleich oder Physische Lieferung

Sehen die Endgültigen Bedingungen als "Erfüllungsart" "Barausgleich oder Physische Lieferung" vor, dann wird jedes Wertpapier, vorausgesetzt, nach Feststellung der Berechnungsstelle ist vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag kein Ereignis eingetreten, das zu einer vorzeitigen Rückzahlung oder Kündigung der Wertpapiere führen könnte, von der Emittentin am Planmäßigen Rückzahlungstag entweder zum Finalen Barausgleichsbetrag oder zum Finalen Physischen Rückzahlungswert zurückgezahlt, wie von der Berechnungsstelle nach folgender Maßgabe bestimmt:

- (a) Der "**Finale Barausgleichsbetrag**" entspricht:

100% des Berechnungsbetrages falls der Finale Bewertungspreis des Basiswertes mit der Schlechtesten Wertentwicklung (i) größer als die Finale Barriere des Basiswertes mit der Schlechtesten Wertentwicklung ist oder dieser entspricht oder (ii) größer als der Ausübungspreis des Basiswertes mit der Schlechtesten Wertentwicklung ist oder diesem entspricht, als Formel ausgedrückt:

Falls:

$$FBP_{(SE)} \geq FB_{(SE)}$$

ODER

$$FBP_{(SE)} \geq AP_{(SE)},$$

dann:

$$100 \% \times BB;$$

- (b) andernfalls wird die Emittentin den **Finalen Physischen Rückzahlungswert liefern** (wie im Folgenden unter 2.3 definiert).

Underlying Asset and the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset and (ii) the Calculation Amount, expressed as formula:

$$(FVP_{(WP)}/SP_{(WP)}) \times CA.$$

2.2 Cash or Physical Settlement

If in the Final Terms "Settlement Method" is specified as being "Cash or Physical", then provided that no event that may lead to the early redemption or termination of the Securities has occurred prior to the Scheduled Redemption Date as determined by the Determination Agent, each Security will be redeemed by the Issuer on the Scheduled Redemption Date at either the Final Cash Settlement Amount or the Final Physical Redemption Entitlement, determined by the Determination Agent in accordance with the following:

- (a) The "**Final Cash Settlement Amount**" means:

100 per cent of the Calculation Amount if the Final Valuation Price of the Worst Performing Underlying Asset is (i) greater than or equal to the Final Barrier of the Worst Performing Underlying Asset or (ii) greater than or equal to the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset, expressed as formula:

If:

$$FVP_{(WP)} \geq FB_{(WP)}$$

OR

$$FVP_{(WP)} \geq SP_{(WP)},$$

then:

$$100 \% \times CA;$$

- (b) otherwise, the Issuer will deliver the **Final Physical Redemption Entitlement** (as defined under 2.3 below).

2.3 Rückzahlungsbezogene Definitionen

"Anfangspreis" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert:

- (a) wenn "Averaging-in" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, das arithmetische Durchschnitt der Bewertungspreise an jedem der Averaging-in Tage; oder
- (b) wenn "Min Lookback-in" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, den niedrigsten Bewertungspreis, der an jedem der Lookback-in Tage beobachtet wird; oder
- (c) wenn "Max Lookback-in" in den Endgültigen Bedingungen als anwendbar festgelegt ist, den höchsten Bewertungspreis, der an jedem der Lookback-in Tage beobachtet wird; oder
- (d) wenn ein Preis oder Stand in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, diesen Preis oder Stand; oder
- (e) wenn keiner der Buchstaben (i) bis (iv) anwendbar ist, den Bewertungspreis des Basiswertes am Anfänglichen Bewertungstag,

wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"Anfänglicher Bewertungstag" bezeichnet, sofern anwendbar, den/die als solche(n) in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag(e), mit der Maßgabe dass, (i) wenn für alle Basiswerte ein Anfänglicher Bewertungstag festgelegt ist und dieser Tag kein Planmäßiger Handelstag für jeden Basiswert ist, dann ist der Anfängliche Bewertungstag, der nächstfolgende Tag, der für alle Basiswerte ein Planmäßiger Handelstag ist, und (ii) wenn für jeden Basiswert ein eigener Anfänglicher Bewertungstag festgelegt ist und einer dieser Tage kein Planmäßiger Handelstag für den entsprechenden Basiswert ist, dann ist der Anfängliche Bewertungstag für diesen Basiswert der nächstfolgende Planmäßige Handelstag und wenn ein Zeitraum durch Verweis auf den Anfänglichen Bewertungstag definiert wird und mehr als ein Anfänglicher Bewertungstag festgelegt ist, dann ist für Zwecke der Festlegung dieses Zeitraums der letzte dieser Anfänglichen Bewertungstage maßgeblich.

"Ausübungspreis" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Preis oder Stand, oder, sofern dieser

2.3 Payoff specific Definitions

"Initial Price" means, in relation to an Underlying Asset:

- (a) if "Averaging-in" is specified in the Final Terms, the arithmetic average of the Valuation Prices on each of the Averaging-in Dates; or
- (b) if "Min Lookback-in" is specified in the Final Terms, the minimum Valuation Price observed on each of the Lookback-in Dates; or
- (c) if "Max Lookback-in" is specified in the Final Terms, the maximum Valuation Price observed on each of the Lookback-in Dates; or
- (d) if a price or level is specified in the Final Terms, such price or level; or
- (e) if none of items (i) to (iv) apply, the Valuation Price of the Underlying Asset on the Initial Valuation Date,

in each case as determined by the Determination Agent.

"Initial Valuation Date" means, if applicable, in respect of an Underlying Asset, the date or dates specified as such in the Final Terms, provided that (i) if one Initial Valuation Date is specified for all Underlying Assets and such date is not a Scheduled Trading Day for every Underlying Asset, the Initial Valuation Date shall be the next following day that is a Scheduled Trading Day for all Underlying Assets, and (ii) if individual Initial Valuation Dates are specified for each Underlying Asset and one such date is not a Scheduled Trading Day in respect of the relevant Underlying Asset, then the Initial Valuation Date in respect of such Underlying Asset shall be the next following Scheduled Trading Day in respect of that Underlying Asset, provided that if any period is defined by reference to the Initial Valuation Date and more than one Initial Valuation Date is specified, for the purposes of determining the relevant period, the latest of such Initial Valuation Dates shall be used.

"Strike Price" means in relation to an Underlying Asset the price or level specified in the Final Terms, or, if no such price or level is

Preis oder Stand nicht angegeben ist, den Ausübungspreisprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis dieses Basiswerts wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**AP_(SE)**" bezeichnet den Ausübungspreis des Basiswertes mit der Schlechtesten Wertentwicklung.

"**Ausübungspreisprozentsatz**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Averaging-in Tag**" bezeichnet, sofern "Averaging-in" anwendbar ist, jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Averaging-out Tag**" bezeichnet, sofern "Averaging-out" anwendbar ist, jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung**" bezeichnet den Basiswert mit der schwächsten Wertentwicklung, wobei die Wertentwicklung jedes Basiswerts wie folgt berechnet wird:

$$\frac{V_{(i)Final}}{V_{(i)Initial}}$$

Wobei:

"**V_{(i)Final}**" ist der Finale Bewertungspreis dieses Basiswertes; und

"**V_{(i)Initial}**" ist der Anfangspreis dieses Basiswertes,

mit der Maßgabe, dass wenn mehr als ein Basiswert die gleiche schwächste Wertentwicklung aufweist, die Berechnungsstelle auswählt, welcher der Basiswerte mit der gleichen schwächsten Wertentwicklung der Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung sein soll.

"**Berechnungsbetrag**" oder "**BB**" bezeichnet bezüglich eines Wertpapiers, das (a) eine Schuldverschreibung ist, den Festgelegten Nennbetrag dieses Wertpapiers, soweit kein anderer Währungsbetrag als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, in diesem Fall ist dieser Währungsbetrag der Berechnungsbetrag oder (b) ein Zertifikat ist, den Währungsbetrag, der als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist.

"**Bewertungspreis**" bezeichnet in Bezug auf einen betreffenden Planmäßigen Handelstag und einen Basiswert, den Preis oder Stand dieses Basiswertes zur Bewertungszeit an diesem Tag, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

specified the Strike Price Percentage multiplied by the Initial Price of such Underlying Asset, as determined by the Determination Agent.

"**SP_(WP)**" means the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset.

"**Strike Price Percentage**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"**Averaging-in Date**" means, if "Averaging-in" is applicable, each date specified as such in the Final Terms.

"**Averaging-out Date**" means, if "Averaging-out" is applicable, each date specified as such in the Final Terms.

"**Worst Performing Underlying Asset**" means the Underlying Asset with the lowest performance whereas the performance of each Underlying Asset is calculated as follows:

$$\frac{V_{(i)Final}}{V_{(i)Initial}}$$

Where:

"**V_{(i)Final}**" is the Final Valuation Price of such Underlying Asset; and

"**V_{(i)Initial}**" is the Initial Price of such Underlying Asset,

provided that where more than one Underlying Asset has the same lowest performance, the Determination Agent shall select which of the Underlying Assets with the same lowest performance shall be the Worst Performing Underlying Asset.

"**Calculation Amount**" or "**CA**" means, in respect of a Security, that is a (a) Note, the Specified Denomination of such Note unless a different currency amount is specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms, in which case the Calculation Amount shall be that currency amount or (b) a Certificate, the currency amount specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms.

"**Valuation Price**" means, in respect of any relevant Scheduled Trading Day and an Underlying Asset, the price or level of such Underlying Asset at the Valuation Time on such day, as determined by the Determination Agent.

"Bewertungszeit" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert die als solche in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Zeit bzw., wenn keine entsprechende Zeit festgelegt ist,

- (a) sofern dieser Basiswert in den Endgültigen Bedingungen nicht als ein Mehrfachbörsenindex festgelegt ist (a) für Zwecke der Bestimmung, ob eine Marktstörung vorliegt, den Planmäßigen Börsenschluss der maßgeblichen Börse. Schließt die maßgebliche Börse vor ihrem Planmäßigen Börsenschluss und liegt die festgelegte Bewertungszeit nach dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel, dann entspricht die Bewertungszeit diesem tatsächlichen Börsenschluss und (b) in allen anderen Fällen die Zeit, zu der der offizielle Schlussstand des maßgeblichen Index vom Index Sponsor oder der offizielle Schlussstand der maßgeblichen Aktie an der maßgeblichen Börse berechnet und veröffentlicht wird;
- (b) sofern dieser Basiswert in den Endgültigen Bedingungen als ein Mehrfachbörsenindex festgelegt ist, (a) für Zwecke der Bestimmung, ob eine Marktstörung vorliegt: (i) in Bezug auf einen Indexbestandteil den Planmäßigen Börsenschluss der für diesen Indexbestandteil maßgeblichen Börse und (ii) in Bezug auf einen Options- oder Terminkontrakt auf den maßgeblichen Index den Handelsschluss an der Verbundenen Börse; und (b) in allen anderen Fällen die Zeit, zu der der offizielle Schlussstand des maßgeblichen Index vom Index Sponsor berechnet und veröffentlicht wird.

"FB_(SE)" bezeichnet die Finale Barriere des Basiswertes mit der Schlechtesten Wertentwicklung.

"Finale Barriere" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Betrag, oder, sofern dieser Betrag nicht angegeben ist, den Finalen Barrierenprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis dieses Basiswertes, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"Finaler Barrierenprozentsatz" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen als solchen festgelegten Prozentsatz.

"Valuation Time" means, in relation to an Underlying Asset, the time specified as such in the Final Terms or, if no such time is specified,

- (a) if such Underlying Asset is not specified to be a Multi-exchange Index in the Final Terms (a) for the purposes of determining whether a Market Disruption Event has occurred the Scheduled Closing Time on the relevant Exchange. If the relevant Exchange closes prior to its Scheduled Closing Time and the specified Valuation Time is after the actual closing time for its regular trading session, then the Valuation Time shall be such actual closing time and (b) in all other circumstances, the time at which the official closing level of the relevant Index is calculated and published by the Index Sponsor or the official closing price of the relevant Share is published by the relevant Exchange (as applicable);
- (b) if such Underlying Asset is specified to be a Multi-exchange Index in the Final Terms (a) for the purposes of determining whether a Market Disruption Event has occurred: (i) in respect of any Component, the Scheduled Closing Time on the Exchange in respect of such Component, and (ii) in respect of any options contracts or future contracts on the relevant Index, the close of trading on the Related Exchange; and (b) in all other circumstances, the time at which the official closing level of the relevant Index is calculated and published by the Index Sponsor.

"FB_(WP)" means the Final Barrier of the Worst Performing Underlying Asset.

"Final Barrier" means, in relation to an Underlying Asset, the amount specified in the Final Terms, or, if no such amount is specified the Final Barrier Percentage multiplied by the Initial Price of such Underlying Asset, as determined by the Determination Agent.

"Final Barrier Percentage" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"Finaler Bewertungspreis" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert:

- (a) wenn "Averaging-out" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, das arithmetische Durchschnitt des Bewertungspreises dieses Basiswerts an jedem der Averaging-out Tage; oder
- (b) wenn "Min Lookback-out" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, den niedrigsten Bewertungspreis dieses Basiswerts, der an jedem der Lookback-out Tage beobachtet wird; oder
- (c) wenn "Max Lookback-out" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, den höchsten Bewertungspreis dieses Basiswerts, der an jedem der Lookback-out Tage beobachtet wird; oder
- (d) wenn keiner der Buchstaben (i) bis (iii) anwendbar ist, den Bewertungspreis dieses Basiswerts am Finalen Bewertungstag,

wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"FBP_(SE)" bezeichnet den Finalen Bewertungspreis des Basiswertes mit der Schlechtesten Wertentwicklung.

"Finaler Bewertungstag" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen als solchen festgelegten Tag.

"Finaler Physischer Rückzahlungswert" bezeichnet die höchste Anzahl (als ganze Zahl) von Einheiten des Basiswertes mit der Schlechtesten Wertentwicklung, die dem durch die Berechnungsstelle festgelegten Lieferungsbetrag in Bezug auf den Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung entspricht oder kleiner ist, mit der Maßgabe, dass keine Bruchteile des Basiswertes mit der Schlechtesten Wertentwicklung geliefert werden und Wertpapierinhaber anstelle dieses Bruchteils einen Betrag in der Abrechnungswährung, gerundet auf die nächste Einheit dieser Währung, erhalten, jeweils festgelegt auf der Grundlage des Finalen Bewertungspreises des Basiswertes mit der Schlechtesten Wertentwicklung (falls anwendbar, umgerechnet in die Abrechnungswährung zu dem Wechselkurs).

"Lieferungsbetrag" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert:

- (a) wenn die Abrechnungswährung der Basiswertwährung entspricht, den

"Final Valuation Price" means, in respect of an Underlying Asset:

- (a) if "Averaging-out" is specified in the Final Terms, the arithmetic average of the Valuation Price of such Underlying Asset on each of the Averaging-out Dates; or
- (b) if "Min Lookback-out" is specified in the Final Terms, the minimum Valuation Price of such Underlying Asset observed on each of the Lookback-out Dates; or
- (c) if "Max Lookback-out" is specified in the Final Terms, the maximum Valuation Price of such Underlying Asset observed on each of the Lookback-out Dates; or
- (d) if none of items (i) to (iii) apply, the Valuation Price of such Underlying Asset on the Final Valuation Date,

in each case as determined by the Determination Agent.

"FVP_(WP)" means the Final Valuation Price of the Worst Performing Underlying Asset.

"Final Valuation Date" means the date specified as such in the Final Terms.

"Final Physical Redemption Entitlement" means the maximum whole number of units of the Worst Performing Underlying Asset less than or equal to the Underlying Entitlement in relation to the Worst Performing Underlying Asset, determined by the Determination Agent, provided that no fraction of the Worst Performing Underlying Asset shall be delivered and Holders will be entitled to receive an amount in the Settlement Currency rounded to the nearest unit of such currency determined on the basis of the Final Valuation Price of the Worst Performing Underlying Asset (if applicable, converted to the Settlement Currency at the Exchange Rate) in lieu of such fraction.

"Underlying Entitlement" means, in relation to an Underlying Asset:

- (a) if the Settlement Currency is the same as the Underlying Asset Currency, the

Express Zertifikat – Worst of**Express Certificate – Worst of**

Berechnungsbetrag dividiert durch den Ausübungspreis des Basiswertes;

Calculation Amount divided by the Strike Price of the Underlying Asset;

- (b) wenn die Abrechnungswährung nicht der Basiswertwährung entspricht, den Berechnungsbetrag dividiert durch den Ausübungspreis, wobei das Ergebnis mit dem Wechselkurs multipliziert wird.

- (b) if the Settlement Currency is not the same as the Underlying Asset Currency, the Calculation Amount divided by the Strike Price and multiplied by the Exchange Rate.

"Lookback-in Tag" bezeichnet, sofern entweder Max Lookback-in oder Min Lookback-in anwendbar ist, jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"Lookback-in Date" means, if either Max Lookback-in or Min Lookback-in is applicable, each date specified as such in the Final Terms.

"Lookback-out Tag" bezeichnet, sofern entweder Max Lookback-out oder Min Lookback-out anwendbar ist, jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"Lookback-out Date" means, if either Max Lookback-out or Min Lookback-out is applicable, each date specified as such in the Final Terms.

"Wechselkurs" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert den zur Bewertungszeit am Finalen Bewertungstag allgemein geltenden Wechselkurs, ausgedrückt als Anzahl von Einheiten der Basiswertwährung, die einer Einheit der Abrechnungswährung entspricht, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"Exchange Rate" means, in relation to an Underlying Asset, the prevailing exchange rate at the Valuation Time on the Final Valuation Date expressed as the number of units of the Underlying Asset Currency equivalent to one unit of the Settlement Currency, determined by the Determination Agent.

3. Anpassung oder Vorzeitige Rückzahlung

3. Adjustment or Early Redemption

3.1 Spezielle Vorzeitige Rückzahlung (Autocall)

3.1 Specified Early Redemption (Autocall)

Wenn ein Spezielles Vorzeitiges Rückzahlungsereignis vorliegt, wird die Emittentin:

If a Specified Early Redemption Event occurs, the Issuer shall

- (a) die Wertpapierinhaber darüber gemäß der Allgemeinen Bedingung 10 benachrichtigen; und

- (a) notify the Holders thereof in accordance with General Condition 10; and

- (b) alle Wertpapiere vollständig (aber nicht teilweise) am Speziellen Vorzeitigen Barrückzahlungstag, in Höhe des Produkts des Autocall Rückzahlungsprozentsatz(i) und dem Berechnungsbetrag als Barbetrag zurückzahlen, als Formel ausgedrückt:

- (b) redeem all of the Securities in whole (but not in part) on the Specified Early Cash Redemption Date for a cash amount equal to the product of the Autocall Redemption Percentage(i) and the Calculation Amount, expressed as formula:

Autocall Rückzahlungsprozentsatz(i) x BB.

Autocall Redemption Percentage(i) x CA.

(der **"Spezielle Vorzeitige Rückzahlungsbarausgleichsbetrag"**).

(the **"Specified Early Cash Settlement Amount"**).

Wobei:

Where:

"Autocall Barriere" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert und einen Autocall Bewertungstag, den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Betrag, oder, sofern dieser Betrag nicht angegeben ist, den an diesem

"Autocall Barrier" means, in relation to an Underlying Asset and an Autocall Valuation Date, the amount specified in the Final Terms, or, if no such amount is specified the Autocall Barrier Percentage applicable in respect of such

Autocall Bewertungstag anwendbaren Autocallbarrierenprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis dieses Basiswerts, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

Autocall Valuation Date multiplied by the Initial Price of such Underlying Asset, as determined by the Determination Agent.

"**Autocallbarrierenprozentsatz**" bezeichnet in Bezug auf einen Autocall Bewertungstag, den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Autocall Barrier Percentage**" means, in relation to an Autocall Valuation Date, the relevant percentage specified as such in the Final Terms.

"**Autocall Bewertungstag**" bezeichnet jeden in den Endgültigen Bedingungen als solchen festgelegten Tag.

"**Autocall Valuation Date**" means each date specified as such in the Final Terms.

"**Autocall Rückzahlungsprozentsatz(i)**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Autocall Rückzahlungsprozentsatz, der dem jeweiligen Autocall Bewertungstag entspricht.

"**Autocall Redemption Percentage(i)**" means the Autocall Redemption Percentage specified in the Final Terms corresponding to the relevant Autocall Valuation Date.

"**Berechnungsbetrag**" oder "**BB**" bezeichnet bezüglich eines Wertpapiers, das (a) eine Schuldverschreibung ist, den Festgelegten Nennbetrag dieses Wertpapiers, soweit kein anderer Währungsbetrag als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, in diesem Fall ist dieser Währungsbetrag der Berechnungsbetrag oder (b) ein Zertifikat ist, den Währungsbetrag, der als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist.

"**Calculation Amount**" or "**CA**" means, in respect of a Security, that is a (a) Note, the Specified Denomination of such Note unless a different currency amount is specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms, in which case the Calculation Amount shall be that currency amount or (b) a Certificate, the currency amount specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms.

"**Spezielles Vorzeitiges Rückzahlungsereignis**" liegt vor, wenn der Bewertungspreis jedes Basiswerts an einem Autocall Bewertungstag die jeweilige Autocall Barriere übersteigt oder dieser entspricht.

"**Specified Early Redemption Event**" occurs, if the Valuation Price of each Underlying Asset on any Autocall Valuation Date is at or above the relevant Autocall Barrier.

"**Spezieller Vorzeitiger Barrückzahlungstag**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Specified Early Cash Redemption Date**" means the date specified as such in the Final Terms.

3.2 Anpassung oder Vorzeitige Rückzahlung bei einem Zusätzlichen Störungsereignis

3.2 Adjustment or Early Redemption following an Additional Disruption Event

Falls ein Zusätzliches Störungsereignis eintritt:

If an Additional Disruption Event occurs:

- (a) soll die Berechnungsstelle feststellen, ob die Festlegungen und Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere angepasst werden können, um dem wirtschaftlichen Effekt eines solchen Zusätzlichen Störungsereignisses auf die Wertpapiere Rechnung zu tragen, so dass ein wirtschaftlich angemessenes Ergebnis erzielt wird und die wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Wertpapierinhaber im Zusammenhang mit dem Investment in die Wertpapiere im Wesentlichen erhalten werden. Falls die Berechnungsstelle feststellt, dass eine angemessene

- (a) the Determination Agent shall determine, whether an appropriate adjustment can be made to the determinations and calculations in relation to the Securities to account for the economic effect of such Additional Disruption Event on the Securities which would produce a commercially reasonable result and preserve substantially the economic effect to the Holders of a holding of the relevant Security. If the Determination Agent determines that an appropriate adjustment or adjustments can be

Anpassung oder Anpassungen vorgenommen werden kann bzw. können, soll die Emittentin den Tag des Wirksamwerdens dieser Anpassung(en) festlegen und die Wertpapierinhaber über sämtliche derartiger Anpassungen informieren und die notwendigen Schritte einleiten, um diese Anpassung(en) durchzuführen; oder

- (b) falls die Berechnungsstelle feststellt, dass keine Anpassung, die gemäß vorstehendem Abschnitt (a) vorgenommen werden könnten, zu einem wirtschaftlich angemessenen Ergebnis führen würden und die wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Wertpapierinhaber im Zusammenhang mit dem Investment in die Wertpapiere im Wesentlichen erhalten würden, wird die Berechnungsstelle die Emittentin über diese Feststellung informieren und es sollen keine Anpassung(en) gemäß vorstehendem Abschnitt (a) erfolgen. In einem solchen Fall kann die Emittentin, durch eine unwiderrufliche Mitteilung der Wertpapiere gegenüber den Wertpapierinhabern von nicht weniger als der Anzahl an Geschäftstagen, die der Vorzeitigen Rückzahlungsmittelungsfristanzahl entspricht, alle Wertpapiere der jeweiligen Serie an dem Tag, der in der Mitteilung festgelegt wurde (der "**Vorzeitige Barrückzahlungstag**") zu einem Betrag in Bezug auf jedes gehaltene Wertpapier zurückzahlen, der dem Vorzeitigen Rückzahlungsbarausgleichsbetrag an diesem Tag entspricht (vorausgesetzt, dass die Emittentin vor einer solchen Rückzahlung der Wertpapiere auch Anpassungen der Bedingungen oder jeder anderen Regelung in Bezug auf die Wertpapiere vornehmen kann soweit dies angemessen ist, um (sofern im Zusammenhang mit der Rückzahlung der Wertpapiere erwogen) den Auswirkungen eines solchen Zusätzlichen Störungsereignisses auf die Wertpapiere Rechnung zu tragen);

3.3 **Vorzeitige Rückzahlung aufgrund Rechtswidrigkeit oder Undurchführbarkeit**

Wenn die Emittentin feststellt, dass die Durchführung einer ihrer unbedingten oder bedingten Verpflichtungen aus den Wertpapieren rechtswidrig wurde oder mit einer hohen Wahrscheinlichkeit wird oder dass eine ganze oder

made, the Issuer shall determine the effective date of such adjustment(s), notify the Holders of any such adjustment and take the necessary steps to effect such adjustment(s); or

- (b) if the Determination Agent determines that no adjustment that could be made pursuant to paragraph (a) above would produce a commercially reasonable result and preserve substantially the economic effect to the Holders of a holding of the relevant Security, the Determination Agent will notify the Issuer of such determination and no adjustment(s) shall be made pursuant to paragraph (a) above. In such event, the Issuer may, on giving irrevocable notice to the Holders of not less than a number of Business Days equal to the Early Redemption Notice Period Number, redeem all of the Securities of the relevant Series on the date specified by it in the notice (the "**Early Cash Redemption Date**") and pay to each Holder, in respect of each Security held by it, an amount equal to the Early Cash Settlement Amount on such date (provided that the Issuer may also, prior to such redemption of the Securities, make any adjustment(s) to the Conditions or any other provisions relating to the Securities as appropriate in order to (when considered together with the redemption of the Securities) account for the effect of such Additional Disruption Event on the Securities);

3.3 **Early redemption for Unlawfulness or Impracticability**

If the Issuer determines that the performance of any of its absolute or contingent obligations under the Securities has become, or there is a substantial likelihood that it will become, unlawful or a physical impracticability, in whole

teilweise tatsächliche Undurchführbarkeit besteht oder mit einer hohen Wahrscheinlichkeit eintreten wird als Konsequenz aus (a) einer Veränderung der finanziellen, politischen oder wirtschaftlichen Bedingungen oder der Wechselkurse oder (b) der Einhaltung in Gutem Glauben der jeweils anwendbaren oder zukünftigen Gesetze, Regelungen, Rechtsvorschriften, Gerichtsentscheidungen, Anordnungen oder Verordnungen jeder Regierungs-, Verwaltungs- oder Justizbehörde oder einer anderen ermächtigten Stelle oder einer diesbezüglichen Auslegung, durch die Emittentin oder eine ihrer relevanten Tochtergesellschaften oder Konzerngesellschaften, kann die Emittentin, nach ihrer Wahl, die Wertpapiere durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber vorzeitig zurückzahlen.

Wenn die Emittentin die Wertpapiere gemäß dieser Bedingung zurückzahlt, wird die Emittentin, falls und soweit das anwendbare Recht dies gestattet, jedem Inhaber in Bezug auf jedes vom ihm gehaltene Wertpapier einen Betrag zahlen, der dem Vorzeitigen Rückzahlungsbarausgleichsbetrag entspricht.

or in part, as a result of (a) any change in financial, political or economic conditions or foreign exchange rates, or (b) compliance in good faith by the Issuer or any relevant subsidiaries or affiliates with any applicable present or future law, rule, regulation, judgment, order or directive of any governmental, administrative or judicial authority or power or in interpretation thereof, the Issuer may, at its option, redeem the Securities early by giving notice to Holders.

If the Issuer redeems the Securities pursuant to this condition then the Issuer will, if and to the extent permitted by applicable law, pay to each Holder, in respect of each Security held by it, an amount equal to the Early Cash Settlement Amount.

Barriere Express Zertifikat – Worst of

Barrier Express Certificate – Worst of

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Express Zertifikat – Worst of (Europäische oder Amerikanische Barriere – Worst of)" als "Rückzahlungsart" vorsehen, gelten die Regelungen dieses Abschnittes für die Berechnung des Zins- und Rückzahlungsbetrags der Wertpapiere.

Where the Final Terms specify "Redemption Type" to be "Express Certificate – Worst of (European or American Barrier – Worst of)" then the conditions of this section will apply in relation to the calculation of the interest and redemption amount of the Securities.

Die Wertpapiere werden verzinst und von der Emittentin am Planmäßigen Rückzahlungstag zurückgezahlt, sofern nach der Feststellung der Berechnungsstelle vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag kein Ereignis eingetreten ist, das zu einer vorzeitigen Rückzahlung oder Kündigung der Wertpapiere führen könnte.

The Securities shall bear interest and, provided that no event that may lead to the early redemption or termination of the Securities has occurred prior to the Scheduled Redemption Date as determined by the Determination Agent, each Security will be redeemed by the Issuer on the Scheduled Redemption Date

Der zu zahlende Zins- bzw. Rückzahlungsbetrag wird jeweils entsprechend der gemäß der folgenden Regelung anwendbaren Zins- bzw. Rückzahlungsregelung sowie der Allgemeinen Bedingung 3 (*Berechnungen und Veröffentlichung*) des Abschnitts A. Allgemeine Bedingungen berechnet.

The interest and redemption amount payable will be calculated in accordance with the applicable interest rate and payoff condition below as well as the General Condition 3 (*Calculations and Publication*) set out in section A. General Conditions.

Sofern nachstehend nicht definiert, haben definierte Begriffe die in den nachfolgend angehängten Definitionen, zu diesen Zins- und Auszahlungsbedingungen, zugrunde gelegte Bedeutung.

To the extent not defined below, defined terms shall have the meaning set out in the subsequent attached definitions belonging to these Interest and Payoff Conditions.

1. Zinsen

1. Interest

Festbetrag

Fixed Amount

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Festbetrag" als "Zinsart" vorsehen, gilt diese Zinsregelung:

Where the Final Terms specify "Interest Type" to be "Fixed Amount" then this interest rate condition will apply:

1.1 Zinsberechnung

1.1 Interest Calculation

Der an einem Zinszahlungstag je Berechnungsbetrag zu zahlende "Zinsbetrag" ist ein Betrag, der von der Berechnungsstelle berechnet wird und dem Produkt aus (i) dem Festzinssatz und (ii) dem Berechnungsbetrag entspricht und als Formel ausgedrückt wie folgt berechnet wird:

The "Interest Amount" per Calculation Amount payable on an Interest Payment Date is an amount, which is calculated by the Determination Agent and is equal to the product of (i) the Fixed Interest Rate and (ii) the Calculation Amount, and is calculated by using the following formula:

$$\text{Festzinssatz} \times \text{BB}$$

$$\text{Fixed Interest Rate} \times \text{CA}$$

1.2 Zinssatzbezogene Definitionen

1.2 Interest Rate specific Definitions

"**Berechnungsbetrag**" oder "**BB**" bezeichnet bezüglich eines Wertpapiers, das (a) eine Schuldverschreibung ist, den Festgelegten Nennbetrag dieses Wertpapiers, soweit kein anderer Währungsbetrag als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, in diesem Fall ist dieser Währungsbetrag der Berechnungsbetrag oder (b) ein Zertifikat ist, den

"**Calculation Amount**" or "**CA**" means, in respect of a Security, that is a (a) Note, the Specified Denomination of such Note unless a different currency amount is specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms, in which case the Calculation Amount shall be that currency amount or (b) a Certificate, the

Währungsbetrag, der als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist.

"**Festzinssatz**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Zinszahlungstag**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsfestsetzungstag den entsprechenden, in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

Festzinssatz

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Festzinssatz" als "Zinsart" vorsehen, gilt diese Zinsregelung:

1.3 Zinsberechnung

Der an einem Zinszahlungstag je Berechnungsbetrag zu zahlende "Zinsbetrag" ist ein Betrag, der von der Berechnungsstelle an dem Zinsfestsetzungstag berechnet wird und dem Produkt aus (i) dem Festzinssatz, (ii) dem Berechnungsbetrag und (iii) dem Zinstagequotient entspricht und als Formel ausgedrückt wie folgt berechnet wird:

$$\text{Festzinssatz} \times \text{BB} \times \text{ZTQ}_i$$

Falls die obige Berechnung einen Betrag ergibt, der geringer als null ist, wird an dem jeweiligen Zinszahlungstag kein Zinsbetrag gezahlt.

1.4 Zinssatzbezogene Definitionen

"**Berechnungsbetrag**" oder "**BB**" bezeichnet bezüglich eines Wertpapiers, das (a) eine Schuldverschreibung ist, den Festgelegten Nennbetrag dieses Wertpapiers, soweit kein anderer Währungsbetrag als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, in diesem Fall ist dieser Währungsbetrag der Berechnungsbetrag oder (b) ein Zertifikat ist, den Währungsbetrag, der als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist.

"**Festzinssatz**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen für den entsprechenden Zinszahlungstag festgelegten Prozentsatz p.a.

"**Verzinsungsbeginn**" bezeichnet den Ausgabebetrag oder gegebenenfalls einen anderen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Zinsberechnungszeitraum**" bezeichnet den Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinsperiodenendtag (ausschließlich) bzw. jeden nachfolgenden Zeitraum von einem Zinsperiodenendtag

currency amount specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms.

"**Fixed Interest Rate**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"**Interest Payment Date**" means, in relation to an Interest Determination Date, the corresponding date specified in the Final Terms.

Fixed Interest

Where the Final Terms specify "Interest Type" to be "Fixed Interest" then this interest rate condition will apply.

1.3 Interest Calculation

The "Interest Amount" per Calculation Amount payable on an Interest Payment Date is an amount, which is calculated by the Determination Agent on the Interest Determination Date and is equal to the product of (i) the Fixed Interest Rate, (ii) the Calculation Amount and (iii) the Day Count Fraction, and is calculated by using the following formula:

$$\text{Fixed Interest Rate} \times \text{CA} \times \text{DCF}_i$$

If the above calculation results in an amount of less than zero, then no interest amount is payable on the relevant Interest Payment Date.

1.4 Interest Rate specific Definitions

"**Calculation Amount**" or "**CA**" means, in respect of a Security, that is a (a) Note, the Specified Denomination of such Note unless a different currency amount is specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms, in which case the Calculation Amount shall be that currency amount or (b) a Certificate, the currency amount specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms.

"**Fixed Interest Rate**" means the percentage rate of interest per annum for the relevant Interest Payment Date specified as such in the Final Terms.

"**Interest Commencement Date**" means the Issue Date or such other date as may be set out in the Final Terms.

"**Interest Calculation Period**" means the period beginning on (and including) the Interest Commencement Date and ending on (but excluding) the next succeeding Interest Period End Date and each successive period

(einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinsperiodenendtag (ausschließlich).

"**Zinsfestsetzungstag**" bezeichnet jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Zinsperiodenendtag**" bezeichnet:

- (a) jeden in den Endgültigen Bedingungen als solchen festgelegten Tag; oder
- (b) falls ein solcher Tag nicht angegeben wird, den Zinszahlungstag,

sofern die Endgültigen Bedingungen den Zinsperiodenendtag als "ohne Anpassung" festlegen, ungeachtet einer Anpassung gemäß der anwendbaren Geschäftstagekonvention, andernfalls ist der Zinsperiodenendtag Gegenstand von Anpassungen gemäß der anwendbaren Geschäftstagekonvention.

"**Zinszahlungstag**" bezeichnet jeden in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag, dieser Tag unterliegt Anpassungen gemäß der anwendbaren Geschäftstagekonvention.

"**Zinstagequotient**" oder "**ZTQ_i**" bezeichnet:

Sofern Zinsen für einen Zeitraum zu berechnen sind:

- (a) wenn "**Actual/Actual (ICMA)**" oder "**Act/Act (ICMA)**" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist und der entsprechende Zeitraum von dem Zinsberechnungszeitraum abweicht (der "**Berechnungszeitraum**"):
 - (i) wenn der Berechnungszeitraum dem regulären Zinsberechnungszeitraum entspricht oder kürzer als dieser ist, so erfolgt die Berechnung auf der Grundlage der Zahl der tatsächlich verstrichenen Tage geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum und (y) der Anzahl von Zinsberechnungszeiträumen, die normalerweise in einem Jahr enden würden;
 - (ii) wenn der Berechnungszeitraum länger als der reguläre Zinsberechnungszeitraum ist, so erfolgt die Berechnung für diesen

beginning on (and including) an Interest Period End Date and ending on (but excluding) the next succeeding Interest Period End Date, as applicable.

"**Interest Determination Date**" means each date specified as such in the Final Terms.

"**Interest Period End Date**" means:

- (a) each date specified as such in the Final Terms; or
- (b) if no such date is specified, the Interest Payment Date,

in each case, if the Final Terms specify that the Interest Period End Date is "without adjustment", disregarding any adjustment in accordance with any applicable Business Day Convention, otherwise the Interest Period End Date shall be subject to adjustment in accordance with the applicable Business Day Convention.

"**Interest Payment Date**" means each date specified in the Final Terms, subject to adjustment in accordance with the applicable Business Day Convention.

"**Day Count Fraction**" or "**DCF_i**" means:

If interest is to be calculated for a period:

- (a) if "**Actual/Actual (ICMA)**" or "**Act/Act (ICMA)**" is specified in the Final Terms and the relevant period is different from the Interest Calculation Period (the "**Calculation Period**"):
 - (i) if the Calculation Period is equal to or shorter than the regular Interest Calculation Period, the calculation shall be effected on the basis of the actual number of days elapsed divided by the product of (x) the number of days in the Interest Calculation Period and (y) the number of Interest Calculation Periods normally ending in any year;
 - (ii) if the Calculation Period is longer than the regular Interest Calculation Period, the calculation for such period

Zeitraum auf der Grundlage der Summe aus:

- (A) der Zahl der tatsächlich verstrichenen Tage in dem Zinsberechnungszeitraum, in dem der Zeitraum, für den Zinsen zu berechnen sind, beginnt, geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum und (y) der Anzahl von Zinsberechnungszeiträumen, die normalerweise in einem Jahr enden würden

UND

- (B) der Zahl der tatsächlich verstrichenen Tage in dem nächstfolgenden Zinsberechnungszeitraum geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum und (y) der Anzahl von Zinsberechnungszeiträumen, die normalerweise in einem Jahr enden würden;

- (b) wenn "**Actual/Actual**" oder "**Actual/Actual (ISDA)**" in den Endgültigen Bedingungen anwendbar ist, die Anzahl der tatsächlich Kalendertage innerhalb des Zinsberechnungszeitraums dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil des Zinsberechnungszeitraums in ein Schaltjahr fällt, die Summe von (i) der tatsächlichen Anzahl von Kalendertagen in dem Teil des Zinsberechnungszeitraums, die in das Schaltjahr fallen, dividiert durch 366 und (ii) die tatsächliche Anzahl von Kalendertagen in dem Teil des Zinsberechnungszeitraums, die nicht in ein Schaltjahr fallen, dividiert durch 365);
- (c) wenn "**Actual/365 (Fixed)**" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, die Anzahl der tatsächlichen Kalendertage innerhalb des Zinsberechnungszeitraums dividiert durch 365;
- (d) wenn "**Actual/360**" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, die Anzahl der tatsächlich Kalendertage innerhalb des

shall be effected on the basis of the sum of:

- (A) the actual number of days elapsed in the Interest Calculation Period during which the period, with respect to which interest is to be calculated, begins, divided by the product of (x) the number of days in such Interest Calculation Period and (y) the number of Interest Calculation Periods normally ending in any year

AND

- (B) the actual number of days elapsed in the next Interest Calculation Period divided by the product of (x) the number of days in such Interest Calculation Period and (y) the number of Interest Calculation Periods normally ending in any year;

- (b) if "**Actual/Actual**" or "**Actual/Actual (ISDA)**" is specified in the Final Terms, the actual number of calendar days in the Interest Calculation Period divided by 365 (or, if any portion of that Interest Calculation Period falls in a leap year, the sum of (i) the actual number of calendar days in that portion of the Interest Calculation Period falling in a leap year divided by 366 and (ii) the actual number of calendar days in that portion of the Interest Calculation Period falling in a non-leap year divided by 365);
- (c) if "**Actual/365 (Fixed)**" is specified in the Final Terms, the actual number of calendar days in the Interest Calculation Period divided by 365
- (d) if "**Actual/360**" is specified in the Final Terms, the actual number of calendar days in the Interest Calculation Period divided by 360;

Zinsberechnungszeitraums dividiert durch 360;

- (e) falls "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, die Anzahl von Kalendertagen im Zinsberechnungszeitraum, in dem Zahlungen zu erfolgen haben, dividiert durch 360, berechnet auf Grundlage der folgenden Formel:

Zinstagequotient =

$$\frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] (D_2 - D_1)}{360}$$

dabei gilt:

"Y₁" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt;

"Y₂" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt;

"M₁" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt;

"M₂" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt;

"D₁" ist der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D₁ gleich 30 ist; und

"D₂" ist der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31 und D₁ ist größer als 29, in welchem Fall D₂ gleich 30 ist;

- (f) wenn "30E/360" oder "Eurobond Basis" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, die Anzahl der Kalendertage im Zinsberechnungszeitraum in dem Zahlungen zu erfolgen haben dividiert durch 360, berechnet auf Grundlage der nachfolgenden Formel:

Zinstagesquotient =

$$\frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] (D_2 - D_1)}{360}$$

- (e) if "30/360", "360/360" or "Bond Basis" is specified in the Final Terms, the number of calendar days in the Interest Calculation Period in respect of which payment is being made divided by 360, calculated on a formula basis as follows:

Day Count Fraction =

$$\frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] (D_2 - D_1)}{360}$$

where:

"Y₁" is the year, expressed as a number, in which the first day of the Interest Calculation Period falls;

"Y₂" is the year, expressed as a number, in which the day immediately following the last day included in the Interest Calculation Period falls;

"M₁" is the calendar month, expressed as a number, in which the first day of the Interest Calculation Period falls;

"M₂" is the calendar month, expressed as a number, in which the day immediately following the last day included in the Interest Calculation Period falls;

"D₁" is the first calendar day, expressed as a number, of the Interest Calculation Period unless such number would be 31, in which case D₁ will be 30; and

"D₂" is the calendar day, expressed as a number, immediately following the last day included in the Interest Calculation Period unless such number would be 31 and D₁ is greater than 29, in which case D₂ will be 30;

- (f) if "30E/360" or "Eurobond Basis" is specified in the final Terms, the number of calendar days in the Interest Calculation Period in respect of which payment is being made divided by 360, calculated on a formula basis as follows:

Day Count Fraction =

$$\frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] (D_2 - D_1)}{360}$$

dabei gilt:

"Y₁" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt;

"Y₂" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt;

"M₁" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt;

"M₂" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt;

"D₁" ist der erste Kalendertag des Zinsberechnungszeitraums, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D₁ gleich 30 ist; und

"D₂" ist der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D₂ gleich 30 ist;

(g) wenn "30E/360 (ISDA)" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, die Anzahl an Kalendertagen im Zinsberechnungszeitraum, in Bezug auf welchen Zahlungen zu erfolgen haben, dividiert durch 360, berechnet auf Grundlage der nachfolgenden Formel:

Zinstagesquotient =

$$\frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] (D_2 - D_1)}{360}$$

dabei gilt:

"Y₁" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag des Zeitraums fällt;

"Y₂" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt;

"M₁" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt;

where:

"Y₁" is the year, expressed as a number, in which the first day of the Interest Calculation Period falls;

"Y₂" is the year, expressed as a number, in which the day immediately following the last day included in the Interest Calculation Period falls;

"M₁" is the calendar month, expressed as a number, in which the first day of the Interest Calculation Period falls;

"M₂" is the calendar month, expressed as a number, in which the day immediately following the last day included in the Interest Calculation Period falls;

"D₁" is the first calendar day, expressed as a number, of the Interest Calculation Period unless such number would be 31, in which case D₁ will be 30; and

"D₂" is the calendar day, expressed as a number, immediately following the last day included in the Interest Calculation Period unless such number would be 31, in which case D₂ will be 30;

(g) if "30E/360 (ISDA)" is specified in the Final Terms, the number of calendar days in the Interest Calculation Period in respect of which payment is being made divided by 360, calculated on a formula basis as follows:

Day Count Fraction =

$$\frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] (D_2 - D_1)}{360}$$

where:

"Y₁" is the year, expressed as a number, in which the first day of the Interest Calculation Period falls;

"Y₂" is the year, expressed as a number, in which the day immediately following the last day included in the Interest Calculation Period falls;

"M₁" is the calendar month, expressed as a number, in which the first day of the Interest Calculation Period falls;

"M₂" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt;

"M₂" is the calendar month, expressed as a number, in which the day immediately following the last day included in the Interest Calculation Period falls;

"D₁" ist der erste Kalendertag des Zinsberechnungszeitraums, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, (i) dieser Tag ist der letzte Tag des Monats Februar oder (ii) diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D₁ gleich 30 ist; und

"D₁" is the first calendar day, expressed as a number, of the Interest Calculation Period unless (i) that day is the last day of February or (ii) such number would be 31, in which case D₁ will be 30; and

"D₂" ist der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt, es sei denn, (i) dieser Tag ist der letzte Tag des Monats Februar, jedoch nicht der Planmäßige Rückzahlungstag, oder (ii) diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D₂ gleich 30 ist.

"D₂" is the calendar day, expressed as a number, immediately following the last day included in the Interest Calculation Period unless (i) that day is the last day of February but not the Scheduled Redemption Date or (ii) such number would be 31, in which case D₂ will be 30.

Schneeball – Worst of

Snowball – Worst of

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Schneeball – Worst of" als "Zinsart" vorsehen, gilt diese Zinsregelung:

Where the Final Terms specify "Interest Type" to be "Snowball – Worst of" then this interest condition will apply:

1.5 Zinsberechnung

1.5 Interest Calculation

(a) Wenn der Bewertungspreis jedes Basiswerts an dem maßgeblichen Zinsbewertungstag höher als die entsprechende Zinsbarriere ist oder dieser entspricht, entspricht der an dem maßgeblichen Zinszahlungstag zu zahlende "Zinsbetrag", der an dem jeweiligen Zinsbewertungstag von der Berechnungsstelle berechnet wird, dem Produkt aus (i) der ganzen Zahl, die dem jeweiligen Zinsbewertungstag entspricht, wie in den Endgültigen Bedingungen unter "T" angegeben, (ii) dem Festzinssatz und (iii) dem Berechnungsbetrag, als Formel ausgedrückt:

(a) If the Valuation Price of each Underlying Asset on the relevant Interest Valuation Date is at or above the relevant Interest Barrier, the "Interest Amount" payable on the relevant Interest Payment Date, calculated by the Determination Agent on the relevant Interest Valuation Date shall be the product of (i) the integer corresponding to the relevant Interest Valuation Date, as specified in the Final Terms under "T", (ii) the Fixed Interest Rate and (iii) the Calculation Amount, expressed as formula:

$$T \times \text{Festzinssatz} \times \text{BB}$$

$$T \times \text{Fixed Interest Rate} \times \text{CA};$$

(b) andernfalls, wird kein Zinsbetrag gezahlt.

(b) otherwise, no interest amount is payable.

1.6 Zinssatzbezogene Informationen

1.6 Interest Rate specific Definitions

"**Berechnungsbetrag**" oder "**BB**" bezeichnet bezüglich eines Wertpapiers, das (a) eine Schuldverschreibung ist, den Festgelegten Nennbetrag dieser Schuldverschreibung, soweit kein anderer Währungsbetrag als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, in diesem Fall ist dieser Währungsbetrag der Berechnungsbetrag oder (b) ein Zertifikat ist, den Währungsbetrag, der als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist.

"**Calculation Amount**" or "**CA**" means, in respect of a Security, that is (a) a Note, the Specified Denomination of such Note unless a different currency amount is specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms, in which case the Calculation Amount shall be that currency amount or (b) a Certificate, the currency amount specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms.

"Bewertungspreis" bezeichnet in Bezug auf einen betreffenden Planmäßigen Handelstag und einen Basiswert, den Preis oder Stand dieses Basiswertes zur Bewertungszeit an diesem Tag, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"Valuation Price" means, in respect of any relevant Scheduled Trading Day and an Underlying Asset, the price or level of such Underlying Asset at the Valuation Time on such day, as determined by the Determination Agent.

"Bewertungszeit" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert die als solche in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Zeit bzw., wenn keine entsprechende Zeit festgelegt ist,

"Valuation Time" means, in relation to an Underlying Asset, the time specified as such in the Final Terms or, if no such time is specified,

(a) sofern dieser Basiswert in den Endgültigen Bedingungen nicht als ein Mehrfachbörsenindex festgelegt ist (a) für Zwecke der Bestimmung, ob eine Marktstörung vorliegt, den Planmäßigen Börsenschluss der maßgeblichen Börse. Schließt die maßgebliche Börse vor ihrem Planmäßigen Börsenschluss und liegt die festgelegte Bewertungszeit nach dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel, dann entspricht die Bewertungszeit diesem tatsächlichen Börsenschluss und (b) in allen anderen Fällen die Zeit, zu der der offizielle Schlussstand des maßgeblichen Index vom Index Sponsor oder der offizielle Schlussstand der maßgeblichen Aktie an der maßgeblichen Börse berechnet und veröffentlicht wird;

(a) if such Underlying Asset is not specified to be a Multi-exchange Index in the Final Terms (a) for the purposes of determining whether a Market Disruption Event has occurred the Scheduled Closing Time on the relevant Exchange. If the relevant Exchange closes prior to its Scheduled Closing Time and the specified Valuation Time is after the actual closing time for its regular trading session, then the Valuation Time shall be such actual closing time and (b) in all other circumstances, the time at which the official closing level of the relevant Index is calculated and published by the Index Sponsor or the official closing price of the relevant Share is published by the relevant Exchange (as applicable);

(b) sofern dieser Basiswert in den Endgültigen Bedingungen als ein Mehrfachbörsenindex festgelegt ist, (a) für Zwecke der Bestimmung, ob eine Marktstörung vorliegt: (i) in Bezug auf einen Indexbestandteil den Planmäßigen Börsenschluss der für diesen Indexbestandteil maßgeblichen Börse und (ii) in Bezug auf einen Options- oder Terminkontrakt auf den maßgeblichen Index den Handelsschluss an der Verbundenen Börse; und (b) in allen anderen Fällen die Zeit, zu der der offizielle Schlussstand des maßgeblichen Index vom Index Sponsor berechnet und veröffentlicht wird.

(b) if such Underlying Asset is specified to be a Multi-exchange Index in the Final Terms (a) for the purposes of determining whether a Market Disruption Event has occurred: (i) in respect of any Component, the Scheduled Closing Time on the Exchange in respect of such Component, and (ii) in respect of any options contracts or future contracts on the relevant Index, the close of trading on the Related Exchange; and (b) in all other circumstances, the time at which the official closing level of the relevant Index is calculated and published by the Index Sponsor.

"Festzinssatz" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"Fixed Interest Rate" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"T" bezeichnet die ganze Zahl, die dem jeweiligen Zinsbewertungstag entspricht, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

"T" means the integer corresponding to the relevant Interest Valuation Date as specified in the Final Terms.

"Zinsbarriere" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag und einen Basiswert den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Betrag, oder, sofern dieser Betrag nicht angegeben ist, den

"Interest Barrier" means, in relation to an Interest Valuation Date and an Underlying Asset, the amount specified in the Final Terms, or, if no such amount is specified the Interest

in Bezug auf diesen Zinsbewertungstag anwendbaren Zinsbarrierenprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis dieses Basiswerts, wie von der Berechnungsstelle festgelegt.

Barrier Percentage applicable in respect of such Interest Valuation Date multiplied by the Initial Price of such Underlying Asset, as determined by the Determination Agent.

"**Zinsbarrierenprozentsatz**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Interest Barrier Percentage**" means, in relation to an Interest Valuation Date, the relevant percentage specified as such in the Final Terms.

"**Zinsbewertungstag**" bezeichnet jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Interest Valuation Date**" means each date specified as such in the Final Terms.

"**Zinszahlungstag**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag den entsprechenden, in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Interest Payment Date**" means, in relation to an Interest Valuation Date, the corresponding date specified in the Final Terms.

Phoenix ohne Memory – Worst of

Phoenix Without Memory – Worst of

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Phoenix ohne Memory – Worst of" als "Zinsart" vorsehen, gilt diese Zinsregelung:

Where the Final Terms specify "Interest Type" to be "Phoenix Without Memory – Worst of" then this interest condition will apply:

- (a) Wenn der Bewertungspreis jedes Basiswerts an dem maßgeblichen Zinsbewertungstag höher als die entsprechende Zinsbarriere ist oder dieser entspricht, entspricht der an dem maßgeblichen Zinszahlungstag zu zahlende "Zinsbetrag", der an dem jeweiligen Zinsbewertungstag von der Berechnungsstelle berechnet wird, dem Produkt aus dem Festzinssatz und dem Berechnungsbetrag, als Formel ausgedrückt:

- (a) If the Valuation Price of each Underlying Asset on the relevant Interest Valuation Date is at or above the relevant Interest Barrier, the "Interest Amount" payable on the relevant Interest Payment Date, calculated by the Determination Agent on the relevant Interest Valuation Date shall be the product of the Fixed Interest Rate and the Calculation Amount, expressed as formula:

$$\text{Festzinssatz} \times \text{Berechnungsbetrag}$$

$$\text{Fixed Interest Rate} \times \text{Calculation Amount}$$

- (b) andernfalls, wird kein Zinsbetrag gezahlt.

- (b) otherwise, no interest amount is payable.

1.7 Zinssatzbezogene Definitionen

1.7 Interest Rate specific Definitions

"**Berechnungsbetrag**" oder "**BB**" bezeichnet bezüglich eines Wertpapiers, das (a) eine Schuldverschreibung ist, den Festgelegten Nennbetrag dieser Schuldverschreibung, soweit kein anderer Währungsbetrag als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, in diesem Fall ist dieser Währungsbetrag der Berechnungsbetrag oder (b) ein Zertifikat ist, den Währungsbetrag, der als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist.

"**Calculation Amount**" or "**CA**" means, in respect of a Security, that is (a) a Note, the Specified Denomination of such Note unless a different currency amount is specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms, in which case the Calculation Amount shall be that currency amount or (b) a Certificate, the currency amount specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms.

"**Bewertungspreis**" bezeichnet in Bezug auf einen betreffenden Planmäßigen Handelstag und einen Basiswert, den Preis oder Stand dieses Basiswertes zur Bewertungszeit an diesem Tag, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Valuation Price**" means, in respect of any relevant Scheduled Trading Day and an Underlying Asset, the price or level of such Underlying Asset at the Valuation Time on

such day, as determined by the Determination Agent.

"**Bewertungszeit**" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert die als solche in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Zeit bzw., wenn keine entsprechende Zeit festgelegt ist,

- (a) sofern dieser Basiswert in den Endgültigen Bedingungen nicht als ein Mehrfachbörsenindex festgelegt ist (a) für Zwecke der Bestimmung, ob eine Marktstörung vorliegt, den Planmäßigen Börsenschluss der maßgeblichen Börse. Schließt die maßgebliche Börse vor ihrem Planmäßigen Börsenschluss und liegt die festgelegte Bewertungszeit nach dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel, dann entspricht die Bewertungszeit diesem tatsächlichen Börsenschluss und (b) in allen anderen Fällen die Zeit, zu der der offizielle Schlusstand des maßgeblichen Index vom Index Sponsor oder der offizielle Schlusstand der maßgeblichen Aktie an der maßgeblichen Börse berechnet und veröffentlicht wird;
- (b) sofern dieser Basiswert in den Endgültigen Bedingungen als ein Mehrfachbörsenindex festgelegt ist, (a) für Zwecke der Bestimmung, ob eine Marktstörung vorliegt: (i) in Bezug auf einen Indexbestandteil den Planmäßigen Börsenschluss der für diesen Indexbestandteil maßgeblichen Börse und (ii) in Bezug auf einen Options- oder Terminkontrakt auf den maßgeblichen Index den Handelsschluss an der Verbundenen Börse; und (b) in allen anderen Fällen die Zeit, zu der der offizielle Schlusstand des maßgeblichen Index vom Index Sponsor berechnet und veröffentlicht wird.

"**Festzinssatz**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Zinsbarriere**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag und einen Basiswert den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Betrag, oder, sofern dieser Betrag nicht angegeben ist, den in Bezug auf diesen Zinsbewertungstag anwendbaren Zinsbarrierenprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis dieses Basiswerts, wie von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Valuation Time**" means, in relation to an Underlying Asset, the time specified as such in the Final Terms or, if no such time is specified,

- (a) if such Underlying Asset is not specified to be a Multi-exchange Index in the Final Terms (a) for the purposes of determining whether a Market Disruption Event has occurred the Scheduled Closing Time on the relevant Exchange. If the relevant Exchange closes prior to its Scheduled Closing Time and the specified Valuation Time is after the actual closing time for its regular trading session, then the Valuation Time shall be such actual closing time and (b) in all other circumstances, the time at which the official closing level of the relevant Index is calculated and published by the Index Sponsor or the official closing price of the relevant Share is published by the relevant Exchange (as applicable);
- (b) if such Underlying Asset is specified to be a Multi-exchange Index in the Final Terms (a) for the purposes of determining whether a Market Disruption Event has occurred: (i) in respect of any Component, the Scheduled Closing Time on the Exchange in respect of such Component, and (ii) in respect of any options contracts or future contracts on the relevant Index, the close of trading on the Related Exchange; and (b) in all other circumstances, the time at which the official closing level of the relevant Index is calculated and published by the Index Sponsor.

"**Fixed Interest Rate**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"**Interest Barrier**" means, in relation to an Interest Valuation Date and an Underlying Asset, the amount specified in the Final Terms, or, if no such amount is specified the Interest Barrier Percentage applicable in respect of such Interest Valuation Date multiplied by the Initial Price of such Underlying Asset, as determined by the Determination Agent.

"**Zinsbarrierenprozentsatz**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Zinsbewertungstag**" bezeichnet jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Zinszahlungstag**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag den entsprechenden, in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

Phoenix mit Memory – Worst of

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Phoenix mit Memory – Worst of" als "Zinsart" vorsehen, gilt diese Zinsregelung:

1.8 Zinsberechnung

- (a) Wenn der Bewertungspreis jedes Basiswerts an dem maßgeblichen Zinsbewertungstag höher als die entsprechende Zinsbarriere ist oder dieser entspricht, entspricht der an dem maßgeblichen Zinszahlungstag zu zahlende "Zinsbetrag", der an dem jeweiligen Zinsbewertungstag von der Berechnungsstelle berechnet wird, der Summe aus (i) dem Produkt aus dem Festzinssatz und dem Berechnungsbetrag und (ii) dem Produkt aus der Anzahl vorangegangener Zinszahlungstage, an denen keine Zinszahlung erfolgt ist, dem Festzinssatz und dem Berechnungsbetrag, als Formel ausgedrückt:

$$[\text{Festzinssatz} \times \text{BB}] + [Y \times \text{Festzinssatz} \times \text{BB}];$$

- (b) andernfalls, wird kein Zinsbetrag gezahlt.

1.9 Zinssatzbezogene Definitionen

"**Berechnungsbetrag**" oder "**BB**" bezeichnet bezüglich eines Wertpapiers, das (a) eine Schuldverschreibung ist, den Festgelegten Nennbetrag dieses Wertpapiers, soweit kein anderer Währungsbetrag als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, in diesem Fall ist dieser Währungsbetrag der Berechnungsbetrag oder (b) ein Zertifikat ist, den Währungsbetrag, der als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist.

"**Bewertungspreis**" bezeichnet in Bezug auf einen betreffenden Planmäßigen Handelstag und einen Basiswert, den Preis oder Stand dieses Basiswertes

"**Interest Barrier Percentage**" means, in relation to an Interest Valuation Date, the relevant percentage specified as such in the Final Terms.

"**Interest Valuation Date**" means each date specified as such in the Final Terms.

"**Interest Payment Date**" means, in relation to an Interest Valuation Date, the corresponding date specified in the Final Terms.

Phoenix With Memory – Worst of

Where the Final Terms specify "Interest Type" to be "Phoenix With Memory – Worst of" then this interest condition will apply:

1.8 Interest Calculation

- (a) If the Valuation Price of each Underlying Asset on the relevant Interest Valuation Date is at or above the relevant Interest Barrier, the "Interest Amount" payable on the relevant Interest Payment Date, calculated by the Determination Agent on the relevant Interest Valuation Date shall be the sum of (i) the product of the Fixed Interest Rate and the Calculation Amount and (ii) the product of the number of previous Interest Payment Dates for which no interest was paid, the Fixed Interest Rate and the Calculation Amount, expressed as formula:

$$[\text{Fixed Interest Rate} \times \text{CA}] + [Y \times \text{Fixed Interest Rate} \times \text{CA}];$$

- (b) otherwise, no interest amount is payable.

1.9 Interest Rate specific Definitions

"**Calculation Amount**" or "**CA**" means, in respect of a Security, that is a (a) Note, the Specified Denomination of such Note unless a different currency amount is specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms, in which case the Calculation Amount shall be that currency amount or (b) a Certificate, the currency amount specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms.

"**Valuation Price**" means, in respect of any relevant Scheduled Trading Day and an Underlying Asset, the price or level of such Underlying Asset at the Valuation Time on

zur Bewertungszeit an diesem Tag, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Bewertungszeit**" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert die als solche in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Zeit bzw., wenn keine entsprechende Zeit festgelegt ist,

- (a) sofern dieser Basiswert in den Endgültigen Bedingungen nicht als ein Mehrfachbörsenindex festgelegt ist (a) für Zwecke der Bestimmung, ob eine Marktstörung vorliegt, den Planmäßigen Börsenschluss der maßgeblichen Börse. Schließt die maßgebliche Börse vor ihrem Planmäßigen Börsenschluss und liegt die festgelegte Bewertungszeit nach dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel, dann entspricht die Bewertungszeit diesem tatsächlichen Börsenschluss und (b) in allen anderen Fällen die Zeit, zu der der offizielle Schlusstand des maßgeblichen Index vom Index Sponsor oder der offizielle Schlusstand der maßgeblichen Aktie an der maßgeblichen Börse berechnet und veröffentlicht wird;
- (b) sofern dieser Basiswert in den Endgültigen Bedingungen als ein Mehrfachbörsenindex festgelegt ist, (a) für Zwecke der Bestimmung, ob eine Marktstörung vorliegt: (i) in Bezug auf einen Indexbestandteil den Planmäßigen Börsenschluss der für diesen Indexbestandteil maßgeblichen Börse und (ii) in Bezug auf einen Options- oder Terminkontrakt auf den maßgeblichen Index den Handelsschluss an der Verbundenen Börse; und (b) in allen anderen Fällen die Zeit, zu der der offizielle Schlusstand des maßgeblichen Index vom Index Sponsor berechnet und veröffentlicht wird.

"**Festzinssatz**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Y**" bezeichnet die Anzahl von vorangegangenen Zinszahlungstagen an denen keine Zinszahlung erfolgt ist (wonach eine Zinszahlung an diesen Zinszahlungstagen als erfolgt gilt).

"**Zinsbarriere**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag und einen Basiswert den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Betrag, oder, sofern dieser Betrag nicht angegeben ist, den in Bezug auf diesen Zinsbewertungstag anwendbaren Zinsbarrierenprozentsatz multipliziert

such day, as determined by the Determination Agent.

"**Valuation Time**" means, in relation to an Underlying Asset, the time specified as such in the Final Terms or, if no such time is specified,

- (a) if such Underlying Asset is not specified to be a Multi-exchange Index in the Final Terms (a) for the purposes of determining whether a Market Disruption Event has occurred the Scheduled Closing Time on the relevant Exchange. If the relevant Exchange closes prior to its Scheduled Closing Time and the specified Valuation Time is after the actual closing time for its regular trading session, then the Valuation Time shall be such actual closing time and (b) in all other circumstances, the time at which the official closing level of the relevant Index is calculated and published by the Index Sponsor or the official closing price of the relevant Share is published by the relevant Exchange (as applicable);
- (b) if such Underlying Asset is specified to be a Multi-exchange Index in the Final Terms (a) for the purposes of determining whether a Market Disruption Event has occurred: (i) in respect of any Component, the Scheduled Closing Time on the Exchange in respect of such Component, and (ii) in respect of any options contracts or future contracts on the relevant Index, the close of trading on the Related Exchange; and (b) in all other circumstances, the time at which the official closing level of the relevant Index is calculated and published by the Index Sponsor.

"**Fixed Interest Rate**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"**Y**" means the number of previous Interest Payment Dates for which no interest was paid (after which such previous Interest Payment Date(s) shall be considered to have had interest paid).

"**Interest Barrier**" means, in relation to an Interest Valuation Date and an Underlying Asset, the amount specified in the Final Terms, or, if no such amount is specified the Interest Barrier Percentage applicable in respect of such Interest Valuation Date multiplied by the

mit dem Anfangspreis dieses Basiswerts, wie von der Berechnungsstelle festgelegt.

Initial Price of such Underlying Asset, as determined by the Determination Agent.

"**Zinsbarrierenprozentsatz**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Interest Barrier Percentage**" means, in relation to an Interest Valuation Date, the relevant percentage specified as such in the Final Terms.

"**Zinsbewertungstag**" bezeichnet jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Interest Valuation Date**" means each date specified as such in the Final Terms.

"**Zinszahlungstag**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag den entsprechenden, in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Interest Payment Date**" means, in relation to an Interest Valuation Date, the corresponding date specified in the Final Terms.

2. Finale Rückzahlung

2. Final Redemption

2.1 Barausgleich

2.1 Cash Settlement

Sehen die Endgültigen Bedingungen als "Erfüllungsart" "Barausgleich" vor, dann wird jedes Wertpapier, vorausgesetzt nach Feststellung der Berechnungsstelle ist vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag kein Ereignis eingetreten, das zu einer vorzeitigen Rückzahlung oder Kündigung der Wertpapiere führen könnte, von der Emittentin am Planmäßigen Rückzahlungstag zum Finalen Barausgleichsbetrag in der Abrechnungswährung zurückgezahlt, den die Berechnungsstelle festlegt.

If in the Final Terms "Settlement Method" is specified as being "Cash", then provided that no event that may lead to the early redemption or termination of the Securities has occurred prior to the Scheduled Redemption Date as determined by the Determination Agent, each Security will be redeemed by the Issuer on the Scheduled Redemption Date at the Final Cash Settlement Amount which will be a cash amount in the Settlement Currency determined by the Determination Agent.

Europäische Barriere – Worst of

European Barrier – Worst of

Falls die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass die "Europäische Barriere – Worst of" als "Rückzahlungsart" vorsehen, gelten die Regelungen dieses Abschnitts:

Where the Final Terms specify "Redemption Type" to be "European Barrier – Worst of" then the conditions of this section will apply:

Der "**Finale Barausgleichsbetrag**" entspricht

The "**Final Cash Settlement Amount**" means

Falls die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass die "Touch Barriere" "Entfällt":

If "Touch Barrier" is specified as "Not Applicable" in the Final Terms:

- (a) 100% des Berechnungsbetrages falls der Finale Bewertungspreis des Basiswertes mit der Schlechtesten Wertentwicklung größer als der Knock-In Barrierenpreis des Basiswertes mit der Schlechtesten Wertentwicklung ist oder diesem entspricht, als Formel ausgedrückt:

- (a) 100 per cent of the Calculation Amount if the Final Valuation Price of the Worst Performing Underlying Asset is greater than or equal to the Knock-in Barrier Price of the Worst Performing Underlying Asset, expressed as formula:

Falls:

If:

$$FBP_{(SE)} \geq KIBP_{(SE)},$$

$$FVP_{(WP)} \geq KIBP_{(WP)},$$

dann:

then:

$$100 \% \times BB;$$

$$100 \% \times CA;$$

- (b) andernfalls dem Produkt aus (i) der Wertentwicklung des Basiswertes mit der Schlechtesten Wertentwicklung, d.h. dem

- (b) otherwise the product of (i) the performance of the Worst Performing Underlying Asset, i.e. the quotient of

Quotienten aus dem Finalen Bewertungspreis des Basiswertes mit der Schlechtesten Wertentwicklung und dem Ausübungspreis des Basiswertes mit der Schlechtesten Wertentwicklung und (ii) dem Berechnungsbetrag, als Formel ausgedrückt:

$$(FBP_{(SE)}/AP_{(SE)}) \times BB.$$

Falls die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass die "Touch Barriere" "Anwendbar" ist:

- (a) 100% des Berechnungsbetrages falls der Finale Bewertungspreis des Basiswertes mit der Schlechtesten Wertentwicklung größer als der Knock-In Barrierenpreis des Basiswertes mit der Schlechtesten Wertentwicklung ist, als Formel ausgedrückt:

Falls:

$$FBP_{(SE)} > KIBP_{(SE)},$$

dann:

$$100 \% \times BB;$$

- (b) andernfalls dem Produkt aus (i) der Wertentwicklung des Basiswertes mit der Schlechtesten Wertentwicklung, d.h. dem Quotienten aus dem Finalen Bewertungspreis des Basiswertes mit der Schlechtesten Wertentwicklung und dem Ausübungspreis des Basiswertes mit der Schlechtesten Wertentwicklung und (ii) dem Berechnungsbetrag, als Formel ausgedrückt:

$$(FBP_{(SE)}/AP_{(SE)}) \times BB.$$

the Final Valuation Price of the Worst Performing Underlying Asset and the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset and (ii) the Calculation Amount, expressed as formula:

$$(FVP_{(WP)}/SP_{(WP)}) \times CA.$$

If "Touch Barrier" is specified as "Applicable" in the Final Terms:

- (a) 100 per cent of the Calculation Amount if the Final Valuation Price of the Worst Performing Underlying Asset is greater than the Knock-in Barrier Price of the Worst Performing Underlying Asset, expressed as formula:

If:

$$FVP_{(WP)} > KIBP_{(WP)},$$

then:

$$100 \% \times CA;$$

- (b) otherwise the product of (i) the performance of the Worst Performing Underlying Asset, i.e. the quotient of the Final Valuation Price of the Worst Performing Underlying Asset and the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset and (ii) the Calculation Amount, expressed as formula:

$$(FVP_{(WP)}/SP_{(WP)}) \times CA.$$

Amerikanische Barriere – Worst of

American Barrier – Worst of

Falls die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass die "Amerikanische Barriere – Worst of" als "Rückzahlungsart" vorsehen, gelten die Regelungen dieses Abschnitts:

Where the Final Terms specify "Redemption Type" to be "American Barrier – Worst of" then the conditions of this section will apply:

Der "**Finale Barausgleichsbetrag**" entspricht

The "**Final Cash Settlement Amount**" means

- (a) 100% des Berechnungsbetrages falls (i) der Finale Bewertungspreis des Basiswertes mit der Schlechtesten Wertentwicklung größer als die Finale Barriere des Basiswertes mit der Schlechtesten Wertentwicklung ist oder dieser entspricht oder (ii) ein Trigger Ereignis nicht eingetreten ist oder (iii) der Finale Bewertungspreis des Basiswertes mit der

- (a) 100 per cent of the Calculation Amount if (i) the Final Valuation Price of the Worst Performing Underlying Asset is greater than or equal to the Final Barrier of the Worst Performing Underlying Asset or (ii) a Trigger Event has not occurred or (iii) the Final Valuation Price of the Worst Performing Underlying Asset is

Schlechtesten Wertentwicklung größer als der Ausübungspreis des Basiswertes mit der Schlechtesten Wertentwicklung ist oder diesem entspricht, als Formel ausgedrückt:

Falls:

$$FBP_{(SE)} \geq FB_{(SE)}$$

ODER

ein Trigger Ereignis **nicht** eingetreten ist

ODER

$$FBP_{(SE)} \geq AP_{(SE)},$$

dann:

$$100 \% \times BB;$$

- (b) andernfalls dem Produkt aus (i) der Wertentwicklung des Basiswertes mit der Schlechtesten Wertentwicklung, d.h. dem Quotienten aus dem Finalen Bewertungspreis des Basiswertes mit der Schlechtesten Wertentwicklung und dem Ausübungspreis des Basiswertes mit der Schlechtesten Wertentwicklung und (ii) dem Berechnungsbetrag, als Formel ausgedrückt:

$$(FBP_{(SE)}/AP_{(SE)}) \times BB.$$

2.2 Barausgleich oder Physische Lieferung

Sehen die Endgültigen Bedingungen als "Erfüllungsart" "Barausgleich oder Physische Lieferung" vor, dann wird jedes Wertpapier, vorausgesetzt, nach Feststellung der Berechnungsstelle ist vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag kein Ereignis eingetreten, das zu einer vorzeitigen Rückzahlung oder Kündigung der Wertpapiere führen könnte, von der Emittentin am Planmäßigen Rückzahlungstag entweder zum Finalen Barausgleichsbetrag oder zum Finalen Physischen Rückzahlungswert zurückgezahlt, wie von der Berechnungsstelle nach folgender Maßgabe bestimmt:

Europäische Barriere – Worst of

Falls die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass die "Europäische Barriere – Worst of" als "Rückzahlungsart" vorsehen, gelten die Regelungen dieses Abschnitts:

greater than or equal to the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset, expressed as formula:

If:

$$FVP_{(WP)} \geq FB_{(WP)}$$

OR

a Trigger Event **has not** occurred

OR

$$FVP_{(WP)} \geq SP_{(WP)},$$

then:

$$100 \% \times CA;$$

- (b) otherwise the product of (i) the performance of the Worst Performing Underlying Asset, i.e. the quotient of the Final Valuation Price of the Worst Performing Underlying Asset and the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset and (ii) the Calculation Amount, expressed as formula:

$$(FVP_{(WP)}/SP_{(WP)}) \times CA.$$

2.2 Cash or Physical Settlement

If in the Final Terms "Settlement Method" is specified as being "Cash or Physical", then provided that no event that may lead to the early redemption or termination of the Securities has occurred prior to the Scheduled Redemption Date as determined by the Determination Agent, each Security will be redeemed by the Issuer on the Scheduled Redemption Date at either the Final Cash Settlement Amount or the Final Physical Redemption Entitlement, determined by the Determination Agent in accordance with the following:

European Barrier – Worst of

Where the Final Terms specify "Redemption Type" to be "European Barrier – Worst of" then the conditions of this section will apply:

Der "**Finale Barausgleichsbetrag**" entspricht:

The "**Final Cash Settlement Amount**" means:

Falls die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass die "Touch Barriere" "Entfällt":

If "Touch Barrier" is specified as "Not Applicable" in the Final Terms:

- (a) 100% des Berechnungsbetrages falls der Finale Bewertungspreis des Basiswertes mit der Schlechtesten Wertentwicklung größer als der Knock-In Barrierenpreis des Basiswertes mit der Schlechtesten Wertentwicklung ist oder diesem entspricht, als Formel ausgedrückt:

- (a) 100 per cent of the Calculation Amount if the Final Valuation Price of the Worst Performing Underlying Asset is greater than or equal to the Knock-in Barrier Price of the Worst Performing Underlying Asset, expressed as formula:

Falls:

If:

$$FBP_{(SE)} \geq KIBP_{(SE)},$$

$$FVP_{(WP)} \geq KIBP_{(WP)},$$

dann:

then:

$$100 \% \times BB;$$

$$100 \% \times CA;$$

- (b) andernfalls wird die Emittentin den Finalen Physischen Rückzahlungswert liefern.

- (b) otherwise, the Issuer will deliver the Final Physical Redemption Entitlement.

Falls die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass die "Touch Barriere" "Anwendbar" ist:

If "Touch Barrier" is specified as "Applicable" in the Final Terms:

- (a) 100% des Berechnungsbetrages falls der Finale Bewertungspreis des Basiswertes mit der Schlechtesten Wertentwicklung größer als der Knock-In Barrierenpreis des Basiswertes mit der Schlechtesten Wertentwicklung ist, als Formel ausgedrückt:

- (a) 100 per cent of the Calculation Amount if the Final Valuation Price of the Worst Performing Underlying Asset is greater than the Knock-in Barrier Price of the Worst Performing Underlying Asset, expressed as formula:

Falls:

If:

$$FBP_{(SE)} > KIBP_{(SE)},$$

$$FVP_{(WP)} > KIBP_{(WP)},$$

dann:

then:

$$100 \% \times BB;$$

$$100 \% \times CA;$$

- (b) andernfalls wird die Emittentin den Finalen Physischen Rückzahlungswert liefern.

- (b) otherwise, the Issuer will deliver the Final Physical Redemption Entitlement.

Amerikanische Barriere – Worst of

American Barrier – Worst of

Falls die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass die "Amerikanische Barriere – Worst of" als "Rückzahlungsart" vorsehen, gelten die Regelungen dieses Abschnitts:

Where the Final Terms specify "Redemption Type" to be "American Barrier – Worst of" then the conditions of this section will apply:

Der "**Finale Barausgleichsbetrag**" entspricht:

The "**Final Cash Settlement Amount**" means:

- (a) 100% des Berechnungsbetrages falls (i) der Finale Bewertungspreis des Basiswertes mit der Schlechtesten Wertentwicklung größer als die Finale Barriere des Basiswertes mit der Schlechtesten Wertentwicklung ist oder dieser entspricht

- (a) 100 per cent of the Calculation Amount if (i) the Final Valuation Price of the Worst Performing Underlying Asset is greater than or equal to the Final Barrier of the Worst Performing Underlying Asset or (ii) a

oder (ii) ein Trigger Ereignis nicht eingetreten ist oder (iii) der Finale Bewertungspreis des Basiswertes mit der Schlechtesten Wertentwicklung größer als der Ausübungspreis des Basiswertes mit der Schlechtesten Wertentwicklung ist oder diesem entspricht, als Formel ausgedrückt:

Falls:

$$FBP_{(SE)} \geq FB_{(SE)}$$

ODER

ein Trigger Ereignis **nicht** eingetreten ist

ODER

$$FBP_{(SE)} \geq AP_{(SE)},$$

dann:

$$100 \% \times BB;$$

- (b) andernfalls wird die Emittentin den Finalen Physischen Rückzahlungswert liefern.

2.3 **Rückzahlungsbezogene Definitionen**

"Anfangspreis" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert:

- (a) wenn "Averaging-in" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, das arithmetische Durchschnitt der Bewertungspreise an jedem der Averaging-in Tage; oder
- (b) wenn "Min Lookback-in" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, den niedrigsten Bewertungspreis, der an jedem der Lookback-in Tage beobachtet wird; oder
- (c) wenn "Max Lookback-in" in den Endgültigen Bedingungen als anwendbar festgelegt ist, den höchsten Bewertungspreis, der an jedem der Lookback-in Tage beobachtet wird; oder
- (d) wenn ein Preis oder Stand in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, diesen Preis oder Stand; oder
- (e) wenn keiner der Buchstaben (i) bis (iv) anwendbar ist, den Bewertungspreis des Basiswertes am Anfänglichen Bewertungstag,

Trigger Event has not occurred or (iii) the Final Valuation Price of the Worst Performing Underlying Asset is greater than or equal to the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset, expressed as formula:

If:

$$FVP_{(WP)} \geq FB_{(WP)}$$

OR

a Trigger Event **has not** occurred

OR

$$FVP_{(WP)} \geq SP_{(WP)},$$

then:

$$100 \% \times CA;$$

- (b) otherwise, the Issuer will deliver the Final Physical Redemption Entitlement.

2.3 **Payoff specific Definitions**

"Initial Price" means, in relation to an Underlying Asset:

- (a) if "Averaging-in" is specified in the Final Terms, the arithmetic average of the Valuation Prices on each of the Averaging-in Dates; or
- (b) if "Min Lookback-in" is specified in the Final Terms, the minimum Valuation Price observed on each of the Lookback-in Dates; or
- (c) if "Max Lookback-in" is specified in the Final Terms, the maximum Valuation Price observed on each of the Lookback-in Dates; or
- (d) if a price or level is specified in the Final Terms, such price or level; or
- (e) if none of items (i) to (iv) apply, the Valuation Price of the Underlying Asset on the Initial Valuation Date,

wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Anfänglicher Bewertungstag**" bezeichnet, sofern anwendbar, den/die als solche(n) in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag(e), mit der Maßgabe dass, (i) wenn für alle Basiswerte ein Anfänglicher Bewertungstag festgelegt ist und dieser Tag kein Planmäßiger Handelstag für jeden Basiswert ist, dann ist der Anfängliche Bewertungstag, der nächstfolgende Tag, der für alle Basiswerte ein Planmäßiger Handelstag ist, und (ii) wenn für jeden Basiswert ein eigener Anfänglicher Bewertungstag festgelegt ist und einer dieser Tage kein Planmäßiger Handelstag für den entsprechenden Basiswert ist, dann ist der Anfängliche Bewertungstag für diesen Basiswert der nächstfolgende Planmäßige Handelstag und wenn ein Zeitraum durch Verweis auf den Anfänglichen Bewertungstag definiert wird und mehr als ein Anfänglicher Bewertungstag festgelegt ist, dann ist für Zwecke der Festlegung dieses Zeitraums der letzte dieser Anfänglichen Bewertungstage maßgeblich.

"**Ausübungspreis**" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Preis oder Stand, oder, sofern dieser Preis oder Stand nicht angegeben ist, den Ausübungspreisprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis dieses Basiswerts wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**AP_(SE)**" bezeichnet den Ausübungspreis des Basiswertes mit der Schlechtesten Wertentwicklung.

"**Ausübungspreisprozentsatz**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Averaging-in Tag**" bezeichnet, sofern "Averaging-in" anwendbar ist, jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Averaging-out Tag**" bezeichnet, sofern "Averaging-out" anwendbar ist, jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung**" bezeichnet den Basiswert mit der schwächsten Wertentwicklung, wobei die Wertentwicklung jedes Basiswerts wie folgt berechnet wird:

$$\frac{V_{(i)Final}}{V_{(i)Initial}}$$

in each case as determined by the Determination Agent.

"**Initial Valuation Date**" means, if applicable, in respect of an Underlying Asset, the date or dates specified as such in the Final Terms, provided that (i) if one Initial Valuation Date is specified for all Underlying Assets and such date is not a Scheduled Trading Day for every Underlying Asset, the Initial Valuation Date shall be the next following day that is a Scheduled Trading Day for all Underlying Assets, and (ii) if individual Initial Valuation Dates are specified for each Underlying Asset and one such date is not a Scheduled Trading Day in respect of the relevant Underlying Asset, then the Initial Valuation Date in respect of such Underlying Asset shall be the next following Scheduled Trading Day in respect of that Underlying Asset, provided that if any period is defined by reference to the Initial Valuation Date and more than one Initial Valuation Date is specified, for the purposes of determining the relevant period, the latest of such Initial Valuation Dates shall be used.

"**Strike Price**" means, in relation to an Underlying Asset the price or level specified in the Final Terms, or, if no such price or level is specified the Strike Price Percentage multiplied by the Initial Price of such Underlying Asset, as determined by the Determination Agent.

"**SP_(WP)**" means the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset.

"**Strike Price Percentage**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"**Averaging-in Date**" means, if "Averaging-in" is applicable, each date specified as such in the Final Terms.

"**Averaging-out Date**" means, if "Averaging-out" is applicable, each date specified as such in the Final Terms.

"**Worst Performing Underlying Asset**" means the Underlying Asset with the lowest performance whereas the performance of each Underlying is calculated as follows:

$$\frac{V_{(i)Final}}{V_{(i)Initial}}$$

Wobei:

" $V_{(i)Final}$ " ist der Finale Bewertungspreis dieses Basiswertes; und

" $V_{(i)Initial}$ " ist der Anfangspreis dieses Basiswertes,

mit der Maßgabe, dass wenn mehr als ein Basiswert die gleiche schwächste Wertentwicklung aufweist, die Berechnungsstelle auswählt, welcher der Basiswerte mit der gleichen schwächsten Wertentwicklung der Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung sein soll.

"**Berechnungsbetrag**" oder "**BB**" bezeichnet bezüglich eines Wertpapiers, das (a) eine Schuldverschreibung ist, den Festgelegten Nennbetrag dieses Wertpapiers, soweit kein anderer Währungsbetrag als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, in diesem Fall ist dieser Währungsbetrag der Berechnungsbetrag oder (b) ein Zertifikat ist, den Währungsbetrag, der als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist.

"**Bewertungspreis**" bezeichnet in Bezug auf einen betreffenden Planmäßigen Handelstag und einen Basiswert, den Preis oder Stand dieses Basiswertes zur Bewertungszeit an diesem Tag, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Bewertungszeit**" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert die als solche in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Zeit bzw., wenn keine entsprechende Zeit festgelegt ist,

(a) sofern dieser Basiswert in den Endgültigen Bedingungen nicht als ein Mehrfachbörsenindex festgelegt ist (a) für Zwecke der Bestimmung, ob eine Marktstörung vorliegt, den Planmäßigen Börsenschluss der maßgeblichen Börse. Schließt die maßgebliche Börse vor ihrem Planmäßigen Börsenschluss und liegt die festgelegte Bewertungszeit nach dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel, dann entspricht die Bewertungszeit diesem tatsächlichen Börsenschluss und (b) in allen anderen Fällen die Zeit, zu der der offizielle Schlussstand des maßgeblichen Index vom Index Sponsor oder der offizielle Schlussstand der maßgeblichen Aktie an der maßgeblichen Börse berechnet und veröffentlicht wird;

(b) sofern der Basiswert in den Endgültigen Bedingungen als ein Mehrfachbörsenindex

Where:

" $V_{(i)Final}$ " is the Final Valuation Price of such Underlying Asset; and

" $V_{(i)Initial}$ " is the Initial Price of such Underlying Asset,

provided that where more than one Underlying Asset has the same lowest performance, the Determination Agent shall select which of the Underlying Assets with the same lowest performance shall be the Worst Performing Underlying Asset.

"**Calculation Amount**" or "**CA**" means, in respect of a Security, that is a (a) Note, the Specified Denomination of such Note unless a different currency amount is specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms, in which case the Calculation Amount shall be that currency amount or (b) a Certificate, the currency amount specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms.

"**Valuation Price**" means, in respect of any relevant Scheduled Trading Day und an Underlying Asset, the price or level such the Underlying Asset at the Valuation Time on such day, as determined by the Determination Agent.

"**Valuation Time**" means, in relation to an Underlying Asset, the time specified as such in the Final Terms or, if no such time is specified,

(a) if such Underlying Asset is not specified to be a Multi-exchange Index in the Final Terms (a) for the purposes of determining whether a Market Disruption Event has occurred the Scheduled Closing Time on the relevant Exchange. If the relevant Exchange closes prior to its Scheduled Closing Time and the specified Valuation Time is after the actual closing time for its regular trading session, then the Valuation Time shall be such actual closing time and (b) in all other circumstances, the time at which the official closing level of the relevant Index is calculated and published by the Index Sponsor or the official closing price of the relevant Share is published by the relevant Exchange (as applicable);

(b) if the Underlying Asset is specified to be a Multi-exchange Index in the

festgelegt ist, (a) für Zwecke der Bestimmung, ob eine Marktstörung vorliegt: (i) in Bezug auf einen Indexbestandteil den Planmäßigen Börsenschluss der für diesen Indexbestandteil maßgeblichen Börse und (ii) in Bezug auf einen Options- oder Terminkontrakt auf den maßgeblichen Index den Handelsschluss an der Verbundenen Börse; und (b) in allen anderen Fällen die Zeit, zu der der offizielle Schlussstand des maßgeblichen Index vom Index Sponsor berechnet und veröffentlicht wird.

Final Terms (a) for the purposes of determining whether a Market Disruption Event has occurred: (i) in respect of any Component, the Scheduled Closing Time on the Exchange in respect of such Component, and (ii) in respect of any options contracts or future contracts on the relevant Index, the close of trading on the Related Exchange; and (b) in all other circumstances, the time at which the official closing level of the relevant Index is calculated and published by the Index Sponsor.

"**FB_(SE)**" bezeichnet die Finale Barriere des Basiswertes mit der Schlechtesten Wertentwicklung.

"**FB_(WP)**" means the Final Barrier of the Worst Performing Underlying Asset.

"**Finale Barriere**" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Betrag, oder, sofern dieser Betrag nicht angegeben ist, den Finalen Barrierenprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis dieses Basiswertes, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Final Barrier**" means, in relation to an Underlying Asset, the amount specified in the Final Terms, or, if no such amount is specified the Final Barrier Percentage multiplied by the Initial Price of such Underlying Asset, as determined by the Determination Agent.

"**Finaler Barrierenprozentsatz**" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen als solchen festgelegten Prozentsatz.

"**Final Barrier Percentage**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"**Finaler Bewertungspreis**" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert:

"**Final Valuation Price**" means, in respect of an Underlying Asset:

- (a) wenn "Averaging-out" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, das arithmetische Durchschnitt des Bewertungspreises dieses Basiswertes an jedem der Averaging-out Tage; oder
- (b) wenn "Min Lookback-out" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, den niedrigsten Bewertungspreis dieses Basiswertes, der an jedem der Lookback-out Tage beobachtet wird; oder
- (c) wenn "Max Lookback-out" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, den höchsten Bewertungspreis dieses Basiswertes, der an jedem der Lookback-out Tage beobachtet wird; oder
- (d) wenn keiner der Buchstaben (i) bis (iii) anwendbar ist, den Bewertungspreis dieses Basiswertes am Finalen Bewertungstag,

- (a) if "Averaging-out" is specified in the Final Terms, the arithmetic average of the Valuation Price of such Underlying Asset on each of the Averaging-out Dates; or
- (b) if "Min Lookback-out" is specified in the Final Terms, the minimum Valuation Price of such Underlying Asset observed on each of the Lookback-out Dates; or
- (c) if "Max Lookback-out" is specified in the Final Terms, the maximum Valuation Price of such Underlying Asset observed on each of the Lookback-out Dates; or
- (d) if none of items (i) to (iii) apply, the Valuation Price of such Underlying Asset on the Final Valuation Date,

wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

in each case as determined by the Determination Agent.

"**FBP_(SE)**" bezeichnet den Finalen Bewertungspreis des Basiswertes mit der Schlechtesten Wertentwicklung.

"**Finaler Bewertungstag**" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen als solchen festgelegten Tag.

"**Finaler Physischer Rückzahlungswert**" bezeichnet die höchste Anzahl (als ganze Zahl) von Einheiten des Basiswertes mit der Schlechtesten Wertentwicklung, die dem durch die Berechnungsstelle festgelegten Lieferungsbetrag in Bezug auf den Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung entspricht oder kleiner ist, mit der Maßgabe, dass keine Bruchteile des Basiswertes mit der Schlechtesten Wertentwicklung geliefert werden und Wertpapierinhaber anstelle dieses Bruchteils einen Betrag in der Abrechnungswährung, gerundet auf die nächste Einheit dieser Währung, erhalten, jeweils festgelegt auf der Grundlage des Finalen Bewertungspreises des Basiswertes mit der Schlechtesten Wertentwicklung (falls anwendbar, umgerechnet in die Abrechnungswährung zu dem Wechselkurs).

"**Knock-in Barrierenanfangstag**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Knock-in Barrierenendtag**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Knock-in Barrierenprozensatz**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Knock-In Barrierenpreis**" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Preis, oder, sofern dieser Preis nicht angegeben ist, den Knock-in Barrierenprozensatz multipliziert mit dem Anfangspreis, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**KIBP_(SE)**" bezeichnet den Knock-In Barrierenpreis des Basiswertes mit der Schlechtesten Wertentwicklung.

"**Lieferungsbetrag**" bezeichnet, in Bezug auf einen Basiswert:

- (i) wenn die Abrechnungswährung der Basiswertwährung entspricht, den Berechnungsbetrag dividiert durch den Ausübungspreis des Basiswertes;
- (ii) wenn die Abrechnungswährung nicht der Basiswertwährung entspricht, den Berechnungsbetrag dividiert durch den

"**FVP_(WP)**" means the Final Valuation Price of the Worst Performing Underlying Asset.

"**Final Valuation Date**" means the date specified as such in the Final Terms.

"**Final Physical Redemption Entitlement**" means the maximum whole number of units of the Worst Performing Underlying Asset less than or equal to the Underlying Entitlement in relation to the Worst Performing Underlying Asset, determined by the Determination Agent, provided that no fraction of the Worst Performing Underlying Asset shall be delivered and Holders will be entitled to receive an amount in the Settlement Currency rounded to the nearest unit of such currency determined on the basis of the Final Valuation Price of the Worst Performing Underlying Asset (if applicable, converted to the Settlement Currency at the Exchange Rate) in lieu of such fraction.

"**Knock-in Barrier Period Start Date**" means the date specified as such in the Final Terms.

"**Knock-in Barrier Period End Date**" means the date specified as such in the Final Terms.

"**Knock-in Barrier Percentage**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"**Knock-in Barrier Price**" means, in relation to an Underlying Asset, the price specified in the Final Terms, or, if no such price is specified the Knock-in Barrier Percentage multiplied by the Initial Price, as determined by the Determination Agent.

"**KIBP_(WP)**" means the Knock-in Barrier Price of the Worst Performing Underlying Asset.

"**Underlying Entitlement**" means, in relation to an Underlying Asset:

- (i) if the Settlement Currency is the same as the Underlying Asset Currency, the Calculation Amount divided by the Strike Price of the Underlying Asset;
- (ii) if the Settlement Currency is not the same as the Underlying Asset Currency, the Calculation Amount

Ausübungspreis und das Ergebnis multipliziert mit dem Wechselkurs.

divided by the Strike Price and multiplied by the Exchange Rate.

"**Lookback-in Tag**" bezeichnet, sofern entweder Max Lookback-in oder Min Lookback-in anwendbar ist, jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Lookback-in Date**" means, if either Max Lookback-in or Min Lookback-in is applicable, each date specified as such in the Final Terms.

"**Lookback-out Tag**" bezeichnet, sofern entweder Max Lookback-out oder Min Lookback-out anwendbar ist, jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Lookback-out Date**" means, if either Max Lookback-out or Min Lookback-out is applicable, each date specified as such in the Final Terms.

"**Trigger Ereignis**" bezeichnet:

"**Trigger Event**" means:

Wenn die Endgültigen Bedingungen "Täglich" als "Trigger Ereignis-Art" vorsehen:

If the Final Terms specify "Daily" as "Trigger Event Type":

(a) Wenn die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Touch Barriere" "Anwendbar" ist, tritt ein Trigger Ereignis ein, wenn der von der Berechnungsstelle festgelegte Bewertungspreis eines Basiswertes an einem Planmäßigen Handelstag in dem Zeitraum ab dem Knock-In Barrierenanfangstag (einschließlich) bis zum Knock-In Barrierenendtag (einschließlich) niedriger ist als der Knock-In Barrierenpreis; oder diesem entspricht; oder

(a) If "Touch Barrier" is specified as "Applicable" in the Final Terms then a Trigger Event shall be deemed to have occurred if the Valuation Price of an Underlying Asset, as determined by the Determination Agent, on any Scheduled Trading Day, from (and including) the Knock-in Barrier Period Start Date, to (and including) the Knock-in Barrier Period End Date is at or below the Knock-in Barrier Price; or

(b) Wenn die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Touch Barriere" "Entfällt", tritt ein Trigger Ereignis ein, wenn der von der Berechnungsstelle festgelegte Bewertungspreis eines Basiswertes an einem Planmäßigen Handelstag in dem Zeitraum ab dem Knock-In Barrierenanfangstag (einschließlich) bis zum Knock-In Barrierenendtag (einschließlich) niedriger ist als der Knock-In Barrierenpreis;

(b) If "Touch Barrier" is specified as "Not Applicable" in the Final Terms then a Trigger Event shall be deemed to have occurred if the Valuation Price of an Underlying Asset, as determined by the Determination Agent, on any Scheduled Trading Day, from (and including) the Knock-in Barrier Period Start Date, to (and including) the Knock-in Barrier Period End Date is below the Knock-in Barrier Price;

Wenn die Endgültigen Bedingungen "Fortlaufend" als "Trigger Ereignis-Art" vorsehen:

If the Final Terms specify "Continuous" as "Trigger Event Type":

(a) Wenn die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Touch Barriere" "Anwendbar" ist, tritt ein Trigger Ereignis ein, wenn der von der Berechnungsstelle festgelegte Marktpreis oder Stand eines Basiswertes zu irgendeinem Zeitpunkt an einem Planmäßigen Handelstag in dem Zeitraum ab dem Knock-In Barrierenanfangstag (einschließlich) bis zum Knock-In Barrierenendtag (einschließlich) niedriger ist als der Knock-In Barrierenpreis oder diesem entspricht; oder

(a) If "Touch Barrier" is specified as "Applicable" in the Final Terms then a Trigger Event shall be deemed to have occurred if the market price or level of an Underlying Asset at any time, as determined by the Determination Agent, on any Scheduled Trading Day, from (and including) the Knock-in Barrier Period Start Date, to (and including) the Knock-in Barrier Period End Date is at or below the Knock-in Barrier Price; or

- (b) Wenn die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Touch Barriere" "Entfällt", tritt ein Trigger Ereignis ein, wenn der von der Berechnungsstelle festgelegte Marktpreis oder Stand eines Basiswertes zu irgendeinem Zeitpunkt an einem Planmäßigen Handelstag in dem Zeitraum ab dem Knock-In Barrierenanfangstag (einschließlich) bis zum Knock-In Barrierenendtag (einschließlich) niedriger ist als der Knock-In Barrierenpreis.

- (b) If "Touch Barrier" is specified as "Not Applicable" then a Trigger Event shall be deemed to have occurred if the market price or level of an Underlying Asset at any time, as determined by the Determination Agent, on any Scheduled Trading Day, from (and including) the Knock-in Barrier Period Start Date, to (and including) the Knock-in Barrier Period End Date is below the Knock-in Barrier Price.

"Wechselkurs" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert den zur Bewertungszeit am Finalen Bewertungstag allgemein geltenden Wechselkurs, ausgedrückt als Anzahl von Einheiten der Basiswertwährung, die einer Einheit der Abrechnungswährung entspricht, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"Exchange Rate" means, in relation to an Underlying Asset, the prevailing exchange rate at the Valuation Time on the Final Valuation Date expressed as the number of units of the Underlying Asset Currency equivalent to one unit of the Settlement Currency, determined by the Determination Agent.

3. Vorzeitige Rückzahlung

3. Early Redemption

3.1 Spezielle Vorzeitige Rückzahlung (Autocall) – Worst of

3.1 Specified Early Redemption (Autocall) – Worst of

Wenn ein Spezielles Vorzeitiges Rückzahlungsereignis vorliegt, wird die Emittentin:

If a Specified Early Redemption Event occurs, the Issuer shall

- (a) die Wertpapierinhaber darüber gemäß der Allgemeinen Bedingung 10 benachrichtigen; und
- (b) alle Wertpapiere vollständig (aber nicht teilweise) am Speziellen Vorzeitigen Barrückzahlungstag, in Höhe des Produkts des Autocall Rückzahlungsprozentsatz(i) und dem Berechnungsbetrag als Barbetrag zurückzahlen, als Formel ausgedrückt:

- (a) notify the Holders thereof in accordance with General Condition 10; and
- (b) redeem all of the Securities in whole (but not in part) on the Specified Early Cash Redemption Date for a cash amount equal to the product of the Autocall Redemption Percentage(i) and the Calculation Amount, expressed as formula:

Autocall Rückzahlungsprozentsatz(i) x BB.

Autocall Redemption Percentage(i) x CA.

(der "Spezielle Vorzeitige Rückzahlungsbarausgleichsbetrag").

(the "Specified Early Cash Settlement Amount").

Wobei:

Where:

"Autocall Barriere" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert und einen Autocall Bewertungstag, den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Betrag, oder, sofern dieser Betrag nicht angegeben ist, den an diesem Autocall Bewertungstag anwendbaren Autocallbarrierenprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis dieses Basiswerts, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"Autocall Barrier" means, in relation to an Underlying Asset and an Autocall Valuation Date, the amount specified in the Final Terms, or, if no such amount is specified the Autocall Barrier Percentage applicable in respect of such Autocall Valuation Date multiplied by the Initial Price of such Underlying Asset, as determined by the Determination Agent.

"Autocallbarrierenprozentsatz" bezeichnet in Bezug auf einen Autocall Bewertungstag, den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"Autocall Barrier Percentage" means, in relation to an Autocall Valuation Date, the relevant percentage specified as such in the Final Terms.

"**Autocall Bewertungstag**" bezeichnet jeden in den Endgültigen Bedingungen als solchen festgelegten Tag.

"**Autocall Valuation Date**" means each date specified as such in the Final Terms.

"**Autocall Rückzahlungsprozentsatz(i)**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Autocall Rückzahlungsprozentsatz, der dem jeweiligen Autocall Bewertungstag entspricht.

"**Autocall Redemption Percentage(i)**" means the Autocall Redemption Percentage specified in the Final Terms corresponding to the relevant Autocall Valuation Date.

"**Berechnungsbetrag**" oder "**BB**" bezeichnet bezüglich eines Wertpapiers, das (a) eine Schuldverschreibung ist, den Festgelegten Nennbetrag dieses Wertpapiers, soweit kein anderer Währungsbetrag als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, in diesem Fall ist dieser Währungsbetrag der Berechnungsbetrag oder (b) ein Zertifikat ist, den Währungsbetrag, der als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist.

"**Calculation Amount**" or "**CA**" means, in respect of a Security, that is a (a) Note, the Specified Denomination of such Note unless a different currency amount is specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms, in which case the Calculation Amount shall be that currency amount or (b) a Certificate, the currency amount specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms.

"**Spezielles Vorzeitiges Rückzahlungsereignis**" liegt vor, wenn der Bewertungspreis jedes Basiswerts an einem Autocall Bewertungstag die jeweilige Autocall Barriere übersteigt oder dieser entspricht.

"**Specified Early Redemption Event**" occurs, if the Valuation Price of each Underlying Asset on any Autocall Valuation Date is at or above the relevant Autocall Barrier.

"**Spezieller Vorzeitiger Barrückzahlungstag**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Specified Early Cash Redemption Date**" means the date specified as such in the Final Terms.

3.2 Anpassung oder Vorzeitige Rückzahlung bei einem Zusätzlichen Störungsereignis

3.2 Adjustment or Early Redemption following an Additional Disruption Event

Falls ein Zusätzliches Störungsereignis eintritt:

If an Additional Disruption Event occurs:

- (a) soll die Berechnungsstelle feststellen, ob die Festlegungen und Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere angepasst werden können, um dem wirtschaftlichen Effekt eines solchen Zusätzlichen Störungsereignisses auf die Wertpapiere Rechnung zu tragen, so dass ein wirtschaftlich angemessenes Ergebnis erzielt wird und die wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Wertpapierinhaber im Zusammenhang mit dem Investment in die Wertpapiere im Wesentlichen erhalten werden. Falls die Berechnungsstelle feststellt, dass eine angemessene Anpassung oder Anpassungen vorgenommen werden kann bzw. können, soll die Emittentin den Tag des Wirksamwerdens dieser Anpassung(en) festlegen und die Wertpapierinhaber über sämtliche derartiger Anpassungen informieren und die notwendigen Schritte einleiten, um diese Anpassung(en) durchzuführen; oder

- (a) the Determination Agent shall determine, whether an appropriate adjustment can be made to the determinations and calculations in relation to the Securities to account for the economic effect of such Additional Disruption Event on the Securities which would produce a commercially reasonable result and preserve substantially the economic effect to the Holders of a holding of the relevant Security. If the Determination Agent determines that an appropriate adjustment or adjustments can be made, the Issuer shall determine the effective date of such adjustment(s), notify the Holders of any such adjustment and take the necessary steps to effect such adjustment(s); or

- (b) falls die Berechnungsstelle feststellt, dass keine Anpassung, die gemäß vorstehendem Abschnitt (a) vorgenommen werden könnten, zu einem wirtschaftlich angemessenen Ergebnis führen würden und die wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Wertpapierinhaber im Zusammenhang mit dem Investment in die Wertpapiere im Wesentlichen erhalten würden, wird die Berechnungsstelle die Emittentin über diese Feststellung informieren und es sollen keine Anpassung(en) gemäß vorstehendem Abschnitt (a) erfolgen. In einem solchen Fall kann die Emittentin, durch eine unwiderrufliche Mitteilung der Wertpapiere gegenüber den Wertpapierinhabern von nicht weniger als der Anzahl an Geschäftstagen, die der Vorzeitigen Rückzahlungsmittteilungsfristanzahl entspricht, alle Wertpapiere der jeweiligen Serie an dem Tag, der in der Mitteilung festgelegt wurde (der "**Vorzeitige Barrückzahlungstag**") zu einem Betrag in Bezug auf jedes gehaltene Wertpapier zurückzahlen, der dem Vorzeitigen Rückzahlungsbarausgleichsbetrag an diesem Tag entspricht (vorausgesetzt, dass die Emittentin vor einer solchen Rückzahlung der Wertpapiere auch Anpassungen der Bedingungen oder jeder anderen Regelung in Bezug auf die Wertpapiere vornehmen kann soweit dies angemessen ist, um (sofern im Zusammenhang mit der Rückzahlung der Wertpapiere erwogen) den Auswirkungen eines solchen Zusätzlichen Störungsereignisses auf die Wertpapiere Rechnung zu tragen);

- (b) if the Determination Agent determines that no adjustment that could be made pursuant to paragraph (a) above would produce a commercially reasonable result and preserve substantially the economic effect to the Holders of a holding of the relevant Security, the Determination Agent will notify the Issuer of such determination and no adjustment(s) shall be made pursuant to paragraph (a) above. In such event, the Issuer may, on giving irrevocable notice to the Holders of not less than a number of Business Days equal to the Early Redemption Notice Period Number, redeem all of the Securities of the relevant Series on the date specified by it in the notice (the "**Early Cash Redemption Date**") and pay to each Holder, in respect of each Security held by it, an amount equal to the Early Cash Settlement Amount on such date (provided that the Issuer may also, prior to such redemption of the Securities, make any adjustment(s) to the Conditions or any other provisions relating to the Securities as appropriate in order to (when considered together with the redemption of the Securities) account for the effect of such Additional Disruption Event on the Securities);

3.3 **Vorzeitige Rückzahlung aufgrund Rechtswidrigkeit oder Undurchführbarkeit**

Wenn die Emittentin feststellt, dass die Durchführung einer ihrer unbedingten oder bedingten Verpflichtungen aus den Wertpapieren rechtswidrig wurde oder mit einer hohen Wahrscheinlichkeit wird oder dass eine ganze oder teilweise tatsächliche Undurchführbarkeit besteht oder mit einer hohen Wahrscheinlichkeit eintreten wird als Konsequenz aus (a) einer Veränderung der finanziellen, politischen oder wirtschaftlichen Bedingungen oder der Wechselkurse oder (b) der Einhaltung in Gutem Glauben der jeweils anwendbaren oder zukünftigen Gesetze, Regelungen, Rechtsvorschriften, Gerichtsentscheidungen, Anordnungen oder Verordnungen jeder Regierungs-, Verwaltungs- oder Justizbehörde oder einer anderen ermächtigten

3.3 **Early redemption for Unlawfulness or Impracticability**

If the Issuer determines that the performance of any of its absolute or contingent obligations under the Securities has become, or there is a substantial likelihood that it will become, unlawful or a physical impracticability, in whole or in part, as a result of (a) any change in financial, political or economic conditions or foreign exchange rates, or (b) compliance in good faith by the Issuer or any relevant subsidiaries or affiliates with any applicable present or future law, rule, regulation, judgment, order or directive of any governmental, administrative or judicial authority or power or in interpretation thereof, the Issuer may, at its option, redeem the Securities early by giving notice to Holders.

Stelle oder einer diesbezüglichen Auslegung, durch die Emittentin oder eine ihrer relevanten Tochtergesellschaften oder Konzerngesellschaften, kann die Emittentin, nach ihrer Wahl, die Wertpapiere durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber vorzeitig zurückzahlen.

Wenn die Emittentin die Wertpapiere gemäß dieser Bedingung zurückzahlt, wird die Emittentin, falls und soweit das anwendbare Recht dies gestattet, jedem Inhaber in Bezug auf jedes vom ihm gehaltene Wertpapier einen Betrag zahlen, der dem Vorzeitigen Rückzahlungsbarausgleichsbetrag entspricht.

4. Definitionen

In diesem Abschnitt B. Zins- und Auszahlungsbedingungen haben, soweit der Kontext nicht etwas anderes ergibt, die folgenden Begriffe, die jeweils unten stehende Bedeutung:

"**Abrechnungswährung**" hat die in den Definitionen der Allgemeinen Bedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.

"**Ausgabebetrag**" hat die in den Definitionen der Allgemeinen Bedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.

"**Basiswert**" hat die in den Definitionen der Allgemeinen Bedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.

"**Basiswertwährung**" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert die als solche in den Endgültigen Bedingungen angegebene Währung des Basiswerts.

"**Bedingungen**" hat die in den Definitionen der Allgemeinen Bedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.

"**Berechnungsstelle**" hat die in den Definitionen der Allgemeinen Bedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.

"**Börse**" hat die in den Definitionen der Allgemeinen Bedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.

"**Emittentin**" hat die in den Definitionen der Allgemeinen Bedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.

"**Endgültige Bedingungen**" hat die in den Definitionen der Allgemeinen Bedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.

If the Issuer redeems the Securities pursuant to this condition then the Issuer will, if and to the extent permitted by applicable law, pay to each Holder, in respect of each Security held by it, an amount equal to the Early Cash Settlement Amount.

4. Definitions

In this section B. Interest and Payoff Conditions, unless the context otherwise requires, the following terms shall have the respective meanings set out below:

"**Settlement Currency**" has the meaning specified in the definitions of General Conditions.

"**Issue Date**" has the meaning specified in the definitions of General Conditions.

"**Underlying Asset**" has the meaning specified in the definitions of General Conditions.

"**Underlying Asset Currency**" means, in respect of an Underlying Asset, the Underlying Asset Currency specified as such in the Final Terms.

"**Conditions**" has the meaning specified in the definitions of General Conditions.

"**Determination Agent**" has the meaning specified in the definitions of General Conditions.

"**Exchange**" has the meaning specified in the definitions of General Conditions.

"**Issuer**" has the meaning specified in the definitions of General Conditions.

"**Final Terms**" has the meaning specified in the definitions of General Conditions.

"**Erfüllungsmethode**" hat die in den Definitionen der Allgemeinen Bedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.

"**Festgelegter Nennbetrag**" hat die in den Definitionen der Allgemeinen Bedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.

"**Finaler Bewertungstag**" hat die in den Definitionen der Allgemeinen Bedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.

"**Finaler Physischer Rückzahlungstag**" hat die in den Definitionen der Allgemeinen Bedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.

"**Finaler Barausgleichsbetrag**" hat die in den Definitionen der Allgemeinen Bedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.

"**Gesamt-nennbetrag**" hat die in den Definitionen der Allgemeinen Bedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.

"**Geschäftstag**" hat die in den Definitionen der Allgemeinen Bedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.

"**Geschäftstagekonvention**" hat die in den Definitionen der Allgemeinen Bedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.

"**Handelsaussetzung**" bezeichnet:

- (a) außer in Bezug auf einen Mehrfachbörsenindex, jede von der Börse oder Verbundenen Börse verhängte oder anderweitig verfügte Aussetzung, Einschränkung oder Begrenzung des Handels, sei es wegen Preisschwankungen, welche die zulässigen Grenzen der Börse oder Verbundenen Börse überschreiten, oder aus sonstigen Gründen (i) in Bezug auf die Aktie oder, im Falle eines Indexbezogenen Wertpapiers, an einer maßgeblichen Börse oder maßgeblichen Börsen in Bezug auf einen Indexbestandteil, der mindestens 20 % des Stands des jeweiligen Index oder der Indizes umfasst, oder (ii) in Bezug auf Futures- oder Optionskontrakte in Bezug auf die Aktien oder den jeweiligen Index oder die Indizes an einer maßgeblichen Verbundenen Börse; und
- (b) in Bezug auf einen Mehrfachbörsenindex jede von der Börse oder Verbundenen Börse verhängte oder anderweitig verfügte Aussetzung, Einschränkung oder Begrenzung des Handels, sei es wegen Preisschwankungen, welche die zulässigen

"**Settlement Method**" has the meaning specified in the definitions of General Conditions.

"**Specified Denomination**" has the meaning specified in the definitions of General Conditions.

"**Final Valuation Date**" has the meaning specified in the definitions of General Conditions.

"**Final Physical Redemption Date**" has the meaning specified in the definitions of General Conditions.

"**Final Cash Settlement Amount**" has the meaning specified in the definitions of General Conditions.

"**Aggregate Nominal Amount**" has the meaning specified in the definitions of General Conditions.

"**Business Day**" has the meaning specified in the definitions of General Conditions.

"**Business Day Convention**" has the meaning specified in the definitions of General Conditions.

"**Trading Disruption**" means:

- (a) except with respect to a Multi-exchange Index, any suspension of, impairment of or limitation imposed on trading by the Exchange or Related Exchange or otherwise and whether by reason of movements in price exceeding limits permitted by the Exchange or Related Exchange or otherwise (i) relating to the Share or, in the case of an Index Linked Security, on any relevant Exchange(s) relating to any Component that comprises 20 per cent. or more of the level of the relevant Index or Indices or (ii) in futures or options contracts relating to the Shares or the relevant Index or indices on any relevant Related Exchange; and
- (b) with respect to any Multi-exchange Index, any suspension of, impairment of or limitation imposed on trading by the Exchange or Related Exchange or otherwise and whether by reason of movements in price exceeding limits

Grenzen der Börse oder Verbundenen Börse überschreiten oder aus sonstigen Gründen (i) in Bezug auf einen Indexbestandteil an der Börse in Bezug auf diesen Indexbestandteil oder (ii) in Bezug auf Futures- oder Optionskontrakte in Bezug auf den Index (oder einen Indexbestandteil) an der Verbundenen Börse.

permitted by the Exchange or Related Exchange or otherwise (i) relating to any Component on the Exchange in respect of such Component or (ii) in futures or options contracts relating to the Index (or any Component thereof) on the Related Exchange.

Zur Klarstellung: Die folgenden Ereignisse gelten für Zwecke einer Handelsaussetzung als Aussetzung oder Begrenzung des Handels: (i) eine die Grenzen der jeweiligen Börse übersteigende Preisänderung; (ii) ein Ungleichgewicht bei den Aufträgen; oder (iii) ein Missverhältnis zwischen Kauf- und Verkaufspreisen.

For the avoidance of doubt, the following events shall be deemed to be a suspension or limitation of trading for the purposes of a Trading Disruption: (i) a price change exceeding limits set by the relevant Exchange; (ii) an imbalance of orders; or (iii) a disparity in bid prices and ask prices.

"**Index**" hat die in den Definitionen der Allgemeinen Bedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.

"**Index**" has the meaning specified in the definitions of General Conditions.

"**Indexbestandteil**" hat die in den Definitionen der Allgemeinen Bedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.

"**Component**" has the meaning specified in the definitions of General Conditions.

"**Indexsponsor**" hat die in den Definitionen der Allgemeinen Bedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.

"**Index Sponsor**" has the meaning specified in the definitions of General Conditions.

"**Marktstörung**" bezeichnet:

"**Market Disruption Event**" means:

- (a) außer in Bezug auf einen Mehrfachbörsenindex, das Entstehen oder Bestehen:
 - (i) einer Handelsaussetzung innerhalb der letzten Stunde vor der maßgeblichen Bewertungszeit, die von der Berechnungsstelle als wesentlich festgelegt wird;
 - (ii) einer Börsenstörung innerhalb der letzten Stunde vor der maßgeblichen Bewertungszeit, die von der Berechnungsstelle als wesentlich festgelegt wird;
 - (iii) einer Frühzeitigen Schließung, die von der Berechnungsstelle als wesentlich festgestellt wird; oder
 - (iv) eines von der Berechnungsstelle als wesentlich eingestuften Ereignisses, welches die Emittentin oder andere Marktteilnehmer in ihrer Fähigkeit stört oder beeinträchtigt, Transaktionen bezüglich des Basiswerts durchzuführen oder

- (a) except with respect to a Multi-exchange Index, the occurrence or existence of:
 - (i) a Trading Disruption, which the Determination Agent determines is material, at any time during the one-hour period that ends at the relevant Valuation Time;
 - (ii) an Exchange Disruption, which the Determination Agent determines is material, at any time during the one-hour period that ends at the relevant Valuation Time;
 - (iii) in Early Closure, which the Determination Agent determines is material; or
 - (iv) any event, which the Determination Agent determines is material, which disrupts or impairs the ability of the Issuer or of any market participants to effect transactions in, or obtain

Marktpreise für Termin-, Options- oder Derivatekontrakte zu erhalten, die sich auf den Basiswert beziehen (einschließlich eigener Indizes, die von der Emittentin oder einem assoziierten Unternehmen der Emittentin selbst auferlegt wurden).

market values for, futures, options or derivatives contracts relating to the Underlying Asset (including any proprietary index created by the Issuer or an associate of the Issuer).

(b) in Bezug auf einen Mehrfachbörsenindex in Bezug auf jeden Indexbestandteil, das Entstehen oder Bestehen:

(b) with respect to a Multi-exchange Index, the occurrence or existence, in respect of any Component, of:

(i) einer von der Berechnungsstelle als wesentlich festgelegten Handelsaussetzung in Bezug auf diesen Indexbestandteil innerhalb der letzten Stunde vor der maßgeblichen Bewertungszeit in Bezug auf die Börse, an der dieser Indexbestandteil hauptsächlich gehandelt wird;

(i) a Trading Disruption in respect of such Component, which the Determination Agent determines is material, at any time during the one-hour period that ends at the relevant Valuation Time in respect of the Exchange on which such Component is principally traded;

(ii) einer von der Berechnungsstelle als wesentlich festgelegten Börsenstörung in Bezug auf diesen Indexbestandteil innerhalb der letzten Stunde vor der maßgeblichen Bewertungszeit in Bezug auf die Börse, an der dieser Indexbestandteil hauptsächlich gehandelt wird; oder

(ii) an Exchange Disruption in respect of such Component, which the Determination Agent determines is material, at any time during the one-hour period that ends at the relevant Valuation Time in respect of the Exchange on which such Component is principally traded; or

(iii) einer Frühzeitigen Schließung in Bezug auf diesen Indexbestandteil; und

(iii) an Early Closure in respect of such Component; and

(c) In allen Fällen in Bezug auf Termin- oder Optionskontrakte, die sich auf den Index beziehen, das Entstehen oder Bestehen (i) einer Handelsaussetzung; (ii) einer Börsenstörung innerhalb der letzten Stunde vor dem Bewertungszeit in Bezug auf die Verbundene Börse, die jeweils von der Berechnungsstelle als wesentlich festgelegt wird; oder (iii) einer Frühzeitigen Schließung, jeweils in Bezug auf diese Termin- oder Optionskontrakte.

(c) In all cases, the occurrence or existence, in respect of futures or options contracts relating to the Index, of: (i) a Trading Disruption; (ii) an Exchange Disruption, which, in either case, the Determination Agent determines is material, at any time during the one-hour period that ends at the Valuation Time in respect of the Related Exchange; or (iii) an Early Closure, in each case in respect of such futures or options contracts.

Zur Bestimmung des Bestehens einer Marktstörung zu irgendeinem Zeitpunkt in Bezug auf einen Index, der kein Mehrfachbörsenindex ist, gilt darüber hinaus, dass im Fall des Auftretens einer Marktstörung zu irgendeinem Zeitpunkt in Bezug auf ein jeweils in diesem Index enthaltenes Wertpapier, ist der maßgebliche prozentuale Beitrag dieses Wertpapiers zum Stand dieses Index

In addition, for the purposes of determining whether a Market Disruption Event exists in respect of an Index which is not a Multi-exchange Index at any time, if a Market Disruption Event occurs in respect of a security included in such Index at any time, then the relevant percentage contribution of that security to the level of such Index

anhand eines Vergleichs zwischen (x) dem diesem Wertpapier zurechenbaren Anteil am Stand dieses Index und (y) dem gesamten Stand dieses Index, jeweils unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung, zu bestimmen.

shall be based on a comparison of (x) the portion of the level of such Index attributable to that security to (y) the overall level of such Index, in each case immediately before the Market Disruption Event occurred.

"**Mehrfachbörsenindex**" hat die in den Definitionen der Allgemeinen Bedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.

"**Multi-exchange Index**" has the meaning specified in the definitions of General Conditions.

"**Ortsbezogene Marktkosten**" hat die in den Definitionen der Allgemeinen Bedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.

"**Local Market Expenses**" has the meaning specified in the definitions of General Conditions.

"**Planmäßiger Börsenschluss**" bezeichnet in Bezug auf eine Börse oder Verbundene Börse und einen Planmäßigen Handelstag die planmäßige wochentägliche Schlusszeit dieser Börse oder Verbundenen Börse an diesem Planmäßigen Handelstag, ohne Berücksichtigung eines Handels nach Börsenschluss oder außerhalb der regulären Börsengeschäftszeiten.

"**Scheduled Closing Time**" means, in respect of any Exchange or Related Exchange and a Scheduled Trading Day, the scheduled weekday closing time of such Exchange or Related Exchange on such Scheduled Trading Day, without regard to after-hours or other trading outside regular trading session hours.

"**Planmäßiger Rückzahlungstag**" hat die in den Definitionen der Allgemeinen Bedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.

"**Scheduled Redemption Date**" has the meaning specified in the definitions of General Conditions.

"**Schuldverschreibung**" oder "**Schuldverschreibungen**" hat die in den Definitionen der Allgemeinen Bedingunge zugrunde gelegte Bedeutung.

"**Note**" or "**Notes**" has the meaning specified in the definitions of General Conditions.

"**Serie**" hat die in den Definitionen der Allgemeinen Bedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.

"**Series**" has the meaning specified in the definitions of General Conditions.

"**TARGET Geschäftstag**" hat die in den Definitionen der Allgemeinen Bedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.

"**TARGET Business Day**" has the meaning specified in the definitions of General Conditions.

"**Vorbenannter Index**" hat die in den Definitionen der Allgemeinen Bedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.

"**Pre-nominated Index**" has the meaning specified in the definitions of General Conditions.

"**Vorzeitige Rückzahlungsmittelungsfristanzahl**" sind, in Bezug auf eine Serie von Wertpapieren, 10 oder eine andere als solche in den Endgültigen Bedingungen vorgesehene Zahl (die nicht kleiner als 10 ist).

"**Early Redemption Notice Period Number**" means, in respect of a Series of Securities, 10 or such other number specified as such in the Final Terms (which shall not be less than 10).

"**Vorzeitiger Barrückzahlungstag**" bezeichnet den in der den Wertpapierinhabern gemäß der Zins- und Auszahlungsbedingung 3.2 (*Anpassung oder Vorzeitige Rückzahlung bei einem Zusätzlichen Störungsereignis*) gemachten Mitteilung als solchen bezeichneten Tag.

"**Early Cash Redemption Date**" means the date specified as such in the notice given to Holders in accordance with Interest and Payoff Condition 3.2 (*Adjustment or Early Redemption following an Additional Disruption Event*) following an Additional Disruption Event.

"**Vorzeitiger Rückzahlungsbarausgleichsbetrag**" hat die in den Definitionen der Allgemeinen Bedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.

"**Early Cash Settlement Amount**" has the meaning specified in the definitions of General Conditions.

"**Wechselkurs**" hat die in der Zins- und Auszahlungsbedingung 2.3. vorgesehene Bedeutung.

"**Wertpapier**" oder "**Wertpapiere**" hat die in den Definitionen der Allgemeinen Bedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.

"**Wertpapierinhaber**" hat die in den Definitionen der Allgemeinen Bedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.

"**Zertifikat**" hat die in den Definitionen der Allgemeinen Bedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.

"**Zusätzliches Störungsereignis**" hat die in den Definitionen der Allgemeinen Bedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.

"**Exchange Rate**" has the meaning given to it in Interest and Payoff Conditions 2.3.

"**Security**" or "**Securities**" has the meaning specified in the definitions of General Conditions.

"**Holder**" has the meaning specified in the definitions of General Conditions.

"**Certificate**" has the meaning specified in the definitions of General Conditions.

"**Additional Disruption Event**" has the meaning specified the definitions of General Conditions.

**ABSCHNITT C - BEDINGUNGEN IN BEZUG AUF DEN
INDEX ODER DIE AKTIE, AN DIE DIE WERTPAPIERE
GEKOPPELT SIND ("AKTIEN- UND INDEXBEZOGENE BEDINGUNGEN")**

**SECTION C - CONDITIONS RELATING TO THE INDEX OR SHARE
TO WHICH THE SECURITIES ARE LINKED
("EQUITY AND INDEX LINKED CONDITIONS")**

**1. Änderung, Einstellung, Störung oder
Anpassung des Index**

Die folgenden Bestimmungen gelten für alle
Indexbezogenen Wertpapiere.

1.1 Indexanpassungsereignisse

- (i) Kündigt der maßgebliche Index-
sponsor an oder vor einem Tag,
an dem der Stand eines Index in
Bezug auf Indexbezogene Wert-
papiere zu berechnen ist, ein-
schließlich jedem
Durchschnittskursermittlungstag
oder Bewertungstag (ein
"**Berechnungstag**") an, dass er
eine erhebliche Änderung in der
zur Berechnung des
maßgeblichen Index
verwendeten Formel oder
Berechnungsmethode vornimmt
oder auf andere Weise diesen
Index wesentlich ändert (außer,
wenn es sich dabei um eine in
einer solchen Formel oder
Berechnungsmethode
vorgesehene Änderung handelt,
die den maßgeblichen Index im
Fall von Änderungen der
enthaltenen Wertpapiere, der
Kapitalisierung und anderen
routinemäßigen Ereignissen
erhalten soll) (eine "**In-
dexänderung**") oder den
maßgeblichen Index dauerhaft
einstellt, ohne dass ein
Nachfolgeindex existiert (eine
"**Indexeinstellung**"); oder
- (ii) berechnet und veröffentlicht der
Indexsponsor an einem Berech-
nungstag einen maßgeblichen
Index in Bezug auf
Indexbezogene Wertpapiere
nicht (eine "**Indexstörung**" und,
zusammen mit einer
Indexänderung und einer In-
dexEinstellung, ein
"**Indexanpassungsereignis**");

**1. Index Modification, Cancellation,
Disruption or Adjustment Event**

The following provisions will apply to all Index
Linked Securities.

1.1 Index Adjustment Events

If

- (i) on or prior to any date on which the
level of an Index is to be cal-
culated, including, without
limitation, any Averaging Date or
Valuation Date (a "**Determination
Date**"), in respect of Index Linked
Securities, the relevant Index
Sponsor announces that it will
make a material change in the
formula for or the method of
calculating that Index or in any
other way materially modifies that
Index (other than a modification
prescribed in that formula or
method to maintain that Index in
the event of changes in constituent
stock and capitalisation and other
routine events) (an "**Index
Modification**") or permanently
cancels the Index and no successor
Index exists (an "**Index
Cancellation**"); or
- (ii) on any Determination Date in
respect of Index Linked Securities
the Index Sponsor fails to calculate
and announce a relevant Index (an
"**Index Disruption**" and, together
with an Index Modification and an
Index Cancellation, an "**Index
Adjustment Event**")

so wird die Berechnungsstelle an jedem betreffenden Berechnungstag ermitteln, ob ein solches Indexanpassungsereignis eine wesentliche Auswirkung auf die betroffenen Wertpapiere hat. Falls dies der Fall ist, wird sie zur Berechnung des Standes des maßgeblichen Index, an Stelle eines für diesen Index veröffentlichten Standes, den Stand für diesen Index an diesem Berechnungstag ermitteln, indem sie die unmittelbar vor dem Indexanpassungsereignis gültige Formel und Berechnungsmethode heranzieht. Hierzu wird die Berechnungsstelle jedoch nur diejenigen Indexbestandteile aus denen sich der maßgebliche Index unmittelbar vor dem Indexanpassungsereignis zusammengesetzt hat (mit Ausnahme der Indexbestandteile, die seitdem an keiner Maßgeblichen Börse notiert waren), heranziehen, immer vorausgesetzt, dass:

- (iii) im Falle einer Indexeinstellung, wenn in den Endgültigen Bedingungen in Bezug auf den eingestellten Index ein Vorbenannter Index festgelegt wurde, wird der eingestellte Index durch diesen Vorbenannten Index ersetzt, mit Wirkung zu dem von der Berechnungsstelle festgelegten Datum und der Vorbenannte Index gilt ab diesem Zeitpunkt als der Index. Die Berechnungsstelle kann an einzelnen oder mehrere Bedingungen oder anderen Bestimmungen der Wertpapiere solche Anpassungen vornehmen, die sie für angemessen hält, einschließlich und ohne Einschränkung, an sämtlichen Bedingungen oder Bestimmungen, die die Abwicklung oder Zahlung aus den Wertpapieren betrifft, die die Berechnungsstelle als angemessen erachtet, um der Ersetzung Rechnung zu tragen (einschließlich und ohne Einschränkung, jede Änderung, die die Berechnungsstelle als angemessen erachtet, um eine Übertragung wirtschaftlicher Werte von der Emittentin auf die Wertpapierinhaber oder umgekehrt als Folge dieser Ersetzung zu reduzieren oder zu verhindern, insbesondere als

then the Determination Agent shall on each relevant Determination Date determine if such Index Adjustment Event has a material effect on the relevant Securities and, if so, shall calculate the level of that Index by using, in lieu of a published level for the relevant Index, the level for that Index as at that Determination Date in accordance with the formula for and method of calculating that Index last in effect prior to that Index Adjustment Event. The Determination Agent will use only those Components that constituted the relevant Index immediately prior to that Index Adjustment Event (other than those Components that have since ceased to be listed on any relevant Exchange), provided always that:

- (iii) in the case of Index Cancellation, if a Pre-nominated Index has been specified in the Final Terms in respect of the cancelled Index, the cancelled Index shall be replaced by such Pre-nominated Index with effect from the date as determined by the Determination Agent and the Pre-nominated Index will be deemed to be the Index with effect from such date. The Determination Agent may make such adjustments that it determines to be appropriate, if any, to any one or more of the Conditions or other terms of the Securities, including without limitation, any Condition or term relevant to the settlement or payment under the Securities, as the Determination Agent determines appropriate to account for such replacement (including, without limitation, any adjustment which the Determination Agent determines is appropriate in order to reduce or eliminate to the extent reasonably practicable any transfer of economic value from the Issuer to the Securityholders or vice versa as a result of such replacement, including as a result of a different term structure or methodology); and

Folge einer abweichenden Struktur oder Methodik)

- (iv) Stellt die Berechnungsstelle fest, dass sie den Index nicht länger berechnen kann (oder im Falle der Indexeinstellung, dass der eingestellte Index nicht durch einen Vorbenannten Index ersetzt wird), kann sie festlegen, dass das Indexanpassungsereignis, ein Zusätzliches Störungsereignis im Sinne dieser Bedingungen darstellt und kann die entsprechenden Maßnahmen in Bezug auf die Wertpapiere gemäß Zins- und Auszahlungsbedingung 3.2 bzw. 3.3 (Anpassung oder Vorzeitige Rückzahlung bei einem Zusätzlichem Störungsereignis) ergreifen.

- (iv) if the Determination Agent determines that it is unable, or can no longer continue, to calculate the Index (or, in the case of Index Cancellation, the cancelled Index is not replaced with a Pre-nominated Index), the Determination Agent may determine that such Index Adjustment Event constitutes an Additional Disruption Event for the purposes of these provisions and shall take any appropriate actions in accordance with Interest Payoff Condition 3.2 / 3.3 (Adjustment or Early Redemption following an Additional Disruption Event).

1.2 Indexsponsornachfolger oder Ersetzung des Index mit im Wesentlichen gleicher Berechnung

Wird ein Index (a) nicht mehr durch den jeweiligen Indexsponsor, sondern durch einen aus Sicht der Berechnungsstelle geeigneten Nachfolger (der "**Indexsponsornachfolger**") berechnet und veröffentlicht, oder (b) durch einen Nachfolgeindex (der "**Nachfolgeindex**") ersetzt, der nach Feststellung der Berechnungsstelle mittels derselben oder in wesentlichen Teilen gleichen Formel und -Berechnungsmethode wie dieser Index bestimmt wird, so tritt (i) der durch den Indexsponsornachfolger berechnete und veröffentlichte Index beziehungsweise (ii) der Nachfolgeindex an die Stelle dieses Index.

1.3 Indexkorrektur

Sollte der an einem Berechnungstag veröffentlichte und von der Berechnungsstelle zur Festlegung des maßgeblichen Indexwertes verwendete oder zu verwendende Stand eines Index nachträglich korrigiert werden und wird diese Korrektur vom Indexsponsor oder einem Indexsponsornachfolger spätestens am zweiten Börsengeschäftstage vor dem nächsten Tag, an dem eine Zahlung durch die Emittentin zu erfolgen hat, veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle den zu zahlenden Betrag unter Verwendung des korrigierten Stands des maßgeblichen Index neu berechnen und, soweit erforderlich, alle maßgeblichen Festlegungen oder Berechnungen in Bezug auf die Indexbezogenen Wertpapiere anpassen, um der

1.2 Successor Index Sponsor or Substitution of Index with substantially similar calculation

If an Index is (a) not calculated and announced by the Index Sponsor but is calculated and announced by a successor sponsor (the "**Successor Index Sponsor**") acceptable to the Determination Agent or (b) replaced by a successor index (the "**Successor Index**") using, in the determination of the Determination Agent, the same or a substantially similar formula for and method of calculation as used in the calculation of that Index, then (i) the index as calculated and announced by the Successor Index Sponsor or (ii) the Successor Index will be deemed to be the Index.

1.3 Correction of an Index

If the level of an Index published on any Determination Date and used or to be used by the Determination Agent to determine the relevant Index value is subsequently corrected and the correction is published by the Index Sponsor or a Successor Index Sponsor no later than the second Exchange Business Day prior to the next date upon which any payment shall be made by the Issuer, the Determination Agent shall recalculate the amount that is payable, using such corrected level of the relevant Index and, to the extent necessary, will adjust any relevant determinations or calculations in relation to the Index Linked Securities to account for such correction. The Determination Agent shall notify the Holders in accordance with General Condition 10 of (a) that

Korrektur Rechnung zu tragen. Die Berechnungsstelle wird die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 10 über (a) die Korrektur und (b) den gegebenenfalls aufgrund dieser Korrektur zahlbaren Betrag und (c) alle vorgenommenen Anpassungen benachrichtigen.

1.4 Offensichtliche Fehler bei der Indexberechnung

Unbeschadet anderslautender Regelungen (in diesen Aktien- und Indexbezogenen Bedingungen) gilt, dass, falls nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle an einem Berechnungstag die Berechnung des Index durch den Indexsponsor offensichtlich fehlerhaft ist (und sich dieser Fehler auf den vom Indexsponsor veröffentlichten Indexstand auswirkt), kann die Berechnungsstelle den Stand des Index für den entsprechenden Tag berechnen, anstatt den vom Indexsponsor an diesem Tag veröffentlichten Stand zu verwenden. Diese Berechnung erfolgt gemäß der zuletzt vor Auftreten des offensichtlichen Fehlers vom Indexsponsor verwendeten Formel und Berechnungsmethode. Berechnet die Berechnungsstelle den Indexstand gemäß diesem Absatz, wird sie den bzw. die Wertpapierinhaber spätestens fünf Geschäftstage nach dem maßgeblichen Berechnungstag gemäß der Allgemeinen Bedingung 10 über den neu berechneten Indexstand benachrichtigen.

Berechnet der Indexsponsor den Index länger als drei Planmäßige Handelstage offensichtlich fehlerhaft, so kann die Berechnungsstelle die Festlegungen und Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere anpassen, einschließlich u.a. durch Auswahl eines Alternativindex als Ersatz für den Index und/oder Nachbildung der Indexbestandteile und/oder Fortsetzung der Indexberechnung gemäß der zuletzt vor Auftreten des offensichtlichen Fehlers vom Indexsponsor verwendeten Formel und Berechnungsmethode und/oder Anpassung der Bestandteile und Gewichtung des Index. Nimmt die Berechnungsstelle eine oder mehrere Anpassungen gemäß diesem Absatz vor, so hat sie den bzw. die Wertpapierinhaber unverzüglich nach Vornahme einer solchen Anpassung (bzw. solchen Anpassungen) gemäß der Allgemeinen Bedingung 10 zu benachrichtigen.

Wird eine Korrektur des Indexstandes durch den Indexsponsor, wie in der Aktien- und Indexbezogenen Bedingung 1.3 beschrieben, veröffentlicht, nachdem die Berechnungsstelle den Indexstand gemäß dieser Aktien- und

correction (b) the amount, if any, that is payable as a result of that correction and (c) any adjustment being made.

1.4 Manifest Error in Index Calculation

Notwithstanding anything to the contrary herein, if, on any Determination Date there is, in the reasonable opinion of the Determination Agent, a manifest error in the calculation of the Index by the Index Sponsor (as manifested in the level of the Index published by the Index Sponsor), the Determination Agent may calculate the level of such Index for such date in lieu of using the level published on such date by the Index Sponsor. Such calculation will be determined in accordance with the methodology and formula for calculating the Index used by the Index Sponsor last in effect prior to the manifest error occurring. Where the Determination Agent calculates the level of the Index in accordance with this paragraph, it shall give notice to the Holders in accordance with General Condition 10 of the Index level so calculated no later than five Business Days after the relevant Determination Date.

If the Index Sponsor continues to calculate the Index with manifest error for more than three Scheduled Trading Days, then the Determination Agent may make such adjustments to the determinations or calculations in relation to the Securities as it may determine, including, without limitation, selecting an alternative index to replace the Index and/or replicating the constituents of the relevant Index and/or continuing to calculate the Index in accordance with the methodology and formula for calculating the Index used by the Index Sponsor last in effect prior to the manifest error occurring and/or adjusting the constituents and weightings of the Index. Where the Determination Agent makes any adjustment(s) in accordance with this paragraph, it shall give notice to the Holder(s) in accordance with General Condition 10 as soon as is reasonably practicable after making such adjustment(s).

Where a correction to the level of the Index is published by the Index Sponsor as described in Equity and Index Linked Condition 1.3 after the Determination Agent has calculated the level of the Index pursuant to this Equity and Index

Indexbezogenen Bedingung 1.4 berechnet hat, so kann die Berechnungsstelle jeden zu zahlenden Betrag nach der Veröffentlichung der Korrektur des Indexstands durch den Indexsponsor gemäß den Bestimmungen der Aktien- und Indexbezogenen Bedingung 1.3 neu berechnen, indem sie den korrigierten Indexstand heranzieht. Wenn die Korrektur des Indexstands durch den Indexsponsor veröffentlicht wird, nachdem Festlegungen oder Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere gemäß des vorstehenden Absatzes geändert wurden, wird die Aktien- und Indexbezogene Bedingung 1.3 nicht angewendet und die vorgenommenen Änderungen gehen vor.

2. Aktienanpassungen oder Störungen

Die folgenden Bestimmungen gelten für alle Aktienbezogenen Wertpapiere.

2.1 Anpassungsereignis

Die Berechnungsstelle kann jederzeit feststellen, dass ein Anpassungsereignis eingetreten ist. Nach einer solchen Feststellung wird die Berechnungsstelle ermitteln, ob dieses Anpassungsereignis eine verwässernde oder werterhöhende Wirkung auf den theoretischen Wert der maßgeblichen Aktien hat. Stellt die Berechnungsstelle eine solche verwässernde oder werterhöhende Wirkung fest, wird sie (i) die entsprechende Anpassung bzw. Anpassungen in Bezug auf Abwicklung, Zahlung oder sonstige Festlegungen oder Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere vornehmen, die nach Ansicht der Berechnungsstelle angemessen ist bzw. sind, dieser verwässernden oder werterhöhenden Wirkung eines solchen Anpassungsereignisses Rechnung zu tragen (die "**Anpassung bzw. Anpassungen**") und (ii) die Tage bzw. den Tag des Wirksamwerdens der entsprechenden Anpassung bzw. Anpassungen festlegen. Die Berechnungsstelle kann (muss jedoch nicht) bei der Festsetzung der angemessenen Anpassung bzw. Anpassungen der Anpassung bzw. den Anpassungen folgen, die an einer Optionsbörse hinsichtlich des jeweiligen Anpassungsereignisses in Bezug auf an dieser Optionsbörse gehandelte Optionen auf die entsprechenden Aktien vorgenommen werden.

Bei jeder Anpassung sind die folgenden wirtschaftlichen Kosten zu berücksichtigen: Steuern, Abgaben und Gebühren, die von oder im Namen der Emittentin oder eines ihrer Verbundenen Unternehmen oder von einem ausländischen Investor im Zusammenhang mit der Zeichnung, dem Kauf oder dem Erhalt von Aktien oder anderen Wertpapieren als Folge

Linked Condition 1.4, the Determination Agent may recalculate any amount to be paid using such corrected level in accordance with the provisions of Equity and Index Linked Condition 1.3 after the correction to the level of the Index is published by the Index Sponsor. Where a correction to the level of the Index is published by the Index Sponsor after an adjustment has been made to the determinations or calculations in relation to the Securities in accordance with the preceding paragraph, Equity and Index Linked Condition 1.3 shall not apply and the terms of such adjustment shall prevail.

2. Share Adjustments or Disruptions

The following provisions will apply to all Share Linked Securities.

2.1 Potential Adjustment Events

The Determination Agent may at any time determine that a Potential Adjustment Event has occurred. Following such determination, the Determination Agent will then determine whether such Potential Adjustment Event has a diluting or concentrative effect on the theoretical value of the relevant Shares and, if so, will (i) make the corresponding adjustment(s), relevant to the settlement, payment or other determinations and calculations in relation to the Securities as the Determination Agent determines appropriate to account for the diluting or concentrative effect of such Potential Adjustment Event (the "**Adjustment(s)**") and (ii) determine the effective date(s) of the Adjustment(s). The Determination Agent may (but need not) determine the appropriate Adjustment(s) by reference to the Adjustment(s) in respect of such Potential Adjustment Event made by an options exchange to options on the relevant Shares traded on that options exchange.

Any Adjustment shall take into account the economic cost of any taxes, duties, levies, fees or registration payable by or on behalf of the Issuer or any of its relevant Affiliates or a foreign investor charged on subscription, acquisition or receipt of any Shares or other securities received as a result of the Potential Adjustment Event, such

des Anpassungsereignisses zu zahlen sind. Diese Berechnungen sind von der Berechnungsstelle nach Treu und Glauben durchzuführen.

Unbeschadet des Vorstehenden kann die Emittentin alternativ durch Benachrichtigung der Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 10 anstelle einer Anpassung in Bezug auf das Anpassungsereignis durch die Berechnungsstelle wählen, jedem Wertpapierinhaber eines oder mehrere zusätzliche Wertpapiere (die "Anpassungsereigniswertpapiere") zu liefern und/oder jedem Wertpapierinhaber einen Geldbetrag (der "Anpassungsereignisbetrag") zu zahlen, um der verwässernden oder werterhöhenden Wirkung des jeweiligen Anpassungsereignisses Rechnung zu tragen. Entscheidet sich die Emittentin für die Lieferung von Anpassungsereigniswertpapieren, so werden diese, nach Festlegung der Berechnungsstelle, zu denselben (oder im Wesentlichen zu denselben) Bedingungen wie die maßgeblichen Wertpapiere begeben. In der Benachrichtigung wird die Emittentin die Anzahl der zu liefernden Wertpapiere und/oder die Höhe des zu zahlenden Geldbetrags sowie die Art der Lieferung und/oder Zahlung angeben.

2.2 Fusionsereignisse, Verstaatlichung, Insolvenz, Stellung eines Insolvenzantrags, Delisting und Übernahmeangebote

Nach einem (von der Berechnungsstelle festgestellten) Eintritt eines Fusionsereignisses, einer Verstaatlichung, einer Insolvenz, Stellung eines Insolvenzantrags, Eintritt eines Delisting oder eines Übernahmeangebots stellt dieses Ereignis ein Zusätzliches Störungsereignis dar und die Zins- und Auszahlungsbedingung 3.2 bzw. 3.3 (*Anpassung oder Vorzeitige Rückzahlung bei einem Zusätzlichem Störungsereignis*) findet Anwendung.

2.3 Austausch von Aktien

- (a) Falls: die Endgültigen Bedingungen "Austausch von Aktien" als "Austausch von Aktien – Standard" vorsehen:
- (i) Hat die Emittentin für den Fall, dass eine Aktie von einem Außergewöhnlichen Ereignis betroffen ist (die "**Betroffenen Aktien**"), unbeschadet der (vorstehend beschriebenen) Rechte der Emittentin unter den Wertpapieren, die Option, die

calculations to be determined and carried out by the Determination Agent in good faith.

Notwithstanding the above, the Issuer may, alternatively, on giving notice to the Holders in accordance with General Condition 10, elect, in lieu of the Determination Agent making an Adjustment in respect of a Potential Adjustment Event, to deliver to each Holder one or more additional Securities (the "**Adjustment Event Securities**") and/or pay to each Holder a cash amount (the "**Adjustment Event Amount**") to account for the diluting or concentrative effect of such Potential Adjustment Event. Where the Issuer elects to deliver Adjustment Event Securities, such Adjustment Event Securities will be issued on the same (or substantially the same) terms as the relevant Securities as the Determination Agent may determine. In such notice the Issuer will set out the amount of Securities to be delivered and/or cash to be paid and the manner in which such delivery and/or payment is to be made.

2.2 Merger Events, Nationalisation, Insolvency, Insolvency Filing, Delisting and Tender Offers

Following the occurrence of any Merger Event, Nationalisation, Insolvency, Insolvency Filing, Delisting or Tender Offer (as determined by the Determination Agent), such event shall constitute an Additional Disruption Event and the provisions of Interest and Payoff Condition 3.2 / 3.3 (*Adjustment or Early Redemption following an Additional Disruption Event*) shall apply.

2.3 Substitution of Shares

- (a) If "Substitution of Shares" is specified in the Final Terms as "Substitution of Shares – Standard":
- (i) If any Share shall be affected by an Extraordinary Event (the "**Affected Shares**"), then without prejudice to the rights that the Issuer has under the Securities (as described above), the Issuer shall have the option to substitute the Affected Shares with substitute shares (the "**Substitute**

Betroffenen Aktien gegen von der Berechnungsstelle ausgesuchte Austauschaktien (die "**Austauschaktien**") mit Wirkung zum Tag der Bekanntmachung bzw. dem Übernahmeangebotstag oder einem anderen Tag, den die Berechnungsstelle für zweckmäßig erachtet, auszutauschen;

(ii) Für die Austauschaktien gelten die von der Berechnungsstelle für angemessen erachteten Kriterien, unter anderem:

(A) die Austauschaktien sind einem vergleichbaren Wirtschaftssektor zugehörig wie die Aktienemittentin der Betroffenen Aktien; und

(B) die Emittentin der Austauschaktie hat eine vergleichbare internationale Reputation und Bonität wie die Aktienemittentin der Betroffenen Aktien.

(iii) der Anfangspreis und der Anfangspreis der Austauschaktien wird nach der folgenden Formel berechnet:

$$\text{Anfangspreis} = \text{Austauschpreis} \times (\text{Betroffene Aktie}_{(k)} / \text{Betroffene Aktie}_{(j)}).$$

Dabei gilt:

"**Betroffene Aktie_(j)**" bezeichnet die letzte Schlussnotierung pro Aktie der Betroffenen Aktien am oder vor dem Tag der Bekanntmachung oder dem Übernahmeangebotstag; und

"**Betroffene Aktie_(k)**" bezeichnet den Anfangspreis pro Aktie der maßgeblichen Betroffenen Aktien, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt; und

"**Austauschpreis**" bezeichnet den offiziellen Schlusskurs je Aktie der maßgeblichen Austauschaktien zur Bewertungszeit an den Tagen, an denen das Betroffensein der Betroffenen Aktie_(j) festgestellt wird oder, falls dieser Tag an der maßgeblichen Börse in Bezug auf die Austauschaktien kein Planmäßiger

Shares") as selected by the Determination Agent as at the Announcement Date or the Tender Offer Date or such other date as the Determination Agent may deem appropriate, as the case may be;

(ii) The Substitute Shares shall have such criteria as the Determination Agent deems appropriate, including, but not limited to, the following:

(A) the Substitute Shares shall belong to a similar economic sector as the Share Company of the Affected Shares; and

(B) the issuer of the Substitute Shares shall be of a similar international standing and creditworthiness as the Share Company of the Affected Shares.

(iii) the Initial Price and the Initial Price of the Substitute Shares shall be determined in accordance with the following:

$$\text{Initial Price} = \text{Substitute Price} \times (\text{Affected Share}_{(k)} / \text{Affected Share}_{(j)}).$$

Where:

"**Affected Share_(j)**" means the last closing price per Share of the Affected Shares on or prior to the Announcement Date or the Tender Offer Date (as the case may be); and

"**Affected Share_(k)**" means the Initial Price per Share of the relevant Affected Share as specified in the Final Terms; and

"**Substitute Price**" means the official closing price per Share of the relevant Substitute Shares as at the Valuation Time on the dates on which the Affected Share_(j) is determined or, if such date is not a Scheduled Trading Date on the relevant Exchange in respect of the Substitute Shares, the

Handelstag ist, am folgenden Planmäßigen Handelstag der Austauschaktien;

- (i) Die Berechnungsstelle benachrichtigt die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 9 unverzüglich nach Auswahl der Austauschaktien;
- (ii) Sehen die Endgültigen Bedingungen als Erfüllungsmethode "Barausgleich oder Physische Lieferung" als "Anwendbar" vor, können die Endgültigen Bedingungen in Bezug auf Aktienbezogene Wertpapiere eine "Austausch eines Lieferungswertes" vorsehen.

(b) Falls die Endgültigen Bedingungen "Austausch von Aktien" als "Austausch von Aktien – Basiswert ETF" vorsehen:

- (i) Im Falle eines Außergewöhnlichen Ereignisses, unbeschadet der Rechte der Emittentin unter den Wertpapieren (zur Klarstellung: einschließlich des Rechts, zweckdienliche Anpassungen vorzunehmen oder alle Wertpapiere gemäß der Zins- und Auszahlungsbedingung 3.2 bzw. 3.3 (*Anpassung oder Vorzeitige Rückzahlung bei einem Zusätzlichen Störungsereignis zurückzuzahlen*)) kann die Emittentin die Aktie nach freiem Ermessen durch Anteile oder sonstige Beteiligungen an einem börsennotierten Fonds oder sonstigem Finanztitel, Index oder Wertpapier (jeweils ein "Ersatzwertpapier") ersetzen, die nach Ansicht der Berechnungsstelle zum Tag der Bekanntmachung, zum Übernahmeangebotstag bzw. zu einem anderen von der Berechnungsstelle für angemessen erachteten Tag vergleichbar mit der nicht mehr gehandelten Aktie (oder dem nicht mehr gehandelten Ersatzwertpapier) sind. Nach dem Austausch tritt das Ersatzwertpapier für alle Zwecke in Bezug auf die Wertpapiere an die Stelle der Aktie.;

following Scheduled Trading Date of the Substitute Shares;

- (i) The Determination Agent shall notify the Holders as soon as practicable after the selection of the Substitute Shares, in accordance with General Condition 9;
- (ii) If "Cash or Physical" is specified in the Final Terms as the Settlement Method, "Entitlement Substitution" may be specified in the Final Terms to be "Applicable" with respect to Share Linked Securities.

(b) If "Substitution of Shares " is specified in the Final Terms as "Substitution of Share – ETF Underlying Asset":

- (i) On the occurrence of an Extraordinary Event, without prejudice to the rights that the Issuer has under the Securities, (including for the avoidance of doubt, the right to make appropriate adjustments or redeem all of the Securities in accordance with Interest and Payoff Condition 3.2 / 3.3 (*Adjustment or Early Redemption following an Additional Disruption Event*)) the Issuer shall have the discretion to substitute the Share with such shares, units or other interests of an exchange-traded fund or other financial security, index or instrument (each a "**Replacement Security**") that the Determination Agent determines, is comparable to the discontinued Share (or discontinued Replacement Security) as at the Announcement Date or the Tender Offer Date or such other date as the Determination Agent may deem appropriate, as the case may be and such Replacement Security shall be deemed to be the Share for all purposes of the Securities after the substitution;

- (ii) Bei Austausch eines Ersatzwertpapiers durch die Berechnungsstelle kann sie solange wie notwendig sämtliche Anpassungen der Feststellungen oder Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere (einschließlich u.a. sämtliche Anpassungen in Bezug auf den Preis der Aktien, der Anteile oder sonstigen Beteiligungen an der Aktie, in Bezug auf die Anzahl der ausstehenden, neuen oder zurückgezahlten Anteile oder sonstigen Beteiligungen oder in Bezug auf Dividenden oder sonstige Ausschüttungen im Zusammenhang mit solchen Anteilen oder sonstigen Beteiligungen) vornehmen, die von der Berechnungsstelle nach Treu und Glauben für notwendig erachtet werden, um für die Zwecke der Wertpapiere eine Vergleichbarkeit des Ersatzwertpapiers mit den Anteilen oder sonstigen Beteiligungen an der nicht mehr gehandelten Aktie (oder dem nicht mehr gehandelten Ersatzwertpapier) sicherzustellen;
- (iii) Bei Austausch eines Ersatzwertpapiers durch die Berechnungsstelle hat sie die Wertpapierinhaber unverzüglich nach der Auswahl des Ersatzwertpapiers gemäß der Allgemeinen Bedingung 10 zu benachrichtigen.
- (c) Wenn (i) die Emittentin festlegt, die Aktien nicht gemäß vorstehendem Absatz (a) bzw. (b) auszutauschen, oder (ii) die Berechnungsstelle feststellt, dass sie die Betroffene Aktie nicht gemäß Absatz (a) ersetzen kann oder kein Ersatzwertpapier gemäß Absatz (b) festlegen kann, kann die Emittentin in ihrem billigen Ermessen festlegen, dass so ein Außergewöhnliches Ereignis ein Zusätzliches Störungsereignis ist und kann die entsprechenden Maßnahmen in Bezug auf die Wertpapiere gemäß Zins- und Auszahlungsbedingung 3.2 bzw. 3.3 (*Anpassung oder Vorzeitige Rückzahlung bei einem Zusätzlichem Störungsereignis*) ergreifen.
- (ii) Upon the substitution by the Determination Agent of a Replacement Security, the Determination Agent may adjust any variable in the determinations or calculations in relation to the Securities (including, without limitation, any variable relating to the price of the shares, units or other interests in the Share, the number of such shares, units or other interests outstanding, created or redeemed or any dividend or other distribution made in respect of such shares, units or other interests) as, in the good faith judgement of the Determination Agent, may be, and for such time as may be, necessary to render the Replacement Security comparable to the shares or other interests of the discontinued Share (or discontinued Re-placement Security) for purposes of the Securities;
- (iii) Upon any substitution by the Determination Agent of a Replacement Security, the Determination Agent shall notify the Holders as soon as practicable after the selection of the Replacement Security in accordance with General Condition 10.
- (c) In the event that (i) the Issuer determines not to substitute the Share in accordance with paragraph (a) above or paragraph (b) above, as may be applicable, or (ii) the Determination Agent determines that it cannot substitute the Affected Share in accordance with paragraph (a) above or cannot determine a Replacement Security in accordance with paragraph (b) above, the Issuer may in its reasonable discretion determine that such Extraordinary Event is an Additional Disruption Event and shall take any appropriate actions in accordance with Interest and Payoff Condition 3.2 / 3.3 (*Adjustment or Early Redemption following an Additional Disruption Event*).

3. Auswirkungen von Störungstagen

3.1 Bewertungstage

(a) Bei nur einem Basiswert:

Ist nach Ansicht der Berechnungsstelle ein Bewertungstag ein Störungstag, dann ist der Bewertungstag der nächste Planmäßige Handelstag, der kein Störungstag ist, es sei denn, jeder der nächsten acht unmittelbar auf den Tag, der, wenn nicht ein Störungstag eingetreten wäre, der Bewertungstag gewesen wäre (der "**Planmäßige Bewertungstag**"), folgenden Planmäßigen Handelstage ist ein Störungstag; in diesem Fall ist der achte Planmäßige Handelstag der Bewertungstag, auch wenn es sich dabei um einen Störungstag handelt. Die Berechnungsstelle ermittelt,

- (i) bei Aktienbezogenen Wertpapieren den maßgeblichen Börsen- oder Angebotspreis (der "**Handelspreis**") für die maßgebliche Aktie, der am achten Planmäßigen Handelstag gültig gewesen wäre, wenn dieser kein Störungstag gewesen wäre; oder
- (ii) bei Indexbezogenen Wertpapieren, den Stand des Index zur Bewertungszeit am achten Planmäßigen Handelstag gemäß der unmittelbar vor dem ersten Störungstag gültigen Formel und Berechnungsmethode unter Verwendung des Handelspreises jedes im Index enthaltenen Wertpapiers zur Bewertungszeit am achten Planmäßigen Handelstag (oder, falls ein Ereignis eingetreten ist, das einen Störungstag in Bezug auf das maßgebliche Wertpapier am achten Planmäßigen Handelstag zur Folge hat, wird der Handelspreis für das maßgebliche Wertpapier zur Bewertungszeit am achten Planmäßigen Handelstag ermittelt).

(b) Bei mehr als einem Basiswert:

der Bewertungstag für jeden Basiswert, der nicht von einem Störungstag betroffen ist, ist der Planmäßige Bewertungstag. Der Bewertungstag für jeden Basiswert, der von einem Störungstag betroffen ist, ist der nächste Planmäßige Handelstag, der kein Störungstag

3. Consequences of Disrupted Days

3.1 Valuation Dates

(a) If there is only one Underlying Asset:

If, in the opinion of the Determination Agent, any Valuation Date is a Disrupted Day, then the Valuation Date shall be the first succeeding Scheduled Trading Day that is not a Disrupted Day, unless each of the eight Scheduled Trading Days immediately following the original date that, but for the Disrupted Days, would have been the Valuation Date (the "**Scheduled Valuation Date**") is a Disrupted Day, in which case the eighth Scheduled Trading Day shall be deemed to be the Valuation Date, notwithstanding the fact that it is a Disrupted Day, and the Determination Agent shall determine,

- (i) in the case of a Share Linked Security, the relevant Exchange-traded or quoted price (the "**Traded Price**") for such Share that would have prevailed on that eighth Scheduled Trading Day but for that Disrupted Day; or
- (ii) in the case of an Index Linked Security, the level of the Index as at the Valuation Time on the eighth Scheduled Trading Day in accordance with the formula for and method of calculating the Index last in effect prior to the occurrence of the first Disrupted Day using the Traded Price as at the Valuation Time on that eighth Scheduled Trading Day of each security comprised in the Index (or, if an event giving rise to a Disrupted Day has occurred in respect of the relevant security on that eighth Scheduled Trading Day, the Traded Price for the relevant security as at the Valuation Time on that eighth Scheduled Trading Day).

(b) If there is more than one Underlying Asset:

the Valuation Date for each Underlying Asset not affected by the occurrence of a Disrupted Day shall be the Scheduled Valuation Date, and the Valuation Date for each Underlying Asset affected by the occurrence of a Disrupted Day shall be the first succeeding Scheduled Trading

ist, es sei denn, jeder der nächsten acht unmittelbar auf den Planmäßigen Bewertungstag folgenden Planmäßigen Handelstage ist ein Störungstag,

in diesem Fall: ist der achte Planmäßige Handelstag der Bewertungstag für den maßgeblichen Basiswert, auch wenn es sich dabei um einen Störungstag handelt und die Berechnungsstelle legt fest:

- (i) in dem Fall, dass der Basiswert eine Aktie ist, den Handelspreis für diese Aktie, der sich zur Bewertungszeit an diesem achten Planmäßigen Handelstag durchgesetzt hätte aber nicht an dem Störungstag; oder
- (ii) in dem Fall, dass der Basiswert ein Index ist, den Stand des Index zur Bewertungszeit am achten Planmäßigen Handelstag gemäß der Formel und der Berechnungsmethode, die für den Index zuletzt vor dem Eintritt des ersten Störungstages verwendet wurden unter Verwendung des Handelspreises zur Bewertungszeit am achten Planmäßigen Handelstag jedes Wertpapiers, aus dem der Index sich zusammensetzt (oder, falls ein Ereignis eintritt, das in Bezug auf das maßgebliche Wertpapier am achten Planmäßigen Handelstag zu einem Störungstag führt, der Handelspreis für das maßgebliche Wertpapier zu der Bewertungszeit am achten Planmäßigen Handelstag).

3.2 Durchschnittskursermittlungstage und Lookback-Tage

Ist nach Ansicht der Berechnungsstelle ein Durchschnittskursermittlungstag oder Lookback-Tag (für die Zwecke dieser Aktien- und Indexbezogenen Bedingung 3.2, ein "Referenztag") ein Störungstag, so gilt:

- (a) falls es nur einen Basiswert gibt:
 - (i) falls "Aussetzung" in den Endgültigen Bedingungen als "Anwendbar" vorgesehen ist, gilt dieser Tag nicht als ein Referenztag für die Zwecke der Festlegung des maßgeblichen Standes, Kurses oder Betrages.

Day that is not a Disrupted Day unless each of the eight Scheduled Trading Days immediately following the Scheduled Valuation Date is a Disrupted Day,

in which case: that eighth Scheduled Trading Day shall be deemed to be the Valuation Date for the relevant Underlying Asset, notwithstanding the fact that such day is a Disrupted Day, and the Determination Agent shall determine:

- (i) in the case of any Underlying Asset that is a Share, the Traded Price for such Share that would have prevailed as of the Valuation Time on that eighth Scheduled Trading Day but for the Disrupted Day; or
- (ii) in the case of any Underlying Asset that is an Index, the level of the Index as at the Valuation Time on that eighth Scheduled Trading Day in accordance with the formula for and method of calculating the Index last in effect prior to the occurrence of the first Disrupted Day using the Traded Price as at the Valuation Time on that eighth Scheduled Trading Day of each security comprised in that Index (or, if an event giving rise to a Disrupted Day has occurred in respect of the relevant security on that eighth Scheduled Trading Day, the Traded Price for the relevant security as at the Valuation Time on that eighth Scheduled Trading Day).

3.2 Averaging Dates and Lookback Dates

If, in the opinion of the Determination Agent, any Averaging Date or Lookback Date (for the purposes of this Equity and Index Linked Condition 3.2, a "Reference Date") is a Disrupted Day, then:

- (a) if there is only one Underlying Asset:
 - (i) if "Omission" is specified in the Final Terms as "Applicable", such date will be deemed not to be an Reference Date for the purposes of determining the relevant level, price or amount, provided that, if, through the operation of this

Dies gilt mit der Maßgabe, dass, wenn aufgrund dieser Bestimmung kein Referenztag bezüglich des Basiswerts eintritt, die jeweiligen Bestimmungen der Definition "Bewertungstag" und der Aktien- und Indexbezogenen Bedingung 3.1 für die Zwecke der Festlegung des maßgeblichen Standes, Kurses oder Betrages am letzten Referenztag hinsichtlich des Bewertungstags so gelten, als ob dieser Referenztag ein Bewertungstag wäre, der als Störungstag gilt; oder

(ii) falls "Verschiebung" in den Endgültigen Bedingungen als "Anwendbar" vorgesehen ist, finden die jeweiligen Bestimmungen der Aktien- und Indexbezogenen Bedingung 3.1 für die Zwecke der Festlegung des maßgeblichen Standes, Kurses oder Betrages an diesem Referenztag Anwendung, als ob dieser Referenztag ein Bewertungstag wäre, der als Störungstag gilt, unabhängig davon, ob gemäß dieser Festlegung der verschobene Referenztag auf einen Tag fällt, der bereits ein Referenztag ist oder als ein solcher gilt; oder

(iii) falls "Modifizierte Verschiebung" in den Endgültigen Bedingungen als "Anwendbar" vorgesehen ist, ist der Referenztag der nächstfolgende Gültige Tag (wie nachstehend definiert). Ist der nächstfolgende Gültige Tag nicht bis zur Bewertungszeit am achten Planmäßigen Handelstag unmittelbar nach dem ursprünglichen Tag eingetreten, der ohne Eintritt eines weiteren Referenztags oder Störungstags der letzte Referenztag gewesen wäre, dann (A) gilt dieser achte Planmäßige Handelstag als der Referenztag (unabhängig davon, ob der achte Planmäßige Handelstag bereits ein Referenztag ist) und (B) legt die Berechnungsstelle den maßgeblichen Stand oder Kurs für diesen Referenztag gemäß der jeweils

provision, no Reference Date would occur in respect of such Underlying Asset, then the provisions of the definition of "Valuation Date" and Equity and Index Linked Condition 3.1 (as applicable) will apply for the purposes of determining the relevant level, price or amount on the final Reference Date with respect to that Valuation Date as if such Reference Date were a Valuation Date that was a Disrupted Day; or

(ii) if "Postponement" is specified in the Final Terms as "Applicable", the provisions of Equity and Index Linked Condition 3.1 (as applicable) will apply for the purposes of determining the relevant level, price or amount on that Reference Date as if such Reference Date were a Valuation Date that was a Disrupted Day irrespective of whether, pursuant to such determination, that deferred Reference Date would fall on a day that already is or is deemed to be an Reference Date; or

(iii) if "Modified Postponement" is specified in the Final Terms as "Applicable" the Reference Date shall be the first succeeding Valid Date (as defined below). If the first succeeding Valid Date has not occurred as at the Valuation Time on the eighth Scheduled Trading Day immediately following the original date that, but for the occurrence of another Reference Date or Disrupted Day, would have been the final Reference Date, then (A) that eighth Scheduled Trading Day shall be deemed to be the Reference Date (irrespective of whether that eighth Scheduled Trading Day is already an Reference Date) and (B) the Determination Agent shall determine the relevant level or price for that Reference Date in accordance with Equity and Index Linked Condition 3.1 (as

anwendbaren Aktien- und Indexbezogenen Bedingung 3.1 fest. Für die Zwecke dieser Definition bezeichnet "**Gültiger Tag**" einen Planmäßigen Handelstag, der kein Störungstag ist und an dem kein weiterer Referenztag eintritt oder als eingetreten gilt;

- (b) falls es mehr als einen Basiswert gibt, ist der Referenztag für jeden Basiswert, der nicht von dem Eintritt eines Störungstages betroffen ist, der ursprüngliche Tag, der, abgesehen vom Eintritt eines Störungstags, der Referenztag für alle Basiswerte gewesen wäre (der "**Planmäßige Referenztag**") und für jeden Basiswert, der vom Eintritt eines Störungstags betroffen ist; und
- (i) falls "Aussetzung" in den Endgültigen Bedingungen als "*Anwendbar*" vorgesehen ist, gilt dieser Tag nicht als Referenztag zum Zwecke der Festlegung des maßgeblichen Standes, Preises oder Betrags für jeden Basiswert, der vom Eintritt eines Störungstags betroffen ist, vorausgesetzt, dass, falls aufgrund der Geltung dieser Regelung, kein Referenztag in Bezug auf diesen Basiswert feststellbar ist, die Regelungen der Definition "Bewertungstag" und Aktien- und Indexbezogenen Bedingung 3.1 (*Bewertungstage*) Anwendung finden zum Zwecke der Festlegung des maßgeblichen Standes, Preises oder Betrags dieses Basiswerts am endgültigen Referenztag als ob dieser Referenztag ein Bewertungstag wäre, der ein Störungstag ist; oder
- (ii) falls "Verschiebung" in den Endgültigen Bedingungen als "*Anwendbar*" vorgesehen ist, finden die Bestimmungen der Aktien- und Indexbezogenen Bedingung 3.1 (*Bewertungstage*) zum Zwecke der Festlegung des maßgeblichen Standes, Preises oder Betrags dieses Basiswerts an dem Referenztag Anwendung, als ob dieser Referenztag ein Bewertungstag
- applicable). For the purposes of this definition, "**Valid Date**" means a Scheduled Trading Day that is not a Disrupted Day and on which another Reference Date does not or is not deemed to occur;
- (b) if there is more than one Underlying Asset, the Reference Date for each Underlying Asset not affected by the occurrence of a Disrupted Day shall be the original date that, but for the occurrence of a Disrupted Day, would have been the Reference Date for all Underlying Assets (the "**Scheduled Reference Date**") and for each Underlying Asset affected by the occurrence of a Disrupted Day; an
- (i) if "Omission" is specified in the Final Terms as "*Applicable*", such date will be deemed not to be a Reference Date for the purposes of determining the relevant level, price or amount for each Underlying Asset affected by the occurrence of a Disrupted Day, provided that, if, through the operation of this provision, no Reference Date would occur in respect of such Underlying Asset, then the provisions of the definition of "Valuation Date" and Equity and Index Linked Condition 3.1 (*Valuation Dates*) (as applicable) will apply for the purposes of determining the relevant level, price or amount of such Underlying Asset on the final Reference Date as if such Reference Date were a Valuation Date that was a Disrupted Day; or
- (ii) if "Postponement" is specified in the Final Terms as "*Applicable*", the provisions of Equity and Index Linked Condition 3.1 (*Valuation Dates*) (as applicable) will apply for the purposes of determining the relevant level, price or amount of such Underlying Asset on that Reference Date as if such Reference Date were a Valuation Date that was a Disrupted Day irrespective of whether, pursuant to

wäre, der als Störungstag gilt, unabhängig davon, ob gemäß dieser Festlegung, verschobene Referenztag auf einen Tag fällt, der bereits ein Referenztag ist oder als solcher gilt; oder

- (iii) falls "Modifizierte Verschiebung" in den Endgültigen Bedingungen als "Anwendbar" vorgesehen ist, ist der Referenztag der nächstfolgende Gültige Tag (wie nachstehend definiert). Ist der nächstfolgende Gültige Tag nicht bis zur Bewertungszeit am achten Planmäßigen Handelstag eingetreten, der unmittelbar auf den endgültigen Planmäßigen Referenztag folgt, (A) gilt dieser achte Planmäßige Handelstag als Referenztag (ungeachtet dessen, ob der achte Planmäßige Handelstag bereits ein Referenztag für diesen Basiswert ist) und (B) legt die Berechnungsstelle den maßgeblichen Stand oder Preis für diesen Basiswert an diesem Referenztag gemäß der Aktien- und Indexbezogenen Bedingung 3.1 (*Bewertungsstage*) fest. Für die Zwecke dieses Abschnitts (iii) bezeichnet "**Gültiger Tag**" einen Planmäßigen Handelstag, der kein Störungstag ist und an dem kein weiterer Referenztag für ein Basiswert eintritt oder als eingetreten gilt.

4. Anpassungen

Fordert die Emittentin die Berechnungsstelle dazu auf, festzustellen, ob gemäß der Aktien- und Indexbezogene Bedingung 3 eine angemessene Anpassung vorgenommen werden kann, so ist die Emittentin nicht dazu verpflichtet, Anpassungen vorzunehmen, die sie nicht für angemessen hält. Weder die Berechnungsstelle noch die Emittentin haften für die Vornahme oder Nichtvornahme einer solchen Anpassung durch die Emittentin.

Die Emittentin behält sich insbesondere das Recht vor, ungeachtet der Anpassungen, die nach den Bestimmungen dieser Aktien- und Indexbezogenen Bedingungen in Bezug auf ein Ereignis, das eine Aktienemittentin oder deren Aktien oder einen Index oder dessen Indexsponsor betrifft, erforderlich sind, die entsprechende Anpassung nicht vorzunehmen,

such determination, that deferred Reference Date would fall on a day that already is or is deemed to be a Reference Date; or

- (iii) if "Modified Postponement" is specified as in the Final Terms as "*Applicable*", the Reference Date shall be the first succeeding Valid Date (as defined below). If the first succeeding Valid Date has not occurred as at the Valuation Time on the eighth Scheduled Trading Day immediately following the final Scheduled Reference Date, then (A) that eighth Scheduled Trading Day shall be deemed to be the Reference Date (irrespective of whether that eighth Scheduled Trading Day is already a Reference Date for such Under-lying Asset) and (B) the Determination Agent shall determine the relevant level or price for such Underlying Asset on that Reference Date in accordance with Equity and Index Linked Condition 3.1 (*Valuation Dates*) (as applicable). For the purposes of this paragraph (iii), "**Valid Date**" means a Scheduled Trading Day that is not a Disrupted Day for an Underlying Asset and on which another Reference Date does not or is not deemed to occur.

4. Adjustments

If the Issuer requests that the Determination Agent determine whether an appropriate adjustment can be made in accordance with Equity and Index Linked Condition 3, the Issuer shall not be obliged to make any adjustment that it does not think is appropriate and neither the Determination Agent nor the Issuer shall be liable for the Issuer making or failing to make any such adjustment.

In particular, notwithstanding that an adjustment is required to be made by the provisions set out in these Equity and Index Linked Conditions in respect of any event affecting a Share Company or its Shares, or an Index or its Index Sponsor, the Issuer reserves the right not to make that adjustment if, at the time the adjustment is to be made pursuant thereto, an option or future on the

wenn zum Zeitpunkt, an dem eine entsprechende Anpassung vorzunehmen ist, eine Option oder ein Future auf die maßgebliche Aktie oder den maßgeblichen Index an einer Termin- bzw. Optionsbörse gehandelt wird, und die Termin- bzw. Optionsbörse hinsichtlich des betreffenden Ereignisses keine Anpassung des im Rahmen der Option oder des Future bestehenden Anspruchs vornimmt.

Die Emittentin wird so bald wie möglich jede Anpassung und den Tag, ab dem diese wirksam wird gemäß der Allgemeinen Bedingung 10 bekannt geben bzw. für eine solche Bekanntgabe sorgen.

5. Devisenstörung

Sehen die Endgültigen Bedingungen "Devisenstörung" als "Anwendbar" vor, dann kann die Emittentin, wenn eine Devisenstörung eintritt, eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen ergreifen:

- (a) einen von der Berechnungsstelle berechneten Betrag von Zahlungen auf die Wertpapiere abziehen, der den im Zusammenhang mit der Devisenstörung oder im Rahmen einer anderen darauf bezogenen Anpassung entstandenen Kosten, Aufwendungen, Gebühren und/oder Abzügen entspricht; und/oder
- (b) den maßgeblichen Ausgleichsbetrag und/oder einen anderen von der Emittentin gemäß den Bedingungen in der Festgelegten Währung zu zahlenden Betrag anstelle der Abrechnungswährung zahlen, wobei der in der Festgelegten Währung zu zahlende Betrag von der Berechnungsstelle festgelegt wird; und/oder
- (c) den jeweiligen Bewertungstag oder Zahlungstermin eines von der Emittentin gemäß den Bedingungen zu zahlenden Betrages bis zu einem Tag verschieben, an dem nach Festlegung der Berechnungsstelle die Devisenstörung nicht mehr fort dauert; und/oder
- (d) (im Falle einer Preisquellenstörung):
 - (i) eine von der Berechnungsstelle ausgewählte angemessene Ersatzregelung oder alternative Preis- oder Kursquelle oder Bestimmungsmethode festlegen und anwenden; diese Festlegung

relevant Share or Index is traded on any Futures or Options Exchange and no adjustment is made by that Futures or Options Exchange to the entitlement under that traded option or future in respect of that event.

The Issuer will give, or procure that there is given, notice as soon as practicable of any adjustment and of the date from which such adjustment is effective in accordance with General Condition 10.

5. FX Disruption Event

If "FX Disruption Event" is specified as "Applicable" in the Final Terms then, upon the occurrence of an FX Disruption Event, the Issuer may take any one or more of the following actions:

- (a) deduct from any payments to be made in respect of the Securities an amount calculated by the Determination Agent as representing a cost, expense, charge and/or deduction arising in connection with such FX Disruption Event or under any other adjustment with respect thereto; and/or
- (b) make payment of the relevant Settlement Amount and/or any other amount payable by the Issuer pursuant to the Conditions in the Specified Currency instead of the Settlement Currency, the amount payable in the Specified Currency being determined by the Determination Agent; and/or
- (c) postpone or adjust any Valuation Date or the relevant payment date for any amount payable by the Issuer pursuant to the Conditions until, in the determination of the Determination Agent, an FX Disruption Event is no longer subsisting; and/or
- (d) (in the case of a Price Source Disruption) specify and adopt:
 - (i) an appropriate alternate fallback or alternative price or rate source or method of determination selected by the Determination Agent (which may (or may not) be by reference to dealer poll or such other

kann (muss aber nicht) unter Bezugnahme auf eine Händlerumfrage oder eine andere Veröffentlichungsseite oder einen Veröffentlichungsservice erfolgen, die bzw. der die für die Veröffentlichung eines vergleichbaren oder gleichwertigen Wechselkurses maßgebliche Seite bzw. den maßgeblichen Service ersetzt); oder

publication page or service as may replace the relevant page or service for the purpose of displaying a foreign exchange rate comparable or equivalent); or

- (ii) gegebenenfalls eine Ersetzung einer oder mehrerer maßgeblicher Währungen vornehmen; und/oder
 - (e) ein solches Ereignis als Zusätzliches Störungsereignis im Sinne dieser Bestimmungen erachten und gegebenenfalls jede notwendige Handlung gemäß den anwendbaren Bestimmungen der Zins- und Auszahlungsbedingung 2.2 (*Vorzeitige Rückzahlung und/oder Anpassung bei einem Zusätzlichen Störungsereignis*) in Bezug auf die Wertpapiere ergreifen.
- (ii) a replacement of any one or more relevant currencies, as the case may be; and/or
 - (e) deem such event to be an Additional Disruption Event for the purpose of these provisions and take any necessary action in accordance with the applicable provisions of Interest and Payoff Condition 2.2 (*Early Redemption and/or Adjustment following the Occurrence of an Additional Disruption Event*), as the case may be, in respect of the Securities.

Wenn eine Devisenstörung eintritt, unterrichtet die Emittentin die Wertpapierinhaber gemäß Bedingung 10 der Allgemeinen Bedingungen unverzüglich darüber, indem sie den Eintritt der Devisenstörung, Details darüber sowie die vorgeschlagenen Maßnahmen, die diesbezüglich ergriffen werden sollen, angibt. Sofern "Devisenstörung" anwendbar ist und ein Ereignis sowohl eine Währungsstörung als auch eine Devisenstörung ist, gilt ein solches Ereignis als Devisenstörung.

Upon the occurrence of an FX Disruption Event, the Issuer shall give notice as soon as practicable to the Holders in accordance with Condition 10 of the General Conditions, stating the occurrence of the FX Disruption Event, giving details thereof and the action proposed to be taken in relation thereto. Where "FX Disruption Event" applies, and an event is both a Currency Disruption Event and an FX Disruption Event, such event shall be deemed to be an FX Disruption Event.

6. Ortsbezogene Steuern und Kosten

6. Local Jurisdiction Taxes and Expenses

Außer die anwendbaren Endgültigen Bedingungen in Bezug auf Wertpapiere sehen "Ortsbezogene Steuern und Kosten" als "Entfällt" vor:

Unless "Local Jurisdiction Taxes and Expenses" is specified as "Not Applicable" in the Final Terms in relation to any Securities:

- (a) zieht die Emittentin von den dem dem Wertpapierinhaber zu zahlenden Beträgen (oder von allen sonstigen dem dem Wertpapierinhaber zu liefernden Wertpapieren oder Vermögenswerten) alle Ortsbezogenen Steuern und Kosten ab, soweit diese nicht bereits zuvor von dem dem Wertpapierinhaber gezahlten Beträgen (oder sonstigen dem dem Wertpapierinhaber gelieferten Wertpapieren oder Vermögenswerten) abgezogen wurden. Diesen Abzug legt
- (a) the Issuer shall deduct from amounts payable to (or from any further Securities or other assets deliverable to) a Holder all Local Jurisdiction Taxes and Expenses, not previously deducted from amounts paid (or further Securities or assets delivered) to such Holder, as the Determination Agent shall determine are attributable to such Securities; or

die Berechnungsstelle als den Wertpapieren zurechenbar fest; oder

- (b) die Emittentin kann verlangen, dass die Berechnungsstelle feststellt, ob eine angemessene Anpassung der Festlegungen und Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere vorgenommen werden kann, um Ortsbezogenen Steuern und Kosten Rechnung zu tragen. Stellt die Berechnungsstelle fest, dass eine solche Anpassung (bzw. solche Anpassungen) vorgenommen werden kann, legt die Emittentin den Tag fest, an dem eine solche Anpassung (bzw. solche Anpassungen) wirksam wird und leitet die notwendigen Schritte zu deren Umsetzung ein. Die Emittentin benachrichtigt die Wertpapierinhaber von einer solchen Anpassung (bzw. solchen Anpassungen) gemäß der Allgemeinen Bedingung 10 unverzüglich, nachdem deren Art und Tag des Wirksamwerdens festgelegt wurden. Stellt die Berechnungsstelle fest, dass durch keine mögliche Anpassung ein wirtschaftlich angemessenes Ergebnis erzielt werden kann, informiert sie die Emittentin darüber und es erfolgt keine Anpassung und vorstehender Absatz 6 (a) gilt für die Wertpapiere.
- (b) the Issuer may request that the Determination Agent determines whether an appropriate adjustment can be made to the determinations and calculations in relation to the Securities to account for such Local Jurisdiction Taxes and Expenses. If the Determination Agent determines that such adjustment(s) can be made, the Issuer shall determine the effective date of such adjustment(s) and take the necessary steps to effect such adjustment(s). The Issuer shall notify Holders of any such adjustment(s) in accordance with General Condition 10 as soon as reasonably practicable after the nature and effective date of the adjustments are determined. If the Determination Agent determines that no adjustment that could be made would produce a commercially reasonable result, it shall notify the Issuer of such determination and no adjustment(s) shall be made and paragraph 6 (a) above shall apply to the Securities.

Zur Klarstellung: Die Emittentin haftet nicht für die Zahlung von Ortsbezogenen Steuern und Kosten. Die Wertpapierinhaber tragen die ihren Wertpapieren zurechenbaren Ortsbezogenen Steuern und Kosten und, sofern eine Anpassung gemäß dieser Aktien- und Indexbezogenen Bedingung 6 erfolgt, werden alle Ortsbezogenen Steuern und Kosten vom Barausgleichsbetrag oder einem sonstigen dem Wertpapierinhaber in Bezug auf die Wertpapiere zu zahlenden Betrag (oder sonstigen dem Wertpapierinhaber zu liefernden Wertpapieren oder Vermögenswerten) abgezogen. Diese Regelung in Bezug auf Ortsbezogene Steuern und Kosten gilt zusätzlich zu allen sonstigen in den Bedingungen aufgeführten Rechten der Emittentin in Bezug auf Steuern, Abrechnungskosten und/oder Abrechnungsbedingungen, wie in den Bedingungen festgelegt.

For the avoidance of doubt, the Issuer shall not be liable for any Local Jurisdiction Taxes and Expenses and Holders shall be liable to pay any Local Jurisdiction Taxes and Expenses attributable to their Securities, and, unless an adjustment is made in accordance with this Equity and Index Linked Condition 6, any such Local Jurisdiction Taxes and Expenses shall be deducted from the Cash Settlement Amount or any other amount payable to (or from any further Securities or other assets deliverable to) a Holder in respect of the Securities. This Local Jurisdiction Taxes and Expenses provision shall apply in addition to any other rights the Issuer may have in relation to Taxes, Settlement Expenses and/or settlement Conditions as set out in the Conditions.

7. Mitteilung von Anpassungen

Alle Festlegungen der Berechnungsstelle gemäß diesen Aktien- und Indexbezogenen Bedingungen sind, außer im Falle offensichtlicher Fehler, abschließend und

7. Notice of Adjustments

All determinations made by the Determination Agent pursuant to these Equity and Index Linked Conditions shall be conclusive and binding on the

bindend für die Wertpapierinhaber, die Zahlstelle und die Emittentin.

8. Bestimmungen für Hinterlegungsscheine (Depository Receipts)

8.1 Bedingungen für Partial Look-through Hinterlegungsscheine

Wenn die Endgültigen Bedingungen "Bedingungen für Partial Look-through Hinterlegungsscheine" im Hinblick auf eine Aktie als "*Anwendbar*" vorsehen, finden die folgenden Bedingungen Anwendung; im Hinblick auf eine solche Aktie gelten die weiteren Aktien- und Indexbezogenen Bedingungen als gemäß diesem Abschnitt 8 der Aktien- und Indexbezogenen Bedingungen geändert.

- (a) Die Definition des "**Anpassungsereignisses**" wird geändert und lautet wie folgt:

"**Anpassungsereignis**" bedeutet eines der folgenden oder eine Bekanntmachung der Aktienemittentin zu den Bedingungen der folgenden Ereignisse:

- (i) eine Aufteilung, Konsolidierung oder Umklassifizierung der jeweiligen Aktien und/oder Basisaktien (außer soweit dies zu einem Fusionsereignis führt) oder eine freie Ausschüttung oder Dividende auf diese Aktien und/oder Basisaktien an bestehende Aktionäre in Form eines Bonus, einer Kapitalisierung oder Ähnlichem;
- (ii) eine Verteilung, Begebung oder Dividende an bestehende Inhaber der jeweiligen Aktien und/oder Basisaktien bestehend aus (i) neuen Aktien und/oder Basisaktien oder (ii) sonstigem Aktienkapital oder Wertpapieren, die das Recht auf Zahlung von Dividenden und/oder Erträgen aus der Auflösung oder Liquidation der Aktienemittentin zu gleichen Teilen oder anteilig im Verhältnis zu den betreffenden Zahlungen an Inhaber der entsprechenden Aktien und/oder Basisaktien gewähren, oder (iii) Aktienkapital oder Wertpapiere eines anderen Emittenten, welche die Aktienemittentin

Holders, the Paying Agent and the Issuer, except in the case of manifest error.

8. Depository Receipt Provisions

8.1 Partial Look-through Depository Receipt Provisions

Where the Final Terms specify "Partial Look-through Depository Receipt Provisions" to be "*Applicable*" in respect of a Share, then the provisions set out below shall apply, and, in relation to such Share, the other Equity and Index Linked Conditions shall be deemed to be amended and modified as set out in this section 8 of the Equity and Index Linked Annex.

- (a) The definition of "**Potential Adjustment Event**" shall be amended so that it reads as follows:

"**Potential Adjustment Event**" means any of the following or a declaration by the Share Company of the terms of any of the following:

- (i) a subdivision, consolidation or reclassification of the relevant Shares and/or Underlying Shares (unless resulting in a Merger Event), or a free distribution or dividend of any such Shares and/or Underlying Shares to existing holders by way of bonus, capitalization or similar issue;
- (ii) a distribution, issue or dividend to existing holders of the relevant Shares and/or Underlying Shares of (i) additional Shares and/or Underlying Shares, or (ii) other share capital or securities granting the right to payment of dividends and/or the proceeds of dissolution, liquidation or termination of the Share Company or Underlying Share Company, as appropriate, equally or proportionately with such payments to holders of such Shares and/or Underlying Shares, or (iii) share capital or other securities of another issuer acquired or owned (directly or indirectly) by the Share Company or Underlying Shares Company, as appropriate, as a result of a spin-off or other similar

und/oder die Emittentin der Basisaktien (je nachdem) infolge einer Abspaltung oder ähnlichen Transaktion erworben hat oder (unmittelbar oder mittelbar) hält oder (iv) einer anderen Art von Wertpapieren, Rechten oder Optionsscheinen oder sonstigen Vermögensgegenständen gegen Zahlung (in bar oder auf andere Weise) von weniger als dem üblichen Marktpreis, wie von der Berechnungsstelle festgelegt;

- (iii) im Hinblick auf eine Aktie und/oder eine Basisaktie ein Betrag je Aktie und/oder Basisaktie, den die Berechnungsstelle als außerordentliche Dividende festgelegt;
- (iv) eine Einzahlungsaufforderung durch die Aktienemittentin oder die Emittentin der Basisaktien (je nachdem) in Bezug auf noch nicht voll eingezahlte Aktien und/oder Basisaktien;
- (v) ein Rückkauf von Aktien und/oder Basisaktien durch die Aktienemittentin oder die Emittentin der Basisaktien (je nachdem) oder ihrer jeweiligen Tochterunternehmen, der entweder aus dem Gewinn oder dem Kapital erfolgt, und dessen Gegenleistung in bar, in Form von Wertpapieren oder anderweitig gezahlt wird;
- (vi) ein Ereignis im Hinblick auf die Aktienemittentin oder die Emittentin der Basisaktien (je nachdem), das eine Verteilung oder Trennung von Aktionärsrechten von dem gezeichneten Kapital oder anderen Anteilen am Kapital der Aktienemittentin oder der Emittentin der Basisaktien (je nachdem) zur Folge hat, und das einer gezielt gegen feindliche Übernahmen ausgearbeiteten Planung oder Absprache folgt, die bei Eintritt bestimmter Ereignisse die Ausschüttung von Vorzugsaktien, Optionsscheinen, Schuldverschreibungen oder Vermögensrechten zu einem unterhalb des Marktwerts

transaction, or (iv) any other type of securities, rights or warrants or other assets, in any case for payment (cash or other consideration) at less than the prevailing market price as determined by the Determination Agent;

- (iii) in respect of a Share and/or Underlying Share, an amount per Share and/or Underlying Share which the Determination Agent determines should be characterised as an extraordinary dividend;
- (iv) a call by the Share Company or Underlying Shares Company, as appropriate, in respect of the relevant Shares and/or Underlying Shares that are not fully paid;
- (v) a repurchase by the Share Company or Underlying Share Company, as appropriate, or any of its subsidiaries of relevant Shares and/or Underlying Shares whether out of profits or capital and whether the consideration for such repurchase is cash, securities or otherwise;
- (vi) in respect of the Share Company or Underlying Share Company, as appropriate, an event that results in any shareholder rights being distributed or becoming separated from shares of common stock or other shares of the capital stock of the Share Company or Underlying Share Company, as appropriate, pursuant to a shareholder rights plan or arrangement directed against hostile takeovers that provides upon the occurrence of certain events for a distribution of preferred stock, warrants, debt instruments or stock rights at a price below their market value, provided that any adjustment effected as a result of such an event

liegenden Preis vorsieht, wobei jede wegen eines solchen Ereignisses vorgenommene Anpassung nach Tilgung dieser Rechte wieder zurückzunehmen ist;

shall be readjusted upon any redemption of such rights;

(vii) jedes sonstige Ereignis, das sich verwässernd oder werterhöhend auf den theoretischen Wert der jeweiligen Aktien und/oder Basisaktien auswirken kann; oder

(vii) any other event that may have a diluting or concentrative effect on the theoretical value of the relevant Shares and/or Underlying Shares; or

(viii) jegliche Änderungen oder Ergänzungen zu den Bedingungen der Hinterlegungsvereinbarung mit der Maßgabe, dass ein Ereignis unter (i) bis (vii) (einschließlich) oben im Hinblick auf die Basisaktien kein Anpassungsereignis darstellt, außer die Berechnungsstelle ist der Auffassung, dass ein solches Ereignis einen verwässernden oder werterhöhenden Effekt auf den theoretischen Wert der Aktien hat.

(viii) the making of any amendment or supplement to the terms of the Deposit Agreement, provided that an event under (i) to (vii) (inclusive) above in respect of the Underlying Shares shall not constitute a Potential Adjustment Event unless, in the opinion of the Determination Agent, such event has a diluting or concentrative effect on the theoretical value of the Shares.

(b) Wenn die Berechnungsstelle feststellt, dass:

(b) If the Determination Agent determines that:

(i) ein Ereignis unter (i) bis (vii) (einschließlich) gemäß der Definition des "Anpassungsereignisses" im Hinblick auf eine der Basisaktien eingetreten ist, bestimmt die Berechnungsstelle, ob ein solches Anpassungsereignis einen verwässernden oder werterhöhenden Effekt auf den theoretischen Wert der maßgeblichen Aktien hat; oder

(ii) an event under (i) to (vii) (inclusive) of the definition of "Potential Adjustment Event" has occurred in respect of any Underlying Share, the Determination Agent will determine whether such Potential Adjustment Event has a diluting or concentrative effect on the theoretical value of the relevant Shares; or

(ii) ein Ereignis unter (viii) gemäß der Definition des "Anpassungsereignisses" eingetreten ist, bestimmt die Berechnungsstelle, ob ein solches Anpassungsereignis einen wirtschaftlichen Effekt auf die Wertpapiere hat;

(ii) an event under (viii) of the definition of "Potential Adjustment Event" has occurred, the Determination Agent will determine whether such Potential Adjustment Event has an economic effect on the Securities;

und, in jedem Fall, wird die Berechnungsstelle die von ihr als geeignet angesehenen entsprechende(n) Anpassung(en) – soweit anwendbar – hinsichtlich einer oder mehrere Variablen in Bezug auf Ausübung,

and, in each case, the Determination Agent will make the corresponding adjustment(s), if any, to one or more of any variable relevant to the exercise, to the settlement, payment or other determinations and calculations in relation

Abwicklung, Zahlung oder sonstige Festlegungen oder Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere vornehmen, um (x) im Hinblick auf ein Ereignis unter (i) bis (vii) (einschließlich) gemäß der Definition des "Anpassungsereignisses", den verwässernden oder werterhöhenden Effekt, und (y) im Hinblick auf ein Ereignis unter (viii) gemäß der Definition des "Anpassungsereignisses", einem wirtschaftlichen Effekt auf die Wertpapiere je nach den Umständen (mit der Maßgabe, dass Anpassungen nicht lediglich zum Ausgleich für Änderungen der Volatilität, erwarteten Dividenden, Aktienleihsatz oder Liquidität im Hinblick auf die jeweilige Aktie vorgenommen werden) aufgrund des Anpassungsereignisses Rechnung zu tragen. Die Berechnungsstelle kann (neben anderen Faktoren) auf die Anpassungen durch die Hinterlegungsstelle gemäß der Hinterlegungsvereinbarung Bezug nehmen

Bei jeder Anpassung in Bezug auf Abwicklung, Zahlung oder sonstige Festlegungen oder Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere hinsichtlich einer oder mehrere Variablen, die nach dem Eintritt eines Anpassungsereignis wesentlich für die Ausübung, Abwicklung und Zahlung sind, sind die folgenden wirtschaftlichen Kosten zu berücksichtigen: Steuern, Abgaben und Gebühren, die von oder im Namen der Emittentin oder eines ihrer Verbundenen Unternehmen oder von einem ausländischen Investor im Zusammenhang mit der Zeichnung, dem Kauf oder dem Erhalt von Aktien oder anderen Wertpapieren als Folge des Anpassungsereignisses zu zahlen sind. Diese Berechnungen sind von der Berechnungsstelle nach Treu und Glauben durchzuführen.

Unbeschadet des Vorstehenden kann die Emittentin alternativ durch Benachrichtigung der Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 10 anstelle einer Anpassung in Bezug auf das Anpassungsereignis durch die Berechnungsstelle wählen, jedem Wertpapierinhaber eines oder mehrere zusätzliche Wertpapiere (die "Anpassungsereigniswertpapiere") zu liefern und/oder jedem Wertpapierinhaber einen Geldbetrag (der

to the Securities as the Determination Agent determines appropriate to account for (x) in respect of an event under (i) to (vii) (inclusive) of the definition of "Potential Adjustment Event", that diluting or concentrative effect, and (y) in respect of an event under (viii) of the definition of "Potential Adjustment Event", such economic effect on the Securities, as the case may be (provided that no adjustments will be made to account solely for changes in volatility, expected dividends, stock loan rate or liquidity relative to the relevant Share) following the Potential Adjustment Event. The Determination Agent may (amongst other factors) have reference to any adjustment made by the Depository under the Deposit Agreement.

Any adjustment to the settlement, payment or other determinations and calculations in relation to the Securities as to one or more of any variable relevant to the exercise, settlement, payment following a Potential Adjustment Event shall take into account the economic cost of any taxes, duties, levies, fees or registration payable by or on behalf of the Issuer or any of its relevant affiliates or a foreign investor charged on subscription, acquisition or receipt of any Shares or other securities received as a result of the Potential Adjustment Event, such calculations to be determined and carried out by the Determination Agent in good faith.

Notwithstanding the above, the Issuer may, alternatively, on giving notice to the Security-holders as set out in the General Condition 10, elect, in lieu of the Determination Agent making an Adjustment in respect of a Potential Adjustment Event, to deliver to each Security-holder one or more additional Securities (the "**Adjustment Event Securities**") and/or pay to each Security-holder a cash amount (the "**Adjustment Event Amount**") to account for the diluting or concentrative effect of such

"Anpassungsereignisbetrag") zu zahlen, um den verwässernden oder werterhöhenden Effekt des jeweiligen Anpassungsereignisses Rechnung zu tragen. Entscheidet sich die Emittentin für die Lieferung von Anpassungsereigniswertpapieren, so werden diese, nach Festlegung der Berechnungsstelle, zu denselben (oder im Wesentlichen zu denselben) Bedingungen wie die maßgeblichen Wertpapiere begeben. In der Benachrichtigung wird die Emittentin die Anzahl der zu liefernden Wertpapiere und/oder die Höhe des zu zahlenden Geldbetrags sowie die Art der Lieferung und/Zahlung angeben.

(c) Die Definitionen der Begriffe "Fusionsereignis" und "Übernahmeangebot" sind so zu ändern, dass (x) alle Bezugnahmen auf "Aktien" gelöscht und durch die Worte "Aktien und/oder Basisaktien" ersetzt werden, und (y) alle Bezugnahmen auf "Aktienemittentin" gelöscht und durch die Worte "Aktienemittentin oder Emittentin der Basisaktien (je nachdem)" ersetzt werden. Wenn die Berechnungsstelle festlegt, dass ein Fusionsereignis oder ein Übernahmeangebot im Hinblick auf eine Basisaktie eingetreten ist, kann die Berechnungsstelle, wenn sie eine Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere im Zusammenhang mit einem Fusionsereignis oder einem Übernahmeangebot vornimmt, (neben anderen Faktoren) auf Änderungen Bezug nehmen, die die Hinterlegungsstelle gemäß der Hinterlegungsvereinbarung vornimmt.

(d) Die Definitionen "Verstaatlichung", "Insolvenz" und "Delisting" sind so zu ändern, dass (x) alle Bezugnahmen auf "Aktien" gelöscht und durch die Worte "Aktien und/oder Basisaktien" ersetzt werden, und (y) alle Bezugnahmen auf "Aktienemittentin" gelöscht und durch die Worte "Aktienemittentin oder Emittentin der Basisaktien (je nachdem)" ersetzt werden.

Wenn eine "Verstaatlichung", eine "Insolvenz" oder ein "Delisting" im Hinblick auf die Basisaktien oder die Emittentin der Basisaktien eintritt, sind die Folgen eines solchen Ereignisses entsprechend auszulegen.

Potential Adjustment Event. Where the Issuer elects to deliver Adjustment Event Securities, such Adjustment Event Securities will be issued on the same (or substantially the same) terms as the relevant Securities as the Determination Agent may determine. In such notice the Issuer will set out the amount of Securities to be delivered and/or cash to be paid and the manner in which such delivery and/or payment is to be made.

(c) The definitions of "Merger Event" and "Tender Offer" shall be amended so that (x) all references to "Shares" shall be deleted and replaced with the words "Shares and/or the Underlying Shares"; and (y) all references to "Share Company" shall be deleted and replaced with the words "Share Company or Underlying Share Company, as appropriate". If the Determination Agent determines that a Merger Event or Tender Offer has occurred in respect of an Underlying Share, then where the Determination Agent makes an adjustment to the Securities in connection with a Merger Event or Tender Offer, the Determination Agent may (amongst other factors) have reference to any adjustment made by the Depository under the Deposit Agreement.

(d) The definitions of "Nationalization", "Insolvency" and "Delisting" shall be amended so that (x) all references to "Shares" shall be deleted and replaced with the words "Shares and/or the Underlying Shares"; and (y) all references to "Share Company" shall be deleted and replaced with the words "Share Company or Underlying Share Company, as appropriate".

If any of "Nationalization", "Insolvency" or "Delisting" occurs in respect of the Underlying Shares or the Underlying Shares Company, then the consequence of such events shall be interpreted consistently.

Unbeschadet einer gegenteiligen Definition von "Delisting" tritt ein Delisting im Hinblick auf die Basisaktien nicht ein, wenn die Basisaktien unverzüglich in einem Börsensystem oder einem anderen Quotierungssystem wieder gelistet, wieder gehandelt oder wieder notiert werden, unabhängig von dem Standort eines solchen Börsen- oder Quotierungssystems.

- (e) Die Definition "Insolvenzantrag" ist so zu ändern, dass (x) alle Bezugnahmen auf "Aktien" gelöscht und durch die Worte "Aktien und/oder Basisaktien" ersetzt werden, und (y) alle Bezugnahmen auf "Aktienemittentin" gelöscht und durch die Worte "Aktienemittentin oder Emittentin der Basisaktien (je nachdem)" ersetzt werden.

Wenn ein "Insolvenzantrag" im Hinblick auf die Basisaktien oder die Emittentin der Basisaktien eintritt, sind die Folgen eines solchen Ereignisses entsprechend auszulegen.

- (f) Die Definition von "Tag der Bekanntmachung" sind am Ende wie folgt zu ergänzen:

"(c) im Falle einer Beendigung der Hinterlegungsvereinbarung das Datum der ersten öffentlichen Bekanntmachung durch die Hinterlegungsstelle, dass die Hinterlegungsvereinbarung beendet ist (oder wird)."

8.2 Bedingungen für Full Look-through Hinterlegungsscheine

Wenn die Endgültigen Bedingungen "Bedingungen für Full Look-through Hinterlegungsscheine" im Hinblick auf eine Aktie als "Anwendbar" vorsehen, finden die folgenden Bedingungen Anwendung; im Hinblick auf eine solche Aktie gelten die weiteren Aktien- und Indexbezogenen Bedingungen als gemäß diesem Abschnitt 8 der Aktien- und Indexbezogenen Bedingungen geändert.

- (a) Die Definition des "Anpassungsereignisses" wird geändert und lautet wie folgt:

Notwithstanding anything to the contrary in the definition of "Delisting", a Delisting shall not occur in respect of the Underlying Shares if the Underlying Shares are immediately re-listed, re-traded or re-quoted on an exchange or quotation system regardless of the location of such exchange or quotation system.

- (e) The definition of "Insolvency Filing" shall be amended so that (x) all references to "hares" shall be deleted and replaced with the words "Shares and/or the Underlying Shares"; and (y) all references to "Share Company" shall be deleted and replaced with the words "Share Company or Underlying Share Company, as appropriate".

If "Insolvency Filing" occurs in respect of the Underlying Shares or the Underlying Shares Company, then the consequence of such event shall be interpreted consistently.

- (f) The definition of "Announcement Date" to add at the end thereof the following:

"(c) in the case of a termination of the Deposit Agreement, the date of the first public announcement by the Depository that the Deposit Agreement is (or will be) terminated."

8.2 Full Look-through Depository Receipt Provisions

Where the Final Terms specify "Full Look-through Depository Receipt Provisions" to be "Applicable" in respect of a Share, then the provisions set out below shall apply, and, in relation to such Share, the other Equity and Index Linked Conditions shall be deemed to be amended and modified as set out in this section 8 of the Equity and Index Linked Annex.

- (a) The definition of "Potential Adjustment Event" shall be amended so that it reads as follows:

"Anpassungsereignis" bedeutet eines der folgenden oder eine Bekanntmachung der Aktienemittentin zu den Bedingungen der folgenden Ereignisse:

- (i) eine Aufteilung, Konsolidierung oder Umklassifizierung der jeweiligen Aktien und/oder Basisaktien (außer soweit dies zu einem Fusionsereignis führt) oder eine freie Ausschüttung oder Dividende auf diese Aktien und/oder Basisaktien an bestehende Aktionäre in Form eines Bonus, einer Kapitalisierung oder Ähnlichem;
- (ii) eine Verteilung, Begebung oder Dividende an bestehende Inhaber der jeweiligen Aktien und/oder Basisaktien bestehend aus (i) neuen Aktien und/oder Basisaktien oder (ii) sonstigem Aktienkapital oder Wertpapieren, die das Recht auf Zahlung von Dividenden und/oder Erträgen aus der Auflösung oder Liquidation der Aktienemittentin zu gleichen Teilen oder anteilig im Verhältnis zu den betreffenden Zahlungen an Inhaber der entsprechenden Aktien und/oder Basisaktien gewähren oder (iii) Aktienkapital oder Wertpapiere eines anderen Emittenten, welche die Aktienemittentin und/oder die Emittentin der Basisaktien (je nachdem) infolge einer Abspaltung oder ähnlichen Transaktion erworben hat oder (unmittelbar oder mittelbar) hält oder (iv) einer anderen Art von Wertpapieren, Rechten oder Optionsscheinen oder sonstigen Vermögensgegenständen gegen Zahlung (in bar oder auf andere Weise) von weniger als dem üblichen Marktpreis, wie von der Berechnungsstelle festgelegt;
- (iii) im Hinblick auf eine Aktien und/oder eine Basisaktie ein Betrag je Aktie und/oder Basisaktie, den die Berechnungsstelle als außerordentliche Dividende festgelegt;
- (iv) eine Einzahlungsaufforderung durch die Aktienemittentin oder

"Potential Adjustment Event" means any of the following or a declaration by the Share Company of the terms of any of the following:

- (i) a subdivision, consolidation or reclassification of the relevant Shares and/or Underlying Shares (unless resulting in a Merger Event), or a free distribution or dividend of any such Shares and/or Underlying Shares to existing holders by way of bonus, capitalization or similar issue;
- (ii) a distribution, issue or dividend to existing holders of the relevant Shares and/or Underlying Shares of (i) additional Shares and/or Underlying Shares, or (ii) other share capital or securities granting the right to payment of dividends and/or the proceeds of dissolution, liquidation or termination of the Share Company or Underlying Share Company, as appropriate, equally or proportionately with such payments to holders of such Shares and/or Underlying Shares, or (iii) share capital or other securities of another issuer acquired or owned (directly or indirectly) by the Share Company or Underlying Shares Company, as appropriate, as a result of a spin-off or other similar transaction, or (iv) any other type of securities, rights or warrants or other assets, in any case for payment (cash or other consideration) at less than the prevailing market price as determined by the Determination Agent;
- (iii) in respect of a Share and/or Underlying Share, an amount per Share and/or Underlying Share which the Determination Agent determines should be characterised as an extraordinary dividend;
- (iv) a call by the Share Company or Underlying Shares Company, as

die Emittentin der Basisaktien (je nachdem) in Bezug auf noch nicht voll eingezahlte Aktien und/oder Basisaktien;

- (v) ein Rückkauf von Aktien und/oder Basisaktien durch die Aktienemittentin oder die Emittentin der Basisaktien (je nachdem) oder ihrer jeweiligen Tochterunternehmen, der entweder aus dem Gewinn oder dem Kapital erfolgt, und dessen Gegenleistung in bar, in Form von Wertpapieren oder anderweitig gezahlt wird;
- (vi) ein Ereignis im Hinblick auf die Aktienemittentin oder die Emittentin der Basisaktien (je nachdem), das eine Verteilung oder Trennung von Aktionärsrechten von dem gezeichneten Kapital oder anderen Anteilen am Kapital der Aktienemittentin oder der Emittentin der Basisaktien (je nachdem) zur Folge hat, und das einer gezielt gegen feindliche Übernahmen ausgearbeiteten Planung oder Absprache folgt, die bei Eintritt bestimmter Ereignisse die Ausschüttung von Vorzugsaktien, Optionsscheinen, Schuldverschreibungen oder Vermögensrechten zu einem unterhalb des Marktwerts liegenden Preis vorsieht, wobei jede wegen eines solchen Ereignisses vorgenommene Anpassung nach Tilgung dieser Rechte wieder zurückzunehmen ist;
- (vii) jedes sonstige Ereignis, das sich verwässernd oder werterhöhend auf den theoretischen Wert der jeweiligen Aktien und/oder Basisaktien auswirken kann; oder
- (viii) jegliche Änderungen oder Ergänzungen zu den Bedingungen der Hinterlegungsvereinbarung mit der Maßgabe, dass ein Ereignis unter (i) bis (vii) (einschließlich) oben im Hinblick auf die Basisaktien kein Anpassungsereignis darstellt, außer die Berechnungsstelle ist

appropriate, in respect of the relevant Shares and/or Underlying Shares that are not fully paid;

- (v) a repurchase by the Share Company or Underlying Share Company, as appropriate, or any of its subsidiaries of relevant Shares and/or Underlying Shares whether out of profits or capital and whether the consideration for such repurchase is cash, securities or otherwise;
- (vi) in respect of the Share Company or Underlying Share Company, as appropriate, an event that results in any shareholder rights being distributed or becoming separated from shares of common stock or other shares of the capital stock of the Share Company or Underlying Share Company, as appropriate, pursuant to a shareholder rights plan or arrangement directed against hostile takeovers that provides upon the occurrence of certain events for a distribution of preferred stock, warrants, debt instruments or stock rights at a price below their market value, provided that any adjustment effected as a result of such an event shall be readjusted upon any redemption of such rights;
- (vii) any other event that may have a diluting or concentrative effect on the theoretical value of the relevant Shares and/or Underlying Shares; or
- (viii) the making of any amendment or supplement to the terms of the Deposit Agreement, provided that an event under (i) to (vii) (inclusive) above in respect of the Underlying Shares shall not constitute a Potential Adjustment Event unless, in the opinion of the Determination Agent, such event has a diluting or concentrative

der Auffassung, dass ein solches Ereignis einen verwässernden oder werterhöhenden Effekt auf den theoretischen Wert der Aktien hat.

effect on the theoretical value of the Shares.

(b) Wenn die Berechnungsstelle feststellt, dass:

(i) ein Ereignis unter (i) bis (vii) (einschließlich) gemäß der Definition des "Anpassungsereignisses" im Hinblick auf eine der Basisaktien eingetreten ist, bestimmt die Berechnungsstelle, ob ein solches Anpassungsereignis einen verwässernden oder werterhöhenden Effekt auf den theoretischen Wert der maßgeblichen Aktien hat; oder

(ii) ein Ereignis unter (viii) gemäß der Definition des "Anpassungsereignisses" eingetreten ist, bestimmt die Berechnungsstelle, ob ein solches Anpassungsereignis einen wirtschaftlichen Effekt auf die Wertpapiere hat;

und, in jedem Fall, wird die Berechnungsstelle die von ihr als geeignet angesehenen entsprechende(n) Anpassung(en) – soweit anwendbar hinsichtlich einer oder mehrere Variablen in Bezug auf Ausübung, Abwicklung, Zahlung oder sonstige Festlegungen oder Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere vornehmen, um (x) im Hinblick auf ein Ereignis unter (i) bis (vii) (einschließlich) gemäß der Definition des "Anpassungsereignisses", den verwässernden oder werterhöhenden Effekt, und (y) im Hinblick auf ein Ereignis unter (viii) gemäß der Definition des "Anpassungsereignisses", einem wirtschaftlichen Effekt auf die Wertpapiere je nach den Umständen (mit der Maßgabe, dass Anpassungen nicht lediglich zum Ausgleich für Änderungen der Volatilität, erwarteten Dividenden, Aktienleihsatz oder Liquidität im Hinblick auf die jeweilige Aktie vorgenommen werden) aufgrund des Anpassungsereignisses Rechnung zu tragen. Die Berechnungsstelle kann (neben anderen Faktoren) auf die Anpassungen durch die

(b) If the Determination Agent determines that:

(i) an event under (i) to (vii) (inclusive) of the definition of "Potential Adjustment Event" has occurred in respect of any Underlying Share, the Determination Agent will determine whether such Potential Adjustment Event has a diluting or concentrative effect on the theoretical value of the relevant Shares; or

(ii) an event under (viii) of the definition of "Potential Adjustment Event" has occurred, the Determination Agent will determine whether such Potential Adjustment Event has an economic effect on the Securities;

and, in each case, the Determination Agent will make the corresponding adjustment(s), if any, to one or more of any variable relevant to the exercise, settlement, payment or other determinations and calculations in relation to the Securities as the Determination Agent determines appropriate to account for (x) in respect of an event under (i) to (vii) (inclusive) of the definition of "Potential Adjustment Event", that diluting or concentrative effect, and (y) in respect of an event under (viii) of the definition of "Potential Adjustment Event", such economic effect on the Securities, as the case may be (provided that no adjustments will be made to account solely for changes in volatility, expected dividends, stock loan rate or liquidity relative to the relevant Share) following the Potential Adjustment Event. The Determination Agent may (amongst other factors) have reference to any adjustment made by the Depository under the Deposit Agreement.

Hinterlegungsstelle gemäß der Hinterlegungsvereinbarung Bezug nehmen.

Bei jeder Anpassung in Bezug auf Abwicklung, Zahlung oder sonstige Festlegungen oder Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere hinsichtlich einer oder mehrere Variablen, die nach dem Eintritt eines Anpassungsereignis wesentlich für die Ausübung, Abwicklung und Zahlung sind, sind die folgenden wirtschaftlichen Kosten zu berücksichtigen: Steuern, Abgaben und Gebühren, die von oder im Namen der Emittentin oder eines ihrer Verbundenen Unternehmen oder von einem ausländischen Investor im Zusammenhang mit der Zeichnung, dem Kauf oder dem Erhalt von Aktien oder anderen Wertpapieren als Folge des Anpassungsereignisses zu zahlen sind. Diese Berechnungen sind von der Berechnungsstelle nach Treu und Glauben durchzuführen.

Unbeschadet des Vorstehenden kann die Emittentin alternativ durch Benachrichtigung der Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 10 anstelle einer Anpassung in Bezug auf das Anpassungsereignis durch die Berechnungsstelle wählen, jedem Wertpapierinhaber eines oder mehrere zusätzliche Wertpapiere (die "**Anpassungsereigniswertpapiere**") zu liefern und/oder jedem Wertpapierinhaber einen Geldbetrag (der "**Anpassungsereignisbetrag**") zu zahlen, um den verwässernden oder werterhöhenden Effekt des jeweiligen Anpassungsereignisses Rechnung zu tragen. Entscheidet sich die Emittentin für die Lieferung von Anpassungsereigniswertpapieren, so werden diese, nach Festlegung der Berechnungsstelle, zu denselben (oder im Wesentlichen zu denselben) Bedingungen wie die maßgeblichen Wertpapiere begeben. In der Benachrichtigung wird die Emittentin die Anzahl der zu liefernden Wertpapiere und/oder die Höhe des zu zahlenden Geldbetrags sowie die Art der Lieferung und/Zahlung angeben.

Wenn die Berechnungsstelle festlegt, dass keine Anpassung, die sie vornehmen könnte, zu einem wirtschaftlich angemessenen Ergebnis führen würde, wird sie die Emittentin

Any adjustment to the settlement, payment or other determinations and calculations in relation to the Securities as to one or more of any variable relevant to the exercise, settlement, payment following a Potential Adjustment Event shall take into account the economic cost of any taxes, duties, levies, fees or registration payable by or on behalf of the Issuer or any of its relevant affiliates or a foreign investor charged on subscription, acquisition or receipt of any Shares or other securities received as a result of the Potential Adjustment Event, such calculations to be determined and carried out by the Determination Agent in good faith.

Notwithstanding the above, the Issuer may, alternatively, on giving notice to the Security-holders as set out in the General Conditions 10, elect, in lieu of the Determination Agent making an adjustment in respect of a Potential Adjustment Event, to deliver to each Security-holder one or more additional Securities (the "**Adjustment Event Securities**") and/or pay to each Security-holder a cash amount (the "**Adjustment Event Amount**") to account for the diluting or concentrative effect of such Potential Adjustment Event. Where the Issuer elects to deliver Adjustment Event Securities, such Adjustment Event Securities will be issued on the same (or substantially the same) terms as the relevant Securities as the Determination Agent may determine. In such notice the Issuer will set out the amount of Securities to be delivered and/or cash to be paid and the manner in which such delivery and/or payment is to be made.

If the Determination Agent determines that no adjustment that it could make will produce a commercially reasonable result, it shall notify the Issuer (where applicable) and the Security-holders that the relevant

(soweit anwendbar) und die Wertpapierinhaber darüber informieren, dass die jeweilige Konsequenz die vorzeitige Zurückzahlung der Wertpapiere ist. In diesem Fall und zu dem von der Berechnungsstelle nach Anwendung des wirtschaftlich angemessen ausgeübten Ermessens bestimmten Zeitpunkt, wird die Emittentin die Wertpapiere nach vorheriger Mitteilung an die Wertpapierinhaber zurückzahlen, und die Emittentin ist verpflichtet, an jeden Wertpapierinhaber im Hinblick auf jedes von diesem gehaltene Wertpapier einen Betrag zu zahlen, der dem Vorzeitigen Rückzahlungsbarausgleichsbetrag entspricht.

- (c) Die Definitionen der Begriffe "Fusionsereignis" und "Übernahmeangebot" sind so zu ändern, dass (x) alle Bezugnahmen auf "Aktien" gelöscht und durch die Worte "Aktien und/oder Basisaktien" ersetzt werden, und (y) alle Bezugnahmen auf "Aktienemittentin" gelöscht und durch die Worte "Aktienemittentin oder Emittentin der Basisaktien (je nachdem)" ersetzt werden. Wenn die Berechnungsstelle festlegt, dass ein Fusionsereignis oder ein Übernahmeangebot im Hinblick auf eine Basisaktie eingetreten ist, kann die Berechnungsstelle, wenn sie eine Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere im Zusammenhang mit einem Fusionsereignis oder einem Übernahmeangebot vornimmt, (neben anderen Faktoren) auf Änderungen Bezug nehmen, die die Hinterlegungsstelle gemäß der Hinterlegungsvereinbarung vornimmt.

- (d) Die Definitionen "Verstaatlichung", "Insolvenz" und "Delisting" sind so zu ändern, dass (x) alle Bezugnahmen auf "Aktien" gelöscht und durch die Worte "Aktien und/oder Basisaktien" ersetzt werden; und (y) alle Bezugnahmen auf "Aktienemittentin" gelöscht und durch die Worte "Aktienemittentin oder Emittentin der Basisaktien (je nachdem)" ersetzt werden.

Wenn eine "Verstaatlichung", eine "Insolvenz" oder ein "Delisting" im Hinblick auf die Basisaktien oder die Emittentin der Basisaktien eintritt, sind die Folgen eines solchen Ereignisses entsprechend auszulegen.

consequence shall be the early redemption of the Securities, in which case, on such date as selected by the Determination Agent in its reasonable commercial discretion, the Issuer shall redeem the Securities upon prior notice made to the Security-holders, and the Issuer will cause to be paid to each Security-holder in respect of each Security held by it an amount equal to the Early Cash Settlement Amount.

- (c) The definitions of "Merger Event" and "Tender Offer" shall be amended so that (x) all references to "Shares" shall be deleted and replaced with the words "Shares and/or the Underlying Shares"; and (y) all references to "Share Company" shall be deleted and replaced with the words "Share Company or Underlying Share Company, as appropriate". If the Determination Agent determines that a Merger Event or Tender Offer has occurred in respect of an Underlying Share, then where the Determination Agent makes an adjustment to the Securities in connection with a Merger Event or Tender Offer, the Determination Agent may (amongst other factors) have reference to any adjustment made by the Depository under the Deposit Agreement.

- (d) The definitions of "Nationalization", "Insolvency" and "Delisting" shall be amended so that (x) all references to "Shares" shall be deleted and replaced with the words "Shares and/or the Underlying Shares"; and (y) all references to "Share Company" shall be deleted and replaced with the words "Share Company or Underlying Share Company, as appropriate".

If any of "Nationalization", "Insolvency" or "Delisting" occurs in respect of the Underlying Shares or the Underlying Shares Company, then the consequence of such events shall be interpreted consistently.

- (e) Die Definition "Insolvenzantrag" ist so zu ändern, dass (x) alle Bezugnahmen auf "Aktien" gelöscht und durch die Worte "Aktien und/oder Basisaktien" ersetzt werden, und (y) alle Bezugnahmen auf "Aktienemittentin" gelöscht und durch die Worte "Aktienemittentin oder Emittentin der Basisaktien (je nachdem)" ersetzt werden.
- Wenn ein "Insolvenzantrag" im Hinblick auf die Basisaktien oder die Emittentin der Basisaktien eintritt, sind die Folgen eines solchen Ereignisses entsprechend auszulegen.
- (f) Die Definition von "Tag der Bekanntmachung" am Ende wie folgt zu ergänzen:
- "(c) im Falle einer Beendigung der Hinterlegungsvereinbarung das Datum der ersten öffentlichen Bekanntmachung durch die Hinterlegungsstelle, dass die Hinterlegungsvereinbarung beendet ist (oder wird)."
- (g) Zum Zwecke der Bestimmung, ob eine Marktstörung im Hinblick auf die Aktie vorliegt, gelten die folgenden Änderungen der Aktien- und Indexbezogenen Bedingungen:
- (i) jede Bezugnahme in der Definition von "Börsengeschäftstag", "Planmäßiger Börsenschluss", "Planmäßigen Handelstag", "Handelsaussetzung", "Börsenstörung", "Frühzeitige Schließung" und "Störungstag", auf die "Börse" umfasst eine Bezugnahme auf das ursprüngliche Börsen- oder Quotierungssystem, an dem die Basisaktien gehandelt werden; und
- (ii) die Definition von "Marktstörung", "Handelsstörung" und "Börsenstörung" ist so zu ändern, dass (x) alle Bezugnahmen auf "Aktien" gelöscht und durch die Worte "Aktien und/oder Basisaktien" ersetzt werden, und (y) alle Bezugnahmen auf "Aktienemittentin" gelöscht und durch die Worte "Aktienemittentin oder Emittentin der Basisaktien (je
- (e) The definition of "Insolvency Filing" shall be amended so that (x) all references to "Shares" shall be deleted and replaced with the words "Shares and/or the Underlying Shares"; and (y) all references to "Share Company" shall be deleted and replaced with the words "Share Company or Underlying Share Company, as appropriate".
- If "Insolvency Filing" occurs in respect of the Underlying Shares or the Underlying Shares Company, then the consequence of such event shall be interpreted consistently.
- (f) The definition of "Announcement Date" to add at the end thereof the following:
- "(c) in the case of a termination of the Deposit Agreement, the date of the first public announcement by the Depository that the Deposit Agreement is (or will be) terminated."
- (g) For the purpose of determining whether a Market Disruption Event has occurred in respect of the Share, the following amendments shall be deemed to be made to the Equity and Index Linked Conditions:
- (i) each reference in the definition of "Exchange Business Day", "Scheduled Closing Time", "Scheduled Trading Day", "Trading Disruption", "Exchange Disruption", "Early Closure" and "Disrupted Day", to the "Exchange" shall be deemed to include a reference to the primary exchange or quotation system on which the Underlying Shares are traded; and
- (ii) the definition of "Market Disruption Event", "Trading Disruption" and "Exchange Disruption" shall be amended so that (x) all references to "Shares" shall be deleted and replaced with the words "Shares and/or the Underlying Shares"; and (y) all references to "Share Company" shall be deleted and replaced with the words "Share Company or Underlying Share Company, as

nachdem)" ersetzt werden. Wenn das in diesen Bedingungen beschriebene Ereignis im Hinblick auf die Basisaktien oder die Emittentin der Basisaktien eintritt, sind die Folgen eines solchen Ereignisses entsprechend auszulegen.

appropriate". If the event described in such provisions occurs in respect of the Underlying Shares or the Underlying Shares Company, then the consequence of such event shall be interpreted consistently.

9. Definitionen

In diesem Abschnitt C. Aktien- und Indexbezogene Bedingungen haben, soweit der Kontext nicht etwas anderes ergibt, die folgenden Begriffe, die jeweils unten stehende Bedeutung:

"**Abrechnungswährung**" hat die in den Definitionen der Allgemeinen Bedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.

"**Aktien**" hat die in den Definitionen der Allgemeinen Bedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.

"**Aktienbezogenes Wertpapier**" hat die in den Definitionen der Allgemeinen Bedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.

"**Aktienemittentin**" hat die in den Definitionen der Allgemeinen Bedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.

"**Anfänglicher Aktienleihsatz**" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie (im Fall von Aktienbezogenen Wertpapieren) oder einen Indexbestandteil (im Fall von Indexbezogenen Wertpapieren) den bezüglich dieser Aktie oder dieses Indexbestandteiles in den Endgültigen Bedingungen vorgesehenen anfänglichen Aktienleihsatz. Falls ein solcher in den Endgültigen Bedingungen nicht vorgesehen ist, die Leihkosten für diese Aktie bzw. diesen Indexbestandteil am Handelstag.

"**Anpassungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse oder eine Erklärung der Aktienemittentin zu einem der folgenden Ereignisse:

- (a) eine Aufteilung, Konsolidierung oder Umklassifizierung der jeweiligen Aktien (außer einem Fusionsereignis) oder eine freie Ausschüttung oder Dividende auf diese Aktien an bestehende Aktionäre in Form eines Bonus, einer Kapitalisierung oder Ähnlichem;

9. Definitions

In this section C. Equity and Index Linked Conditions, unless the context otherwise requires, the following terms shall have the respective meanings set out below:

"**Settlement Currency**" has the meaning specified in the definitions of General Conditions.

"**Shares**" has the meaning specified in definitions of General Conditions.

"**Share Linked Security**" has the meaning specified in definitions of General Conditions.

"**Share Company**" has the meaning specified in definitions of General Conditions.

"**Initial Stock Loan Rate**" means, in respect of a Share (in the case of Share Linked Securities) or a Component comprised in an Index (in the case of Index Linked Securities), the initial stock loan rate specified in relation to such Share or Component in the Final Terms; or if none is specified in the Final Terms, the Borrow Costs on the Trade Date for such Share or Component.

"**Potential Adjustment Event**" means any of the following or a declaration by the Share Company of any of the following:

- (a) a subdivision, consolidation or reclassification of the relevant Shares (other than a Merger Event) or a free distribution or dividend of any such Shares to existing holders of the relevant Shares by way of bonus, capitalisation or similar issue;

- | | | | |
|-----|--|-----|--|
| (b) | eine Verteilung, Begebung oder Dividende an bestehende Inhaber der jeweiligen Aktien bestehend aus (i) neuen Aktien oder (ii) sonstigem Aktienkapital oder Wertpapieren, die das Recht auf Zahlung von Dividenden und/oder Erträgen aus der Auflösung oder Liquidation der Aktienemittentin zu gleichen Teilen oder anteilig im Verhältnis zu den betreffenden Zahlungen an Inhaber der entsprechenden Aktien gewähren, (iii) Aktienkapital oder Wertpapiere eines anderen Emittenten, welche die Aktienemittentin infolge einer Abspaltung oder ähnlichen Transaktion erworben hat oder (unmittelbar oder mittelbar) hält oder (iv) einer anderen Art von Wertpapieren, Rechten oder Optionsscheinen oder sonstigen Vermögensgegenständen gegen Zahlung (in bar oder auf andere Weise) von weniger als dem üblichen Marktpreis, wie von der Berechnungsstelle festgelegt; | (b) | a distribution, issue or dividend to existing holders of the relevant Shares of (i) additional Shares, (ii) other share capital or securities granting the right to payment of dividends and/or the proceeds of dissolution, liquidation or termination of the Share Company equally or proportionately with such payments to holders of such Shares, (iii) share capital or other securities of another issuer acquired or owned (directly or indirectly) by the Share Company as a result of a spin-off or other similar transaction or (iv) any other type of securities, rights or warrants or other assets in any case for payment (cash or other consideration) at less than the prevailing market price as determined by the Determination Agent; |
| (c) | ein Betrag je Aktie, den die Berechnungsstelle als außerordentliche Dividende festlegt; | (c) | an amount per Share which the Determination Agent determines should be characterised as an extraordinary dividend; |
| (d) | eine Einzahlungsaufforderung durch die Aktienemittentin in Bezug auf noch nicht voll eingezahlte Aktien; | (d) | a call by the Share Company in respect of the relevant Shares that are not fully paid; |
| (e) | ein Rückkauf von Aktien durch die Aktienemittentin oder ihre Tochterunternehmen, der entweder aus dem Gewinn oder dem Kapital erfolgt, und dessen Gegenleistung in bar, in Form von Wertpapieren oder anderweitig gezahlt wird; | (e) | a repurchase by the Share Company or any of its subsidiaries of relevant Shares whether out of profits or capital and whether the consideration for such repurchase is cash, securities or otherwise; |
| (f) | ein Ereignis, das eine Verteilung oder Trennung von Aktionärsrechten von dem gezeichneten Kapital oder anderen Anteilen am Kapital der Aktienemittentin zur Folge hat, und das einer gezielt gegen feindliche Übernahmen ausgearbeiteten Planung oder Absprache folgt, die bei Eintritt bestimmter Ereignisse die Ausschüttung von | (f) | an event that results in any shareholder rights being distributed or becoming separated from shares of common stock or other shares of the capital stock of the Share Company pursuant to a shareholder rights plan or arrangement directed against hostile takeovers that provides, upon the occurrence of certain events, for a distribution of preferred stock, warrants, debt instruments or stock rights at a |

Vorzugsaktien,
Optionsscheinen,
Schuldverschreibungen oder
Vermögensrechten zu einem
unterhalb des Marktwerts
liegenden Preis vorsieht, wobei
jede wegen eines solchen
Ereignisses vorgenommene
Anpassung nach Tilgung dieser
Rechte wieder zurückzunehmen
ist; oder

price below their market value,
provided that any adjustment
effected as a result of such an event
shall be readjusted upon any
redemption of such rights; or

(g) jedes sonstige Ereignis, das sich
mindernd oder konzentrierend
auf den theoretischen Wert der
jeweiligen Aktien auswirken
kann.

(g) any other event that may have a
diluting or concentrative effect on
the theoretical value of the relevant
Shares.

"Aufwendungen" bezeichnet sämtliche
Steuern, Abgaben und/oder Aufwendungen,
einschließlich etwaiger Depotgebühren,
Transaktionsgebühren, Stempelsteuern,
Börsenumsatzsteuern, Ausgabe-,
Registrierungs-, Wertpapierübertragungs-
und/oder sonstigen Steuern und Abgaben in
Zusammenhang mit der Rückzahlung eines
solchen Wertpapiers und/oder der Lieferung
oder Übertragung der Basiswerte.

"Expenses" means all taxes, duties and/or
expenses, including any applicable depository
charges, transaction charges, stamp duty, stamp
duty reserve tax, issue, registration, securities
transfer and/or other taxes or duties arising in
connection with the redemption of such Security
and/or delivery or transfer of the Underlying
Assets.

"Ausgleichsbetrag" hat die in den
Definitionen der Allgemeinen Bedingungen
zugrunde gelegte Bedeutung.

"Settlement Amount" has the meaning specified
in the definitions of General Conditions.

"Außergewöhnliches Ereignis" hat die in den
Definitionen der Allgemeinen Bedingungen
zugrunde gelegte Bedeutung.

"Extraordinary Event" has the meaning
specified in the definitions of General Conditions.

"Außergewöhnliche Marktstörung" hat die in
den Definitionen der Allgemeinen
Bedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.

"Extraordinary Market Disruption" has the
meaning specified in the definitions of General
Conditions.

"Basisaktien" bezeichnet die Aktien oder
andere Wertpapiere, die Gegenstand der
Hinterlegungsvereinbarung sind.

"Underlying Share" means the share or other
security which is subject of the Deposit
Agreement.

"Basiswert" hat die in den Definitionen der
Allgemeinen Bedingungen zugrunde gelegte
Bedeutung.

"Underlying Asset" has the meaning specified in
the definitions of General Conditions.

"Bedingungen" hat die in den Definitionen der
Allgemeinen Bedingungen zugrunde gelegte
Bedeutung.

"Conditions" has the meaning specified in the
definitions of General Conditions.

"Berechnungsstelle" hat die in den
Definitionen der Allgemeinen Bedingungen
zugrunde gelegte Bedeutung.

"Determination Agent" has the meaning
specified in the definitions of General Conditions.

"Betroffene Rechtsordnung" hat die in den
Definitionen der Allgemeinen Bedingungen
zugrunde gelegte Bedeutung.

"Affected Jurisdiction" has the meaning
specified in the definitions of General Conditions.

"Betroffene Rechtsordnung Gestiegene Hedgingkosten" hat die in den Definitionen der Allgemeinen Bedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.

"Betroffene Rechtsordnung Hedgingstörung" hat die in den Definitionen der Allgemeinen Bedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.

"Bewertungstag" hat die in den Definitionen der Allgemeinen Bedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.

"Bewertungszeit" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert die als solche in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Zeit bzw., wenn keine entsprechende Zeit festgelegt ist,

(a) sofern dieser Basiswert in den Endgültigen Bedingungen nicht als ein Mehrfachbörsenindex festgelegt ist (a) für Zwecke der Bestimmung, ob eine Marktstörung vorliegt, den Planmäßigen Börsenschluss der maßgeblichen Börse. Schließt die maßgebliche Börse vor ihrem Planmäßigen Börsenschluss und liegt die festgelegte Bewertungszeit nach dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel, dann entspricht die Bewertungszeit diesem tatsächlichen Börsenschluss und (b) in allen anderen Fällen die Zeit, zu der der offizielle Schlusstand des maßgeblichen Index vom Index Sponsor oder der offizielle Schlusstand der maßgeblichen Aktie an der maßgeblichen Börse berechnet und veröffentlicht wird;

(b) sofern dieser Basiswert in den Endgültigen Bedingungen als ein Mehrfachbörsenindex festgelegt ist, (a) für Zwecke der Bestimmung, ob eine Marktstörung vorliegt: (i) in Bezug auf einen Indexbestandteil den Planmäßigen Börsenschluss der für diesen Indexbestandteil maßgeblichen Börse und (ii) in Bezug auf einen Options- oder Terminkontrakt auf den maßgeblichen Index den Handelsschluss an der

"Affected Jurisdiction Increased Cost of Hedging" has the meaning specified in the definitions of General Conditions.

"Affected Jurisdiction Hedging Disruption" has the meaning specified in the definitions of General Conditions.

"Valuation Date" has the meaning specified in the definitions of General Conditions.

"Valuation Time" means, in relation to an Underlying Asset, the time specified as such in the Final Terms or, if no such time is specified,

(a) if such Underlying Asset is not specified to be a Multi-exchange Index in the Final Terms (a) for the purposes of determining whether a Market Disruption Event has occurred the Scheduled Closing Time on the relevant Exchange. If the relevant Exchange closes prior to its Scheduled Closing Time and the specified Valuation Time is after the actual closing time for its regular trading session, then the Valuation Time shall be such actual closing time and (b) in all other circumstances, the time at which the official closing level of the relevant Index is calculated and published by the Index Sponsor or the official closing price of the relevant Share is published by the relevant Exchange (as applicable);

(b) if such Underlying Asset is specified to be a Multi-exchange Index in the Final Terms (a) for the purposes of determining whether a Market Disruption Event has occurred: (i) in respect of any Component, the Scheduled Closing Time on the Exchange in respect of such Component, and (ii) in respect of any options contracts or future contracts on the relevant Index, the close of trading on the Related Exchange; and (b) in all other circumstances, the time at which the official closing level

Verbundenen Börse; und (b) in allen anderen Fällen die Zeit, zu der der offizielle Schlusstand des maßgeblichen Index vom Index Sponsor berechnet und veröffentlicht wird.

of the relevant Index is calculated and published by the Index Sponsor.

"Börse" hat die in den Definitionen der Allgemeinen Bedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.

"Exchange" has the meaning specified in the definitions of General Conditions.

"Börsengeschäftstag" bezeichnet:

"Exchange Business Day" means:

- (a) außer in Bezug auf einen Index, der kein Mehrfachbörsenindex ist, jeden Planmäßigen Handelstag, an dem die Börse für den Handel während ihrer üblichen Börsengeschäftszeiten geöffnet ist, auch wenn diese vor ihrem Planmäßigen Börsenschluss schließt; und
- (b) in Bezug auf einen Mehrfachbörsenindex, jeden Planmäßigen Handelstag, an dem (i) der Indexsponsor den Indexstand veröffentlicht und (ii) die Verbundene Börse für den Handel während ihrer üblichen Börsengeschäftszeiten geöffnet ist, auch wenn die jeweilige Börse oder Verbundene Börse vor ihrem Planmäßigen Börsenschluss schließt.

- (a) except with respect to a Multi-exchange Index, any Scheduled Trading Day on which each Exchange is open for trading during its regular trading sessions, notwithstanding any such Exchange closing prior to its Scheduled Closing Time; and
- (b) with respect to a Multi-exchange Index, any Scheduled Trading Day on which (i) the Index Sponsor publishes the level of the Index; and (ii) the Related Exchange is open for trading during its regular trading session, notwithstanding any Exchange or the Related Exchange closing prior to its Scheduled Closing Time.

"Börsenstörung" bezeichnet:

"Exchange Disruption" means:

- (a) außer in Bezug auf einen Mehrfachbörsenindex, ein Ereignis (außer einer Frühzeitigen Schließung), das die Fähigkeit von Marktteilnehmern im Allgemeinen stört oder beeinträchtigt (wie von der Berechnungsstelle bestimmt), (i) an der Börse, an der die Aktie gehandelt wird (oder im Fall von Indexbezogenen Wertpapieren, an einer relevanten Börse, an der Indexbestandteile gehandelt werden, die mindestens 20 % des Indexstands ausmachen), Transaktionen hinsichtlich der Aktie an jeder maßgeblichen Börse durchzuführen oder für diese Marktwerte zu erzielen oder (ii) Transaktionen hinsichtlich Termin- oder Optionsgeschäften bezogen auf

- (a) except with respect to a Multi-exchange Index, any event (other than an Early Closure) that disrupts or impairs (as determined by the Determination Agent) the ability of market participants in general (i) to effect transactions in, or obtain market values for, the Shares on the Exchange (or, in the case of Index Linked Securities, on any relevant Exchange(s) relating to Components that comprise 20 per cent. or more of the level of the relevant Index) or (ii) to effect transactions in, or obtain market values for, futures and options contracts relating to the Components of the relevant Index on any relevant Related Exchange; and

die Indexbestandteile des maßgeblichen Index an jeder maßgeblichen Verbundenen Börse durchzuführen oder Marktwerte für diese zu erzielen; und

- | | | | |
|-----|---|-----|---|
| (b) | in Bezug auf einen Mehrfachbörsenindex, ein Ereignis (außer einer Frühzeitigen Schließung), das (nach Ansicht der Berechnungsstelle) die generelle Fähigkeit von Marktteilnehmern stört oder beeinträchtigt, für (i) einen Indexbestandteil an der diesen Indexbestandteil betreffenden Börse oder (ii) für Termin- oder Optionskontrakte in Bezug auf den an der Verbundenen Börse gehandelten Index, Transaktionen auszuführen oder Marktwerte zu erzielen. | (b) | with respect to any Multi-exchange Index, any event (other than an Early Closure) that disrupts or impairs (as determined by the Determination Agent) the ability of market participants in general to effect transactions in, or obtain market values for: (i) any Component on the Exchange in respect of such Component; or (ii) futures or options contracts relating to the Index on the Related Exchange. |
|-----|---|-----|---|

"Delisting" hat die in den Definitionen der Allgemeinen Bedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.

"Delisting" has the meaning specified in the definitions of General Conditions.

"Devisenstörung" bezeichnet den von der Berechnungsstelle bestimmten Eintritt eines der folgenden Ereignisse:

"FX Disruption Event" means the occurrence of any of the following events, as determined by the Determination Agent:

- | | | | |
|-----|--|-----|---|
| (a) | <u>Währungersetzungsereignis:</u>
Ein Währungersetzungsereignis; | (a) | <u>Currency Replacement Event:</u> A Currency Replacement Event; |
| (b) | <u>Dualer Wechselkurs:</u>
Aufspaltung eines maßgeblichen Wechselkurses in zwei oder mehrere Wechselkurse; | (b) | <u>Dual Exchange Rate:</u> A relevant Exchange Rate splits into dual or multiple currency exchange rates; |
| (c) | <u>Illiquidität:</u> Es ist oder wird für die Emittentin unmöglich oder undurchführbar oder könnte mit einiger Wahrscheinlichkeit unmöglich oder undurchführbar werden, eine Abrechnungswährung zu erhalten oder einen Wechselkurs in entsprechender Höhe zu erhalten bzw. zu verwenden; | (c) | <u>Illiquidity:</u> It is or becomes or is likely to become impossible or impracticable for the Issuer to obtain any Settlement Currency or obtain or use an Exchange Rate in an appropriate amount; |
| (d) | <u>Nichtkonvertierbarkeit:</u> Der Eintritt eines Ereignisses, durch das es für die Emittentin unmöglich und/oder undurchführbar wird oder mit einiger Wahrscheinlichkeit werden könnte, die Abrechnungswährung auf dem | (d) | <u>Inconvertibility:</u> The occurrence of any event that makes it or is likely to make it impossible and/or impracticable for the Issuer to convert the Settlement Currency into another currency (or vice versa) through customary legal channels (including, without |

üblichen rechtmäßigen Wege in eine andere Währung umzutauschen (oder umgekehrt) (einschließlich u. a. Ereignisse, die unmittelbar oder mittelbar dazu führen, dass die Konvertierbarkeit durch Verzögerungen, erhöhte Kosten, diskriminierende Wechselkurse oder gegenwärtige oder künftige Beschränkungen bei der Rückführung einer Währung in eine andere erschwert, eingeschränkt oder begrenzt wird);

limitation, any event that has the direct or indirect effect of hindering, limiting or restricting convertibility by way of any delays, increased costs or discriminatory rates of exchange or any current or future restrictions on repatriation of one currency into another currency);

(e) Nichtübertragbarkeit: Der Eintritt eines Ereignisses in einer maßgeblichen Rechtsordnung oder mit Auswirkungen auf diese, durch das es für die Emittentin unmöglich und/oder undurchführbar wird oder mit einiger Wahrscheinlichkeit unmöglich und/oder undurchführbar werden könnte, eine Abrechnungswährung auf ein maßgebliches Konto zu überweisen; und/oder

(e) Non-Transferability: The occurrence of any event in or affecting any relevant jurisdiction that makes it or is likely to make it impossible and/or impracticable for the Issuer to deliver any Settlement Currency into a relevant account; and/or

(f) Störung der Preisquelle: Eine Preisquellenstörung.

(f) Price Source Disruption: A Price Source Disruption.

"Durchschnittskursermittlungstag" bezeichnet in Bezug auf:

"Averaging Date" means, in respect of:

(a) eine Serie von Wertpapieren, die sich auf nur einen Basiswert bezieht, jeden Averaging-in Tag und Averaging-out Tag (oder, wenn dieser Tag kein Planmäßiger Handelstag ist, der nächstfolgende Planmäßige Handelstag), soweit dieser Tag für die Aktie oder den Index kein Störungstag ist, in diesem Fall findet die Aktien- und Indexbezogenen Bedingung 3 Anwendung; und

(a) a particular Series of Securities that references a single Underlying Asset, each Averaging-in Date and Averaging-out Date (or, if any such date is not a Scheduled Trading Day, the next following Scheduled Trading Day) unless there is a Disrupted Day in respect of such Share or Index on that date, in which event Equity and Index Linked Condition 3 will apply; and

(b) eine Serie von Wertpapieren, die sich auf mehrere Basiswerte bezieht, jeden Averaging-in Tag und Averaging-out Tag (oder, wenn dieser Tag kein Planmäßiger Handelstag für alle Basiswerte ist, der nächstfolgende Tag, der ein Planmäßiger Handelstag für alle Basiswerte ist), soweit dieser Tag für keinen Basiswert ein

(b) a particular Series of Securities that references multiple Underlying Assets, each Averaging-in Date and Averaging-out Date (or, if any such date is not a Scheduled Trading Day for all Underlying Assets, the next following day that is a Scheduled Trading Day for all Underlying Assets), unless there is a Disrupted Day in respect of any relevant Underlying Asset on that

Störungstag ist, in diesem Fall findet die Aktien- und Indexbezogenen Bedingung 3 Anwendung.

date, in which event Equity and Index Linked Condition 3 will apply.

"Eigentumsbeschränkung für Ausländische Anleger" hat die in den Definitionen der Allgemeinen Bedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.

"Foreign Ownership Event" has the meaning specified in the definitions of General Conditions.

"Emittentin" hat die in den Definitionen der Allgemeinen Bedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.

"Issuer" has the meaning specified in the definitions of General Conditions.

"Emittentin der Basisaktien" bezeichnet die Emittentin, die die Basisaktien ausgegeben hat.

"Underlying Share Company" means the issuer of the Underlying Share.

"Emittenten-Steuerereignis" bedeutet, dass die Emittentin verpflichtet ist oder eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie verpflichtet sein wird Zusätzliche Beträge gemäß der Allgemeinen Bedingung 8 (Steuern) zu zahlen, wenn diese Verpflichtung in Folge einer Änderung oder Anpassung der Gesetze oder Verordnungen in der Rechtsordnung der Bank (oder durch eine Behörde oder einer Gebietskörperschaft der Rechtsordnung der Bank) oder durch eine Änderung in der Anwendung oder allgemeingültigen Interpretation dieser Gesetze oder Verordnungen oder einer Entscheidung, Bestätigung oder Anweisung einer Steuerbehörde, deren Änderung oder Anpassung oder Entscheidung an oder nach dem Handelstag in Kraft tritt, entsteht.

"Issuer Tax Event" means that the Issuer is, or there is a substantial likelihood that it will be, obliged to pay any Additional Amounts pursuant to General Conditions 8 (Taxation) where that obligation arises as a result of any change in or amendment to the laws or regulations in the Bank Jurisdiction (or any authority or political subdivision thereof or therein having power to tax) or any change in the application or official interpretation of such laws or regulations or any ruling, confirmation or advice from any taxing authority, which change or amendment or ruling becomes effective on or after the Trade Date.

"Endgültige Bedingungen" hat die in den Definitionen der Allgemeinen Bedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.

"Final Terms" has the meaning specified in the definitions of General Conditions.

"Erfüllungsmethode" hat die in den Definitionen der Allgemeinen Bedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.

"Settlement Method" has the meaning specified in the definitions of General Conditions.

"Ersatzbarbetrag" hat die in den Definitionen der Allgemeinen Bedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.

"Alternate Cash Amount" has the meaning specified in the definitions of General Conditions.

"Festgelegte Währung" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie (im Fall von Aktienbezogenen Wertpapieren) die Währung, auf die diese Aktie lautet, oder in Bezug auf in Bezug auf eine Aktie oder einen Indexbestandteil (im Fall von Indexbezogenen Wertpapieren) die Währung, auf die dieser Bestandteil oder Index lautet, sofern in den Endgültigen Bedingungen nichts anderes angegeben ist.

"Specified Currency" means, in respect of a Share (in the case of Share Linked Securities), the currency of denomination for such Share or, in respect of a Component or an Index (in the case of Index Linked Securities), the currency of denomination of such Component or Index, unless otherwise specified in the Final Terms.

"Finaler Barausgleichsbetrag" hat die in den Definitionen der Allgemeinen Bedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.

"Final Cash Settlement Amount" has the meaning specified in the definitions of General Conditions.

"Frühzeitige Schließung" bezeichnet:

"Early Closure" means:

- (a) außer in Bezug auf einen Mehrfachbörsenindex, die Schließung der maßgeblichen Börse (oder im Fall von Indexbezogenen Wertpapieren, der maßgeblichen Börse(n) für Indexbestandteile, die mindestens 20 % des Standes des jeweiligen Index ausmachen) oder jeder Verbundenen Börse vor ihrem Planmäßigen Börsenschluss an einem Börsengeschäftstag, es sei denn, diese Schließung ist von diese(r/n) Börse(n) bzw. jeder Verbundenen Börse spätestens eine Stunde vor dem früheren der folgenden Zeitpunkte angekündigt worden: (i) die tatsächliche Schlusszeit der planmäßigen Börsengeschäftszeiten an diese(r/n) Börse(n) oder Verbundenen Börse(n) an diesem Börsengeschäftstag und (ii) der Annahmeschluss zur Übermittlung von Aufträgen in die Handelssysteme der Börse oder Verbundenen Börse zur Ausführung zur Bewertungszeit an diesem Börsengeschäftstag; und
- (b) in Bezug auf einen Mehrfachbörsenindex, die Schließung der einen Indexbestandteil betreffenden Börse oder Verbundenen Börse vor ihrem Planmäßigen Börsenschluss an einem Börsengeschäftstag, es sei denn, diese Schließung ist von dieser Börse bzw. einer Verbundenen Börse spätestens eine Stunde vor dem früheren der folgenden Zeitpunkte angekündigt worden: (i) die tatsächliche Schlusszeit der planmäßigen Börsengeschäftszeiten an dieser Börse bzw. Verbundenen Börse an diesem Börsengeschäftstag, und (ii) der Annahmeschluss zur Übermittlung von Aufträgen in die Handelssysteme der Börse oder Verbundenen Börse zur

- (a) except with respect to a Multi-exchange Index, the closure on any Exchange Business Day of the relevant Exchange (or in the case of an Index Linked Security, any relevant Exchange(s) relating to Components that comprise 20 per cent. or more of the level of the relevant Index) or any Related Exchange(s) prior to its Scheduled Closing Time, unless such earlier closing time is announced by such Exchange(s) or any Related Exchange(s) at least one hour prior to the earlier of (i) the actual closing time for the regular trading session on such Exchange(s) or Related Exchange(s) on such Exchange Business Day and (ii) the submission deadline for orders to be entered into the Exchange or Related Exchange system for execution at the Valuation Time on such Exchange Business Day; and
- (b) with respect to any Multi-exchange Index, the closure on any Exchange Business Day of the Exchange in respect of any Component or the Related Exchange prior to its Scheduled Closing Time, unless such earlier closing is announced by such Exchange or Related Exchange (as the case may be) at least one hour prior to the earlier of (i) the actual closing time for the regular trading session on such Exchange or Related Exchange (as the case may be) on such Exchange Business Day and (ii) the submission deadline for orders to be entered into such Exchange or Related Exchange system for execution at the relevant Valuation Time on such Exchange Business Day.

Ausführung zum Bewertungszeit
an diesem Börsengeschäftstag.

"**Fusionsereignis**" hat die in den Definitionen der Allgemeinen Bedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.

"**Geschäftstag**" hat die in den Definitionen der Allgemeinen Bedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.

"**Gestiegene Hedgingkosten**" hat die in den Definitionen der Allgemeinen Bedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.

"**Gestiegene Kosten der Aktienleihe**" hat die in den Definitionen der Allgemeinen Bedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.

"**Handelsaussetzung**" hat die in den Definitionen der Zins- und Auszahlungsbedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.

"**Handelstag**" hat die in den Definitionen der Allgemeinen Bedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.

"**Hedging-Aktien**" bezeichnet die Aktienanzahl (im Fall von Aktienbezogenen Wertpapieren) bzw. die Indexbestandteile (im Fall von Indexbezogenen Wertpapieren), die die Emittentin für die Absicherung des Aktienkurs- oder eines anderen Preisrisikos in Zusammenhang mit der Übernahme und Erfüllung von Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere für erforderlich hält.

"**Hedgingpositionen**" hat die in den Definitionen der Allgemeinen Bedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.

"**Hedgingstörung**" bedeutet, dass die Emittentin und/oder eines ihrer Verbundenen Unternehmen nach wirtschaftlich angemessenen Unternehmungen nicht in der Lage ist, (a) eine oder mehrere Transaktionen oder Vermögenswerte zu erwerben, zu begründen, wiederherzustellen, auszutauschen, zu unterhalten, aufzulösen oder zu veräußern, die sie zur Absicherung von Preisrisiken in Bezug auf die Übernahme und die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus der entsprechenden Serie für notwendig erachtet, oder (b) die Erlöse aus den Transaktionen oder Vermögenswerten zu realisieren, beizutreiben oder zu überweisen.

"**Hinterlegungsstelle**" bezeichnet die Aktienemittentin der Aktie oder die jeweilige Emittentin als Nachfolgerin, soweit die jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorsehen,

"**Merger Event**" has the meaning specified in the definitions of General Conditions.

"**Business Day**" has the meaning specified in the definitions of General Conditions.

"**Increased Cost of Hedging**" has the meaning specified in the definitions of General Conditions.

"**Increased Cost of Stock Borrow**" has the meaning specified in the definitions of General Conditions.

"**Trading Disruption**" has the meaning specified in the definitions of Interest and Payoff Conditions.

"**Trade Date**" has the meaning specified in the definitions of General Conditions.

"**Hedging Shares**" means the Number of Shares (in the case of Share Linked Securities) or Components comprised in an Index (in the case of Index Linked Securities) that the Issuer deems necessary to hedge the equity or other price risk of entering into and performing its obligations with respect to the Securities.

"**Hedge Positions**" has the meaning specified in the definitions of General Conditions.

"**Hedging Disruption**" means that the Issuer and/or any of its Affiliates is unable, after using commercially reasonable efforts, to (a) acquire, establish, re-establish, substitute, maintain, unwind or dispose of any transaction(s) or asset(s) it deems necessary to hedge the price risk of issuing and performing its obligations with respect to the relevant Series, or (b) realise, recover or remit the proceeds of any such transaction(s) or asset(s).

"**Depository**" means, where the Final Terms specify that the "Partial Lookthrough Depository Receipt Provisions" or the "Full Lookthrough Depository Receipt Provisions" shall apply to a

dass "Bedingungen für Partial Look-through Hinterlegungsscheine" oder "Bedingungen für Full Look-through Hinterlegungsscheine" auf eine Aktie Anwendung findet.

"Hinterlegungsvereinbarung" bezeichnet im Hinblick auf die Aktien die Vereinbarungen oder andere Instrumente, die die Aktien begründen, jeweils in der im Einklang mit ihren Bedingungen jeweils gültigen Fassung.

"Index" hat die in den Definitionen der Allgemeinen Bedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.

"Indexbestandteil" hat die in den Definitionen der Allgemeinen Bedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.

"Indexbezogenes Wertpapier" hat die in den Definitionen der Allgemeinen Bedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.

"Indexsponsor" hat die in den Definitionen der Allgemeinen Bedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.

"Insolvenz" hat die in den Definitionen der Allgemeinen Bedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.

"Insolvenzantrag" hat die in den Definitionen der Allgemeinen Bedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.

"Kursberechnungstag" bezeichnet jeden Tag, an dem die Bestimmung des Wechselkurses gemäß den Bedingungen der Wertpapiere vorzunehmen ist.

"Leihkosten" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie (im Fall von Aktienbezogenen Wertpapieren) oder einen Indexbestandteil (im Fall von Indexbezogenen Wertpapieren) die Kosten für die Leihe der jeweiligen Aktie, die einem dritten Marktteilnehmer als Entleiher dieser Aktie entstünden. Die Kosten werden von der Berechnungsstelle am maßgeblichen Ermittlungstag festgelegt und umfassen (a) die Marge unterhalb der variablen Rendite, die für in Bezug auf diese geliehenen Aktien hinterlegte Sicherheiten erzielt würde, abzüglich Kosten und Gebühren, sowie (b) jede als jährlicher fester Prozentsatz ausgedrückte Wertpapierleihgebühr, die auf diese Aktien zu zahlen wäre.

"Lieferstörungs-Abrechnungspreis" hat die in den Definitionen der Allgemeinen Bedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.

Share, the Share Company of the Shares or any successor issuer of the Shares from time to time.

"Deposit Agreement" means, in relation to the Shares, the agreements or other instruments constituting the Shares, as from time to time amended or supplemented in accordance with their terms.

"Index" has the meaning specified in the definitions of General Conditions.

"Component" has the meaning specified in the definitions of General Conditions.

"Index Linked Security" has the meaning specified in the definitions of General Conditions.

"Index Sponsor" has the meaning specified in the definitions of General Conditions.

"Insolvency" has the meaning specified in the definitions of General Conditions.

"Insolvency Filing" has the meaning specified in the definitions of General Conditions.

"Rate Calculation Date" means each day on which the Exchange Rate is due to be determined under the terms of the Securities.

"Borrow Cost" means in respect of a Share (in the case of Share Linked Securities) or a Component comprised in an Index (in the case of Index Linked Securities), the cost to borrow the relevant Share that would be incurred by a third-party market participant borrowing such Shares, as determined by the Determination Agent, on the relevant date of determination. Such costs shall include (a) the spread below the applicable floating rate of return that would be earned on collateral posted in connection with such borrowed Shares, net of any costs or fees, and (b) any stock loan borrow fee that would be payable for such Shares, expressed as fixed rate per annum.

"Disruption Cash Settlement Price" has the meaning specified in the definitions of General Conditions.

"Lookback-Tag" bezeichnet in Bezug auf:

- (a) eine Serie von Wertpapieren, die sich auf nur einen Basiswert bezieht, jeden Lookback-in Tag und Lookback-out Tag (oder, wenn dieser Tag kein Planmäßiger Handelstag ist, der nächstfolgende Planmäßige Handelstag), soweit dieser Tag für die Aktie oder den Index kein Störungstag ist, in diesem Fall findet die Aktien- und Indexbezogenen Bedingung 3 Anwendung; und
- (b) eine Serie von Wertpapieren, die sich auf mehrere Basiswerte bezieht, jeden Lookback-in Tag und Lookback-out Tag (oder, wenn dieser Tag kein Planmäßiger Handelstag für alle Basiswerte ist, der nächstfolgende Tag, der ein Planmäßiger Handelstag für alle Basiswerte ist), soweit dieser Tag für keinen Basiswert ein Störungstag ist, in diesem Fall findet die Aktien- und Indexbezogenen Bedingung 3 Anwendung.

"Marktstörung" hat die in den Definitionen der Zins- und Auszahlungsbedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.

"Maximaler Aktienleihesatz" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie (im Fall von Aktienbezogenen Wertpapieren) oder einen Indexbestandteil (im Fall von Indexbezogenen Wertpapieren), den in den Endgültigen Bedingungen unter "Wegfall der Aktienleihe" vorgesehenen Zinssatz oder, falls kein Zinssatz in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist, den Anfänglichen Aktienleihesatz.

"Mehrfachbörsenindex" hat die in den Definitionen der Allgemeinen Bedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.

"Ortsbezogene Steuern und Kosten" bezeichnet bezogen auf jedes Wertpapier, alle bestehenden, künftigen oder eventuellen Steuern, Zinsen, Aufschläge auf Steuern oder Strafzahlungen, die einbehalten werden (können) oder wurden (oder hätten einbehalten werden können) bzw. zahlbar oder anderweitig angefallen sind, waren oder sein könnten – und zwar gemäß den Gesetzen, sonstigen Rechtsvorschriften oder der Verwaltungspraxis des auf einen Basiswert oder auf einen

"Lookback Date" means, in respect of:

- (a) a particular Series of Securities that references a single Underlying Asset, each Lookback-in Date and Lookback-out Date (or, if any such date is not a Scheduled Trading Day, the next following Scheduled Trading Day) unless there is a Disrupted Day in respect of such Share or Index on that date, in which event Equity and Index Linked Condition 3 will apply; and
- (b) a particular Series of Securities that references multiple Underlying Assets, each Lookback-in Date and Lookback-out Date (or, if any such date is not a Scheduled Trading Day for all Underlying Assets, the next following day that is a Scheduled Trading Day for all Underlying Assets), unless there is a Disrupted Day in respect of any relevant Underlying Asset on that date, in which event Equity and Index Linked Condition 3 will apply.

"Market Disruption Event" has the meaning specified in the definitions of Interest- and Payoff Conditions.

"Maximum Stock Loan Rate" means, in respect of a Share (in the case of Share Linked Securities) or a Component comprised in an Index (in the case of Index Linked Securities), the rate as specified in the Final Terms under "Loss of Stock Borrow", or if none is specified in the Final Terms, the Initial Stock Loan Rate.

"Multi-exchange Index" has the meaning specified in the definitions of General Conditions.

"Local Jurisdiction Taxes and Expenses" means in respect of each Security, all present, future or contingent Taxes, together with interest, additions to Taxes or penalties, which are (or may be) or were (or may have been) withheld or payable or otherwise incurred under the laws, regulations or administrative practices of the jurisdiction of any Underlying Asset(s) or any Component comprised in an Index (the **"Local Jurisdiction"**) or any

Indexbestandteil anwendbaren Rechts (die "**Örtliche Rechtsordnung**") oder in einem anderen Staat (oder dessen Gebietskörperschaft oder Behörde) – die in Zusammenhang stehen mit:

- (a) der Begebung, Übertragung, Rückzahlung, Abwicklung oder Vollstreckung der Wertpapiere;
- (b) jeder Zahlung (oder Lieferung von Wertpapieren oder anderen Vermögenswerten) an einen solchen Wertpapierinhaber;
- (c) einer (nicht in der Örtlichen Rechtsordnung ansässigen) Person oder dem/den Basiswert(en) oder den Indexbestandteilen dieser Person oder ihres Vertreters bzw. sämtlichen mit diesen Aktien oder Indexbestandteilen verbundenen Rechten, Ausschüttungen oder Dividenden (falls ein solcher Anleger (oder Vertreter) Aktien oder Indexbestandteile erworben, gehalten, realisiert, verkauft oder anderweitig veräußert hat), deren Anzahl die Berechnungsstelle in wirtschaftlich vernünftiger Weise als eine angemessene Absicherung oder verbundene Handelsposition in Zusammenhang mit den Wertpapieren festlegen kann); oder

other state (or political sub-division or authority thereof or therein) in respect of:

- (a) the issue, transfer, redemption, unwind or enforcement of the Securities;
- (b) any payment (or delivery of Securities or other assets) to such Holder;
- (c) a person (not resident in the Local Jurisdiction) or any of its or its agent's Underlying Asset(s) or any Component comprised in an Index or any rights, distributions or dividends appertaining to any such Share or any such Component (had such an investor (or agent) purchased, owned, held, realised, sold or otherwise disposed of Shares or a Component comprised in an Index in such a number as the Determination Agent, in a commercially reasonable manner, may determine to be appropriate as a hedge or related trading position in connection with the Securities); or

alle sonstigen Hedgingpositionen der Emittentin (oder ihrer Verbundenen Unternehmen) in Zusammenhang mit den Wertpapieren.

any of the Issuer's (or any Affiliates) other Hedge Positions in connection with the Securities.

"Physischer Lieferungstag" hat die in den Definitionen der Allgemeinen Bedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.

"Physical Delivery Date" has the meaning specified in the definitions of General Conditions.

"Planmäßiger Börsenschluss" hat die in den Definitionen der Zins- und Auszahlungsbedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.

"Scheduled Closing Time" has the meaning specified in the definitions of Interest and Payoff Conditions.

"Planmäßiger Handelstag" hat die in den Definitionen der Allgemeinen Bedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.

"Scheduled Trading Day" has the meaning specified in definitions of General Conditions.

"Preisquellenstörung" bezeichnet einen Umstand, der es unmöglich oder undurchführbar macht, einen Wechselkurs an

"Price Source Disruption" means it becomes impossible or impracticable to obtain an Exchange Rate on or in respect of any Rate

einem (oder in Bezug auf einen) Kursberechnungstag (oder, falls abweichend, der Tag, an dem Preise für diesen Kursberechnungstag, im normalen Geschäftsverlauf von der/den jeweiligen Preisquelle(n) veröffentlicht oder angekündigt würden) zu erhalten.

"Refinanzierungswährung" bezeichnet, sofern in den Endgültigen Bedingungen als "Anwendbar" angegeben, die Währung des Fonds, die die Emittentin und/oder eines ihrer Verbundenen Unternehmen für den Erwerb, den Aufbau, die Wiederherstellung, den Ersatz oder die Aufrechterhaltung ihrer Position in einem Basiswert erhalten hat.

"Störungstag" hat die in den Definitionen der Allgemeinen Bedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.

"Tag der Bekanntmachung" bezeichnet (a) in Bezug auf ein Fusionsereignis, eine Verstaatlichung oder ein Delisting, den Tag der ersten öffentlichen Ankündigung einer festen Absicht, im Falle eines Fusionsereignisses, zu fusionieren oder ein Angebot abzugeben und im Falle einer Verstaatlichung zu verstaatlichen (unabhängig davon, ob dies zu den ursprünglich angekündigten Bedingungen oder zu geänderten Bedingungen erfolgt) und im Falle eines Delistings den Tag der ersten öffentlichen Ankündigung durch die Börse, dass die jeweiligen Aktien nicht länger an dieser Börse zugelassen, gehandelt oder öffentlich notiert werden, was dann zu dem Fusionsereignis, der Verstaatlichung bzw. dem Delisting führt, und (b) in Bezug auf eine Insolvenz oder einen Insolvenzantrag den Tag der ersten öffentlichen Ankündigung der Beendigung, Auflösung oder Eröffnung eines Verfahrens, der Einreichung eines Antrags oder der Fassung eines Beschlusses (oder einer entsprechenden Maßnahme in einer anderen Rechtsordnung), die zur Insolvenz oder zu einem Insolvenzantrag führt, jeweils wie von der Berechnungsstelle festgelegt.

"TARGET Geschäftstag" hat die in den Definitionen der Allgemeinen Bedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.

"Termin- oder Optionsbörse" bezeichnet die maßgebliche Börse für Termin- oder Optionskontrakte hinsichtlich der maßgeblichen Aktie oder Aktien oder des maßgeblichen Index oder der Indizes.

Calculation Date (or, if different, the day on which rates for that Rate Calculation Date would, in the ordinary course, be published or announced by the relevant pricing source(s)).

"Funding Currency" means, if specified as "Applicable" in the Final Terms, the currency of the fund obtained by the Issuer and/or any of its Affiliate to acquire, establish, re-establish, substitute or maintain of its position in any Reference Asset.

"Disrupted Day" has the meaning specified in definitions of General Conditions.

"Announcement Date" means (a) in respect of a Merger Event or Nationalisation or Delisting, the date of the first public announcement of a firm intention, in the case of a Merger Event, to merge or to make an offer and, in the case of a Nationalisation, to nationalise (whether or not amended or on the terms originally announced) and, in the case of a Delisting, the date of the first public announcement by the Exchange that the relevant shares will cease to be listed, traded or publicly quoted that leads to the Merger Event or the Nationalisation or Delisting, as the case may be and (b) in respect of an Insolvency or Insolvency Filing, the date of the first public announcement of the termination, dissolution or institution of a proceeding, presentation of a petition or passing of a resolution (or other analogous procedure in any jurisdiction) that leads to the Insolvency or Insolvency Filing, in each case as determined by the Determination Agent.

"TARGET Business Day" has the meaning specified in the definitions of General Conditions.

"Futures or Options Exchange" means the relevant exchange in options or futures contracts on the relevant Share or Shares the relevant Index or Indices, as the case may be.

"Übernahmeangebot" hat die in den Definitionen der Allgemeinen Bedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.

"Übernahmeangebotstag" bezeichnet in Bezug auf ein Übernahmeangebot den Tag, an dem Anteile im Wert der jeweiligen prozentualen Schwelle tatsächlich gekauft oder anderweitig erworben werden (wie von der Berechnungsstelle festgelegt).

"Verbundene Börse" bezeichnet, vorbehaltlich des nachstehenden, die in den Endgültigen Bedingungen für den Basiswert vorgesehene Börse oder das Handelssystem die/das als solche für den betreffenden Basiswert angegeben sind, deren Rechtsnachfolger oder jede Ersatzbörse oder jedes Ersatzhandelssystem, auf welche(s) der Handel in Futures- oder Optionskontrakten bezogen auf diesen Basiswert vorübergehend übertragen worden ist (vorausgesetzt, dass nach Feststellung der Berechnungsstelle an dieser Ersatzbörse oder an diesem Ersatzhandelssystem eine der ursprünglichen Verbundenen Börse vergleichbare Liquidität in den auf diesen Basiswert bezogenen Termin- oder Optionsgeschäften vorhanden ist). Falls jedoch in den Endgültigen Bedingungen "Alle Börsen" als Verbundene Börse angegeben ist, bezeichnet "Verbundene Börse" jede Börse oder jedes Handelssystem, an der bzw. dem der Handel (nach Feststellung der Berechnungsstelle) eine erhebliche Auswirkung auf den Gesamtmarkt für auf diesen Basiswert bezogene Futures- oder Optionskontrakte hat.

"Verbundenes Unternehmen" hat die in den Definitionen der Allgemeinen Bedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.

"Verstaatlichung" hat die in den Definitionen der Allgemeinen Bedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.

"Vorbenannter Index" hat die in den Definitionen der Allgemeinen Bedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.

"Vorzeitiger Rückzahlungsbarausgleichsbetrag" hat die in den Definitionen der Allgemeinen Bedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.

"Währungersetzungsereignis" bezeichnet den Umstand, dass die Abrechnungswährung aufhört zu bestehen und durch eine neue Währung der jeweiligen Rechtsordnung ersetzt wird.

"Tender Offer" has the meaning specified in the definitions of General Conditions.

"Tender Offer Date" means, in respect of a Tender Offer, the date on which shares in the amount of the applicable percentage threshold are actually purchased or otherwise obtained (as determined by the Determination Agent).

"Related Exchange" means, subject to the below, in respect of an Underlying Asset, each exchange or quotation system, specified as such for such Underlying Asset in the Final Terms, any successor to such exchange or quotation system or any substitute exchange or quotation system to which trading in futures and options contracts relating to such Underlying Asset has temporarily relocated (provided that the Determination Agent has determined that there is comparable liquidity relative to the futures or options contracts relating to such Underlying Asset on such temporary substitute exchange or quotation system as on the original Related Exchange), provided, however, that, if "All Exchanges" is specified in the Final Terms as the Related Exchange, "Related Exchange" shall mean each exchange or quotation system where trading has a material effect (as determined by the Determination Agent) on the overall market for futures or options contracts relating to such Underlying Asset.

"Affiliate" has the meaning specified in the definitions of General Conditions.

"Nationalisation" has the meaning specified in the definitions of General Conditions.

"Pre-nominated Index" has the meaning specified in the definitions of General Conditions.

"Early Cash Settlement Amount" has the meaning specified in the definitions of General Conditions.

"Currency Replacement Event" means the Settlement Currency ceases to exist and is replaced by a new currency in the relevant jurisdiction.

"Währungsstörungsereignis" bezeichnet in Bezug auf eine Serie von Wertpapieren den Eintritt oder die offizielle Erklärung eines Ereignisses mit Auswirkungen auf eine oder mehrere Währungen, welche die Emittentin in wirtschaftlich angemessener Weise in ihrer Fähigkeit, ihre Verbindlichkeiten in der Abrechnungswährung zu erfüllen oder die betreffende Serie von Wertpapieren anderweitig abzurechnen oder zu abzuwickeln, als erheblich störend oder beeinträchtigend festlegt.

"Wechselkurs" hat die in der Zins- und Auszahlungsbedingung 2.3. vorgesehene Bedeutung.

"Wegfall der Aktienleihe" hat die in den Definitionen der Allgemeinen Bedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.

"Wertpapier" oder **"Wertpapiere"** hat die in den Definitionen der Allgemeinen Bedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.

"Zahlstelle" hat die in den Definitionen der Allgemeinen Bedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.

"Zins- und Auszahlungsbedingungen" hat die in den Definitionen der Allgemeinen Bedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.

"Zusätzliches Störungsereignis" hat die in den Definitionen der Allgemeinen Bedingungen zugrunde gelegte Bedeutung.

"Currency Disruption Event" means, with respect to a Series of Securities, the occurrence or official declaration of an event impacting one or more Currencies that the Issuer, in a commercially reasonable manner, determines would materially disrupt or impair its ability to meet its obligations in the Settlement Currency or otherwise settle or clear such Series of Securities.

"Exchange Rate" has the meaning given to it in the Interest and Payoff Conditions 2.3.

"Loss of Stock Borrow" has the meaning specified in the definitions of General Conditions.

"Security" or **"Securities"** has the meaning specified in the definitions of General Conditions.

"Paying Agent" has the meaning specified in the definitions of General Conditions.

"Interest and Payoff Conditions" has the meaning specified in the definitions of General Conditions.

"Additional Disruption Event" has the meaning specified in the definitions of General Conditions.



FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

BARCLAYS BANK PLC

(gegründet mit beschränkter Haftung unter dem Recht von England und Wales)

LEI: G5GSEF7VJP5I7OUK5573

ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN

zu dem Basisprospekt vom 21. Mai 2021

[zuletzt geändert durch den Nachtrag vom [●]]

[für die Begebung von neuen Wertpapieren] [zur Fortsetzung des öffentlichen Angebots von Wertpapieren] [zur Erhöhung des Emissionsvolumens bereits begebener Wertpapiere]

für

[●] [Reverse Convertible] [Barrier Reverse Convertible] [Express Zertifikat] [Barrier Express Zertifikat] [Teilkapitalschutzanleihe] [Kapitalschutzanleihe]

Wertpapiere

Zinsart: [Festbetrag] [Festzinssatz] [Variable Zinssatzfestsetzung] [Phoenix mit Memory]

Rückzahlungsart: [Reverse Convertible] [Barrier Reverse Convertible] [Express Zertifikat] [Barrier Express Zertifikat] [Teilkapitalschutzanleihe] [Kapitalschutzanleihe]

[[Marketingname der Wertpapiere]]

[(die mit den [●] Wertpapieren fällig [●] und begeben am [●] unter dem RSSP Basisprospekt A zu einer einheitlichen Serie von Wertpapieren konsolidiert werden (die "Tranche [●] Wertpapiere"))]

[die im Rahmen eines fortlaufenden Angebots angeboten werden]

Ausgabepreis: [●] [% des Festgelegten Nennbetrags] [je Wertpapier]

Diese endgültigen Bedingungen (die "Endgültigen Bedingungen") wurden gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 (in ihrer jeweils geltenden Fassung) (die "Prospektverordnung") abgefasst. Die Endgültigen Bedingungen beziehen sich auf den Basisprospekt der Barclays Bank PLC (die "Emittentin") vom 21. Mai 2021, d.h. dem Registrierungsformular vom 23. März 2021 und der Wertpapierbeschreibung (der "Basisprospekt") und den dazugehörigen Nachträgen.

DIE EMITTENTIN ERKLÄRT, DASS:

- (A) DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN FÜR DIE ZWECKE DER PROSPEKTVERORDNUNG AUSGEARBEITET WURDEN UND ZUSAMMEN MIT DEM BASISPROSPEKT UND NACHTRÄGEN DAZU ZU LESEN SIND, UM ALLE RELEVANTEN INFORMATIONEN ZU ERHALTEN.
- (B) DER BASISPROSPEKT UND DIE NACHTRÄGE GEMÄSS DEN BESTIMMUNGEN DES ARTIKELS 21 DER PROSPEKTVERORDNUNG AUF DER INTERNETSEITE [<https://home.barclays/investor-relations/fixed-income-investors/prospectus-and-documents/structured-securities-prospectuses/>][●] VERÖFFENTLICHT WERDEN.
- (C) DEN ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN EINE ZUSAMMENFASSUNG FÜR DIE EINZELNE EMISSION ANGEFÜGT IST.

Diese Endgültigen Bedingungen werden auf der Internetseite [<http://www.barx-is.com> (unter "Produkte")] [•] veröffentlicht.] Sollte sich die vorgenannte Internetseite ändern, wird die Emittentin diese Änderung mit Veröffentlichung auf der Internetseite mitteilen.

Zudem wird jedem Anleger auf Verlangen eine Version des Basisprospekts auf einem dauerhaften Datenträger bzw., auf ausdrückliches Verlangen einer Papierkopie, eine gedruckte Fassung des Basisprospekts kostenlos von der Emittentin am Sitz der Barclays Bank Ireland PLC Frankfurt Branch mit der Adresse TaunusTurm, Taunustor 1, 60310 Frankfurt am Main und am Sitz der Zahlstelle zur Verfügung gestellt.

[Einfügen, wenn bei der Begebung neuer Wertpapiere das öffentliche Angebot über das Gültigkeitsdatum dieses Prospekts hinausgeht und im Rahmen der Fortsetzung des öffentlichen Angebots über das Gültigkeitsdatum dieses Prospekts hinaus keine erneute Dokumentation (Prospektierung) der Wertpapiere unter dem Muster der Endgültigen Bedingungen und den Wertpapierbedingungen des Nachfolgeprospekts erfolgen soll. Die oben genannte Wertpapierbeschreibung vom 21. Mai 2021 bildet zusammen mit dem Registrierungsformular der Emittentin vom 23. März 2021, in seiner jeweils geltenden Fassung, einen Basisprospekt. Die Gültigkeitsdauer des Basisprospekts, unter dem die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere begeben werden, beginnt mit der Billigung der Wertpapierbeschreibung und endet gemäß Artikel 12 der Prospektverordnung mit Ablauf des 21. Mai 2022. Ab diesem Zeitpunkt sind diese Endgültigen Bedingungen im Zusammenhang mit dem jeweils aktuellen RSSP Basisprospekt A zur Begebung von Wertpapieren der Barclays Bank PLC zu lesen, der dem Basisprospekt nachfolgt. Der jeweils aktuelle RSSP Basisprospekt A zur Begebung von Wertpapieren wird auf der Internetseite <https://home.barclays/investor-relations/fixed-income-investors/prospectus-and-documents/structured-securities-prospectuses/> veröffentlicht.]

[Einfügen, wenn in Bezug auf die Wertpapiere festgelegt wird, dass das "Verbot des Verkaufs an UK-Kleinanleger" als "Anwendbar" bestimmt ist: VERBOT DES VERKAUFS AN UK-KLEINANLEGER – Es ist nicht beabsichtigt, die Wertpapiere Kleinanlegern im Vereinigten Königreich anzubieten, zu verkaufen oder ihnen auf andere Art und Weise zur Verfügung zu stellen und sie sollen Kleinanlegern im Vereinigten Königreich nicht angeboten, verkauft oder zur Verfügung gestellt werden. Für diese Zwecke bezeichnet Kleinanleger eine Person, die eines (oder mehrere) der folgenden Kriterien erfüllt: (i) ein Kleinanleger wie in Punkt (8) von Artikel 2 der Richtlinie (EU) Nr. 2017/565, da sie Kraft des European Union (Withdrawal) Act von 2018 (der "EUWA") Bestandteil englischen Rechts ist; oder (ii) ein Kunde im Sinne der Bestimmungen des Financial Services and Market Act von 2000 (der "FSMA") und aller Regeln und Rechtsvorschriften, die zur Umsetzung von Richtlinie (EU) 2016/97 erlassen werden, wenn der Kunde sich nicht als professioneller Kunde qualifiziert, wie in Punkt (8) von Artikel 2 Abs. 1 von Verordnung (EU) Nr. 600/2014, da sie Kraft des EUWA Bestandteil englischen Rechts ist, definiert; oder (iii) ein nicht qualifizierter Anleger wie in der Artikel 2 von Verordnung (EU) 2017/1129, da sie Kraft des EUWA Bestandteil englischen Rechts ist, in der jeweils gültigen Fassung, und der im Rahmen dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften (die "UK Prospektverordnung") definiert. Demzufolge wird kein Basisinformationsblatt gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014, da sie Kraft des EUWA Bestandteil englischen Rechts ist (die "UK PRIIPs-Verordnung"), für das Anbieten oder Verkaufen der Wertpapiere oder deren anderweitige zur Verfügung Stellung an Kleinanleger im Vereinigten Königreich bereitgestellt und folglich ist das Anbieten oder Verkaufen der Wertpapiere oder deren anderweitige zur Verfügung Stellung an Kleinanleger im Vereinigten Königreich gemäß der UK PRIIPs-Verordnung nicht zulässig.]

[Einfügen, wenn in Bezug auf die Wertpapiere festgelegt wird, dass das "Verbot des Verkaufs an EWR-Kleinanleger" als "Anwendbar" bestimmt ist: VERBOT DES VERKAUFS AN EWR-KLEINANLEGER: Es ist nicht beabsichtigt, die Wertpapiere Kleinanlegern im Europäischen Wirtschaftsraum anzubieten, zu verkaufen oder ihnen auf andere Art und Weise zur Verfügung zu stellen und sie sollen Kleinanlegern im Europäischen Wirtschaftsraum nicht angeboten, verkauft oder zur Verfügung gestellt werden. Für diese Zwecke bezeichnet Kleinanleger eine Person, die eines (oder mehrere) der folgenden Kriterien erfüllt: (i) ein Kleinanleger wie in Punkt (11) von Artikel 4(1) der Richtlinie 2014/65/EU (in der jeweils gültigen Fassung, "MiFID II") definiert; (ii) ein Kunde im Sinne der Richtlinie (EU) 2016/97 (in der jeweils gültigen Fassung), wenn der Kunde sich nicht als professioneller Kunde qualifiziert, wie in Punkt (10) von Artikel 4(1) MiFID II definiert; oder (iii) ein nicht qualifizierter Anleger wie in der Verordnung (EU) 2017/1129 (in der jeweils gültigen Fassung, die "EU Prospektverordnung") definiert. Demzufolge, wird kein Basisinformationsblatt gemäß der

Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 (in der jeweils gültigen Fassung, die "**EU PRIIPs-Verordnung**") für das Anbieten oder Verkaufen der Wertpapiere oder deren anderweitige zur Verfügung Stellung an Kleinanleger im Europäischen Wirtschaftsraum bereitgestellt und folglich ist das Anbieten oder Verkaufen der Wertpapiere oder deren anderweitige zur Verfügung Stellung an Kleinanleger im Europäischen Wirtschaftsraum gemäß der EU PRIIPs-Verordnung nicht zulässig.]

[Einfügen, wenn in Bezug auf die Wertpapiere festgelegt wird, dass das "Verbot des Verkaufs an Schweizer Privatkunden" als "Anwendbar" bestimmt ist: VERBOT DES VERKAUFS AN SCHWEIZER PRIVATKUNDEN: Die Wertpapiere sind nicht dazu bestimmt, einem Privatkunden in der Schweiz angeboten, verkauft oder anderweitig zur Verfügung gestellt zu werden, und sollten nicht angeboten, verkauft oder anderweitig zur Verfügung gestellt werden. Für diese Zwecke ist ein Privatkunde eine Person, die kein professioneller oder institutioneller Kunde im Sinne von Artikel 4 Abs. 3, 4 und 5 und Artikel 5 Abs. 1 und 2 des schweizerischen Bundesgesetzes über Finanzdienstleistungen (FIDLEG) vom 15. Juni 2018, in der jeweils gültigen Fassung, ist. Als professionelle oder institutionelle Kunden gelten (a) Finanzintermediäre, die nach dem Bankengesetz vom 8. November 1934, dem Finanzinstitutsgesetz vom 15. Juni 2018 oder dem Kollektivanlagengesetz reguliert sind; (b) nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz vom 17. Dezember 2004 regulierte Versicherungsunternehmen; (c) ausländische Kundinnen und Kunden, die einer prudenziellen Aufsicht unterstehen wie die Personen nach den Buchstaben (a) und (b); (d) Zentralbanken; (e) öffentlich-rechtliche Körperschaften mit professioneller Tresorerie; (f) Vorsorgeeinrichtungen und Einrichtungen, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen, mit professioneller Tresorerie; (g) Unternehmen mit professioneller Tresorerie; (h) grosse Unternehmen, die zwei der folgenden Schwellenwerte überschreiten: (i) eine Bilanzsumme von CHF 20 Millionen, (ii) einen Umsatzerlös von CHF 40 Millionen und/oder (iii) ein Eigenkapital von CHF 2 Millionen; (i) für vermögende Privatkundinnen und -kunden errichtete private Anlagestrukturen mit professioneller Tresorerie; und (j) Opting-out-Kunden, wobei ein "Opting-out-Kunde" ein vermögender Privatkunde ist, der (i) glaubhaft erklärt, dass er oder sie aufgrund der persönlichen Ausbildung und der beruflichen Erfahrung oder aufgrund einer vergleichbaren Erfahrung im Finanzsektor über die Kenntnisse verfügt, die notwendig sind, um die Risiken der Anlagen zu verstehen, und über ein Vermögen von mindestens CHF 500.000, oder (ii) direkt oder indirekt über ein Vermögen von mindestens CHF 2 Millionen verfügt. Folglich wurde kein von der FINLEG vorgeschriebenes Basisinformationsblatt für das Anbieten oder Verkaufen der Wertpapiere oder deren anderweitige Zurverfügungstellung an Kleinanleger in der Schweiz erstellt und daher kann das Anbieten oder Verkaufen der Wertpapiere oder deren anderweitige Zurverfügungstellung an einen Privatkunden in der Schweiz gemäss der FINLEG rechtswidrig sein.]

Begriffe, die in dem Basisprospekt definiert sind, haben die gleiche Bedeutung, wenn sie in diesen Endgültigen Bedingungen verwendet werden.

[Angaben von Seiten Dritter

Die hier enthaltenen Informationen bezüglich [●] [und [●] wurden [*Informationsquelle(n) einfügen*] entnommen.] [Die Emittentin bestätigt, dass diese Informationen korrekt wiedergegeben wurden und dass, soweit es der Emittentin bekannt ist und soweit sie dies mittels von [●] [und [●] veröffentlichter Informationen ableiten kann, keine Tatsachen fehlen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.]

Barclays

Endgültige Bedingungen vom [Ausgabetag] [Fortsetzungstag des öffentlichen Angebots] [Beginn des öffentlichen Angebots] [Erhöhungstag des Emissionsvolumens bereits begebener Wertpapiere]

TEIL A/PART A

Wertpapierbedingungen/Securities Terms

Regelungen bezogen auf die Wertpapiere

Provisions relating to the Securities

- | | | |
|----|--|--|
| 1. | Serie | [●] |
| | <i>Series</i> | [●] |
| | [Tranche: | [●] |
| | <i>[Tranche:</i> | [●] |
| | Die Wertpapiere werden am [Ausgabetag/Tag des Austausches der Temporären Globalurkunde in die Permanente Globalurkunde, wie unten in Absatz [●] beschrieben, wahrscheinlich am oder um den [●]] mit der Serie [●] konsolidiert und bilden mit dieser eine einheitliche Serie.] | |
| | <i>The Securities will be consolidated with and form a single Series with the Series [●] on [the Issue Date/date of exchange of the Temporary Global Security into the Permanent Global Security as described in paragraph [●] below, probably on or about [●].]</i> | |
| 2. | Währung: | [●] |
| | <i>Currency:</i> | [●] |
| 3. | Wertpapier: | [Schuldverschreibung] [Zertifikat] |
| | <i>Security:</i> | [Note] [Certificate] |
| 4. | Art des Wertpapiers: | [Aktienbezogene Wertpapiere]
[Aktienindexbezogene Wertpapiere] |
| | <i>Type of security:</i> | [Share linked Security]
[Index linked Security] |
| 5. | Form der Wertpapiere: | [Für deutschem Recht unterliegende Wertpapiere:
Inhaberschuldverschreibungen] |
| | | [Für schweizerischem Recht unterliegende Wertpapiere:
[Inhaberschuldverschreibungen] |
| | | [Wertrechte, die in Form von Bucheffekten begeben werden]] |
| | <i>Form of Securities:</i> | [For German law securities: Bearer securities]

[For Swiss law securities: [Bearer securities] |

[*Uncertificated securities which are issued as Intermediated Securities (Wertrechte, begeben in Form von Bucheffekten)*]]

Abschnitt A der Bedingungen (Allgemeine Bedingungen)

Section A of the Conditions (General Conditions)

6.	Schuldverschreibungen:	[Anwendbar] [Entfällt]
	<i>Notes:</i>	[Applicable] [Not Applicable]
[a. Gesamtnennbetrag am Ausgabetag:	[Bis zu] [●] [Am [Anfänglichen Bewertungstag][Ausgabetag] wird das anfänglich ausgegebene Emissionsvolumen festgelegt und entsprechend auf [http://www.barx-is.com (hier unter "Produkte")] [●] veröffentlicht.]
	<i>Aggregate Nominal Amount as at the Issue Date:</i>	[Up to] [●] [The initially issued amount of securities will be determined on the [Initial Valuation Date] [Issue Date] and published accordingly on [http://www.barx-is.com (see under "Products")] [●].]
[(i) Gesamtnennbetrag der Serie:	[●]
	<i>Aggregate Nominal Amount of the Series:</i>	[●]
	(ii) Gesamtnennbetrag der Tranche:	[●]
	<i>Aggregate Nominal Amount of the Tranche:</i>	[●]
	b. Festgelegter Nennbetrag:	[●]
	<i>Specified Denomination:</i>	[●]
	c. Mindesthandelsbetrag:	[●] [Entfällt]
	<i>Minimum Tradable Amount:</i>	[●] [Not Applicable]
	d. Berechnungsbetrag je Wertpapier am Ausgabetag:	[●] [Entfällt]
	<i>Calculation Amount per Security as at the Issue Date:</i>	[●] [Not Applicable]
7.	Zertifikate:	[Anwendbar] [Entfällt]
	<i>Certificates:</i>	[Applicable] [Not Applicable]

- [a. Wertpapieranzahl: [Bis zu] [●] [Am [Anfänglichen Bewertungstag][Ausgabetag] wird das anfänglich ausgegebene Emissionsvolumen festgelegt und entsprechend auf [http://www.barx-is.com (hier unter "Produkte")] [●] veröffentlicht.]
- Number of Securities:* [Up to] [●] [The initially issued amount of securities will be determined on the [Initial Valuation Date] [Issue Date] and published accordingly on [http://www.barx-is.com (see under "Products")] [●].]
- [(i) Anzahl der Zertifikate der Serie: [●]
- Number of Certificates of the Series:* [●]
- (ii) Anzahl der Zertifikate der Tranche: [●]
- Number of Certificates of the Tranche:* [●]
- b. Mindesthandelsbetrag: [●] [Entfällt]
- Minimum Tradable Amount:* [●] [Not Applicable]
- c. Berechnungsbetrag je Wertpapier am Ausgabetag: [●] [Entfällt]
- Calculation Amount per Security as at the Issue Date:* [●] [Not Applicable]
8. Ausgabepreis: [●]
- [Schuldverschreibungen – [●]% des Festgelegten Nennbetrages]
- [Zertifikate – [●] je Wertpapier]
- Issue Price:* [●]
- [Notes – [●] per cent. of the Specified Denomination]
- [Certificates – [●] per Security]
9. Ausgabetag: [●]
- Issue Date:* [●]

Abschnitt B der Bedingungen (Bedingungen bezogen auf Zins- und Rückzahlungen)

Section B of the Conditions (Conditions relating to Interest and Payoff Conditions)

Rückzahlungsart

Redemption Type

10. a. Rückzahlungsart: [Reverse Convertible]
Redemption Type: [Reverse Convertible]
[Barrier Reverse Convertible]
[Barrier Reverse Convertible]
[Express Zertifikat]
[Express Certificate]
[Barrier Express Zertifikat]
[Barrier Express Certificate]
[Teilkapitalschutzanleihe] [Kapitalschutzanleihe]
[Partially Capital Protected Note] [Capital Protected Note]

Bedingungen bezogen auf die Verzinsung

Provisions relating to interest

11. Zinsen:
Interest:
a. ¹Zinsart:
Interest Type: [Festbetrag]
[Fixed Amount]
[Festzinssatz]
[Fixed Interest]
[Variable Zinssatzfestsetzung]
[Floating Rate Determination]
[Phoenix mit Memory]
[Phoenix with Memory]
[Schneeball]
[Snowball]
[Phoenix ohne Memory]
[Phoenix without Memory]

¹ [Internal Note: The full text of the relevant interest option of the Conditions should be inserted here.]

b.	Festzinssatz:	[●]% [, der [Währung][●] je Berechnungsbetrag entspricht] [●]
	<i>Fixed Interest Rate:</i>	[●] per cent. [, equal to [Currency][●] per Calculation Amount [●]
c.	Variable Zinssatzfestsetzung:	
	<i>Floating Rate Determination:</i>	
	[Referenzzinssatz:]	[●][EURIBOR] [LIBOR] [EONIA Compound] [SONIA Compound mit Überwachungsperiodenverschiebung] [SONIA Compound mit Lookback] [SOFR] [SOFR Compound mit Überwachungsperiodenverschiebung] [SOFR Compound mit Lookback]
	[Reference Rate:]	[●][EURIBOR] [LIBOR] [EONIA Compound] [SONIA Compound with Observation Period Shift] [SONIA Compound with Lookback] [SOFR] [SOFR Compound with Observation Period Shift] [SOFR Compound with Lookback]
	[Angebotsquotierung:	[●] [Entfällt]
	<i>Offered Quotation:</i>	[●] [Not Applicable]
	[Arithmetisches Mittel:	[●] [Entfällt]
	<i>Arithmetic Mean:</i>	[●] [Not Applicable]
	[SOFR Tagesrückblick und/oder Aussetzungsperiode:	[●] Tage]
	<i>[SOFR Lookback and/or Suspension Period:</i>	[●]-day]
	[Festgelegte Fälligkeit:]	[●]
	<i>[Designated Maturity:]</i>	[●]
	[Marge:]	[●]
	<i>[Margin:]</i>	[●]
	[Höchstzinssatz:]	[●] [Entfällt]
	<i>[Maximum Interest Rate:]</i>	[●] [Not Applicable]
	[Mindestzinssatz:]	[●] [Entfällt]
	<i>[Minimum Interest Rate:]</i>	[●] [Not Applicable]
	[Partizipation:]	[●]

	[<i>Participation</i> :]	[●]
	[Maßgebliche Bildschirmseite:]	[●]
	[<i>Relevant Screen Page</i> :]	[●]
	[Maßgeblicher Zeitpunkt:]	[●] [Entfällt]
	[<i>Relevant Time</i> :]	[●] [<i>Not Applicable</i>]
	["p"] [Beobachtungsverschiebungstag:]	[●]
	["p"] [<i>Observation Shift Days</i>]:	[●]
	[Lineare Interpolation:]	[Anwendbar] [Entfällt]
	[<i>Linear Interpolation</i> :]	[<i>Applicable</i>] [<i>Not Applicable</i>]
	[Festgelegte Laufzeit:]	[●] [Entfällt]
	[<i>Specified Duration</i> :]	[●] [<i>Not Applicable</i>]
	[Vorbenannter Index:]	[Wie in den <i>Definitionen</i> der Allgemeinen Bedingungen in Bezug auf [GBP LIBOR] [EURIBOR] [EUR LIBOR] [EONIA] [JPY TIBOR] [HKD HIBOR] [CHF LIBOR] [AUD BBSW] [CAD CDOR].]
		[Anwendbar. [Vorbenannten Index einfügen] in Bezug auf [maßgeblichen Basiswert einfügen]] [Entfällt]
	[<i>Pre-nominated Index</i> :]	[As defined in the <i>Definitions</i> of the General Conditions in respect of [GBP LIBOR] [EURIBOR] [EUR LIBOR] [EONIA] [JPY TIBOR] [HKD HIBOR] [CHF LIBOR] [AUD BBSW] [CAD CDOR].]
		[<i>Applicable. [Insert Pre-nominated Index] in respect of [insert relevant Underlying Asset]] [Not Applicable]</i>
[d.]	[Verzinsungsbeginn: <i>Interest Commencement Date</i> :]	[●]
[d.]	[Zinsperiodenendtag:]	[●]
	[<i>Interest Period End Date</i> :]	[●]
d.	[Zinsfestsetzungstag:] [Zinsbewertungstag(e):]	[●] [[Der][Die] in der nachstehenden Tabelle in der Spalte "Zinsbewertungstag" angegebene[n] Tag[e].]

- [*Interest Determination Date*:] [*Interest Valuation Date(s)*:] [●] [*The date(s) set out in the table below in the column entitled "Interest Valuation Date".*]
- e. [Bewertungszeit:] [●]
 [Valuation Time:] [●]
- e. Zinszahlungstag(e): [●] [[Der][Die] in der nachstehenden Tabelle in der Spalte "Zinszahlungstag" angegebene[n] Tag[e].] [Der Letzte Zinszahlungstag ist [●].]
- [*Interest Payment Date(s)*:] [●] [*The date(s) set out in the table below in the column entitled "Interest Payment Date".*] [*The Final Interest Payment Date is [●].*]
- f. [T:] [Die in der nachstehenden Tabelle in der Spalte "T" angegebene(n) Zahl(en).]
 [T:] [*The number(s) set out in the table below in the column entitled "T".*]
- g. [Zinsbarriere:
- | [T] | [Zinsbarriere] | Zinsbarrierenprozentsatz | Zinsbewertungstag | Zinszahlungstag | [Beobachtungstag] |
|-----|---|--------------------------|-------------------|-----------------|-------------------|
| [●] | [●] [Jede Zinsbarriere wie im Anhang [1] in der Tabellenspalte "Zinsbarriere" angegeben.] | [●] | [●] | [●] | [●] |
- [*Interest Barrier*:]
- | [T] | [<i>Interest Barrier</i>] | [<i>Interest Barrier Percentage</i>] | [<i>Interest Valuation Date</i>] | [<i>Interest Payment Date</i>] | [<i>Observation Date</i>] |
|-----|--|--|------------------------------------|----------------------------------|-----------------------------|
| [●] | [●] [<i>Each Interest Barrier as set out in the annex [1] in the column "Interest Barrier".</i>] | [●] | [●] | [●] | [●] |
- h. [Zinsbarrierenprozentsatz:] [Der in der vorstehenden Tabelle in der Spalte "Zinsbarrierenprozentsatz" angegebene Prozentsatz.]
 [*Interest Barrier Percentage*:] [*The percentage set out in the column entitled "Interest Barrier Percentage" in the table above.*]
- [Anfänglicher Bewertungstag:] [●]
 [*Initial Valuation Date*:] [●]
- i. [Zinstagequotient:] [Actual/Actual (ICMA) oder Act/Act (ICMA)]
 [Day Count Fraction:] [Actual/Actual (ICMA) or Act/Act (ICMA)]

[Actual/Actual oder Actual/Actual (ISDA)]

[*Actual/Actual or Actual/Actual (ISDA)*]

[Actual/365 (Fixed)]

[*Actual/365 (Fixed)*]

[Actual/360]

[*Actual/360*]

[30/360, 360/360 oder Bond Basis]

[*30/360, 360/360 or Bond Basis*]

[30E/360 oder Eurobond Basis]

[*30E/360 or Eurobond Basis*]

[30E/360 (ISDA)]

[*30E/360 (ISDA)*]

[Entfällt]

[*Not Applicable*]

Bedingungen zur Finalen Rückzahlung

Provisions relating to Final Redemption

12. a. ²Finale Rückzahlung:
- Final Redemption:*
- b. Abrechnungswährung: [●]
- Settlement Currency:* [●]
- c. Erfüllungsmethode: [●][Barausgleich] [Barausgleich oder Physische Lieferung]
- Settlement Method:* [●][Cash] [Cash or Physical]
- Planmäßiger Rückzahlungstag: [●]
- Scheduled Redemption Date:* [●]
- d. [Finale Rückzahlungsquote:] [●]%
- [*Final Redemption Percentage:*] [[●]%]

² [Internal Note: The full text of the relevant option of the repayment Conditions should be inserted here.]

e.	[Festlegungstag Rückzahlung:]	- [●]
	[<i>Fixing Date – Redemption:</i>]	[●]
f.	[Festlegungszeit Rückzahlung:]	- [●]
	[<i>Fixing Time – Redemption:</i>]	- [●]
g.	[Trigger Ereignis-Art:]	[Täglich] [Fortlaufend]
	[<i>Trigger Event Type:</i>]	[<i>Daily</i>] [<i>Continuous</i>]
h.	[Touch Barriere:]	[Anwendbar] [Entfällt]
	[<i>Touch Barrier:</i>]	[<i>Applicable</i>] [<i>Not Applicable</i>]
i.	[Finale Barriere:]	[●] [Jede im Hinblick auf den Finalen Bewertungstag im Anhang [1] in der Tabellenspalte "Finale Barriere" angegebene Barriere (berechnet durch Multiplikation des Finalen Barrierenprozentsatzes mit dem Anfangspreis).]
		[Wie in den Wertpapierbedingungen definiert.]
	[<i>Final Barrier:</i>]	[<i>[●] Each Barrier in relation to the Final Valuation Date as set out in the annex [1] in the column entitled "Final Barrier" (calculated as the Final Barrier Percentage multiplied by the Initial Price).</i>]
		[<i>As defined in the Conditions.</i>]
j.	[Finaler Barrierenprozentsatz:]	[[●]%] [Der endgültige Prozentsatz wird am Anfänglichen Bewertungstag festgelegt[, entsprechend auf http://www.barx-is.com (hier unter "Produkte") veröffentlicht] und beträgt zwischen [●]% und [●]%.]
	[<i>Final Barrier Percentage:</i>]	[[●]%] [<i>The final percentage will be determined on the Initial Valuation Date[, published accordingly on http://www.barx-is.com (see under "Products"))] and will be between [●]% and [●]%.</i>]
k.	Finaler Bewertungstag:	[●] [Entfällt]
	<i>Final Valuation Date:</i>	[●] [<i>Not Applicable</i>]
l.	Finaler Bewertungspreis:	["Averaging-out": Der arithmetische Durchschnitt des Bewertungspreises an jedem der Averaging-out Tage.]
	<i>Final Valuation Price:</i>	["Averaging-out": <i>The arithmetic average of the Valuation Price on each of the Averaging-out Dates.</i>]
		["Min Lookback-out": Der niedrigste Bewertungspreis, der an jedem der Lookback-out Tage beobachtet wird.]

[*"Min Lookback-out": The minimum Valuation Price observed on each of the Lookback-out Dates.*]

[*"Max Lookback-out": Der höchste Bewertungspreis, der an jedem der Lookback-out Tage beobachtet wird.*]

[*"Max Lookback-out": The maximum Valuation Price observed on each of the Lookback-out Dates.*]

[*Der Bewertungspreis des Basiswertes am Finalen Bewertungstag.*]

[*The Valuation Price of the Underlying Asset on the Final Valuation Date.*]

(i)	[Averaging-out Tage:]	[●] [Entfällt]
	[<i>Averaging-out Dates:</i>]	[●] [<i>Not Applicable</i>]
(ii)	[Min Lookback-out Tage:]	[●] [Entfällt]
	[<i>Min Lookback-out Dates:</i>]	[●] [<i>Not Applicable</i>]
(iii)	[Max Lookback-out Tage:]	[●] [Entfällt]
	[<i>Max Lookback-out Dates:</i>]	[●] [<i>Not Applicable</i>]
[m.]	[Bewertungszeit:]	[●]
	[<i>Valuation Time:</i>]	[●]
m.	Anfänglicher Bewertungs-tag	[●] [Entfällt]
	Initial Valuation Date:	[●] [<i>Not Applicable</i>]
n.	Anfangspreis:	
	<i>Initial Price:</i>	

[*"Averaging-in": Der arithmetische Durchschnitt des Bewertungspreises an jedem der Averaging-in Tage.*]

[*"Averaging-in": The arithmetic average of the Valuation Price on each of the Averaging-in Dates.*]

[*"Min Lookback-in": Der niedrigste Bewertungspreis, der an jedem der Lookback-in Tage beobachtet wird.*]

[*"Min Lookback-in": The minimum Valuation Price observed on each of the Lookback-in Dates.*]

["Max Lookback-in": Der höchste Bewertungspreis, der an jedem der Lookback-in Tage beobachtet wird.]

["Max Lookback-in": The maximum Valuation Price observed on each of the Lookback-in Dates.]

[Jeder im Anhang [1] in der Tabellenspalte "Anfangspreis" vorgesehene Betrag.]

[Each amount set out in the annex [1] in the column "Initial Price".]

[Der Bewertungspreis des Basiswertes am Anfänglichen Bewertungstag.]

[The Valuation Price of the Underlying Asset on the Initial Valuation Date.]

[●] [●]

[Averaging-in Tage: [●] [Entfällt]

Averaging-in Dates: [●] [Not Applicable]

[Min Lookback-in Tage: [●] [Entfällt]

Min Lookback-in Dates: [●] [Not Applicable]

[Max Lookback-in Tage: [●] [Entfällt]

Max Lookback-in Dates: [●] [Not Applicable]

o. Ausübungspreis: [●] [Jeder Betrag wie in dem Anhang [1] in der Tabellenspalte "Ausübungspreis" angegeben (berechnet durch Multiplikation des Ausübungspreisprozentsatzes mit dem Anfangspreis).]

[Wie in den Wertpapierbedingungen definiert.]

Strike Price: [●] [Each amount as set out in the annex [1] in the column entitled "Strike Price" (calculated as the Strike Price Percentage multiplied by the Initial Price).]

[As defined in the Conditions.]

p. Ausübungspreisprozentsatz: [[●]%] [Der endgültige Prozentsatz wird am Anfänglichen Bewertungstag festgelegt[, entsprechend auf <http://www.barx-is.com> (hier unter "Produkte") veröffentlicht] und beträgt zwischen [●]% und [●]%.]

Strike Price Percentage: *[[●]%] [The final percentage will be determined on the Initial Valuation Date[, published accordingly on <http://www.barx-is.com> (see under "Products")] and will be between [●]% and [●]%.]*

q.	[Knock-in zentsatz:]	Barrierenpro-	[[*]%] [Der endgültige Prozentsatz wird am Anfänglichen Bewertungstag festgelegt [, entsprechend auf http://www.barx-is.com (hier unter "Produkte") veröffentlicht] und beträgt zwischen [*]% und [*].]
	[<i>Knock-in Percentage:</i>]	<i>Barrier</i>	[[●]%] [<i>The final percentage will be determined on the Initial Valuation Date</i>], published accordingly on http://www.barx-is.com (see under "Products")] and will be between [●]% and [●].]
r.	[Knock-In Barrierenpreis:]		
	[Knock-in Barrier Price:]		[●] [<i>Each amount as set out in the annex [1] in the column entitled "Knock-in Barrier Price" (calculated as the Knock-in Barrier Percentage multiplied by the Initial Price).</i>]
			[<i>As defined in the Conditions.</i>]
s	[Knock-In Barrierenanfangstag:]		[●]
	[Knock-in Barrier Start Date:]	Period	[●]
t	[Knock-In Barrierenendtag:]		[●]
	[<i>Knock-in End Date:</i>]	<i>Barrier Period</i>	[●]
u.	[Partizipation:]		[●]
	[<i>Participation:</i>]		[●]

Bedingungen zur Vorzeitigen Rückzahlung

Provisions relating to Early Redemption

Bedingungen zur Speziellen Vorzeitigen Rückzahlung

Provisions relating to Specified Early Redemption

13.	Autocall:		[Anwendbar] [Entfällt]
	<i>Autocall:</i>		[<i>Applicable</i>] [<i>Not Applicable</i>]
[a.	² Spezieller Rückzahlungs- barausgleichsbetrag:	[●] [Entfällt]
		<i>Specified Early Cash Set- tlement Amount:</i>	[●] [<i>Not Applicable</i>]
	b.	Autocall Barriere:	[

² [Internal Noe: he full ext of the relevant option of he Conditions, Section A, 1, Part I, 1.2.2 or Section A, 1, Part II, 1.2.2 should be inserted here.]

[Autocall Barriere:]	Autocall- barrieren- prozent- satz:	Autocall Bewer- tungstag:	Autocall Rück- zahlungs- prozentsatz (i)	Spezieller Vorzeitiger Barrück- zahlungstag:
[●][Jede Barriere wie im Anhang [1] in der Tabellen- spalte "Auto- call Barriere" angegebe- n.	[●]	[●]	[●]	[●]

[Entfällt]

Autocall Barrier:

[

[Autocall Barrier:]	Autocall Barrier Per- centage:	Autocall Valuation Date:	Autocall Re- demption Per- centage(i)	Specified Early Cash Redemption Date:
[●][Each Barrier as set out in the annex [1] in the column entitled "Autocall Barrier".]	[●]	[●]	[●]	[●]

]

[Not Applicable]

- c. Autocallbarrieren-
prozentsatz:

[Der in der vorstehenden Tabelle in der Spalte "Autocallbarrierenprozentsatz" angegebene Prozentsatz.] [Entfällt]

*Autocall Barrier Percent-
age:*

[The percentage set out in the table above in the column entitled "Autocall Barrier Percentage".] [Not Applicable]

- d. Autocall Bewertungstag:

[Jeder in der vorstehenden Tabelle in der Spalte "Autocall Bewertungstag" angegebene Tag.] [Entfällt]

Autocall Valuation Date:

[Each date set out in the table above in the column entitled "Autocall Valuation Date".] [Not Applicable]

- e. Autocall
Rückzahlungsprozentsatz(i)

[Der in der vorstehenden Tabelle in der Spalte "Autocall Rückzahlungsprozentsatz(i)" angegebene Prozentsatz.] [Entfällt]

*Autocall Redemption
Percentage(i)*

[The percentage set out in the table above in the column entitled "Autocall Redemption Percentage(i)".] [Not Applicable]

f.	Spezieller Vorzeitiger Barrückzahlungstag:	[Jeder in der vorstehenden Tabelle in der Spalte "Spezieller Vorzeitiger Barrückzahlungstag" angegebene Tag.] [Entfällt]
	<i>Specified Early Cash Re- demption Date:</i>	[Each date set out in the table above in the column entitled "Specified Early Cash Redemption Date".] [Not Applicable]]
14.	Emittentenkündigung:	[Anwendbar] [Entfällt]
	<i>Issuer Call:</i>	[Applicable] [Not Applicable]
[Emittentenkündigungs- Partizipationsprozentsatz:	[●]
	<i>Issuer Call Participation Percentage:</i>	[●]

Anpassung oder Vorzeitige Rückzahlung

Adjustment or Early Redemption

15.	Nennbetragskündigungsereignis:	[Anwendbar][Entfällt]
	<i>Nominal Call Event:</i>	[Applicable][Not Applicable]
	(i) Nennbetragskündi- gungsprozentsatz:	[●]% [NB: Nicht größer als 10 %] [Entfällt]
	<i>Nominal Call Threshold Percent- age:</i>	[●] per cent. [Note: Not greater than 10%] [Not Applicable]
	(ii) Wahlbarrück- zahlungstag:	[●][Entfällt]
	<i>Optional Cash Red- emption Date:</i>	[●] [Not Applicable]

16. Zusätzliche Störungsereignisse:

Additional Disruption Events:

a.	Währungsstörungsereignis:	[Anwendbar] [Entfällt]
	Currency Disruption Event:	[Applicable] [Not Applicable]
b.	Emittenten-Steuerereignis:	[Anwendbar] [Entfällt]
	<i>Issuer Tax Event:</i>	[Applicable] [Not Applicable]
c.	Außergewöhnliche Markt- störung:	[Anwendbar] [Entfällt]
	<i>Extraordinary Market Disruption:</i>	[Applicable] [Not Applicable]
d.	Gesetzesänderung:	[Anwendbar] [Entfällt]

	<i>Change in Law:</i>	[Applicable] [Not Applicable]
e.	Hedgingstörung:	[Anwendbar] [Entfällt]
	<i>Hedging Disruption:</i>	[Applicable] [Not Applicable]
f.	Gestiegene Hedgingkosten:	[Anwendbar] [Entfällt]
	<i>Increased Cost of Hedging:</i>	[Applicable] [Not Applicable]
g.	Betroffene Rechtsordnung Hedgingstörungen:	[Anwendbar] [Entfällt]
	<i>Affected Jurisdiction Hedging Disruption:</i>	[Applicable] [Not Applicable]
h.	Betroffene Rechtsordnung Gestiegene Hedgingkosten:	[Anwendbar] [Entfällt]
	<i>Affected Jurisdiction In- creased Cost of Hedging:</i>	[Applicable] [Not Applicable]
	[Betroffene Rechtsordnung:	[●]
	<i>Affected Jurisdiction:</i>	[●]
i.	Gestiegene Kosten der Aktienleihe:	[Anwendbar] [Entfällt]
	<i>Increased Cost of Stock Borrow:</i>	[Applicable] [Not Applicable]
	[Anfänglicher Aktienleihesatz:	[●]
	<i>Initial Stock Loan Rate:</i>	[●]
	[Maximaler Aktienleihesatz:	[●]
	<i>Maximum Stock Loan Rate:</i>	[●]
j.	Wegfall der Aktienleihe:	[●] [Anwendbar] [Entfällt]
	Loss of Stock Borrow:	[●] [Applicable] [Not Applicable]
k.	Eigentumsbeschränkung für Ausländische Anleger:	[Anwendbar] [Entfällt]
	<i>Foreign Ownership Event:</i>	[Applicable] [Not Applicable]
l.	Indexanpassungsereignis:	[Anwendbar] [Entfällt]
	Index Adjustment Event:	[Applicable] [Not Applicable]
m.	Fusionsereignis:	[Anwendbar] [Entfällt]
	<i>Merger Event:</i>	[Applicable] [Not Applicable]

n.	Verstaatlichung:	[Anwendbar] [Entfällt]
	<i>Nationalisation:</i>	[Applicable] [Not Applicable]
o.	Insolvenz:	[Anwendbar] [Entfällt]
	<i>Insolvency:</i>	[Applicable] [Not Applicable]
p.	Insolvenzantrag:	[Anwendbar] [Entfällt]
	Insolvency Filing:	[Applicable] [Not Applicable]
q.	Delisting:	[Anwendbar] [Entfällt]
	Delisting:	[Applicable] [Not Applicable]
r.	Übernahmeangebot:	[Anwendbar] [Entfällt]
	<i>Tender Offer:</i>	[Applicable] [Not Applicable]
s.	Fondsstörung:	[Anwendbar] [Entfällt]
	<i>Fund Disruption Event:</i>	[Applicable] [Not Applicable]
t.	Vorzeitiger Rückzahlungs- barausgleichsbetrag:	[Par][Marktwert]
	<i>Early Cash Settlement Amount:</i>	[Par] [Market Value]
u.	Auflösungskosten:	[Anwendbar] [Entfällt]
	<i>Unwind Costs:</i>	[Applicable] [Not Applicable]

Abschnitt C der Bedingungen (Aktien- und Indexbezogene Bedingungen)

Section C of the Conditions (Equity and Index Linked Conditions)

17.	Basiswert:	[●] [Jeder im Anhang [1] zu diesen Endgültigen Bedingungen angegebene Basiswert.]
		[Nicht anwendbar, da die Wertpapiere nicht an einen oder mehrere Basiswerte gebunden sind]
	<i>Underlying Asset:</i>	[●] [Each Underlying Asset set out in the Annex [1] to these Final Terms.]
		[Not applicable, as the Securities are not linked to one or several Underlying Assets.]
[a.	Aktie:
		[Anwendbar] [Entfällt] [●]
		<i>Share:</i>
		[Applicable] [Not Applicable] [●]
		[Bedingungen für [Partial] [Full] Look-through Hinterlegungsscheine: Anwendbar]

[[*Partial*] [*Full*] *Look-through Repository Receipt Provisions: Applicable*]

	(i)	Börse:	[●]
		<i>Exchange:</i>	[●]
	(ii)	Verbundene Börse:	[●]
		<i>Related Exchange:</i>	[●]
	(iii)	Basiswertwährung:	[●]
		<i>Underlying Asset Currency:</i>	[●]
	(iv)	Bloomberg Code:	[●]
	(v)	Reuters Code:	[●]
	(vi)	ISIN des Basiswertes:	[●]
		<i>Underlying Asset ISIN:</i>	[●]
[[(vii)]Austausch von Aktien:	[Austausch von Aktien – Standard] [Austausch von Aktien – Basiswert ETF] [Entfällt]
		<i>Substitution of Shares:</i>	[<i>Substitution of Shares – Standard</i>] [<i>Substitution of Shares – ETF Underlying Asset</i>] [<i>Not Applicable</i>]
[(viii)]Aktienanzahl:	[●] [Entfällt]
		<i>Number of Shares:</i>	[●] [<i>Not Applicable</i>]
[[(ix)]Austausch eines Lieferungswerts:	[Anwendbar] [Entfällt]
		<i>Entitlement Substitution:</i>	[<i>Applicable</i>] [<i>Not Applicable</i>]]
[b.	Aktienindex:	[Anwendbar] [Entfällt]
		<i>Equity Index:</i>	[<i>Applicable</i>] [<i>Not Applicable</i>]
	(i)	Börse:	[●] [Mehrfachbörse]
		<i>Exchange:</i>	[●] [<i>Multi-exchange</i>]
	(ii)	Verbundene Börse:	[●] [Alle Börsen]

- | | | |
|------------|--|--|
| | <i>Related Exchange:</i> | [●] [All Exchanges] |
| (iii) | Basiswertwahrung: | [●] |
| | <i>Underlying Asset
Currency:</i> | [●] |
| (iv) | Bloomberg Code: | [●] |
| (v) | Reuters Code: | [●] |
| (vi) | Indexsponsor: | [●] |
| | <i>Index Sponsor:</i> | [●] |
| 18. | Handelstag: | [●] |
| | <i>Trade Date:</i> | [●] |
| 19. | [Auswirkungen von Störungstagen
(bezogen auf Durchschnittskurser-
mittlungstage und Lookback-Tage): | |
| | <i>Consequences of Disrupted Days (in
respect of Averaging Dates and
Lookback Dates):</i> | |
| [[| a. Aussetzung: | [Anwendbar] [Entfallt] |
| | <i>Omission:</i> | [Applicable] [Not Applicable]] |
| | b. Verschiebung: | [Anwendbar] [Entfallt] |
| | <i>Postponement:</i> | [Applicable] [Not Applicable]] |
| [[| Modifizierte Verschiebung: | [Anwendbar] [Entfallt] |
| | <i>Modified Postponement:</i> | [Applicable] [Not Applicable]] |
| 20. | [Devisenstörung: | [Anwendbar] [Entfallt] |
| | <i>FX Disruption Event:</i> | [Applicable] [Not Applicable] |
| | a. Festgelegte Wahrung: | [●] [Entfallt] |
| | <i>Specified Currency:</i> | [●] [Not Applicable]] |
| | b. Refinanzierungswahrung: | [●] [Entfallt] |
| | <i>Funding Currency</i> | [●] [Not Applicable]] |
| 21. | Ortsbezogene Steuern und Kosten: | [Anwendbar] [Entfallt] |
| | Local Jurisdiction Taxes and Ex-
penses: | [Applicable] [Not Applicable] |
| 22. | [871(m) Wertpapiere: | [Einfugen wenn der Basiswert der Wertpapiere nicht
aus Aktien oder Aktienindizes besteht: Die Emittentin
hat festgestellt, dass der Abschnitt 871(m) des US |

Internal Revenue Code auf die Wertpapiere keine Anwendung findet.]

[Einfügen wenn der Basiswert der Wertpapiere aus Aktien oder Aktienindizes besteht und die Emittentin festgestellt hat, dass die Wertpapiere nicht unter die Quellensteuer gemäß Abschnitt 871(m) fallen: Die Emittentin hat festgestellt, dass die Wertpapiere (ohne Rücksicht auf irgendwelche andere Geschäfte) nicht unter die US-Quellensteuer nach Abschnitt 871(m) des US Internal Revenue Code und der darunter erlassenen Verordnungen fallen sollten.]

[Einfügen wenn der Basiswert der Wertpapiere aus Aktien oder Aktienindizes besteht und die Emittentin festgestellt hat, dass die Wertpapiere unter die Quellensteuer gemäß Abschnitt 871(m) fallen, aber die Emittentin nicht in der Lage ist W-8s von den Wertpapierinhabern einzubehalten: Die Emittentin hat festgestellt, dass die Wertpapiere unter die US-Quellensteuer nach Abschnitt 871(m) des US Internal Revenue Code und der darunter erlassenen Verordnungen fallen. Die Emittentin erwartet einen Einbehalt in Höhe von 30 Prozent, ohne Rücksicht auf etwaige ermäßigten Sätze, die unter einer Vereinbarung einschlägig sein könnten.]

[Einfügen wenn der Basiswert der Wertpapiere aus Aktien oder Aktienindizes besteht und die Emittentin festgestellt hat, dass die Wertpapiere unter die Quellensteuer gemäß Abschnitt 871(m) fallen, und die Emittentin in der Lage ist W-8s von den Wertpapierinhabern einzubehalten: Die Emittentin hat festgestellt, dass die Wertpapiere unter die US-Quellensteuer nach Abschnitt 871(m) des US Internal Revenue Code und der darunter erlassenen Verordnungen fallen und einem Abzug gemäß einer anwendbaren Vereinbarung unterliegen könnten.]

871(m) Securities:

[Include if the Securities are not linked to an underlying equity or equity-index: The Issuer has determined that Section 871(m) of the US Internal Revenue Code is not applicable to the Securities.]

[Include if the Securities are linked to one or more equities or equity-indices and the Issuer has determined that the Securities will not be subject to withholding under Section 871(m): The Issuer has determined that the Securities (without regard to any other transactions) should not be subject to US withholding tax under Section 871(m) of the US Internal Revenue Code and regulations promulgated thereunder.]

[Include if the Securities are linked to one or more equities or equity-indices and the Issuer has determined that the Securities will be subject to withholding under Section 871(m) but the Issuer will be unable to collect W-8s from the Securityholder: The Issuer has determined that the Securities are

subject to US withholding tax under Section 871(m) of the US Internal Revenue Code and regulations promulgated thereunder. The Issuer expects to withhold at the rate of 30 per cent. without regard to any reduced rate that may apply under a treaty.]

[Include if the Securities are linked to one or more equities or equity-indices and the Issuer has determined that the Securities will be subject to withholding under Section 871(m) and the Issuer will be able to collect W-8s from the Securityholder: The Issuer has determined that the Securities are subject to US withholding tax under Section 871(m) of the US Internal Revenue Code and the regulations promulgated thereunder, which may be subject to reduction under an applicable treaty.]

23. [Bei Inhaberschuldverschreibungen:
Globalurkunde:]

[TEFRA C: Permanente Globalurkunde] [Keine TEFRA Bestimmungen: Permanente Globalurkunde] [TEFRA D: Temporäre Globalurkunde austauschbar gegen eine Permanente Globalurkunde]

*[In the case of bearer securities:
Global Security:]*

[TEFRA C: Permanent Global Security] [No TEFRA: Permanent Global Security] [TEFRA D: Temporary Global Security, exchangeable for a Permanent Global Security]

[Wertrechte:]

[Wertrechte in dematerialisierter und eingetragener Form gemäß Artikel 973c des Schweizerischen Obligationenrechtes]

[Uncertificated Securities:]

[Uncertificated Securities in dematerialised and registered form, in accordance with article 973c of the Swiss Federal Code of Obligations]

24. Maßgebliches Clearing-System:

[Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland]

[Clearstream Banking, société anonyme, 42 Avenue JF Kennedy, 1855 Luxembourg, Luxemburg]

[Euroclear Bank SA/NV, 1 Boulevard du Roi Albert II, 1210 Brüssel, Belgien]

[SIX SIS Ltd., Baslerstrasse 100, 4600 Olten, Schweiz]

[●]

Relevant Clearing System:

[Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Federal Republic of Germany]

[Clearstream Banking, société anonyme, 42 Avenue JF Kennedy, 1855 Luxembourg, Luxemburg]

[Euroclear Bank SA/NV, 1 Boulevard du Roi Albert II, 1210 Brussels, Belgium]

[SIX SIS Ltd., Baslerstrasse 100,4600 Olten, Switzerland]

[●]

25. Maßgebliche Regeln: [Clearstream Regeln] [Euroclear Regeln] [Clearstream Frankfurt Regeln] [SIS Regeln] [●]

Relevant Rules: [Clearstream Rules] [Euroclear Rules] [Clearstream Frankfurt Rules] [SIS Rules] [●]

26. Geschäftstagekonvention: [Folgende] [Modifiziert Folgen-de] [Nächste] [Vorangehende] [Variable Rate]

Business Day Convention: [Following] [Modified Following] [Nearest] [Preceding] [Floating Rate]

27. Geschäftstag: [sämtliche relevanten Finanzzentren einfügen] [,] [und] [TARGET] [und] [Clearing System-Geschäftstag] [●]

Business Day: [insert all relevant financial centres] [,] [and] [TARGET] [and] [Clearing System Business Day] [●]

28.

(i) Verbot des Verkaufs an UK Kleinanleger: [Anwendbar – siehe dazu das Deckblatt der Endgültigen Bedingungen] [Entfällt]

[Drafting note: Wenn die Wertpapiere offenkundig keine "verpackten" Produkte darstellen oder die Wertpapiere "verpackte" Produkte darstellen und im Vereinigten Königreich ein Basisinformationsblatt erstellt wird, sollte "Nicht Anwendbar" angegeben werden. Wenn die Wertpapiere möglicherweise "verpackte" Produkte darstellen und kein Basisinformationsblatt erstellt wird, sollte "Anwendbar" angegeben werden.]

Prohibition of Sales to UK Retail Investors: [Applicable – see the cover page of these Final Terms] [Not Applicable]

[Drafting note: If the Securities clearly do not constitute "packaged" products or the Securities do constitute "packaged" products and a key information document will be prepared in the UK, "Not Applicable" should be specified. If the Securities may constitute "packaged" products and no key information document will be prepared, "Applicable" should be specified.]

(ii) Verbot des Verkaufs an EWR Kleinanleger: [Anwendbar – siehe dazu das Deckblatt der Endgültigen Bedingungen] [Entfällt]

[Drafting note: Wenn die Wertpapiere offenkundig keine "verpackten" Produkte darstellen oder die Wertpapiere "verpackte" Produkte darstellen und im EWR ein Basisinformationsblatt erstellt wird, sollte

"Nicht Anwendbar" angegeben werden. Wenn die Wertpapiere möglicherweise "verpackte" Produkte darstellen und kein Basisinformationsblatt erstellt wird, sollte "Anwendbar" angegeben werden.]

<i>Prohibition of Sales to EEA Retail Investors:</i>	[Applicable – see the cover page of these Final Terms] [Not Applicable]
	<i>[Drafting note: If the Securities clearly do not constitute “packaged” products or the Securities do constitute “packaged” products and a key information document will be prepared in the EEA, “Not Applicable” should be specified. If the Securities may constitute “packaged” products and no key information document will be prepared, “Applicable” should be specified.]</i>
(iii) Verbot des Verkaufs an Schweizer Privatkunden:	[Anwendbar – siehe dazu das Deckblatt der Endgültigen Bedingungen] [Entfällt]
<i>Prohibition of Sales to Swiss Retail Investors:</i>	[Applicable – see the cover page of these Final Terms] [Not Applicable]
29. Zusätzliches Geschäftszentrum:	[sämtliche relevanten Finanzzentren einfügen] [Entfällt]
<i>Additional Business Centre:</i>	<i>[insert all relevant financial centres]</i> [Not Applicable]
30. Abrechnungskosten:	[Anwendbar] [Entfällt]
<i>Settlement Expenses:</i>	[Applicable] [Not Applicable]
31. Auflösungskosten bei der Berechnung des Lieferstörungs-Abrechnungspreises:	[Anwendbar] [Entfällt]
<i>Unwind Costs in case of calculation of the Disruption Cash Settlement Price:</i>	[Applicable] [Not Applicable]
32. [Vorbenannter Index:]	[Anwendbar. [Vorbenannter Index einfügen] in Bezug auf [maßgeblichen Basiswert einfügen]] [Entfällt]
<i>[Pre-nominated Index:]</i>	<i>[Applicable. [Insert Pre-nominated Index] in respect of [insert relevant Underlying Asset]]</i> [Not Applicable]
33. Berechnungsstelle:	[Barclays Bank PLC] [●]
<i>Determination Agent:</i>	[Barclays Bank PLC] [●]
34. Zahlstelle(n):	
<i>Paying Agent(s):</i>	[Deutsche Bank Aktiengesellschaft Attn. Trust& Agency Services (ICSS) Taunusanlage 12 60325 Frankfurt am Main

Bundesrepublik Deutschland
Deutsche Bank Aktiengesellschaft
Attn. Trust & Agency Services
Taunusanlage 12
60325 Frankfurt am Main
Federal Republic of Germany]

[BNP PARIBAS SECURITIES SERVICES Paris,
succursale de Zurich
Selnaustrasse 16
P.O. Box
8022 Zürich
Schweiz
BNP PARIBAS SECURITIES SERVICES Paris,
succursale de Zurich
Selnaustrasse 16
P.O. Box
8022 Zurich
Switzerland]

[Barclays Bank PLC
5 The North Colonnade
London E14 4BB
Vereinigtes Königreich
Barclays Bank PLC
5 The North Colonnade
London E14 4BB
United Kingdom]

[Andere]

[Other]

35. Zusätzliche Beauftragte Stellen:

[●] [Entfällt]

Additional Agents:

[●] [Not Applicable]

36. Manager:

[●]

Manager:

[●]

37. [Maßgebliche Benchmark[s]:]

[[*Benchmark angeben*] wird bereitgestellt von [*Name des Administrators*]] [*bei Bedarf wiederholen*]. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Dokuments [*erscheint*] [[*Name des Administrators*]] [*bei Bedarf wiederholen*] [*nicht*] im Register der Administratoren und Referenzwerte, das von der Europäischen

Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ("ESMA") gemäß Artikel 36 der Benchmark-Verordnung erstellt und verwaltet wird]/[Entfällt]

[*Relevant Benchmark*][s]:]

[[*specify benchmark*] is provided by [*administrator legal name*] [*repeat as necessary*]. As at the date hereof, [[*administrator legal name*] [*appears*]/[*does not appear*]] [*repeat as necessary*] in the register of administrators and benchmarks established and maintained by the European Securities and Markets Authority ("ESMA") pursuant to article 36 of the Benchmarks Regulation]/[*Not Applicable*]

Administrator-/ Benchmarkereignis

[Anwendbar] [Entfällt]

Administrator/Benchmark Event

[*Applicable*] [*Not Applicable*]

38. Anwendbares Recht:

[Recht der Bundesrepublik Deutschland]
[Schweizerisches Recht]

Governing Law:

[*Laws of the Federal Republic of Germany*] [*Swiss law*]

39. Erfüllungsort:

[Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland]
[Zürich, Schweiz]

Place of Performance:

[*Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany*]
[*Zurich, Switzerland*]

40. Nicht-ausschließlicher Gerichtsstand:

[Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland]
[Zürich (1), Schweiz]

Non-exclusive place of jurisdiction:

[*Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany*]
[*Zurich (1), Switzerland*]

41. Verbindliche Sprache:

[Deutsch] [Englisch]

Legally binding language:

[*German*] [*English*]

TEIL B

Weitere Informationen

1. Börsenzulassung und Zulassung zum Handel

(i) Börsenzulassung (Maßgebliche Börse):

[Die [Zulassung der] [Einbeziehung der] [Börsennotierung der] [einzelnen Serien von Wertpapieren] [Wertpapiere] [notieren] [zum Handel] [an dem regulierten Markt] [in [den] [dem] Freiverkehr] [der Frankfurter Wertpapierbörse [im Marktsegment Zertifikate Standard] [im Marktsegment Zertifikate Premium]] [und] [im offiziellen Kursblatt (*Official List*) der Luxemburger Wertpapierbörse] [im Euro MTF der Luxemburger Wertpapierbörse] [und] [der Schweizer Börse] [wird

durch die Emittentin (oder in ihrem Namen) voraussichtlich [am [●]] beantragt.].]

[Andere]

[Falls bekannt, die ersten Termine, zu denen die Wertpapiere zum Handel zugelassen werden, einfügen.]

[Entfällt]

- (ii) [Weitere Bestehende Börsenzulassungen: [●] [Entfällt]]

2. **Interessen von natürlichen oder juristischen Personen, die bei der Emission/dem Angebot beteiligt sind**

[Mit Ausnahme der Provisionen für die Manager [(siehe Abschnitt 6 unten)] und sofern] [Sofern] nicht im Abschnitt "Erwerb und Verkauf" und dem Risikofaktor "Analysen oder andere Transaktionen können zu Interessenskonflikten zwischen den Anlegern und Barclays führen" dargelegt, liegen, soweit es der Emittentin bekannt ist, bei keiner Person, die bei dem Angebot der Wertpapiere beteiligt ist, Interessenskonflikte vor, die einen wesentlichen Einfluss auf die Wertpapiere haben könnten. [●]

3. **Gründe für das Angebot, Geschätzte Nettoemissionserlöse und vollständige Kosten**

- (a) Gründe für das Angebot: [●] [Gewinnerzielung im Rahmen der allgemeinen Geschäftstätigkeit] [Grün Strukturierte Wertpapiere – siehe unten unter "Verwendung der Erträge"]
- (b) Verwendung der Erträge: [Ein Finanzierungsbetrag, der dem Pfund Sterling-Gegenwert des Nettoerlöses aus der Emission der Wertpapiere (zum Zeitpunkt der Emission) entspricht, wird als Mittel für die Finanzierung und/oder Refinanzierung von Zulässigen Vermögenswerten eingesetzt.]

Wie in der Richtlinie für Grüne Emissionen (zum Emissionszeitpunkt) vorgesehen, handelt es sich bei den für die Grünen Emissionen von Barclays genutzten grünen Projekten ("**Zulässige Vermögenswerte**") um Vermögenswerte, die [unter die folgenden förderfähigen Projekte fallen und die bis zu 36 Monate vor der betreffenden Grünen Emission von Barclays begeben oder refinanziert wurden und nicht anderweitig ausgeschlossen sind (wie in der Richtlinie für Grüne Emissionen dargelegt):

- (i) Energieeffizienz (einschließlich in Bezug auf (a) Geschäfts- und Wohngebäude, (b) öffentliche Dienstleistungen, (c) landwirtschaftliche Prozesse, (d) Übertragungs- und Vertriebssysteme, (e) industrielle Prozesse und Lieferketten und (f) Technologien für Energieeffizienz),
- (ii) erneuerbare Energien (einschließlich in Bezug auf (a) Stromerzeugung, (b) Übertragungssysteme, (c) Technologien für

erneuerbare Energien und (d) Wärmeerzeugung und thermische Energie),

- (iii) nachhaltiger Verkehr (einschließlich in Bezug auf (a) Energieeffizienz von Fahrzeugen (b) städtische Verkehrssysteme und -infrastruktur und (c) Güterverkehr),
- (iv) nachhaltige Lebensmittel, Land- und Forstwirtschaft, Aquakultur und Fischerei (einschließlich in Bezug auf (a) nachhaltige Forstwirtschaft, (b) nachhaltige Lebensmittel und Landwirtschaft, (c) nachhaltige Aquakultur und Fischerei und (d) nachhaltige Landnutzung und Erhaltung der Biodiversität) und
- (v) Ressourceneffizienz und Überwachung der Umweltverschmutzung (einschließlich in Bezug auf (a) Recycling und Wiederverwendung, (b) Kreislaufwirtschaft und (c) Reduzierung der Treibhausgasemissionen).

Zulässige Vermögenswerte müssen je nach der maßgeblichen Kategorie bestimmte Zulässigkeitskriterien sowie bestimmte Nachhaltigkeitsziele der UN erfüllen.][*weitere Förderkriterien angeben*].

[Ein Pfund Sterling-Gegenwert eines][Der][Ein Betrag in Höhe eines] Nettoerlös[es] (zum Zeitpunkt der Emission), der nicht als Finanzmittel für den oben beschriebenen Zweck zugewiesen wird, wird nach dem Ermessen der Emittentin in Barmitteln und kurzfristigen und liquiden Anlagen und in Übereinstimmung mit ihrer Liquiditätspolitik bis zur Zuweisung als Finanzmittel zur Finanzierung und/oder Refinanzierung von Zulässigen Vermögenswerten, wie oben beschrieben, angelegt. Die Emittentin verpflichtet sich nicht sicherzustellen, dass zu jeder Zeit ein ausreichender Gesamtbetrag an Zulässigen Vermögenswerten vorhanden ist, um die Zuweisung von Finanzmitteln, die den Nettoerlös aus der Emission der Wertpapiere darstellen, in vollem Umfang zu ermöglichen.

Die Kriterien für Zulässige Vermögenswerte wurden von der Emittentin so gestaltet, dass sie den [2021/[-]] ICMA Green Bond Principles[, den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen] [und der Climate Bond Standards der Climate Bonds Initiative] [EU Green Bonds Standards][*weitere Standards angeben*] zum Zeitpunkt der Emission der Wertpapiere entsprechen.

[Die Carbon Trust Assurance Limited (die ein qualifizierter und zugelassener Gutachter der Climate Bonds Initiative ist) hat eine Zweiteinschätzung abgegeben, in der sie ihre Ansicht darlegt, dass die Richtlinie für Grüne Emissionen den wesentlichen Prinzipien und Anforderungen der [2021/[●]] ICMA

Green Bond Principles (in der zum Zeitpunkt der Emission der Wertpapiere gültigen Fassung) entspricht - mit Ausnahme der Barclays Richtlinien für Grüne Indizes (wie im Basisprospekt definiert).]

[Die Carbon Trust Assurance Limited (die ein qualifizierter und zugelassener Gutachter der Climate Bonds Initiative ist) hat einen Bericht mit Tatsachenfeststellungen vom [●] in Bezug auf die Konformität [der geplanten Emission von Wertpapieren und] der Richtlinien für Grüne Emissionen mit den Vor-Emissionsanforderungen (*pre-issuance requirements*) des Climate Bonds Standard Version [3/[●]] erstellt. Auf der Grundlage dieses Berichts wurde eine Pre-Issuance Certification [*andere Zertifizierung*] von der Klimabonds Initiative eingeholt. Diese Zertifizierung bezieht sich ausschließlich auf die vorgeschlagene Verwendung der Erlöse und gilt nicht für die Auszahlungsbedingungen der Wertpapiere.]

Die Emittentin wird mindestens jährlich einen Anlegerbericht für jede Emission von Wertpapieren in Übereinstimmung mit den Jahresergebnissen veröffentlichen. Es ist beabsichtigt, dass jeder Anlegerbericht von einem unabhängigen Bestätigungsbericht begleitet wird.

Alle Stellungnahmen und Bestätigungsberichte werden auf der Investor-Relations-Website der Emittentin zur Verfügung gestellt unter <http://home.barclays/greenbonds> (oder der Nachfolge-Website).

4. Wertentwicklung des Basiswertes

[Informationen über [den Aktienindex und] die vergangene und künftige Wertentwicklung [des Aktienindex][der Aktie] und [ihre][seine] Volatilität und ob dies mit Kosten verbunden ist, können auf der Internetseite [●] eingeholt werden.]

[Informationen über [die Aktienindizes und] die vergangene und künftige Wertentwicklung [der Aktienindizes][der Aktien] und ihre Volatilität und ob dies mit Kosten verbunden ist, können auf den folgenden Internetseiten eingeholt werden:

[Aktienindex] [Aktie]	Internetseite
[●]	[●]
[●]	[●]
[●]	[●]

5. Angaben zur Abwicklung

(i) Wertpapierkennung: ISIN: [●]

[Wertpapierkennnummer (WKN): [●]]

[Valorenummer: [●]]

[Common Code: [●]]

[Andere: [●]]

- (ii) Lieferung: [●] [Lieferung [gegen/frei von] Zahlung]
- (iii) Grün Strukturierte Wertpapiere: [Anwendbar][Entfällt]
- (iv) Auf einen Grünen Index bezogene Wertpapiere: [Anwendbar][Entfällt]

6. Vertrieb

[Die Emittentin stimmt der Nutzung des Prospektes durch Dritte nicht zu.]

[Bezüglich eines öffentlichen Angebotes von Wertpapieren, für das keine Ausnahme von der Prospektspflicht gemäß der Prospektverordnung gilt (ein "**Öffentliches Angebot**"), stimmt die Emittentin der Verwendung dieses Basisprospektes durch den/die in folgender Tabelle angegebenen Finanzintermediär(e), und während der in folgender Tabelle angegebenen Angebotsfrist in dem/den in folgender Tabelle angegebenen Mitgliedsstaat(en) zu:

("Zugelassene(r) Anbieter"):

[Wenn **Allgemeine Zustimmung anwendbar sein soll**: Sämtliche Finanzintermediäre die gemäß der Märkte für Finanzinstrumente Richtlinie (MiFID) (Richtlinie 2014/65/EU) zugelassen sind und die in den Endgültigen Bedingungen angegebenen "Weiteren Bedingungen für die Verwendung dieses Basisprospektes durch den/die Zugelassenen Anbieter" erfüllen.]

[Wenn **Spezifische Zustimmung anwendbar sein soll**: Name und Adresse des/der Finanzintermediäre(s), denen die Verwendung dieses Basisprospektes gestattet ist:

[●]

Angebotsfrist für die die Verwendung dieses Basisprospektes durch den/die Zugelassenen Anbieter gestattet ist:

Vom [●] bis [●].

Mitgliedsstaat(en) für die die Verwendung dieses Basisprospektes durch den/die Zugelassenen Anbieter gestattet ist:

[Bundesrepublik Deutschland]

[Österreich]

[Niederlande]

[Luxemburg]

Weitere Bedingungen für die Verwendung dieses Basisprospektes durch den/die Zugelassenen Anbieter:

(1) Der/Die Zugelassene(n) Anbieter muss jederzeit gemäß der Märkte für Finanzinstrumente Richtlinie (MiFID) (Richtlinie 2014/65/EU) zugelassen sein.

(2) [●]

Gesamtprovision: [Bis zu] [●]% [des Ausgabepreises] [des Festgelegten Nennbetrags] [der Anzahl an Wertpapieren]. Weitere Informationen sind auf Anfrage erhältlich.

[Nach dem Tag der Veröffentlichung dieser Endgültigen Bedingungen kann die Emittentin (i) weiteren Zugelassenen Anbietern die Zustimmung erteilen, (ii) die Angebotsfrist aussetzen oder ändern und/oder (iii) weitere Bedingungen hinzufügen oder Bedingungen löschen, Informationen darüber werden auf der Internetseite [●] veröffentlicht.]

7. Bedingungen des Angebots

(i) Angebotspreis: [Ausgabepreis [(zuzüglich eines Ausgabeaufschlags von [●] des Ausgabepreises)]]

(ii) [Angebotsbedingungen: [●] [Entfällt]]

(iii) [Zeichnungsfrist/Angebot: [Vom [●] [bis [●]].]

[Die Wertpapiere werden seit dem [Beginn der ersten Angebotsfrist einfügen] öffentlich angeboten. Mit Erstellung dieser Endgültigen Bedingungen werden die Voraussetzungen für den Beginn einer neuen Angebotsfrist vom [●] [bis [●]] geschaffen.]

[Der Basisprospekt vom 21. Mai 2021 verliert mit Ablauf des 21. Mai 2022 seine Gültigkeit. Ab diesem Zeitpunkt sind die Endgültigen Bedingungen im Zusammenhang mit dem jeweils aktuellen RSSP Basisprospekt A zur Begebung von Wertpapieren der Barclays Bank PLC zu lesen, der dem Basisprospekt nachfolgt.]

[Die Zeichnungsfrist kann verlängert oder verkürzt werden.]

(iv) [Beschreibung des Zeichnungsverfahrens [●] [Entfällt]]

(v) [Mindest- und/oder maximale Zeichnungshöhe: [Mindestzeichnungshöhe: [●] [Entfällt]]

(vi) [maximale Zeichnungshöhe: [●] [Entfällt]]

(vii) [Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen und der Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner: [●] [Entfällt]]

(viii) [Art und Weise und Termin für die öffentliche Bekanntgabe der Angebotsergebnisse: [●] [Entfällt]]

(ix) [Art der Ausübung des Bezugsrechts, wenn ein solches besteht und Modalitäten und Fristen für die Auslieferung der Wertpapiere: [●] [Entfällt]]

- (x) [Angabe der Tranche, die bestimmten Märkten vorbehalten ist, wenn die Wertpapiere gleichzeitig an den Märkten zweier oder mehrerer Staaten angeboten werden: [●] [Entfällt]]
- (xi) [Verfahren für die Benachrichtigung der Zeichner über den ihnen zugeteilten Betrag und Hinweis darauf, ob mit dem Handel schon vor einer solchen Benachrichtigung begonnen werden kann: [●] [Entfällt]]
- (xii) [Angabe etwaiger Kosten und Steuern, die speziell dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden: [●] [Entfällt]]
- (xiii) [Name und Anschrift der Institute, die sich fest zur Übernahme einer Emission verpflichtet haben, sofern der Emittentin bekannt: [Name und Adresse] [Entfällt]]
- (xiv) [Bei syndizierten Emissionen sowie bei nicht-syndizierten Emissionen soweit erforderlich, Name und Anschrift der Manager und Übernahmeverpflichtung sowie Datum des Übernahmevertrags: [Entfällt]
[Namen, Adressen und Übernahmeverpflichtungen]]
- (xv) [Market Making: [●]
[Name und Anschrift der jeweiligen Gesellschaften angeben, die sich als Intermediäre im Sekundärmarkt, welche Liquidität durch bid und offer-Kurse bereitstellen, verpflichtet haben und die wichtigsten Regelungen dieser Verpflichtung.]]
- (xvi) [Details (Namen und Adressen) zu Plazeur(en): [Entfällt] [Liste aller Plazeure: [●]]]

8. Rating

- Rating: [Die Wertpapiere wurden nicht individuell geratet.]
- [Die Wertpapiere werden bei ihrer Ausgabe voraussichtlich wie folgt geratet:
- [Standard & Poor's: [●]]
- [Moody's: []]
- [Fitch: [●]]
- [[Andere]: [●]]

[Hier den Namen der Ratingagentur sowie die Angabe einfügen, ob es sich bei ihr um eine Ratingagentur mit Sitz in der Europäischen Union handelt, die im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.09.2009 über Ratingagenturen in ihrer jeweils geltenden Fassung registriert wurde.]

[Das oben genannte Rating wird für die Zwecke der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.09.2009 über Ratingagenturen ("**Ratingverordnung**") so behandelt, als sei es von [●] abgegeben worden, bei dem es sich um eine [in der EU registrierte Ratingagentur mit Sitz in der EU]/[nicht registrierte Ratingagentur mit Sitz außerhalb der EU]/[Ratingagentur mit Sitz in der EU, die die Registrierung beantragt hat, aber noch nicht registriert ist]/[Ratingagentur aus einem Drittland, die von einer in der EU registrierten Agentur übernommen wurde]/[Ratingagentur aus einem Drittland, die die Registrierung nicht beantragt hat, aber zertifiziert ist] gemäß der Ratingverordnung handelt.]

Anhang [1]

Annex [1]

Aktie:	(i) Börse:	(ii) Verbundene Börse:	(iii) Basiswertwährung:	(iv) Bloomberg Code:	(v) Reuters Code:	(vi) ISIN des Basiswertes:
Share :	<i>Exchange:</i>	<i>Related Exchange:</i>	<i>Underlying Asset Currency:</i>			<i>Underlying Asset ISIN:</i>
[●]	[●] [●]	[●] [●]	[●] [●]	[●]	[●]	[●]
[●]	[●] [●]	[●] [●]	[●] [●]			
Index :	(i) Börse	(ii) Verbundene Börse:	(iii) Bloomberg Code:	(iv) Reuters Code:	(v) Indexsponsor:	
Index:	<i>Exchange:</i>	<i>Related Exchange:</i>			<i>Index Sponsor:</i>	
[●]	[Mehrfachbörsenindex : [Hauptbörse angeben]]	[●] [Alle Börsen]	[●]	[●]	[●]	[●]
[●]	[Multi-exchange Index: [specify principal stock exchange]]	[●] [All Exchanges]	[●]			
	[●] [Mehrfachbörsenindex]	[●] [Alle Börsen]	[●]	[●]	[●]	[●]

Aktie:	(i) Börse:	(ii) Verbundene Börse:	(iii) Basiswertwährung:	(iv) Bloomberg Code:	(v) Reuters Code:	(vi) ISIN des Basiswertes:
<i>Share</i> :	<i>Exchange:</i>	<i>Related Exchange:</i>	<i>Underlying Asset Currency:</i>			<i>Underlying Asset ISIN:</i>
	: [Hauptbörse angeben]]					
	[●] [Multi-exchange Index: [specify principal stock exchange]]					

Basiswert	[Zinsbarriere]	[Anfangspreis]	[Untere Zinsbarriere]	[Obere Zinsbarriere]	[Autocall Barriere]	[Finale Barriere]	[Ausübungspreis]	[Unterer Ausübungspreis]	[Knock-in Barrierenpreis]
<i>Underlying Asset</i>	<i>[Interest Barrier]</i>	<i>[Initial Price]</i>	<i>[Lower Interest Barrier]</i>	<i>[Upper Interest Barrier]</i>	<i>[Autocall Barrier]</i>	<i>[Final Barrier]</i>	<i>[Strike Price]</i>	<i>[Lower Strike Price]</i>	<i>[Knock-in Barrier Price]</i>
[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]

[ZUSAMMENFASSUNG]

[Deutsch-sprachige Zusammenfassung einfügen unter Ergänzung der maßgeblichen emissionspezifischen Details und Löschung der nicht relevanten Abschnitte.]

[SUMMARY]

[Insert English language summary supplemented by the issue specific details and remove the sections which are not relevant]

[Anhang 2]

[Im Falle von Wertpapieren, die an der SIX notiert werden sollen, einfügen:

Dieser Anhang wurde nicht nach den prospektrechtlichen Regeln im Europäischen Wirtschaftsraum erstellt.

Seit dem [*Datum des letzten Jahres- bzw. Zwischenabschlusses*] sind[, mit Ausnahme von wesentlichen Veränderungen, die [am [*Datum angeben*]] [in dem Zeitraum [*Zeitraum (von-bis) angeben*]] eingetreten und am [*Datum*] [*falls weitere Mitteilungen*: und am [*Datum*]] der Öffentlichkeit mitgeteilt worden sind,] keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder in der Handelsstellung von Barclays Bank PLC eingetreten.]

[Im Falle von Wertpapieren, die schweizerischem Recht unterliegen, einfügen:

Der Prospekt und die Endgültigen Bedingungen bilden zusammen den vollständigen Kotierungsprospekt.

Die Emittentin, Barclays Bank PLC, mit eingetragenem Sitz in London, Vereinigtes Königreich, übernimmt die Verantwortung für den Inhalt dieser Endgültigen Bedingungen und erklärt, dass ihres Wissens die Angaben richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen wurden.]

[Im Falle von Wertpapieren, die schweizerischem Recht unterliegen, einfügen:

Die Wertpapiere stellen keine Beteiligung an einer kollektiven Kapitalanlage im Sinne des schweizerischen Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) dar. Dementsprechend besteht für den Investor in die Wertpapiere kein Anlegerschutz nach dem KAG und kein Schutz durch die Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA).]

HINWEIS IN BEZUG AUF DIE BESTEUERUNG

Die Steuergesetzgebung des Mitgliedstaats des Anlegers und des Gründungsstaats der Emittentin (Vereinigtes Königreich) könnte sich auf die Erträge aus den Wertpapieren auswirken.

Den Anlegern oder Interessenten wird dringend empfohlen, sich von ihrem Steuerberater über die Besteuerung der Erträge aus den Wertpapieren im Einzelfall beraten zu lassen.

ERWERB UND VERKAUF

Die Emittentin kann bisweilen Verträge mit einem oder mehreren Managern (jeweils ein "**Manager**") abschließen, auf Basis derer ein solcher oder solche Manager sich zum Erwerb von Wertpapieren bereit erklärt. Jeder solche Vertrag erstreckt sich, unter anderem, auch über die im obigen Abschnitt "**Zusammenfassung**" und den jeweiligen "**Bedingungen**" genannten Themen.

Potenzielle Interessenkonflikte können in Bezug auf die im Rahmen des Vertriebs angebotenen Wertpapiere auftreten, da die ernannten Manager und/oder Vertriebshändler gemäß einer von der Emittentin erteilten Vollmacht handeln und (soweit gesetzlich zulässig) Provisionen und/oder Gebühren auf der Grundlage der erbrachten Dienstleistungen und des Platzierungsergebnisses der Wertpapiere erhalten können.

Es wird nicht zugesichert, dass die Emittentin oder die Manager in einer Rechtsordnung irgendwelche Maßnahmen ergriffen haben oder ergreifen werden, die ein öffentliches Angebot der Wertpapiere oder den Besitz oder die Verbreitung des Basisprospektes oder anderer Angebotsunterlagen oder Endgültiger Bedingungen in Bezug auf Wertpapiere in einem Land oder einer Rechtsordnung gestatten würden, in dem/der solche Maßnahmen zu diesem Zweck erforderlich sind (außer Maßnahmen der Emittentin zur Erfüllung der Anforderungen der Prospektverordnung für in dem Basisprospekt und/oder den Endgültigen Bedingungen vorgesehene Angebote). In einer Rechtsordnung oder aus einer Rechtsordnung heraus und/oder an eine natürliche Person oder einen Rechtsträger dürfen keine Angebote, Verkäufe, Weiterverkäufe oder Aushändigungen von Wertpapieren oder eine Verbreitung von Angebotsunterlagen in Bezug auf Wertpapiere erfolgen, es sei denn, dies erfolgt im Einklang mit geltenden Gesetzen und Rechtsvorschriften und der Emittentin und/oder den Managern entstehen dadurch keine Verpflichtungen.

Es liegt in der Verantwortung eines jeden Managers und Vertriebspartners, die erforderlichen Qualifikationen, Genehmigungen, Zulassungen, Erlaubnisse und Lizenzen zu erwerben und aufrechtzuerhalten, um jegliche Werbung, Marketing, Verkaufsmaßnahmen, Unterstützung, Angebot oder Aufforderung zur Abgabe von Angeboten in Bezug auf die Wertpapiere durchzuführen, wie von der Emittentin oder dem jeweiligen Manager ausdrücklich genehmigt. Ferner liegt es in der Verantwortung dieser Vertriebspartner, die Einhaltung aller anwendbaren Gesetze, Vorschriften, Regeln, Anordnungen oder Richtlinien (einschließlich der nachstehend dargelegten Verkaufsbeschränkungen oder wie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen dargelegt) in Bezug auf Werbung, Marketing, Verkaufsmaßnahmen, Unterstützung, Angebot oder Aufforderung zur Abgabe von Angeboten sicherzustellen. Die Emittentin und die Vertriebspartner sind verpflichtet, alle anwendbaren Gesetze, Vorschriften, Verordnungen oder Richtlinien (einschließlich der nachstehend aufgeführten Verkaufsbeschränkungen) zu beachten. Die Emittentin und der/die jeweilige(n) Manager lehnen ausdrücklich jegliche Haftung für das Verhalten eines anderen Managers oder eines anderen Vertriebspartners im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf von Wertpapieren ab, das nicht in voller Übereinstimmung mit allen anwendbaren Gesetzen stehen und/oder die unzulässige Zusicherungen machen. Anleger können sich nur an die Vertriebspartner im Hinblick auf eine mögliche Entschädigung für Verluste oder Nachteile wenden, die infolge der Verletzung der Bestimmungen des/der betreffenden Managers oder Vertriebspartner gegen Gesetze verstoßen oder nicht genehmigte Zusicherungen getroffen haben.

Verkaufsbeschränkungen

1 Verkaufsbeschränkungen von öffentlichen Angeboten unter der EU Prospektverordnung

Verbot des Verkaufs an EWR-Kleinanleger: Sofern die Endgültigen Bedingungen in Bezug auf Wertpapiere festlegen, dass das "Verbot des Verkaufs an EWR-Kleinanleger" als "Nicht Anwendbar" bestimmt ist, hat jeder Manager erklärt und sich verpflichtet, und wird jeder weitere im Rahmen des Programms bestellte Manager zusichern und sich verpflichten müssen, dass er keine Wertpapiere an EWR-Kleinanleger, die dem Angebot dieses Prospekts, wie vervollständigt durch die Endgültigen Bedingungen, unterliegen, angeboten, verkauft oder auf andere Art und Weise zur Verfügung gestellt hat und auch nicht anbieten, verkaufen oder auf andere Art und Weise zur Verfügung stellen wird.

Im Sinne dieser Bestimmung

- (a) meint der Begriff "**Kleinanleger**" eine Person, die eines (oder mehrere) der folgenden Kriterien erfüllt:
 - (i) ein Kleinanleger wie in Punkt (11) in Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 2014/65/EU (in der gültigen Fassung, "**EU MiFID II**") definiert; oder
 - (ii) ein Verbraucher im Sinne von Richtlinie (EU) 2016/97 in der jeweils gültigen Fassung, wenn der Kunde sich nicht als professioneller Kunde qualifiziert, wie in Punkt (10) in Art. 4 Abs. 1 EU MiFID II definiert; oder
 - (iii) ein nicht qualifizierter Anleger gemäß der EU Prospektverordnung; und
- (b) der Begriff "**Angebot**" umfasst die Übermittlung ausreichender Informationen über die Bedingungen des Angebots und die angebotenen Wertpapiere in beliebiger Form und auf beliebigem Wege um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Erwerb oder die Zeichnung der Wertpapiere zu entscheiden.

Sofern die Endgültigen Bedingungen in Bezug auf Wertpapiere festlegen, dass das "Verbot des Verkaufs an EWR-Kleinanleger" als "Anwendbar" bestimmt ist, hat in Bezug auf jeden Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (jeweils ein "**Mitgliedstaat**") jeder Manager erklärt und sich verpflichtet, und wird jeder weitere im Rahmen des Programms bestellte Manager zusichern und sich verpflichten müssen, dass er in diesem Mitgliedstaat kein öffentliches Angebot von Wertpapieren, das Gegenstand des in dem Basisprospekt (welches durch die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vervollständigt wird) vorgesehenen Angebots ist, durchgeführt hat oder künftig durchführen wird, es sei denn, das öffentliche Angebot der Wertpapiere in diesem Mitgliedstaat richtet sich:

- (a) jederzeit an einen Rechtsträger, bei dem es sich um einen qualifizierten Anleger im Sinne der EU Prospektverordnung handelt;
- (b) jederzeit an weniger als 150 natürliche oder juristische Personen (mit Ausnahme von qualifizierten Anlegern gemäß der EU Prospektverordnung), vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung des bzw. der von der Emittentin für dieses Angebot ernannten maßgeblichen Manager(s); oder
- (c) jederzeit in einem der anderen Fälle gemäß Artikel 1 Abs. 4 der EU Prospektverordnung.

vorausgesetzt, dass ein solches Angebot von Wertpapieren gemäß den vorstehenden Ziffern (a) bis (c) nicht die Veröffentlichung eines Prospektes gemäß Art. 3 und Art. 23 der Prospektverordnung durch die Emittentin oder einen Manager erfordert.

Im Sinne dieser Bestimmung bezeichnet der Begriff "**öffentliches Angebot von Wertpapieren**" in Bezug auf Wertpapiere in einem Mitgliedstaat die Kommunikation in jedweder Form und jegliche ausreichende Information über die Bedingungen des Angebots und die angebotenen Wertpapiere, die einen Anleger in die Lage versetzen, eine Entscheidung über den Erwerb oder die Zeichnung der Wertpapiere zu treffen, und der Begriff "**EU Prospektverordnung**" bezeichnet Verordnung (EU) 2017/1129 in der jeweils gültigen Fassung.

2 USA

US-Verkaufsbeschränkungen für Steuerzwecke

Wertpapiere, die für US-Steuerzwecke als Inhaberpapiere ("**Inhaberpapiere**") begeben werden, dürfen nicht innerhalb der USA oder deren Besitzungen oder an eine US-Person angeboten, verkauft oder ausgehändigt werden, es sei denn, dies ist gemäß der *U.S. Treasury Regulation* Section 1.163 5(c)(2)(i)(D) (die "**TEFRA D Rules**") zulässig.

Die Emittentin und jeder Manager haben neben der Einhaltung der nachstehend aufgeführten maßgeblichen US-Verkaufsbeschränkungen in Bezug auf Wertpapiere Folgendes zugesichert und sich

entsprechend verpflichtet (und jeder weitere in den Endgültigen Bedingungen benannte Manager wird Folgendes zusichern und sich dazu verpflichten müssen):

- (a) soweit dies nicht gemäß den TEFRA D Rules zulässig ist, (x) hat sie/er keine Inhaberpapiere an eine in den USA oder deren Besitzungen befindliche Person oder an eine US-Person angeboten oder verkauft und wird dies während des Beschränkungszeitraumes (*restricted period*) nicht tun, und (y) der entsprechende Manager hat innerhalb der USA oder deren Besitzungen keine Inhaberpapiere, die während des Beschränkungszeitraumes verkauft werden, in Form von effektiven Stücken ausgehändigt und wird dies nicht tun;
- (b) sie/er hat Vorkehrungen getroffen hat, und verpflichtet sich, diese während des gesamten Beschränkungszeitraumes aufrechtzuerhalten, durch die in angemessener Weise gewährleistet werden soll, dass seinen Mitarbeiter und Vertretern, die unmittelbar mit dem Verkauf von Inhaberpapieren befasst sind, bekannt ist, dass diese Inhaberpapiere während des Beschränkungszeitraumes Personen, die sich in den USA oder deren Besitzungen befinden, und US-Personen weder angeboten noch verkauft werden dürfen, außer soweit dies gemäß den TEFRA D-Rules zulässig ist;
- (c) falls es sich bei ihr/ihm um eine US-Person handelt, erwirbt sie/er die Inhaberpapiere zum Weiterverkauf im Zusammenhang mit deren Erstemission, und falls sie/er Inhaberpapiere auf eigene Rechnung hält, hält sie/er die Vorgaben der TEFRA D Rules ein;
- (d) in Bezug auf jedes verbundene Unternehmen oder jede Vertriebsstelle, das/die von einem Manager Inhaberpapiere zum Zweck erwirbt, um diese während des Beschränkungszeitraums anzubieten oder zu verkaufen, wiederholt und bestätigt der Manager entweder die vorstehend unter (a), (b) und (c) enthaltenen Zusicherungen und Verpflichtungen im Namen dieses verbundenen Unternehmens oder dieser Vertriebsstelle, oder verpflichtet er sich, von diesem verbundenen Unternehmen oder dieser Vertriebsstelle die vorstehend unter (a), (b) und (c) enthaltenen Zusicherungen und Verpflichtungen zugunsten der Emittentin und jedes Managers einzuholen; und
- (e) sie/er hat keinen schriftlichen Vertrag (ausgenommen eine Bestätigung oder sonstige Mitteilung in Bezug auf die Transaktion), gemäß dem eine andere Partei des Vertrags (ausgenommen eines ihrer/seiner verbundenen Unternehmen oder ein anderer Manager) Inhaberpapiere angeboten oder verkauft hat oder dies während des Beschränkungszeitraums tun wird, abgeschlossen und wird dies nicht tun, es sei denn, der jeweilige Manager hat gemäß dem Vertrag von dieser Partei zugunsten der Emittentin und jedes Managers die vorstehend in den Bestimmungen unter (a), (b), (c) und (d) enthaltenen Zusicherungen sowie die Verpflichtung zur Einhaltung dieser Bestimmungen eingeholt oder wird diese einholen.

Soweit die Endgültigen Bedingungen für Inhaberpapiere vorsieht, dass die Wertpapiere Paragraph 1.163-5(c)(2)(i)(C) der Durchführungsverordnung des US-Finanzministeriums (die "**TEFRA C Rules**") unterliegen, unterliegen die Wertpapiere dem Steuerrecht der Vereinigten Staaten und dürfen in ihrer Besitzungen im Zusammenhang nicht ausgegeben, verkauft und geliefert werden. Jeder Manager hat zugesichert und sich damit einverstanden erklärt (und jeder zusätzliche Manager, der in den Endgültigen Bedingungen genannt wird, ist verpflichtet, zuzusichern und sich damit einverstanden zu erklären), dass er Inhaberpapiere nicht in den USA anbieten, verkaufen oder liefern wird,

Begriffe, die in den vorstehenden Absätzen verwendet werden, haben, sofern sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, die Bedeutung, die ihnen durch den Internal Revenue Code und in damit verbundene Verordnungen, einschließlich der TEFRA D Rules, gegeben wird.

U.S. Personen

Die Emittentin gibt keine Erklärung bezüglich der Einordnung der Wertpapiere für Zwecke der US-Bundeseinkommensteuer ab. Die Wertpapiere sind keine geeignete Anlage für US-Personen und andere Personen, die in den Vereinigten Staaten der Einkommensteuer unterliegen.

US-Verkaufsbeschränkungen in Bezug auf Wertpapiere

Die Wertpapiere, und in bestimmten Fällen, die Lieferungswerte wurden und werden auch künftig nicht gemäß dem Securities Act registriert oder bei einer Wertpapieraufsichtsbehörde eines Staates oder einer anderen Rechtsordnung innerhalb der USA, und dürfen nicht innerhalb der USA oder an bzw. auf Rechnung oder zugunsten von US-Personen angeboten oder verkauft werden (mit Ausnahme bestimmter Transaktionen, die gemäß des Securities Act oder bundesstaatlicher Wertpapiergesetze von der Registrierungspflicht ausgenommen sind). Der Handel mit den Wertpapieren und Lieferungswerten wurde nicht von der US-Aufsichtsbehörde für den Warenterminhandel (*Commodities Futures Trading Commission*) gemäß dem US-Terminbörsengesetz (*Commodity Exchange Act*) und den darunter erlassenen Regelungen und Vorschriften genehmigt. Die in diesem Abschnitt ("**US-Verkaufsbeschränkungen in Bezug auf Wertpapiere**") verwendeten Begriffe haben, soweit sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, die ihnen in Regulation S zugewiesene Bedeutung.

Jeder Manager hat zugesichert und sich damit einverstanden erklärt (und jeder weitere in den Endgültigen Bedingungen benannte Manager wird zusichern und sich damit einverstanden erklären), dass er Wertpapiere oder Lieferungswerte (i) zu keinem Zeitpunkt im Rahmen ihres Vertriebs oder (ii) nicht anderweitig vor Ablauf eines Zeitraums von 40 Kalendertagen nach Abschluss des Vertriebs einer identifizierbaren Tranche, die einen Teil dieser Wertpapiere darstellen, wie (im Falle einer nicht-syndizierten Emission) von diesem Manager oder vom jeweiligen Lead Manager (im Falle einer syndizierten Emission, derjenige, der die Manager benachrichtigen muss, wenn alle an dieser syndizierten Emission beteiligten Manager dies in Bezug auf die von ihm oder über sie erworbenen Wertpapiere bestätigt haben.) bestimmt und der Beauftragten Stelle bescheinigt, innerhalb der USA oder an bzw. auf Rechnung oder zugunsten von US-Personen angeboten oder verkauft hat oder anbieten und verkaufen wird, (mit Ausnahme bestimmter auf der sogenannten Rule 144A beruhenden Fälle) und jedem Manager, an den er während des Vertriebsbeschränkungszeitraumes Wertpapiere verkauft hat oder verkaufen wird, eine Bestätigung oder andere Mitteilung zukommen zu lassen, in der die Beschränkungen für Angebote und Verkäufe der Wertpapiere innerhalb der USA oder an bzw. auf Rechnung oder zugunsten von US-Personen aufgeführt sind. Keiner dieser Manager, seine verbundenen Unternehmen oder in dessen/deren Namen handelnde Personen haben gezielte Verkaufsmaßnahmen (*direct selling efforts*, wie in Regulation S definiert) in Bezug auf die Wertpapiere oder Lieferungswerte unternommen oder werden dies tun, und dieser Manager, seine verbundenen Unternehmen und alle in dessen/deren Namen handelnden Personen haben und werden alle anwendbaren Vorgaben der Regulation S bezüglich der Angebotsbeschränkungen einhalten.

Die Wertpapiere und, soweit anwendbar, die Lieferungswerte werden gemäß Regulation S außerhalb der USA an Nicht-US-Personen angeboten und verkauft.

Zusätzlich kann bis zu 40 Kalendertage nach Beendigung des Vertriebs einer bestimmaren Wertpapiertranche, ein Angebot oder Verkauf von Wertpapieren oder Lieferungswerten innerhalb der USA durch jeden Händler (unabhängig davon, ob er am Angebot dieser Wertpapiere oder Lieferungswerte beteiligt ist) gegen die Registrierungsanforderungen des Securities Act verstoßen.

Der Basisprospekt wurde von der Emittentin zur Verwendung im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf von Wertpapieren und, soweit anwendbar, Lieferungswerten außerhalb der USA sowie für die Notierung von Wertpapieren an der Maßgeblichen Börse erstellt. Der Emittentin und den Managern ist das Recht vorbehalten, ein Angebot zum Kauf der Wertpapiere vollständig oder in Teilen aus beliebigem Grund abzulehnen. Der Basisprospekt stellt kein Angebot an eine Person in den USA oder US-Person dar. Die Verbreitung des Basisprospektes durch eine Nicht-US-Person außerhalb der USA ist unzulässig, und jede ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Emittentin erfolgende Offenlegung von Inhalten des Basisprospektes gegenüber einer solchen US-Person oder anderen Person innerhalb der USA ist verboten.

Jede Emission von Wertpapieren (oder Lieferungswerten, soweit anwendbar) unterliegt zusätzlichen US-Verkaufsbeschränkungen, soweit dies von der Emittentin bzw. dem jeweiligen Manager als Bedingung für die Emission und den Kauf der Wertpapiere in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist.

3 Vereinigtes Königreich

Verbot des Verkaufs an UK-Kleinanleger: Sofern die Endgültigen Bedingungen in Bezug auf Wertpapiere festlegen, dass das "Verbot des Verkaufs an UK-Kleinanleger" als "Nicht Anwendbar" bestimmt ist, hat jeder Manager erklärt und sich verpflichtet, und wird jeder weitere im Rahmen des Programms bestellte Manager zusichern und sich verpflichten müssen, dass er keine Wertpapiere, die dem Angebot dieses Prospekts, wie vervollständigt durch die Endgültigen Bedingungen, unterliegen, an UK-Kleinanleger angeboten, verkauft oder auf andere Art und Weise zur Verfügung gestellt hat und auch nicht anbieten, verkaufen oder auf andere Art und Weise zur Verfügung stellen wird.

Im Sinne dieser Bestimmung meint

- (a) der Begriff "**Kleinanleger**" eine Person, die eines (oder mehrere) der folgenden Kriterien erfüllt:
 - (i) ein Kleinanleger, wie in Ziffer (8) von Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 2017/565 definiert, da sie Kraft des European Union (Withdrawal) Act von 2018 des Vereinigten Königreichs (der "EUWA") Bestandteil englischen Rechts ist; oder
 - (ii) ein Kunde im Sinne der Bestimmungen des Financial Services and Markets Act von 2000 des Vereinigten Königreichs (der "FSMA") und der Regeln oder Rechtsvorschriften, die im Rahmen des FSMA zur Umsetzung von Richtlinie (EU) 2016/97 erlassen wurden, wonach ein Kunde nicht als professioneller Kunde gemäß Paragraph (8) von Artikel 2 Abs. 1 von Verordnung (EU) Nr. 600/2014, die Kraft des EUWA Bestandteil englischen Rechts ist, gilt; oder
 - (iii) kein qualifizierter Anleger im Sinne von Artikel 2 der UK Prospektverordnung.
- (b) der Begriff "**Angebot**" umfasst die Übermittlung ausreichender Informationen über die Bedingungen des Angebots und die angebotenen Wertpapiere in beliebiger Form und auf beliebigem Wege um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Erwerb oder die Zeichnung der Wertpapiere zu entscheiden.

Sofern die Endgültigen Bedingungen in Bezug auf Wertpapiere festlegen, dass das "Verbot des Verkaufs an UK-Kleinanleger" als "Anwendbar" bestimmt ist, hat jeder Manager erklärt und sich verpflichtet, und wird jeder weitere im Rahmen des Programms bestellte Manager zusichern und sich verpflichten müssen, dass er im Vereinigten Königreich kein öffentliches Angebot von Wertpapieren, das Gegenstand des in dem Basisprospekt (welches durch die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vervollständigt wird) vorgesehenen Angebots ist, durchgeführt hat oder künftig durchführen wird, es sei denn, das öffentliche Angebot der Wertpapiere im Vereinigten Königreich richtet sich:

- (A) jederzeit an einen Rechtsträger, bei dem es sich um einen qualifizierten Anleger im Sinne von Artikel 2 der UK Prospektverordnung handelt;
- (B) jederzeit an weniger als 150 natürliche oder juristische Personen (mit Ausnahme der in Artikel 2 der UK Prospektverordnung definierten qualifizierten Anleger) im Vereinigten Königreich, vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung des bzw. der von der Emittentin für dieses Angebot ernannten maßgeblichen Manager(s); oder
- (C) jederzeit in einem der anderen Fälle gemäß Paragraph 86 FSMA,

wobei keines der in (A) bis (C) oben aufgeführten Angebote von Wertpapieren dazu führen darf, dass die Emittentin oder ein Platzeur zur Veröffentlichung eines Prospekts gemäß Paragraph 85 FSMA oder eines Prospektnachtrags gemäß Artikel 23 der UK Prospektverordnung verpflichtet wird.

Im Sinne dieser Bestimmung bezeichnet der Begriff "**öffentliches Angebot von Wertpapieren**" in Bezug auf Wertpapiere die Kommunikation in jedweder Form und jegliche ausreichende Information über die Bedingungen des Angebots und die angebotenen Wertpapiere, die einen Anleger in die Lage versetzen, eine Entscheidung über den Erwerb oder die Zeichnung der Wertpapiere zu treffen, und der Begriff "**UK Prospektverordnung**" meint Verordnung (EU) 2017/1129, da sie Kraft des EUWA

Bestandteil englischen Rechts ist, in der jeweils geltenden Fassung, und die im Rahmen dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften.

Sonstige regulatorische Beschränkungen: Jeder Manager hat erklärt und sich verpflichtet, und jeder weitere im Rahmen des Programms bestellte Manager wird zusichern und sich verpflichten müssen, dass:

- (a) **Finanzwerbung:** der Manager eine Einladung oder Aufforderung zur Beteiligung an einem Investment (*investment activity* – im Sinne von Paragraph 21 FSMA), die der Manager im Zusammenhang mit der Begebung und dem Verkauf der Wertpapiere erhalten hat, nur verbreitet oder hat verbreiten lassen und dies auch nur dann verbreiten oder verbreiten lassen wird, wenn der Manager keine berechnigte Person im Sinne des 21 (1) FSMA war und 21(1) FSMA nicht auf die Emittentin anwendbar ist; und
- (b) **Allgemeine Zustimmung:** der Manager alle anwendbaren Bestimmungen des FSMA im Zusammenhang mit sämtlichen Handlungen in Bezug auf die Wertpapiere und dem Handbuch der *Financial Conduct Authority* eingehalten hat und zukünftig einhalten wird, die innerhalb, ausgehend vom oder in anderer Weise unter Einbeziehung des Vereinigten Königreichs erfolgen.

4 Schweiz

Wenn und soweit die Wertpapiere direkt oder indirekt in der Schweiz im Sinne des FIDLEG öffentlich angeboten werden oder wenn die Wertpapiere zum Handel an der SIX Swiss Exchange oder an einem anderen schweizerischen Handelsplatz zugelassen wurden, müssen die die Wertpapiere betreffenden Muster-Endgültigen Bedingungen bei der SIX Exchange Regulation in ihrer Eigenschaft als schweizerische Prospektstelle gemäß dem FIDLEG registriert werden. Darüber hinaus dürfen die Wertpapiere Privatkunden in der Schweiz nur angeboten werden, wenn ein FIDLEG-KID oder ein Basisinformationsdokument gemäß der PRIIPs-Verordnung oder – nur bis zum 1. Januar 2022 – ein vereinfachter Schweizer Prospekt erstellt und dem betreffenden Privatkunden nur im Rahmen von Vermögensverwaltungsmandaten angeboten werden, würde eine solche Verpflichtung zur Bereitstellung eines FIDLEG-KID, eines PRIIPs-KID oder eines vereinfachten Schweizer Prospekts nicht gelten.

Wertpapiere, die sich auf die Muster-Endgültigen Bedingungen beziehen, die nicht bei der SIX Exchange Regulation in ihrer Eigenschaft als schweizerische Prospektstelle gemäß FIDLEG nicht registriert sind, dürfen nur angeboten, verkauft oder direkt oder indirekt in der Schweiz oder von der Schweiz aus angeboten, verkauft oder beworben werden, wenn (a) sich die Wertpapiere ausschließlich an professionelle Kunden gerichtet sind; (b) an weniger als 500 Privatkunden gerichtet sind; (c) sich an Anleger richten, die Wertpapiere im Wert von mindestens CHF 100.000 erwerben; (d) eine Mindeststückelung pro Einheit von CHF 100.000 haben; oder (e) einen Gesamtwert von CHF 8 Millionen über einen Zeitraum von 12 Monaten nicht überschreiten.

Professionelle oder institutionelle Kunden umfassen: (a) Finanzintermediäre, gemäß dem schweizerischen Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen vom 8. November 1934, dem Bundesgesetz über die Finanzinstitute vom 15. Juni 2018 ("**FINIG**") oder dem KAG; (b) regulierte Versicherungsunternehmen gemäß dem schweizerischen Bundesgesetz betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen vom 17. Dezember 2004; (c) ausländische Finanzintermediäre oder Versicherungsunternehmen die einer ähnlichen Aufsicht unterliegen wie die Finanzintermediäre oder Versicherungsunternehmen gemäß den Buchstaben a) und b); (d) Zentralbanken; (e) öffentliche Stellen mit professioneller Tresorerie; (f) Pensionsfonds und betriebliche Altersversorgungssysteme mit professionellen professioneller Tresorerie; (g) Unternehmen mit professioneller Tresorerie; (h) große Unternehmen, die zwei der folgenden Schwellenwerte überschreiten: (i) eine Bilanzsumme von CHF 20 Millionen, (ii) einen Umsatz von CHF 40 Millionen, und/oder (iii) ein Eigenkapital von CHF 2 Millionen; (i) private Anlagestrukturen für vermögende Privatpersonen mit professioneller Tresorerie; und (j) Opting-out-Kunden.

Ein "**Opting-out-Kunde**" (vermögende Privatkundinnen und -kunden) ist ein Privatkunde, der bestätigt, (i) dass er aufgrund seiner Ausbildung/Berufserfahrung oder aufgrund vergleichbarer Erfahrungen im Finanzbereich über die notwendigen Kenntnisse verfügt, um die aus einer Anlage in die Wertpapiere resultierenden Risiken zu verstehen, und der direkt oder indirekt über ein zulässiges Finanzvermögen von mindestens CHF 500.000 verfügt, oder (ii) dass er direkt oder indirekt über ein zulässiges Finanzvermögen von mindestens CHF 2 Millionen verfügt.

5 Allgemein

Eine Änderung der Verkaufsbeschränkungen kann mit Zustimmung der Emittentin und des jeweiligen Managers erfolgen, unter anderem auch im Anschluss an eine Änderung einschlägiger Gesetze, Verordnungen oder Richtlinien. Diesbezügliche Änderungen werden in den Endgültigen Bedingungen in Bezug auf die jeweilige Emission der Wertpapiere oder einem Nachtrag zu diesem Basisprospekt vorgenommen.

Es wurden keine Maßnahmen in einer Rechtsordnung ergriffen, die ein öffentliches Angebot der Wertpapiere oder den Besitz oder die Verbreitung des Basisprospektes oder sonstiger Angebotsmaterialien oder Endgültigen Bedingungen in einem Land oder einer Rechtsordnung ermöglichen würden.

Jeder Manager hat sich dazu verpflichtet in jeder Rechtsordnung, in der er Schuldverschreibungen kauft, anbietet, verkauft oder liefert, den Basisprospekt, andere Angebotsunterlagen oder Endgültigen Bedingungen in seinem Besitz hat oder verbreitet, sämtliche einschlägige Gesetze, Verordnungen und Richtlinien einzuhalten und sämtliche einschlägige Zustimmungen, Genehmigungen und Erlaubnisse einzuholen; die Verantwortung hierfür liegt weder bei der Emittentin noch bei den Managern.

In diesem Abschnitt "Erwerb und Verkauf" schließt jede Bezugnahme auf "Manager" auch Vertriebspartner mit ein und alle Zusicherungen und Vereinbarungen der Manager gelten auch für Vertriebspartner.

EMITTENTIN

Barclays Bank PLC
Eingetragener Sitz
1 Churchill Place
London E14 5HP
VEREINIGTES KÖNIGREICH

ZAHLSTELLE

**Deutsche Bank
Aktiengesellschaft**
Attn. Trust& Agency Services
Taunusanlage 12
60325 Frankfurt am Main
BUNDESREPUBLIK
DEUTSCHLAND

**BNP PARIBAS SECURITIES
SERVICES**
Paris, succursale de Zurich
Selnaustrasse 16
P.O. Box
8022 Zürich
SCHWEIZ

Barclays Bank PLC
5 The North Colonnade
London E14 4BB
VEREINIGTES
KÖNIGREICH

BERECHNUNGSSTELLE

Barclays Bank PLC
1 Churchill Place
London E14 5HP
VEREINIGTES KÖNIGREICH

RECHTLICHE BERATER DER MANAGER

Deutsches Recht:

Ashurst LLP
Openturm
Bockenheimer Landstraße 2-4
60306 Frankfurt am Main
BUNDESREPUBLIK
DEUTSCHLAND

Schweizerisches Recht:

Niederer Kraft & Frey AG
Bahnhofsstrasse 13
8001 Zürich
SCHWEIZ

Österreichisches Recht:

Wolf Theiss
Rechtsanwälte GmbH & Co.
KG
Schubertring 6
1010 Wien
ÖSTERREICH

Luxemburger Recht:

Bonn Steichen & Partners
2 Rue Peternelchen
2370 Howald
LUXEMBURG

Niederländisches Recht:

Clifford Chance
Droogbak 1A
P.O. Box 251
1013 GE Amsterdam
NIEDERLANDE

US-Recht:

Ashurst LLP
Times Square Tower
7 Times Square
New York, NY 10036
VEREINIGTE STAATEN
VON AMERIKA

The following non-binding English language translation of parts of the foregoing German language content of the supplement dated 26 October 2021 to the RSSP Base Prospectus A dated 21 May 2021 (the "**Base Prospectus**") is not a supplement in accordance with Article 23 of the Regulation (EU) 2017/1129 of the European Parliament and of the Council of 14 June 2017 (Prospectus Regulation) and was not approved by the German Federal Financial Supervisory Authority (*Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht*).

*Die nachfolgende unverbindliche englischsprachige Übersetzung von Teilen des vorstehenden deutschsprachigen Inhalts des Nachtrags vom 26. Oktober 2021 zum RSSP Basisprospekt A vom 21. Mai 2021 (der "**Basisprospekt**") stellt keinen Nachtrag gemäß Artikel 23 der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 (Prospektverordnung) dar und wurde nicht von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligt.*



26 OCTOBER 2021

BARCLAYS BANK PLC

(Incorporated with limited liability in England and Wales)

LEI: G5GSEF7VJP5I7OUK5573

(the "**Issuer**")

SUPPLEMENT

PURSUANT TO ARTICLE 23 OF THE REGULATION (EU) 2017/1129 OF THE EUROPEAN PARLIAMENT AND OF THE COUNCIL OF 14 JUNE 2017 (THE "**PROSPECTUS REGULATION**")

TO THE FOLLOWING BASE PROSPECTUS

RSSP BASE PROSPECTUS A DATED 21 MAY 2021

(Prospectus-ID: 37734279)

(THE "**BASE PROSPECTUS**")

RELATING TO

THE REGISTRATION DOCUMENT OF THE ISSUER DATED 23 MARCH 2021, APPROVED BY THE CENTRAL BANK OF IRELAND (CBI) (THE "**REGISTRATION DOCUMENT**")

(Prospectus-ID: DOC00118790)

AND

THE SECURITY NOTE OF THE ISSUER DATED 21 MAY 2021 FOR THE ISSUE OF STRUCTURED SECURITIES (THE "**SECURITIES**"), APPROVED BY THE GERMAN FEDERAL FINANCIAL SUPERVISORY AUTHORITY (BAFIN) (THE "**SECURITY NOTE**")

(Prospectus-ID: 37734279)

(FIRST SUPPLEMENT)

IMPORTANT INFORMATION CONCERNING THE INVESTORS' RIGHT OF WITHDRAWAL:

IN ACCORDANCE TO ARTICLE 23 (SUPPLEMENTS TO THE PROSPECTUS) SUBSECTION (2a) OF THE PROSPECTUS REGULATION THE ISSUER STATES IN REGARD TO THE RIGHT OF WITHDRAWAL OF INVESTORS THAT

(A) THAT A RIGHT OF WITHDRAWAL IS ONLY GRANTED TO THOSE INVESTORS WHO HAD ALREADY AGREED TO PURCHASE OR SUBSCRIBE FOR THE SECURITIES BEFORE THE SUPPLEMENT WAS PUBLISHED AND WHERE THE SECURITIES HAD NOT YET BEEN DELIVERED TO THE INVESTORS AT THE TIME WHEN THE SIGNIFICANT NEW FACTOR, MATERIAL MISTAKE OR MATERIAL INACCURACY AROSE OR WAS NOTED;

(B) THAT THE PERIOD IN WHICH INVESTORS CAN EXERCISE THEIR RIGHT OF WITHDRAWAL IS THREE WORKING DAYS AFTER THE PUBLICATION OF THE SUPPLEMENT; AND

(C) THAT INVESTORS MAY CONTACT THAT ENTITY TO WHICH THE RELEVANT INVESTOR ADDRESSED THE DECLARATION OF PURCHASE OR SUBSCRIPTION PERIOD SHOULD THEY WISH TO EXERCISE THE RIGHT OF WITHDRAWAL. IF BARCLAYS BANK PLC WAS THE COUNTERPARTY TO THE PURCHASE TRANSACTION, THE REVOCATION SHOULD BE ADDRESSED TO BARCLAYS BANK PLC, 1 CHURCHILL PLACE, LONDON, E14 5HP, UNITED KINGDOM.

During the validity of the Base Prospectus and as long as any Securities issued in connection with the Base Prospectus are listed on any stock exchange or offered to the public, copies of this Supplement, the Registration Document and of the Base Prospectus, as supplemented, will be available free of charge upon request from Barclays Bank PLC, 1 Churchill Place, London, E14 5HP, United Kingdom, and on the website of the Issuer <https://home.barclays/investor-relations/fixed-income-investors/prospectus-and-documents/structured-securities-prospectuses/>.

The Issuer has requested BaFin to provide the competent authorities in Austria, the Netherlands and Luxembourg with a certificate of approval attesting that this Supplement has been drawn up in accordance with the Prospectus Regulation.

TABLE OF CONTENTS

Section of the Base Prospectus	Item of the Supplement	Page
<i>In the "Security Note" Document:</i> General description of the offering programme	I	1
<i>In the "Security Note" Document:</i> Risk Factors relating to the Securities	II	1
<i>In the "Security Note" Document:</i> Risk Factors relating to the Securities	III	3
<i>In the "Security Note" Document:</i> <i>Risk Factors relating to the Securities</i>	IV	3
<i>In the "Security Note" Document:</i> <i>Risk Factors relating to the Securities</i>	V	3
<i>In the "Security Note" Document:</i> <i>Risk Factors relating to the Securities</i>	VI	3
<i>In the "Security Note" Document:</i> Risk Factors relating to the Securities	VII	4
<i>In the "Security Note" Document:</i> Risk Factors relating to the Securities	VII	4
<i>In the "Security Note" Document:</i> General Information	VIII	14

Pursuant to Article 23 of the Prospectus Regulation every significant new factor, material mistake or material inaccuracy relating to the information included in a prospectus which may affect the assessment of the securities and which arises or is noted between the time when the prospectus is approved and the closing of the offer period or the time when trading on a regulated market begins, whichever occurs later, (a "**Supplementing Factor**") shall be mentioned in a supplement to the prospectus without undue delay.

In this Supplement only corrections of the Securities Note but not of the Registration Document will be made.

The Supplementing Factor as of 15 September 2021 giving rise to this Supplement is the update of:

- the risks in relation to the Securities which are linked to interest rates;
- the Interest Rate specific Definitions in connection with the discontinuance of the reference Rate LIBOR (London Interbank Offered Rate) until end of 2021; and
- the inclusion of ESG-related references.

The following section of the Base Prospectus is affected by the amendment:

- I. In the "Security Note" document of the Base Prospectus on page E-6 under the section "General description of the offering programme" under the paragraph "General Information about the Securities" before the paragraph starting with "The Securities differ..." the following paragraph will be inserted:**

In addition, the Issuer may issue "Green Structured Securities" and "Green Index Linked Securities" under this Base Prospectus. For this, see in section "General Information" the sections "Green Structured Securities" and "Green Index Linked Securities" below.

- II. In the "Security Note" document of the Base Prospectus on pages E-15 under the section "Risk Factors relating to the Securities" after the risk factor "4.2 There is a risk where the Securities have a minimum scheduled redemption amount feature" the following risk factor will be newly inserted:**

4.3 Risk in relation to Securities whose Terms and Conditions are structured in a way that they economically are equal to fixed-income Securities

If the Terms and Conditions of the Securities or the Final Terms of Securities with a floating rate provide for

- (i) a participation of zero; or
- (ii) a corresponding "Maximum Interest Rate" and "Minimum Interest Rate",

the Securities are economically equal to Securities with a fixed interest rate. The amount of the fixed interest rate on such Securities shall, in the case of (i) above, be the margin specified in the Final Terms and, in the case of (ii) above, be the specified maximum or minimum interest rate. Investors of these Securities are exposed to the risk that the rate of the Securities may fall due to changes in market interest rates. While the interest rate under the Terms and Conditions of the Securities is fixed for the duration of the Securities, the prevailing interest rate in the capital market usually changes daily. When the market interest rate changes, the rate of the Securities also changes, but in the opposite direction. As a result, when the market interest rate increases, the rate of these Securities usually decreases until the return is approximately equal to the market interest rate of comparable Securities.

- III. In the "Security Note" document of the Base Prospectus on pages E-20 to E-22 under the section "Risk Factors relating to the Securities" after the risk factor "5.8 Certain specific information in relation to the Securities may not be known at the beginning of a subscription period and investors will need to make an investment decision without such information" the following risk factors will be newly inserted:**

5.9 There are risks associated with Green Structured Securities

The Final Terms relating to any Green Structured Securities may provide that the Issuer may use an amount equal to the net proceeds of the issue (as at the date of issuance of such Securities) to allocate an equivalent amount of funding to finance and/or refinance Eligible Assets. "**Eligible Assets**" means assets of environmentally friendly (green) projects eligible for Barclays' so-called green issues. Securities whose Final Terms provide for such financing or refinancing are referred to in this Base Prospectus as "**Green Structured Securities**".

Unless the Final Terms for the relevant Barclays Green Issuance specifically provides that such Green Structured Securities are subject to certification by Climate Bonds Initiative (an international, investor-focused not-for-profit organisation) and/or qualify for the EU Green Bond label (when available) or any other applicable certification or label, then investors should assume that such Securities are not subject to any such certification and do not qualify for any such label. No assurance is given by the Issuer or the Manager(s) that in the case of Green Structured Securities the allocation of such amounts for (i) any Eligible Asset(s) or (ii) (in the case of Green Index Linked Securities as defined in risk factor 8.10) the Qualifying Green Equity Index (as defined in risk factor 8.10) will satisfy, whether in whole or in part, any present or future investor expectations or requirements as regards any investment criteria or guidelines with which an investor or its investments are required to comply, whether by any present or future applicable law or regulations or by its own articles of association or other governing rules or investment portfolio mandates, in particular with regard to any direct or indirect environmental, sustainability or social impact related to the relevant Eligible Asset(s) or the Qualifying Green Equity Index (as applicable).

Whilst it is the intention of the Issuer to allocate an amount equal to the net proceeds of any issue of Green Structured Securities in, or substantially in, the manner described in the relevant Final Terms, there is no contractual obligation to do so.

The following circumstances may have a material adverse effect on the value of such Green Structured Securities and/or result in adverse consequences for certain investors with portfolio mandates to invest in securities to be used for a particular purpose:

- any failure to apply an amount equal to the net proceeds of the issue (as at the date of issuance of any Green Structured Securities) to the allocation of an equivalent amount of funding to an Eligible Asset;
- any failure by the Issuer to report on any use of proceeds or Eligible Assets, as anticipated in the relevant Final Terms;
- the withdrawal or amendment of any external party opinion or certification (whether or not solicited by the Issuer or Manager(s));
- the amendment of any criteria on which such opinion or certification was given;
- any such external party opinion or certification stating that the Issuer is not complying or fulfilling relevant criteria, in whole or in part, with respect to any matters for which such opinion or certification is opining or certifying;
- the Green Structured Securities no longer being listed or admitted to trading on any stock exchange or securities market as aforesaid.

Further, any such failure or other above-described action by the Issuer will not:

- give rise to any claim by a holder of Green Structured Securities against the Issuer or Manager(s);
- constitute a breach under the terms of the relevant Green Structured Securities or breach of contract with respect to any Green Structured Securities; or
- lead to an obligation of the Issuer to redeem such Green Structured Securities or be a relevant factor for the Issuer in determining whether or not to exercise any optional redemption rights in respect of any Green Structured Securities.

5.10 There are risks associated with Green Index Linked Securities

The Final Terms relating to any Green Structured Securities may also provide that the return on such Securities is calculated by reference to an Underlying Asset which is a qualifying green equity index ("**Qualifying Green Equity Index**"). Such Securities are referred to in this Base Prospectus as "**Green Index Linked Securities**".

The criteria by which an index is deemed to be a Qualifying Green Equity Index may not meet investor objectives, expectations or requirements as regarding investments which are "green" or "sustainable" or have another similar label (including any under Regulation (EU) 2020/852 on the establishment of a framework to facilitate sustainable investment (the so called "**EU Taxonomy**") or any equivalent UK legislation), and therefore there is a risk that an investment in Green Index Linked Securities may not achieve an investor's "green" or "sustainability" objectives, expectations or requirements.

The following circumstances may have a material adverse effect on the value of such Green Index Linked Securities and/or result in adverse consequences for certain investors with portfolio mandates to invest in securities to be used for a particular purpose:

- any withdrawal or amendment of any external party opinion or certification (whether or not solicited by the Issuer or Manager(s));
- the amendment of any criteria on which such opinion or certification was given;

- any such external party opinion or certification stating that the Issuer is not complying or fulfilling relevant criteria, in whole or in part, with respect to any matters for which such opinion or certification is opining or certifying;
- the Green Index Linked Securities no longer being listed or admitted to trading on any stock exchange or securities market as aforesaid.

Further, any such failure or other above-described action by the Issuer will not:

- give rise to any claim by a Holder of Green Index Linked Securities against the Issuer or Manager(s);
- constitute a breach under the terms of the relevant Green Index Linked Securities or breach of contract with respect to any Green Index Linked Securities; or
- lead to an obligation of the Issuer to redeem such Green Index Linked Securities or be a relevant factor for the Issuer in determining whether or not to exercise any optional redemption rights in respect of any Green Index Linked Securities.

IV. In the "Security Note" document of the Base Prospectus on page E-21 under the section "Risk Factors relating to the Securities" after the risk factor "6.3 There are certain risks where the Securities provide for settlement by way of physical delivery of the relevant Underlying Asset(s)" the following risk factor will be inserted as new risk factor 6.4:

6.4 Risk in relation to Index Linked Securities which provide for physical delivery of ETFs

Where physical delivery is provided for in the Final Terms of Index Linked Securities, Investors bear the risk of receiving a number of shares of an Exchange Traded Fund (ETF) instead of a cash payment linked to the Index specified as the Underlying Asset. The ETF is determined by the Issuer prior to the issuance of the Securities and seeks to replicate the performance of the underlying Index. The ETF to be delivered is not equivalent to a direct investment in the Index underlying the ETF. Fees charged by the ETF's investment manager may affect the performance of the ETF in contrast to the ETF's underlying index.

If the level of the Index declines and the Final Terms of Index Linked Securities provide that Investors will receive ETFs in the event of physical delivery, Investors will receive a number of ETF shares reflecting the negative performance of the underlying Index. In this case, the value of the ETF shares will be lower and possibly significantly lower (or even worthless) than the amount invested in the Securities.

V. In the "Security Note" document of the Base Prospectus on page E-22 under the section "Risk Factors relating to the Securities" after the risk factor "7.3 There are certain risks where the Securities provide for settlement by way of physical delivery of the relevant Underlying Asset(s)" the following risk factor will be inserted as new risk factor 7.4:

7.4 Risk in relation to Index Linked Securities which provide for physical delivery of ETFs

Where physical delivery is provided for in the Final Terms of Index Linked Securities, Investors bear the risk of receiving a number of shares of an Exchange Traded Fund (ETF) instead of a cash payment linked to the Index specified as the Underlying Asset. The ETF is determined by the Issuer prior to the issuance of the Securities and seeks to replicate the performance of the underlying Index. The ETF to be delivered is not equivalent to a direct investment in the Index underlying the ETF. Fees charged by the ETF's investment manager may affect the performance of the ETF in contrast to the ETF's underlying index.

If the level of the Index declines and the Final Terms of Index Linked Securities provide that Investors will receive ETFs in the event of physical delivery, Investors will receive a number of ETF shares reflecting the negative performance of the underlying Index. In this case, the value of the ETF shares will be lower and possibly significantly lower (or even worthless) than the amount invested in the Securities.

VI. In the "Security Note" document of the Base Prospectus on pages E-24 to E-29 under the section "Risk Factors relating to the Securities" the risk factors "9.4 Risk associated with Securities linked to interest rates" to "9.8 Risk associated with €STR" will be removed and numbering of the following risk factors will be adjusted so that the previous Risk Factors 9.9 and 9.10 become 9.4 and 9.5 (with regard to the previous Risk Factor 9.11, please refer to the next item of the Supplement).

VII. In the "Security Note" document of the Base Prospectus on pages E-35 ff. under the section "Risk Factors relating to the Securities" the previous risk factor "9.11 Risk associated with benchmark reform and the discontinuance and replacement of 'IBORs'" will be replaced by the following, which starts after the amendment under V. with the numbering 9.6:

9.6 Risk associated with Securities linked to interest rates

The performance of interest rates is dependent upon a number of factors, including supply and demand on the international money markets, which are influenced by measures taken by governments and central banks, as well as speculations and other macroeconomic factors. In recent years, rates have been relatively low and stable, but this may not continue and interest rates may rise and/or become volatile. Fluctuations that have occurred in any rate in the past are not necessarily indicative, however, of fluctuation that may occur in the rate during the term of any Securities. Fluctuations in rates will affect the value of the Securities and may reduce the interest amount payable over the term of the Securities below what was previously expected (and, depending on the terms of the Securities, potentially to zero).

Also, a number of major interest rates, other rates, indices and other published benchmarks are the subject of recent or forthcoming national and international regulatory reforms. These include the London Interbank Offered Rate ("**LIBOR**") and the Euro Interbank offered Rate ("**EURIBOR**"). These reforms may cause such benchmarks to be discontinued, to be modified or to be subject to other changes. Any such consequence could have a material adverse effect on the value of and return on Securities the payout of which is dependent on the performance of any such reference rate.

(a) Risk associated with temporary disruption of a reference rate

If, on any day on which an interest rate or constant maturity swap rate is to be determined, the relevant reference rate is not available due to a temporary disruption, the Determination Agent shall determine the interest rate using one of a pre-determined set of methodologies to determine a substitute rate, which methodologies will vary depending on the designated maturity of the relevant reference rate itself. It is possible that, following the application of such methodologies, the interest rate could be determined on a different day than originally intended and, ultimately, may be determined by the Determination Agent in its discretion.

Possible effects on the Securities:

The determination of the interest rate using any of these methodologies or at the discretion of Determination Agent may result in a lower interest amount payable to investors than the use of other methods.

(b) Risk associated with benchmark reform

The Benchmarks Regulations

The EU Benchmarks Regulation as it forms part of UK domestic law by virtue of the European Union (Withdrawal) Act 2018 (as amended) and regulations made thereunder (the "**UK Benchmarks Regulation**" and together with the EU Benchmarks regulation, the "**Benchmarks Regulations**") are a key element of the ongoing regulatory reform in, the European Union respectively in the United Kingdom in respect of interest rates, other rates, indices and other publishes benchmarks.

In addition to "critical benchmarks" such as LIBOR and EURIBOR, other interest rates, foreign exchange rates, and indices, including equity, commodity and "proprietary" indices or strategies, will in most cases be within scope of one or both of the Benchmarks Regulation(s) as "benchmarks" where they are used to determine the amount payable under, or the value of, certain financial instruments (including (i) in the case of the EU Benchmarks Regulation, Securities listed on an EU regulated market, an EU multilateral trading facility ("**MTF**") and (ii) in the case of the UK Benchmarks Regulation, Securities listed on a UK recognised investment exchange or a UK MTF), and in a number of other circumstances.

The EU Benchmarks Regulation applies to the contribution of input data to a benchmark, the administration of a benchmark, and the use of a benchmark in the European Union. Amongst other things, the EU Benchmarks Regulation requires EU benchmark administrators to be authorised or

registered as such and to comply with extensive requirements relating to benchmark administration. It also prohibits certain uses by EU supervised entities of (a) benchmarks provided by EU administrators which are not authorised or registered in accordance with the EU Benchmarks Regulation and (b) benchmarks provided by non-EU administrators where (i) the administrator's regulatory regime has not been determined to be "equivalent" to that of the European Union, (ii) the administrator has not been recognised in accordance with the EU Benchmarks Regulation, and (iii) the benchmark has not been endorsed in accordance with the EU Benchmarks Regulation.

The UK Benchmarks Regulation contains substantially the same obligations and restrictions as the EU Benchmarks Regulation, despite its narrower geographical scope of application. The UK Benchmarks Regulation applies to the contribution of input data to a benchmark, the administration of a benchmark, and the use of a benchmark in the United Kingdom. The onus of compliance with the UK Benchmarks Regulation rests on UK benchmark administrators and UK supervised entities (such as the Issuer and Barclays Bank PLC acting as Determination Agent).

The ESMA maintains a public register of benchmark administrators and third country benchmarks pursuant to the EU Benchmarks Regulation (the "**ESMA Register**"). Benchmark administrators which were authorised, registered or recognised by the Financial Conduct Authority ("**FCA**") prior to 31 December 2020 were removed from the ESMA Register on 1 January 2021.

From 1 January 2021 onwards, the FCA maintains a separate public register of benchmark administrators and non-UK benchmarks pursuant to the UK Benchmarks Regulation (the "**UK Register**"). The UK Register retains UK benchmark administrators which were authorised, registered or recognised by the FCA prior to 31 December 2020.

Possible effects on the Securities:

The EU Benchmarks Regulation and/or the UK Benchmarks Regulation could have a material adverse impact on the value of and return on Securities linked to a benchmark. For example:

- a rate or index which is a "benchmark" within the meaning of the EU Benchmarks Regulation may not be used in certain ways by an EU supervised entity if (subject to applicable transitional provisions) its administrator does not obtain authorisation or registration from any EU competent authority (or, if a non-EU entity, does not satisfy the "equivalence" conditions and is not "recognised" pending an equivalence decision or is not "endorsed" by an EU supervised entity). If the benchmark administrator does not obtain or maintain (as applicable) such authorisation or registration (or, if a non-EU entity, "equivalence" is not available and it is not recognised or endorsed), then (unless a Pre-nominated Index has been specified in the Final Terms to replace the relevant Reference Asset) an Additional Disruption Event will occur and the Securities may be redeemed prior to maturity;
- similarly, a rate or index which is a "benchmark" within the meaning of the UK Benchmarks Regulation may not be used in certain ways by a UK supervised entity if (subject to applicable transitional provisions) its administrator does not obtain authorisation or registration from the FCA (or, if a non-UK entity, does not satisfy the "equivalence" conditions and is not "recognised" by the FCA pending an equivalence decision or is not "endorsed" by a UK supervised entity). If the benchmark administrator does not obtain or maintain (as applicable) such authorisation or registration (or, if a non-UK entity, "equivalence" is not available and it is not recognised or endorsed), then (unless a Pre-nominated Index has been specified in the Final Terms to replace the relevant Reference Asset) an Additional Disruption Event will occur and the Securities may be redeemed prior to maturity; and
- the methodology or other terms of the benchmark could be changed in order to comply with the requirements of the relevant version of the Benchmarks Regulations, and such changes could reduce or increase the rate or level or affect the volatility of the published rate or level, and (depending on the type of Reference Asset) could lead to adjustments to the terms of the Securities (including potentially determination by the Determination Agent of the rate or level in its discretion), or if no adjustments are made, the early redemption or cancellation of the Securities if an Additional Disruption Event has occurred.

In accordance with the Conditions, Securities which reference any affected benchmark may be subject to the adjustment of the interest or other payment provisions in certain circumstances, such as the potential discontinuation of the relevant benchmark, inability to obtain authorisation or registration by the administrator of a benchmark, changes in the manner of administration of such benchmark or the availability of a successor or replacement benchmark. The circumstances which could trigger such adjustments are beyond the Issuer's control and the subsequent use of a replacement benchmark may result in changes to the Conditions (which could be extensive) and/or interest or other payments under the Securities that are lower than or that do not otherwise correlate over time with the payments that could have been made on such Securities if the relevant benchmark remained available in its current form. Although pursuant to the Conditions, spread adjustments may be applied to such replacement benchmark in order to reduce or eliminate, to the extent reasonably practicable in the circumstances, any economic prejudice or benefit (as applicable) to investors arising out of the replacement of the relevant benchmark, the application of such adjustments to the Securities may not achieve this objective. Any such changes may result in the Securities performing differently (which may include payment of a lower interest rate) than if the original benchmark continued to apply. There is no assurance that the characteristics of any replacement benchmark would be similar to the affected benchmark, that any replacement benchmark would produce the economic equivalent of the affected benchmark or would be a suitable replacement for the affected benchmark. The choice of replacement benchmark is uncertain and could result in the use of risk-free rates (above for the risks relating to the use of such rates) and/or in the replacement benchmark being unavailable or indeterminable.

The Conditions may require the exercise of discretion by the Issuer or the Determination Agent, as the case may be, and the making of potentially subjective judgments (including as to the occurrence or not of any events which may trigger amendments to the Conditions) and/or the amendment of the Conditions without the consent of Holders. The interests of the Issuer or the Determination Agent, as applicable, in making such determinations or amendments may be adverse to the interests of the Holders.

(c) **Risk associated with discontinuance, loss of representativeness and replacement of reference rates such as Interbank Offered Rates (IBORs)**

Developments regarding IBORs

On 5 March 2021, ICE Benchmark Administration Limited ("**IBA**"), LIBOR's administrator, announced its intention to cease publication of all LIBOR rates on 31 December 2021, with the exception of certain US dollar LIBOR rates, which will continue to be published until 30 June 2023. On the same day, the FCA announced that:

- the following rates will cease to be published immediately after 31 December 2021: euro LIBOR (all tenors); Swiss franc LIBOR (all tenors); overnight, one-week, two-month and twelve-month sterling LIBOR; one-week and two-month US dollar LIBOR; and spot next, one-week, two-month and twelve-month Japanese yen LIBOR;
- the following rates will cease to be provided immediately after 30 June 2023: overnight and twelve-month US dollar LIBOR;
- the following rates will cease to be representative of their underlying market immediately after 31 December 2021, and representativeness will not be restored: one-month, three-month and six-month sterling LIBOR; and one-month, three-month and six-month Japanese yen LIBOR; and
- the following rates will cease to be representative of their underlying market immediately after 30 June 2023, and representativeness will not be restored: one-month, three-month and six-month US dollar LIBOR (together with the rates listed in the previous bullet point above, the "**Non-Representative Rates**").

Accordingly, you should anticipate that the majority of LIBOR rates will be discontinued immediately after 31 December 2021 (or, in the case of overnight and twelve-month US dollar LIBOR, immediately after 30 June 2023) and that the remaining LIBOR rates will no longer

be representative immediately after 31 December 2021 (or, in the case of one-month, three-month and six-month US dollar LIBOR, immediately after 30 June 2023).

Furthermore, it is unlikely that reference rates that rely indirectly on the availability of representative LIBOR (such as constant maturity swap rates) will continue to be published after the dates specified above. Where such rates are continued, there is no guarantee that the calculation methodology will remain unchanged. Moreover, if liquidity in the swap market(s) underpinning a particular swap rate dries up in advance of the discontinuation of the relevant LIBOR rate, it is possible that such swap rate will be discontinued prior to actual cessation of the relevant underlying LIBOR rate.

Legislators and regulators in the UK, the EU and the US are implementing various proposals to deal with the issue of so-called "tough legacy" contracts and instruments (being existing contracts and instruments that do not have appropriate fallback terms and which cannot practicably be amended or transitioned). These include:

- in the UK, conferring on the FCA the power to change the methodology of Non-Representative Rates, to create "synthetic" or "transition" LIBOR for limited use in tough legacy contracts and instruments; and
- in the EU and US, implementing legislation permitting the statutory replacement of LIBOR in tough legacy contracts and instruments with a designated rate in certain circumstances.

These initiatives will only apply to tough legacy contracts and instruments (however so defined in the applicable legislation).

The UK regime in particular remains subject to consideration and further consultation and the exact detail and scope of the FCA's new powers are not yet known.

Planned replacement by so-called "risk-free interest rates"

Regulatory authorities and central banks are strongly encouraging the transition away from IBORs and have identified risk-free rates to replace IBORs as primary benchmarks. This includes (amongst others) (i) for sterling LIBOR, SONIA, so that SONIA may be established as the primary sterling interest rate benchmark by the end of 2021, (ii) for US dollar LIBOR, SOFR, to be eventually established as the primary US dollar interest rate benchmark, and (iii) for EONIA and EURIBOR, €STR as the new euro risk-free rate.

The reform and eventual replacement of IBORs with risk-free rates may cause the relevant IBOR to perform differently than in the past, to disappear entirely, or have other consequences which cannot be predicted. These risk-free rates have a different methodology and other important differences from the IBORs that they are to replace.

- GBP LIBOR: The Working Group on Sterling Risk-Free Rates is mandated by the Bank of England and the FCA to implement a broad-based transition to SONIA across sterling bond, loan and derivative markets, so that SONIA is established as the primary sterling interest rate benchmark by the end of 2021. The IBA launched GBP SONIA ICE Swap Rate as a benchmark for use by its licensees on 14 December 2020.
- USD LIBOR: On 22 June 2017, the Alternative Reference Rates Committee (the "ARRC"), convened by the Board of Governors of the Federal Reserve System and the Federal Reserve Bank of New York ("FRBNY"), identified SOFR, a broad U.S. treasuries repurchase financing rate published by the FRBNY, as the rate that represents best practice for use in new US dollar derivatives and other financial contracts. SOFR is a broad measure of the cost of borrowing cash overnight collateralised by U.S. treasury securities and has been published by the FRBNY since April 2018
- EURIBOR: EURIBOR has been reformed such that it is based on a hybrid methodology. On 13 September 2018, the Working Group on Euro Risk-Free Rates recommended €STR as the new euro risk-free rate and the European Central Bank began publishing €STR on 2

October 2019. In addition, in May 2021, the Working Group published a set of guiding principles for fallback provisions in new EURIBOR-referencing contracts and financial instruments (including bonds) to address, among other things, the potential future discontinuation of EURIBOR.

- Other IBORs: Similar initiatives are underway in respect of IBORs in various other currencies, including Japanese yen (TIBOR), Hong Kong dollar (HIBOR), Swiss franc (CHF LIBOR), Australian dollar (BBSW) and Canadian dollar (CDOR), to transition to identified alternative risk-free rates.

The risk-free rates described above have little, if any, historical track record. The level of any such risk-free rate during the term of the Securities may bear little or no relation to the historical actual or historical indicative data. Prior observed patterns, if any, in the behaviour of market variables and their relation to the risk-free rates, such as correlations, may change in the future. Such risk-free rates also have different calculation methodologies and other important differences from the IBORs that they are intended to replace. Market terms for securities linked to such risk free rates (such as SONIA, SOFR or €STR), such as the spread over the rate reflected in interest rate provisions, may evolve over time, and trading prices of such securities may be lower than those of later-issued securities as a result.

Furthermore, as an overnight rate based on a large volume of interbank transactions or as a rate based on transactions secured by central bank's treasury securities, a risk-free rate (such as SONIA, SOFR or €STR) does not measure bank-specific credit risk and, as a result, is less likely to correlate with the unsecured short-term funding costs of banks. This may mean that market participants would not consider any such risk-free rate a suitable substitute or successor for all of the purposes for which LIBOR historically has been used (including, without limitation, as a representation of the unsecured short-term funding costs of banks), which may, in turn, lessen market acceptance of such risk-free rate. An established trading market for debt securities linked to the relevant risk-free rate may never develop or may not be very liquid. If the relevant risk-free rate does not prove to be widely used in the capital markets, the trading price of securities linked to risk-free rates may be lower than those of securities linked to rates that are more widely used. Investors may not be able to sell the Securities at all or may not be able to sell the Securities at prices that will provide investors with a yield comparable to similar investments that have a developed secondary market, and may consequently suffer from increased pricing volatility and market risk.Possible effects on the Securities:

Despite the adoption of an industry-wide protocol and fallback provisions which deal with the discontinuance or determination of non-representativeness of reference rates in the OTC derivatives market, there is as yet no industry-wide approach for dealing with the discontinuance or determination of non-representativeness of reference rates in respect of products in the structured products market, including in respect of securities linked to constant maturity swap rates.

Under the Conditions, if (a) the administrator of the relevant reference rate announces that it has ceased or will cease to provide the reference rate permanently or indefinitely, (b) the central bank for the currency of the reference rate or the regulatory supervisor, an insolvency official, a resolution authority or a court having jurisdiction over the administrator of the reference rate announces that such administrator has ceased or will cease to provide the reference rate permanently or indefinitely, or (c) the regulatory supervisor for the administrator of the reference rate announces that it has determined that such reference rate is no longer, or as of a specified future date will no longer be, representative of the underlying market and economic reality that such reference rate is intended to measure and that representativeness will not be restored, the Determination Agent shall determine the applicable interest rate using alternative arrangements which will vary depending on the reference rate. See Condition 4.2 (*Interest on Floating Rate Securities*) of the Base Conditions. In such case, the Conditions will require the exercise of discretion by the Issuer or the Determination Agent, as the case may be, and the making of potentially subjective judgments (including as to the occurrence or not of any events which may trigger amendments to the Conditions) and/or the amendment of the Conditions without the consent of Securityholders. The interests of the Issuer or the Determination Agent, as applicable, in making such determinations or amendments may be adverse to the interests of the Securityholders. The procedure to be followed in respect of the Securities will depend on whether a so-called "Pre-nominated Index" has been specified in the Final Terms of the Securities.

Where a Pre-nominated Index is specified:

- If a pre-nominated reference rate (the "**Pre-nominated Index**") has been specified in the Final Terms in respect of the discontinued reference rate, the Pre-nominated Index will be substituted for the discontinued reference rate for all purposes of the Securities, and the Determination Agent may adjust any Condition or term relevant to the settlement or payment under the Securities, as the Determination Agent determines appropriate to preserve the economics of the Securities to account for such replacement (including, without limitation, any adjustment which the Determination Agent determines is appropriate in order to reduce or eliminate to the extent reasonably practicable any transfer of economic value from the Issuer to the Securityholders or vice versa as a result of such replacement, including as a result of a different term structure or methodology). In making any adjustments to the Conditions or other terms of the Securities, the Determination Agent may (but shall not be obliged to) take into account any adjustments in respect of applicable derivatives transactions.

Where no Pre-nominated Index is specified:

- *Reference Rate other than EONIA, €STR, SONIA or SOFR:* If a Pre-nominated Index has not been specified in the Final Terms and the reference rate is not Euro Overnight Index Average ("**EONIA**"), Sterling Overnight Index Average ("**SONIA**"), Secured Overnight Financing Rate ("**SOFR**") or Euro Short-term Rate ("**€STR**"), the Determination Agent may identify an alternative rate that it determines represents the same or a substantially similar measure or benchmark as the relevant reference rate, and the Determination Agent may deem that rate (the "**Successor Rate**") to be the reference rate. If a Successor Rate is selected, that Successor Rate will be substituted for the discontinued reference rate, and the Determination Agent may adjust any term of the Securities, as the Determination Agent determines appropriate to preserve the economics of the Securities to account for such replacement (including, without limitation, any adjustment which the Determination Agent determines is appropriate in order to reduce or eliminate to the extent reasonably practicable any transfer of economic value from the Issuer to the Securityholders or vice versa as a result of such replacement, including as a result of a different term structure or methodology). If no Successor Rate is available, then the Determination Agent will determine the floating rate on each subsequent date of determination using Linear Interpolation. If any of the rates to be used for Linear Interpolation is unavailable, or otherwise the Determination Agent does not determine the Interest Rate, an Additional Disruption Event will be deemed to have occurred and the Determination Agent will adjust, redeem and/or cancel the Securities.
- *Reference Rate is EONIA, €STR, SONIA or SOFR:* If a Pre-nominated Index has not been specified in the Final Terms and the reference rate is EONIA, €STR, SONIA or SOFR, the Determination Agent may identify an alternative reference rate that it determines represents the same or a substantially similar measure or benchmark as EONIA, €STR, SONIA or SOFR, and the Determination Agent may deem that successor reference rate to be the reference rate and adjust any term of the Securities, as the Determination Agent determines appropriate to preserve the economics of the Securities to account for such replacement (including, without limitation, any adjustment which the Determination Agent determines is appropriate in order to reduce or eliminate to the extent reasonably practicable any transfer of economic value from the Issuer to the Securityholders or vice versa as a result of such replacement, including as a result of a different term structure or methodology). If no successor reference rate is available, or otherwise the Determination Agent does not determine the Interest Rate, an Additional Disruption Event will be deemed to have occurred and the Determination Agent will adjust, redeem and/or cancel the Securities. See also risk factor 9.5 (*The market continues to develop in relation to SONIA, SOFR, €STR and the other risk-free rates*).

Any such consequence could have a material adverse effect on the value of and return on the Securities.

- (d) **Risk associated with further development of the market in relation to SONIA, SOFR, €STR and other risk-free rates**

Development of the "risk-free rates" market

The market continues to develop in relation to risk-free rates, such as the Sterling Overnight Index Average (**SONIA**), the Secured Overnight Financing Rates (**SOFR**) and the euro short-term rate (**€STR**), as reference rates in the capital markets for sterling, U.S. dollar or euro bonds, respectively, and their adoption as alternatives to the relevant interbank offered rates. In addition, market participants and relevant working groups are exploring alternative reference rates based on risk-free rates, including term SONIA, SOFR and €STR reference rates (which seek to measure the market's forward expectation of an average SONIA rate, SOFR or €STR over a designated term).

The market or a significant part thereof may adopt an application of risk-free rates that differs significantly from that set out in the Conditions and used in relation to Securities that reference such risk-free rates issued under this Programme. The Issuer may in the future also issue Securities referencing SONIA, SOFR, €STR or other risk free rates that differ materially in terms of interest determination when compared with any previous SONIA, SOFR, €STR or other risk free rate referenced Securities issued by it under the Programme. The development of risk-free rates for the Eurobond markets could result in reduced liquidity or increased volatility or could otherwise affect the market price of any Securities that reference a risk-free rate issued under the Programme from time to time.

Possible effects:

Securities referencing risk-free rates may have no established trading market when issued, and an established trading market may never develop or may not be very liquid. Market terms for Securities referencing such risk-free rates, such as the spread over the index reflected in interest rate provisions, may evolve over time, and trading prices of such Securities may be lower than those of later-issued indexed debt securities as a result. Further, if the relevant risk-free rates do not prove to be widely used in securities like the Securities, the trading price of such Securities linked to such risk-free rates may be lower than those of securities referencing indices that are more widely used. Investors may not be able to sell such Securities at all or may not be able to sell such Securities at prices that will provide a yield comparable to similar investments that have a developed secondary market, and an investment in Securities may suffer from increased pricing volatility and market risk.

In addition, risk-free rates may differ from LIBOR, EURIBOR or other interbank offered rates in a number of material respects, including (without limitation) by being backwards-looking in most cases, calculated on a compounded or weighted average basis, risk-free overnight rates, whereas such interbank offered rates are generally expressed on the basis of a forward-looking term and include a risk-element based on interbank lending. As such, investors should be aware that LIBOR, EURIBOR and other interbank offered rates and any risk-free rates may behave materially differently as interest reference rates for the Securities. For example with regard to:

- *the date of the termination.* Interest on Securities which reference a backwards-looking risk free rate is not determined until the end of the relevant interest calculation period. Therefore, investors may be unable to reliably estimate the amount of interest which will be payable on such Securities. Also, some investors may be unable or unwilling to trade such Securities without changes to their information technology or other operational systems, which could adversely impact the liquidity of such Securities. Further, if the Securities become due and payable, or are otherwise redeemed early on a date which is not an Interest Payment Date, the final Rate of Interest payable in respect of such Securities shall be determined by reference to a shortened period ending immediately prior to the date on which the Securities become due and payable or are scheduled for redemption.
- *market differences.* In addition, the manner of adoption or application of risk-free rates in the Eurobond markets may differ materially compared with the application and adoption of risk-free rates in other markets, such as the derivatives and loan markets. Investors should carefully consider how any mismatch between the adoption of such reference rates in the bond, loan and derivatives markets may impact any hedging or other financial arrangements which they may put in place in connection with any acquisition, holding or disposal of Securities referencing such risk-free rates.

- *the adjustment spread.* If the Securities reference a compounded daily SONIA, SOFR or €STR rate (being a rate of return of a daily compound interest investment with the daily SONIA, SOFR or €STR as reference rate for the calculation of interest), in the event that the SONIA, SOFR or €STR reference rate is not available or has not otherwise been published, the amount of interest payable on such Securities will be determined using a substitute reference rate plus an adjustment spread to such substitute reference rate. The substitute reference rate and adjustment spread will be determined by the Determination Agent, which may or may not take into account prevailing industry standards in any related market (including, without limitation, the derivatives market and any ISDA fallback rate in respect of the discontinued SONIA, SOFR or €STR reference rate and any corresponding ISDA fallback adjustment applicable to such ISDA fallback rate). If such substitute reference rate and adjustment spread are applied to the Securities, this could result in adverse consequences to the amount of interest payable on such Securities, which could adversely affect the return on, value of and market for such Securities. Further, there is no assurance that the characteristics of any substitute reference rate and adjustment spread will be similar to, or will produce the economic equivalent of, the SONIA, SOFR or €STR reference rate upon which compounded daily SONIA, SOFR or €STR is based.

Any such consequence could have a material adverse effect on the value of and return on the Securities.

9.7 Risk associated with SOFR

The Benchmark Replacements include Term SOFR, a forward-looking term rate which will be based on SOFR. Term SOFR is currently being developed under the sponsorship of the Federal Reserve Bank of New York (the "**NY Federal Reserve**"). However, sufficient liquidity is needed in the underlying swaps markets to develop a robust Term SOFR and there is no guarantee this will be possible before LIBOR ceases. The next-available Benchmark Replacement will be substituted for USD LIBOR for all purposes of all subsequent determinations (unless a Benchmark Transition Event occurs with respect to that next-available Benchmark Replacement), if:

- a Benchmark Transition Event and its related Benchmark Replacement Date occurs with respect to USD LIBOR;
- the Determination Agent cannot determine the relevant USD LIBOR rate by means of interpolating from other tenors of USD LIBOR or by reference to an ISDA fallback rate; and
- at that time, a form of Term SOFR has not been selected or recommended by the Federal Reserve Board, the NY Federal Reserve, a committee thereof or successor thereto.

These replacement rates and adjustments may be selected or formulated by (i) the Relevant Governmental Body (such as the Alternative Reference Rates Committee of the NY Federal Reserve), or (ii) in certain circumstances, the Determination Agent. In addition, the Determination Agent may make changes with respect to, among other things, the timing and frequency of determining rates and making payments of interest. The Determination Agent may adopt further changes it decides appropriate, such as technical, administrative or operational changes with respect to the Benchmark Replacement (including, without limitation, changes to the timing and frequency of determining rates and making payments, rounding of amounts or tenors, the introduction of any time delay or lag between the calculation or observation period of a rate and the related payment dates and other administrative matters) to reflect the adoption of such Benchmark Replacement in a manner substantially consistent with market practice (or, if the Determination Agent decides that adoption of any portion of such market practice is not administratively feasible or if the Determination Agent determines that no market practice for use of the Benchmark Replacement exists, in such other manner as the Determination Agent determines is reasonably necessary). Such changes could result in adverse consequences to the return on and value of the Securities. Further, there is no assurance that the characteristics of any Benchmark Replacement will be similar to the then-current Benchmark that it is replacing, or that any Benchmark Replacement will produce the economic equivalent of the then-current Benchmark that it is replacing.

The NY Federal Reserve began to publish SOFR in April 2018 and began publishing SOFR Averages (a "**SOFR Index**") in March 2020. SOFR is intended to be a broad measure of the cost of borrowing cash overnight collateralised by US Treasury securities. The NY Federal Reserve reports that SOFR includes

all trades in the Broad General Collateral Rate, plus bilateral US Treasury repurchase agreement (repo) transactions cleared through the delivery-versus-payment service offered by the Fixed Income Clearing Corporation (the "**FICC**"), a subsidiary of The Depository Trust & Clearing Corporation ("**DTCC**"). SOFR is filtered by the NY Federal Reserve to remove a portion of the foregoing transactions considered to be "specials". According to the NY Federal Reserve, "specials" are repos for specific-issue collateral which take place at cash-lending rates below those for general collateral repos because cash providers are willing to accept a lesser return on their cash in order to obtain a particular security. The NY Federal Reserve reports that SOFR is calculated as a volume-weighted median of transaction-level tri-party repo data collected from The Bank of New York Mellon, which currently acts as the clearing bank for the tri-party repo market, as well as General Collateral Finance Repo transaction data and data on bilateral US Treasury repo transactions cleared through the FICC's delivery-versus-payment service. The NY Federal Reserve notes that it obtains information from DTCC Solutions LLC, an affiliate of DTCC.

SOFR differs fundamentally from USD LIBOR. For example, the SOFR is a secured overnight rate, while USD LIBOR is an unsecured rate that represents interbank funding over different maturities. In addition, because SOFR is a transaction-based rate, it is backward-looking, whereas USD LIBOR is forward-looking. Because of these and other differences, there can be no assurance that SOFR will perform in the same way as USD LIBOR would have done at any time, and there is no guarantee that it is a comparable substitute for USD LIBOR.

Furthermore, the NY Federal Reserve notes on its publication page for SOFR that use of SOFR is subject to important limitations, indemnification obligations and disclaimers, including that the NY Federal Reserve may alter the methods of calculation, publication schedule, rate revision practices or availability of SOFR at any time without notice. There can be no guarantee that SOFR will not be discontinued or fundamentally altered in a manner that is materially adverse to holders of SOFR-linked Securities. If the manner in which SOFR is calculated is changed or if SOFR is discontinued, that change or discontinuance may adversely affect the return on and value of the relevant Securities.

Although the NY Federal Reserve has also begun publishing historical indicative SOFR going back to 2014, such pre-publication historical data inherently involves assumptions, estimates and approximations. You should not rely on any historical changes or trends in SOFR as an indicator of the future performance of SOFR. Since the initial publication of SOFR, daily changes in the rate have, on occasion, been more volatile than daily changes in comparable benchmark or market rates. As a result, the return on and value of SOFR-linked Securities may fluctuate more than floating rate securities that are linked to less volatile rates.

9.8 Risk associated with €STR

€STR is published by the European Central Bank (the "**ECB**") and is intended to reflect the wholesale euro unsecured overnight borrowing costs of banks located in the Euro area and to complement existing benchmark rates produced by the private sector, serving as a backstop reference rate. The ECB reports that the €STR will be calculated based entirely on actual individual transactions in Euro that are reported by banks in accordance with the ECB's money market statistical reporting ("**MMSR**").

The ECB reports that €STR is calculated as a volume-weighted trimmed mean based on borrowing transactions in Euro conducted with financial counterparties that banks report in accordance with Regulation (EU) No 1333/2014 (the "**MMSR Regulation**"), the concepts and definitions of which underlie the €STR conceptual framework. The ECB notes that €STR is based on daily confidential statistical information relating to money market transactions collected in accordance with the MMSR Regulation. The regular data collection started on 1 July 2016. €STR is based exclusively on the eligible data from the unsecured market segment of the MMSR.

The ECB further notes that the use of €STR is subject to limitations and disclaimers, including that the ECB may (i) materially change the €STR methodology or the €STR determination process, or (ii) cease the determination and publication of the €STR (in each case after consulting with stakeholders to the extent it is possible or practicable and all as described in Guideline (EU) 2019/1265 of the European Central Bank of 10 July 2019 on the Euro short-term rate (€STR) (ECB/2019/19)).

Since €STR is published by the ECB based on data received from other sources, the Issuer has no control over its determination, calculation or publication. There can be no guarantee that €STR will not be discontinued or fundamentally altered in a manner that is materially adverse to the interests of holders of

€STR-linked Securities. If the manner in which €STR is calculated is changed, that change may result in a reduction of the amount of interest payable on the relevant Securities and the trading price of such Securities. Furthermore, €STR in respect of any calendar day may be zero or negative.

The ECB began to publish €STR as of 2 October 2018. The ECB had also begun publishing historical indicative pre-€STR going back to March 2017. You should not rely on any historical changes or trends in €STR as an indicator of future changes in €STR. Also, since €STR is a new market index, any €STR-linked Securities will be likely to have no established trading market when issued, and an established trading market may never develop or may not be very liquid. Market terms for debt instruments indexed to €STR, such as the spread over the index reflected in interest rate provisions, may evolve over time, and trading prices of the relevant Securities may be lower than those of later-issued indexed debt instruments as a result.

The Issuer may in the future also issue other Securities referencing €STR that differ materially in terms of interest determination when compared with any pre-existing €STR-linked Securities. The nascent development of €STR as a reference rate for the Eurobond and structured product markets, as well as continued development of rates based on €STR for such markets and market infrastructure for adopting such rates, could result in reduced liquidity or increased volatility or otherwise affect the market price of the relevant Securities.

Interest on €STR-linked Securities is only capable of being determined at the end of the relevant interest calculation period and immediately prior to the relevant interest payment date. It may be difficult for investors in such Securities to reliably estimate the amount of interest that they will receive.

In addition, the manner of adoption or application of reference rates based on €STR in the Eurobond and structured product markets may differ materially compared with the application and adoption of €STR in other markets, such as the derivatives and loan markets. You should carefully consider how any mismatch between the adoption of reference rates based on €STR across these markets may impact any hedging or other financial arrangements which they may put in place in connection with any acquisition, holding or disposal of your Securities.

Furthermore, if €STR does not prove to be widely used in the Eurobond and structured product markets, the trading price of €STR-linked Securities may be lower than securities linked to other benchmarks that are more widely used. Holders of €STR-linked Securities may not be able to sell their Securities at all or may not be able to sell them at prices that will provide the holders with a yield comparable to similar investments that have a developed secondary market, and may consequently suffer from increased pricing volatility and market risk.

9.9 Risk in connection with "with Observation Period Shift" and "with Lookback" compounding methodologies

Where "Compound" is specified in the applicable Final Terms as the manner in which the reference rate of the Securities (such as "SOFR Compound") is to be determined, the determination methodology will be further specified as "with Observation Period Shift" or "with Lookback" as applicable. "With Observation Period Shift" and "with Lookback" have emerged as conventions for daily compounding of rates in arrears. The conventions differ in the period that each method uses when weighting each business day's overnight rate for the relevant risk free rate (such as SOFR). The "with Observation Period Shift" approach weights the relevant risk free rate according to the relevant number of days that apply in a separate observation period which 'shadows' the interest calculation period, e.g. the observation period might start and end five business days preceding the relevant start and end of the corresponding interest calculation period. The "with Lookback" approach weights the relevant risk free rate according to the number of days that apply in the relevant interest calculation period. Divergence between the "with Observation Period Shift" and "with Lookback" methodologies could lead to a difference in the amount of interest being determined even where the relevant risk free rate is the same for the Securities and such difference may result in a lesser amount of interest payable on the Securities than if the other methodology applied.

9.10 There are specific risks with Securities linked to an index that is marketed as having "green", "sustainable", "social", "ESG" or similar objectives

The name of an index which is an Underlying Asset and/or the marketing of Securities linked to such index may describe the index as having "green", "sustainable", "social", "ESG" or similar objectives, including

a "Qualifying Green Equity Index" in respect of Green Index Linked Securities (as defined in risk factor 8.10). There are a variety of approaches taken by market participants on climate sensitive index construction methodology which reflects differing opinions and perspectives on the best approach to investing in green products and to respond to demand from investors with different objectives and mandates. For example, popular methodologies include "exclusionary screening" which means that companies and/or sectors are removed from the portfolio that contradict Investor's social or moral values, "best-in-class selection" which means the selection of companies which are best in implementing ESG criteria and "thematic construction". Each of these approaches have their own respective merits, for example a thematic index centred on clean energy companies might give direct exposure to an investor to an asset class which is key to achieving climate change mitigation, however may lack the breadth and diversity of impact which other investors might desire. The methodology (and/or its other features) of an index described as having "green", "sustainable", "social", "ESG" or similar objectives (including a Qualifying Green Equity Index in respect of Green Index Linked Securities) may not meet the investors objectives, expectations or requirements as regarding investments which are "green", "sustainable", "social", "ESG" or other similar label (including any such label under the EU Benchmarks Regulation, the EU Taxonomy or either of those regulations as they form part of the domestic law of the UK). Moreover, unless specifically specified as such, an index which is an Underlying Asset in respect of any Securities will not qualify as an "EU Climate Transition Benchmark" or an "EU Paris-Aligned Benchmark" under Regulation (EU) 2019/2089 (the so-called 'EU Low Carbon Benchmarks Regulation'). Therefore, there is a risk that an investment in Securities linked to an index that is marketed as having "green", "sustainable", "social", "ESG" or similar objectives may not achieve an investor's objectives, expectations or requirements in this regard

VIII. In the "Security Note" document of the Base Prospectus on pages E-49 and following under the section "General Information" clause 7 (Reasons for the Offer and Use of Proceeds) is replaced by the following and the following clauses 17 to 20 will be newly inserted:

7. Reasons for the Offer and Use of Proceeds

The Issuer is free to use the proceeds from the issuance of the Securities and is not obliged to invest the proceeds in any Underlying Asset or other assets. The Issuer intends to apply the net proceeds from the sale of any Securities either for hedging purposes or for general corporate purposes unless otherwise specified in the Final Terms relating to a particular Security or Series (for example, see section "Barclays Green Issuance" below).

17. Barclays Green Issuances

The Issuer may issue Securities which are "Green Structured Securities" or Securities which are both "Green Structured Securities" and "Green Index Linked Securities". "Green Structured Securities" on their own and together with "Green Index Linked Securities" are collectively defined in this Base Prospectus as "Barclays Green Issuances" ("**Barclays Green Issuances**").

The description of Barclays Green Issuances below is a summary of certain information provided in the Barclays Green Issuance Framework (the "**Green Issuance Framework**"). The Green Issuance Framework is a document which sets out the principles which the Issuer will follow when issuing Barclays Green Issuances. The principles will govern (amongst other things) how proceeds from Barclays Green Issuances will be used and how Eligible Assets (as defined below) will be selected. The Green Issuance Framework also describes the process for each of (i) project evaluation and selection, (ii) allocation and impact reporting and (iii) external review. The Green Issuance Framework further provides that both allocation and impact reporting will be subject to verification from a suitably qualified independent assurance provider.

The current Green Issuance Framework, which for the avoidance of doubt, does not include the Barclays Green Index Principles (as defined below), has been designed to be consistent with the Green Bond Principles as set out by the International Capital Markets Association, and a second party opinion from a suitably qualified independent assurance provider has been published to confirm the alignment thereto as at the date of its publication. The Issuer will regularly review the Green Issuance Framework for alignment with market best practices and new regulatory developments, such as the (forthcoming) EU Green Bonds Standard (including the EU taxonomy for sustainable activities) and any UK green taxonomy. Accordingly, the Green Issuance Framework is subject to change and subsequent versions

may differ from the description given in this document. Potential investors in Securities should access the latest versions of the Green Issuance Framework on the Issuer's Investor Relations website at <http://home.barclays/greenbonds> (or its successor website).

18. Green Structured Securities

The Final Terms relating to any specific Tranche of Securities may provide that the Issuer may use an amount equal to the net proceeds of the issue (as at the date of issuance of such Securities) to allocate an equivalent amount of funding to finance and/or refinance Eligible Assets (as defined in the next paragraph). Such Securities are referred to in this Base Prospectus as "**Green Structured Securities**".

As provided in the Green Issuance Framework (and subject to changes thereto from time to time), green projects to be utilized by Barclays Green Issuances ("**Eligible Assets**") are assets which fall into the following eligible activities and which were originated or re-financed up to 36 months prior to the relevant Barclays Green Issuance, and are not otherwise excluded (as set out in the Green Issuance Framework):

- (i) energy efficiency (including (a) commercial and residential buildings, (b) public services, (c) agricultural processes, (d) transmission and distribution systems, (e) industrial processes and supply chains, and (f) energy efficiency technologies),
- (ii) renewable energy (including (a) electricity generation, (b) transmission systems, (c) renewable energy technologies, and (d) heat production and thermal energy),
- (iii) sustainable transport (including (a) vehicle energy efficiency, (b) urban transportation systems and infrastructure, and (c) freight transport),
- (iv) sustainable food, agriculture, forestry, aquaculture and fisheries (including (a) sustainable forestry, (b) sustainable food and agriculture, (c) sustainable aquaculture and fisheries, and (d) sustainable land use and biodiversity conservation), and
- (v) resource efficiency and pollution control (including (a) recycling and reuse, (b) circular economy, and (c) greenhouse gas emission reduction).

Eligible Assets must satisfy certain eligibility criteria and meet certain UN Sustainable Development Goals, depending on the relevant category.

Compliance with the management of Barclays Green Issuance proceeds described above will be verified by a suitably qualified independent assurance provider as part of the annual reporting associated with the corresponding Barclays Green Issuance.

19. Green Index Linked Securities

The Final Terms relating to any specific Tranche of Green Structured Securities may also provide that the return on the Securities is calculated by reference to an Underlying Asset which is a Qualifying Green Equity Index (as defined in the next paragraph). Such Securities are referred to in this Base Prospectus as "**Green Index Linked Securities**".

As provided in the Barclays Green Index Selection Principles (the "**Barclays Green Index Principles**") (and subject to changes thereto after the date of this Base Prospectus), a "**Qualifying Green Equity Index**" is an equity index which (i) has index construction principles consistent with at least one of the UN Sustainable Development Goals and (ii) has one of the six environmental objectives in Regulation (EU) 2020/852 on the establishment of a framework to facilitate sustainable investment (the so called "**EU Taxonomy**") and/or potentially the UK equivalent when implemented. Each index will be categorised into one or more approaches to green index construction, such as for example exclusionary screening, the selection of companies which are best in implementing ESG criteria ("**best-in-class selection**"), thematic and temperature alignment indices. Each index will be long-only (it may not contain short positions) and provide for at least quarterly rebalancing and recalibration. A reputable independent sustainability assurance provider will be engaged to review the governance applied to a given index selection. The current Barclays Green Index Principles are available on the Issuer's Investor Relations website at <http://home.barclays/greenbonds> (or its successor website).

20. Important information in respect of Barclays Green Issuance

Investors should review the information in the relevant Final Terms and this Base Prospectus regarding (in the case of Green Structured Securities) the use of proceeds and (in the case of Green Index Linked Securities) the rules governing the Qualifying Green Equity Index, and in each case determine for themselves the relevance of such information for the purpose of any investment in Barclays Green Issuances together with any other investigation(s) investors consider necessary.

Unless the Final Terms for the relevant Barclays Green Issuance specifically provides that such Securities are subject to certification by Climate Bonds Initiative (an international, investor-focused not-for-profit organisation) and/or qualify for the EU Green Bond label (when available) or any other applicable certification or label, then investors should assume that such Securities are not subject to any such certification and do not qualify for any such label. No assurance is given by the Issuer or the Manager(s) that (in the case of Green Structured Securities) the allocation of such amounts for (i) any Eligible Asset(s) or (ii) (in the case of Green Index Linked Securities) the Qualifying Green Equity Index will satisfy, whether in whole or in part, any present or future investor expectations or requirements as regards any investment criteria or guidelines with which an investor or its investments are required to comply, whether by any present or future applicable law or regulations or by its own articles of association or other governing rules or investment portfolio mandates, in particular with regard to any direct or indirect environmental, sustainability or social impact related to the relevant Eligible Asset(s) or the Qualifying Green Equity Index (as applicable).

There are a variety of approaches taken by market participants on climate sensitive index construction methodology which reflects differing opinions and perspectives on the best approach to investing in green products and to respond to demand from investors with different objectives and mandates. For example, popular methodologies include exclusionary screening, best-in-class selection and thematic construction. Each of these approaches have their own respective merits, for example a thematic index centred on clean energy companies might give direct exposure to an investor to an asset class which is key to achieving climate change mitigation, however may lack the breadth and diversity of impact which other investors might desire. The methodology applied in respect of a Qualifying Green Equity Index may not meet investor objectives, expectations or requirements as regarding investments which are "green", "sustainable", "social", "ESG" or other similar label, including any such label under the EU Benchmarks Regulation, the EU Taxonomy or any equivalent UK legislation. Moreover, it is not anticipated that a Qualifying Green Equity Index will qualify as an 'EU Climate Transition Benchmark' or an 'EU Paris-Aligned Benchmark' under Regulation (EU) 2019/2089 (the so-called 'EU Low Carbon Benchmarks Regulation').

If any opinion or certification of any external party (whether or not solicited by the Issuer) is made in connection with any Barclays Green Issuance and in particular whether any Eligible Asset or Qualifying Green Equity Index (as applicable) fulfils or any environmental, sustainability, social and/or other criteria, investors should be aware that

- (vi) any such opinion or certification is not, nor shall it be deemed to be, a recommendation by the Issuer, the Manager(s) or any other person to buy, sell or hold the relevant Barclays Green Issuance;
- (vii) any such opinion or certification is only current as of the date that opinion or certification was initially issued and the criteria and/or considerations that underlie such opinion or certification provider may change at any time;
- (viii) the providers of such opinions and certifications are not subject to any specific regulatory or other regime or oversight; and
- (ix) any such opinion or certification is not, nor shall it be deemed to be, incorporated in and/or form part of this Base Prospectus and Holders of Barclays Green Issuance will have no recourse against the Issuer, the Manager(s) or the provider of any such opinion or certification for the contents of any such opinion or certification.

In the event that any Barclays Green Issuance are listed or admitted to trading on any dedicated "green", "environmental", "sustainable" or other equivalently-labelled segment of any stock exchange or securities market (whether or not regulated), no representation or assurance is given by the Issuer, the

Manager(s) or any other person that such listing or admission satisfies, whether in whole or in part, any present or future investor expectations or requirements as regards any investment criteria or guidelines with which such investor or its investments are required to comply, whether by any present or future applicable law or regulations or by its own by-laws or other governing rules or investment portfolio mandates, in particular with regard to any direct or indirect environmental, sustainability or social impact related to any Eligible Asset or Qualifying Green Equity Index (as applicable). Further, it should be noted that the criteria for any such listings or admission to trading may vary from one stock exchange or securities market to another. Nor is any representation or assurance given or made by the Issuer, the Manager(s) or any other person that any such listing or admission to trading will be obtained in respect of any Barclays Green Issuance or, if obtained, that any such listing or admission to trading will be maintained during the term of such Barclays Green Issuance.

Whilst it is the intention of the Issuer to allocate an amount equal to the net proceeds of any issue of Green Structured Securities in, or substantially in, the manner described in the relevant Final Terms, there is no contractual obligation to do so.

The following circumstances may have a material adverse effect on the value of such Barclays Green Issuance and/or result in adverse consequences for certain investors with portfolio mandates to invest in securities to be used for a particular purpose:

- any failure to apply an amount equal to the net proceeds of the issue of Green Structured Securities (as at the date of issuance of any Green Structured Securities) to the allocation of an equivalent amount of funding to an Eligible Asset;
- Any failure by the Issuer to report on any use of proceeds or Eligible Assets, as anticipated in the relevant Final Terms,
- the withdrawal or amendment of any external party opinion or certification (whether or not solicited by the Issuer or Manager(s)) in respect of any Barclays Green Issuance;
- the amendment of any criteria on which such opinion or certification was given,
- any such external party opinion or certification stating that the Issuer is not complying or fulfilling relevant criteria, in whole or in part, with respect to any matters for which such opinion or certification is opining or certifying;
- the Barclays Green Issuance no longer being listed or admitted to trading on any stock exchange or securities market as aforesaid.

Further, any such failure or other above-described action by the Issuer will not (i) give rise to any claim by a Holder of Barclays Green Issuance against the Issuer or Manager(s); (ii) constitute a breach under the terms of the relevant Barclays Green Issuance or breach of contract with respect to any Barclays Green Issuance; or (iii) lead to an obligation of the Issuer to redeem such Barclays Green Issuance or be a relevant factor for the Issuer in determining whether or not to exercise any optional redemption rights in respect of any Barclays Green Issuance.

END OF THE SUPPLEMENT

A N N E X

CONSOLIDATED VERSION OF THE SUPPLEMENTED SECURITIES NOTE

The following consolidated version of the supplemented securities note constitutes a consolidated version of the securities note supplemented by the supplement dated 26 October 2021 to RSSP Base Prospectus A dated 22 May 2020 voluntarily prepared by Barclays Bank PLC pursuant to the third sentence of Article 23(6) of Regulation (EU) 2017/1129 of the European Parliament and of the Council of 14 June 2017 (Prospectus Regulation) and has not been reviewed or approved by the German Federal Financial Supervisory Authority (*Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht*).

Die nachfolgende unverbindliche englischsprachige Übersetzung von Teilen des vorstehenden deutschsprachigen mehrteiligen Basisprospektes stellt keinen Bestandteil eines Basisprospektes gemäß Art. 8 und 10 der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 14. Juni 2017, in der jeweils gültigen Fassung (die "Prospektverordnung") dar und wurde entsprechend auch nicht von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligt.

The following non-binding English language translation of parts of the foregoing German language multipartite baseprospectus above does not constitute a part of a prospectus pursuant to Art. 8 and 10 of the Regulation (EU) 2017/1129 of the European Parliament and of the Council of 14 June 2017, as amended (the "Prospectus Regulation") and, accordingly, was not approved by the *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht*.



BARCLAYS BANK PLC
(Incorporated with limited liability in England and Wales)

LEI: G5GSEF7VJP5I7OUK5573

**SECURITIES NOTE FOR THE
RSSP BASE PROSPECTUS A**

This document constitutes a securities note (the "**Securities Note**") approved by the German Federal Financial Supervisory Authority ("**BaFin**") which, together with the registration document of Barclays Bank PLC (the "**Bank**" or "**Issuer**") dated 23 March 2021, approved by the Central Bank of Ireland (the "**CBI**") and supplemented (the "**Registration Document**"), constitutes a multipartite Base Prospectus (the "**Base Prospectus**" or the "**Prospectus**").

The Base Prospectus is part of a programme (the "**Programme**") which allows for the issuance of securities (the "**Securities**"). RSSP means Retail Structured Securities Programme which comprises a number of base prospectuses for the issuance of structured securities to retail investors. The Securities will be issued by the Issuer, either pursuant to German law or pursuant to Swiss law, and will be described as notes (the "**Notes**") or certificates (the "**Certificates**"). German law Securities will be issued as German law bearer bonds (*Inhaberschuldverschreibungen*), Swiss law Securities will be issued as bearer bonds (*Inhaberschuldverschreibungen*) or uncertificated Swiss law book entry securities which are issued as Intermediated Securities (*Schweizerische Wertrechte in Form von Bucheffekten*). Barclays PLC and its subsidiary undertakings together the "**Group**" or "**Barclays**" and the Issuer and its subsidiary undertakings together referred as "**Barclays Bank Group**".

This Base Prospectus consisting of the Registration Document and this Securities Note is a multipartite Base Prospectus within the meaning of Article 8 and 10 of the Regulation (EC) 2017/1129 of the European Parliament and the Council of 14 June 2017 as amended from time to time (the "**Prospectus Regulation**"). The Securities Note was created pursuant to Article 8 of the Prospectus Regulation combined with schedules 14 and 17 of the Commission Regulation (EC) 2019/980 of March 14, 2019 supplementing the Prospectus Regulation (the "**Commission Regulation**").

This Base Prospectus shall be valid for 12 months and expires on 21 May 2022. There is no obligation to prepare a supplement in case of important new circumstances, material misstatements or material inaccuracies after this date.

The Issuer has requested BaFin to provide the competent authorities in Austria, the Netherlands and Luxembourg with a certificate of approval attesting that this Base Prospectus has been drawn up in accordance with the Prospectus Regulation. During the validity of the Base Prospectus, the Issuer may request BaFin to provide additional competent authorities in other Member States within the European Economic Area with such a notification ("**Notification**"). The CBI has notified the Registration Document by sending the certificate of Notification and the approved version of the Registration Document to BaFin, the Financial Market Authority (FMA, Austria), the Autoriteit Financiële Markten (AFM, The Netherlands) and the Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF, Grand Duchy of Luxembourg).

Admission for trading

Application may be made for such Securities to be admitted to trading on the regulated market (*regulierter Markt*) of the Frankfurt Stock Exchange and/or the Luxembourg Stock Exchange and/or to be included to trading on the exchange regulated market (Frankfurt Stock Exchange (*Freiverkehr/Börse Frankfurt Zertifikate Standard bzw. Zertifikate Premium*) and/or to the SIX Swiss Exchange ("**SIX**") for such Securities to be admitted to trading, either in the Main Segment (*Hauptsegment*) of the SIX or on the platform of SIX Structured Products Exchange AG and/or of the multilateral trading facility (MTF) Global Market of the Gibraltar Stock Exchange,

as the case may be. Securities may be listed on any other stock exchange or may be unlisted as specified in the relevant final terms (the "**Final Terms**").

Additional Information

An investment in the Securities should only be made after an assessment of the essential risks described in the section "Risk Factors relating to the Securities" (including the risks relating to the relevant Underlying Assets).

The investment decision should only be made on the basis of the complete Base Prospectus and any supplements thereto, if any, and the Final Terms. Investors should consult an investment adviser. Investors should always consider the parameters set out in the Final Terms when assessing the risks. The probability that risks will occur is largely dependent on these parameters.

Barclays Bank PLC

21 May 2021

as supplemented by the Supplement dated 26 October 2021

TABLE OF CONTENTS

General Description of the Offering Programme	6
Risk Factors relating to the securities.....	9
1. RISK ASSOCIATED WITH THE VALUATION; LIQUIDITY AND OFFERING OF THE SECURITIES	9
2. RISKS ASSOCIATED WITH THE DETERMINATION OF INTEREST OR REDEMPTION AMOUNT OR DELIVERY ENTITLEMENTS UNDER THE SECURITIES APPLICABLE TO ALL SECURITIES ISSUED UNDER THIS BASE PROSPECTUS WITH THE EXCEPTION OF THE (PARTIALLY) CAPITAL PROTECTED NOTE	13
3. RISKS ASSOCIATED WITH THE DETERMINATION OF INTEREST OR REDEMPTION AMOUNT OR DELIVERY ENTITLEMENTS UNDER THE SECURITIES APPLICABLE TO THE REVERSE CONVERTIBLE - WORST OF AND THE BARRIER REVERSE CONVERTIBLE - WORST OF AS WELL AS THE EXPRESS CERTIFICATE - WORST OF AND THE BARRIER EXPRESS CERTIFICATE - WORST OF.....	14
4. RISKS ASSOCIATED WITH THE DETERMINATION OF INTEREST OR REDEMPTION AMOUNT OR DELIVERY ENTITLEMENTS UNDER THE SECURITIES APPLICABLE TO THE (PARTIALLY) CAPITAL PROTECTED NOTE.....	15
5. RISKS ASSOCIATED WITH EARLY REDEMPTION PROVISION AND OTHER TERMS OF THE SECURITIES APPLICABLE TO ALL SECURITIES ISSUED UNDER THIS BASE PROSPECTUS	16
6. RISKS ASSOCIATED WITH EARLY REDEMPTION PROVISION AND OTHER TERMS OF THE SECURITIES APPLICABLE TO REVERSE CONVERTIBLES AND BARRIER REVERSE CONVERTIBLES AS WELL AS REVERSE CONVERTIBLES – WORST OF AND BARRIER REVERSE CONVERTIBLES – WORST OF.....	22
7. RISKS ASSOCIATED WITH EARLY REDEMPTION PROVISION AND OTHER TERMS OF THE SECURITIES APPLICABLE TO EXPRESS CERTIFICATES AND BARRIER EXPRESS CERTIFICATES AS WELL AS EXPRESS CERTIFICATES – WORST OF AND BARRIER EXPRESS CERTIFICATES – WORST OF.....	23
8. RISKS ASSOCIATED WITH EARLY REDEMPTION PROVISION AND OTHER TERMS OF THE SECURITIES APPLICABLE TO (PARTIALLY) CAPITAL PROTECTED NOTES IN ADDITION TO THE RISKS UNDER 4	25
9. RISKS ASSOCIATED WITH SECURITIES LINKED TO ONE OR MORE UNDERLYING ASSET(S) APPLICABLE FOR ALL SECURITIES OTHER THAN THE (PARTIALLY) CAPITAL PROTECTED NOTE.....	25
10. FURTHER RISK ASSOCIATED WITH THE SECURITIES.....	42
11. RISK ASSOCIATED WITH DISCRETIONARY POWERS AND DISCRETIONARY DECISIONS OF THE ISSUER AND THE DETERMINATION AGENT	43
12. RISKS ASSOCIATED WITH TAXATION	44
13. RISK ASSOCIATED WITH SECURITIES WHICH ARE UNCERTIFICATED SECURITIES (<i>WERTRECHTE</i>) UNDER SWISS LAW.....	47
IMPORTANT INFORMATION.....	48
1. No Investment Advice	48
2. Permission to resale.....	48
3. Underlying Assets	49
4. Independent Investigation.....	49
5. Change of Circumstances	49
6. Distribution.....	50

7. United States Selling Restrictions	50
8. Use of a benchmark	50
GENERAL INFORMATION.....	52
1. Responsibility for the Base Prospectus.....	52
2. Declaration by the persons responsible for the Securities Note.....	52
3. Third Party Information.....	52
4. Statement of the Issuer in relation to the approval and notification of the Securities Note.....	52
5. Authorisation and Consents.....	52
6. Interests of Natural and Legal Persons involved in the Issue or Offer	52
7. Reasons for the Offer and Use of Proceeds	52
8. Offer	53
9. Placing and Underwriting.....	53
10. Supplements	53
11. Listing.....	53
12. Relevant Clearing Systems	54
13. Documents Available	54
14. Post-issuance Information	54
15. Ratings.....	54
16. German Act on Notes	54
17. Barclays Green Issuances	55
18. Green Structured Securities	55
19. Green Index Linked Securities	56
20. Important information in respect of Barclays Green Issuance.....	56
DESCRIPTION OF THE FUNCTUALITY OF THE SECURITIES.....	59
WERTPAPIERBEDINGUNGEN	76
TERMS AND CONDITIONS OF THE SECURITIES.....	76
MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN	77
FORM OF FINAL TERMS.....	77
INFORMATION ON TAXATION	78
PURCHASE AND SALE	79

GENERAL DESCRIPTION OF THE OFFERING PROGRAMME

1. Details of the offering programme

1.1 General Information about the offering programme

The Base Prospectus is part of a programme ("RSSP") which allows for the issuance of securities. RSSP means Retail Structured Securities Programme and comprises a number of base prospectuses for the issuance of structured securities to retail investors. The Securities will be issued by the Issuer, either pursuant to German law or pursuant to Swiss law.

The establishment of the Programme and the issue of Securities under the Programme have been duly authorised by the *Chief Financial Officer* who is authorised by the Board of Directors of the Bank as part of the Barclays RSSP.

1.2 General Information about the Securities

Securities issued under this Programme will be Notes or Certificates. If issued under German law, Notes as well as Certificates will be issued as German law bearer bonds (*Inhaberschuldverschreibungen*) in the meaning of Section 793 German Civil Code. Swiss law Securities will be issued as bearer bonds (*Inhaberschuldverschreibungen*) or uncertificated Swiss law book entry securities which are issued as Intermediated Securities (*Schweizerische Wertrechte in Form von Bucheffekten*).

The Securities are classified as structured investment products, which means that payments under the Securities may depend on the performance of an Underlying Asset. Underlying Assets may be equities and indices. The Securities can either be linked to an individual Underlying Asset or a basket of Underlying Assets.

A typical feature of Notes and Certificates is, that they generally represent debt claims and not equity rights. They do not securitise (such as shares) membership rights (voting rights, right to attend the Annual General Meeting) of a company.

The holder of a Note or a Certificate is entitled to repayment and interest payments (as specified in the Terms and Conditions and the Final Terms) at the agreed interest rate. The Securities have a fixed term maturity but may automatically redeem early and, if specified in the Final Terms, can be redeemed earlier at the option of the Issuer.

Other than the Capital Protected Note, the Securities are only partially or not capital protected. With these Securities, the investor may, under certain circumstances, may lose all of its investment.

The Securities differ in their structure and functionality and may be issued as a whole under the Base Prospectus in the following five redemption profiles (each in relation to one or no Underlying Asset (Part I of the Interest and Payoff Conditions) and a basket of Underlying Assets (Part II of the Interest and Payoff Conditions), whereby the Partial Capital Protected Note or Capital Protected Note is not linked to an Underlying Asset):

(i) Reverse Convertible

Possible interest rate profiles of the Reverse Convertible are Fixed Amount, Fixed Interest Rate, Snowball, Phoenix without Memory and Phoenix with Memory (in each case as specified in the Interest and Payoff Conditions). Early redemption of the Securities is only possible under certain conditions specified in the Interest and Payoff Conditions. The Final Terms may determine that the Issuer has a call right.

(ii) Barrier Reverse Convertible

The Barrier Reverse Convertible differs from the aforementioned Reverse Convertible only in respect to its final redemption. The Final Terms may determine that the Issuer has a call right.

(iii) Express Certificate

Possible interest profiles of the Express Certificate are Fixed Amount, Fixed Interest Rate, Snowball, Phoenix without Memory and Phoenix with Memory (each as specified in the Interest and Payoff Conditions). The Final Terms may specify that the securities can be automatically redeemed early (so-called "autocall" product feature).

(iv) **Barrier Express Certificate**

The Barrier Express Certificate differs from the aforementioned Express Certificate only in respect to its final redemption.

(v) **(Partially) Capital Protected Note**

The Securities are at least partially capital protected. Interest payments and redemption do not depend on the performance of an Underlying Asset. The Final Terms may specify that the securities can be automatically redeemed early (so-called "autocall" product feature) or that the Issuer has a call right.

In addition, the Issuer may issue "Green Structured Securities" and "Green Index Linked Securities" under this Base Prospectus. For this, see in section "General Information" the sections "Green Structured Securities" and "Green Index Linked Securities" below.

For a detailed description of each type of product and the manner in which payments under the Securities may depend on an Underlying Asset or a basket of Underlying Assets, please refer to the section entitled "Description of the Fungibility of the Securities" in the context of the section entitled "Terms and Conditions of the Securities".

A detailed description of the risk factors relating to an investment in the Securities which are specific to the Securities and which the Issuer considers to be material for an informed investment decision are set out in the section entitled "Risk Factors relating to the Securities".

2. General Information about the fungibility and structure of the Base Prospectus

This document constitutes a Securities Note and - together with the Registration Document in its current version - forms part of a multipartite base prospectus within the meaning of Articles 8 and 10 of the Prospectus Regulation. Investors should always read both parts of the Base Prospectus consisting of this Securities Note and the Registration Document.

The Securities Note includes in particular

- the risks relating to the Securities; and
- a comprehensive description of the functioning and general characteristics of the Securities.

The registration document contains in particular

- the risks relating to the Issuer; and
- a description of the Issuer.

The Base Prospectus shall enable the Issuer to issue, during the validity of the Base Prospectus, a large number of Securities with different characteristics (e.g. in terms of maturity, denomination or redemption of the Securities).

The Base Prospectus does not contain any information on the terms of a specific offer of the Securities. These are set out in a separate document, the "Final Terms". The Final Terms are attached to this Securities Note as a form. The Final Terms contain all information that can only be determined at the time of the respective issue, i.e. the issue and offering of the Securities. This includes, for example, the issue volume, the issue date, the details of the Securities or the specification of the Underlying Asset (if available). The Final Terms also contain a summary containing the essential information relating to the Issuer and the Securities. The completed Final Terms will not be approved by BaFin, but will be filed with BaFin together with the issue-specific summary.

This Securities Note is divided into the sections "Risk Factors relating to the Securities", "Important Information", "General Information", "Description of the Funtuality of the Securities", "Terms and Conditions of the Securities", "Final Terms", "Purchase and Sale" and "Information on Taxation".

The sections "Risk factors relating to the Securities", "Description of the Funtuality of the Securities" and "Terms and Conditions of the Securities" contain information relating to the different structure of all Securities which may be issued under the Base Prospectus. The information in these sections is therefore divided into different types and categories of Securities and contains specific information for each Security. Investors considering an investment in the Securities should therefore, in particular, fully read and understand all information relating to the respective Securities in the Risk Factors relating to the Securities, the General Description of the operation of the Securities, the Terms and Conditions of the Securities and the Final Terms

RISK FACTORS RELATING TO THE SECURITIES

The purchase of securities issued under the Base Prospectus involves risks. The risks are presented in thirteen categories (section 1 to 13). The risk factors are presented in the subsections (subsections 1.1, 1.2 et seq.). Detailed information on the risk factors are displayed for some risk factors on a further subsection level (see subsections 3.2 (a), (b) et seq.)

The two most material risk factors in each categorie are mentioned at the beginning, i.e. in the first two subsections of the second level (see Sections 1.1, 1.2, 2.1, 2.2, 3.1, 3.2 et seq.). The risk factors following the two most material risk factors are not mentioned in order of their materiality.

The Issuer has based its assessment of materiality on the probability of their occurrence and the expected magnitude of their negative impact

Investors should note the risks can be cumulative and apply simultaneously which may unpredictably affect the Securities. Individual risks or a combination of risks can have a significant impact on the price of the securities and a negatively influence the value of the investment. Under certain circumstances, investors may suffer substantial losses or even a total loss of their invested capital.

1. RISK ASSOCIATED WITH THE VALUATION; LIQUIDITY AND OFFERING OF THE SECURITIES

1.1 The initial market value of the Securities is likely to be lower, and may be significantly lower, than the issue or initial purchase price of the Securities

The market value of the Securities is likely to be lower, and may be significantly lower, than the issue price of the Securities. In particular, the difference between the issue price and the initial market value may be a result of:

- (i) where permitted by applicable law, amounts with respect to commissions relating to the issue and sale of the Securities (if not already disclosed, information with respect to the amount of any such inducements, commissions and fees may be obtained from the Issuer or distributor upon request);
- (ii) internal funding rates (which are internally published borrowing rates based on variables such as market benchmarks, the Barclays Group's appetite for borrowing and Barclays' existing obligations coming to maturity), which may vary from the levels at which the Barclays Group's benchmark debt Securities trade in the secondary market;
- (iii) the estimated profit that the Barclays Group expects to earn in connection with structuring the Securities;
- (iv) the estimated cost which the Issuer or its affiliates may incur in hedging the Issuer's obligations under the Securities; and
- (v) development and other costs which the Issuer or its affiliates may incur in connection with the Securities.

The higher the amounts listed in (i) to (v), the higher the issue or purchase price of the Securities and the higher the difference to the market value of the Securities.

Accordingly, the issue or purchase price of the Securities is likely to be more than the initial market value of the Securities, and this could result in a loss if investors sell the Securities prior to scheduled redemption.

1.2 The secondary market value of the Securities will likely be lower than the original issue price of the Securities

Any secondary market prices of the Securities will likely be lower than the original issue price of the Securities because, among other things, secondary market prices take into account the secondary market credit spreads of the Issuer and, also, because secondary market prices will likely be reduced by selling commissions, profits and hedging and other costs that are accounted for in the original issue price of the Securities. The higher these costs, the higher the issue or purchase price of the Securities and the higher

the difference to the market value of the Securities. The price, if any, at which the Manager or any other person would be willing to buy Securities from investors in secondary market transactions, if at all, is likely to be lower than the original issue price. Any sale of the Securities by investors prior to their scheduled redemption could result in a substantial loss.

1.3 The Securities are designed to be buy-to-hold instruments and the value and quoted price of the Securities (if any) at any time prior to redemption will reflect many factors and cannot be predicted

The market value of the Securities may be affected by various factors including the volatility, level, value or price of the Underlying Asset(s) at the relevant time, changes in interest rates, the financial condition of the Issuer (whether such changes are actual or perceived) and credit ratings, the supply of and demand for the Securities, the time remaining until the maturity of the Securities and other factors. Some of these factors are interrelated in complex ways; as a result, the effect of any one factor may be offset or magnified by the effect of another factor.

The price, if any, at which investors will be able to sell the Securities prior to maturity, may be substantially less than the amount investors originally invested. The following paragraphs describe the manner in which the market value of the Securities may be affected in the event of a change in a specific factor, assuming all other conditions remain constant.

- Performance of the Underlying Asset(s). The market value of the Securities prior to maturity or prior to the relevant exercise date or period, as applicable, will likely depend substantially on the current level (or, in some cases, performance since the date on which the Securities were originally priced) of the Underlying Asset(s) relative to its initial level, value or price. If investors decide to sell the Securities prior to maturity when the current level, price or value of the Underlying Asset(s) may fluctuate. The sale price of the Securities prior to maturity at the time of sale may be less than the amount that would be payable at maturity.

The value of and return on the Securities will depend on the performance of the Underlying Asset(s). The performance of the Underlying Asset(s) may be subject to unpredictable change over time, which may depend on many factors, including financial, political, military or economic events, government actions and the actions of market participants. Any of these events could have a negative effect on the value of the Underlying Asset(s) which in turn could adversely affect the value of and return on the Securities.

- Volatility of the Underlying Asset(s). Volatility is the term used to describe the size and frequency of market fluctuations. If the volatility or the expectation of volatility of the Underlying Asset(s) or its or their components increases or decreases, the market value of the Securities may be adversely affected. A higher potential coupon rate or yield may be associated with a higher expected volatility in the Underlying Asset(s) which may also be associated with a greater risk of losing some or all of the investment.
- Interest rates. The market value of the Securities will likely be affected by changes in interest rates. Interest rates also may affect the economy and, in turn, the value of the Underlying Asset(s) (if any) (or its components, if any), which would affect the market value of the Securities.
- Supply and demand for the Securities. The price of the Securities strongly depends on the supply and demand for the Securities. If the supply of the Securities decreases and/or the demand increases and/or the demand for the Securities decreases, the market value of the Securities may be adversely affected. The supply of the Securities, and therefore the market value of the Securities, may be affected by inventory positions held by the Issuer or its affiliates.
- The Issuer's or the Barclays Group's financial condition, credit ratings and results of operations. Actual or anticipated changes in the financial condition of the Issuer or the Barclays Group, current credit ratings or results of operations may significantly affect the market value of the Securities. The significant difficulties experienced in the global financial system in recent periods and resulting lack of credit, lack of confidence in the financial sector, increased volatility in the financial markets and reduced business activity could materially and adversely affect the Issuer Group's business, financial condition, credit ratings and results of operations. However, because the return on the Securities is dependent upon factors in addition to the Issuer's ability

to pay or settle its obligations under the Securities (such as the current level, value or price of the Underlying Asset(s)), an improvement in the Issuer's financial condition, credit ratings or results of operations is not expected to have a positive effect on the market value of the Securities. These credit ratings relate only to the Issuer's creditworthiness, do not affect or enhance the performance of the Securities and are not indicative of the risks associated with the Securities or an investment in the Underlying Asset(s). A rating is not a recommendation to buy, sell or hold securities and may be subject to suspension, change or withdrawal at any time by the assigning rating agency.

- Time remaining to maturity. A 'time premium' results from expectations concerning the level, value or price of the Underlying Asset(s) during the period prior to the maturity of the Securities. As the time remaining to the maturity of the Securities decreases, this time premium will likely decrease, potentially adversely affecting the market value of the Securities. As the time remaining to maturity decreases, the market value of the Securities may be less sensitive to the volatility in the Underlying Asset(s).
- Events affecting or involving the Underlying Asset(s). Economic, financial, regulatory, geographic, judicial, political and other developments that affect the level, value or price of the Underlying Asset(s), and real or anticipated changes in those factors, also may affect the market value of the Securities. For example, for Underlying Asset(s) composed of equity securities, the financial condition and earnings results of the share issuer, and real or anticipated changes in those conditions or results, may affect the market value of the Securities. In addition, speculative trading by third parties in the Underlying Asset(s) could significantly increase or decrease the level, value or price of the Underlying Asset(s), thereby exposing the Underlying Asset(s) to additional volatility which could affect the market value of the Securities.
- Exchange rates. Depending on the terms of the Securities, movements in exchange rates and the volatility of the exchange rates between the currency of denomination of the Securities and the currency of the Underlying Asset(s) (if different) may affect the market value of the Securities.
- Issuer call right. During any period when the Issuer may elect to redeem the Securities, and potentially prior to this period, the market value of the Securities will generally not rise above the price at which they can be redeemed.

The effect of any one or more of the factors specified above may offset some or all of any change in the market value of the Securities attributable to another factor.

These factors may affect the market price of the Securities, including any market price which investors receive in any secondary market transaction, and may be: (i) different from the value of the Securities as determined by reference to the Issuer or the Determination Agent's pricing models; and (ii) less than the issue price. As a result, if investors sell the Securities prior to scheduled maturity, investors may receive back less than the initial investment or even zero.

1.4 The Securities may not have an active trading market and the Issuer may not be under any obligation to make a market or repurchase the Securities prior to redemption

The Securities are designed to be buy-to-hold investments. Investors must be prepared to hold the Securities until their scheduled maturity.

The Securities may have no established trading market when issued, and one may never develop. If a market does develop, it may not be very liquid and investors may not be able to find a buyer. Therefore, investors may not be able to sell the Securities or, if investors can, investors may only be able to sell them at a price which is substantially less than the original purchase price.

The Issuer may list the Securities on a stock Exchange but, in such case, the fact that such Securities are listed will not necessarily lead to greater liquidity. If Securities are not listed or traded on any Exchange, pricing information for such Securities may be more difficult to obtain and they may be more difficult to sell.

The Issuer is under no obligation to make a market or to repurchase the Securities (subject to the next paragraph). The Issuer and any Manager may, but are not obliged to, at any time purchase Securities at

any price in the open market or by tender or private agreement. Any Securities so purchased may be held or resold or surrendered for cancellation. If any Securities are redeemed in part, then the number of Securities outstanding will decrease. Any of these activities may have an adverse effect on the liquidity and price of the outstanding Securities in the secondary market.

Any of the Issuer or a Manager or other party may, as part of its activities as a broker and dealer in fixed income and equity securities and related products or pursuant to stock exchange listing requirements, make a secondary market in relation to any Securities and may provide an indicative bid price on a daily basis. Any indicative prices so provided shall be determined by the relevant party in its sole discretion taking into account prevailing market conditions and shall not be a representation by such party that any Securities can be purchased or sold at such prices (or at all).

Where the Issuer does quote an indicative bid price for the Securities, the Issuer may determine the price in a significantly different manner than other market participants. Any price will depend on an assortment of factors including, but not limited to: (i) the creditworthiness of the Issuer; (ii) the time to maturity or expiry of the Securities; (iii) the then current funding levels of the Issuer taking into account market conditions, including the cost to replace a funding amount represented by the Securities being repurchased for a term equivalent to the time to maturity or expiry; and (iv) the value of the Underlying Asset(s). For example, without taking into account the value of the Underlying Asset, if the Securities are due to mature in five years' time and a Securityholder wanted the Issuer to repurchase its holdings in those Securities, the Issuer may, among other matters, calculate what it would cost to replace the funding amount represented by the Securityholder's repurchase request for the remaining term of the Securities (in this example, five years). The then current market conditions affecting the Issuer's ability to borrow funds for a five year term would influence the level of the secondary market price. The higher the current funding levels for the Issuer as compared to funding levels for a comparable term on the Issue Date, the more likely the secondary market price of the Securities would be negatively affected (without taking into consideration the current value of the Underlying Asset(s)). The lower the current funding levels for the Issuer as compared to funding levels for a similar term on the Issue Date, the more likely the secondary market price of the Securities would be positively affected (without taking into consideration the current value of the Underlying Asset(s)).

If the Issuer or Manager elects to make a secondary market, it may suspend or terminate such market at any time and impose other conditions and quote prices that may vary substantially from other market participants. For these reasons, investors should not assume that a secondary market will exist, and investors should be prepared to hold the Securities until their scheduled maturity.

Where the Issuer or Manager elects to offer such secondary market, conditions imposed may include, but are not limited to:

- (i) providing a large bid/offer spread determined by the Issuer in its commercially reasonable discretion by reference to the Issuer's own assessment of the risks involved in providing such secondary market;
- (ii) providing the timing that any secondary market quotation will remain open, or in any event, not longer than what the Issuer considers a reasonable time;
- (iii) requiring that normal market conditions prevail at such date; and
- (iv) limiting the number of Securities in respect of which it is prepared to offer such secondary market.

Any of these conditions may severely limit the availability of any such secondary market and may result in investors receiving significantly less than investors would otherwise receive by holding the Securities to their scheduled maturity.

1.5 Non-trading days or market disruption events may adversely affect the value of and return on the Securities

If the Determination Agent determines that a scheduled valuation date falls on a day which is not a scheduled trading day or any other day which is subject to adjustment in accordance with the terms and conditions of the Securities, then the relevant valuation date may be postponed until the next scheduled trading day.

The Determination Agent may determine that the markets have been affected in a manner that prevents it from properly determining the value of a Underlying Asset(s) on a scheduled valuation date. These events may include disruptions or suspensions of trading in the markets as a whole. In such case, the valuation date will be postponed and the value of and return on the Securities could be adversely affected.

If any valuation date is postponed to the last possible day and the market disruption event is still occurring on that day or such day is not a trading day, the Determination Agent will nevertheless determine the value of that Underlying Asset(s) on such last possible day. Any such determination may negatively impact the value of and return on the Securities.

1.6 Over-issuance

As part of its issuing, market-making and/or trading arrangements, the Issuer may issue more Securities than those which are to be initially subscribed or purchased by third party investors. The Issuer (or the Issuer's Affiliates) may hold such Securities for the purpose of meeting any future investor interest or to satisfy market-making requirements. Investors should therefore not regard the issue size of any Securities as indicative of the depth or liquidity of the market for such Securities, or of the demand for such Securities, and investors should assume that a secondary market in the Securities may be limited and there may be little or no demand for the Securities should investors wish to sell them prior to their maturity.

1.7 The Issuer may withdraw the subscription offer at any time

In the case of subscription offers, the Issuer may provide that it is a condition to the offer that the Issuer reserves the right to withdraw the offer in whole or in part at any time at the discretion of the Issuer, including for reasons beyond its control, such as extraordinary events, substantial change of the political, financial, economic, legal, monetary or market conditions at national or international level and/or adverse events regarding the financial or commercial position of the Issuer and/or other relevant events that in the determination of the Issuer may be prejudicial to the offer. In such circumstances, the offer will be deemed to be null and void. In such case, where investors have already paid or delivered subscription monies for the relevant Securities, investors will be entitled to reimbursement of such amounts, but will not receive any remuneration that may have accrued in the period between their payment or delivery of subscription monies and the reimbursement of the Securities.

2. RISKS ASSOCIATED WITH THE DETERMINATION OF INTEREST OR REDEMPTION AMOUNT OR DELIVERY ENTITLEMENTS UNDER THE SECURITIES APPLICABLE TO ALL SECURITIES ISSUED UNDER THIS BASE PROSPECTUS WITH THE EXCEPTION OF THE (PARTIALLY) CAPITAL PROTECTED NOTE

2.1 Interest may be contingent upon the performance of one or more Underlying Asset(s)

The following risk applies only to Securities for which the product feature "Phoenix without Memory", the product feature "Phoenix with Memory" or the product feature "Snowball" has been selected in the applicable Final Terms (available for all Securities except the (Partially) Capital Protection Note).

The Securities may bear interest at a rate that is contingent upon the performance of an underlying share, depository receipt, ETF, index, fund or participation certificate and may vary from one interest payment date to the next.

The interest rate reflected by any given interest payment may be less than the rate that the Issuer (or any other bank or deposit-taking institution) may pay in respect of deposits for an equivalent period.

If the level, price or value of the Underlying Asset(s) falls and moves away from the interest barrier so that it becomes unlikely that the interest barrier will be reached or exceeded (as applicable), it also becomes unlikely for the investor to receive an interest payment.

If interest payments are contingent upon the performance of one or more Underlying Asset(s), investors may not receive any interest payments if the Underlying Asset(s) do not perform as anticipated.

2.2 There is a risk where the Securities have a 'barrier' feature

If the calculation of interest or the calculation of any redemption amount depends on the level, value or price of the Underlying Asset(s) reaching or crossing a 'barrier' during a specified period or specified dates during the term of the Securities, such interest or redemption amount may alter dramatically depending on whether the barrier is reached or crossed (as applicable). If the level, price or value of the Underlying Asset(s) rises and approaches the barrier specified for redemption, so that it becomes probable that the redemption barrier will be reached or exceeded (as applicable), this may lead to a decline in the value of the Securities. This means investors may receive less (or, in certain cases, more) if the level, value or price of the Underlying Asset(s) crosses or reaches (as applicable) a barrier, than if it comes close to the barrier but does not reach or cross it (as applicable), and in certain cases investors might receive no interest payments and/or could lose some or all of the investment.

2.3 There is a risk where the Securities have an 'averaging-in' or 'averaging-out' feature (averaging over a series of valuation dates)

Securities whose terms and conditions provide for so-called 'averaging-in' or 'averaging-out' have a special risk. The return on the Securities will depend on an initial price and/or final price which is the arithmetic average of the applicable levels, prices or other applicable values of the Underlying Asset(s) on the specified averaging dates, rather than on one initial valuation date and/or final valuation date. This means that if the applicable level, price or value of the Underlying Asset(s) dramatically changes on one or more of the averaging dates, the return on the Securities may be significantly less than it would have been if the amount payable or property deliverable had been calculated by reference to a single value taken on an initial valuation date or final valuation date.

2.4 There is a risk where the Securities have a 'min lookback-in' or 'min lookback-in' and 'max lookback-out' or 'max lookback-out' feature

Securities whose terms and conditions provide for so-called 'min lookback-out' have a special risk. The return on the Securities will depend on the lowest of the applicable levels, prices or other applicable values of the Underlying Asset(s) on the specified 'lookback-out' dates, rather than a single final valuation date. This means that if the applicable level, price or value of the Underlying Asset(s) dramatically falls on one of the 'min lookback-out' dates, the return on the Securities may be significantly less than it would have been if the amount payable or property deliverable had been calculated by reference to a single value taken on a single valuation date or another method.

Securities whose terms and conditions of the Securities provide for so-called 'max lookback-in' have a special risk. The return on the Securities will depend on the maximum of the applicable levels, prices or other applicable values of the Underlying Asset(s) on the specified 'lookback-in' dates, rather than a single initial valuation date. This means that if the applicable level, price or value of the Underlying Asset(s) dramatically surges on one of the 'lookback-in' dates, the return on the Securities may be significantly less than it would have been if the amount payable or property deliverable had been calculated by reference to a single value taken on a single valuation date or another method.

2.5 There is a risk where the redemption of the Securities depends only on the final performance

If the Securities determine the redemption amount based on the performance of the Underlying Asset(s) as at the final valuation date only (rather than in respect of multiple periods throughout the term of the Securities) then investors may not benefit from any movement in level, value or price of the Underlying Asset(s) during the term of the Securities that is not reflected in the final performance.

3. RISKS ASSOCIATED WITH THE DETERMINATION OF INTEREST OR REDEMPTION AMOUNT OR DELIVERY ENTITLEMENTS UNDER THE SECURITIES APPLICABLE TO THE REVERSE CONVERTIBLE - WORST OF AND THE BARRIER REVERSE CONVERTIBLE - WORST OF AS WELL AS THE EXPRESS CERTIFICATE - WORST OF AND THE BARRIER EXPRESS CERTIFICATE - WORST OF

3.1 There is a risk where the securities have a 'worst-of' feature

Where the terms and conditions of the Securities include a 'worst-of' feature, investors will be exposed to the performance of the Underlying Asset(s) which has the worst performance, rather than the basket as a whole.

This means that, regardless of how the other Underlying Asset(s) perform, if the worst performing Underlying Asset in the basket fails to meet a relevant threshold or barrier for the payment of interest or the calculation of any redemption amount, investors might receive no interest payments or return on the initial investment and investors could lose some or all of the investment.

3.2 There is a risk where the Securities reference a basket of Underlying Asset(s)

Where Securities reference a basket of assets as Underlying Asset(s), investors will be exposed to the performance of each Underlying Asset in the basket.

The performance of a basket with fewer constituents will be more affected by changes in the values of any particular basket constituent than a basket with a greater number of basket constituents. Additionally, the performance of a basket that gives a greater 'weight' to a basket constituent, as compared to other basket constituents, will be more affected by changes in the value of that particular basket constituent than a basket which apportions an equal weight to each basket constituent.

The performance of basket constituents may be moderated or offset by one another. This means that, even in the case of a positive performance of one or more constituents, the performance of the basket as a whole may be negative if the performance of the other constituents is negative to a greater extent.

4. RISKS ASSOCIATED WITH THE DETERMINATION OF INTEREST OR REDEMPTION AMOUNT OR DELIVERY ENTITLEMENTS UNDER THE SECURITIES APPLICABLE TO THE (PARTIALLY) CAPITAL PROTECTED NOTE

4.1 Risk associated with 'capital protected' or Securities which otherwise provide for a minimum amount to be payable on redemption

Investors should be prepared to hold the securities until their scheduled maturity. If the Final Terms provide that the Securities to be 'capital protected' or if a scheduled minimum payment is otherwise provided for at maturity, the capital protection relates only to repayment at maturity. If such Securities redeem or are cancelled prior to their scheduled maturity, they may return less than the 'capital protected' or scheduled minimum amount or even zero. The 'capital protected' or scheduled minimum amount may also be less than the issue price of the Securities, so if investors acquire the Securities (whether on issue or in the secondary market) for an amount that is higher than the capital protected amount, even at maturity, investors risk losing the difference between the price investors paid for the Security and the 'capital protected' or scheduled minimum amount at maturity.

4.2 There is a risk where the Securities have a minimum scheduled redemption amount feature

If the Securities do provide for a minimum scheduled redemption amount payable at maturity, investors must hold them until maturity; otherwise, investors may receive less than the original invested amount if investors sell the Securities prior to maturity (assuming that investors are able to sell them). All payment and delivery obligations of the Issuer under the Securities are subject to the credit risk of the Issuer: if the Issuer fails or goes bankrupt or enters into a resolution regime, investors will lose some or all of the investment.

4.3 Risk in relation to Securities whose Terms and Conditions are structured in a way that they economically are equal to fixed-income securities

If the Terms and Conditions of the Securities or the Final Terms despite a floating rate provide for

- (i) a participation of zero; or
- (ii) a corresponding "Maximum Interest Rate" and "Minimum Interest Rate",

the Securities are economically equal to Securities with a fixed interest rate. The amount of the fixed interest rate on such Securities shall, in the case of (i) above, be the margin specified in the Final Terms and, in the case of (ii) above, be the specified maximum or minimum interest rate. Investors of these Securities are exposed to the risk that the rate of the Securities may fall due to changes in market interest rates. While the interest rate under the Terms and Conditions of the Securities is fixed for the duration of the Securities, the prevailing interest rate in the capital market usually changes daily. When the market interest rate changes, the rate of the Securities also changes, but in the opposite direction. As a result,

when the market interest rate increases, the rate of these Securities usually decreases until the return is approximately equal to the market interest rate of comparable Securities.

5. RISKS ASSOCIATED WITH EARLY REDEMPTION PROVISION AND OTHER TERMS OF THE SECURITIES APPLICABLE TO ALL SECURITIES ISSUED UNDER THIS BASE PROSPECTUS

5.1 If the Securities are redeemed early, investors may suffer potential loss of some or all of the investment, loss of opportunity and reinvestment risk

The Securities may be redeemed prior to their scheduled redemption date, and investors are therefore subject to the following risks:

- **risk of loss of investment:** If the Securities are redeemed prior to their scheduled redemption date, the amount of redemption proceeds investors receive may be less than the original investment (see below and, in particular, risk factor);
- **risk of loss of opportunity:** in the event that the Securities are redeemed prior to their scheduled redemption date, investors will lose the opportunity to participate in any subsequent positive performance of the Underlying Asset(s) and be unable to realise any potential gains in value of the Securities; and
- **reinvestment risk:** following such early redemption, investors may not be able to reinvest the proceeds from an investment at a comparable return and/or with a comparable interest rate for a similar level of risk. Investors should consider such reinvestment risk in light of other available investments before investors purchase the Securities.

Also, in certain circumstances, the terms of the Securities may be adjusted by the Issuer or the Determination Agent. These circumstances include, but are not limited to, following an Additional Disruption Event (as described below), a redenomination, an index correction, a manifest error in index calculation and a potential adjustment event in relation to shares. Such adjustment could have an adverse effect on the value of and return on the Securities.

5.2 The Securities may redeem early or may be adjusted by the Determination Agent following an 'Additional Disruption Event', 'FX Disruption Event', or early redemption for unlawfulness or impracticability

If an 'Additional Disruption Event' or a 'FX Disruption Event' occurs (as defined in (a) and (c) below) or the obligations of the Issuer under the Securities have become unlawful or impracticable, the Securities may be redeemed prior to their scheduled redemption date:

(a) Additional Disruption Events

'Additional Disruption Events' include (but are not limited to):

- unless specified to be not applicable to the Securities, a tax event as a result of any change or amendment to any law or regulation in the jurisdiction of the Bank (or by any authority or local authority in the jurisdiction of the Bank) or any change in the application or general interpretation of any such law or regulation or any decision, confirmation or order of any tax authority causing the Issuer to pay additional amounts under the terms and Conditions of the Securities;
- unless specified to be not applicable to the Securities, an extraordinary market disruption event preventing the Issuer's performance of its obligations under the Securities;
- an extraordinary and/or disruptive event relating to the existence, continuity, trading, valuation, pricing or publication of a Underlying Asset;
- unless specified to be not applicable to the Securities, an event impacting one or more currencies that the Issuer determines would materially disrupt or impair its ability to meet its obligations or otherwise settle, clear or hedge the Securities;

- unless specified to be not applicable to the particular Securities, the Issuer's ability to source or unwind related transactions put in place to provide the returns on the Securities (Hedge Positions) is adversely affected in any material respect;
- unless specified to be not applicable to the Securities, a change in law that means it has become, or is likely to become, illegal for the Issuer to hold Hedge Positions or it will incur a materially increased cost in dealing with Hedge Positions; and
- other circumstances specific to the Underlying Assets which may be designated as an Additional Disruption Event in accordance with the terms and conditions of the Securities.

If any of these events occurs, the Issuer may:

- (i) adjust the terms and conditions regarding to the Securities (without the consent of Securityholders); or
- (ii) if the Determination Agent determines that no adjustment that could be made would produce a commercially reasonable result and preserve substantially the economic effect to the holders of a holding of the relevant Security, redeem the Securities prior to their scheduled maturity.

Any adjustment made to the terms and conditions of the Securities (which may include a reduction in the amount otherwise payable or deliverable under the Securities in order to reflect increased costs or otherwise to the Issuer) may have a negative effect on the value of and return on the Securities.

In the event of early redemption of the Securities due to the occurrence of any of the above events, the early redemption amount investors will receive will be equal to the fair market value of the Securities following the event triggering the early redemption. The early redemption amount may also be adjusted to take into account any costs, charges, fees, accruals, losses, withholdings and expenses in connection with hedging unwind and funding breakage costs, local jurisdiction taxes and expenses and certain other taxes, prices or expenses paid (in each case, if any and as applicable as set out in the terms and conditions of the Securities). Such costs, losses and expenses will reduce the amount investors will receive on such early redemption and may reduce such amount to zero. The Issuer is not under any duty to hedge itself at all or in any particular manner, and is not required to hedge itself in a manner that would (or may be expected to) result in the lowest costs, losses and expenses. In any case, **the early redemption amount investors will receive may be less than the original investment and investors could lose some or all of the investment.**

(b) *Unlawfulness or impracticability*

If the Issuer determines that the performance of any of its absolute or contingent obligations under the Securities has become unlawful or will with high probability become unlawful or a physical impracticability, or the high probability of physical impracticability, in whole or in part, the Issuer may redeem the Securities prior to their scheduled redemption date.

In the event of early redemption of the Securities due to the occurrence of any of the above events, the early redemption amount investors will receive will be equal to the fair market value of the Securities prior to redemption (as settled by the Determination Agent) – except "par" is determined in the Final Terms. The market value may include allowances for costs associated with the early redemption, such as those incurred by the Issuer in unwinding any related transactions which were put in place to provide the returns on the Securities. In any case, **the early redemption amount investors will receive may be less than the original investment and investors could lose some or all of the money.**

(c) *FX Disruption Event*

An 'FX Disruption Event' is an event occurring on or prior to a payment date that prevents or delays the conversion into the settlement currency of the Securities, including capital controls or other restrictions in the relevant jurisdiction. If 'FX Disruption Event' is applicable in the terms

and Conditions of the Securities, the Issuer may, following the occurrence of an FX Disruption Event, deduct costs, expenses or charges in connection with such FX Disruption Event, pay in another currency, postpone the relevant valuation or payment date, designate an alternative fallback or price source or treat the FX Disruption Event as an Additional Disruption Event and apply the corresponding adjustments or early redemption.

5.3 There are costs associated with any early redemption of Securities (other than an automatic (autocall) redemption and the redemption following an Isser call (as applicable)) that will reduce the amount otherwise payable or deliverable

If the Securities are redeemed prior to their scheduled maturity (other than due to an automatic (autocall) redemption), the amount payable or deliverable will be determined as equal to the market value of the Securities as soon as reasonably practicable on the relevant date and by reference to such factors as the Determination Agent considers to be appropriate. Such factors may include

- market prices or values for the Underlying Asset(s),
- other relevant economic variables (such as interest rates and, if applicable, exchange rates) at the relevant time,
- the remaining term of the Securities had they remained outstanding to scheduled maturity or expiry and/or any scheduled early redemption or exercise date,
- the value at the relevant time of any minimum redemption or cancellation amount which would have been applicable had the Securities remained outstanding to scheduled maturity or expiry and/or any scheduled early redemption or exercise date,
- internal pricing models and prices at which other market participants might bid for securities similar to the Securities.

The amount may also be adjusted to take into account any costs, charges, fees, accruals, losses, withholdings and expenses in connection with hedging unwind and funding breakage costs, local jurisdiction taxes and expenses and certain other taxes, prices or expenses paid (in each case, if any and as applicable as set out in the terms and conditions of the Securities). The Issuer is not under any duty to hedge itself at all or in any particular manner, and is not required to hedge itself in a manner that would (or may be expected to) result in the lowest costs, losses and expenses. Such costs, losses and expenses will reduce the amount investors will receive on such early redemption and may reduce such amount to zero.

5.4 The Issuer may be substituted for another entity without the consent

The Issuer may substitute itself as the principal obligor under the Securities for any other company which has an equivalent or better rating of long-term unsecured, unsubordinated and unguaranteed debt obligations from an internationally recognised rating agency. Such substitution may occur due to different reasons, including, but not limited to, a change in the Issuer's position in its corporate group, an adverse development in the taxation regime of the Issuer's home jurisdiction which subjects the payments by the Issuer to the holders to additional withholding tax, or a change in law which makes it unlawful for the Issuer to perform its obligations under the Securities within its home jurisdiction. While the Issuer will give advance notice to the holders (informing them of the identity and credit rating of the substitute issuer and any consequential amendments to the terms and conditions of the Securities), such substitute will proceed without the holders' consent. Following such a substitution, the original Issuer entity will be released from all payment and delivery obligations under the Securities, and investors will become subject to the credit risk of the substitute issuer under the Securities. Investors will have no right of claim against the original Issuer or the substituted Issuer in the event that such substitution has adverse tax consequences for you. A substitution of the Issuer may affect any listing of the Securities and, in particular, it may be necessary for the substituted issuer to reapply for listing on the relevant market or stock exchange on which the Securities are listed. As a result, the Securities may no longer be listed on a stock exchange and investors may only be able to sell them over the counter, which may adversely affect the value of the securities.

5.5 There is a foreign exchange risk where the terms and conditions of the Securities provide that payment under the Securities will be made in a currency which is different from the currency of the Underlying Asset(s) and/or different from the home currency, or are subject to a foreign exchange conversion

If the terms and conditions of the Securities provide that payment under the Securities will be made in a currency which is different from the currency of the Underlying Asset(s) and/or different from the home currency then, depending on the particular payout terms of the Securities, investors may be exposed to the adverse movement of the settlement currency of the Securities relative to the currency of the Underlying Asset(s) and/or the home currency.

If the terms and conditions of the Securities provide for physical delivery of a particular Underlying Asset(s) and the currency of the Underlying Asset(s) is different from the settlement currency of the Securities and/or the home currency then, following the date on which the entitlement to delivery of the relevant property is determined, investors will (i) not benefit from the positive movement of the settlement currency of the Securities relative to the currency of the Underlying Asset(s) (if any) and (ii) be exposed to the volatility and fluctuations of such currency of the Underlying Asset(s) relative to the settlement currency of the Securities and/or the home currency. Furthermore, where the currency of the Underlying Asset(s) is different from the settlement currency of the Securities, investors may be exposed to similar foreign exchange risk in respect of any fraction of the Underlying Asset(s) which is not delivered to investors but for which investors are entitled to a cash amount.

Foreign exchange rates can be highly volatile and are determined by various factors, including supply and demand for currencies in the international foreign exchange markets, economic factors including inflation rates in the countries concerned, interest rate differences between the respective countries, economic forecasts, international political factors, currency convertibility, safety of making financial investments in the currency concerned, speculation and measures taken by governments and central banks.

A foreign exchange rate can be fixed by the sovereign government, allowed to float within a range of exchange rates set by the government or left to float freely. Exchange rates of most economically developed nations are permitted to fluctuate in value relative to each other. However, from time to time governments may use a variety of techniques, such as intervention by a country's central bank, the imposition of regulatory controls or taxes or changes in interest rates to influence the exchange rates of their currencies. In addition, governments around the world, including the governments of other major world currencies, have recently made, and may be expected to continue to make, very significant interventions in their economies, and sometimes directly in their currencies. Governments may also issue a new currency to replace an existing currency or alter the exchange rate or relative exchange characteristics by a devaluation or revaluation of a currency. These governmental actions could change or interfere with currency valuations and may cause foreign exchange rates to fluctuate more than would otherwise occur in response to economic forces, as well as in response to the movement of currencies across borders.

Foreign exchange fluctuations between the home currency and the currency in which payment under the Securities is due may affect investors where investors intend to convert gains or losses from the exercise or sale of Securities into the home currency and may eventually cause a partial or total loss of the initial investment.

5.6 The terms and conditions of the Securities may be amended by the Issuer without the consent in certain circumstances

The terms and conditions of the Securities may be amended by the Issuer without the consent of the security holders (for instance to cure a manifest or proven error or omission or to correct or supplement any defective provision). In such cases, security holders have the right to terminate the securities with immediate effect if the adjustment has a material adverse effect on the security holders.

5.7 There is a risk in relation to Minimum Tradable Amounts and minimum Specified Denomination where specified to be applicable

Where the terms and conditions of the Securities provide for a Minimum Tradable Amount for Securities consisting of a nominal amount plus one or more integral multiples of another smaller amount or for

certificates consisting of a certain number of certificates, if investors hold an amount which is less than the Minimum Tradable Amount or minimum Specified Denomination at the relevant time:

- investors will not be able to transfer or sell the holding;
- investors would need to purchase a nominal amount of Securities such that the holding amounts to such Minimum Tradable Amount or minimum Specified Denomination in order to be able to sell or transfer Securities or receive a Definitive Bearer Security.

5.8 Certain specific information in relation to the Securities may not be known at the beginning of a subscription period and investors will need to make an investment decision without such information

In relation to Securities which are being offered by way of a subscription offer, certain specific information relating to the Securities (such as certain amounts, levels, percentages, prices, rates or values (as applicable) used to determine or calculate amounts payable or assets deliverable in respect of the Securities) may not be fixed or determined by the start of the offer. In such case, the terms and conditions of the Securities will provide an indicative amount, an indicative minimum amount, or an indicative maximum amount, or any combination of the foregoing.

The actual amounts, levels, percentages, prices, rates or values (as applicable) will be determined based on market conditions by the Issuer on or around the end of the subscription period and may be the same as or different from any indicative amount specified in the terms and conditions of the Securities, provided that such actual amounts will not be less than any indicative minimum amount provided in the terms and conditions of the Securities and will not be more than any indicative maximum amount (as applicable) provided in the terms and conditions of the Securities. Notice of the actual amounts, levels, percentages, prices, rates or values (as applicable) will be published prior to the Issue Date in accordance with the Conditions.

Investors must make the investment decision in relation to the Securities based on the indicative amounts provided rather than the actual amounts, levels, percentages, prices, rates or values (as applicable), which will only be fixed or determined at the end of the subscription period after the investment decision has been made. There is a risk that the indicative amounts will not be the actual amounts, levels, percentages, prices, rates or values (as applicable), and Investors should assume, for the purposes of evaluating the risks and benefits of an investment in the Securities, that the actual amounts, levels, percentages, prices, rates or values (as applicable) which are fixed or determined at the end of the subscription period will be (i) lower than the indicative amount and equal to the minimum amount (where provided and where a higher amount, level, percentage, price, rate or value (as applicable) may lead to a greater return on the Securities) or (ii) higher than the indicative amount and equal to the maximum amount (where provided and where a lower amount, level, percentage, price, rate or value (as applicable) may lead to a greater return on the Securities).

5.9 There are risks associated with Green Structured Securities

The Final Terms relating to any Green Structured Securities may provide that the Issuer may use an amount equal to the net proceeds of the issue (as at the date of issuance of such Securities) to allocate an equivalent amount of funding to finance and/or refinance Eligible Assets. "**Eligible Assets**" means assets of environmentally friendly (green) projects eligible for Barclays' so-called green issues. Securities whose Final Terms provide for such financing or refinancing are referred to in this Base Prospectus as "**Green Structured Securities**".

Unless the Final Terms for the relevant Barclays Green Issuance specifically provides that such Green Structured Securities are subject to certification by Climate Bonds Initiative (an international, investor-focused not-for-profit organisation) and/or qualify for the EU Green Bond label (when available) or any other applicable certification or label, then investors should assume that such Securities are not subject to any such certification and do not qualify for any such label. No assurance is given by the Issuer or the Manager(s) that in the case of Green Structured Securities the allocation of such amounts for (i) any Eligible Asset(s) or (ii) (in the case of Green Index Linked Securities as defined in risk factor 8.10) the Qualifying Green Equity Index (as defined in risk factor 8.10) will satisfy, whether in whole or in part, any present or future investor expectations or requirements as regards any investment criteria or guidelines with which an investor or its investments are required to comply, whether by any present or

future applicable law or regulations or by its own articles of association or other governing rules or investment portfolio mandates, in particular with regard to any direct or indirect environmental, sustainability or social impact related to the relevant Eligible Asset(s) or the Qualifying Green Equity Index (as applicable).

Whilst it is the intention of the Issuer to allocate an amount equal to the net proceeds of any issue of Green Structured Securities in, or substantially in, the manner described in the relevant Final Terms, there is no contractual obligation to do so.

The following circumstances may have a material adverse effect on the value of such Green Structured Securities and/or result in adverse consequences for certain investors with portfolio mandates to invest in securities to be used for a particular purpose:

- any failure to apply an amount equal to the net proceeds of the issue (as at the date of issuance of any Green Structured Securities) to the allocation of an equivalent amount of funding to an Eligible Asset;
- any failure by the Issuer to report on any use of proceeds or Eligible Assets, as anticipated in the relevant Final Terms;
- the withdrawal or amendment of any external party opinion or certification (whether or not solicited by the Issuer or Manager(s));
- the amendment of any criteria on which such opinion or certification was given;
- any such external party opinion or certification stating that the Issuer is not complying or fulfilling relevant criteria, in whole or in part, with respect to any matters for which such opinion or certification is opining or certifying;
- the Green Structured Securities no longer being listed or admitted to trading on any stock exchange or securities market as aforesaid.

Further, any such failure or other above-described action by the Issuer will not:

- give rise to any claim by a holder of Green Structured Securities against the Issuer or Manager(s);
- constitute a breach under the terms of the relevant Green Structured Securities or breach of contract with respect to any Green Structured Securities; or

lead to an obligation of the Issuer to redeem such Green Structured Securities or be a relevant factor for the Issuer in determining whether or not to exercise any optional redemption rights in respect of any Green Structured Securities.

5.10 There are risks associated with Green Index Linked Securities

The Final Terms relating to any Green Structured Securities may also provide that the return on such Securities is calculated by reference to an Underlying Asset which is a qualifying green equity index ("**Qualifying Green Equity Index**"). Such Securities are referred to in this Base Prospectus as "**Green Index Linked Securities**".

The criteria by which an index is deemed to be a Qualifying Green Equity Index may not meet investor objectives, expectations or requirements as regarding investments which are "green" or "sustainable" or have another similar label (including any under Regulation (EU) 2020/852 on the establishment of a framework to facilitate sustainable investment (the so called "**EU Taxonomy**") or any equivalent UK legislation), and therefore there is a risk that an investment in Green Index Linked Securities may not achieve an investor's "green" or "sustainability" objectives, expectations or requirements.

The following circumstances may have a material adverse effect on the value of such Green Index Linked Securities and/or result in adverse consequences for certain investors with portfolio mandates to invest in securities to be used for a particular purpose:

- any withdrawal or amendment of any external party opinion or certification (whether or not solicited by the Issuer or Manager(s));
- the amendment of any criteria on which such opinion or certification was given;
- any such external party opinion or certification stating that the Issuer is not complying or fulfilling relevant criteria, in whole or in part, with respect to any matters for which such opinion or certification is opining or certifying;
- the Green Index Linked Securities no longer being listed or admitted to trading on any stock exchange or securities market as aforesaid.

Further, any such failure or other above-described action by the Issuer will not:

- give rise to any claim by a Holder of Green Index Linked Securities against the Issuer or Manager(s);
- constitute a breach under the terms of the relevant Green Index Linked Securities or breach of contract with respect to any Green Index Linked Securities; or
- lead to an obligation of the Issuer to redeem such Green Index Linked Securities or be a relevant factor for the Issuer in determining whether or not to exercise any optional redemption rights in respect of any Green Index Linked Securities.

6. RISKS ASSOCIATED WITH EARLY REDEMPTION PROVISION AND OTHER TERMS OF THE SECURITIES APPLICABLE TO REVERSE CONVERTIBLES AND BARRIER REVERSE CONVERTIBLES AS WELL AS REVERSE CONVERTIBLES – WORST OF AND BARRIER REVERSE CONVERTIBLES – WORST OF

6.1 The Securities may be redeemed early following the exercise by the Issuer of a call option

Where the terms and conditions of the Securities provide that the Issuer has the right to call the Securities, following the exercise by the Issuer of such option, investors will no longer be able to realise the expectations for a gain in the value of such Securities and, if applicable, will no longer participate in the performance of the Underlying Asset(s).

Also, an optional redemption feature of Securities is likely to limit the market value of the Securities. During any period when the Issuer may elect to redeem the Securities, the market value of the Securities generally will not rise above the price at which they can be redeemed. This also may be true prior to the beginning of any redemption period.

The Issuer is under no obligation to consider the interests of Securityholders when it determines whether or not to exercise its call option, and the Issuer may be expected to redeem Securities when its cost of borrowing is lower than the effective interest rate on the Securities. At those times, investors generally would not be able to reinvest the redemption proceeds at an effective interest rate as high as the effective interest rate on the Securities being redeemed and may only be able to do so at a significantly lower rate. Investors should consider such reinvestment risk in light of other currently available investments.

6.2 The Securities may be redeemed early following a Nominal Call Event

Where the terms and conditions of the Securities provide that 'Nominal Call Event' applies, the Issuer may redeem the Securities prior to their scheduled redemption date if the aggregate nominal amount or the number of Securities outstanding drops below a specified threshold. In such case, investors will receive an early redemption amount equal to the fair market value of the Securities on the call date (as determined by the Determination Agent) less costs associated with the Issuer's hedging arrangements. **The early redemption amount investors will receive may be less than the original investment and investors could lose some or all of the investment.**

6.3 There are certain risks where the Securities provide for settlement by way of physical delivery of the relevant Underlying Asset(s)

The following risks apply where the Securities provide for settlement by way of physical delivery of the relevant Underlying Asset(s). Any of these features could have a negative effect on the value of and return on the Securities.

- **Conditions to Settlement**

If the Issuer determines that investors have not satisfied each of the conditions to settlement in full, payment of the amount payable or delivery of the property deliverable to investors will not take place until all such conditions to settlement have been satisfied in full. No additional amounts will be payable to investors by the Issuer because of any resulting delay or postponement.

- **Settlement disruption risk**

Certain settlement disruption events may occur which could restrict the Issuer's ability to make payments and/or deliver entitlements (in the case of Securities which provide for settlement by way of physical delivery), and the date of delivery of payments and/or entitlements could be delayed accordingly. A Settlement disruption event means the occurrence, as determined by the Calculation Agent, of an event for which the Issuer is not responsible, as a result of which the Issuer is unable to make or arrange the delivery of the Underlying Asset(s). In the case of a Physically Delivered Security, where the delivery of the relevant entitlement using the method of delivery specified in the terms and conditions of the Securities is or is likely to become impossible or impracticable by reason of a settlement disruption event having occurred and continuing on the physical delivery date, such date will first be postponed and the Issuer also has the right to either (i) deliver some or all of the entitlement using such other commercially reasonable manner as it may select, or (ii) pay an amount in lieu of delivering the relevant entitlement. Such a disruption event and related determinations may have an adverse effect on the value of the relevant Security.

- **Entitlement Substitution**

If the terms and conditions of the Securities provide that 'Entitlement Substitution' applies, where the Issuer determines that the relevant property to be delivered is not freely transferable, it is unable to acquire the relevant property or the price has been significantly affected by illiquidity, the Issuer may not deliver the affected entitlement components and to pay an amount in lieu thereof to Securityholders. This may result in investors being exposed to the issuer of the substituted assets (as well as any custodian holding such assets). Also, if the substituted assets are physically delivered upon redemption of the Securities, investors may not be able to sell such substituted assets for a specific price and, under certain circumstances, the delivered assets may have a very low value and may be worth zero. Investors may also be subject to documentary or stamp taxes and/or other charges in relation to the delivery and/or disposal of such assets.

6.4 Risk in relation to Index Linked Securities which provide for physical delivery of ETFs

Where physical delivery is provided for in the Final Terms of Index Linked Securities, Investors bear the risk of receiving a number of shares of an Exchange Traded Fund (ETF) instead of a cash payment linked to the Index specified as the Underlying Asset. The ETF is determined by the Issuer prior to the issuance of the Securities and seeks to replicate the performance of the underlying Index. The ETF to be delivered is not equivalent to a direct investment in the Index underlying the ETF. Fees charged by the ETF's investment manager may affect the performance of the ETF in contrast to the ETF's underlying index.

If the level of the Index declines and the Final Terms of Index Linked Securities provide that Investors will receive ETFs in the event of physical delivery, Investors will receive a number of ETF shares reflecting the negative performance of the underlying Index. In this case, the value of the ETF shares will be lower and possibly significantly lower (or even worthless) than the amount invested in the Securities.

7. RISKS ASSOCIATED WITH EARLY REDEMPTION PROVISION AND OTHER TERMS OF THE SECURITIES APPLICABLE TO EXPRESS CERTIFICATES AND BARRIER EXPRESS CERTIFICATES AS WELL AS EXPRESS CERTIFICATES – WORST OF AND BARRIER EXPRESS CERTIFICATES – WORST OF

7.1 The Securities may redeem early following an 'automatic redemption (autocall) event'

The terms of the Securities may provide that they will be automatically redeemed prior to the scheduled redemption date if an automatic redemption (autocall) event occurs. An automatic redemption (autocall) event will occur if the level, price, value or performance of the Underlying Asset(s) breaches one or more specified thresholds on one or more specified dates. In the event that such an automatic redemption (autocall) event occurs, investors will be paid an early redemption amount equal to a percentage of the Calculation Amount or such other amount specified in the terms and conditions. In such case, investors may not be able to reinvest the proceeds from an investment at a comparable return and/or with a comparable interest rate for a similar level of risk. Investors should consider such reinvestment risk in light of other available investments before investors purchase the Securities. In the event that an automatic redemption (autocall) event does not occur during the term of the Securities, investors may lose some or all of the investment at maturity, depending on the performance of the Underlying Asset(s) and the specific terms and conditions of the Securities.

7.2 The Securities may be redeemed early following a Nominal Call Event

Where the terms and conditions of the Securities provide that 'Nominal Call Event' applies, the Issuer may redeem the Securities prior to their scheduled redemption date if the aggregate nominal amount or the number of Securities outstanding drops below a specified threshold. In such case, investors will receive an early redemption amount equal to the fair market value of the Securities on the call date (as determined by the Determination Agent) less costs associated with the Issuer's hedging arrangements. **The early redemption amount investors will receive may be less than the original investment and investors could lose some or all of the investment.**

7.3 There are certain risks where the Securities provide for settlement by way of physical delivery of the relevant Underlying Asset(s)

The following risks apply where the Securities provide for settlement by way of physical delivery of the relevant Underlying Asset(s). Any of these features could have a negative effect on the value of and return on the Securities.

- **Conditions to Settlement**

If the Issuer determines that investors have not satisfied each of the conditions to settlement in full, payment of the amount payable or delivery of the property deliverable to investors will not take place until all such conditions to settlement have been satisfied in full. No additional amounts will be payable to investors by the Issuer because of any resulting delay or postponement.

- **Settlement disruption risk**

Certain settlement disruption events may occur which could restrict the Issuer's ability to make payments and/or deliver entitlements (in the case of Securities which provide for settlement by way of physical delivery), and the date of delivery of payments and/or entitlements could be delayed accordingly. In the case of a Physically Delivered Security, where the delivery of the relevant entitlement using the method of delivery specified in the terms and conditions of the Securities is or is likely to become impossible or impracticable by reason of a settlement disruption event having occurred and continuing on the physical delivery date, such date will first be postponed and the Issuer also has the right to either (i) deliver some or all of the entitlement using such other commercially reasonable manner as it may select, or (ii) pay an amount in lieu of delivering the relevant entitlement. Such a disruption event and related determinations may have an adverse effect on the value of the relevant Security.

- **Entitlement Substitution**

If the terms and conditions of the Securities provide that 'Entitlement Substitution' applies, where the Issuer determines that the relevant property to be delivered is not freely transferable, it is unable to acquire the relevant property or the price has been significantly affected by illiquidity, the Issuer may not deliver the affected entitlement components and to pay an amount in lieu thereof to Securityholders. This may result in investors being exposed to the issuer of the substituted assets (as well as any custodian holding such assets). Also, if the substituted assets are physically delivered upon redemption of the Securities, investors may not be able to sell such substituted assets for a specific price and, under certain circumstances, the delivered assets may

have a very low value and may be worth zero. Investors may also be subject to documentary or stamp taxes and/or other charges in relation to the delivery and/or disposal of such assets.

7.4 Risk in relation to Index Linked Securities which provide for physical delivery of ETFs

Where physical delivery is provided for in the Final Terms of Index Linked Securities, Investors bear the risk of receiving a number of shares of an Exchange Traded Fund (ETF) instead of a cash payment linked to the Index specified as the Underlying Asset. The ETF is determined by the Issuer prior to the issuance of the Securities and seeks to replicate the performance of the underlying Index. The ETF to be delivered is not equivalent to a direct investment in the Index underlying the ETF. Fees charged by the ETF's investment manager may affect the performance of the ETF in contrast to the ETF's underlying index.

If the level of the Index declines and the Final Terms of Index Linked Securities provide that Investors will receive ETFs in the event of physical delivery, Investors will receive a number of ETF shares reflecting the negative performance of the underlying Index. In this case, the value of the ETF shares will be lower and possibly significantly lower (or even worthless) than the amount invested in the Securities.

8. RISKS ASSOCIATED WITH EARLY REDEMPTION PROVISION AND OTHER TERMS OF THE SECURITIES APPLICABLE TO (PARTIALLY) CAPITAL PROTECTED NOTES IN ADDITION TO THE RISKS UNDER 4

8.1 The Securities may be redeemed early following the exercise by the Issuer of a call option

Where the terms and conditions of the Securities provide that the Issuer has the right to call the Securities, following the exercise by the Issuer of such option, investors will no longer be able to realise the expectations for a gain in the value of such Securities and, if applicable, will no longer participate in the performance of the Underlying Asset(s).

Also, an optional redemption feature of Securities is likely to limit the market value of the Securities. During any period when the Issuer may elect to redeem the Securities, the market value of the Securities generally will not rise above the price at which they can be redeemed. This also may be true prior to the beginning of any redemption period.

The Issuer is under no obligation to consider the interests of Securityholders when it determines whether or not to exercise its call option, and the Issuer may be expected to redeem Securities when its cost of borrowing is lower than the effective interest rate on the Securities. At those times, investors generally would not be able to reinvest the redemption proceeds at an effective interest rate as high as the effective interest rate on the Securities being redeemed and may only be able to do so at a significantly lower rate. Investors should consider such reinvestment risk in light of other currently available investments.

8.2 The Securities may redeem early following an 'automatic redemption (autocall) event'

The terms and conditions of the Securities may provide that they will be automatically redeemed prior to the scheduled redemption date if an automatic redemption (autocall) event occurs. An automatic redemption (autocall) event will occur if the level, price, value or performance of the Reference Asset(s) breaches one or more specified thresholds on one or more specified dates. In the event that such an automatic redemption (autocall) event occurs, investors will be paid an early redemption amount equal to the Calculation Amount or such other amount specified in the terms and conditions. In such case, investors may not be able to reinvest the proceeds from an investment at a comparable return and/or with a comparable interest rate for a similar level of risk. Investors should consider such reinvestment risk in light of other available investments before purchasing the Securities. In the event that an automatic redemption (autocall) event does not occur during the term of your Securities, investors may lose some or all of their investment at maturity, depending on the performance of the Underlying Asset(s) and the specific terms and conditions of the Securities.

9. RISKS ASSOCIATED WITH SECURITIES LINKED TO ONE OR MORE UNDERLYING ASSET(S) APPLICABLE FOR ALL SECURITIES OTHER THAN THE (PARTIALLY) CAPITAL PROTECTED NOTE

Securities linked to one or more Underlying Asset(s) have a different risk profile to other unsecured debt securities and a particular issue of Securities may have features which contain particular risks. This

section describes the most common features and related additional factors which investors should take into account when considering an investment in such Securities.

9.1 Past performance of an Underlying Asset is not indicative of future performance

Any information about the past performance of an Underlying Asset should not be regarded as indicative of any future performance of such Underlying Asset, or as an indication of the range of, or trends or fluctuations in, the price or value of such Underlying Asset(s) that may occur in the future. It is not possible to predict the future value of the Securities based on such past performance. Since a profitable investment may be based on a particular trend or pattern in the performance of the Underlying Asset(s) which has been demonstrated historically, if the actual results are materially different from the historical performance, investors may not realise the returns which they expect to receive from investing in the Securities. Furthermore, depending on the pay-out features of the Securities, investors may realise a partial or total loss of your investment.

9.2 Investors will have no claim against or interest in any Underlying Asset(s)

The Securities are unsecured, and the Issuer has no obligation to hold the Underlying Asset(s). Investors will not have any legal or beneficial rights of ownership in the Underlying Asset(s). For example, where the Underlying Asset(s) is a share, investors will have no voting rights, no rights to receive dividends or other distributions or any other rights with respect to the Underlying Asset(s). In addition, investors will have no claim against any share issuer, index sponsor, fund issuer, fund sponsor or any other third party in relation to a Underlying Asset(s); such parties have no obligation to act in the interests. Accordingly, investors may receive a lower return on the Securities than investors would have received had investors invested directly in the Underlying Asset(s).

9.3 There is a particular risk where the Securities are linked, directly or indirectly, to Underlying Asset(s) located in or otherwise exposed to emerging markets

If the Securities are linked, directly or indirectly, to Underlying Asset(s) issued by issuers in, or comprising assets or constituents located in emerging market jurisdictions, investors should be aware that investments linked to emerging markets involve additional risks to those typically seen in more developed markets, including generally increased volatility, higher likelihood of governmental intervention and the lack of a developed system of law.

Such Securities may also be exposed to the risks of economic, social, political, financial and military conditions in such jurisdictions, including, in particular, political uncertainty and financial instability; the increased likelihood of restrictions on export or currency conversion; the greater potential for an inflationary environment; the possibility of nationalisation or confiscation of assets; the greater likelihood of regulation by national, provincial and local governments, including the imposition of currency exchange laws and taxes; less liquidity in emerging market currency markets as compared to the liquidity in developed markets and less favourable growth prospects, capital reinvestment, resources and self-sufficiency.

There is generally less publicly available information about emerging market issuers and potentially less developed accounting, auditing and financial reporting standards and requirements and securities trading rules. Furthermore, the small size of the securities markets and relative inexperience of local market participants in certain emerging market countries and the limited volume of trading in securities may make the Underlying Asset(s) illiquid and more volatile than investments in more established markets.

Any or all of the above factors could have a negative impact on the value of and return on Securities with exposure to emerging markets.

9.4 Risk associated with common shares, ADRs, GDRs and ETFs

(a) The performance of the Underlying Asset(s) depends on many diverse and unpredictable factors

The performance of common shares, American Depositary Receipts ("ADRs"), Global Depositary Receipts ("GDRs") and exchange traded funds ("ETFs") is dependent upon (i) macroeconomic factors, such as interest and price levels on the capital markets, currency developments and political factors as well as (ii) company-specific factors such as earnings, market position, risk situation,

shareholder structure and distribution policy. Any one or a combination of such factors could adversely affect the performance of the Underlying Asset(s) which, in turn, would have an adverse effect on the value of and return on the Securities.

- (b) Securityholders of Securities linked to common shares, ADRs, GDRs or ETFs will not participate in dividends or any other distributions (unless otherwise specified to be applicable in the terms and conditions) and the return on the Securities may therefore be lower than holding such Underlying Asset(s) directly**

Unless otherwise specified to be applicable in the terms and conditions, investors (as an investor of Securities linked to common shares, ADRs, GDRs or ETFs) will not participate in dividends or any other distributions paid on those common shares, ADRs, GDRs or ETFs. Therefore, the return on the Securities may be lower than holding such Underlying Asset(s) directly. Furthermore, dividends payment and other distributions may have a dilutive effect on the price of the underlying common shares, ADRs, GDRs or ETFs. If such dilutive effect materialises, it could result in a reduction in the value of and return on the Securities.

- (c) The occurrence of an 'Additional Disruption Event' or certain other events in relation to the Underlying Asset(s) may lead to the adjustment or early redemption of the Securities or substitution of the Underlying Asset(s)**

If a Merger Event, Tender Offer, Nationalisation, Insolvency, Insolvency Filing or Delisting (all as defined in the terms and conditions of the Securities) occurs in relation to the underlying shares or the issuer of the relevant underlying shares, this will constitute an 'Additional Disruption Event' leading to the adjustment by the Determination Agent of the terms and conditions of the Securities (without the consent of Securityholders) or the early redemption of the Securities, and for an amount which may be less than investors paid for the Securities.

If the terms and conditions of the Securities provide that 'Substitution of Shares' applies, the occurrence of any of the events described in the above paragraph or a fund disruption event (in the case of an ETF) or share cancellation in relation to the underlying shares or the issuer of the relevant underlying shares (all as set out in the terms and conditions of the Securities) may cause the replacement of the deliverable shares for substitute shares (as selected by the Determination Agent in accordance with the terms and conditions of the Securities). If there is a substitution of shares, investors will be exposed to the issuer of the substituted assets (as well as any custodian holding such assets). If the substituted assets are physically delivered upon redemption of the Securities, investors may not be able to sell such substituted assets for a specific price and, under certain circumstances, the delivered assets may have a very low value and may be worth zero. Investors may also be subject to documentary or stamp taxes and/or other charges in relation to the delivery and/or disposal of such assets.

- (d) The occurrence of a 'potential adjustment event' could trigger an adjustment to the terms and conditions of the Securities which may have a negative effect on the value of and return on the Securities**

A 'potential adjustment event' is an event which has a diluting or concentrating effect on the theoretical value of the Underlying Asset. If a Potential Adjustment Event occurs, the Issuer may elect to amend the terms and conditions of the Securities (such amendment to be determined by the Determination Agent without the consent of Securityholders) or to deliver additional Securities or cash to the Securityholders to account for the diluting or concentrative effect of the event.

Any adjustment made to the terms and conditions of the Securities may have a negative effect on the value of and return on the Securities. Any amount received from the Issuer following an amendment of the terms and conditions of the Securities may be less than the initial investment and could be zero.

- (e) There is a particular risk in relation to Securities which provide for physical delivery**

The Securities may include the right of the Issuer, subject to the fulfilment of certain conditions by investors as the Securityholder, to redeem the Securities by delivering common shares, ADRs, GDRs or shares in the ETF (as applicable) to investors rather than a cash amount. Investors will therefore be exposed to the issuer of such common shares or shares underlying the ADRs or GDRs (as well as

the custodian holding such shares) or the ETF and the risks associated with such assets to be delivered. Investors may not be able to sell such delivered assets for a specific price after the redemption of the Securities and, under certain circumstances, the delivered assets may have a very low value and may be worth zero. Investors may also be subject to documentary or stamp taxes and/or other charges in relation to the delivery and/or disposal of such assets.

Additionally, where the property due to be delivered to investors would include a fraction of any component comprising the property, investors will be entitled to receive an amount in cash in lieu of such fraction as determined by the Determination Agent.

Certain settlement disruption events may occur which could restrict the Issuer's ability to make payments and/or deliver entitlements (in the case of Securities which provide for settlement by way of physical delivery), and the date of delivery of payments and/or entitlements could be delayed accordingly. A Settlement disruption event means the occurrence, as determined by the Calculation Agent, of an event for which the Issuer is not responsible, as a result of which the Issuer is unable to make or arrange the delivery of the Underlying Asset(s). In the case of a Security in respect of which physical delivery applies, where the delivery of the relevant entitlement using the method of delivery specified in the terms and conditions of the Securities is or is likely to become impossible or impracticable by reason of a settlement disruption event having occurred and continuing on the physical delivery date, such date will first be postponed and the Issuer also has the right to either (i) deliver some or all of the entitlement using such other commercially reasonable manner as it may select, or (ii) pay an amount in lieu of delivering the relevant entitlement. Such a disruption event and related determinations may have an adverse effect on the value of the relevant Security.

There are certain risks where the Securities provide for settlement by way of physical delivery of the relevant Underlying Asset(s).

(f) Additional risk associated with common shares

The issuer of common shares of a company will not have participated in the offering and issuance of the Securities and none of the Issuer or the Manager(s) will have made any investigation or enquiry in relation to the share issuer for the purposes of the Securities. Therefore, there can be no assurance that all events occurring prior to the Issue Date of the Securities that would affect the trading price of the relevant share(s) will have been publicly disclosed. Subsequent disclosure of any such events or the disclosure of or failure to disclose material future events concerning the share issuer could affect the trading price of the share and therefore the trading price of the Securities. Also, investors should be aware that the issuer of any common shares may or may not take actions in respect of common shares without regard to the interests of Securityholders and any of these actions could have a negative effect on the value of the Securities.

(g) Additional risk associated with depository receipts

(A) *There is a risk of realising a lower return than the shares underlying the depository receipt*

ADRs are instruments issued in the US in the form of share certificates representing a number of shares held outside the US, in the country where the share issuer is domiciled. GDRs are instruments in the form of share certificates representing a number of shares held in the country of domicile of the share issuer and are usually offered or issued in a country other than the US. The amount investors receive on Securities linked to ADRs or GDRs may not reflect the return that investors would obtain if investors actually owned the shares underlying such ADRs or GDRs because the price of the ADR or GDR may not take into account the value of any dividends or other distributions paid on the underlying shares. Therefore, investors may receive a lower return on the Securities than investors would have had investors invested in the shares underlying such ADRs or GDRs directly.

(B) *There is a risk of non-recognition of beneficial ownership*

The legal owner of the shares underlying the ADRs or GDRs is the custodian bank which is also the issuing agent of the depository receipts. Depending on the jurisdiction under which the depository receipts have been issued, there is a risk that such jurisdiction does not legally recognise the purchaser of the ADR or GDR as the beneficial owner of the underlying shares. In the event the custodian becomes insolvent or that enforcement measures are taken against

the custodian it is possible that an order restricting the free disposition of the underlying shares is issued. In this event the purchaser of an ADR or GDR may lose its rights to the underlying shares under the ADR or GDR and the ADR or GDR could become worthless. As a result, the value of Securities linked to the ADRs or GDRs may be negatively affected and could become worthless.

(h) **Additional risk associated with exchange traded funds ("ETFs")**

- **There is a risk of tracking error**

Where the Securities are linked to an interest in an ETF (being a fund, pooled investment vehicle, collective investment scheme, partnership, trust or other similar legal arrangement holding assets, such as shares, indices, bonds, commodities and/or other securities such as financial derivative instruments (for the purposes of this sub-paragraph, "ETF Underlying Asset(s)") and listed on a recognised exchange) and the investment objective of such ETF is to track the performance of such ETF Underlying Asset(s), investors are exposed to the performance of such ETF rather than the ETF Underlying Asset(s). There is a risk that the ETF may not reflect the actual return investors would obtain if investors actually owned the ETF Underlying Asset(s) underlying the ETF. Accordingly, investors may receive a lower return than investors would have received had investors invested in the ETF Underlying Asset(s) underlying such ETF directly.

- **There is a risk relating to the ETF managers, analytical tools and investments of the ETF**

There is a risk that the ETF managers will not succeed in meeting the investment objectives of the ETF, that any analytical model used thereby will prove to be incorrect and that any assessments of the short-term or long-term prospects, volatility and correlation of the types of investments in which such ETF has or may invest will prove inaccurate, any of which may have a negative effect on the value of and return on the Securities.

- **There is a risk of adverse actions by the management company, trustee or sponsor**

The management company, trustee or sponsor of an ETF will have no involvement in the offer and sale of the Securities and accordingly will have no obligation to investors as Securityholder and could take any actions without regard to the interests of Securityholders. Any such action may have a negative effect on the value of and return on the Securities.

- **There is a risk where the relevant ETF invests in financial derivative instruments**

An ETF may invest in financial derivative instruments which expose the ETF and an investor to the credit, liquidity and concentration risks of the counterparties to such financial derivative instruments. This means that, if the relevant counterparties default under any of these financial derivative instruments, the value of the ETF may decline. As a result, the value of and return on the Securities could be adversely affected.

(i) **Additional Risk in connection with Profit Participation Certificates (*Genussscheine*)**

Profit participation certificates are complex financial instruments that may have different features and may provide for all kinds of rights and/or restrictions.

Profit participation certificates are investment instruments that provide the holder with financial rights typical of shareholders, such as an interest in the profit, liquidation proceeds and/or other earnings of the company issuing the profit participation certificate. However, unlike shares, profit participation certificates do not constitute any rights in the company. In particular, holders of profit participation certificates normally do not have any voting rights, rights of rescission, subscription rights or other rights in the company and control rights.

Profit participation certificates often bear interest. However, the interest rate of the profit participation certificates normally depends on or is based on business ratios of the company. The terms and conditions of profit participation certificates often provide for a participation in losses that may have a negative effect on the repayment of or the interest on the profit participation certificate.

Furthermore, profit participation certificates are in most cases subordinated, so that the repayment claims of the holders of profit participation certificates are subordinated to the claims of the company's other creditors in the event of insolvency or liquidation. Often, the company is entitled to terminate a profit participation certificate under certain circumstances, whereas holders of profit participation certificates usually do not have a right of ordinary termination. Also, in case of a deterioration of the company's economic situation, an extraordinary termination by the holders of profit participation certificates is usually excluded. This may have a negative effect on the value of the Securities.

9.5 Risk associated with shares and indices

Equity indices are composed of a synthetic portfolio of shares, and, as such, the performance of an equity index is in turn subject to the risks associated with indices.

(a) There is a risk of fluctuations and volatility

Securities linked to the performance of one or more equity indices provide investment diversification opportunities, but will be subject to the risk of fluctuations in both equity prices and the value and volatility of the relevant equity index or indices.

(b) Investors may receive a potentially lower return than if investors held the underlying shares directly

The amount payable or property deliverable on any Securities linked to one or more equity indices (which are not dividend indices or which do not otherwise include dividend distributions in their level) may not reflect the return that investors would realise if investors actually owned the relevant shares of the companies comprising that equity index. This is because the closing index level of such index on any specified valuation date may reflect the prices of such index components without taking into account any dividend payments on those component shares. Accordingly, investors may receive a lower return on Securities linked to one or more equity indices than investors would have received had investors invested directly in those shares.

(c) There is a risk in relation to a change in composition, methodology or policy used in compiling the index

The Index Sponsor can add, delete or substitute the components of an index at its discretion, and may also alter the methodology used to calculate the level of the index. These events may have a detrimental impact on the level of the index, which in turn could have a negative impact on the value of and return on the Securities.

(d) There is a risk in relation to index adjustments events, successor indices, corrections and manifest errors

If an Index Sponsor makes a material alteration to an index or cancels an index and no successor exists, or fails to calculate and announce the index, the Determination Agent may, if it deems the event to have a material effect on the Securities, calculate the level of the Index as per the previous formula and method (or, in the case of Index Cancellation, replace the Index with a Pre-nominated Index in respect of the cancelled Index, if one is specified) or redeem the Securities prior to their scheduled redemption date in accordance with the terms and conditions of the Securities, and for an amount which may be less than investors paid for the Securities.

If an index is calculated by a successor index sponsor, or is replaced by a successor index, the successor index or index as calculated by the successor index sponsor will be deemed to be the index if approved by the Determination Agent. Any such successor index may perform poorly and may result in investors receiving less than investors otherwise expected.

If a correction to the relevant index is published not less than two exchange business days prior to the next payment date, the Determination Agent will recalculate the amount payable based on the corrected level of the relevant index. If there is a manifest error in the calculation of an index in the opinion of the Determination Agent, the Determination Agent may recalculate the Index based on the formula and method used prior to the manifest error occurring. Any of these events may have an adverse effect on the value of, and return on, the Securities.

(e) The index or any of its underlying components may trade around the clock; however, the Securities may trade only during regular trading hours in Europe

If the market for the relevant index or any of its underlying components is a global, around-the-clock market, the hours of trading for the Securities may not conform to the hours during which the relevant index or any of its underlying components are traded. Significant movements may take place in the levels, values or prices of the relevant index or any of its underlying components that will not be reflected immediately in the price of the relevant Securities. Therefore, Investors may miss the opportunity to realise a short-term gain from such movements by trading in the Securities instead in the relevant index or underlying components directly.

Further, there may not be any systematic reporting of last-sale or similar information for the relevant index or any of its underlying components. The absence of last-sale or similar information and the limited availability of quotations would make it difficult to obtain timely, accurate data about the state of the market for the relevant index or any of its underlying components. The Determination Agent may be required to determine the levels, values or prices of the relevant index or its underlying components by using the fallback valuation methodologies specified in the terms and conditions of the Securities. The levels, values or prices determined in such manner may be different from the levels, values or prices at the last sale of the relevant index or underlying components. This may have an adverse effect on the value of and return on the Securities.

(f) There are data sourcing and calculation risks

The annual composition of indices is typically adjusted (known as "**rebalancing**") in respect of historical price, liquidity and production data. Such data are subject to potential errors in data sources or other errors that may affect the weighting of the index components. Any discrepancies that require revision are not applied retroactively but will be reflected in the weighting calculations of the index for the following year. Consequently, the discovery of any such errors may reveal discrepancies between the index levels published in the past and the correct index levels (if all such errors and discrepancies had been discovered earlier), of the equivalent historical dates. Since the initial price of a Underlying Asset may be fixed at an erroneous historical index level, this may have the effect of artificially inflating or deflating the initial price of such Underlying Asset, which may in turn inflate or deflate the barrier level of certain settlement amount or adversely affect the calculation of the settlement amount itself. In addition, a rebalanced index after correction of errors may behave differently than it would if the erroneous weightings were still applicable. Since the pay-outs of the Securities are linked to the prevailing index levels rather than the theoretical index levels, holders of the Securities may receive different returns than anticipated, and depending on the specific pay-outs, the actual returns may be substantially less than their invested amounts..

(g) Risk associated with Securities linked to dividends of shares comprised in an equity index that is a dividend index

Where the Securities are linked to dividends of shares comprised in an equity index, investors will be exposed to the declaration and payment of such dividends (if any) by the issuers of such shares, and such declaration and payment of dividends (if any) may be subject to the following risks:

- The value of the dividends paid by the individual constituent members of the equity index may be influenced by many factors: Payments of cash dividends by constituent members of the equity index may be reduced or not made at all due to a variety of independent factors, such as earnings and dividend policy, which could result in a reduction in the value of, and return on, the Securities.
- Changes to the regulator and tax environment: Tax and regulatory decisions may result in reductions in the amount of dividends paid by individual constituent members of the equity index, which may have an adverse effect on the value of and the return on the Securities.
- Constituent members of the equity index may not pay dividends in the relevant dividend period at all: If no dividends are paid by constituent members of the equity index during the relevant dividend period to which the Securities are linked, investors could receive no return on the investment and, in some instances, the Securities may be worth zero.

- Not all dividends paid by constituent members may be reflected in the level of the equity index: The equity index may only reflect certain types of dividends, such as ordinary unadjusted gross cash dividends and/or withholding taxes on special cash dividends and capital returns as applied to the constituent members and may exclude extraordinary dividends which may, in turn, result in a lower return on the Securities.

9.6 Risk associated with Securities linked to interest rates

The performance of interest rates is dependent upon a number of factors, including supply and demand on the international money markets, which are influenced by measures taken by governments and central banks, as well as speculations and other macroeconomic factors. In recent years, rates have been relatively low and stable, but this may not continue and interest rates may rise and/or become volatile. Fluctuations that have occurred in any rate in the past are not necessarily indicative, however, of fluctuation that may occur in the rate during the term of any Securities. Fluctuations in rates will affect the value of the Securities and may reduce the interest amount payable over the term of the Securities below what was previously expected (and, depending on the terms of the Securities, potentially to zero).

Also, a number of major interest rates, other rates, indices and other published benchmarks are the subject of recent or forthcoming national and international regulatory reforms. These include the London Interbank Offered Rate ("**LIBOR**") and the Euro Interbank offered Rate ("**EURIBOR**"). These reforms may cause such benchmarks to be discontinued, to be modified or to be subject to other changes. Any such consequence could have a material adverse effect on the value of and return on Securities the payout of which is dependent on the performance of any such reference rate.

(a) *Risk associated with temporary disruption of a reference rate*

If, on any day on which an interest rate or constant maturity swap rate is to be determined, the relevant reference rate is not available due to a temporary disruption, the Determination Agent shall determine the interest rate using one of a pre-determined set of methodologies to determine a substitute rate, which methodologies will vary depending on the designated maturity of the relevant reference rate itself. It is possible that, following the application of such methodologies, the interest rate could be determined on a different day than originally intended and, ultimately, may be determined by the Determination Agent in its discretion.

Possible effects on the Securities:

The determination of the interest rate using any of these methodologies or at the discretion of Determination Agent may result in a lower interest amount payable to investors than the use of other methods.

(b) *Risk associated with benchmark reform*

The Benchmarks Regulations

The EU Benchmarks Regulation as it forms part of UK domestic law by virtue of the European Union (Withdrawal) Act 2018 (as amended) and regulations made thereunder (the "**UK Benchmarks Regulation**" and together with the EU Benchmarks regulation, the "**Benchmarks Regulations**") are a key element of the ongoing regulatory reform in, the European Union respectively in the United Kingdom in respect of interest rates, other rates, indices and other publishes benchmarks.

In addition to "critical benchmarks" such as LIBOR and EURIBOR, other interest rates, foreign exchange rates, and indices, including equity, commodity and "proprietary" indices or strategies, will in most cases be within scope of one or both of the Benchmarks Regulation(s) as "benchmarks" where they are used to determine the amount payable under, or the value of, certain financial instruments (including (i) in the case of the EU Benchmarks Regulation, Securities listed on an EU regulated market, an EU multilateral trading facility ("**MTF**") and (ii) in the case of the UK Benchmarks Regulation, Securities listed on a UK recognised investment exchange or a UK MTF), and in a number of other circumstances.

The EU Benchmarks Regulation applies to the contribution of input data to a benchmark, the administration of a benchmark, and the use of a benchmark in the European Union. Amongst other

things, the EU Benchmarks Regulation requires EU benchmark administrators to be authorised or registered as such and to comply with extensive requirements relating to benchmark administration. It also prohibits certain uses by EU supervised entities of (a) benchmarks provided by EU administrators which are not authorised or registered in accordance with the EU Benchmarks Regulation and (b) benchmarks provided by non-EU administrators where (i) the administrator's regulatory regime has not been determined to be "equivalent" to that of the European Union, (ii) the administrator has not been recognised in accordance with the EU Benchmarks Regulation, and (iii) the benchmark has not been endorsed in accordance with the EU Benchmarks Regulation.

The UK Benchmarks Regulation contains substantially the same obligations and restrictions as the EU Benchmarks Regulation, despite its narrower geographical scope of application. The UK Benchmarks Regulation applies to the contribution of input data to a benchmark, the administration of a benchmark, and the use of a benchmark in the United Kingdom. The onus of compliance with the UK Benchmarks Regulation rests on UK benchmark administrators and UK supervised entities (such as the Issuer and Barclays Bank PLC acting as Determination Agent).

The ESMA maintains a public register of benchmark administrators and third country benchmarks pursuant to the EU Benchmarks Regulation (the "**ESMA Register**"). Benchmark administrators which were authorised, registered or recognised by the Financial Conduct Authority ("**FCA**") prior to 31 December 2020 were removed from the ESMA Register on 1 January 2021.

From 1 January 2021 onwards, the FCA maintains a separate public register of benchmark administrators and non-UK benchmarks pursuant to the UK Benchmarks Regulation (the "**UK Register**"). The UK Register retains UK benchmark administrators which were authorised, registered or recognised by the FCA prior to 31 December 2020.

Possible effects on the Securities:

The EU Benchmarks Regulation and/or the UK Benchmarks Regulation could have a material adverse impact on the value of and return on Securities linked to a benchmark. For example:

- a rate or index which is a "benchmark" within the meaning of the EU Benchmarks Regulation may not be used in certain ways by an EU supervised entity if (subject to applicable transitional provisions) its administrator does not obtain authorisation or registration from any EU competent authority (or, if a non-EU entity, does not satisfy the "equivalence" conditions and is not "recognised" pending an equivalence decision or is not "endorsed" by an EU supervised entity). If the benchmark administrator does not obtain or maintain (as applicable) such authorisation or registration (or, if a non-EU entity, "equivalence" is not available and it is not recognised or endorsed), then (unless a Pre-nominated Index has been specified in the Final Terms to replace the relevant Reference Asset) an Additional Disruption Event will occur and the Securities may be redeemed prior to maturity;
- similarly, a rate or index which is a "benchmark" within the meaning of the UK Benchmarks Regulation may not be used in certain ways by a UK supervised entity if (subject to applicable transitional provisions) its administrator does not obtain authorisation or registration from the FCA (or, if a non-UK entity, does not satisfy the "equivalence" conditions and is not "recognised" by the FCA pending an equivalence decision or is not "endorsed" by a UK supervised entity). If the benchmark administrator does not obtain or maintain (as applicable) such authorisation or registration (or, if a non-UK entity, "equivalence" is not available and it is not recognised or endorsed), then (unless a Pre-nominated Index has been specified in the Final Terms to replace the relevant Reference Asset) an Additional Disruption Event will occur and the Securities may be redeemed prior to maturity; and
- the methodology or other terms of the benchmark could be changed in order to comply with the requirements of the relevant version of the Benchmarks Regulations, and such changes could reduce or increase the rate or level or affect the volatility of the published rate or level, and (depending on the type of Reference Asset) could lead to adjustments to the terms of the Securities (including potentially determination by the Determination Agent of the rate or level in its discretion), or if no adjustments are made, the early redemption or cancellation of the Securities if an Additional Disruption Event has occurred.

In accordance with the Conditions, Securities which reference any affected benchmark may be subject to the adjustment of the interest or other payment provisions in certain circumstances, such as the potential discontinuation of the relevant benchmark, inability to obtain authorisation or registration by the administrator of a benchmark, changes in the manner of administration of such benchmark or the availability of a successor or replacement benchmark. The circumstances which could trigger such adjustments are beyond the Issuer's control and the subsequent use of a replacement benchmark may result in changes to the Conditions (which could be extensive) and/or interest or other payments under the Securities that are lower than or that do not otherwise correlate over time with the payments that could have been made on such Securities if the relevant benchmark remained available in its current form. Although pursuant to the Conditions, spread adjustments may be applied to such replacement benchmark in order to reduce or eliminate, to the extent reasonably practicable in the circumstances, any economic prejudice or benefit (as applicable) to investors arising out of the replacement of the relevant benchmark, the application of such adjustments to the Securities may not achieve this objective. Any such changes may result in the Securities performing differently (which may include payment of a lower interest rate) than if the original benchmark continued to apply. There is no assurance that the characteristics of any replacement benchmark would be similar to the affected benchmark, that any replacement benchmark would produce the economic equivalent of the affected benchmark or would be a suitable replacement for the affected benchmark. The choice of replacement benchmark is uncertain and could result in the use of risk-free rates (above for the risks relating to the use of such rates) and/or in the replacement benchmark being unavailable or indeterminable.

The Conditions may require the exercise of discretion by the Issuer or the Determination Agent, as the case may be, and the making of potentially subjective judgments (including as to the occurrence or not of any events which may trigger amendments to the Conditions) and/or the amendment of the Conditions without the consent of Holders. The interests of the Issuer or the Determination Agent, as applicable, in making such determinations or amendments may be adverse to the interests of the Holders.

(c) ***Risk associated with discontinuance, loss of representativeness and replacement of reference rates such as Interbank Offered Rates (IBORs)***

Developments regarding IBORs

On 5 March 2021, ICE Benchmark Administration Limited ("**IBA**"), LIBOR's administrator, announced its intention to cease publication of all LIBOR rates on 31 December 2021, with the exception of certain US dollar LIBOR rates, which will continue to be published until 30 June 2023. On the same day, the FCA announced that:

- the following rates will cease to be published immediately after 31 December 2021: euro LIBOR (all tenors); Swiss franc LIBOR (all tenors); overnight, one-week, two-month and twelve-month sterling LIBOR; one-week and two-month US dollar LIBOR; and spot next, one-week, two-month and twelve-month Japanese yen LIBOR;
- the following rates will cease to be provided immediately after 30 June 2023: overnight and twelve-month US dollar LIBOR;
- the following rates will cease to be representative of their underlying market immediately after 31 December 2021, and representativeness will not be restored: one-month, three-month and six-month sterling LIBOR; and one-month, three-month and six-month Japanese yen LIBOR; and
- the following rates will cease to be representative of their underlying market immediately after 30 June 2023, and representativeness will not be restored: one-month, three-month and six-month US dollar LIBOR (together with the rates listed in the previous bullet point above, the "**Non-Representative Rates**").

Accordingly, you should anticipate that the majority of LIBOR rates will be discontinued immediately after 31 December 2021 (or, in the case of overnight and twelve-month US dollar LIBOR, immediately after 30 June 2023) and that the remaining LIBOR rates will no longer

be representative immediately after 31 December 2021 (or, in the case of one-month, three-month and six-month US dollar LIBOR, immediately after 30 June 2023).

Furthermore, it is unlikely that reference rates that rely indirectly on the availability of representative LIBOR (such as constant maturity swap rates) will continue to be published after the dates specified above. Where such rates are continued, there is no guarantee that the calculation methodology will remain unchanged. Moreover, if liquidity in the swap market(s) underpinning a particular swap rate dries up in advance of the discontinuation of the relevant LIBOR rate, it is possible that such swap rate will be discontinued prior to actual cessation of the relevant underlying LIBOR rate.

Legislators and regulators in the UK, the EU and the US are implementing various proposals to deal with the issue of so-called "tough legacy" contracts and instruments (being existing contracts and instruments that do not have appropriate fallback terms and which cannot practicably be amended or transitioned). These include:

- in the UK, conferring on the FCA the power to change the methodology of Non-Representative Rates, to create "synthetic" or "transition" LIBOR for limited use in tough legacy contracts and instruments; and
- in the EU and US, implementing legislation permitting the statutory replacement of LIBOR in tough legacy contracts and instruments with a designated rate in certain circumstances.

These initiatives will only apply to tough legacy contracts and instruments (however so defined in the applicable legislation).

The UK regime in particular remains subject to consideration and further consultation and the exact detail and scope of the FCA's new powers are not yet known.

Planned replacement by so-called "risk-free interest rates"

Regulatory authorities and central banks are strongly encouraging the transition away from IBORs and have identified risk-free rates to replace IBORs as primary benchmarks. This includes (amongst others) (i) for sterling LIBOR, SONIA, so that SONIA may be established as the primary sterling interest rate benchmark by the end of 2021, (ii) for US dollar LIBOR, SOFR, to be eventually established as the primary US dollar interest rate benchmark, and (iii) for EONIA and EURIBOR, €STR as the new euro risk-free rate.

The reform and eventual replacement of IBORs with risk-free rates may cause the relevant IBOR to perform differently than in the past, to disappear entirely, or have other consequences which cannot be predicted. These risk-free rates have a different methodology and other important differences from the IBORs that they are to replace.

- GBP LIBOR: The Working Group on Sterling Risk-Free Rates is mandated by the Bank of England and the FCA to implement a broad-based transition to SONIA across sterling bond, loan and derivative markets, so that SONIA is established as the primary sterling interest rate benchmark by the end of 2021. The IBA launched GBP SONIA ICE Swap Rate as a benchmark for use by its licensees on 14 December 2020.
- USD LIBOR: On 22 June 2017, the Alternative Reference Rates Committee (the "ARRC"), convened by the Board of Governors of the Federal Reserve System and the Federal Reserve Bank of New York ("FRBNY"), identified SOFR, a broad U.S. treasuries repurchase financing rate published by the FRBNY, as the rate that represents best practice for use in new US dollar derivatives and other financial contracts. SOFR is a broad measure of the cost of borrowing cash overnight collateralised by U.S. treasury securities and has been published by the FRBNY since April 2018
- EURIBOR: EURIBOR has been reformed such that it is based on a hybrid methodology. On 13 September 2018, the Working Group on Euro Risk-Free Rates recommended €STR as the new euro risk-free rate and the European Central Bank began publishing €STR on 2 October 2019. In addition, in May 2021, the Working Group published a set of guiding

principles for fallback provisions in new EURIBOR-referencing contracts and financial instruments (including bonds) to address, among other things, the potential future discontinuation of EURIBOR.

- Other IBORs: Similar initiatives are underway in respect of IBORs in various other currencies, including Japanese yen (TIBOR), Hong Kong dollar (HIBOR), Swiss franc (CHF LIBOR), Australian dollar (BBSW) and Canadian dollar (CDOR), to transition to identified alternative risk-free rates.

The risk-free rates described above have little, if any, historical track record. The level of any such risk-free rate during the term of the Securities may bear little or no relation to the historical actual or historical indicative data. Prior observed patterns, if any, in the behaviour of market variables and their relation to the risk-free rates, such as correlations, may change in the future. Such risk-free rates also have different calculation methodologies and other important differences from the IBORs that they are intended to replace. Market terms for securities linked to such risk free rates (such as SONIA, SOFR or €STR), such as the spread over the rate reflected in interest rate provisions, may evolve over time, and trading prices of such securities may be lower than those of later-issued securities as a result.

Furthermore, as an overnight rate based on a large volume of interbank transactions or as a rate based on transactions secured by central bank's treasury securities, a risk-free rate (such as SONIA, SOFR or €STR) does not measure bank-specific credit risk and, as a result, is less likely to correlate with the unsecured short-term funding costs of banks. This may mean that market participants would not consider any such risk-free rate a suitable substitute or successor for all of the purposes for which LIBOR historically has been used (including, without limitation, as a representation of the unsecured short-term funding costs of banks), which may, in turn, lessen market acceptance of such risk-free rate. An established trading market for debt securities linked to the relevant risk-free rate may never develop or may not be very liquid. If the relevant risk-free rate does not prove to be widely used in the capital markets, the trading price of securities linked to risk-free rates may be lower than those of securities linked to rates that are more widely used. Investors may not be able to sell the Securities at all or may not be able to sell the Securities at prices that will provide investors with a yield comparable to similar investments that have a developed secondary market, and may consequently suffer from increased pricing volatility and market risk.

Possible effects on the Securities:

Despite the adoption of an industry-wide protocol and fallback provisions which deal with the discontinuance or determination of non-representativeness of reference rates in the OTC derivatives market, there is as yet no industry-wide approach for dealing with the discontinuance or determination of non-representativeness of reference rates in respect of products in the structured products market, including in respect of securities linked to constant maturity swap rates.

Under the Conditions, if (a) the administrator of the relevant reference rate announces that it has ceased or will cease to provide the reference rate permanently or indefinitely, (b) the central bank for the currency of the reference rate or the regulatory supervisor, an insolvency official, a resolution authority or a court having jurisdiction over the administrator of the reference rate announces that such administrator has ceased or will cease to provide the reference rate permanently or indefinitely, or (c) the regulatory supervisor for the administrator of the reference rate announces that it has determined that such reference rate is no longer, or as of a specified future date will no longer be, representative of the underlying market and economic reality that such reference rate is intended to measure and that representativeness will not be restored, the Determination Agent shall determine the applicable interest rate using alternative arrangements which will vary depending on the reference rate. See Condition 4.2 (*Interest on Floating Rate Securities*) of the Base Conditions. In such case, the Conditions will require the exercise of discretion by the Issuer or the Determination Agent, as the case may be, and the making of potentially subjective judgments (including as to the occurrence or not of any events which may trigger amendments to the Conditions) and/or the amendment of the Conditions without the consent of Securityholders. The interests of the Issuer or the Determination Agent, as applicable, in making such determinations or amendments may be adverse to the interests of the Securityholders. The procedure to be followed in respect of the Securities will depend on whether a so-called "Pre-nominated Index" has been specified in the Final Terms of the Securities.

Where a Pre-nominated Index is specified:

- If a pre-nominated reference rate (the "**Pre-nominated Index**") has been specified in the Final Terms in respect of the discontinued reference rate, the Pre-nominated Index will be substituted for the discontinued reference rate for all purposes of the Securities, and the Determination Agent may adjust any Condition or term relevant to the settlement or payment under the Securities, as the Determination Agent determines appropriate to preserve the economics of the Securities to account for such replacement (including, without limitation, any adjustment which the Determination Agent determines is appropriate in order to reduce or eliminate to the extent reasonably practicable any transfer of economic value from the Issuer to the Securityholders or vice versa as a result of such replacement, including as a result of a different term structure or methodology). In making any adjustments to the Conditions or other terms of the Securities, the Determination Agent may (but shall not be obliged to) take into account any adjustments in respect of applicable derivatives transactions.

Where no Pre-nominated Index is specified:

- *Reference Rate other than EONIA, €STR, SONIA or SOFR:* If a Pre-nominated Index has not been specified in the Final Terms and the reference rate is not Euro Overnight Index Average ("**EONIA**"), Sterling Overnight Index Average ("**SONIA**"), Secured Overnight Financing Rate ("**SOFR**") or Euro Short-term Rate ("**€STR**"), the Determination Agent may identify an alternative rate that it determines represents the same or a substantially similar measure or benchmark as the relevant reference rate, and the Determination Agent may deem that rate (the "**Successor Rate**") to be the reference rate. If a Successor Rate is selected, that Successor Rate will be substituted for the discontinued reference rate, and the Determination Agent may adjust any term of the Securities, as the Determination Agent determines appropriate to preserve the economics of the Securities to account for such replacement (including, without limitation, any adjustment which the Determination Agent determines is appropriate in order to reduce or eliminate to the extent reasonably practicable any transfer of economic value from the Issuer to the Securityholders or vice versa as a result of such replacement, including as a result of a different term structure or methodology). If no Successor Rate is available, then the Determination Agent will determine the floating rate on each subsequent date of determination using Linear Interpolation. If any of the rates to be used for Linear Interpolation is unavailable, or otherwise the Determination Agent does not determine the Interest Rate, an Additional Disruption Event will be deemed to have occurred and the Determination Agent will adjust, redeem and/or cancel the Securities.
- *Reference Rate is EONIA, €STR, SONIA or SOFR:* If a Pre-nominated Index has not been specified in the Final Terms and the reference rate is EONIA, €STR, SONIA or SOFR, the Determination Agent may identify an alternative reference rate that it determines represents the same or a substantially similar measure or benchmark as EONIA, €STR, SONIA or SOFR, and the Determination Agent may deem that successor reference rate to be the reference rate and adjust any term of the Securities, as the Determination Agent determines appropriate to preserve the economics of the Securities to account for such replacement (including, without limitation, any adjustment which the Determination Agent determines is appropriate in order to reduce or eliminate to the extent reasonably practicable any transfer of economic value from the Issuer to the Securityholders or vice versa as a result of such replacement, including as a result of a different term structure or methodology). If no successor reference rate is available, or otherwise the Determination Agent does not determine the Interest Rate, an Additional Disruption Event will be deemed to have occurred and the Determination Agent will adjust, redeem and/or cancel the Securities. See also risk factor 9.5 (*The market continues to develop in relation to SONIA, SOFR, €STR and the other risk-free rates*).

Any such consequence could have a material adverse effect on the value of and return on the Securities.

- (d) *Risk associated with further development of the market in relation to SONIA, SOFR, €STR and other risk-free rates*

Development of the "risk-free rates" market

The market continues to develop in relation to risk-free rates, such as the Sterling Overnight Index Average (**SONIA**), the Secured Overnight Financing Rates (**SOFR**) and the euro short-term rate (**€STR**), as reference rates in the capital markets for sterling, U.S. dollar or euro bonds, respectively, and their adoption as alternatives to the relevant interbank offered rates. In addition, market participants and relevant working groups are exploring alternative reference rates based on risk-free rates, including term SONIA, SOFR and €STR reference rates (which seek to measure the market's forward expectation of an average SONIA rate, SOFR or €STR over a designated term).

The market or a significant part thereof may adopt an application of risk-free rates that differs significantly from that set out in the Conditions and used in relation to Securities that reference such risk-free rates issued under this Programme. The Issuer may in the future also issue Securities referencing SONIA, SOFR, €STR or other risk free rates that differ materially in terms of interest determination when compared with any previous SONIA, SOFR, €STR or other risk free rate referenced Securities issued by it under the Programme. The development of risk-free rates for the Eurobond markets could result in reduced liquidity or increased volatility or could otherwise affect the market price of any Securities that reference a risk-free rate issued under the Programme from time to time.

Possible effects:

Securities referencing risk-free rates may have no established trading market when issued, and an established trading market may never develop or may not be very liquid. Market terms for Securities referencing such risk-free rates, such as the spread over the index reflected in interest rate provisions, may evolve over time, and trading prices of such Securities may be lower than those of later-issued indexed debt securities as a result. Further, if the relevant risk-free rates do not prove to be widely used in securities like the Securities, the trading price of such Securities linked to such risk-free rates may be lower than those of securities referencing indices that are more widely used. Investors may not be able to sell such Securities at all or may not be able to sell such Securities at prices that will provide a yield comparable to similar investments that have a developed secondary market, and an investment in Securities may suffer from increased pricing volatility and market risk.

In addition, risk-free rates may differ from LIBOR, EURIBOR or other interbank offered rates in a number of material respects, including (without limitation) by being backwards-looking in most cases, calculated on a compounded or weighted average basis, risk-free overnight rates, whereas such interbank offered rates are generally expressed on the basis of a forward-looking term and include a risk-element based on interbank lending. As such, investors should be aware that LIBOR, EURIBOR and other interbank offered rates and any risk-free rates may behave materially differently as interest reference rates for the Securities. For example with regard to:

- *the date of the termination.* Interest on Securities which reference a backwards-looking risk free rate is not determined until the end of the relevant interest calculation period. Therefore, investors may be unable to reliably estimate the amount of interest which will be payable on such Securities. Also, some investors may be unable or unwilling to trade such Securities without changes to their information technology or other operational systems, which could adversely impact the liquidity of such Securities. Further, if the Securities become due and payable, or are otherwise redeemed early on a date which is not an Interest Payment Date, the final Rate of Interest payable in respect of such Securities shall be determined by reference to a shortened period ending immediately prior to the date on which the Securities become due and payable or are scheduled for redemption.
- *market differences.* In addition, the manner of adoption or application of risk-free rates in the Eurobond markets may differ materially compared with the application and adoption of risk-free rates in other markets, such as the derivatives and loan markets. Investors should carefully consider how any mismatch between the adoption of such reference rates in the bond, loan and derivatives markets may impact any hedging or other financial arrangements which they may put in place in connection with any acquisition, holding or disposal of Securities referencing such risk-free rates.

- *the adjustment spread.* If the Securities reference a compounded daily SONIA, SOFR or €STR rate (being a rate of return of a daily compound interest investment with the daily SONIA, SOFR or €STR as reference rate for the calculation of interest), in the event that the SONIA, SOFR or €STR reference rate is not available or has not otherwise been published, the amount of interest payable on such Securities will be determined using a substitute reference rate plus an adjustment spread to such substitute reference rate. The substitute reference rate and adjustment spread will be determined by the Determination Agent, which may or may not take into account prevailing industry standards in any related market (including, without limitation, the derivatives market and any ISDA fallback rate in respect of the discontinued SONIA, SOFR or €STR reference rate and any corresponding ISDA fallback adjustment applicable to such ISDA fallback rate). If such substitute reference rate and adjustment spread are applied to the Securities, this could result in adverse consequences to the amount of interest payable on such Securities, which could adversely affect the return on, value of and market for such Securities. Further, there is no assurance that the characteristics of any substitute reference rate and adjustment spread will be similar to, or will produce the economic equivalent of, the SONIA, SOFR or €STR reference rate upon which compounded daily SONIA, SOFR or €STR is based.

9.7 Any such consequence could have a material adverse effect on the value of and return on the Securities. Risk associated with SOFR

The Benchmark Replacements include Term SOFR, a forward-looking term rate which will be based on SOFR. Term SOFR is currently being developed under the sponsorship of the Federal Reserve Bank of New York (the "**NY Federal Reserve**"). However, sufficient liquidity is needed in the underlying swaps markets to develop a robust Term SOFR and there is no guarantee this will be possible before LIBOR ceases. The next-available Benchmark Replacement will be substituted for USD LIBOR for all purposes of all subsequent determinations (unless a Benchmark Transition Event occurs with respect to that next-available Benchmark Replacement), if:

- a Benchmark Transition Event and its related Benchmark Replacement Date occurs with respect to USD LIBOR;
- the Determination Agent cannot determine the relevant USD LIBOR rate by means of interpolating from other tenors of USD LIBOR or by reference to an ISDA fallback rate; and
- at that time, a form of Term SOFR has not been selected or recommended by the Federal Reserve Board, the NY Federal Reserve, a committee thereof or successor thereto.

These replacement rates and adjustments may be selected or formulated by (i) the Relevant Governmental Body (such as the Alternative Reference Rates Committee of the NY Federal Reserve), or (ii) in certain circumstances, the Determination Agent. In addition, the Determination Agent may make changes with respect to, among other things, the timing and frequency of determining rates and making payments of interest. The Determination Agent may adopt further changes it decides appropriate, such as technical, administrative or operational changes with respect to the Benchmark Replacement (including, without limitation, changes to the timing and frequency of determining rates and making payments, rounding of amounts or tenors, the introduction of any time delay or lag between the calculation or observation period of a rate and the related payment dates and other administrative matters) to reflect the adoption of such Benchmark Replacement in a manner substantially consistent with market practice (or, if the Determination Agent decides that adoption of any portion of such market practice is not administratively feasible or if the Determination Agent determines that no market practice for use of the Benchmark Replacement exists, in such other manner as the Determination Agent determines is reasonably necessary). Such changes could result in adverse consequences to the return on and value of the Securities. Further, there is no assurance that the characteristics of any Benchmark Replacement will be similar to the then-current Benchmark that it is replacing, or that any Benchmark Replacement will produce the economic equivalent of the then-current Benchmark that it is replacing.

The NY Federal Reserve began to publish SOFR in April 2018 and began publishing SOFR Averages (a "**SOFR Index**") in March 2020. SOFR is intended to be a broad measure of the cost of borrowing cash overnight collateralised by US Treasury securities. The NY Federal Reserve reports that SOFR includes all trades in the Broad General Collateral Rate, plus bilateral US Treasury repurchase agreement (repo) transactions cleared through the delivery-versus-payment service offered by the Fixed Income Clearing

Corporation (the "**FICC**"), a subsidiary of The Depository Trust & Clearing Corporation ("**DTCC**"). SOFR is filtered by the NY Federal Reserve to remove a portion of the foregoing transactions considered to be "specials". According to the NY Federal Reserve, "specials" are repos for specific-issue collateral which take place at cash-lending rates below those for general collateral repos because cash providers are willing to accept a lesser return on their cash in order to obtain a particular security. The NY Federal Reserve reports that SOFR is calculated as a volume-weighted median of transaction-level tri-party repo data collected from The Bank of New York Mellon, which currently acts as the clearing bank for the tri-party repo market, as well as General Collateral Finance Repo transaction data and data on bilateral US Treasury repo transactions cleared through the FICC's delivery-versus-payment service. The NY Federal Reserve notes that it obtains information from DTCC Solutions LLC, an affiliate of DTCC.

SOFR differs fundamentally from USD LIBOR. For example, the SOFR is a secured overnight rate, while USD LIBOR is an unsecured rate that represents interbank funding over different maturities. In addition, because SOFR is a transaction-based rate, it is backward-looking, whereas USD LIBOR is forward-looking. Because of these and other differences, there can be no assurance that SOFR will perform in the same way as USD LIBOR would have done at any time, and there is no guarantee that it is a comparable substitute for USD LIBOR.

Furthermore, the NY Federal Reserve notes on its publication page for SOFR that use of SOFR is subject to important limitations, indemnification obligations and disclaimers, including that the NY Federal Reserve may alter the methods of calculation, publication schedule, rate revision practices or availability of SOFR at any time without notice. There can be no guarantee that SOFR will not be discontinued or fundamentally altered in a manner that is materially adverse to holders of SOFR-linked Securities. If the manner in which SOFR is calculated is changed or if SOFR is discontinued, that change or discontinuance may adversely affect the return on and value of the relevant Securities.

Although the NY Federal Reserve has also begun publishing historical indicative SOFR going back to 2014, such pre-publication historical data inherently involves assumptions, estimates and approximations. You should not rely on any historical changes or trends in SOFR as an indicator of the future performance of SOFR. Since the initial publication of SOFR, daily changes in the rate have, on occasion, been more volatile than daily changes in comparable benchmark or market rates. As a result, the return on and value of SOFR-linked Securities may fluctuate more than floating rate securities that are linked to less volatile rates.

9.8 Risk associated with €STR

€STR is published by the European Central Bank (the "**ECB**") and is intended to reflect the wholesale euro unsecured overnight borrowing costs of banks located in the Euro area and to complement existing benchmark rates produced by the private sector, serving as a backstop reference rate. The ECB reports that the €STR will be calculated based entirely on actual individual transactions in Euro that are reported by banks in accordance with the ECB's money market statistical reporting ("**MMSR**").

The ECB reports that €STR is calculated as a volume-weighted trimmed mean based on borrowing transactions in Euro conducted with financial counterparties that banks report in accordance with Regulation (EU) No 1333/2014 (the "**MMSR Regulation**"), the concepts and definitions of which underlie the €STR conceptual framework. The ECB notes that €STR is based on daily confidential statistical information relating to money market transactions collected in accordance with the MMSR Regulation. The regular data collection started on 1 July 2016. €STR is based exclusively on the eligible data from the unsecured market segment of the MMSR.

The ECB further notes that the use of €STR is subject to limitations and disclaimers, including that the ECB may (i) materially change the €STR methodology or the €STR determination process, or (ii) cease the determination and publication of the €STR (in each case after consulting with stakeholders to the extent it is possible or practicable and all as described in Guideline (EU) 2019/1265 of the European Central Bank of 10 July 2019 on the Euro short-term rate (€STR) (ECB/2019/19)).

Since €STR is published by the ECB based on data received from other sources, the Issuer has no control over its determination, calculation or publication. There can be no guarantee that €STR will not be discontinued or fundamentally altered in a manner that is materially adverse to the interests of holders of €STR-linked Securities. If the manner in which €STR is calculated is changed, that change may result in

a reduction of the amount of interest payable on the relevant Securities and the trading price of such Securities. Furthermore, €STR in respect of any calendar day may be zero or negative.

The ECB began to publish €STR as of 2 October 2018. The ECB had also begun publishing historical indicative pre-€STR going back to March 2017. You should not rely on any historical changes or trends in €STR as an indicator of future changes in €STR. Also, since €STR is a new market index, any €STR-linked Securities will be likely to have no established trading market when issued, and an established trading market may never develop or may not be very liquid. Market terms for debt instruments indexed to €STR, such as the spread over the index reflected in interest rate provisions, may evolve over time, and trading prices of the relevant Securities may be lower than those of later-issued indexed debt instruments as a result.

The Issuer may in the future also issue other Securities referencing €STR that differ materially in terms of interest determination when compared with any pre-existing €STR-linked Securities. The nascent development of €STR as a reference rate for the Eurobond and structured product markets, as well as continued development of rates based on €STR for such markets and market infrastructure for adopting such rates, could result in reduced liquidity or increased volatility or otherwise affect the market price of the relevant Securities.

Interest on €STR-linked Securities is only capable of being determined at the end of the relevant interest calculation period and immediately prior to the relevant interest payment date. It may be difficult for investors in such Securities to reliably estimate the amount of interest that they will receive.

In addition, the manner of adoption or application of reference rates based on €STR in the Eurobond and structured product markets may differ materially compared with the application and adoption of €STR in other markets, such as the derivatives and loan markets. You should carefully consider how any mismatch between the adoption of reference rates based on €STR across these markets may impact any hedging or other financial arrangements which they may put in place in connection with any acquisition, holding or disposal of your Securities.

Furthermore, if €STR does not prove to be widely used in the Eurobond and structured product markets, the trading price of €STR-linked Securities may be lower than securities linked to other benchmarks that are more widely used. Holders of €STR-linked Securities may not be able to sell their Securities at all or may not be able to sell them at prices that will provide the holders with a yield comparable to similar investments that have a developed secondary market, and may consequently suffer from increased pricing volatility and market risk.

9.9 Risk in connection with "with Observation Period Shift" and "with Lookback" compounding methodologies

Where "Compound" is specified in the applicable Final Terms as the manner in which the reference rate of the Securities (such as "SOFR Compound") is to be determined, the determination methodology will be further specified as "with Observation Period Shift" or "with Lookback" as applicable. "With Observation Period Shift" and "with Lookback" have emerged as conventions for daily compounding of rates in arrears. The conventions differ in the period that each method uses when weighting each business day's overnight rate for the relevant risk free rate (such as SOFR). The "with Observation Period Shift" approach weights the relevant risk free rate according to the relevant number of days that apply in a separate observation period which 'shadows' the interest calculation period, e.g. the observation period might start and end five business days preceding the relevant start and end of the corresponding interest calculation period. The "with Lookback" approach weights the relevant risk free rate according to the number of days that apply in the relevant interest calculation period. Divergence between the "with Observation Period Shift" and "with Lookback" methodologies could lead to a difference in the amount of interest being determined even where the relevant risk free rate is the same for the Securities and such difference may result in a lesser amount of interest payable on the Securities than if the other methodology applied.

9.10 There are specific risks with Securities linked to an index that is marketed as having "green", "sustainable", "social", "ESG" or similar objectives

The name of an index which is an Underlying Asset and/or the marketing of Securities linked to such index may describe the index as having "green", "sustainable", "social", "ESG" or similar objectives.

Notwithstanding the use of such term(s) in the title and/or marketing materials, the objectives of the index may not meet investor objectives, expectations or requirements as regarding investments which are "green" sustainable", "social", "ESG" " or other similar label (including any such label under any of Regulation (EU) 2016/1011 on indices used as benchmarks in financial instruments and financial contracts or to measure the performance of investment funds (the "**EU Benchmarks Regulation**"), Regulation (EU) 2020/852 on the establishment of a framework to facilitate sustainable investment (the so called "**EU Taxonomy**") or either of those regulations as they form part of the domestic law of the UK), and therefore there is a risk that an investment in Securities linked to an index that is marketed as having "green", "sustainable", "social", "ESG" or similar objectives may not achieve an investor's objectives, expectations or requirements in this regard.

10. FURTHER RISK ASSOCIATED WITH THE SECURITIES

10.1 There is a certain risk if investors are purchasing Securities for hedging purposes

If investors are intending to purchase Securities as a hedge instrument, investors should recognise the complexities of utilising Securities in this manner. Due to fluctuating supply and demand for the Securities and various other factors, there is a risk that the value of the Securities may not correlate with movements of the Underlying Asset(s), and the Securities may not be a perfect hedge for the Underlying Asset(s) or a portfolio containing the Underlying Asset(s). In addition, it may not be possible to liquidate the Securities at a level which reflects the price, level or value of the Underlying Asset(s). Accordingly, investors may suffer unexpected losses if investors purchase Securities as a hedge instrument.

10.2 Risk associated with foreign exchange rates and FX Disruption Events

(a) There is a risk in relation to foreign exchange rates

Securities will be exposed to the performance of such foreign currency or currencies (including if applicable, the relative performance of the Settlement Currency under the Securities and the currency in which the Securities are denominated and/or the currency of the Underlying Asset(s)).

Investors should be aware that foreign exchange rates are highly volatile and are determined by various factors, including supply and demand for currencies in the international foreign exchange markets, economic factors including inflation rates in the countries concerned, interest rate differences between the respective countries, economic forecasts, international political factors, currency convertibility, safety of making financial investments in the currency concerned, speculation and measures taken by governments and central banks. Such measures include, without limitation, imposition of regulatory controls or taxes, issuance of a new currency to replace an existing currency, alteration of the exchange rate or exchange characteristics by devaluation or revaluation of a currency or imposition of exchange controls with respect to the exchange or transfer of a specified currency that would affect exchange rates as well as the availability of a specified currency.

(b) The occurrence of FX Disruption Events may lead to a postponement of valuation and payment and /or alternative valuation, either of which could have an adverse effect on the value of and return on the Securities

If one or more FX Disruption Events occurs at any time and is continuing, the Determination Agent may, in case of a Price Source Disruption only, specify and adopt an alternate fallback price source, obtain and use quotations provided by leading dealers in foreign exchange markets, postpone the relevant Rate Calculation Date in respect of which the Price Source Disruption occurred and/or specify and adopt a replacement of any one or more relevant currencies. In the case of any other FX Disruption Event, the Determination Agent may (i) deduct an amount representing the cost, expense, charge and/or deduction arising in connection with such FX Disruption Event(s), (ii) adjust any relevant date for the calculation and payment of any FX Linked Amount(s), and/or (iii) treat the relevant FX Disruption Event as if an Additional Disruption Event had occurred in respect of the Security for the purposes of exercising any applicable rights under the terms and conditions.

Any consequential postponement of, or any alternative provisions for, valuation of any FX Linked Amounts provided in the terms and conditions of the Securities, including a determination of the value of any Underlying Asset by the Determination Agent in its reasonable commercial discretion, may have an adverse effect on the value of and return on the Securities.

10.3 Risk associated with Bail-In Powers

In respect of the Securities (which can be subject to German or Swiss law) each Holder of the Securities agrees to be bound by and consents to the exercise of any UK Bail-In Power by the Relevant UK Resolution Authority that may result in the cancellation of all, or a portion, of the principal amount of, or interest on, the Securities and/or the conversion of all, or a portion of, the principal amount of, or interest on, the Securities into shares or other securities or other obligations of the Issuer or another person.

11. RISK ASSOCIATED WITH DISCRETIONARY POWERS AND DISCRETIONARY DECISIONS OF THE ISSUER AND THE DETERMINATION AGENT

11.1 Risk associated with discretionary powers of the Issuer and the Determination Agent, including in relation to the Issuer's hedging arrangements

In relation to the Underlying Asset(s), a key investment objective of the Securities is to allow Holders to gain an economic exposure to the Underlying Asset(s). If an Underlying Asset is materially impacted by an unexpected event (for example, a company merges and the original stock that formed an Underlying Asset is restructured or changed, or the rules of an index that is an Underlying Asset are materially modified) or the relevant price, level or value can no longer be calculated, then it may not be possible to achieve the investment objective of the Securities based on their original terms. In that case, the Determination Agent may have discretionary powers under the terms and conditions of the Securities to (i) adjust the determinations and calculations in relation to the Securities to preserve the original economic terms and rationale, (ii) in certain cases, substitute the Underlying Asset(s) for another, (iii) calculate the relevant price, level or value itself, (iv) postpone payment (v) redeem the Securities early or (vi) apply some combination thereof.

In relation to the Issuer's hedging arrangements, investors should be aware that (i) in exercising its discretionary powers under the terms and conditions of the Securities, each of the Issuer and the Determination Agent may take into account such factors as it determines appropriate in each case, which may include, in particular, any circumstances or events which have or may have a material impact on the Issuer's hedging arrangements in respect of the Securities; and (ii) unless the terms and conditions of the Securities provide that certain hedge disruption events do not apply, certain events which affect the Issuer's hedging arrangements can give rise to discretionary powers on the part of the Issuer and the Determination Agent.

Hedging arrangements are the transactions (if any) entered into by the Issuer or one or more of its affiliates to seek to cover the Issuer's exposure to the relevant cash amounts to be paid or assets to be delivered under the Securities as these fall due. This may involve investing directly in the Underlying Asset(s) or entering into derivative contracts referencing the Underlying Asset(s) or other techniques. The particular hedging arrangements (if any) undertaken by the Issuer, and their cost, will likely be a significant determinant of the issue price and/or economic terms of the Securities. Accordingly, if an event occurs which negatively impacts the Issuer's hedging arrangements, the Issuer or the Determination Agent on the Issuer's behalf may have options available to it under the terms and conditions of the Securities which it may select in its discretion in order to deal with the impact of the event on the Issuer's hedging arrangements. These options may include adjustment of the determinations and calculations in relation to the Securities or early redemption of the Securities. In the event of early redemption, the early redemption amount investors may receive will unless otherwise specified in the Final Terms, be equal to the fair market value of the Securities prior to redemption less costs associated with the Issuer's hedging arrangements. **This amount may be less than the investor's original investment and, therefore, investors could lose some or all of their money.**

11.2 Trading and other transactions by the Issuer or its affiliates could affect the levels, values or prices of Underlying Asset(s) (if any) and their components

In connection with Barclays' normal business practices or in connection with hedging its obligations under the Securities, Barclays may from time to time buy or sell the Underlying Asset(s) and its or their components, or similar instruments, or derivative instruments relating to the Underlying Asset(s) or its or their components. These trading activities may present a conflict of interest between the investor's interest in the Securities and the interests which Barclays may have in its proprietary accounts, in facilitating transactions, including block trades, for Barclays' other customers and in accounts under

management. These trading activities also could affect the levels, values or prices of the Underlying Asset(s) in a manner that would decrease the market value of the Securities prior to maturity, or the amount investors would receive at maturity or at the payment or settlement date. To the extent that Barclays has a hedge position in the Underlying Asset(s) or its or their components, or in a derivative or synthetic instrument related to the Underlying Asset(s) or its or their components, Barclays may increase or liquidate a portion of those holdings at any time before, during or after the term of the Securities. This activity may affect the amount payable at maturity, any amount of money or property payable or deliverable at the payment or settlement date, or the market value of the Securities in a manner that would be adverse to the investor's investment in the Securities. Depending on, among other things, future market conditions, the aggregate amount and the composition of those hedge positions are likely to vary over time. In addition, Barclays may purchase or otherwise acquire a long or short position in the Securities. Barclays may hold or resell any such position in the Securities.

11.3 Research reports and other transactions may create conflicts of interest between investors and Barclays

If the Securities are linked to an Underlying Asset, Barclays may have previously published, and may in the future publish, research reports relating to the Underlying Asset(s) or its or their components. The views expressed in this research may be modified from time to time without notice and may express opinions or provide recommendations that are inconsistent with purchasing or holding the Securities. Any of these activities may affect the levels, values or prices of the Underlying Asset(s) or its or their components and, therefore, the market value of the Securities. Moreover, other professionals who deal in these markets may at any time have views that differ significantly from Barclays. In connection with the purchase of the Securities, investors should investigate the Underlying Asset(s) and not rely on Barclays' views with respect to future movements in the Underlying Asset(s) and its or their components.

Barclays also may issue, underwrite or assist unaffiliated entities in the issuance or underwriting of other securities or financial instruments with returns indexed to the Underlying Asset(s). By introducing competing products into the marketplace in this manner, Barclays could adversely affect the market value of the Securities.

11.4 Barclays may have confidential information relating to the Underlying Asset(s) or components (if any)

The Issuer or its affiliates regularly provide advisory and transactional services to a global client base, and you should assume that the Issuer or its affiliates will, at present or in the future, provide such services or otherwise engage in transactions with, among others, the issuer of or other relevant entity or person sponsoring or publishing the Reference Asset(s), or transact in related instruments or with related parties. These services could include financial advisory assistance, making loans to or equity investments in those companies or other investment banking services, or (as described above) research reports. You should expect that the Issuer or its affiliates, in providing such services, may take actions that have direct or indirect effects on the Reference Asset(s) and that such actions could have a material adverse effect on the return on and value of the Securities. In addition, in connection with these activities, certain personnel of the Issuer or its affiliates may have access to confidential material non-public information in respect of the Reference Asset(s), which confidential material non-public information would not be shared with the Issuer's or its affiliates' employees involved in structuring, selling or making markets in the Securities or with investors in the Securities, but which information if publicly known could have a material adverse effect on the return on and value of the Securities.

12. RISKS ASSOCIATED WITH TAXATION

12.1 Foreign Account Tax Compliance Withholding

Under FATCA (as defined below) the Issuer (and any intermediary in the chain of payment) may require each holder of a Security to provide certifications and identifying information about itself and certain of its owners. The failure to provide such information, or the failure of certain non-US financial institutions to comply with FATCA, may compel the Issuer (or an intermediary) to withhold a 30 per cent tax on payments to such holders and neither the Issuer nor any other person will pay any additional amounts with respect to such withholding. FATCA withholding on "foreign passthru payments" would begin no earlier than the date that is two years after the date on which final U.S. Treasury regulations defining "foreign passthru payments" are published. US-source payments are currently subject to FATCA

withholding. US-source payments generally should be limited to dividend equivalent payments and interests in 'US real property interests' (although there can be no assurance the IRS may not seek to treat other payments that reference US securities as US source income). "FATCA" means sections 1471 through 1474 of the Code, any final current or future regulations or official interpretations thereof, any agreement entered into pursuant to section 1471(b) of the Code, or any US or non-US fiscal or regulatory legislation, rules or practices adopted pursuant to any intergovernmental agreement entered into in connection with the implementation of such sections of the Code.

Investors should be aware that the effective date for withholding on "foreign passthru payments" above reflects recently proposed U.S. Treasury regulations ("**Proposed FATCA Regulations**") which delay the effective date for withholding on foreign passthru payments. The Proposed FATCA Regulations also eliminate FATCA withholding on gross proceeds from, or final payments, redemptions, or other principal payments made in respect of, the disposition of an instrument that may produce U.S. source interest or dividends. The discussion above assumes that the Proposed FATCA Regulations will be finalized in their current form.

The Issuer will not make any additional payments to holders of Securities to compensate them for any taxes withheld in respect of FATCA or any US withholding or other tax, including, without limitation, in respect of dividends, dividend equivalent payments, and direct and indirect interests in US real property.

12.2 Investors may be subject to withholding on dividend equivalent payments and US real property interests

In the case of Securities that are linked to one or more assets characterised as 'US real property interests' (as such term is defined in section 897(c) of the Code), non-US holders of Securities may be subject to special rules governing the ownership and disposition of US real property interests. Prospective non-US holders of Securities should consult their own tax advisers regarding the potential treatment of the Securities as US real property interests.

Under section 871(m) of the Code and regulations thereunder ("**Section 871(m)**"), actual or deemed payments on financial instruments that reference one or more US corporations may be treated as 'dividend equivalent' payments that are subject to US withholding tax at a rate of 30 per cent. Generally, a 'dividend equivalent' is a payment that is directly or indirectly contingent upon a US source dividend or is determined by reference to a US source dividend, including a payment that implicitly takes into account such a dividend. For financial instruments issued on or after 1 January 2017 but prior to 1 January 2023, regulations and guidance under Section 871(m) provide that dividend equivalent payments will be subject to withholding if the instrument has a 'delta' of one with respect to either an underlying US stock or a US stock component of an underlying index or basket. For financial instruments issued on or after 1 January 2023, regulations and guidance under Section 871(m) provide that dividend equivalent payments on (1) a 'simple' financial instrument that has a delta of 0.8 or greater with respect to an underlying US stock or a US stock component of an underlying index or basket and (2) a 'complex' financial instrument that meets the 'substantial equivalence' test with respect to an underlying US stock or a US stock component of an underlying index or basket, will be subject to withholding tax under Section 871(m). An issue of Securities that references an index or basket that is treated as a 'qualified index' will not be subject to withholding under Section 871(m), even if such Securities meet, as applicable, the delta or substantial equivalence test. In general, a qualified index is a diverse, passive, and widely used index that satisfies the technical requirements prescribed by regulations.

The delta of a financial instrument generally is defined as the ratio of the change in the fair market value of the instrument to a small change in the fair market value of the number of shares of the underlying US corporation, determined either as of the pricing or issue date of the instrument, in accordance with applicable regulations. A financial instrument generally will be treated as having a delta of one if it provides for 100 per cent participation in all of the appreciation and depreciation of one or more underlying US stocks. Very broadly, the substantial equivalence test analyses whether a financial instrument has a correlation to the applicable underlying US stock that is at least as great as that of a simple financial instrument with a delta of at least 0.8.

The Final Terms will indicate if the Issuer has determined that the particular issue of Securities is expected to be subject to withholding under Section 871(m). Any determination by the Issuer on the application of Section 871(m) to a particular Security generally is binding on you, but is not binding on the US Internal Revenue Service ("**IRS**"). The Section 871(m) regulations require complex calculations to be made with respect to Securities referencing shares of US corporations and their application to a specific issue of Securities may be uncertain. Accordingly, even if the Issuer determines that a Security is not subject to Section 871(m), the IRS could assert that you are liable for Section 871(m) tax in respect of such Security, including where the IRS concludes that the delta or substantial equivalence with respect to the Security was determined more than 14 days prior to the Security's issue date.

In addition, a Security may be treated as reissued for purposes of Section 871(m) upon a significant modification of the terms of the Security. In certain circumstances, a rebalancing or adjustment to the components of an underlying index or basket may result in the deemed reissuance of the Security, in particular where the rebalancing or adjustment is made other than pursuant to certain defined rules, or involves the exercise of discretion. In that case, a Security that was not subject to withholding under Section 871(m) at issuance may become subject to withholding at the time of the deemed reissuance. In addition, a Security that in isolation is not subject to Section 871(m) may nonetheless be subject to Section 871(m) if you, the holder, have engaged, or engage, in other transactions in respect of an underlying US stock or component of an underlying index or basket. In such situations, you could be subject to Section 871(m) tax even if the Issuer does not withhold in respect of the Security. Further, you may be required, including by custodians and other withholding agents with respect to the Security, to make representations regarding the nature of any other positions with respect to US stock directly or indirectly referenced (including components of any index or basket) by such Security. If you enter or have entered, into other transactions in respect of a US stock, component of an underlying index or basket, or the Securities you should consult your own tax adviser regarding the application of Section 871(m) to the Securities and such other transactions.

If an issue of Securities is determined to be subject to US withholding tax under Section 871(m), information regarding the amount of each dividend equivalent, the delta of the Securities, the amount of any tax withheld and deposited, the estimated dividend amount (if applicable), and any other information required under Section 871(m), will be provided, communicated, or made available to holders in a manner permitted by applicable regulations. Withholding on payments will be based on actual dividends on the underlying US stock or, if otherwise notified by the Issuer in accordance with applicable regulations, on estimated dividends used in pricing the Securities. Where an issue of Securities that references estimated dividend amounts also provides for any additional payments to reflect actual dividends on the underlying US stock, withholding tax will also apply to any additional payments.

If the Issuer determines that a Security is subject to withholding under Section 871(m), it will withhold tax in respect of the actual (or estimated, as described above) dividends that are paid on the underlying US stock. In addition, US tax may be withheld on any portion of a payment or deemed payment (including, if appropriate, the payment of the purchase price) that is a dividend equivalent. Such withholding may occur at the time a dividend is paid on the relevant US stock (or, in certain cases, at the close of the quarter upon which the dividend is paid). Upon remitting the taxes withheld to the IRS, any increase in value of the relevant asset, index or basket or distributions to you in respect of a dividend equivalent will reflect the amount of the dividend net of the withholding described above.

Other than in very limited circumstances described below, the rate of any withholding generally will not be reduced even if you are otherwise eligible for a reduction under an applicable treaty, although you may be able to claim a refund for any excess amounts withheld by filing a US tax return. However, you may not receive the necessary information to properly claim a refund for any withholding in excess of the applicable treaty-based amount. In addition, the IRS may not credit you with withholding taxes remitted in respect of your Security for purposes of claiming a refund. Finally, your resident tax jurisdiction may not permit you to take a credit for US withholding taxes related to the dividend equivalent amount. For certain issues of Securities that are subject to withholding under Section 871(m), if the Issuer determines in its sole discretion that it is able to make payments at a reduced rate of withholding under an applicable treaty and if you are eligible for treaty benefits, then you may be able to claim such a reduced rate. To claim a reduced treaty rate for withholding, you generally must provide a valid IRS Form W-8BEN, IRS Form W-8BEN-E, or an acceptable substitute form on which you certify, under penalty of perjury, your status as a non-US person and your entitlement to the lower treaty rate. However, there can be no assurances that the Issuer will be able to make payments on a Security at a reduced rate of withholding, even where you furnish the appropriate certification. Where the Issuer has

determined that an issue of Securities is subject to withholding under Section 871(m), the Final Terms will indicate whether the Issuer intends to withhold at the rate of 30 per cent without regard to any reduced rate that may apply under a treaty or if the rate of withholding tax may be subject to reduction under an applicable treaty. In any case where withholding applies, the Issuer will not pay any additional amounts with respect to amounts withheld. You should consult with your tax advisers regarding the application of Section 871(m) to your Securities.

In addition, the Issuer will not make any additional payments to you to compensate you for any taxes withheld in respect of FATCA or any US withholding or other tax, including without limitation, in respect of direct and indirect interests in US real property, dividends, or, as discussed above, dividend equivalent payments. If any amount were to be deducted or withheld from payments on the Securities as a result of the above, the return on the Securities may be significantly less than expected.

13. RISK ASSOCIATED WITH SECURITIES WHICH ARE UNCERTIFICATED SECURITIES (WERTRECHTE) UNDER SWISS LAW

13.1 Risk of Uncertificated Securities

Investors who hold their Securities subject to Swiss law in dematerialized and/or uncertificated form ("**Uncertificated Securities**") are not the legal owners of the Uncertificated Securities. The rights to the Uncertificated Securities are held by custodians and depositaries through the relevant clearing systems. This means that investors of Uncertificated Securities:

- can only enforce rights in respect of the Uncertificated Securities indirectly through the intermediary depositaries and custodians; and
- In the event of insolvency or liquidation of an intermediary, they may receive a lower amount than they would have received if they had invested directly in the Uncertificated Securities.

In addition, investors may incur fees, costs, taxes, duties and/or other expenses and liabilities in connection with the purchase, delivery, possession, performance, transfer or sale of Uncertificated Securities. These expenses and liabilities, which may vary among different investors and depend on the rules and procedures applicable to the respective Uncertificated Securities, may reduce the value and yield of the Securities.

IMPORTANT INFORMATION

THE TERMS AND CONDITIONS OF SOME SECURITIES WILL PROVIDE THAT THE AMOUNT REPAYABLE ON MATURITY MAY BE LESS THAN THE ORIGINAL INVESTED AMOUNT (AND IN SOME CASES MAY BE ZERO), IN WHICH CASE INVESTORS MAY LOSE SOME OR ALL OF THEIR ORIGINAL INVESTMENT.

FOR ALL SECURITIES, IF THE ISSUER BECOMES INSOLVENT OR BANKRUPT OR OTHERWISE FAILS TO MAKE ITS PAYMENT OBLIGATIONS ON THE SECURITIES, INVESTORS WILL LOSE SOME OR ALL OF THEIR ORIGINAL INVESTMENT.

INVESTING IN SECURITIES INVOLVES CERTAIN RISKS, AND INVESTORS SHOULD FULLY UNDERSTAND THESE BEFORE THEY INVEST. SEE SECTION "RISK FACTORS RELATING TO THE SECURITIES" OF THIS SECURITIES NOTE.

1. No Investment Advice

Neither this Base Prospectus nor any Final Terms is or purports to be investment advice. Unless expressly agreed otherwise with a particular investor, neither the Issuer nor any Manager is acting as an investment adviser or providing advice of any other nature to any investor in Securities.

2. Permission to resale

Certain tranches of Securities may, subject as provided below, be subsequently resold, placed or otherwise offered by financial intermediaries in circumstances where there is no exemption from the requirement to publish a prospectus under the Prospectus Regulation. Any such resale, placement or offer is referred to in this Base Prospectus as a "**Public Offer**".

If and to the extent specified in the Final Terms relating to a particular issue of Securities, the Issuer consents to the use of this Base Prospectus and Final Terms (and accepts responsibility for the content of this Base Prospectus also with respect to subsequent resale or final placement of Securities by any financial intermediary which was given consent to use the Base Prospectus) with respect to any Public Offer of Securities which satisfied the following conditions:

- (i) the Public Offer is only made in respect of the tranche of Securities specified in the Final Terms;
- (ii) the Public Offer is only made in the Federal Republic of Germany, Austria, The Netherlands or Luxembourg;
- (iii) the Public Offer is only made during the offer period specified in the Final Terms (the "**Offer Period**");
- (iv) the Public Offer is made by an entity (an "**Authorised Offeror**") which is expressly named as an Authorised Offeror in the Final Terms and which complies with any further Conditions regarding to the utilisation of this Base Prospectus by the Authorised Offeror in the Final Terms (e.g., registration according to the directive on markets in financial instruments (MiFID) (Directive 2014/65/EU)); and
- (v) the consent referred to above relates to Offer Periods occurring within 12 months from the date of approval of this Prospectus.

The Issuer may give consent to one or more additional Authorised Offerors in respect of a Public Offer after the filing date of the Final Terms, discontinue or change the Offer Period, and/or remove or add conditions to consent and, if it does so, such information will be published at <http://www.barx-is.com> (see under "Products" or in case of general publications "Additional Downloads"). Any new information with respect to Authorised Offerors unknown at the time of the approval of this Base Prospectus or the filing of the Final Terms will be published and can be found at <http://www.barx-is.com> (see under "Products" or in case of general publications "Additional Downloads").

Neither the Issuer nor any Manager has any responsibility for any of the actions of any Authorised Offeror, including their compliance with applicable conduct of business rules or other local regulatory requirements or other securities law requirements in relation to an offer.

Other than as set out above, neither the Issuer nor any Manager has authorised (nor do they authorise or consent to the use of this Base Prospectus in connection with) the making of any Public Offer of the Securities by any person in any circumstances. Any such unauthorised offers are not made on behalf of the Issuer or any of the Managers or Authorised Offerors and none of the Issuer or any of the Managers or Authorised Offerors has any responsibility or liability for the actions of any person making such offers. Investors should enquire whether a financial intermediary is an Authorised Offeror. If an investor is offered Securities by a person or entity which is not an Authorised Offeror, the investor should check with such person or entity whether any entity is responsible for this Base Prospectus in the context of an offer of Securities to the public. If the investor is in doubt about whether it can rely on the Base Prospectus and/or who is responsible for its contents, it should take legal advice.

No person has been authorised to give any information or to make any representation not contained in or inconsistent with this Base Prospectus or any Final Terms. If given or made, it must not be relied upon as having been authorised by the Issuer or any Manager. The Issuer accepts responsibility only for any information contained in this Base Prospectus or any Final Terms.

In the event of an offer being made by an Authorised Offeror, the Authorised Offeror will provide information to investors on the terms and conditions of the offer at the time the offer is made.

Any offer or sale of Securities to an investor by an Authorised Offeror will be made in accordance with any terms and other arrangements in place between such Authorised Offeror and such investor including as to price allocations and settlement arrangements. Where such information is not contained in the Base Prospectus or Final Terms, it will be the responsibility of the applicable financial intermediary at the time of such offer to provide the investor with that information and neither the Issuer, nor any Manager or other Authorised Offeror has any responsibility or liability for such information.

Any Authorised Offeror using this Base Prospectus in connection with a Public Offer as set out above is required, for the duration of the relevant Offer Period, to publish on its website that it is using this Base Prospectus for such Public Offer in accordance with the consent of the Issuer and the conditions attached thereto.

3. Underlying Assets

The Final Terms specify, where information about the past and future performance of the Underlying Asset and its volatility can be obtained by electronic means, and whether or not it can be obtained free of charge. If the Underlying Asset is a security, the Final Terms specify, inter alia, ISIN or further securities codes, name of the issuer of the security, the exchange on which such share is traded, and the currency of the Underlying Asset. If the Underlying Asset is an index, the Final Terms specify, inter alia, the name of the index, the relevant exchange and the place where information about the index can be obtained.

The Issuer does neither make any representation or warranty whatsoever or accepts any responsibility with respect to any Underlying Asset, nor does the Issuer make any representation or warranty whatsoever or accept any responsibility with respect to the performance of any Underlying Asset.

4. Independent Investigation

Nothing in this Base Prospectus should be considered as a recommendation by the Issuer or any Manager that any recipient of this Base Prospectus should purchase any Securities.

Given the nature, complexity and risks inherent in Securities, they may not be suitable for an investor's investment objectives in the light of his or her financial circumstances. Investors should not purchase the Securities unless they understand the extent of their exposure to potential loss. Prospective investors should consult with their legal, tax, accountancy, regulatory, investment or other professional advisers to assist them in determining whether the Securities are a suitable investment for them or to assist in the evaluation of the information contained or incorporated by reference into this Base Prospectus or any applicable supplement and the Final Terms.

5. Change of Circumstances

The Issuer will update the Base Prospectus in accordance with the provisions of the Prospectus Regulation and prepare the relevant supplements accordingly. The information contained in this Base Prospectus and in any Final Terms could be outdated. Neither the delivery of this Base Prospectus or any Final Terms nor the sale of Securities pursuant thereto shall create any impression that the information therein relating to the Issuer is correct at any time subsequent to the date thereof, or that any other information supplied in connection with the Programme is correct as of any time subsequent to the date indicated in the document containing the same. Investors should review, inter alia, the most recent consolidated financial statements and any recent public announcements of the Issuer when interested in purchasing any Securities.

6. Distribution

The distribution or delivery of this Base Prospectus or any Final Terms and any offer and sale of Securities in certain jurisdictions may be restricted by law. This document does not constitute, and may not be used for the purposes of, an offer or solicitation by anyone in any jurisdiction in which such offer or solicitation is not authorised or to any person to whom it is unlawful to make such offering or solicitation. Other than expressly described in this Base Prospectus, no action is being taken to permit an offering of Securities or the delivery of this Base Prospectus in any jurisdiction. Persons into whose possession this Base Prospectus or any Final Terms come are required by the Issuer to inform themselves about and to observe any such restrictions.

Details of selling restrictions for various jurisdictions are set out in the section headed "**Purchase and Sale**".

7. United States Selling Restrictions

The Securities and, in certain cases the Entitlements have not been and will not be registered under the U.S. Securities Act of 1933, as amended (the "**Securities Act**"), or with any securities regulatory authority of any state or other jurisdiction of the United States, and may not be offered or sold within the United States or to, or for the account or benefit of, U.S. persons (as defined in Regulation S under the Securities Act ("**Regulation S**")), except in certain transactions exempt from the registration requirements of the Securities Act and applicable state securities laws.

The Securities are being offered and sold outside the United States to non-U.S. persons in reliance on Regulation S.

Securities in bearer form may be subject to U.S. tax law requirements. Subject to certain exceptions, the Securities may not be offered, sold or delivered within the United States or its possessions or to a United States person (as defined in the U.S. Internal Revenue Code of 1986, as amended (the "**Code**"), and regulations thereunder).

For a description of these and certain further restrictions on offers, sales and transfers of Securities and, in certain cases, Entitlements and delivery of this Base Prospectus and any Final Terms, see "**Purchase and Sale**".

THE SECURITIES AND, IN CERTAIN CASES, THE ENTITLEMENTS HAVE NOT BEEN AND WILL NOT BE APPROVED OR DISAPPROVED BY THE U.S. SECURITIES AND EXCHANGE COMMISSION, ANY STATE SECURITIES COMMISSION IN THE UNITED STATES OR ANY OTHER U.S. REGULATORY AUTHORITY, NOR HAVE ANY OF THE FOREGOING AUTHORITIES PASSED UPON OR ENDORSED THE MERITS OF THE OFFERING OF SECURITIES OR ENTITLEMENTS, OR THE ACCURACY OR THE ADEQUACY OF THE OFFERING DOCUMENTS. ANY REPRESENTATION TO THE CONTRARY IS A CRIMINAL OFFENCE IN THE UNITED STATES.

8. Use of a benchmark

Amounts payable under the Securities or assets deliverable under the Securities may be calculated or otherwise determined by reference to an index or a combination of indices. Any such index may constitute a benchmark for the purposes of the Benchmarks Regulation (Regulation (EU) 2016/1011) (as may be amended from time to time, the "**EU Benchmarks Regulation**") or the EU Benchmarks Regulation as it forms part of UK domestic law by virtue of the European Union (Withdrawal) Act 2018 (as amended) (the "**UK Benchmarks Regulation**", and together with the EU Benchmarks Regulation,

the "**Benchmarks Regulations**"). If any such index does constitute such a benchmark, the Final Terms will indicate whether or not the benchmark is provided by an administrator included in the register of administrators and benchmarks established and maintained by the European Securities and Markets Authority ("**ESMA**") pursuant to article 36 of the EU Benchmarks Regulation. Not every index will fall within the scope of the Benchmarks Regulations. Furthermore transitional provisions in the Benchmarks Regulations may have the result that the administrator of a particular benchmark is not required to appear in the register of administrators and benchmarks at the date of the applicable Final Terms. The registration status of any administrator under the Benchmarks Regulations is a matter of public record and, save where required by applicable law, the Issuer does not intend to update the Final Terms to reflect any change in the registration status of the administrator.

GENERAL INFORMATION

1. Responsibility for the Base Prospectus

The Issuer, Barclays Bank PLC, with its registered office in London, United Kingdom accepts pursuant to Article 11 section 1 sentence 2 Prospectus Regulation responsibility for the information contained in this Securities Note.

2. Declaration by the persons responsible for the Securities Note

The Issuer has taken all reasonable care to ensure that the information contained in this Securities Note is in accordance with the facts and makes omission likely to affect its import.

3. Third Party Information

The Issuer confirms that information contained in this Securities Note sourced from a third party (for example regarding to the rating of the Issuer) has been accurately reproduced and that, as far as the Issuer is aware and is able to ascertain from information published by that third party, no facts have been omitted which would render the reproduced information inaccurate or misleading.

Where information from third parties is included in this Securities Note, the sources of such information are indicated at the relevant places in this Securities Note.

4. Statement of the Issuer in relation to the approval and notification of the Securities Note

The Issuer declares that:

- (i) this Securities Note has been approved by the German Federal Financial Supervisory Authority ("**BaFin**") as competent authority in accordance with the Prospectus Regulation
- (ii) BaFin only approves the Securities Note as meeting the standards of completeness, comprehensibility and consistency imposed by the Prospectus Regulation
- (iii) such approval should not be considered as a endorsement of the quality of the securities covered that are subject to this securities note; and
- (iv) investors should make their own assessment as to the suitability of investing in the securities.

5. Authorisation and Consents

The establishment of the Programme and the issue of Securities under the Programme have been duly authorised by resolutions of the *Chief Financial Officer* who is authorised by of the Board of Directors of the Bank as part of the Barclays RSSP.

The Issuer has obtained all necessary consents, approvals and authorisations in connection with the establishing of this Programme and will obtain all such consents, approvals and authorisations in connection with the issue and performance of each Security or Series of Securities issued under this Programme.

6. Interests of Natural and Legal Persons involved in the Issue or Offer

Conflicts of interests to the detriment of the investors may arise if fees are paid to the Managers. Whether fees are paid to the Managers will be specified in the Final Terms.

Further interest of natural and legal persons involved in the issue or offer are mentioned in "**Purchase and Sale**" and the risk factor "*Research reports and other transactions may create conflicts of interest between investors and Barclays*". So far as the Issuer is aware, no further person involved in the offer of the Securities has an interest material to the offer.

7. Reasons for the Offer and Use of Proceeds

The Issuer is free in the use of proceeds from the issuance of the Securities and not obliged to invest the proceeds in any Underlying Asset or other assets. The Issuer intends to apply the net proceeds from the

sale of any Security either for hedging purposes or for general corporate purposes unless otherwise specified in the Final Terms relating to a particular Security or Series (for example, see section "Barclays Green Issuance" below).

8. Offer

The specifics of the offer of Securities, in particular the Issue Date, total amount of the issue, the conditions of the offer, the binding language version the method and periods for the service of the securities and its delivery and the offer price in relation to each issue will be specified in the Final Terms.

In the case of an offer of Securities during a subscription period, the Final Terms specify the following:

- length of subscription period;
- description of the application process;
- minimum and/or maximum amount of application;
- manner in and date on which results of the offer are to be made public;
- process for notification to applicants of the amount allotted and indication whether dealing may begin before notification is made.

If any expenses and taxes are specifically charged to the subscriber or purchaser this will be specified in the Final Terms.

If the offer is being made simultaneously in the markets of two or more countries and if a certain tranche is reserved for certain markets, such tranche will be specified in the Final Terms.

9. Placing and Underwriting

As far as known by the Issuer, the Final Terms specify the names and addresses of entities agreeing to underwrite the issue on a firm commitment basis and names and addresses of dealers.

In the case of a syndicates issue, the Final Terms specify names and addresses of Managers, the underwriting commitments and the date of the underwriting agreement.

10. Supplements

The Base Prospectus shall be valid for 12 months after its approval for offers to the public or admissions to trading on a regulated market, provided that it is completed by any supplement required pursuant to Article 23 of the Prospectus Regulation..

If at any time the Issuer shall be required to prepare a supplement to the Base Prospectus, that means the Securities Note and/or the Registration Document (a "**Supplement**") pursuant to Article 23 of the Prospectus Regulation the Issuer will prepare and make available an appropriate amendment or Supplement to this Securities Note and/or Registration Document. Such Supplement shall in respect of any subsequent issue of Securities to be offered to the public constitute an integral part of this Base Prospectus.

11. Listing

With respect to any Series of Securities, application may be made for such Securities to be listed on the regulated Market or on the Open Market (*Freiverkehr*) of the Frankfurt Stock Exchange in *Frankfurter Wertpapierbörse (Börse Frankfurt Zertifikate Premium/Börse Frankfurt Zertifikate Standard)*) and/or the Official List or the Euro MTF of the Luxembourg Stock Exchange. Application may be made to the SIX Swiss Exchange ("**SIX**") for such Securities to be listed at SIX and to be admitted to trading, either in the Main Segment (*Hauptsegment*) of the SIX or on the platform of SIX Structured Products Exchange AG or other Stock Exchanges and/or the multilateral trading facility (MTF) Global Market of the Gibraltar Stock Exchange. Unlisted Securities may also be issued under the Programme. In the case of a continuation of a public offer, the Final Terms specify, if an application in relation to a listing has been made.

If known by the Issuer, the Final Terms specify the earliest dates on which the Securities will be admitted to trading and additional existing listings.

If applicable, the Final Terms specify the names and addresses of entities (market maker) which have a firm commitment to act as intermediaries in secondary trading, providing liquidity through bid and offer rates and description of the main terms of their commitment.

12. Relevant Clearing Systems

The Securities issued under the Programme may be accepted for clearance through the Euroclear, Clearstream, Clearstream Frankfurt or SIX SIS Ltd. systems or any other Clearing System. The Relevant Clearing System is set out in the Final Terms. The appropriate common code for each Series of Securities or the securities number (*Wertpapierkennnummer* ("WKN")) or the Valorennummer indicated by SIX SIS Ltd. will be set out in the Final Terms, together with the International Securities Identification Number (the "ISIN") for that Series. Transactions will be effected for settlement in accordance with the Relevant Rules.

The addresses of the Clearing Systems are: Euroclear, 1 Boulevard du Roi Albert II, 1210 Brussels, Belgium, Clearstream, 42 Avenue JF Kennedy, 1855 Luxembourg, Luxembourg, Clearstream Frankfurt, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Federal Republic of Germany, and SIX SIS Ltd., Baslerstrasse 100, 4600 Olten, Switzerland.

13. Documents Available

During the validity of the Base Prospectus (see 15 'Supplements' of this section), copies of the following documents will be made available free of charge at the registered office of the Issuer (*and the Barclays Bank Ireland PLC Frankfurt Branch at TaunusTurm, Taunustor 1, 60310 Frankfurt am Main*) and at the specified office of the Paying Agent during usual business hours on a weekday (Saturdays, Sundays and public holidays excepted).

- (i) the current Registration Document, including any supplements which the Issuer may make pursuant to Article 23 of the Prospectus Regulation - available on the Issuer's website: <https://home.barclays/investor-relations/structured-income-investors/prospectus-and-documents/structured-securities-prospectuses/#registrationdocument>;
- (ii) this Securities Note, including any supplements which the Issuer may make pursuant to Article 23 of the Prospectus Regulation - available on the Issuer's website: <https://home.barclays/investor-relations/structured-income-investors/prospectus-and-documents/structured-securities-prospectuses/#liveprospectuses>;
- (iii) the relevant Final Terms applicable to the Securities in this Securities Note, each available on the website of the Issuer: <http://www.barx-is.com> (under "Products"); and
- (iv) other future documents and/or announcements of the Issuer <http://www.barx-is.com> (under "Additional Downloads").

The information on the websites under (iii) and (iv) are not part of the Base Prospectus and have not been reviewed or approved by the competent authority (BaFin).

14. Post-issuance Information

The Issuer does not intend to provide any post-issuance information in relation to any of the Securities or the performance of any Underlying Asset (if any) or any other underlying relating to Securities.

15. Ratings

The Issuer has not commissioned any ratings for the Securities offered or to be admitted.

A credit rating may be requested for the Securities. In such case, the Final Terms will contain information on the credit rating in respect of such Securities.

16. German Act on Notes

The Securities are subject to the provisions of the German Act on Notes of 5 August 2009 (*Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen in its current version* ("SchVG")). The terms and conditions of the Securities, issued under this Programme will not provide for meetings of Holders or majority resolutions by Holders pursuant to §§ 5 et seq. SchVG.

17. Barclays Green Issuances

The Issuer may issue Securities which are "Green Structured Securities" or Securities which are both "Green Structured Securities" and "Green Index Linked Securities". "Green Structured Securities" on their own and together with "Green Index Linked Securities" are collectively defined in this Base Prospectus as "Barclays Green Issuances" ("**Barclays Green Issuances**").

The description of Barclays Green Issuances below is a summary of certain information provided in the Barclays Green Issuance Framework (the "**Green Issuance Framework**"). The Green Issuance Framework is a document which sets out the principles which the Issuer will follow when issuing Barclays Green Issuances. The principles will govern (amongst other things) how proceeds from Barclays Green Issuances will be used and how Eligible Assets (as defined below) will be selected. The Green Issuance Framework also describes the process for each of (i) project evaluation and selection, (ii) allocation and impact reporting and (iii) external review. The Green Issuance Framework further provides that both allocation and impact reporting will be subject to verification from a suitably qualified independent assurance provider.

The current Green Issuance Framework, which for the avoidance of doubt, does not include the Barclays Green Index Principles (as defined below), has been designed to be consistent with the Green Bond Principles as set out by the International Capital Markets Association, and a second party opinion from a suitably qualified independent assurance provider has been published to confirm the alignment thereto as at the date of its publication. The Issuer will regularly review the Green Issuance Framework for alignment with market best practices and new regulatory developments, such as the (forthcoming) EU Green Bonds Standard (including the EU taxonomy for sustainable activities) and any UK green taxonomy. Accordingly, the Green Issuance Framework is subject to change and subsequent versions may differ from the description given in this document. Potential investors in Securities should access the latest versions of the Green Issuance Framework on the Issuer's Investor Relations website at <http://home.barclays/greenbonds> (or its successor website).

18. Green Structured Securities

The Final Terms relating to any specific Tranche of Securities may provide that the Issuer may use an amount equal to the net proceeds of the issue (as at the date of issuance of such Securities) to allocate an equivalent amount of funding to finance and/or refinance Eligible Assets (as defined in the next paragraph). Such Securities are referred to in this Base Prospectus as "**Green Structured Securities**".

As provided in the Green Issuance Framework (and subject to changes thereto from time to time), green projects to be utilized by Barclays Green Issuances ("**Eligible Assets**") are assets which fall into the following eligible activities and which were originated or re-financed up to 36 months prior to the relevant Barclays Green Issuance, and are not otherwise excluded (as set out in the Green Issuance Framework):

- (i) energy efficiency (including (a) commercial and residential buildings, (b) public services, (c) agricultural processes, (d) transmission and distribution systems, (e) industrial processes and supply chains, and (f) energy efficiency technologies),
- (ii) renewable energy (including (a) electricity generation, (b) transmission systems, (c) renewable energy technologies, and (d) heat production and thermal energy),
- (iii) sustainable transport (including (a) vehicle energy efficiency, (b) urban transportation systems and infrastructure, and (c) freight transport),
- (iv) sustainable food, agriculture, forestry, aquaculture and fisheries (including (a) sustainable forestry, (b) sustainable food and agriculture, (c) sustainable aquaculture and fisheries, and (d) sustainable land use and biodiversity conservation), and

- (v) resource efficiency and pollution control (including (a) recycling and reuse, (b) circular economy, and (c) greenhouse gas emission reduction).

Eligible Assets must satisfy certain eligibility criteria and meet certain UN Sustainable Development Goals, depending on the relevant category.

Compliance with the management of Barclays Green Issuance proceeds described above will be verified by a suitably qualified independent assurance provider as part of the annual reporting associated with the corresponding Barclays Green Issuance.

19. Green Index Linked Securities

The Final Terms relating to any specific Tranche of Green Structured Securities may also provide that the return on the Securities is calculated by reference to an Underlying Asset which is a Qualifying Green Equity Index (as defined in the next paragraph). Such Securities are referred to in this Base Prospectus as "**Green Index Linked Securities**".

As provided in the Barclays Green Index Selection Principles (the "**Barclays Green Index Principles**") (and subject to changes thereto after the date of this Base Prospectus), a "**Qualifying Green Equity Index**" is an equity index which (i) has index construction principles consistent with at least one of the UN Sustainable Development Goals and (ii) has one of the six environmental objectives in Regulation (EU) 2020/852 on the establishment of a framework to facilitate sustainable investment (the so called "**EU Taxonomy**") and/or potentially the UK equivalent when implemented. Each index will be categorised into one or more approaches to green index construction, such as for example exclusionary screening, best-in-class, thematic and temperature alignment indices. Each index will be long-only (it may not contain short positions) and provide for at least quarterly rebalancing and recalibration. A reputable independent sustainability assurance provider will be engaged to review the governance applied to a given index selection. The current Barclays Green Index Principles are available on the Issuer's Investor Relations website at <http://home.barclays/greenbonds> (or its successor website).

20. Important information in respect of Barclays Green Issuance

Investors should review the information in the relevant Final Terms and this Base Prospectus regarding (in the case of Green Structured Securities) the use of proceeds and (in the case of Green Index Linked Securities) the rules governing the Qualifying Green Equity Index, and in each case determine for themselves the relevance of such information for the purpose of any investment in Barclays Green Issuances together with any other investigation(s) investors consider necessary.

Unless the Final Terms for the relevant Barclays Green Issuance specifically provides that such Securities are subject to certification by Climate Bonds Initiative (an international, investor-focused not-for-profit organisation) and/or qualify for the EU Green Bond label (when available) or any other applicable certification or label, then investors should assume that such Securities are not subject to any such certification and do not qualify for any such label. No assurance is given by the Issuer or the Manager(s) that (in the case of Green Structured Securities) the allocation of such amounts for (i) any Eligible Asset(s) or (ii) (in the case of Green Index Linked Securities) the Qualifying Green Equity Index will satisfy, whether in whole or in part, any present or future investor expectations or requirements as regards any investment criteria or guidelines with which an investor or its investments are required to comply, whether by any present or future applicable law or regulations or by its own articles of association or other governing rules or investment portfolio mandates, in particular with regard to any direct or indirect environmental, sustainability or social impact related to the relevant Eligible Asset(s) or the Qualifying Green Equity Index (as applicable).

There are a variety of approaches taken by market participants on climate sensitive index construction methodology which reflects differing opinions and perspectives on the best approach to investing in green products and to respond to demand from investors with different objectives and mandates. For example, popular methodologies include exclusionary screening, best-in-class selection and thematic construction. Each of these approaches have their own respective merits, for example a thematic index centred on clean energy companies might give direct exposure to an investor to an asset class which is key to achieving climate change mitigation, however may lack the breadth and diversity of impact which other investors might desire. The methodology applied in respect of a Qualifying Green Equity

Index may not meet investor objectives, expectations or requirements as regarding investments which are "green", "sustainable", "social", "ESG" or other similar label, including any such label under the EU Benchmarks Regulation, the EU Taxonomy or any equivalent UK legislation. Moreover, it is not anticipated that a Qualifying Green Equity Index will qualify as an 'EU Climate Transition Benchmark' or an 'EU Paris-Aligned Benchmark' under Regulation (EU) 2019/2089 (the so-called 'EU Low Carbon Benchmarks Regulation').

If any opinion or certification of any external party (whether or not solicited by the Issuer) is made in connection with any Barclays Green Issuance and in particular whether any Eligible Asset or Qualifying Green Equity Index (as applicable) fulfils or any environmental, sustainability, social and/or other criteria, investors should be aware that

- (i) any such opinion or certification is not, nor shall it be deemed to be, a recommendation by the Issuer, the Manager(s) or any other person to buy, sell or hold the relevant Barclays Green Issuance;
- (ii) any such opinion or certification is only current as of the date that opinion or certification was initially issued and the criteria and/or considerations that underlie such opinion or certification provider may change at any time;
- (iii) the providers of such opinions and certifications are not subject to any specific regulatory or other regime or oversight; and
- (iv) any such opinion or certification is not, nor shall it be deemed to be, incorporated in and/or form part of this Base Prospectus and Holders of Barclays Green Issuance will have no recourse against the Issuer, the Manager(s) or the provider of any such opinion or certification for the contents of any such opinion or certification.

In the event that any Barclays Green Issuance are listed or admitted to trading on any dedicated "green", "environmental", "sustainable" or other equivalently-labelled segment of any stock exchange or securities market (whether or not regulated), no representation or assurance is given by the Issuer, the Manager(s) or any other person that such listing or admission satisfies, whether in whole or in part, any present or future investor expectations or requirements as regards any investment criteria or guidelines with which such investor or its investments are required to comply, whether by any present or future applicable law or regulations or by its own by-laws or other governing rules or investment portfolio mandates, in particular with regard to any direct or indirect environmental, sustainability or social impact related to any Eligible Asset or Qualifying Green Equity Index (as applicable). Further, it should be noted that the criteria for any such listings or admission to trading may vary from one stock exchange or securities market to another. Nor is any representation or assurance given or made by the Issuer, the Manager(s) or any other person that any such listing or admission to trading will be obtained in respect of any Barclays Green Issuance or, if obtained, that any such listing or admission to trading will be maintained during the term of such Barclays Green Issuance.

Whilst it is the intention of the Issuer to allocate an amount equal to the net proceeds of any issue of Green Structured Securities in, or substantially in, the manner described in the relevant Final Terms, there is no contractual obligation to do so.

The following circumstances may have a material adverse effect on the value of such Barclays Green Issuance and/or result in adverse consequences for certain investors with portfolio mandates to invest in securities to be used for a particular purpose:

- any failure to apply an amount equal to the net proceeds of the issue of Green Structured Securities (as at the date of issuance of any Green Structured Securities) to the allocation of an equivalent amount of funding to an Eligible Asset;
- Any failure by the Issuer to report on any use of proceeds or Eligible Assets, as anticipated in the relevant Final Terms,
- the withdrawal or amendment of any external party opinion or certification (whether or not solicited by the Issuer or Manager(s)) in respect of any Barclays Green Issuance;
- the amendment of any criteria on which such opinion or certification was given,

- any such external party opinion or certification stating that the Issuer is not complying or fulfilling relevant criteria, in whole or in part, with respect to any matters for which such opinion or certification is opining or certifying;
- the Barclays Green Issuance no longer being listed or admitted to trading on any stock exchange or securities market as aforesaid.

Further, any such failure or other above-described action by the Issuer will not (i) give rise to any claim by a Holder of Barclays Green Issuance against the Issuer or Manager(s); (ii) constitute a breach under the terms of the relevant Barclays Green Issuance or breach of contract with respect to any Barclays Green Issuance; or (iii) lead to an obligation of the Issuer to redeem such Barclays Green Issuance or be a relevant factor for the Issuer in determining whether or not to exercise any optional redemption rights in respect of any Barclays Green Issuance.

DESCRIPTION OF THE FUNCTUALITY OF THE SECURITIES

The information set out below provides an overview of material terms of the types of Securities which may be issued under this Programme.

Since the Final Terms and characteristics of the Securities will only be determined when the Securities are publicly offered and/or issued. This Description of the Funtuality of the Securities should be read in conjunction with the relevant Final Terms. The Final Terms will be published upon each public offer and/or issue of Securities in accordance with Section 21 of the Prospectus Regulation.

General and Overview

Securities issued under this Programme will be Notes or Certificates. If issued under German law, Notes as well as Certificates will be issued as German law bearer bonds (*Inhaberschuldverschreibungen*) in the meaning of Section 793 German Civil Code. Swiss law Securities will be issued as bearer bonds (*Inhaberschuldverschreibungen*) or uncertificated Swiss law book entry securities which are issued as Intermediated Securities (*Schweizerische Wertrechte in Form von Bucheffekten*). The Final Terms determine if the Securities are issued under German or Swiss law.

A typical feature of Notes and Certificates is, that they generally represent debt claims and not equity rights. They do not securitise (such as shares) membership rights (voting rights, right to attend the Annual General Meeting) of a company.

The holder of a Note or a Certificate is entitled to repayment and interest payments (if applicable) at the agreed interest rate. The Securities have a fixed term maturity but may automatically redeem early and, if specified in the Final Terms, can be redeemed earlier at the option of the Issuer.

It is prevailing market practice that Notes are issued in a certain nominal amount and quoted in a percentage of the relevant nominal amount whereas Certificates are issued in units and quoted in the relevant currency.

Governing Law

The Issuer may issue (i) bearer notes (*Inhaberschuldverschreibungen*) in the form of Certificates or Notes subject to German law or Swiss law as well as (ii) uncertificated securities which are issued as Intermediated Securities (*Wertrechte in Form von Bucheffekten*) subject to Swiss law.

Form, Custody and Transfer

Securities issued as bearer notes will be issued in global form and in the denominations specified in the Final Terms. Uncertificated securities issued as Intermediated Securities (*Wertrechte, begeben in Form von Bucheffekten*) will be issued in dematerialised form according to article 973c of the Swiss Federal Code of Obligations. Uncertificated securities have the same function as physical securities.

U.S. Tax Law Characteristics

Securities in bearer form will be issued in accordance with the TEFRA D Rules, unless the relevant Final Terms provide that: (i) such Securities will be issued in accordance with the TEFRA C Rules; (ii) such Securities will be issued in circumstances in which the Securities will not constitute "**registration required obligations**" for U.S. federal income tax purposes (which circumstances will be referred to in the relevant Final Terms as a transaction to which TEFRA is "Not Applicable"). Bearer Securities of a particular tranche or series issued in accordance with TEFRA D will initially be represented by a Temporary Global Security. On or after the date which is 40 days after the date on which such Temporary Global Security is issued and upon certification as to non-U.S. beneficial ownership thereof or otherwise as required by U.S. Treasury Regulations, interests in a Temporary Global Security will be exchangeable for interests in a Permanent Global Security in accordance with the terms of such Temporary Global Security.

Bearer Securities of any particular tranche or series issued in accordance with TEFRA C or to which neither the TEFRA C Rules nor the TEFRA D Rules apply will be represented by a Permanent Global Security.

Clearing

The relevant Temporary Global Security or Permanent Global Security relating to the Securities will be deposited with Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Federal Republic of Germany) or a depository common to Clearstream Banking, société anonyme, Luxembourg (42 Avenue JF Kennedy, 1855 Luxembourg, Luxembourg), and Euroclear Bank SA/NV (1 Boulevard du Roi Albert II, 1210 Brussels, Belgium) or SIX SIS Ltd. (Baslerstrasse 100, 4600 Olten, Switzerland) or any other clearing system, as specified in the Final Terms.

The Securities may be transferred in accordance with rules of the relevant Clearing System.

Currency

Subject to compliance with all applicable laws, regulation and directories, Securities under the Base Prospectus and the Programme may be issued in any currency as may be determined in the Final Terms.

Type and Class

Under the Programme, the Issuer will issue different series of Securities. Each series may be sub-divided into different tranches. The Conditions of any one tranche are identical in every respect, whereas the tranches of a series may have different issue dates, interest commencement dates and/or issue prices.

The ISIN or any other security identification code will be specified in the Final Terms.

Status and Ranking

The Securities are direct, unsubordinated and unsecured obligations of the Issuer.

Structure and Language of the Conditions

Securities offered under the Base Prospectus will be issued on the basis of the "Terms and Conditions (Wertpapierbedingungen)" as set out in the Base Prospectus. The Conditions comprise of the General Conditions (*see Section A – Terms and Conditions of the Securities*), the Interest and Payoff Conditions (*see Section B – Interest and Payoff Conditions*), and if Securities are linked to one or more Underlying Assets (*see Section C – Equity and Index Linked Conditions*), the Equity and Index Linked Conditions, each as completed with the issue specific details set out in the Final Terms. The Conditions are set out in German and English language versions.

The Conditions contain a variety of possible options for the Securities. The Final Terms provide the missing information and specify which of the option provided by the Terms and Conditions shall apply with respect to the specific issue of Securities. The Conditions are then to be read as if they contained the appropriately completed and specified provisions.

The terms and Conditions are available in German and English. The applicable Final Terms will state, which of the above options of the language applies to the Conditions of the relevant issuance.

Underlying Assets

The Securities can be linked to certain single underlying assets or the worst performing underlying asset of a basket of underlying assets ("**Underlying Asset(s)**"). Underlying Assets are: common share(s), an equity index or equity indices, ADR(s), GDR(s), ETF(s) or profit participation certificate(s) (*Genussschein(e)*).

Functionality of the Securities

The following section describes the functionality of the interest and payoff profiles of the Securities.

The detailed provisions in relation to interest and redemption payments are contained in Section B of the Terms and Conditions of the Securities (Conditions relating to interest and redemption payments ("**Interest and Payoff Conditions**")).

For Securities linked to an Underlying Asset, Section C of the Terms and Conditions applies in addition to the Interest and Payoff Conditions for adjustment and disruption events.

Under the heading "1. Final Redemption" the payoff profiles for the final redemption are presented.

Under the heading "2. Interest Type ", the types of interest that may be applicable to the securities are listed.

Under the heading "3. Early Redemption" the possible early redemption profiles for the securities are presented. The rules for calculating the early redemption amount are equal for all securities to the extent that they apply to the relevant redemption profile.

At the end of this section 'Description of the functionality of the Securities', investors can find information to the determination of the Initial Price and the Final Valuation Price for all Securities (with exception of the (partially) capital protected note).

A. Reverse Convertible

1. Final Redemption

The Securities do not offer any capital protection.

Depending on the performance of the Underlying Asset (or in case of multiple Underlying Assets, the Worst Performing Underlying Asset), the investor will receive either a cash payment or, in case of equity linked Securities and if so provided for in the Final Terms, the delivery of the relevant Underlying Asset (or in case of multiple Underlying Assets, the Worst Performing Underlying Asset).

If the valuation price of the Underlying Asset at maturity (or in case of multiple Underlying Assets, of the Worst Performing Underlying Asset ("**Final Valuation Price**"), moves (a) to or above the final barrier determined in the Final Terms ("**Final Barrier**"), or (b) to or above the strike price determined on Basis of the Initial Price or specified in the Final Terms (the "**Strike Price**") the investor will receive a cash amount as specified in the Final Terms (the "**Calculation Amount**"). If the Final Valuation Price of the Underlying Asset (or in case of multiple Underlying Assets, the Worst Performing Underlying Asset) is less than the Strike Price and the Final Barrier, an investor will receive a cash amount for each Calculation Amount which is calculated on the Scheduled Redemption Date by dividing the Final Valuation Price by the Strike Price and multiplied with the Calculation Amount.

If the Final Valuation Amount of the Underlying Asset (or in case of multiple Underlying Assets, the Worst Performing Underlying Asset) falls and is below the Final Barrier and the Strike Price, the investor will be exposed to such fall in the price or level of the Underlying Asset (or in case of multiple Underlying Assets, the Worst Performing Underlying Asset) and, in the worst case, an investor will lose the entire capital invested if the Underlying Asset (or in case of multiple Underlying Assets, the Worst Performing Underlying Asset) is worthless.

If the Final Valuation Price is less than the Strike Price and the Final Barrier and the Final Terms specify "**cash or physical**" as form of settlement, each investor will be delivered a fixed number of shares of the Underlying Asset per Calculation Amount. Such number will be calculated by dividing the Calculation Amount by the Strike Price. If the currency of the Underlying Asset is not the Settlement Currency such result will be multiplied by the relevant exchange rate. If this calculation does not result in a whole number, investors will receive a cash amount per Calculation Amount representing the fractional amount.

2. Interest Type

The interest amount payable under the Securities (if any) will depend on the type of interest applicable pursuant to the respective Final Terms, being one of the following:

(1) Fixed Amount

The interest payment is not linked to the performance of the Underlying Asset.

The Security will pay a fixed amount of interest on each Interest Payment Date until the redemption or maturity of the Securities. The interest amount per Calculation Amount payable on an Interest Payment Date will be the product of the Fixed Interest Rate and the Calculation Amount.

This means that an investor will receive an interest payment on each Interest Payment Date irrespective of the performance of the Underlying Asset.

(2) Fixed Interest

The interest payment is not linked to the performance of the Underlying Asset(s).

The Security will pay a fixed amount of interest on each Interest Payment Date until the redemption or maturity of the Securities.

The interest amount per Calculation Amount payable on an Interest Payment Date will be the product of the Fixed Interest Rate and the Calculation Amount and the relevant Day Count Fraction.

This means that an investor will receive an interest payment on each Interest Payment Date irrespective of the performance of the Underlying Asset.

(3) *Snowball*

The interest payment is linked to the performance of the Underlying Asset or Underlying Assets.

The Security will only pay interest on an Interest Payment Date if the closing price or level of the Underlying Asset (or in case of multiple Underlying Assets, all Underlying Assets) on the corresponding interest valuation date as specified in the Final Terms at the valuation time specified in the Final Terms or the Interest and Disbursement Terms ("**Valuation Price**"), is greater than or equal to the corresponding Interest Barrier specified in the Final Terms.

If the Interest Barrier is above the Initial Price: If the closing price or level of the Underlying Asset moves upwards as compared to the Initial Price (such that it is equal to or above the relevant Interest Barrier), an investor will receive an interest payment. However, if the closing price or level of the Underlying Asset moves downwards, sideways or slightly upwards and is on the relevant Interest Valuation Date lower than the corresponding Interest Barrier, no interest will be paid on the corresponding Interest Payment Date.

If the Interest Barrier is equal to the Initial Price: If the closing price or level of the Underlying Asset moves sideways or upwards as compared to the Initial Price, an investor will receive an interest payment. However, if the closing price or level of the Underlying Asset moves downwards and is on the relevant Interest Valuation Date lower than the corresponding Interest Barrier, no interest will be paid on the corresponding Interest Payment Date.

If the Interest Barrier is below the Initial Price: If the closing price or level of the Underlying Asset moves upwards, sideways or slightly downwards as compared to the Initial Price (such that it is equal to or above the relevant Interest Barrier), an investor will receive an interest payment. However, if the closing price or level of the Underlying Asset moves downwards and is on the relevant Interest Valuation Date lower than the corresponding Interest Barrier, no interest will be paid on the corresponding Interest Payment Date. In the worst case, the closing price or level of the or a Underlying Asset (as applicable) is lower than the corresponding Interest Barrier on each Interest Valuation Date prior to the Scheduled Redemption Date and no interest will be paid during the lifetime of the Securities.

(4) *Phoenix Without Memory and Phoenix With Memory*

The interest payment is linked to the performance of the Underlying Asset or Underlying Assets.

The Security will only pay interest on an Interest Payment Date if the closing price or level of the Underlying Asset (or in case of multiple Underlying Assets, all Underlying Assets) on the corresponding interest valuation date as specified in the Final Terms at the valuation time specified in the Final Terms or the Interest and Disbursement Terms ("**Valuation Price**"), is greater than or equal to the corresponding Interest Barrier specified in the Final Terms.

In the case of the "Phoenix without Memory" interest variant, the interest payment (insofar as it is made at all in accordance with the above paragraph) for an interest period is made on the Interest Payment Date relevant for this interest period. In the case of the "Phoenix with Memory" interest variant, the interest payment for all previous interest periods in which no interest payment was made is made retrospectively on the Interest Payment Date on which an interest payment is made in accordance with the above paragraph. If the closing price or level of the Underlying Asset (or in case of multiple Underlying Assets, all Underlying Assets) on any relevant Interest Valuation Date as compared to the Initial Price moves upwards or sideways (such that it is not below the relevant Interest Barrier), an investor will receive at least one interest payment.

However, if the closing price or level of the or a Underlying Asset (as applicable) moves downwards as compared to the Initial Price and is on the relevant Interest Valuation Date lower than the corresponding Interest Barrier, no interest will be paid on the corresponding Interest Payment Date. In the worst case, the closing price or level of the or a Underlying Asset (as applicable) is lower than the corresponding Interest Barrier on each Interest

Valuation Date prior to the Scheduled Redemption Date and no interest will be paid during the lifetime of the Securities.

3. *Early Redemption*

(1) *Nominal Call*

The Final Terms may also specify that the Issuer has the right to redeem the Securities prior to the redemption date, subject to prior publication of an accordant notice, if the outstanding aggregate nominal amount or the outstanding number of Securities, respectively of a series of Securities is less than a certain threshold specified in the Final Terms.

(2) *Early Redemption and/or adjustment following the occurrence of an Additional Disruption Event*

If an Additional Disruption Event as specified in the Interest and Payoff Conditions ("**Additional Disruption Event**") occurs, the Determination Agent determines whether an appropriate adjustment of the specifications and calculations in respect of the Securities is possible. If an adjustment is possible after such determination, the Issuer shall determine the effective date of the adjustment, inform the security holders of the adjustment and carry out the adjustment. If no adjustment is possible after such determination, the Issuer shall inform the security holders that all Securities of the respective series will be redeemed under the terms set forth in the Terms and Conditions of the Securities.

(3) *Early Redemption due to unlawfulness or impracticability*

If the Issuer determines that the performance of any of its obligations under the Securities has or will become unlawful or impracticable the Issuer may, at its option, redeem the Securities early by notifying the holder of the Securities under the terms set out in the terms and conditions of the securities.

(4) *Issuer Call*

The Final Terms may specify that the Issuer has the right (but not the obligation) to redeem the Securities prior to their scheduled maturity on any interest payment date excluding the final interest payment date subject to prior publication of the relevant notice.

B. Barrier Reverse Convertible (European or American barrier)

1. *Final Redemption*

The redemption amount payable (if any) will depend on the type of redemption applicable pursuant to the respective Final Terms.

(1) *European Barrier*

The Securities do not offer any capital protection.

Depending on the performance of the Underlying Asset (or in case of multiple Underlying Assets, the Worst Performing Underlying Asset), the investor will receive either a cash payment or, in case of equity linked Securities and if so provided for in the Final Terms, the delivery of the relevant Underlying Asset (or in case of multiple Underlying Assets, the Worst Performing Underlying Asset).

If the final valuation price of the Underlying Asset (or in case of multiple Underlying Assets, the Worst Performing Underlying Asset) determined in the Interest and Payoff Conditions at maturity ("**Final Valuation Price**"), as compared to the initial price moves upwards, sideways or slightly downwards (such that on the Final Valuation Date it is not below or the knock-in barrier price ("**Knock-in Barrier Price**") or - in case that the Final Terms specify "Touch-Barrier" as "Applicable" - less than or equal to the Knock-in Barrier Price) each investor will receive a cash amount equal to the calculation amount as specified in the Final Terms (the "**Calculation Amount**").

If the Final Valuation Price is less than the Knock-in Barrier Price, each investor will be exposed to such fall in the price or level of the Underlying Asset (or in case of multiple Underlying Assets, the Worst Performing Underlying Asset) and, in the worst case, an investor will lose the entire capital invested if the Underlying Asset (or in case of multiple Underlying Assets, the Worst Performing Underlying Asset) is worthless.

If the Final Terms specify "**cash or physical**" as form of settlement and the Final Valuation Price is below the Knock-in Barrier Price or - in case that the Final Terms specify "Touch-Barrier" as "Applicable" - not below or equal to the Knock-in Barrier Price, each investor will be delivered a fixed number of shares of the Underlying Asset (or in case of multiple Underlying Assets, the Worst Performing Underlying Asset) per Calculation Amount. and, in the worst case, an investor will lose the entire capital invested if the Underlying Asset (or in case of multiple Underlying Assets, the Worst Performing Underlying Asset) is worthless.

(2) **American Barrier**

The Securities do not offer any capital protection.

If the price or level of the Underlying Asset (or in case of multiple Underlying Assets, the Worst Performing Underlying Asset) as compared to the Initial Price moves upwards or sideways or moves slightly downwards during the life of the Securities (such that on any scheduled trading day it is never below the knock-in barrier price specified in the Final Terms ("**Knock-In Barrier Price**"), or - in case that the Final Terms specify "Touch-Barrier" as "Applicable" - never below or equal to the Knock-in Barrier Price), an investor will receive a cash amount equal to the calculation Amount specified in the Final Terms (the "**Calculation Amount**"). An investor may also receive a cash amount equal to the Calculation Amount if the strike price determined on Basis of the Initial Price or specified in the Final Terms (the "**Strike Price**") or the Final Barrier are below the initial price and the Underlying Asset (or in case of multiple Underlying Assets, the Worst Performing Underlying Asset) moves slightly downwards (such that on the final valuation date it is not below the lower of the Strike Price or the Final Barrier).

If the price or level of the Underlying Asset (or in case of multiple Underlying Assets, the Worst Performing Underlying Asset) moves downwards during the life of the Securities (such that on at least one scheduled trading day it is below or - in case that the Final Terms specify "Touch-Barrier" as "Applicable" - below or equal to the Knock-in Barrier Price) and is at the end of the lifetime of the Securities below the Final Barrier and the Strike Price, an investor will be exposed to such fall in the price or level of the Underlying Asset (or in case of multiple Underlying Assets, the Worst Performing Underlying Asset) and, in the worst case, an investor will lose the entire capital invested if the Underlying Asset is worthless.

If the Final Valuation Price of the Underlying Asset (or in case of multiple Underlying Assets, the Worst Performing Underlying Asset), determined in accordance with the Interest and Payoff Conditions at maturity ("**Final Valuation Price**"), is (a) greater than or equal to the Final Barrier specified in the Final Terms ("**Final Barrier**"), or (b) greater than or equal to the Strike Price or a Trigger Event (as described below) has not occurred, each investor will receive a cash amount per Calculation Amount equal to the Calculation Amount.

If a Trigger Event, determined in accordance with the Interest and Payoff Conditions ("**Trigger Event**"), has occurred and the Final Valuation Price is below the Strike Price, and the Final Barrier and the Final Terms specify

- "**cash**" as form of settlement, each investor will receive a cash amount per Calculation Amount equal to the product of (a) the Calculation Amount and (b) the fraction of (1) the Final Valuation Price and (2) the Strike Price.

- "**cash or physical**" as form of settlement, each investor will be delivered a fixed number of shares of the Underlying Asset (or in case of multiple Underlying Assets, the Worst Performing Underlying Asset) per calculation amount and the investor will lose the entire capital invested if the Underlying Asset (or in case of multiple Underlying Assets, the Worst Performing Underlying Asset) is worthless.

To determine whether a Trigger Event has occurred, the Final Terms determine if (1) daily observation or (2) continuous observation is applicable.

2. **Interest Type**

The interest amount payable under the Securities (if any) will depend on the type of interest applicable pursuant to the respective Final Terms, being one of the following:

(1) **Fixed Amount**

The interest payment is not linked to the performance of the Underlying Asset.

The Security will pay a fixed amount of interest on each Interest Payment Date until the redemption or maturity of the Securities. The interest amount per Calculation Amount payable on an Interest Payment Date will be the product of the Fixed Interest Rate and the Calculation Amount.

This means that an investor will receive an interest payment on each Interest Payment Date irrespective of the performance of the Underlying Asset.

(2) Fixed Interest

The interest payment is not linked to the performance of the Underlying Asset(s).

The Security will pay a fixed amount of interest on each Interest Payment Date until the redemption or maturity of the Securities.

The interest amount per Calculation Amount payable on an Interest Payment Date will be the product of the Fixed Interest Rate and the Calculation Amount and the relevant Day Count Fraction.

This means that an investor will receive an interest payment on each Interest Payment Date irrespective of the performance of the Underlying Asset.

(3) Snowball

The interest payment is linked to the performance of the Underlying Asset or Underlying Assets.

The Security will only pay interest on an Interest Payment Date if the closing price or level of the Underlying Asset (or in case of multiple Underlying Assets, all Underlying Assets) on the corresponding interest valuation date as specified in the Final Terms at the valuation time specified in the Final Terms or the Interest and Disbursement Terms ("**Valuation Price**"), is greater than or equal to the corresponding Interest Barrier specified in the Final Terms.

If the Interest Barrier is above the Initial Price: If the closing price or level of the Underlying Asset moves upwards as compared to the Initial Price (such that it is equal to or above the relevant Interest Barrier), an investor will receive an interest payment. However, if the closing price or level of the Underlying Asset moves downwards, sideways or slightly upwards and is on the relevant Interest Valuation Date lower than the corresponding Interest Barrier, no interest will be paid on the corresponding Interest Payment Date.

If the Interest Barrier is equal to the Initial Price: If the closing price or level of the Underlying Asset moves sideways or upwards as compared to the Initial Price, an investor will receive an interest payment. However, if the closing price or level of the Underlying Asset moves downwards and is on the relevant Interest Valuation Date lower than the corresponding Interest Barrier, no interest will be paid on the corresponding Interest Payment Date.

If the Interest Barrier is below the Initial Price: If the closing price or level of the Underlying Asset moves upwards, sideways or slightly downwards as compared to the Initial Price (such that it is equal to or above the relevant Interest Barrier), an investor will receive an interest payment. However, if the closing price or level of the Underlying Asset moves downwards and is on the relevant Interest Valuation Date lower than the corresponding Interest Barrier, no interest will be paid on the corresponding Interest Payment Date. In the worst case, the closing price or level of the or a Underlying Asset (as applicable) is lower than the corresponding Interest Barrier on each Interest Valuation Date prior to the Scheduled Redemption Date and no interest will be paid during the lifetime of the Securities.

(4) Phoenix Without Memory and Phoenix With Memory

The interest payment is linked to the performance of the Underlying Asset or Underlying Assets.

The Security will only pay interest on an Interest Payment Date if the closing price or level of the Underlying Asset (or in case of multiple Underlying Assets, all Underlying Assets) on the corresponding interest valuation date as specified in the Final Terms at the valuation time specified in the Final Terms or the Interest and Disbursement Terms ("**Valuation Price**"), is greater than or equal to the corresponding Interest Barrier specified in the Final Terms.

In the case of the "Phoenix without Memory" interest variant, the interest payment (insofar as it is made at all in accordance with the above paragraph) for an interest period is made on the Interest Payment Date relevant for

this interest period. In the case of the "Phoenix with Memory" interest variant, the interest payment for all previous interest periods in which no interest payment was made is made retrospectively on the Interest Payment Date on which an interest payment is made in accordance with the above paragraph.

If the closing price or level of the Underlying Asset (or in case of multiple Underlying Assets, all Underlying Assets) on any relevant Interest Valuation Date as compared to the Initial Price moves upwards or sideways (such that it is not below the relevant Interest Barrier), an investor will receive at least one interest payment.

However, if the closing price or level of the or a Underlying Asset (as applicable) moves downwards as compared to the Initial Price and is on the relevant Interest Valuation Date lower than the corresponding Interest Barrier, no interest will be paid on the corresponding Interest Payment Date. In the worst case, the closing price or level of the or a Underlying Asset (as applicable) is lower than the corresponding Interest Barrier on each Interest Valuation Date prior to the Scheduled Redemption Date and no interest will be paid during the lifetime of the Securities.

3. *Early Redemption*

(1) *Nominal Call*

The Final Terms may also specify that the Issuer has the right to redeem the Securities prior to the redemption date, subject to prior publication of an accordant notice, if the outstanding aggregate nominal amount or the outstanding number of Securities, respectively of a series of Securities is less than a certain threshold specified in the Final Terms.

(2) *Early Redemption and/or adjustment following the occurrence of an Additional Disruption Event*

If an Additional Disruption Event as specified in the Interest and Payoff Conditions ("**Additional Disruption Event**") occurs, the Determination Agent determines whether an appropriate adjustment of the specifications and calculations in respect of the Securities is possible. If an adjustment is possible after such determination, the Issuer shall determine the effective date of the adjustment, inform the security holders of the adjustment and carry out the adjustment. If no adjustment is possible after such determination, the Issuer shall inform the security holders that all Securities of the respective series will be redeemed under the terms set forth in the Terms and Conditions of the Securities.

(3) *Early Redemption due to unlawfulness or impracticability*

If the Issuer determines that the performance of any of its obligations under the Securities has or will become unlawful or impracticable the Issuer may, at its option, redeem the Securities early by notifying the holder of the Securities under the terms set out in the terms and conditions of the securities.

(4) *Issuer Call*

The Final Terms may specify that the Issuer has the right (but not the obligation) to redeem the Securities prior to their scheduled maturity on any interest payment date excluding the final interest payment date subject to prior publication of the relevant notice.

C. Express Certificate (Vanilla)

1. *Final Redemption*

Depending on the performance of the Underlying Asset (or in case of multiple Underlying Assets, the Worst Performing Underlying Asset), the investor will receive either a cash payment or, in case of equity linked Securities and if so provided for in the Final Terms, the delivery of the relevant Underlying Asset (or in case of multiple Underlying Assets, the Worst Performing Underlying Asset).

If the valuation price of the Underlying Asset at maturity (or in case of multiple Underlying Assets, of the Worst Performing Underlying Asset ("**Final Valuation Price**")), moves upwards or sideways as compared to the initial price determined by the Calculation Agent at the issue date (the "**Initial Price**"), the Investor will receive a cash amount equal to the calculation amount specified in the Final Terms (the "**Calculation Amount**").

The investor will receive a cash amount equal to the Calculation Amount if the strike price determined on Basis of the Initial Price or specified in the Final Terms (the "**Strike Price**") or the final barrier determined in the Final

Terms ("**Final Barrier**"), is below the Initial Price and the value of the Underlying Asset (or in case of multiple Underlying Assets, the Worst Performing Underlying Asset) is moved slightly downwards (so that the Final Valuation Price is not below the lowest level of the Strike Price and the Final Barrier).

If the Final Valuation Price of the Underlying Asset (or in case of multiple Underlying Assets, the Worst Performing Underlying Asset) is less than the Strike Price and the Final Barrier, an investor will be exposed to such fall in the price or level of the Underlying Asset (or in case of multiple Underlying Assets, the Worst Performing Underlying Asset) and, in the worst case, an investor will lose the entire capital invested if the Underlying Asset (or in case of multiple Underlying Assets, the Worst Performing Underlying Asset) is worthless.

If the Final Valuation Price is less than the Strike Price and the Final Barrier and the Final Terms specify "**cash or physical**" as form of settlement, each investor will be delivered a fixed number of shares of the Underlying Asset per Calculation Amount. Such number will be calculated by dividing the Calculation Amount by the Strike Price. If the currency of the Underlying Asset is not the Settlement Currency such result will be multiplied by the relevant exchange rate. If this calculation does not result in a whole number, investors will receive a cash amount per Calculation Amount representing the fractional amount.

2. Interest Type

The interest amount payable under the Securities (if any) will depend on the type of interest applicable pursuant to the respective Final Terms, being one of the following:

(1) Fixed Amount

The interest payment is not linked to the performance of the Underlying Asset.

The Security will pay a fixed amount of interest on each Interest Payment Date until the redemption or maturity of the Securities. The interest amount per Calculation Amount payable on an Interest Payment Date will be the product of the Fixed Interest Rate and the Calculation Amount.

This means that an investor will receive an interest payment on each Interest Payment Date irrespective of the performance of the Underlying Asset.

(2) Fixed Interest

The interest payment is not linked to the performance of the Underlying Asset(s).

The Security will pay a fixed amount of interest on each Interest Payment Date until the redemption or maturity of the Securities.

The interest amount per Calculation Amount payable on an Interest Payment Date will be the product of the Fixed Interest Rate and the Calculation Amount and the relevant Day Count Fraction.

This means that an investor will receive an interest payment on each Interest Payment Date irrespective of the performance of the Underlying Asset.

(3) Snowball

The interest payment is linked to the performance of the Underlying Asset or Underlying Assets.

The Security will only pay interest on an Interest Payment Date if the closing price or level of the Underlying Asset (or in case of multiple Underlying Assets, all Underlying Assets) on the corresponding interest valuation date as specified in the Final Terms at the valuation time specified in the Final Terms or the Interest and Disbursement Terms ("**Valuation Price**"), is greater than or equal to the corresponding Interest Barrier specified in the Final Terms. If the Final Terms specify the "**Autocall**"-feature (*see number 3.1 Specified Early Redemption (Autocall)*) as applicable the Interest Barrier is always equal to corresponding Autocall Barrier to the effect that the Security will redeem at the same time as interest is paid. Therefore, an investor can only receive one interest payment over the life of the Securities.

If the Interest Barrier is above the Initial Price: If the closing price or level of the Underlying Asset moves upwards as compared to the Initial Price (such that it is equal to or above the relevant Interest Barrier), an investor will receive an interest payment. However, if the closing price or level of the Underlying Asset moves downwards,

sideways or slightly upwards and is on the relevant Interest Valuation Date lower than the corresponding Interest Barrier, no interest will be paid on the corresponding Interest Payment Date.

If the Interest Barrier is equal to the Initial Price: If the closing price or level of the Underlying Asset moves sideways or upwards as compared to the Initial Price, an investor will receive an interest payment. However, if the closing price or level of the Underlying Asset moves downwards and is on the relevant Interest Valuation Date lower than the corresponding Interest Barrier, no interest will be paid on the corresponding Interest Payment Date.

If the Interest Barrier is below the Initial Price: If the closing price or level of the Underlying Asset moves upwards, sideways or slightly downwards as compared to the Initial Price (such that it is equal to or above the relevant Interest Barrier), an investor will receive an interest payment. However, if the closing price or level of the Underlying Asset moves downwards and is on the relevant Interest Valuation Date lower than the corresponding Interest Barrier, no interest will be paid on the corresponding Interest Payment Date. In the worst case, the closing price or level of the or a Underlying Asset (as applicable) is lower than the corresponding Interest Barrier on each Interest Valuation Date prior to the Scheduled Redemption Date and no interest will be paid during the lifetime of the Securities.

(4) *Phoenix Without Memory and Phoenix With Memory*

The interest payment is linked to the performance of the Underlying Asset or Underlying Assets.

The Security will only pay interest on an Interest Payment Date if the closing price or level of the Underlying Asset (or in case of multiple Underlying Assets, all Underlying Assets) on the corresponding interest valuation date as specified in the Final Terms at the valuation time specified in the Final Terms or the Interest and Disbursement Terms ("**Valuation Price**"), is greater than or equal to the corresponding Interest Barrier specified in the Final Terms.

In the case of the "Phoenix without Memory" interest variant, the interest payment (insofar as it is made at all in accordance with the above paragraph) for an interest period is made on the Interest Payment Date relevant for this interest period. In the case of the "Phoenix with Memory" interest variant, the interest payment for all previous interest periods in which no interest payment was made is made retrospectively on the Interest Payment Date on which an interest payment is made in accordance with the above paragraph.

If the closing price or level of the Underlying Asset (or in case of multiple Underlying Assets, all Underlying Assets) on any relevant Interest Valuation Date as compared to the Initial Price moves upwards or sideways (such that it is not below the relevant Interest Barrier), an investor will receive at least one interest payment.

However, if the closing price or level of the or a Underlying Asset(s) (as applicable) moves downwards as compared to the Initial Price and is on the relevant Interest Valuation Date lower than the corresponding Interest Barrier, no interest will be paid on the corresponding Interest Payment Date. In the worst case, the closing price or level of the or a Underlying Asset (as applicable) is lower than the corresponding Interest Barrier on each Interest Valuation Date prior to the Scheduled Redemption Date and no interest will be paid during the lifetime of the Securities.

3. *Early Redemption*

(1) *Specified Early Redemption (Autocall)*

The Final Terms may specify that the Securities are automatically and early repaid (so-called "**Autocall**"- product feature). This feature means that, a Specified Early Redemption of the Securities will occur if the closing price or level of the Underlying Asset (or in case of multiple Underlying Assets, each Underlying Assets) specified in the Final Terms at the valuation time specified in the Final Terms or the Interest and Payoff Conditions ("**Valuation Price**") on the autocall valuation date specified in the Final Terms (each an "**Autocall Valuation Date**"), is greater than or equal to its corresponding autocall barrier specified in the Final Terms ("**Autocall Barrier**") on any Autocall Valuation Date ("**Autocall**").

This means:

- (A) *If the Autocall Barrier is above the Initial Price:* If the closing price or level of the Underlying Asset on any Autocall Valuation Date as compared to the Initial Price moves downwards, sideways or slightly upwards (such that it is below the relevant Autocall Barrier), the Securities will not redeem early. If however the closing price or level moves upwards such that on an Autocall Valuation Date it is equal to or

above the relevant Autocall Barrier, the Securities will redeem and an investor will receive back a cash amount equal to the product of the Calculation Amount and the Autocall Redemption Percentage(i) specified in the Final Terms.

- (B) *If the Autocall Barrier is equal to the Initial Price:* If the closing price or level of the Underlying Asset on any Autocall Valuation Date as compared to the Initial Price moves downwards (such that it is below the relevant Autocall Barrier), the Securities will not redeem early. If however the closing price or level moves sideways or upwards such that on an Autocall Valuation Date it is equal to or above the relevant Autocall Barrier, the Securities will redeem and an investor will receive back a cash amount equal to the product of the Calculation Amount and the Autocall Redemption Percentage(i) specified in the Final Terms .
- (C) *If the Autocall Barrier is below the Initial Price:* If the closing price or level of the Underlying Asset on any Autocall Valuation Date as compared to the Initial Price moves downwards (such that it is below the relevant Autocall Barrier), the Securities will not redeem early. If however the closing price or level moves upwards, sideways or slightly downwards such that on an Autocall Valuation Date it is equal to or above the relevant Autocall Barrier, the Securities will redeem and an investor will receive back a cash amount equal to the product of the Calculation Amount and the Autocall Redemption Percentage(i) specified in the Final Terms .

In each case, once the Securities redeem, no further interest payments will be made.

(2) ***Early Redemption and/or adjustment following the occurrence of an Additional Disruption Event***

If an Additional Disruption Event as specified in the Interest and Payoff Conditions ("**Additional Disruption Event**") occurs, the Determination Agent determines whether an appropriate adjustment of the specifications and calculations in respect of the Securities is possible. If an adjustment is possible after such determination, the Issuer shall determine the effective date of the adjustment, inform the security holders of the adjustment and carry out the adjustment. If no adjustment is possible after such determination, the Issuer shall inform the security holders that all Securities of the respective series will be redeemed under the terms set forth in the Terms and Conditions of the Securities.

(3) ***Early Redemption due to unlawfulness or impracticability***

If the Issuer determines that the performance of any of its obligations under the Securities has or will become unlawful or impracticable the Issuer may, at its option, redeem the Securities early by notifying the holder of the Securities under the terms set out in the terms and conditions of the securities.

D. Barrier Express Certificate (European and American Barrier)

1. Final Redemption

The redemption amount payable (if any) will depend on the type of redemption applicable pursuant to the respective Final Terms.

(1) ***European Barrier***

The Securities do not offer any capital protection.

Depending on the performance of the Underlying Asset (or in case of multiple Underlying Assets, the Worst Performing Underlying Asset), the investor will receive either a cash payment or, in case of equity linked Securities and if so provided for in the Final Terms, the delivery of the relevant Underlying Asset (or in case of multiple Underlying Assets, the Worst Performing Underlying Asset).

If the final valuation price of the Underlying Asset (or in case of multiple Underlying Assets, the Worst Performing Underlying Asset) determined in the Interest and Payoff Conditions at maturity ("**Final Valuation Price**"), as compared to the initial price moves upwards, sideways or slightly downwards (such that on the Final Valuation Date it is not below or the knock-in barrier price ("**Knock-in Barrier Price**") or - in case that the Final Terms specify "Touch-Barrier" as "Applicable" - less than or equal to the Knock-in Barrier Price) each investor will receive a cash amount equal to the calculation amount as specified in the Final Terms (the "**Calculation Amount**").

If the Final Valuation Price is less than the Knock-in Barrier Price, each investor will be exposed to such fall in the price or level of the Underlying Asset (or in case of multiple Underlying Assets, the Worst Performing Underlying Asset) and, in the worst case, an investor will lose the entire capital invested if the Underlying Asset (or in case of multiple Underlying Assets, the Worst Performing Underlying Asset) is worthless.

If the Final Terms specify "**cash or physical**" as form of settlement and the Final Valuation Price is below the Knock-in Barrier Price or - in case that the Final Terms specify "Touch-Barrier" as "Applicable" - not below or equal to the Knock-in Barrier Price, each investor will be delivered a fixed number of shares of the Underlying Asset (or in case of multiple Underlying Assets, the Worst Performing Underlying Asset) per Calculation Amount. and, in the worst case, an investor will lose the entire capital invested if the Underlying Asset (or in case of multiple Underlying Assets, the Worst Performing Underlying Asset) is worthless.

(2) *American Barrier*

The Securities do not offer any capital protection.

If the price or level of the Underlying Asset (or in case of multiple Underlying Assets, the Worst Performing Underlying Asset) as compared to the Initial Price moves upwards or sideways or moves slightly downwards during the life of the Securities (such that on any scheduled trading day it is never below the knock-in barrier price specified in the Final Terms ("**Knock-In Barrier Price**"), or - in case that the Final Terms specify "Touch-Barrier" as "Applicable" - never below or equal to the Knock-in Barrier Price), an investor will receive a cash amount equal to the calculation Amount specified in the Final Terms (the "**Calculation Amount**"). An investor may also receive a cash amount equal to the Calculation Amount if the strike price determined on Basis of the Initial Price or specified in the Final Terms (the "**Strike Price**") or the Final Barrier are below the initial price and the Underlying Asset (or in case of multiple Underlying Assets, the Worst Performing Underlying Asset) moves slightly downwards (such that on the final valuation date it is not below the lower of the Strike Price or the Final Barrier).

If the price or level of the Underlying Asset (or in case of multiple Underlying Assets, the Worst Performing Underlying Asset) moves downwards during the life of the Securities (such that on at least one scheduled trading day it is below or - in case that the Final Terms specify "Touch-Barrier" as "Applicable" - below or equal to the Knock-in Barrier Price) and is at the end of the lifetime of the Securities below the Final Barrier and the Strike Price, an investor will be exposed to such fall in the price or level of the Underlying Asset (or in case of multiple Underlying Assets, the Worst Performing Underlying Asset) and, in the worst case, an investor will lose the entire capital invested if the Underlying Asset is worthless.

If the Final Valuation Price of the Underlying Asset (or in case of multiple Underlying Assets, the Worst Performing Underlying Asset), determined in accordance with the Interest and Payoff Conditions at maturity ("**Final Valuation Price**"), is (a) greater than or equal to the Final Barrier specified in the Final Terms ("**Final Barrier**"), or (b) greater than or equal to the Strike Price or a Trigger Event (as described below) has not occurred, each investor will receive a cash amount per Calculation Amount equal to the Calculation Amount.

If a Trigger Event, determined in accordance with the Interest and Payoff Conditions ("**Trigger Event**"), has occurred and the Final Valuation Price is below the Strike Price, and the Final Barrier and the Final Terms specify

- "**cash**" as form of settlement, each investor will receive a cash amount per Calculation Amount equal to the product of (a) the Calculation Amount and (b) the fraction of (1) the Final Valuation Price and (2) the Strike Price.

- "**cash or physical**" as form of settlement, each investor will be delivered a fixed number of shares of the Underlying Asset (or in case of multiple Underlying Assets, the Worst Performing Underlying Asset) per calculation amount and the investor will lose the entire capital invested if the Underlying Asset (or in case of multiple Underlying Assets, the Worst Performing Underlying Asset) is worthless.

To determine whether a Trigger Event has occurred, the Final Terms determine if (1) daily observation or (2) continuous observation is applicable.

2. *Interest Type*

The interest amount payable under the Securities (if any) will depend on the type of interest applicable pursuant to the respective Final Terms, being one of the following:

(1) *Fixed Amount*

The interest payment is not linked to the performance of the Underlying Asset.

The Security will pay a fixed amount of interest on each Interest Payment Date until the redemption or maturity of the Securities. The interest amount per Calculation Amount payable on an Interest Payment Date will be the product of the Fixed Interest Rate and the Calculation Amount.

This means that an investor will receive an interest payment on each Interest Payment Date irrespective of the performance of the Underlying Asset.

(2) Fixed Interest

The interest payment is not linked to the performance of the Underlying Asset(s).

The Security will pay a fixed amount of interest on each Interest Payment Date until the redemption or maturity of the Securities.

The interest amount per Calculation Amount payable on an Interest Payment Date will be the product of the Fixed Interest Rate and the Calculation Amount and the relevant Day Count Fraction.

This means that an investor will receive an interest payment on each Interest Payment Date irrespective of the performance of the Underlying Asset.

(3) Snowball

The interest payment is linked to the performance of the Underlying Asset or Underlying Assets.

The Security will only pay interest on an Interest Payment Date if the closing price or level of the Underlying Asset (or in case of multiple Underlying Assets, all Underlying Assets) on the corresponding interest valuation date as specified in the Final Terms at the valuation time specified in the Final Terms or the Interest and Disbursement Terms ("**Valuation Price**"), is greater than or equal to the corresponding Interest Barrier specified in the Final Terms. If the Final Terms specify the "Autocall" product feature as applicable (see section 3.1. *Special Early Redemption (Autocall)*), the Interest Barrier always corresponds to the corresponding Autocall Barrier, i.e. the security is redeemed at the same time as the interest is paid. Therefore, an investor can only receive one interest payment over the life of the Securities.

If the Interest Barrier is above the Initial Price: If the closing price or level of the Underlying Asset moves upwards as compared to the Initial Price (such that it is equal to or above the relevant Interest Barrier), an investor will receive an interest payment. However, if the closing price or level of the Underlying Asset moves downwards, sideways or slightly upwards and is on the relevant Interest Valuation Date lower than the corresponding Interest Barrier, no interest will be paid on the corresponding Interest Payment Date.

If the Interest Barrier is equal to the Initial Price: If the closing price or level of the Underlying Asset moves sideways or upwards as compared to the Initial Price, an investor will receive an interest payment. However, if the closing price or level of the Underlying Asset moves downwards and is on the relevant Interest Valuation Date lower than the corresponding Interest Barrier, no interest will be paid on the corresponding Interest Payment Date.

If the Interest Barrier is below the Initial Price: If the closing price or level of the Underlying Asset moves upwards, sideways or slightly downwards as compared to the Initial Price (such that it is equal to or above the relevant Interest Barrier), an investor will receive an interest payment. However, if the closing price or level of the Underlying Asset moves downwards and is on the relevant Interest Valuation Date lower than the corresponding Interest Barrier, no interest will be paid on the corresponding Interest Payment Date. In the worst case, the closing price or level of the or a Underlying Asset (as applicable) is lower than the corresponding Interest Barrier on each Interest Valuation Date prior to the Scheduled Redemption Date and no interest will be paid during the lifetime of the Securities.

(4) Phoenix Without Memory and Phoenix With Memory

The interest payment is linked to the performance of the Underlying Asset or Underlying Assets.

The Security will only pay interest on an Interest Payment Date if the closing price or level of the Underlying Asset (or in case of multiple Underlying Assets, all Underlying Assets) on the corresponding interest valuation date as specified in the Final Terms at the valuation time specified in the Final Terms or the Interest and

Disbursement Terms ("**Valuation Price**"), is greater than or equal to the corresponding Interest Barrier specified in the Final Terms.

In the case of the "Phoenix without Memory" interest variant, the interest payment (insofar as it is made at all in accordance with the above paragraph) for an interest period is made on the Interest Payment Date relevant for this interest period. In the case of the "Phoenix with Memory" interest variant, the interest payment for all previous interest periods in which no interest payment was made is made retrospectively on the Interest Payment Date on which an interest payment is made in accordance with the above paragraph.

If the closing price or level of the Underlying Asset (or in case of multiple Underlying Assets, all Underlying Assets) on any relevant Interest Valuation Date as compared to the Initial Price moves upwards or sideways (such that it is not below the relevant Interest Barrier), an investor will receive at least one interest payment.

However, if the closing price or level of the or a Underlying Asset (as applicable) moves downwards as compared to the Initial Price and is on the relevant Interest Valuation Date lower than the corresponding Interest Barrier, no interest will be paid on the corresponding Interest Payment Date. In the worst case, the closing price or level of the or a Underlying Asset (as applicable) is lower than the corresponding Interest Barrier on each Interest Valuation Date prior to the Scheduled Redemption Date and no interest will be paid during the lifetime of the Securities.

3. *Early Redemption*

(1) *Specified Early Redemption (Autocall)*

The Final Terms may specify that the Securities are automatically and early repaid (so-called "**Autocall**"- product feature). This feature means that, a Specified Early Redemption of the Securities will occur if the closing price or level of the Underlying Asset (or in case of multiple Underlying Assets, each Underlying Assets) specified in the Final Terms at the valuation time specified in the Final Terms or the Interest and Payoff Conditions ("**Valuation Price**") on the autocall valuation date specified in the Final Terms (each an "**Autocall Valuation Date**"), is greater than or equal to its corresponding autocall barrier specified in the Final Terms ("**Autocall Barrier**") on any Autocall Valuation Date ("**Autocall**").

This means:

- (A) *If the Autocall Barrier is above the Initial Price:* If the closing price or level of the Underlying Asset on any Autocall Valuation Date as compared to the Initial Price moves downwards, sideways or slightly upwards (such that it is below the relevant Autocall Barrier), the Securities will not redeem early. If however the closing price or level moves upwards such that on an Autocall Valuation Date it is equal to or above the relevant Autocall Barrier, the Securities will redeem and an investor will receive back a cash amount equal to the product of the Calculation Amount and the Autocall Redemption Percentage(i) specified in the Final Terms.
- (B) *If the Autocall Barrier is equal to the Initial Price:* If the closing price or level of the Underlying Asset on any Autocall Valuation Date as compared to the Initial Price moves downwards (such that it is below the relevant Autocall Barrier), the Securities will not redeem early. If however the closing price or level moves sideways or upwards such that on an Autocall Valuation Date it is equal to or above the relevant Autocall Barrier, the Securities will redeem and an investor will receive back a cash amount equal to the product of the Calculation Amount and the Autocall Redemption Percentage(i) specified in the Final Terms.
- (C) *If the Autocall Barrier is below the Initial Price:* If the closing price or level of the Underlying Asset on any Autocall Valuation Date as compared to the Initial Price moves downwards (such that it is below the relevant Autocall Barrier), the Securities will not redeem early. If however the closing price or level moves upwards, sideways or slightly downwards such that on an Autocall Valuation Date it is equal to or above the relevant Autocall Barrier, the Securities will redeem and an investor will receive back a cash amount equal to the product of the Calculation Amount and the Autocall Redemption Percentage(i) specified in the Final Terms.

In each case, once the Securities redeem, no further interest payments will be made.

(2) Early Redemption and/or adjustment following the occurrence of an Additional Disruption Event

If an Additional Disruption Event as specified in the Interest and Payoff Conditions ("**Additional Disruption Event**") occurs, the Determination Agent determines whether an appropriate adjustment of the specifications and calculations in respect of the Securities is possible. If an adjustment is possible after such determination, the Issuer shall determine the effective date of the adjustment, inform the security holders of the adjustment and carry out the adjustment. If no adjustment is possible after such determination, the Issuer shall inform the security holders that all Securities of the respective series will be redeemed under the terms set forth in the Terms and Conditions of the Securities.

(3) Early Redemption due to unlawfulness or impracticability

If the Issuer determines that the performance of any of its obligations under the Securities has or will become unlawful or impracticable the Issuer may, at its option, redeem the Securities early by notifying the holder of the Securities under the terms set out in the terms and conditions of the securities.

E. (Partially) Capital Protection Note

1. Final Redemption

The redemption is not linked to the performance of an Underlying Asset.

The Final Cash Settlement Amount, determined in accordance with the Interest and Payoff Conditions at maturity ("**Final Cash Settlement Amount**"), will be the product of the calculation amount specified in the Final Terms and the final redemption percentage specified in the Final Terms ("**Final Redemption Percentage**").

The product is capital protected if the redemption amount is equal to or above the issue price. This is the case if the issue price is equal to or above 100 per cent. of the calculation amount and the Final Redemption Percentage is equal to or above 100 per cent. If the Final Redemption Percentage is below 100%, the Securities are only partially capital protected or do not offer capital protection.

2. Interest Type

The interest payment is not linked to the performance of the Underlying Asset(s).

The Security will pay an amount of interest on each Interest Payment Date linked to a reference interest rate plus margin, if any (each as set out in the Final Terms of each Series of Securities). The reference interest rate may include a participation factor, maximum or minimum interest rate, or any combination of those features.

The reference interest rate may be EURIBOR, LIBOR, EONIA, SONIA or (currency) interbank offered rate as set out in the Final Terms.

EURIBOR (Euro interbank offered rate) means the interbank interest rate (i.e., the rate at which banks lend to each other), calculated daily as the average of the quotations for one to twelve month observed at 11.00 a.m. Brussels time of a sample of commercial banks, selected periodically by the European Banking Federation.

LIBOR (London Interbank Offered Rate) is the rate at which an individual contributor panel bank could borrow funds, were it to do so by asking for and then accepting interbank offers in reasonable market size, just prior to 11.00 a.m. London time.

EONIA is the rate of return of a daily compound interest investment with the Arithmetic Mean of the daily rates of the day-to-day Eurozone interbank euro money market as reference rate and which will be determined in accordance with a specified formula.

SONIA is the rate of return of a daily compound interest investment with the daily Sterling overnight reference rate as reference rate for the calculation of interest and which will be determined in accordance with a specified formula.

This means that, unless the reference interest rate on the relevant determination date is equal to zero, an investor will generally receive an interest payment on each Interest Payment Date irrespective of the performance of the Underlying Asset.

(1) Specified Early Redemption (Autocall)

The Final Terms may specify that the Securities are automatically and early repaid (so-called "**Autocall**"- product feature). This feature means that, a Specified Early Redemption of the Securities will occur if the closing price or level of the Underlying Asset (or in case of multiple Underlying Assets, each Underlying Assets) specified in the Final Terms at the valuation time specified in the Final Terms or the Interest and Payoff Conditions ("**Valuation Price**") on the autocall valuation date specified in the Final Terms (each an "**Autocall Valuation Date**"), is greater than or equal to its corresponding autocall barrier specified in the Final Terms ("**Autocall Barrier**") on any Autocall Valuation Date ("**Autocall**").

This means:

- (A) *If the Autocall Barrier is above the Initial Price:* If the closing price or level of the Underlying Asset on any Autocall Valuation Date as compared to the Initial Price moves downwards, sideways or slightly upwards (such that it is below the relevant Autocall Barrier), the Securities will not redeem early. If however the closing price or level moves upwards such that on an Autocall Valuation Date it is equal to or above the relevant Autocall Barrier, the Securities will redeem and an investor will receive back a cash amount equal to the product of the Calculation Amount and the Autocall Redemption Percentage(i) specified in the Final Terms.
- (B) *If the Autocall Barrier is equal to the Initial Price:* If the closing price or level of the Underlying Asset on any Autocall Valuation Date as compared to the Initial Price moves downwards (such that it is below the relevant Autocall Barrier), the Securities will not redeem early. If however the closing price or level moves sideways or upwards such that on an Autocall Valuation Date it is equal to or above the relevant Autocall Barrier, the Securities will redeem and an investor will receive back a cash amount equal to the product of the Calculation Amount and the Autocall Redemption Percentage(i) specified in the Final Terms.
- (C) *If the Autocall Barrier is below the Initial Price:* If the closing price or level of the Underlying Asset on any Autocall Valuation Date as compared to the Initial Price moves downwards (such that it is below the relevant Autocall Barrier), the Securities will not redeem early. If however the closing price or level moves upwards, sideways or slightly downwards such that on an Autocall Valuation Date it is equal to or above the relevant Autocall Barrier, the Securities will redeem and an investor will receive back a cash amount equal to the product of the Calculation Amount and the Autocall Redemption Percentage(i) specified in the Final Terms.

In each case, once the Securities redeem, no further interest payments will be made.

(2) ***Early Redemption and/or adjustment following the occurrence of an Additional Disruption Event***

If an Additional Disruption Event as specified in the Interest and Payoff Conditions ("**Additional Disruption Event**") occurs, the Determination Agent determines whether an appropriate adjustment of the specifications and calculations in respect of the Securities is possible. If an adjustment is possible after such determination, the Issuer shall determine the effective date of the adjustment, inform the security holders of the adjustment and carry out the adjustment. If no adjustment is possible after such determination, the Issuer shall inform the security holders that all Securities of the respective series will be redeemed under the terms set forth in the Terms and Conditions of the Securities.

(3) ***Early Redemption due to unlawfulness or impracticability***

If the Issuer determines that the performance of any of its obligations under the Securities has or will become unlawful or impracticable the Issuer may, at its option, redeem the Securities early by notifying the holder of the Securities under the terms set out in the terms and conditions of the securities.

(4) ***Issuer Call***

The Final Terms may specify that the Issuer has the right (but not the obligation) to redeem the Securities prior to their scheduled maturity on any interest payment date excluding the final interest payment date subject to prior publication of the relevant notice.

Determination of Initial Price and Final Valuation Price

Initial Price

The Initial Price of the Underlying Asset is either:

- specified as such in the Final Terms; or
- if "Averaging-in" is specified as applicable in the Final Terms: the arithmetic average of the closing price or level of the Underlying Asset on certain dates; or
- if "Min Lookback-in" is specified as applicable in the Final Terms: the lowest closing price or level of the Underlying Asset observed on certain dates; or
- if "Max Lookback-in" is specified as applicable in the Final Terms: the maximum closing price or level of the Underlying Asset observed on certain dates; or
- if nothing is specified in the Final Terms, the Valuation Price of the Underlying Asset on the Initial Valuation Date.

Final Valuation Price

The Final Valuation Price of the Underlying Asset is either:

- if "Averaging-out" is specified as applicable in the Final Terms: the arithmetic average of the closing price or level of the Underlying Asset on certain dates; or
- if "Min-Lookback-out" is specified as applicable in the Final Terms: the minimum closing price or level of the Underlying Asset on certain dates; or
- if "Max-Lookback-out" is specified as applicable in the Final Terms: the maximum closing price or level of the Underlying Asset on certain dates; or
- if nothing is specified in the Final Terms, the Valuation Price of the Underlying Asset on the Final Valuation Date.

Ratings

Credit ratings can be applied for Notes, issued under the Programme. In this case, the Final Terms will provide information regarding the credit rating for such Notes.

WERTPAPIERBEDINGUNGEN
TERMS AND CONDITIONS OF THE SECURITIES
(see dual language version in the German prospectus)

MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

FORM OF FINAL TERMS

(see dual language version in the German prospectus)

INFORMATION ON TAXATION

The Issuer assumes no responsibility for withholding taxes.

The tax legislation of the investor's Member State and of the issuer's country of incorporation (United Kingdom) may have an impact on the income received from the securities.

Investors or prospective investors are strongly advised to consult their tax advisor on the individual taxation situation.

PURCHASE AND SALE

The Issuer may from time to time enter into an agreement with a manager or managers (each a "**Manager**") on the basis of which such Manager or Managers agree to purchase Securities. Any such agreement will extend, inter alia, to those matters stated under "**Summary**" and the relevant "**Terms and Conditions**" set out above.

Potential conflicts of interest may arise in relation to Securities offered through distribution, as the appointed manager(s) and/or distributor(s) will act pursuant to a mandate granted by the Issuer and may (to the extent permitted by law) receive commissions and/or fees on the basis of the services performed and the outcome of the placement of the Securities.

No representation is made that any action has been or will be taken by the Issuer or the Managers in any jurisdiction that would permit a public offering of any of the Securities or possession or distribution of the Base Prospectus or any other offering material or any Final Terms in relation to any Securities in any country or jurisdiction where action for that purpose is required (other than actions by the Issuer to meet the requirements of the Prospectus Regulation for offerings contemplated in this Base Prospectus and/or the Final Terms). No offers, sales, resales or deliveries of any Securities, or distribution of any offering material relating to any Securities, may be made in or from any jurisdiction and/or to any individual or entity except in circumstances which will result in compliance with any applicable laws and regulations and which will not impose any obligation on the Issuer and/or the Managers.

It is the responsibility of each Manager and Distributor to acquire and maintain the requisite qualifications, authorisations, approvals, permits and licenses to perform any advertising, marketing, promotion, offering or solicitation of offers in relation to the Securities as expressly authorised by the Issuer or the relevant Manager. Further, it is the responsibility of such Distributors to observe all applicable laws, regulations, rules, orders or guidelines (including the selling restrictions set out below or as set out in the applicable Final Terms) in respect of the advertising, marketing, promotion, offering or solicitation of offers of the Securities in the relevant jurisdictions. The Issuer and the relevant Manager(s) expressly disclaim any and all liability for any conduct of another Manager or Distributor in connection with the offer and sale of Securities that is not in strict compliance with all applicable laws and/or which makes any unauthorised representations, and investors shall only look to such Distributors for compensation for any loss or detriment suffered as a result of such Manager(s)' or Distributor(s)' violation of such laws or unauthorised representations.

Selling Restrictions

1. Public offer selling restrictions under the EU Prospectus Regulation

Prohibition of sales to EEA Retail Investors: Unless the Final Terms in respect of any Securities specifies the "Prohibition of Sales to EEA Retail Investors" as "Not Applicable", each Manager has represented and agreed, and each further Manager appointed under the Programme will be required to represent and agree, that it has not offered, sold or otherwise made available and will not offer, sell or otherwise make available any Securities which are the subject of the offering contemplated by this Base Prospectus as completed by the Final Terms in relation thereto to any retail investor in the European Economic Area.

For the purposes of this provision:

- (a) the expression "**retail investor**" means a person who is one (or more) of the following:
 - (i) a retail client as defined in point (11) of Article 4(1) of Directive 2014/65/EU (as amended, "**MiFID II**"); or
 - (ii) a customer within the meaning of Directive (EU) 2016/97, where that customer would not qualify as a professional client as defined in point (10) of Article 4(1) of MiFID II; or
 - (iii) not a qualified investor as defined in the EU Prospectus Regulation; and
- (b) the expression an "**offer**" includes the communication in any form and by any means of sufficient information on the terms of the offer and the Securities to be offered so as to enable an investor to decide to purchase or subscribe for the Securities

If the Final Terms in respect of any Securities specifies "Prohibition of Sales to EEA Retail Investors" as "Not Applicable", in relation to each Member State of the European Economic Area (each, a "**Member State**"), each

Manager has represented and agreed, and each further Manager appointed under the Programme will be required to represent and agree, that it has not made and will not make an offer of Securities which are the subject of the offering contemplated by this Base Prospectus as completed by the Final Terms in relation thereto to the public in that Member State except that it may, make an offer of such Securities to the public in that Member State:

- (a) at any time to any legal entity which is a qualified investor as defined in the EU Prospectus Regulation;
- (b) at any time to fewer than 150 natural or legal persons (other than qualified investors as defined in the EU Prospectus Regulation), subject to obtaining the prior consent of the relevant Manager or Managers nominated by the Issuer for any such offer; or
- (c) at any time in any other circumstances falling within Article 1(4) of the EU Prospectus Regulation,

provided that no such offer of Securities referred to in (a) to (c) (inclusive) above shall require the Issuer or any Manager to publish a prospectus pursuant to Article 3 of the EU Prospectus Regulation or supplement a prospectus pursuant to Article 23 of the EU Prospectus Regulation.

For the purposes of this provision, the expression an "**offer of Securities to the public**" in relation to any Securities in any Member State means the communication in any form and by any means of sufficient information on the terms of the offer and the Securities to be offered so as to enable an investor to decide to purchase or subscribe for the Securities and the expression "**EU Prospectus Regulation**" means Regulation (EU) 2017/1129, as amended.

2. United States of America

Securities issued in bearer form for US tax purposes ("**Bearer Instruments**") may not be offered, sold or delivered within the United States or its possessions or to a United States person except as permitted under US Treasury Regulation section 1.163-5(c)(2)(i)(D) (the "**D Rules**").

Each of the Issuer and the Manager has represented and agreed (and each additional Manager named in a set of Final Terms will be required to represent and agree) that in addition to the relevant US Securities Selling Restrictions set out below:

- (a) except to the extent permitted under the D Rules, (x) it has not offered or sold, and during the restricted period it will not offer or sell, Bearer Instruments to a person who is within the United States or its possessions or to a United States person and (y) such Manager has not delivered and agrees that it will not deliver within the United States or its possessions definitive Bearer Instruments that will be sold during the restricted period;
- (b) it has and agrees that throughout the restricted period it will have in effect procedures reasonably designed to ensure that its employees or agents who are directly engaged in selling Bearer Instruments are aware that Bearer Instruments may not be offered or sold during the restricted period to a person who is within the United States or its possessions or to a United States person (except to the extent permitted under the D Rules);
- (c) if it is a United States person, it is acquiring the Bearer Instruments for purposes of resale in connection with their original issuance, and, if it retains Bearer Instruments for its own account, it will do so in accordance with the requirements of the D Rules;
- (d) with respect to each Affiliate or distributor that acquires Bearer Instruments from a Manager for the purpose of offering or selling such Bearer Instruments during the restricted period, the Manager either repeats and confirms the representations and agreements contained in sub-clauses (a), (b) and (c) above on such Affiliate's or distributor's behalf or agrees that it will obtain from such Affiliate or distributor for the benefit of each Issuer and Manager the representations and agreements contained in such sub-clauses; and
- (e) it has not entered into and agrees that it will not enter into any written contract (other than confirmation or other notice of the transaction) pursuant to which any other party to the contract (other than one of its Affiliates or another Manager) has offered or sold, or during the restricted period will offer or sell, any Bearer Instruments except where pursuant to the contract the relevant Manager has obtained or will obtain

from that party, for the benefit of each Issuer and Manager, the representations contained in, and that party's agreement to comply with, the provisions of sub-clauses (a), (b), (c) and (d).

In addition, to the extent that the Final Terms relating to Bearer Instruments specifies that the Securities are subject to US Treasury Regulation section 1.163-5(c)(2)(i)(C) (the "**C Rules**"), the Bearer Instruments are subject to US tax law requirements and may not be offered, sold or delivered within the United States or its possessions. Each Manager has represented and agreed (and each additional Manager named in a set of Final Terms will be required to represent and agree) that it will not offer, sell or deliver any Bearer Instruments within the United States.

Terms used in this section shall have the meanings given to them by the Code and the regulations thereunder, including the D Rules.

U.S. persons

The Issuer makes no representation regarding the characterisation of the Securities for US federal income tax purposes. The Securities may not be a suitable investment for U.S. persons and other persons subject to net income taxation in the United States.

US Securities selling restrictions

The Notes, the Certificates and, as applicable, the Entitlements have not been and will not be registered under the Securities Act or with any securities regulatory authority of any state or other jurisdiction of the United States, and may not be offered or sold within the United States or to, or for the account or benefit of, U.S. persons, except in certain transactions exempt from the registration requirements of the Securities Act and applicable state securities laws. Trading in the Securities has not been approved by the US Commodities Futures Trading Commission under the Commodity Exchange Act and the rules and regulations promulgated thereunder. Terms used in this section (US Securities selling restrictions) shall, unless the context otherwise requires, have the meanings given to them by Regulation S.

Each Manager has represented and agreed (and each further Manager named in the Final Terms will be required to represent and agree) that it has not and will not offer or sell Notes or Certificates (or Entitlements, if applicable) (i) as part of their distribution at any time or (ii) otherwise until 40 calendar days after the completion of the distribution of an identifiable tranche of which such Notes or Certificates (or Entitlements, if applicable) are part, as determined and certified to the Agent by such Manager (in the case of a non-syndicated issue) or the relevant lead Manager (in the case of a syndicated issue), within the United States or to, or for the account or benefit of, U.S. persons, except, in certain cases, to QIBs in reliance on Rule 144A, and it will have sent to each Manager to which it sells Notes or Certificates (or Entitlements, if applicable) during the Distribution Compliance Period (other than in resales to QIBs pursuant to Rule 144A) a confirmation or other notice setting out the restrictions on offers and sales of the Notes or Certificates (or Entitlements, if applicable) within the United States or to, or for the account or benefit of, U.S. persons. Terms used in the preceding sentence have the meanings given to them by Regulation S. None of such Manager, its Affiliates, or any persons acting on its or their behalf, has engaged or will engage in any directed selling efforts (as defined in Regulation S) with respect to the Notes or Certificates (or Entitlements, if applicable), and such Manager, its Affiliates and all persons acting on its or their behalf have complied and will comply with any applicable offering restrictions requirement of Regulation S.

The Notes and Certificates are being offered and sold outside the United States to non-U.S. persons in reliance on Regulation S. The Master Subscription Agreement provides that a Manager may directly or through its US broker-dealer Affiliates arrange for the offer and resale of Registered Securities within the United States to QIBs only in reliance on Rule 144A.

In addition, until 40 calendar days after the completion of the distribution of any identifiable tranche of which such Notes or Certificates (or Entitlements, if applicable) are part, any offer or sale of such Notes or Certificates (or Entitlements, if applicable) within the United States by any dealer (whether or not participating in the offering of such tranche of Notes or Certificates (or Entitlements, if applicable)) may violate the registration requirements of the Securities Act.

The Base Prospectus has been prepared by the Issuer for use in connection with the offer and sale of Securities outside the United States and for the resale of the Registered Securities in the United States. The Issuer and the Managers reserve the right to reject any offer to purchase the Securities, in whole or in part, for any reason. The Base Prospectus does not constitute an offer to any person in the United States other than any QIB to whom an offer has been made directly by a Manager or its US broker-dealer Affiliate or to any U.S. person other than such QIB. Distribution of the Base Prospectus by any non-U.S. person outside the United States or by any QIB in the

United States to any U.S. person or to any other person within the United States, other than any QIB and those persons, if any, retained to advise such non-U.S. person or QIB with respect thereto, is unauthorised, and any disclosure without the prior written consent of the Issuer of any of its contents to any U.S. person or other person within the United States, other than any QIB and those persons, if any, retained to advise such non-U.S. person or QIB, is prohibited.

Each issue of Notes or Certificates (or Entitlements, if applicable) shall be subject to such additional US selling restrictions as the Issuer and the relevant Manager may agree as a term of the issue and purchase of such Notes or Certificates, which additional selling restrictions shall be set out in the Final Terms.

3. United Kingdom

Prohibition of sales to UK Retail Investors: Unless the Final Terms in respect of any Securities specifies "Prohibition of Sales to UK Retail Investors" as "Not Applicable", each Manager has represented and agreed, and each further Manager appointed under the Programme will be required to represent and agree, that it has not offered, sold or otherwise made available and will not offer, sell or otherwise make available any Securities which are the subject of the offering contemplated by this Base Prospectus as completed by the Final Terms in relation thereto to any retail investor in the United Kingdom.

For the purposes of this provision:

- (a) the expression "**retail investor**" means a person who is one (or more) of the following:
 - (i) a retail client, as defined in point (8) of Article 2 of Regulation (EU) No 2017/565 as it forms part of UK domestic law by virtue of the European Union (Withdrawal) Act 2018 of the United Kingdom (as amended, the "**EUWA**"); or
 - (ii) a customer within the meaning of the provisions of the Financial Services and Markets Act 2000 of the United Kingdom (as amended, the "**FSMA**") and any rules or regulations made under the FSMA to implement Directive (EU) 2016/97, where that customer would not qualify as a professional client, as defined in point (8) of Article 2(1) of Regulation (EU) No 600/2014 as it forms part of UK domestic law by virtue of the EUWA; or
 - (iii) not a qualified investor as defined in Article 2 of the UK Prospectus Regulation; and
- (b) the expression an "**offer**" includes the communication in any form and by any means of sufficient information on the terms of the offer and the Securities to be offered so as to enable an investor to decide to purchase or subscribe for the Securities

If the Final Terms in respect of any Securities specifies "Prohibition of Sales to UK Retail Investors" as "Not Applicable", each Manager has represented and agreed, and each further Manager appointed under the Programme will be required to represent and agree, that it has not made and will not make an offer of Securities which are the subject of the offering contemplated by this Base Prospectus as completed by the Final Terms in relation thereto to the public in the United Kingdom except that it may make an offer of such Securities to the public in the United Kingdom:

- (A) at any time to any legal entity which is a qualified investor as defined in Article 2 of the UK Prospectus Regulation;
- (B) at any time to fewer than 150 natural or legal persons (other than qualified investors as defined in Article 2 of the UK Prospectus Regulation) in the United Kingdom subject to obtaining the prior consent of the relevant Manager or Managers nominated by the Issuer for any such offer; or
- (C) at any time in any other circumstances falling within section 86 of the FSMA,

provided that no such offer of Securities referred to in (A) to (C) above shall require the Issuer or any Dealer to publish a prospectus pursuant to section 85 of the FSMA or supplement a prospectus pursuant to Article 23 of the UK Prospectus Regulation.

For the purposes of this provision, the expression an "**offer of Securities to the public**" in relation to any Securities means the communication in any form and by any means of sufficient information on the terms of the offer and the Securities to be offered so as to enable an investor to decide to purchase or subscribe for the Securities and the expression "**UK Prospectus Regulation**" means Regulation (EU) 2017/1129 as it forms part of UK domestic law by virtue of the EUWA, as amended, and regulations made under that Act.

Other regulatory restrictions: Each Manager has represented and agreed, and each further Manager appointed under this Programme will be required to represent and agree, that:

- (a) **Financial Promotion:** the Manager has only communicated or caused to be communicated and will only communicate or cause to be communicated any invitation or inducement to engage in investment activity (within the meaning of section 21 (*Financial Promotion*) of the FSMA) received by the Manager in connection with the issue or sale of any Securities in which section 21(1) of the FSMA would not, if it was not an authorised person, apply to the Issuer; and
- (b) **General Compliance:** the Manager has complied and will comply with all applicable provisions of the FSMA and the Financial Conduct Authority Handbook with respect to anything done by it in relation to any Securities in, from or otherwise involving the United Kingdom.

4. Guernsey

This Base Prospectus is only being, and may only be, made available for distribution or circulation (whether directly or indirectly) in or from within the Bailiwick of Guernsey and any offer contemplated under this Base Prospectus is only being, and may only be, made in or from within the Bailiwick of Guernsey:

- (a) by persons licensed to do so under the Protection of Investors (Bailiwick of Guernsey) Law, 1987 (as amended); or
- (b) to persons licensed under the Protection of Investors (Bailiwick of Guernsey) Law, 1987 (as amended), the Banking Supervision (Bailiwick of Guernsey) Law, 1994 (as amended), the Regulation of Fiduciaries, Administration Businesses and Company Directors, etc. (Bailiwick of Guernsey) Law, 2000 (as amended) or the Insurance Managers and Insurance Intermediaries (Bailiwick of Guernsey) Law, 2002 (as amended) by an entity established in a country or territory listed in the first column of the Schedule to the Investor Protection (Designated Countries and Territories) (Bailiwick of Guernsey) Regulations 2017 without a permanent place of business within the Bailiwick of Guernsey and in accordance with the laws of that designated country or territory.

Any offer contemplated under this Base Prospectus and this Base Prospectus are not available for distribution or circulation (whether directly or indirectly) in or from within the Bailiwick of Guernsey other than in accordance with the above paragraphs (i) and (ii) and must not be relied upon by any person unless made or received in accordance with such paragraphs.

This Base Prospectus has not been approved or authorised by the Guernsey Financial Services Commission (the "**Commission**") or the States of Guernsey Policy Council nor has it been delivered to the Commission pursuant to the Prospectus Rules 2018 issued under the Protection of Investors (Bailiwick of Guernsey) Law, 1987, as amended (and therefore this Base Prospectus may not be circulated by way of public offer in the Bailiwick of Guernsey).

5. Gibraltar

The Securities to be issued pursuant to the Programme will not be offered, sold or publicly promoted or advertised in Gibraltar other than in compliance with the provisions of the Financial Services Act 2019 ("**FSA 2019**"). The Base Prospectus is being made available only to persons in Gibraltar at their own express request and for their information purposes only. It is for the sole use of these prospective purchasers and will not be issued to any other person in Gibraltar. The Issuer is not an approved or regulated entity in Gibraltar and the Base Prospectus does not purport to give investment advice. Each prospective purchaser is encouraged to obtain independent professional advice as it deems appropriate, to assess investment risks and any decision taken by the said purchaser is solely its own decision and not as a result of any inducement from the Issuer.

6. Switzerland

The Securities constitute structured products within the meaning of FinSA and the Securities and any Final Terms and marketing material in relation thereto may only be offered, directly or indirectly, in Switzerland in accordance with FinSA. None of the Securities constitute a participation in a collective investment scheme within the meaning of the CISA and are neither subject to the authorisation nor the supervision by the FINMA and investors do not benefit from the specific investor protection provided under the CISA. Investors are exposed to the default risk of the Issuer.

If and to the extent the Securities will be publicly offered, directly or indirectly, in Switzerland in the meaning of the FinSA, or if the Securities were admitted to trading on SIX Swiss Exchange or another Swiss trading venue, the relevant Final Terms pertaining to the Securities have to be registered with SIX Exchange Regulation in its capacity as Swiss Prospectus Office pursuant to FinSA. Furthermore, the Securities may only be offered to Retail Clients in Switzerland if a FinSA-KID or a key information document pursuant to the PRIIPs Regulation, or – until 1 January 2022 only – a Swiss Simplified Prospectus has been prepared and provided to the relevant Retail Client. If the Securities may only be offered to Retail Clients in the context of asset management mandates, such obligation to provide a FinSA-KID, a PRIIPs-KID or a Swiss Simplified Prospectus would not apply.

Securities relating to Final Terms which have not been registered with SIX Exchange Regulation in its capacity as Swiss Prospectus Office pursuant to FinSA may only be offered, sold or advertised, directly or indirectly, in, into or from Switzerland if (a) the Securities are addressed solely at Professional or Institutional Clients; (b) are addressed at fewer than 500 Retail Clients; (c) are addressed at investors acquiring securities to the value of at least CHF 100,000; (d) have a minimum denomination per unit of CHF 100,000; or (e) do not exceed a total value of CHF 8 million over a 12-month period.

Professional or Institutional Clients include: (a) financial intermediaries regulated pursuant to the Swiss Federal Banking Act of 8 November 1934, the Swiss Federal Financial Institutions Act of 15 June 2018 ("FinIA") or the CISA; (b) regulated insurance undertakings pursuant to the Swiss Federal Insurance Supervision Act of 17 December 2004; (c) foreign financial intermediaries or insurance undertakings subject to a similar prudential supervision as the financial intermediaries or insurance undertakings pursuant to (a) and (b); (d) central banks; (e) public entities with professional treasury operations; (f) pension funds and occupational pension schemes with professional treasury operations; (g) undertakings with professional treasury operations; (h) large companies that exceed two of the following thresholds: (i) a balance sheet total of CHF 20 million, (ii) turnover of CHF 40 million, and/or (iii) own capital of CHF 2 million; (i) private investment structures for high-net worth individuals with professional treasury operations; and (j) Opting-out Clients.

An "Opting-out Client" (vermögende Privatkundinnen und -kunden) is a Retail Client who confirms (i) that, based on the education/professional experience or based on comparable experience in the financial sector, he/she/it has the necessary knowledge to understand the risks resulting from an investment in the Securities and who owns, directly or indirectly, eligible financial assets of at least CHF 500,000, or (ii) that he/she/it owns, directly or indirectly, eligible financial assets of at least CHF 2 million.

7. General

The selling restrictions may be modified by the agreement of the Issuer and the relevant Manager, including following a change in a relevant law, regulation or directive. Any such modification will be set out in the Final Terms issued in respect of the issue of Securities to which it relates, in an applicable Relevant Annex(es) or in a supplement to this Base Prospectus.

No action has been taken in any jurisdiction that would permit a public offering of any of the Securities, or possession or distribution of the Base Prospectus or any other offering material or any Final Terms, in any country or jurisdiction where action for that purpose is required.

Each Manager has agreed that it will comply with all relevant laws, regulations and directives, and obtain all relevant consents, approvals or permissions, in each jurisdiction in which it purchases, offers, sells or delivers Securities or has in its possession or distributes the Base Prospectus, any other offering material or any Final Terms, and neither the Issuer nor any Manager shall have responsibility therefor.

Each reference to "Manager" in this section "Selling Restrictions" shall be deemed to include "Distributor" where the context requires, and all representations and agreements made by each Manager in this section "Selling Restrictions" shall be deemed to be made by each Distributor.

ISSUER

Barclays Bank PLC

Registered Seat
1 Churchill Place
London E14 5HP
UNITED KINGDOM

PAYING AGENT

Deutsche Bank Aktiengesellschaft

Attn. Trust & Agency Services
Taanusanlage 12
60325 Frankfurt am Main
FEDERAL REPUBLIC OF
GERMANY

**BNP PARIBAS SECURITIES
SERVICES**

Paris, succursale de Zurich
Selnaustrasse 16
P.O. Box
8022 Zürich
SWITZERLAND

Barclays Bank PLC

5 The North Colonnade
London E14 4BB
UNITED KINGDOM

DETERMINATION AGENT

Barclays Bank PLC

1 Churchill Place
London E14 5HP
UNITED KINGDOM

LEGAL ADVISORS TO THE ISSUER

German Law:

Ashurst LLP
Operturm
Bockenheimer Landstraße 2-4
60306 Frankfurt am Main
FEDERAL REPUBLIC OF
GERMANY

Swiss Law:

Niederer Kraft & Frey AG
Bahnhofsstrasse 13
8001 Zürich
SWITZERLAND

Austrian Law:

Wolf Theiss
Rechtsanwälte GmbH & Co.
KG
Schubertring 6
1010 Wien
AUSTRIA

Luxemburger Recht:

Bonn Steichen & Partners
2 Rue Peternelchen
2370 Howald
LUXEMBOURG

Niederländisches Recht:

Clifford Chance
Droogbak 1A
P.O. Box 251
1013 GE Amsterdam
THE NETHERLANDS

U.S. Law:

Ashurst LLP
Times Square Tower
7 Times Square
New York, NY 10036
UNITED STATES OF
AMERICA